4° Stw
633

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

D. NICOL. HIERON.

Gundlings

Weyl. Königl. Preußiſ. Geh. und Conſiſtorial-Raths
auch Prof. Publ. zu Halle

Gründlicher

DISCOURS

über

HENRICI de COCCEII

JURIS PUBLICI PRUDENTIAM

Wie ſolcher ehemahls aus des ſeel. Herrn Gundlings eignem Munde von einigen Zuhörern niedergeſchrieben, anitzo aber ſeiner Vortrefflichkeit wegen von einem derſelben in Druck gegeben / auch mit einem doppelten Regiſter verſehen worden.

Mit Königl. Polniſch- und Churfürſtl. Sächſiſchen allergnädigſten Privilegio.

Franckfurth und Leipzig. 1735.

D. NICOL. HIERON.

Bibliothek

Regul. Konigl. Profess. Ord. und Consistorial-Rath

und Prof. Publ. zu Halle

Bibliothek

DISCURSUS

über

HENRICI de GOSETI

JURIS PUBLICI

PRUDENTIAM

Bibliothek der Universität Basel

Geschenk von Eduard Hagenbach-Bischoff, 1915

Bibliothek der Universität Basel

Geschenk von Eduard Hagenbach-Bischoff, 1915

Francofurti und Leipzig. 1733.

Vorrede.

DA in unserm Teutschen Staats-Recht an kurtzen Begriffen / Compendiis und Synopsibus, unter denen immer eines vor dem andern eines besondern Vorzugs sich zu rühmen weiß / niemahlen ein Mangel erschienen / so ist nicht zu verwundern / daß der mehreste Theil derselben so wenig tauge / und weder auf hohen Schulen / noch auch bey sich zutragenden Fällen in der Anwendung einigen Nutzen haben. Hieran ist wohl die Unwissenheit in

denen Geschichten unsers Teutschen Reichs und dessen daraus einig und allein zu erlernenden Verfassung haubtsächlich schuld; so/ daß man nicht ohne Eckel ansiehet/ wie alle in sothanes Recht einschlagende Materien entweder nach denen bekañten quatuor causarum generibus, oder sonst einer abgeschmackten Schul-Methode vorgetragen/ mit Legibus und Auctoribus wohl ausgespicket; insonderheit aber die Frage de forma Imperii nach denen 3. Haubt-Arten in der Politic abgemessen/ und nicht selten wunderliche Mixturen nach eines jeden Begriff auf die Bahn gebracht/ und gegen die anders lehrende mit vieler Hefftigkeit verfochten/ die Blätter vollgeschrieben/ am Ende aber gleichwohl mit all solchem Aufheben wenig oder gar nichts gesaget werde.

So viel höher ist demnach das von dem seeligen Herrn Geh. Rath von Cocceji in diesem Theil der Rechts-Gelehrsamkeit verfassete Compendium billig zu schätzen/ als worinnen nächst der ordentlichen/ doch ungezwungenen Methode solche Realitæten/ und in solcher Anzahl auf allen Blättern zu finden/ dergleichen man in einem andern wohl nicht zu suchen hat. Und ist zwar

nicht ohne / daß in diesem Buche viel besondere / und unter diesen meist solche angenommene Sätze sich finden / die nach einer scharffen und ohnparteyischen Untersuchung die Probe schwehrlich halten dörfften. Allein zu geschweigen / daß nicht alles gleich zu verwerffen / was nicht eben nach der allgemeinen Art eingerichtet ist; so ist in Ansehung dieser letztern nicht Jedermanns Werck / dergleichen Dinge aus dem Grund zu widerlegen / die öffters nicht ohne ziemlichen Schein behaubtet werden. Und wer sich dessen unterfängt / muß Gundlings Scharffsinnigkeit und Historische Wissenschafft besitzen / oder er mag die Hände darvon lassen. Dieses grossen Lehrers in seinen Collegiis über vorberegtes Compendium gehaltenen Discours habe um deswillen hiemit in offenen Druck zu geben / der Mühe werth gehalten / weilen / ohngeachtet die wenigste an dieses Buch sich zu wagen unterstehen dörffen / Gundling in dem Stand gewesen / den Verfasser in seinen vorgefaßten Meynungen zurecht zu weisen / und die Zuhörer von denen Irrwegen abzuziehen. Wie unverdrossen Er sich hierinnen erwiesen / mit was Ordnung und Deutlichkeit / ja wie lebhafft und überzeugend

sein Vortrag eingerichtet / wird der G. L. aus der Durchlesung gegenwärtigen Discourses mit Vergnügen und besonderen Nutzen empfinden / zu dessen mehrerer Erleichterung ein doppeltes Register derer Auctorum und Materien beygefüget / und sonsten das gantze Werck also durchsehen und in Ordnung gebracht worden / daß sich dessen nicht wird zu schämen haben

der Verleger.

INDEX
Capitum hujus Libri.

Prolegomena pagina 1.
Caput I. De Jure Publico Romano-Germanico in genere. 19.
II. De Diversitate territorii Romani ac Germanici & hujus Finibus. 36.
III. Historia Provinciarum Germaniæ, VII. Sectionibus distincta.
Sectio I. De Bavaria. 44.
II. De Suevia. 59.
III. De Saxonia. 72.
IV. De Moravis & in Genere de Slavis. 103.
V. De Vandalia & Marchia. 118.
VI. De Francia & VII. de Provincia Rhenensi. 137.
IV. De Juribus Provinciarum Germaniæ seu de Circulis hodiernis. 153.
V. Sectio I. De Terris Franciæ, Germaniæ quæsitis. 167.
II. De Divisione Regni Francici & inde novis accessionibus Germaniæ. 180.
III. De Exemptionibus Regni Francici. 207.
VI. De Regno Italiæ & Imp. Romano, ac Regno Siciliæ. 216.
VII. De Forma Regni & Imperii Romano Germanici. 247.
VIII. De Rege & Imperatore Romano. 275.
IX. De Terris Regni immediatis. 333.
X. De Summis Regni Officiis, & in specie de Archi-Cancellariatu. 357.
XI. De Officiis Regni aulicis in genere. 377.
XII. De quatuor Archi-Officialibus Regni seu Electoribus secularibus, ubi demonstratur, numerum septem virorum nulla lege definitum ex ipsis rationibus Reipubl. Germ. ultro fluxisse. 396.
XIII. De Novis Officiis Archi Thesaurarii, Archi-Vexilliferi, & de Vexillo Imperii. 411.
XIV. De Juribus Archi Officiorum. 427.

XV. De Officiis reliquorum Statuum, tribus Sectionibus distinctis.
Sectio I. De Statuum Officiis, Juribus & Ordinibus in genere. 463.
II. De Primo Ordine Principum. 480.
III. De altero Ordine, der Herren & juribus utrique Ordini communibus. 503.
XVI. De Vicariis Imperii. 520.
XVII. De Civitatibus Imperii. 539.
XVIII. De Statu Imperii Ecclesiastici, duabus Sectionibus distincto.
Sectio I. De Ordine Ecclesiastico Togatorum. 555.
II. De Ordinibus Equitum Ecclesiasticorum. 594.
XIX. De Statibus Imperii. 601.
XX. De Comitiis Statuum Imperii. 610.
XXI. De Juribus Majestatis & Regalibus in genere. 638.
XXII. De Juribus Regalibus circa sacra, in genere. 653.
XXIII. De Juribus Majestatis ac Regalibus circa sacra & secularia in specie, duabus Sectionibus distinctis,
Sectio I. De Regalibus Majoribus. 673.
II. De Regalibus Minoribus. 712.
XXIV. De Juribus Reservatis. 740.
XXV. De Nobilibus immediatis. 745.
XXVI. De Juribus illustrium ex pactis. 754.
XXVII. De Juribus Masculorum illustrium, ubi de Successione, primogenitura & apanagio. 766.
XXVIII. De Juribus Fœminarum illustrium. 782.
XXIX. De Juribus utrique Sexui communibus, ubi de Tutela. 808.
XXX. De Ordinibus Imperii. 822.
XXXI. De Civibus Mediatis. 831.
XXXII. De Judiciis, ubi de Austregis. &c. &c. 844.

Pro-

PROLEGOMENA.

COcceji Juris Publici Prudentia ist ein Buch, darüber viel zu notiren seyn wird. Der jüngere Coccejus will etliche Noten darüber schreiben; Wir wollen erstlich den Auctorem lernen verstehen. 2.) besondere Raisonnements dazu thun, und alles connectiren. Ich habe selbst Willens gehabt, ein Jus Publicum zu schreiben, bin aber froh, daß es noch nicht geschehen: dann man lernt täglich mehr. Wir solten, wie Petavius und Sirmondus, erst im viertzigsten Jahr anfangen zu schreiben; aber wir Teutschen sind Thoren, wann einer ein Amt haben will, so heists: Er hat sich noch nicht gezeiget, er hat noch nichts geschrieben; daher kommen solche Schmiralien ans Tages Licht. Sonst hab ich præmittirt eine Connoisance von Scriptoribus Juris Publici; aber man hält sich zu lang auf. Zumahl wir ein Buch haben, darinnen viel Schwierigkeiten sind, und sind wir auch noch Tyrones, die die Judicia nicht würcklich assequiren, sondern nur nachbethen, wie die Nonne den Psalter. In progressu aber wollen wir die Besten kennen lernen: wer aber ja was lesen will de Scriptoribus J.P. usque ad Kulpisium, der lese **desselben Epistel** *de studio J. P.* Seit 18. Jahren, daß Kulpisius geschrieben hat, ist zwar vieles heraus kommen, das werd ich aber alles suppliren. Es thäte einer wohl, der diese Epistel cum notis & augmentis wieder edirte. Will man überdiß noch einige Auctores haben bey dem

Coll. nachzulesen, so ist der Schwederus noch so einer der Besten, præcipue in vulgaribus. Allein, daß er es solte in allem getroffen haben, kan man auch nicht sagen. Das allerbeste aber unter allen ist noch der Vitriarius a Pfeffingero illustratus, worinn sehr schöne Collectanea, und ist er gleichfalls in Historicis wohl zu gebrauchen. Schilter, Horn, Limneus, &c. Ein jeder hat was lobenswürdiges, wieder auch etwas tadelhafftes, an sich.

Die Prolegomena begreiffen etliche Stücke, die wir aber als Fundamenta voraussetzen müssen: Wer ein Jus Publicum lernen will, muß wissen 1.) **den Zustand / wie es jetzo ist**, 2.) **wie es so worden ist**, also muß man das Præteritum auch wissen; *Præteritum continet præsens, & præsens futurum.* Leibniz hat gemeynt, das sey ein Status, den man in historia, physica, prudentia, &c. überall brauchen könne; Es ist wahr, das gegenwärtige Jus Publicum kan nicht erlernet werden, wann man nicht weiß, quomodo sit factum, ergo censuit auctor, daß man müsse zurück gehen, und giebt er eine Notitiam generalem von dem alten Zustand; doch hätte er besser gethan, wann er Jus antiquissimum, antiquum, medium, novum, novissimum in besondern Absätzen jedes tractiret hätte. Ein Professor envisagirt alles in seiner Vollkommenheit, dahero ist er nicht zufrieden mit dem gegenwärtigen Jure Publico, sondern bemühet sich um eine Notice von der gantzen Republic von allen Zeiten.

§. 1.

Die Teutsche Alterthümer sind dunckel.

Unser Auctor hat nicht höher können hinauf steigen, als auf *Tacitum* und *Cæsarem*; daher hat er zeigen wollen 1.) **woher es kommen, daß man nicht höher können hinaufsteigen**, 2.) **daß unser heutiges Reich ein Stück sey von dem alten Fränckischen Reich**, und zeigt er also 3.) **daß die Francken rechte wahre Teutsche sind.** Die Teutschen, ehe die Römer sie haben kennen lernen, haben wohl tapffere Thaten gethan. Quis non crederet, Germanos fortitudine sua fuisse inclytos omni sæculo: Aber es heißt von ihnen, wie

Hora-

Horatius ſagt: *Vixere fortes ante Agamemnona*, i. e. Niemand hat die res geſtas fortium virorum beſchrieben. Wir waren lange Zeit ohne Lettern, quanquam alii putant, quod quando Tacitus ait: *ſecreta literarum ignoraſſe Germanos*, hoc intelligendum eſſe de *litteris amatoriis*, billet doux. vid. Werlhof *in notitia Germaniæ*, quod tamen falſum. vid. Morhof. *in Polyhiſtore*. Und wann wir ja Lettern hatten, waren es Lateiniſche; erſt tempore Frid. II. Imp. ſind die Teutſchen Lettern aufgekommen, und wann wir gleich haben Lateiniſche Buchſtaben gehabt, wie biß dato die Holländer haben; ſo konten wir doch unſre ungezähmte Sprache nicht ſchreiben. Otfried **von Weiſſenburg** / Rabani Mauri Diſcipulus, hat tempore Ludovici Germanici die Evangelia in Teutſche Verſe überſetzt, da ſagt er in der Præfation, daß er anfänglich gezweiffelt habe, ob man könne Teutſch vernehmlich ſchreiben, ob man könte die Teutſche Sprach in ſolche Ordnung bringen, daß man ſie ſchreiben könte, dann die Sprache war ſchrecklich corrupt und wilde. Wann ein Mädgen was ſchreibt, was ſie redet, wird man ſie nicht verſtehen können. Alſo ſtudirten die Teutſchen keine Hiſtorie, die Lateiniſche Sprach verſtunden ſie auch nicht, und was ſie auch nachhero gelernet, iſt ein mechanter Stylus, ſo ein Abara Cadabra, wie der Mönch zu Angouleme Caroli M. vitam beſchrieben hat. Reden doch biß dato die Nürnberger, Schwaben, Francken, Bayren, ꝛc. gantz unverſtändlich e. g. Ein Nürnberger ſpricht: **Rollero** *numero* **ſächſä** / h. e. gieb die Rolle herunter Numero 6. Tapffere Leute haben die Teutſchen jederzeit gehabt, qui plus efficiebant, quam ſcribebant. Dahero wiſſen wir von den alten Thaten der Teutſchen nichts, von ihrem Urſprung auch nichts. Wir ſind nicht allein ſo unglücklich, ſondern es gehet allen Nationen ſo. Keine Nation weiß ihre Origines. Origines enim ſunt rerum initia, initia ſunt parva, parva contemnuntur. Die Donau iſt unanſehnlich wo ſie entſpringt. *Initia rerum non æſtimantur*, iſt ein Gedancke Senecæ. Was einen Anfang nimmt, wiſſen wir alle, die gantze Welt hat damals davon geredt, es iſt notoriſch, daß der König in Preuſſen iſt König worden. Poſito aber, daß die Bücher,

Urſache davon.

darinnen es steht, alle annihiliret würden, und nach 200. Jahren wären nur 2. 3. solche Bücher noch übrig, so würde man sie sehr hoch æstimiren, weil darinn die Nachricht de Origine Regni Borussici stehet.

§. 2

In viele Fabeln verwickelt.

Daher ist keine Nation / die nicht Fabeln hat in ihrer Historie, und kein Fürstlich Hauß ohne Fabeln. Fürnemlich sind an diesen Fabeln schuld die Geistlichen, die sich medio ævo, ja noch eher in die Historie mischten, und wann sie etwas nicht wusten, so fabulirten sie und sagten allerhand daher: dann sie schämeten sich, wann sie gestehen solten, daß sie es nicht wüßten. M. Samuel Guicheron, Advocat zu Bourg, (welches jetzo eben dem König in Franckreich gehört) bürtig, der eine Historiam von Susa, *Histoire genealogique de Sauvie* geschrieben, zeigt in seiner *Histoire de La Bresse*, in der *Præfation*, daß kein Hauß in Franckreich ist, sine fabulis. Die Populi Septentrionales wissen ebenfalls nichts, die Dähnen haben lauter Fabeln; der Saxo-Grammaticus, der die Dähnischen Sachen beschrieben, den Johannes Suaningius Danus, homo doctus, cum notis edirt hat, hat in antiquis Milesias fabulas, ob er gleich in rebus sui temporis nicht so fabuleux ist, drum sagt der Auctor: *totam &c.* aber das ist auch nicht wahr, dann in rebus sui temporis ist er gut. Der Bischoff von Lunden, Absolon, hat ihm erzehlet, was kurtz vor ihm passiret, und was suo tempore geschehen, ipse vidit. Unsere Origines sind obscuræ, e. g. die Sachsen will man herleiten von Alexandri M. seinen Trouppen, da hat einer denen Sachsen wollen ein Lichtgen anstecken, und hat so fabulirt / daß die Leute wären kommen über die See, über die Mittel See, durch Franckreich la Mange passirt, in Texel eingelauffen, nach Hollstein, und dann nach Sachsen wären kommen. Laudo meos Saxones, Macedones, sed non assentior.

§. 3. 4.

Vor Tacito kan man

Die Fabulas Amadisias, (so heißt er die Fabeln von einem Spanischen Roman, und Milesias à Milesus populo in Archipelago,

Iago, ita dictas) will der Auctor nicht brauchen, daher folgt er bloß Cæsarem und Tacitum. Cæsar hat denen Teutschen den Krieg angekündiget / und hat sie zuerst invitirt, daß auch Cato gemeynet hat, dedendum esse Cæsarem genti barbaræ, quam excitasse videbatur Cæsar ad exitium Imperii Romani. Also hat auch Cæsar die Teutschen zu allererst recht kennen lernen; da die Cimbrer nach Italien kommen, hat man sie nicht gekennt, als an den blauen Augen und rothen Bärtgen, daß sie Teutsche wären, drum sag ich / daß Cæsar sie zuerst recht kennen lernen. Cicero hat etwas wollen schreiben von den Teutschen, sed non fecit. Plinius Secundus senior, hat sub Vespasiano Imperatore gelebet, und ist umkommen, da der Vesuvius zum erstenmal hat Feuer gespien. *Cæsar autem Rhenum ponte stravit; postquam Gallias in provinciam redegit*, wie Florus redet / daher hat er die Teutschen recht kennen lernen. Wie er dann auch im vierdten Buch *de B. G.* ein Portrait von ihnen giebt. Nach und nach lernt man die Lande, so vorhero unbekannt gewesen, besser erkennen. America war sonst ignotus orbis: nach und nach aber haben wir Indias Orientales & Occidentales ausgelernt. So ists auch gegangen mit den Teutschen Landen; die Römer haben Teutschland angesehen wie einen orbem inconditum, sie haben nicht gewußt, illum Oceanum posse navigari, sie haben sich eingebildet, das wären nur Paludes, sie hätten keine Connexion mit dem Erdboden. Sie haben tempore Domitiani Imp. nicht einmahl gewußt, daß man könne um Schottland schiffen, wie Tacitus sagt in *Vita Agricolæ*, welcher Agricola Brittannien hat wollen dem Röm. Reich subjiciren. So hat man also auch die Teutschen pededentim, paulatim, per spiramenta temporum besser kennen lernen. Zu Zeiten Titi und Vespasiani war die Cognitio Germaniæ stärcker, und sub Tito und Fl. Vespasiano Impp. hat Tacitus gelebet, welcher sich selbst in Teutschland aufgehalten, und hat die *Memoires* des Plinii senioris gebraucht, welche einer von seinem guten Freund Plinio juniore, des Senioris Schwester Sohn und filio adoptivo bekommen, wie man aus einer Epistola Plinii sieht. Ob er in Teutschland gewesen, dubitirt

nichts gewisses von denen Teutschen sagen.

Tacitus ist in

Teutſchland geweſen.

Bayle in ſeinem *Dictionaire Hiſtorique Critique ſour Tacite*, und Prof. Ditmar zu Franckfurt an der Oder hat in einer eigenen Diſſ. die mitgedruckt unter die *Diſſertationes Francofurtanas Tom. I.* zeigen wollen, non veniſſe Tacitum in Germaniam, er hat auch dieſe Inſcription:

APOLLINI
RATIONATORIS HONORE
VSVRVS SECVNDVM
CORNELIVS VERVS TACITVS
EREXIT MONVMENTI LOCO.

die man in dem Pago **Patteren**/ im Jülicher Lande, gefunden, nicht von dieſem Tacito verſtehen wollen, und behauptet, daß dieſer Tacitus Scriptor, nicht Procurator oder Quæſtor (welches damahlen einerley war) Kriegs-Commiſſarius in Gallia geweſen ſey; ich habe aber in meinen Gundlingianis Part. 25. eine eigene Diſſ. gemacht, und gewieſen contra Ditmarum, daß es nicht allein möglich, ſondern auch wahrſcheinlich ſey, daß Tacitus in Teutſchland geweſen. Iſt das nun, daß er in Teutſchland gewiß geweſen, ſo iſt ſeinem Buch *de moribus Germanorum* eher zu trauen und zu glauben, qui liber tantas laudes noſtræ genti ſervavit. Quod ſi enim de Hiſpanis, Britannis, &c. ita ſcripſiſſet, Vah! quantas gloriationes iſtæ gentes eſſent ejaculaturæ, und er hat uns beſchrieben avantageuſement, comparativè cum Romanis, doch ſo, daß er denen Teutſchen allezeit das præ gegeben; daß ſie aufrichtig, tapffer geweſen, non tam acuti in fraudes, & ſi quid etiam vitiorum deprehendit in majoribus noſtris, virtutibus tamen ea vitia ſuperari credidit. In Tacito hat unſer Auctor zuerſt aliquid ſolidi geſehen, daher fließt die erſte veritas: in §. 5.

§. 5.

Die Teutſche ſind eingeſeſſene Völcker.

Der Auctor hat geleſen, und wills nicht leiden, daß die Frantzoſen ſagen, die Teutſchen wären ein Miſchmaſch von allerhand Völckern gleichwie die Römer, ad quorum Aſyla omnium populo-

rum

rum homines confluxerunt, unde tamen imperium adeo formidabile surrexit & Respubl. illa; quæ tantum claritatis lumen sparsit per Orbem terrarum. Drum sagt er, wir sind von einer Race, mores semper habuimus similes, licet diversa nomina. Idem omnium color, eadem simplicitas, idem candor. Pater Maimbourg hat gemeynet, wir wären ein Mischmasch, aber Tacitus spricht schon c. 4. wir kämen alle von Tuistone her. Vid. Strabo *in Geographia Lib.* 4. Hertius *in notitia Vet. Germ. popul.* c. 1. §. 4. Fürstenberg *in monumentis Paderbornens. p.* 136. Winckelmann in der Hessischen Historie / *p.* 355. Ergo non sumus mixtura gentium. In Alemannien mögen zwar allerhand Nationes seyn hinkommen, sonst aber sind wir alle von einer Race, nemlich von Japhet, nicht præcise von ihm, sondern von seiner Posterität, die nach Septentrion kommen ist, wie Campegius Vitringa, Theologus laude dignissimus, *in Observ. sacris Obser. II.* zeiget. Tacitus spricht, wir kämen von Tuistone her, und dieser sey ex terra genitus, quid hoc est? Resp. Das hat Tacitus selbst nicht geglaubt, quod sit terra editus, sondern da man gefragt hat: wo wir Teutschen herkämen? so haben sie wie die Gaulois gesagt: von Tuistone. Dann die Gaulois haben olim eben Teutsch geredet / nur diversa dialectu. Die Sprache in Wallia, in Engelland ist die Sprache der alten Gaulois. In Bretagne sprechen die Bauren noch so. Marcus Zuerius Boxhorn, und der Abt von Charmoye, Paul Pezron, hat in der *Antiquité de la nation & de la langue des Celtes autrement appellez Gaulois*, ein gantz gelehrt *Lexicon* lassen drucken, in der alten Brettonischen, Teutschen und Griechischen Sprachen, da er zeigt, wie diese drey Sprachen übereinkommen, auch Bonard in Wolffenbüttel, hat solches gewiesen. Wir haben auch bey den Verbis solche Terminationes, wie die Griechen auf ein η. ν. τύπτειν, i. e. Tippen / πυρ, i. e. Feuer. Samuel Bochartus, der alles aus der Phönicischen Sprache wollen deriviren, hat gezeigt, daß die Teutsche Sprach Griechisch ist. Pezron sagt, wir kommen her von denen Phrygen, deren Aussprach auch so gewesen wie der Teutschen, πὺρ, Feur. Sie haben daherum

auch

auch Pergamus gehabt / h. e. eine Veſtung **am Berg / Berg an.** Man muß alſo faſt glauben, daß dieſelbe Sprache der Griechen mit der unſern übereinkommt. Es ſind zweyerley Griechen, theils kommen aus Paläſtina, theils ex Thracia, jene kommen von Sem her, dieſe von Japhet. Dieſe / welche auf den Bergen wohnten, ſind härter und tapfferer geweſen, vid. Montfaucon *in Palæographia Græca.* Die Juden meynen / wir kämen von Aſchenas, und zwar haben ſie ſolches daher fabuliret, weil wir Germani heiſſen, ſo dencken ſie, daß wir von Gomer herkämen, und dieſer ſey ein Sohn Aſchenatis, &c. Allein es iſt eine Fabel, welche ihren Urſprung durch das alberne Teſtamentum Noæ, deſſen Euſebius und Cedrenus gedencket, bekommen. Vid. Thomaſius *in Diſſ. de Orig. Succeſſ. Teſtament.* §. 28. & Bochartus *in Geograph. Sac. lib.* 1. *cap.* 16. Daß Tuiſto aus der Erde kommen, iſt nicht glaublich, ſondern es iſt eine Redens-Art geweſen bey den Griechen und den Römern, daß, wann man nicht gewuſt hat, wo einer her iſt, wann er die Vorfahren nicht hat können anzeigen, ſo hat man geſagt: *Terræ filius eſt.* Perſius ſagt von der Nobleſſe zu Rom, daß ſie ſtoltz wären, daß wann ſie nur vier Imagines können ſetzen, ſo glaubten ſie doch, ſie kämen ex ultimis Originibus, weiter aber über vier könten ſie nicht kommen, ſondern ſprechen: *Incognitus eſt, terræ filius eſt.* Deswegen hat auch Tertullianus *in Apologetico cap. X.* geglaubet, man hätte dasjenige, was unbekannt geweſen, der Erde zugeſchrieben, und Ger. Noodt *in probab. Jur. Lib. I. cap. XIII.* hat gemeynt, weil Melchiſedech Hebr. 7. v. 3. ſo beſchrieben würde, als der keinen Vatter und Mutter gehabt, ſo wär der Urheber des Briefs an die Hebräer eben ſo zu verſtehen; Quod neſciat hominis originem & parentes, eundem idiotismum eſſe in lingua hebraica. Und Seneca ſchreibt in ſeinem 108. Brief ad Lucilium: cum ad hanc eandem lectionem Philologus acceſſit, hoc ſubnotat, duos Romanos Reges fuiſſe, quorum alter patrem non habet, alter matrem. Nam de Servii matre dubitatur, Anci Pater nullus, Numæ nepos dicitur. Robertus Scheringham *in Tractatu de Origine Gentis Anglorum* hat

gemeynt,

gemeynt, wir kämen von den Griechen her, weil unsere Sprache sehr nach der Griechischen modificirt ist. Nun ist eine Tradition gewesen, die Griechen wären von denen verlauffenen Phöniciern oder Cananitern her, also kämen wir her von denen ausgetriebenen Cananitern. Werlhof *in notitia Germaniæ*, hat sich deswegen schrecklich geärgert; aber wann man bedenckt, wie Scheringham ist darauf kommen, so muß man ihn pardoniren. Er hat nicht gewust, daß auch viele Griechen sind kommen aus Thracien nach Griechenland, und daß von diesen letztern wir herkommen Ob aber præcise à Phrygibus, wie Pezron *de la langue Celtique* meynt, ist nicht ausgemacht. Gigantes dicuntur von γαῖα γῆ und γασμαι, *nascor, terra geniti filii*, vid Gundl. *P.* 8. *Diss.* 1. *de Tuistone.* Es sind Conjecturen, man kan impure badiniren in utramque partem. Jean. Bodin d'Anjou, Andius sine bono per anagramma dictus hat gemeynt, wir Teutschen kämen her von denen Gaulois, und wären ein Mischmasch wie in Rom gewesen, welches eben das Reich und die mores veränderlich gemacht, dann es sind alle Nationes, auch Teutsche, nach Rom kommen, daher noch einige Teutsche Wörter in der Lateinischen Sprach sind, wie Olaus Borrichius meldet *in cogitationibus de variis linguæ L. ætatibus.*

§. 6.

Heut zu Tag heissen wir Teutschen Germani, vorher haben wir varia nomina gehabt, Catti, Chauci, Nemetes, Vangiones, Triboci, Usipetes, Tencteri, Suevi, Semnones, Longobardi, Marcomanni, Vasci. &c. Und ob man zwar weiß, wo diese Populi gewohnt haben, so haben sie doch nicht stets eandem sedem gehabt, sed migrarunt. Ehedessen konten die *Migrationes* leicht geschehen: dann die Leute hatten nichts zu verliehren, hodie verliehret man nicht gerne seinen schönen Garten, seine Meublen, hergegen die alten Teutschen wohnten wie die Tartarn. Sie nahmen ihre Weiber und Kinder mit, das Vieh trieben sie vor sich her. Sie waren faul, arbeiten wolten sie nicht, sie hielten in commune, und ihre Dynastæ theilten die Früchte aus. Da stunden offt 100. pagi

Haben keinen beständigen Sitz behalten / und daher so vielerley Namen bekommen.

Bojorum auf, und marchirten fort. *Paruta discorsi politici:* es ist auch übersetzt in Teutscher Sprach: ein unvergleichlich Buch in migrationibus Germanorum. Hertius *in Notitia veteris Germaniæ*, da hat er einen Catalogum wo sie gewohnet, und hie und da herum gezogen. Des Mascau seine alte Teutsche Historie ist nicht weniger zu loben. Man benennte die Teutschen Völcker von den Orten, die sie inne hatten. *Angrivari* sind die an der Ems das Land bauen, *Vari*, Bauren. *Heruſci* sind die Härtzer. Vid. Ferdinandi **von Fürstenbergs**, Episcopi Paderborn. *monumenta*, Schatenii *Annales Paderbornenſ. Sicambri*, die zwischen der Sig und Araber wohnen. Diese Populi haben keine Städte gehabt von solcher Verfassung wie wir, sondern haben wie die Cosacken und Tartarn zwischen Siberien nach China hinter dem Caspischen Meer in Baraquien gewohnt, daher sind die Migrationes Gentium vorgegangen. Heut zu Tag werden wir nicht mehr so marchiren, dann wir haben Städte, Fortificationes, Waffen, daß man uns nicht so leicht delogiren kan. So ein Schwarm Tartarn kan uns wohl noch einmal überfallen, aber wir werden doch nicht, wie olim, gleich aufbrechen, wie es die Vandalier, die West-Gothen, die Schwaben gemacht haben, welche ihr Regnum Suevicum biß nach Spanien in Gallaeien fundiret haben. Der Teutschen Profession war der Krieg, wie sie dann auch noch hodie immer dem Kalbfell folgen. Kein Krieg ist ohne Teutsche. Geh ich nach Osten, so ist mein Teutscher da, geh ich nach Westen, Norden, ꝛc. so ist mein Teutscher da; ist ein Krieg in America, so ficht der Teutsch. Drum hat auch jener Ulmer, so bald er in America aus dem Schiff getretten, gefragt: **Ob keine Ulmer da wären?**

§. 7. 8.

Sie sind erst Germani genannt worden, nachdem sie sich in Gallia niedergelassen.

Wann hat man angefangen sie *Germanos* zu nennen? Tacitus *de M. G. c.* 2. sagt: Es sey ein *vocabulum recens & nuper additum*, &c Also muß es ja so gar lange nicht gewesen seyn, daß man sie *Germanos* genennet hat. Aus Cæsare wissen wir es, der spricht: Vor diesem hatten sie sich *uno nomine Germanos*

genen-

genennt, *Guerre*-**Mann/ Wehr-Mann / wehrhaffte Mann**; *Werre, Guerre*, **Soldaten/Todtschläger.** Und Tacitus erklärt es noch deutlicher: Die wahren Teutschen haben gewohnt in Germania magna, zwischen dem Rhein, Ocean, der Oder, Weichsel und Donau: Trans Rhenum die Gaulois; die hatten zwar einen Ursprung mit den Teutschen, sie kamen her von Tuiston, sie hatten auch eandem linguam, obgleich diverse Dialectus. Celtica, Galatica, Gallica lingua ist eins, die Gaulois haben sich auch ein bißgen vor denen Teutschen gefürchtet. Dann die Galli hatten damals schon Commercia, (diese Raison giebt Cæsar selbst an, cur Galli non ita fortes ac Germani) über Marseille, dadurch sie zwar cultifirt worden, aber sie sind nicht so braves blieben, wie die Teutschen: dann diese hatten wenig Commercia, sie blieben in ihrer Einfalt und Härtigkeit duriſſimi milites; sonst aber glaubt Cæsar selbst, daß sie aus einer Race sind. Tacitus sagt: da die Teutschen sind über den Rhein kommen, und haben die *Belgas attaquirt*, so habe man sie gefragt, wer sie wären? sie gaben zur Antwort: **Wehr-Männer/** *Germani*. Sic mox factum est, ut nomen in terrorem inventum, universale fieret. Die Niederländer und Campagnards sind zwar auch grosse Leute, aber man hat doch die Teutschen besonders Germanos genennet, und wir haben selbst ein Plaisir gehabt, daß wir sind Germani genennet worden, so können wir den locum Taciti verstehen. Also ist der Name Germanorum ante tempora Cæsaris nicht gewesen, und kurtz ante Cæsarem sind die Teutschen über den Rhein gekommen, und haben Germaniam Cis-Rhenanam (ratione Romanorum) fundiret.

Gleichwie Germanus einen **wehrhaffren tapffern Mann** bedeut, so hat man auch die Alemannos so genennt, uti Auctor putat; ego tamen alia docebo infra, bey der Provincia Suevica, *Agathiæ Scholastici* auctoritate nisus, der den *Asinium Quadratum* allegirt hat, qui vixit eo tempore, da die Alemanni am ersten sind mit den Römern in Handgemeng gekommen.

§. 9. 10. 11.

Den Namen der Gallier und Celter haben die Teutsche und mehrere Völcker gemein gehabt. Ursache davon.

Es könte einer fragen: warum der Auctor nur bey Tacito und Cæsare angefangen habe? Quare non ad Græcos deflexerit, qui Romanis sunt antiquiores, zumahlen wir Teutsche auch denen Griechen bekannt sind wegen unserer Tapfferkeit und Vagirens? Resp. Aus denen Griechischen Scribenten hat er doch nichts distinctes können sehen; dann die Griechen haben nicht viel distinctes von uns Teutschen gewust. Wann ich einen Unstudirten frage: was hinter Spanien vor Länder sind? so weiß er nichts als den Namen America. So haben die Griechen auch die Teutschen alle Celtas genennet, nur bey Callimacho Poeta, der tempore Ptolomæi Philadelphi gelebt, den Ezechiel Spanheim und die Madame Dacier ediret haben, finde ich *in Hymno in Delum*, daß er sagt: unter den *Gaulois*, welche unter dem *Brenno* nach Griechenland gekommen, wären auch *Titanes* oder Τιτῆνες gewesen, welche er also wegen ihrer ungeheuren Grösse genannt. Vid. *Diss. Gundl. de Tuistone.* Sonst aber haben die Griechen alle Occidental-Völcker, Galatas, Celtas, Gallos genennet. En passant hat der Auctor den Joh. Cluverum, einen Dantziger, refutirt, welcher gemeynt hat, Galatæ und Celtæ wären einerley, nicht aber Galli. Criticum hic agit Auctor, daher ist er bey den Römischen Scribenten stille gestanden. Denen Griechen ist es mit uns gangen, wie es uns gehet mit denen Populis meridionalibus. Wir nennen alle Populos merid. Mohren; Orientales, Indianos; Septentrionales, Scythen, obgleich ein Studirter die Nationes zu distinguiren weiß.

§. 12. 13. 14. 15.

Die Griechen und Römer haben wenig von denen Teutschen gewußt.

Nun pouſſirt er seine Observation weiter, daß, ehe man die Teutschen kennen lernen, die Römer nicht gewust haben, was es mit den Populis Germaniæ vor eine Beschaffenheit gehabt habe. Die Cymbrer, qui a Strabone *Kempferi* appellantur, hat man theils pro Gallis, theils pro Germanis gehalten. Tempore Marii hat man nicht gewust, wie die Galli à Germanis differirten, ehe Cæsar

und

und Quintilius Varus rechte progressus in Teutschland gemacht. Ergo sagt der Auctor, wer will mich zwingen, ut ad Græcos eam, daselbst die Römer tempore Cæsaris nicht viel von den Teutschen gewußt. Vid. Boxhornii *Origines Celtic.* Pezron dans *L'origine de la langue Celtique.*

§. 16. 17.

Dieses hätte können hinlänglich seyn, aber der Auctor hat immer neue Conclusiones machen wollen, um seine Erudition zu zeigen. Dann hier sagt er: weil man die Gaulois nicht habe können von denen Teutschen unterscheiden, so glaube er, daß die *Helvetii*, welche die Römische Scribenten aus Gallia heraus führen, Teutsche wären, ihre mores sind Teutsch. Wir haben ferner auch die *Bojos*. Diß ist ein Teutscher Populus. Die Römische Scribenten sprechen, sie wären aus Gallien, wo Berry ist, wo Bourges liegt. Vid Hadrianus Valesius *in Notitia Galliæ* unter dem Wort *Bourge*; id affirmant Florus, Cæsar, Livius, *Bojos ex Gallia in Germaniam venisse*. Quær. Wann sind sie heraus kommen? Resp. Ante tempora LL XII. Tabb. sprechen die Römische Scribenten; alii tempore Tarquinii Superbi. Daher sagt P. Maimbourg, die Teutschen wären doch ein Mischmasch von allerhand Nationen. Livius, der *L.* 5. das bellum Bojicum in Italien erzehlet, sagt: daß *tempore Tarquinii Sup.* hätten die *Boji* in Franckreich nicht mehr können *subsistiren*, daher wären etliche Capitains fortgegangen mit ihren Horden, *Bellovesus*, *Ambigati Regis Gallorum* Schwester Sohn nach Italien, und *Segovesus*, ebenfalls *Ambigati* Schwester Sohn nach *Bojohemum*, nach Teutschland. In Italien hat sich Bellovesus und seine Leute gantzer 300. Jahre mit den Römern herum geschmissen. Vid. Marcus Velserus, qui res gestas Bojorum descripsit, da erzehlet er, wie die Italiänische Boji sind heraus gejagt worden, und haben sich müssen in Teutschland verknüpffen mit den Bojis. Bey Thassistone schliest er seine Historie. Unsere Boji haben sich niedergelassen im Böhmer Wald, da sind sie blieben biß auf die Zeiten Augusti, da hat Maroboduus Bojiasmum, ihre Residence weg-

Helvetii und Boji sind Teutsche.

Boji.

Woher sie gekommen.

Wo sie sich niedergelassen.

Ihre Duces.

genommen, da sind die Bayren heraus gejagt worden. Sie extendirten sich biß an Bodensee, nachgehends haben sie sich referirt in die jetzigen Gräntzen. Der Auctor kan durchaus nicht leiden, Bojos veniſſe ex Gallia, und gleichwohl stehen ihm die Römischen Scribenten im Weg, daher sagt er: man nennte die Bojos Gallos, es wären aber in der That Teutsche, und die Leute, so in Italien und Teutschland kommen, waren Teutsche. Die Römer haben sie Gallos genennet generali nomine. Dicis: sie kommen aber doch ex agro Britaricensi? Resp. Du weist, was der Teutsche vor ein Mann ist, discurrit. Arioviſtus gieng nach Gallien, solum mollius quærebat: so ist auch eine Horde nach Gallien kommen, und von dar nach Italien, und eine Partie wieder in ihr patrium Solum nach Teutschland; das würden sie nicht erwehlet haben, wann es nicht ihr Patria wäre gewesen. Quis non credat, eos electuros fuiſſe Bohemiam sylvis horridam, niſi patria ipsorum fuiſſet.

Ursprung ihres Namens.

Wir hören es auch an den Worten *Bohemia*, *Bojohemia*; *Bojos* ist ein Teutsch Wort. *Boy* heist in Englischer Sprach ein junger Kerl, *Bou*, *Bub*. Boji sind revera nichts anders als junge Pfirschlein.

§. 18. 19.

Auch die Noricos, Senones, Bastarnas beweist der Auctor, daß sie Teutsche sind. Die Senones, welche das Capitolium belagert haben; Celticæ fines produxere biß nach Pohlen hin, so daß sie auch die Bastarnen, finitimos Poloniæ populos Celtas genennet haben.

Auch die Norici, Senones, Bastarnæ, &c. waren Teutsche.

§. 20.

Der Auctor hat sich vorgesetzt weitläufftig zu beweisen / daß die Francken Teutsche sind: das wär wohl nothwendig gewesen vor vielen Jahren; tempore Caroli V. da waren etliche Narren, die wolten nicht glauben, daß die Franci Teutsche wären. Heut zu Tag negirt es unter den Gelehrten kein Fratznoß. Dionysius, Petavius, Sirmondus, die zwey Valesii, Hadrian und Hennrich, Mabillon,

Daß die Francken Teutsche gewesen / ist zu unsern Zeiten ausser allen Zweiffel gesetzt.

billon, Rheinhardt, Maſſuet, Martené, du Chesne, du Fresne, negiren es auch nicht. Da man alſo keine Negantes findet, was hat man nöthig ſo viel Weſens zu machen wider den alten Bodinum, qui hoc negare non erubuit, und andere petits Maitres, Enfants de Paris, die nicht gerne Teutſche ſeyn wollen. Was? ſagt ſo ein Enfant de Paris, ſoll ich ein Teutſcher ſeyn, und bin ſo ein bel Eſprit? Es iſt wahr, die Frantzoſen ſind ingenieux, auch die Nerræ, die hinten zu Nevers ſind groſſe Künſtler. Das Clima, der Wein thut viel dazu. Wir würden eben ſubtiler werden, wann wir dahin zögen, allein, daß wir keinen bel eſprit, ſondern nur einen bon eſprit haben ſolten, wie Baillet und Pater Bouhours gemeynt, das iſt abſurd, und von mir in der **neuen Hälliſchen** *Bibliothec P.* 15. durch das einzige Exempel des Herrn von **Beſſers**/ widerleget worden. Allerdings ſind die Francken Teutſche: wir ſind ja hinein kommen und haben die Römer geſchlagen bey Soiſſons. Den Siagrium jagte der junge Clodovæus weg, wir faßten poſto in Pariß, wir haben die Burgundier heraus gejagt, die Weſt-Gothen, welches zwar auch Teutſche waren. Die Franci haben dem gantzen Land den Namen gegeben. Wir forcirten den Paß bey Cölln, welchen die Römer inne hatten. Die Sprache Beweß verrieth es auch, daß die Francken Teutſche geweſen ſind. Sie haben gewohnt zwiſchen der Weſer, Mayn, und Rheinſtrohm. Vid. *Tabb. Peutinger.* die tempore Theodoſii II. ſind gemacht worden. Die Bructeri von Brüchen (Brücken) ſo genennt, von denen auch das Oppidum Brok den Namen hat. Die Chatti, Hatti, Haſſi, ſind eben auch Francken. Die Lateiner konten kein H. ohne C. ausſprechen, gleichwie die Spanier kein A. ohne H. ſum tuus amicus usque ad aram, da ſpricht der Spanier, usque ad haram. Vid. Olaus Borrichius *de Lat.* Die Römer haben geſehen, daß die Teutſchen vorn aus der Bruſt heraus rächeln, herausſtoſſen aus dem diaphragmate, daher haben ſie öffters ein C. vor das H. geſetzt. Chamavi, Angrivarii, Cheruſci, Bructeri, &c. ſind Francken, und haben doch beſondere Namen? Reſp. Olim haben dieſe Populi alle geſtritten, ein jeder hat auf ſeinen Weg

geſe-

gesehen: dum singuli autem pugnabant, vincebantur singuli, ergo in fœdus coivere omnes ii populi. Auch die Chauci an dem Seestrand in Oldenburgischen Landen in Bremen an der Elbe, werden in *Tabb. Peuting.* ad Francos gerechnet. Freye Leute heissen die Francken, qui libertatem suam gestiebant tueri contra Romanos, libertati Germanæ insidiantes. Noch ein verisimile. Die Römer haben die Teutschen attaquirt vom Rhein her und von der Donau, das waren die zwey Termini zwischen Teutschland und dem Röm. Reich. Dicis: Schwaben ist ja Teutsch? Resp. Olim hieß es Rhætia, das Rhäterland am Innstrohm, darinn lag auch Vindelicia. Nördlingen liegt im Rießgau, (oder vielleicht besser Brießgau) h. e. Rhætia. Rhætia gieng biß an Innstrohm, wo dieser in die Donau fällt, da gieng an das Noricum, biß an Raab-Fluß nach Ungarn hin, Vindeliciam, Noricum haben die Römer gehabt, vid. M. Velser von Augspurg. Ergo haben die Römer von der Donau her die Teutschen auch attaquirt, gleichwie auf Seiten des Rheinstrohms. Die Teutschen haben ein Fœdus gemacht, und haben sich genennet allerley Männer. Dann obzwar Wächtler in Berlin eine andere Meynung hat, die er proponirt in einer Diss. die ich selbst in meine *Gundl. P.* 30. habe lassen drucken, tamen cum ratione dissentio. Asinius Quadratus Hist. der gelebet hat zu der Zeit, da die Teutschen die Romanos angefallen haben, temp. M. Ant. Phil. sagt: *Alemannos ita esse appellatos, quod variis ex gentibus sint compositi.* Quis luculentius desiderabit testimonium? damalen sind die Alemannier denen Römern erst bekannt worden. M. Antoninus ist zuerst mit ihnen zu Feld gezogen. Wir haben nur ein Fragmentum von Asinio Quadrato, welches Agathias Scholasticus, tempore Justiniani vivens, recensirt. Daß aber ein Asinius Quadratus gewesen, vid. Gerh. J. Vossius *de Hist. Lat.* Also bleibts dabey, daß auf einer Seite sich die Francken haben conjungirt contra Romanos, die uns haben wollen subjugiren. Die Francken sind nicht gestanden, wie unser Auctor sich eingebildet, in Franckenland, sondern an der ripa Rheni. Franckenland hatten die Alemannier mit inne, vid.

vid. *Geograph. Ravennatenſ.* den Hertius, Placidus Porcheron à part, und der junge Gronovius bey Pomponio Mela edirt hat, daraus man die veteres limites Alemannorum & Francorum erſehen kan. Leibniz hat gemeynt, die Salii qui præcipui Francorum fuere, hätten an der Fränckiſchen Saal gewohnt, die in Mayn fällt, daſelbſt iſt noch das Caſtrum Saalburg, Saltzburg, Caroli III. regis, darüber die Familie der Voet oder Vogt von Saltzburg, geſetzt geweſen, die noch florirt; man zeigt noch die Burg Caroli III. Der Auctor beweißt ſeine Theſin teſtimoniis Græcorum, Romanorum, Poetarum, Panegyricorum, welche Cellarius drucken laſſen.

§. 25. 26. 27.

Paulus Æmilius iſt ein Italiäner und kein Frantzoß, wie der Auctor meynt, ob er gleich eine Hiſtorie von Franckreich geſchrieben. Maſſon war ein Diſcipul Cujacii. Paulus Petau, ein Juriſt und Senator zu Pariß, Dionyſius Petavius, ein Jeſuit, erkennen es alle, daß die Francken Teutſche ſind; & quid dicam? Und ſolches haben die Frantzoſen ſelbſt geſtanden.

da Franciſcus I. wolte Kayſer werden, objicirte ihm der Churfürſt von Maintz, daß er kein Teutſcher wäre, da hat Franc. I. eine groſſe Deduction machen laſſen, daß die Frantzoſen Originetenus Teutſche wären. Franciſcus I. R. G.

§. 28---31.

P. Maimbourg, *de la decadence de l'Emp. L. 1. p. 4.* meynt, die Francken hätten ehedeſſen in Franckreich geſtanden, von dar wären ſie nach Teutſchland kommen, er allegirt die veteres Bojos, qui è tractu Bitaricenſi, theils ſub Belloveſo nach Italien, theils ſub Segoveſo nach Teutſchland kommen. Der Auctor aber hat ihn abgewürtzt und probirt, daß es Teutſche ſind. Baillet *in Jugem. des Savans* ſagt: es ſey faſt nicht convenable, daß die Frantzoſen ſolten herkommen von denen Teutſchen. Er war ein guter Literator, aber in der Hiſtorie und migrationibus gentium wuſte er nicht viel. Leibniz führt die Francken aus Pommern

her; ich habe wider ihn eine Dissertation gemacht **von dem Ursprung der Francken** in Gundl. P. I. er hat mir geantwortet, und ich ihme wieder, P. 6. darauf starb er, und hat Eccard, sein Satelles, sich seiner angenommen, dem bin ich eine Antwort schuldig, aber er soll sie noch haben. Quær. Warum der Auctor so weitläufftig handelt de Francis, ut probet esse Germanos? Resp. Er hat die Hypothesin, (und darinnen hat er auch recht) daß unser Teutsches Reich nichts anders sey als eine Lacinia von dem alten Fränckischen Reich. Ist dieses wahr, so muß er auch weisen, daß die Francken Teutsche sind gewesen: dann unser Reich ist Fränckisch, nicht zwar in totum, sed in tantum. Nun wollen wir zur Tractation selbsten schreiten, und das 1. Capitel unsers Auctoris ansehen.

Ursache warum dieses der Auctor so weitläufftig zu erweisen sucht.

CAP. I.

Cap. I.

De Jure Publico Romano - Germanico in Genere.

§. 1.

Gleichwie in Institutionibus & Digestis, wenn man in dem *Tit. de justitia & jure* die Rubrique erkläret, gesagt wird, daß Jus so viel als J. Prudentia heisse, (und sind diejenigen irrig, die das vocabulum juris daselbst nehmen pro attributo personæ oder facultate,) also verstehet der Auctor auch hier nichts anders, als die Jurisprudence publique. Das Jus privatum betrifft das meum und tuum, und hat zu thun cum eo, quod singulariter omni civi convenit in contractibus, testamentis und andern Stücken ad meum & tuum pertinentibus, da hingegen das Jus Publ. mit solchen singulariter utilibus nichts zu thun hat / sondern interpretirt nur diejenigen LL. die ad statum, ordinem imperantium & parentium pertinent. Libera Resp. haben die Römer dasjenige ein Jus Publ. genennt, da sie tractirt de juribus Magistratuum, Consulum, Prætorum, Dictatorum, Censorum, Ædilium Curulium, und den obligationibus civium parentium erga eos, und wir tractiren auch in dem Teutschen Jure Publ. nichts als de ordine parentium & imperantium. Denn wir handeln de Imperatore, Electoribus Imperatorem constituentibus, Principibus, Comitibus, Marggraviis, Landgraviis, Burggraviis, Baronibus, Nobilibus & Civitatibus. Intuemur ipsorum jura communia & propria, ergo kan man es auch nennen eine speciem prudentiæ, wir consideriren die LL. die angehen die Imperantes und coimperantes in Germania. *Coimperantes*: denn itzo haben die Fürsten facultatem propriam. Olim waren sie blosse Magistratus, ergo ist unser Jus Publ. Germ. divers a Romano. In den 4 letzten Büchern vom Cod. und in Nov. steht nichts anders, als das Jus Publ. Rom. wie tempore Justiniani es gewesen: aber das schicket sich auf unsern Teutschen Staat

Definitio Juris Publici.

nicht, eben so wenig als ein Jus Publicum Turcicum & Moscoviticum: Denn die parentes haben Obligationes auf sich, die sie denen imperantibus præstiren müssen, e. g. Die Churfürsten sind autorisiret, daß du auch kanst ein crimen læsæ Majestatis wider sie begehen, licet alieno imperio subjectus. Ein jeder Unterthan des Reichs muß denen Electoribus die jura geben, die ihnen confirmiret sind, ergo & parentium meritò fit mentio. Imperantes enim non possunt intelligi, nisi consideremus eos, quibus gloria parendi relicta est. Hingegen haben die Imperantes auch Obligationes auf sich erga subditos, daß sie nicht können mit ihnen umgehen, wie sie wollen/ das stecket alles in der Definition des Auctoris. Status est conditio, secundum quam jura hominum variant, ergo dum consideramus statum Germaniæ, pervidemus etiam jura imperantium & civium, daher handelt der Auctor Cap. penult. de civibus mediatis, nicht bloß de civibus immediatis, wie die immediate noblesse ist.

§. 2.

Erörterung der Frage/ ob das Jus Publ. auf Universitäten zu lehren/ und zu was vor einer Disciplin solches gehöre.

Man zanckt offt auf Universitäten, zu was vor einer Disciplin dieses oder jenes Studium gehöre. Die Politici haben sich wollen anmassen, über das Jus Publ. zu lesen, und die Gelehrten haben eben Innungen, wie die Handwercker, sie pfänden einander, sie nehmen dem den Hut, der über ihr Graß geht; doch ist diese Quæstion, wer das Jus Publ. tractiren soll, nicht gar inutilis, eine Ordnung muß seyn, deßwegen sind die Facultäten auch so benennt worden, weil keiner docciren soll, der nicht Faculatem docendi überkommen hat. Die alten haben gemeint, se veritatem auribus tenere, daher haben sie keinen dazu gelassen, der nicht von ihnen Facultatem docendi hatte. In gewisser Maaß hat es seinen Nutzen, aber certo respectu ists auch schädlich: Dann die Jugend weiß offt nicht, daß nicht alle gute Köche sind, die lange Messer tragen, es geht offt so zu, ut Professores fiant, per Genitivum, Dativum & Vocativum. Es ist gut, daß man eine Ordnung halte, und einer diß, der andere jenes leiste, aber es hat auch seine incommoda: Dann wo dergleichen Ordnung ist, da kommt keine veritas heraus. Olim hatte keiner die Philosophie anders tractiren dürffen, als er sie gehört hat. Mons. Fleury in seiner *Præface ad Hist. Eccles.* hat gewiesen, was man ehe dessen vor Intention geführet habe bey dem Academischen lesen. An vielen Orten haben sie noch die Scheide-Wand, die Facultäten. Daher kam es zum Streit, wer das Jus Publ. dociren soll? Resp. Wer es versteht, wers nicht versteht/ mags bleiben lassen: denn Præjudicia sind so schwer ab-

zu-

zulegen, als die Klopfechter-Streiche. Diejenige Disciplin, die L.L. interpretirt, gehöret ad J. Prudentiam judicialem, atqui Jus Publ. interpretatur L.L. imperantium & parentium, ergo pertinet ad J. Prudentiam. Omnes Judices sind interpretes, darum nennt man es J. Prudentiam judicialem, ein anders ist J. Prudentia legislatoria, die gehört denen Politicis. Wir können wohl dociren, wie man L.L. geben soll, aber das gehört zur Politique, und weil die J. prudentia legislatoria ad politicam gehöret, so haben die Politici auch das Jus Publ. dahin ziehen wollen. Die J. Prudentia publica kan nicht erkläret werden ohne Historia, so wenig, als die Jur. Prudent. Civilis, welches wir lernen aus *Jac. Gottofredi Comm. ad C. Theod.* darinn er durch Hülffe der Historie stupenda præstirt. In Historia lernen wir das Præteritum, & hoc continet Præsens, & Præsens continet Futurum. Die Politici instruiren den LLatorem, wie er klüglich soll Gesetze geben, und auch darüber halten. Pur laqueo puniatur, ist der Lex, nun kommts aber auf prudentiam an, ob dieser Dieb soll gehenckt werden, Politicus ergo ministrat consilia Principi. Die Interpretatio aber LL. Publ. gehört ad Jurisprud. interpretativam oder judicialem. Quær. Ob man das Jus Publ. auf Universitäten soll tractiren? Wenn diese Quæstion wegfiel, so fiel die erstere auch weg. In Franckreich wird kein Jus Publ. docirt, denn das Jus Publ. dependirt bloß von des Königs: tel est nôtre plaisir, und ob man leicht könnte sagen, quadantenus liesse sich ein Jus Publ. daselbst dociren, daß man die Chargen und Jura deren Ministres derer Maitres des Requets, Præsidents, Grand. Aumoniers &c. considerirte, so heißt es doch nichts. Dann das changirt sich immer in einer Monarchie, und obgleich in Teutschland man nicht sagen kan, daß alles stabile sey, so bleibt es doch eine ziemliche Zeit, und wird nur pededentim, paulatim, per spiramenta temporum mutiret. In Franckreich beruhet alles beym König. Zu Abo in Finnland gab zu Zeiten Carl Gustavs *Gilliflolp* ein Jus Publ. Suecicum heraus, darinn er zeigte, in was vor Liberté die Schweden ehedeß gestanden. Er kam deßwegen beym König in Ungnade, denn das konnte er freylich nicht leiden, daß der Kerl denen Schweden Gelegenheit gab nachzudencken, und nach der Freyheit zu schnappen, denn Carl Gustav pousirte seine Autorité hoch. Carl XI. war noch schlimmer, und hat das Unglück Caroli XII. angefangen. Hodie secus in Suecia, nun kan es wohl gelesen werden. In Engelland wird kein Jus Publ. docirt, sie wissen es wohl, sie reden auch davon, aber nicht auf Universitäten, denn in Jure Publ. gibts Controversien, es animirt die Leute. Die Studenten würden sich herum schlagen, ein Theil vor das Ober, der ander vor das Unter-Hauß, denn die-

In Franckreich wird solches nicht gelehrt.

Auch nicht in Engelland und Holland.

se haben Jalousie wider einander, und beyde sind wider den König. In Engelland kam ein Buch heraus in Jurp. Angl. sub tit. Les droits communes, es ist in Engeland confisciret, in Holland aber nachgedruckt. In Holland fragt man nichts darnach, daß das Jus Publ. gelesen werde, wann sie keinen Stadthalter haben, aber wann einer da ist, hören sie es nicht gern, denn der Docens müste es halten entweder mit dem Stadthalter oder mit den Staaten. Hält er es mit den Staaten, so hätte ihn der Printz von Oranien gedrücket, hält er es mit dem Stadthalter, so gäbe es Cabalen bey den Staaten. vid. Huber *in Auspic. Domest.* In Utrecht, Leyden docirt man das Jus Publ. aber das Teutsche, nicht die Jura derer Staaten und Provincien gegen einander: dann eine Province prætendirt was vor der andern, e. g. **Holland** prætendirt den Vorzug vor allen, weilen es mehr als die andern contribuiret, deswegen es dann auch drey vota hat. In Teutschland ist zwar vieles controvers, aber es geht alles wider den Kayser. Churfürsten, Hertzoge, Fürsten, Graffen ꝛc. sind alle wider den Kayser; dann der Kayser ist von Natur nicht anders gesinnt, als daß er wieder in den vorigen Stand kommen möchte, und zeigt dazu immer ein: n Conatum, wie ein gespannter Bogen, daher vigiliren die Stände vor ihre Jura, sie lassen sie pousiren, dociren auf Universitäten, ut in libertate maneant, denn sonst würden sie wieder schlechte Herrn werden, nicht anders als die Grands d' Espagne, wie Wallenstein sie erniedrigen wolte, daß ihre gantze Autorité bestehen soll nell Capello, ergo kanst du dir wohl einbilden, warum alle **von GOttes Gnaden** und superioritatem territorialem habentes das Jus Publ. dociren lassen durch Professores; die können der Sache ein Embelissement geben, denn die thun ja nichts anders als nachdencken, wie sie ihren Herrn mainteniren und wieder was wegcapren mögen. Lyncker *de Libertate Statuum imperii* nimmt denen Ständen fast alles, der macht den Kayser zum Monarchen; meynend, er exercire alle Regalia, etliche durch die Churfürsten, etliche durch die Fürsten, Graffen, ꝛc. das τὸ κυριὸν seye aber doch beym Kayser, der gebe das Braule in Imperio. Multz hat in *Repræsentatione Majestatis Imperatoriæ* den Kayser auch groß gemacht. Diejenige æstimire ich vor Guttulos, welche sagen, wir Professores könten nichts wissen vom Jure Publico, die Erfahrung lehrets; wenn solche Leute auf den Reichs Tag geschickt werden, können sie sich in nichts finden / wie die Seele im Orbe picto stehen sie da, und können nicht dencken, da lauffen sie denn zu andern und consuliren, da muß ein *Kulpis* zu Ryßwick

Hingegen in Teutschland muß solches docirt werden.

Warum?

Nothwendigkeit der Theoriæ J.P.

wick ein Oracul seyn. Freylich schicket sich ein Professor nicht dazu, daß er könne den Staat machen bey einer Ambassade. Die Gens de Robbe müssen Consilia geben, wenn diese Praxin dabey haben, so wissen sie gar alles, und sind excellent. Die Gelehrten, die sich Pragmaticos nennen, die da sagen, ein bon sens ersetze alles, raisonniren nicht juste, wenn sie meynen, das Jus Publ. lasse sich durch die bloße Experience erlernen. Dann ob ich wol zugebe, daß durch die Experience eine jede Disciplin lebhafft gemacht wird, wenn lebhaffte Exempla uns vorkommen von denen Præceptis, so muß man doch allemal Reguln wissen, es sey nun, daß man die Reguln zuerst lernet, und dann Exempla practica vornimmt, oder daß man aus denen singularibus exemplis sich generale Reguln mache, und können die Pragmatici also doch nicht sagen, daß man die Regeln entbehren könne. Ergo, ist es eine ausgemachte Sache, daß man auf Universitäten in Teutschland soll das Jus Publ. dociren, welches man um so viel besser erlernen kan, weil ein jeder Churfürst, Hertzog, Fürst, Graff ꝛc. seine besondere Jura hat, doch macht der Auctor noch Limitationes und allegirt das Inst. Pac. Osnabr Art. V. §. 50. da soll die Passage stehen, darauf er sich gründen will. Nun aber ist bekannt, daß man durchaus nicht hat haben wollen, daß jemand wider das Instrum. P. W. schreiben, und was darinnen decidiret, in Strittigkeiten verwicklen solle, daß man aber die Gerechtsame eines jeden Reichs-Stands aus der Historie und Jure Publico deducire, ist keinesweges verbothen, man muß sich nur hüten, daß man nicht wider das gantze Reich handle, und Friedensstöhrende Lehren auf die Bahn bringe, wie der Pabst gethan, welcher frey gesagt: Es sey alles null, was im Inst. P. W. enthalten. Auch die unverschämten Jesuiten zu Dillingen haben eine Compositionem pacis edirt, darinnen sie alles, was in Instrum. pacis religiosæ denen Protestanten eingeräumet worden, negiren. Burckhardus Colonienſis Profess. h. e. Gailius (wie Joh. Deckherr, der ad *Art. V. I. P. W.* commentiret hat, meynet, und jedermann billig glaubet) hat de *Autonomia imperii* geschrieben, darinn gleichfals das I. P. W. vor null declariret wird. Der Päbstliche Nuncius, Joh. Baptista Pamphilius, der nachgehends unter dem Namen Innocentii X. Pabst wurde, gieng im Verdruß weg von Münster, und gab eine *declarationem nullitatis Articulorum pacis germaniæ* heraus wider den Frieden, man æstimirte sie aber nicht. Bzov unter dem Namen *Benedicta non desperato*, und Caramuel von Lobkoviz haben auch darwider geschrieben. Man soll auch nicht arguere oder taxare & imperii arcana prodere. Arguere & taxare kan sensum commodum & incommodum

Erklärung des Art. 5. §. 50. Instit. P. Osnabr.

haben

haben. Der ſenſus commodus iſt dieſer: Es würde abſurd ſeyn, wenn einer wolte ſchreiben, und denen itzigen Fürſten und Ständen die gantze Irregularitè unſers Teutſchen Reichs Schuld geben. Aber daß man nicht ſagen ſolte, daß unſer Respubl. Germ. *irregularis* ſey oder *monſtroſa*, wie Pufendorf in *Monzambano* ſagt, ſeh ich nicht warum. Es wäre abſurd, wenn einer einem waſſerſüchtigen Menſchen wolte weiß machen, ſeine Beine wären hübſch zum tantzen, ſo ſchmahl wie ein Ein mahl Eins: ſo wäre auch der ein Narr, der läugnen wolte, daß unſere Republic irregularis iſt, denn wenn der Kayſer gleich was will, und die Stände conſentiren nicht, ſo ſteht die gantze Machine & vice verſa. Wir haben keine rechte Bewegung. Unſere Republic hat keinen rechten ſpiritum vitalem, qui tot millia regat. Auf dem Reichs-Tag kan einer den andern hindern. In denen Provintzen ſieht man es ſo eigentlich nicht, da iſt keine mora, kein impedimentum. Der Fürſt, Graff befiehlet, ſo geſchiehet es, verum dum in unum conſulendum eſt, dum imperator & imperium decernere debent, quid facto ſit opus, quid tum ſit? Wird denn etwas ausgemacht? Cum ſe pingunt, comunt, prandunt, cœnant, altercantur, annus eſt & ſeculum labitur. Carolus V. hat dieſes ſchon geſagt, und Aeneas Sylvius ſagte, die Reichstäge wären wie die Caninichen, wenn einer ein Ende hat, ſo iſt er ſchon mit dem folgenden ſchwanger. Was hat man bißher nicht diſputiret von dem Cammerziehler? *Struve* hat nicht verſtanden, was die Politici verſtanden haben wollen unter dem Wort *regularis*. Da hat er gemeynet, ſtatum noſtrum non eſſe irregularem, wir hätten ja Reguln genug, abſone. Regularis heiſt, da man vim & harmoniam efficacem imperii illico ſiehet, e. g. wir agiren nicht eher, biß der Türck uns auf der Naſe ſitzt: hingegen, wo der König in Franckreich iſt, da iſt gantz Franckreich, jubet & fit executio; zieht er die Fuchtel, ſo zieht gantz Franckreich aus. Ein Imperium ſine vita, ſine effectu, iſt kein imperium. Das nennt man nun regulare Imperium, da der Effectus gleich geſehen wird, hingegen iſt ein kranckes Weſen, wenn es keine Regung verſpüret, und man ihm erſt Schwefel unter die Naſe halten muß, der Türck muß erſt bey Lintz ſtehen, ehe ſie ſich bewegen. Bayle *ſur le Comete* bemerckt auch, daß ſie damahlen lang haben diſputirt auf dem Reichs-Tag, welcher zuerſt ſolte votiren: Gotha, welcher älter wäre, oder Weimar? Kein Menſch kam zum deliberiren, biß der Türck ſich bey Lintz ſehen laſſen, daß ſie auch in Regenſpurg ſich gefürchtet haben, denn haben ſie erſt zur Deliberation geſchritten, und doch um einen runden Tiſch herum votirt. Aber das iſt eine miſerable Republic, wenn man ſo-

Germania Respublica irregularis.

denn

dann erst deliberirt, si Hannibal ad portas, und das dürffen wir ja wohl sagen, denn was hülffe es, wenn wir es nicht sagten, oder wenn wir sagten, in unserm Teutschen Reich ist eine treffliche Ordnung, und ist doch nicht wahr. Drum hab ich hier allezeit den Auctorem reprehendiret. Prodere Imperii arcana nennt er / anzeigen morbos Reip. und sie sind doch allen Menschen bekannt. Er ziehlet auf den Monzambano, so viel kan ich beweisen aus dem *Becker*, der Prof. in Wien war; *Henniges* hat ihn bekannt gemacht, denn er wolte gern am Kayserlichen Hoff Dienste haben, daher commentirte er über denselben, daß man doch sagen solte, daß er über einen Catholischen Auctorem commentiret habe. *Piere Bayle* l. c. hat observirt, daß unsere Republic allemal per miraculum noch erhalten worden, durch einen Deum ex Machina. Eben so war es, da die Frantzosen bey Hochstädt geschlagen wurden. Was aber per miraculum geschicht, ist irregulare. Doch darff keiner sagen, daß unsere heutigen Fürsten Schuld daran wären, sondern nach und nach sind die nævi vergrössert worden. Ein guter Patriot muß acht geben, daß es bey uns langsam zugeht, denn die Stände sind uneinig, ein jeder ist jaloux auf seine jura. Also wird nichts zu Stande gebracht, wenn ja was geschicht, so geschichts propter causam aliquam exteriorem, wenn der Feind uns drängt, oder per Hazard, per casum, non ex Regula. Man darff aber deßwegen nicht schmähen auf die Churfürsten oder Hertzoge ꝛc. denn die Stände haben den Kayser klein gemacht, aber alles nach und nach. Die Städte haben nicht einmal alle ihre jura consentientibus principibus, und die Fürsten mögten gern denen Electoribus gleich seyn. Ergo perpetuæ sunt controversiæ in impecio & in comitiis; indessen müssen wir Krücken schaffen, ne concidat corpus mancum, & unusquisque sapientorum sua conferre debet consilia, ut sustineatur imperium irregulare. Denn wer da wünscht, daß eine regularis forma werde, der will, daß sein Fürst, sein Graff herunter gesetzt werde. Die Reichs-Städte würden alle municipal werden, und alle **von GOttes Gnaden** würden dabey einbüssen. Der Auctor erinnert auch die Doctores, sie sollen sich vorsehen, daß sie dem Reich keinen Schaden thun, e. g. adoptando opinionem nocivam imperio. Also meynen viele / daß es eine opinio nociva sey, wenn man sagt, unser jus auf Rom oder das Königreich Arelat sey verlohren. Nun ist wohl wahr, daß wir noch ein gegründetes Recht auf Italien haben, aber unser Recht auf Arelat ist sehr schlecht, das sieht man nicht, als per Microscopium: wenn wir aber vom Römischen Reich reden wollen, müssen wir nur recht wissen, was eigentlich so heisse. Was den Le-

gem betrifft, so der Auctor dazu gesetzt, so darff man dabey nur dencken, was man de conditionibus impossibilibus hält, nemlich pro non adjectis habentur,

§. 3.

Mancherley Eintheilung des J. P.

Jus Publicum dividitur (1) in *decretorium* & *permissorium*. Es kommt auf die gemeine Frage an, an detur lex permissiva? darüber *Thomasius* disputiret hat; es ist aber ein Wort-Streit. Man kan certo respectu einen legem nennen permittentem & præcipientem, *certo respectu*. e. g. Der Student kan hier schiessen im Pfänner-Gehege, der König erlaubts, also ists lex permissiva, zugleich aber præcipiens & vetans, ne quis nos turbet in venando. Die Electores haben gewisse jura, vi legis permissivæ, & in iis nemo eos turbare potest, da ist lex præcipiens. Es ist eine pure logomachie, dergleichen die Juristen viel haben. Es solte einer die logomachias juris colligiren, so würden viel Controversien verschwinden. *Samuel Werenfels* Professor Basiliensis doctissimus hat de *logomachiis eruditorum* schöne Dissertationes gehalten, und *Berger* hat eine Dissertation de *logomachiis JCtorum* gehalten, hat aber meistens die logomachias Glossatorum durchgangen. Es solte aber einer auch JCtorum logomachias dazu nehmen, dazu würde erfordert ein güldener Verstand und guter stylus. (2) Dividitur Jus Publicum in *naturale* & *civile*. Jus Publ. naturale universale est, quod gentes etiam omnes & principes observare debent; denn die Fürsten und Könige der Welt sind doch Menschen, die Menschen haben eine Vernunfft, und in der Vernunfft liegt lex natutalis. Also haben die principes doch auch ein jus naturæ zu observiren, und die Principes und respublicæ haben das elogium publicum eigen, daher nennt man das Jus naturale der Völcker publicum univ. dann du siehst wohl, daß auch præcepta naturalia sind de imperio, de clave, de ordine imperantium & parentium, und diese werden vorgetragen, da man zeigt, (1) wie das imperium entstanden, (2) zu was sich der imperans und subditus obligirt hat, und alle ihre jura naturalia, das nennt man ein jus publicum naturale & universale oder Civitatis, wie es *Huber* nennt, generale, welches bey allen civitatibus præsupponiret wird. Einige haben sich lassen belieben, dergleichen jus publicum universale zu schreiben. *Lyncker* hat gemeynet, man könne es nicht besser nennen, als jus publicum universale, hat auch wollen Noten schreiben über *Huberi jus civitatis*, sed *Huberus* contra eum excandescebat ira, daher hat ers liegen lassen. *Lyncker* ist ein Scholasticus und zu dergleichen studiis nicht aufgelegt. Werlhoff aber, der in Helmstädt war,

der

der den Grotium recht verſtanden hat, der auch gemeynt, man ſoll Grotium nicht refutiren, ſondern ſeine Demonſtrationes annehmen, und wo dieſe nicht hinlängl ch, ihn ſuppliren, ſagt: Man habe kein jus publicum univerſale nöthig, *Nic. Hertius* hat zwar T. I. ſeiner opuſculorum eine Diſſertation gemacht, darinnen er zeigt, qua methodo ſit ſcribendum ejusmodi jus publicum univerſale, hat auch eines ſchreiben wollen, ſed non factum, aber Werlhoff hat doch recht raiſonnirt, daß es nicht nöthig ein dergleichen jus univerſale publicum zu ſchreiben. Wir tractiren alle dieſe Sachen in J. Naturæ, das hat auch *Corn.* von *Bynckershoek* obſerviret in *Tr. d. jure legatorum* Jus naturale & gentium iſt uns hodie einerley. Denn wir nennen das eigentlich ein jus gentium, ein jus naturæ ad integras genres applicatum, e. g. wenn ich die Pacta halte Sempronio, ſo lobt man mich, daß ich ein honette home ſey, ein aſſertor, ſervator juris naturæ, ein ehrbahrer Mann, wenn aber ein Fürſt, ein populus ſeine fœdera hält, iſts eben das, nur ſagt man, er nimmt das jus gentium in acht, alſo iſts nichts anders als ein jus nat. ad integras gentes applicatum. Dieſen Concept hat *Pufendorf* angenommen aus dem *Hobbes*. Die Römer haben anders philoſophirt, davon in jure civili. Jus publicum particulare aber, poſitivum, ſingulare oder civile huic vel illi genti proprium eſt. Publicum dicitur, quia tractat de ordine imperantium & parentium, & de tota ſtructura reipubl. und eine jede Republique hat eine beſondere ſtructur. Daher ſehen wir da nicht mehr auf principia generalia, ſondern auf den ordinem ſpecialem inter imperantes & parentes, particulariter ſic conſtitutum. Civile dicitur, quia ad hanc civitatem imprimis pertinet. Kanſt du das Wort civile nicht leiden, wirff es weg, ärgerts dich, ſprich particulare davor, weil du einen vulgaren Concept haſt. (3) In *ſcriptum & non ſcriptum*. *Non ſcriptum* dicitur conſuetudo, nam revera ab initio non eſt promulgata, & auctoris nomen ignoratur. Man kan den legislatorem nicht anzeigen, dahingegen bey dem jure ſcripto man denſelben kennt. Jus ſcriptum eſt jus promulgatum, derjenige iſt bekannt, der jus ſcriptum promulgirt hat, vel per literas, vel per præconem. Scriptnm dicitur κατ' ἐξοχήν, quia ut plurimum conſcribi ſuevit, a potiori fit denominatio; dicitur etiam expreſſum, quod ſi eſſet integra gens, quæ literas neſciret, per præconem ſuas LL. tamen promulgatura eſſet, & ſic tamen legislator innoteſceret certus. Ergo hoc jus ſcriptum foret ſive ἐγγραφὸν. *Scribere* quidem literas pingere ſonat, ſed vulgari uſu pro promulgata lege *ſcripta* dicitur. Hieß doch ſonſt pecunia a pecudibus ſo, und heutigs Tags haben wir Gold- und Silber-Geld, dennoch

heiſts noch pecunia Jus non ſcriptum neſcit legislatorem, ſed ex facto tantum venit ſubditorum immitativo, & principis adprobativo, vid. Diſ. *in Gundl.* vom **Gewohnheits-Recht**. Im Teutſchen Reich ſagt man offt, wo iſt das geſchrieben? reſp. es iſt Reichs-Herkommens, neſcitur auctor, ſed tamen ita eſt in uſu. Uſus requirit imitationem ſubditorum, & conſuetudo imitatur legem ſi voluntas principis tacita accellerit, ex factis colligenda, aut ex omiſſionibus etiam. Dum enim quis aliud facit, aliud omittit, ſed ita tamen, ut voluntas ejus poſſit concludi, e. g. man macht denen Reichs-Städten diſputirlich die ſeſſionem & votum in Comitiis, der Kayſer decretirt ein-zweymahl, ſie ſollen ſeſſionem & votum haben, hieraus wird geſchloſſen, daß hinführo alle Reichs-Städte es haben ſollen, der Kayſer decretirt ſo, das iſt ein factum particulare. Es wird nicht ausgehengt, nicht ausgeruffen, per conjecturam können wir voluntatem Imperatoris ſchlieſſen. Aber bey dem lege expreſſa hat keine conjectura ſtatt, ſondern da ſtehts ſo geſchrieben. Hingegen die decreta principis, wie Gerard Noodt *ad Dig. T. de conſtit. princ.* gewieſen hat, ſollen eben in futurum eine Regul machen. Alſo kan die conſuetudo entſtehen ex facto repetito principis, daher haben die Teutſchen ein **Reichs-Herkommen** bekommen, ein jus ex facto immitativo principis & civium. Die Aurea Bulla ſoll ein jus ſcriptum ſeyn, quia eſt promulgatum. Recte; aber es ſind doch in der güldenen Bulle viele Sachen, die nicht ſind promulgirt geweſen, auch nicht juris ſcripti. Pabſt Urbanus IV. da er den Richardum Cornvvall und Alphonſum nach Rom vocirte, daß ſie ſolten hören, was er vor ein Deciſum geben würde, ſo erzehlet er alles in der Epiſtel, was ſonſt bey der Wahl und Crönung eines Kayſers wär bräuchlich geweſen, das war damahlen ein jus non ſcriptum. Nach der Zeit aber iſt das in die A. B. kommen, und da es publicirt worden, iſt es ein jus ſcriptum. In ſolcher Abſicht hält *Juſtus Sinold Schütz* die Auream Bullam pro jure conſuetudinario, dann er ſahe, daß viele Dinge darinn ſind, die olim nur in facto immitativo & approbativo beſtunden. Quær. Gehört denn alles, was in den allegatis LL. ſteht, ad jus publ. i. e. ad ordinem parentium & imperantium. Reſp. Omnino, paucis exceptis capitibus, von Proceſſ-Sachen. Cæterum quæ non præciſe ad ordinem parentium & imperantium ſpectant, ad tranquillitatem certè imperii ſpectant.

vid. aut. Rer. p. 802. 804.

§. 4.

Was lex fundamentalis

Lex fundamentalis heiſt nicht ſo, weil er das Fundament ſey der Republic, qua lege in totum ſublata concidat Respublica. Solch einen

Legem

talis imperii heisse.

Legem fundament. haben wir nicht; daher sagt auch der Auctor, daß ein Lex fundament. nicht immutabilis sey, sondern so viel siehet man, daß das ein Lex fundament. ist genennet worden, quæ non tantum populum, sed etiam principem obligat, und da man nach der Benennung dieser Ursach fragt/ so heists: propter conservationem libertatis. Dann so lange die Principes das halten, wozu sie in denen Capitularibus und Sanctionibus per capitulationes confirmatis sich verbunden haben, so lange bleibt die Libertas salva. Daß aber darinn etwas könne verändert werden cum consensu statuum Imperii, quorum hic maxime vertitur præjudicium, ist kein Zweiffel; daher können wir die A. B. alle Tage ändern.[a] Der Auctor ist deswegen so sollicitus hac de quæstione, weilen man eben disputirt hat, ob die A. B. könne geändert werden cum sit lex fundamentalis, dann man hat gestritten, an octavus Electoratus possit introduci? und da man den Carl Ludwig vorgeschlagen zum achten Electori, so hat er rescribirt an die Schweden und Frantzösische Ambassadeurs, daß, wann sie das thäten, sie ohnmöglich nach den Reichs-Gesetzen verführen. Man kan dieselben Literas Caroli Ludovici Gallico idiomate scriptas lesen *dans les letters concernantes la Paix de Munster*, in fol. item in 2. Octav-Bänden. So viel ist wahr, si omnes leges fundament. uno ictu mutarentur, so könte man freylich nicht sagen, quod hæc Respubl. nostra adhuc duret, sondern sie würde verändert; aber deswegen würde das Imp. Germ. Rom. nicht aufhören; eine andere forma würde es werden. Was ad LL. fundam. zu rechnen sey, ist leicht zu erachten, nemlich alles, was der Kayser muß confirmiren in der *Capitulation*, & *A. Bulla*, darinn wird alles recensirt, limitirt, extendirt, was in vorigen LL. stehet. Dahin gehören auch die *Recessus Imperii*, nicht zwar alle, sondern nur die, qui in viridi sunt observantia, & qui concernunt Jus Publ. nicht das meum und tuum particulare; daher ist die Frage zu beantworten, ob auch der Friede zu Ryßwick/ Baaden/ Nimwegen/ ad LL. fundam. gehöre? Resp. Proprie nicht, quia in istis non semper nexus Imperantium & parentium tractatur, sondern gantz andere Materien, qui tamen nota characteristica L. fundamentalis est. Wer aber improprie sie dahin zehlen will, mag es thun, nur mit der Restriction: quatenus eædem confirmarunt Pacem Religiosam & Westphalicam.

kan verändert werden.

[a] Vid. Hist. Diss. Imp. p. 793. 94. 95

§. 5.

Wer Leges geben will, muß Legislatoriam potestatem haben, nicht minder auch derjenige, qui vult mutare. Qui enim mutat legem, novam sancit, da aber durch den §. 7. *P. W. Gaudeant*, alle Stände sind admit-

Jur. Publ. causa.

Anmerckung über den Methodum causarum.

tirt worden ad LLationem, so können auch die LL. fundamentales nicht mutiret werden nisi cum consensu statuum. Honorari debet mos & consuetudo Auctoris, qui interdum methodo causarum procedit. *Interdum.* Ja ich will wetten, daß er das gantze Jus Publ. so hat tractiren wollen, da er aber gesehen hat, daß es pedantisch sey, so hat er sich geändert. Hier hat ers gelassen. Man muß sich so delicat nicht gewöhnen, daß man allemahl einen methodum exactam haben wolle, ich will von hier nach Leipzig fahren auf lauter Wiesen, wo aber keine Wiesen sind, werd ich müssen zu Fusse gehen. Wir müssen den Pumpernickel in der Kirch mit singen. Daß mir aber nicht lieber seyn solte ein methodus naturalis, da eins gleich aus dem andern fällt, ist kein Zweiffel. Wann ich aus einem principio lauter Ergo, Ergo machen kan, ists freylich besser. Der Methodus causarum ist deswegen beliebt worden, weil darinn nicht leicht was übersehen werden kan. Man kan alles hineinbringen, aber es hängt nicht aneinander, du siehst an Lauterbach. *Comp. Jur. Civ.* daß in dem methodo causarum nichts aus einander folge. Es ist ein Cumulus rerum da, aber es ist nichts aus einander gesetzt. Ein Ding kommt 2. 3mal vor. Man sieht die Proben, die vim demonstrandi nicht so, wie wann ich ein axioma habe, daß ich beweise, und dann eines nach dem andern deducire. Wer schon was kan, dem gilts gleich, das Buch mag geschrieben seyn, wie es will, aber wer dociren will, der setze principia, und ziehe das Kindgen wie eine Hebamme aus Mutterleib heraus, das ist geschickter: indessen wollen wir den Pumpernickel itzo mitsingen. Causa Juris Publ. univ. est Deus. Daher heist es naturale divinum; davon tractirt man in Jure Nat. da man die politicam architectonicam considerirt, den gantzen ressort, die pendule, wie die Imperantes und subditi zusammen hängen. Weil wir aber auch ein Jus Publ. speciale, particulare, positivum, civile, individuale, suppositiale, arbitrarium haben, so ist die causa efficiens desselben Civitas, dann es dependirt von dem arbitrio Civitatis, daß wir Electores, &c. Ertz-Marschälle, Ertz-Schencken, ꝛc. haben. Ich muß mich moquiren über den methodum causarum, diejenigen so auch in physicis denselben beliebt haben/ machen närrische Sachen, e. g. pediculi? quænam causa efficiens? Resp. Deus. Finis daß eine Harmonie seyn möchte: denn wann mich eine Lauß beist, so find ich, daß es was anders ist, als wann mich einer kratzt. Finis remotus, gloria Dei. Vid. Thomasius *in Phil. Aul.* es sind zwar Sachen, die wahr sind/ aber nicht galant, sondern kleinstädtisch, nach der Schul schmeckend? Quær. Wen obligiren diese LL? Resp. Nous autres sujets wir sind keine Potentaten, sondern

ſondern Cives Germaniæ, uns obligiren ſie per modum Legum. Wir müſſen die Capitulationes obſerviren propter vim legis, wir können wieder keinen Churfürſten etwas vornehmen das der A. B. contrair ſey, als Cives müſſen wir das Jus Publ. ſo fleißig in acht nehmen, als das Jus privatum. Quær. Wie iſt der Kayſer und die Conregentes obligirt? Reſp. Infra dicetur, ob ſie nicht auch per modum legis obligirt werden, dann man nennt ſie Cives, Unterthanen. Wir ſelbſt haben den König in Schweden einen Unterthanen genennt, da wir ihn haben wollen in die Acht erklären laſſen, da er in die Marck eingefallen war. Sie wollen zwarnicht Cives heiſſen, vielweniger Unterthanen. Es haben auch einige ſich daran geſtoſſen, da ich in der *Diſſ. ad L. Maj.* ſie Cives genennt habe, hier wollen wir indeſſen nur den Kayſer vornehmen, wie der obligirt werde. Der Kayſer iſt ein freyer König, wann er auch gleich nichts wär, als bloſſer König in Ungarn; ſo könte man ja nicht ſagen, daß er ein Unterthan ſey. Doch iſt er eben obligirt wie ein Civis, aber bey dem Cive iſt die cauſa proxima Lex; hingegen der Kayſer paciſcirt / der iſt obligirt ex pacto, quia promiſit. Es haben zwar einige Pſeudo-Politici die abſurde Meynung gehabt, ad pacta ſervanda principes non obligari, ſed exploſa eſt ſenteutia.

§. 6.

Jur. Publ. materia & forma.

Materia eſt res, i. e. respublica, *forma* beſteht in juribus. Ad eſſentiam omnis Reip. requiritur ſumma poteſtas, ſine ea non eſt Reſp. ein Municipium nennt man nicht Rempubl. dann die Rathsherren in Löwechin haben nur ſubalternam poteſtatem & dependentem, ſie regieren nicht ἀναπιδόνως. In der Republic muß eine poteſtas ſeyn, die reſolvirt ſich in lauter jura, die ſich exſeriren über die ſubditos, ſie hieſſen jura majeſtatica, und dieſe machen die Form aus; dadurch wird eine Republic. Man obſervirt quis exerceat ea jura majeſtatica, an Cæſar ſolus, an Electores concurrant? aus dieſem exercitio entſtehet die forma.

§. 7.

Ejus effectus.

Effectus Juris Publ. beſteht in jure & obligatione, das kan deutlicher gemacht werden durch zwey Sätze. Legis virtus eſt præcipere, vetare, Jus Publ. eſt lex: Ergo & Jus Publ. habet eam vim, præcipiendi, vetandi, permittendi, wo ein Gebot oder Verbot iſt, da iſt eine obligation producirt, das heiſt Effectus. Man kan wohl philoſophiren über dergleichen dürre Methode!

§. 8.

§. 8.

Finis Jur. Publ.

Finis proximus est justitia. *Tribuatur suum cuique.* Suum Cæsari, suum Electoribus, suum Principibus, Civitatibus, Nobilibus, civibus demum etiam immediatis. Remotus finis est felicitas & pax Reipubl. Remotissimus est eminentissima DEI Gloria: Dann alles was wir lernen, dient zur Vollkommenheit, und wann wir zur Vollkommenheit gelanget sind, so setzen wir hinten dran, soli Deo gloria, und deswegen müssen wir GOtt loben und preisen, daß Er alles so weißlich geordnet, daß wir in Ehrbarkeit und Gottseeligkeit unser Leben hinbringen können.

§. 9. 10.

Jur. Publ. Subjectum.

Subjectum Juris Publ. ist res Romano-Germanica, die kan nicht concipirt werden ohne territorio und ohne Menschen, die in territorio leben: dann ein Fürst ist nicht mächtig ohne Leute, wann er gleich noch so viel Land hat. Robinson Crusoë war allein auf einer Insul, aber der war nicht mächtig. Bey dem territorio und populo hat der Auctor Gelegenheit genommen/ das territorium Romano-Germanicum auf unterschiedene Art zu considériren, distinguit enim terram in principalem & accessoriam, deinde in mediatam & immediatam. 1.) Considerirt er das Röm. Reich, die Stadt Rom und deren accessoria. 2.) das Teutsche Reich, dabey vorkommt Francia als das principale und dessen accessoria. Quær. Was nützt mich diese nomenclature? Resp. Es hat allerdings noch seinen Nutzen. Dann Rome à part, davon infra, gewiß ist, daß unser Teutsches Reich ein Fränckisches Reich ist, Francia war das vornehmste, das andere waren lauter accessoria, dann notum est, daß das Teutsche Reich nicht mit einmahl so gewesen, wie jetzo in der etendue, sondern peu a peu sich extendiret. Daher kommt es, daß die drey Churfürsten im Fränckischen Reich Maynz/ Trier und Cölln, biß dato so viel zu sagen haben, welches Petrus de Marca observiret *in Diss. de tribus primatibus.* Der Churfürst von Maynz ist Ertz-Cantzler/ und Primas totius Germaniæ, in Francia Ripuaria ist Cölln die metropolis Ecclesiastica, und Aachen Civilis. Die Francken zwischen den Ripis des Rheins, Mosel, &c. heissen Ripuarii, Riparolles. Die Francken am Rheinstrohm bey Maynz nennte man die Teutsche Francken, dazu gehörte der gantze pagus Wormatiensis. Die Franckenländer sind wohl auch Francken originarie, aber das Land gehörte olim denen Alemanniern. Die Wetterauer sind Francken originarie, item die Pfältzer, dann da die Alemannier ausgejagt wurden, setzten sich die Francken dahin. Aus Francia Ripuaria, Mediana oder Belgica und Germanica bestund das Fränckische

verschiedene Eintheilung des R. R.

Reich.

Reich. Die Slaven, Wenden, Laußnitzer, Böhmen, Mecklenburger, ꝛc. sind accessorii. Daher hat kein Bischoff in Teutschland so viel autorität als die drey grossen Ertz-Bischöffe von Francia. Saxones sind accessorii, Alemanni sunt subacti, Boji lubenter se associaverunt. Ob aber unser Auctor es so envisagirt habe, kan ich nicht sagen, mein gantzes Jus Publ. gründet sich darauf: dann man kan sonst keine Ursach finden, warum die grossen Ertz-Bischöffe zu Magdeburg, Bremen, nicht auch solche Jura gehabt haben. Der Pfaltz-Graf bey Rhein war Ertz-Truchseß vom Fränckischen Reich, und ob er zwar seine Lande nicht mehr da unten bey Aachen herum hat, so hat er doch olim daselbst gestanden. vid. *Bignon ad Marculfi formulas & not. ejus ad Capitul. Franc.* daselbst wirst du finden, was die Franci vor Vorzug gehabt haben. Man hat auch Teutschland Franciam Orientalem genennt. Henrich Auc. und Conr. I. haben sich Francicum genennt, Otto M. hat sich Regem Francicum titulirt, Hildebert gab ihm die benediction als einem Regi Francorum. Nach der Zeit haben die Kayser diesen Titul nicht gebraucht. Frid. Barbar. hat ihn aber renovirt, und sich denuo Regem Francorum genennt. Das war ein grosser König, welcher einen Carolum M. im Kopf hatte. Derjenige, der in Teutschland Kayser wird, wird eo ipso auch zum Römischen König gewählet, also gehört das Röm. Reich zum Teutschen. Die Römer haben gar kein jus zu wählen, sondern wir Teutschen dörffen unsern König nur nach Rom bringen, so muß ihn der Pabst salben. Das gestehen sie auch, daß wir ihren König wählen können, drum nennt ihn auch der Pabst Electum Rom. Imp. welcher Titul erst tempore Henr. VI. aufkommen, da sie vorher nur Reges hiessen. Das zeigt sattsam, daß wir olim groß gewesen sind.

§. 11.

Die vorige Eintheilung hat was reelles bey sich, hier aber wollen wir nur sehen / was der Auctor haben will. Es wird nicht gefragt, an dentur personæ immediatæ, dann das wär absurd: dann alle Fürsten und alle die votum & sessionem auf dem Reichstag haben / sind unmittelbar; auch fragt man nicht an dentur certa territoria, die sine domino mediato ab imperatore dependiren. Es sind um Nürnberg herum viele Kirchen-Lehen die vom Kayser dependiren, mit welchen auch der Reichs-Vicarius einen belehnen kan; sondern die Frage ist: ob in Teutschland sind gantze provinzien immediat gewesen, und andere mediat, i. e. ob gantze provinzien wären Taffel-Güter gewesen, und gantze provinzien unter dem Kayser immediate gestanden. Der Auctor sagt: Ja, Francken, Schwa-

Eintheilung in mediate und immediate Provinzen.

ben sind immediat; Bayren, Sachsen, Brandenburg mediat. Dann diese haben ihre Duces, Comites, jene nicht; aber der Auctor betrügt sich, es ist keine provintz in dem Reich gewesen, die gantz mediat wäre gewesen: dann die Kayser haben allerwegen ihre domainen gehabt. In Francken, Schwaben haben sie mehr gehabt als in Bayrn, Sachsen, Brandenburg, wiewohl sie doch auch Bayrische Güter gehabt. vid. cap. IX. plura.

§. 12.

Einige Provinzen haben das Teutsche Recht gehabt einige nicht.

Wir haben terras, quæ sunt juris Teutonici, & alias, quæ non sunt. Gewiß ist, daß man ehedessen in Teutschland hat terras gehabt, die ad jus & corpus Germaniæ gehört haben, andere sind fremde gewesen. Obgleich die Fränckische drey Länder, Ripuaria, Mediana und Germanica die Stamm-Länder gewesen sind, so hat man dannoch die andern Länder, als Bayren, Sachsen, &c. vor Teutsche Länder gehalten, sie haben auch eandem linguam, mores eosdem. Die Mecklenburger, Böhmen, Lausitzer, Märcker, Pommern, hat man nicht angesehen als Teutsche, sondern sie waren tributarii vom Teutschen Reich. Man ließ sie nicht auf den Reichstag, ob man ihnen gleich ihre regulas ließ, man hielte sie vor fremde. Wer aber noch aufgezogen kommt mit den alten Saal-Badereyen, die vormals noch einiger massen Nutzen hatten, hodie non, und spricht: Böhmen sey juris Slavonici, der wird ausgelacht. Wir wissen das punctum temporis, wann es ist incorporirt worden. Frider. I. machte Uladislaum II. zum Ertz-Schencken, und da war er eo ipso Teutonici juris, und hörte auf peregrinus zu seyn; und ob sie zwar das jus suffragandi auf eine zeitlang derelinquirt haben: so hat doch der Kayser es itzo recuperirt. Die Pommern sind sub Lothario Saxone zu Teutschland kommen, und Frid. I. hat sie investiret mit einem Adler, nicht mit einem Greiff, ut vulgo putant. Die Mecklenburger sind unter Carolo IV. als Stände des Reichs angesehen worden, vorher hieffen sie Herrn von Mecklenburg / nachdem sie Henr. Leo so herunter gesetzt hat. Das Hauß Mecklenburg ist das eintzige Hauß, welches sich noch aus dem Slavonischen Geblüt in Teutschland herzuführen capable. Es waren Könige. Der letzte König war Pribislaus, welcher von Henrico Leone zu Sachsen fast um all sein Land gebracht worden. Unser Auctor hat also einen offenbaren Schnitzer gemacht / da er meynt / man hätte das Teutsche Reich genennt das Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, damit man die populos Slavicos hätte wollen separiren. Tempore Maximil. I. ist dieser Titul aufkommen, wie Dattius *de Pace Imperii publica*

aus

aus Trithemii *Chronico Hirſaugienſi* zeiget: nemlich Maximilian. I. hat erlebet, daß Carolus VIII. und Ludovicus XII. von Franckreich iſt nach Italien kommen, hat Neapolis weggeſchnappt, und hatte gar Willens gantz Italien wegzunehmen, und ſich zum Kayſer crönen zu laſſen, daher Maximilianus I. ſo geredet, das Heil. Röm. Reich Teutſcher *Nation*, anzuzeigen, daß es denen Teutſchen gehöre, nicht denen Frantzoſen, qui tunc temporis aliquid monſtri alebant.

§. 13.

Ehe die Slaven, ꝛc. ſind dem Teutſchen Reich aſſociirt worden, ſind ſie angeſehen worden als Fremde, und galt das jus peregrinitatis gegen ſie oder Albinagii. *Le Droit d'Aubaine*, wie es die Frantzoſen noch haben. Wir dürffen nicht dencken, als wann wir Teutſche es beſſer gebabt hätten, als die Frantzoſen es hodieque haben: dann was iſt unſer Wildfangs-Recht? Warum es *le Droit d'Aubaine* heiſſe, davon hat Hertius eine obſervation gemacht, man hätte in Franckreich die Knechte alle Albinos genennt, wie wir ſie Sclaven heiſſen: und zwar weil Carolus M. von denen Leuten bey der Elbe viele hatte nach Franckreich gebracht, ſo hätte man ſie Albinos genennt. An einigen Orten in Franckreich haben ſie dieſes jus etwas temperirt, als zu Bourges und Orleans, weil viel 1000. Teutſche auf dieſen Univerſitäten olim waren. Und weilen einige Doctores geleſen haben, daß es nicht ſo ſtrenge mehr ſey in Franckreich, ſo haben ſie gemeynt, es ſey gar abgeſchafft.

Jus Albinagii iſt auch in Teutſchland in Obſervanz geweſen.

Die *Objection* die ſich der *Auctor* in §. 14. macht / heiſt nichts.

CAP. II.

De Diversitate territorii Romani ac Germanici & hujus finibus.

Dieses Capitul ist sehr hoch und weitläufftig angefangen, wir aber wollen darum desto kürtzer seyn, dann wir müssen es machen, wie in der verkehrten Welt, daß wir uns da auffhalten, wo der Auctor kurtz ist, & contra.

§. 1.

Von dem Territorio des Röm. und Teutsch. Reichs.

Der Auctor unterscheidet das principale und das accessorium, darinn hat er recht. Wann ich das alte Röm. Reich ansehe, so ist Rom gewesen das principale, das andere sind gewesen accessoria: und wann ich das heutige Röm. Reich ansehe, so ist Rom auch das principale, und der Ducatus Rav. Pentapoli und Benevento sind die accessoria. Dann heut zu Tag dörffen wir nicht das alte Röm. Reich verstehen, welches einen grossen Theil von Asia, Africa und Europa begreifft, sondern nichts als das, was zum Longobardischen Reich gehöret hat, bis an Napoli, oder was den Griechen gehöret hat. (conf. Diss. Gundl. in Gundl. von dem neuen Römischen Reich.) Derohalben habe mich allezeit moquiret über Andlers erst Prof. zu Würtzburg, dann Reichs Hoff-Raths Jus Publ. da er wünscht: *redeat Asia, redeat Africa &c.* Unser renovatum Imperium ist gar sehr eingeschrenckt, so ists auch gangen mit Teutschland. Die Francken haben einen kleinen Strich innen gehabt. Rhenum autem transgressi: Gallos profligavimus & reversi Alemannos stravimus & Saxones & Vandalos. Der kleine Strich Francia zwischen der Weser und Rhein ist die Stamm-Province vom teutschen Reich. Multum ablatum est de magnitudine imperii nostri, dem König in Franckreich ist ein groß Stück cum omni suprematu zu Theil worden: dann was die Schweden hatten, das hat uns keinen Schaden gethan, auch vom Burgundischen Reich haben die Frantzosen viel bekommen.

§. 2.

Teutschlands Grentzen gegen Norden.

Der Auctor redet von den ersten terminis in Teutschland à Septentrione war der Oceanus. Dissentit Contingius spricht er; sed non dissentit Con-

Conringius: dann er hat *in Tract. de Finibus Imperii l. c.* zeigen wollen, wie das teutsche Reich gewachsen ist seit Carolo M Es ist ein schönes Buch, darinn auch viele principia politica und juridica sind, daraus man sehen kan, ob wir hier und darauff noch prætensiones haben; Es wäre gut, daß die neuen Prætensionisten ihn gelesen hätten / so würden sie nicht aus ihrem gestrickten prætensions-Sack so viel närrisch Zeug vorbringen. Conring. hat die prætensiones am besten verstanden, er war ein gelahrter Jurist und Historicus nur hätte er sollen besser Latein schreiben, deßwegen hat ihn Olaus Borrichius gezüchtigt. Conring hat die termines gesetzt temporum Caroli M. und der Auctor temporum Taciti. Werlhoff. *in notit. Germ.* rückt es Coccejo vor, daß er Conring. allemahl als einen dissentienten allegire. Conring. spricht: *tempore Caroli M.* ist der Eyder Strohm *Terminus à Septentr.* gewesen/ *tempore Tacii ut & Plinii* der *Oceanus.* Coccejus hätte besser gethan, daß er Conring. simpliciter gefolgt, und die mutationes successivas mit zwey Worten angezeigt hätte.

§ 3.

Gegen Orient ist Pohlen, die Weichsel, Sarmatien gewesen. Conring spricht: *Temporibus Caroli M.* der Oder Strohm; non dissentit. Tempore Taciti ist Teutschland gangen bis an die Sarmatos, und Dacos, die Daci fiengen an auf den Grentzen von Pohlen und Siebenbürgen herunterwerts am Carpatischen Gebürg hin. Agrippa der bey Plinio allegirt ist, spricht: Teutschland wär über die Weichsel gegangen. Quær. wie ist das zu verstehen? Resp. ein anderes ist, so weit geht Teutschland, und ein anderes über die Gräntzen heraus wohnen Teutsche. Geht Teutschland bis an die Pohlnische Städte, wo man noch immer Teutsche findet? Resp. Nein, sondern die Teutschen sind allezeit über die Gräntzen gangen depopulatum, bellatum. So haben wohl viele gewohnt ultra Vistulam, sed tamen Germania terminabatur Vistula. Berosus sagt: Tuisconum regnum Ponto & Tanai finirt. Entweder der Auctor meynt den wahren Berosum, scriptorem Chaldæorum, von dem wir nur noch fragmina haben beym Eusebio Auctore Hist. Eccles. oder aber den Pseudo-Berosum, den Mönch von Viterbo. Meynt er den ersten, so sagen wir, daß zwar Teutsche Völcker können bis an Pontum und Tams-Fluß gewohnt haben, aber deßwegen folge nicht, daß dieses die Grentze sey. (Hat doch Kaysers Ferdinandi I. Gesandter in Constantinopel Augerius Busbequius ein gantz Alphabet drucken lassen, *in Epistolis Legat. Turcicæ* von Worten, daraus man siehet, Gegen Morgen.

daß die Leute am Palude Mæotide reden wie Teutsche. Quis autem fines Germanorum illuc ponet?) Meynet er aber den Pseudo-Berosum, den Betrüger, so komt dieser ohne das in keine consideration. vid. Struv. *de doctis impostoribus.*

§. 4.

Gegen Mittag.

Taciti ætate Danubius erat terminus à meridie, hodie gehts bis an Italien. Olim hatte der Strich gantz andere Namen, und hieß Rhætia, Noricum, Vindelicia. Das Noricum gieng bis nach gantz Pannonien. Pomponius Mela hat Teutschland noch weiter hinaus gezogen, biß an Italien, weilen er Teutsche gefunden hat bis dahin; allein es ist hier eben so gegangen als bey der Weichsel, da die Germani wohl weiter ausgeschweiffet; allein eigentlich war doch die Donau die Gräntze. *Isaacus Vossius, Jacobus Gronovius cum numis & Abrahamus Gronovius Pomp. Melam. edidere.* Die letzte ist eine excellente edition.

§. 5.

Gegen Abend

Nach dem Abend zu ist der Rhein-Strohm. Hic & ultra Rhenum etiam Germani habitaverunt.

§. 6.

Über diesen Gräntzen haben auch allezeit Teutsche Völcker gewohnet.

Über alle Limites haben die Teutsche hinaus gewohnt: Dann die Schweden / Gothen sind lauter Teutsche. Schweden scheinet eine race von den Schwaben zu seyn, welches Schurtzfleisch gleichfals gemeynet. Sie reden Teutsch, ob gleich nicht hoch; das Hoch-Teutsche ist gekünstelt / eben wie das Pohlnische gekünstelt ist von dem Wendischen. Die Finnen kommen in ihrer Sprache fast mit den Ungarn überein, sie sind keine Teutsche, ob gleich Tacitus sie davor hält, E. bleibt unserer conclusion firm: Germania suos terminos habuit, ober über die terminos sind die Teutschen offt hinaus gangen. Man trifft überall Teutsche an; deswegen ist nicht überall Teutschland, sie lauffen gern dem Kalbfell nach, Cæsar hat Teutsche zu seiner Guarde gehabt, dann es waren corpora robusta.

Ob die Teutsche von denen Römern überwunden worden.

Quær. Ob die Teutschen sind von denen Römern überwunden worden? versus occidentem haben die Römer grosse progressen gemacht in Germania cis-Rhenana (respectu nostrum ist es trans-Rhenana) gegen den Römern zu in *prima* & *secunda* an Ober- und Nieder-Rhein-Strohm. Bey Speyer uud Elsaß herum hieß es *prima* und gieng biß an die Mosel, darinn Maynz die Hauptstadt war. In *secunda* war Cölln die Metro-

Metropolis Ecclesiastica und *Aachen* civil s, fieng an von Abrinco (welches ein kleiner Fluß ist) oder der Mosel und gieng biß nach Frießland. Da haben die Römer posto gefast, und sind herein kommen biß in die Grafschafft Lipp. da hat *Arminius* den *Quintilium Varum* wieder heraus gepeitscht, daß sie sich haben müssen retiriren ad vetera castra, welches das Xantus oder Santen im Clevischen ist. Doch sind sie wieder herein kommen & aquilas Romanas recuperarunt. *Drusus* hat nicht weit von hier zwischen der Elb und der Saal seinen Geist aufgegeben. Man meynet daß Domitius bey Dœmitz sey über die Elbe gegangen, den Drusus hingeschicket, daß er sehen solte ob noch Teutsche mehr da wohneten / und wie er zur Antwort gebracht. Ja; da hat er gesagt: quis erit finis laborum nostrorum? hat sich so sehr chagriniret und gemeinet er sehe ein gespenst / und ist darüber gestorben. Sie sind auch von Mittag herein gebrochen; Vellejus Paterculus erzehlt, daß Tiberius hat wollen herein brechen durch den Böhmer Wald, und hat sich wollen conjungiren mit der andern Armée in Teutschland. Rhætia, Vindelicia, Noricum waren in den Händen der Römer. Rhetia gieng vom Bregenzer oder Boden-See biß an Lechfluß, und vom Lechfluß biß an Innstrohm, das erste von Bregenzer-See biß an Lechfluß hieß Rhætia prima: also ist das heutige Schwaben-Land das Rheter-Land. Bey Nordlingen haben wir auch die Rißgau. Rhætia prima begreifft auch Vindelician. Von Bayern kan ein Stück ad Rhætiam secundam gerechnet werden. Auch in den Seculis recentioribus hat man das Wort Rhætia gebraucht. Conradi I. tempore (wie Paire Pagi zeiget) ist zu Altheim in Pago Rhætiæ ein Synodus gehalten worden. P. Mabil on hat geirret, da er meynt, Altheim liege im Graubinder Land, weil man Rhætiam das Graubinder Land heist, P. Pagi hat den Fehler angemerckt, daß es vielmehr in Bayern liegt, dann da ist noch ein Ort der so heisset. In den Annalibus Einsiedelensibus, die der Abt Hartman ediret hat, findet man viel diplomata, darinn das Wort Rhætia vorkommt. Augsburg liegt in Rhætia, es war eine colonia Romana. Man findet noch Numos davon, und Röm. Namen bey der Burgerschafft daselbst, wie Marcus Velser anzeiget. Nördlingen gehörte einer gewissen Dame, die schenckte es dem Kayser, dadurch ists in die Höhe kömen. vid. Hundius in *Metrop Salisb.* Fortunatus Sprecher à Berneck hat von Rhætia geschrieben. Hugo Grotius hat viel aus Sprecher gelernt, wie man siehet aus seinen Episteln, da er dieses Buch seinem Bruder Guilielmo recommendiret. Noricum geht an vom Innstrom biß nach Pannonien, wird eingetheilet in Ripense & Mediterraneum. Ripense ist an der Donau /. Mediterraneum an der

Mittel-

Mittel-See. Wo Noricum aufhört, gieng Illiricum an. In Norico stunden die Heruli, Rugi, von dar brachen sie ein hinten am Asiatischen Meer. Unter M. Antonino fielen die Marcomanni ein. Vitringa *in Comment. in Apocalipsin* sagt, daß GOtt die Teutschen Völcker gebraucht habe als eine Geissel, um die andern zu züchtigen / daß also in der Apoc. alles schon erfüllet sey.

§. 13.

Germania magna ist von denen Römern allzeit frey geblieben.

Die Römer haben den Rhein mit Castellis versehen, Colonia Agrippina ist eine Colonia von des Neronis Mutter der Agrippina. Maynz ist allezeit ein Metropolis gewesen, ehe die Könige in Franckreich sich etabliret haben: Dann Germania Cis-Rhenana ist angesehen worden als ein Land, das eine gantze Nation begreifft, daher ist auch der Bischoff von Maynz allezeit Metropolitanus gewesen; dann es sind daselbst Christen gewesen, antequam Francorum regnum fuerit conditum vid. Petrus de Marca in seiner *diss. quo tempore primum in Galliis recepta est Christi fides.* Maynz ist ein Primas, Trier, Cöln und Magdeburg sind auch Primates Germaniæ. Unsere Teutsche Juristen, auch die Scanderbegs in Jur. Publ. haben negiren wollen, daß ausser Maynz ein Primas sey. Petrus de Marca aber hat es uns gelehret in tr. *de primatibus.* Magdeburg war Primas in Germania Magna, Trier in German. Belgica, Maynz in Germ-Cis Rhenana prima. h. e. parva, und Cölln in Germania Cis-Rhen. secunda Germania Magna hieß zwischen der Donau und Rhein-Strom und Weichsel. Daher ist Magdeburg nach der alten Matricul zu Rom Primas Germ. Magnæ genennet worden. Etwas davon hat schon David Blondellus *de la primauté du Pape* gesehen, da er es eben so eingetheilt in Germaniam Magnam Cis-Rhenanam & Belgicam. Die Römer haben Teutschland ein gäntzlich subjugirt, daher sieht man was diejenige Juristen vor Narren sind, die da sprechen, das Jus Rom. sey hodie aboliret. Kluge Leute sagen, non est receptum, jene aber wollen doch nicht unrecht haben, und sagen, Germanos esse devictos à Romanis, & his in more positum fuisse, suas LL. dare devictis, vid. Vellejus Patercul; sed Resp. die Römer sind nirgend hinkommen als in Germaniam Cis-Rhenanam, sie haben wol ravagirt biß in Westphalen sub Quintilio Varo, aber sie sind bald fortgepeitschet worden, und haben sie die Teutschen nicht in Triumph geführet / sondern dazu gekaufft grosse Kerls mit rothen Bärten, wie es Caligula gemacht hat.

§. 15.

§. 15.

Der Rhein ist der Terminus Occidentalis. Nun ist der Auctor gar zu accurat und will sagen: wie der Rhein oben und unten fliese. In parte superiori sagt Conring ist zu den Zeiten Caroli III. der Terminus gewesen, wo der Rüß-Fluß entspringt, wo die Habspurger herkommen, bey dem Berg Adula; aber tempore Romanorum hat Teutschland ein Ende gehabt / oben wo die Aar ein Ende hat in der Schweitz Quær. wo hat Teutschland ein Ende gehabt unten am Rhein? Resp. der Auctor hat Joh. Isaacum Pontanum, Cluverium, Junium &c. gelesen; die Alten sind nicht einig. Cæsar sagt Teutschland wäre gegangen biß an Wahl-Fluß, daher die Wallonen ihren Namen haben, *Vahalis, Gallis, hinc Gallus.* Junius berufft sich auf Cæsarem, Cluverius auf Tacitum, und Joh. Isaac Pontanus ein vornehmer Professor zu Hardewick ein sehr gelehrter Mann in omni scibili, fürnemlich aber in der Historie *in tract. de origine Francorum* auf Plinii Sen. Hist. Nat. Cæsaris tempore Marini erant ultimi Gallorum. Also ist Teutschland nothwendig gangen, wie Cæsar davon redet, biß an die Vahl. Tacitus aber sagt, der Rhein-Strohm habe die Teutschen und Gallier separirt / also müste Batavia, die Betou, da sonst Batavo darum war, zu Gallien gehören. Einige halten es also mit Tacito, andere mit Cæsare. Quær. quid consilii? Resp. der Auctor fält auf eine Gedancken: tempore Taciti haben die Römer grosse Progressen gemacht. Plinius sagt, Teutschland sey gangen biß an die Issel / so meynt der Auctor, biß dahin hätten die Römer conquetirt tempore Plinii Junioris, welcher die Episteln geschrieben. Es lautet zwar schön, allein der Beweiß fehlt. Plinius war ein Filius adoptivus von Plinio Seniore, und Coætaneus von Tacito, da nun Plinius Jun. und Tacitus zu einer Zeit gelebet, Plinius Senior aber vor Tacito Sen. gestorben, so hätte dieses ja Tacitus noch eher sagen können / daher ist nicht probable, daß dieses soll Stich halten. Allein was Plinius von der Issel sagt, ist eben dasjenige was Tacitus vom Rhein meldet: dann Drusus hat durch einen Canal die Issel in den Rhein geführet, da er nemlich die Friesen attaquiren wollen, damit er die Schiffe dahin bringen könne, daher man sie vor einen Fluß gehalten. Das ist die Fossa Drusi; und findet man also schon bey den Römern das Zusammen-Leiten der Flüsse. Aus Italien ist es nach Franckreich und von dar zu uns kommen. vid. Menso Altingius *in descr. vet. Germ.* Und solcher gestalt haben beyde recht. Die Betou hat ad Germaniam gehört, nachgehends aber nicht mehr. Da die Frießen sie vindicirt, so ist es war was der Auctor sagt, postliminio

Teutschlands Gräntzen an dem Rhein-Strohm.

rediisse ad Germaniæ limen: Dann die Friesen waren tapffern Leute, welche mit den Batavis eine Nation ausmachten und waren die Batavi Catten, davon Guellius eine Diss. geschrieben. Der Auctor hätte hier nicht so weitläufftig seyn dörffen: Dann er redet de antiquissimis finibus, de quibus non sumus solliciti. D. *Textor* zu Heydelberg hat den Auctorem deswegen herum genommen, daß er de antiquissimis allzu weitläuffig handle.

§. 23.

Teutschlands alte Eintheil in 7. Provinzen.

In Germania sind allezeit gewesen septem provinciæ magnæ sive populi majores. Der Auctor intendirt hier quelque chose de merveilleux, daß allezeit 7. populi gewesen seyn sollen, die er in antiquitate remotissima finden will, er spielt geschwind aus der Tasche. Bey Plinio findet er (1) Vandalos. Grot. *in Proleg. ad Bellum Vandalic. Gothicumque*, hält sie vor Schwaben. (2) Istævones, die nach Osten wohnen, (3) Ingævones, die mitten inne in German. magna wohnen, (4) Herminones, Hermanni, die Heermänner, Soldaten, das sind die Thüringer, die haben κατ' ἐξοχὴν Hermanni geheissen. Gleichwie wir Teutsche schlecht reden von America, so haben die Römer undeutlich geredet von Teutschland, Ingævones, i. e. die Inwohner. (5) Bastarnæ sind diejenigen, die nach Pannonien zu gewohnet haben, die zehlet er auch zu den Teutschen populis, item (6) Marcomannos, qui ex Bohemia venerunt, und endlich die Germanos Cis-Rhenanos, die wieder dazu gekommen / da sie die Römer wieder ausgejaget. Es sind in Teutschland 7. populi gewesen, die mögen nun ihren Namen changirt haben oder nicht. Zu meinem propos sagt unser Auctor ist das merveilleux, daß wir sie schon finden in antiquitate remotissima. Darnach richtet er sein gantz Jus Publ. ein, und stellt specialem Historiam German. vor. Diese Völcker wären vor dem à part gewesen, nachgehends aber, wie sie unter das Reich kommen, hätten ihre proceres ad summam rerum gestimmet, und was man vor dem populum geheissen / heisse nun provincia. Nun wollen wir den Auctorem defendiren. Sie sagen es seye absurd, daß man so viele Worte mache von den alten populis, die Plinius nicht einmahl habe recht genennet: es sey absurd, daß man das Jus Publ. daraus herführen wolle. Resp. seine intention ist nicht das Jus Publ. daraus zu deduciren, sondern bloß will er zeigen, daß wir eben 7. Provintzen haben, als: Bayern, Schwaben, Sachsen, die Slavischen oder Slavenischen / die Rheinlande, Franckenlande und Westphalen, das hätte er aber deutlicher sollen proponiren. Wolff-

gang

gang Textor, Prof. in Altorff, nachmahls Consulent zu Franckfurt am Mayn, raillirt in seinem Jure Publ. den auctorem, und sagt, es wäre eben so, als wann man die Röm. Historie schreiben, und sie ab originibus herführen wolte von Olscis und Volscis, so auch die Teutschen von den Istævonibus und Ingævonibus, von denen man doch nichts wüste. Er hat den auctorem zwar nicht gemeynet, und darauff stichelt der auctor §. 26. im klein gedruckten. Daß der auctor hat von den populis German. geredet, ist gut, und so viel er gesagt, ist auch gut; allein er hätte es so sollen machen: Wir haben ein regnum Francorum, diese haben alle Teutsche populos unter sich gebracht, so hätte ich also die alte Sach de Ingævonibus, Istævonibus kurtz in eine Note gesetzet, aber die Francken hauptsächlich considerirt, wie sie die Rheinländer, Schwaben ꝛc. alle überwunden. So wär alles ordentlich gangen, wann er gesagt hätte: wie die und jene populi zum Teutschen Reich kommen, wie sie die Romanos überwunden, und sich die Francken als Stamm-Völcker dahin gesetzt haben, die die Ripuarii, Mediarii, & Germani heissen; wie sie die Schwaben überwunden bey Albzig; wie sie die LL. Francicas auch denen Alemannis gegeben, testante Agathia Scholastico; wie post Alemannos die Boji sind überwunden worden; wie endlich die Thüringer mit den Sachsen unter der Francken Bottmäßigkeit gekommen. Die Thüringer werden nicht besonders genannt, sondern nur die Sachsen. Dann die Helffte von Thüringen haben die Sachsen unter sich gebracht. Halle, Magdeburg, Helmstädt, das Anhältische, Mannsfeldische, gehörte alles zu Thüringen; auch Meissen, das Osterland nach der Ober-Pfaltz zu bis an die Regnitz, wie Eccard. *ad LL. Sal.* zeigt. Ferner wie Henr. I. die Venedos, i. e. die Böhmen, Meißner, Laußnitzer zum Tribut gebracht hat. Die Meißner hatten einen König Milico vom Hebr. מלך Melech. Die Wendische Sprache ist halb Griechisch. Hart. Knoch hat lassen das Vatter Unser drucken in Wendischer Sprache, an statt ἰσμὲν sagen sie ἄσμαν. &c. Etliche von Wenden haben sich gewehret, und haben sich zu den grossen gehalten, als die Pommern, Mecklenburger.

(o)

CAP. III.

Historia VII. Provinciarum Germaniæ VI. Sectionibus distincta.

SECTIO I.

de

BAVARIA.

Lob des Vitriarii à Pfeffing. illustr.

COmmendo inprimis Pfeffingerum ad Vitriarium. Es ist ein Chaos, man muß die Ordnung vom Buch erst lernen. Dieser ist bey der tractation der provincien sehr wohl zu gebrauchen, und unentberlich, ja wann man den hat, so hat man in hoc studio eine kleine Bibliothec. Er hat stupenda præstiret, und wann er mehr gelesen hätte/, würde er noch mehr præstiret haben.

§. 1. - 8.

Ursprung der Bayern und deren alten Sitz.

Die Boji, Bojavarii, Bojoarii sollen gewesen seyn ein Volck aus Gallien, wie Tacitus, Livius, Florus, sagen. Daß sie in Gallien gestanden haben, hat wohl seine Richtigkeit, dann die Römische Scribenten sagen alle, daß die Boji daher kommen sind nach Italien, und zwar aus dem Hertzogthum Berry, vid. Marcus Velserus & Valesii *notitia Galliæ*. Ob aber die Boji aus Teutschland sind nach Gallien kommen, wie der auctor davor hält, laß ich dahin gestellt seyn; Boy ist ein teutsches Wort Bou, Bovv, Boy, heist im Englischen so viel als *Garcon*. Steller in der Schweitzer-Historie sagt: **Die jungen Bürschlein wären brav ammarschirt im Treffen.** Denn die Teusche haben sich gemeinig ich Namen von ihrer bravour gegeben, e. gr. Cimbri. Kämpffer, wie sie Strabo nennt, Franci, **Freye**; Germani; **Streitbare Männer.** Eine Heerde von den Bojis ist nach Italien kommen sub Belloveso, da sie sich drey hundert Jahr brav haben herum geschlagen: dann sie sind tapffere Leute gewesen. Die andere Heerde ist nacher Teutschland kommen. Hatto Ertz-Bischoff von Mayntz schrieb an Johannem VIII. und lobte die Bayern, daß sie mit grosser Tapfferkeit denen Francken assistiret hätten. Die Boji sind herkommen aus dem Böhmer-Wald, so gar daß von ihnen Bojohemia auch den Namen hat. Vid.

v. Aut. Vist. libr. 9. 2. Hist. p. 120. 21. 22. 23. 19. 68. 66. 227. 152. 331. 32. 304. 423. 35. 358. 637. 41. 1003. 1124. 1174.

Marcus

Marcus Velser *in rebus Bojic.* der admirable Latein schreibet: seine opera sind in Nürnberg zusammen gedruckt, Velser war ein Patricius in Augsp. Diese Boji sind heraus gejagt worden aus ihren Bojiasmo ihrer Hauptstadt von Maroboduo Marcomannorum Rege der ein rivalis Arminii war tempore Augusti: Maroboduus hat die Bojos delogirt, daher man sie nicht mehr in Bojohemia antifft, sondern anderswo. Ein Theil ist nach Italien gangen / haben sich aber wieder retirirt, da sie in Italien sind geschlagen worden, da sind sie wieder heraus kommen und haben sich conjungirt mit ihren alten Lands-Leuten, welches was considerables ist. Indes haben sie sich auch wieder verringert durch die grossen Züge: dann sie haben sich ausgebreitet in Norico, Vindelicia und Rhætia. In Norico müssen wir suchen das rendevous aller Teutschen Völcker, die aus Orient sind nach Italien komen. Dann die Ost-Gothen kamen aus Orient, die West-Gothen desgleichen. Die Gothen haben entsetzliche Züge gethan: Daher Campejus Vitringa *in Comm. ad Apocal.* meynt, dasjenige was in Apoc. steht von gewapneten Heuschrecken / das sey alles von Gothen zu verstehen, und sey erfüllet. Aus Norico sind die Boji wieder weggegangen. Daher findet man in den alten Tabulis von Norico Bojorum deserto. Attilæ seine Leute sind nicht lauter Hunni, sondern auch viel Slaven, Bojer gewesen. Daher sieht man woher es kommen, daß man die Böhmen nicht mehr in Böhmen gefunden, sondern sie sind fortgegangen nach Schwaben, da sie sich extendirt haben biß an Briegentzer See. Daher wird noch disputirt, ob die Grafen von Hohenzollern Bayern sind oder Schwaben? Nach der Zeit hat man dieses Land zu Schwaben gerechnet; die Nation dort herum redet auch gantz anders. Diese Boji haben keine Könige gehabt, obgleich Aventinus viel von ihrem König Adalgero redet, der sich mit den Alemanniern conjungirt hätte, welche Clodovæus überwunden hat, sondern als die Ost-Gothen nach Italien gangen, so haben sich die Bayern gehalten zu dem Ost-Gothischen König Theodorico, daher hat man gemeynt es sey ein König aus ihrem Mittel gewesen; falso. Duces haben sie gehabt ex gente Agilolfingica, und so offt sie sich unterworffen Clodovæi Sohn und auch dem Ost-Gothischen Dietrich / haben sie sich cum magna libertate submittirt, daß sie ex gente Agilolfingica wolten ihre Duces haben. In der *diss. ad L. Maj.* hab ich gewiesen, daß der Lex den sie haben, fast der blosse Lex Romanorum und nur vertirt ist. Quær. ist das mögelich? Resp. die Bayern haben die Ost-Gothischen Könige zu Herrn gehabt, und gleich wie in das Gothische Gesetz leicht hat was Röm. kommen können, so hat auch ex Lege Romanorum leicht etwas in Legem

Haben keine eigene Könige gehabt.

Bojorum kommen können. Post Theodoricum Ostro-Gothum haben sie sich separirt, aber da ist kein König gewesen, der Adalgero geheissen. Sie sind auch nicht geschlagen worden wie der Auctor meynet, sondern wir wollen besser sagen, wie sie sind zum Fränckischen Reich kommen: als Dietrich von Bern i. e. Verona gestorben, so hat gleich nach seinem Tode Justinianus sie lassen attaquiren, durch den Belisarium, da haben sich die Bayern separirt von den Ost-Gothen, nescio qua de causa, und sich unter die Francken begeben. Nun hat damals im Fränckischen Reich regieret Theodoricus filius Clodovæi, der residirte zu Metz, ille Alemannos vicit, und weil die Alemanni an Bayern grentzen, so haben die Bayern lubenter sich ergeben.[a] Daher sieht man, warum die Bayern so treffliche privilegia erhalten, da hingegen den Alemannis und Suevis dura servitus aufgelegt worden, so daß die alten scriptores die Alemannos folgender Gestalt redend einführen: *Domine, Domine parce parce.* Diß ist die *formula Bojoariæ*, die conditio sub qua regno Francico fuerunt adsociatæ: daß sie zwar den Dietrich von Austrasien wolten erkennen vor ihren König / aber sie wolten ihren eigenen Ducem haben, qui esset Vasallus Francici regni. Die Bayern sind am ersten so verknüpfft gewesen mit dem Fränckischen Reich; als wie der König in Böhmen, der ist ein Vasallus aber pour le reste ist er Herr vor sich. Die Agilolfi und Welfi sollen die fornemsten familien in Bayern gewesen seyn. Dieser Gens Agilolfingica hat gedauert biß auf den Tassilo, den Carolus M. hat ins Closter gestossen. Pipinus hat Thassilonem mit Bayern belehnt, wie man findet in *Annal Nazar.* und zwar mit einem Stock, daran oben statt des Knopffs ein Menschen-Kopf war in symbolum, daß er ein Vasall sey. Sie haben müssen die Folge leisten, biß in Poictou sind sie marchirt; darum schrieb Hatto tempore Arnulphi an Pabst, Joh. VIII. die Francken könnten die Bojos nicht entbehren. Die Francken hätten nichts gethan ohne Beyhülffe der Bayern, sie haben auch die Bayern angesehen als Socios biß auf Thassilonem. Wir haben noch das Diploma, da Pipinus hat den Thassilonem investirt ut sit Vassus, Vasatus, Vasallus suus. vid. Meibomii *Script. rer. sax. fol.* 191. Da stehet noch das Diploma. Carolus M. wolte Thassiloni das Leben nehmen, weil er wider ~~Carolum M.~~ rebelliret auf Instigirung seiner Gemahlin Luitbergæ, die Boji wolten es aber nicht leiden, sondern in ihren LL. stehe, wer sich legt wider seinen Lehns-Herren, der soll condemnirt werden, ad vitam contemplativam i. e. zum Mönchs-Leben, daher ist er auch ins Closter S. Goar gesteckt, nachgehends aber nach Jamieges gebracht worden nach der Normandie, unweit Caudebec, wo die besten Hüte gemacht werden. Die

Haben sich freywilligunter die Francken begeben/ und dadurch treffliche Privilegia erhalten.

[a] v. aut. dist. p. 119.

neuen

neuen Scriptores melden, Carolus M. habe das Urtheil geändert aus Consideration der nahen Verwandschafft, die er mit ihm hätte gehabt; aber das ist falsch. Der P. *Mabillon* hat das Leben Thassilonis beschrieben in Actis Bened, da er ex antiquis documentis vieles beybringt ad illustrationem ejus historiæ, inprimis Thassilonis, der also auch ein Benedictiner Mönch war. Er hat *acta & annales* geschrieben: Die acta bestehen aus 9. fol. die Annales sind 4. ist nicht weiter gekommen biß auf Henr. IV. & V. er hat über 30. Jahr darüber gearbeitet; beydes sind extraordinair schöne Wercker. Mit Thassilone hörten auch die privilegia der Bayern auf. Dann Carolus M. hat Bayern getheilet in lauter Comitatus und Marchionatus, hat ihnen keinen Ducem mehr gegeben, sondern Comites, Marchiones; bloß tempore belli schickte er einen Ducem der sie musste commandiren. *Eginhardus* bezeugt solches, und der Monachus S. Gallensis sagt, daß Carolus M. deswegen keine Duces mehr haben wollen, sondern lauter Comites, weil er sich auf diese mehr verlassen könnte, da hingegen vor jenen er sich fürchten müste, denen er einen ganzen Ducatum gäbe. Ludov. Pius hat Bayern zum Königreich gemacht, allein zu einem Fränckischen, nicht Bayerischen. Da er seinen Sohn Ludov. Germ. dahin setzte, und da der Vatter Ludovicus Pius starb, krigte er gantz Teutschland und post fata Ludovici Germanici haben seine Kinder sich darinn getheilet. Carlman filius natu major bekam Bayern, Carolus Crassus Schwaben und Ludovicus junior Sachsen und Francken. Bayern ist nunmehr grösser geworden, als es gewesen ante Carolum M. dann Carolus M. hat die Hunnen heraus gejagt. Oesterreich war ein Stück von Bayern biß auf Frideric. Barbar. Oesterreich hieß Hunnia und war von Carolo M. als eine Margraffschafft aufgerichtet. Unter Carlmann war Tyrol ein Stück von Bayern, und zu Bayern gehörte auch Trient. Carlmann hat keinen ächten Sohn gelassen. Daher hat Ludvic. jun. seine portion bekommen, aber dieses sein eintziger Sohn Ludovicus fiel zu Regenspurg zum Fenster heraus, und blieb todt, und sein anderer Bruder Carolus Crassus, hinterließ auch keine rechtmässige Erben, daher kam Arnulphus Carolomanni unächter Sohn in die Höhe, da Carolus Crassus abgesetzt worden. Der wurde König, und hat auch meist in Bayern regieret, daher ihre LL. gantz franconisiret worden, deswegen man keine LL. Bojicas mehr findet.

Welche aber mit Thassilone verlohren gangen.

§. 9.

§. 9.

Bayrische Erbfolge bis auf Henrich den Löwen.

So lange die Länder nicht sind erblich worden / ist die Historie schwer, davon indessen *Vitriarius illustratus* gute Nachricht gibt. Nachdem also Carolus M. Thassilonem ins Closter gestossen, Ducatus Bavaricus est extinctus & Marchiones Comites regebant. Und ob sie hernach schon einen Fränckischen König gehabt, tamen non habuere ducem sed tantum Comites inferiores & Marchiones potentiores, utpote in limitibus contra Hunnos, constitutos; biß endlich sub Ludovico Infante Marggraffs Ludolfi oder Leopoldi ab Hunnis occisi filius Arnulphus. Arnulphus Hertzog worden, von dem alle heutige Bayern abstammen. Dieser hat auch Conradum I. nicht agnosciren wollen, den die Teutsche post Ludovici Infantis Tod zu ihrem König gemacht, wider welchen viele rebellirt haben / da er more Carolingorum regieren wolte. Dieser Arnulphus wolte selbst König seyn, und weiß man nicht woher er kommt: einige Conjecturen von seiner Familie hab ich suppeditirt in der Neuen *Bibliothec.* Er ruffte deswegen die Hunnen zu Hülffe wider seinen Stieff-Vatter Conradum I. Die Hunnen schlugen uns am Lechfluß, wir musten ihnen Tribut geben / wie Salomon Bischoff zu Costnitz in einem Brief schreibet, daß es eine Schande wäre, daß wir ihnen aurum geben müsten. Post Carolingos wolte ein jeder König seyn. Die Commandeurs waren mächtig, und Arnulphus commandirte auf den Gräntzen gegen die Hunnen. Henricum Aucupem wolte er auch nicht erkennen, der sich aber endlich mit ihm verglichen, und ihm den Hertzoglichen Titul, dessen er sich in turbulentis temporibus angemasset / gelassen.[c] Ja er ließ ihm sagen, wenn er zum Könige wäre erwehlet worden, so wolte er ihn gerne agnosciren, allein nun da ihn das Glück getroffen, so mögte er sich auch accommodiren, welches er dann auch gethan, und da ist ihm auch das Hertzogthum wieder gegeben worden, ja gar das regium jus investiendi Episcopos Bavariæ, welches aber nur ein jus personale war, vid. Ditmarus Merseburgensis *restit. à Leibnizio editus:* Dann nach seinem Tode setzte sie der Kayser wieder ein. Da nun die Geistlichen nicht wol mit zufrieden waren / so haben sie ihn *malum* genennt; Diesen Arnulphum malum hält Ludwig vor einen König, item Hertius und unser Auctor und Aventinus; sed frustra. Hertius hat sich dadurch betrügen lassen, weil er bey Wittekindo Corbeiensi gelesen, Arnulphus habe gehabt regnum Bojuvariorum, daher schliest er, ergo müste er Rex gewesen seyn. Resp. Unter denen Carolingis war es ein Königreich; daher ich glaube, daß man es stylo antiquo noch so geheissen,

und

a) Hofmann. T. 2. Hist. p. 81. 83. 84. b) Aut. Hist. Hirt. inp. p. 294 95.

c) Ib. p. 83.

d) V. Aut. Hist. p. 304.

und in medio ævo hat man ja alle Provinçien regna geheissen. Vid. *du Fresne Glossarium mediæ & infim. Latinitatis voc. Regnum.* Nach dem Tode Arnulphi mali sind seine Söhne um das Hertzogthum kommen, diese waren 1) Eberhard 2) Arnulphus 3) Hermann. Eberhard war der älteste, wie man sieht aus einer Epistel Pabsts Gregorii an ihn. Diese fiengen alle drey an mit einander zu regieren, und zwar meynten sie hæreditario Jure, wie Henricus I. und Otto I. in Sachsen. Daher wolten sie den Kayser Ottonem M. der ohne dem noch jung war, nicht darum fragen, vielweniger ihre Länder zu Lehen nehmen; sie wolten nicht in comitatum curiæ kommen, wie Witekindus Corbeiensis redet, dergleichen phrasis auch in Novellis vorkommt, sondern sie wolten souverain seyn, ob schon Berthold ihres Vattern Bruder es ihnen wiederrieth, und sagte, sie solten erscheinen, und um den Nexum bitten; dann Otto M. war ohne dem jaloux über ihre Autorite. Berch hold sagte, sie solten sich dem König recommendiren i. e. daß sie die Lehen empfiengen, sed nolebant, sonderlich Eberhard der ein wilder Herr war. Wie sie nun nicht in curia erschienen, so jagte sie Otto von Land und Leuten. Eberhard weiß man nicht wo er ist hinkommen, ausser daß man sagt, er sey nach Schwaben kommen, und kämen die Grafen von Eberstein von ihm her, quod tamen non satis constat. Arnulphus blieb in Bayern als Pfaltz-Graf zu Wittelsbach, von dem alle heutige Hertzoge und Pfaltz-Grafen in Bayern und am Rhein herstammen. Hermann aber kam in die Pfaltz, und war ein Vetter des Ehrenfrieds des alten Pfaltz-Grafens, dessen Posterité ausgestorben. Daß dieser Arnulph nur Pfaltz-Graf nicht Hertzog in Bayern blieben, beweiß ich aus dem vita Brunonis. Man sieht indessen, daß die Lehen noch nicht erblich gewesen, man müste dann sagen, Otto M. sey ein Tyran gewesen. Das Hertzogthum Bayern gab nun Otto an dieser Kinder Vatters-Bruder Berchtoldum[a]; und verheurathete ihn mit Gieselberts von Lothringen, und seiner Schwester, Gerbergæ, Tochter, Wittekind: Dann Otto suchte alle unter einander zu verschwägern. Es starb aber dieser Berchtold ohne Erben. Da nun das Hertzogthum dem Kayser Ottoni heimfiel, so gab er es seinem Bruder Henrich, auf Bitten seiner Mutter Agnes, der ein unruhiger Herr war, und ihm nach der Cron trachtete, und da war er ruhig. Bruno Ertz-Bischoff in Cölln, Otto und Henrich waren die 3. Söhne Henrici Aucupis. Ob nun schon Bayern ein groß Land war, so wurde es doch itzo noch grösser; dann als Otto I. den Berengarium in Italien überwunden, so nahm er ihm die Marggrafschafft Friaul, Istrien und Verona und gab sie seinem Bruder Henrico,

Schmaus. c. l. p. 94.

Eberhard, Arnulph, Hermann.

D. p. 96.

Berchthold. *a) v. Aut. Dis. p. 332. 3*

Henricus. *D. p. 97. v. Aut. Dis. p. 331.*

welches aber nicht lange hernach der Hertzog von Cärnthen bekommen. Dieses Henrichs Sohn Henricus II. oder Rixosus und Henricus Sanctus sein nepos wurden Hertzogen: jener war aber sehr unruhig und wolte König werden. Man wolte ihm den Kopf abschlagen, aber die Weiber baten noch vor ihn, weil er aus der Königl. Familie war, weil er Ottonem II. & III. vom Thron stossen wolte, drum muste er endlich zufrieden seyn, daß er Bayern behielt, welches er fast verlohren hatte. Seine Revolte hat verursacht, daß Friaul, Verona und Cärnthen von Bayern abgerissen wurde, und von Ottone II. einen eigenen Hertzog krigte. Dieser Henricus II. war ein Vatter Henrici S. mariti der Kunegundæ, die ihrem Mann Hörner aufgesetzt, weil der gute Henrich immer kranck war, die eine Tochter war Siegfrieds von Lüzelbourg, vid. Kohleri *hist.* von *Lüzelburg*. Wer Kayser ward, konte sein Hertzogthum nicht behalten, dann das Kayserthum war noch important. Henricus Sanctus gab nun Bayern an seiner Gemalin Bruder Henrich, daraus man sehen kan, daß es kein erblich Land gewesen: Dann Henr. Sanct. hatte viel Vettern, seines Vatters Bruder und Geschwister Kinder. In Sachsen selbst waren die Hertzoge an der Weser Billingischen Geschlechts, Descendenten von Henrico Bav. die es bekommen müssen und sollen, wann Successio hæreditaria hätte statt gefunden. Welches ein Argument ist, gegen diejenigen, so sagen, daß alles schon erblich gewesen sey. Dann es ist gewiß, daß er Vettern gehabt, die von Henr. Aucupis Sohn Henrico abstammeten; und also dependirte es vielmehr à gratia Regis & populi, als welchem man nicht gern einen obtrudirte, der ihnen nicht anstund. Er gab also das Hertzogthum seiner Kunegundæ Bruder Henr. Luzelburgensi. Wie dieser nun auch ohne Kinder starb, so wurde es wieder vacant, und gab es der Kayser wieder an einen Luzelburger, nemlich an seiner Gemahlin andern Bruders Friederichs Sohn Henrich genannt. Diesen hat der Auctor ausgelassen.

Henricus II. rixosus.

Henricus Luzelb.

Henricus Luzelb.

§. 10.

Nachdem wir gezeiget haben, wie sich die Bayern von den Ost-Gothen abgezogen, und denen Francken freywillig untergeben, welche ihnen auch ihre LL. confirmirten, und die Duces gelassen haben, davon den letzten Thassilonem endlich Carolus M. ins Kloster gestossen: so haben wir auch gewiesen, wie hernach die Duces wieder bey ihnen entstanden, und wie sie einander succedirt, biß auf Henr. II. Luzelburg. Da nun dieser gestorben, so kriegte das Hertzogthum Conradi Salici Sohn, Henricus III. oder der Schwartze, vid. Wippo *in vita*

Henricus III unter der Aufsicht des Bischoffs von Freysingen.

vita Conradi Salici apud Pistorium in Script. Rer. Germ. Da nun Henricus II. König wurde; so gab er das Hertzogthum Conrado aus dem Pfältzischen Hause, oder von der Posteritè Arnulphi mali, als welcher drey Söhne hatte, wovon Hermann in die Pfaltz kam, da ihn Otto M. zum Pfaltz-Graffen machte, dessen Sohn Ehrenfried Ottonis II. Tochter geheurathet, von dem dieser Conrad gekommen, welchen Henricus III. in Bayern an seines Uhr-Groß-Vaters Stelle gesetzt. Der Pater Papebroch *in Chronico Brunvilleranensi* hat allein die Familie eingesehen, alle andere Bayrische Scriptores und Annalisten wissen hiervon nichts, conf. *præfat. ad Aventinum.* *Leibnitz* meynt, er habe was neues entdecket, so hat aber schon *Tölner* es observiret. Obgleich *Adlzreiter* und *Brunner* diesen Conrad vor einen Hertzog von Cärnthen halten, so hat es doch *Aventinus* besser gemacht. Daß er aus einem grossen Hauß gewesen, kan man daher sehen, weil ihm der Kayser Henricus III. seine Tochter geben wolte, so er aber abgeschlagen, und sich dadurch des Kayfers Unganade zugezogen, der ihn auch, zumahl da er Querell hatte mit dem Reich, in die acht erklärte, welches die Teutschen Fürsten zwar nicht gerne sahen: indessen war er drum. *Lambertus Schaffn.* Scriptor coævus, Abt zu Hirschfeld sagt, die Kayser hätten Bayern gebraucht, wie ihr patrimonium, daher er es auch seinem eigenen Sohn Henrico IV. gegeben, ja endlich gar seiner Gemahlin Agnes aus dem Hauß Poictou zum Leibgeding verschrieben. Mithin ist die hypothesis irrig, daß Bavaria eine terra mediata sey: das hat *Hertius* oblervirt. Da nun die Agnes von Poictou des Hertzogs von Aquitanien Tochter, Henrici IV. Mutter das Regiment führete: so gab sie ihr Leibgeding reservatis certis redditibus Ottoni von Göttingen, der aus dem Stamm Henrici Aucipis war. Denn die Kinder Henrici I. und Otton. III. kamen in Sachsen, und krigten die allodia Ottoniana an der Weser, wovon eines descendentens Siegfrieds Sohn dieser Otto von Göttingen war. Dieser hieß Hector Saxoniæ, wie ihn auch Lambertus Schaffn. nennt, und war ein tapfferer Herr. Indem er aber mit Henrico IV. viel Streit gehabt, auch die rebellischen Sachsen commandirt, so verlohr er es wieder.* Der Kayser erklärte ihn in die Acht, und die Fürsten sprachen ihm gar das Leben ab. vid. *Diss. ad L. Maj.* Da aber Henricus IV. victor geblieben, und ihn offt geschlagen, so ist er aus Chagrin gestorben.

Conradus Palatinus. *v. aut. diss. p. 425.*

v. Schnaus. p. 129. 130. 132.

Henricus IV.

Otto Saxo. * *id. p. 133. v. aut. diss. p. 435.*

* *id. p. 136. 37.*

v. aut. dis. p. 442. 43.

§. 11.

Nunmehr kommen die Welffen in Bayern, etliche meynen sie wären aus Bayern, andere halten sie vor Schwabische Herrn, wie

Guelfi.

Henricus Leo gesagt, daß er ein Schwab sey, und daher von Schwaben und nach Schwäbischen Rechten müsse condemnirt werden. Leibniz weiß selbst nicht, was er sagen soll: indessen aber glaube ich, sie haben beyderseits Raison. Doch halt ich sie vor wahre Bayern, obschon ihr Stammhauß jetzo in Schwaben, nicht weit vom Bodensee lieget. Denn P. Pagi in Franckreich hat in *Critica ad Baronium* gezeigt, daß die Bayern sich ehmahlen biß an den Bodensee extendiret, hernach aber sich einschräncken lassen zwischen dem Lech, Inn und Iser. Indem diese Familie ihre Güter und Schlösser, e. g. Altdorff am Bregentzer See um Weingarten herum gehabt, so sind sie Bayern gewesen, da diese sich aber nacher separirt, so sind sie Schwaben worden. Die Welffen sind eines von den ältesten Häusern in Teutschland: dann Ludovici Pii Gemahlin Judith ist eine Welffin gewesen; Hildegardis Caroli M. uxor probaliter fuit ex hac familia. Also sind sie allezeit in grosser Consideration gewesen, daß daher *Eccard* nicht unbillig gemeynt, sie gehörten zu der Agilolfingischen Familie, woraus die Bayern ihre Duces gewehlet, zu dessen Behuff er ein Monument allegirt, da ein Welff und Agilo finger neben einander stehen. Diese alte Welffische Familie ist schon lang ausgestorben, die nemlich Hertzoge von Cärnthen gewesen, und blieb nur übrig eine Tochter Cuniza oder Kunegunda, Erbin aller Güter in Schwaben, die der Marggraff Azo oder Albrecht von Este geheurathet am Poo-Fluß, mit dem sie einen Sohn gezeuget, der nach dem alten Stamm Welff genennt worden, der seiner Mutter Stamm-Güther in Bayern und Schwaben genoß, und endlich Hertzog wurde; denn er war ein naher Verwandter von Henrici IV. Gemahlin Bertha, und sonst auch ein Bayerischer Herr. Er wolte Ottonis von Göttingen Tochter heurathen, wie er aber hörte, daß dieser in der Acht sey, schickte er sie wieder zurück, nahm sich eine Englische Gemahlin, des Graffen Tostini von Northumberland Wittwe, und wurde von Henrico IV. zum Hertzog gemacht. Von diesem stammt nun die Braunschweigische und Lüneburgische Familie her. Von diesem Azo kommt auch ihre Verwandschafft mit Modena her: dann Azo hatte zur andern Gemahlin eine Frantzösische Princeßin aus dem Hause Nevers non Maine, wie *Leibniz* gemeynt, welches *Muratori* am allerbesten gezeigt hat aus einem Diplomate, so in *Mabillonii Analect.* stehet. Von diesem Azo sind die Modenischen und Ferrarischen Herrn entstanden. *Leibniz* hat von dieser Verwandschafft eine eigene Epistel geschrieben, als er nach Italien reißte, und daselbst das Modenische Archiv, dieser Verwandschafft wegen, untersuchten muste, als Hertzogs

Welfo I. t)

t) v. ann. Bis. p. 443.

v. Schm. p. 137.

tzogs Johann Friederichs von Braunschweig Tochter, Charlotta Felicitas Rainaldum Hertzog von Modena heurathete, vid. *Gundl. T. VII.* und *Antonius Muratori* in *Antiquitatibus Estensibus.* Dieses Welffens Söhne waren Welfo Mathildis maritus und Henricus Niger. Welfo II. Welfo succedirte seinem Vater nicht nur in Bayern, sondern ererbte auch von seiner Gemahlin Mathildis einen grossen Theil von Italien, und starb Anno 1120. Nach dessen Tod kam Henricus Niger zu Bayern. Henricus Niger. Henricus V. schickte ihn Anno 1107 nach Chalons zum Papst Paschali II. um mit ihm über das Investitur-Recht zu handlen, da ihn der Abt von St. Denys Sugerius in *vita Ludovici Crassi* beschrieben: quod fuerit vir corpulentus & tota superficie longi & lati corporis admirabilis, clamosus, magis ad terrendum, quam ratiocinandum missus, und der sich ein Schwerd vortragen lassen, woraus man sehen kan, daß er ein grosser Herr gewesen, wie denn auch schon um diese Zeit die Superioritas territorialis erblich worden. Sugerium du Chesne in *script. rer. Francicar. & Pithœus* ediderunt. Henricus Niger heurathete Wulfildam des letzten Hertzogs Magni Billingischen Geschlechts in Sachsen älteste Tochter, dadurch überkam er Lüneburg, und setzte den ersten Fuß in Sachsen. Sein Sohn Henricus Superbus, den seine Partisans magnanimum nennen, heurathete Lotharii von Sachsen Tochter Gertrudt, mit der er Sachsen und alle des Lotharii Gemahlin Richsæ Güter bekommen; der also zwey Hertzogthümer hatte, welchen aber Conradus III. Friderici von Hohenstauffen Sohn, Henrici IV. ex filia Agnete Nepos demüthigte, weil er die Reichs-Insignia nicht auslieffern, sondern selbst Kayser werden wolte, daher erklärte er ihn in die Acht, unter dem Praetext, daß niemand zwey Hertzogthümer zugleich behalten könne, und also gieng Bayern verlohren.a) Die Sachsen parirten damahl dem Duci mehr als dem Kayser, vid. *Conradus Urspergensis & Chronicon Hildesiense.* Es haben sich die Welffen immer über die Hohenstauffische Familie beschwehrt, daß sie von dieser bloß ex invidia potentiæ in die Acht erkläret worden: denn die Welffen wolten gern wegen ihrer grossen Macht Kayser werden, wozu aber auch die Hohenstauffen Appetit hatten, und so verfolgten sich die beyden Häuser, wozu der Welffen ihre irregulaire Conduite kam, die viel contribuirte, daß diese unten liegen müssen, auf welche denn die übrigen Reichs-Stände alle zuschlugen, weil sie was dabey ziehen konten. Sachsen aber behielt Henricus Leo; Bayern gab Kayser Conradus III. an seinen Stieff-Bruder Leopold, Marggraffen von Cärnthen, dessen Vater Leopold Conradi Mutter Agnes geheurathet. Dieser Leopold soll das Marchal-Truch- Leopoldus Austr.

Henricus v. aut. hic p. Superbus hic 10.

a) v. Lehm. p. 171. seqq.

ses Amt gehabt haben, wie ein Dipl. in Hundii *Metropoli Salisb.* weiset, welches *Pfeffinger* von dem Leopold des Arnulphi mali Vatter versteht, der fast schon über 200. Jahr gelebet. Wie nun aber der Leopoldus ohne Erben gestorben, so krigte es sein Bruder Henricus, der ihm so wohl in Oesterreich, als Bayern succedirte[a], welcher es endlich Henrico Leoni heraus geben müssen, davor er aber der erste Hertzog in Oesterreich worden. [b] Indessen sind beyde Leopold und Henrich Hertzoge von Bayern gewesen, und irret sich der Auctor sehr, wenn er meynet, daß er Henrico Leoni substituiret worden, sondern Henricus Austriacus hat ihm Bayern wieder abtretten müssen, davon wir sogleich handeln werden. Dieser Henricus heurathete Henrici Leonis Mutter Gertraud, welche ihren Sohn abhielt, seinen Stieff-Vatter nicht aus dem Land zu jagen. Henricus Leo aber hat auch kurtz hernach Sachsen und Bayern wieder verlohren, da ihn Fridericus Barbar. weil er ihn in Italien Anno 1175. verlassen, und der Kayser ihm im Kopff lag, auch kein Bischoff und Graff mit ihm zufrieden war, in die Acht erklärete; und verlohren sie so gar ihr Stamm-Hauß Altdorff und Weingarten. Henricus Leo brachte sich selbst um diese Güter, weil er seines Vatters Bruder Welffonem touchiret, der solche Stamm-Güter deßwegen denen Hohenstauffischen Herrn überließ.

Henricus Austr. Henricus Leo.

a) Schm. p. 179. b. auct. Sid. 507. 509.

L. p. 179.

§. 12.

Veränderung / welche in Bayern unter und nach Henrico Leone vorgegangen.

Meibomius meynt, GOtt hätte die Hohenstauffen gestrafft, dann die Welffen wären noch, aber die Hohenstauffen wären ausgegangen. Indem nun Henricus Leo unter der Aufsicht und Tutel seines Vaters Bruders des Welffen erwuchs, so war er auf dem Reichstag zu Franckfurt, den Conradus III. hielte, ehe er nach dem gelobten Land gieng. Als er nun daselbst Bayern wieder forderte, vertröstete ihn der Kayser auf seine Wiederkunfft; allein contra promissum wurde nichts ausgemacht, sondern Fridericus Barb. restituirte ihn erst / und muste Henricus Austriacus ihm Bayern, herausgeben, sed detracta Austria, und weil er solches nicht gern that, und damit belehnt war, so machte Fridericus Barb. (da die Marggraffen von Oesterreich vorher Vasallen vom Hertzog in Bayern gewesen) ihn zum Hertzog in Oesterreich, und frey von Bayern, h. e. das Vasallagium von Bayern solte cessiren, welcher also der erste Hertzog ist: ja er gab ihm auch viele privilegia, e. g. daß sie solten die ersten unter denen Hertzogen seyn, in dextero latere Imperatoris auf der Geistlichen Banck oben an, über alle Ertz-Bischöffe und Bischöffe sitzen; daß der Hertzog soll einen Hut gleich einer Crone tragen dörffen;

daß

daß die Weiber sollen succediren können. Baluzius hat hievon zwey Brieffe drucken lassen, daraus man siehet, daß es schon vor Rudolpho Habspurgico disputiret worden, und Carolus V. hat in einem Brief disponirt, daß des letzten Regenten Töchter erben solten, und dann die primogenita filia. Conf. Lünigs **Reichs-***Archiv.* De diplomate Friderici I. non dubito, bene tamen de altero, quod Fridericus II. dedisse fertur. Paulini hat über Friderici I. Diploma in **seinem erbaulichen Lust- und Zeit-Vertreib** einen gantzen Discours, darinnen er hübsche reflexiones macht. Fridericus II. wolte gern ein Königreich draus machen, das kan man nicht nur aus Petio *de Vineis Epist.* sondern auch aus *MStis* darthun. Dahergegen die Hertzoge von Cärnthen und Marggraffen von Crayn noch etwas von Henrico Leone dependirt. Unter Frid. IV. sind sie zu Ertz-Hertzogen gemacht worden, als welcher Kayser befahl, daß man ihnen aus allen Cantzleyen den Titul geben solte, womit sie aber wenig lucrirten; in Betrachtung, daß sie schon nach den Churfürsten die Vornehmsten. Auf ihren Gräntzen empfangen sie die Lehn zu Pferd, wie Carolus V. den Ferdinandum I. zu Burgau bey Augspurg so belehnt, davon ein Gemählde zu Nürnberg auf dem Schloß stehet. Mehrere Privilegia siehe in des von Birckens **Ehren-Spiegel.** Pufendorf hat gemeynt, die Habspurger hätten sich die Privilegia alle selbst gegeben, sed errat. Die Oesterreicher haben ihre Privilegia zu Regensburg drucken, vorher aber von der Mayntzischen Cantzley vidimiren lassen, daß sie nach dem Original gedruckt worden. Frid. Barb. hat noch mehreren concedirt, daß die Weiber succediren solten: dann die Kayser konten vor dem nach Belieben Privilegia geben. Da nun Bayern Henrico Leoni genommen worden, so krigte es Otto von Wittelsbach[c], der aber nicht also mächtig war, der Auctor Henr. L. gemeynt zwar, Cärnthen wär da erst weggekommen, so aber falsch ist, sondern schon sub Henrico II. einem Bruders Sohn Ottonis M. wurde es separirt. Otto II. gab es Ottoni von Francken, Conradi Salici Großvater. Die Marggraffen von Crayn, Steyermarck, Graffen von Tyrol stunden mehrentheils unterm Hertzog von Cärnthen, damahlen nicht zwar gäntzlich, wohl aber itzund; daher wir eigene Hertzoge von Crayn, Steyermarck, und Graffen von Tyrol haben, biß endlich dieses alles an das heutige Hauß Oesterreich gekommen, welches diese Länder so erhalten. Die alten Oesterreichischen Herren und unruhigen Hertzoge, so von Henrico Popponis Bruder herstammen, nennet man Bambergenses, von dessen Sohn Albrecht sie herkommen.

Bayern wird Otto von Wittelsbach gegeben.

c. Lehm p. 192 93 Chron. Sclav. p. 545.

Dem

Dem Graffen Albrecht von Babenberg oder Bamberg ließ Ludovicus Infans zu Teuerstadt den Kopf abschlagen ob crimen læsæ Majestatis, vid. Otto Friling. Da nun die Oesterreichische Familie mit Friderico Bellicoso ausgegangen, so hat Ottocar von Böhmen, Oesterreich, Crayn, Steyermarck und Portena, wegen seiner Gemahlin Margarethæ, Frid. Bellicosi Schwester, und Henrici VI. Imp. Wittwe, weggenommen, Cärnthen aber hat er vom letzten Hertzog Ulrich gekaufft, der es ihm noch überdem im Testament vermächt. Friz von Baaden hätte es haben sollen, er wurde aber in Neaple mit Conradino von Schwaben enthauptet / da alsdenn der nächste Erbe war Henricus Illustris aus Meissen, welcher eine Schwester Friderici Bellicosi zur Gemahlin hatte. Indem aber Rudolphus Habspurgicus Ottocaro solches nicht lassen wolte, ohne ihn zuvor investirt zu haben, so kam es zum Krieg und Schlacht in Marckfeld, da Ottocar nebst der Schlacht auch sein Leben verlohren. Weil nun alle alte Familien von solchen Ländern ausgestorben, so belehnte Rudolph seine beyde Printzen, Albrecht und Rudolphen, jenen primario, diesen nur simultanee mit Oesterreich, Crain, Steyermarck. Crain besteht aus kleinen Ländern, daher es auch heist Carniola, Portenau gehört auch dazu: den Graf Mainhard aber von Tyrol machte er zum Hertzog von Cärnthen, womit doch aber diese seine Printzen simultanee investirt worden, daß es an Oesterreich fallen solte, wann seine männliche Descendenten ausstürben, welches auch tempore Ludovici Bavari geschehen, da sie Cärnthen bekommen. Tyrol aber hat die Margaretha, Maultasche Mainhardi Enckel, und Henrici Carinthii Tochter, welche solches alleln behalten, ihrem Gemahl Rudolph von Oesterreich, einem Nepoti Alberti I. per donationem inter vivos übergeben; welche Graf Brandeis im **Tyrolischen Ehren-Cräntzlein** in 4to publiciret hat; dann es wolte sie sonst Rudolph nicht haben, indeme sie eine garstige Dame war. Also sind sie zum Besitz des Norici gelanget, und haben Ober- und Nieder-Oesterreich, Steyermarck, Crain, Cärnthen und Portena überkommen. Wie sie aber den Uberbleibsel der Conradinischen Erb-Lande in Schwaben acquiriret, vide infra. Die Habspurger sind aus einem Hauß mit den Lothringern, die waren Landgraffen von Elsaß, daher der jetzige Kayser so auf Lothringen reflectiret, und suchet, ihm alle seine Lande zuzuwenden, vid. Eccardi *Origg. Habsp.* Wann der Auctor sagt: daß Regensburg bey der Achts-Erklärung Henr. Leonis eine Reichs-Stadt worden, so hat er recht, von Eger aber betrügt er sich. Reginoburgum, ob es schon sonst der Sitz der Bayrischen Könige gewesen, so haben es doch die Hertzoge an sich gebracht, und die Kayser

ser haben es auch in den Händen der mächtigen Welffen lassen müssen. Nachdem aber Fridericus Barb. Henricum Leonem in die Acht erkläret, so suchte er allenthalben vesten Fuß zu setzen, und machte deswegen Lübeck zu einer Reichs-Stadt, wie auch Regensburg, so auch jederzeit geblieben, und dieses sagte er, thue er, jure postliminii; Eger aber nicht, sondern Fridericus Barb. hatte die Adelheid, eine Gräfin von Cham und Gräfin von Voburg (vid. *Otia* **von der Ober-Pfaltz**) so nicht weit von Amberg liegt, geheurathet, die ihm solches unter andern in dotem zugebracht, da er sie aber hernach verstossen und die Burgundische Printzeßin Beatrix sich antrauen lassen, so hat er Eger dem Reich geschenckt, biß es endlich Ludovicus Bavarus dem König von Böhmen Johanni verpfändet. Welche Pfänder vi *Instrumenti P. W.* irreluible sind, daß also ein jeder die oppignorata territoria behält. Balbinus hat davon im Carlsteinischen Archiv schöne documenta gefunden. Bayern ist das schönste Land, und der Churfürst sonst der reichste Herr in Teutschland gewesen: dann was in denen Clöstern übrig bleibt, bekommt er, und hat auch schöne prætiosa. Von den Ducibus ist noch zu mercken, daß selbige allezeit in der metropoli residirt, also auch der Dux Bavariæ zu Regensburg. Daher auch der Bischoff zu Regensburg unter dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg nicht stehen will.

§. 13.

Neuerer Zustand von Bayern und Oesterreich. Otto von Wittelsbach.

Wie nun Henr. Leo in die Acht erkläret war, so wurde Otto von Wittelsbach Hertzog von Bayern; vid. *Vita Brunonis*, den der Auctor mit seinem Nepote confundiret. Dieser Otto war ein Descendent von Arnulpho malo, dann da Otto M. die drey Kinder Arnulfi Mali des Hertzogthums Bayern entsetzte, so blieb doch sein Sohn Arnulph in Bayern als Pfaltzgraf, und residirte zu Wittelsbach, welche Pfaltz um diese Revier, wo Kehlheim, Neuburg und Hochstätt lieget, wozu auch ein Stück von Neuburgischen Landen um die Donau liegt. Wer Leopold Arnulphi Mali Vater sey, weiß man nicht, etliche führen ihn von den Carolingern her, eine andere Genealogie ist in *A. B.* Arnulphus, Arnulphi Mali filius, war der gröste Herr nach dem Hertzog in Bayern, auch ein hertzhaffter Held, welches er in der Belagerung von Mayland gewiesen, da er, als ein Longobard, ein grosser Riese einen Teutschen foderte, solchen massacrirte, und sein Haupt auf einer Lantze dem Friderico Barb. brachte, er krigte ein Thor von Mayland weg, und pflantzte da sein vexillum. Vid. Puricelli *monument. Mediolan.* Der Otto von Wittelsbach wurde Hertzog von Ober- und Nieder-Bayern, wie er es noch itzo ist, welcher gezeugt Ludovicum, der tempore Friderici II. und dessen Sohn, Hen- Ludovicus.

rici VII. gelebet, aber von einem närrischen Bettler auf der Brücke zu Kehlheim Anno 1231. ermordet worden. Ludovici Sohn war Otto Illustris, der die Pfaltzgrafschafft an sich gebracht, durch die Heurath der Tochter Henrici Palatini, filii Henr. Leonis, welche Agnes hiesse. Und deswegen glaub ich eines Theils, daß er vir illustris genennet worden, weil er zwey Länder acquirirt und besessen, wiewohl auch dieser Titul nur speciali privilegio tributus ist, da die Fürsten nur **Hochgebohrne** tituliret worden. Auch noch werden nicht alle in dem Reichs-Stylo **Durchlauchtig** tituliret. Dieser war nun ein Vater Ludovici Severi und Henrici, der Nieder-Bayern, jener aber Ober-Bayern hatte und Pfaltzgraf war. Man hieß ihn Ludovicum **den Strengen**/ weil er seiner ersten Gemahlin Mariæ, Hertzogs Henrici Magnanimi von Brabant Tochter, bloß aus jalousie den Kopf abhauen lassen, welches ihn hernach gereuet, und hat zur Bezeugung seiner Reue das Closter Fürstenfeld erbauet. Nachgehends hat er die Mechtild, Rudolphi Habsp. filiam, geheurathet. Ludovicus Sev. hatte zwey Söhne, Ludovicum und Rudolphum, von diesem kommt die Pfältzische Rudolphische Linie, von jenem aber die Bayrische Ludovicianische Linie. Die Linia Wilhelmina hat die Chur, und wann sie ausstirbt, so bekommt Pfaltz die Chur seinen alten locum post Bohemiam, und die Ober-Pfaltz wieder, vigore Instr. P. W. Quær. Woher die Bayrische Linia Wilhelmina heisse? R. Von Hertzog Wilhelmo, Maximiliani des ersten Churfürstens in Bayern Großvater, von dem die Linea Wilhelmina ihren Namen hat. Henniges meynt, sie hiesse deswegen so, weil so viel Wilhelmi darinn sind; es ist aber nichts, sondern Wilhelmi Bruder, Ferdinand, heurathete seines Kammerdieners, Peter Peckens Tochter, zur lincken Hand, wobey ausgemacht wurde, daß die Söhne nur Herrn von Wartenberg seyn, und so lange einer von der Wilhelminischen Linie übrig, in Bayern nicht erben solten, wovon auch noch Söhne da sind, die der Kayser Leopold zu Graffen gemacht. Und also contradistinguirt man diese Ferdinandinische Linie der Lineæ Wilhelminæ, welche, wann sie ausstirbt, so succediren jene im Hertzogthum Bayern, indessen müssen sie mit der Morganatica zufrieden seyn. Die Kinder hat man auch employirt, wie dann einer, Namens Franciscus Wilhelmus, tempore I. P. W. Bischoff zu Oßnabrüg worden. Da die Wilhelminische Linie nur noch auf zwey Personen beruhete, und hauptsächlich auf des jetzigen Churfürstens in Bayern, Maximiliani, und dessen Bruder, Joseph Clemens, Churfürsten von Cölln, Personen beruhet, so hatte es doch leicht kommen können, daß Pfaltz seine prærogativen und Ober-Pfaltz wieder bekommen. Den Tractat

Wilhel-

Otto Illustris

Ludovicus Severus und Henricus.

v. aut. Hist. p. 036.

Wilhelmi mit Ferdinando hat Lunig in seinem Reichs-*Archiv* drucken lassen, darinn expresse steht, daß die Wartenberger oder Ferdinandinische Linie post Wilhelminam succediren solte, ich wundere mich deswegen, daß Henniges *in notis ad J. P.* gemeynt hat, eo casu bekäme Pfaltz alles wieder, da doch selbst Rudolphus II. Imperator solchen Tractat confirmiret hat. Henniges nimmt auch dem Kayser sehr übel, daß er denen Wartenbergern favorisirt, quasi in fraudem lineæ t. t. reformatæ Palatinæ. Man sieht hieraus, daß er keine acta publica gelesen. Bayern hat vordem ein Ertz-Amt gehabt, so aber Fridericus Barb. an Böhmen gegeben, als Bayern und Sachsen sub Henrico Leone conjungirt waren, weil eine Person nicht zwey Aemter verrichten kan. Jetzt aber hat er die Chur-Würde proscripto Comite Palatino Rhenano Friderico V. nebst dem Ertz-Truchseß-Amt, und Anno 1638. das jus de non appellando erhalten, welches erstere ihm auch in *I. P. W. art.* 4. confirmiret ist. Bayern hat also drey vota 1.) als Churfürst, 2.) als Hertzog, und 3.) als Landgraf von Leuchtenberg, diese beyde im Fürsten- jenes im Churfürstlichen Collegio. Uberdiß aber auch noch als Graf von Haag und Mindelheim zwey vota auf der Graffen-Banck, über welches letztere die Graffen Fugger, und über das erstere die Hertzoge von Würtemberg mit ihm gestritten haben. Vid. *extr. in N. Bibl. ex Schwed. Theatro Prætensionum.*

SECT. II.
de
SUEVIA.

§. 14. - - - 19.

Das Schwäbisch- und Allemannische Volck ist eins.

Von dessen Namen und Ursprung. *aut. Est. p. 71.*

WAs man vordem Allemannien geheissen, das heist nunmehr Schwaben. Allerley Volck ist darinn gewesen. Dieses saget der Asinius Quadratus, der verlohren gegangen. Sonst stunden die Hermunduri darinn, welche aber weggezogen, daher allerhand Volck hineinkommen, deswegen sie auch eine besondere Sprache haben. Das Wort **Schwaben** ist so viel als **Schwebende / Schweiffende /** indem die Völcker von ihren grossen Zügen und gemeiniglich ab accidenti so benennet worden, als wie die **Vandalier von Wandeln; wo schwebst du herum?** i. e. **wo lauffst du herum?** Grotius in *Procopii Hist. Vand. & Goth.* hat gar gemeynt, daß die Wandleute oder Vandalier und Schwebende oder Schwaben einerley wären, welcher Meynung auch Leibniz ist, und vordem hab ichs auch geglaubt. J. G. Wachter, der ein Alemannisch Lexicon ediren will, und jetzo in Dreßden ist, weil ihm

der König in Preussen seine pension genommen hat, hat in seinen *Originibus Alemannicis ex Tacit. Germ. cap.* 28. gewiesen, daß die Schwaben von Schweiffen / Zöpffen / so genennet worden. Denn Tacitus sagte *l. c.* von ihnen: *Insigne gentis obliquare crinem, nodoque substringere.*

Alter Sitz. und migrationes der Schwaben.

Diese Schwaben sind nicht aus dem Lande wo sie itzo sind, sondern von der Ost-See gekommen wo Cölln an der Spree liegt, dann die Spree heist Suevus, welches einige vor die Oder gehalten, sed falso. Conf. Schurtzfleischius *in rebus Suev. Gothicis.* Die Anhälter herum sind Schwaben, die Croseks sind Schwaben, da hat sich eine Horde niedergelassen, wie Wittekindus Corbej. sagt. Die *Sennones*, von denen man noch einen Ort, Sens, in Franckreich findet, die Rom attaquiret, da die Gänse das Capitolium errettet, waren Schwaben. In Holland auf der See-Küste sind Schwaben, wie Antonius Matthæi schon gezeigt. In Spanien haben sie regnum Galliæ gestifftet, so man von ihnen so genennet, weil die Römer sie vor Gallos gehalten. Es war eine grosse Nation, Vellejus Paterculus sagt, daß sie die gröste Nation ausgemacht in Teutschland. Schurtzfleisch in *rebus Suev. Gothicis* meynt, sie wären von der Ost-See hinüber gegangen. Diese Schwaben sind nun aus der Marck und Pommern über den Rhein gegangen unter *Arioviſto*, und wolten die Gallier subjugiren. Cæsar sagt auch, die Gaulois hätten sich vor ihnen gefürchtet, und beschreibt ihn Cæsar als hominem ferocem & ambitiosum. Nachdem sie nun bey Bonn und Cölln den Paß forciret, sind sie in Burgund angelanget. So aber Cæsar nicht leiden wollen, und also haben sie batailliret bey Besancon, da findet man noch vestigia von den Römischen castris, allwo Cæsar das Glück gehabt, sie zu schlagen; wobey er aber tapffer gelogen, allermassen er sie beschreibt als tapffere Leute, die aber hernach in einem Tag 36. Meilen sollen gelauffen seyn von Besancon zurück. Dieses aber waren nicht alle Schwaben, sondern ein ziemlicher Schwarm davon. Vellejus Paterculus sagt, daß sie sich in zwey Theile getheilet, in die Longobarder, welche nach Italien gegangen und noch da sind, und in die Sennones, so nach Gallien migrirt. Das heutige Schwaben war ehedessen ein verlassenes Land, da sich alle hinzogen, und da blieben sie sitzen, da hatten sie Könige, und extendirten sich vom Mayn biß an den Neckar. Das Wormsfeld, wovon Freherus etwas geschrieben, besassen sie auch. Bardewick ist ein Stück von denen Landen, das die Longobarden ehedem bewohnten. Maibom. *in Hist. Bard.* sagt: daß die Longobarden hätten gern in patentibus campis gewohnt, unde Longobardi dicti, von der **langen Barde** / oder von dem **langen Strich Landes.** Die Sennones meynt der Auctor, waren die

Gau-

Gaulois, die das Capit. zu Rom gestürmet; welches auch ohne Zweiffel so ist, daß diese Sennones oder Schwaben durch Gallien nach Italien gekommen, und da sie die Römer nicht gekannt, haben sie gesagt, sie wären Galli. Quær. Wie sind sie in das Land kommen, wo sie itzo sind? Resp. Nachdem sie Cæsar über den Rhein zurück gejagt, haben sie sich in das Land gesetzet, so hernach Alemannien genennet worden, da sie sich mit vielen Völckern conjungirt, und weil sie die Stärcksten gewesen, so hat man es κατ' ἐξοχὴν, Sueviam genennet, sie waren eine grosse Nation schon tempore Marci Anton. Philosophi Alemanni dicti. Agathias Scholasticus tempore Justiniani vivens, legit *Asinium Quadratum*, qui vixit tempore Marci Antonini Philosophi, welcher sagt, daß die geheissen haben allerley Männer / die an der Donau in Rhætia sich versammleten und conjungirten, um den Römern desto besser zu resistiren, gleichwie sich auch in der intention ein globus variarum nationum am Rhein colligiret, und daher werden jene promiscue Schwaben und Alemanni geheissen, die sich hernach sehr ausgebreitet. In Spanien, Frießland, Seeland sind Schwaben. Hier in der Nachbarschafft ist die Schwabengau. Sie haben gestanden zwischen dem Rhein und Neckar, von dar sie sich fast biß an Basel extend ret, und bewohnten sie nicht allein den Strich am Rhein *cis*, sondern auch *trans*, die gantze heutige Pfaltz und das Wormsfeld, vid. *Geographus Ravenn.* scriptor bonus sed barbarizans. Ein Theil davon gieng durch Franckreich nach Spanien, wo sie das regnum Galliciæ à Gothis postea dirutum, gestifftet, und es 176. Jahr gehabt, worinn auch noch Uberbleibsel sind von ihnen. vid. Hertii *notitia ult. regni Franc.* welches ein unvergleichlich Buch, und in alten Sachen groß Licht giebt.

§. 20. 21.

Die Franci wohnten am Maynstrohm, Rheinstrohm biß die Issel hinunter, und extendirten sich biß an die Elbe. Sie haben allezeit Könige gehabt. Clodovæus forcirte den Paß bey Cölln, und schlug den Römischen General, Sigagrium, bey Soissons, und subjugirte sich Gallien. Indem aber die Alemannier diß- und jenseit des Rheins sich niedersetzten, auch jalousie schöpfften, und ihm einen Krieg ankündigten, so kam er zurück, und attaquirte sie bey Tolbiack oder Zülpich, wobey es so heiß zugegangen, daß er versprochen ein Christe zu werden; vid. Gregorius Turonensis, der älteste Fränckische Scribent. Freherus *in Origg. Palat.* & *Gundl. diss. de Orig. Francorum.* Die Alemannier wurden also zinßbar, und tractirte sie Clodovæus so hart, daß etliche Alemannier

Francken überwinden / und unterwerffen sich die Schwaben gäntzlich. *v. aut. hist. p. 108. 110.*

nach Italien lieffen, weßwegen Theodoricus oder Dietrich, der Ost-Gothen König, einen Brieff an Clodovæum geschrieben, und ihn der Gelindigkeit erinnerte, ut parcere subjectis & debellare superbos debeat, dann es wolte ihm nicht in den Kopf, daß die Hohe und Niedrige alle solten contribuable seyn. Ob er sie nun schon geschlagen, hart gehalten, schweren Tribut von ihnen gefodert, Magistratus und LL. gegeben (welche ich vor LL. Francicas halte) so muß man doch nicht meynen, die heutige servitus derer Bauern in Schwaben komme noch daher, die überall leibeigen gewesen, hier aber wäre es quid peculiare, daß die Noblesse auch contribuiren müste. Unser Auctor meynt, daher könne man sehen, daß es zum fisco regio geschlagen, und immediat worden zum Römischen Domanio, wie man dann auch sagt, **draussen im Reich** / de quo infra.

§. 22.

Wie es unter den Carolingis in Schwaben ausgesehen.

Die Alemannier, ob sie gleich den Francken unterthänig gewesen, einen Censum bezahlen, und Fränckische LL. annehmen müssen, ut pater ex *Speculo Suevico*, so haben sie dennoch einen eigenen Ducem gehabt, und findet man schon unter denen Merovingern viele Duces Alemannicos; welche groß wie die Bayerische Hertzoge gewesen, gegen die man auch ein crimen læsæ Majestatis begehen können, die endlich so groß worden, daß sich die Fränckischen Herrn mit ihnen aliirten, welches nicht würde geschehen seyn, wenn sie wären Slaven geblieben, wie dann auch Carolus M. Ludovicus Pius und dieses sein Sohn Lotharius Imp. Gemahlinnen aus Schwaben gehabt, indem man diese Noblesse vor die älteste gehalten.† Es hat auch der Tribut endlich aufgehöret, da die Francken sich so mit ihnen alliirten, da Pipinus den Childerich ins Closter steckte, wie Hertius *in Act. Imp. & annales Franc.* so unter Pipino geschrieben worden angemerckt.[z] Welches contra Auctorem zu notiren, der da meynt, der Census wäre allzeit geblieben, da ihnen doch Pipinus solchen erlassen, damit sie nicht wieder revoltiren mögten, indem sie ehedeß schon unter seinem Vater Carolo Martello revoltirt hätten. Ludovici Pii Sohn, Ludovicus Germanicus bekam gantz Teutschland.[a] Dieser hatte drey Söhne, Carlmann kriegte Bayern, Ludovicus junior Sachsen und Francken, und Carolus Crassus Schwaben und Elsaß,[b] jeder sub titulo regis, wie wir denn viele Diplomata haben, da sich der letztere Regem Suavorum unterschrieben, vid. Mabillon. *annal & acta Benedict.* Dieses waren alle drey Fränckische Könige, und daher weil Schwaben ein Fränckisches Königreich war, so ent-

† v. aut dict. p. 161.

z) v. aut. dict. p. 154.

a) v. aut. dict. 295.

b) id. p. 259.

entstund auch eine **Pfaltz** in Schwaben, davon der **Sachsen- und Schwaben-Spiegel** sagt, die aber nicht auf Tübingen, sondern andere Länder, die jetzo der Kayser hat, gegründet gewesen. En general ist zu mercken: **daß nach ihren Verfassungen ein Fränckisches Reich eine Pfaltz-Graffschafft erforderte.**

§. 23. 24.

Carolus M. hat alle Hertzoge abgeschafft, und nichts als Graffen und Herren gelassen. Wie nun in Bayern post Carolingos einige in die Höhe gestiegen, und endlich Hertzoge worden, also auch in Schwaben. Da nun die Familie des *Erchingeri* und *Berchtolds* vorkommt, welches zwey Herren waren, die schon sub *Arnulpho Imp.* bekannt gewesen, der ihnen wegen denen Händeln, welche sie mit dem Bischoff Salomon zu Costnitz vorgehabt, schon den Kopff hat wollen herunter schlagen lassen, welches aber noch auf Vorbitte Salomonis unterblieben. Sie sahen nicht gern, daß dem Stifft St. Gallen so viel geschenckt wurde. Caroli Crassi Gemahlin Richardis war ihres Vaters Schwester, und ihre Schwester Kunigund hatte den Luitpold von Bayern, Arnulphi Mali Vatter, nach dessen Tode sie an Conradum I. sich verheurathete, mithin ists kein Wunder, daß diese beyde Herrn in die Höhe gestiegen. Gewiß ists, daß die Vornehmsten nur Comites gewesen, allein groß, wie denn diese beyde unter andern, wie sie mit Conrado I. gespeisset, zu St. Gallen sich bedeckt haben, vid. Eccard Monachus in *casibus monast. St. Galli.* Zu Baaden bey St. Gallen haben sie residirt, Hohentwiel gehörte auch ihnen. Sie waren Nuncii, l. c. Præfecti Cameræ. Endlich aber sind sie übel ankommen, denn die Kayser schenckten viel in die Clöster, und zu St. Gallen war damahlen ein listiger Abt, Salomon, den man sapientem nennte, aus der Familie von Ramsweg, der zugleich Bischoff von Costnitz war, dem Arnulph und Conradus I. viel geschencket, wogegen aber Erchinger und Berchthold murreten, weil sie meynten, es gienge ihnen viel ab, denn was ihnen geschenckt war, wurde gleich der weltlichen jurisdiction eximiret, wie in allen Pfaffen-Brieffen steht, daher solten sie schon sub Arnulpho das Leben lassen, der sie aber noch pardonnirt. vid. *Diss. ad LL. Majest.* Da sie aber jetzo den Bischoff Salomo nach Baaden, nicht weit von St. Gallen gefangen schleppten, ihn auf ein räudig Pferd setzten, und sonst allerhand Excesse verübten, da ihn doch der Kayser in seine specielle Protection genommen, so züchtigte er sie, und ließ ihnen beyden zu Altheim in Bayern, im alten Rhætia, nicht weit von Dünckel-

Schwäbische Succession biß auf den unglücklichen Conradinum. Erchinger und Berchthold. *p.* 293. 96-97. *c.* 25 *h. p.*

Ihre Verwandschafft.

Ihr Ende.

a) L. H. p. 297.

Dünckelspiel die Köpffe vor die Füsse legen.a) Von Altheim habe in der *Diss. de Henrico Aucupe* etwas gedacht, wogegen *Leuk feld* mir etliche dubia gemacht. Ich habe auch einen Schnitzer gemacht, Leukfeld aber drey, vier / und P. Pagi zwey. Erst wuste der Kayser nicht was er thun solte, ob er sie ins Exilium jagen, oder tödten solte lassen, wie das Schwaben-Recht mit sich bringt / da ihm aber Burcardus ein Graff, der nachgehends Hertzog in Schwaben wurde, schriebe, wie er sie nicht länger könte behalten im Gefängniß, indem sie schon wieder etwas machinirten, so resolvirte sich der Kayser dazu. Welches auch wol die Ursache, daß sie hernach gegen ihn revoltirten: dann ob es gleich nichts Tyrannisches, so war es doch bey den Teutschen Graffen was ungewöhnliches. Und war dieser *Burcard* an ihrem Tode schuld, dessen Vater *Albrecht*, ein Graff am Bodensee seine Güter hatte, den etliche einen Graffen von *Buchhörn* nennen, weil das nicht weit davon liegt, und er daraus entsprossen. *Burcard* war ein braver Soldat, und einer von den ersten Graffen in Suevia, den Conradus I. endlich zum Hertzog in Schwaben machte, der aber hernach Henricum Aucupem nicht erkennen wolte, weswegen ihm und Arnulpho von Bayern dieser Henricus auf den Halß gegangen, den ersteren gezüchtiget und mit dem letztern sich verglichen. Daß er aber so grosse Gewalt soll gehabt haben, wie ein Dux territorialis, alia est quæstio & absurda quidem. denn es war nicht erblich. Indessen ist gewiß, daß Burcard der erste Hertzog wieder in Schwaben ist gewesen, der in Italien An. 926 todt geschlagen worden, als er Rudolpho II. assistirte. Ihm succedirte nicht sein Sohn Burcard, sondern sein Schwieger-Sohn, *Hermann* von Francken, der ein Geschwister-Kind war Conradi I. nemlich seines Vaters Bruder Gerhardi Sohn, vid. *Diss. nostra de Bergone in N. Bibl.* Dieser Hermann hatte einen Sohn, der Abt im Closter Einsiedel in der Schweitz war, wie aus Hartmanni *Tr. de R. Einsiedel.* zu ersehen, darinnen schöne Diplomata sind. Der Auctor nennt Hermannum Landgravium, welches Epitheton niemahlen hier gehöret worden, wol aber **Graff** oder **Hertzog**. Weil sein Sohn geistlich war, so schloß er eine Heurath mit seiner Tochter, *Ida*, *Idela*, *Adela*, *Oda*, *Odilia*, *Odelais*, *Adelheid*, und mit *Ludolpho* Ottonis M. Sohn, darum der Vater seinem Sohn auch die Expectanz gab, wann sein Schwieger-Vatter stürbe. Dieser *Ludolph* war der älteste Sohn Ottonis M. den er mit der Englischen Princeßin Edith gezeuget, der aber gegen seinen Vatter rebellirte: vid. *Witekindus Corbej.* Daher er ihn aller seiner Länder beraubte, und Burcardum II. Burcardi I. Sohn zum Hertzog machte,

Burcard erster Hertzog in Schwaben.

Ibid. aut. dict. p. 341. 302. ibid. p. 298.

Ludolph Ottonis I. Sohn.

L. H. p. 325. 40. 42.

Burckard II.

vid.

vid. Hermannus *Contractus*, und ihn mit seines Bruders Henrichs aus Bayern Tochter *Willa* verheurathete, woraus also zu sehen, daß noch nichts erblich gewesen. Nachdem dieser nun ohne Erben gestorben, so setzte Otto II. & Otto III. zur Reichs-Vicaria seine Verwandtin, Burcardi II. Wittwe Willam, die es regieret, und Landtäge gehalten, vid. Eccardus in *Casibus Monasterii St. Galli*, qui tempore Henrici IV. vixit. Goldastus hat ihn in seinem *Tom. rerum Germanicarum* wieder drucken lassen. Wie nun die Willa das Reichs-Vicariat niederlegte, so wurde des rebellischen Ludolphs Sohn, *Otto* ein nepos von Ottone M. Otto Hertzog. Einige haben gemeynt, Ludolph habe keinen Sohn gehabt; allein *Hermannus Contractus* sagt es, und Mabillon *in annal.* hat etliche Diplomata von Bayern, da ihn Otto II. *nepotem ex fratre* nennte: er hatte aber keinen andern Bruder als diesen Ludolph. Wer nun Ottoni gefolget, ist dubieux. Unser Auctor sagt: Conradus, von dem Ditmarus Merseburgensis sagt: qui nobilissimus fuit Princeps, & sub Ottone III. regnavit. Woher er aber sey, weiß man nicht; ich halte ihn vor einen Hertzog von Francken. Und zwar ihn den Conrad und Udonem, der in der Acht gewesen, vor zwey Brüder aus Francken, und hieß ihr Vatter Udo. vid. *Diss. mea ad L. Majest. c.* 2. §. 19. Eccard hat ihn developiret, und in seinen *Origg. Sax.* drucken lassen *Hermannus* wird von Ditmaro Merseb. genannt, daß er wäre gewesen seiner Groß-Mutter Bruders Sohn, die eine Gräffin gewesen. Wer aber diese sey, disputatur. Ditmarus Merseburgensis war aus dem Hause Waldeck, und mit dem Graffen von Stade aus einem Geschlecht. Die zwey Hermanni sind Vater und Sohn. Der Vater Hermann war des obigen Conradi Bruders, Udonis Sohn, und hat tempore Henrici Sancti prætendirt, Kayser zu werden, dem er sich auch opponiret. Daher ihn der Kayser verjagte, endlich aber pardonnirt, da er ihm einen Fußfall gethan, und der Kayser hat dem Sohn *Hermann* noch darzu die Gnade gethan, daß er ihm das Hertzogthum gabe, wie er ihm auch dann einen Vormund setzte. Woraus wiederum zu sehen, daß es noch nicht erblich gewesen, dann Ditmarus Merseb. erzehlet als was besonders, darüber man sich in gantz Teutschland verwundert, quod Henricus II. puero Ducatum reliquerit; qui vero in juventute an. 1012. mortuus est. Es hat Leopold von Oesterreich einen Sohn, Marggraff Ernst aus dem Geschlecht der Marggraffen von Ammerthal, (welches alles der Eccard schön illustriret,) der des *Hermanni Sen.* Tochter Gislam heurathete, wodurch er Gelegenheit zum Hertzogthum bekam. Da dieser nun An. 1015 mit einem Pfeil auf der Jagt erschossen wurde, so hat die

Conradus.

Hermanni.

Ernestus Austriacus.

Ernestus II. Gisla *Conradum Salicum* geheurathet, und ist eine Mutter *Henrici III.* oder *nigri* geworden. Ihr ältester Sohn aber *Ernst II.* vom ersten Mann wurde Hertzog, welches ein wilder Mann war, der sich endlich gegen seinen Stieff-Vatter Conradum Sal. empöret, der ihn daher nacher Grebichenstein gesetzt, welches ein Uhraltes Schloß ist, dann in *Chronic. montis Serin.* steht, daß Carolus M. ein Schloß bey Halle an der Saale gebauet. Endlich ist er ein Strassen-Räuber geworden, da ihn dann ein Marggraff von Baaden am Schwartzwald massacrirt, und sagte Conradus Sal. wie er gelebet, so wäre er gestorben. Wippo sagt: er hätte auch die Schwaben gegen den Kayser auffhetzen wollen, die aber gesagt: sie hätten ihm nicht allein geschworen. Dieses wilden Ernsts Bruder Hermann succedirte ihm, und wurde auch Hertzog.

Hermannus.

§. 25.

Hier begehet der Auctor einen offenbahren Schnitzer, dann Conr. Sal. hat zwar seinem Sohn Henrico dem Schwartzen das Hertzogthum destinirt gehabt, aber er hat es doch nicht ihm, sondern Ottoni von Wittelsbach gegeben, den man so genennt, weil er ein Vatter der Wittelsbacher in Bayern war. Dann er war ein Sohn Ehrenfrieds bey Rhein, nepos Hermanni, vid. Tölner *in hist. Pal.* da er es aus dem *Chron. Brovvil. Monast.* entdecket, welches Ehrenfried und seine Gemahlin Ottonis II. Tochter fundirt. Da nun Otto von Wittelsbach wieder ohne Kinder gestorben, so ist **Marggraff Otto von Schweinfurt**, filius Marchionis Henrici Hertzog worden, welcher Marchio Franciæ occidentalis gegen den Böhmen gewesen, und das heutige Brandenburgische Land gehabt. Dann die heutige Marggraffen heissen so, weil sie aus dem Hauß Brandenburg sind. Cyriacus Spangenberg, ein geschickter Mann in der **Hennebergischen Chronick**, meynt die beyden Familien von Schweinfurth und Henneberg wären verwandt gewesen. Er hilfft uns auch aus dem Traum beym Ditmaro Merl. als der von einem Henrico Marchione orientali sagt, daß er Hertzog in Bayern werden wollen, den etliche vor einen Oesterreicher gehalten, er sagt aber, er wär ein Schweinfurther gewesen, vid. Lambertus Schaffn. & Leibniz. *tom. ult. rerum. Brunsuic.* Es war sein Vatter, welcher gegen Henricum II. revoltirte, daher er ihm Schweinfurth wegnahm, und es zum Fisco Regio schlug, deßwegen auch Schweinfurth eine Reichsstadt ist. Da dieser Otto todt war, succedirte ihm Rudolph von Rheinfelden, Henrici IV. Schwager, dessen Schwester ihm von Henrici Mutter Agnes gegeben worden. Und doch hat er sich gegen ihn verhetzen lassen

Otto Wittelsbacensis.

Otto von Schweinfurth.

Rudolphus Suevus.

sen; bey Merseburg verlohr er aber die Schlacht, da ihn der Gottfried Duc de Bouillon mit der Rennfahn vom Pferd stieß, dabey er auch die Hand verlohr, welche ihm **Friederich von Stauffen** abhieb, die noch in Merseburg zu sehen ist, wo er auch begraben ligt.

Rheinfelden ist eine Wahlstadt, sie kam nachgehends an die Hertzoge von Schwaben/ und so an die Oesterreicher. Die **Rheinfelder/ Badener/ Habspurger/ Elsasser/ und Lothringer** sind alle aus einem Hause, wie noch neuerlich Eccard *in Originibus Habspurgicis* gewiesen. Dieser **Rudolph von Rheinfelden** war auch Dux Burgundiæ, dann er war auch mit den **Zähringern** aus einem Hause, die schöne Güter im Königreich Arelat hatten, daher man sie auch hernach Duces Burgundiæ geheissen. Berchtoldus ein Sohn Bezzelini, Graffens in Breyßgau, welcher von Henrico III. Imp. die expectanz auf Schwaben, und damit den Hertzoglichen Titul erhalten, bemühete sich zwar, als Hertzog Otto gestorben, das Schwabenland in Besitz zu bekommen; die Kayserin Agnes aber gabe ihm nichts als ein Stück davon, nemlich Cärnthen. Das Hertzogthum Schwaben übergab sie Rudolpho von Rheinfelden. Berchtoldus II. des vorigen Sohn nahm Rudolphi Tochter zur Gemahlin, um dadurch zum Hertzogthum Schwaben desto eher gelangen zu können; welches dann auch geschahe. Denn da Rudolph zu Forchheim als ein Anti-Cæsar Henrici IV. gewehlet worden, so ist ihm von Rudolph das gantze Hertzogthum gegeben worden. Nachdem sich aber nachgehends das Blat gewendet, und die Parthey des Henrici IV. Imp. bey Merseburg über die Rebellen eine glückliche Victorie erfochten; so wurde Berchtold ab, und an seine Stelle der tapfere **Friederich von Stauffen** zum Hertzog würcklich eingesetzt. Dem auch Henrich seine Tochter Agnes zur Gemahlin gegeben, weil er sich so tapffer gehalten, daß er Rudolpho die Hand abgehauen/ auch überall vieles zum Sieg contribuiret. Er war vorher nur ein Dynasta, dessen Nachkommen die **Hohenstauffen** genennet wurden/ dann das Schloß **Stauffen**/ oberhalb dem Closter Lorch ohnweit Stutgard, welches sie auch gestifftet, und nun dem Hertzog von Würtenberg gehöret, war ihr Stamm-Hauß, welches man **Hohenstauffen** hieß, weil es hoch auf einem Felsen gelegen. Das Fundations-Diploma hat Besoldus *in monum. Vvurtemb. tom. II.* das Original liegt in Stuttgard. Dieser Friederich hat mit seiner Gemahlin Agnes zwey Söhne erzeuget, Conradum, der hernach Kayser worden, und Fridericum den einäugigten, Patrem Friderici Barb. Imper. Diese Familie hat es nun behalten usque ad tempora Conradini. Dann Barbarossa brachte es auf seinen Sohn

Fridericus von Stauffen und dessen posteritê bis auf Conradinum.

Conradum, dem sein Bruder Henricus VI. Imp. folgte, und so ferner Philippus Suevus Imp. Fridericus II. Imp. Henrici VI. filius, Conradus IV. und Conradinus, den Carl von Anjou publicè auf dem Echaffaut zu Neapolis decolliren lassen, cum quo heroica familia extincta est. Der auctor sagt, denen Zähringern wäre Schwaben genommen worden, welches wahr ist; nicht aber Zürch. Sondern vielmehr haben die Hohenstauffen ihnen dieses gegeben, als woselbst sonst der fiscus in Schwaben war. (vid. Tenzel, *in Vind. Dipl. Ludov. pro Conringio*, ein schönes Buch, doch glaube ich, daß man aus den Badenschen Archiven was besseres schreiben könte, als welche die älteste sind. Von Würtenberg aber findet man nichts mehr, als daß Lambertus Schaffnab. ihrer gedenckt.) Indessen kan es wohl seyn/ daß Friederich ihm Zürch genommen, und ihm solches nebst Lausanne wiedergegeben, und den Titul Hertzog von Zähringen gelassen, weil er doch einmahl ein Hertzog gewesen, nicht aber von Schwaben, als welches er nebst dem Hertzogthum Cärnthen verlohren. Wie diese Zähringische Familie ausgestorben, so haben die Graffen von Fürstenberg Kyburg geerbet, welches hernach nebst *Lausanne*, Zürch und Bern an Oesterreich gekommen, da die Graffen von Kyburg ausgestorben sind. Die Schweitzer haben hernach die Pfauenschwäntze alle hinweggetrieben, so daß ausser den Wald-Städten die Schweitzer sich alles acquiriret haben. Vid. dissert. Kôhleri *de familia Hohenstauffica*.

§. 26.

Nach Conradini Tod wird Schwaben sehr zertheilet.

Nachdem nun Conradinus enthauptet, so ist das Hertzogthum sehr zertheilet worden, indem die Bayern viel davon empfangen, so aus einem diplomate zu ersehen, das Marq. Freherus *in orig. Pal.* ediret hat. Dann Conradini Mutter Elisabet war eine Bayrische Printzessin. Wie er nach Italien gegangen, so hat er Geld gebraucht, um sich eine Armee anzukauffen, daher er viel versetzt an die Pfältzer und die Herren selbst. Conradus Urspergensis, der Henricum VI. und Philippum Suevum gesehen, sagt/ daß Philippus Suevus schon vieles verkaufft, daß nichts übrig geblieben, als nudum nomen terræ Domini eines Landsherrn, seine superioritas territor. und etliche Städte. Daher die Schwaben hernach keinen Hertzog mehr verlangt, dann die Stärcksten thäten sich zusammen, und übergaben sich dem Reich. Eberhard von Würtenberg und Rudolph von Baden als die auch wol was verschluckt haben, opponirten sich sehr, daß sie keine Hertzoge mehr bekommen. Rudolphus Habsp. hat an seinen Sohn Johannem die Uberbleibsel der Conradinischen Lande gegeben, aber nur als einem Fürsten von Schwaben und Hertzog von

Oester-

vid. auct. Dist: hist. germ: p. 88.

Oesterreich. Und ob er wol Hertzog in Schwaben genennet wird, so heist er doch nicht Hertzog in Schwaben proprie, sondern nur in der consideration, weil ein königlicher Printz und Hertzog von Oesterreich war, worzu er auch die Mitbelehnung erhalten. conf. Gisbertus Cuperus Belga doctissimus in tract. *de elephantis in nummis obviis*, der in Salengrii *thesauro antiq.* befindlich ist, darin ein nummus von Rudolpho ist, da er wird genennet Dux Austriæ, und vigore privilegii ein Scepter in der Hand hat. Und daher ist die Freyheit in Schwaben entstanden, daß so viele immediate Reichs-Graffen, wie auch immediate Reichs-Adeliche darinnen sind. Man sagt zwar Henricus VII. habe ihnen den Hertzoglichen Titul genommen, es ist aber nicht zu beweisen; dann dieser Kayser hat sich sehr wohl mit den Oesterreichischen vertragen. Der auch des Alberti Austriaci Tochter Catharinam heurathen wollen, (wie man dann noch Müntzen hat, die darauff geschlagen) wenn ihn nicht der Tod übereilet. Von Rechtswegen hätten nun diese Vorder-Oesterreichische Schwäbische Länder, wozu auch Villingen und die Burggrafschafft Burgau gehöret, seines Bruders Rudolphi Sohn Johannes haben sollen; allein der Kayser Albrecht hinterhielt sie ihm sub specie tutelæ, daher Johannes Albertum am Fluß Rüß massacriret. Es schreiben sich auch noch bis dato die Oesterreicher **Fürsten in Schwaben**, und würden sie sonst den Hertzoglichen Titul gewiß nicht haben fahren lassen, wann das gantze Hertzogthum auf sie gekommen wäre.

§. 27.

Es ist in Schwaben kein mächtiger Hauß als Würtenberg und Baaden. Jene sind sonst nichts gewesen als Herrn von **Beutelsbach**, Dynastæ, frey Herrn, auf die man vor dem mehr gehalten als auf einen Hertzog oder Grafen. Dann wie diese Amt- und Richter-Stelle noch nicht erblich, hat man es vor ein Onus gehalten, und die reverentiam gegen den Lehens-Herrn hat man als ein deminutionem nobilitatis angesehen (je grösserer Freyheit je grösserer Noblesse:) wie der alte Welff Eliko von seinen Sohn gemeynet, weil er sich von Ludovico Pio zum Comite bestellen lassen, vid. Leibniz *præf. ad Hist. Welf.* Ein Vasallus ist doch subjectus, sed Dynasta qui habet allodium, nemini. Nachdem solche Länder und Aemter aber erblich worden, und nichts mehr übrig blieben als ein kleiner nexus, so hat sich die Meynung changirt, und da hat man die Grafen vorgezogen. Doch ists ihnen keine Schande, daß sie nur Herrn von Beutelsbach gewesen. Dann die Grafschafft Würtenberg haben sie erst acquirirt, doch findet man sie schon in der bataille

Bericht von den jetzigen Würtenberg. und Badnischen Herren in Schwaben

Henrici IV. und Rudolphi von Rheinfelden. Kulpis in der *deduction* **von Reichs-Fahnen** hat keinen biß dato höher finden können. Lambertus Schaffn. sagt: es wäre ein Comes Würtenberg à partibus Imperatoris Henrici IV. gestanden, den vielleicht Friederich von Stauffen dazu gezogen. Joh. Ulricus Pregizer Würtenb. Rath, hat von denen Baronen von Beutelsbach schöne Nachrichten gegeben. Das Hauß Würtemberg hat sich sehr durch Heurathen/ kauffen, gute Haußhaltung, und andere gratialien, die ihnen von den Kayserн geschehen, aggrandiret, so daß Maximilianus Graf *Eberhard* **mit dem Barth** aufm Reichs-Tag zu Worms, da er das Cammer-Gericht constituiret, zum Hertzog gemacht, welcher so reich gewesen, daß er unterschiedliche Fürstl. Personen in seinen Diensten gehabt. Das Chron. Colm. zeigt, daß sie viele Hohenstauffische Länder[] in interregno verschluckt. Der Kayser Maxim. hat alles zusammen geschlagen auch Teck, welches sie erheurathet, und eben kein Hertzogthum gewesen, sondern sie haben sich geschwungen, daß sie endlich Hertzogen von Teck worden. Wegen dieses alles nun hat er ihn uno nomine als Hertzog von Wurtemberg belehnt, und also haben sie nur ein suffragium. Zwar hat der Hertzog sich letztens, als die Sachsen und Brandenburger so viel Vota prætendiret, auch geregt, und ein Votum wegen Teck haben wollen, weil die Besitzer von Teck eines gehabt. Allein im ersten diplomate oder Fürsten-Brief beym Hortleder in den **Ursachen des Teutschen-Kriegs/** (welchen er deswegen eingeruckt, damit man sehen solle was es vor eine Beschaffenheit mit dem Hauß Wurtemberg habe) stehet / daß alle ihre gehörige Lande zusammen unter dem Titul eines Hertzogthums ihnen gegeben worden / mithin auch nur ein votum. Also kan er auch nicht mehr prætendiren als eins. Ich habe damalen dem Abgesandten Schrader, der mir durch seine Söhne das von Würtenberg verfertigte Scriptum zuschickte, geantwortet, daß sie nichts weiter fodern könnten. Aber der Kayser kan ihnen wol cum consensu statuum gratia noch ein votum geben, denn es kommt nicht darauf an, ob Teck eines gehabt; sie haben auch nichts erhalten. Franciſci Petri *in ſuevia Eccleſiaſtica* weisset, wie die Herrn von Beutelsbach durch Erb-Verbrüderungen, Heurathen, Kauff, sich so in die Höhe gebracht. Conf. Albertus argent. Das Hauß ist nunmehro sehr considerable und hat sich gewaltig durch die Reformation aggrandiret. Daher die Catholicken sagen: Hertzog Ulrich habe deswegen die Lutherische Religion angenommen / damit er die Clöster, worüber er Vogt und Advocat gewesen / so an sich ziehen und secularisiren können. Wohin des Besoldi monumenta Würtenberg rediv. gehen, der es in odium ejus de-

nen

nen Catholicken weisen wollen. Die Catholicken haben ihm solche auf dem Münsterischen-Frieden nehmen wollen, aber die Schweden haben sich mascule opponirt, weil die Würtenberg. Herrn sonderlich Hertzog Friderich so tapffer wie die Löwen pro libertate Patriæ gefochten. Und also haben sie alles wieder bekommen, auch was der Kayser verschenckt hat e. g. die Grafschafft Weinsberg an den Trautmannsdorff. Von denen Insignibus überhaupt will ich nichts sagen, weil erst seculo XIII. certa & stata insignia aufgekommen, da man nach dem gelobten Lande gewandert; vorher sind wol auch etliche gewesen, aber keine certa, sondern einer hat diß, der andere das choisiret. Nun aber da so viele Nationes bey den Creutz-Zügen ins gelobte Land sich befunden, war es nöthig sie zu unterscheiden. Wie sich Würtenberg sonst extendiret, und andere Sachen ꝛc. gehören nicht hieher, sondern in ein Collegium speciale. Ob Würtenberg Reichs-Jäger-Meister? de hac quæst. vid. infr. Die andere Familie ist **Baaden**/ die ohnfehlbar Marggrafen gegen die Bourgnignons gewesen, und also sind sie eine von den ältesten Familien. Burgund gieng biß an Basel, und auch biß dahin Baaden. Wie dann die Vestung Hünningen auf Durchlachischen Grund und Boden gebauet ist, welches auch Franckreich nicht negirt, aber vorgeben, was dann ihnen um ein solch bagatelle stückgen Landes zu thun, er wolte es lieber bezahlen; welches eine treffliche Antwort. Genug, daß er solches de jure zu thun nicht befugt. Sed de facto aliud est dicendum, quis potenti resistet? quis Leoni prædam rapiet? Man hat diese Marchiam genennet, *Marchiam ad Balneas*, und waren gegen das Burgundische oder Arelatensische Reich constituiret. Sie theilen sich in 3. Branchen neml. in **Baaden-Baaden**/ **Durlach** und **Hochberg**. Diß war die haupt branche, darinn sie sich getheilet. Das Votum haben sie behalten, und alterniren sie / keiner will weichen. Hochberg ist ausgestorben. Die ersten beyden zancken sich nun wegen des Hochsitzes in Comitiis, weil Baaden Baaden ex linea primogeniti ist, und jetzo der junge Marggraf Printz Louis Sohn Durlach vorgehen will, welches hingegen den Senioratum prætendirte, daß neml. der älteste in der Familie den Vorzug habe. Wegen dieses Zancks ist Baaden-Baaden Catholisch worden, welcher Streit durch den 30. Jährigen Krieg noch mehr vermehret worden, daher eben diese zwey Häusser eine Tod-Feindschafft haben. Jetzund alterniren sie. Einige führen sie her von Verona, welches aber falsch ist, sondern Fried. Barb. hat einem Marggraffen die Reichs-Vogtey in Verona gegeben. Schon tempore Conradi Salici imò Arnulphi & Ludovici Infantis sind die Marchiones ad Balneas bekannt. Marggraf Berchtold hat

ja

ja des Conradi Stief-Sohn Ernst am Schwartzwald aufgepast, und ihn massacriret, vid. Schurtzfleisch *de rebus Badens.* welches zwar gut ist, weil wir sonst nichts von Baaden haben. Wir könnten aber was bessers haben, si quis copiam Marchionum istorum Archivi haberet. Von der Schweitz hat zwar wol ein Stück zu Schwaben gehöret / vieles aber zum Burgundischen Reich, worinn der Auctor wieder unrecht hat. Zürch war eine Schwäbische Stadt, darinn gar der Fiscus war. Appenzell, Schafhausen waren Schwäbischen Städte; Basel aber nicht. Ob aber etwan Henr. Auc. den Bourgignons vor Christi Speer, welchen wir bey unsern Reichs insignibus haben, Basel gegeben, vix liquet, es kan wol seyn, dann es heist, daß er ihnen quasdam Sueviæ Civitates davor gegeben. Die andern aber sind alle Burgundische Arelatensische Lande, auch selbst die Habspurgischen-Länder; ausser das Closter St. Gallen, welches ein Schwäbisch Closter war. Wie sich nun die Schweitzer tempore Alberti I. associiret und frey gemacht, gehört nicht hieher. So viel ist zu mercken, daß wann man nicht den Schwaben-Bund dagegen aufgerichtet hätte / sich alles da herum in den Schweitzer-Bund würde begeben haben. Wie dann die Stadt Costnitz solches auch thun wollen. In Instr. P. W. sind sie vom Kayser vor freye Leute erkannt worden / und stehet daselbst, sie soll ewig in possessione libertatis seyn. Ergo meynen einige, *non jus Helvetios habuisse, sed possessionem tantum*; welches aber absurde Chicanen sind, die auch Henniges in glossis suis proponiret. vid. Coll. ad. J. P. W.

SECTIO III.

De

SAXONIA.

§. 28-30.

Cocceji Irrthum/welcher die Sachsen und Friesen vor eine Nation hält.

DEr Auctor hat einen Haupt-Satz, darinn ich von ihm dissentire, wann er meynt, die Sachsen und Friesen wären eine Nation gewesen, und hätten sich conjungirt, davon wir hernach reden werden, zuvor aber sehen, wer die Sachsen sind, und wo sie gestanden? Sie haben nicht gestanden, wo sie itzo sind, sondern in **Hollstein** und **Schleßwig**/welches nit von Hollstein herkomt, sondern ein corruptes Wort ist. Man nennte die Sachsen **Oldesassen**, **Säthen**/alte Sachsen *Sasia, Sassia.* **Holstein** ist nicht recht, sonst müste es heissen *Holsteinia.*

v. L. H. p. 95. seq. et p. 171.

mia. vid. Vitringa *in observ. sacr.* Carl Martell überwand der Friesen König auch die Strand Friesen, die sich biß ins Lüneburgische extendiret bey Harburg hin / daher man den Marchionem gegen die Dänen gesetzet. Unter Carolo M. revoltirten sie zwar, aber er capistrirte sie doch, endlich begnädigte er sie und confirmirte ihre jura peculiaria. Der Marchio Saxoniæ Orientalis ist nichts anders als wie Ecbertus gewesen, der Gegen-Kayser Henrici IV. welcher ein Marggraf von Meissen und Thüringen war, item Marggraf in Frießland gegen die Normänner. Und weil man letzlich Strand-Frießen in Hollstein findet, so hat solches derjenigen Meynung bestärcket, welche davor halten, daß die Sachsen und Friesen eins seyen. Allein es hat Jac. Usserius Archiepiscop. Dublinensis vir Doctus *in antiqq. Brittann.* gewiesen, daß doch die Sachsen und Friesen, deren Tacitus gedencket / nicht einerley, sondern daß die Strand-Friesen erst zu neuen Zeiten in Holstein gekommen, dahin man sie beruffen, um Dämme gegen die Wasserfluthen machen zu helffen, weil der Friesen ihr Land offt damit incommodiret wird, und sie sich darauff verstunden; sie haben sich auch dahin gezogen, als die Sachsen mit den Longobarden nach Italien gegangen. Die Sachsen haben schon im siebenden seculo zwischen dem **Rhein / Weser** und **Elbe** gestanden. Dann der Geographus Ravennatensis, qui hoc tempore vixit, sucht sie dar, dessen sich Hertius *in notit. vet. German.* bedient. Es giengen auch Friesen mit den Sachsen nach Engelland, daher man sich noch mehr eingebildet, daß sie zusammen gehörten.

§. 31.

Die **Thüringer** sind ein grosses considerables Volck gewesen; allein keine Sachsen, sondern worhafftige Alemanni, *Hermiones*, **Heermänner**. Wie dann ihre Sprache κατ' ἐξοχὴν die hochteutsche ist, welche sie schon von den Sachsen, als die blatt-teutsch redeten, unterscheidet. **Thüringen** erstreckte sich gar weit, die Ober-Pfaltz bis nacher Böhmen war Thüringisch: **Meissen** ist pars Thuringiæ orientalis. **Halle** / das **Anhaltische** / **Magdeburgische** / die **Grafschafft Hohenstein** / **Mannsfeld** sind alle in Thüringen gelegen. Daher könnte man schreiben, *Hala Thuringorum.* Hernach hat man sie **Nord-Sachsen** / **Nordländer** geheissen, weil sie gegen Norden gewohnet. Dann hierum ist alles Thüringisch gewesen, dahin auch Meissen gehöret, und sind die **Anhälter eingebohrne Thüringer**. Thuringia septentrionalis & orientalis ist gar weit gegangen, vid. Ditmarus Merseburgensis. Es sind die die Thüringer eine gar grosse Nation gewesen, und halte ich davor, daß

Die Thüringer u. Sachsen sind wohl zu unterscheiden. v. 2. H. p.

die nationes die Marobodus unter sich gehabt, Thüringer und κατ' ἐξοχὴν Teutsche genannt worden. Bey dem *Geographo Rav.* stehet ausdrücklich: *Thuringi antiquitus Germani sunt appellati.* Der Sagittarius war in Thüringischen Sachen unvergleichlich erfahren, welcher hier wohl zu gebrauchen. Beda venerabilis, der selbst ein Engelländer war, hat gewiesen, daß sie alle Sachsen geheissen, die in Jüthland gewohnet, und daß die Holsteiner die rechte alte Sachsen sind. Die Dänen haben auch eandem cum Saxonibus originem, wie sie dann auch noch alt-sächsisch reden. Unter dem Tacito kommen sie zwar noch nicht vor, ob sie schon suo ævo gewesen, weil sie als eine weit entlegene über der Elbe wohnende nation ihm nicht bekannt gewesen; doch mag er sie wol unter denen Chaucis begriffen haben. Etliche meynen zwar, Lucanus sage in bello Pharsalico contra Pompejum M. seyen Saxones gewesen. Allein es muß heissen Axones oder Suessones unter M. Antonino Philosopho sind sie endlich wegen ihrer See-Räuberey bekannt worden, weil sie die Römische Küsten bey Gallien öffters besuchet: derohalben auch die Römer einen eigenen Præfectum an die Sayn und Schelde gesetzet, welches Amianus Marcellinus beschreibet, und deßwegen ist in Codice Theodosiano ein eigener Titul *de præfecto littori Saxonico.* Welches Land aber ist wohl zu Raubereyen bequemer, als die Hollsteinische Küste? Ptolomæus Geographus, qui tempore Antonini Pii vixit, thut ihrer auch Meldung, Tacitus ist nicht über die Elbe gekommen, daher hat er gemeynet, es wären alle Gothen und Jüthländer, wie ich sie dann auch würcklich vor Gothen halte, die in Hollstein geblieben, und nach Engelland übergeschiffet. Georg Hykkes *in Thesaur. ling. Septent.* hat einen grossen catalogum von viel 1000. Büchern, die in der alten Engel-Sächsischen Sprache geschrieben/ und noch in Engelland sind, und wär es zu wünschen, daß sie heraus gegeben würden, und daß man sie recht verstehen könte, so würde man viele Nachricht von den alten Sachsen haben. Unser Auctor hängt denen Dänen an die Jüthländer/ dann an Jüthland stößt Dännemarck am Fluß Den/ Däne/ Dohne; wie sie bey den Alten heist. die hernach Hectora genennt worden, woraus die Eider entstanden. Dann zu Zeiten Ottonis II. welcher die Dänen zu paaren getrieben, zoge man längst der Dän oder Eider ein monumentum oder Schantze, und machte da ein Thor hinein, daß keiner ohne Paß durchkommen konte. Dieses Retrenchement nun wurde genannt Hectora oder Heck-Thor. Haga heist sepes; Hegen/ Gehege ist noch bey uns ein bekanntes Wort, vid. Pand. meæ *sub tit. de Judiciis* pag. 58. Von *Hectora* nun ist *Heidera*, und endlich corrupte Eider entsprungen. Quær. woher der Auctor meynt, daß die

Erste Fußstapffen von denen Sachs.

Derivation des Worts Eider.

die Sachsen und Friesen eine Nation sind? Resp. die Friesen sind eine alte Nation, und Nachbarn von denen Sachsen, die man in majores & minores getheilet, und die, obschon fast alle Völcker ihre Namen verändert, dennoch solchen behalten, und sich hernach mit denen Francis conjungirt, und endlich zwischen der Weser, Elbe und Rhein gestanden, da der Name Ostphalen bekannt worden. Mens. Altinglus *Inferioris Sax. Descr. sub voce Frisia.* Der Auctor allegirt den Furmerium und Kempium, fabulosos, die nichts beweisen. Saxones und Frisii sind jede was besonders. Die Friesen wohnten vor dem zwischen der **Ems** und **Texel**/ und extendirten sich bis über **Ostende** nach **Calais** hin, und dieses heissen *majores*; die aber, die sich über die **Issel** als eine Colonie gesetzt, hiessen *minores*, wie sie Tacitus nennt. vid. Cellarii *Geographia antiqua.* Die *minores* extendirten sich biß an Nimwegen, und dieses liegt in Frisiis, wie man tempore Ludovici pii redete. Die Römer hatten sie unter dem Joch, sie musten ihnen viel Pferde und Leder geben, wovon sie lederne Schiffe, pontons machten. Tempore Arminii aber schlugen sie die Römer weg, und da hatten sie eigene Könige. Ich halte die Sachsen vor *Kempfer, Cimbrer*, daher heist Holstein *Chersonesus Cymbrica.* Daß man sie aber vor eine Nation cum Frisis gehalten, kommt daher, weil sie an einander gegrentzet, und jede nation spiritum libertatis gehabt. Wie dann Auctor noster meynt, daß die *Frisii* von der **Freyheit** ihren Namen erhalten, und weil sie auch fœdera gehabt, und wohl mit einander gegen die Francken anmarchiret. Sie haben sich endlich an der See, Cante biß an die Elbe herauf gezogen. Der Kayserin *Mathildis* Henrici Aucupis Gemahlin ihr Vatter, *Dietrich* war ein Graff von **Oldenburg**/ und doch war er auch *Princeps Frisionum* genennet. Sie haben gehabt die grosse **Oster-Wester-** und **Pfiffel Gau**/ die biß an **Hamburg**/ und unten biß **Nimwegen** gieng / welche endlich darzu Utrecht und Hamburg bekommen. Olim hat man nicht gesagt Sachsen wie jetzo/ indem in Thüringen die Hochteutsche Sprache ist, und die Thüringer haben κατ' ἐξοχὴν *Germani* geheissen. Die Sachsen aber redeten ganz platt, unpoliert, ohne Reguln; und sind also **Oldesassen**/ die alte **Sachsen**. Die Engelländische Provintzien *Sussex*, **Mittel-Sex**, **West** *Sex*, *Susseten*, **Mittel** *Seten*, **West** *Seten*, (i. e. die nach **Westen** und **mitten** im Lande gewohnet,) haben daher ihren Ursprung. Edmundus Hypson *Professor ling. antiq.* zu Oxfort hat gezeiget, daß in denen alten Chronicis allemahl die Alt-Seten genennet werden. Robertus Sthering-ham *de origine gentis Anglorum*, hat gleichfals viele testimonia, so dieses bekräfftigen. Moller, Rector zu Fleusburg, homo doctus hat in *introduc-*

Wo die Friesen gestanden v. 2. St. p. 170 seq.

a) v. 2. St. p. 97.

tione ad Hist. Cherſoneſus Cymbricæ gewieſen, daß ſie Carolus M. **Oldeſeſſen Oldeſeten/** genennet. Das gantze Diploma ſteht in Lindebrogs *Scriptor. rerum ſeptentr.* Leibniz hat alſo unrecht, daß er ſie in Weſtphalen geſucht: dann ex Cherſoneſo Cymbrica ſind ſie nach Engelland übergegangen, unter ihren 2. Führern **Hengſt** und **Horſt**, (welches zwey Pferde Namen ſind) denen Britten gegen die *Pictos* und *Scotos* zu Hülffe. Jene heiſſen Picti, weil ſie ſich bemahlet haben. Die Sachſen haben zwar die Pictos überwunden, aber ſich auch die Brittannos ſubjugirt, vid. Gildas ſapiens *ſcriptor coævus in epiſt. de excidio & conqueſtu Brittanniæ.* Es ſind nachher allezeit friſche Leute hineinkommen von denen Anglis und Saxonibus, wie ſie eingetheilt geweſen. Es iſt noch ein Ort *Angel* in Hollſtein. Die Angli waren die ſtärckeſten. Sie haben ſich allezeit **Old-Falt-Seten** genennt, daher man auch **Oldemann** in Engelland ſagt. Die **Frieſen** ſind auch **Olden-Grit-Männer** / i.e. **Grau-Männer.** Wer die Sprache um Lüneburg herum weiß, kan ſchon halb Engliſch. Sie richteten in Engelland ſieben kleine regna oder Principatus auf / und keine Monarchie, und ihre zurückgebliebene Lands-Leute nenneten ſie **Oldeſaſſen, Alt-Sachſen.** Daher ſie auch Carolus Magnus ſo benamſet. Otto M. nennt Magdeburg noch, daß es liege in *Nord-Thuringia*; das gantze **Oſterland / Voigtland** biß **Regenſpurg** hin haben Thüringer bewohnt, wie dann derer Sprache noch halb Thüringiſch iſt. Der *Geographus Rav.* extendirt ſie biß an den Naab-Fluß und Regen, ſo auch Eccard thut *in Comment. ad L. Salic.* Es gieng biß an die **Oberpfaltz** / und über **Altenburg** biß in **Heſſen** / ja faſt an Rhein-Strohm, und war es ein groſſes Reich / welches Könige gehabt. Hierherum war der Pagus Nord-Thuringiæ. **Oſt** gieng biß in die Ober-Pfaltz, und **Sud** nach Francken zu, von welchen es der Thüringer-Wald abgeſcheidet. Und ſo hats gewähret biß zu den Zeiten Theodorici Auſtraſiæ Regis, alsdann wir hier an der Unſtrut eine Compagnie der Sachſen finden, da ſie mit dem Thüringiſchen König Hermann Friederich geſchlagen, und ihn auch überwunden An. 534. den 1. Octob. deswegen die Sachſen auch noch tempore Ottonis M. den 1. Octob. gefeyert. Wittekindus Corbeienſis ſagt, daß man ſolches noch zu ſeiner Zeit An. 834. gethan. Sie haben ihm auch tribut auferlegt jährlich 100 ſtück Schweine / und etliche Tücher zu præſtiren; dann die Thüringer waren Fabricanten, als wie itzo noch in Meiſſen. Dieſer Tribut iſt erſt *tempore* Henrici S. ihnen erlaſſen worden, vid. Ditmarus *Merſeburgenſis* und das Carmen an die Radegondam, filiam Bertharii, fratris Hermanfridi, uxorem Chlotarii Regis Francorum

v. l. ff. p. 96. §. 31.

corum, welches Venantius Fortunatus Presbyter gemacht, und Leibniz publiciret hat. Hermannfried wurde selbst gefangen, welchen da er auf dem Wall zu Zülch oder Zülpich spatzieren gieng, einer hinunter gestossen, daß er den Halß gestürtzt. Einige gaben es Theodorico, Austrasiæ, Regi schuld, andere aber seinem Bedienten Hiring. Weil nun keines von diesen Völckern dem andern trauete, so theilten sie sich in die Thüringische Lande, etliche meynen zu **Scheidingen** an der Unstrut, andere zu **Sondershausen** / und setzten sie die Unstrut zur Grentze (daher haueten die Francken **Franckenhausen** / **Franckenberg** / und die Sachsen Sachsenburg, welches **Weisenfels** hat, vid. *Sagittarius*) von Thüringen, und zwar so, daß was disseit der Unstrut auf Meissen liegt, die **Sachsen** bekommen, e. g. **Halle und das Magdeburgische** / was aber jenseit der Unstrut liegt, bekamen die **Francken** e. g. **Hessen** / **und was nach Westen zu biß an den Rhein** liegt. Daher Coring. *in tr. de antiquo statu Helmstad.* sagt: daß deswegen Nord- und Mühlhausen wie auch die Anhältischen Länder zu Sachsen gehörten. Und dieses nun was die Francken bekamen / behielt den Namen **Thüringen**.

§. 32–34.

Die Sachsen sind durch ihre Züge sehr geschwächet worden.

Diese grosse Nation der Sachsen hat sich sehr geringert und geschwächt, indem 20000. Mann mit Alboino nach Italien gegangen, auch durch die migrationem Anglo-Saxonum in Britanniam: welches daher Anglia genennt wird, als wo sie eine Heptarchie auffgerichtet, wovon Langhorn eingelehrter Engelländer geschrieben. Ja sie holeten auch Recrouten nach Engelland, und haben sie endlich auch viel Volck verlohren, da sie mit den Thüringern gestritten. Daher meynt der Auctor, hätten sich die Friesen an die Seekannte hingezogen, und so wäre das potens Frisionum Regnum entstanden, von der **Ostergau**, bis zur **Grossen Pfiffelgau** / die ihre eigene Könige gehabt, und immer als ein eigen Volck gelebet. Doch meynt der Auctor vergebens, daß die Friesen und Sachsen ein Volck gewesen, und Westphahlen eingenommen hätten. Carl Martel hat ihren König **Ratbot** überwunden.

§. 35.

Die Sachsen werden eingetheilt in Ost- u. Westphalen.

Die Sachsen hat man Ost- und Westphälinger genennet, dann hier sind keine Sachsen, sondern Thüringer gewesen, wie Ditmarus

Merſeburgenſis ſagt, daß alle in Thuringia orientali Thüringer geweſen. Nachdem ſie aber von den Sachſen überwunden worden, ſo iſt das denen Sachſen zugefallene Theil dieſſeits der Unſtrut zu Sachſen geſchlagen worden / und alſo fängt es ſchon unten an der Elbe am Magdeburgiſchen an, wie auch das blatt-teutſche. Die Sachſen ſind nicht allezeit **Oſt-** und **Weſtphälinger** genennet worden, ſondern Eginhardus und vetus Poeta Saxo der den Eginhardum faſt in Reimen gebracht, ſagen, daß ſie kurtz vor Caroli M. Zeiten erſt ſo benamſet worden. Die nun zwiſchen der **Elbe** und **Weſer** ſich niedergelaſſen, hat man **Oſtphalen** genennet, weil ſie das **Oſtfeld** inne hatten; die zwiſchen der **Weſer** und **Rhein/ Weſtphalen** / und die Sachſen, ſo in Holland geblieben, wurden **Nord-Länder** oder **Nord-Völcker** genennet. Warum man aber die **Oſt-** und **Weſtphälinger** ſo geheiſſen, ſind unterſchiedliche Meynungen: die beſte hat Neuvv. *in veter. Saxon. coloniis*, dem auch Schaten *Tom. III. hiſt. Weſtph.* gefolget: man habe nemlich das Land in pagos, **Felder** abgetheilet, wie anderwerts in Gauen (wie noch in dergleichen Felder das Hennebergiſche abgetheilet wird) welches platt-teutſch **fehl** endlich **fahl** genennet worden, daß alſo Oſtfahlen ſind, derer Felder gegen Oſten, und **Weſtphalen**, die gegen **Weſten** liegen. Carolus M. nennt es ſelbſt in einem diplomate **Oſtfeld**. **Oſtfalen** hat man bald vergeſſen: dann hier herum ſind lauter groſſe Stände und Fürſtenthümer entſtanden, in Weſtphalen aber ſind lauter kleine Herren. Auch der *Vetus Poeta Saxo* tempore Arnulfi vivens, den Kulpis und Reineccius publiciret, ſagt/ daß die Völcker nach den plagis mundi genennet worden. Welche derivation viel beſſer iſt, als vom **Pferd**/ wie der Auctor und auch Chytræus meynt: dann ich glaube gar nicht, daß die Sachſen ein Pferd im Schilde gehabt haben. Wittekind hat einen Löwen geführet; daher aber diß alles nicht folgt: dann ſec. XIII. ſind erſt ſtata & fixa imperii inſignia aufkommen. Zwar haben ſie immer damit changirt: dann Tacitus ſagt/ daß ſie ihre Schilder gemahlet haben; aber Stamm-Wapen haben ſie nicht gehabt. Der närriſche Bodinus *in methodo ſtudendi hiſtor.* meynet, Weſtphali wäre ſo viel als Weſtgalli, Walli, welches abſurd: dann wir wiſſen, wo ſie herkommen ſind, daher auch ein Poët Nigellus, den Leibniz zu publiciren verſprochen, die Jütten, Dänen nennt, conſanguineos Saxonum; und glaub ich gantz wohl, daß ſie Gothen ſind. **Jüthland** hat man auch vorhero **Reit-Gothland** genennet, weil allda viele und die beſte Pferde waren, weßwegen ſie auch ihre Anführer **Hengſt** und **Horſt** nenneten.

Dieſe Benennung iſt nicht gleich anfänglich geweſen.

Urſprung derſelben.

§. 36.

§. 36. 37.

Die Sachsen haben keinen König, sondern nur Dynastas, Hauptlinger gehabt, wie die Friesen, worunter sie den, so sie vor tapffer und glücklich hielten, ingruente bello zu ihren Capitain machten; dessen Gewalt aber bello finito exspirirte, und wurde er nach wie vor Dynasta i. e. ein Herr qui secum habebat *Ambachtos* i. e. *Clientes*, wie Tacitus redet, dem viele nobiles, oder der Plebs servirte. Dann die Bauern waren Sclaven und die Edelleuthe regierten, wie Leibniz schon anaemerckt. Vetus Poëta Saxo sagt: sie hätten keinen König gehabt, sed *plebs omnia habebat*, es war status popularis, wie sie auch venerabilis Beda beschreibt. vid. Guil. Langhorn *in Chronico Anglo-Saxonico*. Plebs sind die Chevaliers, Ritter-Knechte, ingenui, die auch in Engelland noch das Unterhauß ausmachen; quot pagi, tot fere Duces. Die pagi waren getrennet, und conspirirten niemals in unum, nisi belli formidine ad id fuerint compulsi. Folglich ist es absurd, wann man Wittekindum vor einen König ausgibt, ob schon auf seinem Grab zu Herfort in Westphalen Rex stehet: Dann wem ist unbekannt, daß solches neu ist? indem Carolus IV. als er nach Franckreich gehen wollen, solches nebst seinen Bömischen Löwen nach seiner Gewonheit darauf machen, und es renoviren lassen. Dergleichen Beschaffenheit es auch mit solchem Schwerd zu Minden hat, welches itzo nach Berlin in die Kunst-Cammer transferirt worden, darauf auch die inscriptio: *Rex* gantz neu ist; ja es steht noch dahin, ob es sein Schwerd sey. Auf obige Art commandirten ihre Sachsen gegen die Francken, *Albion* die Angrier, *Wittekind* die Westphälinger, und *Hassion* die Ostphälinger; dann sie waren in vier Nationes abgetheilet, da sie gegen Carl. M. fochten, nemlich in die Angrier **Ostphalen/ Westphalen und Nordleute.** Daß sich *Wittekind Dynasta Hargi*, (welches bey Osnabrugk liegt/) und Comes Angriæ geschrieben, sagen alle scriptores coævi. Dem Stifft Minden hat er vieles geschenckt/ ob er es aber fundirt, est alia quæstio. P. Pagi hat etwas aus dem Cranzio, dem schon zu trauen ist: dann aus denen *Chronicis*, die Meibomius edirt, siehet man, daß fast alles wahr ist, was Cranzius saat. Da nun die Francken mit den Sachsen die zwischen der Elb und Weser wohnten bekannt worden, so haben die Francken als Christen die Heydnische Sachsen bekehren wollen, worinn sich der Abt von Fulda sonderlich bemühet. Sie fielen endlich in Krieg, und ravagirten beständig, indem wann die Francken mit andern zu thun hatten, die Sachsen zufielen, daher jene sie auch perfidos

Sachsen hatten keine Könige. v. 2. h. p. 174.

Ihre Kriege mit Carolo M und denen Francken. v. 2. h. p. 174

perfidos scholten. Dagobertus hat ihnen auch tribute, und Carolus Martell vectigalia imponirt und Pipinus hat auch mit ihnen gestritten / und daß sie Pferde und Sold geben müssen, sie angehalten. Der Abt von Fulda meynte auf dem Reichs-Tag zu Worms, die Sachsen würden niemals ihre Götzen verlassen, nisi vis adhiberetur, und also wurde daselbst bellum Saxonicum beschlossen, vid. Brovveri *annal. Fuld. & annal. Caroli M.* Zumal da die Sachsen Gelegenheit darzu gaben, die Waffen ergriffen, und in Francken einfielen, da Carl in Italien mit den Longobardern im Krieg verwickelt war. Daher er seinen Söhnen gegen sie das Commando gab, sie haben sich aber tapffer gewehret, und würden sie niemalen völlig seyn subjugirt worden, wann nicht Carolus M. selbst gekommen, und ihnen 2. Bataillen am Fluß Hasa nicht weit von Osnabrück abgenommen. Welche verursachten, daß *Wittekind* und *Albion* nach Holstein in das alte Sachsen entfliehen musten, als wo sie den König Gottfried von Jüttland einen wilden Herrn auf ihre Seite zogen. Die eine Schlacht ist bey Lippe, die andere bey Pirmont geschehen, allwo man noch etwas von ihren retranchements findet. Nachdem der Krieg 30. Jahr gewähret, sind sie doch überwunden worden. Wittekind hat sich hernach in Franckreich zu Altigny tauffen lassen, und hat sich aus Westphalen nach Ostphalen begeben. Mit den Sachsen gieng es aber betrübt, dann weil sie Carolus M. perforce gezwungen, so brauchte er die Künste, wie der Czaar gegen die Einwohner von Narva, nahm die alten Einwohner weg, und setzte neue hinein: also wurden die Nordleute, Ostphälinger, Westphälinger in Gallien transportiret. Daher Hertius gemeynt, weil man die Knechte Albinos genennet, ab Albi fluvio, so sey das jus Albinagii entstanden. Er hat sie aber nicht allein in Gallien, sondern auch in Francken transportirt; In die *Regnizgau* um Bamberg herum sind Sachsen kommen, daher diese Leute auch eine besondere Sprache haben. Bamberg hat auch daher seine Namen contracte, dann olim hieß es Pappenberg, dann sie haben Pfaffen da gehalten, die auf dem Berge gewohnt, wo jetzt das Nonnen-Closter ist, damals gehörte Bamberg noch unter Würtzburg: auch nacher Hennegau und ins Würtzburgische hat er sie geschleppt; Also ist mancher Nobilis saxo ein Knecht worden. Der Auctor meynt, Carolus M. hätte die Westphälinger nur so hart tractirt, weil sich diese am stärcksten gewehret, die hätte er zu seiner Cammer geschlagen; allein es ist falsch. Aus dem dipl. Ludovici Pii bey Erpoldo Lindebrog *in script. rer. septentr.* da er viel davon restituirte, weil sie ihn gegen seine Söhne in comitiis Neovimagiensibus so tapffer defendirt; siehet man, daß es allerhand, Ostphälische Nord-Leute ꝛc. gewesen. Ja er hat

Werden Carolo unterwürffig / von ihm vertheilet / und anfänglich sehr hart tractirt.

a. v. 2. h. p. 176.

A. 177. 78.

A. 230.

er hat die Ostphälinger und Nord-Leute fast härter tractirt. In der Duritie ist Carolus eine Zeitlang gegen die armen Sachsen geblieben, er hat sich auch deshalben mit dem Pabst Leone zu Paderborn unterredet, wie er sie castigiren soll: und glaube ich, daß daher das heimliche Gericht in Westphalen, das eine species inquisitionis ist, und Vehm-Gericht genennt worden, entstanden. Es war eine hartnäckigte Nation. Einsmals ließ er 6000. niedermachen, nachgehends hielten sie sich wol, er brauchte sie und die Frießen gegen die Böhmen und Mähren. Nachdem sie ein wenig civilisirt worden, so hat Carolus M. zu Selte, Seltze, Saltzburg an der Fränckischen Saal, allwo er ein palatium hatte, wovon die Voet von Saltzburg Vögte waren, wo er sich offt aufgehalten, und zum Plaisir auf dem Wasser herum fuhr, diejenige so noch da waren, *in Corpus Francicum* aufgenommen; ita ut unus cum Francis essent populus, sie votirten mit ad LL. ferendas und bekamen jus suffragii vid. *Vetus Poeta Saxo, Eginhardus & annales Car. M.* Vorher hat er ihnen das Regiment nicht gelassen, auch Wittekindo nicht, dem er Güter geschenckt. Ihre LL. aber hat er ihnen gelassen, und dazu noch neue gegeben, welches das Capitulare Saxon. ist, und wovon der Auctor nicht recht instruirt ist, *Ferdinand* von Fürstenberg hat es zu Rom abgeschrieben, [a] und es Baluzio gegeben, der solches in die *Capitularia Francorum* drucken lassen. Darinn sind lauter harte Geistliche Straffen, wann sie vielleicht wieder abfallen wolten. Er hat ihnen den Censum erlassen, den sie vorher geben musten; nicht den Bauern, sondern nobilibus, dann die Bauern sind allezeit dienstbar; so hat er auch viele Bistthümer und Clöster angelegt, occasione quorum hernach Städte entstanden. Minden sagt man sey cum consensu Caroli M. à Wittekindo fundirt worden. Halberstatt, Paderborn kommt von ihm her. [b] Carl reservirte sich nur ein Domanium, so auch noch visibile ist e. g. Goslar war villa imperialis, vid. *Dipl.* beym Tenzel *in supl. hist. Goth.* Die LL. so er ihnen gab, haben nur die crimina Ecclesiastica angegangen, welche die Vehm-Gerichte exequirt haben, und die ich pro lege durissima Saxonum halte. Weil nun die Sachsen bey ihren alten Gewonheiten gelassen wurden, so haben sie auch noch hodie viele andere jura, so bey andern Völckern nicht üblich sind. Quær. ob sie so incorporirt, daß sie auch ad comitia gelassen und berufen worden? Resp. ohne zweiffel; Ludwig hat es zwar in einer *Dissertation* negirt, er hätte aber nur den Bechmann in vita Ludovici Pii lesen dürffen, der würde ihn anders instruiret haben: Dann der sagt, daß die Sachsen zu Nimwegen, welches doch in Francia Ripuaria liegt, in Comitiis gewesen. Meibomius in *introd. ad hist. inf. Sax. p.* 24. hat gewiesen,

Vermuthlicher Ursprung des Vehm-Gerichts. *v. L. h. p. 191*

a) v. L. h. p. 179.

Aber nachgehends gelinder gehalten.

A. 180. 4.

b) A. p. 183.

daß hie Sachsen fast eben das jus Comitiorum, wie die Francken gehabt, daß sie ad omnia Imperii comitia gelassen worden, und nicht allein auf diejenige, so in finibus Saxoniæ gehalten worden. Dann man hielte sie vor eine hertzhaffte und gelernige Nation; daher auch Carolus M. zu Rom ein eigen Hauß vor sie hatte, dahin er ihre Kinder schickte, daß sie im Christenthum, Lateinischer Sprache und Studiis unterrichtet würden, damit sie von ihrer eigenen Nation ihre Prælaten haben können, vid. Meibomius *l. c.* der mir alles dieses gelernet.

l. A. 230. 178. M. 179.

a) v. 2. h. p. 184.

§. 38-40.

Von denen Hertzogen der Sachsen und deren Anfang.

Des letzten Professoris Hist. Poeseos & medic. zu Helmstädt Meibomii, der die Introductionem geschrieben, dessen Söhne die heutigen *Meibomii* sind, sein Groß-Vatter *Henr. Meibomius*, von dem wir so viele Chronica haben, der auch Wittekindum Corb. drucken lassen, ist derjenige, den der Auctor hier refutirt, als welcher auch gemeynt, daß die Sachsen schon lange vor Henrico Auc. und Ottone Illustré Hertzoge gehabt, welches der Auctor nicht leiden kan, und verdriest ihn gewaltig, daß Meibom gesagt: *Quod aliter sentientes cum ratione insaniant. Meibom* sagt, *Ludolph*, Henrici Auc. ex filio Ottone Avus, der das Stifft Gandersheim fundiret, wäre ja schon ein grosser Dux gewesen. Wie er sich dann auch in dem Fundations-Brief von diesem Stifft Ducem nennet, davon auch die Nonne *Rhoswitha Gandersheimensis*, die Ottonis M. Leben beschrieben, sagt: *Ludolphum esse principem claritate generis excellentissimum.* Dann was Wittekindus Corbej. sagte, *primum Henricum propria auctoritate in Saxonia regnasse*, wär so zu verstehen, daß er am ersten den Consens der Fränckischen Könige negligirt, ja Ecbert wär schon vor Ludolpho Sächsischer Hertzog gewesen. Allein unser Auctor sagt, es komm nicht auf die Frage an: ob Duces darinn gewesen sind, welches er nicht läugnet, sondern nur ob ein Dux auctoritate Ducali oder nur wie ein Vice-Roi, wie ein Vicarius Imperatoris darinn regiert. Alle werden Duces genennt, nur nimt es ein Jurist anders als ein Historicus. Die Juristen verstehen nur die darunter, so das regimen Ducale haben, welches man aber von keinem ante Henricum Aucupem sagen kan, daß sie Proceres gewesen. Pfeffinger hat eben den Schnitzer gemacht. Es kan wol seyn, daß Ludolph den Titul Dux gehabt, auch ist nicht zu läugnen, daß er der vornemste in Sachsen gewesen, und schöne Allodia und Güter gehabt, von welchen er solches Stifft fundiren können; daß er aber wie Thassilo in Bayern solte regieret haben, und mit Ost- und Westphalen solte beliehen worden, und ein rechter Hertzog gewesen seyn, negirt der Auctor

jure

jure. Carolus M. hat alle Hertzoge abgeschafft, ja vorher schickte er lauter Francken hin, wie dann Druttmann, den er zum Richter bey Dortmund in Westphalen setzte, ein Francke war, ein Comes, derer gar viel waren, wie Meibomius zeigt.[a] Einen Ducem haben sie wol gehabt, nicht aber einen, dem das gantze Land-Regiment aufgetragen worden, regimen non totum nec totum Ducatum habuit Dux, sondern die Grafen recognoscirten den König, daher es auch offt heist, Comites, Marchiones & Dux, und meynt er, Carolus M. hätte sie erst in Freyheit gesetzt, da vorher tot Duces, quot pagi gewesen. Allein das sind Possen, Carolus M. hat ihnen ihren Legem vetustam Sax. confirmirt, wie ihn Leibniz und Lindebrog edirt, er gab ihnen zimliche Freyheit und Erlaubnus, auch so gar, daß sie in Suffragiis könnten erscheinen.

a) v. 2. h. p. 185.

§. 41.

Hier meynt der Auctor, ob ihnen gleich Carolus M. prærogativas gegeben, so hätte er doch die armen Westphälinger davon ausgeschlossen, und sie hart tractiret; daher ihn Meinders zu Bielefeld hart gestriegelt. Ob nun Meinders schon in causa recht hat, so kan ich doch nicht approbiren, daß er ihn so rude tractirt; non omnes capiunt verbum. Ein jeder schreibt, wie er denckt, daher sich auch Coccejus in seiner *Autonomie* hinten defendirt, darinn bisweilen gute Sachen sind. Attamen ita palliari nequit, ut non pelluceat.

Erinnerung über des A. Meynung: als seyen die Westphälinger härter als die andere Sachsen gehalten worden.

§. 42. 43.

Dieser *Ludolph* der Sächsische Dux (i. e. General) wird gemeiniglich aus dem Geschlecht des Wittekinds hergeführet, und dieser Meynung ist auch der Auctor. *Ecbert* von dem *in Annalibus Caroli M.* steht und sein Vatter Bruno waren Dynastæ in Engern, jener scheint eine Tochter des Wittekindi gehabt zu haben, dann sie waren Sachsen, und Ecbert ist der Vatter Ludolphi, welches Eccard jetzt sehr probable gemacht *in Orig. Sax.* Sonst ist zu verwundern, daß die Scriptores Coævi es verschwiegen, die doch groß Wesen machen, wann nur eine Dame von *Wittekindo* herkommt, dann sie sehr vor ihn portirt waren: wie dann Wittekindus Corbej. sehr weitläufftig bemercket, daß Henrici Aucupis Gemalin eine Tochter des Grafen von Oldenburg gewesen. Indessen ist zu mercken, daß Ludolph hat zur Gemalin gehabt *Odam*, *Odiliam*, die über hundert Jahr alt worden, und im Stifft Gandersheim gestorben, die ex nobili stirpe Billingi gekommen, der ihr Vatter gewesen. Billing war schon in Consideration

Sächsische Erbfolge nach Wittekindo.

Ludolphus. *ib. p. 252*

Billinger waren vornehme Herrn.

a) Vzh. p. 473.

tion sub Carolo M. keine Bauern waren es von Stübkeshorn, wie viele meynen.[a] Eccard hat solches excellent bewiesen in stemmate vet. Sax. die Billinger waren Comites Saxoniæ und endlich gar Hertzoge. Ludolph hat sich unter Ludovici Germanici Sohn Carlmann wol gehalten, und ist groß worden, daß endlich dessen Sohn Ludovicus junior seine Tochter *Luitgardam*, Ottonis illustris Schwester geheurathet, und Ludovici Germ. Tochter Hedvvig hat Otto illustris Ludolphs Sohn geheurathet. Sein Sohn Bruno ist ihm gefolget, der aber von den Normännern bey Ebsdorff geschlagen worden, und ist er nicht sonderlich berühmt, wol aber sein anderer Sohn, Brunonis Bruder Otto illustris, welcher Sachsen tapffer protegirt gegen die Normänner und Nord-Leute, worunter auch vielleicht Schweden mag gewesen seyn. Dieser Otto Illustris hat sich vermählet mit Ludovici Germ. Tochter oder Eberhard von Frieaul Tochter. *Eccard* hält davor sie sey eine Neptis des Ludovici Pii der Gislæ Tochter, des alten Berengarii in Italien Schwester aus dem Carolingischen Geschlecht, welche Ditmarus Merf. *Hadvig* heist und so beschreibt, daß man wol sieht, wie sie aus Königl. Geblüte sey; und diß ist die Ursach, daß er hernach in Consideration kommen, und nach Ludovici Infantis Absterben Kayser konte werden, weil man die Carolinger so hoch hielt, mit denen er sich alliirt, welches er aber ausgeschlagen en faveur Conradi, daher man sieht, daß dieser noch näher denen Carolingern muß gewesen seyn. Also fiel die Wahl auf Conradum I. welcher mit Henrico Auc. der seinem Vatter Ottoni gefolget, viele Streitigkeit gehabt, indem er nicht gestatten wolte, daß Henricus Auceps Sachsen erblich machte, und daß er auch Thüringen behielte. Wittekindus Corb. sagt von Henrico Aucupe, quod primus propria auctoritate regnaverit.[a] Die Thüringer hatten einen eigenen Hertzog Poppo, welcher der Stiffter der Hennebergischen Familie ist und der einen Bruder hatte, dessen Sohn Albrecht von Bamberg, von dem die ältesten Oesterreicher herkommen, enthauptet worden. Wie nun Hertzog Poppo in Thüringen und Marggraf gegen die Hunnen, i. e. Ungarn von Ludovico Infante abgesetzt worden, so gab er solches Conradi I. Vatter, auch Conrad genannt, der es aber wieder seinem Schwieger-Sohn Burcard, einem Francken, als der seine Tochter Conradi I. Schwester hatte, conferirte. Wie dieser aber von den Ungarn tod geschlagen war, so kam es an Ottonem Illustrem und nun an dessen Sohn Henric. Aucupem, dem es aber Conradus I. nicht lassen wolte; jener aber wehrte sich tapffer und hetzte auch andere auf. Conradus I. wurde auch in der Schlacht blessiret, wovon er starb, und nun wurde Henricus Auceps selbst König, welcher seine Länder

Bruno.

Ot. illustr.

Henricus Auceps.

a) Vzh: p: 288. seqq

der behalten, nicht aber die Wetterau, als welche zu Francken gehörte. Sein Sohn Otto M. behielt es auch, und war kein Dux darinn, wohl aber ein General, der es defendirte, daher Wittekind Corbej. den Siegfried von Merseburg als præcipuum Ducem angibt. Wie nun Otto M. nach Rom gieng, um Italien zum Teutschen Reich zu bringen, so setzte er indessen den Hermann von Billingen zum Hertzog, der aber eben nicht propria auctoritate regieret hat.a) Er war nicht Dux über das gantze Land, er hatte nur regimen, commandirte, und gab auf die Policey acht, welches die Graffen thäten. Diese gaben auch acht auf ihn, viele hatten allodia darinnen, wie auch noch in einem Land nicht alles dem Fürsten gehöret. Ditmarus Merseburgensis sagt: daß er in Magdeburg als in der Hauptstadt eingezogen, und man die Glocken geläutet, der Bischoff auch ihm entgegen gegangen, so sey Otto M. nicht damit zufrieden gewesen, sondern habe sie gestrafft. Dieser Hermann hatte sonst sein allodium Lüneburg, und war mit Ottone M. verschwägert, er scheint von der Familie zu seyn, wo die Oda, Ludolphi Gemahlin her war; und die Billingi scheinen herzukommen von Caroli Martelli Bruder Amelingo. Er hatte schöne Güter in Sachsen, und hat er in Lüneburg die Michaelis Kirche gestifftet. Bey dieser Billingischen Familie nun ist Sachsen, welches primario und κατ' ἐξοχὴν auf Westphalen gegründet, und darinn die meisten Lehen gewesen; (daher solches auch keine terra immediata ist,) geblieben, und ihre auctoritas gieng auch durch Ostphalen und Engern. In Ostphalen hatten die Ottones Güter und allodia, daher wir auch eigene Hertzoge an der Weser haben, welches endlich an Bayern gekommen. Unsers Hermanni Sohn Bernard war Homo avarus, und der auch Schuld war, daß die Wenden im Mecklenburgischen eingefallen und die Stadt Brandenburg erobert. Daß nun die Länder noch nicht erblich gewesen, erhellet daraus, weil der *Auctor vitæ Mainvverci Paderb. Episcopi* der viel beym Kayser Heinrich vermoat, sagt, daß Bernardi Sohn Benno den Bischoff gebethen bey dem Kayser zu vermitteln, daß er Hertzog würde, wogegen er etliche Lehen dem Stifft auftragen wollen, welches auch geschehen, und hat Paterborn selbige noch. Nach diesem Bennone kam ein Billingl. Herr, den einige Otto oder Bennonis Sohn Orthulphum nennen, und wolte hæreditario jure succediren, den aber Henr. IV. & V. deswegen nicht agnosciren wolten, weshalb ihm sein Bruder Lotharius mit grosser Force assistirte. Er starb aber bald, und hinterließ einen kleinen Sohn Magnum, welcher der letzte von diesem Hauß war, (dann Lotharius war auch ohne Erben gestorben) den Henr. IV. ins Gefängnuß legen ließ, weil er es propria auctoritate haben, und der

Otto M.

Herman von Billingen.

a. Spr. 2. h. p: 344.

Benno.

Kayser es ihm nicht lassen wolte, daher er ihm auch zuletzt seine allodia nahm. Die Sachsen revoltirten deswegen, und hängten sich an den Pabst Hildebrand. Mit ihm ist nun das Billingische Geschlecht ausgestorben, dann er hinterließ nur 2. Töchter, deren die eine Wulphid den Welff Henricum Nigrum aus Bayern heurathete, welcher dadurch den ersten Fuß in Sachsen setzte, und dessen Nachkommen noch drinnen sind. Die andere Filiola Eilika, welches im Hollsteinischen und Nieder-Sächsischen so viel als Hedwig ist, heurathete Ottonem von Ballenstätt, Alberti Ursi Vatter, einen Grafen von Anhalt, dessen Hauß sich sehr aggrandirt, indem sie zwey Churfürstenthümer beym Kopf gehabt, als Sachsen und Brandenburg, welches sie aber wieder verlohren. Die Anhälter sind Thuringi indigenæ, schon bey Dagaberto rege Francorum ware ein Anhaltus in Consideration. Auf diese beyde Töchter aber regardirte Henricus V. nicht, sondern machte Lotharium einen Herrn von Querfurt und Supplinburg zum Hertzog in Sachsen / der einen kleinen Ursprung hatte, dessen Vatter Gerhard hiesse. Herr von Plotho hat mir ein Diploma zugeschickt, darinn solches alles steht. Er war aus eben dem Hauß, wo die Grafen von Mansfeld her sind, nicht aber von eben der Branche und war er ein blosser Dynasta. Wir haben schon erinnert, daß in Sachsen auch Hertzoge an der Weser gewesen, die von *Henrico Bavaro rixoso* Ottonis M. Bruder, Henrici Aucupis Sohn abstammen, und die sich in zwey Familien getheilet, in die Nordheimische und Göttingische, von welcher Göttingischen Linie die letzte Erbin Gertrud Henricus Pinguis aus der Nordheimischen Linie geheurathet und sie also conjungirt; dessen eintzige Tochter Riclam oder Rebeccam (wie ich ihren Namen aus dem Diplomate bey *Pontano* entdecket) Lotharius heurathete und mit ihr die schönen allodia Ottoniana die ehedessen an Henrici Bav. Kinder gekommen/ oder mit einem Wort, die heutige Braunschweigische Lande bekam. Der nun ein grosser Herr wurde, dem Henricus V. das Hertzogthum Sachsen i. e. das Gouvernement von gantz Sachsen dazu gegeben, biß er Pro-Rex, Vicarius wurde. Dann die Hertzoge an der Weser nennte man nur Hertzoge, weil sie aus dem Stamm Henrici Aucupis waren; bisweilen hiessen sie nur Grafen. Dieser Lotharius hat Sachsen in die Höhe gebracht, er gewann mit seinen Sachsen Henrico V. beym Welfer-Holtz, bey Gerbstätt im Mansfeldischen eine blutige Schlacht ab, und da schien es als wann Teutschland zwey Käyser hätte, er hatte auch würcklich mehr ansehen als der Kayser selbst, der Pabst rieth ihnen eine eigene Republic aufzurichten, biß sie würcklich ihrem Hertzog geschworen. Man muß aber die andern Hertzoge darnach nicht abmessen.

Mit diesem stirbt das Billingische Geschlecht aus. *v. 2. h. pag. 473.*

Lotharius von Supplinburg.

Lotha-

Lotharius hat Königs-Lutter gebaut, allwo er auch begraben worden. Nach Henrici V. Tod wurde er selbst Kayser, da er dann seine eintzige Tochter, Gertraud sub diu an Henricum Superbum aus Bayern, Henrici Nigri Sohn verheurathet, es wurde ihm so gleich das Hertzogthum Sachsen dabey versprochen, so bald er nur Kinder krigte; als nun Henricus Leo ihm gebohren wurde, so gab ihm sein Schwieger-Vater, Kayser Lotharius, das Hertzogthum. Hollstein aber krigte seine eigene Graffen, die von Schaumburg, doch so, daß sie Vasallen von Sachsen seyn solten, so gab ihm auch der Kayser die Länder der Mathildis in Italien, daher Otto Fris. sagt, daß seine Länder von der Ost- biß an die Mittel-See gegangen. Conradus Urſp. referirts uns so, daß das Hertzogthum Sachsen vor dem eben nicht so considerable gewesen, als welches das ist, was der Churfürst von Cölln als Hertzog in Westphalen hat; allein seine Auctorité ist sehr groß gewesen, er hat conventus ausschreiben und alles dirigiren können, wie hodie ein Crayß-ausschreibender Fürst. Dieses war aber noch nichts; sondern da der Kayser General-Advocatus Ecclesiæ ist, so hat er ihn dazu in Sachsen gemacht, und ihn damit belehnt über alle Stiffter, weswegen ihm jedes Stifft feuda gegeben, daher er im Paderbornischen, Mindern, Magdeburgischen Länder und Vestungen gehabt. Der Chur-Crayß selbst ist ein Märckisch Wendisch Land. Nachdem nun Lotharius todt, so meynte Henricus Superbus König zu werden, zumal da er die Reichs-Insignia bey sich hatte/ weil sich aber die Pfaffen vor ihme fürchteten, so schlug es ihm fehl, und wurde Conradus III. ein Hohenstauffischer Printz, dazu erwehlet, der Henricum, weil er ihn nicht pro Rege agnosciren wolte, in die Acht erklärt, und Sachsen Alberto Urso gab, als an welchem Henricus Superbus beständig einen æmulum gehabt, ohnerachtet ihre Mütter zwey Schwestern/ Hertzogs Magni Töchter waren. Henricus Sup. wehrte sich zwar, er starb aber bald aus Chagrin in Quedlinburg, und wurde zu Königslutter begraben bey Lotharium. Alldieweilen aber dessen junger Printz, Henricus Leo, wegen des Lotharii und dessen Gemahlin Richsa, die noch lebte, und von der er der Mutter nach herstammte, bey den Sachsen sehr beliebt war, und sie zu ihm eine grosse affection hatten, so declarirten sie, daß sie keinen andern Hertzog haben wolten, fielen auch dem Alberto Urso in sein Land, daß er Sachsen muste unangetastet lassen, und also blieb Henricus Leo in Sachsen, den aber eben die fata betraffen, wie seinen Vater, indem ihn Fridericus Barb. auch in die Acht erklärte, und da verlohr er alles, biß auf seine allodia Braunschweig und Lüneburg, Sachsen wurde ihm genommen und zersplittert. Alberti Ursi Sohn, Bernard, wurde neuer

Henricus Superbus. v. 2. h. p. 507.

Henrich wird in die Acht erklärt/ und Sachsen Alberto Urso gegeben. 21. p. 508. 510

Welchem es die Sachsen wieder genommen / und Henrici Sohn/ Henrico Leoni gegeben. 21. p. 544 69 p. 553.

Bernhardus wird nach der Achts-Erklärung Henrici Leonis Hertzog.

neuer Hertzog, die Lehen in Westphalen krigte der Ertz-Bischoff von Cölln vor ein Stück Geld, zwar solte er nur einen halben Theil haben, und die andere Helffte dem neuen Hertzog geben, der aber kein Geld hatte, und also behielt er es gantz. Die Bischöffe nahmen ihre feuda weg, und der neue Hertzog krigte nichts, des neuen Hertzogs Bernhardi Bruder / *Otto*, war Ertz Cämmerer und Marggraf von Brandenburg, von dem die Marggraffen Ascanischen Geschlechts herkommen, die aber ausgestorben. Bernhard war Hertzog in Sachsen und Ertz-Marschall dem Titul nach, ob er schon die Länder seiner Vorfahren nicht hatte. Bernhard hatte nun zwey Söhne Albertum I. und Henricum, jener blieb Hertzog in Sachsen, und pflantzte den Sächsischen Stamm fort biß auf Albertum III. und dieser wurde zum Fürsten gemacht, und kommen alle Anhalter von ihm. Albertus I. hatte wieder zwey Söhne, Albertum II. und Johannem. Von jenem kommt die **Chur-Linie** und dessen Posterité von Wittenberg, von diesem aber die **Lauenburger**. Als die Sächsische Ascanische Hertzoge ausgestorben, wolte auch Fridericus I. Marggraf von Brandenburg den Wittenbergischen Chur-Crayß revociren, daher man gemeynt, er prætendire Chur-Sachsen. Ein Bischoff von Brandenburg hat damals den Churfürsten so instruiret, der war ein guter historicus. Sigismundus Imper. hat post extinctos Electores & Duces Saxon. Ascanios, Fridericum Bellicosum, Landgrafen von Thüringen und Marggrafen von Meissen, einen descendenten von Ottone Illustri, ohnerachtet aller protestation der Lauenburgischen Linie, mit der Chur und Hertzogthum Sachsen beliehen / nemlich mit der Wittenbergischen portion. Fridericus Bellicosus hatte Sigismundo gute Dienste gethan wider die Hußitten, daher er auf dem Concilio zu Costnitz drohete, weil der Kayser es ihm nicht geben wolte; vid. *L'Enfant Histoire du Concile.* Die Lauenburger brachten ihre Klage aufs Baßler Concilium, führten auch indessen die Chur-Schwerdter; allein Sigismund hat Fridericum Bellicosum, einen Stamm-Vater aller heutigen Sächsischen Häuser, dabey maintenirt, und also bekamen sie den Chur-Crayß, die Grafschafft Brene / Burggrafthum Magdeburg und Pfaltzgrafschafft Altstädt. Die Lauenburger musten also sich vergleichen, daß sie indeß die Chur-Schwerdter führten, aber mit den Spitzen unten. Sie machten die Erb-Verbrüderung, nachgehends nahm Celle Lauenburg weg.

adv. D. R. p. 574. 75. 76.

§. 44. 45.

Von denen Ständen /

Da nun das Hertzogthum Sachsen bey der Achts-Erklärung Henrici Leonis zersplittert worden, so will unser Auctor, die Häuser, so dadurch

durch entstanden, jedes à part in Sachsen considériren; wobey er aber gleich anfänglich gefehlet, daß er gemeynt, Hessen wär auch ein besonder Land durch der Achts-Erklärung Henrici Leonis worden, so daher kommt, weil er die Wetterau zu Sachsen zehlet, welches beydes falsch ist. Henricus Leo hatte allodia auch in Westphalen und Thüringen, die sie ihm auch weggeschnappt, worüber er geklaget. Das Eichfeldt ist an Magdeburg versetzt: es steht dahin, ob sie nicht darauf prætendiren können/ solvere enim est res meræ facultatis, & post solutionem factam incipit actio pignoratitia. **Hessen** theilt sich itzo in zwey brancheen, **Cassel** und **Darmstadt**/ jene in **Cassel** und **Rheinfelß**/ diese in **Darmstadt** und **Homburg**/ wovon jede wiederum ihre branches hat. Die Landgraffen von Hessen sind gebohrne Brabanter, und Graffen von Löwen, als welches die Hauptstadt in Brabant ist, welche von dem Raginer oder Reinhardt, einem Vater des Giselberts, abstammen. Weil er ein schlauer, listiger Mann war, so nennen ihn die Frantzosen im Sprichwort einen Fuchs, *Renard*. Die Graffen von Löwen, welche von Giselberti Bruder herkommen, sind alle Hertzoge von Nieder-Lothringen und Brabant, daher Prof. Kestner zu Rinteln dem Landgraffen eine prætension auf Brabant in einer diss. zugelegt. *Henricus* von Brabant das Kind von Hessen, hat am ersten drinnen regieret, dessen Mutter, Sophia eine Tochter war des Landgraffens Ludwigs des VI. von Thüringen und seiner Gemahlin Elisabethæ Sanctæ. Sophia war die zweyte Gemahlin Henrici des Großmüthigen, Hertzogs von Brabant, mit welcher er diesen *Henrich*, **das Kind**/ mit der ersten Gemahlin aber *Henricum* **den Gütigen**/ von dem alle nachfolgende Hertzoge von Brabant gekommen, erzeuget. Da nun mit Henrico Raspone Thüringen erlediget war, so prætendirte die Schwester Henrici Rasponis, Sophia in Brabant, Henrici infantis Mutter und Henricus Illustris, Marggraf in Meissen das erledigte Thüringer-Land, und zwar der letztere deswegen, weil er auch ein naher Anverwandter, und der Schwester Sohn Rasponis gewesen, und von Friderico II. Imp. einen Expectantz-Brief auf Thüringen bekommen, Sophia aber, weil sie näher mit dem verstorbenen Landgraffen von Thüringen in Verwandtschafft stehe. Henricus der Erleuchtete, wurde nun zwar vom Kayser Friderico soutenirt; inzwischen aber, da die benachbarten Fürsten den Marggraffen von Meissen, wegen eines so grossen Zuwachses als Thüringen ist, gefürchtet, so haben sie der Sophiæ beygesprungen, um ein Stück davon abzureisen, und darinnen einen neuen Herrn zu etabliren, und haben sie sich biß Anno 1263. wacker herum geschlagen, biß endlich die Meißner eine complete victorie zu Wettin erfochten,

welche durch Henr. Leonis Acht von Sachsen abgetrennet worden. Worunter jedoch Coccejus die Hessen ohne Grund rechnet.

Ursprung des Hessischen Hauses.

aj. l. h. p. 359. 473

fochten, worinn der Schenck Rudolph von Vargula oder Varila commandirt, und wobey auch Fridericus Admorsus gewesen. Da sie dann endlich sich verglichen, und hat Henricus, das Kind, müssen mit Hessen, acht Schlöffern, und 7000. Marck Silbers zufrieden seyn; Henrich von Meissen aber bekam Palatinatum Sax. und Thüringen. a) Die Hessen haben sich hernach titulis sehr aggrandirt, sie waren allezeit Guerriers, und haben sie auch viel gekaufft, viel Clöster secularisiret, die Grafschafft Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Catzenellenbogen acquirirt, welche letztere allein verursacht, daß sie so considerable worden, indem Hessen an sich selbst nicht groß. Philippus Magnanimus hat das jus primogenituræ, so sonst in Hessen üblich gewesen, zu Caroli V. Zeiten aufgehoben, und seinen vier Söhnen, Wilhelmo IV. Ludovico V. Philippo und Georgio, einem jeden was von Hessen gegeben, und zwar geschahe die Theilung sehr ungleich: denn die Väterliche disposition lief dahin, daß der ältere Sohn Wilhelm die Helfft, der andere ein Viertel, und die andere jüngere zwey Brüder ein jeder nur ein halb Viertel bekommen solle. Daher wie die Marpurger Linie ausstarb, so entstund ein grosser Streit zwischen Cassel und Darmstadt. Dieses hielt es deswegen im dreyßig jährigen Krieg mit dem Kayser, jene aber mit den Schweden, biß sie endlich der Beth. Ernst von Gotha verglichen, krafft welches Vergleichs Darmstadt drey Viertel, Cassel aber nur ein Viertel bekommen, weil Darmstadt gleich bey der ersten Theilung Philippi Magnan. nicht so viel wie Cassel bekommen. Hessen ist ein schönes Land, wann es beysammen wär. Da es Philippus Magnanimus beysammen hatte, so konte er sich Carolo V. opponiren; allein, jetzo ist es fast nicht möglich, daß Cassel 12000. Mann aus seinem Beutel halten könne.

a) Ursp. p. 619. 2. h.

Hollstein. Hollstein ist das alte Sachsen, welches mehrentheils durch appanagirte Herrn regieret worden, indem die Hertzoge Billingischen Geschlechts, ihrem Vetter solche portion gegeben, und hat man sie anfänglich genennet **Graffen von Hamburg**, und endlich sind unter Lothario die Grafen von Hollstein bekannt worden. Conradus Salicus hat die Herrn von Sandersleben zu Graffen von Schaumburg gemacht, und diese machte Lotharius II. zu Graffen von Hollstein, und zwar Adolph von Schaumburg, doch so, daß er ein Vasall von Sachsen seyn solte, welcher auch solchem nachgekommen, und an der Welffischen Familie vest gehalten, auch da Henricus Leo proscribiret wurde, und noch vorher in der Schlacht, die Henricus Leo beyden Landgraffen von Thüringen, Ludwig und Hermann abgewonnen, und sie selbst gefangen bekam. Da sie aber in der Theilung uneinig wurden, so ergriff der Graf selbst die Waffen gegen seinen alten Lehens-Herrn, und da Henricus Leo alle seine Lande verlohr,

Adolph von Schaumburg wird von Lothario II. zum Grafen drinn gemacht.

p. 501.

lohr, so blieb er vor sich. Dann obschon der neue Hertzog in Sachsen einen Landtag gehalten, so sind doch wenige von denen dependirenden Graffen und Herrn erschienen. Henricus Leo hatte vor dem mit ihm wegen Lübeck gestritten. Die Stadt Lübeck wolte er ihm, seinem Vasallen, nicht lassen, weil sie sehr reich durch die Commercien wurde. Damit er nun Henrich des Löwens loß wurde, räumte er ihm Lübeck ein, welcher auch den Dom drinn gestifftet. Diesem Henrich wurde sie aber wieder genommen, und von Friderico Barb. frey gemacht; allein Henrich brachte sie wieder unter sich; alsdenn kam sie wieder an die Graffen, unter welchen sie auch geblieben, biß auf die Zeit Friderici III. da die alte Familie der Graffen von Schaumburg ausgestorben. Christianus I. König in Dännemarck, und die andern Schaumburgische Herrn in Westphalen, haben sich darüber miteinander verglichen, und der König gab ihnen Geld, mithin hat er Hollstein behalten und combinirt, seinem Bruder aber Oldenburg gelassen. Weil nun Fridericus III. seine Hülffe und mediation bey dem Krieg mit Carolo And. von Burgund benöthigt war, so hat er ihn zu Rotenburg an der Tauber damit, als mit einem Hertzogthum, belehnt, mit Hollstein, Stormaren und Ditmarsen, welches letzte dazu geschlagen worden, da es sonst ein Reichs-Land gewesen, und durch Reichs-Vögte, manchmal durch die Ertz-Bischöffe von Bremen gantz gelinde regieret wurde. Allein Fridericus III. subjicirte es denen Dähnen und neuen Hertzogen von Hollstein aus dem Hauß Oldenburg: weswegen auch die Ditmarsen, weil sie sich aus einem immediaten Reichs-Land zu einer mediaten Provintz nicht wolten machen lassen, gegen jene Krieg geführet, und viele bataillen geschehen. Christianus I. und Joh. Christiernus konten sie nicht zurechte bringen, biß sie sich endlich nach langer Zeit gaben. Die Dähnen haben es also als ein Hertzogthum behalten, und zwar als ein feudum imperii, welches auch die Dähnen niemals negirt, und obschon der Auctor von einem Streit was gedenckt, so kan man doch solches nicht simpliciter admittiren. Der König Waldemar, ein Conquerant, wolte sich aggrandiren, ein Reich an der See-Cante aufrichten, daher jagte er die Graffen von Hollstein weg, und brachte es unter seine Bottmäßigkeit: allein in der Schlacht bey Bornhowed in Hollstein, verlohr er alles wieder.

Bey Ausgang seines Geschlechts ists an die noch lebende Familie gekommen. *v. 4. f. 547. 948*

Wegen **Schleßwig** aber hat man disputirt, obschon solches eine Teutsche Marggrafschafft ist, in Betrachtung Henr. Auc. eine Vestung an die Schlie gebauet (hinc *Sliarvvik*, *Wick* heist jurisdictio, hinc Marchio Sliasvvicensis) bey der Heida, indem er seine progressen gegen die Dähnen über die Eyder prosequiren wollen. Welches gewähret biß zu

Schleßwig. *v. 2. f. 315.*

Wird von Conrado Sal. von allem Lehns-Nexu loßgelassen / und Canuto M. geschenckt.

Zeiten Canuti, Regis Daniæ, Norvvegiæ & Angliæ, dem Conradus Salicus die Marggrafschafft Schleßwig sine omni nexu feudali geschencket, als sein Sohn, Henricus III. eine Englische und Dähnische Printzeßin, Canuti M. Tochter, Namens Cunigunda oder Kunzelinda, heurathete. Da nun schon so viel hundert Jahr verflossen post eam donationem, so wird nicht mehr disputirt de jure. Die Dähnen aber waren sonst par tout Vasallen von uns biß auf das interregnum. Seit dem haben die Dähnen Schleßwig an ihre appanagirte Herren und Dames gegeben, ja dem Graf Gerhard gaben sie es als ein Hertzogthum und belehnten ihn mit vexillis. Nach dessen Tod fiel es zurück, da gaben sie es dem Hauß Gottorp als eine appanage, welches dann auch die Könige von Dännemarck jederzeit vor seinen Lehens-Herrn agnoscirt, biß auf Fridericum, welcher sich an Carl Gustav von Schweden hieng, der seine Tochter hatte, der Fridericum III. von Dännemarck Anno 1658. im Rothschildischen Frieden art. 22. zwang, daß sie den Hertzog von Gottorp wegen des Fürstenthums Schleßwig sine omni nexu feudali vor souverain erkennen müssen, welches auch ad nostra tempora geblieben, und in allen Frieden confirmiret worden.

Streit zwischen Dännemarck und Hamburg / der letzteren Freyheit betreffend.

Die Stadt **Hamburg** liegt im Stormarschen, und führen sie in ihrem Wapen ein Nessel-Blat, welches der Stormarische Wapen gewesen, und noch ist; welches sie auch nicht negiren, wohl aber, daß sie deswegen ein Landstand im Stormarschen seyn, als wie die Dähnen und alle Hollsteiner gegen sie, wiewohl unrecht, prætendiren wollen. Dann ob die Dähnen schon sagen: *quicquid est in territorio, est etiam de territorio.* P. C. ist Hamburg unser, ohnerachtet es durch das fœdus Hanseaticum so stoltz worden, daß es seinem Herrn nicht mehr pariren wollen, eben wie die Stadt Braunschweig; so antworten doch die Hamburger: daß, wie Waldemarus die Hollsteinische Graffen ausgejagt, so hätte er Henricum von Badevvick, der endlich Graf von Ratzeburg worden, als einen Gouverneur hingesetzt, von dem sie ihre Freyheit gekaufft, welche dann auch nachgehends von denen Hollsteinischen Herrn confirmirt worden. Lambecius hat alle hieher gehörige, und die Hamburgische Freyheit darthuende Documenta in *Origg. Hamburg.* publiciret. Die Dähnen aber repliciren: der Kayser Frid. III. hätte Christianum I. mit allen drey Ländern belehnt, und also könten sie sich darauf nicht beruffen, da sie ihr jus nicht allein von den alten Graffen, sondern auch ex nova investitura hätten. Die Hamburger aber sagen: wie die Graffen von Hollstein restituirt worden, so hätten sie den Tractat mit Waldemari Gouverneur geschlossen, confirmirt (welchen Brief sie nebst dem ersten noch haben) also könten sie was

V. h. p. 202. 587.

damah-

damahlen nicht mehr zu Stormarn gehört, nicht prætendiren. Daß sie aber bißweilen gehuldiget, hätte in einer contestation blosser Freundschafft bestanden, und da sie in einem Bündnüß, so hätten sie ihm als einem König fidem *fœderis* non subjectionis versprochen. Es ist daher auch Dännemarck kein rechter Ernst, weil es wohl sieht, daß sein jus schlecht fundiret. Die heutige Dähnische Familie ist aus dem Oldenburgischen Hauß, welches aus dem Wittekindischen Geschlecht herkommt, so gantz gewiß.

Ursprung der Anhältischen Familie.

Die **Anhälter kommen alle von** Alberto Urso her, dessen Vater Otto der Reiche von Ballenstädt, die Helicam, des letzten Hertzogs Magni, Sachsen-Billingischen Geschlechts Tochter heurathete. Albertus Ursus, und sein Sohn Otto, waren Marchiones Brandenb. und Ertz-Cämmerer; Ottonis Bruder, Bernhard wurde Hertzog in Sachsen, und hatte wieder zwey Söhne, Albertum I. Hertzog in Sachsen, und Henr. Pinguem, von diesem kommen alle Anhältische Herrn her; jener aber hatte wieder zwey Printzen, Albertum II. und Joannem. Von jenem kommen alle Sächsische Churfürsten Ascanischen Geschlechts her, die zu Wittenberg residiret. Die heutige Anhälter haben Brandenburg, Sachsen und Lauenburg verlohren. Dann Lauenburg anlangend, so hat der Kayser ihnen speciellement erlaubet, daß wann sie auch nicht simultanee investirt wären, es ihnen doch an der Erbfolge nicht schaden solle. Da aber der Sächsische Churfürst Hanß Georg IV. mit dem letzten Hertzog von Lauenburg, Francisco Julio, der Marggräfin von Baaden-Baaden Herrn Vater / eine Erb-Verbrüderung aufgerichtet, so haben sie wie nach dessen Tod die Anhälter erben wollen ihnen objiciret: daß, ob sie schon Vettern wären, sie doch nicht simultanee investiret seyen, wie doch nach dem Sächsischen Recht es seyn müste / zumahlen da der Kayser ihre Erb-Verbrüderung confirmiret; welcher neue actus doch aber keiner Familie ihr jus quæsitum nehmen kan. Indessen hat Sachsen sein vermeyntes Recht an Hannover verkaufft, der es auch in possession genommen, ob schon keiner ein jus dazu hat. Einige geben zwar denen Braunschweigern eine prætension von Henr. Leone, so aber nichts ist, sondern Celle nahm es erst in possession, und sagte nicht warum. Die heutigen Anhaltischen Linien sind bekannt, und ist nur hier zu mercken, daß die jüngere Cöthnische Familie lang ausgestorben.

Deren Recht auf Lauenburg.

Von **Aschersleben** ist der Auctor jetzt besser informiret, als in der alten edition, da er gemeynt, der Streit wäre noch. Aschersleben haben sie verlohren, welches jetzo Brandenburg hat, so er ihnen aber nicht genommen, sondern ihres eigenen Vetters Ottonis Gemahlin, Elisabeth

Ihr Recht auf Aschersleben.

hat es dem Stifft erstlich verpfändet, nachgehends aber gar zu eigen übergeben, die aber darüber geklagt, und endlich, nachdem der Proceß lang gewähret und unterschiedene Restitutions-Edicte ergangen, schon tempore Ludovici Bavari ein Executorial-Mandat erhalten, worinn das Stifft zur restitution condemnirt worden. Wie sie aber in possession solten gesetzt werden/ konten sie wegen der Pfaffen ihrer Macht und resistentz nicht darzu gelangen, welches so lang gewähret, biß endlich der dreyßig jährige Krieg angieng, darinn die Anhälter selbst impliciret gewesen, wie der Christianus Brunsuicensis, Bischoff von Halberstadt so grosse Händel angefangen. Also wurde nichts daraus, vielmehr ists im Oßnabrückischen Friedens-Schluß Anno 1648. mit allen pertinentien und juribus Brandenburg an statt Vor-Pommern zu Theil worden. Dagegen protestirten zwar die Anhälter feyerlichst, auch so gar in einer Schrifft: *Vindiciæ Anhaltinæ* genannt, und forderten ihre prætension, die in judicato bestunde, welche ihnen gewaltsamer Weise sey entzogen worden. Welches freylich der Billigkeit gemäß: dann was kan ein anderer fremde Güter wegschencken/ und zwar seiner Vettern ihr Stamm-Hauß? allein grosse Herren geben selten was heraus, wann es Land und Herrschafften betrifft. Fridericus Wilhelmus hat sich endlich Anno 1683. mit ihnen verglichen, daß er das Hauß Anhalt wegen aller Reichs-Contingentien und onerum 24. Jahr frey halten, und sie endlich wegen Aschersleben in simultaneam investituram nehmen, und solchergestalt/ wann Frid. Wilhelmi Posterité aussterben würde, es Anhalt zurück bekommen solle.

Vergleichen sich deswegen mit Brandenburg.

Lübeck.

Lübeck ist sonsten keine Reichs-Stadt gewesen, sondern hat im Weser-Land gelegen, darinn Wenden waren; Henricus Leo, und sein Vasall, der Graf Adolph von Hollstein, zanckten drum. Henricus Leo wolte als ein geitzigrr Herr es diesem nicht lassen, weil es ein reicher Ort, der durch die Handlung nach der Ost-See hochgestiegen, und welcher der alten renommirten Stadt Bardewick Schaden gethan. Sie fuhren nach Moscau/ nach groß Novogrod, sie handelten nach Schweden, holten da das rohe Eisen, und führten gantze Schiffe mit Waaren dahin. Wie aber *Henricus Leo* von *Friderico Barb.* in die Acht erkläret war, so machte sie der Kayser zur Reichs-Stadt, um einen Fuß an der See zu haben. Sie bathen damals den Kayser um Confirmation ihrer jurium Susatiæ, welche sie auch erhalten. Vid. Sagittarii 3. *diss. de antiquo, medio & novo statu Lubec.* Es ist solches ein Sächsisch Recht von Soest aus Westphalen, es ist schon damalen speculum Saxon. genennet worden; Mevius *in Comm. ad Jus Lubec.* sagt daher, er finde nichts darinn, als Sächsisches Recht. Petrus Lambecius hat es zwar vor ein Jus Holsatiæ gehalten; es hat aber

Erhält von Frid. I. die Freyheit und Confirmation ihres Juris Susatiæ.

nicht

nicht nur Herm. Conring. gewiesen, daß ein grosser Unterschied unter dem Lübischen und Hollsteinischen Recht seye; sondern Meibomius hat auch dargethan, daß dieses Jus Susatiæ ein Westphälisches Recht seye. Noch mehr kan diese Meynung aus Leibnizii seinem *Chronico Holsatiæ*, welches in seinen *Accessionibus Historicis* stehet, und eine Continuatio Helmoldi ist, bestärckt werden, denn darinnen lieset man, daß zu Soest ein pergamenternes Buch gefunden worden, worinn dieses Recht enthalten gewesen; welches sich denn zu der Handlung wohl geschickt, und deswegen von vielen Handels-Städten eingeführet worden. Es hat sich sehr weit extendirt, und findet man sonderlich in denen Nordischen Ländern und Königreichen noch heut zu Tag sehr viele Spuren davon. Dieses Jus Susatiæ nun confirmirte denen Lübeckern *Fridericus I.* und setzte einen neuen Rath, welchen er in Diplom. nicht mehr nach der alten Art schlecht weg *Burgimagistros*, sondern nach Römischem stylo *Consules* nennte.

Wie auch eine neue Titulatur.

§. 46--48.

Henricus Niger ist der erste Welff, so in Sachsen kommen, durch die Heurath der *Wulfild*, Hertzogs *Magni* Billingischen Geschlechts älteste Tochter, welcher Henricus Niger ein Sohn des Welffen, *Welfonis IV.* und Enckel *Azonis*, und Cunizæ war, dessen Sohn *Henricus Sup.* die **Gertraud**, Kaysers *Lotharii* Tochter heurathete. Sein Sohn, *Henricus Leo*, verlohr nun Sachsen und Bayern, und behielt nichts übrig als die allodia Ottoniana, **Braunschweig** und Lüneburg. Die Stadt **Braunschweig** hat *Ottonis M.* Bruder, Ludolphi Sohn erbauet. Dieses waren nun schon ziemliche Herrschafften, die sie nach und nach aggrandirt. *Henrici Leonis* Sohn war *Wilhelm*, pater *Ottonis* **des Kindes**/ der seine allodia dem Kayser Friderico II. in feudum offerirt. Bey welchen oblationibus überhaupt zu observiren, daß die Güter haben müssen ad annum & diem resignirt werden, da sie dann denen offerentibus plerumque etiam cum augmento wieder gegeben worden. Also wurde *Otto puer* von *Friderico II.* Anno 1235. zum Hertzog gemacht, und krigte noch die Bergwercke und den Hartz, welches ihm sehr viel genutzet; wogegen er auf Sachsen renunciiret, und von der Zeit an sind sie Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg geblieben. Dessen Sohn, *Albertus M.* von dem alle heutige Braunschweigische Herrn abstammen, hat solche sehr vermehret. Dann da die Edelleute gesehen, daß die Welffen so abnehmen, und ihnen der Kayser auch nich günstig war, so haben sie sich zusammen geschlagen, e. g. die **Steinberge**/ **Gruben**/ **Asseburge**, **Saltz von Helden** (denen Saltzthal gehört) und haben die Hertzoge bra-

Von Braunschweig und Lüneburg. *q. h. p. 563-565. 591. 9*

bravirt. Die von Asseburg führten einen Hund im Wapen, worzu sie den Braunschweigischen Löwen setzten, dem der Hund auf den Halß sprung, um dadurch Albertum zu höhnen. Albertus M. züchtigte sie aber ziemlich, jagte sie aus dem Land, und zog alle ihre Güter an sich, da sie sich dann ins Halberstädtische, Paderbornische, Magdeburgische retirirten. Ferner haben sie die Grafschafft Hoya erst im 16. Sec. acquirirt, nachdem das Geschlecht der Graffen von Hoya mit Ottone Anno 1582. ausgestorben. Die Grafschafft **Diepholtz**, ein Stück von Hildesheim, haben sie erst nachher zu ihrer devotion bracht. Item die Grafschafft **Blanckenburg**. Wegen **Rheinstein** streiten sie mit **Brandenburg**. Brandenburg setzte sich in Possession, nachdem der letzte Besitzer, Graf von **Tättenbach**, Johann Erasmus, welcher es nach dem Westphälischen Frieden von Brandenburg zu Lehn tragen müssen, wegen einer mit Nadasti, Serini und Frangipani in Ungarn angesponnenen conspiration enthauptet worden. Braunschweig aber setzte sich dagegen hefftig, hat aber die Brandenburger, alles Fleisses ohngeachtet, nicht heraus bringen können: deswegen dann die Sache zu einem Proceß gekommen, welcher noch am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar hänget. **Bremen** und **Verden** sind auch neuerlich an dieses Hauß gekommen. Bremen ist allezeit ein Ertz-Stifft gewesen, welches in Teutschland grosses Ansehen gehabt, biß auf Fridericum von Dännemarck, da die Schweden hinein fielen, und so vest drinn sitzen blieben, daß man es ihnen so gar in Pace Westphal. überlassen muste, doch nicht unter dem Titul eines Bißthums, sondern Hertzogthums. Nach der Hand beunruhigte es im Jahr 1675. Brandenburg und andere Alliirte, welche es denen Schweden aber im Nimwegischen Frieden restituiren musten; sie haben es auch ruhig besessen, biß sie nöthig Geld brauchten und es Anno 1709. an Hannover versetzten. Ein paar Jahr drauf nahm es der König in Dännemarck völlig weg, von dem sie es aber bald wieder bekamen, da sie ihm etliche Millionen bezahlet. Und eben so ist es mit dem Fürstenthum **Verden** gangen, welches an Hannover cum omni jure cedirt worden. Sie sind auch sonsten sehr beglückt worden, indem die Bergwercke auf Nieder-Hartz, die schon sub Ottone M. bekannt worden, und noch dauren, so viel ausgetragen und verursacht, daß manchmal 4. biß 5. regierende Herren gewesen, deren doch ein jeder 100000. Rthlr. aus seinem Theil ziehen konte. Jetzo sind zwey Linien darinn, die **Wolffenbüttelische** und **Hannoverische**; jene ist die älteste, daher es ihn so geschmertzt, daß jene, als die jüngste, die Chur weggeschnappt. Allein

Hen-

Henrich von Danneberg / von dem die Wolffenbüttler herkommen, ist selbst schuld daran, massen er nicht heurathen / sondern nur Danneberg und Luchau behalten wolte, die übrige Länder aber an seinen jüngern Bruder, Wilhelm / Stiffter der Hannöverischen Linie, gab. Hernach aber schritt er doch zur Ehe, und zeugte mit Ursula, Hertzogs von Lauenburg Tochter Hertzog *Julium Ernestum* und *Augustum*; der Ernst hatte keinen Manns-Stamm, und überließ deswegen Augusto das Land. Augustus war ein Vater des *Rudolphi Augusti* und *Antonii Ulrici*. *Anton Ulrich* ist des jetzigen Wolffenbüttelischen Hertzogs, *Augusti Wilhelmi*. Vater, der dann sein Jus repetiren wolte; die Hannöverische wolten aber nichts heraus geben: daher zwischen beyden Häusern ein grosser Haß entstanden / zumalen da nun Hannover durch solche potentz in die Chur gedrungen. Doch hat Hannover der Wolffenbüttelischen Linie die Stadt Braunschweig gelassen, wieauch noch kürtzlich das Amt Kampen gegeben. *Anton Ulrich* wolte den *Boufleur* mit 30000. Mann hinein ruffen, welches grossen Lärmen würde gemacht haben, daher man sich eines bessern bedachte. Es war ein præceps Consilium, und ein Glück vor das Hauß Wolffenbüttel, daß es unterblieben: *Rudolph August* war der Aelteste, der sagte zu Anton Ulrich, weil er ihn precario zur Regierung genommen, er möchte es bleiben lassen, oder er würde ihn abstossen.

Das heutige Sächsische Hauß setzt man in den Stamm-Baum Wittekindi, aber fälschlich: dann sie kommen von den **Graffen von Wettin** her, welches zwar jetzo Preussen, und ehemals der Ertz-Bischoff gehabt, allein wir wissen wie ers bekommen. Daher auch die Wettinische Graffen auf dem Petersberg begraben liegen, welchen die Sachsen an Preussen wiederkäufflich, nicht erbkäufflich verkaufft, nebst einigen geringen Dörffern; die andern hingegen, so um Wettin herum liegen, und dazu gehören, haben sie noch. Ob aber die Graffen von Wettin aus Wittekindischem Geschlecht abstammen, glaub ich nicht, obschon Conr. Sam. Schurtzfleisch in *Wittekindo Magno* solches statuiret. Conring. in *not. ad Lampad. de Republica Romano-Germanica* negirte es, und sagte: es sey nicht probable, weil die veteres Scriptores allezeit summa industria meldeten, quæ familiæ ad Wittek. referri debeant, hier aber wäre ein altum silentium. Zum wenigsten sagt *Ditmarus Merseburgensis*, der am meisten von den Marggraffen von Meissen aus dem Hauß Wettin aufgezeichnet, nichts davon: dann sie haben Meissen erheurathet. Es kan auch kein Scribent sie recht zusammen hängen. Sie haben keine documenta, sondern es ist eine tradition. Es wird fast keine Opera und Comödie gespielt ohne Wittekindi personage. Sie haben auch den Graf von

Hertzoge von Sachsen stammen nicht von Wittekindo, sondern von den Graffen von Wettin ab. *v. Hahn. p. 393.*

Beichlingen, als er auch sein Geschlecht von Wittekindo herleiten wollen, criminis læsæ Majestatis zu Dreßden beschuldigen wollen, wie er dann auf den Königsstein gesetzt wurde, und möchte ich in Sachsen selbst dergleichen Dinge nicht dociren. Von denen Weibern aus der Wittekindischen Familie stammen sie wohl her / nicht aber von dem männlichen Stamm. Es kommt hier bey diesem Streit die gantze Frage auf das *Stemma Buzico-Saxonicum* an, und wer der *Theodoricus ex tribu Buzici* gewesen. Eccard in *historia Genealogica Principum Saxoniæ superioris*, hat sich darum viele Mühe gegeben, wie auch Friederich Zollmann in *Stemmate Buzico-Saxon.* *Theodoricus ex tribu Buzici* ware der Vater des *Dedi.* Eccard hält Buzicus vor eine Person; Zollmann aber meynt, es seye ein gewisser Ort gewesen, der so geheissen. Buzicus, meynt der erste, seye so viel als Burcardus, und dieser seye Burchardus, Conradi I. Schwager, welcher Conradi Schwester, Mathild gehabt. Allein ob schon diese Meynung viele Wahrscheinlichkeit mit sich führet; so gefällt mir doch des Zollmanns seine besser, in so weit er Buzicus vor einen Ort und vor Grimmersleben hält, welches in Wendischer Sprache Budizeco geheissen, entweder weil allda die Bude in die Saal fällt, oder ehedessen ein castellum wider die Wenden daselbst angelegt gewesen. Ob ich gleich sonst nicht mit ihme eins bin, daß er Theodoricum Buzicum vor eben denselben Ducem & Marchionem ausgiebt, dessen Wittekindus Corbejensis gedencket: dann dieser ist aus einem gantz andern Geschlecht, und gehöret zu den **Billingern**. *Esik*, welcher Herr und Graf in der Hassegau gewesen, lebte sub Henrico Auc. und Ottone M. welchem letztern er gegen die Böhmen grosse Dienste geleistet, weilen er aber von denen Thüringern mit seinen Leuten verlassen worden, so wurde er darnieder gehauen. Er hat zwey Söhne, Namens *Teti* und Ridagh, und eine Tochter, Eilswid / oder Hedwig hinterlassen; Ridagh erzeugte einen Sohn, Carl, und bauete nebst seiner Schwester Hedwig das Closter Gerbstedt am Welffer-Holtz. Teti aber hatte drey Söhne, Theodoricum, Bionem und Esicum; Theodoricus ist derjenige, von welchem jetzo die Frage ist, und dessen Land Ditmarus Merseb. *Tribum Buzici* nennet. Tribus Buzici ist das Land an der Bude / und insonderheit die præfectura des Castells, welches die Wenden Budizi genennet, und die Teutschen das Schloß bey Grimmsleben, davon noch einige rudera jenseits der Saal zu sehen, allwo sich der pagus von Nord-Thüringen angefangen. Hier war nun Theodoricus Burggraf, welches nichts geringes war, dann er hatte deswegen unterschiedene feuda. Dieser Dietrich qui adhuc sub Ottone III. vixit, ware nun der Vater des *Dedi*, von welchem der

Meiß-

Meißnische Stamm herzuleiten. Dieser Dedi fienge nun allerhand weitaussehende Händel an, wodurch die Ridagische Familie in Ungnad, und Ridaghi Sohn, Carl um seine Länder kam, und selbige an Eccardum I. dessen Tochter Dedi geheurathet, gegeben wurden. Dedi, der sonst von seinen Eltern nichts erbliches hatte, als die Burgwarte, oder das Amt Zorbeck (welches das heutige Zippel-Zörbig ist) bekam vor seine Händel von Ottone III. und seiner Mutter Theophania, durch Vermittelung des Ertz-Bischoff Geißlers von Magdeburg, nach dem Tod Bionis, Grafens zu Merseburg und in der Haßigau, die Grafschafft in der Haßigau zwischen der Wipper, Saal, Salza und Willerbeck; Merseburg aber wurde an Esic, seines Vaters Bruder gegeben. Und also wurde Dedi auf einmahl considerable, absonderlich da er Marggraf **Dietrichs** Tochter, **Dietburg**/ heurathete, welcher Dietrich niemand anders als der Thüringische *Dadamus* gewesen, an dessen Stelle bemeldter Eccard gekommen, ohngeachtet Dietrich einen Sohn, Leonhard hinterlassen welches abermahls ein Argument gegen diejenige ist, welche vermeynen, daß die Erblichkeit der Dignitäten schon damals gewesen. Die Lande Dedi sind seinem Sohn, **Dietrich**/ zu Theil worden, welcher *Eccardi I.* March. Tochter, *Mathild* zur Gemahlin, und mit derselben die Marggrafschafft Meissen bekommen.

ESIC

1) Teti Comes Hassiganorum a. 950. flor.

2) Ridaghus Marchio.

3) Eilsvvind.

Carolus Comes.

1) *Theodoricus Buzicius.*

2) Bio Comes Merseb. & Hassiganorum ἄπαις.

3) Esic ἄπαις, comes Merseb. & præfectus civit. juxta Mildam.

1) Dedi ux. Tietburga

2) Fridericus Ileburgensis.

Dietricus ux. Eccardi I. March. filia Mathildis.

Mehrers siehe in Gundlingianis Part. 34. Obs. I. **Von dem Ursprung der Marggräflich-Meißnischen Familie.**

Ihre Länder/ Rechte/ Theilungen.

Sie haben sich auch hernach sehr aggrandiret, da sie in Voigtland den Reussen von Plauen so viel abgenommen. Die Herrschafften an der Pleise haben sie auch acquirirt. Das Burggrafthum Altenburg hat die Margaretha, Fridr. II. Tochter, Landgraf Albrechten in dotem mitgebracht. Wie nun dieses Hauß sub Sigismundo, Churfürst von Sachsen worden, so haben sie den Chur-Crayß, das Burggrafthum Magdeburg, die Pfaltz-Sachsen, und die Grafschafft Brene überkommen, Thüringen aber schon vorher, nachdem Henricus Raspo gestorben, deswegen sie sich aber mit dem Henrich von Brabant brav herum fuchtelten, dem sie endlich Hessen als ein Allodium überlassen müssen. Die Laußnitz haben sie auch gehabt, aber auf einmal verlohren, biß sie solche im Prager-Frieden wieder bekommen. Wann gantz Sachsen einen Herrn hätte, und die übrigen lauter appanagirte Herren wären, wie in Brandenburg, so könte man wohl sagen, daß es der considerableste Herr wär in Teutschland. Der Churfürst aus dem Meißnisch- und Wettinischen Hauß, Fridericus Bellicosus, hat alles beysammen gehabt, aber sonst keiner, dann er hatte zwey Söhne, *Fridericum Mansuetum*, und *Wilhelmum*. *Fridericus* wurde Churfürst, und war ein Vater **Ernsts** und **Albrechts**, die Kuntz von Kauffungen vom Schloß geraubet. Von diesen zwey Printzen kommt die **Ernestinische** und **Albertinische** Linie her, welche Theilung sie sehr geschwächet, doch ist das heutige Churfürstenthum noch ein groß Land. *Fridericus Bellicosus* erhielte die Chur nicht ohne contradiction der Lauenburger von *Sigismundo*, weil er ihm gegen die Hußitten so tapfer beygestanden. *a)* Die Lauenburger aber haben ihre Klage auf dem Concilio zu Basel proponiret, so aber nichts gefruchtet, weil sie die Mitbelehnschafft negligirt. Der Pfaltzgraf machte auch wegen seiner Gemahlin, einer Sächsischen Printzeßin, prætension. Desgleichen Fridericus, Burggraf von Nürnberg und erster Churfürst zu Brandenburg meynte, den Chur-Crayß müste er haben als ein Märckisch Land, wovon auch der Bischoff von Brandenburg eine deduction gemacht: daher viele gemeynt, er prætendire auch die Chur vor seinen Sohn, Johann, welcher Barbaram, Churfürst Rudolphs Tochter hatte. Die Ernestinische Linie ist die älteste, hat aber die Chur verlohren, als der Churfürst, Johann Friderich von Carolo V. in die Acht erkläret wurde, da solche, nebst dem Chur-Crayß, Burggrafthum Magdeburg, und Pfaltz-Sachsen an die Albertinische Linie, und zwar an **Moritz**/ Henrici Sohn, Alberti nepotem kommen. Ein Stück von denen Thüringischen Landen aber haben sie behalten, wie auch Altstedt per pactum hernach wieder bekommen. Von der Weissenfelsischen Familie ist die

a) *Jo. Z. l. c. p. 874. 885.*

zu

zu Parby, die der Auctor Corbienſem nennet, falsò. Die Erneſtiniſche Linie hat ſich hauptſächlich getheilt in die Gothiſche und Weimariſche / dieſe wieder in die Weimariſche / Eiſenachiſche und Jeniſche. Die Gothiſche wird in ſieben andere, davon Gotha / Meinungen / Hildburghauſen / Saalfeld noch übrig, Coburg / Römhild und Eiſenberg aber ausgeſtorben ſind. In der Erneſtiniſchen Linie gilt das jus ſenioratus, es hat auch allemal der älteſte in dieſer Linie das Amt, ſonſt Cloſter Oldisleben voraus, i. e. wann im Weimariſchen Hauß ein älterer Printz iſt, ſo geht derſelbe Gotha, welches doch die ältere Linie iſt, vor. Darüber ſchon viel Streit geweſen, noch im vorigen ſæculo, da die Chur-Linie auf ſchwachen Füſſen ſtunde: dann wie Churfürſt Chriſtianus II. gantz unvermuthet geſtorben, weil er, wie man ſagt, zuviel getruncken, ſein Bruder, Hanß Georg I. aber in Mayland todt kranck lag, ſo dachten die Erneſtiner ſchon an die ſucceſſion, wer die unter ihnen haben ſolte? Die Altenburger ſagten, ſie wären die älteſte Linie, ex linea primogeniti; hergegen Joh. von Weimar ſagte, er wäre der Aelteſte an Jahren, und alſo müſte er erben, weil der ſeniorat in Sachſen gelte, i. e. daß der Aelteſte ſuccediren ſolte, ex quacunque ſit linea. Alſo fieng in anteceſſum der proceſs an, Melchior Goldaſt, Conſiliarius Vinar. ſchrieb vor Weimar ſein Buch *de Majoratu*; Arnoldus Engelbrecht aber, ein Legulejus, vor Altenburg *de ſucceſſione in Electoratibus ex jure primogenituræ*. Indeſſen beſann ſich Hanß Georg I. war wieder geſund, und zeugte Kinder, von deſſen poſterité jetzo gnug da ſind. Dieſer diſput aber hat den Weimariſchen viel geſchadet: dann wie Anno 1672. Altenburg mit Hertzog Friderico Wilhelmo ausgeſtorben, ſo wolten die Weimariſche zwar erben, weil ſie ex linea primog. wären; allein der Beth-Ernſt von Gotha, von dem alle ſieben Gothiſche Familien herkommen, ſagte: er müſſe erben als ſenior, indem ſie ja vormals ſelbſt den ſeniorat gegen Altenburg defendirt hätten, daher er auch die gantze Altenburgiſche ſucceſſion bekam; ex mera gratia aber gab er Weimar etliche Aemter, darinn möchte ſich Weimar und Jena, ſo damals noch lebte, theilen. Ich halte davor, daß Weimar nicht recht habe: dann in A. B. iſt ausgemacht, daß der primogenitus die Chur erben ſoll; und ob ſie ſchon pacta unter ſich haben, ſo können ſie doch nicht tali ſanctioni pragmaticæ derogiren ratione der Chur, aber ratione ſucceſſionis unter ſich, kan es wohl gelten.

Ob das Jus ſenioratus oder primogenituræ bey der Erneſtiniſchen Linie gelte.

§. 49. 50.

Man ſolte ſich faſt wundern, daß der Auctor in das Capitul von Sachſen die Dähnen eingepfropfft. Allein da die alten Sachſen in Dännemarck iſt auch ein

Stück vom teutsch. Reich gewesen.

Hollstein gestanden / und diese sich mit denen Jüttländern combinirt, so nimt er Gelegenheit von ihnen zu reden, und meynt er, die Dähnen und Sachsen hätten einen Gothischen Ursprung darin er wol mag recht haben. **Jütland** ist auch das wahre Dännemarck / der Limes an der Tönne, da sich die Dähnen und Teutschen separirt. Henricus Auceps hat es aber über die Eider extendirt, durch die Marggraffschafft Sliasvvich. Tönningen hat sein Namen von der Tönne, und nicht von der Saltz-Tonne, welche sie im Wapen führet: dann die Städte nahmen einen Wappen von ihrem Namen, dessen Ursprung sie nicht wusten: Also führen die Bärner einen Bären, die Magdeburger eine Jungfer. An der Tönne haben sie olim ein Thor gehabt, mit einer Hecke / Hage, i. e. retranchement, welches sie daher Heckthor, Hegthor nenneten / daher der Namen Eider entstanden, Hectora, Hegtora, Ectora, Eidora, Eider; die munimenta machten sie vor dem in circulo, wie die Rundell; Hecke, heist auch eine Circulus, Haga, Hage nennt man es; man sagt in **gehegten Gerichten** i. e. in Judiciis Circularibus. Es reden auch die Dänen, so auf den Insuln wohnen, fast alt-Normännisch / welches Ursprung Teutsch ist, gleichwie auch die Sprache auf Isßland alt, Teutsch ist. Jüttland ist vorher auch Reit-Gothland genennet worden, weil da gute Pferde sind. Also ist Gothi, Juttones eins, dann die Vocales changiren sich, ja es ist probable, daß die Scythæ so viel als Gothi sind. Die Dänen sind Vasallen vom Teutschen-Reich gewesen, ob sie es schon nicht leiden können. Daher auch Otto Sperling Prof. in der Ritter-Academie zu Coppenhagen homo doctissimus (der sich fast zu tode hungern müssen, weil man ihm so schlechte Gage, Zeisig-Futter gegeben) *de regio nomine Theodan* (welches ohne Zweiffel von Thuistone herkommt) seine Dähnen sehr defendirt, und meynt, die Teutschen hätten sich vielmehr vor ihnen gefürchtet; welches zwar von den Normännern wahr ist, aber post *Henricum Aucupem* von den Ottonibus her biß auf *Fridericum Barb.* sind sie Vasallen gewesen. Norwegen hat nicht von uns dependirt, auch viele Insuln nicht; aber doch etliche und die rechte Dännemarck und gantz Jutia. Es erhellet solches aus den Locis cit. ab Auctore aus einen Diplomate bey Schaten *in Annalibus Pad.* aus dem Stifft Corbey, so Fridericus Barb. dem Abt Wichbold gegeben, und welches noch im Original daselbst zu sehen, da zwey Dänische Printzen auf dem Reichs-Tag zu Merseburg gewesen, und den Ausspruch vom Kayser erwartet und erlangt. Es hat sich auch *Sueno* einen Vasallum und Fidelem genennet, und unterschrieben, als er das Reich seinem Bruder Canuto resigniret. Wo man aus Dännemarck nach Norwegen

Spuren davon.

wegen kommt/ an dem termino ſeptentrionali da hat *Otto M.* ſeinen haſtam militarem in den Sund geſchmiſſen / daher er noch der **Ottenſund** heiſſet, ſo weit hat er das Teutſche Reich extendiret. König *Magnus* hat auch zu Halberſtatt An. 1134. Lothario das Schwerd vortragen müſſen. Wollen aber die Dähnen einwenden, ſie wären nur wegen Schleßwig Teutſche Vaſallen geweſen, ſo acceptiren wir es utiliter. Indeſſen ſind ſie es hodie nicht mehr, und iſt wunderlich daß der Auctor ſolches ex Rec. Imp. de An. 1542. §. 125. beweiſen will, daß Dännemarck ein Mitglied ſey vom Teutſchen Reich / weil darinn ſtehet: **Dännemarck/ als zum theil des Heil. Röm. Reichs Mitglied.** Vielmehr iſt der nexus ratione Dännemarcks ſchon tempore Friderici II. erloſchen, und hat ſich in interregno völlig eximirt, eben wie Ungarn und Pohlen. Als **Graf von Oldenburg** iſt er noch ein Vaſall, daher auch Chriſtianus IV. Friderici III. Vatter, hodierni Regis Chriſtiani V. avus, als ihm Ferdinandus II. opponirte, er könne nicht Creyß-Obriſter ſeyn als ein fremder, geantwortet: **Er gehöre als ein Oldenburger und Holſteiner zum Reich** / conf. Iſaaci Pontani *Hiſtoria rerum Danicarum usque ad Domum Oldenburgicam deducta* und Haraldi Huitfeld **Däniſche Hiſtorie** Cont. Sam. Schurtzfleiſch *de rebus Danicis* ingleichen Joh. Stephanii *Sylloge tractatuum de Dania & Norvegia*, darinn viele ſchöne Scriptores ſtehen.

Aber nunmehr davon abgeriſſen worden/ und nur noch wegen Oldenburg ein Vaſall vom Römiſch. Reich.

SECTIO IV.
DE
MORAVIS,
& in genere
DE
SLAVIS.

§. 51-53.

Es ſind in Teutſchland ſonſt 2. conſiderable Völcker geweſen, die Marcomanni und Vandali, welcher Völcker Zerſtreuung hernach verurſacht, wie der Auctor meynt, daß die Wenden, Sarmaten, Slaven in Teutſchland kommen, und daſſelbe faſt halb weggenommen, indem ja Carolus M. gegen ſie Magdeburg und Halle (oder wie ich meyne) Giebichenſtein gebauet. Die Wenden ſind eine Sarmatiſche Ruſſi-

Wenden. *v. I. 2. h. p. 180*

Russische Nation, die allergröste Nation. Dann sie extendiren sich biß nach Siberien. Unsere Halorum sind Wenden; Man hat auch noch vor 200. Jahren in Meissen Slavisch geredet, und sollen die Churfürsten auch secundum Auream B. Tit. 30. §. 2. solche Sprache wissen. Die **Marck-Männer** haben am March-Fluß gestanden in Moravia, welches auch von ihnen Marcomannia geheissen, sie waren eine formidable Nation, die den Römern bekannt gewesen, dann *Augustus* machte Pannonien tributair, *Tiberius* aber redigirte es in provinciæ formam, woraus sie hernach die Marcomannos attaquirten, deren Dux *Maroboduus* auch da herum seinen Sitz hatte, indem er die Bajos ausgejagt, daher er mit *Arminio* oder *Hermann* in Händel gerieth, mit dem er sich brav herum geschlagen; biß endlich die Marck-Männer Maroboduum herunter setzten, als er ein Königreich anrichten wolte, und ihn ins Exilium jagten, da er dann nach Italien zu Tiberio gangen, und allda biß an sein Ende geblieben. Er war ein princeps potens und astutus, davor ihn auch Tiberius erkannt hat. Die Marck-Männer sind dem Reich sehr formidable gewesen, in Betrachtung sie sich unter M. Antonino Philosopho in die Röm. Provintzien eingedrungen, und ihm bang genug gemacht, zumal da seine Armée bey der grösten Hitze kein Wasser gehabt, biß endlich die Legio fulminatrix oder die Melitinische Legion, welche aus lauter Christen bestanden vom Himmel ein starcken Regen soll erbeten haben, wodurch die Armée wieder erfrischt worden. Quær. wo dann diese Mäñer am Marckfluß hinkommen. Resp. es ist probable, daß sie dem *Attilæ* gefolgt, als der viele Populos bey sich hatte, die sich aber nach der unglücklichen Schlacht bey Chalons sehr zerstreut haben. Ein Schwarm davon ist auch in dem heutigen Alemannien stehen blieben, hernach haben die Marck-Männer ihre Länder die Wenden und Sarmatier eingenommen, und die so genannte Mährische Republick fundirt; welches letztere aus des Jornandis **Beschreibung** *de rebus Geticis* deshalb warscheinlich wird, weil kein Land ist, welches mit dem Sitz der von ihm beschriebenen Wenden so vollkömlich übereinkommt. Zum wenigsten erzehlet Marcus Velserus *lib.* 2. *Annal. Boicorum in fin.* aus einem alten Bayerischen ungenannten Scribenten, daß dazumal in den Teutschen-Landen die Sarmatier und Wenden überhand genommen, welches daher nicht unglaublich, weil nicht zu ersehen, wer dazumal dieser grossen und entsetzlichen Nation widerstehen können.: Suidas aber würde die Sache noch klärer machen, wann er also, wie Balbinus und Pessina von Czecherod ihn allegirt, geschrieben hätte. Sclavi ex regione trans Danubium primo venere cumque finitimis sæpe essent auxilio, terræ melioris occupandæ gratia, tandem popu-

Marcomanni.

v. Dz. h. p. 80.

lariter

lariter transeuntes in Illyrico consederunt; parsque earum deinde Bohemiam occupavit, & regionem proximam, quam à Maravaha flumine Maravaniam appellant. Nam Marcomanni cum Hermunduris jam pridem in Noricum & Vindeliciam transierunt. Es ist aber eine Glosse, denn ich habe den gantzen Suidam durchgangen, und finde weiter nichts als: *Sclaveni Gens ultra Istrum.* V. Gundling. *Part. XI. diss. II.* **von dem grossen Mährischen Reich** ꝛc.

Die Vandalier sind in Teutschland gewisse Völcker gewesen vom **Wandeln** also genennet. Unterschiedliche alte Scriptores haben die Wenden und Vandalier confundirt, und e. gr. den Principem Polonorum, Principem Vandaliæ genennt; da doch diese Teutsche, jene aber Slavonier waren. *Procopius*, welcher bellum Vandalicum beschrieben, war bey Belisario, Justiniani General Secretair, und ein guter Historicus. Grotius hält gar die Vanda'os, i. e. **wandlende** mit den Schwaben, i. e. **schweiffenden** vor ein Volck. Und sind also die Venedi und Vandali nicht zu confundiren; diese sind Teutsche und wol Suevi, jene sind Slaven. Dann Vellejus Paterculus der Capitain unter Tiberio in Teutschland gewesen, sagt: daß die Schwaben die gröste Nation gewesen, worunter auch die Longobardi und Suessones gehörten. Und also seyen auch die Wandlende und Schweiffende einerley, indem die Vandali auch sehr gewandert. Die Vandali sind aus den Landen an der Ost-See gekommen, von dar sie nach Burgund gegangen, und Burgundi genennet worden à Burgis, und sind sie vollends durch Franckreich über das Pyrenäische Gebürge nach Spanien kommen, worinn sie das Königreich Andalusien gestifftet, woraus sie wieder beym Freto Herculeo nach Africa gegangen, allwo sie die Ecclesiam Christ. Africanam ausgerottet haben, indem sie Arianer waren. Aus Africa sind sie wieder zu Schiff nach Italien retourniret, allwo **Genserich** Rom geplündert. Genserich ist ein mächtig reicher Mann, etliche nennen ihn Geselrich, i. e. **Gesellenreich**, welches eher glaubwürdig. Dann Tacitus *de M. Germ. c.* 14. sagt, daß die teutschen Principes viele Gesellen, i. e. Clientes um und bey sich gehabt, daher auch Vasall entstanden. Stilico, ein Schwieger-Sohn von Theodosii M. Bruder war ein Vandalier, in cujus honorem doch Claudianus sein Carmen gemacht. Sie waren geschickte Leute, die auch der Römer mores an sich genommen. Endlich sind noch andere Völcker aus Pohlen herein kommen, die der Vandalier Länder eingenommen, und die heist der Auctor Septentrionales, die andern aber Orientales, die die terras Marcomannorum acquiriret, welches uns gegen Orient

Vandali. v. P. E. h. p. 155 311.

ligt. Die Antæ, Venedi, Wenden bemächtigten sich von Pommern und der Preußischen Küste. Pommersania ist das Land am Meer.

Wenden. *Q. h. p. 180.*

Cellarius meynt, die Wenden hiessen so vom herumwenden; aber das sind Possen: sie sind ja keine Teutsche, sie haben unterschiedene Namen. Die Lusici sind die Lausizer; Tollenses am Tollenzer See; Sirbi, Sorbi in Meissen, so vom Mari Caspio herkommen; in Boßnien, Slavonien, Siebenbürgen, sind lauter Wenden, auch Crayn, Steuermarck, die Windischmarck ist Wendisch. Servien hat seinen Namen von ihnen. Fast bis nach Constantinopel redet man Wendisch; bis an China redet man Slavonisch. Da die Marcomanni und Vandali sind weggegangen, so sind die Wenden herein kommen. Es blieben zwar etliche Teutsche darin, aber wenige. Die Wenden waren brave Leute, und dauerhaffter als die Teutschen, die schon effœminati waren, und sich ihrer nicht erwehren konnten, und würden sie gewiß, wann sie einen Ducem oder Regem gehabt, gantz Teutschland überschwemmet haben. Diese Venedi hatten varia nomina, Slavi, Antæ, Russi, &c. Slavi hiessen sie à gloria, dann Slava heist gloria, weil sie auf gloire dachten. Conf. Gundl. *P. XI. obs.* 2. §. 7. Justinianus nennte sich von ihnen Anticum Die Wenden sind genennet worden nach den Namen der Provintzien, wo sie sich niedergelassen, nur daß sie den Namen verzogen haben; wie die Römer, so aus Ludvvig Clodovæus gemacht haben, und aus Hassi, Chatti. vid. Henr. Bangertus *in not. ad Helmoldi chron. Slavorum.*

§. 54.

Sclaven haben unter dem Teuschen Reich gestanden. *v. Vl. h. p. 182. 531.*

Der Auctor sagt diese Völcker hätten das Röm. Teutsche Reich agnoscirt, wann aber und wie, können wir nicht determiniren. Die Wenden waren anfänglich ein feindlich populus, die auch schon mit den Merovingern, Thüringern und Sachsen Krieg geführet haben. Unter denen Merovingis wurde schon ihr König Milico (welches das Hebr. Wort מלך ist) der in Meissen wohnete / so sie olim Sirbia nennten / tributaire. Denen Sachsen waren sie todtfeind, dann sie grentzeten aneinander, da sie sich in die Marck Brandenburg und Meissen gezogen hatten. Da nun Carolus Magnus sich denen Sachsen opponirte, und diese mit ihnen attaquirte, so haben sie sich noch weiter bis an die Elbe gezogen / in das Wagger Land, biß in Hollstein herein, welche man Bolabos nennte. Doch hat er diese Wenden auch mit Tribut beleget, ob er schon ihnen *LL.* und Freyheit gelassen, und sagt Eginhard auch, daß die Wenden

den biß in Liefland, Eſt- und Finnland ihn agnoſciret. Sie brachten ihm Geſchencke, gleichwie der Türck von fern populos hat, die ihm Tribut geben. Als die Mähren und Böhmen revoltiret, ſo hat er ſie bezwungen, und die Fineſſe gebraucht, daß er gezen die Wenden die Sachſen, gegen dieſe jene, wie auch die Frieſen gebraucht. Und iſt es alſo gantz gewiß / daß ſie unter Carolo Magno und ſeinen Kindern geſtanden. Der Tribut hat gedauret bis auf die Zeiten Ludovici Germani. Endlich aber muſten gar die Teutſchen denen Hunnen Tribut geben, wovon ſie aber Henricus Auceps befreyete, und auch die Bohemos und Moravos ſubjugirte / deßgleichen die Havellos i. e. die Wenden an der Havel / welche Albertus Urſus erſt unter ſich brächte / der mit Henrico Leone die Mecklenburger, Pommer. und Märckiſche Wenden alle überwunden. Sie reden auch an den Orten alle platt und Nieder-Sächſiſch, und zwar nicht auf einerley Weiſe, weil ſie aus unterſchiedenen Orten da zuſammen kommen ſind. Die Wenden hergegen ſchlepte er weg, und verkauffte ſie hierherwerts ins Franckenland und ins Reich hinaus.

Und Tribut gegeben bis auf Ludovicum Germ.

Die Wendiſche Nation war ſonſt ein kluges Volck, wann ſie nur einen König gehabt hätten, würden ſie noch viel gethan haben, ſie waren beſſere Handwercker als wir. Wann ihnen nur die Chriſten mit beſſerem Exempel vorgegangen mären, ſo wären ſie auch Chriſten worden, und dabey geblieben weil ſie aber die Chriſten ſo hart tractirten, ſo fielen ſie ab à religione Chriſtiana, (wie Helmoldus erzehlet) und Bernhardo dem Billingiſchen Herren. Die in Böhmen und Mähren waren Griechiſcher Religion / daher ihnen die Bayern ſo feind worden, die der religioni Latinæ zugethan waren. Carolus Magnus ließ ihnen hier herum das Evangelium predigen.

Wenden waren klug.

De §§. 55-57. vid. inf. §. 61.

§. 58.

Gleichwie der Auctor von denen Sachſen und Bayern ꝛc. gefragt, quô pacto ſie cum Francis verknüpfft worden? alſo bringt er auch hier die formulam von denen Wenden bey. *Formula* iſt ein Römiſches Wort, welches bey denen auctoribus antiquis öffters vorkomt, und zwar ſo / daß es der Vertrag oder das Pactum heiſſet, welches der Uberwinder mit dem überwundenen Volck gemacht, vid. Livius paſſim. Er ſagt, ſie wären nicht incorporirt, ſondern angeſehen worden als fremde Leute,

Formula Slavic. Gentium.

qui peregrino etiam idiomate usi sunt: Tribut aber hätten sie bezahlen müssen, nemlich Pommern, Böhmen, Mähren, Mecklenburg, Pohlen; unterdessen wären sie unter ihren regulis geblieben, und hätten auch ihre jura conservirt. Helmoldus *in Chron. Slav.* sagt: *Polonia servit & ipsa, sicut Bohemia, sub tributo Imperatoriæ Majestati.* Pommern war ein Stück von Pohlen, so erst unter Lothario davon kommen.

§. 59. 60.

Slaven haben kein eigen Rechtgehabt.

Da der Auctor nun gesagt, daß sie ihr Jus behalten, so will er auch hier de jure Slavico Meldung thun, welches er aber weglassen mögen, indem er unrecht dran ist. Er meynt, sie hätten ein eigen Jus gehabt, sed errat: dann diß ist Sächsisch Recht. Es haben die Lübecker unter Lothario, Henrico superbo und Leone ein Recht von Söst in Westphalen bekommen, weil sich solche zum Handel wol schickten, allwo ein Codex membranaceus war, worauf die LL. Susatiæ geschrieben waren. Dann tempore Henrici II. war Westphalen wegen der Handlung im trefflichen Flor, biß solche sich endlich nach Lübeck gezogen. Nachdem Henr. Leo in die Acht erkläret war, und Fried. Barb. Lübeck zur Reichstadt machte, so haben sie ihn gebetten um confirmation ihres juris Susatiæ, welches auch der Kayser gethan, wovon Sagittarius das Dipl. drucken lassen, auch hat Meibom *in introd. ad. Hist. inf. Sax.* vortrefflich gezeigt, daß das Lübeckische Recht einzig und alleine in Sächsisches und Westphälisches Recht sey. Es haben die Wenden niemals ein eigen Jus gehabt, wol aber ex æquo & bono ihre Sachen geschlichtet, wie die Teutschen. Auch die Böhmische Mährische Rechte sind Sächsische. Sie liessen auch das meiste auf duella ankommen; es waren nur mores, von welchen nachgehends etliche in das Sächsische Recht gekommen. Es haben auch die Wenden sonderlich die Obotriten offt rebelliret, weil sie Heyden gewesen, und sind sie auch nicht auf einmal bekehret worden, sondern haben zum theil die Griechische Religion gehabt. Dann wie *Cyrillus* und sein Bruder *Methodius* Thessalonicenses die Bulgarn also haben sie auch die Mähren bekehret. Die andern Wenden aber aus Teutschland sind bekehret worden, als wie die Meissener und Märcker aus Merseburg von Henr. Aucupe und den Ottonibus; die Preussen und Liefländer erst sub Friderico II. Niemand ist hartnäckigter gewesen als die Obotriten und Pommern, die erst unter Lothario, und die Mecklenburger noch später bekehret worden, indem sie gar offt abgefallen. Viele Slavische Völcker aber, als wie die Böhmen und Mähren erst unter Carlmann und Arnulpho, ob sie schon vorher sich auch zum Christl. Glauben bekennet, von dem sie wieder abgefallen.

Jus Susatiæ kommt nach Lübeck.

v. 2 h. p. 313.

Bekehrung der Slavischen Völck.

§. 61.

§. 61-63.

Was der Auctor hier vom grossen Mährischen Reich sagt, ist meist nicht wahr. Dubravius Bischoff zu Olmütz hat eine Historie von Böhmen und Mähren geschrieben, worinn er wie auch der Aeneas Sylvius, nachmals Pabst Pius II. in seiner Bömischen Hist. sich eingebildet ein gros regnum Moraviæ, welches begrieffen Pohlen/Pommern, Reußland, Böhmen, Ungarn, Schlesien, Lausitz ꝛc. Daher auch unser Auctor alle diese Länder sub Rubrica de Moravia behandelt. Hätte der Auctor nur Balbini *Epitome Rerum Bohemicarum* und Czechorodii *Martem Moravicum* gelesen, so würde er anders raisonnirt haben. Er spricht: der Moravorum Princeps hätte unter dem Byzantinischen Reich gestanden, sie hätten præfectum prætorium gehabt sub Illyrico, welches Dalmatien ist/ den hätten sie regardirt, biß hernach Carolus M. sie beherrschet, ja Zvventebold hätte sich tempore Arnulphi wieder weg zu den Griechen wenden wollen ꝛc. welches aber nichts ist, kein eintziger Scriptor vetustus hat etwas davon. Die Græci Imperatores haben wol die regulos in Servien, Bosnien, Croatien, Slavonien, Bulgarien und Illyrico unter sich gehabt, welche aber jeder vor sich gewesen, und die erst unter die Ungarn gekommen, wie das Griechische Reich zu Grunde gegangen, nachdem es die Türcken angefallen. Allein die Böhmen, Pohlen, Mähren, haben vor sich ihre besondere Regulos gehabt, als wie die Teutschen ihre Pagos. Und muß man hier mercken, daß wann man die alten Scriptores liest, regulus allezeit loco Principis und regnum loco Principatus, Ducatus gesetzt wird, und also regulus nicht König bedeute, sondern wie in Pohlen die Woywoden, und in Ungarn und Tartarey die *Bani* und Chams anzusehen sind. vid. du Fresne *in Gloss. mediæ & infimæ Latinitatis voc. Regnum.* Es haben die Russen auch nicht unter denen Griechen gestanden, ob sie schon die Griechische Religion angenommen. Carolus M. hat auch die Mähren und Böhmen bezwungen, doch hat er ihnen ihre regulos gelassen, und zwar hat eine jede Parthey ihren eigenen Commandeur gehabt, und biß dato haben sie noch keine andere als regulos sive Bannos gehabt, die der Pabst Subbannos geheissen. *Bannovviz* ist des Herrn Sohn, *Czarovviz* des Czaaren Sohn. Ehe Arnulphus, (qui erat filius naturalis Carolomanni, ein schöner Herr, den Carlmann mit der Mährischen Dame Litovvinda gezeugt, welcher Arnulphus nachgehends ein Leibgeding zu Mosburg in Carinthia gegeben) noch Kayser wurde, so hat er schon, da er sich in Cärnthen auffgehalten, mit dem Mährischen regulo oder Banno Zvventeboldo gute Freundschafft gehalten, so gar, daß er seinen natürl. Sohn, der her-

Widerlegung der gemeinen Meynung von dem grossen Mährischen Reich.

Von Zwenteboldo.

nach König in Lothringen worden, auch nach ihm Zvventebold nennen lassen, und ihn also zu Gevattern gebethen. Als nun Arnulphus König wurde, wolte er ihm eine Gnade erzeigen, und machte ihn zum Regulo oder Herrn über Böhmen. Da er nun endlich so groß worden / so gar, daß sich seine Herrschafft biß nacher Ungarn erstreckte, hat er nicht vergessen, daß er ein Feind der Teutschen nemlich ein Wend sey, und also wolte er ein eigen Reich formiren, und sich vom Teutschen Reich abreissen. Daher solches Arnulpho vor einen Staats-Fehler zu imputiren ist, daß er Zvvendeboldum auf einmahl so gehoben, und nicht besser im Zaum gehalten. Er wolte seine Conquetten bis nach Ungarn pousiren / und vielleicht hat er auch dem Griechischen Kayser, der seiner Religion war, lieber wollen unterthan seyn, als dem Teutschen, weler der Römischen Kirche zugethan ware. Deßhalb ergrimmete Arnulph über ihn, ruffte die Hunnen zu Hülffe, attaquirte ihn schmiß ihn herunter und theilete sein Reich wieder; worauff hernach die Böhmen Mähren unter sich gebracht haben. vid. Gundl. P. XI. Diss. 2. **von dem grossen Mährischen Reich / wie auch dem letzten mächtigen Regenten** *Zvventeboldo.* Nach dem Arnulpho hat Henricus Auc. die Böhmen (als welche revoltirten, da sie gesehen, wie die Hunnen die Teutschen ängsteten) abermahls überwunden, und nebst denen Hunnen / welche von denen Teutschen Tribut verlangten, tapffer zusammen geklopfft.

Auch die Pohlen haben unter Teutschland gestanden.

Quær. Ob die Pohlen auch unter Teutschland gestanden? Resp. Die Pohlen haben freylich Carolum Magnum agnoscirt, ob sie gleich beym Ausgang der Carolingischen Linie sich dessen geweigert. Daher sie Henricus Auceps wieder zur raison gebracht, und ihren Hochmuth solcher gestallt niedergelegt, das ihr Dux Miecislaus, der erste Christliche Hertzog in Pohlen vor dem Marggraffen Gero in Brandenburg stehen, und die Kappen oder Hut abhalten müssen, wann dieser gesessen, wie Ditmarus Merseburgensis sagt, welcher auch daher Ottonem III. tadelt / daß er die Pohlen hochmüthig gemacht. Dann Otto reisete wegen eines Schadens am Fuß nach Gnesen zum St. Adalberto, welchen die Preussen getödtet, und daselbst begraben seyn solte, da er dann wegen der vielen Caressen, welche ihm Boleslaus Dux erwiesen / und weil er durch die Krafft des Adalberti an seinem Fuß curiret zu seyn glaubte, Gnesen zu einem Ertz-Bisthum machte, welches sonst gleich wie Colberg unter Magdeburg gestanden, daher sie eben daselbst die Sächsische Rechte haben. Sie haben aber doch nur Duces gehabt, wie sie Ditmarus Merseburgensis expresse nennet, nicht Reges; obgleich der Auctor der Dissertation de auspicio Regum solches zu behaupten suchet. P. Pagi *in*

Critica

Critica ad Baronium hat in einem eigenen §. gewiesen, daß es eine chimere sey, und sagt: man könne keine bessere Proben in contrarium bringen, als daß da unter Conrado Salico Misico oder Micislaus den Königs-Titul affectiret, Conradus Salicus ihn mit Krieg überzogen, und gewaltig zerschlagen. Er hat es so gar in 3. Theile getheilet, nemlich in Groß- Klein- Pohlen und Schlesien, denen er Tetrarchas oder Teutsche Præfectos vorgesetzet. Er hat sie gar vernichten wollen, wann nicht seine Gemahlin Gisla vor sie gebethen hätte. Sie haben Sächsisches Recht bekommen, Teutche Bischöffe annehmen und Tribut bezahlen müssen; obschon Schultz von Scholetzky, ehemahliger Professor zu Dantzig, hernach zu Franckfurt an der Oder in sein Buch, *Polonia nunquam tributaria*, das Gegentheil beweisen wollen. Allein er hat nur die Pohlnische Scribenten gebraucht, deren sie keine alte haben. *Vincentius*, *Kattlubko* Bischoff zu Cracau, der erstlich im XIII. Seculo gelebet, und *Dlugossus* der tempore Maximiliani I. gelebet, sind ihre älteste Scriptores. Den letzten hat der Baron von Huyssen der bey dem Czarovvitz gewesen, am vollständigsten in 2. folianten edirt. Wir aber haben ältere Scriptores unter unsern, denen jene alles abgeborgt, und noch brav dazu gelogen haben, was ihre Freyheit betrifft. Schulz hat auch uns flattiren wollen, allein man hat es nichts æstimirt; denen Pohlen aber ware dadurch ein solcher Gefallen geschehen, daß sie ihn zum Edelman gemacht. Er hat auch eine Oration gehalten, als Joh. Sobiesky König in Pohlen An. 1683. mit eigner Person Wien entsetzen helffen. Indessen ist es nicht war, was er von der Tributs-Freyheit derer Pohlen gesagt. Vielmehr ist das Gegentheil aus denen Geschichten mit halber Mühe zu beweisen. Denn da sie sich in den Troublen unter Henrico IV. & V. Impp. losmachen wollen, auch diesen Schläge gegeben, so gieng endlich Kayser Lotharius auf die Polacken loß, und brachte sie zu raison, so daß sie Pommern heraus geben, und den Tribut zu bezahlen versprechen müssen vid. Otto Frisingensis; ja die Conditiones, die ihnen vorgeschrieben worden, waren so hart, daß sie so gar nach Sachsen herein, nach Merseburg auf den Reichstag, und daselbst den Tribut erlegen musten, welcher bestund in 300. Ochsen und 50. Pf. Goldes, Pferden und dergleichen. Endlich sub Rud. Habsp. haben sie sich Könige gemacht, dann in interregno gieng es an, weil man nicht wuste, wer Koch oder Keller war. Primislaus ist der erste gewesen, so sich König genennt, wiewol nicht ohne contradiction des Kayserς, auch der Pabst und König in Böhmen haben ihn nicht davor erkennen wollen. Sie haben aber doch auch nachgehends noch den Lehns-Nexum vom Teutschen

Wann sie sich davon abgerissen.

schen Reich agnoscirt; bis endlich Casimirus M. ein descendent von Uladislao Loctico, sich zum souverainen König aufwarff: daher ihn auch Ludovicus Bavarus in die Acht erklärte, die aber keinen effect hatte, weil der gottlose Pabst ihm so viel Händel machte. Die Achts-Erklärung hat Goldastus und noch besser Hervvart von Hohenburg *in Ludovico Bavaro contra Bzovium defenso publiciret.* Uladislaus hat auch nicht mehr gelitten, daß die Pohlen aus Teutschland von Halle oder Magdeburg Recht einholeten. Die Pohlen sind sonst eine grosse Nation, welche wol 150000. Reuter ins Feld stellen kan. Polen heist in Wendischer Sprach *planities*, und daher ist der Name Pohlen entstanden, dann in gantz Pohlen ist nur ein Berg, und das andere alles eben.

§. 64.

Auch die Böhmen waren tributair.

Die Böhmen sind sonst dem Reich tributaire gewesen; allein mehrentheils haben sie wie die Polacken den Tribut nicht eher bezahlet, biß man sie forciret hat. Wie dann fast keins Kayfers Historie ist, darinnen nicht etwas von ihrer Hartnäckigkeit gedacht wird. Da Henricus IV. den Wratislaum II. gegen die Sachsen und die Meißner mit Nutzen gebraucht, so machte er ihn zum König / und ließ ihn auch durch den Ertz-Bischoff von Maynz solenniter krönen.a) Diese Königl. Würde aber ware was personelles und vergängliches, welche mit seiner Person wiederum exspirirte. Wann unser Auctor meynt, Henricus IV. habe dadurch das jus regni Moravici auf ihn transferirt, so ist solches falsch: dann die Böhmen sind lange vorher Herrn von Mähren gewesen. Er meynt auch er hätte ihn zugleich zum König von Pohlen gemacht; allein er fehlet darinn ebenfalls. Den Tribut welchen die Polacken an das Teutsche-Reich jährlich zu bezahlen gehabt, hat ihm Henricus IV. zwar angewiesen; aber niemals hat er die intention gehabt, ut terræ illæ conjunctæ essent. Indessen hat er ihn doch groß gemacht, indem er ihm gantz Meissen gelassen, daher darinn noch viel Feuda von Böhmen sind. Wratislaus gab solches an seinen Schwiger-Sohn. Die Sachsen aber haben es erst unter Lothario wieder bekommen, doch wie es scheint cum nexu, daß die Marggraffen die Belehnung selbst persönlich empfangen, oder doch erst darum anhalten solten; davon sie endlich sub Maximiliano II. Erlaß erhalten. Fridericus Barbarossa hat nun den Vladislaum wieder zum König gemacht b) und zwar hat er ihm erst erlaubet aureum circulum zu tragen, hernach bekamen sie die Cron. Wer das *jus aureum circulum ferendi* hatte, der hatte auch superioritatem territorialem. Es ware der *aureus circulus* geringer als eine Crone, welchen bey denen occi-

a) Cosmas Pragensis l. 2. chr. ad an. 1086. p. 41. scribit sic. von also: cæsar omnibus regni sui optimatibus, ducibus, Marchionibus, Satrapis Episcopis assentientibus et collaudantibus Bohemorum Wratislaum tam Bohemiæ, quam Poloniæ præfecit, — imponens capiti ejus manu sua regalem circulum. et pag. 41. et 42. Henricus IV. iussit archiepiscopum Trevirensem nomine Egilbertum, ut Wratislaum in sede sua Metropoli Praga in regem ungat, et diadema capiti ejus imponat. vid. aut. Dipt. hist. chron. p. 465.

b) Hiervon siehe Auctarium Affligemense ex Mss. Aquicinctino ad an. 1158. p. 215. Uladislaus Boemorum dux à Friderico Imperatore rex creatur Ratisbonæ. Radevicus l. c. 13. p. 484. 85. In Curia Ratisbonensi dux Boemorum Ladezlaus — ex duce rex creatur anno ab incarnatione Domini 1158. et Gunthers l. 6. Ligurini vers. 448. seq. p. 117. et Conradus Urspergensis p. 284.

occidentalischen Kayſern nur die Patricii tragen durfften. Conf. Carolus Cangius in *Gloſſar. med. & infim. Latinit.* voc. *circulus aureus.* Dieſes jus aureum ferendi circulum bekam nun auch Vladislaus. vid. Bohusl. Balbinus in *Epitome Rer. Bohemicarum* L. 3. cap. 10. 14. Fridericus I. erließ ihnen auch den Tribut, und machte ihn zum Ertzſchencken, und Böhmen faſt zum feudo franco, daß ſie nichts als nur 400. Reuter zum Ungariſchen Krieg geben ſolten. Welches aber wieder ceſſirte, dann Vladislaus wurde von Friderico Barbaroſſa, weil er ihm nicht wieder den Pabſt welcher ihm gottloſe Händel gemacht, geholffen, wieder ab, und an ſeine Stelle Sobieslaus II. zum Hertzog eingeſetzet. Endlich ſind zu Zeiten Philippi Suevi, und Ottonis IV. beſtändige Könige in Böhmen geweſen. a) Unſer Auctor irret auch darinnen, wenn er meynt, die Böhmen hätten in Comitiis kein Suffragium gehabt, da ſie ſolches doch von Friderici Barberoſſæ Zeiten her gehabt, als der ſie auch zu Ertzſchencken gemacht. Als man aber die Reichs-Cräyſe anlegte, und ihnen Maximilianus nicht wol begegnete, blieben ſie weg, weil man nur Geld auf dem Reichs-Tag haben wolte, woran ſie nicht gern wolten. Deswegen bekümmerten ſie ſich wenig darum, welches Horn Profeſſor in Wittenberg in einem programmate artig gewieſen. Und ob ſie gleich auch auf die Wahl-Täge nicht gekommen ſind, ſo haben ſie doch das jus ſuffragii gehabt. Podiebrad bekam ein Privilegium von Friderico III. die Lehen auf den Gräntzen zu empfahen, welche ſie ſonſt am Käyſerl. Hof holen muſten. Unſer Auctor meynt ferner, Carolus IV. hätte Böhmen, Pohlen und Schleſien vereinigen wollen; allein er hat hören läuten, und weis nicht wo. Der König in Böhmen *Johannes* Henrici VII. Imp. von Lützelburg Sohn, Caroli IV. Imp. Vatter heurathete Primislai III. oder Ottocari Sohns, Wenceslai IV. Königs in Böhmen und Pohlen Tochter, Eliſabeth, welche von einer Pohlniſchen Princeſſin ebenfals Eliſabeth genannt, gebohren worden. Weil nun Wenceslai IV. Sohn zu Olmütz meuchelmörderiſcher Weiſe von dem Conrad von Pottſtein ermordet worden, und alſo mit ihm der männliche Stamm ausgegangen; ſo prætendirte Johannes wegen ſeiner Gemalin Mutter, und wegen einiger pactorum auf den Craccauiſchen Diſtrict und klein Pohlen und nennte ſich daher Regem Poloniæ. Es war aber Carolus IV. noch ſehr jung, da ſich ſein Vatter der König Johannes und der Pohlniſche König Caſimirus M. An. 1335. dahin verglichen, daß die Böhmen unter ihrer Protection die Schleſiſchen Fürſtenthümer behalten ſolten. Hergegen renunciirte Johannes auf klein Pohlen, und auf den Cracauiſchen Diſtrict. Es iſt auch der Pabſt auf Johannis Seite geweſen,

Die Böhmen haben von den Zeiten Frid I. allezeit das Jus ſuffragii auf dem Reichs-Tag gehabt.

a) Godefridus Colonien. ad an: 1198. p. 264. Philipp. Ducem Boemiæ ſibi adhuc ſtrenuum ut favorem ejus et propensiorem habeat, nomen regium indulget, quem etiam ſententia ſua conſecratum, pariter coronari conſentit. ita fragmentum Urſtiſii. item ad an: 1198. p. 98. et Sifridus Cubercenſis l. c. c. 11. p. 818. non ſine ſuſpitione, Moguntiæ id fecerit, coronatus et gladii regii bajulus.

sen, so daß er Bedencken getragen, den Casimir zu erkennen. Und zeigt dieser tractaten Innhalt selbst Carolus IV. in vita à se ipso scripta an/ welches er angefangen, aber nicht vollführet und Freherus in seinen *rebus Bohemicis* inferirt.

§. 65-66.

Von Schlesien.

Weil nun die Böhmen Schlesien überkommen, so müßen wir auch davon eine Nachricht geben. Agri Silenzi oder Silenzia hat nirgends anders als zu Pohlen gehört, und sind die Schlesische Printzen zu Liegnitz auch Pohlnische Fürsten, so von Boleslao herkommen. Dann Boleslaus III. König in Pohlen hinterliesse von seiner ersten Gemalin Sivislava einer Reussischen Dame Vladislaum, von der andern aber vier Printzen/ Boleslaum, Miceslaum, Henricum und Casimirum. Vor seinem Tod theilte er sein Land unter seine 5. Söhne, dergestalt, daß Vladislaus Craccau, Schlesien, Siradien und Pommern/ der zweyte Masovien und Cujavien, der dritte Gnesen, Posen und Calisch, der vierte Lublin und Sendomir, der fünffte aber sehr wenig bekommen. Als nun der Vatter verstorben, so waren Vladislai Stieff-Brüder auf ihn wegen einiger ihm vom Vatter vergönneten Prærogativen jaloux, und jagten ihn gar von Land und Leut. Allein Fridericus Barbarossa nahme sich seiner an und setzte ihn wieder ein; weil er aber zu frühzeitig verstorben, so kunten seine drey Söhne Boleslaus, Conradus und Miceslaus nichts weiter von seinen Landen behaupten als Schlesien, darinn sie sich unter einander getheilt, und den Piastischen Stamm, gleichwie die andere in Pohlen fortgepflantzt. Wie nun die alte regierende Pohlnische branche ausstarb, so hätten die Piastischen Printzen zu Liegnitz, Brieg und Wolau in Schlesien wol das gröste Recht gehabt in Pohlen zu succediren; welche aber die Polacken præterirten, weil sie Teutsche mores angenommen und Vladislaum Lockicum, (welches in der Wendischen Sprache eine Spanne lang heist, weil er ein kleiner Herr war) Vladislai V. und Casimiri Vatter wehleten, welcher zwar ein Polack aber nicht aus dem alten Piastischen Stamm war. Dieses verdroße nun die Schlesische Printzen so sehr, daß sie sich dem König in Böhmen Johanni offerirten, unter seine protection sich zu begeben, welches dieser auch ambabus manibus amplectirte und ihnen auch viele Privilegia accordirt: daher eben die vielen Freyheiten der Schlesier kommen, vid. Balbinus in Miscellan. Indem aber die Pohlen damit nicht zu frieden waren, so haben sie sich, wie vorhin gesagt, verglichen, und hat jeder seine Prætention fahren lassen. Lubiensky Ertz-Bischoff zu Gnesen, ein geschickter Mann, dessen Opera

wohl

wohl zu lesen, sagt, er könne nichts im Cracauischen Archiv von diesem Vergleich finden; allein ihr Archiv taucht nichts. Hier macht der Auctor noch ein Schnitzer, da er Jagellonem der des Sigismundi Gemahlin Schwester Hedwig, eine Tochter Ludovici Regis Hungariæ & Poloniæ hatte, vor Vladislaum Locticum gesetzt, worin er dem Chronico Charionis gefolgt. Schurtzfleisch *in Lineamentis Sarmaticis* sagt, daß die Pohlen ihre faute hernach erkannt, daß sie Schlesien verlohren gehen lassen, und daher den Jagello von Lithauen zum König gemacht, um Lithauen nur bey Pohlen zu erhalten, damit sie sich wegen Schlesien ihres Schadens erholen mögten. Daher ist die Fabel entstanden unter Jagellone sey Schlesien von Pohlen wegkommen. Schlesien ist ein treffliches Land, es sind darin 200. Schlösser und 25000. Dörffer, was sie nicht selbst in ihrem Lande haben / das können sie leicht aus Pohlen und Ungarn krigen.

Von Meissen.

Meissen war mit Wenden besetzt die einen eigenen König hatten tempore Caroli M. Milico genannt, welcher allda residirte. Carolus M. ließ Halle und Giebichenstein gegen sie aufbauen. Es hieß olim Sorbien, Sirbien, und Serbia in dem Chron. Saxon. In Ungarn ist noch eine Provintz von ihnen übrig Servien; die Populi hiessen Sri, Sirbi, Sorbi. Die Thaleminci waren am Fluß Camenz, Dalecamenses. Es sind noch viel Wendische Namen in Meissen; Lommatsch, Cammentz sind noch da. Man hat noch vor etlichen hundert Jahren in Leipzig zum theil Wendisch gesprochen, auch hie herum sind noch Wendische Namen als Zerbst, Scheiditz, Delitz, &c. Henricus Auceps attaquirte sie und sauberte das Land, so sonst zu Thüringen gehöret, das Ost-Thüringen, wie es Ditmarus Merl. nennet, gäntzlich von ihnen und bauete am Fluß Milin die Stadt Meissen, dahin er einen Marggraffen gesetzt, daher das gantze Land Meissen genennet worden, worinn vor dem auch viele Teutsche waren, aber mit Wenden vermischt, wie in Ungarn. Jetzund aber wurde es Teutsch, und krigte Teutsche Herrn, daher ist es ein generaler Fehler vom Auctore, daß er gemeynt die Länder wären allezeit Wendisch geblieben, und hätten Tribut bezahlen musten. Welches zwar von denen wahr ist / die ihre Wendische Regulos behalten, als wie die Mähren, Böhmen, Obtriten, Pohlen, Pommern; nicht aber diese Teutsche Herren als die auch in Comitiis erschienen, welche auch Wippo in vita Conradi Salici nennet Marchiones Slavorum, vid. Schurzfl. diss. *de Marchia Misnensi.* Diese Marggrafschafft haben die Grafen von Wettin nemlich Graf Dietrich durch Heurathen mit der Mathildis Eccardi II. Thuring. Tochter ertappet, deren Succession aber tempore Henrici IV. von den Böhmen und dem Henrich von Groitsch interrumpirt worden, als

die sich davon Meister gemacht, biß Lotharius ihnen solches restituiret hat.

Von Lausitz. Die Historie von Lausitz (nicht Laußnitz) ist sehr intricat. Die Völcker so darinn gewohnt, haben Lusici geheissen. Welche von denen Leudicis in Pommern bey Demmin zu unterscheiden, indem jene Sorben waren, vid. vita Ottonis Bambergensis, der von der Saal in die Elb und von dar in die Oder gefahren, da er ad Leudicios gekommen, und die Pommern bekehret hat. Die Leudici waren die schlimmsten, Henricum III. schlugen sie derb, der aus Chagrin darüber gestorben. Gleichwie die Teutschen varia nomina hatten, also auch die Wenden. Die Sedini bey Wettin; Havelli an der Havel; Bolabi an der Elbe; Obotriten in Mecklenburg, de quibus vid. Bangertus in *notis ad Helmoldi Chronicon Slavorum*, der ein gelehrter Mann und des Sagittarii Præceptor ware. Diese Lausitzer sind nun auch von Henrico Aucupe bezwungen worden, der seine Conquetten biß nach Lebus pousiret. Vid. Wittekindus Corb. Gero und sein Sohn Christian waren Marggraffen drinnen, ehe sie Brandeburgische Marggraffen worden, dann Henricus Auceps setzte auch einen hinein, welches aber nachhero changirt. Dann erst war es bey den Meißnern aus dem Hause Wettin, hernach kam es an das Brandenb. Hauß, Ascanischen Geschlechts. Wie aber, weiß man nicht, ut ipse Tenzelius fatetur. Es geschahe unter Friderico Admorso, Alberti Degeneris Sohn vid. Tenzelii *historia Friderici Admorsi*, so in MSto an Menken gekommen, der es dem Professor Christian Gottfried Hoffmann gegeben, welcher es in die Scriptores Rerum Lusaticarum drucken lassen. Da die Ascanier mit Woldemaren ausgiengen, kam die Lausitz an Johannem von Böhmen. Doch fehlten noch viele Herrschafften, welche Carolus IV. nach und nach acquirirt, vid. Bohuslaus Balbinus in *Miscellaneis Historicis*. Das Ertz-Stifft Magdeburg hat auch davon ein groß Stück Land gehabt, welches Carolus IV. ebenfals erhandelt, und hat der Ertz-Bischoff nebst dem Stifft ewig darauf renuncirt. Boeckler. hat schöne Nachrichten von der Lausitz, auch Samuel Grosser hat **Lausitzische Merckwürdigkeiten** geschrieben, der aber in alten Sachen nichts tauget, und sonst nur Sagittarium de Lusatia gebraucht hat. welcher am allerbesten davon geschrieben. Die Ober- und Nieder-Lausitz hat nun mehrentheils Sachsen, und auch Brandenburg etwas, was nemlich das Bisthum Lebus, Cotbus, Sommerfeld und Peitz ausmachen. Vid. N. B. Wegen der Ober-Lausitz sind die Sachsen Vasallen vom Kayser, als König in Böhmen, indem es ihnen im Prager Frieden abgetretten worden von Ferdinando I. vor die aufgewandte Gelder, doch cum privilegio

legio appellandi nach Prag, desgleichen sind denen Nobilibus auch viele Privilegia reservirt worden. Es ist auch nicht überall daherum das Sächsische Recht. Merseburg hat unterschiedliches darinnen. Wann die Albertinische-Linie ausgeht, fält es wieder an Böhmen, ohne daß die Ernestiner darinn succedirten, Preussen aber ist wegen obigerer 4. Stücke kein Vasall von Böhmen, sondern wegen einiger anderer Stücke im Voigtland, deswegen sie auch ein eigen Archiv, so die Böhmische Lehens-Cantzley heist, haben. Lebus, Cotbus, Sommerfeld und Peitz haben die Brandenburgische occasione des Hussiten-Krieges bekommen wegen aufgewander Kriegs-Unkosten, da sie solche behalten, weil der Käyser ihnen nichts restituiren konnte. Meissen hat nun vorher die Marchiam Lausitz lang ingehabt, selbige aber unter Friderico Admorso verlohren, da sie Brandenburgische weggeschnapt, ut supra dictum. Von diesen Slavischen Orientalischen-Ländern nun hat Oesterreich das meiste, nemlich Böhmen, Schlesien, Crain, Cärnthen, die Lausitz ist zwar fort, doch haben sie noch das dominium directum. Es vergeht sich der Auctor Germaniæ Principis und Coccejus mit ihm, da er meynt, Meissen hätte niemals ein votum gehabt, und Giovanni irret daß er sagt, sie hätten noch hodie ein votum, so beydes falsch ist. Alle Meißnische, Brandenburgische, Lausitzische Marggräffen findet man auf den Reichs-Tägen, da musten sie Rechenschafft geben wegen ihrer Länder. Daher hat auch Horn in einem Programmate obige Meynungen refutirt. Die Marggraffen von Meissen haben solches behalten, usque ad tempora Mauritii, welcher noch vor sich und seinen Vettern, ehe er Churfürst worden, das votum geführt. Wie er aber Churfürst worden, sagte er, was ihm nutze, ein besonders votum zu führen, und deswegen noch einen Gesandten zu halten, zumal da gar selten die Reichs-Täge gehalten wurden, und darauf die Churfürsten doch allemal zugegen wären; und derohalben hat er es fahren lassen, wie Hordleder in den Ursachen des Teutschen Krieges zeigt. Nun aber prætendirt es der Churfürst von Sachsen als Marggraff von Meissen aufs neue, weilen es res meræ facultatis sey, so man thun und lassen könnte ohne sein præjudiz. Daß die Marggraffen es auch gehabt, läugnen die Ernestinische Herrn gar nicht, ob sie gleich dem Chur-Hause nicht viel gönnen. Tobias Pfanner Hof-Prediger zu Sachsen Gotha und Ernestinischer Gemeinschafftlicher Historicus, hat auch eine schöne Deduction gemacht darinn er gezeigt, daß sie es gehabt, jetzund aber den Gebrauch eines solchen importanten voti nicht prætendiren könnten, weil es præscribirt sey. Allein dieses dürffte doch nicht Stiche halten, res enim meræ facultatis

Ob Sachsen wegen Meissen und Lausitz ein votum gehabt / und solches noch prætendiren könne?

cultatis non præscribitur; so defendiren es auch Zech und Gribner. Und hat der Churfürst allerdings raison es wieder zu fodern, indem ja hodie ein jeder wegen der unterschiedlichen terrarum, so er hat, besondere vota prætendiret. Inzwischen hängt es noch, und da er nicht allein erstlich wegen Meissen, sondern auch zweytens als Marggraf von Thüringen und Burggraf von Magdeburg prætendirte, so macht Preussen in specie wegen des letztern mit denen Ernestinern Parthey um es zu hintertreiben, weilen die vielen vota seine autorité aggrandiren. Da man nun hodie noch darüber disputiret, so sieht der Auctor Germaniæ Principis wol, daß er solches hodie noch nicht oder nicht mehr habe.

SECTIO V.

de
VANDALIA SEU MARCHIA.

§. 65. 67.

Von denen Wenden.

Da nun Coccejus die Slavos in Orientales & Septentrionales abgetheilt, und unter jenen die Böhmen, Pohlen, Mährner, Lausitzer, Meißner verstanden werden, de quibus sect. præc. legimus: so folgen die Septentrionales, welche die Pommern, Mecklenburger und Märcker begreiffen. Die Venedi und Vandali sind different, obschon jene die Länder eingenommen so diese besessen, dann die Sprache verräth die Vandalier, daß sie Teutsche gewesen, die Venedi hingegen, die Russen, die Russisch-Sarmatisch gesprochen, welches einige mit einander confundiren. Die Wendische Sprache ist halb Griechisch und halb Scythisch. Diese Völcker nun meynt der Auctor, wären heraus kommen aus Septentrien, aus Liefland; wie sie dann Ptolomæus Geographus an die Finnische-Küste setzt, und sagt, daß der Liefländer See sinus Venedicus genennet worden, von dar sie in Prussiam, Pommern, Mecklenburg biß an die Havel kommen, welche Wenden Carolus M. noch weiter transportirte biß ins Lauenburgische und Holsteinische hinein an die Elbe, da sie die Sachsen musten im Zaum halten. Die Antæ, Venedi haben in Pohlen oben in Liefland gewohnet, Jornandes nennet sie Antos, vid. Leibniz in *miscellaneis Berolinensibus* Diss. I. *de Originibus Gentium.* Frentzel ein Wendischer Prediger hat *de lingua Sorabica origines* geschrieben, er führt sie recht immediate aus der Hebräischen Sprache;

V. l. p. 180.

worin

worin aber viele anstossen, obwol in jeder Sprache Wörter anzutreffen, die mit der Hebräischen Sprache conspiriren, wie P. Thomassin gezeiget; Hartknoch meynt sie sey halb Lateinisch, Teutsch/ Griechisch; die alte Lappische Sprache ist halb Latein: dann die Römer deportirten viele Leute ad Sarmatas, ad Pannones. Diese Wenden nun, die Pomerani in Pommern, Obotriten in Mecklenburg, Wilsi in der Marck Wagri im Wagerland/ Bolavi an der Elbe, Havelli an der Havel haben, freylich das Fränckische Reich agnoscirt. Diejenigen so den Tribut nicht zahlen wolten krigten Schläge. Ludovicus Junior Rex Saxoniæ hat auch diese Völcker unter sich gehabt, die ihm Tribut geben musten, gleichwie sein Bruder Carlmann Rex Bojoariæ, die Slavonier gegen Ungarn zu. Nachdem nun die Carolingische Familie ausstarb, so haben die hiesigen Wenden nicht mehr pariren wollen/ sondern haben mit den Hunnen complotirt, daher sie Henricus Auceps brav zerschlagen. Die Pommern haben biß ad tempora Lotharii unter Pohlen gestanden, Brandenburg hatten sie biß ad tempora Alberti Ursi. Sonst waren die Wenden künstliche Leute/ die Tuch machten und nach Lübeck verhandelten. Sie haben offt rebelliret, biß sie endlich tempore Friderici I. recht unter das Joch gebracht worden, da man sie in gantz Teutschland zu Knechten verkauffte, daher man noch hin und wieder viele Slavonische Wörter antrifft; wie dann noch in der Regnitz Gau die Sprache unter den Bauern halb Wendisch ist.

Wenden sind den Teutschen unterwürffig gewesen.

§. 68. 71.

Es haben die Orientales und Septentrionales Slavi mit den Hunnen complotirt, dadurch sie gantz Teutschland in Schrecken gesetzet. Die Ungarn sind zwar keine Wenden, doch wohnten deren viele unter ihnen, die auch Wendisch oder Slavonisch redeten, wie noch an vielen Orten in Ungarn, wo Wenden sind/ geschicht. Die wahre Ungarische Sprache ist sonst von der Slavonischen sehr unterschieden, wie dann mit der Ungarischen keine als die Finnländische überein kommt; daher zu vermuthen, daß die Finnen Ungarn sind, wie solches Stiernhelm gezeiget. Indessen waren diese Völcker gute Freunde, daher auch die Hunnen so geschwind in Teutschland eindringen können biß in Sachsen, ja wie einige meynen, sind sie biß nach Ortmünden gekommen. Indem aber Henricus Auceps sahe, daß er die Wenden erst capistriren muste, so attaquirte er sie und zwar am ersten die Havellos an der Havel, welche sonst Azola hieß, woraus aber weil sie kein Z. pronunciirten, Havella entstanden, wie Helmoldus saget; der Herulinger Berg ist noch da, das

Von der Marck Brandenburg.

das Heveller-Land ist sehr schön, da es sonst in der Marck sehr sandigt ist. Die Heruli haben alle da gestanden, die unter Ottocaro nach Italien gegangen, und den letzten Kayser Momillum Augustulum abgesetzet. Sie hatten eine Vestung, wovon hernach das gantze Brandenburg den Namen bekam Brannibor ein Wendisch Wort, und bedeutet so viel als munimentum in sylva. Wir haben dergleichen Brunn, Brainn noch mehr in Pohlen, in der Ucker-Marck, in Schlesien, Mähren, vid. Hartknoch in descript. reip. Rom. welcher auch Balbino und andern Wendischen Scribenten Beyfall gibt. Magdeburg ist eben so viel als Medschibor mitten im Wald / indem darinn der Holtz-Creiß ist, und haben auch Wenden darinn gewohnet, so Carolus M. heraus gejagt, und eine Vestung Macaburg i. e. Magdeburg dahin gebauet. Wie sie nun Henricus Auceps gedemüthiget, kan man in Chron. Helmstatt. nachlesen. Wittekindus Corbejensis sagt, er hätte es im Winter in der Kälte weggenommen, und sie ausgehungert, und hat er seine Conquetten biß nach Lebus extendiret, auch Berlin weggenommen, welches eine alte Stadt ist, davon schon Ptolomæus Geographus Nachricht gibt, vid. Menzo Altingius descript inf. Germ. Gleichwie er in Meissen einen Marggraffen gesetzt, also setzte er auch hier einen contra Venedos, die sich hernach weiter extendiret. Was aber der Auctor meynt, man habe gleich ein Hertzogthum daraus gemacht, ist wunderlich, und wann einige gar ein Marck-Hertzogthum hier machen wollen, das ist noch wunderlicher, und ist auch wieder den gewöhnlichen Reichs-Stylum, einen Marck-Hertzog zu drechseln, indem die Marggrafen unterm Hertzog stunden. Er war Marchio Saxoniæ wie alle andere Marggrafen, wie die in Bayern Marchiones Bavariæ. Siegfried der erste Marggraf, den Henricus Auceps setzte, war aus dem Hause Merseburg (kein Graf von Ringelheim, wie ihn einige nennen) sondern der gegen die Wenden gestritten, und procurator und defensor Saxoniæ genennet wurde. Nachdem kam Gero, und lesen wir niemals daß es ein Hertzogthum, und dieser Marggraf ein grosser mächtiger Fürst gewesen, sondern er war ein kleiner Marggraf, der auf der Hut seyn muste, daß die Wenden in Teutschland nicht wieder einfielen. Und weil ein solcher Marggraf keine Besoldung bekam, so gab ihm der Kayser statt desselben das eingenommene Brannbor, weil es ohne dem eine neu gebauete Gegend war, und wegen der öfftern feindlichen Einfällen vor verlohren geachtet worden, uti quidem fingitur. Unser Auctor supponirt Henricus Auceps hätte so raisonnirt, und sich erinnert, daß die Marck das alte Vandalia sey, ein grosses altes Land, und deswegen seye es billig, daß Vanda-

lica

lica jura revociret und vindicirt würden, und deswegen hätte er expugnata arce Branneburgica die Marck zu einem Hertzogthum gemacht, und denen Wenden, weil sie in sedes antiquorum Vandalorum succedirt, wie andern Völckern einen Hertzog gegeben, der bisweilen Marggraf genennet worden. Allein es sind Einbildungen / und ist es eine Verwegenheit zu sagen, veteres Vandaliæ regiones in Marchionem Brandenburgicum fuisse translatas, da wir doch nicht wissen, wo Vandalia gewesen, wo es angefangen, und wie weit es gegangen. Ein anders ist Vandalia, ein anders terra limitibus circumscripta, welches letztere wir nicht wissen, eben wie bey den Schwaben, Schweiffenden ꝛc. deren Migrationes wir wol wissen, und daß sie die wahren Burgundi gewesen, nicht aber wo und wie weit sie gewohnet. Henricus Auceps war auch gar nicht gelehrt, wie solte er auf die alten jura Vandaliæ gefallen seyn. Die Pfaffen hatten auch keine Nachricht von solchen Völckern, die vor 4. biß 500. Jahren da gestanden. Grotius weis es nicht recht, wo sie gestanden haben, und Henricus Auceps soll es gewust haben? Grotius meynt, sie hätten sich biß nach Pohlen extendirt. Doch aber sagt unser Auctor, deswegen wäre hernach der Marggraf so groß worden, so aber eine wunderliche flatterie ist. Sie waren wie andere Marggraffen, nur daß sie nach der Zeit viel conquettirt haben. Zu Henrici Aucupis Zeiten war weder die Mittel- noch die Alte noch die Neue-Marck bey Brandenburg sondern Sigfrid hatte die Brennebor, biß er und seine nachkommen die Marck biß nach Berlin einnahmen, und sich die folgenden auch durch ihre Tapfferkeit, Heurath und Glück so hoch gebracht: daher hab ich auch kein Bedencken getragen, den Auctorem zu refutiren in tract. *de Henrico Aucupe.* Ja sagt der Auctor: Gero wird ja Dux & Marchio genennet? In dem Stifftungs-Brief des Closters Gerngrod nennet er sich Ducem wie er auch in Epitaphio Dux & Marchio heist, und ist er deswegen selbst zu Rom gewesen, und hat sein Schwerd auf den Altar geleget. Allein es folgt nicht gleich, daß er eine gantze Provintz cum regimine zu regieren gehabt. Und wann es auch wahr wär, daß alle unter den Ottonibus, so sich Duces & Marchiones genennet, dergleichen Duces gewesen, so müsten solcher gar viel seyn. Also ist diese Marggrafschafft anfänglich was eigenes gewesen, biß man endlich Lebus und so biß Berlin conquettirt. Gero war ein grosser Capitain, vor dem der Misico Dux Polonorum stehen müssen. Nach der Zeit sind sie bisweilen wohl Duces genennet worden, nicht aber in stylo Curiæ, und meynt der Hr. von Ludwig, daß man sie Duces transalbino genennet; allein ich habe das Dubium dabey, daß die Ascanier Marggraffen gewesen seyn usque ad

tempus Ludovici Bavari, welche auch Lauenburg ein Wendisch Land, und ihre andere Branche auch das Hertzogthum Sachsen gehabt, deren jede doch zuweilen Hertzoge von Sachsen genennet worden, weil sie aus einem Hauß gewesen, eben wie Preussen den Titul der Mecklenburger führet. Die Annales Colmarienses nennen ihn zwar auch Ducem, allein was wissen die tummen Mönche davon, es ist auch über diß erst tempore Rudolphi Hapsburgici geschrieben. Cranzius nennet ihn zwar auch totius Vandaliæ præfectum, der hat aber erst ævo Maximiliani I. gelebt, und hat die Wenden und Vandalier vor eine Nation gehalten. Ditmarus Merseburgensis heist vielmehr den Dietrich defensorem civitatis Brandenburg. und S. Wittekindus Corbeiensis den Siegfried procuratorem Saxoniæ gegen die Pohlen und Wenden, als der auch seit Ottone III. Brandeburg wieder inne gehabt, biß solches Primislaus dem Alberto Urso vermacht. Unde clare liquet, Ducem hic non dignitatem territorialem sed militarem significare. Dann Wittekindus Corbeiensis hat einen Brief, darinn sich der Kayser gegen den Gero bedanckt, daß er ihm einen Sieg gegen die Wenden gewonnen, und also halte ich sie vor Marggrafen nicht vor Duces, es hilfft den Preussen auch nichts ob sie 100. Jahr eher Hertzogen gewesen sind, dummodo jam sint, vid. Schurzfleischii *acta litteraria*. Er war Marchio Orientalis gegen die Pohlen, als welches die stärckste Nation unter den Wenden war, denen die Käyser einen von den grösten und tapfersten Capitains opponiren musten, und also war er doch in grossem Ansehen, dann die Wenden aus Pommern, Mecklenburg, Meissen und Lausitz konnten sich leicht vereinigen, und mit gesammter Hand auf die Marggrafen loßgehen, deswegen auch nach Meissen und Lausitz tapffere Leute geschickt wurden, die wegen ihrer bravour in ein gröffers Ansehen als alle andere kleine Marggrafen kamen. Es sammleten sich die Wenden bisweilen so starck, daß sie Henricum III. mit 100000. Mann anfielen, und so weit in Teutschland eindrungen, daß der Käyser zu Goslar in seiner Residentz nicht sicher war. Es haben auch die Brandenburgische Marggrafen denen Pohlen vieles weggenommen, die Ucker-Marck, Neu-Marck, Pommern, so alles zu Pohlen gehöret, die Ucker-Marck gehöret zu Pommern. Die Neu-Marck war dem Teutschen Orden, die alte Marck hatten die Sachsen, und die Mittel-Marck ist eine treffliche Sand-Büchße, daß sie also wann sie sonst keine Lande hätten, schlechte Figur machen würden. Weil nun die Brandenburger denen Pohlen viel abgenommen, so sagt Hartknoch, hätten die Pohlen allezeit einen grossen Haß gegen die Brandenburger gehabt und noch. Also ist der Marggraf nach

und

und nach considerable worden, und wann die Marck-Brandenburg nicht so viel Sand hätte, und so fruchtbar als Magdeburg wäre, so würde er allezeit noch viel mächtiger gewesen seyn.

§. 72-75.

Wie wir nun von den Meißnischen Marggrafen was gesagt, also auch von denen Brandenburgischen. Doch ist dieser ihre Historie nicht so accurat, wir wollen aber doch solche so viel möglich erläutern, und den Auctorem corrigiren, der viele Schnitzer gemacht hat, indem er dem Dan. Chytreo in Chron. Sax. dem Cranzio und Chronico Carionis gefolget, die eben nicht Capittel fest sind. Henricus Auceps hat zum ersten Marggrafen den Siegfried gemacht, welchen etliche vor einen Bruder der Mathildis filiæ Comitis Fhresiæ des Oldenburgischen Herrn / Henrici Aucupis Gemalin halten / gleichwie auch unser Auctor thut, der sie noch dazu aus dem Wittekindischen-Geschlecht deriviret, so aber alles nichts ist, sondern Henricus Auceps hatte vorher eine Gemalin Hadevvig, mit der er auch Ottonem M. und dessen Bruder erzeugte, die er aber dimittiren müssen, weil sie beym Absterben ihres ersten Mannes gelobet in ein Closter zu gehen, und deren Bruder war Siegfried Comes Merseburiorum, welche Grafschafft seine war. Vid. genealogia ejus in tractatu de *Henrico Aucupe* pag. 164. ex Dithmaro Merseburgensi & Wittekindo Corbeiensi. Weil er nun ein Schwager vom Käyser war, so machte dieser ihn zum Marggraffen, nicht zum Hertzog. Welches auch daher zu ersehen, weil Otto M. zu Aachen gekrönt worden. Wittekindus Corbeiensis sagt, daß der Dux Gieselbert von Lothringen, Dux Arnulf von Bayern und Dux Eberhard von Francken da gewesen, sed Siegfriedius non aderat, quia Saxoniam procurabat h, e. defendebat. Wie nun dieser gestorben, so hat zwar Ottonis M. Bruder Tancmarus oder Tancquard, der von der Hedvvig war, den man pro filio naturali hielt, weil er cum fœmina devota erzeugt worden, Marggraf werden wollen, dem aber Otto den Gero damaligen Marggraffen in der Lausitz, Siegfriedi Bruder vorzog, der schon viele Wenden todt geschlagen, und ein grosser Capitain war, der behielt Lausitz dabey. Tancmar aber revoltirte deswegen wieder seinen Bruder, weil seiner Mutter Bruder vorher Marggraf gewesen. Gero starb, und war zu Gernrode begraben, allwo auf seinem Grabmal stehet, *Dux & Marchio*; deswegen hat er aber doch keinen Ducatum gehabt, sondern Dux heist hier so viel als General Der Rector zu Luchau Hecht, hat etliche Dissertationes *de Gerone primo Lusatiæ Marchione non Duce contra Coccejum & Ludevvigium* drucken lassen. Nun-

Von denen Brandenburgischen Marggrafen und deren Folge.

Siegfried und dessen Herkunfft.

Gero.

mehr aber kommen lauter Chimæren. dann er hat keinen Sohn hinterlassen, ob er schon einen Namens Christian gehabt, der aber gestorben. Er hatte nur eine Tochter Hadwig, welche die erste Abtissin zu Gernrode gewesen, dann er hat sein Privat-Vermögen an Stiffter gewendet, vid. Becmanns **Annhaltische** *Chronic.* Indessen ist ein Marggraf darinn gewesen Namens Bruno, den man aber nicht recht kennet, ich glaube fast, daß er ein Sohn des Grafen Ditmars von Wettin gewesen. Daß nun dem Brumito der Hugo soll gefolget seyn, ist noch wunderlicher. Der Professor Ditmar zu Franckf. und ich haben zu gleicher Zeit Dissertationes von Hugone geschrieben, er in *Exercitationibus subcesivis* Francof. und ich im 21. Stück der Gundlingianorum. Ich habe ihn noch vorher in der Disse tation de Electoribus vor einen Marggrafen von Brandenburg gehalten, weilen ich aber gesehen, daß das nicht Stich halte, habe ich meine Meynung geändert. Hugo Rex war ein Nepos der Valdradæ der Maitresse Lotharii junioris, Regis Lotharingiæ, der ein Sohn war Lotharii I. und nepos Lodovici Pii. Und unser Hugo der Marggraf war ein Marggraf in Thuscien, Nepos Hugonis Regis, filius Huberti, filii Hugonis Regis, der in der Kirche zu S. Maria zu Florentz, als welche seine Mutter Willa gestifftet, und er reichlich dotirt, begraben ligt. Er war nur Marchio Veronensis, und hatte die Judith, eine vermuthliche Tochter Ottonis Hertzogs von Francken, Conradi Salici Groß-Vaters, zur Gemahlin, und ist kein Hugo in Brandenburg jemahls Marggraff gewesen.

Bruno.

Hugo ware Marggraff in Italien und nicht in Brandenb.

Sein Ursprung.

Seine Genealogie wäre also folgende:

Ludovicus Pius
Imp.
|
Lotharius I.
Imp.
|
Lotharius II.
Rex Lotharing.
concub. Valdrada.
|

Bertha

Bertha, vx.
Theobaldi.
Hugo Rex.
vx. Wandelmoda.
Hubertus Marchio Thuſciæ, vx. Willa, filia Bonifacii Marchionis Spoleti, ex Valdrada.
Hugo Marchio quæſt.
vx. Judith.

Dieſe irrige Meynung aber, daß Hugo vor einen Marggraf von Brandenburg gehalten wird, iſt nirgends anders als durch einige bey dem Gottfried von Viterbo und andern Auctoribus befindliche loca und abſonderlich durch folgende von denen Mönchen zu St. Maria in Florentz zerſtümmelte Grabſchrifft entſprungen.

D. O. M.
VGONI OTTONIS III. AFFINI, AC
CAMERTI MARCHIONI ANDEBVRGENSI
QVI D. BENEDICTO, HOC OLIM,
ET SEX
ALIA COENOBIA CONDIDIT PII
HVIVS
LOCI MONACHI, DE SE BENE-
MERITI,
SEPVLCHRVM VETVSTATE ATTRI-
TVM
INSTAVR. AN. SAL. MCCCCLXXXI.
H. M. H. S.
OBIIT AN. SAL. MI. XII. KAL.
IANVARIAS.

Dann das Grabmahl ware erstlich von Porphyr, und die Schrifft darauf ausgelöscht. Da sie nun an statt des alten Epitaphii ein neues von Marmor aufrichteten, so kunnten sie die alte Schrifft nicht lesen, und setzten davor diese abgeschmackte Grobschrifft hin. Weil nun darinn stehet Marchio Andeburgensis, und er auch anderswo Marchio Magdeburgensis genennt wird, so hat man Hugonem aus diesen corruptis locis zum Marggraffen von Brandenburg gemacht. Vid. Diss. cit. **Ursprung des tapffern Hertzogs und Marggraffens** *Hugo* **vermeinten Marggraffens von Brandenburg.**

Theodoricus.

Nun folgt der Marggraff Dietrich, ein Sohn Wichmanni senioris, der ein Bruder Hermanni von Billingen war, welcher Brandenburg verlohren. Dann Mistevojus Rex Obotritorum wolte die Schwester von Bernhard Hermanni Billings Sohn zur Gemahlin haben. Dieser Bernhard hielt die Wenden sehr hart, daß sie auch wieder Heyden wurden, und sagten: sie könten nicht glauben, daß die Religion ächt seye, deren Verwandte so grausam wären. Bernhard fragte den Dietrich, ob er seine Tochter dem Obotriten geben solte? der antwortete: Nein! er solte sie keinem Wendischen Hund geben. Das verdroß den Mistevojum so sehr, daß er schwur, er wolte nicht ruhen, biß er ihn verjagt. Das hat er auch nun gethan, und Brennibor zu der Zeit, da Otto III. in Italien war, weggenommen, und Dietrichen heraus gejagt. Von welcher Zeit an sie solches nicht wieder bekommen haben. Er grämte sich so sehr darüber, daß er è finibus Germaniæ verschwunden, und nach Gent gegangen ist, da er Marggraff und seine posterité hernach von Seeland, Holland, Frießland, Meister worden. vid. Gundl. *p.* 34. *&* 35. Ob nun gleich Brennibor weggenommen war, so wurde dannoch ein Marggraff wieder die Wenden auf die Grentzen gesetzt, qui ab incursionibus terras Germ. tueretur.

wird verjagt.

Nach ihm kommen die Grafen von Stade dran.

Und deßwegen machte Henricus Sanctus, wie Ditrich sich nicht mehr sehen ließ, die Grafen von Stade contra Normannos & Frisios zu Marggrafen von Brandenburg. Die Grafen von Walbeck und Stade sind aus einem Hause. Ditmarus Merseburgensis war ein Graf von Walbeck oder Walpcke / so bey Helmstädt liegt / daher er so viel von Sachsen hat, modo clarius scripsisset. Der erste aus dem Hauß Stade war Lotharius, wie der Analista Saxo p. 340. anzeigt. Post hæc pro destructione Ecclesiarum in *Brandenburch*, etiam *Havelberga*, *Theodoricus* Dux & Marchio, qui partium illarum defensor extabat, dignitatem suam perdidit & *Lotharius* de *Waldbike* Marcam ab Imperatore accepit. Nach ihm kam Siegfried (aber kein Bruder Theodorici) und nach ihm dessen Sohn und nepos Udo I. Udo II. und Henrich von Stade, so der letzte aus der Sta-

di-

Pipinus Heriſtallius.

Carolus Martellus. — Childebrandus.

Pipinus.

Carolus M. — Hildegardis. — Geroldus, Bojorum Præfectus. — Nibelungus I.

Geroldus in Cummingen & Weſteracha proviſus à Ludovico Pio.

Geroldus, Comes in Friſia, ſeu Hollandia ſub Carolo Craſſo & Arnulfo.

Theodoricus I. Hollandus.

Ecbertus Trevirenſis præſul. — Hildegarda.

Nibelungus II. Hasbaniæ Princeps.

Wichmannus occiſus in pugna Ebersdorfienſi. — Oda, Luidolfi Saxonis conjux.

Billungus.

Wichmannus Senior, uxor 1) Friderunа, R. Mathildæ Soror. 2) Luitgarda, Arnulphi M. Flandriæ Comitis filia. — Hermannus Billungus, Dux Saxoniæ.

Theodoricus, Marchio & Dux & Comes Friſiæ II.

ad pag. 126

Pipinus Heristallius.

dischen Familie war. Luneberg Mushard, Con-Rector zu Bremen hat eine Historie von der Ritterschafft in Bremen und Vehrden geschrieben, woraus man alles deutlich sehen kan. Haupsächlich geht er zwar nur auf die Noblesse, und hat wenig Nachricht von den Grafen selbst. Er muß den Juncker nicht einmahl gelesen haben.

Nachdem die Grafen ausgestorben, ist die Grafschafft an Henricum Leonem, dann an den Bischoff von Bremen kommen, wo sie noch ist. Weil also die Maragrafen aus dem Stadischen Hauß es mit den Sachsen hielten, contra Henricum IV. so war diß die Ursache, daß die Wenden sie fast gäntzlich ausjagten. Lambertus Schaffaburgensis nennet sie auch Sachsen, welches sie nicht allein von Geburt waren / sondern auch Marchiones Saxoniæ gegen die Pohlen. Welche Provintz viele protegirten, auch die Marchiones Misniæ & Lusatiæ, item der Marchio Orientalis Saxoniæ καθ' ἐξοχὴν gegen die Normannos, der die grosse Pfiffel- Oster- und Wester-Gau hatte, desgleichen war auch einer in Thüringen, biß die Landgrafen dahin kommen. Werden aber auch verjagt.

Nunmehr ist der Auctor wieder nicht recht daran, dann nach dem Tode Henrici des letzten Marggrafen aus dem Stadischen Hauß, wurde seiner Schwester Sohn Conrad von Plôzkau Marggraf. Seiner Mutter Bruder aber Henrich von Stade recommendirte ihn dem Kayser und machte, daß er noch bey seinen Lebzeiten Marggraf wurde. Als nun dieser Conrad mit Käyser Lothario Saxone in Italien war, so ist er da mit einem Pfeil geschossen worden. Plötzkau liegt bey Alsleben, oben an der Saal nicht weit vom Closter Heckelingen, worinn er auch begraben, und woselbst sein Monumentum noch zu sehen ist. Nach diesem setzen einige den Otto von Anhalt und Ballenstedt, welcher die Eilikam des letzten Hertzogs in Sachsen Billingischen Stamms, Magni Tochter und der Wulfild des Henrici Nigri Gemalin Schwester hatte. Sie gebahr ihm 9. Kinder, worunter sechs Söhne waren. Sie hatte ihr Leibgedinge zu Bernburg. Weil man nun die Marggrafschafft bey Brandenburg befunden, so haben einige gemeynet / die Marck-Brandenburg sey darauf fundiret, und ihn hat man vor einen Marchionem Brandenburgiæ ausgegeben. Sein Sohn Albertus Vrsus aber wurde Marggraf von Brandenburg und sehr considerable: dann nachdem Conrad von Plôzkau Tod, so kriegte er dessen Länder / worüber er mit Henrico Leone grossen Streit gehabt. Von seinem Vatter hatte er die Anhaltische Länder alle, und von seiner Mutter die Marggrafschafft Solvvedel, die zur alten Marck gehöret / und von Conrado III. bekam er noch den Rest von der Marck dazu. Ja da die Obotriten bißher die Stadt Brandenburg gehabt, so vermochte er ihren letzten König Primislaum, daß er ein Christ und sein Gevatter geworden, u. die Stadt Bran-

Conrad von Plôzkau.

Anhaltische Familie kommet durch Albertum Ursum zur Marck.

Brandenburg nebst den Landen an der Tanger wieder gegeben. Daher da er sich vorher nur Marchionem geschrieben, so hat er sich nun Marchionem Brandenb. geschrieben. Er hat als ein grosser Bellator grosse Conqueten gemacht, und solche durch die Mittel-Marck biß an Pohlen extendiret, auch die Wenden capistrirt. Damit er auch die so er nicht vor beständig hielte zur raison bringen mögte, so transportirte er die armen Wenden anders wohin, und verkauffte sie; hingegen in ihre Länder führte er Flamm-Länder und Niederländer, als welche froh waren, daß sie in ein neues Land kamen, weil die Inundationes ihnen viel Schaden gethan. Daher noch in der Marck an der Elbe und daherum viel Platt-Teutsch gesprochen wird. Fridericus Barbarossa machte sie vollends groß, da er Albertum oder seinen Sohn Ottonem, zum Ertz-Cämmerer gemacht. Weilen nun die Wenden verkaufft wurden, so hat man von dem Sclavischen Namen alle mancipia Sclaven genennet / welches schon unter den Ottonibus angefangen, und biß itzo continuiret. Daß Otto Alberti Ursi Sohn Marggraf und Ertz-Kämmerer worden, sehen wir aus einem Brief, den Pabst Alexander III. an den Bischof von Yorck bey Radulpho de Diceto geschrieben, darinn er ihn nennet *Camerarium Imperatoris*. Die Cämmerer-Stelle war sonst bey Pfaltz, der bekam aber die Truchses Stelle, und jene gab Fridericus Barbarossa an Ottonem von dem alle Marggrafen Ascanischen Geschlechts biß auf den Waldemarum II. und Johannem VI. abstammen, welcher der letzte Anhältische Marggraf ist. Dieser Ascanischen Herrn ihre Historie ist sehr schwer und intricat, dann wir haben wenig Nachrichten von ihnen. In diesem §. muß vieles geändert werden; wie nemlich Henricus V. das Marggrafthum an den Conrad von Plötzkau gegeben. Von dem solches unter Conrado III. an Albertum Ursum kommen, dessen posterite in der Marck mit oberwehntem Waldemaro sub Ludovico Bavaro Imp. ausgieng. Nach dessen Tod machte Ludovicus Bavarus mit Ausschliessung Alberti des jüngern aus dem Ascanischen Stamm, seinen ersten Sohn Ludovicum zum Margarafen, nicht ohne contradiction der Sachsen, Lauenburger und der Fürsten von Anhalt, die alle aus einer Familie und alle grosse und ansehnliche Herrn waren, und daher ein solch groß Land sich nicht wolten aus den Händen spielen lassen. Dann ob es schon nicht allzu gut Land und überall fruchtbar ist, so ist es doch sehr groß. Das Hawler Land ist auch sehr gut, ob schon die Mittel-Marck schlecht, die daher auch des Heil. Röm. Reichs Sandbüchse heist. Die Ucker-Marck haben sie erst mit einer Pommerischen Printzessin erlanget. Johannes der König in Böhmen war anfänglich auch nicht zufrieden / der aber zur Ruh gebracht worden, da er die Lausitz davon bekommen, die Waldemar

Beweiß / daß Otto Alberti Ursi Sohn Ertz-Cämmerer worden.

Aenderungen welche in diesem §. A. N. nöthig.

Nach abgang Waldemari komt Brandeburg an Bayern.

v. Struv. Hist. Hist. imp. p. 770. 71.

demar auch gehabt, auſſer etlichen Herrſchafften, Ludovicus bliebe bloſſer Marggraf, die Anhältiſchen Herrn machten indeß Ludovici Bavari ſeinem Sohn Ludovico einen ſolchen Lerm, da ſie aber wenig avantage davon gehabt, dann ſie ſtifften einen Kerl an, der Rhebock hieß, ein Müller war, und ſonſt bey Waldemar Laquais geweſen, daß er ſich vor Waldemar ausgeben, und Ludovicum hinaus jagen ſolte: Er ſagte, aus Chagrin ſeiner Kinder und Bruders ſey er ins gelobte Land gereiſt, und ſeye biß itzo drinn geblieben. Die Sachſen, Lauenburger, Anhälter erkenneten ihn davor. Weil Ludovicus Bavarus die Mecklenburger und Pommern ſeinem Sohn als Vaſallen untergeben wolte, ſo ſtunden ſie dem ficto Waldemaro auch bey. Hieraus entſtund ein groſſer Krieg. Graf Günther von Schwartzburg commandirte gegen den Betrüger, und behielt die Oberhand, daß alſo Brandenburg doch bey Bayern blieb, und iſt alſo der fictus Waldemarus verſchwunden. Zu Deſſau ſoll er auf dem Kirchhof begraben ſeyn. Durch dieſe Expedition iſt Günther von Schwartzburg erſt bekannt worden / mit dem es auch viele Städte gegen den Müller gehalten. Ludovicus Bavarus inveſtirte nun ſeine 3. Söhne Ludovicum primogenitum, oder Brandenburgicum, Ludovicum Romanum und Ottonem den luſtigen damit ſimultanee; der erſte aber danckte wegen der troublen ab, heyrathete die Margaretham Maultaſchiam, bekam mit ihr Tyrol und ſetzte ſich in Tyrol. Ludovicus Romanus der zu Rom gebohren worden, als ſich ſein Vatter Ludovicus Bavarus mit ſeiner Gemalin Margaretha daſelbſt crönen laſſen, ſuccedirte ihm und dieſem, da er ohne Kinder geſtorben, ſein Bruder Otto der liederliche, welcher ſeinem Schwieger-Vatter Carolo IV. die Marck Brandenburg verkauffte, und das Geld mit einer Beckers-Frau verpraſt und verſchwendet. Man meynte zwar insgemein, Carolus IV. habe es ihm vor ein liederliches Stück Geld, vor 20000. fl. oder Rthlr. abgekaufft und abgedrungen; allein Jacob Wenker in Tract. de *apparatu & inſtructione Archivorum ex uſu noſtri temporis*, hat etliche Diplomata publiciret, woraus zu ſehen iſt, daß der Ertz-Biſchoff von Strasburg dabey geweſen iſt / und daß der Kauff förmlich und juſto pretio vollzogen und ſo gar allen Reichs-Ständen publiciret worden, und Carolus IV. habe ihm den Titul und dignité eines Churfürſtens gelaſſen. Und alſo iſt es wohl eine fable, was viele von der Verletzung über die Helfft reden. Indeſſen ſind die Bayern nicht zu frieden, daß ſie auf dieſe Weiſe um Brandenburg kommen; und ſo haben es die Lûzelbürger acquirirt, Carolus IV. hat auch eine Zeitlang in der Marck reſidirt und daſelbſt das Schloß Tangermünde gebauet, er hat auch darinn ein Chronicon Brandenb. gefunden,

a) nachdem nun a. 135 auf dem Reichstag zu Nürnberg die Churfürſten zusammen kamen, und dem Kayſer Ludovico IV. Bayern die Churwürde zuerkannten, ſo ſtarb

Wird aber wieder von Ottone dem liederlichen an Carolum IV. verkaufft.

Und zwar auf rechts behörige Art.

so er seinem Bedienten, Pulcava geschencket, daher es das Chronicon Pulcavense genennet wird, es liegt noch im Archiv. zu Carlstein, welches Schloß Carl auch gebauet. Carolus IV. transferirte es nun auf seine beyde Söhne Wenceslaum und Sigismundum. Wenceslaus behielt Böhmen, Mähren, Schlesien; Sigismundus bekam die Marggrafschafft und wurde Churfürst, muste aber jenem versprechen, sie nicht zu veräussern. Da aber bekannt / daß er keine Kinder hatte, und kein Geld halten können, so versetzte er sie an den Jodocum von Mähren, welcher vom Johanne von Görlitz abstammete, vor 240000. Rthlr. welcher sie an seinen Schwieger-Sohn den Hertzog Wilhelm von Sachsen Friderici Bellicosi Sohn und Friderici Mansueti Bruder übergabe, von dem Sigismund solche endlich eingelöst, und an den Burggrafen von Nürnberg, aus dem Hohen-Zollerischen Hause vor 3. biß 400000. Ducaten mit allen juribus verkaufft; doch mit dem Beding / wann Sigismundus ohne männliche Erben stürbe, sonst solten sie nicht verkaufft seyn. Dieser Friederich nun war ein braver Herr, welcher Sigismundi Gouverneur erst in der Marck war, da er die Schloßgesessene Edelleute, die sich um die Pfands-Herrn wenig bekümmerten, und das Faust-Recht exercirten, zur raison brachte, darnach wurde er selbst Herr, und vom Käyser auf dem Constantzer Concilio damit belehnt. Er hat auch viel contribuirt, daß Sigismundus zum Kayser gewehlet worden; und so wurde er Herr von der Marck Brandenburg. Er ist ein Stamm-Vatter aller heut zu Tag lebenden Chur- und Fürstl. Brandenburgischen Herrn. Dann Sigismund starb ohne Erben, damit Friderich aber das Geld darzu aufbringen mögte, so verkauffte er in Nürnberg die Jura, so er in der Stadt und in der Vorstatt als Burggraf gehabt / nebst dem Forstrecht im Laurentius-Wald; doch hat er sich die Herrlichkeiten vorbehalten. Worüber schon viele Strittigkeiten entstanden; Indem die Marggrafen sagen, es wäre solches superioritas territorialis; Die Nürnberger aber repliciren, er solle die Herrlichkeiten specificiren. Von diesem Friderich kommen, wie schon gesagt, alle heutige Brandenburgische Churfürsten und die Herren in Francken her, welche daselbst 2. Fürstenthümer das Obere und Niedere errichtet, nemlich Anspach und Culmbach. Dann Albertus Achilles Friederici Sohn residirte meistentheils in Francken, weil er die Marck nicht achtete. Er machte eine disposition inter liberos, daß der eine die Marck nebst der Chur-Würde, und der ander die Fränckische Länder bekommen solte, welches man alles im Gerauischen Vertrag findet, den die Brandenburgische Herren zu Gera zu Zeiten Joachimi Friderici aufgerichtet. Es sind in der Marck 300. Städte, welche deßwegen

Carl der IV. giebt seinem Sohn Sigismundo die Marck.

Welcher sie aber an die Hohenzollerische Herren veräussert.

Welche sie auch noch itzo besitzen.

gen

gen gebauet worden, weil sonst nirgends als in der Marck Tuch gemachet wurde, die Marck ist auch heut zu Tag besser als die Fränckische Lande. Ob die Hohenzollerische Herren aus dem Stamm der Columneser herkommen, wird disputiret; ich glaub es zum wenigsten nicht. Wann ja was dran ist, so ist wahrscheinlich, daß die Columneser aus dem Hohenzollerischen Hausse. Aber noch viel warscheinlicher ists, daß die Welffen und Hohenzollerer aus einem Hausse sind, welches auch die Welffische Scriptores nicht läugnen, vid. Vignier *de la veritable origine des maisons d' Alsace, de Lorraine, d' Autriche, de Bade &c.* welcher zeigt, daß die Oesterreichische, Lotharingische, Badnische, Welffische, Brandenburgische Herren einen Ursprung haben. Dieses Hauß hat sich sehr aggrandirt. Die Brandenburger solten Pommern gantz haben / so haben sie aber vieles, denen Schweden überlassen müssen. In compensationem amissarum provinciarum aber haben sie Minden, Camin, Halberstadt und Magdeburg überkommen. Weil aber nachhero die Brandenburger die Schweden aus gantz Pommern delogiret hatten / so machte Sachsen mit Bayern einen Bund, und verlangte / daß Pommern denen Schweden solte restituiret werden, oder sie wolten einfallen: dann seith dem Westphälischen Frieden hat Sachsen gesehen / daß Brandenb. zu mächtig würde, und hat daher stets gesucht, demselben Abbruch zu thun. Ferner haben sie die Neu-Marck, welche sonst denen Johanniter Rittern fast in totum gehöret, die sie an den Teutschen-Orden versetzt, bekommen. Mit Mecklenburg haben sie eine Erb-Verbrüderung auffgerichtet / wie aus der Deduction zu ersehen, die gemacht worden, als der verstorbene König Fridericus I. den Titul von Mecklenburg angenommen, die auch in allen Lehens-Briefen confirmiret worden; davon aber Anspach und Culmbach nichts participiren. Sie haben, wie oben gesagt worden, auch etwas von der Lausitz acquirirt.

Ob die Hohenzollerische Herren von den Columnesern abstammen.

Ansehen und Grösse der heutigen Brandenb.

§. 76. 77.

Der Auctor hat recht, daß er sagt, wann er wegnehme das Wager-Land, so jetzt unter dem Hertzog von Holstein steht, Lübeck als eine Reichs-Studt, Sachsen-Lauenburg und den Chur-Creiß selbst (welches Wendische Lande gewesen / selbst Wittenberg, so sonst Brad geheissen) und die Marck-Brandenburg / so blieb nichts übrig, als Mecklenburg, Pommern, Preussen, (wo die Bruzzi gewohnt) von den Slavischen Ländern versus Septentrionem. Man muß die Wenden nicht über einen Kamm scheren. Die Griechen haben viele bekehrt, sie haben

Von denen übrigen Wendischen Ländern.

Griechisch Weissenburg, so sonst auf Wendisch Dianogzod geheissen, erbauet. Die Pommern, Mecklenburger aber sind von denen Teutschen bekehret worden, noch einige zu Zeiten Henrici IV. von Ottone von Bamberg, der des Kayſers Schwester Judith nach Pohlen führete, welche an Boleslaum in Pohlen vermählet worden. Unter Henrico IV. & V. machten die Mecklenburger immer Händel, so daß endlich Lotharius bewogen worden, die Wendische Lande Erici III. Sohn Knuth, (der Schleßwig als ein abgetheilter Herr besaß) vom Reichswegen zu regieren zu geben, und ihm auch ihren Tribut zu lassen, welcher davor dem Kayser ein Pferd mit silbernen Huffeisen und gantz silbernen Zeug gegeben. Daher meynen sie, nenne sich der König in Dännemarck der Wenden König, worzu er aber keine raison hat. Dann da dieser Knuth vom König Magno ermordt worden, so hat solches Jus cessiret, und ob schon der König Waldimir tempore Friderici II. es occupiret, und im Sinn gehabt, ein neu groß Reich von Jüttland, durch Hollstein, Mecklenburg, Pommerellien bis Preussen aufzurichten, (da er auch Danzig gebauet) so giengen doch alle seine Conquetten nach der Schlacht bey Bornhovved verlohren. Und also haben die Dähnen keine raison sich so zu schreiben. Am ersten hat Henricus Leo die Mecklenburger recht capistriret, dann wie Conradus III. nach dem gelobten Land gieng, so sagte Henricus Leo, er möchte nicht mit, sondern gegen die Saracenen in Teutschland, i. e. die Wenden oder Mecklenburger mit Alberto Urso ziehen. Albertus Ursus richtete seine Waffen gegen die Neumarck und Pohlen. Henricus Leo aber bezwang die Mecklenburger, daß sie sich ihm als Vasallen unterwerffen, den Königl. Tribut ablegen musten, sich aber nur Herrn, Dominos seu Principes nennen durfften. Wie er selbst im Fundations-Brieff von Schwerin insonderheit von Ratzeburg sagt, daß er diß Land mit seinem Arm und Bogen erobert: dann er nahm ihnen auch tertiam partem terrarum. Er setzte selbst Bischöffe indulgente Imperatore, und hat auch viele neue familien hinein gebracht. In diesem Kriege ruinirten ihre Könige selbst die Stadt Mecklenburg an der See, damit die Teutschen sich nicht daselbst fest setzen kunten.

Von Mecklenburg.

Ob sich die Böhmen Könige der Wenden schreiben können?

Mecklenburg war eine considerable Handels-Stadt. Wißmar und Rostock sind nachgehends in die Höhe kommen, welches nur eine Herrschafft war. Wismar war die Cron von Mecklenburg, daher es die Hertzoge so betrübt, daß sie im Westphälischen-Frieden dieselbe denen Schweden überlassen müssen, wogegen sie die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg bekommen, die zu Fürstenthümern gemacht worden. Welche beyde Bisthümer Henricus Leo gestifftet, um daraus die Obotriten

triten zu bekehren. Jenes ist wo die Hauptstatt Butzau in lieget, wovon die Grafschafft Schwerin, darinn die Stadt Schwerin liegt / wol zu unterscheiden. Wohinein Henricus Leo einen aus dem Hause Bardensleben, aus der branche so in Preussen und Braunschweigischen so treffliche Güter hat, wegen seiner Tapfferkeit zum Gouverneur über die überwundene Mecklenburger setzte. Diese Grafschafft ist durch Heurath des letztern Grafens Tochter an die Grafen von Tecklenburg gekommen; von denen die Mecklenburger solche gekaufft. Welches erst kund worden, als Preussen die Grafschafft Tecklenburg erhalten. Daherd da sie gefunden, daß die Grafschafft Schwerin ehemals dazu gehöret, hat sie Preussen auch repetirt; Worauf aber der Hertzog ihren Contract und Quittungen producirt. Da nun Henricus Leo in die Acht erkläret worden, so wurden sie frey, nenneten sich Herrn und Fürsten von Mecklenburg, doch musten sie noch immer dem Röm. Reich Tribut bezahlen. Also kan Brandenburg keine jurisdiction über sie prætendiren, weil sie wol unter Sachsen, niemalen aber unter Brandenburg gestanden. Diese Mecklenburgische Herrn kommen noch her von den alten Obotritischen Königen, und stammen ab von Primislao, den Henricus Leo subjugirte, da sonst alle Slavische Fürsten ausgestorben e. g. die Pommern, Böhmen ꝛc. Also ist fast keine solche alte Familie; die aber jetzt auf schwachen Füssen steht. Carolus IV. machte diese Fürsten und Herrn zu Hertzogen von Mecklenburg, weil sie den Rehbock den falschen Waldemar mit helffen defendiren, und ihm gegen Ludovicum Bav. assistirt. Primislaus hatte 2. Söhne damals, Hansen und Albrecht wovon die Gustrovische und Schverinische Linie herkomt. Diese beyde haben 2. diverse Regierungen angefangen. Wir hatten viele Stücke im Mecklenburgischen die sie von uns in feudum nehmen musten, als Rostock, Stargard, Werle ꝛc. und sind es sortisen, was in der formula Marchiæ stehet. Diesen nexum aufzuheben, haben sie die Erb-Verbrüderung gemacht, welche gantz richtig ist. In Mecklenburg sind noch viele Slavica verba in usu, wie sie dann erst vor 300. Jahren aufgehört haben, Wendisch zu reden. Der Auctor sagt, sie führten den Cymbrischen Büffels-Kopf im Wapen, welchen Catulus denen Cymbern abgenommen, vid. Plutarchus *in vita Marii*, der sich mit ihnen in Provence herum geschlagen. Es ist aber alles nichts, und hat ihm der Nicolai Marescalcus der Schwerinischer Rath gewesen, in seinen Annalibus Herulorum & Vandalorum Anlaß dazu gegeben; der aber in antiquis viele Fabeln hat, ob er schon in novis gut ist. Dann es sind ja die stata insignia nicht so alt / sondern erst Seculo XIII. aufgekommen, da so viele Herrn ihre Völcker zusam-

Ursprung des Mecklenburgischen Hauses.

men brachten, die also nothwendig unterschiedene Zeichen haben musten, welche von denen Käysern confirmirt worden. Die hernach das Wapen-Recht prætendirten / gleichwie das jus nobilitandi. videatur dissertatio nostra de *feudis vexilli*, §. 26. darinn weitläufftig hievon gehandelt worden. Schurtzfleischius hat in seinen *rebus Mecklenburgicis* ziemliche notice von denen Auctoribus. Des Chemnitii *Chronicon MStum.* ist schön und neulich um ein groß Stück Geld gesucht worden. Ludevvig hat wollen etwas von denen Scriptoribus Mecklenburgicis drucken lassen; die Zeit wird es lehren, oder welche hat.

§. 78.

Von Pommern.

Die Pommern sind ehedeß nichts anders als Herrn am Oben-Beld gewesen an der Ost-See, die von denen greulichen Wellen den Namen hat. Pommerania, Pommersania, bedeutet in Wendischer Sprache ein Land am Meer. Darum auch Leibniz gemeynt, solches wäre Mauringia die rechte Meergau; den ich aber *in dissertatione de Origine Francorum* refutirt habe. Die Pommern haben anfänglich zu Pohlen gehöret, deren Hertzog sie respectiren musten. Sie sind Heyden geblieben usque ad tempora Henr. V. da sie Boleslaus von Pohlen durch den Bischoff Otto von Bamberg, der dem Boleslao Henrici IV. Schwester zur Gemalin zugeführet hat, bekehren lassen. Da nun die Pohlen lange keinen Tribut bezahleten, und Henricus V. darüber gestorben, so hat sie Lotharius Imperator forciret/ Pommern dem teutschen Reich abzutretten, welches Lotharius seinem Schwieger-Sohn Henrico superbo gab, dessen Sohn Henricum Leonem sie auch pro Domino erkannten. Auch musten sie zu Halberstadt den rückständigen Tribut zahlen. Und auf diese Art ist auch Sächsisch Recht nach Pommern kommen. Als die Mecklenburgische Könige zu denen Pommerischen Herren ihre Zuflucht nahmen, da sie Henricus Leo so in die Enge trieb / so bathen diese die Mecklenburger, sie möchten von ihnen weichen, damit ihr Herr, Henricus Leo keinen Argwohn auf sie bekommen möchte, als wären sie untreu: huic enim nexu feudali subjecti erant. Da er aber in die Acht erkläret wurde, haben sie sich samt den Obotriten von denen Ducibus Saxoniæ loß gemacht. Fridericus Barbar. machte auch 2. Brüder zu Hertzogen in dem Lager vor Lübeck, und investirte sie cum aquilis. Diesem zufolg ist ihr Wapen kein Greiff, sondern ein aquila; den aber die Mahler so schlecht gemahlt, daß man ihn nicht distinguiren können. Es ist sehr probable, daß sie sind dem Reich incorporirt worden, und führen die mehresten einen Adler; selbst Anhalt führet ihn. Es sind auch allezeit zwey Linien gewe-

gewesen, biß die eine ausgegangen. Sie sind auch von der Zeit an auf den Reichs-Tägen gewesen, biß sie mit dem letzten Hertzog Bogislao dem XIV. Anno 1637. ausgegangen. Sie haben eine Erb-Verbrüderung mit Brandenburg gehabt, de qua nunc dicemus, accuratius quidem quam Coccejus. Ludovicus Bavarus hat die Hertzoge sehr incommodirt, aus heimlichen Ursachen. Dann wie er seinem Sohn Ludovico dem Brandenburger die Marck Brandenburg gab, und dem König Johanni von Böhmen die Lausitz überlassen muste (da auch die Pommern die Ucker-Marck, so durch Heurath an Brandenburg kommen, wieder weggenommen) so sagte er, er wolte die Pommern seinem Sohn übergeben, den sie vor ihn als Dominum directum erkennen solten, weil sie vorhin Vasallen von Brandenburg gewesen, wie in den alten monumentis des Reichs aufgezeichnet wäre; so aber nicht wahr. Dann sie haben wol unter Henrico Leone; niemahls aber unter Brandenburg gestanden. Die Pommern wolten auch den nexum nicht agnosciren, sondern conjungirten sich mit denen Anhaltischen Herren, darinn sich auch Carolus IV. von Böhmen gemischt. Sie machten dem neuen Marggrafen Ludovico Brandenburgico so viele Händel, daß er aus Chagrin abdanckte, und solches seinem Bruder Ludovico Romano abtratt, da es dann so geblieben. Es ist nicht wahr, daß die Pommern unter Ludovico Brandenburgico ein pactum gemacht, wie Coccejus meynt. Da aber Carolus IV. die Marck Brandenburg folglich auch alle Jura von seinem Schwieger-Sohn gekaufft, so hat er auch dieserwegen Anregung gethan; davon aber die Pommern nichts wissen wollen; und also ließ er es gehen, wie auch sein Sohn Sigismundus. Da aber Friderich der Burggraf von Nürnberg Marggraf wurde, so wolte er die Ucker-Marck wieder haben, welche er auch denen Pommern per force wegnahm, und verlangte, daß sie auch den Lehens-nexum agnosciren solten; so sie aber nicht gethan, sondern vielmehr die Waffen ergriffen, und sich brav herum schlugen. Biß endlich Albertus Achilles sub Friderico III. einen Tractat zu Bregnitz geschlossen, und sich verglichen, daß wann die Familia Stettinensis aussterben solte, alsdann die Brandenburger Stettin erben solten, und den prætendirten Lehns-nexum fahren gelassen. Als nun An. 1464. darauf die Stettinische Linie mit Hertzog Ottone ausgieng, so dachte der Marggraf zwar, diesen Stettinischen Antheil zu bekommen, man hatte auch schon Ottonis Schild zerbrochen und ins Grab geworffen; Allein ein Edelman von Eichstätt sprang hinein, hohlte es heraus, und sagte: Diese Familie wäre noch nicht aus, indem die Wolgastische Herrn noch da wären, und Barnim der Stamm-Vatter der Wolgastischen und Stättinischen Linie sey.

Von der Erb-Verbrüderung zwischen Brandeburg und Pommern.

sey. Die auch possession nahmen, weil die Erb-Verbrüderung keinen effect haben könnte, biß alle Pommerische Herrn ausgestorben wären. Ob nun gleich Fridericus III. diesen Herrn es verbotten, auch die Marggrafen damit investirte, so wolten jene doch nicht ablassen. Daher sie auch den Lehns-nexum wieder foderten, und also kam es wieder zum Krieg. Endlich confirmirten sie obige Erb-Verbrüderung aufs neue zu Grimm in der Marck Anno 1528. und zwar so, daß wann sie ausstürben, Brandenburg beyde Theile haben, indessen auch simultanée damit investiret seyn/ und den Titul führen solte. Deswegen auch Pommern zum Ober-Sächsischen Creyß geschlagen worden, weil darinn alle Brandenburgische Länder liegen. Ob nun gleich tempore Friderici III. das Hauß auf schwachen Füssen stund, so sind dannoch hernach zu Anfang des 17. sec. 16. biß 17. lebendige Herrn gewesen. An. 1634. aber starb der letzte Bogislaus, und da nahmen es die Schweden weg/ die Reichs-Stände wolten es auch ex plenitudine potestatis, so dem Reich in ditionibus Germanicis zustünde, denen Schweden lassen. Wogegen sich aber Brandenburg anfänglich sehr gesetzet, doch utilitatis publicæ causa hat er es denen Schweden überlassen, ausser in Hinter-Pommern hat Brandenburg etwas bekommen. In compensationem aber und als ein æquivalent wurde an Brandenburg Cammin, Minden, Halberstadt, und Magdeburg gegeben, welches in der That einträglicher ist als Pommern selbst. Wegen der Zölle hat Brandenburg hernach viel mit Schweden zu thun gehabt, so daß es fast zum Krieg gekommen. Nunmehr aber ist es dahin gediehen, daß Preussen auch Stettin hat. Die Oder ist nun frey, die sonst gesperret war, welches ihm sehr profitable ist; weswegen er aber auch viel Feinde hat. Selbst der Czaar hat sich kurtz nach der Cession auf die Hinterfüsse setzen wollen, weil er es nicht recht bedacht. Unser Auctor allegirt hier des Leutingeri Historiam Brandenburgicam so in 16. oder 17. Tom. besteht, es ist liber rarus. Man hat es auch auflegen wollen; so aber zurück gegangen, weil er gegen die reformation unter Hans Sigismunden scharff geschrieben, massen er Ertz-Lutherisch war, und unter 3. biß 4. Churfürsten Historiographus.

SECTIO

SECTIO VI.
de
FRANCIA,
ET
SECTIO VII.
de
PROVINCIA RHENENSI.

§. 79 - 82.

Erinnerung über den Auctorem.

Der Auctor hätte de Francia am ersten handlen sollen, als welches alle andere an sich gezogen, hernach aber wie sie sich aggrandiret durch Zuwachs der Provintzien. Indessen müssen wir uns doch seine methode gefallen lassen. Am allernöthigsten ist es, daß man sich de Francia alles wohl bekannt macht, weil sie origo & matrix Imperii ist. Hierbey ist hauptsächlich zu recommendiren Nic. Hertii *Notitia Regni Franc. Veteris*, welches nicht gar zu weitläufftig, aber doch hinlänglich ist eine Notiz von denen Francken zu geben.

Von der Francken Ursprung. Nahmen / alten Sitz und Zustand. v. L. h. 88. 89. 9

Der Francken Name ist teutsch, und heissen so von der Freyheit, dann **Franck** und **Frey** ist einerley. Einige meynen auch / daß der Name Franck von dem alten Hessischen Wort **Vranghe** seinen Ursprung habe. Vranghe heist so viel als *ferox, acerbus, asperus, trux*; daß also Franck so viel hiesse, als ein frecher, räuberischer Mensch. In Hessen ist noch hodie dieses Wort in solchem Verstand gebräuchlich; Man sagt: du Range, wie Hertius l. c. cap. 1. §. 1. angemercket. Allein die erstere Meynung ist doch wahrscheinlicher. Dann sie sind ein globus variarum gentium gewesen, die sich zusammen gethan, um ihre Freyheit gegen die Römer zu verfechten, eben wie die Alamanni und Frisi. Man rechnete zu denen Francis die Cattos, Chattos, Hessen, die Salios an der Saale, die in den Mayn fällt und bey Saltzburg fliesset, die Cheruscos, die Härtzischen, die Amsivarios, die Emser Bauern, die Angrivarios in Engern, die Sigambros in Westphalen zwischen der Sieg und Amber, die Bructeros, bey Brügg in Westphalen, die Chammavos, bey Hamm, die Chaucos in Oldenburg und Bremen bis an die Friessen, die zwar mit den Francis auch in fœdere gestanden gegen die Römer, sonst aber ihre eigene Könige hatten, die auch einmahl unter den Römern ge-

standen, gegen die sie aber durch das Exemple Arminii encouragirt, eine considerable Victorie befochten, so daß die Römer seit der Zeit nicht mehr recht gegen sie aufkommen können. Unter Galieno Imp. findet man erst den Namen *Franci*. Spanheim *de usu & præstantia numismatum* hat einen numum, da man auf einer Seite diese Worte findet: *Gaudium Romanorum Francia.* Es hat aber auch Ferdinandus von Fürstenberg Episc. Paderb. in *monumentis Paderbornensibus* gezeigt, daß die monumenta de Francis in libris Romanorum occurrentia alle von Westphälisch n-Völckern zu verstehen sind, deswegen er auch hin und wieder im Paderbornischen Säulen ausgraben lassen, woraus er dasjenige erzehlet, was zu der Römer Zeiten daselbst geschehen.

Die Meynung dererjenigen, welche da geglaubt haben, daß die Francken von denen Trojanern entsprossen, und sich an die Mötische Sümpffe begeben, von dar aber vom Käyser Valentiniano zu Hülffe geruffen worden contra Alanos, welche sie auch verjagt und hernach nacher Teutschland und Gallien gegangen, ist schon längst inter fabulas Milesias referirt worden. Einige närrische Frantzosen haben sie aus Gallien geleitet, weil sie beym Cæsare gelesen, daß diese eine Colonie nach dem Hartz-Wald gesendet. Der Herr Baron von Leibnitz hat in seiner Schrifft *de Origine Francorum* aus dem loco des Geographi von Ravenna l. 1. cap. XI. Quarta ut hora noctis Normannorum est patria, quæ est Dania ab antiquis, cujus ad frontem Albis vel patria Albis Maurungania certissime antiquis dicebatur, in qua patria Albis per multos annos Francorum linea remorata est, behaupten wollen, daß die Francken olim im Mecklenburgischen, Pommerischen und an der Peene gestanden. Mauringia, meynt er, sey an dem Belt zwischen der Eider und Peene. Er gesellt zu ihnen die Reudingos, Aviones, Anglos, Warinos, Eudoses, ja so gar die Sachsen, Cimbrer, Dänen, Jüten. Allein ich habe ihn in den Gundlingianis P. 3. Diss. 2. refutirt und gewiesen, daß im Bremischen der rechte *Mota Palus* sey: dann in dem Diplomate Caroli M. bey Adamo Bremensi stehet: Et quia casus præteritorum nos cautos faciunt in futurum, ne quis quod non optamus, aliquam sibi in eadem diœcesi usurpet potestatem certo cum limite fecimus terminari, eique hos terminos, mare Oceanum, Albinam fluvium, Liam, Steinbach, Hasalam, Weimarcham, Schneidbach, Ostam, Mulimbach, *Motam Paludem*, quæ dicitur Sigfridesmor, Quistinam, Chesenmor, Aschbroch, Wisebroch, Bivernam, Vternam, terumque Ostam &c. Und also ist hierherum bis nach Harburg an der Elbe oben und unten, herauf und hinab zur lincken und zur rechten, das rechte Mauringia oder Mohrland zu suchen, worin-

Leibnitz wird widerlegt.

worinnen die Francken gesessen. Dann auf solche Art werden sie nach dem Zeugnus Ammiani Macellini Hist. Lib. 27. cap. 8. vicini Saxonum. Die Sachsen haben aber vor ihrer Uberfahrt nach Engelland aus dem Chersoneso Cimbrica, in Ditmarsen, Hollstein und Stormarischen biß an die Eider gestanden. Mauringia liegt also nicht in Pommern, sondern vielmehr in dem Hertzogthum Bremen, und gegen der Weser und Rhein zu, allwo zehnmal mehr Mohrland als in Pommern anzutreffen, weswegen auch die Francken Paludicolæ genennet werden. Im Stifft Bremen trifft man noch biß auf diese Stunde das Francken-Feld an. Sie haben also zwischen der Elbe, Weser und Ripa Rheni ihren Sitz gehabt, und nicht im heutigen Franckenlande gestanden, wie Coccejus gemeint, sondern da haben olim die Alemannier gestanden, durch die gantze Unter-Pfaltz biß an Basel hin. Das Land um Nürnberg herum, Bamberg, Forchheim und die Ober-Pfaltz gehörte zu Bayern, wie der Geographus Ravennatensis weiset. Den Auctorem hat betrogen Trithemius Abbas Ecclesiæ S. Johannis bey Würtzburg von Tritenheim gebürtig, tempore Maximiliani vivens, der geschrieben hat *de origine Francorum* welches Buch Schardius in *Scriptoribus Rerum Germanicarum* publicirt, der sagt, er habe einen alten Auctorem Hunnibaldum excerpiret, darinn er solche Nachricht gefunden. Es ist in dem Hunibaldo horrible Latein, damit kan man Gespenster vertreiben, und darzu ist er ein scriptor suppositicius. Dann als Churfürst Friedrich von Sachsen der Weise / princeps doctus, der auch wegen einiger Bücher Spalatinum nach Orient geschicket, selbst an Trithemium geschrieben, und um das Exemplar gebethen, so entschuldigte er sich daß es ihm wäre abhanden kommen, und wüste er nicht wer es hätte vid. Struv. de doctis impostoribus, §. 6. Vossius *de Historicis latinis lib.* 2. *cap.* 22. nennet ihn ferrei oris, plumbei cordis scriptorem, qui non modo promat Romanis indicta sed plane repugnantia, ut fidem ei habere non possimus, nisi Romanis omnia detrahamus. Scaliger nennet den Hunnibaldum wegen seines gottlosen Lateins scriptorem lutulentum. Er sagt, daß die Francken lange ante Clodoveum in Belgio gestanden; wie sich aber hernach die Schwaben und Thüringer gezweyet, und diese sich vor jenen gefürcht, so hätten die Thüringer die Francken zu Hülffe genommen, und ihnen diesen partem des heutigen Franckenlands um Bamberg und Würtzburg herum von ihren Landen gegeben, sie hätten auch eine Theilung zu Würtzburg gemacht, und eine bariere gesetzt, von dar wären sie über den Rhein gegangen, und hätten die Thüringer attaquirt. Auch Conring hat sich von diesem præjudicio nicht loß wickeln können

Trithemius hat gleichfals gemeynt, sie kämen von denen Trojanern her, so aber Sottisen sind, die daher kommen, weil der Francken König Pharamundus, zuweilen Priamus geheissen. Leibniz hat gezeigt, daß Pharamundus sehr geradbrecht worden, und es so viel heist als **Wahr-Mund / Wehr-Mund / Fromm-Mund /** wie die Spanier Veremundus haben. Der Alemannier Länder sind zwischen dem Neckar und Mayn biß Basel hingegangen, und haben die heutige Pfaltz und das gantze Wormser Land begriffen. Sie waren eine grosse Nation, biß zu Zeiten Clodovæi, der ihren König Alarich bey Alpich geschlagen, und die Alemannier subjugirt hat, und Colonias in Alemannorum sedes geführet, ne rebellione excitata libertatem amissam iterum vindicare tentarent. vid. Brovverus in *annalibus Fuldensibus*. Daraus nun ist Franconia entstanden. Daher auch Freherus in Originibus Palatinis gewiesen, daß vor dem Heidelberg zu Schwaben, das darum liegende aber zu Francken gehöret. Gewiß ist es also, daß damalen erst Francken herein kommen, woraus das heutige Franckenland entstanden, wie Werlhoff in *Notitia Germ.* schon observiret hat. Dann es sind viel Alemannier weggelauffen nach der Schweitz und Geneve zu, die sich unter des Ost-Gothischen Theodorici Schutz begeben, wie aus seinem Brief an Clodovæum, den Cassiodorus in formulis hat, zu ersehen. Die Francken haben nun sonst keine Könige gehabt, sondern Pharamund ist der erste. In der tabula Peutingeriana so tempore Theodosii I. gemacht worden, findet man sie an dem Ripa des Rheins hinunter zwischen dem Rhein und Weser. Ihr regimen hat sich sehr changirt, massen sie vorher nur Dynastas gehabt, wie die Sachsen und andern Teutsche Völcker, wovon sie einen ingruente bello zu ihrem Capitain gemacht. Im IV. seculo aber unter Pharamundo haben sie sich zu einer Königl. Regierung resolviret. Man weiß aber von Pharamundo weiter nichts, als was Prosper in seinem Chronico sagt: Priamus quidam in Francia regnavit. Ob nun sein Sohn Clodio gewesen, und von diesem Merovæus herkommen, wird disputiret; indessen ist gewiß, daß von diesem die Meroving. Linie herkommen, dessen Sohn Childerius war (i. e. Hülff-Reich) und dieses sein Sohn Clodovæus, der uns angehet. Childerichs Leichen-Schmuck wurde 1653. bey Tournay ausgegraben, welchen der Eetz-Hertzog Leopold von Oesterreich bekommen, welcher es aber dem König von Franckreich wieder offerirte, und ist er noch in Paris zu sehen. Es bestehet in globo vitreo, seiner Rüstung, seinem Schwerd, Bettschafft, Müntzen mit seinem Bildnuß, darauf er lange Haare hat. Dann die Könige trugen damalen lange Haare, die Bürger

Ed. aut. diss. hist. germ. p. 97. 110. 108. 148.

mittelmässige, und die Bauern gar keine. Man fand auch einen Pferds-Kopf dab 9, einen hastam mit einer flammula, Pferd-Knochen, welches ein Anzeigen, daß man ihm auch sein Pferd mit ins Grab gegeben. vid. Jacobi Chiffleti *Anastasis Childerici.* Er ist als ein Heyde begraben worden, ob man schon sein Grab unter einer Capelle gefunden: massen Tournay damals noch nicht so weit gegangen, sondern erst nach der Zeit biß dahin erweitert worden. Clodovæus ist der erste gewesen, so jenseit dem Rhein beständig geblieben, dann ob schon die 4. ersten Könige die Römer offt in Gallia Belgica attaquiret, so sind sie doch allezeit von den Römern repoussiret worden; daß sie also noch kein stabile regnum gehabt. Dann obgleich Childerich gantz Gallien pervagirt, von daraus in Italien, und da er wieder von da aus durch die Schweitz zuruck gegangen, An. 481. bey Tournay gestorben, so darff man doch nicht dencken, daß er schon über dem Rhein festen Fuß gesetzet, und in Belgio residirt hätte. Wie Clodoveus über dem Rhein gieng, so forcirte er den Paß bey Cölln, den die Römer hatten, welches gar nicht wäre nöthig gewesen, wann sie schon Länder über dem Rhein gehabt hätten. E. fallitur Auctor, qui putat ante Clodovæum Francos Rhenum transiisse, licet quidem non negari possit crebris excursionibus Belgas trans Rhenum à Francis fuisse lacessitos. Die Francken hatten dissеits eine Vestung Duisburg, Teutschburg, welche Eccard in notis. ad LL. Sal. und Professor Ditmar in Hessen nicht weit von Marpurg suchen. Spartanus *in vita Probi* sagt schon, daß die Teutschen eine Vestung bey Cölln gehabt, die sie Duisburgum hiessen. Sie lag in finibus Thuringorum; allein die fines sind nicht so stricte zu nehmen. Bey Cölln haben die Teutschen Duce Clodovæo den Paß forciret aus dieser Vestung heraus, und haben die Römer unter Siagrio bey Soissons geschlagen, Burgund eingenommen, und An. 507. den West-Gothen König Alarich den II. der zu Toulouse residirte, bey Vougla in Poictou in einer Schlacht tod geschlagen, biß endlich Clodovæi Söhne das gantze West-Gothische Reich unter sich gebracht. Es waren damalen dreyerley Nationes in Gallien, die West-Gothen deren Reich von der Garonne biß an die Seine und Provence biß an die montes Pyrenæos gieng; das Burgundische Reich und den Uberrest hatten die Römer, welches Clodovæus und seine Söhne alles unter sich gebracht.

Recapitulatio: die Franci sind populus ex variis populis cunflatus. Sie sind über den Rhein gegangen, nicht aber aus dem heutigen Francken-land / als welches die Alemannier und Bayern besassen, wie Leibniz in præf. ad Adelzreuterum observiret. Nürnberg, Amberg, Forchheim, Recapitulatio.

Bamberg, Regnitzgau hat alles ehedem zu Bayern gehöret. Deren Land zwischen dem Mayn und Neckar, und vom Neckar biß an Basel hinauf, wohin die Francken nachgehends Colonias führten, als die Alemannier Clodoveum wegen seiner Progressen beneideten, und ihm auf den Halß giengen, die er aber in der Pfaltz bey Alpich schlug, daß sie nicht wieder appetit bekommen möchten zu rebelliren. Aus diesen Fränckischen Colonien in Alemannien ist nun das heutige Franckenlande entstanden, Francia Orientalis, der Haupt-Sitz war zu Würtzburg, welches Hertzogthum so in dem District um Würtzburg herum besteht. Das alte Franckenland aber muß man suchen zwischen dem Rhein und Weser und hienunter am Rhein-Strom, dann sie haben aus vielen Völckern bestanden, von denen man nachgehends nichts mehr gehöret, ausser von den Chattis, weil die einen aparten District bewohnt, davon der Namen Katzen-Ellenbogen es noch anzeiget.

§. 83-84.

Der Auctor sagt, 2. fuisse provincias, die Stamm-Provintzien wären, und macht er noch dazu aus Francia das heutige Franckenland, welches doch erst hernach Clodovæus bezwungen. Er meynt auch das palatium wäre sogleich in terra Rhenensi Aachen gewesen, welches aber nicht eher bekannt worden als unter Pipino, welcher daselbst ein palatium gefunden, und daselbst Comitia gehalten. Carolus M. hat es erst recht choisiret, wie jetzo Pfaltz Manheim. Clodovæus ist also wol über den Rhein gegangen, und hat provinciam Trans-Rhenanam fundirt, allein keine eigene Provintzen hat er aus diesem Land gemacht, noch vielweniger Aachen zur Haupt- und Residentz-Stadt in illa provincia Trans-Rhenana. Aachen liegt in Francia Ripuaria, à ripa Rheni Mosæ & Mosellæ dicta. Da heist das Wasser Gronna ein **Gerinne / Grube** / also Aquisgranum Wasser-Grube. Carolus M. liebte Aachen wie sein Vaterland, und wolte daß auch seine Nachfolger da residiren solten, daher er viel Marmor aus Italien dahin bringen, Palläste davon aufführen, und die aquilas auf die palais setzen ließ, welches was Römisches ist. Eginhardus dirigirte den Bau. Der Pabst schickte Carolo M. viele Statuen und allerhand curiosa dahin. Clodovæus hergegen hat beständig zu Paris residirt wie Mabillon in *Annalibus Benedictinis* zeiget, daß dessen Statua noch in Paris zu finden sey. Die Nachkommen von Carolo M. residirten aber beständig zu Metz, Dietrich zu Paris, und andern Orten, nicht aber zu Aachen, allwo Carolus M. am meisten residirt. Der Mönch von Angoulesme sagt auch Carolum M. esse natum in terra aqueosi

Von Aachen der Hauptstatt im Fränckischen Reich.

vid. aut. Vict. hist. germ: fr. tom. 112. 164. 611. 320. it. 884.

Carolus M. hat es werth gehalten / und daselbst residirt.

Wann und wo er gebohren.

d. pr. 164.

& ex

& ex Chronographo Laures hemensi patet cum esse conceptum in Thuringia, worinnen auch folgende Worte zu finden: IV. Nonas Aprilis Nativitas Domini & Glorioſiſſimi Karoli Imperatoris ſemper Auguſti, woraus der Tag ſeiner Geburt erſichtig iſt, nemlich der 10. Aprilis An. 742. Weil es nun ein Fränckiſches Reich war, ſo haben auch die nachfolgenden Könige groſſe affection gegen Aachen gehabt, und ſich ſolches zur Hauptſtatt auserkieſet, daher ſie Wippo ſchon nennet Archiſolium regni, der zu Zeiten Henr. II. gelebt. Nach Carolo M. hat Ludovicus Pius regieret. Der hielt ſich zwar zu Aachen auf aber nicht allezeit, der hat varia fata gehabt, dann nachdem ſich ſeine Kinder brav herum geſchlagen, iſt endlich Lotharius II. ſein Sohn Kayſer worden. Da aber das Röm. und Italiäniſche Reich weg war, als welches ſein älterer Bruder Ludovicus II. hatte, ſo wurde Aachen zur Hauptſtatt des Lotharingiſchen Reichs gemacht. vid. Annal. Bertiniani à du Cheſne editi, welches von ihnen regnum Lotharingicum genennet worden, und zwar vom Sohne, weil des Vatters Güter von der Süder-See biß über die Alpes hingieng und er Käyſer war. Wir haben auch noch 2. Lothringen, ſo daher entſtanden; Nieder-Lothringen iſt Brabant, Ober-Lothringen aber iſt das heutige Lothringen. Wie Lotharius II. Lotharii I. dritter Sohn in hoc regno Auſtraſiæ An. 869. geſtorben, wurde es zertheilet, und kam der Reſt von der Rheiniſchen terra an das Teutſche Reich; Dann ob zwar nach dieſes Lotharii Tod, zwiſchen ſeinen Vettern wegen der Succeſſion groſſer Zanck entſtanden, und Carolus Calvus es allein haben wolte, ſo hat er ſich doch mit dem Ludovico Germanico verglichen, alſo daß, was zwiſchen dem Rhein-Strom und Maaß gelegen, ſolte Teutſch ſeyn, hingegen was darüber, ſolte an Carolum Calvum in Weſt-Franckreich gehören. Ob ſich nun gleich Carolus Calvus nach Ludovici German. Tod an dieſe Theilung nicht gehalten, wiſſen wolte, ſo haben ihn doch Ludovici Germanici ſeine 3. Söhne Carlmann, Ludevvig junior, und Carolus Craſſus bey Andernach brav zerſchlagen und dazu gezwungen. Ja nach ſeinem Tod, hat Ludovicus junior auch die andere Helffte von Lotharingen ſeinen Kindern weggenommen, und an die Teutſche gebracht. Nach Ludovici Infantis Tod aber revoltirten die Herrn in Lothringen, weil daſſelbe Arnulphus ſeinem natürlichen Sohn Zvventibold gab und wenderen ſich erſtlich an das gedachten Arnulphi Sohn Ludovicum, nachgehends aber, als dieſer ohne Erben verſtorben, an Carolum ſimplicem in Weſt-Franckreich, der es Giſelberto übergab. Sie konnten auch nicht wieder zu Teutſchland gebracht werden, biß Henricus Auceps ſolches theils mit Liſt, theils mit Gewalt zuwegen gebracht, indem er

Gieſel-

Gieſelbertum geſchlagen, und ihm ſeine Tochter Gerberg zur Gemalin gab, ja auch Aachen zum Archiſolio regni declarirte. Und nun ſind 3. Franciæ conjungirt worden. Dann Franckenland war dreyerley: *Germanica*, *Ripuaria* und *Mediana* ſeu *Belgica*, um Mayntz, Cölln und Trier herum. Germanica war ſchon ſub Ludovico Germanico wo Mayntz, Pfaltz und Franckenland liegt, worinnen **Maintz** Metropolis Eccleſiaſtica und **Franckfurt** Metropolis Civilis war, gleichwie in Francia Ripuaria, welches jetzt dazu kam, und zwiſchen der Maaß, Moſel und Rhein-Strom liegt, **Cölln** Metropolis Eccleſiaſtica und **Aachen** Civilis, in Belgica **Trier** Eccleſiaſtica und **Metz** Civilis war. Dieſe drey Franciæ heiſſen καθ' ἐξοχὴν Regnum Francicum, und ſind die Stamm-Provincien; Hergegen die übrigen als Bayern, Schwaben, Sachſen waren acceſſoria. Daher auch die 3. Ertz-Biſchöffe in hoc Regno Francorum Primates und Churfürſten ſind, und auch viele Prærogativen vor denen andern Ertz-Biſchöffen bekommen. Wie dann auch aus dieſer Urſache Franckfurt die Wahl- und Aachen die Crönungs-Stadt iſt, woſelbſt auch nach der Aurea Bulla alle Käyſer ſollen gecrönet werden. Deswegen auch allezeit der Stadt ein revers gegeben wird, daß es ihrem Recht nicht præjudiciren ſoll, wann der Käyſer anders wo gecrönet wird. Otto M. welcher das Fränckiſche Reich an das Teutſche bringen wolte, ließ ſich zu Aachen in einem Fränckiſchen Kleid in Caroli M. Capelle crönen, ob er wol ein Sachſe war, nennete ſich Regem Francigerum, damit er die Lothringer beſänfftigen und ihnen weiſen mögte, daß er nicht geſonnen, Auſtraſien als ein gezwungenes Land zu tractiren, ſondern daß er vielmehr Auſtraſien wider aufrichten wolte. Alſo iſt unſer Reich Fränckiſch, das andere aber acceſſoria. Und daher ſind die Prælaten und Ertz-Beamten im Fränckiſchen Reich viel vornehmer als die in regnis acceſſoriis.

Eintheilung der Terræ Francicæ in Germ. Ripuariam und Medianam ſeu Belgicam.

Was unter dem Fränckiſchen-Reich begriffen geweſen.

§. 85. 87.

Von dem heutigen Franckenland.

Das heutige Franckenland wird von denen Colonien der Francken ſo genennet, die denen Alemanniern alles abgenommen, und ſie in das heutige Schwaben eingeſchloſſen. Die Wetterau, die Pfaltz ſind alles Fränckiſche Colonien. Franckenland, meynt Coccejus, hätte ſeine eigene Hertzoge gehabt, und zwar hätten nach Ausgang der Lothringiſchen Familie 2. Familien die Brandenburgiſche und die Würtzburgiſche ſolches regieret, die mit einander verwand geweſen, welche ſich mit denen Sachſen brav herum geſchlagen, und endlich ausgegangen mit Gieſelbert und Eberhard, wovon jener im Rhein erſoffen, dieſer aber von Ottone

v. Z. h. 112.

rone M. erschlagen worden. Nun ist zwar wahr, daß Hertzoge in Francken gewesen / die man aber in so gar enge Gräntzen nicht einschliessen muß: indem sie überall in der Pfaltz, Worms, Speyer / in der Wetterau, Fritzland biß ins Eisfeld hin Länder hatten. Daher man diese Familie genannt, die Würtzburgische, Fritzlarische, Speirische, Wetterauische / welches alles einerley ist, weil sie da herum Güter hatten, auch die Limburger von einem Schloß ohnweit Fritzlar waren aus eben der Familie. Und dieses sind warhaffte Francken; nicht aber die Bamberger, die mit jenen auch gar nicht einmal verwand, sondern dem Ursprung nach Bayern sind. Die Würtzburgische Linie kommt Mütterlicher Seite her von Ludovico Pio, dessen Tochter Adelheid Begonem oder Burcardum Comitem Parisiensem geheurathet, womit er gezeugt Eberhardum und dieser Conradum, welcher gegen Caroli Crassi Sohn revoltirt, und sich daher aus Franckreich retiriren muste nach Teutschland, da er sich dann in Francken niedergelassen, allwo sie vom König Arnulfo wegen der Verwandschafft geschützt, und sehr erhoben worden. Worms war sein, das Stifft Limburg bauten sie, in der Wetterau hatten sie ihre Güter. Die Grafen von Nassau kommen aus dieser Familie. Dieses Conradi Senioris, eines Vatters des Kayfers Conradi Sal. Bruder Rudolph, fratrum stultissimus, war Bischoff zu Würtzburg der zu vielen Zänckereyen unter denen Gelehrten Gelegenheit gegeben, indem man daher diese Familie die Würtzburgische nennet, und einige auch die Bambergische dahin rechnen wollen. Die Würtzburgische Linie ist ausgestorben, sub Henr. V. Die Bambergische und Thüringische Familie ist einerley: dann Henrich von Bamberg und Poppo von Thüringen waren Brüder. Von welchem letzten die Grafen von Henneberg herkamen. Henrich war General gegen die Normänner unter Carolo Crasso, und blieb in der Belagerung vor Paris. Eigentlich sind sie Bayern / als wozu Bamberg gehöret. Sie haben der Würtzburgischen Familie allen Verdruß angethan, aus der Ursach, weil diese ihnen vorgezogen wurden, da sie doch vorhero bey Arnulpho alles vermocht. Daher auch Henrichs Sohn Albert den Conradum Seniorem von Francken zu Fritzlar überfallen und massacriret, welcher daher auch auf Befehl Ludovici Infantis, nachdem ihn Hatto von Mayntz unter dem Schein der Aufrichtigkeit aus seinem Schloß gelocket, zu Teres im Wertheimischen enthauptet worden. Von diesem Alberto von Bamberg, kommen die Oesterreichische Marggrafen her. Daß aber der Auctor diese 2. Familien aus einer herführet, dazu hat ihn Meibomius und David Blondel verführt. Der District um Würtzburg herum hieß der Ducatus Franciæ

Orientalis, darinn Gosbertus regieret. Sie blieben Heyden biß auf Pipinum, da starb Gosbert ohne Kinder, daher schenckte solches Land Pipinus dem Bischoff Burcard von Würtzburg, weswegen die Bischöffe von Würtzburg auch noch den Titul: *Dux Franciæ Orientalis* führen. vid. N Biblioth. P. XIX.

§. 88-91.

Von der Pfaltz. Da wir nun das Fränckische-Reich kennen lernen, wo es gelegen, und unser Auctor sagt, daß darinn mehrentheils die Reichs-Versamlungen gehalten worden; so folgt ferner, daß wo das regnum Francicum ist, auch die mehresten Palatia sind. Ob schon auch etliche in Sachsen Alemannien und Bayern sind, so sind es doch keine Curiæ Salicæ, Francicæ, als die mehrentheils in Rheinlanden gehalten worden, und also, sagt er, sind in regno Francorum die meisten Curiæ e. g. **Franckfurt** ist das palatium Electionis, und **Aachen** Coronationis, **Rens** das Palatium Conventionis ante Electionem. Palatium ist eine Pfaltz, daraus wurde Pallast gemacht, und ist nichts anders als eine Curia, Sala. Zu Ingelheim, Cölln, Mayntz, Trier waren solche Palläste, Pfaltzen, Curiæ. Dornburg, Alstädt, Wachhausen, Goslar, Boden-Feld waren lauter Curiæ, regiæ villæ, woher eben das Frantzösische Wort ville kommt. Aachen wurde Archisolium regni genennet, und um diese Revier herum hatte der Pfaltz-Graf auch seine Güter. Die Francken hatten ehe dessen ihre Zusammenkünffte in offentlichem Felde unter freyem Himmel, und zwar im Monat Martio, „quod tempus habendorum Comitiorum post Pipinum in Majum collatum fuit, denn sie waren so lange es schön Wetter war, lieber in freyem Feld, als daß sie sich in palatium oder salam begeben hätten. Endlich baueten sie palatia, und kamen auf dem Saal zusammen, daher hernach diese Curiæ Salæ benennet worden. *Sala* ist so viel als ein Hof, Pallast, Pfaltz. Die Franci wurden Salii benennt, und das regnum Francicum auch Salicum; Lex Salica à nobilissima Francorum gente Saliorum puta. Und diese heissen so von der Fränckischen Saal, die in Mayn fällt: Conradus Salicus i. e. Francicus. **Saal-Leute** sind Königs-Leute. **Saal-Bücher**, worinnen die Königliche Einkünffte aufgeschrieben worden. Zu Rhein-See wurden vor dem offt Concilia gehalten, da kamen sie in dem Baum-Garten zusammen, wo der bekannte Königs-Stuhl stehet, und deliberirten, zu Franckfurt aber wehlten sie, und zu Aachen war die Crönung. Rens oder Rheinsee liegt so gelegen, daß wann man in die Trompet stößt, so kan es Pfaltz, Cölln, Trier und Mayntz in ihren Landen hören, welche alle drum herum liegen.

§. 92.

§. 92-97.

Jam de Ducibus Rheni agemus, worinn der Auctor am meisten gefehlet; da er es doch am besten wissen solte, wol überlegende, daß er selbst in Pfältzischen Diensten und zwar, als Professor und Regierungs-Rath zu Heydelberg gewesen. Wir wollen ihn vorhero illustriren. Der Name Pfaltz-Graf ist älter, als der von dem Hertzog bey Rhein, als welchen wir nicht eher finden, als tempore Wilhelmi, sub Henrico V. &c. jenen aber allezeit. Er war Richter in Palatio Cæsaris, welches Aachen war. Er war höher als alle Ertz-Beamte im Fränckischen Reich. Dann die Pfaltz in Bayern, Sachsen, Alemannien war zwar auch Fränckisch, aber nicht im grossen Fränckischen Reich. Jenes waren nur Accessoria, dieses die Stamm-Provincien. Aachen war das Archisolium. Otto III. wolte da residiren, wann er nur länger gelebt hätte. Der Pfaltz-Graf war Schloß-Hauptmann und der vornemste Richter. Weil der Tractus von Aachen herauf Rhenensis heist, so ist er auch Dux Rheni genennet werden. Pfaltz-Graf bey Rhein aber ist nicht recht geredet. In dem Fränckischen Reich war der Pfaltz-Graf der höchste Minister, gleichwie der Graf von Paris im West-Fränckischen Reich der Vornemste war. Was der Auctor von den Majoribus Domus eingemenget hat, ist ein Irrthum, und hätte wol können wegbleiben. Wie Coccejus als Prof. Jur. Nat. & Gent. nach Heidelberg vom Carl Ludwig nach dem Sam. Pufend. vociret wurde, so hielte er seine Inaug. Oration de lege Salica, darin er aus närrischer Flatterie statuirte, daß die heutige Churfürsten von den Merovingern oder von den Majoribus Domus und also aus dem Stamm Caroli M. herkämen, dergleichen Premier Ministre Pipinus und Carolus Martellus gewesen. Daher er so viel schwätzt, daß die Könige, weil sie zu Aachen residirt, und die provincia Rhenensis omnium occupatarum prima sey, so hätten sie dem Palatio Aquisgranensi keinen andern versetzen können als den Ducem Palatinum, weil das Palatium in seiner Province gewesen. Es ist dieses ein præjudicium des Auctoris, da er die Pfaltz-Grafen bey Rhein und ihre jura prærogativa so angesehen hat, als wann sie herkämen von den Majoribus Domus, qui adhuc fuerunt Merovingorum tempore; cum tamen illi tonso Childerico fuerint aboliti, & Comites Palatii tantum manserint. Das mag unser Auctor wol gesehen haben, und weil der Pfaltz-Graf am Rhein-Strom ist, und Pipinus auch daselbst gewesen, so hat er gemeynet, daß auch daher der Pfaltz-Graf Patronus und Defensor von so vielen Clöstern seye. Omnia per aversionem ita sunt considerata; das muß alles geändert werden, und muß man bey denen Pfaltz-Grafen auf den rechten Weg geführet werden.

Von denen Pfaltz-Grafen / deren Ursprung / Amt / Rechten. Folge / Wachsthum ꝛc.

v. A. Diss. h. Imp. p. 62

Der Pfaltz-Graf ist nichts anders gewesen, als der Comes in Aquisgranensi Palatio. Wann das fest gesetzt ist, so thut man absurd, wann man hienauf steiget, ehe das palatium Aquisgranense gewesen ist. Das thut aber der Auctor, wann er hinauf steiget auf die Merovingos, wann er von denen Majoribus Domus und denen terris Pipini redet. Man sieht aus dem Wort, daß Comes Palatinus nichts anders seyn kan als Comes in Archisolio regni. Was vor Henrico Aucupe und Ottone M. passiret hat, das geht unser Teutschland nicht an. Carolus M. hat alle Reiche wollen regieren von Aachen aus, und hat den gantzen Major Domat abgeschafft, ob magnam potentiam. Wir erzehlen das wol, aber vor Carolo M. war Aachen gar nicht bekannt. Das Aquisgranense palatium müssen wir nur considériren, wie es gewesen ist unter denen Teutschen Printzen, unter Henrico Aucupe und Ottone M. da findet man nun, daß man denen Lorrains zugefallen, die sich mit Teutschland verknüpfft hatten, Aachen zur Crönungs-Stadt ausgesetzt hat. Otto III. hat gar zu Aachen wollen residiren. Wenceslaus gieng nach Aachen, da der Pabst in Böhmen war. In diesem Palatio Regni Aquisgranensi ist der Pfaltz-Graf gewesen. Darum steht in dem Chron. Brovviller. daß Ezo, (Ehrenfried) und sein Vatter Hermann, der ein Printz war von Arnulpho Malo aus Bayern, wären gewesen Comites palatii Aquisgranensis in Regno Lotharienſium. Observa! Der Pfaltz-Graf bey Rhein hat seine Güter nicht gehabt oben / wo er sie itzo hat, sondern unten bey Aachen im Cöllnischen und Lüttigischen District. Seine Güter waren zerstreut, nicht alles da herum war seine. Daher heist er Dux de Rheno, Rhenensis. Jetzo aber hat er alle seine Güter oben herum, und eben daher kommt es, daß die Grafen von Gülich und nunmehrige Hertzoge seine Vasallen sind. Die jetzige Pfaltz ist ein gantz neu acquirirtes Land; Sie haben von der alten Pfaltz nichts mehr als Bacherach. Mit dem Comitatui palatii ist die Ober-Hoff-Meister-Charge connectirt gewesen. Die Pfaltz-Grafen waren Advocati, Protectores von vielen Stifftern und Clöstern. Walafridus Strabo hat des Comitis Palatini Officium am besten expliciret.

Quær. Wann sind die Pfaltz-Grafen aufkommen? Mit denen Merovingern haben wir nichts zu schaffen. Unter Henrico Aucupe ist Lothringen wieder unter das Teutsche Reich gebracht worden. Unter Conrado I. revoltirten sie, und hiengen sich an Franckreich; aber Henricus Auceps brachte sie wieder zum Gehorsam. Da finden wir nun, daß Eberhard frater Conradi I. schon bey Lebzeiten seines Bruders ist Pfaltz-Graf bey Rhein gewesen, Henricus III. IV. lagen immer in Sachsen, da

da beschwerten sich die Sachsen, daß sie immer den Käyser müsten allein erhalten. Da Henr. Auceps ist maitre worden von Lothringen, so findet man bey Flodoardo, daß Henricus Auceps den Eberhard geschickt hat ad justitias ferendas in regno Lotharienſium. Giselbert war Dux, es ist aber kein folge, daß wer Dux ist, auch Palatinus sey. Carolus Simplex hat den Giselbert zum Duce gemacht, da er ihn auf seine Seite ziehen wollen. Henricus Auceps aber kriegte ihn gefangen, und gab ihm seine Tochter Gerberg zur Gemahlin. v. 2. h. p. 205.

Nun kommt ein neuer Error. Eberhard und Gieselbert [a] revoltirten gegen Ottonem M. aber Hermann von Schwaben ein gebohrner Francke, und Udo attaquirten sie bey Andernach; Gieselbert wurde in den Rhein gesprenget, Eberhard vero multis vulneribus confossus obiit. Nun meynt der Auctor, hätten die Sachsen einen tödtlichen Haß gegen die Francken, und weil dieses ein Fränckisch Officium wär, so hätten sie es supprimiret. Tôlner in seiner *Historia Palatina* aber opponirte sich, und sagte: was wolte supprimirt seyn? wir finden ja die Pfaltz-Graffen bey Rhein in dem Chronico Brovvill. Weil Coccejus bey Marq. Frehero keine Pfaltz-Grafen gefunden, so hat er gleich fingirt, die Sachsen hätten die Francos gäntzlich supprimirt, und die Pfaltzgrafschafft extinguirt; lauter Wind! Sie haben ja die Fränckische Moden nicht abgeschafft. Henricus Auceps vocavit se *Orientalis Franciæ Regem*. Otto M. deßgleichen *Regem Francigerum, Lotharingienſium & Saxonum*. Dieser hatte ja als ein Fränckischer König wollen gekrönet seyn. Otto III. hat gar zu Aachen residiren wollen. Sie haben die Fränckische Regierung wieder wollen aufrichten. Alle Fränckische Städte haben ihr Fränckisches Recht behalten. Die Duces Franciæ sind auch nicht supprimiret worden, so wenig als Aachen. Conradus sapiens war ein Francke, der heurathete Ottonis M. Tochter, und zeugte Ottonem; Otto Henricum und Conradum; Henricus Conradum Salicum. Itaque non fuere suppreſſi Franci. Conradus, Ottonis Sohn war ja Hertzog von Cärnthen und Verona, sein Bruder Henrich aber blieb in Francken. Ihr Vatter Otto war Dux von Cärnthen und Friaul, er solte gar König werden, schlug es aber ab. Audi! Arnulphus malus in Bayern hatte drey Söhne, Eberhard, Arnulph und Hermann, welche Otto M. verjagte. Arnulph blieb in Bayern, und wurde Pfaltzgraf zu Wittelsbach. Wo Eberhard hinkommen, weiß man nicht, Hermann aber wurde von Ottone M. zum Pfaltzgrafen in palatio und Archisolio regni gemacht, (vid. Chronicon Brovvillerense apud Leibnizium.) dessen Sohn Ezo ist derjene, der mit seiner Gemahlin Mathildis das Closter Brovvillen erbauet, und dieser war auch

[a] v. 2. h. p. 299.

latinus. Der Auctor meynte, sie wären keine rechte Palatini, sondern nur Hoff-Schrantzen gewesen, und wann man ihm sagt, daß es doch vornehme Leute möchten gew sen seyn, weil Ezo Ottonis II. Tochter Ottonis III. Schwester Mathildis geheurathet, so antwortet er, der Kayser habe sie ihm auch anfangs nicht geben wollen, wegen seines geringen Standes; allein es war eine gantz andere Ursache im Wege. Mathildis war schon eine Nonne in Quedlinburg, daselbst war Ezo mit Ottone III. auf dem grossen Ehren-Tag, und da hat sie sich in Ezonem verliebt, weil er gut aussahe; deßwegen setzte es Difficultäten, so wohl bey dem Kayser als der alten Abtissin zu Quedlinburg ihrer Pathe, die auch Mathildis hieß: das ist auch wahr, daß Otto III. sagte: er sey nicht potens gnug, und habe so wenig Länder um Aachen herum, welches vor eine Kayserliche Prinzessin, die man Reginas nennte, freylich nichts zu rechnen sey. Der Kayser aber hat ihn doch einmahl zum Ertz-Schencken zu Quedlinburg gemacht, schon ehe er sie geheurathet hatte. Daher folgt, daß er doch müsse ein vornehmer Herr gewesen seyn. Da er ihn zum Pfaltzgraffen gemacht, so gab er ihm auch unterschiedliche Länder, als Saalfeld in Thüringen, welches nachgehends an Cöln, von dar an den Pfaltzgrafen von Thüringen kommen. Das raisonnement oben pag. 94. geht wider den Tôlner, dann dieser hat sich hier Coccejo opponirt. Otto, Ehrenfrieds Sohn, meynt der Auctor, wäre auch kein rechter Pfaltzgraf gewesen; Mann nennt ihn den Wittelsbacher, dann die Wittelsbacher sind aus einem Blut mit ihm gewesen. Da Otto M. die Bayern zur raison brachte, so setzte er seinen Bruder dahin, und Arnulph blieb Pfaltz-Graf darinn, den hieß man den Wittelsbacher. Ehrenfried hatte einen Bruder Henricum de Lacu, auf den kam die Pfaltz-Grafschafft sub Henrico III. IV. den hält der Auctor wieder vor einen rechten Pfaltz-Grafen; er kennet ihn aber nicht. Er heist so, weil er aus seinem Schloß Lach bey Andernach hat ein Closter machen lassen, darinn er residirte. Die Hertzoge von Francken, meynt er §. 96. hätten sich verborgen gehabt, vor denen Sachsen zu Limburg bey Speyer ꝛc. allein man sieht daraus, daß der Auctor die Genealogie negligirt hat, dann fingirt man, und so kriegen wir lauter Romans.

§. 98.

Henricus de Lacu liegt begraben in seinem Closter Lach. Tôlner hat sein effigiem cum inscript. sepulcr. in Kupffer drucken lassen. Diesem ist gefolgt Siegfried, den hab ich ehedessen mit Tôlner vor einen Brabander gehalten, vor einen Sohn des Graf von Löwen. Er war Henr. de Lacu Stieffsohn, dann

dann er hatte eine Gräfin von Orlamünde zur Mutter, die war Siegfridi Gemahlin. Eccard hat in Orig. Palat. gewiesen, daß Siegfrid ein Anhalter gewesen, deswegen seine Mutter prætension hatte auf allerhand Sächsische Güter, und auf Orlamünde, welche ihm Henricus V. nicht hat geben wollen, deswegen er sich mit andern dem Henrico V. entgegen gesetzt, der ihn aber durch den Graf Hoyer von Mannsfeld überfallen, und nebst vielen vornehmen Sachsen massacriren lassen.

Gottfried war ein Pfaltz-Graf in Schwaben, nicht aber am Rhein, dessen Tochter der Welff Henrici Superbi Bruder geheurathet, womit er dessen Länder, die hodie Oesterreich hat, überkommen. Friedrich war ein Pfaltz-Graf von Sachsen, also gehört er auch nicht hieher; an deren statt ist zu setzen Wilhelmus Siegfridi Sohn. Der Kayser hat ihm ex gratia die Pfaltz-Grafschafft gelassrn. Da dieser gestorben, so ist die Pfaltz-Grafschafft zersplittert worden, und sind die Pfaltz-Grafen nach Bacherach kommen, und haben residirt zu Stalecke oben auf dem Felsen. Doch hat ihn der Käyser Fridericus Barbarossa nebst den Grafen von Dachsburg und Leiningen zum Hundetragen condemnirt. Die Ursach war, weil er mit des Käysers Bruder Conrad Bischoff zu Mayntz, da der Kayser in Italien war, Händel angefangen hatte. Da Hermann von Stalecke ohne Kinder gestorben, so hat Fridericus Barbarossa den Hohenstauff seinen Bruder Conradum zum Pfaltz-Grafen gemacht, und ihm das Ertz-Truchses-Amt dazu gegeben, welches sie auch behalten biß auf die Zeit des Westphälischen-Friedens, da sie es an Bayern überlassen müssen. Weil er des Käysers Bruder war, so hat er treffliche Lande in Franckenland, Schwaben und am Rhein acquirirt. Heydelberg bekam er vom Käyser geschenckt, allwo er auch residirt hat. Durlach, Pfortzheim gehörten ihm auch. Sie haben in der jetziaen Pfaltz über 300. Clöster secularisirt. Dieser Conrad gab seine Tochter an Henrici Leonis Sohn, der auch Henricus Pulcher genennt wurde. Das verdroß Henricum VI. sehr, welcher die Welffen gern supprimiren wolte, die nun dadurch wieder anfingen zu steigen. Dann wie er keinen Männlichen Erben hatte, so hat Fridericus Barbarossa in faveur seiner Tochter die Pfaltz zu einem feudo fœmineo gemacht. Henricus VI. aber da er sahe, daß auf diese Art die Pfaltz an die Welffen kommen, hat er, da er von dieser Heurath gehöret, mit dem Fuß gestampfft, endlich aber ihn damit belehnt, und mit Henrico Leone sich verglichen. Nunmehr kommt ein neuer periodus. Otto IV. von Braunschweig, Henrici Leonis Sohn blieb nach dem Tode Philippi Calvi in ruhigem Besitz des Käyserthums, als er aber mit dem Pabst zerfiel, so hetzte

ihm

ihm dieser Fridericum II. Henrici VI. filium auf den Halß, welcher auch den Henrich von der Pfaltz, weil er seines Bruders Parthey hielt, in die Acht erklärte, ihm die Pfaltz nahm, und publico diplomate solche an Ludovicum von Bayern gab, der auf der Brücke zu Kehlheim von einem Bettler ermordet worden. Henrich wehrte sich tapffer, und kriegte Ludovicum selbst gefangen, hielt ihn lange in Arrest, biß sie sich endlich durch Unterhandlung verglichen, daß Ludovici Sohn Otto Illustris Henrici Tochter Agnes heurathen, und mit ihr die Pfaltz haben solte, welche er dann auch nach Henrici und seines Vatters Tod in Besitz bekommen. Diese Pfältzische Linie dauret noch, ob schon die Chur an die dritte branche kommen. Dann die alte starb An. 1559. aus mit Ottone Henrico und die Simmerische An. 1685. mit Carl Ludwigs Sohn Carolo, von dar es an die Neuburger gekommen. Veldenz und Neuburg haben darüber gestritten. Aus Veldenz wolte Leopold Ludevvig ex jure senioratus, und dieser ex jure primogenituræ succediren. Veldenz starb aber 1694. aus, und dadurch bekam der Streit ein Ende.

§. 99.

Von dem Hertzogthum Francken u. dessen Hertzogen.

Allhier sagt der Auctor auch etwas von denen alten Hertzogen in Francken, welche mit Henrico V. ausgangen. Sie stammen ohne Zweifel von dem weiblichen Stamm der Carolinger her / dann Otto illustris Hertzog in Sachsen, welcher nach Abgang der Carolingischen Käyser zum Thron gelangen solte, recommendirte den Conradum I. und nennte ihn Francum. Graf Bego von Paris heurathete Ludovici Pii Tochter Alpais, und von diesem stammen sie alle ab. vid. Tab. gen. Conradus, welcher zuerst nacher Francken gekommen, wurde von Adelberto Grafen zu Bamberg bey Fritzlar erschlagen, und hinterließ 3. Söhne Conradum, welcher Käyser wurde, Wernerum und Eberhardum. Conradi I. Bruders, Gerhardi branche ist ausgestorben, und hat also Werneri Sohn Conradus Sapiens das Geschlecht fortgeführet, biß diese Branche endlich mit Henrico V. auch ausgestorben. Conradi Sapientis Sohn, Otto wurde nach ihm Hertzog, welchen vor dem fast alle Historici übersehen auffer Lambecio. Otto zeugte Henricum patrem Conradi Sal. und dessen Sohn Henricus III. war ein Vatter Henrici IV. mit dessen Sohn Henrico V. solche endlich ausgegangen. Hujus sororem Agnetem duxit Fridericus von Hohenstauffen und zeugte mit ihr 2. Söhne Conradum III. und Fridericum Coclitem, cujus ultimi filius erat Fridericus Barbarossa, pater Henrici VI. und Philippi Suevi; Henricus VI. genuit Fridericum II. patrem Conradi IV. mit dessen Sohn Conradino die alte Fränckische Linie aus-

☞ ad pag. 152.

BEGO, Graf zu Paris,
hatte zur Gemahlin
Ludovici P. Tochter ALPAIS.

Eberhardus, Graf von Paris.

Conradus, Graf von Paris.

1) Conradus, Hertzog in Francken, erschlagen anno 905.

2) Gerhard, Hertzog in Francken, † 910.

1) Conradus Imp. Gem. Kunigunda, † 919.

2) Wernerus, Graf in Francken.

3) Eberhardus, Pfaltzgraf in Francken, † 939.

1) Hermann, Hertzog in Schwaben.

2) Vdo, Graf in Francken.

Conradus Sapiens, Hertzog in Francken, † 955. Gem. Luitgarda, Ottonis M. Tochter.

Ida, Gemahlin Ludolfi filii Ottonis M. Imp.

Otto, Hertzog in Francken und Cärnthen, Gemahlin Judith.

1) Henricus, seu Hezilo, Hertzog in Francken, Gemahlin Adelheid von Lothringen, † 989.

2) Bruno, nachmahls Pabst Gregorius V. † 999.

3) Cuno, seu Conradus, Hertzog in Cärnthen, † 1012.

4) Wilhelmus, Bischoff zu Straßburg.

1) Conradus II. Salicus, Teutscher König, † 1039. Gemahlin Gisla, Hertzogs Hermanni in Schwaben Tochter.

2) Gebhardus, Bischoff zu Regenspurg.

Conradus Junior, Hertzog in Cärnthen.

1) Henricus III. Imp. gebohren 1017. † 1056. Gemahlinnen 1. Cunzelinda, Canuti Daniæ R. filia. 2. Agnes, Wilhelmi von Poictou Tochter, von welcher gebohren

2) Mathildis, König Henrici von Franckreich Gemahlin.

3) Beatrix und Anonima, nacheinander Aebtißinnen zu Gandersheim.

1) Mathildis, Rudolfi von Rheinfelden Gemahlin.

2) Juditha, Gemahlin Boleslai Ducis Poloniæ.

3) Sophia, Stephani Regis Hungariæ Gemahlin.

4) Henricus IV. Imp. nat. 1050. † 1106. Gemahlin Bertha, Marggraf Ottonis aus Italien Tochter, † 1087.

5) Adelheid, Aebtißin zu Quedlinburg.

1) Conradus, n. 1074. Römischer König rebelliret, † 1101.

2) Henricus V. Imp. nat. 1081. † 1125. Gem. Mathildis, König Henrichs von Engelland Tochter.

3) Agnes, † 1143. Gem. 1) Fridericus von Stauffen, Hertzog in Schwaben.

Gem. 2) Leopoldus, Marggraf von Oesterreich.

1) Leopoldus, Hertzog in Bayern.

2) Henricus, Hertzog in Bayern.

1) Fridericus Cocles, Hertzog in Schwaben, Gem. Judith, Henrici nigri Tochter.

2) Conradus, Römischer König, 1139. † 1152.

Fridericus Barbarossa, Römischer Kayser, nat. 1121. † 1190.

1) Henricus, Rex Rom.

2) Fridericus von Rothenburg, † 1168.

1) Fridericus, Hertzog in Schwaben, † 1192.

2) Henricus VI. Imp. † 1196.

3) Conradus, Hertzog in Schwaben und Francken.

4) Otto, Graf in Burgund.

5) Philippus, Römischer König, wird ermordet 1208.

Fridericus II. Römischer Kayser.

1) Henricus, Hertzog in Schwaben, † 1222.

2) Conradus IV. Imp. † 1228.

3) Henricus junior, † 1241.

Conradinus, nat. 1252. wurde 1269. in Neapoli nebst Friderico von Oesterreich enthauptet, wordurch also der Stamm ausgegangen.

ausgestorben, wodurch ihre Güter sich auch sehr verändert, daher in Francken so viel immediate Herren sind.

Endlich hat der Auctor noch etwas de flammula, so er selbst nicht verstanden; Nos supplebimus illum ex Gallandi Tract. *des Enseignes & Etendarts de France*, und aus Felibien *Hißoire de l' abbaye Royale de St. Denys.* Die Benedictiner Mönche zu Ferrieres haben den Grafen de Ferrieres zu ihrem Protector und Advocaten gemucht, wie alle Clöster einen Advocaten haben, und haben ihm eine Fahne gegeben, ut illos defendat, diese nennet man flammulam; flambeau Fahne, das Fähnaen so auf dem Schiff steckt. Flammland wurd genannt das Land, wo man viel Schiffe und Fahnen siehet. Als aber die Grafen ausgestorben, wurde der König Meister von ihren Gütern, und zugleich Schutz-Herr von dem Closter, darinn diese Flamma ist. Dann die Mönche præsentirten ihm als Besitzern der Grafschafft, cui adnexa erat advocatia, eine auriflammam, und bathen ihn, solche mit zu Felde zu nehmen, welches die Könige auch zuweilen thaten. Dann die Mönche logen brav, was die Fahne vor Thaten thue, ex gr. Philippus Augustus Rex Galliæ hätte Ottonem IV. von Braunschweig nicht überwunden bey Bovines, ohne Assistence der Fahne.

CAP. IV.

DE

Juribus Provinciarum Germaniæ, seu de Circulis hodiernis.

WIr wollen nicht gern etwas vergebens gelesen und geschrieben haben / daher bemühet sich unser auctor zu zeigen, quare tot fecerit verba de VII. provinciis, und daß man sonst nicht könte verstehen die Doctrin von den Reichs-Crayßen / darinn er aber irret.

§. 1-7.

Vom Ursprung / Ursach und Einrichtung der Reichs-Crayße.

Maximilianus Imperator ordnete 6. Reichs-Crayße, und Carolus V zehen. Dieses nimmt der Auctor vor bekannt an, sagend: die 6. Crayße sind die 6. Provintzien, so ich tractiret habe. Die Provincia Moravica & Venedica

Ob man bey deren Aufrichtung an die 6. alte Provintzen gedacht?

nedica terra cum Vandalia septentrionali fällt weg, weil es frembde tributaires Provintzen gewest, also bleiben fünffe. Sachsen aber hat man in 2. Theile getheilet, in Sachsen und Westphalen. Also haben wir die alten 6. Crayse, Schwaben, Bayern, Francken, Sachsen, die Rhein-Lande und Westphalen. Nun setzt es dubia. Warum hat man nicht Vandalien darzu gesetzt? der Marchio Brandenburgicus war ja ein Herr der Vandalier? der Auctor antwortet: Maximilianus habe es nicht ändern wollen, weil es eben eine alte Eintheilung gewesen wäre seith Henrico Aucupe her. Böhmen und Mähren meynet er, wären Slaven; Preussen und Liefland hätten nicht zu Teutschland gehöret, so denckt er, seye keine difficultät mehr vorhanden. Allein Böhmen hat nicht deßwegen kein Crayß werden können, weil solches Slavici Juris, sondern weil Böhmen von allen Anlagen befreyet, und fast ein Feudum Francum ist, und also nicht gewolt. Preussen ist auch nicht davon außgeschlossen worden, weil solches tempore Henrici I. nicht zu Teutschland gehöret, sondern weil es nicht gewolt. Er geht fort und sagt, Albertus II. habe die Crayse recht geordnet, und nicht Maximilianus. Da man ihn weiter fragt, so macht er neue figmenta: diese Eintheilung hätte nicht mehr können bestehen, wegen der prærogativen der Churfürsten; Im Nieder-Sächsischen Crayß hätte der Churfürst von Sachsen und der von Brandenburg unter Lüneburg stehen müssen, daher habe man noch 4. darzu gethan, welches aber alles nichts. Gewiß ist es, daß man hodieque in praxi es so machet, daß man bey einer Verfassung in præteritum zurück siehet, aber nicht eben auf etliche sæcula. Præteritum continet præsens, præsens continet futurum. Daß man aber ad tempora Henrici Aucupis wäre zurück gelauffen, ist nicht probable. Maximilianus müste der erste gewesen seyn, der es gethan hätte. Cuspinianus, sein Leib-Medicus müste etwas davon aufgezeichnet haben, wie er hätte die Leute consulirt. Das πρῶτον ψεῦδος auctoris habe ich in der Dissertation **von dem Ursprung der Reichs-Crayse** *Part. VI. Gundlingian.* entdeckt. Er supponirt, daß gantz Teutschland wär in Reichs-Cräysen mit gewesen, und also wären auch alle Churfürsten, auch Oesterreich, auch Burgund in Cräysen gewesen, darum hätten sie nicht wollen mit einander stallen, daher hätte man müssen neue Crayse machen. Der Kayser hätte die Churfürsten ohne Zweiffel auch wohl gern in Circul gebracht; allein er getrauete sich solches nicht zu thun, weil er weder Oesterreich noch Böhmen und Burgund als seine Erblande, welche krafft ihrer Privilegien nichts contribuiren durfften, und sich selbst defendiren konten, in diese

Crayse

Crayse bringen wolte, dann die Churfürsten würden sich ohnfehlbahr auf sein eigen Exempel beruffen haben. Daher sagte er, die Churfürsten sind selbst im Stand sich zu beschützen, und Friede und Ruh in ihren Landen zu erhalten, und können deßwegen auſſer denen Circulis seyn. Also war der Ober-Rheinische und Westphälische Crayß ohne Churfürsten, Bayern war kein Churfürst. Pfaltz, Maynz Cölln, Trier waren weder im Ober- noch im Nieder-Rheinischen Crayße als Churfürsten. Weil aber die übrige Fürsten und Stände gesehen, daß die onera zu groß waren, so sagten sie: warum gibt des Kayſers Sohn Philipp nichts wegen seiner Lande? warum geben die Churfürsten nichts? daher haben sie es dahin gebracht, daß sie was geben, und sich auch in Crayse bringen lassen müssen: dann sonst wäre alles wieder zu Grunde gegangen. Woraus leicht zu ersehen / daß die angeführte Ursache des Auctoris §. 5. nicht weit her seye. Es ist also ohnmöglich wahr, daß es die Eintheilung des Henrici Aucupis ist. Dann sonst hätten tempore Henrici Aucupis Thüringen, Cärnthen, Crayn, Steuermarck, Burgund / das sich über 60. Meilen erstreckte, Oesterreich nicht dörffen in einem Crayß seyn. Ich könte hier überhüpffen den §. 5. 6. 7. dann da hat er immer fallacias non causæ ut causæ gemacht. Er meynt, er sage nicht ohne Ursach, daß es die alte Eintheilung sey, dann man sehe noch in gewisser Maaß die alten Crayse, e. g. im Inst. Pacis steht, daß die 6. Crayse sollen die 50. Assessores Cameræ setzen, das seyen die alten Crayse. Von den alten Crayſen præsentirt ein jeder vier. Von den neuen Crayſen aber præsentirt keiner vier, sondern die Oesterreicher nur zwey, Burgundien zwey, und der Nieder-Rheinische Crayß gar keinen. Da meynet er / wären die alten Crayse regardirt worden, wie die Stamm-Crayse, und hätten sie noch einen Vorzug. Wann er aber betrachtet hätte, daß der Ertz-Hertzog von Burgund und der von Oesterreich sich nicht vor der Cammer stellen, so hätte er leicht finden können, warum man Oesterreich und Burgund nicht hat graviren können, daß sie zwey Lutherische und zwey Catholische Assessores setzen sollen, dann der Ertz-Hertzog von Oesterreich hat das jus de non appellando, eben wie der Hertzog von Burgund das jus de non evecando hat, und der Rheinische Crayß præsentirt deßwegen nicht, weil sie schon als Churfürsten præsentiren. Welche Ursache auch von Jac. Blumio *in Processu Camerali* angegeben wird, worum ihn aber Coccejus vergebens refutirt. So ist auch des auctoris Rechnung nicht richtig. Die Sachsen præsentiren vier, aber andere nicht vollständig. Das hat er wohl gesehen, warum die vier Sächsische Assessores lauter Lutherische sind, nemlich weil Bayern 4. Catholische

præsentiret: dann es ist niemand Lutherisch im Bayerischen Crayse, ausser die Stadt Regenspurg/ und der Graf von Ortenburg. Daß der Ober-Sächsische Crayß vier præsentirt, kommt daher, weil alle Sächsische Herren Ernestiner und Albertiner, item, die Pommerische Lande, Camin, die Grafen von Schwartzburg darzu gerechnet werden.

§ 7.

Warum zu Untersuchung des Müntz-Wesens 6. Crayse bestellet worden.

Ferner, spricht er, hat man in Teutschland observiret, daß das jus explorandæ monetæ durch die 6. Crayse geschicht. Resp. Die Churfürsten, der Ertz-Hertzog von Oesterreich, und der Hertzog von Burgund wolten in ihren Landen solches selbsten observiren; in dem übrigen aber solten es die Crayß ausschreibende Fürsten thun. So bestehet auch der Rheinische-Crayß aus lauter Churfürsten, und der Ober-Sächsische-Crayß aus lauter Churfürsten und ihren Vettern. Also ist hier nur eine Commission die die Churfürsten denen andern Crayß ausschreibenden Fürsten gegeben.

§. 8.

Ob allezeit/ wann auf dem Reichs-Tag circulariter votirt wird/ nur 6. Crayse votiren?

Wann die Reichs-Stände circulariter deliberirten in Comitiis, so meinet der Auctor, kämen nur die 6. Crayse dazu. Es ist aber wieder alle Erfahrung: Denn auf den Reichs-Tägen deliberirt man in pleno, bißweilen aber will sich es nicht thun lassen. Wie man nun in Gerichten zur Beschleunigung einer Sache Commissiones setzet/ also macht man hier einen Ausschuß und Deputation, welche über den streitigen Punct erkennen soll.

§. 9.

Beweg-Ursache der Crayse.

Der Auctor macht sich einige Dubia. Wann die 6. Provincien solten stehen bleiben, so müste der Rheinische Crayß vor sich allein seyn; So gehört aber Jülich, Cleve, Berge und Lüttich zum Westphälischen Crayß, item Hessen gehört zum Rhein-Strom, da es doch olim zu Sachsen gehörte. Diese dubia sucht er sich selbst zu heben, allein die wahre raison ist diese: Maximilian hat die Crayse gemacht, wie sich es hat wollen thun lassen. Die Intention des Käysers war, daß die Cammer-Gerichts-Urthel mögten zur Execution gebracht werden, daß der Landfriede dauern möchte, & ut perpetuus contra hostes adsit miles. Propter contumaciam singularis principis wird man keinen Reichs-Krieg anfangen. Der Käyser wolte sich zum Crayß nicht begeben, dann es kostet

Politische Ursache/ warum man anfängt

Geld

Geld / wolte er nun frey seyn, so muste er die Churfürsten auch aus den Circulis lassen, also sind die Churfürsten heraus geblieben, unter dem Vorwand, daß sie selbst mächtig genug sich zu beschützen, ob schon ratio Politica darunter vorborgen lag. Da sie nun einen Rhein-Ländischen Crayß anlegten, daß sie alle Grafen und Herrn am Rhein einpfropffeten, so entstunde der Rhein-Crayß, dazwischen liegen nun die Churfürsten, dann kommt Cleve, Jülich, Lüttich, die konnte man nicht zum Ober-Rheinischen Crayß bringen: Dann wie könte der Ober-Rheinische Creyß eine Execution thun da unten? er hätte müssen durch der Churfürsten Lande reisen. lich die Churfürsten aus denenselben gelassen.

Der Burgundische Crayß entstund später, darzu gehört Nieder-Lothringen, Braband und der Ducatus Ripuarius, nicht aber der Mosellanus Ducatus, nicht Ober-Lothringen, wie der Auctor gemeinet. Warum Hessen zum Ober-Rheinischen Crayß geschlagen worden.

Hessen war schon längst bey dem Ober-Rheinischen Crayß, ehe noch der Ober-Sächsische Crayß entstund. Dicis: man hätte es sollen zu Westphalen schlagen. Resp. die meisten Lande, die die Landgrafen von Hessen haben, liegen in der Wetterau und das sind Rheinische Lande. Es ist aber kein Wunder, warum sie auch Hassiam proprie sic dictam zum Ober-Rheinischen Crayß schlagen lassen, nemlich damit sie möchten ihre Lande zusammen haben, die weil sie doch Hoffnung hatten Crayß ausschreibende Fürsten zu werden: Wie dann Hessen schon einmal die Direction verwaltet als Ferdinandus II. Fridericum den Winter-König in die Acht erkläret. Indessen ist auch noch dubieux, ob Hessen, wo Cassel und Marburg liegt, κατ' ἐξοχὴν juris Saxonici oder Francici gewesen, welches letztere ich glaube. conf. Limnæus.

Die St. Georgen-Schild-Gesellschafft hat ein Ende. Maximilianus I. und sein Vatter Fridericus III. haben gesehen, daß viele Stände in Schwaben lust gehabt haben sich zu den Schweitzern zu halten, dann sie dörffen nicht viel geben. Die Leute muß man considériren als natürliche nicht als tugendhaffte, kein Mensch gibt gern. Der Käyser vexirte die Reichs-Städte bald mit dieser bald mit jener Steuer, er verpfändete sie auch wol an die Reichs-Stände, daher wolten die Reichs-Städte im Schwaben-Crayß sich abreisen. Maximilianus I. konte auch nicht wehren, daß nicht Basel / Schaffhausen, Rothweiler, Mühlhausen im Elsaß in der Schweitzer Bund traten. Er kriegte Schläge. Damit nun nicht mehr Städte mögten lust kriegen in den Bund zu tretten: so richtete der Käyser einen grossen Bund wieder sie auf in Francken, Schwaben und den Rheinlanden / darinn alle freye Reichs-Ritter, Fürsten und Grafen sich begaben. Sie errichteten deswegen einen rech- Von dem Ursprung / Namen und Ende der St. Georgen-Schild-Gesellschafft.

ten Orden, der den Schild des St. Georgen führte. Henricus S. hat den St. Georgen gesehen, und nach Henrici S. Meynung hat der Heilige mehr gethan als seine Armée. Da hat man nun den St. Georgen wieder vorgesucht / und das war kein Heiliger, sondern ein Cappadox, ein Arianer, ein Feind des St. Athanasii, den man repræsentiret unter dem Bild eines Lindwurms, welches zu Strasburg vortrefflich gezeiget hat Doctor Bebel in antiquitatibus Ecclesiasticis und Launoy Doctor der Sorbonne hat gleichfals gezeigt, daß er ein Arianer gewesen, wie er dann gar viele Heilige ausgemertzet, so daß Patin gesagt, wann Launoy fortführe, und immer einen Heiligen wegnehme, so würden wir bald keine Heiligen mehr im Calender haben. Indessen hat der Kerl so viel autorité, daß daß gantze Land Georgien nach ihm genennet worden, er wird auch von denen Türcken æstimirt, weil die Türckische Religion theils ex Arianismo entsprungen ist. Er ware Bischoff von Laodicea, im vierten Sæculo, aus Alexandrien, er hat unterschiedlichen Conciliis wider den Athanasium beygewohnet.

Der Auctor hat den Limnæum pele mele excerpiret, darum hat er auch in fine §. 9. etwas beygebracht, das er wol hätte können weglassen, nemlich de gravaminibus Prælatorum. Darüber haben sich die Prælaten nicht beschwert, daß man sich nicht bedacht habe in den Crayssen, wo sie solten hingehören, sondern die Klage kam darauf an, wann man hat deliberirt per circulos, so haben die Prælaten verlangt, man solle sie specialiter beruffen ad deliberationes particulares, und da hat man ihnen geantwortet, daß man es denen Comitibus nicht thue, also würde man bey der alten Observantz bleiben.

§. 10.

Wozu eigentlich die Crayse bestellet?

Die causam impulsivam, warum man Crayse gemacht, haben wir gehöret, nemlich ut esset perpetuus miles, ut expediri possent Cameræ decreta, & ut in Politia omnia ordinate fiant. Aus diesem Fundament sagt der Auctor, quod per circulos omnis exerceatur gubernandi ratio. Dann das sind die 3. Stücke des Regiments: Regimen publicum, oder die Policey, executio justitiæ, & perpetuus miles. Ergo. Meynet er, seyen die Crayse in administrationem mit auf und angenommen.

§. 11.

Sie besorgen 1) das Regiment.

Er sagt: damit man sehen könne, daß das regimen publicum bey denen Crayssen mit stehe, so soll man mercken, daß 1) Die Crayse ei-

se einen *Consiliarium* zum Reichs-Tag schicken müssen. Der Autor macht sich einen Concept von dem Reichs-Regiment, als wann alles dadurch wäre regieret worden, als wie durch ein Parlament. Allein Maximilianus I. die Churfürsten und Stände richteten solches nur anfänglich auf / daß die Decreta Cameræ dardurch solten zur execution gebracht werden, weil die Stände nicht pariren wolten deren Decretis Cameræ; an eben dem Ort, wo die Cammer war / da war auch das Regiment.

Hernach aber weil Maximilianus immer auf der Pilgrimschafft war, bald in Ungarn, Italien, Niederlanden herum reisete / und ein Princeps inconstans war, so wurden auch dem Reichs-Regiment einige Reichs-Sachen in absentia Cæsaris zu verwalten committiret.

2) Ist ihnen die Policey untergeben, wohin die Müntzen gehören, dann kein commercium ist ohne gute Müntze, weßwegen alle Jahr zwey Müntz-Probations-Täge sollen gehalten werden. Es sind in jedem Crayß publice approbirte Müntz-Städte, darinn die Crayß-Stände müntzen müssen, gleichwie die Fränckische Stände zu Nürnberg oder Bamberg. Müntzet einer ausser der Müntz-Stadt / so kan ihm der Kayser das jus monetandi gar nehmen.

3) Dörffen auch keine Zölle angelegt werden, nisi consentientibus Imperatore, Electoribus, & omnibus quorum interest. Wir Brandenburger haben zwar das Privilegium gehabt Zölle anzulegen, wir haben aber in capitulatione Caroli VI. solchem renunciiren müssen. Der Churfürst in Sachsen Augustus wolte zu Lauchstädt einen Zoll anlegen, welchen auch die Brandenburgischen Saltz-Wagen abtragen solten; allein der König in Preussen beschwerte sich dieserwegen, daß ihn also Sachsen wieder abschaffen müssen.

4) Die Crayß-Directores haben zwar Macht denen Crayß-Ständen die nöthige und verwilligte onera, als Cammer-Zieler, Türcken-Steuer abzufordern, allein sie sollen auch besorgt seyn, daß diejenige Crayß-Stände, so in allzugrossem Anschlag sind, erleichtert werden.

5) Und weil die Reichs-Matricul, so defectueux befunden, oder wenigstens von denen Fürsten, als defectueus angegeben worden, so sollen sie acht geben / daß eine accurate Reichs-Matricul gemacht werde. vid. Aut. Hist. hist. germ. p. 880. 881.

6) Auf die exportanda und importanda sollen sie acht haben, daß nichts verfälschet / und kein falsches Gewürtz eingeführet werde. Man will daher an etlichen Orten nicht leyden, daß man zweyerley Wein unter-

unter einander gieſt, um ſolche gut zu machen. Man ſoll acht geben, daß keine Wolle und kein Leder exportiret werde, ſondern alles ſoll bey uns gegerbet werden.

7) Die Wege ſollen auch beſorgt werden, das gantze Land hat avantage davon, weilen die gute Wege zur Beförderung Handels und Wandels dienen.

Auf dem Reichs-Tage votiren einige, der eine ſagt ſein credo ſigillatim, alſo ſiehet der Kayſer, daß er auf dem Reichs-Tag nicht viel gewinnet. Dann da ſagt man nur die majora des Churfürſtlichen Fürſtlichen Collegii gehen dahin, da weiß er nicht, wer ihm zuwider iſt, ſonderlich aus dem Fürſten-Collegio; dann im Churfürſtl. Collegio hat er den Böhmiſchen Geſandten. Daher hat der Kayſer die Invention gebraucht, daß er an jeden Crayß a part geſchickt. Der jetzige Kayſer iſt politiſch. Da Eugenius denen Türcken Temeswar abgenommen, ſo ſchickte der Kayſer an alle Reichs-Stände eigene Commiſſarios, die ſie erſuchten, um Geld und Succurs.

§. 12.

2. Die Reichs-Gerichte.

Executio ſententiarum à ſummis tribunalibus datarum vera concauſa fuit, quæ compulit Maximilianum, ut civitatem Germanicam in circulos diſtribueret: Dann er ſahe wol, daß die Urthel der Cammer fruchtloß ſeyn würden, wann niemand wäre der ſie exequirte. Nach dem Inſtrumento P. W. ſollen 50. Aſſeſſores ſeyn; itzo aber ſind kaum 15. und dieſe bekommen auch ihre Beſoldung nicht einmal richtig. Was an der Cammer und bey dem Reichs-Hof-Rath decidiret worden, das wird denen Crayſen zu exequiren anvertrauet.

§. 13.

3. Das Krieges- u. Friedens-Weſen.

Sie ſollen concurriren zum Krieg, und den Frieden zu erhalten ſuchen. Der Hertzog von Zelle wuſte wohl, daß es ſein Amt wäre, Ruhe und Friede in ſeinem Crayß zu erhalten, daher nahm er alſobald Hildesheim ein, ſo bald nur ein geringer Tumult daſelbſt entſtund, ja er gieng auf die Dänen los, wann ſie Hamburg einmal trillen wolten. Frieden zu erhalten iſt kein beſſer Mittel, als Militem perpetuum zu haben, und Kriegs-Vorrath anzuſchaffen.

Sie ſollen auch die Einquartierungen beſorgen, wobey ein Dubium iſt, ob der Crayß-Director ſolches allein oder cum conſenſu circuli thun ſolle. Der Auctor affirmirt das letzte und Schütz l. c. das erſtere, welche allezeit einander contradiciren. Wann man aber die loca allegata anſiehet, ſo iſt keine contradiction: dann in citato R. Imp. de An. 1641.

§. 22.

§. 22. & 43. steht, daß er es reguliren soll, und in der Capitulatione Ferdinandi III. ist es explicirt, daß es nemlich cum consensu circuli geschehen müste und solte. Indessen ist die res militaris sehr schlecht, absonderlich steht es im Nieder-Sächsischen Crayß sehr schlecht, am besten aber in denen Crayssen so Franckreich nahe liegen, als im Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen Crayssen.

§. 14.

Jura circulorum communia bestehen darinn, daß sie befugt sind Crayß-Täge zu halten, zum wenigsten des Jahrs einmal. Allein im Ober-Sächsischen, Westphälischen und Nieder-Sächsischen Crayß ist lange Zeit kein Crayß-Tag gehalten worden. In Nieder-Sachsen hat Brandenburg lang einen Crayß-Tag haben wollen, allein Schweden so das Directorium hatte, ist nicht dazu zu bringen gewesen, damit es das Directorium fein lange behalten mögte. Bißweilen werden nur die geistliche oder weltliche Stände zusammen geruffen. Dann in jedem Circulo wo Catholicken und Protestanten zusammen sind, hat man auch 2. Bäncke, eine geistliche und eine Weltliche. Worinnen die allgemeine Rechte der Crayse bestehen.

§. 15-16.

Die Crayß ausschreibende Fürsten werden nicht gewehlet, sondern ipso jure competit ipsis directio, und also weil sie ihr Jus ex lege haben, so bleiben sie beständig, und haben es erblich. Die Præfecti militiæ aber oder Duces, nach der publiquen Langage, werden gewehlet von denen Crayssen, auch wol ex alio circulo, und muß er nicht eben aus eben dem Crayß seyn. Also war im Fränckischen Crayß Obrister, Fürst Georg Friderich von Waldeck, und weil er soll Obrister seyn, so muß er Krieg verstehen, und ein vornehmer Herr, zum wenigsten ein Baron seyn. Ein Jahr muß er es zum wenigsten behalten, dann sonst würde er nur unnöthige Unkosten verursachen, indem ein Crayß-Obrister doch denen Crayß-Trouppen muß vorgestellet werden. Mehrentheils nimmt man sie aus dem Crayß; Man nimmt auch deswegen gern einen aus dem Circul, weil der umsonst dienen muß, ein fremder hergegen bekommt Sold. Kein Geistlicher kan es seyn, welches doch der unruhige Bischoff von Münster Bernard von Galen gemeint hat; Verum Clericus miles secundum Jus Canonicum est infamis. Objic. es könne ja einer per substitutum die Dienste verrichten und Krieg führen lassen, wie der Bischoff von Würtzburg der von Guttenberg sagte, als er in Francken Crayß Von denen Crayß-ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obristen

Obrister werden wolte. Resp. Es ist zwar war, daß einem würcklichen Crayß-Obristen zugelassen, in casu summæ necessitatis, si ægrotet &c. alium idoneum zu substituiren, allein das ist eine Exception, und warum soll man dann von der Exception anfangen? Wann kein Crayß-Obrister da ist, so commandirt indeß der Crayß-ausschreibende Fürst, der hat seine Consiliarios aus Geistlichen und Weltlichen und der Crayß-Obrist hat auch Nachgeordnete. Also ist im Ober-Sächsischen Crayß der Churfürst von Sachsen Director. Quær. Warum wehlt man den Marggraffen von Brandenburg nicht zum Crayß-Obristen? Resp. Wer will ihn wehlen? Der Ober-Sächsische Crayß bestehet aus Pommerischen, Märckischen, Brandenburgischen und Sächsischen Landen: Die Sachsen wehlen doch selbst lieber einen Sachsen, und in dem Crayß ist der Churfürst von Sachsen der mächtigste. Weil wir differente religionen haben, so müssen wir zwey zugeordnete von Lutherischer und zwey von Catholischer Seite haben: Dann die Protestanten haben sich nicht pro lubitu exequiren und ex religionis zelo ruiniren lassen wollen. Der Dux kan auch in anderer Herrn Diensten stehen, wann sie nur nicht wieder des Crayses Nutzen lauffen, sonst muß er sie fahren lassen. Ein Teutscher muß er seyn, ob er schon ausser Teutschland Länder hat. Also hat Christianus IV. von Dännemarck, da er vom Nieder-Sächsischen Crayß zum Obristen erwehlet worden, Ferdinando III. der es nicht leiden wolte, und ein groß delictum daraus gemacht, auch einen andern zu wehlen befahl, replicirt: daß er als Hertzog von Hollstein und Graf von Delmenhorst ein membrum circuli, und also in Crayß-Sachen mit interessiret sey, auch treulich ihren Nutzen befördern wolle.

§. 17. 18.

Warum in einigen Crayssen nur ein Director seye.

Der Auctor meynt, es hätten die alten Crayse, die Maximilian etablirt hat, eine besondere Verfassung, indem deren jeder 2. Directores habe; hingegen die andern, der Oesterreichische, Burgundische, Nieder-Rheinische, Ober-Sächsische nur einen, nemlich in den zwey ersten den Kayser, in diesen aber Mayntz und Sachsen. Allein es hat gantz andere raisons, dann wo 2. sind, da ist ein Geistlicher und ein Weltlicher, und muß der Geistliche so wol immediat seyn, als der weltliche. Im Burgundischen Crayß nun, was ist vor ein anderer Bischoff darin, der immediat, als der Ertz-Bischoff von Besancon in Franche Comté, dem noch dazu, als er einsmals Mine gemacht, daß er es prætendirte, Spanien quæstionem Status movirte, und nicht geruhet, bis ihn Philippus II.

eximirt

eximirt, und die Stadt, so sonst eine Reichs-Stadt gewesen, unters Joch gebracht. Im Oesterreichischen ist ebenfalls kein unmittelbahrer Bischoff. Da nun in diesen beyden Crayssen lauter subditi mediati sind, so sieht man leicht, warum ihr Fürst als der Kayser allein Princeps circuli ist. Im Ober-Sächsischen ist der Churfürst von Sachsen allein Director, dann da ist kein immediater Bischoff, dann obgleich Merseburg und Naumburg secularisirte Bisthümer sind, so hat doch Chur-Sachsen von vielen Zeiten her prætendirt, daß es Landsässige Bisthümer seyen, mithin hat man in denen neuen Crayssen, so Carolus V. gemacht, darauf nicht reflectiren können, zumahlen sie damahls schon Lutherisch waren.

In dem Nieder-Rheinischen scheint es wohl einige Difficultäten setzen, weilen der Pfaltzgraf als ein weltlicher auch darinnen ist; allein in Goldasti *Constitutionibus Imperialibus* ist eine eigene deliberation zu finden, warum er nicht ad directionem zugelassen worden; nemlich Pfaltz hat es zwar prætendirt, als ein weltlicher Herr, die drey geistliche Churfürsten Maynt, Trier, Cölln haben sich aber opponirt, und wolten nicht unter einem Layen stehen, da sie doch die vornehmsten, und ihrer drey geistliche wären, über das auch Pfaltz im Ober-Rheinischen Crayß Director seye, wozu noch gekommen, daß die Pfaltz noch damahls hæresi Lutherana angesteckt war. Und also ist Maynt allein Director, weil der Ertzbischoff Primas totius Regni Francorum ist, und als Primas den übrigen vorgehet.

In den übrigen Crayssen ist allezeit ein Geistlicher und ein Weltlicher ausschreibender Fürst. Im **Fränckischen** ist der Geistliche der Bischoff von Bamberg und der Weltliche die Herren Marggrafen von Brandenburg. Im **Ober-Rheinischen** ist der Geistliche der Bischoff von Worms, und der Weltliche ehedessen Pfaltz-Simmern, hodie vero extincta familia Simerensi, der jetzige Churfürst von der Pfaltz aus dem Hause Neuburg. Im **Nieder-Sächsischen** ist das Hauß Lüneburg am mächtigsten, und obschon Sachsen auch darinn n ligt, so ist doch zu mercken, daß anfänglich kein Churfürst in denen Crayssen gewesen. Derjenige so Lüneburg hat, ist Director; welches ehedessen Zelle, und nun der König in Engelland ist. Bey denen Geistlichen hat es Difficultæten gesetzt, dann der Ertzbischoff von Magdeburg und Bischoff von Bremen haben darum gestritten, bißendlich Brandenburg als Hertzog von Magdeburg, und Schweden als Hertzog von Bremen das Directorium behalten per Instrum. Pac. Westphal. so daß sie von Crayß-Tagen zu Crayß-Tagen alterniren; welches aber Gelegenheit

gegeben, daß Schweden indeß die Crayß-Täge gehindert, welches Brandenburg hernach auch gethan, daß es also besser wär, wann sie von Tag zu Tag alternirten. Nun hat der König von Engelland das Hertzogthum Bremen, und fast alles, was die Schweden gehabt haben im Nieder-Sächsischen Crayß, ausser das zerlästerte Wißmar, so zweiffle ich, ob Hannover und Preussen solche ambition werden blicken lassen, daß einer das Directorium auf ewig behalten möge.

Im Westphälischen ist der Bischoff von Münster incontestablement der Geistliche. Warum aber Cölln nicht? das ist die Frage, worüber sich auch nachgehends Cölln beschwehret. Resp. Da anfänglich keine Churfürsten in Crayßen waren, so hat man damahls keinen Vornehmern in denen Crayßen gehabt, als Münster. Der Weltliche war der Hertzog von Jülich, Cleve, Marck und Ravensberg. Da aber nun jenes Pfaltz, dieses Preussen hatte / so fieng man an zu disputiren, wer von diesen beyden solte Crayß-ausschreibender Fürst seyn. Münster war nun gut Freund mit Preussen, und wolte deßhalb auch Churfürst Friederich Wilhelmen die Condirection zulassen; des jetzigen Churfürsten von der Pfaltz Vatter aber wurde darüber so böse, daß er, sich verlassende auf seine Spanier, drohete, wann Münster ihm zum Præjudiz das thäte, so wolte er ihm mit 6000. Mann ins Land fallen, deßwegen solches unterblieben, weil Münster nicht gewaffnet war. Endlich ist es zwischen beyden Churfürsten Friderich Wilhelmen und Johann Wilhelmen Anno 1660. zu Tractaten gekommen, daß sie von Session zu Session alterniren, und zwar fängt Pfaltz an, weilen, wie es sagt / Jülich mehr als Cleve seye, indem Jülich schon sub Carolo IV. Cleve aber sub Sigismundo in Concilio Constantiensi erst Hertzog worden.

§. 19. 20.

Ob der Craiß ausschreibende Fürst und Oberste über die Stände des Crayses einige Jurisdiction habe?

Der Crayß-ausschreibende Fürst, stehet dem regimini provinciali mit vor. Sein officium ist perpetuum, cohæret provinciæ, wie bey Simmern, Lüneburg ꝛc. Quær. Ob der Crayß-ausschreibende Fürst und Crayß-Obrister einige Jurisdiction habe über die Crayß-Stände, und ob die Crayß-Stände können vere durch sie obligiret werden. Resp. negando: Ein jeder Fürst ist souverain in seinem Lande er dependirt von niemand als dem Kayser und dem Reich, welcher ihm das regimen gegeben, so er auch führet mit denen Land-Ständen. Was nun der Crayß beschlossen hat per majora, darzu sind alle obligiret, aber ex pacto: Dann es folgt nicht, daß derjenige, so den andern kan obligiren, des

andern

andern sein Superior sey. Sie können gar exequiret werden per majora, deswegen aber hat der Crays-ausschreibende Fürst keine Ober-Herrlichkeit über sie, wol aber eine prærogativ, dann er hat ein Amt, und wer ein Amt hat, der muß respect haben. Eine gewisse Direction hat er, aber kein regimen universale.

§. 21.

Es sind einige immediate membra in denen Circulis wohnhafftig, die aber keine Crayß- und Reichs-Stände sind, i. e. kein votum & sessionem in comitiis circularibus haben, jedoch aber zu denen Crayßen gerechnet sind, als wie die freye Reichs-Ritterschafft, welche sich nur richten muß nach den decretis, sed salva libertate. So man ihnen auch nicht verdencken kan, dann sie haben ihre Privilegia vom Kayser und Reich, und der Crayß will solche gern umstossen. Alle Stände solten zwar in einem Crayß seyn, doch sind viele, die zu keinem gehören. Dann ob man schon die meisten hat suchen in Crayße einzuschliessen, so haben sie doch nicht gewolt.

Ob alle Glieder des Crayses als Stände anzusehen?

§. 22.

Was die Ordnung und prærogativ der Crayße anbelangt, so ist zwar en general ein pagus wie der andere ohne Vorzug / wolte man aber nach dem Alterthum gehen, so würden wol die Fränckischen als die Stamm-Provintzen unsers Reichs (worunter nicht eben das heutige Francken, sondern die gantze Rhein-Lande zu verstehen sind) einen Vorzug haben; allein darauf wird nicht regardirt. Vielmehr ist ratione personarum, quæ illam repræsentant, ein Unterscheid, und hat man in ordine circulorum constituendo nur auf dignitatem personæ zu sehen. Wer die Execution thue, ob der Kayser solche nicht selbst verrichten könne? est quæstio delicata. Rudolph II. trug die Execution der Stadt Donawerth Maximiliano von Bayern auf, darüber der Hertzog von Würtenberg sich billig movirte. Der Kayser maintenirt solches ex capite juris judicandi & exequendi sententias latas. Er sagt: bey allen Executionibus ist ein mandatarius und ein mandans, soll dann der mandans nicht selber können exequiren? es steht mir ja frey, cui velim mandare. Wir antworten aber: Ehedessen hat der Kayser können die Execution auftragen, wem er gewolt hat, itzo aber ist eine eigene Executions-Ordnung vorhanden, die auf dem Executions-Tag zu Nürnberg gemacht ist, darinn ein arctior modus exequendi dem Kayser vorgeschrieben ist, und expreſs

Von der Ordnung und Prærogativen der Crayse.

Wer in den Crayſen exequiren solle/ der Kayser selbst oder der Crayß-Director;

gesetzt, daß der Crayß-Director die Execution thun solte, und daß der Kayser ihm solche auftragen müsse. Subest ratio politica: man will des Kaysers seine Leute nicht leyden, dann man bringt sie nicht mehr heraus, wann sie sich in ein solch Land gesetzt haben. Ein Exempel haben wir, wie der Schwäbische-Bund den Würtenbergischen Hertzog Ulrich von seinen Landen verjagt hatte. Die Protestanten müssen auf alles vigiliren, dem Kayser dörffen wir gar nicht trauen, der Kayser ist ein wackerer Herr, aber Catholisch, und hat Ministres und Pfaffen die ihn verführen. Wie würde es denen Catholischen gefallen, wann der Kayser protestirende hinschickte? An. 1695. starb Gustav Adolph Hertzog zu Mecklenburg Güstrau ohne männliche Erben, wodurch gefährliche Händel entstunden, welche nicht nur in der Mecklenburgischen Familie grosse Feindschafft erwecket, sondern auch bey nahe zu einem gefährlichen Krieg Gelegenheit gegeben hätten. Der Hertzog Friedrich Wilhelm von Schwerin wolte ex capite primogenituræ das Hertzogthum haben; der Adolph Friedrich von Strelitz aber beruffte sich auf die Familien-Verträge und wolte succediren, weil er mit dem verstorbenen Hertzog im näheren Grad verwand seye. Der Kayser sequestrirte indessen das Land, worauf der Reichs-Hof-Rath dem Hertzog von Schwerin den Besitz des Landes zusprache, und mit Vorbeygehung der Crayß-Stände dem Grafen von Eck die Vollziehung sothanen Urthels auftruge. Wogegen sie sich aber hefftig gesetzet, ja der Schwedische Obrist-Lieutenant Klinckenstrom, erkühnte sich gar den Grafen von Eck aus dem Schloß Güstrau mit Gewalt heraus zu schmeissen. Hierüber wäre es bald zum Krieg kommen, allein Leopold als ein gütiger Herr, liesse sich wieder besänfftigen, und ware zu frieden, daß Klinckenstrom dem Grafen Eck eine Abbitte gethan, worinnen er sein hitziges Unternehmen erkannte und bereute. Ein anderer ambitieuxer Fürst würde ein solches consilium præcox & calidum nicht gelitten, sondern hoch empfunden haben. Ob nun zwar in dieser Affaire kein metus religionis zu befürchten war, so wolten sich doch die Crayß-Stände ihr Recht nicht nehmen, und durch den Kayser selbst die Execution thun lassen. Struyk und Cocejus haben Dissertationes *de Executione in Circulis* gehalten, worinn diese Quæstion abgehandelt worden, und zwar daß die Execution denen Crayß-Directoribus zukomme. Tomasius hat den Bernhard Multz refutiret. Er war ein Oettingischer Bedienter, allwo er disgustirt worden, endlich aber ist er als Kayserlicher Commissarius nach Nürnberg geschschicket worden. Man hat ihn ausgeschrien, als wäre er Catholisch worden, welches sich aber in der That nicht so verhält, sondern er ist Lutherisch geblieben.

CAP.

Cap. V

SECTIO I.
de
Terris Franciæ, Germaniæ quæsitis.

§. 1. - 4.

Wir wollen nunmehr die Provintzien, aus welchen das Fränckische Reich bestanden, ansehen. Und 1) betrachten die accessiones quibus crevit. 2) sect. seq. wie es zertheilet worden. Die Franci sind ausgegangen nicht aus dem heutigen Franckenland, wie der Auctor meynt, sondern von der ripa Rheni & Mosellæ. Das heutige Franckenland, Franciam Orientalem, welches sonst ein Stück von Alemannien war, haben sie erst gestifftet und peuplirt, nachdem Clodovæus den Alamannischen König Allarich bey Alpich in der Pfaltz bezwungen, und massacrirt hat. Er gieng am ersten bey Cölln über den Rhein nach Franckreich zu, forcirte den Paß, und setzte sich fest. Von ihm sind sie wohl auch herüber gegangen über den Rhein, haben sich aber nicht manteniren können. Er hat bey Soissons den Römischen General Siagrium geschlagen, welcher alle benachbarte populos zu subjugiren gedachte. Er ließ Siagrium eine Spanne kürtzer machen. Er attaquirte die Bourgignons, die West- und Ost-Gothen. Die Ost-Gothen hatten Provence inne, die West-Gothen hatten Poictou, Gascogne, Languedoc, (longam Gothiam) Die Bourgignons hatten das übrige als das Hertzogthum Burgund / die Franche Comté, la petite Bourgogne, Lion, Savoye, Dauphiné und ein Stück von der Schweitz bis Italien hin. Diese alle hat er gedemüthiget, und seine 4. Kinder haben sie völlig bezwungen. Die West-Gothen musten sich retiriren über die Pyrenæischen Gebürge nach Spanien zu. Carolus M. extendirte das Fränckische Reich erschrecklich, und selbst Justiniano, da er sahe / daß die Francken solche Conquetten machten, so agnoscirte er sie, ja da er sich sonst geschrieben Francicum, so hat ihn Theudebert, nepos Clodovæi intimidiret, daß er es wegließ. Wann dieser auch länger gelebet hätte, so hätte er gewiß den Justinianum delogiret. Er muthmassete, daß sich die Franeken mit den Gothen in Italien conjungiren möchten, die er doch supprimiren wolte, und wann auch die Fran-

Die Franci sind nicht aus dem heutigen Franckenland ausgegangen.

Francken zu ihnen getretten wären, so würde Belisario nicht so leicht gewesen seyn, die Gothen in Italien zu überwinden. Man muß aber nicht dencken, als wann die Franci usurpateurs dieser Reiche wären, dann quo Jure die Römer sie haben wollen ausjagen, eodem & majori jure haben sie auch die Romanos delogirt.

§. 5-7.

Von Ungarn

v. N. h. p. 421.

Der Auctor hat eine gute recension gemacht, weil er den Conring *de finibus imperii* excerpiret, welcher cum notis posthumis, die der Doctor Còrber drucken lassen, und Schurzfleisch in dissertatione de regno Hungarico über diese §. §. instar commentarii sind. Ungarn hat vor diesem Pannonien geheissen, und wie es heut zu Tag in Ober- und Nieder-Ungarn abgetheilet wird, also wurde es olim in Pannoniam primam & secundam getheilet, daher findet man Pannoniæ & Pannoniæ. Die antiqui Pannones sind eine Teutsche Nation gewesen; Die alte Pannonische Sprache war Teutsch, wie man ex vetustis monumentis sehen kan, die Paulus Merula in seiner *Cosmographia* und *Geographia* hat. Die Röm. Kayser haben sich offt da aufgehalten, wie Caracalla zu Sirmium bey Alba Græca. Die Römer verliebten sich in die Ungarische Weine, die Paononer waren tapffere Leute, wie sie die Scriptores *Historiæ Augustæ* beschreiben. Augustus hat sie tributaires gemacht, Tiberius aber incorporirt, i. e. in provinciæ formam redigirt, da sind sie ganz romanisiret worden. Sie bekamen Röm. Gesetze, Röm. Magistratus. Dieses Pannonien hat eine grosse Anfechtung gelitten, von Ost- und West-Gothen, Herulern und Longobarden, biß sich endlich die Ungarn, Hunnen, Meister davon gemacht haben. Ungarn ist also anzusehen, als das rendezvous von allen Septentrional-Völckern, die sich in das warme Land gezogen, um zu ravagiren, davon die Ost- und West-Gothen die ersten sind, welche beyde die Römer zugleich attaquirten. West-Gothen heissen sie, weil sie in novem populanam terram (aus Italien) i. e. Languedoc, welches die Römer von 9. Populis so hiessen, gegen Westen zu sich einquartiret, und von dar nach den Pyrenæischen Gebürgen in Spanien sich extendiret. Die andere giengen aus Pannonien nach Constantinopel zu, und kamen von Orient wieder unter ihrem König Dietrich nach Italien, da sie die Rugen tod geschlagen, und diese heissen Ost-Gothen. Hierauf kamen die Hunnen unter Attila vom Mari Caspio her, eben wie Tamerlan aus dem Reich des grossen Mogols, und erfülleten alles mit Schrecken. Endlich zogen sie sich zurück

rück in Siebenbürgen, Woldau und Wallachey, und kamen die Longobarden in Pannonien; Wie diese aber tempore Justiniani & Narsetis nach Italien giengen, so kamen die Hunnen des Attilæ reliquiæ, wieder hervor, und poussirten sich biß an das Land ob der Ems in Bayern. Carolus M. erzürnete sich über sie, daß sie Thassiloni Duci Bavariæ beygestanden, und verjagte sie biß an den Rabfluß, nahm ihre Vestung Didynor ein, machte einen Wall, Clusas i. e. Clausen, fortificationes, und setzte einen Marchionem Australem wieder sie. Sie durfften sich auch unter denen Carolingern nicht regen. Arnulphus machte aber die politische Sau, daß er die Hungaros zu Hülffe ruffte wieder den Zventebold. Weil ihnen aber das Land gefiel, so kamen sie wieder sub Ludovico Infante, Arnulphi filio, und nahmen fast gantz Teutschland ein. Sie kamen biß an die hiesige Gegend von Merseburg. Keine Nation hat uns Teutsche so geschoren wie die Hunnen. Conradus I. wehrte sich zwar tapffer, aber doch konte er sich nicht gäntzlich loß machen. Henricus Auceps hatte auch noch viele Mühe mit ihnen, biß kurtz vor seinem Tode die Meißner denen Hunnen einen schäbichten Hund statt des Tributs geben musten, da er sie dann bey Merseburg und auch Augspurg derb klopffte. Da Otto M. König wurde, so wolten sie novi Regis virtutem experiri; Er hat sie aber bey Augspurg geschlagen, und bis nach Regenspurg verfolget, daß sie nicht mehr das Hertz gehabt, herein zu riechen, sonderlich da sie sind Christen worden.

Von denen Königen welche darinn regieret.

Geysa war der erste Christliche König in Ungarn, er hatte eine Printzessin aus Pohlen, die eine Christin war, jedoch konte er seine Ungarn nicht von dem Heydenthum abziehen. Sein Sohn Stephanus aber (der Henrici S. Schwester Gislam heurathete, und von dem alle Könige bis auf Sigismundum herstammen) gab Gelegenheit, ut Christiana Religio propagaretur, deßwegen er auch ein Apostel genennet, vom Pabst Sylvestro II. zum König erkläret, und ihm alle Bayrische Städte in Ungarn geschencket worden: dann der Papst sagte: alle Könige wären seine Söhne, also müste er doch wissen, wer König sey. Eheu! Zuvor hatten sie lauter Duces, Chans, Generaux. Die Ungarischen Scribenten negiren, daß sie von uns so sind repoussiret worden; allein wir haben antiqua rerum testimonia, Bonfinius ein Italiäner, den Matthias gedungen, und Johann von Turocz, der Tempore Friderici III. gelebt hat, sind ihre älteste Scribenten. Ich habe eine alte Edition vom *Turocz*, die aber completer ist, als Jacobus Bongarsius ihn edirt hat in Scriptoribus Rerum Hungar. Es scheinet, als wann diese Edition eine von denen zu allererst gedruckten Büchern sey. Stephanus hatte keinen Sohn, son-

dern seiner Schwester Sohn Peter succedirte ihm, der sich aber nicht gut aufführete, und also von denen Ungarn verjagt wurde. Sie setzten den Ovo einen Frantzosen auf den Thron. Petrus nahm seine Zuflucht zu Henrico III. und versprach, daß wann der Kayser ihn würde restituiren, so wolte er Ungarn zu Lehen nehmen von Teutschland, welches auch geschehen zu Stuhl-Weissenburg, wo der Königl. Stuhl ist. a) Ob nun wol Peter hernach wieder verjagt, Aba an seine Stelle gesetzt / und Petro gar die Augen ausgestochen wurden, so haben dannoch die nachfolgenden Könige den nexum erkennet, usque ad tempora Henrici IV. aber Pabst Hildebrand hetzte die Ungarn auf, daß sie sich à nexu feudali Imperii loß machen, und das Reich von ihm zu Lehen nehmen mögten, zumal da die Patrona Hungariæ, die S. Maria wäre, und diese von niemand mehr venerirt wird, als von seiner Päbstlichen Heiligkeit. Der Brief des Pabsts an Salomonem steht beym Conring in Tr. *de Finibus Imp.* L. I. cap. 17. §. 15. Henricus V. wolte die Ungarn attaquiren, die Pohlen und Sachsen aber haben ihn verhindert. Doch haben die Ungarn declarirt, se comiter veneraturos esse Germanorum Reges. Fridericus Barbarossa wolte auch dahin gehen, die Teutschen haben aber protestiret, weil Ungarn der Teutschen Kirchhof sey, dann die Teutschen trincken da den Wein wie Puff. So ist die Sache geblieben biß auf Fridericum II. da meynt man, hätten sie das Teutsche Reich noch agnoscirt, dann die Grimmischen Tartarn brachen herein, und die Ungarn rufften ihn zu Hülffe, und weil die Tartarn gantz Teutschland droheten, so gieng er dahin und peitschte sie fort; daraus folgt aber nicht, daß der Kayser noch sey Dominis directus gewesen. Das *comiter* ist cum grano salis zu verstehen, der Auctor hat dieses aus dem Conring genommen, der sich aber selbst *in notis MStis ad tr. de finibus Imp.* welcher Prof. Hist. Cörber zu Helmstädt, nach seinem Tode publiciret hat, corrigiret, weil er nirgends was davon gefunden als beym Matthæo Parisiensi der in Engelland gelebet hat, mithin von denen Teutschen und Ungarischen Sachen keine Nachricht geben können. Die alten Ungarischen Fürsten starben aus, da wolte ihnen Rudolphus Habsp. seinen Sohn Albertum zum Könige setzen und stellte ihnen vor, daß sie gleichwol Vasallen wären vom Teutschen Reich, sie reflectirten aber darauf nicht; diß ist die letztere Meldung, so ich von dem nexu Vasallitico gefunden habe, in einem Brief Rudolphi Habspurgici.

a) Herm: Contractus schreibt hiervon, in suo chronico ad a: 1045. also. Petrus rex Henricum regem in festivitate pentecostes ad se invitatum magno paratu suscepit, et maximis muneribus donavit, eig regnum Pannoniarum Principibus Hungarorum fidelitatem illi et sacramentis eig iuramento firmatis, reddidit. welches muß Hippo zu Siberg, ex ipso illo duo optima fidei autores, attestiren.

§. 8-9.

Stephanus der erste Christliche König war aus Attilæ descendence, aus dessen Schädel die Ungarn eine Crone gemacht, und meinen sie, wann

wann sie selbige nicht bey sich hätten, es könte ihnen nicht wol gehen, dann sie sind bigots. Diese Familie Stephani und Attilæ continuirte biß auf Kayser Sigismundum. Quær. wie das zugegangen, da doch Hertzoge von Anjou darinnen regieret haben? Resp. sie hat zum wenigsten continuiret in Weibern; dann da die alte Stephanische Familie ausstarb, so kam Ungarn an Carolum Martellum einen Neapolitanischen Printzen, dessen Vatter eine Ungarische Printzessin Mariam zur Gemahlin hatte. Der König von Sicilien und Neapolis Carl Robert, war dessen Sohn und dieses sein Sohn Ludwig. Diese 3. Frantzösische Printzen waren Könige, welche aus Attilæ Blut einer Seits her waren. Dieser letzte Ludwig der Grosse, hat auch Pohlen überkommen, und ist also einer der grösten Ungarischen Fürsten gewesen, dann er besaß Pohlen, Ober- und Nieder-Ungarn, Dalmatien, Servien, Slavonien, Siebürgen, Wallachey, Moldau, Schlesien, Cärnthen, Lausitz, und regierte also von Ponto Euxino an biß ans Adriatische Meer. Servien und Slavonien besassen sonst die Griechen, ut videre est in *familiis Byzantinis* des du Fresne / da alle Länder, die sub nexu feudali der Griechischen Kayser gewesen, recensiret sind. Dalmatien, Bosnien conquetirten die Ungarn, um eine Correspondentz zu haben mit Neapolis, da sie auch Könige waren, daher kamen die vielen Titul des Kayserts, welche er auch nicht fahren lassen, da die Türcken noch alles hatten ante recentem victoriam, weil mit denen Türcken nur induciæ gemacht worden. Die Würffel liegen immer auf dem Tische, man kan noch alles wieder erobern. So bald Ludwig starb, so schnappten die Venetianer Dalmatien weg, und gediehen zu der grossen Macht, dabey sie biß itzo fast sich manteniret haben. Er ließ 2. Töchter Mariam und Hedvvig. Diese heurathete den Jagellonem aus Litthauen, und wurde durch sie König in Pohlen, deren Sohn Vladislaus nachgehends auch wieder Ungarischer König wurde. Die Maria war eine schöne Printzessin, welche Sigismundum Imp. heurathete der mit ihr König ward. Er war maximus scortator, und hatte mit dieser schönen Printzessin keine Kinder die lebendig blieben; er heurathete hernach Barbaram Gräfin von Cilley, mit der er eine prächtige Printzessin Elisabeth erzeugte. Ob ihm nun schon anfänglich die Ungarn sehr feind waren, so daß sie ihm auch als er die Schlachten bey Nicople gegen die Türcken verlohr, den Bart ausropfften / so brachte er es doch durch Finessen dahin, daß sie seiner Tochter Elisabeth, welche Albertum II. Austriacum, der hernach bald Kayser wurde, geheurathet / das Reich confirmirten, und ihn vor ihren König erkannten, da er ihn dann gar adoptirte; welches zu verwundern, daß es so angegangen, und

Länder die dazu gehört.

sieht man daraus, daß er doch muß ein habile homme gewesen seyn. Dann Ungarn gieng seine Tochter Elisabeth nichts an; und ist es eben als wann die Königin in Schweden stürbe, und ihr Gemahl zeugete mit einer andern Printzessin etliche Kinder, die das Glück hätten ihm zu succediren. Albertus II. war ein tapfferer Herr, der aber bald starb, und einen Printzen Vladislaum posthumum hinterließ, den die Ungarn als ein Kind nicht haben wolten, in Betrachtung sie eines tapferen Fürsten benöthiget wären, der sie wieder die anwachsende Türcken-Macht schützen könte, als welche eben Constantinopel eingenommen; es war auch Bajazeth in Ungarn eingefallen, und hatte 2. Batailles bey Nicoples und Colocz gewonnen, Ladislai Mutter Elisabeth brachte es doch dahin, daß ihr junger Printz gecrönet wurde, da sie dann die Ungarn betrog, und an statt ihre Crone wieder einzupacken, packte sie was anders davor ein, und flohe mit ihrem gecrönten Printzen und der Crone nach Wien, da dann einige Vladislaum Jagellonium Jagellonis und der Hedvvigs Sohn einen Printzen von 18. Jahren zu ihrem Könige wehlten. Dieser war auch im Anfang so glücklich / daß er die Türcken überall klopffte, so daß sie Frieden machen muſten, worzu sein tapfferer General Hunniades das meiste contribuiret; hernach aber da er suasu Pontificis mit denen Türcken brach, verlohr er die Schlacht gegen den Amurath bey Varna und auch das Leben / welches die Ungarn dem Mangel ihrer Crone zuschrieben / welche ihnen die Königin entführet hatte. Hierauf nahmen sie den jungen Ladislaum zu ihrem König, der aber bald zu Prag an der Pest starb, da er eben in procinctu war, Caroli VII. von Franckreich Tochter Magdalenam zu heurathen. Nun waren sie wieder ohne peine Fridericus III. meldete sich zwar, aber sie wehlten propter merita patris den Matthiam Hunniadem (dessen Vatter der berühmte Joh. Hunniades Corvinus die Türcken so zurück geschlagen) zum König, welcher zu Prag im Gefängnüs saß, wohin sie schickten, und ihn von Podiebrad abholen liessen, der ihn auch abfolgete, unter der Condition daß er erstlich seine Tochter heurathen solte 2) 1000000. Rthlr. zahlete. Das erste hat er gethan, an das Geld zahlen aber war nicht zu gedencken. Unter diesem machten sie mit Friderico III. der die Crone hatte, und die Erziehungs-Kosten Ladislai Posthumi foderte ein pactum, daß wann Matthias ohne männliche Erben sterben solte, Fritz succediren, und indeß den Titul führen solte. Matthias heurathete nun zwar wieder aus Haß gegen Oesterreich, allein er hatte vom vielen Reiten das Podagra, und starb ohne Kinder. Und da wolte Friderich vi pacti die Succession haben. Maximilian gieng auch nach Ungarn, und nahm Stuhl-Weissen-

senburg ein, so daß es schien, als wolte er alles verschlucken. Wie es dann mit allen seinen Actionibus hiesse, parturiunt montes, so gieng es auch hier. Sie machten allerhand prætexte, sie wären gezwungen worden, sie hätten nicht alle consentiret, es sey tumultuarie zugegangen. Indessen machten sie wieder einen aus dem Polackischen Jagelloniſchen-Stam Vladislaum, Casimiri Sohn, Jagellonis und Hedvvigs Enckel zu ihrem König, welchen die Böhmen auch schon nach dem Tode des Podiebrads zu ihrem König erwehlet. Dieser zerfiel deswegen mit Friedrich in einen Krieg, den er aber bald gar von seinen Ländern verjagt hätte, biß endlich, da die Oesterreicher sehr vigilirten, sie von neuem dahin geschlossen, daß wann dieser König ohne Kinder stürbe, die Oesterreicher succediren solten. Und damit die Ungarn sich auch nicht mit der Unwissenheit oder sonst etwas excusiren mögten, so haben sie einen Brief aufgerichtet, den alle Proceres unterschrieben und untersiegelt, welchen Maximilian an die Stadt Augspurg zu verwahren gegeben, die ihn auch in einem Kästgen beygeleget behalten, biß auf die Zeiten Ferdinandi II. der ihn wieder abgefodert, als Bethlem Gabor solte König werden. Woraus man siehet, daß die Oesterreicher denen Ungarn niemals recht getrauet. Vladislaus hatte 2. Kinder, Ludovicum ohne Haut und Annam, welche Maximilianus I. seinem Enckel Ferdinando I. Caroli V. Bruder zur Gemahlin stipulirte, welcher sodann mit ihr, nachdem ihr Bruder Ludwig ohne Haut von denen Türcken geschlagen worden, und in einem Morast erstecket war, in Ungarn und Böhmen succediret, wovon aber doch der Johannes von Zapolia ein Stück abgerissen. Auf solche Weise sind diese 2. grosse Königreiche an das Hauß Oesterreich gekommen.

§. 10.

Quær. Ob Ungarn noch hodie in nexu stehe? Carpzovius in Tract. de Lege Regia c. 7. sect. 9. n. 5. meynt, der Lehns-nexus habe noch gedauert tempore Ferdinandi I. weil der König Matthias auf den Reichs-Tag vociret worden, und auch erschienen. Worbey aber unser Auctor selbst sagt, es sey ein grosses Dubium vorhanden, indem die Stände und Maximilianus II. im Reichs-Abschied de An. 1566. §. 69. selbst das Contrarium gesaget; quid ergo sentis? Resp. daß Matthias Corvinus vociret worden, ist kein Wunder, in Betrachtung er Mähren, Schlesien und Lausitz gehabt; indem auch dazumal der Türck Constantinopel einnahm, hatte ihn der Kayser dahin gebetten, um mit einander zu deliberiren.

Ob solches noch itzo dem Reich mit einigen Lehns nexu verbunden?

beriren, wie sie ihrem hoſti communi wiederstehen könnten, welches auch der Pabst sehr urgirte. Eine närrische Consequence ist es aber, dieser ist mit auf dem Reichs-Tag gewesen, Ergo ist er ein Stand des Reichs, und so ist es auch, wann man schliessen wolte, Matthias seye als ein Vasall von Ungarn in Comitiis erschienen; eben wie der Czaar kein Vasall von Franckreich ist, ob er schon vor etlichen Jahren dahin gereiset. Carpzov ist in dergleichen Sachen der rechte Kirchen-Lehrer. Schurtzfleisch *in dissertat.* 12. *quæ Ungarica inscribitur*, hat viel Schnitzer von ihm angemercket. Sein Tractat de lege regia ist nicht weit her, dann er war ein schlechter Publiciste. Es ist also gantz richtig, daß Ungarn von uns Teutschen gantz independent ist, welches da es nicht wäre, uns eben auch nicht lieb seyn solte, weil wir auch ohne diesen nexum schon genug zu denen Türcken Steuern contribuiren musten. vid. Schurzfleisch *de Regnis Hungaricis & de superioribus Ungariæ Conversionibus.* Es ist absurd, daß einige Auctores vorgeben, es stehe in denen Reichs-Abschieden, daß Ungarn vom Teutschen Reich dependire. So viel ist gewiß, daß da die Ungarn von uns haben Hülffe verlanget, so hat man geantwortet, wann sie sich wolten besser zu uns halten, so wolten wir ihnen succurriren, aber sie müsten uns auch contra hostes nostros secundiren. Sub Henrico III. IV. haben die Ungarn uns succurrirt und parirt; aber das sind antiqua. Wie würde Ludwig von Anjou uns complimentiret haben, wann wir gesagt hätten, daß wir einen Lehns-nexum prætendirten? oder Fridericus III. hätte es nur Matthiæ Corvino sagen sollen, der würde ihn gepeitscht haben. Es sind antiquæ fabulæ daran niemand mehr dencken darff.

§. 11-13.

Wie weit sich der Teutschen Macht über die Weichsel erstreckt.

Quær. Ob wir Teutschen haben trans vistulam aliquid juris gehabt? Resp. Gantz Pohlen hat von uns dependiret, wie Liefland h. e. sie sind Vasallen gewesen und tributaire worden, wegen des Warschauischen, Masurischen und Cracauischen districts. Wann aber der Auctor sagt von Littauen, als wann wir ehemals darinn aliquid juris gehabt, darinnen irret er. Wir haben mit denen Littauern nichts zu thun gehabt; Sie sind auch von denen Pohlen gantz unterschieden. Sie sind klein, und haben kleine Augen, auch eine andere Sprache als die Polacken. Die Teutschen Ordens-Ritter wolten die Litthauer attaquiren und bekehren, da sie mit Preussen fertig waren, etwas davon haben sie auch weggeschnappet: Daher der König in Preussen noch etwas in Littauen hat; daß sie es aber gantz unter das Joch gebracht haben, ist nicht wahr. Die Litthauer haben ihren eigenen Groß-Hertzog gehabt, von welchem

endlich

endlich Iagello tempore Sigismundi Imperatoris, nachdem er ein Christ geworden war, und die Hedvvig geheurathet hat, König in Pohlen worden. Nichts destoweniger ist Litthauen allezeit als ein besonderes Reich angesehen und regieret worden. Die Jagellonischen, Polnischen Könige haben es niemals aus politischen Ursachen mit Pohlen vereinigen wollen. Alexander Jagellonius soll es mit Pohlen conjungiret haben; aber das weiß der Auctor nicht recht, die Pohlnischen Scribenten wissen es besser. So viel ist wahr, daß unter Alexandro man deliberiret hat/ wie man Pohlen mit Litthauen könte alliiren, aber es ist nicht zu Stande gekommen biß auf die letzt / da die Jagellonier ausgiengen, und keine männliche Erben mehr da waren. Vid. Schurzfleischii *Diss de rebus Polonicis*, da hat Sigismundus Augustus, Sigismundi Sohn es auf ewig mit Pohlen verknüpfft, doch sub certis conditionibus, welche in Polonia Diplomatica stehen. Doch ist noch die Frage, ob nicht denen Wisniovviecky ist Tort geschehen, dann sie kamen doch von Jagellonis Bruder Demetrio Koributh her. Die Catholischen sagen, es sey Gottes Providence gewesen, daß die Jagellonier wären ausgestorben: dann es war gantz Pohlen Socinianisch worden, weil der König ein Socinianer war. Die Jagellonier haben mit fleiß die Vereinigung der Litthauischen Lande mit dem Königreich Pohlen gehindert, damit nicht etwa die Pohlen nachgehends einen andern zum König wehlen mögten, und sie das Nachsehen haben müsten, da es doch ihr Erblande gewesen, welches sie jederzeit en souverain regieren können. vid. Schurzfleisch in *Lineamentis Sarmat.* der bessere Nachricht giebt als der Hardewickische Professor Georgius Hornius, *in Orbe Imperante* den der Auctor allegirt.

Von Preussen.

Prussi, Pruzzi, Poruzzi, Russi, sind Russen, Slavonier, eine wilde Nation. Littera P. ante R. facile admittitur, wie vor Ludovicus ein Ch-Chlodoveus. Die alte Preussische Sprache ist Wendisch, Slavonisch, aus Teutsch und Griechisch zusammen gesetzt, wie Hartknoch Rector zu Thoren in Originibus Porussicis gewiesen.

Sie waren Heyden biß auf die Zeiten Conradi Massoviæ Ducis, tempore Friderici II. dann Pohlen war damals in 3. Theile getheilet, in Schlesien, Cracau, oder klein Pohlen, Masurien oder Groß-Pohlen wo Warschau liegt. Dieser Conrad von Masurien wolte die unglaubige Preussen bekehren, sie hätten ihn aber bald von Land und Leuten gejagt, daher er sich zum Pabst wendete, den er consulirte, quid facto opus? Der Pabst sahe, daß die Teutschen Ordens-Ritter aus Jerusalem verjagt waren, und die Tempel-Herren waren ihm ohnedem incommod in Italien, daher meynte er, die Teutschen Ordens-Ritter könten wieder die Saracenen in Teutschland, i. e. wieder

die

Wie solches von denen Teutschen Rittern eingenommen worden/ und zum Röm. Reich gekommen.

die Preussen gehen. Also kamen die Teutschen Ordens-Ritter sub Friderico II. nach Preussen, und die Pohlen raumeten ihnen ein zum Waffen-Platz den Culmischen District, von dar aus haben sie solche Conquetten gemacht, daß sie alle Preussen subjugirten, und denen Schwerd-Brüdern in Liefland assistirten; und weil ihnen die Pohlen versprochen hatten, daß sie alles solten behalten, was sie acquiriren würden, so haben sie auch alles behalten. Die Pohlen läugnen zwar, daß sie ihnen den Culmischen District eingeräumet / und versprochen hätten, daß sie alles vor sich erobern solten, auch der Auctor **des vertheidigten Preussens** hält die Ritter vor Usurpateurs, und giebt vor, wir hätten alles von Pohlen; sed adsunt diplomata æterna, fide dignissima argumenta. Henricus Leonhard Schurzfleich *in Historia Ensiferorum Ordinis Teutonici* hat den Consens-Brief Friderici II. und die übrigen Diplomata von Conrado Massoviæ Duce, a) und dessen Vettern, die gleichfals darein consentiret, stehen in des Matthæi Prætorii *orbe Gothico* ingleichen in Leibnizii *Codice I. G. diplomatico*; Sie erhielten es also independenter von Pohlen/ doch so, daß sie solten fideles seyn dem Kayser und dem Reich. Diese Ritter waren meistentheils Westphälinger und Francken, daher der heutige Preussische Adel meistentheils aus Fränckischen und Westphälischen Geschlechtern bestehet, desgleichen sind auch einige Schwaben nach Preussen gekommen, wie die Truchseß die sind aus Schwaben, und mit denen Grafen von Waldburg aus einer Familie. Die Schwerd-Brüder sind eher nach Liefland gekommen, als die Teutschen Ordens-Ritter nach Preussen. Dann sie sind schon unter Innocentio III. authorisiret worden, aus Lübeck dahin zu gehen. Unser Auctor meynt zwar sie seyen aus Bremen dahin gegangen, aber falsch. So viel ist nur wahr, daß der Ertz-Bischoff von Bremen die Direction gehabt, weil diese Bisthümer unter seiner diœces gestanden, der Marsch aber ist gegangen von Lübeck aus: dann die Lübecker hatten damals die Handlung auf der See. Die Liefländer waren Heyden, und reden fast wie die Litthauer. Vid. Balthasar Russau in *Chronico Livoniæ* in Nieder-Sächsischer Sprache. Alle Imperia haben ihre periodos, man kan auch allezeit raison geben, quare ita acciderit. Die Teutschen Ordens-Ritter wurden stoltz und bedrangsalten auch die Pohlen und Litthauer, diese waren noch Heyden, darum wolten sie selbige bekehren, und wann sie die Litthauer hätten zur raison gebracht, so hätten sie gar mit denen Tartern und Russen angebunden. Sie vexirten die Pohlen sehr lange, biß Jagello König und ein Christ worden. Dieser attaquirte die Teutschen Ordens-Ritter, welche zu stoltz waren, und nicht acht gaben,

a) Hujus Diplomatis integri Rainaldus tom. 13. ad a. 1230. n. 26. p. 375. refert; cujus sequentia hæc sunt: ego Conradus divina miseratione Dux Mazoviæ et Cuiaviæ cunctis presentibus — notum et volo — ob defensionem fidelium in Polonia, uxore mea Agafia, filiisq; meis Boleslavo, Kazimiro, Semovito, expresse de bona et spontanea voluntate consentientibus — dedi et contuli hospitali S. Mariæ domus Teutonicorum, et fratribus eiusdem domus, totum et ex integro Chelmense territorium, cum villis suis et omnibus attinentiis — in veram et perpetuam proprietatem possidendum plene ac cum omni libertate, fructu et utilitate.

Petrus de Dusburg in Chronico Prussiæ, p. scribit sic: Conradus Masoviæ Dux misit solennes nuntios cum literis suis ad fratrem Hermannum Gotdonis teutonicis magistrum, ut secum contra Pruthenos iniret concordiam et fratribus suis exponeret, in de magister post multa consilia — per suggestionem Domini Papæ et Imperatoris Friderici II. et principum Alemanniæ qui consilio et auxilio ei affuere promptum, in hac causa dicti Ducis precibus adquievit. a) Diploma Frid. II. de 1236. dat also: autoritatem magistro (Hermanno) concedimus, terram Prussiæ cum viribus totis conatibus invadendi, concedentes et confirmantes eidem magistro, successoribus suis in perpetuum tam prædictam terram, Culmensem et vicinam, quam a prædicto Duce Masoviæ Conrado recipiet — nec non totam terram quam in partibus Prussiæ conquirat

gaben, daß Jagello ein grosser König ward. Er schlug An. 1410. bey 50000. Ritter mit ihrem Ordens-Meister dem Ulrich von Jungingen tod, von der Zeit an haben sie sich nicht wieder erholen können. Die Pohlen prætendirten, die Ordens-Ritter solten unter Pohlen stehen, welches sich aber so lange verzogen, biß endlich unter Maximiliano und Carolo V. der Orden fast gäntzlich unter Pohlen ackommen. Die Ordens-Ritter druckten ihre Bürger in Dantzig, Elbingen, Frauenstadt, Thoren, Marienburg, daher sich diese unter Pohlen begaben, welches das Pohlnische Preussen ist; Der Uberrest hat bey dem Orden gehalten. Die Pohlen dachten den gantzen Orden zu subjugiren, das wolten die Ordens-Ritter nicht. Bisweilen war auch so ein Ordens-Meister wie Friedrich, Mauritii Saxonis Bruder, der wolte immer abdancken, weil er sich nicht mainteniren konte. Endlich kam Albrecht ein descendent vom Alberto Achille aus der alten Anspachischen Familie, der sahe daß es dem Orden zu schwer war, sich gegen die Pohlen zu wehren: dann die Pohlen hatten treffliche Könige an Jagellone Casimiro und seinem Sohn. Albrecht gieng nach Teutschland / und wolte Lutherum sehen / der damalen anfieng zu predigen. Luther sagte zu ihm / er wäre so ein braver gescheiter Herr, er könne sich nicht einbilden, daß er an dem Pfäffischen Wesen ein Gefallen hätte, er wolte ihm einen Rath geben, er solte den Ordens-Rock ausziehen, heurathen, sich mit den Polacken setzen, und sich bemühen, das Land auf seine Nachkommen zu transferiren; Albrecht hat darüber gelächelt. (vid. Seckendorffii *historia Lutheranismi*, & *Lutheri epistolas posthumas*, welche hier gedruckt worden.) und gieng darauf aus Sachsen zurück nach Preussen. Ehe man sichs versahe, schloß er mit Sigismundo Poloniæ Rege, der ihn cum vexillis belehnte, und ein votum auf dem Reichs-Tag gab. Er heurathete eine Dänische Printzessin / mit der er den Albrecht Friedrich erzeuget, dessen Tochter Anna den Churfürsten Hans Sigismund geheurathet, wodurch Preussen an die Chur-Linie gekommen, jedoch noch sub nexu feudali. Carolus V. erklärte deswegen Albertum in die Acht, der aber sagte, 8. und aber 8. macht 16. dann er hatte bey Maximiliano schon angehalten, daß man denen Ordens-Rittern wieder die Pohlen beystehen solte, der Kayser versprach auch zu assistiren, aber sie solten erst einen Crayß errichten / das wolten sie nicht thun, sondern sagten, sie wären Geistliche, und folglich gäben sie nichts. Quo Jure? Carolus V. hätte ihnen schon helffen können, aber er hatte seine affairen in Spanien, Africa, drum halff sich Albrecht selbst. Und auf solche Art hat Grotius Albertum defendiret: dann ob er gleich zu Teutschland hat gehöret, so hat man

Kommt ans Hauß Brandenburg.

ihm doch nicht assistirt, folglich wurde er genöthiget selbst Mittel zu suchen, sich zu manteniren, also that er am besten, daß er sich vertrug mit denen Pohlen, dann wann er gewartet hätte, so hätten sie ihn gar verschlungen. Andere sagen, Preussen habe gar nicht zu Teutschland gehöret. Als Churfürst Friedrich König wurde, so publicirte man die Erläuterung von Preussen, darinn der Auctor eben dieses Argument poussiret, daß Teutschland niemalen über Preussen ein Recht gehabt. Wann das wahr wäre, so hätten wir ein unwiedersprechlich Argument wieder die Ordens-Ritter; so ist es aber manifeste falsch. Die Frage ist, ob dem Teutschen Reich ein Tort geschehen sey, daß Preussen vom Teutschen Reich ist separiret worden. Der Auctor der Erläuterung sagt: Nein, dann es habe mit Teutschland gar keine Connexion gehabt. Ich sage: ja, die Pohlen haben kein Recht dazu gehabt, die Pohlen sind Usurpatores, daß aber Teutschland ein Recht daran gehabt, sehen wir aus so vielen Diplomatibus. Es ist wunderbar, daß die Ordens-Ritter haben sollen unter Pohlen gestanden haben, dann die Pohlen ersuchten ja den Fridericum II. daß er ihnen solte die Ordens-Ritter zu Hülffe schicken. Die Brandenburger haben es gehabt cum nexu feudali von Pohlen, biß auf Fridericum Wilhelmum. Carl Gustav wolte haben, die Brandenburger solten es von Schweden zu Lehn nehmen, er alliirte sich mit Friderico Wilhelmo wieder die Pohlen, und schlug sie feliciter aus dem Felde bey Warschau. Hierauf machte Friedrich Wilhelm Friede mit denen Pohlen zu Volau, darinn der nexus feudalis zwischen Preussen und Pohlen aufgehoben wurde.[a] Hingegen halff der Churfürst die Schweden aus Pommern delogiren; das war ein kluger Streich. Die Pohlen hat es 1000. mahl gereuet, daß da Albrecht Friedrich starb, sie das Hertzogthum Preussen nicht an sich gezogen, sondern es an die Churfürstl. Linie haben kommen lassen.

Wie u. wann Liefland und Churland zu Teutschland und wieder davon gekommen.

Liefland hat zum Teutschen Reich gehöret eben wie Preussen, Riga war eine Reichsstadt. Zu Liefland hat auch gehört Churland und Semi-Gallien. Sie hatten aber das Unglück, daß wie die Ordens-Ritter sich vom Teutschen Reich separirten, sie sich nicht manteniren konten. Es sind die Schwerd-Brüder eher nach Liefland kommen, als die Teutschen Ordens-Ritter nach Preussen. Dann Innocentius III. hatte jenen Orden schon aufgerichtet, ehe dieser aus dem gelobten Land verjagt wurde. Sie waren aber nicht in dem Stande, die Liefländer zu bekehren, dann die wehrten sich tapffer, und die Schwerd-Brüder würden ohnfehlbar den Kürtzern gezogen haben, wann nicht der Teutschen Orden in Preussen sich mit ihnen conjungiret hätte, mit deren

Hülffe

[a] Dis. h. Imp. p. 601.

Hülffe sie sie bald bezwungen, weswegen auch der Schwerd-Brüder in Liefland Heer-Meister, und alle Commandeurs unter denen Teutschen-Meister in Preussen, da hingegen alle Preussische Bischöffe unter dem Bischoff zu Riga stunden, biß endlich tempore Caroli V. jener es diesem abgekaufft, da dann der Heer-Meister Plettenberg ein Stand des Reichs wurde. Wie dieser aber starb, so gieng auch die Ruhe mit ihm zu Grabe, dann als der neue Heer-Meister mit dem Ertz-Bischoff zu Riga Händel kriegte, so kam der Czaar Johannes Basilius, und nahm etliches weg, die Schweden, welche man zu Hülffe rieff, bekamen Reval, und da die Pohlen das sahen / griffen sie auch zu, und nahmen das mehreste weg, biß sie endlich mit dem letzten Heer-Meister einen Tractat schlossen, daß er ihrem König Sigismund alles renunciirte, welcher ihn davor zum Hertzog von Churland und Semi-Gallien, gleichwie den Hertzogen Albrecht von Preussen machte, und ihm auch votum & sessionem in comitiis gab. Auf solche Art kam Teutschland auch hierum, und der Hertzog von Churland solte dem zu Folge Vasall von Pohlen seyn, von R. W. itzo aber hat es der Czaar. Die Kettlerische Familie hat biß itzo succediret; daß aber Hertzog Ferdinand nicht succediren kan, hat seine raisons, indem er ein wunderlicher Herr ist, der nicht gelernt hat sich zu accommodiren. Im letzten Krieg hat Schweden in Liefland alles verlohren, vid. Borkleri diss. *de Jure Sacri Romani Imperii in Livoniam*, welche ein junger Kettler zu Strasburg gehalten hat, daraus ein Extract zu finden in der N. Bibl. vid. Hartknochs **Preussische Historie.**

Quær. Ob die Livoni schon tempore Caroli M. uns verwandt, i. e. subject gewesen. Incorporirt hat er sie nicht, sondern es ist ergangen, wie bey andern Wendischen Völckern. Seine bravour machte, daß auch fremde Völcker den Tribut gegeben, und kan er auch seine Conquesten biß auf diese Völcker pousiret haben, wie Eginhardus sagt, biß ad Esthios, Esthonia Liefland. Riga liegt in Estland, daher er auch hernach seinen Fuß biß nach Pohlen gesetzt, und wann es auch wahr ist, was Eginhardus sagt, daß er alles bezwungen / was zwischen dem Rhein und der Weichsel ligt, so hat uns Pohlen schon von derselbigen Zeit her gehorchen müssen; Liefland lieget aber noch darüber. Ob aber alles so geblieben sey, ist meines Erachtens eine gantz andere Frage.

Ob solche schon zu Caroli M. Zeiten der Teutschen Subject gewesen?

SECTIO II.
DE
Divisione Regni Francici & inde novis accessionibus Germaniæ.

§. 14-18.

Nachdem wir nun gewiesen wie das Fränckische Reich entstanden, wie es wieder zergangen. Carolus M. **besaß Franckreich, Teutschland,** terram Rhenensem, Saxoniam, Alemanniam, Bojoariam, cum Slavonicis provinciis **biß nach Croatien hin, welches** Marca Francorum **war.** Schurzfleisch in diss. *de Carolo Divisore*, **hat dem** Carolo M. **sehr übel gedeutet, daß er sein Reich unter seine Söhne theilen wollen, und auch würcklich getheilet habe; er hatte zwar viele Söhne, davon ihm aber niemand als der elende Basiliste** Ludovicus Pius **übrig blieb, welcher sich aber, ob er gleich vor fromm gehalten wird, nicht zum Regenten schickte.**

Es kan einer fromm und deswegen doch kein guter Regent seyn.

Es kan zwar einer ein frommer Mensch seyn, und auch in Himmel kommen, aber deswegen schickt er sich nicht gleich zum Regenten; die Apostel waren fromme Leute aber sie schickten sich nicht zu Regenten, wie ich glaube. Die Söhne Ludovici Pii haben sich brav herum geschlagen in Champagne, und da der Kern von der Spanischen Soldatesque darauf gegangen war, so haben sie sich getheilet. Also entstunden 3. besondern Reiche, die nichts mit einander zu thun hatten, ob sie gleich sich Brüderlich alliiret hatten, daß sie more paterno wolten regieren. Welches vielleicht die Ursache ist, des in Teutschland so douxen Regiments, daß sie cum consensu procerum tam Ecclesiæ quam civitatis regierten, wie ihr Vatter.

Wo und wie sich seine söhne in das Fränckische Reich getheilet?

Quær. Wie ein jeder von denen Söhnen sey abgefunden worden? Resp. Zu Moeurs haben sie tractirt, und endlich bekam *Lotharius* das Land zwischen der Maaß und Rhein-Strom und der Süder-See biß nach Elsaß an die Alpen hin, welches sonst Austrasien hieß. Wir wollen hier nicht alle Eintheilungen des alten Austrasiens betrachten, sondern ich recommendire den Tractat des von Hörnigs *de regno Austrasiæ*, (er war Gesander zu Regensburg,) & Schurzfleichii diss. *de finibus Austrasiæ*. Genug, daß das Land, so ehedessen Austrasia geheissen, nachgehends ist Lothringen genennet worden von diesem Lothario. Dann ob zwar einige meynen / daß erst von Lothario II. dieses Land sey Lothringen genennet wor-

worden, so kan ich doch zeigen, daß schon sub Lothario I. es Lotharingiense regnum geheissen. Cölln hat noch zum Lothringischen Reich gehöret, Lüttich, Friesland / Holland, Seeland, Brabant, Hennegau, Julich, Cleve, die Grafen von Wied, Manderscheid, Luxenburg haben alle zum Lotharingischen Reich gehöret. Der Rhein und die Maaß sind unsere termini, doch nicht so, daß wir über der Maaß gar nichts hätten gehabt, wie David Blondel dem Conring hat wollen weiß machen / vid. infra. §. 33. & tit. de exemtionibus, da wird sichs zeigen, warum Conring gemeynt hat, ultra Masam etiam nos aliquid habuisse, es wird vorkommen occasione des Hertzogthums Baar, welches der König in Franckreich und auch wir prætendirten. Dat Rhein und die Maaß sind fluvii continentes regni Lotharingici gewesen, Aachen war die Hauptstadt. Carolus Calvus bekam West-Franckreich una cum Catalonia, wo die Marca Hispanica, und dieses nennete man Franciam Occidentalem & Latinam, weil man die linguam Romanam rusticam mit der Teutschen melirte. Vid. Wolffgang Hunger ein wackerer Jurist, von Ingolstadt in seinem Tractat von der Teutschen und Frantzösischen Sprache. Ludovicus Germanicus bekam Teutschland mit allen Provintzen, die von Franckreich her jenseit des Rheins und von uns disseits gelegen, als Saxoniam, Alemanniam, Franciam Germanicam, Bojoariam cum Venedicis in Ost-Frießland. Jenseit des Rheins hat er gehabt Maynt, die Speyr-, Worms- und Rheingau wegen des guten Weins, dann die andere Brüder hatten alle gute Weine, und dieser nichts von dem edlen Getränck, vid. *Annales Metenses* oder *Bertinianos*, welche du Chesne publiciret hat, & Conring *de finibus Imperii R. G.* diß blieben 3. besondere Könige, nur daß sie zuweilen propter bonum publicum mit einander Rath hielten. Lotharius intendirte zwar anfänglich als primogenitus über seine Brüder zu herrschen, sed post prælium haben sie sich verglichen und versprochen einander vor Könige zu erkennen.

§. 19.

Was durch die Theilung Ludovici Geruani mit CaroloCalvo zu Teutschland kommen

Lotharius ist nicht lange am Leben blieben nach seines Vatters Tod, und gieng auf die letzt in das Closter Pruim im Trierischen, welches eine Reichs-Abtey ist, ohnfehlbar aus Gewissens-Angst, dann er hat seinen Vatter absetzen und gar massacriren wollen. Er und seine gantze Familie hat kein Glück gehabt. Er hat zwar 3. Printzen gehabt, Carln welchen wir wollen gleich lassen ausgehen, wie des Cantors Fackel, der hatte die schwere Noth und starb ohne Kinder, er hatte Burgund, Dauphiné, Provence. Der andere Sohn war Lotharius II, Der dritte war

Ludovicus, dieser war der älteste, dieser bekam Italien und das Kayserthum in Rom, er residirte bisweilen in Mayland. Lotharius hatte zwar eine Gemahlin / hatte aber keine Kinder mit ihr gezeugt, ob er gleich Bastards von seiner Maitresse hatte, der Waldrade. Solchemnach wird gefragt: wer kriegte Lotharii portion? Resp. Niemand hätte es haben sollen als sein Bruder Ludovicus in Italien, und da dieser auch ohne Kinder starb, so hätte Ludovicus Germanicus von Rechts wegen succediren sollen; aber Carolus Calvus war geitzig, attaquirte das Lotharingische Reich, endlich verglich er sich mit Ludovico Germanico, daß ein jeder die Helffte haben solte, mithin zogen sie von der Süder-See biß an die Alpen eine Linie. Was am Rhein-Strom gelegen bekam Ludovicus Germanicus, worunter Cölln, Aachen ꝛc. unter die Hände der Teutschen kam, und war der Fluß Veta der Terminus. Die Theilung hat Conringius *in Tr. de Finibus Imp. L. 1. cap. 7. ex Annalibus Bertinianis* excerpiret.

Nun starb aber Ludovicus Germanicus. Carolus Calvus war ein Chicaneur, und nahm gantz Lothringen weg, und gab den Kindern Ludovici Germanici nichts, vorgebend, er habe mit dem Vatter Tractaten geschlossen, nicht mit denen Kindern, diese entbrannten darüber / Carlmann war Rex Bojoariorum, und hatte die Mährische Reiche biß in Pannonien und Italien hin. Carolus Crassus bekam Schwaben, und hieß Rex Suaviæ. Ludovicus junior in Ansehung seines Vetters erhielt Franckenland, Sachsen / Thüringen, Frießland, und heurathete Henrici Aucupis Vatters Ottonis Illustris Schwester Luitgardam zur Gemahlin. Carlmann gieng nach Italien. Ludovicus junior nahm das Commando am Rhein-Strom. Sie haben alles gethan was ihnen möglich gewesen, sie liessen Carolo Calvo durch etliche Prælaten vorstellen: Quod non tantum pro nobis sed & pro hæredibus contrahamus, sie bäthen noch vor der Bataille, er mögte es lassen auf den Ausspruch derer Geistlichen ankommen, er wolte aber durchaus nichts davon hören. Es kam zur Schlacht bey Andernach, er wurde geschlagen. Seine Gemahlin die mit in der Bataille war abortirte. Der Auctor Annalium Fuldensium sagt, GOtt habe die West-Francken recht gestrafft, daß sie nicht theilen wollen. Dann ob schon die Cavallerie ausreissen wolte, so konten sie doch keine Mähre von der Stelle bringen. Hierauf vertrug er sich mit ihnen und die Kinder Ludovici krigten, krafft der von ihrem Vatter mit Carolo Calvo errichteten Theilung, die Helffte des Lotharingischen Reichs von Rhein biß an Vrta-Fluß.

Quær. Wie haben wir den Theil gekrigt vom Vrta Fluß biß an die

die Maaß? Resp. der Auctor macht in §. 22. einen Schnitzer, indem er meynt, durch die Bataille bey Andernach hätten wir das bekommen; sed hoc negatur. Carolus Calvus hat solches behalten, und sein Ludwig der Stammler auch, da dieser aber starb, ließ er 2. Weiber, die Ansgard und Adelheid, jene hatte er, weil er sie invito patre geheurathet, repudiiret, ohnerachtet er mit ihr Carlmannen und Ludwigen, mit dieser aber Charles Sot erzeuget hatte. Man disputirte also, ob Carolus Simplex solte König seyn, oder die 2. Printzen von der Ansgard Quærebatur: an Carolus Simplex sit legitimus, an adulterinus, aut certe naturalis? da nun Ludovicus junior sahe, daß sie sich zanckten, so nahm der das tempo in acht, und sagte: rendons pareille, Carolus Calvus hat uns geschoren, nun wollen wir seine Nepotes auch martern. Er hatte Henrici Aucupis Vatters Schwester zur Gemahlin, Ludolphi Tochter Luitgardam. Diese gieng selbst mit nach Franckreich, und ob sie gleich nicht so viel erhalten konte, daß ihr Mann König in Franckreich worden wäre, so brachte sie es doch so weit, daß die Frantzosen ihr den Rest von Lothringen abtraten. Auf diese Weise haben wir gantz Lothringen zusammen bekommen in secunda periodo, non per pugnam Andernacensem, sed per transactionem Ludovici junioris cum Gallis factam. Dieses sehen wir in Annalibus Bertinianis, welche beym du Chesne stehen. Dieser Tractat heist Thuronensis, weil er zu Tournay in denen Niederlanden errichtet worden. Daher hat Thuanus nicht recht, wann er meynt, es habe die portio trans-Rhenana allemal denen Frantzosen gehöret, und sey es ihnen also nicht übel zu deuten, wann sie sich ihrer Lotharingischen Länder wiederum zu bemeistern suchten. Recapitulatio: Bayern wurde, weil es nach Italien zu liegt, und Ludovicus Germanicus da residiret hatte, seinem ältesten Sohn Carlmanno gegeben, weil die manufacturen und Handlungen aus Italien da waren. Nach diesem war Schwaben und Francken am besten gebauet, Sachsen war elend, welches sich hernach erst durch die manufacturen in etwas erhoben. Wie dann biß dato in Francken und Schwaben bessere Städte zu finden sind, als in Sachsen.

Wann gantz Lothringen zum T. Reich gebracht worden.

Quær. Ob die Teutschen Könige in quieta possessione dieses Reichs biß an die Alpen hin, so die Schweitzer, Dauphiné, Provence begreiffen, geblieben? Resp. Elsaß hat man uns nicht gantz disputiret, auch das Stück in der Schweitz nicht am Berg Adula, wol aber die Stifftet Lüttich, Cölln, Trier, Utrecht, Metz und ihre tractus, so lang aber die Carolingische Familie gedauret, haben es uns die West-Francken nicht nehmen können; hingegen so bald Arnulphus, Carolomanni bastard von der Litavvinda Teutscher König wurde, haben sie gemeynt, das Lothrin-

Ob die Teutschen in ruhiger Besitz desselben geblieben?

ringische Reich wieder an sich zu bringen. Die Lorrains aber haben fest an ihm gehalten, weil er die Normanner so brav geschlagen. Indem er aber eine ungemeine Liebe gegen seinen bastard den Zvventebold hatte, so daß er ihn denen Teutschen zum König recommendirte, welche ihn aber nicht haben wolten, so hat er doch durch seine Intriguen es dahin gebracht, daß er König von Lothringen worden, jedoch sub nexu von seinen ächten Sohne Ludovico Infante König von Teutschland. Er hat zu Metz residirt, und haben wir viel Diplomata von ihm, er muste seinen Stieff-Bruder von Arnulphi Gemahlin der Oda erkennen. All dieweil er sich aber mit denen Lothringern, sonderlich mit dem Raquinez, Gieselberti Vatter nicht vertragen konte, und den Bischoff von Metz einmal mit dem Stock hinter die Ohren schlug, so revoltirten seine Lothringer, schlugen ihn todt, und hiengen sich an die Teutsche, welche damals Ludovicum infantem noch zum König hatten. Wie nun Conradus I. König worden, so haben sie ihn agnoscirt, wie das Diploma des Btschoffs von Utrecht weiset. Als aber Henricus Auceps mit Conrado I. in Krieg verwickelt war, so revoltirten sie auch, und begaben sich unter Carolum Simplicem in Gallien, so daß Henricus Auceps sich viele Mühe gegeben, und viele finessen brauchen müssen den Gieselbert, der sich sehr formidable gemacht, zu gewinnen, wie er ihm dann seine Tochter zur Frau gab, welche den Gieselbert im Zaum gehalten. Unter Ottone M. aber revoltirten sie doch noch einmal, biß endlich Gieselbert im Rhein ersoff. Der Auctor sagt, die Frantzosen hätten damalen dem Lothringischen Reich renunciiret. So viel ist wahr, daß, da Carolus Simplex zu Dionuille gefangen saß, an Henrici Aucupis Gesandten schickte, und gebetten um assistence, daß er aber zu Bonn habe renunciiret, ist nicht wahr; Ich habe in einem Brieff in Gundling. P. XIX. gewiesen, daß es per rei naturam impossible gewesen, daß Carolus Simplex damahlen habe renunciiret, sondern die renunciation ist später geschehen / und zwar von Ludovico Ultramarino. Welcher Ottonis M. leibliche Schwester geheurathet; diesen hat der Auctor aussen gelassen.

Was sonst mit Lothario filio Ludovici Ultramarini sich zugetragen, das ist geschehen sub Ottone II. dann da sich dieser fast nichts versahe, und zu Aachen mit seiner Gemahlin Theophania zu Taffel saß, so kam Lotharius ad portas Urbis, der Kayser muste sich retiriren, die Frantzosen ertapten die Speisen, die noch auf der Taffel waren, die kehrten den Adler, so auf dem palatio stehet, nach Franckreich zu anzuzeigen ad se pertinere Aquisgranensem civitatem. Hierauf marchirte Otto II. mit 60000. Rittern mit Stroh-Hüten nach Franckreich, gleich als ob es keine Casquete

quete brauchte gegen solche Feinde, und zündeten die Vorstädte vor Paris an. Seine Armée hatte aber keine Fourages, dan er war ein plumber Herr, ohne Verstand. Die Frantzosen schwellten die Flüß auf, daß viele vornehme Herrn mit crepiren musten. Endlich hat sich Lotharius mit Ottone II. verglichen am Fluß Cher oder Saar, wie Johann Philipp Vorburg *in historia Ottonum* meynt, da dann Lotharius das Lotharingische Reich gäntzlich abgeschwohren, daß sie keine weitere prætension darauf machen wolten. Vorher aber haben sie sehr getrachtet, es wieder an sich zu bringen, und meynt auch Thuanus, die Frantzosen thäten wohl, daß sie es uns wieder abnähmen / weil wir es ihnen doch nur mit Gewalt und List entwendet hätten; Allein es gehet nicht an, die possessio Lotharingica ist constans bey denen Teutschen gewesen, und subsequentibus pactis confirmiret worden. Otto M. hat auch deswegen, da er seine Conquetten biß an die Schelde poussiret, darinnen Canal gezogen, und einen Teutschen Marggraffen in Antwerpen gesetzt, hingegen die Frantzosen einen zu Gent in Flandern. Jener heist κατ' ἐξοχὴν Marchio S. R. J. von welchem Mr. Jean le Roy ein schön Buch geschrieben mit vielen Diplomatibus, er hat auch Brabantiam illustratam in fol. ediret. Der Marchio Flandriæ gehörte zu Franckreich quadantenus, *quadantenus* sage ich, dann wegen Valencienne, Gent und der Insul Wallchorn, war er ein Vasall vom Teutschen Reich.

§. 23-25.

Ehedessen hat man nicht geglaubet, daß man aus dieser materie kommen könne. Der Auctor hat es zimlich gut proponiret, weil er den Conring gebraucht / und wo dieser nicht hinreicht, hat er den Bœckler consulirt, welcher zwar nicht eben gar zu accurat ist. Es hat sonst das Burgundische Land, Hertzogthum Burgund, Franche Comté, la petite Bourgogne, Savoye, Provence, Dauphiné, Orange, Soisse &c. alles dieses zum grossen Fränckischen Reich gehöret, davon aber in der Theilung ein Stück Lothario, das andere Carolo Calvo, und das dritte Ludovico Germanico zugefallen, biß daß nachdem die Kinder Lotharii ausgestorben, die Franche Comté, Dauphiné, la petite Bourgogne an Franckreich angewachsen, daß also Carolus Calvus meistentheils davon Maitre war, daher auch kein Wunder ist, daß die initia des Burgundischen Reichs unter ihm zu suchen sind, der selbst Gelegenheit darzu gegeben. Es hatte Caroli Calvi Gemahlin Richild, einen Bruder Namens Boso, welcher des Kaysers Ludovici II. von Italien und Engelbergæ Tochter, Irmengardam geheurathet, als welcher er alles überlassen.

Vom Königreich Arelat u. Burgund.

v. Aut. Dict. h. germ. p. 260. 62. 63. 66. 68. 701. 268. 529. 634. 337.

Carolus Calvus war mit seinem Schwager dem Boso nicht zufrieden / dann er hatte geheurathet ohne seinen Consens, und er fürchtete sich vor ihm, dann ob zwar keine Tochter erbet, so hat doch der peuple zuweilen inclination gegen sie. Wie er sie nun einmal hatte, so kam ihm die Lust an, daß er wolte König heissen. Carolus Calvus hatte ihn nun schon, ehe er geheurathet, zum Duce in Provence gemacht, und auch jus aurei circuli ferendi ihm gegeben, welches keine dignitatem regiam, sed superioritatem Territorialem tamen bedeutet, vid. du Fresne *in Gloss. v. aureus circulus.* & Maderi *Præfatio ad Gervasii Tilberiensis Otia Imper.* Als Carolus Calvus starb, so wurde es in Franckreich ein confuser Zustand: Er ließ zwar einen Sohn Ludwig den Stammler, der auch König wurde, aber bald starb, und 2. Printzen von 2. Gemahlinnen, Ludwigen von der Ansgard, und Charle Sot von der Adelheid hinterließ, die sich um das Reich zanckten, da dann Boso ein remuanter Herr das tempo in acht nahm, und sich zu Mantalla itzt Mante, so dem damaligen Grafen von Morienne gehört, zum König crönen ließ, ihnen auch Dauphiné weg nahm, woraus ihn auch Ludovici Balbi Kinder nicht gäntzlich vertreiben konten. Wie diese Printzen nun sturben, so maintenirte er sich in Dauphiné und Provence, woraus das regnum Arelatense, von Arles genannt, olim Burgundicum dictum, entstanden. Ihm succedirte sein Sohn Ludovicus Bosonides i. e. Bosonis, welchen Berengarius der König von Italien und Kayser zu Rom gefangen kriegte, und blenden ließ, daher er Ludovicus orbus Imperator genennet wird, wornach er wohl noch 40. Jahr gelebet. Gleichwie aber die Italiäner eine unbeständige Nation ist / so behielten sie zwar Ludovicum noch eine Zeitlang post mortem Berengarii, hernach aber machten sie Rudolphum II. von Burgund in Regno Cis-Jurano zum König in Italien, der auch nachgehends Provence, Dauphiné an sich gebracht. Nemlich, als Carolus Crassus abgesetzt wurde, so entstunden viel Königreiche; Die Teutschen und Lothringer wehlten den bastard Arnulphum, die Frantzosen den Eudes und nach dessen Tod den Robert, hergegen Rudolph Dux Rhetiæ ein Welff und descendente von der Käyserin Judith der Gemahlin Ludov. Pii, ein Sohn Conradi errichtete auch ein neues Reich im Rhætier-Lande. Dieser Rudolphus nepos Conradi war also primus Rex Cis-Juranus. Burgundicus, dann was trans Juram war, gehört noch zu Franckreich. Arnulphus wolte dieses zwar nicht leyden, und bestrebte sich aufs äusserste dagegen, konte aber nichts ausrichten, dann in denen Alpen-Rhäter- und Schweitzer-Gebürgen ist leicht, sich zu defendiren, also behielt es Rudolph. Weil er aber sahe, daß Arnulphus das Glück auf der Seite hatte und die Sachsen, Alemannier und

Wie es entstanden.

Wird von den Teutschen zu Lehen genommen.

Bayern

Bayern es mit ihm hielten, so schickte er nach Regensburg und offerirte Arnulpho das Reich in feudum, hat es auch würcklich daselbst in feudum genommen, wie die Annales Fuldenses sagen. Quær. Was begreifft dann das regnum Arelatense vor provincien? Resp. Es begreifft in seiner grösten consistence die Franche Comté, la petite Bourgogne, Morienne, Susa, und das Land wo Neufchatell ligt biß nach Genev hin. Er meynte gar, gantz Lothringen an sich zu bringen, darinnen aber kam ihm Arnulphus vor. Rudolpho dem Welffen succedirte sein Sohn Rudolphus II. welcher von denen Italiänern wieder zum König gemacht wurde contra Berengarium, als die Saracenen und Ungarn in Italien einbrachen, mithin haben wir nun 2. Burgundische Könige, einen in Provence und Dauphiné, Regem Transjuranum, qui erat Ludovicus orbus und Cisjuranum, qui erat Rudolphus II. Indessen starb Ludovicus Bosonides seu Orbus, und ließ einen jungen Printzen Carolum Constantium, welchem er seinen Groß-Hof-Meister Hugonem, einen Anverwandten aus der Familie des jungen Königes Lotharii zum Vormund im Testament setzte. Rudolphus II. war König in Italien; Die Italiäner aber sind untreue, unbeständige Leute, Banditen / Gifft-Mischer. Da die Ungarn in Italien einbrachen, rufften sie ihn, da er aber die Ungarn ausgepeitscht hatte, so machten sie Mine ihn abzusetzen. Burcardum von Schwaben seinen Schwieger-Vatter hatten sie schon massacriret, da war Rudolpho Angst. Hugo der Vormund Caroli Constantii offerirte sich ihm, mit avantage fortzuhelffen aus Italien. Er tractirte mit ihm, daß wann Rudolphus II. ihme das Königreich Italien und seine Jura darauf abtretten wolte, (indem er als ein Italiäner mit diesen Leuten besser umzugehen wuste, die Italiäner ihn auch zum König haben wolten,) er ihm Provence und Dauphiné oder seines pupillen regnum transjuranum zuschantzen wolte. Dictum factum: Hugo, wurde also König in Italien, wobey er sich auch manteniret; dann er war ein tapfferer kluger aber dabey gottloser Herr, der die Italiäner am meisten geschoren, Rudolphus II. hergegen bekam Dauphiné, Provence, conjungirte also die beyden regna Cis- & Transjuranum, und wurde nun groß an Land, welches man uno nomine nennte regnum Viennense (Dann zu Vienne residirten die Könige,) oder auch à loco coronationis regnum Arelatense à solio Arelatensi, gleichwie man auch zuweilen unser Reich genennet hat regnum Aquisgranense. Es war dieses ein grosses Reich, dann es begriff nunmehro la petite Burgogne, Franche Comté, die gantze Schweitz biß auf Zürch, Appenzell und Schaffhausen, Lausanne, Savoyen, Geneve, Dauphiné, Provence. Weil man dieses Reich auch

Was es unter sich begriffen.

Wie Burgundia Cis- und trans-Iurana zusammen kommen.

Von dessen Benennung und Ansehen.

Ob das Hertzogthum Burgund darzu gehöret?

regnum Burgundicum genennet hat, so hat P. Hahn auch das Hertzogthum Burgund dazu gerechnet, den ich aber in Gundl. refutiret habe. P. 8. Diss. 4. Ob das Hertzogthum Burgund zum Königreich Arles oder Teutschland gehöret? Unser Auctor hat sich lassen verführen durch ein Diploma, darinn stehet, daß die Duces Burgundiæ seyn gewesen fideles Germaniæ, daraus hat er geschlossen, das Hertzogthum Burgund habe zum Königreich Arles gehöret. Allein hierauf dienet zur Antwort, die Kayser sind hautains gewesen, so haben sie also leicht hingeschrieben, fideles nostri. Wir wissen, daß die Duces Burgundiæ sind gewesen a is dem stemmate Capetingico, dann kam es an Franckreich, und König Johannes belehnte seinen Sohn Philippum Aud. damit. So viel ist gewiß, daß Lion zu dem Regno Arelatensi gehöret habe, aber doch erst ex post facto. Dann dieser erste Arelatensische König Rudolphus II. hatte einen Sohn Namens Conradum, dessen Schwester Adelheid Ottonis M. andere Gemahlin war, an dessen Hof er auch ist erzogen worden. Dieser Conrad der pupill. Ottonis M. heurathete des Königs in Franckreich Ludovici transmarini Tochter Ottonis M. Schwester neptim, Mathildem, mit welcher er Lion bekam das sonst nicht zum Arelat gehöret. Conradi Sohn war Rudolph, mit welchem das Arelatensische Reich wieder ausgieng. Er war kein Soldat, commode, nicht tumm, aber faul. Einem Herrn der nicht vigilant ist, tantzen seine Unterthanen wohl auf der Nasen. Ein frommer König wird allezeit eher übern Hauffen geschmissen als ein anderer, der etwas ferocior ist. Die Burgundi tractirten diesen Rudolphum Ignavum wie einen Hundsjungen. Ditmarus Merf. sagt: es wären im Königreich Burgund zwar keine Hertzoge, sondern lauter Grafen, aber diese Grafen wären Domini terræ, i. e. superioritatem territorialem habentes. Der König hatte fast nichts zu sagen, ausser was etwa seine Domainen ausmachten. Rudolphus machte zwar Mine, als wolte er sein Reich gäntzlich an die Teutschen übertragen. Henricus S. hat auch zu Rom bey seiner Crönung den Rudolphum Ignavum angetroffen, der ihm eine Alliance offerirt, und versprach ihm das Reich zu übergeben. Da sagt Ditmarus Merseburgensis, die Bourgignons wären darüber sehr erschrocken und hätten sich accommodiret, daß Rudolphus nur nicht mögte die Extremitäten ergreiffen; Henricus S. starb darüber. Weil aber die Teutschen den Lehns-nexum über das Burgundische Reich prætendirten, und es allerdings wahr ist, daß Conradus und Otto M. den Lehns-nexum restituiret haben, so blieben die Teutschen dabey, es müste uns heimfallen, wann es ausserben solte. Die Bourgignons aber, die nach der Freyheit schnappten, und denen die Teutschen Könige zu mächtig waren, gaben vor, es müste auf die Weiber fallen. Damit also Conradus Salicus mögte ausser dem

jure

jure Vaſallagii auch ein jus von denen Weibern haben, ſo heurathete er die Gislam die ſchon 2. Männer vor ihm gehabt, und zeugte Kinder mit ihr. Sie hatte ſchon gehabt den Hertzog von Braunſchweig, und Ernſten von Schwaben. Ihre Mutter Gerberga war eine Tochter Conradi Regis Burgundiæ und zwar die älteſte, und alſo die älteſte Schweſter Rudolphi Ignavi. Dadurch ſetzte ſich Conradus Salicus in ſolche poſiture, daß wann er nicht ſolte König werden ob nexum feudalem, ſo muſte er ſuccediren wegen ſeiner Frau. Die Bourgignons aber haben ſich gewendet an den Odo Grafen von Champagne, deſſen Mutter war Bertha auch eine Schweſter Rudolphi. Dieſen wolten ſie zum Könige haben, Conradus Salicus aber gieng nach Italien, und überließ indeß das Commando von ſeiner Armée dem Gottfried von Lothringen, dieſer ſchlug den Odo und ſchickte dem Kayſer Odonis Ring, Lantze und Schild. Da ließ der Kayſer mehr Trouppes marchiren nach Burgund und gieng ſelbſt dahin / und ließ ſich crönen durch den Ertz-Biſchoff von Vienne zum König von Arelat. Dieſes iſt der Terminus, da Arelat mit dem Teutſchen Reich zuſammen kommen. Ohnerachtet nun Conradus Salicus ſolches als ſeine conqueten anſehen können, ſo hat er doch mit ihnen tractiret, und ihnen bonas conditiones und bona privilegia gegeben, daher auch die feuda Burgund. anders müſſen conſideriret werden. Er hat ihnen ihre eigene Leges und officiales gelaſſen, in ſumma man hat es als ein beſonder Reich angeſehen, welches aber allezeit den König haben müſſen, den die Teutſchen erwehlten, jedoch haben ſie ihre eigene façon zu regieren behalten. Henricus III. und IV. erhielten alles noch in zimlicher Devotion, doch dieſem letztern hetzte der Pabſt die Grafen auf den Halß, und ermahnte ſie nach der Freyheit zu greiffen, dieſe fiengen nunmehr an ſich Dei Gratia zu ſchreiben, ſonderlich Graf Bertrand von Provence, wie wir in Antonii de Ruffi *Hiſtoire de Marſeille* das Diploma finden, welches ein excellentes Buch iſt, gedruckt zu Marſeille fol. 1696. 2. Vol. darinnen viel Diplomata ſtehen. Henricus IV. behielte es demnach, ob ſie ſich ſchon viel heraus genommen, deſſen Sohn Henricum V. ſie auch agnoſcirten, und ihn gar nicht aus den Augen ſetzten, ob ihn ſchon der Ertz-Biſchoff von Vienne Guido aus dem Hauſe Chalons, der hernach ſub nomine Calliſti II. Pabſt war, excommuniciret; Wie dieſer aber nun tod, ſo gieng die Confuſion an, dann die Teutſchen wehlten Lotharium Saxonem, den ſie nicht erkennen wolten, ſondern ſagten, die Teutſchen Könige wären bißher aus dem Burgundiſchen Blut geweſen, die nun ausgegangen / alſo hätten ſie mit Lothario es zu thun, welcher auch daher einige Grafen ſonderlich die von

Wie es unter Conr. Salico zu Teutſchl. gebracht worden.

Jedoch mit guten Bedingungen.

Sucht ſich unter Lothar. Sax. davon wieder abgeriſſen.

Wird aber doch beym Gehorsam erhalten.

Chalons in die Acht erklärte. Und wie es gehet, so haben sich auch hier einige gefunden, die solche respectiret, absonderlich Reinaldus, Graf von Chalons, Herr von der Franche Comté, der la petite Bourgogne zu Arles selbst besaß / wurde entsetzt seiner Länder, und starb eine Tochter Namens Beatricem hinterlassende, welche ihr Vetter Graf Wilhelm, dem Lotharius die Länder geschencket, im Gefängnüs hielt. vid. Imhoffs *Notitia Procerum Hispan.* Diese ist die Gelegenheit gewesen, daß Arelat hernach post hoc interregnum wieder vindicirt worden. Conradus III. dessen Mutter ohnedem eine Fränckische Printzessin war, hatte noch so zimliche autorität, wie wir dann finden, daß er dem Ertz-Bischoff von Arles seine Privilegia confirmiret, welches Petrus Saxius in seinem *pontificio Arelatensi* hat: doch passeten die weltliche Herrn nicht viel auf ihn. Eccard hat gedachtes Buch drucken lassen, es stehen nur Diplomata von Arles darinnen, es ist nur einmal gedruckt worden, und in alle Clöster in Franckreich kommen, ist also gar nicht wahr, daß es die Frantzosen vorhalten wollen. Joh. Jacob Mascov. vir doctissimus in Dissertatione *de Nexu Regni Burgundici cum Imperio Romano-Germanico* hat es gebraucht, und sagt, es wären hübsche Nachrichten darinnen, aber keine arcana, wie Bœckler in *Notitia Imper.* sagt. Du Chesne in histoire de Bourgogne hat sonst alles, man hat sonst ein groß Wesen aus diesem Buch gemacht, dann es war rarissimus libellus, bey uns dienet es ad notitiam regni Burgundici, aber solche grosse arcana hat es eben nicht, daß man 30. biß 40. Thaler davor gezahlt, wie wohl geschehen. Des Conradi III. Successor war Fridericus Barbarossa, dieser brachte die Bourgignons wieder recht zu paaren, dann er heurathete die Beatricem des Grafen von Chalons Tochter aus dem Gefängnus, wo er sie mit List heraus brachte. Warum er aber die Adelheid von Vohburg, Theobaldi Filiam verstossen, weiß kein Mensch. Er annullirte Lotharii Acht, und nahm possession von ihren Ländern, woraus er den Wilhelm delogirte, wodurch er nun festen Fuß in Burgund setzte: Dann er bekam die Franche Comté, la petite Bourgogne, ein Stück von der Provence, ja Arles selbst. Zu dem Ende er einen Reichstag zu Besancon in der Franche Comté ausgeschrieben, woselbst er alle Grafen forcirte ihre Lehen zu empfangen, und sich investiren zu lassen, wobey sie versprechen musten einen jährlichen Censum zu geben / seiner Gemahlin ein Geschenck zu præsentiren / und den Pabst zu erkennen, doch salvis juribus Imperii, dann sie musten auch die Heeres-Folge leisten, doch ließ er ihnen die Freyheit, und die Teutschen adsistirten ihn, dann sie sahen es gerne. Man kan dieses alles sehen aus einem Investitur-Brief, so er dem Grafen Raymundo Berengario

Ansehen Friderici I. darin.

von

von Barcellona (welcher Barcellona erheurathete) gegeben, welchen Petrus de Marca in *Marca Hiſpanica* publiciret, vid. Andreas du Chesne *hiſtoire de Bourgogne*, & Imhoffs *notitia Procerum Italiæ & Burgundiæ.* Fridericus Barbaroſſa hat es alſo wieder unſerm Reich vindiciret, indem er die Grafen und Herrn ſub pœna amiſſionis dahin gebracht, ut feuda recognoſcerent, er ließ ſich auch crönen, und hat der Cenſus noch tempore Rudolphi Habspurgici gedauret, der ſelbſt aus dem Königreich Arelat war. Uberhaupt iſt es alſo geblieben, biß auf das interregnum, da freylich die troublen Urſach waren, daß man an dieſes Reich nicht ſo gedencken konte. Es fragt ſich aber noch ob tempore Friderici Barb. das Hertzogthum Burgund dazu gehöret. Schurzfl. und Hahn *in diſſ. de Regno Arelatenſi*, auch unſer Auctor haben es gemeynt, allein ich habe in einer diſſ. **von der Grafſchafft Nizza** *in Otiis* und in Gundl. l. c. gewieſen, daß es niemals dazu, wol aber ſtets zu Franckr. gehöret. vid. Mr. Valbonnaſii *hiſt. de Dauphiné Paris* 1711. fol. Hahn hat ſich auch nachgehends geändert. Sie haben ſich dadurch verführen laſſen, daß ſie geſehen, die Hertzoge von Burgund wären auch Grafen von Burgund, als welches durch eine Heurath an ſie gekommen, dahero ſie es confundiret und geſaget, wegen der Grafſchafft ſtehen ſie unter Teutſchland, alſo auch wegen des Hertzogthums Burgund, vid. Maſcovii diſſ. cit. da wir doch noch ein Diploma haben, wo ſie die Grafſchafft ſelbſt von dem Hertzogthum unterſchieden, nemlich der König hatte verbotten, in Franckreich, alſo in ſeinem Land, keine andere Müntze zu haben, als die Seinige, da der Hertzog geſagt, die er geſchlagen, müſte doch gelten in der Franche Comté als einem Reichs-Lande. Die reſcripta ſind an die Grafen ergangen nicht als Hertzoge, vielmehr ſind die Hertzoge von Hugone Capeto herkommen, die niemals unter uns geſtanden, aber wohl Dauphiné, und das Land wo Beſancon lieget. Jam deficit Conring, und daher fehlet unſer Auctor auch wiederum. Dieſes iſt zu mercken, daß Fridericus Barbaroſſa die Länder ſo er erheurathet, ſeinem Sohn Otto gelaſſen, der ein Herr der Franche-Comté, ja der gröſte im Burgundiſchen Reich und Palatinus darinn geweſen, wie dieſer in allen Reichen ſolches iſt; Er hat aber keinen Sohn, ſondern nur eine Tochter hinterlaſſen, welche an die Hertzoge von Cheran verheurathet worden, und wie dieſe ausgegangen, ſind die Cheraniſchen Hohen-Stauffiſchen Güter an das Hauß Chalons gekommen, von dieſen ans Königliche Hauß Franckreich, Grafen von Flandern, und endlich wieder an die Hertzoge von Burgund.

Doch hat nie darzu das Hertzogthum Burgund gehöret/ welches allezeit bey Franckreich geblieben.

§. 26. 28.

Es fragt ſich nun, wann das Arelatenſiſche Reich aufgehöret? Ob das Are-

oder

Latenſiſche Reich noch daure.

oder ob es noch daure? Reſp. es ſcheint inconvenient zu ſeyn dieſe Frage ſo zu verſtehen, wann die Jurisd. R. Imp. aufgehöret? ſondern vielmehr wan es aufgehört? eine beſondere Conſiſtence zu haben, welches letztere in Interregno geſchehen, dann nach dieſem hat Rudolphus Habspurgicus den Ertz-Biſchoff von Trier zum Archi-Cancellario gemacht, welches vorher der Ertz-Biſchoff von Vienne geweſen, da er einen groſſen Reichs-Tag zu Beſancon gehalten, (vid. Chiffletius *de Veſontio Civ. Imp.*) allwo der Graf Rolio ſ. Rudolph von Neufchatell, Petrus von Savoyen, welchen er dazu gezwungen, und welcher viele Länder an ſich gezogen, erſcheinen, und die Lehen empfangen müſſen, wiewol man ſolches auch noch von Adolpho findet. Er hat alle Grafen citiret, auch die Grafen von Dauphiné und Provence, welches letztere damals Carl von Anjou Ludovici IX. Bruder hatte, der es durch die Heurath Beatricis Raimundi Berengarii Tochter bekommen. Vid. Leibnizii *Codex Juris Gent. diplomaticus*, & du Chesne *hiſtoire de Dauphiné.* Man ſaget, Albertus habe das Reich zerſplittert, allein die Rede kommt nur daher, weil er ſeinen Sohn Rudolphum an eine Frantzöſche Princeſſin Blanca verheurathet, und ihm etwas in Burgund verſchrieben. Die Uberbleibſel nun ſo nahe gelegen, ſind dem Teutſchen Reich incorporiret worden. Bœmundus iſt der erſte Ertz-Cantzler darinnen geweſen, wie Brovverus in Annalibus Trevierenſibus ex documentis geſehen zu haben vorgibt. Alſo hat es eine neue Verfaſſung bekommen, und die vorige iſt vernichtet, daß es alſo nicht mehr geweſen, utcunque hat man noch ſo geholffen, Mompelgard, Pfirt, Stadt und Stifft Baſel, Savoyen, Franche Comté ſind incorporiret worden, die entlegenen aber ſind geblieben. Ludovicus Bavarus wolte dem Grafen von d'Albon, wovon eben Dauphin, Delphinus kommt, zum König machen von Burgund, wann er ihm den Pabſt von Avignon gefangen lieffern würde, endlich aber ſetzte dieſer den König von Franckreich zum Erben ein, mit der Condition, daß der erſtgebohrne Erbe allezeit ſolte Dauphin heiſſen, vid. Valbonnaſii *hiſtoire de Dauphine* & du Chesne l. c. Provence aber hatten ſie ſchon ſub Friderico II. erheurathet. Carolus IV. hat ſich auch noch zu Arles crönen laſſen, ſo aber nichts reelles war / ſeitdem iſt auch keiner mehr da gecrönet worden, folglich hat es nun die Conſiſtence verlohren, da ſich endlich die Mächtigen abgeriſſen, die nahgelegenen aber aus einer Staats raiſon daben geblieben, und incorporiret worden.

Ob die Teutſchen ihr Recht daran weggegeben?

Es fragt ſich weiter: ob die Teutſchen ihr Recht daran weggegeben? Reſp. quod non, dann es iſt ja zum Theil incorporiret worden, die Frantzöſiſchen Grafen haben auch noch ihr Lehen von Henrico VII. empfangen, desgleichen die Grafen von Burgund

noch

noch unter Carolo IV. der ihnen veniam ætatis ertheilet. Enfin, die incorporirten haben alle ihre Lehen empfangen müssen, die Ertz-Bischöffe von Besancon auch, desgleichen auch das Bischthum Basel, Lausanne, so lange es gewähret. Der Graf von Dauphiné hat noch seine Lehen empfangen von Ludovico Bavaro, der eine genaue Correspondence mit ihm gepflogen, und ihn wie gedacht gar zum König von Arles machen wollen, wann er ihm den Pabst weggecapert hätte. Provence haben die Grafen von Barcellona erheurathet, welches nachher die Hertzoge von Anjou, und zwar König Carl von Neapolis und Sicilien mit seiner Gemalin Beatrix, einer Tochter Raymundi Berengarii erheurathet, so endlich, wie der letzte Carl von Guienne gestorben, per Testamentum an Ludovicum XI. kommen, welcher die Lehen nicht empfangen, auch nicht von Dauphiné, so er ebenfals per testamentum vom letzten Grafen Humbert überkommen, welches der Kayser confirmiret. Avignon kam an den Pabst der erkennet nichts von jemanden, ob er sich gleich servum servorum nennet. Indessen haben die Kayser ihr dominium niemals weggegeben, da aber der König maitre davon war, und wir nicht im Stande sind ihn zu zwingen, dabey er auch das dominium und alle regalia hatte, so ist es so geblieben, dann wir wenig Nutzen davon haben. Wie nun aber die Frantzosen Schwätzer sind (zum theil in dem auch sehr gelehrte und kluge Leute unter ihnen sind,) also haben sie gesaget, sie hätten das Königreich Arles, zumal da sie die Stadt Arles haben, so in Provence liegt, und darinn die Crone, daher man es auch desto lieber geglaubet; allein es ist nicht wahr, es gehöret noch mehr dazu. Was Rudolphus II. aus Burgund von Hugone, Caroli Constantini tutore empfangen, das haben die Frantzosen; das gröste Stück von der Schweitz hat auch dazu gehöret, dann die Schweitzer haben dem Arelatensischen Reich völlig den Rest gegeben, indem vorhero noch viele unsere Freyheit erkennet. Der Habspurger ihre Habspurgische Länder haben alle in regno Arelatensi gelegen, welche die Schweitzer verschluckt; Orange hat das Hauß Chalons gehabt, Neufchatel hat Preussen, die Stadt und Stifft Basel haben dazu gehöret. Nun aber hat Franckreich das mehreste, und wir wenig, Lion, Dauphiné, Provence, Orange, ingleichen die Franche Comté hat es im Nimwegischen und Pfirt nebst Sundgau im Münstrischen Frieden bekommen. Ein Stück von der Provence aber hat der Pabst, worunter Avignon mit gehöret. Uri, Schweitz, Unterwalden, Solothurn, Freyburg, Bern, Basel, Lausanne, das Closter Bevelingen, Genev haben die Schweitzer, desgleichen Zürch, welches aber zu Schwaben gehöret hat. Neufchatell und Valangin hat Preussen

Das meiste davon ist ihnen entrissen worden.

Bis auf Savoyen und Mompelg.

a's ein souverainer Printz. Das Reich aber hat nichts als Savoyen und die Grafschafft Mompelgard, welche incorporiret ist / sonst ist alles weg. Daß aber einige meynen, Albertus I. habe es an Franckreich gebracht, das ist falsch / und rühret, wie schon gesagt / daher, weil, da sein Sohn des Philippi Pulchri Schwester geheurathet, ihr etwas im Königreich Arles zum Dotalicio verschrieben worden. Etliche haben gemeynt, Carolus IV. hätte es an Franckreich gegeben, da er sich doch noch crönen lassen, dieses aber hat den Verdacht gegeben, weil er den Dauphin zum Vicario gemacht, da man dann gemeynet Vicarius Rex sey ipse Rex. Es hat aber hernach Kayser Ruprecht seinen Sohn Ludwig wieder zum Vicario gemacht, und ist es eine Sache, darüber man nicht disputiren solte. Aventinus saget zwar, er habe in einem Closter zu Paris ein Diploma gesehen, worinnen der Kayser Carolus IV. dem König in Franckreich das gantze Königreich geschencket. Allein er irret sich, er mag wol ein Diploma gesehen haben, daß dieser Kayser dem König Dauphiné, welches ihm der letzte Graf im Testament vermachet, confirmiret, oder aber, daß er den Dauphin zum Arelatensischen Reichs-Vicario gemacht; Also haben es die Frantzosen nicht gantz, vielweniger ipsis est cessum regnum. Ob es uns aber was helffen wird, daß wir sagen, wir hätten die prætention noch, ist ein anders, wir können sie nicht ausführen, es ist mit unserm Thun verlohren. Es dienet nur, daß wir sehen, wie groß wir gewesen, und wie klein wir itzo sind. Wir sind nicht capable, Franckreich en commun ein Schilterhäußgen wegzunehmen, dann wir conspiriren nicht; jetzt gienge es wohl an, da die schlimme Zeiten, und ein despotisch Regiment in Franckreich ist, welches uns gut: nam quod uni est odiosum, alteri est favorabile. Wann Engelland im letzten Krieg Stand gehalten, so hätten wir wieder hervor gerücket, Provence und Dauphine in feudum zu nehmen, und etwa die Franche Comté wieder wegzunehmen, weiter aber können wir nichts fodern, als welches aber alles von uns von rechts wegen in feudum solte genommen werden, so auch biß auf Ludovicum XI. geschehen, da Carolus IV. gefehlet, daß er durch die Finger gesehen, wie es per Testamentum an den König gekommen. Er war aber gut Frantzösisch, dann er ist in Franckreich erzogen worden. Die Reichs-Stände haben es damals schon vorstellig gemacht, da er aber so einen guten Frieden bekam, wurde nichts daraus. Carolus V. wolte den Hertzog von Bouillon zum König von Burgund machen, daher belagerte er Marseille. Allein die Conjuncturen ändern sich, und kommt wol in vielen Jahren nicht wieder so eine conjuncture, daß wir Franckreich so in die Kloppe kriegen, es hat der C. Matth. Knesebek,

Widerlegung der Meynung: ob habe es Carolus IV. an Franckreich gegeben.

(der

(der sich aus Melancholie selbst erstochen) einen Prodromum Juris publici ediret, darinnen er auch das Jus Germaniæ und die prætension auf diese Länder vorstellig machen wollen, und zeiget er hübsch unsere Jura, und daß sie nicht verlohren wären, indem wir allezeit protestiret, und daß wir denen Frantzosen niemahlen den Lehns-nexum, wegen Provence und Dauphiné erlassen, welches wohl war. Allein was hilfft es uns? wir können weder Franckreich noch denen Schweitzern was nehmen / die in æterna possessione per Instrumentum Pac. Westph. sind. Dem Henniges habe einen Schnitzer gewiesen, welcher meynt, Bayern habe kein Jus in der Ober-Pfaltz, sondern nur possessionem, da es doch in effectu, re ipsa anders. Habe ich Possessionem, so schere ich mich nicht viel um das Jus Dominii, welches erst am jüngsten Tag wird ausgemacht werden. Die Graubünder regardiren auch noch in etlichen Stücken das Teutsche Reich. Man hat es auch olim Regnum Aquitaniæ geheissen von Vienne, weil der Ertz-Bischoff von Vienne Archi-Cancellarius im Königreich Arelat gewesen. Obj. Trier ist ja noch biß diese Stunde Primas totius Belgii und Ertz-Cantzler per Regnum Arelatense. Resp. eben so wie der Kayser ein Herr von Portenau ist, welches die Venetianer haben. Die Pfaffen behalten die Titul per mille annos; Trier braucht auch den Titul selten. Mompelgard gehöret auch noch zu uns, worüber man noch wegen der Herrschafften Passevant und Clervale disputiret, welches Franckreich von der Franche Comté zu dependiren prætendiret, daher wird es noch mit der Zeit einen grossen Lermen geben. Savoyen gehöret auch noch zu uns, welcher aber thut was er will, und bald Kayserlich bald Frantzösisch ist, nachdem es sein Interesse erfodert. Dieses ist noch zu mercken, daß als Boemund Ertz-Cantzler geworden, ein Changement fürgegangen, indem er auf alles acht geben sollen. Maderus da er den Gervasium Tilberiensem ediret, hat auch in der præfation vieles von dem Königreich Arelat beygebracht.

§. 14.

Wie das alte Lothringische und Burgundische Reich vertheilt worden?

Es hat zum alten Lotharingischen Reich in regard des regni Arelatensis gehört Trier, welcher Primas in Lothringen war, wie dann sein Land um Trier herum an der Mosel, Francia Belgica seu mediana heist weil es zwischen Francia Germanica und Ripuaria gelegen. Metz, Toul Verdun, sind seine suffraganei, Lüttich, Cölln, auch Utrecht, welches der Auctor ausgelassen, indem er sich eingebildet, es gehöre zu Westphalen, desgleichen Cambray. vid. Pere Pagi & Blondell de la *Primauté de Pape*, da sie zeigen, daß man allezeit die Ertz und Bischöffe vorgesetzet,

und erklären erst, wie auch Ludovici Pii Söhne in der Theilung solches exprimiret, wie viel jeder Bischoff hat. Metz, Toul und Verdun hat Franckreich erst völlig bekommen in Instrumento P. W. Der Hertzog von Lothringen erkennet sein Land noch von Teutschland, Braband, Geldern / Limburg, desgleichen erkennen die Hoheiten nur die Lehen nicht, weil es der Kayser besetzet, der jetzt haben will, daß Preussen die Lehen in Geldern empfangen soll. Limburg ist anfangs nur eine Grafschafft gewesen, nachgehends aber zum Hertzogthum erhoben worden. Ferner hat dazu gehöret Luxenburg, da Carolus IV. seinen Bruder zum Hertzog gemacht. Jülich, Cleve, Bergen, dieses hat Wentzel, Cleve, Sigismundus auf dem Costnitzischen Concilio und Jülich' Carolus IV. zum Hertzogthum gemacht. Holland, Seeland, Namur, Frießland, Hennegau / Utrecht, Zütphen, Ober-Yssel, wovon man leicht wissen kan, wer es hat, Savoyen aber ist nicht auf dem Costnitzer Concilio zum Hertzog gemacht worden, sondern zu Chambery, da er schon Fürst war.

§. 30.

Ober-Elsaß hat niemalen zum Burgundischen Reich gehöret.

Superior Alsatia: es ist dieses falsch; quatenus vero, die Grafschafft Pfirth und das kleine Ländgen Sundgau pro Alsatia superiori reputatur, verum est. Sonst aber hat Ober-Elsaß niemahls dazu gehöret, (wie auch Hahn unserm Auctori gewiesen) obschon einige similes consuetudines darinnen üblich gewesen, indem es nahe gelegen, sondern es hat zu Schwaben gehöret, die sich geschrieben Duces Elisatiæ, wie davon documenta beym Obrechto *in prodromo Rerum Alsaticarum* zu finden. Zürch ist erst tempore Friderici Barbarossæ zu Burgund gerechnet worden.

Auch nicht das Hertzogthum Burgund.

Utraque Burgundia: darin betrügt sich der Auctor wiederum, indem nur die Grafschafft zu uns, das Hertzogthum Burgund aber allezeit zu Franckreich gehöret, ut supra jam dictum.

§. 31. 32.

Von denen neuen Burgundischen Landen.

Nunmehro wollen wir auch die neuen Burgundischen Lande, welche von Carolo Audace an dessen Tochter Mariam, und von dieser an das Hauß Oesterreich durch Maximilianum gekommen, betrachten, und zwar wie sie zusammen kommen, und warum man sie die Burgundische Lande nenne, und zwar wie unser auctor meynt, weil sie von den alten zusammen gesetzet, und also ein complexus einiger Burgundischer, Lothringischer und Frantzösischer Länder sind, deren Hertzoge sehr mächtige Herren gewesen, die man allezeit mit distinction und einem

nem Vorzuge tractiret, welche Familie zu Caroli IV. Zeiten entstanden. Man muß sich aber hiermit nicht confundiren, der Kayser führet den Titul und Votum noch, und Spanien prætendirt es auch. Es ist aber ein gantz neues Land, daher ist zu mercken: es sind einige Hertzoge in Burgund gewesen aus dem Geschlecht des Hugonis Capeti, welche von Franckreich dependirten, diese Capetingische Hertzoge sind ausgestorben zu Zeiten Caroli IV. da der Johannes, Philippi VI. von Valois Sohn in Franckreich regierte, welcher solches geerbet, theils weil es ein Feudum von Franckreich war, theils auch weil er selbst eine prætension wegen seiner Mutter darauf hatte. Nun ist bekannt, daß dieser Johannes mit Eduardo III. König von Engelland in einen schweren Krieg verwickelt war, worinnen er so unglücklich war, in einer Schlacht bey Poitiers von Eduardo gefangen zu werden, worinn sich sein zweyter Sohn Philippus Audax neben ihm so tapffer gehalten, daß er seinen Vatter nicht allein vom Tod errettet, sondern ihn auch die Engelländer bitten müssen, sonderlich der Graf von Salisbury, der die Armée commandirte, daß er sich gefangen geben möchte, weil es schad wäre, daß ein so tapfferer Printz solte erleget werden. conf. *Hist. Choisie du Philippe de Valois*, & Jean de Larrey *Histoire d' Angl.* Carolus V. war sein ältester Bruder und Dauphin. Als nun Johannes, nach dem er sich ranzionirt, und mit Engelland Friede gemacht, wieder zurück ins Reich kam, so wolte er dieses seines Sohnes Philippi Audacis bravour, weil er sich so tapffer gehalten, belohnen, und belehnte ihn dahero mit dem Hertzogthum Burgund, da er nur sonsten ein apanagirter Printz war, jedoch sub nexu feudali von Franckreich, propter tot merita excellentia, welchen Lehen-Brief aus des du Chesne *histoire de Bourgogne* Leibuiz in *Codice Juris Gent. diplomatica* publiciret hat; worüber hernach viele Strittigkeiten entsprungen. Dieser erste Hertzog nun Philippus Audax heurathete Margaretham eine Gräfin von Flandern, mit welcher er bekam Flandern, Antwerpen, Mecheln, Nevers, Artois und die Franche Comté, welche er vom Teutschen Reich zu Lehen nehmen muste. Voila le fondement! Sein Sohn Johannes malus, welcher daher so benamset worden, weil er den Hertzog Ludwig von Orleans auf der Gassen zu Paris masacriren lassen, und sonst ein böser Herr war, heurathete eine Bayerische Princessin Margaretham, Alberti Bavari, Tochter, und hat von seiner Mutter Holland, Frießland, Seeland, Hennegau ꝛc. bekommen, welches Hennegau auch sonst seine eigene Herrn hatte, so aber hernach an Holland verfiele. Dieses hat nun Gelegenheit gegeben, daß sein Sohn Philippus Bonus, welcher sehr viele Bastarte gehabt, sonst aber ein guter gnädi-

Ursprung derselben.

Zuwachs derselben.

ger Herr war solche Länder an sich gebracht: Dann Jacobina Wilhelmi IV. von Bayern und Herrn über Holland und Hennegau ꝛc. Tochter von Philippi Audacis Tochter Margaretha und also seines Vatters Johannis mali Schwester Tochter, die rechte Erbin, war ein liederliches verhurtes Weib, die er in Arrest nehmen ließ, sich ihres temperaments zu Nutz machte, und ihr einen starcken Kerl hielte, der sie besteigen und Amour mit ihr machen muste, wobey er aber muß wohl versichert gewesen seyn, daß sie keine Kinder bekommen werde, welches man durch ein poculum sterilitatis geschehen zu seyn glaube, sie muste auch bey ihren Lebzeten noch darauf renunciren, dann Philippus Bonus meynte, wegen seiner Mutter hätte er das nächste Recht dazu, und da die Weiber succediren, so wurden die Bayern ausgeschlossen. vid. *Schwederi Theatrum prætensionum.* Johannis *intrepidi* Bruder Anton hatte die letzte Erbin von Brabant geheurathet, wozu Namur, Limburg, Antwerpen gehöret, Limburg ist bey Antwerpen gewesen seit der Werunger Schlacht, die tempore Rudolphi Habspurbici gehalten worden. Namur waren auch sonst Vasallen von Brabant. Dieses alles bekam er nun auch, als Antonius ohne Erben verstarb / ob er gleich 2. Printzen hatte, die aber bald gestorben; desgleichen hat er auch Luxenbourg acquiriret, dann er war ein Listiger Herr und sahe daß Luxenburg sehr klein war, welches einer eigenen Familie gehörte, woraus der Kayser Sigismundus war, dessen Tochter Elisabeth Albertum II. Austriacum heyrathete, welcher einen Printzen Ladislaum posthumum und 2. Princessinnen hinterließ, davon der Printz in Prag starb, die eine Princessin Elisabetha aber hatte den Casimirum Jagellonem König in Pohlen, die andere Anna aber Hertzog Wilhelm von Sachsen-Weimar, Churfürst Friderici Mansueti Bruder. Nun war zu Luxenburg eine Dame Elisabeth von Görlitz, eine Verwandtin von dieser Familie, diese verkauffte ihm ihre Portion, ob sie schon keine hatte / damit rückte er vor Luxenburg, und zwang die Sächsische Guarnison, ihm die Stadt zu übergeben, und in weisen Stäben auszumarschiren. Da er nun in der Possession, und die beyden Herren weit entfernet waren, so musten sie sich wohl bequemen / sich mit ihme zu vergleichen, da er einem jeden eine grosse Summa Gelds gab, welche in dem Tractat / den Chifflecius *in Alsatia vindicata* drucken lassen, specificiret, dann man hat nachgehends denen Spaniern und Oesterreichern fürgeworffen, als hätten sie es mit Unrecht. Apel Vitzthum ein Mignon vom Hertzog Wilhelm, hat solchen Tractat geschlossen, und hat der Auctor Germaniæ Principis solches anfänglich gantz verkehrt vorgetragen. Und diese Burgundische

Wie Luxenburg darzu gebracht worden.

Lande

Lande waren schon ungemein gewachsen, so mehrentheils von ihm herkommen, dessen Sohn Carolus Audax noch Geldern darzu acquirirte, ob es schon nicht beständig bey ihm war, dann Geldern hat seine eigene Hertzoge gehabt, welche endlich an unterschiedene Familien gekommen, und zwar vom Hauß Nassau an Jülich, von dar an die Herrn von Arckel, und von diesen durch eine Heurath an das Hauß Egmond, von welchen Hertzog Arnold gar uneins war mit seinem Sohn Adolph, der seinen Vatter gar ins Gefängnüs setzte, weßwegen er ihn enterbte, und Geldern seinem Sohn zu Tort an Carolum Audacem der Mariæ Burgundicæ Vatter verkauffte, der Sohn setzte sich zwar entgegen, allein der Carolus Audax war zu mächtig, daß er sich nicht regen dorffte, welcher Adolph hatte Carl zum Sohn, der deßwegen nur Herr von Egmont genennet wurde. Kayser Fridericus III. consentirte auch, ut Carolus Audax haberet Geldriam, welches erstlich die Hertzoge von Jülich gehabt, und als die ausgestorben, durch eine Tochter Johanna an die Herrn von Arckel, und von diesen wieder durch eine Tochter Mariam an Johannem Graffen von Egmond gekommen, und zwar injuria, dann solches an das Teutsche Reich fallen sollen, wogegen sie aber sagte, daß es ein Weiber-Lehen sey, vid. Isaacus Pontanus, und also, weil sie kein Jus darauf hatten, und sich de facto eingesetzet, confirmirte es der Kayser, obschon sonst nicht just, daß ein Vatter seinem Sohn die bona feudalia antiqua verkauffen dörffe, welches auch Carl von Egmont beständig urgirte. Adolph starb indessen, und wurde sein Sohn Carl am Hofe Caroli Audacis erzogen, welcher als er in der Schlacht bey Nancy umkam, so heurathete Maximilianus I. dessen Tochter, bey dessen Hochzeit zu Brügge dieser Carl von Egmont die Fackel trug, endlich aber echappirte, und nach Geldern gieng, wo ihm alles zufiel. Nun brachte es zwar Maximilianus dahin, daß Carl die Sache unpartheyischen Richtern zur Entscheidung geben muste, welche es ihm dann auch wegen seines Groß-Vatters Arnoldi Verkauff und Testament ab- und Maximiliano zusprachen; allein Carolus ruhete doch nicht, und machte dem Kayser durch seinen tapffern General von Roßheim, welcher merveilles gethan, so viel zu thun, daß er sich endlich mit ihm vergleichen müssen, und einen Tractat geschlossen, daß er und seine Kinder, wann er deren bekäm, solches behalten solten, wann er aber ohne Erben sterben würde, solte es dann an Maximilian oder dessen Kinder fallen. Nun blieb er zwar ohne Kinder, doch war er dem Hause Oesterreich so gram, daß er den Hertzog von Cleve Wilhelm adoptiret, ihn denen Geldermansern vorstellte, und ihm das Land per donationem inter vivos

Und Geldern.

Worüber viel Streit entstanden.

vivos übergeben wolte, womit sie auch zufrieden waren, um einen benachbarten Fürsten zu ihrem Herrn zu überkommen, und daß nun solches desto besser angehen möchte, so wehlten sie, (in Meynung, daß sie das jus eligendi hätten,) ihn zu ihrem Hertzog, worauf ihn Carl noch bey seinen Lebzeiten einsetzte; da er aber nach dessen Tod wolte possession nehmen, so gieng der Kayser Carolus V. vom Reichs-Tag zu Speyer mit einer Armee den Rhein hinunter in seine Clevische Lande, erklärte ihn auch eventualiter in die Acht, und zwung ihn also das Hertzogthum Geldern und Zutphen abzutretten, ihm zu Venlo Fußfall zu thun, seines Bruders Ferdinandi I. Tochter, Mariam zu heurathen, und der Princessin von Bourbon abzusagen; mit der er wenigstens schon Sponsalia errichtet, dahero dann auch Jülich und Cleve nicht gäntzlich reformirt worden ist, weßwegen Veit von Seckendorff *in Historia Lutheranismi* meynt, es wäre dieses ein grosser Staats-Fehler gewesen, daß ihm die Protestanten nicht succurrirt. Der Kayser versprach ihm zwar viel, hat aber wenig gehalten, daher der Hertzog Hans Wilhelm kurtz vor seinem Tode eine Deduction herausgehen lassen, welche ich aber nicht gesehen, doch gewiß ist, weil er gemeynt, er wäre nicht schuldig solches zu halten, weilen man ihm auch nicht gehalten, was versprochen worden. Von Maximiliano kamen nun die Lande auf seinen Sohn Philippum Hispanicum, von dem auf Carolum V. und die Oesterreichischen Spaniolen, wie die aber mit Carolo II. ausgegangen, so hat man um die Succession gestritten. Geldern hat itzo der Kayser, Holland und Preussen. Carolus V. acquirirte auch auf diese Art die Hoheit über das Stifft Utrecht: nemlich es hatte der Bischof Ernst aus dem Hause Bayern mit seinem Dom-Capitel, und seinen Bürgern immer zu zancken wegen der Superiorität, dahero er an Carolum V. die hohe Gerechtigkeit oder superioritatem territorialem verkauffte cum consensu Papæ, welche Bulle Leibniz *in codice juris Gentium diplomatico* hat, dann als er den Pabst Clementem VII. gefangen hatte, so ließ er denselben nicht eher loß, biß er dieses confirmiret. Es reservirte sich der Bischoff nichts als die geistlichen Güter, und führte Carolus V. hernacher den Titul; es ist auch schon was importantes, dann wer die Hoheit hat, der hat das jus colligendi, contributiones & alias præstationes exigendi, militem cogendi, und in Summa mehr revenuen, als das Land alle einträget. Und auf solche Weise nun ist das Hertzogthum Burgund zu einer so grossen Macht gediehen. Es tractirte auch Carolus Audax deswegen mit Friderico III. daß er ihn zum Könige machen solte, ja man hat schon zu Trier einen Thron aufgerichtet, darauf die Crönung geschehen solte:

dann

dann es war ein grosses Land, welches von der Süder-See biß an Elsaß gieng, aber es wurde nichts daraus.

Man muß also auch das Königreich Arelat oder Burgund von denen neuen Hertzoglichen Burgundischen Ländern wohl unterscheiden, welches Oesterreich all bekommen durch die Heurath der Mariæ Burgundiæ, nur das Hertzogthum nicht, welches Carolus V. im Tractat zu Madrit zwar auch schon im Kopff gehabt, aber nicht erhalten, welches nebst den Städten an der Marne und Grafschafft Charolois die Frantzosen weggenommen, sonst haben sie alles, und gehöret auch nun von Rechts wegen der Ferdinandisch-Oesterreichischen Linie, nebst gantz Spanien.

Es fragt sich nun, ob die Hertzoge von Burgund in ihren Ländern souverain gewesen; oder ob sie dieselben sub nexu feudali besessen? Resp. Sie sind ratione des Hertzogthums Burgund Vasallen von Franckreich gewesen, allein sie haben sich hernach wegen ihrer Macht nichts mehr um den Dominum directum geschoren, dann es ist gewiß, daß Carolus VI. & VII. Reges Galliarum sich vor denen Hertzogen von Burgund bücken müssen, ratione der übrigen Länder sind sie freylich Vasallen von dem Teutschen Reich gewesen. vid. Bayle *Dictionaire Historique & Critique* sub. v. *la Bourgogne*, welcher alles zusammen gesuchet, was man nur von dem neuen Burgundischen Hauß zusammen suchen kan.

§. 33.

Von Lothringen/dessen Gräntzen und des Teutschen Reichs Gerechtsamen darauf.

Die gantze Lotharingische Portion, welche Lotharius gehabt, ist Teutschland incorporiret worden, so der Auctor nicht recht weiß, als welche zum Theil nach der Andernacher Schlacht an Ludovici Germanici Kinder gekommen, der Uberrest aber an Ludovicum juniorem sub Ludovico Imperatore, nemlich jenseits des Flusses Urta, als er mit seiner Gemahlin Luitgarda nach Franckreich gegangen, worinnen hernach Arnulphus seinen Zvventebold zum König gemacht. Zu Henrici Aucupis Zeiten aber wurden in Ober- und Nieder-Lothringen absonderlich grosse Hertzoge gesetzet, die von grosser Macht und Ansehen waren / des Kayser Ottonis M. Bruder Bruno wurde zum ersten Ertz-Hertzoge gemacht, welcher noch zwey Hertzoge unter sich hatte. Endlich hat Gerhard Graf von Elsaß Ober-Lothringen bekommen, welcher ein Stamm-Vatter ist der heutigen Hertzoglichen Familie die zu Nanci residiret. Dann Ober-Lothringen ist das heutige Lothringen, Nieder-Lothringen aber ist Brabant, welche ja Vasallen vom Reich gewesen.

Indessen fragt sich, wie weit die Teutsche Jurisdiction in diesen Landen gehe. Resp. Die Maaß ist der terminus ut plurimum, dann en ge-

neral kan man dieses nicht sagen; ob schon die Frantzosen solches defendiren wollen, und dem zu folge uns wegen des Hertzogthums Bar dahin weisen, aber es ist keine consequence, daß nicht in einigen revieren die Hoheit über die Maaß gehen können. Es hat der Hertzog Carl von Lothringen durch eine Verwegenheit das Hertzogthum Bar an den König in Franckreich verkaufft, wogegen sich der Kayser und seine Vettern sehr gesetzet, weil er es nicht thun können, indem es ein feudum Imperii sey / welches die Frantzosen aber negirten, sondern sie sagten es gehöre ihnen, indem es ja über den Gräntzen der Maaß gelegen, welche wir vor die Gräntzen von Franckreich und Teutschland ausgäben, wie David Blondell in sein Buch *Barrum Campanofrancicum* souteniret und zu beweisen gesucht, daß Bar gehöre zu Champagne, dieses aber zu Franckreich, und also auch jenes mit vid. du Chesne *Histoire Genealogique de la maison de Dreux, de Barleduc &c.* Hergegen hat Chiffletius vor das Reich seinen Commentarium Lotharingensem geschrieben, worinn er, wie auch Conring, gewiesen, daß zwar die Maaß en general zu sagen, die Gräntzen von Franckreich und Teutschland sey. Allein es folgt nicht, deswegen könne Teutschland jenseit nichts haben, sondern wir sagen nur, daß die Gräntzen præter propter die Maaß sey, und über diß haben wir die possession vor uns, auch instrumenta; der Hertzog ist von uns investiret ꝛc. Blondell sagt zwar auch der König in Franckreich habe ihm was gegeben, welches wohl wahr seyn kan, dann wir sagen nicht, daß das gantze Hertzogthum mit allen pertinentien vor uns sey, haben sie aber etwas, so sind es singularia, und das muß bewiesen werden. Es gehöret also allerdings zu Teutschland, wie vor diesem das gantze Lothringische Reich Ferdinandus I. wolte haben, daß sie solten zur Cammer geben, Mr. Duselin aber sagte, sie seyn es nicht schuldig, welches Sottisen sind, und ist es ihnen auch übel gelungen. Inzwischen wie Franckreich überall durch force obtiniret, also auch hier, und haben wir das Nachsehen. Der Hertzog von Lothringen, welcher zu Luneville residiret, ist zwar noch ein Teutscher Vasall, aber er hat kein suffragium mehr als Hertzog von Ober-Lothringen an der Mosel / Moselgau, und ist qua Dux kein Stand des Reichs mehr; wol aber als Marggraf von Pont à Mousson, Marchio Nomenici. vid. Itter *de Feudis Imperii.* Er hat sich lange Zeit nicht auf dem Reichs-Tage sehen lassen, wie Böhmen, jetzt aber hat er sich wieder zum Ober-Rheinischen Crayß begeben, und will auch Anlagen geben, dann es dependiret von Franckreich ihn von Land und Leuten zu jagen, und hat keine Vestungen mehr.

Quær.

Quær. Ob Lothringen præter Vaſallagia, auch noch zu Teutſchland gehöre? Reſp. Sie müſſen die Heeres-Folge leiſten, wovon ſie zwar einsmahls durch ihren Patronum cauſæ prætendiret frey zu ſeyn, man hat ſie aber überzeugt, da ſie dann zu Zeiten Ferdinandi I. verſprochen den Kayſer wegen der Herrſchafft Pont à Mouſſon und Bar pro Domino directo zu erkennen, auch ſo viel contingent als ein Churfürſt zu geben, nur haben ſie ſich ausgebetten, daß weil die Lorrains nicht Teutſch, ſondern Frantzöſch redeten, man ſie von der Reichs-Cammer liberiren ſolte, welches auch endlich dem Hertzog Antonio, welcher einer der mächtigſten und gröſten Printzen in Lothringen geweſen, zugeſtanden worden; Wegen Lothringen an ſich ſelber aber könten ſie ſich zu keiner Lehens-Empfängnus verſtehen: Dann ob ſie zwar vor dieſem auch Vaſallen des Reichs geweſen, ſo wären ſie doch lange Zeit ſchon in poſſeſſione libertatis, und könten den Kayſer nicht pro Domino directo erkennen; inzwiſchen wolten ſie den Kayſer ehren, und ihm als treue Nachbarn beyſtehen, auch ſo viel als ein Churfürſt geben / wovor ſie ſich in caſu neceſſitatis des Reichs Beyſtand wieder bedingeten. Sonſt aber recognoſciren ſie an itzo Bar von Franckreich, ob wir ſchon gewieſen, daß unſere Hoheit an gewiſſen Orten auch über die Maaß und Scheld gegangen, nicht anders als wie zwiſchen Sachſen und Brandenburg die Saal die Schied-Gräntze iſt, doch liegen auf beyden Seiten noch etliche Oerther drüber, ſo hinüber gehören, worinn unſer Auctor gantz recht hat. Lothringen aber gibt itzo dem Kayſer nichts, weil es ſelbſt nichts hat, dann Franckreich hat ihnen alle feſte Plätze weggenommen, und ſo erniedrigt, daß der Hertzog mit einem weiſen Stecken weggehen muß, ſo offt es Franckreich gefält. Es zeiget *la Conference de Windiſch-Grætz* daß uns der Lothringer verſprochener maſſen wieder angenommen, allein es hat nichts geholffen. Dann Louis XIV. antwortete dem Grafen von Windiſchgrätz, er tractire den Hertzog nicht anders als ſeinen Vaſallen, wolte der Kayſer die Sache geändert wiſſen, ſo muſte ſolches auch durch einen Krieg ausgemacht werden. Was unſer Auctor hier ſagt von den Crayſen, da muß man diſtinguiren, unter Unter- und Ober-Lothringen. Das heutige Moſel- oder Ober-Lothringen hat Carolus V. niemahlen zum Burgundiſchen Crayß ſchlagen wollen, ſondern Nieder-Lothringen i. e. Brabant, wovon der Kayſer noch den Titul führet, desgleichen Geldern, welches wahr, wann er nur auch præſtiret, was er verſprochen. Daß aber Weſtphalen über den Rhein ſoll gegangen ſeyn, wie unſer Auctor meynt, iſt falſch, wohl aber der Weſtphäliſche Circul, wozu die Rhein-Lande gehören, und auch Lüttich geſchlagen,

schlagen / weilen man nicht wuste, wo sonsten hin, weil es zu weit entfernet; da doch sonst die Lütticher Lorrains sind.

§. 34.

Das Arelatensisch Reich hat die teutsche Könige erkennen müssen.

Das Burgundische Arelatensische Reich hat dieses onus auch auf sich gehabt, daß die Teutschen Könige auch ihre Könige seyn müssen / ob sie schon sonsten ihre eigene Verfassung und Ertz-Beamten gehabt. Sie hatten ihre eigene Cron und leges, nach der Zeit aber, da es zersplittert worden, haben Frantzösische Printzen grosse Stücke darinn acquirirt, wovon doch die Vasallagia geblieben, biß daß die Consistence zerrissen, und das übrige unserm Teutschen Reich incorporiret worden, e. g. Savoyen, Basel, ja die Schweitz einiger massen selbst, welche durch Reichs-Vögt regieret worden. Pfirth, Sundgau, Franche Comté &c. wovon wir nur noch wenig übrig haben, dann Neufchatell und Valangin ist vor sich, ratione quarum terrarum Preussen souverain ist, Oranien, Dauphiné, Provence hat Franckreich, der Hertzog von Savoyen ist wegen Morienne, Pignerol und dem Paß bey Suse ein Stand des Reichs, hat Sitz und Stimmen; wie er dann noch zu Anfang des Spanischen Kriegs einen Gesandten, Namens Malett, zu Regenspurg gehabt. Dann er hat sich gerne incorporiren lassen, weil er zwey mächtige Nachbarn gehabt an Spanien und Franckreich. Mompelgard welches jetzt Würtenberg besitzt, ist auch noch ein Stück vom Arelatensischen Reich.

§. 35.

wie der Burgundische Crayß entstanden / und was dazu gehöre?

Ob die neuen Burgundische Lande Carolus V. alle zum Burgundischen Crayß geschlagen, fraget es sich: Resp. Es ist die Grafschaft Burgund Ursach / daß man diesen so nennet / weßwegen sie auf den Reichs-Tagen erschienen, und Hertzoge genennet wurden, weil sie die Prætension und auch den Titul auf das Hertzogthum Burgund hatten, und auch führten, ob es schon den Oesterreichern niemahls gehöret, wohl aber dem Orden des güldenen Vliesses, den Philippus bonus aufgerichtet.

Indem nun Maximilianus I. wohl sahe, daß er wegen seiner Lande auch contribuiren müste, wann die Churfürsten in einen Circul tretten, und etwas geben solten, dann die Crayse wurden nur bloß wegen der Contribution aufgerichtet, und zu execution der Cameral-Sententzen / deßwegen schlug er nun alle Länder die er mit der Maria Burgundica erheurathet / zusamm.n, und das hieß Circulus Burgundicus. Wegen der eintzi-

eintzigen Grafschafft Burgund aber hat er nur contribuiret / von den andern Ländern aber nichts gegeben / ja sie auch nicht als feuda vom Teutschen Reich empfangen wollen, noch hat er auch wegen Burgund sich der Cammer unterworffen weil sich aber die Reichs-Stände beschweret, daß sie so viel geben müsten, und der Kayser nichts wegen der Burgundischen Landen, so hat Carolus V. wieder alles dazu geschlagen, und mit dem Reich transigirend versprochen, daß er so viel geben wolte, als zwey Churfürsten, doch aber nicht unter der Cammer stehen, so ihn hernacher gereuet, indem er nichts geben wollen, jedoch gesagt, was er einmahl geschrieben, solte bleiben, die Clausul aber hat er eingerückt, wann sie nemlich keinen Krieg hätten, welchen Tractat Conring. *de finibus Imperii L. 2. cap. 28.* hat, so lang er aber gelebet, ist lauter Krieg gewesen, auch bey seinen Nachkommen, daher sie nicht das geringste gegeben, und sich allezeit excusiret, wie sie noch gethan, als Rudolphus II. und Ferdinandus I. sie excitirte, sie solten auch unter der Cammer stehen, worzu sie sich aber nicht verstehen wolten. Ob nun schon die Franche Comté und andere Länder Franckreich hat, und deßwegen auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag prætendirt, so hat der Kayser doch noch, der viele Burgundische Länder besitzet / einen Gesandten zu Regenspurg, der auch Sitz und Stimm wegen Burgund hat, und sitzt oben an auf der geistlichen Banck neben Oesterreich. Sonst haben wir keinen Nutzen, wir haben auch nicht zu gewarten, daß es einen Pfennig geben werde, ob wohl vor dem schon es seyn sollen, indem sie sich allezeit mit der longa possessione schützen und excusiren. Es ist noch dieses zu mercken, daß die Grafen von Flandern und Artois niemahls gäntzlich zu Teutschland gehöret, sondern Vasallen von Franckreich gewesen. Gent die Insul Walcheren und Valencienne sind feuda vom Reich, die übrigen Stücke aber haben stets zu Franckreich gehöret.

Bißher ist de divisione gehandelt, wie das Reich gewachsen und zersplittert worden: dann Franckreich ist ja à part, das Arelatensische à part, und das Lotharingische Reich ebenfalls, welches Ludovico juniori gantz zu Theil worden, und auch so geblieben, da man disputiret, ob jenseit der Schelde und Maaß die Jurisdictio Germanica gegründet, welches Conring gegen den Blondell defendiret, ob man schon ordinarie sage, daß die Maaß der Terminus sey. Nachdem wir nun dieses alles beschrieben, so haben wir auch gemeldet, wie das neue Burgundische Hertzogthum entstanden, und sich aggrandiret, welches die Spanier ge-

habt/ und wann sie wohl haußgehalten, auch alles wohl würden behalten haben, so aber ihre harte Regierungs-Art gemachet, daß zwey Provintzen ihr Joch abgeschüttet, Franckreich viel weggecapert, und auch Preussen etwas im Utrechtischen Frieden zu Theil worden. Und ob nun gleich die Franche Comté weg ist, so hat der Kayser doch das übrige noch, welches die Ursach ist, warum er noch einen Gesandten auf dem Reichs-Tag hat, welcher neben dem Ertz-Hertzog von Oesterreich auf der geistlichen Banck oben an über allen sitzet/ weil kein vornehmerer Printz nach den Churfürsten in Teutschland gewesen, als der Hertzog von Burgund, der ehedessen tempore Friderici III. auf dem Reichs-Tag, nemlich Philippus bonus, den Churfürsten nicht weichen wollen, worauf Johannes Antonius Campejus Päbstlicher Nuncius gewesen, dessen Episteln wir haben, worinn dieses zu lesen.

Endlich hat man das Mittel ausgefunden, ihn als einen frembden zu tractiren, und denen Königen an die Seite zu setzen, welches aber das Hauß Oesterreich niemahls prætendirt, weil es auch nicht so hoch gehöret, und Oesterreich auch nicht mehr als Archi-Princeps ist. Es meynt der Auctor, die Landgrafschafft Elsaß habe zu Teutschland gehöret, wogegen kein dubium ist, und zwar zu Schwaben, nicht zu Burgund. Die Landgrafen von Elsas sind aus dem Stamm der Merovinger, das kan man beweisen, und daher hat der Herr von Ludewig dem Kayser eine prætension gegeben auf gantz Franckreich, aber es ist nur eine historische Remarque, fabula antiqua, der Kayser denckt nicht daran, und trotz dem der es denen Capetingischen Herren nehmen will.

Die Schweitz hat zum Burgundischen Reich gehöret, welches jedoch nur in tantum, nicht in totum zu verstehen/ also gehörte Zürch, Schaffhausen, Appenzell, nicht zum Burgundischen, wohl aber die andern, und daher ist es gekommen, daß keiner ein Votum auf dem Reichs-Tag gehabt, als die incorporirten Lande, Basel zwar auch, aber erst damahls, wie es schon incorporirt gewesen/ dann dieses ist gar spät in Schweitzer Bund getretten, nemlich tempore Maximiliani I. vid. Fortunati Sprecheri à Berneck *Historia belli Helvetici.*

§. 36.

Unwidersprechliche Nothwendigkeit der Historie.

In diesem §. gibt der Auctor denenjenigen einen Verweiß, welche da meynen, es hätte die Historia keinen Nutzen, worinn er recht hat. Ob es aber nöthig so weitläufftig zu seyn, ist ein anders, indessen weil es nun so ist, so haben wir es expliciret. Er sagt ferner, es wären dergleichen Tadler bey keinen Affairen gewesen/ welches auch wahr e. g.

wann

wann ich eine Deduction von Orange und Valengin machen soll, so muß ich eine notiz vom Arelatensischen Reich haben / und was für eine successiom im Burgundischen Reich gewesen, zu geschweigen, daß man noch täglich über die feuda Lotharingensia disputiret, e. g. über Jülich, Cleve ꝛc. Keiner muß sich also verführen lassen zu glauben, die Historie sey nicht nöthig: dann es ist ein rechter ala, ohne welchen man nicht hoch steigen kan in jure publico, sondern auf der Erde bleiben und kriechen muß wie eine Schnecke; und obschon itzt Sachen vorkommen die sensible sind, so gründen sie sich doch auf das Reichs-Herkommen, und facta præterita. Keine controvers ist in Teutschland, welche sich nicht auf facta remota referiret, factum aber ist Historia, welche also zu recommendiren, dann da der Kayser und das Reich sine excitatorio obligirt die exemtos status zu reduciren, wer will davon etwas wissen, wann ihm nicht bekannt, was zu Teutschland gehöret?

SECTIO III.

de

Exemtionibus Regni Francici.

§. 37.

Hiehergehörige Dissertationes.

Nachdem der Auctor in der vorigen Section die Theilung des Fränckischen Reichs betrachtet, und in §. 36. denenjenigen einen Verweiß gegeben, welche da meynen, es wär nicht nöthig, daß man dergleichen Sachen wüste, so hat er gleich wie oben de Circulis auch hiergleich eine pragmatische Doctrin de *Exemtionibus* einmischen wollen, wovon Zacharias Vietor und Chocquier eigene Bücher geschrieben. Desgleichen hat Ericus Mauritius, erst Professor zu Kiel und Tübingen, hernach aber Cammer-Gerichts-Assessor in Speyer, eine schöne Dissertation *de Exemtionibus* geschrieben, welche in seinen Opusculis zu finden.

Was und wie vielerley die Exemtio sey?

Vor allen Dingen aber müssen wir sehen, was und wie vielerley die Exemtio sey, dann seit dem Interregno hat man observirt, daß 200. eximiret worden. Es bestehet die Exemtio darinnen, wann ein Stand entweder nicht mehr zu Teutschland gehöret, oder doch nicht mehr contribuiret. Exemtio est factum „ quo vel ab interno vel externo potentiore statu status sub potestatem redigitur „ & ita Reipublicæ Germa-

nicæ

nicæ subducitur. Diese Exemtio aber kan auf dreyerley Weise geschehen, dann 1) entweder ein mächtiger ausser dem Teutschen Reich verschluckt einige geringe Reichs-Stände von seinen Nachbarn, als Dauphiné, Provence, Sundgau, welches Franckreich hat, Cambray desgleichen, item Besençon. Wie stellt nicht Dännemarck Hamburg nach? oder 2) sie separiren sich selber vom Teutschen Reich, als die Holländer, Preussen, Dännemärcker, Pohlen, Schweitzer ꝛc. gethan. oder 3) ein mächtiger Reichs-Stand verschlucket einen statum interiorem, wie davon genug Exempel zu finden, und noch ein frisches an den Grafen von Hatzfeld wegen der Grafschafft Gleichen gegen Chur-Sachsen, die Chur-Sachsen haben auch den Proces liegen lassen, und im Beweiß succumbiret. Und würden die Grafen von Hatzfeld es nicht pousiren, wann sie nicht ein votum haben wolten. Wie viel Bischöffe suchen nicht Abteyen an sich zubringen? Es ist aber dem Reich sehr viel daran gelegen, daß solches nicht geschicht, dann auf solche Art wird es nur mehr entkräfftet, und nehmen die membra, welche contribuiren, täglich ab, massen keiner von den höhern Ständen der einen geringen verschluckt, ratione dessen, mehr contribuiret, als sein Contingent vorhin war, ob sie schon sagen, sie wollen sie vertretten: dann sie sagen nachgehends, es sind unsere Landsassen, und ratione derer geben wir unser Contingent. Damit nun das Reich in seinen Gliedern gestärcket, und die Contributiones desto stärcker würden, so ist der Reichs-Fiscal beordnet / die von den grossen Fischen gefressene kleine wieder herzustellen, auch so bald er nur dergleichen im Reich irgendswo vermercket, zu klagen, und denen eximendis beyzustehen, wann auch der andere solches nicht urgiret, ja der Kayser muß sich selbst in seiner Wahl-Capitulation dazu obligiren, die exemtiones in Imperio zu verhindern. Es sind aber lauter principia contradictoria, da der Kayser in allen Wahl-Capitulationibus dazu adstringirt wird, und doch ist in Instrumento P. W. verordnet, daß die Reichs-Pfandschafften sollen irreluible seyn. Was von fremden mächtigen Puissancen abgerissen worden, ist nicht wieder zu bekommen, man obligiret den Kayser auch zu unnöthigen Kriegen, und wär es absurd wann man es so machen wolte wie die Pohlen, welche denen Schweden den Krieg ankündigten, weil sie Liefland weggenommen. Wann nun der Kayser sagen wolte, ich bin **Mehrer des Reichs** / und declarirte Franckreich den Krieg, das wär absurd, und hätten wir stets Krieg. Sonst hat der Kayser den Adel privilegirt, daß wann gleich ein Fürst ein feud[illegible] einzöge, solte derselbe doch alles mit einander tragen. Der Auctor

Sind im Reich scharff verbotten.

hat

hat von Einheimischen still geschwiegen, dann wer wolte gerne der Katz die Schelle anhängen? Kein Fürst ist in Teutschland der nicht etwas eximiret hat ꝛc.

§. 38.

Wer dasjenige, was bißher ist abgehandelt worden, nicht versteht noch auch die fines nostri imperii weiß, der kan diese materie de exemtionibus nicht mit Nutzen hören, noch vielweniger verstehen. Wie kan ein solcher wissen die eigentliche Beschaffenheit des Streits mit dem Pabst wegen Comachio, oder aber wie das Hertzogthum Bar an Franckreich kommen, ja wo das grosse Arelatensische Reich geblieben, und dergleichen noch unzehlig mehr, wann er nicht seine Nase in die alte Historie gestecket, und darinn sich umgesehen, als woraus die eigentliche decision solcher Sachen zu hohlen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß solche Sachen nicht offt vorkommen, sufficit aber, daß sie vorkommen, und da muß dann ein habilhomme davon schon instruiret seyn, und nicht tempore necessitatis erst darnach suchen, welches thöricht würde gehandelt seyn.

Ohne diese Historie kan diese Materie nicht verstanden werden.

Die **Ungarn** haben ehedessen unser Reich agnosciret, unter Henrico IV. gieng es verlohren. Es haben die **Pohlen** dem Teutschen Reich biß auf das Interregnum müssen tribut geben, nachdem interregno aber hat sich Primislaus zum König gemacht, wie es dann schon unter Rudolpho Habspurgico zu happern anfieng, weswegen auch Ludovicus Bavarus die Pohlen und ihren König Casimirum Magnum in die Acht erklärte, weil sie sich eximiret, einen König gemacht / und nicht mehr wolten den Tribut geben. Vid. Bzovii *Continuatio Baronii* und Herwarth von Hohenburgs *Ludovicus Bavarus defensus*, daher ist auch der Bzovius ein Pohlnischer Scribent nicht wohl auf diesen Kayser zu sprechen. Ob schon auch vorher die **Dänen** keinen König ohne des Kaysers und Reichs-Consens machen konten, auch sich sonsten als Vasallen aufführen musten, wie sie mit Lothario Saxonico und Friderico Barbarossa paciscirct; so haben sie doch auch tempore interregni die Freyheit sich genommen, nicht mehr den Consens vom Reich einzuholen. **Schleßwig** hat ihnen Conradus Salicus gegeben, als dessen Sohn Henricus III. eine Dänische Princessin Kunigundam oder Gunizolingam, Canuti Tochter heurathete. **Ungarn** hat ebenfals der Pabst sub Henrico IV. verhetzet sich von dem nexu feudali loß zu reisen, welches sie auch gethan, und von der Zeit an das Teutsche Reich nicht mehr erkennen wollen. Fridericus Barbarossa wolte sie vorher mit Gewalt dazu zwingen, und mithin sie überziehen, allein

Nachricht von denen eximirten Ländern / als Ungarn Pohlen / Dännemarck, Schlesien ꝛc.

die Teutschen Fürsten hatten keine Lust in Ungarn, als der Teutschen Kirchhof, zu ziehen. Vid. Otto Frisingensis *in vita Friderici Barbarossæ*. Was der Auctor hier de Recess. *Imperii de An.* 1566. saget, ist nicht so / sondern als die Türcken tempore Ferdinandi I. einbrachen, da Johannes von Zapolia sich zum König machen lassen, wolte er Hülff vom Reich haben, welches sie auch thun wolten, wann er es zu Lehen nehmen wolte. Vid. Schurzfleichii diss. de *Superioribus Ungariæ conversionibus*.

§. 39.

Von Liefland und Preussen.

Liefland und Preussen ist Teutschland incorporirt worden, nachdem es die Ritter eingenommen, als welche den Kayser für ihren Ober-Herrn erkannten. Ob schon der *Auctor* **des vertheidigten Preussens** solches negiret, aber wieder alle acta publica. Es erkanten also zwar die Teutschen Ritter Preussen vom Teutschen Reich, da sie sich aber gegen die Pohlen nicht mehr defendiren konten / sondern der letzte Hochmeister Albrecht gemüssiget, es von Pohlen als ein Lehn zu agnosciren, welche ihn davor zum Hertzog gemacht. Deswegen dann da der Kayser ihn nicht gegen Pohlen defendirte, ist er selbst an dem Verlust dieses Landes Ursach gewesen, welches von den Pohlen Brandenburg bekommen. Mit Liefland ist es eben so gegangen / dessen Heer-Meister unter dem Hochmeister in Preussen stunde, wie aber Pohlen, Schweden und Moscau sich darum zanckten, so hat der letzte Heer-Meister Kettler es gleichfals gegen den Titul eines Hertzogs von Churland und Semigallien von den Pohlen agnosciren müssen / welches endlich der König in Schweden fast allein weggenommen und Pohlen und Moscau depossedirt, bey jetzigen Zeiten aber der Czaar solches erhalten. Vid. Joh. Henrici Boecler *de acquisito & amisso Jure S. R. I. in Livoniam*, **Hartknochs Preussische Chronick** / Prætorii *Orbis Gothicus*; Henrici Leonhardi Schurzfleischii diss. *de Ordine Ensifurorum*. Hermanni Conringii **Buch** *de Finibus Imperii* ist hier in dieser materie vortrefflich zu gebrauchen, der Herr von Boineburg encouragirte ihn dazu, und der Kayser beschenckte ihn auch deswegen.

§. 40-41.

Was von dem Arelatensischen Reich eximiret worden.

Das Burgundische Reich hat freylich zu unserm Teutschen Reich gehöret, dann Rudolphus der erste Rex Cisjuranus Burgundicus hat solches von Arnulpho in feudum genommen. vid. §. 23. ja auch das regnum Arelatense, welches dessen Sohn Rudolphus II. gestifftet, indem er das andere regnum Transjuranum Burgundicum mit dazu bekommen von Hugone,

Hugone, des Caroli Constantini Vormund. Dann ob schon dieses ein à par es Reich war / auch seine officiales und Ertz-Aemter hatte; so war es doch wie ein filial vom Teutschen Reich anzusehen, sie musten zum König annehmen, welchen ihn die Teutschen gaben. Conradus Salicus ist auch endlich zu Arles gecrönet worden, welches auch die nachfolgende Kayser exerciret, biß auf Carolum IV. welcher der letzte ist, der da gecrönet worden. Fridericus Barbarossa hat einen Reichs-Tag zu Besençon gehalten, und die aufrührischen Grafen zu paaren getrieben. Vid. Petrus de Marca in *Marca Hispanica.* Imhoff *in notitia Ital. & Burgund.* Item Andreas du Chesne dans *l'histoire de Bourgogne.* Allein es ist nach und nach verlohren gegangen, Provence und Dauphiné ist an Franckreich kommen. Neufchatell ist auch separirt, und Teutschland nicht incorporirt. Avignon und Venessain hat der Pabst; Bern, Lausanne, Basel haben die Schweitzer; die Franche Comté und die Grafschafft Burgund hat Franckreich im Nimwegischen, die Grafschafft Pfirt und das kleine Ländgen Sundgau im Münsterischen Frieden bekommen. Das gantze Brißgau rechnet der Auctor zum Burgundischen Reich, und siehet man wohl, daßer es nicht recht gewust. vid. Hahnii diss. *de Regno Arelatensi.* Es ist also nichts mehr übrig als Savoyen und Mompelgard, welches zum Teutschen Reich geschlagen worden. Der Auctor sagt von Savoyen *agnovit*; sed agnoscit adhuc, und macht er einen Fehler, daß er alles von denen Savoyarden zu Burgund rechnet. Savoyen oder Maurienne und Susa gehört zu Burgund, und sein Vicariat kommt von Piemont, das gehört zu Italien, dann vor dem hatten sie einen eigenen Præfectum Rhetici Capelli so Teutschland und Italien scheidet. Wegen Mompelgard aber hat der Hertzog von Würtenberg von dem verstorbenen König in Franckreich offt Anfechtung gehabt. Schaffhausen, Elsaß und Zürch haben niemahls zum Burgundischen Reich gehöret und Brisach und Freyburg im Brißgau zum Teutschen Reich, worinnen sich der Auctor geirret. Elsaß stiesse an das Burgundische Reich; Basel war das letzte im Arelatensischen Reich, weil man nun im Ober-Elsaß etliche Burgundische Consuetudines gefunden, so hat man so argumentiret, als wann es dahin gehöret, sed falsè. Der Hertzog von Alemannien war auch Dux Elisatiæ. Nachgehends waren auch Grafen oder Landgrafen in Elsaß, die erkannten den Ducem, und daraus kommen die Habspurger und Hertzogen von Lothringen; nun sind es 2. branchen. Nunmehr hat sich Franckreich auch Elsaß gantz angemast, dann es wurde ihm die Landgrafschafft Elsaß, Pfirth und Sundgau im Münsterischen Frieden abgetretten von denen Oesterreichern als Grafen von Habspurg, welche

Savoyen und Mompelgard ist nur noch davon übrig.

Elsaß hat nicht darzu gehöret.

Land-Grafschafft nicht viel importirt, sondern nur darinn bestund, daß sie Grafen in einem gewissen District waren. Sie hatten auch die Land-Vogtey von Hagenau über die 10. Reichs-Dörffer, deren Amt war acht zugeben, ne decem hi pagi vel alia bona Imperii damnum patiantur, und dieselbige zu beschützen. Es gehören dahin Colmar, Ensigheim, Schlettstadt, Hagenau, Mühlhausen ꝛc. daher sich auch Franckreich angemasset, über die Städte zu befehlen, und als Ensigheim sich widersetzte, zwunge er sie, da sich solche auf dem Reichs-Tag beklagten, ließ er sie alle wegnehmen, welche man ihm eben nicht im Nimwegischen Frieden cediret, auch nicht genommen, ob schon gelassen. Es sind keine geringe Städte, diese decem pagi imperiales sind zu Ludovici Bavari Zeiten befestiget worden, und obgleich die Reichs-Dörffer hernach zu Städten gemacht worden, behielte doch der Landvogt die Inspection und Protection. Freyburg, Breysach kriegte Franckreich auch im Münstrischen Frieden, welche aber Leopold gegen Strasburg vertauscht. Die Ober-Landgrafschafft haben die Habspurger nur abgetretten, dann die Niedere hatte der Bischoff von Strasburg. Wie nun der König in Francklich diese Land-Grafschafft hatte, so machte er und sein Mazarin ein Hertzogthum daraus, ja dieser letztere schriebe sich Hertzog von Elsaß, und vermöge dieses prætexts wolte er alles was im Elsaß lag, ja alle Städte die dem Reich gehörten einziehen, er that auch solches, non quidem jure, sed vi, facto, injuria: Dann die Oesterreicher haben ihm nicht mehr abtretten können, ja er hat auch kein gröffer Recht prætendiren können zu exerciren, als sie gehabt. Der Landvogt muste auch die Jurisdiction verwalten, und dieser pagorum Freyheit contra quorumcunque insultus beschützen, wegen welcher Advocatie Oesterreich einige feuda gehabt, welche auch Franckreich cediret worden. Franckreich hat nun das auch alles observiren sollen, allein es that das Gegentheil, und ruhete es nicht eher, biß es so wohl diese Städte, als Strasburg und das gantze Elsaß unter das Joch gebracht, sagten auch dabey, die Grafen von Habspurg hätten es nicht besser verstanden, er wolte sich aber an seinen Rechten nichts benehmen lassen. Diese Städte musten auch dem Landvogt einen Censum geben, er war auch quodammodo ihr Judex, Civil-Sachen wurden vor ihm abgehandelt, und diese Landvogtey haben die Grafen von Habspurg an sich gebracht: Dann der Kayser nahm diese Städte sehr in acht, und setzte einen eigenen Landvogt. Im Ryswickischen Frieden sind nun die Städte an Franckreich cediret worden, ob schon Schragius meynt nicht simplement in seinem Buch de *decem civitatibus Imper. Alsat.* Im letzten Krieg hätten wir sie wieder bekommen können, wann

Welches anitzo Franckreich hat.

Engel-

Engelland Stand gehalten, und den Frantzösischen Caressen nicht so viel Gehör gegeben. Ulricus Obrecht, erst Professor Historiarum, hernach Juris zu Strasburg, wolte einen gantzen Tomum hievon heraus geben, publicirte auch zu dem Ende seinen *Prodromum rerum Alsaticarum*, welches ein schönes Buch, worinn er der Frantzosen unbilliges Verfahren und närrisches Einwenden zeiget; wie er aber Catholisch war, wurde er zu Paris ambabus manibus angenommen, auch zum Prætore Regio gemacht, da erfolgte weiter nichts. Man hätte zwar in Franckreich gerne gesehen, wann er in einem neuen scripto sein voriges revociret, und hierinnen den König justificiret, allein es blieb stecken.

§. 42-44.

Von Exemtion der vereinigten Niederlande.

Daß das neue Burgundische Hertzogthum zum Teutschen Reich theils gehöret, ist ausser Zweiffel, dann obschon das Hertzogthum Burgund jederzeit zu Franckreich gehöret, so hat doch der erste Hertzog Philippus Audax und seine Successores viele Länder bekommen durch Heurath, welche sie vom Teutschen Reich zu Lehen tragen müssen. Von dem alten Lothringischen Reich aber sind verlohren gegangen, die 7. vereinigte Niederländische Provintzien, welche im Münsterischen Frieden vor freye Leute erkannt worden. Es fragt sich aber, ob das Teutsche Reich nichts mehr an sie prætendiren könne? Resp. Zu geschweigen, daß sie in diesem solennen Friedens-Schluß sind vor frey erkannt worden, wogegen weder der Kayser noch das Reich contradiciret, so hat man ihnen zur Befechtung ihrer Freyheit gegen den König in Spanien selbst geholffen. Man tractiret sie heutiges Tags als eine souveraine Republick, man macht Alliantzen mit ihnen, sie setzen den Hut vor Kayser und Königen auf, ja die Reichs-Fürsten werden ihre Generals, und ziehen Subsidien von ihnen, wodurch man ohne Zweiffel den Lehns-nexum tacite erlassen hat. Was würde es uns also helffen, wann wir wolten sagen, sie gehörten noch zu uns, dann das Reich denckt nicht daran, nur die Gelehrten. Der Kayser Leopold nennete sie im letzten Krieg in einem Brief **Liebe Getreue**; allein sie schickten ihn unerbrochen zurück, da man doch solches auf vielerley Art expliciren und sagen könte, man hätte dadurch *Socii* und dergleichen verstanden. Wir finden daß vor dem die Teutschen Kayser die Grafen von Champagne *fideles* genennet, die doch ihre Unterthanen nicht gewesen. Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß einige in Holland selbst ihnen gerathen, bey dem Teutschen Reich zu verbleiben. Als sie mit den Engelländern zerfallen, haben sie sich nicht getrauet zu defendiren, daher sie auch deliberiret, ob sie sich zu uns be-

geben solten, weswegen sie Grotium, der damals in Franckreich war, um Rath gefraget, den sie doch vorher disgustiret hatten, der aber gesagt, sie solten es nicht thun, wovon eine curieuse Epistel in seinen Operibus posthumis zu finden in 12mo. bey denen Elzeviriis gedruckt, ein schönes und rares Buch, welches nicht bey seinen Operibus zu finden, es stehet auch eine Deduction von Geldern darinnen. Die 3. Bisthümer, Metz, Tull und Verdün, hat Franckreich im Münsterischen Frieden bekommen. Franckreich hat solche schon zu Caroli V. Zeiten weggenommen. Kein incontestabler Jus hat man ihnen noch gegeben. Im Münsterischen Frieden prætendirten sie satisfaction vor die Kriegs-Unkosten, da dann der Kayser sagte/ er wolte ihnen solches cediren, worauf sie sagten, es wäre gut, daß sie hörten wir machten neue prætension darauf, also solten wir renunciren. Es kam auch ein Bärenhäuter zu Louis, und sagt, es hätten vor diesem so viele Güter und feuda zu Metz gehöret, weil dieses nun der König hätte, könte er jene auch alle einziehen, der Louis lachte zwar darüber, ließ ihn auch weggehen, es fiel ihm jedoch anders ein, und ließ ihn zuruck kommen, da er es ihm nochmals sagen muste, darauf gab er Befehl, diesem Kerl alle Archiv zu öffnen, woraus er eine grosse deduction machte, und dem König vieles vindicirte, so weit der Bisthümer geistliche diœces gegangen. Die Teutschen setzten zwar dieser eine deduction de feudis Metensibus entgegen, und wiesen das Gegentheil, daß ihm nur der 3. Bisthümer territorium, nicht aber die gantze diœces oder alle Länder, welche hiezu gehörten, cediret worden. Ein anders ist ja das weltliche Terrain, eine Erb- und Land-Huldigung thun, ein anders der geistliche Sprengel. Die drey Städte, welche Reichs-Städte gewesen, und der Bischöffe Land hat man ihnen abgetretten, weiter aber nichts, und wär es eben so absurd, als wann Preussen alles prætendiren wolte, was im Magdeburgischen Kirchen-Sprengel gelegen. Allein der König legte zwey Reunions-Cammern zu Metz und Breysach an, welche ihm nach seiner Geige tantzten. Er wolte viele Edelleute und Herrn zu Vasallen machen, wogegen auch die Ritter eine Schrifft heraus gaben, er prætendirte Hattonis Schloß, welches doch ein feudum von Lothringen, wolte die Pfaltzgrafschafft Zweybrücken, ja gar dem Churfürsten von der Pfaltz das Amt Simmern wegnehmen, ein Amt, welches 100000. fl. einträget, allein da das Reich und die Stände sich darüber höchst beschwerten, hat der Kayser den Grafen von Windisch Graitz hingeschickt, da er diese 2. Reunions-Cammern auffgehoben, indem er einen Stillstand mit ihm gemacht, weil Anno 1680. der Türck heraus kam. Der Louis hat gemeinet, es

Von Metz Tull und Verdün.

wäre

wäre denen Reichsfürsten eine grosse Ehre, daß er an sie dächte, welches er dadurch zu erkennen gäbe, wann er ihnen ihre Länder nehme. Artois hat nicht zum Teutschen Reich gehört, Cambray auch; doch habe ein dubium dabey, weilen gefunden, daß man tempore Childerici schon Cambray *Cameram Imperii* genannt. Valencienne, Gent &c. gehört zu Teutschland, vid. Ditmarus Merseburgensis. Flandern hat zum theil zum Teutschen Reich gehöret und Hennegau, welches wir auch wieder haben, ausser Franche Comté. Philippsburg, Breysach und Freyburg haben wir auch wieder; diese beyde Letztern hat man dem Kayser vor Strasburg gegeben, welches dieser zwar nicht thun sollen, wann er des Reichs Nutzen hätte wollen ansehen. Wann wir nur Metz, Tull und Verdün wieder hätten; welches auch der Pabst lieber sähe, weilen der König in Franckreich sich des juris über die Bisitthümer angemasset als über die Frantzösischen, deswegen auch Maimbourg sein Buch geschrieben *de la decadence de l'Empire.* Allein das privat interesse geht absonderlich bey grossen Herrn vor. Was nun aber die 3. Städte Freyburg, Breysach und Philippsburg anlangt, so ist es dem Kayser nicht zu verdencken, daß er es gethan, dann er hat selbige im Münsterischen Frieden verlohren, und so bekam er dieselben wieder, es ist auch in der That mehr Nutzen, dann sonst könte Franckreich durch den Schwartzwald in das Reich kommen, jetzo aber muß es diese beyde Nüsse erst aufbeisen, wie auch unten den Fort Kehl. Es wäre zwar besser wann wir Strasburg und das übrige verlohrne im Elsaß dabey hätten, und war auch im vorigen Krieg grosse Hoffnung dazu, vid Schragius de *X. Civit. Alsat.* allein Ochs und Bulle haben es verhindert. In Reichs-Abschieden und Executions-Ordnungen wird dem Fiscal scharff eingegeben zu klagen, und den Proces zu poussiren, allein Mauritius in diss. cit. *de Exemtionibus* meynt gar schön, daß nicht darnach gelebet werde, weil alles unser, und keiner den andern beist.

CAP.

CAP. VI.

DE
Regno Italiæ & Imp. Romano, ac Regno Siciliæ.

§. 1. - 4.

Die wenigste machen sich einen rechten Begriff vom Regno Italiæ.

GLeichwie viele junge Leute von dem regno Italiæ sich keinen rechten Begriff machen können, also sind auch viele Gelehrte, welche hierin sehr stolpern, gleichwie unser Auctor zum Theil selbst gethan, der doch ein grosser Greiß in Teutschland gewesen / doch fast alle haben gestolpert, ausser D. Cyprian hat es am besten getroffen; die Italiäner und Frantzosen wissen es besser, und lachen uns aus, wann wir solche Schnitzer machen. Darinn hat der Auctor gantz recht, wann er sagt, das regnum Italiæ sey was anders als Imperium Romanum, aber was Carolus unter dem Titul des Imperii occidentalis von dem Pabst bekommen, das weiß er nicht; darum chimæriſiret er, wie wir in folgenden sehen werden. Antonius Muratori, Abt und Bibliothecarius bey dem Hertzog von Modena und Fontanini in *Antiquitatibus Hortæ* haben solches besser gewust, die alles accurate distinguiret. Indessen ist wahr, daß Regnum Italiæ nichts anders ist als Longobardorum, es ist auch wahr, daß Carolus M. eher Rex Italiæ, Longobardorum Rex gewesen, als er zu Rom den Titul Imperator Imperii Romani bekommen, wie wir solches auch bey Ottone M. finden, worinnen aber diese beyde Titul von einander unterschieden / wird in seqq. accurat gewiesen werden, da sich dann zeigen wird, daß der Auctor in diesem Capitel sehr viele Mühe sparen können, und nicht so weitläufftig seyn dörffen. Wir könten zwar auch zeigen den damaligen Zustand von Italien, wie eines und das andere zugegangen, allein das gehöret in die Teutsche Historie.

Was solches gewesen.

§. 5. 6.

Wie das alte Longobardische und Röm. Reich geendiget /

Odoacer der Heruler und Rugen König ist Anno 476. nach Italien kommen / da er dem Röm. Occidentalischen Reich ein Ende gemacht, wie Procopius in seinen *rebus Vandalicis* saget. Seit dem Odoacer ist kein Röm. Kayser mehr da gewesen, dann er hat den letzten Pompilium Augu-

stulum

Rulum vom Thron gestossen. Ihm haben die Römer zugeruffen, er solte seinen Zipffel Pelz ausziehen, oder sie parirten ihm nicht. Vorher sind auch die West-Gothen und Vandalier in Italien gewesen. Die Heruli sind aus der Marck, die Rugi aber aus der Insul Rügen, und haben sie schon vorher in Norico Rupensi gewohnt um Wien herum in desertis Bojorum, wie Petrus Lambecius in *Bibliotheca Vindobonensi* gezeigt; an der Avola oder Havel haben sie gewohnt. Kaum aber waren nun diese etliche Jahr in Italien, so kam ein neuer Schwarm aus Orient, nemlich die Ost-Gothen unter Theodorico, welche der Kayser Zeno auf den Halß gehetzet; dieser Theodoricus stunde sonst in Mösien und Dacien, er war ein kluger politer Herr zu Constantinopel erzogen. Weil er zu Verona residirte, so nennete man ihn corrupt **Dietrich von Bern.** Dieser Theodoricus nun debellirte den Odoacer, schlug ihn tod bey Ravenna, bemächtigte sich gantz Italien und Rom, non usurpatoris nomine, sed connivente Zenone. Er nennete aber sein Reich regnum Gothorum, ob er schon ein Herr von Rom war, welcher sich auch denen Römischen moribus accommodirte; er hat sich auch nebst seinen Nachkommen dabey souteniret, biß Justinianus durch 2. tapffere Capitains Belisarium und Narsetem diesem Reich ein Ende machte, und die Vandalier aus Africa jagte. Justinianus aber hat es nicht lange Zeit behalten, und nur eine particulam Occidentalis Imperii extincti wieder bekommen. Neapolis und Sicilien hatten die Griechen behalten, daraus attaquirten sie die Gothen. Der Narses aber, indem er ab Imperatrice Sophia Justini II. conjuge touchiret war, weil sie sagte, er schickte sich besser unter ihr Frauenzimmer zu spinnen, als unter das Regiment, sagte darauf: So will ich dir dann einen Faden spinnen daran dein Mann genug wird abzuwicklen haben. Daher beruffte er die Longobarden nach Italien, welche Longobarden Teutsche Völcker sind, und zwar Schwaben, welche aus Teutschland nach Pannonien, von dar in Illyricum und daraus in Italien marchirt. vid Vellejus Paterculus. Antonius Muratori und andere defendiren dieser wegen den Narsetem. vid. Anelli *Historia Ravennatensis.* so vor kurtzer Zeit zu Modena vom Abt ~~Pagius~~ Bacchini edirt worden, worinnen Umstände sind, die ihn excusiren. Longobardia ist so viel als eine **grosse Ebene**/ wie dann Paulus Diaconus saget, daß sie gerne in plainen gewohnt hätten, die **Bardengau** finden wir noch auf den heutigen Tag in dem Bremischen, welche sich biß an die Oster- und Westergau, nach Frießland hin erstrecket, vid. Casp. Sagittarii & Henr. Meibomii *Historia Bardevici*, item Christian Schlöpkens **Beschreibung der Stadt und Stiffts Bardewick.** Ein Idiot hat einmal gemeynt, man hieß die

und hingegen das neue Röm. Reich der Francken aufgerichtet worden.

Longobarden von Petro Lombardo, Magistro sententiarum, homine Scholastico welcher im 12. Sæculo gelebet, und über dessen Libros 4. sententiarum fast ohnzehliche Commentarii geschrieben worden; allein ehe Lombardus gebohren worden, ist schon die Lombardey gewesen, der müste auch grosse autorität gehabt haben. Diese Longobarden subjugirten sich nun alles bis an die Alpes Cottias, gegen die Schweitz und Ravenna, hernach aber haben sie den Exarchat sehr vexirt, auch Ravenna und Benevento weggenommen, keinmal aber Rom selbsten. Was nun aber dieses Exarchat gewesen, wollen wir nun sehen. Es schickten nemlich die Griechen von Constantinopel einen Gouverneur oder Vice-Roy nach Italien, welcher ihre Länder, und den Rest von des Justiniani Conqueten regieren und beschützen muste, der wurde ἔξαρχος genennet, und sein Gouvernement das Exarchat, welches in folgenden Stücken eintzig und allein bestund, als in Ravenna, woselbst er residirte, weswegen sich eben der Ertz-Bischoff von Ravenna so viel heraus genommen, und so viel als der Pabst seyn wolte, aus welcher Ursache der Pabst nicht ehe geruhet, biß er ihn so klein gemacht, ferner gehörte dazu Rom, das Hertzogthum Rom, das Hertzogthum Ferrara, das Fürstenthum Urbino, Benevento, und Pentapolis. Sicilien, Calabrien und Apulien gehören aber nicht mit zum Exarchat, wovon unten wird gehandelt werden. vid Sigonius Lib. 3. de Regno Italiæ ad annum 755. Dieses hieß also das Exarchat; was nun aber auffer diesem war, das hieß man das regnum Longobardicum, und daher kommt auch der Unterscheid unter dem imperio Romano & regno Longobardico. Zu der Lombardey gehörte Mayland, und gieng es biß nach Venedig, herunterwerts gehörte dazu Parma, Piacenza, Modena, Mantua ꝛc. Pipinus zwange sie, dem Pabst das Exarchat zu restituiren, die Lombardey war ein Wahl-Reich, sie erwehlten biß auf Carolum Magnum, ihre eigene Könige, welcher aber selbst sich zu ihren König crönen ließ, Desiderio ejusque familia in Belgiam deducta, die Nachkommen des Caroli M. haben es auch gethan. Extincta Stirpe Carolingica haben sie unterschiedliche Könige und Kayser gehabt, biß auf Ottonem M. der es sich und dem Teutschen Reich vindicirt, also, daß derjenige der von denen Teutschen erwehlet worden auch König und Kayser in Italien ist. Aus diesem Exarchat ist nun das neue Röm. Reich entstanden, wie in seqq. wird gezeigt werden. vid. Toffini de Italia, Italiänisch geschrieben, aber in das Frantzösische übersetzt, er ist biß auf Ottonem M. kommen und wohl zu gebrauchen, ob er gleich darinn nicht recht hat, daß er meynt, die Teutschen Kayser hätten kein Recht in Italien gehabt.

Was das Exarchat gewesen / und unter sich begriffen.

Was zu der Lombardey gehöret.

Aus dem Exarchat entstehet das neue Röm. Reich.

§. 7. 8.

§. 7. 8.

Indem der Auctor im vorhergehenden gezeigt, daß Pipinus und Carolus schon vorher Italien besessen, ehe sie die Kayserliche Cron zu Rom aufgesetzet, so schliesset er daraus, daß sie ohne Zweiffel auch damit schon das dominium in urbem Romam bekommen hätten, mithin hätte er nichts vom Pabst bekommen als den blossen Titul, und alles durch sich selbst erlanget. Der Auctor hat gelesen, daß die Päbste gesaget, wir hätten das Röm. Reich von ihnen; da solches doch lang zergangen, und zu der Zeit keines mehr gewesen. Wem ist unbekannt, daß zu dem Occidentalischen Reich so viel Länder gehöret? welche Provintzen alle fort waren. Daß nun aber der Auctor sagt, sie hätten alles durch sich erlanget, entstehet daher, weil, ob er schon im Anfang gesagt, daß das Königreich Italien und das Röm. Reich von einander unterschieden öffters absonderliche Könige in Italien, und andere wieder in Teutschland regieret hätten, er jedoch nicht weiß, worinnen sie unterschieden, und was Carolus mit dem Titul Imperator bekommen. Darum ist zu mercken: Es haben die Griechen von Constantino M. her ihre vornehmsten Ministros d'Etat Patres, Patricios geheissen, nemlich nach des Constantini Meynung diejenigen, qui ipsi à consiliis ultimis, sive intimis rebus essent quosque velit revereri tanquam Patres, indem man nun keine schlechte Leute zu Exarchen, Gouverneurs machte, so nennete man solche auch κατ' ἐξοχὴν Patricios, quasi ex primatibus sive intimioribus electos, qui reliquias defendebant, & sub cujus clientela pontifex erat, daher ist auch die patricia dignitas zu Rom, ja selbst Pipini und Caroli M. entstanden, dann sie musten den Pabst defendiren wie der Patricius Græcus. Ein solcher vornehmer Herr nun, qui primariam cum imperio habuit dignitatem, & principatum wurde nun ἔξαρχος v. Nouella 130. cap. 1. 5. 6. Narses selbsten wird bey dem Theophane ἔξαρχος Ρωμαίων genennet. In dem Diurno cap. 2. Tit. 4. werden die Exarchi Italiæ genauer also beschrieben, quorum fuisset ea potestas, ut ministerium imperialis fastigii peragerent. vid. du Fresne in Glossario *mediæ & infimæ Latinitatis* sub voce: *Exarchus* item *Patricius, Patriciatus.* Nun hatte der Pabst längst sich vor seinen Nachbarn den Longobarden, welches eine natio bellicosa Germanica und dem Arrianismo zugethan war, gefürchtet, er hätte sich schon längst unter sie begeben, wann dieses nicht gewest wär, dann die Griechen konten ihn fast nicht mehr defendiren, es waren homines molles, damals waren auch viele factiones in Constantinopel sub Constantino Copronymo, ja der Pabst war ihnen auch nicht gut, weil sie Bilderstürmer waren, zumahl weil

Exarchi führen den Namen *Patricius*, und sind von grossem Ansehen.

auch der Griechische Patriarcha zu Constantinopel in der Hauptstadt des Orientalischen Kayserthums vor ihm als einem unter ihm stehenden Bischoff den Vorzug prætendirte. Dann die Griechen hatten ihren eigenen Patriarchen, und considerirten Rom nebst dem Exarchat als eine Provintz: wann ein neuer Kayser oder Bischoff zu Constantinopel wurde, so muste er ein præsent thun, daß ihn der Kayser confirmirte, doch getrauete er sich nicht von ihnen loß zu machen; wie nun aber die Longobarden weiter um sich grieffen, und Ravenna, ja den gantzen Exarchat fast wegnahmen, daß nur noch Rom überblieb (welchem sie aber auch den Untergang dräueten, sub Aistulpho oder Adolpho, als welcher vor Rom stund, aber den Pabst nach Franckreich echappiren ließ) so war der Pabst gezwungen sich nach anderer Hülffe umzusehen, wozu er die Könige der Francken wehlete. Weil er aber sahe, daß die Majores Domus in selbem Reich mehr Ansehen hatten als die Könige selbst, so adressirte er sich an Carolum Martellum, und dessen Sohn Pipinum, welcher letzte sich endlich zum König der Francken machte, und Childericum zu St. Omer in das Closter stiesse. Dieses waren tapffere kriegerische Herrn, der Pabst hieß sie *illustres*, declarirte sie vor *Patricios*, und bat, daß sie das thun mögten, was die Griechische Exarchi sonst gethan, deren Patriciatus nicht bestund in dominio, sondern in protectione, ja er schickte ihnen vexillum S. Petri, welches die Exarchi auch geführet, und ließ sie versichern, daß die ketzerischen Longobarden, so bald sie es erblickten, fliehen würden. Rom hatten die Longobarden noch nicht, ob sie gleich ante portas stunden, und auch schon einige Plätze hinter Rom weggenommen hatten. Die Longobarden fürchteten sich auch nicht vor den Francken, und meynten nicht, daß sie über die Alpes kommen würden, also waren die Francken damahls noch keine domini, sondern nur protectores, ob sie gleich Müntzen schlugen, dergleichen auch mehr Patricii gethan. De vexillo S. Petri welches das Signum gewesen ist, wodurch sie in illo munere befestiget worden, vid. Pagi *in Critica ad Baronium*.

Was Pipinus vor Recht auf Rom erhalten.

weil nun der Pabst die Bilder gegen die Griechen defendiren wolte, so schrieb er ein Concilium nach Franckfurt aus, und ließ da derselben Verehrung vor recht pronunciren. Dieser wegen nun auch Pipinus den Longobardischen König Aistulphum oder Adolphum zwang Rom und den Exarchat in Ruhe zu lassen, und schenckte solches Pipinus jure victoriæ dem Pabst. Die Griechen prætendirten es wohl, allein sie fragten auch nicht viel darnach, weil der Pabst sie noch erkannte, und sich noch nicht loßgerissen, indem er noch nicht wuste, wie es gehen mögte. Pipinus starb, Carl war ein junger Herr und sein Bruder Carlmann rüstete sich gegen

ihn,

ihn, daher die Longobarden froh waren, und dachten alles zu fischen, Desiderius, Aistulphi Nachfolger also nahm alles weg, daher schickte Carolus M. seine Longobardische Gemahlin zurück, und weil sich auch einige Francken nach der Lombardey retiriret, so hatte er raison dahin zu gehen, wie er nun hinkam, so subjugirte er die Longobarden gäntzlich, nahm Pavia ein, bekam Desiderium und seine Kinder gefangen, und that solche in das Closter nach Lüttich, wo er gestorben. Ehe er nach Rom kam, hatte er sich schon mit dem Pabst Leone verglichen gehabt, daher wie er dahin kam, so ließ ihn der Pabst in der Christnacht vor einen Kayser ausruffen, in Imperio Romano Occidentali. Carolus M. stellte sich zwar als wüste er nichts davon, ja als wolte er es nicht annehmen, er ließ sich aber um desto eher dazu persuadiren, weil sie schon mit einander complotiret, und er auch einen grossen Theil von dem alten Röm. Reich schon in Händen hatte, auch schon König der Longobarden und gantz Italiens war, welches er jure victoriæ erhalten. Der Pabst that es auch aus gewissen Ursachen, dann er dachte, wird Carolus Röm. Kayser, so ist Rom die Hauptstadt, folglich bin ich propter antiquum splendorem der vornehmste Bischoff in seinem Reich, und bekomme grössere autorität, ich habe den Vorzug vor Mayland, ich bekomme ihn auch noch in den Ländern, so er acquiriren wird; dann er sahe wohl, daß ihm die Griechen diese Länder nicht lassen würden, er vermeynte auch es schickte sich nicht, daß er sub Gynæceo der Irene stünde, welche ihn doch nicht defendiren könte, und Carolus gedachte auch dadurch auf die nunmehro vom alten Röm. Reich abgerissene Provintzen, als Spanien, Engelland, einige Prætensiones zu bekommen, und seine Conqueten zu erweitern. Er nicht allein, sondern seine gantzen legitimen descendenten bekamen dadurch das Recht zur Kayserl. Würde. Der Pabst sagte, er solte Kayser werden, und er wolte das von ihm geschenckte recognosciren, er hat sich ihm unterworffen als ein Unterthan. Carolus gieng auch gleich nach Rom, ehe er Pavia einbekam.

Was Carolus M. alldo verrichtet.

Mütueller Vertrag desselben mit dem Pabst.

Er bekam den Exarchat jure victoriæ wieder, einer aber von des Desiderii Söhnen retirirte sich nach Constantinopel, und ist von ihm noch eine Familie übrig. Ja Carolus M. meynte dieses neue Occidentale Imperium Romanum mit dem Orientali Græcorum zu vereinigen, und es also in seinem alten splendeur zu sehen, wie er dann auch die Griechische Kayserin Irene heurathen wollen, um welche er auch schon anhalten lassen, und hat der Pabst gesagt / so könte er eher darinn reussiren, vid. *Eginhardus*, *Theophanes* & *Annales Pipini*. Allein die Griechen sagten: Amicum Francum habeas vicinum regem non, multo minus Imperatorem,

Suchet das Morgenländische mit dem Abendländischen Kayserthum zu vereinigen.

sonderlich war ihm ein Patricius Namens Nicephorus, welcher hernach Kayser worden, zuwider, und da sie merckten, daß die Irene dazu inclinirte, ihnen aber dieses nicht gelegen war, so verbanneten sie die gute Kayserin nach der Insul Lesbos, wovon die Annales Bertiniani aus St. Omer zu lesen; Seine Tochter Rotrud, die hernach ein Kind bekommen, hat auch Carolus M. mit dem Griechischen Printzen verheurathen wollen, ja daß Carolus diesen Titul mit vorbedacht & præviis deliberationibus cum Papa angenommen, zeigen die Brieffe, welche Carl mit dem Pabst gewechselt, und welche Gretser ein Jesuit heraus gegeben, Conring hat auch einen Brieff publiciret, welchen Carolus M. cum Papa Leone gewechselt, der des Carls Absehen das Occidentale Imperium cum Orientali zu conjungiren, an den Tag legt. Daß aber der Pabst dem Kayser das gantze Röm. Reich gegeben ist absurd zu sagen, es saget dieses auch kein verständiger Päbstler, als der unverschämte Baronius, welcher auch behaupten will, der Kayser hätte kein dominium in Papam, der aber deswegen von unserm Auctore carpiret wird, in §. 7. Allein dieser hat es auch nicht recht verstanden, der Pabst wuste selbsten wohl, daß er ihm das alte Röm. Reich nicht geben können, theils weil solches schon längstens zergliedert war, und nicht allein in Rom und dem Exarchat, sondern in andern grossen Ländern, als Engelland, Spanien, Franckreich bestunde, welche zum Theil in Carls, theils in andern Händen waren, und welche er nicht hatte. Ja wie, meynt unser Auctor, hätte der Pabst Carolo etwas geben können? da doch die Stadt Rom so offt von den Barbarischen Völckern verwüstet und verheeret worden. (vid §. 8. & 9.) daß auch nicht das geringste von der alten Macht übrig geblieben, ja es hätte zu Pipini Zeiten das alte Rom nicht mehr gestanden, wovon die Gothen keinen Stein auf dem andern gelassen / und welches teste Vossio in suis *observationibus* 10. Meilen lang gewesen. Es wäre auch zu Caroli M. Zeiten keine alte Röm. Familie mehr übrig gewesen / sondern alles mit Barbarischem Geblüt vermischet, ja es hätte auch der Kayser Zeno gar mit denen Gothen pacisciret, und ihnen Italien zu beschützen anvertrauet, welche auch über Rom zu befehlen gehabt, wie hätte dann, meynt er, solche Stadt / welche fast 4. secula in Sclaverey gelebet, (vid. §. 11.) das Imperium Occidentale weggeben können? derowegen hätte Carolus jure belli, jure victoriæ solches erlanget, wie er dann auch in der dissertation de *jure Victoriæ* ein Hauffen solches Geschwätz herbringet. Als die Hoheit der Kayser zu Rom vergeringert worden, so prætendirte er das jus præsentandi Candidatum, ob er schon das Wahl-Recht nicht disputirte / welches man utiliter acceptirt, worauf aber die

Erhält das letztere nicht vom Pabst.

Bann-

Bann-Flüche hernach gekommen, wogegen die Churfürsten endlich die unionem Electoralem gemacht, weil er gesagt, er könte keinen crönen, als biß er gesehen, an persona sit habilis. Der Pabst war in dem neuen Röm. Reich privative unterworffen / und ist daher sehr absurd, daß Hadrianus IV. Lotharium mahlen lassen, als läge derselbe vor ihm auf den Füssen. Er sagte, Carl solte die Jura haben, die der Griechische Kayser gehabt, er solte ihn nur confirmiren. vid. Maimbourg *de la decadence de l'Empire*; nur largiora beneficia ließ er ihm, indem man ihn damals schon vor einen grossen Bischoff hielte, quia sedes Petri ibi fuit, der auch denen Occidentalischen Bischöffen das pallium gegeben, da die Kayser aufgehört. Der Pabst hat aber niemahlen intendiret, das alte Kayserthum dadurch gegeben zu haben, als welches ja mehr in sich begriffen, das aber der Pabst nicht hatte, folglich auch nicht geben konte, und ist derjenige ein Kind, welcher sich dergleichen chimæren in Kopf setzet, es saget auch kein Catholick, der verständig ist, daß der Pabst uns ein beneficium gegeben. Es kommt von Lothario, welchem der Pabst die allodia Mathildis in feudum gegeben, und daher hieß es: Jam homo sit Papæ; das confundiren sie und sagen das Röm. Reich hätten wir von ihm, der Pabst hat vielmehr mit dem neuen Röm. Reich nur sein Rom nebst dem Exarchat dem Kayser gegeben, welches ihm unterworffen gewesen, da er ihn vor seinen Herrn erkannt, wodurch der Kayser und Pabst also nichts anders gethan, als aus politischen Ursachen, die schon oben angezeigt worden, mit einander das alte Reich zu renoviren, es wäre was neues, welches auch die Müntze anzeiget, die sie damahlen geschlagen, auf welchen Numo des Kaysers und des Pabsts Leonis Bildnüs stehet, mit der Umschrifft *Renovatio Imperii*, und welchen le Blanc in seinem Traité Historique des *Monnoyes de France* pag. 24. publiciret hat, auch Pere Pagi in *Critica ad Baronium* hat einen stechen lassen. Da der Carolus so viele Kinder hatte, hat niemand gedacht, daß die Carolingische Familie ausgehen würde, dahero er gesagt, Rom soll prima Roma, und Aachen altera Roma seyn, welches er auch so einrichten wollen ratione Consulum, wie zu Rom, die aquilas Romanas hat er auch dazumal auf das palatium setzen / und kostbare Statuen dahin bringen lassen, e. g. die statuam Theodorici, daher auch der Röm. König daselbst muß gecrönet werden, quo facto Rex Romanorum appellatur, vid. Valesii *notitia sub voce Aquæ*: Inzwischen kommen doch noch viele intricate quæstiones dabey vor, welche noch zu untersuchen sind.

Welcher ihm unterwürffig worden.

Renovatio Imperii Romani.

Es fragt sich also, ob Pipinus dem Pabst den Exarchat geschencket, ob er sich was reserviret? ob er solchen als rem alienam, da er denen Griechen

Untersuchung einiger Fragen hierbey.

Ob Pipinus dem Pabst den Exarchat geschencket?

Griechen gehöret, wegschencken können? Was die erste und andere Frage anlangt / so ist zu wissen, daß als Pipinus den Aistulphum bey Susa geschlagen, er denselben gezwungen, den Exarchat wieder heraus zu geben, und solches dem Pabst, was er denen Griechen abgenommen, zu restituiren, und das war alles ausser die Stadt Rom, welche sie niemahls eingenommen, dieses Land hat Pipinus dem Pabst tanquam terram victoria acquisitam plene geschencket, welches nicht zu laugnen ist, und saget auch solches Anastasius *in Vitis Pontificum Romanorum*: allein was diese Schenckung begriffen, ist etwas anders, nemlich nichts mehr als den Exarchat, welches in der fameusen Streit-Sache von Commachio zwischen dem Kayser und Pabst ankommt, wann der Pabst saget, Commachio gehöre zu Ferrara, dieses aber zum Exarchat. Der Pabst will auch Parma und Piacenza zum Exarchat ziehen, welches Justus Fontanini in einer deduction beweisen will, der Kayser aber saget, Commachio als ein feudum von Modena gehöret gleich Regium zum Longobardischen Reich, weil das Hauß Este viel Güter hätte. Ferrara gehöre freylich zum Exarchat, allein Modena, Regium, Commachio &c. zur Lombardey, vid. Muratori *de Commachio*. Pipinus hat ihm den Exarchat simpliciter geschencket, und sich nichts reserviret, Pere Daniel saget auch selbst, der Pabst sey nun ein grosser Herr worden, dann Pipinus ließ denen Longobardern ihr Königreich, und gieng gleich wieder nach Franckreich, er begnügte sich damit, daß er den Aistulphum bezwung, daß er dasjenige, was er von dem Exarchat eingenommen, muste restituiren, und wäre absurd zu sagen, daß bey solchen Umständen der Pipinus aus Franckreich sich etwa Ravenna oder sonst etwas reserviret, welches ihm ohne dem so weit entlegen, zumahlen er schon grosse Länder vor sich und mit Erhaltung derselben genug zu thun hatte. Der Pabst aber hat sich sehr verdächtig gemacht, dadurch, daß er einige Diplomata fabriciren lassen, um sich zu aggrandiren, welches viele Catholicken selbst bekennen, vid. Pagi. Daß der Pabst Vicarius JEsu Christi, ist ein neues dogma, welches auch die Doctores in der Sorbonne zu Paris gestehen; die Kayser haben solchen nicht geglaubet, dann sie haben ihn wollen nach Gefallen absetzen, daher sagt auch Johannes Salisberiensis, Bischoff zu Chartres, in seinem *Polycratico*, daß alle andere Völcker den Alexandrum III. vor einen rechtmässigen Pabst agnosciret, so habe es doch Fridericus Barbarossa nicht thun wollen, daher hat der Pabst hernach gesucht den Kayser zu stürtzen. Es ist uns auch nichts schimpfflicher, daß der Pabst dem Carolo M. den Exarchat gegeben, dann er hat sich unterworffen, eben wie die Engelländer dem König Georg, man findet es in facto nicht anders als so.

Streit über die Frage/ was eigentlich dazu gehöret.

Das

Das dritte anlangend, ob Pipinus den Exarchat wegschencken können, welcher doch denen Griechen gehörte, mithin res aliena war, so ist zu wissen, daß sich die Griechen gleich falls sehr movirt, auch Gesandte deßwegen an Pipinum geschickt, vid. P. Daniel in seiner *Histoire de la France*, welcher curieuse Sachen beybringt, und weiß der Kayser selbst nicht, weß das Römische Reich ist, daher Maximilian gemeynet, Justinianus sey sein Vorfahr im Reich gewesen. Es kommt auf diese Frage viel an, massen wann er es nicht thun können, so ist es injuria geschehen, was aber injuria geschicht, gilt nicht, folglich ist auch die donation null und nichtig; ist es aber jure geschehen, so kan sie bestehen. Nun ist zu mercken, Pipinus sagte, ich bin Victor Longobardorum, was nun der Victor von dem victo acquiriret, das ist sein, dann acquisitio bellica ist species dominii acquirendi, est modus originarius, alle conqueten sind jure belli des victoris. Die Griechen hatten es den Gothen jure belli, die Longobarden diesen, und Pipinus hatte es par force wiederum den Longobarden abgenommen, und zwar vor sich, nicht vor die Griechen, also wird dem Pipino kein verständiger Mensch das dominium jure belli quæsitum nehmen können, dann er hatte auch denen Griechen nicht zur Wiedereroberung zu helffen versprochen. War er nun aber Dominus, so hatte er vollkommene Macht darüber zu schalten und zu walten, folglich auch zu verschencken. Es ist eben so eine passage, als wie die Frantzosen denen Spaniern Dünkercken abnahmen, und es noch vor dem Frieden an den Olivier Cronvvel verkaufften, dann von diesem konnten es die Spanier nicht wieder fordern, weil die Frantzosen es jure belli ihnen abgenommen, und musten sich also an diese halten.

Ob Pipinus den Exarchat rechtmässiger Weise verschencken können.

Allein ob der Pabst als ein Unterthan von dem Griechischen Kayser, worunter er zu Pipini Zeiten noch stunde, solche Donation annehmen können, ist eine vor den Pabst fatale quæstion, und die ihn mehr stringiren solte; doch ist zu mercken: zu Pipini Zeiten stunde er noch unter den Griechen, wie aber Carolus M. an die Regierung kam, so bekam er einen neuen Krieg mit Desiderio, diesen subjugirte Carolus M. machte dem Longobardischen Reich ein Ende, und setzte die Cron selber auf, wodurch er den Pabst befreyete, und vieles Kummers erhobe. Der Pabst machte ihn zum Patricio, das ist ihn zu defendiren, als vorher, und als er nach Rom kam, ließ er ihn zum Kayser proclamiren, wie wir schon gehöret haben. Ja, sagt der auctor, das hätte er jure victoriæ bekommen, und nicht vom Pabst allein. Resp. Er hat ja keinen Krieg mit dem Pabst gehabt, wie hat er es dann jure victoriæ erhalten können, ja die Longobarden haben auch niemahls Rom selbst gehabt, sondern

Ob der Pabst ein Jus acceptandi gehabt.

Was ihm eigentlich von Pipino gegeben worden

Rom ist frey geblieben. Also hat Pipinus oder Carolus ja kein Recht über Rom, dann Pipinus ihm auch Rom nicht geschenckt / welches die Longobarden nicht hatten, sondern der Pabst stets behalten, ob ihm gleich die Gefahr sehr nahe war. Der Pabst sagte, ich gebe dir Rom und den Exarchat, *renovabimus Imperium priscum Romanum*, und da heist es, er hätte ihn zum Kayser gemacht, und intendirte der Pabst gar nicht das alte Kayserthum zu retabliren, seinen Exarchat und die Städte separirte er stets in diplomatibus, wie man beym Muratori und Fontanini sehen kan. Die wenigsten haben einen richtigen Concept von diesem neuen Römischen Reich, daher kommen eben die Sottisen, redeat Asia, Africa, &c. wie der Reichs-Hof-Rath von Andler dem Kayser Leopold zugeruffen. Pipinus schenckte dem Pabst den Exarchat, und Carl noch mehr, weil aber der Pabst sich nicht getrauete, es zu defendiren, sondern dachte, die Griechen möchten einmahl wiederkommen, so trug er es dem Carl wieder auf. Der Auctor macht hierbey viele Chimæren, weil er in einigen kleinen circumstanzien gefehlet, und diese machen dann, daß man falsche conclusiones daraus ziehet, weil er sich eingebildet, die Longobarden hätten auch Rom gehabt. Es ist nun zwar wahr, die Teutschen könten gegen den Pabst sagen, du hast unrecht gethan, die Schenckung des Pipini anzunehmen, weilen du denen Griechen noch unterthan warest, es ist aber auch wahr, daß der Pabst repliciren könnte, wann ich unrecht gethan, und es denen Griechen gehörte, wie könnt ihr es dann von mir annehmen, also muß wohl eine Ursach seyn, warum es dem Pabst und seiner Leib-Compagnie, als welches grosse Juristen sind, zugewachsen; dann der Kayser und Pabst wären sonst in gleichem reatu. Er saget also: ich bin zwar unter den Griechen gestanden, hätte mich auch nicht separiret, da nun aber die Longobarden so weit um sich gegriffen, schrieb ich auch an den Kayser Constantinum Copronymum nach Constantinopel / und verlangte succurs, allein dieses waren liederliche Herren, sie dachten an ihre Länder nicht / sie spielten, frassen und soffen, hurten und bubten, es war keine Flotte da, und so leicht läst es sich auch zu Fuß von Constantinopel nach Italien nicht gehen; weil sie nun denselben nicht mehr defendiren konnten, wider die Ketzerischen Longobarden, so war er auch nicht mehr schuldig, bey ihnen zu bleiben: dann in so fern hat er sich eben unter sie begeben, daß er kan beym Leben bleiben. Kan nun aber einer einen nicht mehr defendiren, so ist er jure Gentium frey, und kan sich nach anderer Hülffe umsehen, præsertim si extrema pernicies immineat; eben so wie sich die Preussen unter Pohlen begeben, und

so war

so war er ein souverainer Herr, auch derjenige unter dem Römischen Volck, der einem was geben konte. Der Eutychius Exarchus muste sich nach Constantinopel retiriren; und konnte also den Pabst nicht defendiren. Die Griechen würden nun freylich dem Pabst nicht alles gelassen haben, obwohl etwas, wie einem Bischoff, dann eine Sottise wäre ihm alles zu nehmen, der Pabst offerirte also dasjenige, was ihm Pipinus geschencket, unter dem Namen des Römischen Kayserthums, und agnoscirte ihn pro domino, vorhero aber nur als einen vicarium defensorem. Der Pabst bekam schöne conditiones, er hatte auch jura; alles aber dependirte vom Kayser nexu feudali, auch alle judicia in Rom, sed salvis juribus Pontificis Romani, wie Muratori in seinem Tract. *de Commachio* excellent gewiesen, welches Buch man auch Frantzösisch hat. Er hat auch eine Historie von Este Italiänisch geschrieben, worüber sie zu Hannover erschrocken, weil er mehr weiß, als sie, kein gelehrterer Mann ist fast in Italien als er. Es ist aber auch gar nichts absurdes zu sagen, einem etwas zu geben, und ihn doch nicht darüber vor seinen Herrn zu erkennen, dann man findet dergleichen Exempel gnug, er subjicirte dem Kayser alles non quidem jure belli, sed voluntaria subjectione, vid. Petrus de Marca *de Concordia Sacerdotii & Imperii*, Antonius Muratori & Pagi in *Critica ad Baronium*. Pipinus gab ihm nur das dominium utile, aber das dominium directum behielte er, der Pabst hat auch nachgehends noch vieles weggecapert, als Bonnonien, Romandiolam, das war ein dominium Imperatoris, welches also die Kayser verlohren. Es sagt Pere Daniel gar wohl, Pipinus habe durch diese Schenckung dem Pabst die erste Gelegenheit gegeben, groß zu werden. Darnach wie das tempo kam, sich von denen Griechen loß zu reissen, so gieng er eben das pactum ein mit Carolo: dann unter denen Griechen wolte und konte er nicht bleiben, und wider die Longobarden konnte er sich auch nicht mainteniren, derowegen subjicirte er sich dem Carl privative, salva tamen ecclesiastica libertate, nicht anders als wie die Schweden Carolo Gustavo das Reich gaben, und eo ipso sich ihm doch subjicirten privative.

Unterwirfft sich Pipino und Carolo M. freywillig.

§. 16.

Es rühmet der Auctor in diesem §. die beneficia, die Carolus dem Pabst und der Stadt Rom erwiesen. Nemlich indem Rom vor diesem hostilis Urbs gewesen, woraus der Cæsar den Ariovistum geschlagen, Drusus Germanicus und andere denen Teutschen so viel Trangsalen

Auctor wird widerlegt.

angethan, so hätte Carolus, wann er vindicativ seyn wollen, solche zerstöhren, und ihr das alte Unrecht entgelten lassen sollen. Er hätte das aber nicht gethan, sondern sie in die Freyheit und alte Ordnung gesetzet, allein das sind alte Fabeln, es war damals keine hostilis urbs, dann Carolus hatte ja keinen Krieg mit dem Pabst, folglich auch kein jus in ipsum, civitatemque Romam jure belli, sondern ex pacto cum Papa & voluntaria ejus subjectione erhalten, es wäre auch sehr absurd gewesen, wann Carolus dergleichen gethan hätte, wovon in folgendem mehr wird gehandelt werden. Das andere meynt er, wäre, daß Carolus das conquetirte Reich aus sonderlichen Gnaden Römisch genannt hätte, da es doch ein conquetirtes Land gewesen. Allein dieses ist wieder irrig. Der Kayser und Pabst haben ihre gewisse politische Absichten gehabt, vid. Alcuini Caroli M. præceptoris, scripta. Man kan auch hier noch beyfügen, daß der Bischoff von Ravenna nicht allein dem Pabst jederzeit gleich, sondern auch vorgehen wollen, weilen sie unter den Exarchen stunden, dieser aber zu Ravenna residirte, deßwegen auch diese beyde Bischöffe lange mit einander Streit gehabt / und weilen nun die Bischöffe zu Ravenna und Mayland nicht unter dem Bischoff zu Rom stehen wolten, so erdachte dieser eben eine neue Finte, nemlich das pallium, welches die Bischöffe im gantzen Orient und Occident trugen, und von der Wollen von denen auf dem Altar zu St. Agnes geweyheten Schafen von denen Nonnen gesponnen wird, dieses theilte der Pabst als ein Ertz-Bischöfflich Kleid aus,, Petrus de Marca saget, pallium sey sonst ein signum imperii gewesen, man hat es auch denen Bischöffen erlaubt, ut hoc peculiari habitu ab aliis distingurantur. Und weil der gantze Occident unter denen Francken stund, so bekam er Erlaubnüß, solches darinn zu thun, kamen sie nach Rom, so sagte er, ihr müsset mir als principi apostolico erst schwören / treu, hold und gewärtig zu seyn. Es ist Rom die erste Christliche Stadt gewesen, und weil alle andere nationes vornemlich in Europa von daraus bekehret wurden, so considerirte ein jeder selbigen Bischoff als einen Vatter, der in Glaubens-Articuln infallibilitatem ipsam hätte, dann es ist bekannt, daß wir demjenigen, der uns auf den rechten Weg bringet, den grösten respect und Ehrerbiethigkeit bezeige, ein jeder consultirte daher denselben, wann ihm nur das geringste dubium von Glaubens-Sachen entstunde, wodurch er das commercium durch die gantze Welt in Glaubens-Sachen erhalten. Carolus hatte auch weit aussehende Desseins gehabt, wie er dann Aachen zum andern Rom machen wollen. Drittens sagt der Auctor, er habe

Politische Erfindungen des Pabsts / dadurch er sich so ansehnlich gemacht.

dem

dem Pabst so viel geschencket, und seine jura erweitert. Man muß aber den damahligen Zustand genau wissen, dann als Pipinus Childericum in das Closter stieß / so wolte er dieses nicht vor sich thun, der Pabst aber confirmirte solche That, womit er dem Pipino grossen Dienst that, dann man venerirte damals den Pabst in Europa schon sehr, und zwar daher, wie Stephanus Baluzius *ad Agobardum* saget, und wie auch Maimbourg gezeiget, weil er von Rom aus alle Heyden, und so viele Könige zum Christlichen Glauben bekehret, und da er denen Leuthen die alte Historien aus dem Kopff gebracht, ist er mit seinen Sottisen aufgezogen kommen, de Petro & Petra. Massen die Historie, worinnen gezeiget wird, dessen ortus, progressus, ketzerey, Narretheyen, und Antichristisches Wesen ihm mehr Schaden thut, als wann einer 10. Catechismos wieder ihn schreibet / und würde die Historie wieder negligiret werden, so solte er bald wieder denen Leuthen Heu und Stroh zu essen geben. Der Abt Torsini in seinem Buch *de la liberte d'Italie*, welches Frantzösisch übersetzet, und wovon der erste Theil nur heraus ist, welches biß auf Carolum M. Ottonem M. gehet, hat die Italiäner persuadiren wollen, daß sie allezeit frey geblieben, weil Carolus M. gesehen ihr genie schickte sich nicht dazu, allein wir wissen es besser. Das Longobardische Reich hat uns Teutsche zu Königen gehabt, ob es gleich ein eigen Reich geblieben, unsere Könige wurden auch apart gecrönet mit der Crone, welche zu Manza noch ist; Fodrum, mansionaticum musten sie geben, welches kein Heckerling ist wie Baronius meynt, vid. du Fresne *in Glossario mediæ & infimæ Latinitatis*, sub. v. *Fodrum*, *Mansionaticum*, it. Pagi in *Crit. ad Baron.* Pipinus und Carolus haben dem Pabst also aus oben angeführten Ursachen so favorisiret und geschencket, und thun diejenigen Teutschen närrisch, welche es läugnen, dann haben sie andern Bischöffen so viel in Halß gestecket, so ist ja wohl zu glauben, daß sie den Pabst, welcher sie so carressiret, nicht werden unbedacht gelassen, sondern ihm was rechtschaffenes gegeben haben. Bologne hat er unter Rudolpho Habspurgico und die andern Länder der Mathildis hat er auch acquiriret vom Italiänischen Reich, welches nun zum Teutschen Reich gehöret, jedoch sufficit, daß er uns subject war. Ja, könnte man sagen, hätte doch Hadrianus II. den Kayser Lotharium vor einen Vasallen ausgegeben, und das bekannte Gemählde denselben vor dem Pabst auf den Knien liegend mahlen lassen, worüber sich auch die Teutschen so moquiret, daß Fridericus Barbarossa ihm gedrohet, daß wann er es nicht wolte wegthun lassen, so wolten sie ihn schon mores lehren, sed, Resp. Das war non ratione Romani Imperii, welches Carolus von dem Pabst empfangen,

Historie ist ihm schädlich

sondern ratione Allodiorum Mathildis, welche diese dem Pabst vermachet, der Pabst aber dem Kayser cediret, welcher seinen Schwieger-Sohn Henricum Superbum aus Bayern damit investirte, und worüber der Pabst hernach ein dominium directum prætendirte, und ohnerachet es eine simple cessio war, so gab er solches doch vor ein feudum aus. Alle judices aber musten sonst von dem Kayser confirmiret werden, und musten auch alle judicia cessiren, wann er kam, er hielte alle Gerichte selbst, kein Bischoff, der Pabst selbst konte ohne seine Confirmation nicht gemacht werden. Henricus III. machte 3. Päbste in Teutschland.

§. 17-20.

Woher nach Abgang des Carolingischen Stams der folgenden Teutschen Könige Recht auf Rom und Italien entstanden.

Der Auctor proponiret in dissertatione *de jure victoriæ* alles dieses, aber etwas kürtzer. Daß dieses Röm. Reich Carolus non jure belli & victoriæ sed voluntaria subjectione überkommen, ist in antecedentibus weitläufftig gezeigt worden. Da nun aber Carolus M. nicht nur der Teutschen sondern auch der Frantzosen König war, so können die Teutschen nicht sagen, daß er ihnen allein das Königreich und den Kayserlichen Titul zuwegen gebracht, sondern das hat die Frantzosen auch mit angegangen, es fraget sich also: wo dann extincta stirpe Carolingica der folgenden Kayser Recht hergekommen? Resp. wie die Carolinger aussturben (in so weit nemlich daß das Reich confus war, dann zu Hugonis Capeti Zeiten sind noch Carolinger gewesen, ja einer Namens Ludwig gieng nach Teutschland, und wurde Marggraf von Thüringen, ein würcklicher descendent von Carolo M.) so machten die Teutschen zu ihrem König Arnulphum, und die Italiäner machten auch einen eigenen. Wogegen zwar Arnulphus, welcher die Reichs insignia von Carolo Crasso bekommen, mit seinen Teutschen murrete, allein die Italiäner replicirten, mit welchem Recht ihr einen bastard zu eurem König gemachet, eben mit solchem Recht haben wir auch einen eigenen König erkiesset. Dann Carolus nicht dem Teutschen, sondern dem Fränckischen Reich Italien acquiriret, und konte mans ihm auch nicht verdencken. Arnulphus ließ sich zwar zu Rom crönen, aber sie sagten, es sey coronatio barbara, er habe sie gezwungen; wie nun aber die Italiänische Könige, in specie die Berengarii die Italiäner nimis tyrannice tractirten, so rufften sie den

Otto I. wird nach Italien geruffen.

Ottonem I. den Teutschen König zu Hülffe, wozu ihn am meisten mag bewogen haben die Adelheid eine Burgundische Dame des Königs Rudolphi II. aus Burgundien oder Arelatensischen Reich Tochter, des vorigen Italiänischen Königs Lotharii junge Wittwe, welcher war ein Sohn Hugonis, der ex transactione cum Rudolpho II. Rege Burgundiæ

inita

inita König in Italien worden, und diesem seines Pupillen Caroli Constantini Reich gegeben, ut jam supra dictum. conf. Schurtzfleisch de *veteri Regno Populoque Burgundionum cap.* 6. §. 3. pag. 79. Diese wurde von dem Berengario juniore übel tractiret, weilen sie seinen Sohn Adelberd nicht heurathen wolte, und als sie sich deswegen in ihre Festung Canossa verschlossen, belagerte er sie, und wolte sie dazu zwingen, sie schriebe derowegen an Ottonem I. einen schönen liebreichen Brief, welcher in Wittekindo Corbeiensi steht, und ersuchte ihn um Hülffe, worauf er sogleich mit einer Armée nach Italien gieng, dasselbe mit dem Schwerd eroberte, die Adelheid befreyete, und sie heurathete, auch den Berengarium zwang, sein Vasall zu seyn, und als dieser nach seiner Abreise wieder neue Händel anfing, nahm er ihn mit seiner Gemahlin mit nach Teutschland, wo sie zu Bamberg gestorben, und da sein Grabmahl noch zu sehen, und auf solche Art kam Italien an Teutschland. Indem nun die vornemsten Herrn in Italien den Ottonem geruffen, so hat er ihnen gute Conditiones accordiret, nach der Zeit aber haben sie wieder neue pacta gehabt, daß man also nicht meynen muß, sie seyen sub Imperio despotico, worinnen Tollio recht hat, doch haben sie offt couche machen müssen. Italien ist das rechte Land, wo die manufacturen floriten, dadurch sie sich reich machten und die Handlung in die Höhe brachten, sie haben auch noch schöne Tücher da, sie haben auch die seidene Waaren und güldene Spitzen erfunden. Da nun aber die Italiänischen Städte den Fridericum Barbarossam und Fridericum II. so geruffen, so hat man vielen Reichsstädten die Freyheit accordiret unter einem Reichs-Vicario, Vogt zu stehen, welche Potestates hernach Meister davon worden, wozu auch Genua gehöret, i. e. Janua imperii, per quam ex Gallia in Italiam itur. Wir hatten Chevaliers, die waren delicat, die Italiäner aber hatten Handwercks-Leuthe, die schlugen uns brav. Es ist also Italien an Teutschland kommen jure belli, aber nicht zugleich das Röm. Reich wie der Auctor sich eingebildet. Dann als hernach die Saracenen in Italien einfielen, und der Pabst auch sonst von Berengario sehr geängstiget wurde, als welcher prætendirte, der Pabst solle ihn zum Könige crönen, so wurde der Pabst nun gezwungen, auswärtige Hülffe zu suchen, wozu die Teutschen allezeit gut genug gewesen, der Pabst Johannes XII. schickte also eine Gesandschafft an Ottonem I. der damals ein grosser Printz in Teutschland war. Der Brief welchen er an ihn geschrieben, stehet beym Pagi, Goldasto, und auch in den tomis conciliorum. Er invitirte ihn nach Rom, und ließ ihn bitten, die Kirche und ihn zu erlösen, wogegen er ihm das Kayserthum geben

Nimmt dasselbige ein.

Wird vom Pabst um Hülffe angeruffen.

Und zum Beschützer angenommen.

geben wolte. Otto that solches, zog nach Rom, wurde von dem Pabst gecrönet, und zum Protector angenommen, der Pabst gab ihm eben die jura, welche Carolus M. und die Griechen gehabt, und diese jura sind auch conferirt worden, biß auf Carolum IV. wie Muratori in seinem Tract. von Commachio gewiesen. Dagegen aber hat auch Otto dem Pabst

Confirmirt dem pabst der Carolinger Schenckung.

dasjenige, was er unter uns von den Carolingern gehabt, confirmiret, welche Tabula in der Engelsburg lieget, und mit guldenen Buchstaben geschrieben ist/ und den Baronius ad annum 962. publiciret hat, dann es mag wohl was mit Ottone vorgegangen seyn; hat man doch auch im Stifft Paderborn einen Brief mit guldenen Buchstaben geschrieben, von Henrico S. daran nicht zu zweifflen, dann sie haben die Griechen imitirt, welches Conring gar wohl erkannt hat. Hernach hat sich Otto I. als ein grosser Herr aufgeführet, da er so gar Päbste abgesetzet, welches einige improbirt, Ditmarus Merseb. aber approbirt, der Pabst muste auch Ottoni schwöhren, ihn und seine Nachfolger jederzeit vor seine Protectores zu erkennen, welches die Ottones auch exercirt, biß

Vertrag Ottonis III mit Gregorio V.

endlich der Kayser Otto III. mit dem Pabst Gregorio V. welcher ein Teutscher, und deswegen seinen Lands-Leuten so favorisirte, das fameuse pactum gemacht, daß Italien ins künfftige bey Teutschland bleiben solte, also daß die Italiäner mit dem Pabst keinen eigenen König zu erwehlen befugt, sondern im Gegentheil wen die Teutschen vor ihren König und Kayser wehleten, auch die Italiäner und Römer davor erkennen auch zu Rom und Mayland crönen müssen. In facto ist es en general richtig, ob wir gleich das pactum nicht in specie haben. Nach Ottone III. aber wolten die Italiäner einen neuen König machen Arduinum von Jvrée (Henricus II. hat sie forciret, daß sie den Arduinum müssen abdancken, und liegt er im Closter Fructuaria begraben.) da sie dann der Ertz-Bischoff von Mayland des pacti erinnerte, vid. Wippo & Diss. nostra *de unione electorali* Ob nun also schon dieses pactum verlohren, so ist doch die Sache bey allen scriptoribus antiquis klar, der Pabst hat auch einen solchen erwehlten ohne Gegen Rede crönen müssen. Der Pabst hatte auch selbst ein interesse dabey, daß der Teutsche König auch König in Italien sey, dann wie hätten wir dann sonst nach Rom kommen wollen/ weilen er uns das imperium eingeraumet, ita ut Imperator ejus advocatus sit, bey welchem Zug vor 24000. Reuter die Italiäner schuldig waren, fodrum & mansionaticum zu geben, welches sie nur auf die Pferde richten wolten; Allein wo das Pferd ist, da ist auch der Reuter, und deswegen muß auch nothwendig Essen und Trincken darunter begriffen seyn. Derowegen auch keiner vor der Crönung des Pabsts sich Röm. Kayser/ wohl aber gleich Röm. König geschrieben, nach Friderico Barbarossa

Was denen Teutschen daraus vor Recht erwachsen.

abes,

aber, Electus in imperio Rom. Und von diesen Zeiten an kan man das incontestable Recht der Teutschen auf das Königreich Italien und den Kayserlichen Titul verfechten, und deduciren, dann das pactum war nicht allein an Ottonem III. attachirt, sondern an alle Teutsche Könige und Kayser, ob schon die Päbste solches läugnen, daß post Henricum V. als dem letzten Fränckischen Herrn die Teutschen ein weiters Recht gehabt: Dann der Pabst wolte allezeit haben daß sie ihm den König solten præsentiren, wie man in dem libro de *Beneficiis*, so Herr Thomasius ediret, sehen kan, dann er sagt, er müste canonice seyn erwehlet worden. Johannes XXII. prætendirte, es stünde bey ihm ob er ihn confirmiren wolte, daher ist eben unio Electoralis gemacht worden. Da doch die Päbste solches hernach selbst erkannt, z. E. wie Innocentius II. den Lotharium um Hülfe gegen den Anacletum angeruffen, und auch Fridericus Barbarossa denen Römern objicirt, da sie ihm den Einzug verwegert, daß sie nemlich überwunden wären (vid. Radevicus) woraus hernach die tradition kommen, als wann wir jure victoriæ Herrn davon wären; in rebus facti aber gilt der Kayser weder der Pabst. Das recht aber, welches er auf das Königreich Italien erhalten, geht uns Teutschen nur allein an, und nicht die Frantzosen, deswegen auch Maximilianus I. als die Frantzösischen Könige als successores Caroli M. prætension auf Italien und den Kayserlichen Titul machten, zum Röm. Reich Teutscher *Nation* hinzuzusetzen befehlen, und es das Heil. Röm. Reich Teutscher *Nation* nennete.

War nicht personell.

Und geht die Teutschen nur allein an.

§. 21. 22.

Ob gleich Carolus M. und hernach auch Otto M. Rom nebst Italien und den Kayserlichen Titul hatten; so behielten dannoch die Griechen Calabrien und Apulien, oder utramque Siciliam, ober- und unter-Sicilien, welches wie es heutiges Tags genennet wird, Neapolis und das eigentliche Sicilien ist. Es hat dieses nicht zum Exarchat gehört, sondern die Griechen haben es gehabt, auch da die Gothen in Italien waren, sie haben es auch attaquiret, aber niemals gehabt / sie administrirten es auch durch eigene Administratores, daher auch die Griechen es behalten, ob gleich Carolus M. den Exarchat an den Pabst geschencket. Da nun aber, als Otto M. seinem Sohn Ottoni II. die bekannte Griechische Princessin Theophaniam Kaysers Romani Tochter stipuliret hatte, die Griechen Ottonis Gesandten, welche er die Braut zu empfangen, entgegen geschicket, massacrirten / und also meyneydig wurden; so attaquirte Otto M. aus gerechten Zorn Calabrien und Apulien. Und ob er ihnen gleich nicht alles hinweg nahm, dergestalt, daß er nicht einmal alles in

Von dem untern Theil Italiens Neapolis u. Sicilien.

Solches haben die Griechen behalten.

Biß es Otto

genheit erobert.

Neapolis, geschweige in Sicilien weggenommen; so bekam er doch selbst Capua und noch sehr vieles. Weil nun aus einem Politischen Versehen die noch übrig gebliebene Griechen von denen Ottonibus Imperatoribus nicht gäntzlich weggejaget worden, so suchten ihnen dieselbe nach der Hand allen Tort an zuthun, ja gar, als sie nach und nach wieder gewachsen, die Teutsche gäntzlich zu verbannen. Dann zu geschweigen, daß sie unter Ottone II. und III. allerhand gefährliche Händel angesponnen; so riefen sie so gar unter Henrico II. Imp. die Saracenen hinüber, weil sie

Saracenen kommen hinein.

diesen es lieber gönneten als denen Bilder-Anbetern. Die Saracenen und Griechen waren auch schon sehr weit avanciret, und bey nahe biß nach Rom gekommen, da Henr. II. wieder nach Italien gieng und sie mit Hülffe der Normänner heraus klopffte. Die Normänner waren tapffere Leuthe und von Ankunfft Dähnen und Norweger, derer Hertzog Rollo mit Ihnen nacher Franckreich marchirt und Carolum Calvum ihm Neustrien oder die heutige Normandie in Franckreich abzutretten gezwungen, ja sie belagerten gar Paris etlichmahl; Sie verstunden die See-Kunst ein

Wird aber durch Hülff der Normänner von ihnen befreyet.

wenig, und waren brave ausgehärttete Leuthe, welche wie Norwegische Meer-Katzen auf der See hin und her schwebten, und bald im Griechenland, bald in Arabien anlandeten um Conqueten zu machen. Franckreich hält auch noch diese Stunde die Normänner vor die beste Soldaten. Diese Normänner nun kamen auch von ohngefehr, quasi Deus ex machina auf die Küste von Calabrien und Apulien, da sie eben aus dem gelobten Land retournirten, wo sie einen ortum gethan gegen die infideles zu fechten. vid. Guil Appulii *Carmen de Rebus Normannorum* welchen du Chesne in *scriptoribus rerum Normannicarum* und Leibnitz, in Tom. I. *Rerum Brunsuicensium* drucken lassen, weilen einige Sachen darinn, die die Sachsen und Henricum II. angehen. Zu der Zeit waren nun die Christen eben mit den Saracenen am Meerstrand in Handgemeng, und da halffen diese starcke Normänner, welches grosse starcke Kerls waren, und schlugen die Saracenen weg, davor man ihnen dann grosse obligation hatte, also bedanckte man sich, und sagte, sie solten mehr zusprechen, welches diese willigst annahmen, und noch mehr mit zubringen versprachen. Henricus II. war zu Rom, da dann die Normänner darum anhielten, daß sie auch im Teutschen Neapolis wohnen

Und mit Erlaubnus Henrici S. von ihnen besetzet und zum Hertzogthum gemacht.

mögten, wozu der Pabst auch halff, um eine Vor-Mauer zu haben, und der Kayser thate es auch um so lieber, damit er sich ihrer gegen die Griechen Bedienen könte, daher erlaubte ihnen dieser Kayser in Neapolis und Sicilien zu wohnen, ja sie solten Duces seyn, doch ihre Länder von ihm und dem Teutschen Reich in feudum nehmen, welches sie

versprachen und auch thaten, vid. Guilielmus Appulius l. c. Hermannus Contractus ad Annum 1022. Von dieser Normannischen race haben nach einander regieret *Robertus Guiscardus*, *Robertus Gibbosus*, *Rogerius II. Rogerius III. Wilhelmus malus*, *Wilhelmus bonus*, *Tancretus*, *Wilhelmus III.* Die Normännische Herrn haben fast all Rogerii geheissen, in Pontani *Historia Danica* ist eine gute genealogie von diesen Normannischen Printzen. Hübner und Lohmeyer haben auch eine / Pontanus aber ist am aller accuratesten. Diese Normänner jagten die Griechen auch bald gar weg, und subjicirten sich die Saracenen, dann sie waren so verständig, und sagten diesen / sie solten sich nur unterwerffen, sie wolten sie gerne bey ihrer Religions-Freyheit lassen, wodurch sie dann viele Saracenen auf ihre Seite brachten. Zu Friderici II. Zeiten waren auch noch Mahometanische Saracenen in Sicilien; sub Rudolpho Habspurgico waren noch Saracenen, die in einem Strich Landes darinn gewohnt, la Nocera ein Ort in Neapolis ist noch von einer Saracenischen race bewohnt, die aber Christen worden sind. Sie waren also so glücklich, da ohne dem die Teutschen, welche darinnen waren, sich mit ihnen conjungirten, und nahmen in kurtzem Neapolis und Sicilien weg, worüber sie das Vasallagium des Teutschen Reichs unter Henrico II. oder Sancto, Conrado Salico, Henrico III. und zum Theil Henrico IV. geleistet, wie sie versprochen; da aber die Päbste unter diesem letzten so viele Unruhen erweckten, so schloß der Pabst mit der Mathildis eine Alliance, und excitirte auch die Normännische Hertzogen, daß sie sich loß reisen, und alsdann solches von ihm zur Lehn nehmen solten / weil es unter ihm besser wäre, als dem Kayser, der seine Vasallen nur vexirt. Die Printzen aber wolten nicht, weil sie noch nicht wusten, wie es würde alles ablauffen, unterdessen nahmen sie sich doch mehrers heraus, und mischten sich in alle Italiänische Händel, ja sie hatten so gar ihre factiones in Rom, biß endlich unter das Henrici IV. & V. mühseeligen Regierung, welche ihnen die Päbste, wegen des investitur-Rechts so sauer gemacht, und in welchen turbulenten Zeiten sich der Kayser nicht groß um Calabrien und Appulien bekümmern konnte, der Normannische Hertzog Rogerius II. sich die Cron auffetzte, und die Kayserliche Domainen und Neapolis an sich zog. Kayser Lotharius wolte dieses nicht leyden, ja der Pabst Innocentius II. war Rogerio selbst contrair, weil er seinen Gegen-Pabst Anacletum, dessen Schwester Roger zur Gemahlin gehabt, soutenirt. Anacleti Groß-Vatter war ein Jude, und wurde in der Tauffe nach dem Pabst Leone genannt, sein Vatter aber Petrus Leo ist Præfectus Urbi gewesen, und hat sich mit den vornehmsten Familien in Rom

Werden vom Pabst zum Ungehorsam gegen das Reich beredt.

alliiret. Aus diesem Jüdischen Geschlecht, führen nun viele und so gar auch der bekannte Petrus Lambecius das heutige Ertz-Hertzogliche Oesterreichische Hauß her, welches auch Kayser Leopold vest geglaubet; allein meiner Meynung nach thut man mit dieser Genealogie denen Oesterreichern keinen Gefallen, ob zwar Lambecius den Caspar Scioppium criminis læsæ majestatis beschuldigen wollen, weil er selbige ohne Bedencken verworffen, vid. Gundlingian. P. 1. Diss. 4. **von dem *Perleoni*schen Ursprung der Grafen von Habspurg.**

Das Hauß Oesterreich wird fälschl. von denen Perleonern abgeleitet.

Kayser Lotharius, welcher nebst den andern Potentaten in Europa Innocentii II. Parthey hielt, erklärte deswegen Rogerium, als er nach Rom kam, mit seinen Helffers-Helffern in die Acht, setzte ihn auch ab, welche Achts-Erklärung Ferdinand von Fürstenberg / Bischoff in Paderborn zu Rom abgeschrieben und publiciret hat, und gab das Hertzogthum Rainulpho, der des Rogerii Schwester zur Gemahlin hatte, ob er ein Teutscher oder Neapolitanischer Herr gewesen, weiß man nicht, doch scheint ersteres; dieser aber hat mit seiner Gemahlin nicht wohl gelebet. Lotharius aber hat es hiebey darinnen versehen / daß, als er Rainulphum investiret, er den Pabst mit lassen an die Fahne greiffen, welches ein exemplum investituræ activæ, woher der Pabst hernach den nexum feudalem prætendiret, und sagte, er wär Condominus Directus. So bald aber Lotharius den Rücken gewendet, so movirte sich Roger, Rogerii filius, Roberti Guiscardi filius, ex fratre nepos, wieder, und kam aus Sicilien zuruck, wohin er sich retiriret hatte, er schlug auch Rainulphum in einer Schlacht, und kriegte nicht lange hernach den Pabst selbst gefangen. Da sagte er nun, wilt du ein Gefangener seyn und einer bleiben / oder mich vor einen König erkennen und crönen? welches letztere der Pabst eingieng, doch so, daß er wegen Neapolis, als wovon er schon einmal einen actum exerciret, sein Vasall seyn solte, und ihm jährlich einen gewissen Canonem nebst einen weissen Zelter schicken oder geben solte. Da nun dieses Roger eingieng, so machte ihn der Pabst ohne Wissen und Willen des Kayserς zum König, crönte ihn und nahm ihn zu seinem Vasallen an, jedoch nur allein über Neapolis, welches Rainulphus nur gehabt, dann Sicilien hatte Roger behalten, und davon kommt der noch itzt währende Lehns-nexus, vermöge welches die Besitzer des Königreichs Neapolis, dem Pabst jährlich einen weissen Zelter oder Pferd, eine Stutte, keinen Hengst (dann der Pabst reitet keinen Hengst) nebst 6000. Ducaten in einem Beutel schicken müssen. Cæsar Baronius hat einen eigenen Tract. de *Monarchia Siciliæ cum responsione apologetica adversus Card. Columnam* drucken lassen, darinn er dem

Versehen Lotharii II. bey der Investitur Rainulphi.

Gibt Gelegenheit / daß der Pabst den lehns-nexum über Neapol. überkommen.

dem Pabst das dominium directum vindiciren, und ihn defendiren will, sed satis inique. Kayser Lotharius starb nun bald hierauf, und die folgenden Kayser wolten diesen neugebackenen König nicht erkennen, welchen der Pabst als einen falsum regem aufgeworffen, da er doch vom Kayser dependirte. Conradum III. verhinderte der Pabst jederzeit nach Italien zu kommen, fürchtende, er mögte seine und des Reichs Jura an diesem aufgeworffenen König vindiciren, er hetzte ihm deswegen Henricum Superbum, den Welffen auf den Halß, ja er ließ ihn durch den Bernhardum zu Creutz-Zügen persuadiren, indessen blieb Roger in quieta possessione, Conradus III. aber war so erbittert darüber, daß als er zu Constantinopel war, er sein Jus denen Griechischen Kayserrn wieder schencken wolte, dessen Successor Fridericus Barbarossa, princeps magnanimus ein vigoreuser tapfferer Herr den Carolum M. imitiren, und das Imperium Romanum in den alten splendeur setzen wollen, erkannte ihn gar nicht vor einen König, nemlich Guil. Malum, Rogerii, (der indessen gestorben) Sohn, ja er that es auch nicht eher, biß zwischen Friderici Barbarossæ Sohn Heurico VI. und Wilhelmi Mali, Vatters Rogerii Tochter, des Wilhelmi Schwester Constantia, eine Heurath vorgeschlagen, und beyderseits beliebet worden. Dann grosse Herrn thun alles um ihres interesse willen; Sie werden durch Mariagen gleich wieder gute Freunde, wie wir an Oesterreich und Bayern sehen. Die Constantia war 30. Jahr alt, wie Gotfridus Viterbiensis, welcher bey Henrico VI. Secretair gewesen, von ihr saget: *tricennalis fuit virgo*, ob schon die meisten sie vor 50. Jahr halten. Man machte bey dieser Mariage das pactum, daß wofern des Rogerii männliche Linie aussterben solte, Henricus VI. mit seiner Gemahlin Constantia Neapolis und Sicilien erben solte, worinn auch der Pabst consentirte, wann er nach dem gelobten Land gieng. Wilhelmus Malus nun, und dieses sein kleiner Sohn Wilhelm sturbe gar bald, und da hätte freylich Henricus VI. vigore illius pacti succediren sollen; allein der Pabst wolte, da ohne dem Fridrich die Länder der Mathildis schon verschlungen, die Hohenstauffen nicht in Neapolis leiden, sondern stifftete Tancretum, einen bastard, der Constantiæ natürlichen Bruder, welchen Rogerius mit einer Concubine erzeuget, an, sich zum Kayser aufzuwerffen, welchen er lieber als Kayser Henricum VI. zum nahen Nachbar haben wolte: ja die Neapolitaner wolten auch auf Verhetzen des Pabsts den Henricum nicht haben, welches auch bey Lebzeiten des Tancredi, weil er ohne dem im Teutschen Händel kriegte, nicht zur possession kommen konte. Wie dieser aber starb, so gieng Henricus nach Neapolis und Sicilien, ravagirte in

Fridr. I. impbringt Neapolis u. Sicilien auf seine Familie.

Italien, ließ denen Pfaffen Nasen und Ohren abschneiden, welches was schreckliches damahls war, er zwang mit seiner Armée die Neapolitaner und Sicilianer, ihn vor ihren König anzunehmen, er nahm des verstorbenen Tancredi gantze Familie, und dessen jungen Sohn Wilhelm gefangen, schleppte sie nach dem Elsaß, allwo er dem Printzen die Augen ausstechen, ins Closter stossen, ja hernach gar castriren ließ, damit er nicht Kinder zeugen, und er Prætendenten bekommen mögte / dann er dachte / etiam cœcus potest generare, und weiß man nicht, wo diese liberi hernach hingekommen. Henricus war ein melancholischer Herr, der sich sehr fürchtete, daher er solche Grausamkeiten an der Familie des Tancreti verübet: dann ein Melancholicus ruhet nicht, so lang sich an seinem Feind noch eine Ader reget. Er nahm aber doch das Land vom Pabst in feudum, dann der Pabst sagte, er habe ein Jus von Rainulpho bekommen. Hiedurch ist es nun an die Schwaben gekommen, auch bey ihnen unter Henrico III. Friderico II. auch Conrado IV. geblieben, welcher grosse Kayser Fridericus II. von seinem Unächtigen Sohn Manfred in Italien erstickt worden, dem auch sein Sohn Conradus IV. bald gefolget, und durch Gifft nachgeschicket worden, einen unmündigen Printzen Conradum nachlassend, welcher ein rechtmässiger Erbe so wohl von Neapolis und Sicilien, als auch von den übrigen Hohenstauffischen Ländern, Francken und Schwaben in Teutschland war.

Wird aber derselben unter Conradino wieder entrissen.

Manfred (ein schöner Herr und habil' homme, welchen der Pabst vor einen Fürsten von Tarento erkannte) warff sich indessen unter dem prætext seinem Vetter Conradino beyde Königreiche zu verwahren, und also zu dessen vermeintlichen faveur zum König auf, er wolte aber gantz gewiß selbst König werden. Dem Pabst aber stunde dieses nicht an, weil Fridericus II. und Conradus IV. im Bann gestorben, und sich also der Reiche verlustig gemacht, er hohlte deswegen gegen ihn den Carolum von Anjou, welches ein apanagirter Herr war, und ein Graf von Provence, das er von seiner Gemahlin erheurathet, deswegen er eben von Marseille abfuhr. Er war Ludovici S. Königs in Franckreich Bruder, daher er ihm als einem unruhigen Herrn allen Vorschub that, um nur seiner loß zu werden / er seegelte deswegen von Marseille ab, landete an, und liefferte dem Manfrid bey Benevento gleich an der Brücke eine blutige Schlacht, woselbst der Manfred auch zugleich das Leben verlohr, da sie ihn in eine Grube wurffen, und Steine auf ihn legeten, weil er im Bann gestorben.

Und von dem Pabst Carolus von Anjou hinein geworffen.

Ob nun gleich Carl von Anjou gar kein Recht, und noch weniger als Manfred hatte, so wurde er doch König, und von dem Pabst willig aufgenommen. Conradinus war indessen in Teutsch-

land

land aufgewachsen, daher wolte er nun sein Vätterlich Reich, und die ihm von Rechtswegen zukommende jura vindiciren, er warb deswegen mit schweren Unkosten eine Armée, und gieng mit derselben in Compagnie Hertzog Friedrichs von Baaden und Oesterreich, als einem treuen Gefährten seines Glücks und Unglücks nach Italien, war aber so unglücklich, daß er die Schlacht gegen Carolum von Anjou verlohr, und darinn nebst dem Hertzog Friedrich gefangen wurde, welcher dann denselben öffentlich auf dem Echaffaut mit dem Hertzog Friedrich enthaupten ließ, fürwahr mit dessen ewigen Nachruhm, vid. Gundlings P. V. von *Conradino*. Der Pabst Clemens IV. ist grösten theils an dieser unerhörten That schuld gewesen, dann als ihn Carl von Anjou gefraget: was er mit Conradino machen solle? So hat er geantwortet: Vita Conradini, mors Caroli; mors Conradini, vita Caroli. Er konte nun zwar mit seinem Feind Conradino so verfahren, allein es ist höchst absurd, daß er ihn per modum judicii als einen Räuber anklagen und condemniren lassen. Dieser Conradinus war der letzte Bluts-Tropffen des Hohenstauffischen Hauses, und also gieng mit ihm die Familie aus. Carl aber behielte nicht lange beyde Reiche beysammen, sondern er verlohr noch bey seinen Lebzeiten Sicilien, durch die bekannte Vesperas Siculas, welche Johannes von Procida angesponnen, worauf es Petrus Arragonius, Manfredi Tochterman bekam, und seit dem haben es die Spanier gehabt. Neapolis aber behielte er und seine posteritåt, und machten doch eine grosse figur, dann sie waren vigilant, und Neapolis ist dazu gut gelegen. Endlich kam die letzte aus Carls Geschlecht, die fameuse meretrix Johanna an das Ruder, die ruffte den Ludwig von Anjou von einer andern branche aus Franckreich und adoptirte denselben, sie wurde aber dessen bald müde, darum adoptirte sie Alphonsum Sapientem aus Arragonien einen apanagirten Herrn, woher der beyden Nationen, Spanier und Frantzosen Recht auf Neapolis kommt. Diese haben sich nun sehr zerschlagen, Alphonsus aber obtinirte doch, weil er aber keine rechte Kinder hatte, so kam es nach seinem Absterben an seine bastarde, weil sein Bruder kein Recht daran hatte, diese lebten aber sehr liederlich, daher beschwerte sich Ferdinandus Catholicus, Caroli V. Groß-Vatter, Alphonsi Bruders Johannis Sohn, darüber, und sagte, Alphonsus hätte das Königreich seinen bastarden nicht geben können, wodurch er ihm indignos, turpes vorgezogen / er hätte es vielmehr seinem Bruder verlassen sollen, und weil die Anjouer ihr Recht an Carolum VIII. Ludovicum XI. Könige in Franckreich cediret, so machte Ferdinandus Catholicus mit dem König Ludovico XII. ein Bündnus, delogirte des Ferdinandi Vettern den

Welcher Conradinum enthaupten ließ.

Carl verliert Sicilien.

Spanier kommen hinein.

bastard

bastard Ferdinand und seine Familie, welche sie theils nach Franckreich theils nach Spanien schleppten, und theilten sich also darein, aber sie wurden darüber uneins, wobey im Anfang die Spanier verlohren zu haben schienen, derowegen sie auch schon cediren wolten, allein des Ferdinandi Cathol. General Gonsalvo erhielte zwey importante Siege über die Frantzosen, und jagte sie tempore Maximiliani I. gar hinweg, von der Zeit an haben es die Spanier behalten, wie auch Sicilien. Die Frantzosen haben sich auch stets errinnert, daß sie es gehabt, daher Ludwig XIV. Sicilien wegnehmen wollen, hatte Messina auch schon würcklich gehabt, und würde es gantz wegbekommen haben, wann die Holländer nicht gethan. Jetzund hat der Kayser Neapolis und Sicilien, ob er es lange behalten wird, wird die Zeit lehren. Weil die Spanier Sicilien seit Petro Rudolph. Habspurg. her besessen, so schmertzt sie sehr, daß sie solches entbehren müssen. Sonst aber hat man, seit dem die Hohenstauffen Neapolis überkommen 16. oder 20. Rebelliones gezehlet.

§. 23.

Was vor Recht das Reich an Italien habe.

Man muß sich Italien nicht so concipiren als eine Reichsstadt, sondern sie haben ein eigenes Reich, ihre eigene Leges und Verfassung, darinn der Ertz-Bischoff in Cölln Ertz-Cantzler ist / daher ist offenbahr, daß es nicht incorporirt, sondern unser König ist ihr König, jus eligendi haben wir, sonst nichts, nur daß sie alle unsere Vasallen sind, und daher ist höchst nöthig, daß wir einen Kayser haben, dann sonst würde sich ein jeder separiren, alsdann gieng das Vasallagium zu Grund. Es ist also eine unnöthige Frage, ob Italien noch dem Röm. Reich gehöre? dann es zweiffelt niemand daran, vid. Schurzfl. comment. elegans, *de jure Augusti in Italiam*, dann das pactum imperatoris, Ottonis III cum Papa dauret noch, nemlich quoad Italiam & regnum Italiæ sive Longobardiam; wen wir wehlen, das ist ihr König, er mag seyn, wer er will. Und daher ist die præsumtion von ihm, daß er etwas zu sagen hat. De facto ist also die Frage, wer eximirt ist, und wer es sagt, der muß es beweisen, quod est difficillimum, was aber den Pabst anlangt, so war er und ist auch vor diesem dem Röm. Kayser subject gewesen, dann Pipinus und Carolus hatten sich jura reservirt über den Exarchat, wie solches das Jus Canon. selbsten beweiset. Also daß kein Pabst ohne des Kayserß Wissen und Willen konte erwehlet werden, allein mit der Zeit, da sie überdrüssig waren, unter den weltlichen Herrn zu stehen, haben sie allerhand gottlose Röncke erdacht sich loß zu reisen. Zumahlen da er viel per Clementiam vom Longobardischen Reich bekommen,

men, mithin hierdurch seine Macht und Gewalt, auch der Aberglauben bey den Leuten täglich sich mehrete, und hat er schon zu Frid. Barb. Zeiten die Hoheit in vielen Städten gehabt, salvo tamen jure Imperii, wie in denen Reichsstädten, dann die Italiäner insgesamt haben uns offt wenig geachtet, welches aber unserm juri nicht schadet, sondern nur so viel anzeiget, daß sie damahls mächtiger gewesen. Wir hatten anders zu thun, nachgehends klopfften wir sie auch wieder, und itzo da der Kayser vieles in Italien hat, sucht er die alte Jura wieder hervor, und kan sie zitternd machen. Der Pabst aber hat nicht eher geruhet, als biß er sich völlig abgerissen, ja sich endlich gar über die Kayser geschwungen per varias fraudes, machinationes, fallacias Christianas, wovon in der Historie exempla satis horrida genug zu finden, jetzund hat er superioritatem territotialem, und ist souverain, man kan auch füglich auf ihn appliciren, was Aenæas Sylvius von denen Teutschen Fürsten gesaget: Tantum valet Cæsar, quantum Papa vult. Man schickt Gesandten an ihn, man nimt seine Nuncios wieder an / und dergleichen mehr, wodurch er ohne Zweiffel vor souverain erkannt wird. Also haben wir Teutschen davon nichts mehr, als den Titul, das süsse Andencken, die blosse historiam. Quoad regnum Italiæ aber dauret pactum Ottonis III. noch, dergestalt, daß wer Kayser, auch König in Italien ist, welches ja doch ein importantes Reich, und dem Teutschen Reich nicht incorporirt. Wann uns Italien weggehen solte, geschähe uns ein grosser Tort, dann es ist ein considerables Land, sehr reich, und hat treffliche Städte, Montferrat ist klein, und hat doch 42. Städte, daher man eben so darum gestritten. Die Italiäner sind also Vasallen, nicht vom Teutschen König, sondern vom König in Italien, non quatenus est Rex Germanorum, sed Rex Italiæ. Cölln führet heutiges Tags noch den Titul als Ertz-Cantzler, es ist aber nichts reelles darinnen. Also haben sie ihre besondere Officia, besondere Crone, womit der Kayser zu Mayland / Monza oder Pavia muß gecrönet werden, und wird sie zu Monza noch aufbehalten. Sie haben ihr besonderes Lehn-recht, dann die Teutschen Gesetz, auch nicht die Capitulationes stringiren den Kayser als König in Italien. Er nimmt sich auch mehr Freyheit darinnen, sie desgleichen, dann man kan sich leicht einbilden, daß wie die Proceres den Ottonem M. geruffen, und über des Berengarii Tyranney geklaget, sie sich nicht so absolute werden ihm untergeben, sondern sich jura reserviret haben, wie auch bey dem pacto cum Ottone III. inito. Also obschon die Grafen auf dem Bauch liegend die Lehn empfangen müssen / da eine Decke ausgebreitet wird, welches eine alte Gewonheit nicht aber ein signum majoris subjectionis, so empfangen doch die Fürsten

Hh. und

und Hertzoge solche wie andere Teutsche Fürsten, ja manchmal mit grösstem Pomp. e. g. der Hertzog von Mantua, Modena &c. die auch vor dem König in Franckreich den Hut aufsetzen, der aber dieses denen Teutschen Fürsten nicht gestatten will. Es ist zwar wahr, daß wie Otto III. tod, sie sich einen eigenen König machen wollen, allein Henricus II. zwang sie, wie auch Conradus, daß sie uns musten vor Italiänische Könige erkennen, von der Zeit an haben wir eine incontestable Succession, und haben sie sich zwar bey denen Troublen etwas heraus genommen, wie dann die Kayser bey allen Römer-Zügen sich mit ihnen herum schlagen müssen, allein wir sind doch Meister geblieben. Es hat auch der Kayser mehr domania in Italien als in Teutschland behalten, und also sind sie Vasallen / und müssen die Lehn empfangen, die Heeres-Folge leisten, auf denen Römer-Zügen müssen sie denen Soldaten quartier und fodrum geben. Der Hertzog von Mayland ist ein Vasall, welches das Hauß Oesterreich hat, und hat sich Carolus V. selbst damit belehnt, er hat auch seinen Sohn Philippum zu Brüssel damit belehnt, und der Kayser saget nicht, er habe es extendiret auf die Ferdinandische Linie. Mantua hat der Kayser noch, und Mirandola hat er vermarchandiret. Modena und der Groß-Hertzog von Florentz sind Vasallen, und alles sind Mann-Lehen: Parma ist auch ein Teutsches Lehen gewesen, es solte auch von Rechts-wegen noch seyn, aber es ist nicht mehr, und ist es so zugegangen. Es ließ sich einsmals in Italien an als wann lauter democratische Republicken werden würden, Parma, Piacenza, Florenz und Lucca wolten alle Reichsstädte seyn.

Gleich wie nun aber der Kayser in allen Reichsstädten seine Vicarios hatte, also exercirte er auch in den Italiänischen Städten Jurisdictionem, durch seine Reichs-Vögte, wovon alle vornehme Herrn entstanden, die Policey aber exercirte er durch Bürgemeister, ut etiam hodie fieri solet. Diese Reichs-Vögte nun haben ihre untergebene Städte alle unter sich gebracht, das Hauß Gonzaga machte sich von Parma, Sforcia von Mayland / und Este von Modena Meister, der Hertzog von Mayland brachte viele andere Städte als Lodix unter sich. Genua hat auch unter Mayland gestanden, und ist erst von Carolo V. loß gelassen worden, dessen Admiral Doria ihnen die Freyheit befochten. Daher sie ihm eine Ehren-Säule aufrichten lassen, doch müssen sie die Hoheit unsers Reichs noch erkennen und auch contribuiren. Carolus V. hat hernach Parma und Piacenza dem Pabst Paulo aus dem Hauß Varnese gegeben, welcher seinen natürlichen Sohn Petrum Ludovicum Farnese, zum Hertzog darinn gemacht, und also ist

Parma

Parma und Piacenza ein Päbstliches Lehn. Die Frage aber ist: ob Carolus V. es ihm cum omni jure gegeben? und das saget Josephus: wann es auch gleich geschehen, so hätte er es doch nicht thun können. Florentz hat Pius V. zum Groß-Hertzogthum gemacht, dem aber Maximilian I. nicht eher erkannt, biß er versprochen sein Vasall zu seyn, das Diploma Maximiliani I. hat Prof. Masc. abbreviret in diss. *de ~~regno~~ iure imperatoris*, daher steht eben bey dem Kayser, die Succession in Florentz zu determiniren. Der Pabst hat auch Urbino, Ferrara, und Commachio weggenommen. Commachio hat der Hertzog von Modena, als ein feudum von Teutschland besessen, deswegen es auch der Kayser wieder vindiciren will: dann es gehört zum Italiänischen Reich; und nahm es der Pabst weg, als er die Ferrarische Lehen einzog. Gewiß ist es also, daß heutiges Tages noch viele Italiänische Vasallen ihre Lehen am Kayserl. Hof empfangen müssen. Wir haben auch noch eine eigene Italiänische Lehns-Cantzley, sie appelliren auch an den Kayser als regem Italiæ, welcher seinen Hof-Rath authorisiret; daß sie dieses thun müssen, dann über dieses thut die Cammer nichts, daher der Kayser auch sagt, der Reichs-Hof-Rath müsse von ihm dependiren. Wann der Kayser vor Italien Krieg führet so müssen sie contribuiren, das ist ja vernünfftig, dann die Teutschen werden ihr Geld nicht dazu herschiessen, und ist absurd, wann sie sich wägern; daher wollen sie auch nicht unter Franckreich, dann kein lenius imperium bekommen sie, als unter uns. Der Kayser hat noch mehr in Italien als Teutschland zu sprechen, nur de alienatione muß er es auf den Reichs-Tag bringen / dann er könte sonst alles alieniren, und kämen wir um unser Jus.

§. 24.

Ob die Republic Venedig unter dem Teutschen Reich noch stehe? oder aber unter dem Italiänischen Reich gestanden? welches letztere eine quæstio facti ist, davon handelt der Auctor in diesem §. und zwar meynt er es daher, weil Pipinus solches belägert, eingenommen, und zum Fränckischen Reich soll geschlagen haben. Worinn er dem Carpzov. in seinem Tract. *de Lege Regia* gefolget, der aber in dieser Sache kein grosser Kirchenlehrer ist, welcher auch so gar vorgibt, die Teutschen Könige, und in specie Frid. Barb. hätten den Venetianischen viele privilegia und regia ornamenta gegeben, auch von Conrado hätten sie das Müntz-Regale erhalte, hincque Venetias hodie exemptas esse: aber beyde fehlen sehr weit vom rechten Weg, und gehet unsere Meynung dahin, daß Venedig nimmermehr weder unter dem Teuschen noch Fränckischen Reich gestanden, auch noch

Die Republic Venedig hat niemahls unter dem Teutschen Reich gestanden.

nicht dazu gehören. Massen ersteres anlangend, so hat zwar Pipinus, Caroli M. Sohn, ein Vatter Bernhardi, den Ludovicus Pius blenden lassen, Venedig belägert, auch einige Insulen eingenommen, und sich da einquartiret, sie haben sich aber so tapffer gewehret, daß er sie nicht gantz erobern können. vid. Annales Eginhardi, Caroli M. & Pipini à Reubero & du Chesne editi. Nach der Zeit aber, wie Carolus M. wegen des Exarchats mit dem Griechischen Kayser Nicephoro sich verglich, und mit ihnen Frieden machte, so hat er denen Griechischen Kaysern specialiter Venedig in den Tractaten zugelassen. Man findt auch noch viele Griechische vestigia zu Venedig, und denen Orten, wo das Griechische imperium gewesen. Wie nun das Griechische Reich in Abnehmen kam, und endlich gantz in Trümmern gieng, so haben sie sich abgerissen, und in Freyheit gesetzet. Wobey sie sich auch manteniret, und hat also Venedig wol zu Griechenland gehöret, niemahls zum Teutschen Reich, daher heisset auch noch der Venetianische Bischoff nach Griechischer Art ein Patriarch, es ist auch noch das exercitium Græcæ Religionis darinn. Maximilianus I. hat ihnen Strittigkeit gemacht, wegen der terra firma, die sie weggenommen, als: Palma, Gradisca &c. und endlich haben sie gar gesagt, es seye die Stadt selbst dependent. Die Venetianer suchten zwar den erzörnten Maximilianum wieder zu besänfftigen, und erboten sich nicht nur alles wieder zu geben, sondern noch darzu zu einem jährlichen Canone, wann er Frieden machen wolte: weil er aber nicht wolte, so bekam er auch nichts. Was nun aber das andere betrifft, so meynen zwar etliche, Venedig seye noch nicht eximirt, welches aber offenbahr falsch. Dann es wird von allen Potentaten vor eine freye Republic gehalten, nehmen von solchen Gesandten an, und schicken von ihren wieder hin, sie machen Bündnüsse mit ihnen u. d. gl. Marcus Velserus ein Patricius und gelehrter Mann zu Augspurg hat ein schön Buch zu Zeiten Caroli V. geschrieben, welches er nennt / Scrutinio della liberta di Venetia, vid. Baile sub v. Velser & du Bois (des verstorbenen Cardinals Bruder) Tract. *de la Ligue de Cambray & Amelot de l' Etat de Venise*, des Velseri Buch ist hernach aus dem Italiänischen ins Frantzösisch und Spanische übersetzet worden, worinnen er alles untersucht, auch weisen wollen, daß es zum Römischen Reich gehöre, allein es sind chimæren, es sind viele schöne Sachen in dem Buch, daß man sehen kan, wie sich die Venetianer in terra firma aggrandiret, er hat es en faveur des Kaysers geschrieben, welcher ihnen todtfeind war, sie geben auch dem Hauß Oesterreich den Verlust ihrer schönen Länder, so der Türck genommen, schuld: allein die Herren Venetianer solten auch bedencken / wie viel sie dem Hauß Oesterreich

in den

Wohl aber unter dem Griechischen-

Independens von Venedig wird mit mehrern erwiesen

† Velsero zuschreiben.

in den Troublen weggecapert vom Regno Longobardico und terra firma; woher haben sie anders Pergamo, Padua, Verona? sie haben es zu gelegener Zeit weggeschnappet, wie auch von Friaul und denen Gütern der Hertzoge von Meran, und daher haben sie auch denen Teutschen Königen und andern Herren, wann sie vielleicht in der Reise nach Rom en passant zugesprochen, so viele Ehre erzeiget, ja wohl gar die Schlüssel zu ihrer Stadt, oder vielmehr zu denen Gassen, (weil sie keine Thore haben,) aus politischer Höfflichkeit offerirt, das ist signum hospitalitatis nicht subjectionis. Als Leopoldus zu Trieste war, so haben sie ihn auch hin invitirt. Es ist übrigens eine gescheite Republic, hat gute Policey, und ist sehr klug eingerichtet.

§. 25.

Indem der Auctor hier weisen will, daß die Teutschen jure das Romanum imperium acquiriret, so steigt er sehr hoch hinauf / und meynt, weil vor diesem die alten Römer / als Cæsar, Drusus &c. die Teutschen so vexirt, und ihnen viel Tort angethan, so wäre es Italien eben nicht unrecht geschehen, sondern wir hätten es rächen, und ihnen Italien mit allem Recht wegnehmen können. Allein er raisonnirt nicht gescheit, sondern abgeschmackt. Er macht sich eine objection, daß die Cimbri erst in Italien gegangen, und also mehr Ursach daran wären. Allein er sagt, es sind alte Sachen, und daran hätte er eben dencken sollen, dann zugeschweigen, daß Carolus M. nicht denen Römern, sondern denen Longobarden, die ja Teutsche waren, weggenommen, so wäre es auch thörichtund unrecht gewesen, wann auch gleich Italien noch dazumahl denen Römern gehöret hätte: (Die opinion, daß man gemeynet, es wären Romani armis victi, kommt von Friderico Barbarossa, der, als er sich in Rom wollen crönen lassen, nur dem Pabst solches gesagt, und nicht denen Römern / worüber sie jaloux waren und es dem Friderico Barbarossa vorhielten, der antwortete aber, was sie wolten haben, sie wären Sclaven, armis victi, welche Reden denen Leuten nachgehends immer im Kopff gestecket.) Wann Carl wegen des alten Unrechts, so uns die Römer angethan, nach vielen Jahren erst einen Krieg hätte anfangen wollen, dann diejenige waren ja schon alle in das fameuse Reich der Todten eingegangen, und die neuen waren ja ohne Schuld. Wenn man also fragt, quo jure recepertimus Italiam? so antwortet man nicht, wie der auctor ex erronea sua hypothesi will, sondern Carl hat Italien jure belli bekommen, wie andere Potentaten auch zu ihren Ländern gelangen, sie fragen nicht, ob sie viel Recht darzu haben, und hoc respectu alia est quæstio, an bellum, quod Desiderio intulit, fuerit justum, der Pabst wolte

Das Recht der Teutschen auf Italien ist nicht so hoch zu suchen / wie Cocej. will.

sich die Arrianische Longobarden nicht zu Kopff wachsen lassen, noch durch selbige sein Rom verschlingen, deßhalben rief er Carolum zu Hülffe, welcher eben nicht unrecht thät, daß er sich der unschuldig bedrängten Stadt Rom, und des darinn sitzenden Vicarii Christi, des heiligen Vaters annahm, und über diß sind es schon alte Blumen, die nicht mehr riechen, Ergo in medio relinquimus, wie auch von Ottone M. ob der viel Recht auf Italien gehabt, de quo valde dubito. Wann man die Historien ansiehet, wie er in Italien zu gehen veranlasset worden, so lautet es wie ein Roman, und die Warheit zu gestehen, so war er in die Adelheid verliebt, diese war eine Wittwe, und er ein Wittwer, sie hatte auch Pavia zum Leibgeding von Hugone und dessen Sohn, als ihrem Gemahl Lothario, da hat er zwar jure belli den Berengarium herunter geschmissen, ihn auch zum Vasallen gemacht, aber das Königreich Italien hierdurch nicht jure belli acquiriret, sondern orantibus Proceribus Italicis, welche ihn beruffen, und des Berengarii Tyranney müde waren, deßwegen sie sich auch viele Privilegia stipuliret, ein eigen Reich geblieben / und nicht incorporiret worden, wie einigen träumet, prout etiam fusius in antecedentibus dictum. vid. Anton. Muratori in Antiquit. Estens. Das Imperium Romanum aber, welches aus dem Exarchat entstanden, haben wir nicht jure belli, sondern ex pactis Ottonum, sonderlich Ottonis III. cum Papa Gregorio V. bekommen, also, daß wer Teutscher König ist, der ist auch Kayser in Italien, und zwar schrieb er sich vor der Crönung des Pabsts, welche dieser absolute thun müssen, Electum in Imperatorem Romanum, aber nur aus æstim vor dem Successor des heiligen Petri, hernach aber simpliciter Imperator Romanus. Und hiermit wird die Historie geschlossen.

[○]

CAP.

Cap. VII.

DE

Forma Regni & Imperii Romano-Germanici.

§ 1.

Nachdem nunmehr die Historie völlig absolvirt, und die terræ Imperii weitläufftig betrachtet worden; so fängt nunmehr unser Actor an de Forma ipsa Imperii zu handlen, und zwar müssen wir vor allen Dingen klar machen, was eine Monarchie, Aristocratie, und Democratie sey. Was eine respublica regularis und irregularis sey. Wann man de Forma redet, so muß eine Civitas da seyn / eine Republic, & ubi est respublica, ibi cœtus hominum independens requiritur (respublica est persona mystica) und darinnen ist summa securitas. Keine Republic ist, da nicht ein summum imperium, summa potestas ist, welches en general die essentia, ja anima reipublicæ ist. Summum ist summum: si demis, non adest summum, si addis non fuit summum. Die Souveraineté ist einerley, nam summum est unum. Eine Majestas ist in einer jeden Republic, da man nicht schuldig ist, jemand inter mortales Rechenschafft zu geben, scil. de exercitio hujus summæ potestatis, sine qua nulla est respublica, subjectum generale est civitas, subjectum vero speciale est una persona, vel pauciores vel plures. Ratione subjecti wird eine andere forma, dann die summitas exerciret sich in variis subjectis; hæc sunt vel persona physica, vel mystica; persona mystica est una, unitas adest moraliter. Ist nun das summum imperium bey einer Person allein, so ist es eine Monarchie, er hat das imperium privativè, nun ist er ein Leviathan, die Unterthanen conjungiren ihre robur mit ihm, princeps bekommt irresistibilem potestatem, er ist Chef, wer sich widersetzt, den schnellt er, alles ist artificiell, wird die conjunctio aufgehoben, sie verlassen ihn, so ist die Republick tod, ist es penes pauciores nobiliores, (pauci enim sunt sapientes :) so ist es eine Aristocratie. Ist es aber penes plures, i. e. penes populum, qui in certos tribus sive curias distributus est, so ist es eine Democratie, vid. *Aristotelis politica*, welche

Was Forma Monarchica, Aristocratica und Democratica sey.

hier

hier gut zu lesen, dann Aristoteles war Alexandri M. Præceptor, und ist am Königl. Hof erzogen worden; Griechenland war ihm bekannt, welches so viele formen hatte / daher würden die neuen nicht so weit gelanget seyn, nisi illum librum habuissent. In der Democratie herrschen nicht alle, sondern es wird ein Ausschuß gemacht, wie in republica Romana zu ersehen, alle sind capable ad Magistraturas zu kommen, wann sie Meriten u. Verstand haben: dann regieren kan keiner, er muß mehr verstehen als der ander. Es fragt sich nun aber, wie die summa potestas generirt wird, und wer sie dem Imperatori gibt? Resp. Obschon die Scholastici Philosophi meynten majestatem immediatè esse à Deo, deswegen könte auch das Volck den imperantem nicht zur Rechenschafft seiner schimmen Thaten ziehen und absetzen, sondern GOtt (worunter sie den Pabst verstehen,) könte solchen allein ein- und absetzen; so ist doch dieses alles falsch, sondern die summa potestas wird generirt nicht immediatè à Deo, sondern von den Menschen, homines faciunt, creant reges, welche ihn nicht wehlen per Enthusiasmum, per inspirationem divinam, wie die Cardinäle bey einer Pabst-Wahl sich einbilden, wann sie alle auf einen stimmen, wobey doch so viele menschliche intrigues vorgehen, und dahero können sie ihn absetzen: und obgleich in der Bibel steht / omnis potestas est à Deo, so ist doch solches keine propositio exclusiva, er ist wol vicarius Dei improprie, aber dencke nicht, GOtt habe ihn gesetzet an seine statt als einen Vice-Roy, sondern als einen Diener, daß er ihm dienen, und alle Menschen zum Guten anhalten solle, indem wir auch sine Imperio nicht sicher, non tranquille leben können, massen wann ein jeder nach seinem verkehrten Willen handeln wolte und dörffte, so würde gar bald ein anders erfolgen, dahero hat GOtt selbsten gefallen, daß die Menschen sich obere vorgesetzet, welche potestatem sie also von denen Menschen bekommen (wir dörffen nur auf die experience sehen, wie die Könige auf den Thron steigen,) und zwar voluntaria subjectione, er hat allein das Schwerd, und wir conjungiren unser robur mit ihm, wir sind inermes, er defendirt uns, wozu ihn die pacta verbinden, und uns auch das zu thun, was er will. So lange nun dieses vinculum fest bleibet, ist der Staats-Cörper gesund, so bald es aber getrennet wird, so ist mors hujus corporis da: dann was ist revolte anders als resolutio hujus vinculi inter principem & ejus subditos? und derowegen ist ihm selbst viel daran gelegen, daß er selbst die pacta cum subditis inita hält, aus welcher Ursache, wann ihm dergleichen was begegnet, man ihn auslacht, wie dem Philippo II. in Spanien geschehen, als die Holländer sich frey machten, welches ihm selbst zu imputiren, daß er mit ihnen so

Woher die summa potestas entstehe?

Tyran-

Tyranniſch umgegangen / ihnen ihre Privilegia nehmen wollen, und mithin artes regnandi nicht beſſer verſtanden. Wann nun aber ein princeps auch die pacta nicht hält, ſo thun ſie doch beſſer, wann ſie ihn nicht abſetzen, ſondern mit gelinden Mitteln ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen ſuchen, dann das vinculum wird zum gröſten Schaden des gemeinen Weſens getrennet, kommt auch offt nicht wieder zuſammen, ja man obtiniret ſeinen Zweck auch nicht, es ſey dann mit viel 100000. Menſchen Blut / und dann bekommt man manchmal einen, der es viel ärger macht, und deswegen ſtehet *ſumma poteſtas in pactis*, eſt vinculum morale, kommet aber nicht immediate von GOtt, wie vor dieſem in Republica Iudaica, welches eine rechte Theocratia war. Kein Menſch hat in dieſer Sache einen beſſeren concept gegeben als Hobbeſius.

§. 2. 3.

Erklärung der vom Autore §. 2. angeführten diſtinctionen.

Wir müſſen nun auch die diſtinction des Autoris betrachten, und zwar ſo iſt libera poteſtas, wann alles privativè in imperantem transferirt iſt, ubi nihil feudali nexu adſtrictum eſt, ſondern alles frey, wann niemand ſich etwas reſerviret; wann aber etwas reſerviret wird, ſo iſt es in vielerley Stücken keine libera poteſtas e. g. wann dem Herrn vorgeſchrieben wird, wie er die Collecten einſammlen ſoll, der modus wird ihm vorgeſchrieben, im übrigen exercirt er alle regalia: nam homines poſſunt adjicere, limitare, und das heiſt poteſtas limitata. Hernach iſt aber die poteſtas auch vel abſoluta, vel relativa; was der Auctor mit dem letztern haben will, erklärt er cap. XXII. §. 7. pag. 390. welches er ſelbſt nicht recht eingeſehen. Es iſt alſo abſoluta & libera poteſtas einerley, eine ſouverainitè, wann ſie keinen reſpectum auf jemand hat, ſo iſt es libera, abſoluta poteſtas, und dieſe wird ordinaire in republica erfodert, dergleichen der König in Franckreich und Dännemarck haben, relativa aber iſt, welche zwar unumſchrenckt und ſumma iſt, auch in ihren Landen alles thun kan; dannoch aber einigen regard auf jemand hat, und dieſes heiſt poteſtas libera reſpectiva, e. g. unſere Teutſche Fürſten, haben ſuperioritatem territorialem, können in ihren Landen thun alles was ſonſt ein ſouverainer Herr thut, ſie haben auch poteſtatem ſummam, imo majeſtatem analogam, non abſolutam ſed reſpectivam & relativam ad Imperium & Imperatorem, à quo jura ſua accipiunt, ſonderlich auf dem Reichstag in regimine univerſali; Sie ſollen regieren, wie Sie es vor GOtt, dem Kayſer und dem heiligen Römiſchen Reich verantworten können. Dieſe poteſtas exerirt ſich nun nach ſeiner Meynung in Repu-

Unterscheid unter der Republica simplica & mixta.

blica simplici vel mixta, Simplex respublica ist, wo unus, vel plures vel pauciores administriren, nach denen subjectis wird es varie modificiret. Wo es nun aber auf der einen Seite Monarchisch, auf der andern Aristocratisch / und auf der dritten Democratisch aussiehet, da ist es eine respublica mixta, eine mixtio plurium formarum :: dann Monarchia, Aristocratia, Democratia ist ein jedes eine à parte forma, ex. gr. wie in Teutschland nach des Auctoris und gemeiner Meynung, da der Kayser Monarcha, uud die Reichs-Stände Optimates sind / wo ein Status Monarchicus, Aristocraticus, Democraticus auch eine mixtio plurium administrationum, e. gr. wie der Kayser die regalia administrire per solos electores, per electores & principes, & partim civitates imperiales, & sic per tria collegia, oder wie in Franckreich, da der König unterschiedliche jura durch das Parlement administriren läst, dann da administrirt der König die administranda monarchice, und das Parlement aristocratice. Da nun ein anders ist forma, ein anders aber administratio, so ist mixtio formæ & administrationis, wann der Herr administrirt per senatum, wie der Czaar per collegium, per alios, und deßwegen hört es nicht auf eine Monarchie zu seyn, forma est monarchica, und die administration geschicht per Collegium, deßwegen distinguirt er auch in §. 1. so fleissig inter imperii statum ejusque formam, & nudam administrationem, e. gr. in Engelland, da der König monarchicè das jus belli & pacis exerciret, das Unterhauß aber das jus contribuendi en souverain, und da ist mixtio da. In Franckreich aber muß das Parlement thun, was der König haben will, und da ist mixtio administationum, allein dergleichen Fricasseen sind gut auf den Tisch, und ists nichts anders als eine Suite der alten Aristotelischen Politic, welche aber in hoc passu schon längst ausgepeitschet worden. Es sind lauter contradictoria, dann ist sie eine Monarchie so ist sie keine Aristocratie, ist die actio realis, so ist sie nicht personalis, unus regnare & non regnare simul non potest. In Monarchia est unus, & in Aristocratia plures, plures vero non sunt unus; in physicis sind wohl mixturen gut, nicht aber in moralibus & juridicis, und sind hier nur diversæ relationes. Aristoteles meynte, die mixta respublica wäre die schönste, wie dann unser Auctor auch solche vor ein schön Gebäude ausgibt, quia præstaret, ut potestas temperetur. Allein hätte der Auctor unter der mixtur rempublicam irregularem verstanden / und hätte Aristoteles gesagt, irregularis respublica wär ein signum morbidi corporis, so hätten beyde recht, nam in verbis simus faciles, modo in re ipsa conveniamus, in abstracto kan man solche gnug heraus streichen, und

Ist nicht weit her.

und davon raisonniren, si in unum conspirant, allein wann sie alle einig wären, so wäre es gut: Da könten wir Teutschen den Groß-Sultan mit seinem *Muffti* aus Constantinopel jagen, vid. Algernon. Sidney Tom. III. *du Gouvernement Civil*, welchen der Cronwell nach dem Carl Gustav geschicket. *Si, utinam*, sind harte Wörter: conspiratio in unum est plerumque chartacea. In Engelland disputirt das Ober- und Unter-Hauß, dann ein jeder denckt, es gehe ihm etwas ab; ja so machen wir es selbst in Teutschland: dann unser Jus publicum bestehet in eiteln Gezäncken, manchmal über Bagatellen, und ist keine Gemüths-Ruh dabey, man siehet es jetzt aus dem Gezänck von denen Reichs-Vestungen. Wie der Türck vor Wien und Lintz war, da disputirten sie auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, ob der Hertzog von Weimar votiren solte, worüber sich Bayle moquiret in seinen Reflexions *sur la Comet.* und sagt: **Nicht der Comet wäre Ursach/ daß der Türck vor Wien kommen/ sondern die schlechte Verfassung in Teutschland/ und da würden alle andere des Reichs-Wohlfarth angehende** *deliberationes* **zurück gesetzet.** Endlich da sie die Gefahr, wegen so naher Anwesenheit des Erb-Feindes, gewahr wurden, so setzten sie es so weit zurück, daß das gantze Collegium in circulo votirte. Besser ist es also, wir distinguiren rempublicam in regularem & irregularem, und da haben wir drey formas, welche man regulares nennt. Regularis respublica ist, da die summa potestas nicht verhindert wird, den Cörper lebend zu erhalten, wann die potestas visible ist, wann man weiß, wer die Regierung führt, wo man sich hinwenden, welche wann sie alles beschlossen, auch gleich exequirt, und zwar ist die summa potestas penes unum, so ists eine Monarchie, da ist forma regularis, e. g. in Franckreich, wann der König was befiehlet, muß es so gleich geschehen, und exequiret werden. Deßgleichen in einer Aristocratie, wo die summa potestas penes Optimates ist, wie in Venedig, dann ob es da schon langsamer hergehet, als in einer Monarchie, wo nur einer ist, dahingegen in jener viele Köpffe, so ist es doch eine respublica regularis, potestas est visibilis: dann wann sie etwas beschlossen, muß es auch zur Execution gebracht werden, und gilt also gleich, ob der König in Franckreich oder der Senat zu ihren Unterthanen sprechen: ziehet das Schwerd aus! dann beyde thun es, und so ists auch bey einer Democratie, da nicht ein jeder summam potestatem hat, sondern das Volck in Classen abgetheilet, wie zu Rom in statu Democratico der populus in curias abgetheilet worden. Bey diesen residirt die summa potestas, und ist eben so wie

Distinction inter Rempregularem & irregularem ist bessere

Was regularis Resp. sey?

bey den vorigen. Bey diesen drey Formen ist nun was regulaires. Dann gleichwie ein Mensch, ob er schon nicht so geschwind gehet, wie ein Secretarius, wann er auf die Post laufft, dannoch ein Mensch bleibet; also sind und bleiben eine Aristocratie und Democratie, ein respublica regularis eben so wohl als eine Monarchie, ubi omnia ad nutum imperantis quam strictissime exequuntur. Man muß aber hier nicht dencken, respublica vocatur regularis, weil certæ regulæ vorgeschrieben sind, nach welchen alles müsse gethan werden / wie Burchard Gotthelff Struv. zu Jena in seinem Jure publico cap. 6. §. 78. gethan und gemeint, daher könnte respublica nostra monstrosa seu irregularis nicht genennet werden. Allein er verstehet nicht, was man rempublicam regularem nennt, wie wir es oben beschrieben haben; wir nennen ja keineswegs das rempublicam regularem, ubi legislationes publicæ adsunt, und wo admirables Reguln sind, wie bey uns: dann keine respublica consistens ist, welche nicht Reguln hat; man lebet nicht vage, sondern rempublicam regularem heist man, wo man stets summam potestatem cum effectu siehet, wie in Franckreich, Venedig und der Schweitz, da weiß man, wer die Regierung führet, und wann die Regenten etwas beschliessen, so wird der Schluß auch exequiret. Respublica irregularis aber ist uno verbo, ubi imperium est divisum, & disputatur, quis habeat hanc vel illam partem, Man weiß da nicht, wo die summa potestas zu suchen; wie in Pohlen, Holland, Teutschland. Indessen wird sie invisible, ja gleichsam todt, dann das ist nicht visible, ubi potestas se exercere impeditur, vinculum quo omnes conectuntur, non cernitur. Ex. gr. bey uns im Teutschen Reich auf dem Reichs-Tag weiß man nicht, wer Koch oder Keller seye, wer befehlen oder pariren solle, und wann ja endlich die Coimperantes etwas beschlossen, so folgt doch niemand dem Schluß, die besten Schlüsse werden nicht exequiret; und das heist respublica irregularis, ja monstrosa. Dann da kommts nicht auf die leges, auf die Reguln an, deren wir gnug haben, allein sie sind alle in exercitio, in applicatione invisibles. Man hat Rempubl. Germanicam freylich nicht so irragulair angeleget, sondern nach und nach ist es also kommen. Die irregularia haben keinen Namen. Wir haben uns in rempublicam begeben, damit wir schleunige Hülffe und Execution haben möchten. Allein bey uns ist alle Hülffe vergebens, es zeigt sich der effectus summæ potestatis gar nirgends: dann wann der Kayser sagt: *volo*: so sagen die Stände *nolumus*, und so stehet es vice versa, und also haben wir bald den Schnupffen, bald die Gelbsucht, bald ein Steckfluß, da liegen wir gleich-

Was irregularis oder monstrosa

gleichsam todt, bald regen wir uns wieder, und schlagen aus, sed extraordinariè; wann der Türck oder Frantzmann kommt, dann kauffen wir Flinten-Steine oder Pulver; doch wissen wir nicht, wer commandiren soll. Et sic cessat penes nos reipublicæ finis, nempe exsecutio consilii, hinc respublica nostra maximè irregularis. Ubicunque enim certarum personarum consilium seu imperium certæ personæ accurate exequuntur, ibi respublica est regularis. Was man also in einer gewissen relation sagt wahr zu seyn, das haben sie absolutè affirmirt, und vor wahr ausgegeben in denen mixturen, daher disputiren sie so. Hugo, Pufendorff haben dieses wohl eingesehen, dann Hugo hat recht Professor-mässig studiret, wie mans aus seinen Schrifften sehen kan. Indessen aber ist unsere Republic nicht von Anfang so gewesen; die Sachsen rissen sich unter Henrico V. nach der Schlacht bey Gerbstädt gleichsam ab, und schienen mit ihrem Hertzog Lothario eine eigene Republic zu formiren / wozu nach und nach ist angesetzet worden, und so ist es immer weiter und weiter kommen.

§. 4-7.

Unser Reich ist ein Complexus variorum regnorum. Dann Teutschland bestehet, aus Bayern, Sachsen, Francken ꝛc. wann wir nun hier von der forma reden, so verstehen wir regnum Germanicum in specie, unser Teutsches Reich absonderlich; dann obschon die universitas Regni Germanici zwey Stücke in sich begreiffet, als das regnum Germanicum in specie, und dann sind noch viele Reiche bey uns, als das regnum Italicum, Romanum, Arelatense propter veterem memoriam, die fœdere mit unserm Reich zusammen hangen, utut in æquali & clientelari; so reden wir doch hievon nicht, sondern nur de forma Regni Germanici, de aliis saltem per accidens, incidenter. Dann Italien und Arelat sind besondere Reiche gewesen, und jenes noch, jedes hat auch eine absonderliche Regierungs-Art gehabt, welche von der Teutschen Regierungs-Form gantz unterschieden. Seit Conradi Salici Zeiten ist Arelat beym Teutschen Reich gewesen, doch hat es seine eigene Regierungs-Form gehabt, und behalten. vid. Gervasius Tilberiensis, welcher Marechal in Arelat zu Zeiten Ottonis IV. gewesen, der hat gewiesen, daß die Arelatenser ihre eigene Officiales gehabt, als Truchses, Marschall, Schatzmeister, Ertz-Schencken ꝛc. die Reichs-Täge wurden zu Besancon gehalten, ja ihr König hat auch müssen zu Arles gecrönet werden. Heutiges Tages aber, da der meiste Theil abgerissen worden / sind reliquiæ minutissimæ

Wann von der Form des Reichs die Rede ist / so wird nichts anders als Teutschland drunter verstanden.

unſerm Reich incorporiret worden. Jtalien aber iſt beſtändig noch ein eigenes Reich, und iſt der Teutſche König auch zugleich Kayſer und König in Jtalien, welchen ſie auch davor erkennen müſſen / dann das iſt ex pacto Ottonis III. cum Papa inito, Teutſchland zu wege gebracht worden. Daher muſte ſich auch der Teutſche König abſonderlich in Mayland, Pavia oder Monza mit der eiſernen Crone crönen laſſen. Beyde Regierungs-Formen waren auch unterſchieden, dann in Jtalien hatte der Kayſer mehr zu ſprechen, als in Teutſchland, weil es ein regnum armis ſubactum war. Er durffte alles ohne der Ständte Bewilligung anrichten, welches doch in Teutſchland weit anders. Dieſe ſind nun alſo nicht incorporirt geweſen, aber andere ſind incorporirt nexu feudali geweſen, als Dännemarck, Pohlen; Ungarn, Böhmen hat wohl ein votum in comitiis, aber doch eine beſondere Reichs-Verfaſſung. Von dieſen aber reden wir auch nicht / dann das waren Fremde, welche tribut geben muſten. Sondern wir reden hier principaliter von denjenigen Teutſchen Provincien, welche waren die Rhein-Länder, Francken, Schwaben, Sachſen, Bayern, Brandenburg, und alſo von dem Röm. Reich Teutſcher Nation, welches Maximilian I. in einem eigenen Edict. welches Lunigius im Reichs-*Archiv* publiciret, ſo zu nennen befohlen, um zu erkennen zu geben, daß es uns Teutſchen, nicht den Frantzoſen zukomme, worauf Carolus VIII. und Ludovicus XII. prætenſion gemacht, die Luſt hatten den Kayſerlichen Titul zu Rom anzunehmen, vid. Trithemius & Dattius de *Pace Imperii Publica* cap. VII. Es iſt aber die Meynung des Auctoris de oppoſitione Flavicarum gentium & Germanicæ nationis falſch, dann dieſe hatten dazumal ſchon jura civitatis germanicæ bekommen, maſſen ob ſchon die Wenden ehedeſſen ausgeſchloſſen geweſen, ſo iſt doch kein Unterſcheid mehr zu machen, alle ſind incorporirt. Meiſſen iſt, ſo bald Henricus Auceps eine Marggrafſchafft daraus gemacht, auf den Reichs-Tag kommen; Pommern unter Friderico Barbaroſſa, ſeit welchen Zeiten auch Böhmen darauf gelaſſen worden, die Mecklenburger ſind ſchon unter Carolo IV. ſuffragantes geweſen, der ſie zu Hertzogen gemacht, alſo ſind dieſe alle ſchon längſtens incorporirt.

§. 8.

Was dann eigentlich das teutſche Reich vor eine Form habe?

Es kommt nun hier vornemlich auf die Frage an: Quænam igitur ſit forma hujus Imperii Romano-Germanici, Reipublicæ Germanicæ ſtricte ſic dictæ, Regno Italico, Romano, Arelatenſi & omnibus aliis ſeparato?

Und

Und also müssen wir sehen, quis habeat summam potestatem, da wir vors erste die viele unterschiedliche Meinungen anderer und des Auctoris referiren, selbige refutiren, und so dann unsere beyfügen wollen. Es ist keine eigene Respublica oder forma in unserm Teutschen Reich, und daher sind eben so viele Meinungen entstanden. Es meynt der Reichs-Hof-Rath Lincker, daß unser Reich eine Monarchie sey, welcher Meynung auch Theod. Reinking. Hollsteinischer Abgesandter in Wien, in seinem Tractat de *Regimine seculari & ecclesiastico* und andere mehr sind, und dieser letztere hat sich sonderlich auf die legis-lationes Romanas beruffen, als wann unser Kayser dem Römischen succedirt hätte, und ihm alle Gewalt zukäme, die vor diesem der Römische Kayser gehabt, allein seine flatterie ist zu grob, so daß der Kayser selbst nicht mit ihm zufrieden gewesen, sondern er ist in Ungnade gefallen, wie Kulpisius in seinem Methodo juris publ. gezeiget, dann er weis sowohl, daß er kein absoluter Monarch sey, indem ihn die pacta, leges und capitulationes zu diesem und jenem verbinden, ja daß es nur ein jalousie unter den Ständen verursacht, und ihn verhast macht, wann man ihm eine so grosse Gewalt zuschreibet, als welche meynen, es geschähe sub consilio. Reinkings Meynung.

Lyncker hingegen in diss. *de Forma sive Statu S. R. Imperii & Commentario ad A. B. & Capitulationem Iosephinam* macht es gescheiter, wann er sagt, der Kayser regierte zwar nicht allein, exercirte auch die wenigste regalia, allein er blieb deswegen doch ein Monarch, wie er vor diesem auch gewesen: dann wir hätten ja kein changement erlebt, und auch keine andere Form eingeführet. Da sie nun alle sonst vor Monarchen gehalten worden, und er ein Successor derselben wär: so muste richtig folgen, daß die Kayser auch noch in Teutschland Monarchisch regierten. Also sagt er, in Engelland wär eine Monarchie, obnerachtet der König die meisten regalia durch die Parlementer exercirte, der Kayser exercirte summam potestatem & illimitatam, welche bey ihm wären circa vectigalia & quæcunque jura, die administration hätte er vielen aufgetragen, inzwischen blieb der Kayser doch ein Monarch, obnerachtet er die meisten regalia durch andere exercirte, deren einige er exercire per Electores, einige per principes, und einige per collegia civitatum, ohne deren Rath er auch zum Theil nichts thue, nicht anders als wie der Groß Sultan, durch seinen Groß-Vezier. Es wäre also eins, ob der Kayser es vor sich thue, oder durch einen andern befehlen lasse, ein Herr könte ja nicht selber alles thun, sondern müste Leute haben, durch welche er das Reich verwalten ließ, inzwischen sey und blieb er doch ein Lynckers Meynung.

Mo-

Monarch. Und wann man dieses einem vorsaget, der nicht wohl achtung darauf gibt / oder ein Kayserlich-gesinnter, oder aber in seinen Erb-Landen erzogen, der nimmt es vor bekannt an, dann er war in grosser autoritè, und hat es so plausible gemacht, daß es viele angenommen, dann er hat ein Ingenium, und ist ein alter Practicus. Daher auch Müller in seinem **Reichs-***Theatro* solches angenommen, quod mirandum. Allein Lyncker hat dergleichen erdacht / um an dem Kayserl. Hof sich beliebt zu machen; welches aber doch nur Chimären und Grillen sind; dann der Kayser darff ja administrationem summæ potestatis nicht diesem oder jenem Reichs-Stand nach belieben auftragen, sondern er muß einem jeden seine regalia lassen, er ist absolut verpflichtet diesem und jenen dieses und jenes zu thun und zu lassen, nam modus secundum quem omnia peragenda sunt, ei præscriptus est. Sehr wenige und geringe reservata hat er, die keine influentz haben. Er darff auch dieser Reichs-Stände potestatem nicht verringern / noch zu gewissen Zeiten dieselbe ihnen auftragen, er kan von freyen Stücken nichts thun, er muß mit allen deliberiren, dann wann das Reich saget nein, so kan er nichts thun. Ein Fürst kan debita reverentia dem Kayser ins Gesicht sagen, er könte dieses nicht thun, nur die alten Titulaturen sind geblieben, wir geben dem Kayser weniger Respect, als die Pohlen ihrem Könige. Unsere Stände sind in summa libertate, sie thun mit ihren Unterthanen / was sie wollen, sie haben ein Imperium despoticum, wie Grotius schon saget; also sind die Stände coimperantes, weil ohne ihren Willen gar nichts kan vorgenommen werden. Ob es nun aber vor das Röm. Reich gut sey, daß der Kayser so wenig zu sprechen habe, alia est quæstio. Kein publique changement ist wohl vorgegangen, aber doch nach und nach, und am allermeisten circa initium Sæculi XVII. & per Instrumentum Pacis Westphalicæ, daher ist derjenige unrecht dran, der da will à temporibus Carolingorum ad nostra tempora argumentiren. Doch ist gut, daß man die changements von Zeiten zu Zeiten in der Historie lernt, in Instr. P. ist es erst per legem expressam in §. *Gaudeant* so constituiret worden. Der Kayser kan sich vor seine Person nichts anmassen. Die Stände haben superioritatem territorialem, majestatem analogam, dependentem quidem ab Imperio, er kan ihnen aber nichts nehmen, sie exerciren ihre jura auch immer wieder des Kaysers Willen, er hat sie damit belehnt, welches er thun muß, und wann er ihnen dieses propter factum antecedens de jure suo nimmt, so muß er solche wieder an einen andern vergeben. Wann er die Capitulationes durch-

Wird widerlegt.

blättert,

blättert, wird er solches leichtlich selbsten sehen, und ob man schon von ihnen ad summa tribunalia appelliret, so geschicht doch solches ex pacto, deronwegen hat sich Prof. Georg Schubart in Jena (welcher in vielen Wissenschafften gelehrter als Lyncker gewesen, den auch Spanheim virum doctissimum nennet) sich sehr gewundert, daß Lyncker vir alias doctus & permagnus sich aus Flatterie so hoch versliegen. Stammler in seinem Tract. *de reservatis Imperatoris*, wie auch Sinold Schütz, der zu Marburg dociret, in seinem Jure Publ. habe auch gemeynet, es wäre eine Monarchia limitata, ein regnum limitatum, da die status causa sine qua non adeo, ut Rex sine statibus nihil possit discernere, das haupt Fundament sey eine Monarchie, und diese Limitation hindere doch den Kayser nicht, seine potentia sey sapiens: er consulire sie, und dann exequire er alles, dann die causa sine qua non wär keine causa vera, wie in der Metaphysic. cui aliquid decernatur, und hätte diese causa keine veram influentiam, sondern sie hätten nur votum consultativum.

Nun ist diese Meynung zwar etwas noch tolerabler, als Lynckeri seine, allein es ist doch absurd, daß die status solten seyn causa sine qua non, dann sie haben nicht allein jus contradicendi, sondern auch impediendi, ne imperator ad scopum pervenire possit, mithin sind sie causa sine qua nihil decernitur, sie können den Kayser verhindern/ und dieser sie wieder/ welches eben die irregularität ist. Ex plenitudine potestatis kan er nicht einmahl was thun, dann wir gestehen ihm keine zu, als die in denen LL. Imperii fundamentalibus gegründet, wann der Kayser einen Krieg anfangen will, und die Stände sagen nein, so muß er es lassen, nemlich de jure, wir sagen hier, was sie thun können, nicht de facto, sie haben votum positivum, cotradictorium, imo decisivum, wann der Kayser einen Zoll will vergeben, und ein eintziger Churfürst oder ein Nachbar contradicirt, so geschiehet nichts. Es hat Hippolitus à Lapide (ein auctor fictus vor dessen rechten auctorem einige den *Ruſdorff* einen *nobilem* aus der Pfaltz ausgeben und welchen ich auch vor den wahren auctorem halte, der mit dem Friderico V. ins exilium nach Holland gewandert, auch vor denselben, und seinen Sohn Churf. Carl Ludwig geschrieben, von welchem letztern er sehr hoch æstimiret, und endlich zum Premier-Ministre gemacht worden. Er war ein gelehrter Edelmann, einige aber halten den Bogislaum Chemnitium vor den Auctorem dieses Buchs, welcher Secretair bey dem Axel Oxenstirn war, und hernach Cantzler in Pommern worden. Professor Schubart meynt, nach seinem Tode hätte man das Concept unter seinen schedis gefunden, inzwischen obschon un-

Hippoliti à Lap. Meyn.

gewiß, wer es gemacht, so ist doch gewiß, daß es ein Schwedisch oder Pfältzisch gesinnter geschrieben) zur Zeit des Schwedisch-Teutschen Kriegs ein hartes Buch sub tit. *de Ratione Status Imperii Romano-Germanici*, gegen das Hauß Oesterreich geschrieben, das Hauß Oesterreich hat keinen gefährlichern Feind jemahls gehabt, als eben diesen, unter denen Gelehrten: er raisonniret von dessen Ausrottung so überhaupt, wie der Pabst vor diesem von dem Stamm der tapffern Hohenstauffen, weßwegen es auch im Reich confisciret worden, und war es in Holland gedruckt, wie dann der Rußdorff auch darinn sich aufhielt, und hat es auch der Churfürst in Bayern im letzten Krieg zu Paris ins Frantzösische übersetzen lassen. Manzombano raillirt deßwegen denselben sehr, dann wem soll man die Länder geben, es wird doch allezeit ein Hauß in Teutschland überwiegen. Er meynt, es wäre eine Aristocratie, der Kayer habe nichts mehr zu sagen, als der Doge zu Venedig oder König in Pohlen/ (welche letztere nicht leiden, daß man ihr Land ein Königreich nenne, sondern weil der König nichts vor sich thun darff, und bey den nobilibus summa potestas ist, so nennen sie es lieber eine Republic,) und wären die Fürsten und Stände wie nobili di Venetia. Allein diesem ist wieder nicht so, es ist ein grosser Unterscheid inter Electores, Principes & civitates, anders als bey einer Republic, 2) hat der Kayser mehr zu sprechen, als der Doge zu Venedig, welcher nur zwey vota hat, wann er sitzet im geheimden Rath, und auch sonsten so votiret ein jeder viritim, da kan wol der Doge bißweilen die majora damit machen; der Kayser aber kan alles verhindern, er hat allein so viel auf dem Reichs-Tag zu sprechen, als das gantze übrige Reich, in impediendo gilt sein votum so viel, als des gantzen Reichs-votum, mithin was er nicht approbirt, können sie nicht thun, daher es auch vorhero heist ein Reichs-Gutachten, der Kayser kan verhindern, daher als der Churfürst von Bayern zu Paris war, ließ er eine Schrifft drucken, darin sagt er, der Kayser sage, er habe nichts von der Kayser Würde, und doch könne er par addresse viel thun, wann auch alle Reichs-Stände was geschlossen hätten, so könte er sagen: nolo, und könne per indirectum viel thun. Einen Extract von dieser Schrifft kan man in der R. B. P. II. finden, negativè kan er viel thun, aber nicht affirmativè. Will er aber was vornehmen, so kan ihm das Reich auch widersprechen/ und ihn per majora vota in seinem Vorhaben verhindern, und da stehet summa potestas still, da ist vita inanimata. 3) In einer Aristocratie gelten plurima suffragia, als wie bey einem corpore mystico, welches inferirt wird per majora vota, aber hier werden die unanimia offt erfordert, daß sie alle consentiren müssen,

wann

wann was vorgenommen werden soll: zuweilen regardirt man auch nicht einmahl auf die majora vota, ut in materia religionis & collectarum. Die Religion ist auch viel Schuld an der irregularität, solche Narren sind wir nicht wie die Pohlen, welche in allem unanimia vota verlangen; es hat der junge Bœkler in einer dissert. ventiliret, ob bey Kriegs- und Friedens-Schlüssen plurima vota in unserm Reich regardiret würden. Relefendso Heromontano oder Rosenfeld von Heldenburg, der vor diesem in Halle, und hernach in Zeitz gewesen, hat in seiner dissertatiuncul. *de forma regni German.* behaupten wollen: es wäre eine Democratie, weil in einer Democratie eine æqualitas wäre, welche in Teutschland wär, weil alle Stände cives imperii genennet würden, der Kayser wäre so immerwährender Burgermeister, unter welchem sie alle stünden, und hätten alle paria suffragia, allein dieses ist gantz irrig, dann die Benennung macht es nicht aus, der Kayser ist ja auch kein civis, noch wie ein Burgermeister, welches lächerlich, er hat multum auctoritatis in negando, in impediendo. Stände des Reichs heissen sie, i. e. membra unius civitatis, die alten Titulaturen sind geblieben, allein es ist nur ein simulacrum, die Hülsen sind noch da, der Kern ist weg, sie votiren zwar alle, aber nicht viritim, sondern secundum scamna, es ist jedoch ein groß prærogativ, inter Imperatorem, Electores, Principes & civitates, zweyer Fürsten vota gelten soviel, als die vota von zwantzig Grafen. Es muß dieser ehrliche Mann keines von Reichs-Gesetzen gelesen haben, welche eine grosse distinction machen. Auf öffentlichem Reichs-Tag stehen die Bürgermeister à part, wie das Unter- vom Ober-Hauß. Joh. Lud. Praschius, ein Raths-Herr zu Regensburg, vir alias doctus, (was er sonst geschrieben, ist gut, ex. gr. de charitate patriæ, JCtus personatus) welcher Prof. Taboris zu Giessen Tochter geheurathet, hat in seinem Tr. *de Republica Achaja* davor gehalten, regnum nostrum simile esse Achajæ, dann gleichwie in Achaja oder Peloponneso, so viele Republiquen wären, die Athenienser, Lacädemonier, Thebaner, Corinthier / &c. welche all unam rempublicam ausgemacht, also wäre es auch eine respublica fœderata, und hat er darinnen recht, daß er sagt, aliquid simile esse, eo ipso aber sagt er, daß es ein systema fœderatum seye, ob er es schon nicht gewust. Kulpisius aber (dessen opera man allzusammen gedruckt) der damahls noch zu Straßburg war, hat ihn in einer besondern Epistel an den geheimbden Rath Schäffer zu Studgard / der hernach den Kulpis auch in Würtenbergische Dienste gebracht, refutirt, und sagte dieser gantz recht, Achaja wäre nicht una respublica gewesen, wohl

Heromontani Meynung.

Praschii Meynung.

aber fœderati & civitates uno fœdere junctæ, nichts destoweniger wäre jedes eine besondere Republique geblieben, wie vor diesem Pisa und Genua, also hat er in facto geirret. Man kan unsere Stände nicht als fœderatos ansehen; dann der Chur-Fürsten Prærogativen, die in A. B. und Capitulationen ihnen gegeben worden, giengen alle zu Grunde, jeder wäre souverain, und fiel der nexus feudalis weg, qui tamen omnes & omnia conjungit. Andere sind zwar näher zum Zweck kommen, wie der *Titius* in Jure Publ. *Monzambano*; *Huber &c.* welche imperium nostrum vor ein systema sive complexum rerum publicarum fœderatarum halten, wie die Schweitzer und Holländer, dann gleich wie diese sich in æternum conjungirt in uno zu seyn und zu bleiben, daher sie hiessen les Provences unies, sie hätten eosdem hostes & amicos, in übrigen bliebe ein jeder souverain in ihrer Provintz oder Canton, und exercirten ihre regalia, hatten ihre eigene leges und tribunalia, sie vergliechen sich über was, jede bringt es aber zur Execution, keiner habe zu befehlen, also wäre es mit denen Teutschen Fürsten, die wären æterno jure conjungirt, ein jeder aber thäte doch in seinem Land, was er wolte. Gleichwie nun Holland mächtiger und mehr zu sagen hätte, als See-Land, doch nur secundum stylum curiæ, da dann Holland auch wegen Handlung viel mehr gibt, als andere; Also hätte in Teutschland ein mächtiger Reichs-Stand mehr zu sagen, als ein geringer; jedoch hält dieses den Stich auch nicht: dann wo bringen wir den Kayser hin? dergleichen Corps wie in Holland ist, ist keine una respublica, wie Grotius in seinem apologetico gezeigt, sondern in Holland sind 7. unterschiedliche Civitates, da eine jede souverain ist, und einen eigenen tribunal im Haag hat. Holland und Seeland können auch nicht alles hindern de jure, ob sie es gleich de facto thun. Titius hat das endlich wahr genommen, und in der andern edition gesagt, es wäre ein systema fœderatum, der Kayser wär ein Monarch, die principes aber und Stände wären fœderati, allein der Kayser schickt einen Commissarium auf den Reichs-Tag an die inferiores, keinen Ambassadeur, welches gewiß in Holland nicht geschicht, daher ist hier gar keine similitudo; ich kan den Kayser mit der Provintz Holland nicht vergleichen, noch auch als den grösten Canton ansehen, dann kommt der Kayser auf den Reichs-Tag, so müssen ihn alle Fürsten complimentiren, welches noch ein alter umbra von dem splendeur des regni paterni. Der Kayser dutzt die meisten Fürsten, einige aber nicht, aus sonderbahrer grace, er proponiret, rejiciret, und er allein bedeutet so viel, als alle

Titii und anderer Meinung.

Reichs-

Reichs-Stände, was er nicht propontren will, auf dem Reichs-Tag, das kommt gar nicht vor, wann es schon alle Reichs-Stände haben wollen. Die Churfürsten sehen aus gegen die fremde wie Könige, und gegen sie kan man ein Crimen læsæ majestatis begehen. Viel anders ist es aber mit der Regierungs-Form der 7. vereinigten Provintzien beschaffen, dann da hat zwar Holland mehr als die andern Provintzien zu sagen, allein wann sie saget, nolo, und die andern volumus, so geht es nicht nach der Provintz Holland, sondern nach den übrigen Provintzien. Wir haben nicht allein eosdem hostes & amicos, wir deliberiren nicht allein de pace & bello, sondern auch de quibuscunque aliis rebus ad salutem & utilitatem publicam pertinentibus, und also solte wohl schwer seyn zu determiniren, quamnam formam nostrum imperium Romano-Germanicum habeat, die denominatio resolvirt sich in Contradictiones vel diversos respectus, bisweilen siehet es wohl so aus, als wann der Kayser ein Monarch wär, bißweilen aber anders, und sind die Pfaffen meist schuld an unserer *irregularität* / welches der Pabst gerne gesehen, und ist es nach und nach geschehen, daß man dem Kayser so viel entzogen, man thut es auch noch in capitulationibus: gleichwie wir auch in Pohlen sehen, daß sie dem Augusto genommen/ die munera non pro lubitu zu vergeben. Dann so machen wir es ebenfalls. Unser Auctor ist in der Aristotelischen politic noch gantz ersoffen, deme zu folge er sich eben auf die mixtur geleget, und meynt: es sey bey uns eine respublica mixta. Er sagt bey allen Teutschen Völckern wär temperatus status gewesen, wobey sie hernach geblieben, auch unter denen Merovingern und Carolingern, welche aber more paterno regieren wolten, wie ein Vatter über seine Kinder, vid. Schilteri *Institut. Jur. Publ.* & Baluzius *ad capitularia Caroli M.* allein die mixtio formarum taucht nichts, es sind contradictiones, dann indem viele herrschen, so können nicht wenige regieren, so hat ja der König keine absolute Gewalt, also ist er kein Monarch, hat der Fürst die absolute Gewalt, so können die optimates nicht mit regieren; mithin ist es keine Monarchie, so ist es eine Aristocratie, ist es keine Aristocratie, so ist es eine Democratie, welche 3. formen regulair sind, ist es nun keine von solchen, so ist es irregulair, und ist auch die beste Meynung, wann wir sagen, formam imperii nostri esse irregularem, sive monstrosam, wie sie Monzambono nennet, worüber aber ein grosser Lermen entstund, der Reichs-Fiscal muste auf des Kayserß Befehl die Sache untersuchen / wogegen er sich ficto nomine defendirte, und sagte er verstünde durch monstrosam irregularem

Cocceji Meynung.

Derer jenigen Meynung / welche formam irregularem statuiren / wird beygepflichtet.

rem rempublicam (wer den Monzambano gemacht, hat man vor diesem sehr disputirt, allein nun weiß ein jeder daß Sam. von Pufendorf der Auctor sey, welcher ihn mit Churfürst Carl Ludwigs Bewilligung soll geschrieben haben, ja Pufendorfs Wittwe hat ein corrigirtes Exemplar unter seinen Büchern gefunden, darinnen er die harte expressiones zimmlich gemildert, und daher zweiffelt niemand daran) Böckler hat gesagt, behüte GOtt, man würde nicht über den Monzambanum lesen, so aber offt geschehen, vid. Kulpisii diss. de *Unitate Reipubl. in Sacro Romano Imperio.* welches bey seiner edition des Juris Publ. Lampadii stehet. Ludolphus de Hugo, der Cantzler in Hannover gewesen, schriebe eben damals, als der Monzambano heraus kam, ein Buch *de statu reipublicæ Germanicæ*, worinnen er nostram rempublicam irregularem nennete, worüber sich niemand moquiret, ohnerachtet des verkappten Monzambano gebrauchte Worte keine andere Meynung hatten, allein es ist dergleichen absurd und närrisch, massen ja einem Lehrer auf dem Catheder erlaubt ist, unser Mängel zu sagen: grosse Herrn dörffen sich vor denen Gelehrten nicht fürchten, es sind nur velitationes, und kan man in jure Publ. es keinem recht machen. Wann ein Kerl 6. Köpffe hätte, einen langen Schnabel, grosse Nase, und darauf lauter kleine Näßgen, wie der alte Vultejus u. d. g. so kan ich ihm ja keinen rechten Nahmen geben, als daß ich sage, er hat formam monstrosam, irregularem. Der Türck hat gesagt: unser Reich wäre ein Thier, das einen Schwantz und viele Köpffe hätte, mit dem Schwantz könte es überall durch, aber die Köpffe könte man durch kein Loch bringen. vid. *les Fables Choises de la Fontaine.* Pufendorf mag also sein Wort wohl behalten, und hat ihn auch Thomasius *in jurisprudentia divina* defendirt. Wir bleiben also doch gute Bürger / wann wir schon unsere Kranckheit entdecken, wie ein Medicus wol ein guter Freund bleiben kan, ohnerachtet er mir saget / daß ich die Wassersucht habe. Wir haben uns ja nicht mit Fleiß zusammen gethan, und auf einmahl so gemacht, sondern es ist nach und nach so gekommen. Der Pabst, der Pfaff, der Layen Fürst ist schuld daran. So gehet es mit unserm Reich, man disputiret, zanckt / dadurch wird die potestas invisible, ja gleichsam todt, bis jemand kommt, der sie aufmuntert, etwa der Türck oder die Frantzosen. Hertius hat die geschickteste Meynung hiervon, indem er saget: unsere Respublia seye *fluctuans inter Monarchiam & systema fœderatorum*: Allermassen es auf dem Reichs-Tag freylich zimmlich Monarchisch aussiehet, und vor dem eine Monarchia sed paterna gewesen, non despotica, wie Hertius *in Elementis prudentiæ civi-*

lis

lis distinguirt, wovon dieses noch ein umbra ist. Thun die Reichs-Stände was wieder des Kayſers Willen, ſo ist es unrecht, und ein Tumult, ja es scheint auch auf dem Reichs-Tag una respublica zu seyn. Dann es kan kein Reichs-Stand ohne den andern was thun, sie præscribiren, schlieſſen Krieg und Friede, machen Reichs-Abschiede zusammen, und also hängt sie quodammodo zusammen, welches auch gut ist, indem es bey uns heisset, wie in Engelland, da die Hoheit des Ober-Hauſes an des Königs Hoheit hänget, hingegen in ihren Landen, in ihren Provintzen stehet es überall wie ein complexus fœderatorum aus, dann da sind sie eigene Herrn, da thut ein jeder was er will, und machet fast ein jeder eine eigene Republick aus, was sind es in Instr. P. & transact. Paſſ. anders als fœdera? nur daß man es nicht so nennen darff, du magſt also sagen, rempublica nostram *esse irregularem*, wie *Pufendorf* saget / oder wie Hertius, *fluctuari inter ſyſtema fœderatorum & Monarchiam*, das ist eins. Es ist zwar von Anfang nicht so, sondern eine Monarchie geweſen, dann Carolus M. Otto M. waren Monarchi, sie schloſſen zwar die Fürsten à consiliis nicht aus, wann dieselben aber zu einer Sache nein sagten, so thaten sie es doch, dann sie hatten kein votum decisivum, und da kan man appliciren, was Lyncker sagt, daß die regalia wären durch sie administriret worden; unter Henrico IV. & V. hatten sie schon mehr zu sagen, hernach ist per varios casus & tumultus denen Ständen mehr zu, und dem Kayſer abgewachsen; pedetentim, paulatim, per spiramenta temporum, per alluvionem ist es gleichsam geschehen, wozu den gröſten Grund geleget die Sachsen mit dem Lothario, nach dem sie die Schlacht wieder Henricum V. bey Gerbstädt gewonnen, wozu noch gekommen, daß unter denen folgenden Kayſern die Lande erblich worden, da dann die Stände dem Kayſer dieses und jenes vor seiner Crönung zu halten vorgeschrieben, ja theils Kayſer sind auch selbst schuld daran. In summa, es ist nach und nach zu der heutigen irregularität gekommen, und nur noch ein umbra der damaligen Regierungs-Form da. Die Fürsten haben publicum bonum nicht vor Augen, sondern ihr liebes interesse. Es fragt sich nun aber, ob dieses nicht zu ändern? Resp. man muß nicht allezeit wünschen, quod in abstracto in perfectione est, sondern man muß auf das sehen, quod in concreto fieri potest commodè & incommode. Es ist zwar wahr, die irregularität ist schuld daran, daß der König in Franckreich uns mit seinen Zähnen, die er mit auf die Welt gebracht, so offt gebiſſen, und zerfleischet hat, daß er so schöne Länder vom Teutschen Reich abgezwackt, ja daß andere so

viel

viel abgerissen, und so viel sonsten verlohren gegangen, mithin ist es incommod, aber auch wann wir es regulair machen wolten, so hätten wir doch incommoda genug, dann bey einer Monarchie ist es zwar sehr gut, wann der princeps bonus, sapiens, Deum colens, curam subditorum suorum agens, u. d. g. ist, wann aber das Gegentheil sich zeiget, ist da nicht Noth über Elend? wie es denen Schweden mit ihrem Carl XII. ergangen, welche der souverainité bald müde waren, und also haben sie alle incommoda. Aber quid optes? ein Democratie? ut penes omnes sit summa potestas, wie zu Zürch/ Bern, Schafhausen; eine Aristocratie? ut una sit respublica; eine Monarchie? ut unus sit absolute imperans, da müsten deine Herrn subject seyn, welche dich für wahr als einen, der nicht mit dem Regiment zufrieden, ja als einen Rebellen ansehen würden. Ein Patriot muß also vorlieb nehmen, es ist doch nicht zu ändern. Es ist in der Welt nicht gleich, es gibt auch viel Berg und Thäler darinnen. Du must auch indeß nicht böse werden über die Sächsischen Fürsten, dann man weiset in der Historie, daß diese Schuld daran, und den ersten Stein zu der irregularität mit dem Herrn von Supplenburg und Querfurth geleget. Dann was können die heutigen Sachsen dazu? und ist nicht manchmal was höhers im Spiel?

§. 10.

Man kan des Auctoris hypothesin, und daß er keinen rechten Begriff vom Röm. Reich gehabt, nirgends besser erkennen, als aus diesem §. worinn er sich bloß gibt: dann an statt, daß er den statum controversiæ so moviren sollen, was dann der Kayser in Imperio Rom. à Papa & Carolo M. renovato & sic novo, welches aus dem Exarchat, Rom. Pentapolis entstanden, vor diesem vor Gewalt gehabt, ehe ihn der Knecht Ruprecht zu Rom, der grosse Jurist, von seinem Thron depossediret, ja sich gar über ihn per varios casus, per tot discrimina rerum geschwungen hat; so redet er von alten Sachen, und will die potestatem von Augusto abmessen, wann er saget, solches wär eine Monarchie oder regnum senatus administratione temperatum gewesen. Allein was gehen uns dergleichen verschimmelte Sachen an, die man in der That auf unser heutiges imperium nicht appliciren kan, doch um den Auctorem desto besser zu verstehen / wollen wir ihn kürtzlich expliciren. Augustus und die folgende Kayser sind alle Monarchen gewesen, lex regia transferirte alle Gewalt auf sie. Es hieß zwar im Anfang von ihnen, die Käyser proponirten nur, sie hiessen sich principes, und Augustus wolte nicht dominus heissen, wann der Rath darein consentirte, so machten sie

Senatus-

Senatus consulta: allein es war nur ein Dunst, der Rath muste schliessen was dem Kayser gefiel, welche alles nach ihren Belieben thaten, und die odiosa nur durch den Rath administriren liessen, welcher also nur ein simulacrum war; ja nach der Zeit haben sie ihn gantz ridicul gemacht, sie haben ihre libertos zu Raths-Herren gemacht, per annos haben sie die Consulatus gezehlet, welches Justinianus endlich abgebracht, vid. Procopii-*historia anecdota*. Es hat Gerhard Noodt in Orat. *de lege regia* observirt und gezeigt, daß die Römer dem Kayser zwar viele Gewalt gegeben, aber doch nicht um sie despotisch zu tractiren, deswegen sie auch den Nero, ehe er umgebracht worden, absetzen wollen, vid. Suetonius, sondern er hätte mit Genehmhaltung des Raths und des Volcks regieren sollen, allein die Kayser hätten sich hernach nicht daran gekehret, sondern alles nach ihrem Belieben eingerichtet, welches die Römer auch ex patientia tolerirt, wie wir in Suetonio sehen können, woran sie auch besser gethan. Dieses Reich ist auch im Anfang successivum gewesen; da nun aber die milites prætorii sahen, daß bey ihnen die force des Reichs sey; so haben sie hernach öffters Kayser nach ihrem Belieben, und die ihnen angestanden, gewehlet, nicht anders als wie die Janitscharen bey den Türcken, nachdem sie wahr genommen, daß alles auch auf ihnen beruhet, auch öffters Kayser ein und abgesetzet. Nun müssen wir aber auch die erste quæstion die wir selbst formiret, betrachten, der Kayser hieß und war vor diesem dominus Romæ, er exercirte alle regalien, der Pabst war ihm subject, er hatte pacta mit dem Pabst aufgerichtet, wobey der Senat nichts zu thun und zu sprechen gehabt, der Pabst hat es auch Ottoni M. wie Carolo M. nebst allen pactis gegeben. In diesen pactis nun sind der Pabst und Kayser stets d'accord mit einander gewesen, wie in der Teutschen Historie zu ersehen. Der Pabst hat viele jura in Rom ex privilegio & reservatis gehabt, daß fast das imperium divisum war, welches auch der nummus bezeuget, auf dessen einer Seite der Kayser, auf der andern der Pabst gestanden. Weil nun das imperium getheilt, und die Stände in Teutschland so viel an sich gerissen, so ist leicht zu erachten, wie der Pabst zu so vielen gelanget. Der Kayser hatte auch das jus summi imperii über den Exarchat, allein nach und nach hat der Client sich loß gewickelt, und dem Patron nicht das geringste mehr von der Ober-Herrschafft gelassen, ja der Client ist diesem vorgegangen, wie Fridericus III. eine Stuffe niedriger gesessen als der Pabst Paulus, daher besteht das occidentale imperium Romanum nur in dem Titul, und hat keine formam. Ein

Pabst hat sich vom Kayser losgerissen.

Päbstlicher Gesandter oder Nuncius prætendirt am Kayserl. Hof den Rang vor allen andern Gesandten, er schickt an den Kayser Gesandten cum charactere repræsentatitio. Daher ist gewiß, daß der Kayser nichts mehr über den Pabst zu gebiethen hat, doch kan er ihn noch mit der alten Hoheit ein wenig schrecken, Clemens VIII. ließ deswegen den Carolum V. nicht nach Rom, sondern crönte ihn zu Bologne, nur daß er des Reichs und seine jura nicht revociren mögte. Der Kayser muß so gar in der Capitulation schwören, daß er dem Pabst treu seyn, und ihn schützen wolle, doch ist dieses kein juramentum subjectionis, sondern protectionis.

§. 15-16.

Wahl-Reich der Teutschen kan nicht von Taciti Zeiten hergeleitet werden.

Es ist unser Auctor der Meynung, das Frantzösische und Teutsche Reich wären ab omni ævo, so wohl unter denen Merovingern als Carolingern Wahl-Reiche gewesen / wobey unser Auctor so hoch steiget, daß er den Tacitum de moribus Germanorum allegiret, allein es ist elend, einfältig raisonniret, und kommt mal à propos. Dann damahls hatten die Teutschen noch keinen beständigen König, Teutschland hatte noch keine consistence; wann sie in Krieg zogen, warffen sie jemand zu ihrem Führer auf; ja es war noch keine eintzige Republic in Teutschland, ein jeder pagus lebte vor sich, die Aeltesten sassen zu Gericht, und hatten das mehreste zu sprechen. Wir reden hier auch nicht von den alten Königen, sondern wie die Teutschen, die Völcker, die wir jetzt noch haben, unter einen König gekommen, und zwar unter den Fränckischen/ ob es ein regnum successivum, oder electivum gewesen; und da solte man dencken, mit dem testimonio Ottonis Frisingensis wäre es gethan, allein bey weitem noch nicht. Dann das redet nur von den Zeiten Conradi III. und Friderici Barbarossæ; indessen ist gewiß, daß das Regnum Francorum nicht electivum, sondern successivum gewesen. Dann die filii sind allezeit dem patri succediret. vid. Agathias Scholasticus tempore Justiniani vivens, (Justinianus aber lebte tempore Theudeberti, nepotis Clodovei) dieser sagt, die Fränckischen Könige kämen ex electione, nicht successione: Filii Patribus apud Francos in Regnum succedunt. Gregorius Turonensis saget / ex consuetudine Reges ex genere sumunt: das ist so viel: die Francken haben von olims Zeiten her ein regnum successivum, dieses hat auch observiret Antonius Matthæi ex auctore vetusto de gestis Francorum, welchen du Chesne publiciret. Die vielen Theilungen sind ja auch bekannt, welche in einem regno electivo nicht statt finden, vid. Hertii *notitia veteris Francorum Regni*, p. 363. also hat ja Clodoveus das Reich unter seine 3. Söhne getheilet, wie wäre dann dieses in regno

Unter denen Merovingwar es erblich.

1. Th. h. p. 128.

electivo

electivo angegangen? Ja sagt der Auctor, das ist geschehen intervenientibus proceribus; allein das thaten sie nur aus freyem Willen, præcautionis gratia. Wann sie nun auch einmahl mit dem Volck deliberirten, um in ihren Testamenten, welche sie machten, wie sie wolten, desto sicherer zu seyn, so thaten sie solches doch nur, wann sie es ihrem Vorhaben convenient hielten, wolten sie nun aber nicht, so thäten sie was sie wolten. Man hört auch niemahls etwas von einer Wahl; was etwa noch pro electione könne gesagt werden, möchte aus des Besly *Histoire des Comtes de Poitou & Ducs de Guienne* erwiesen werden, ob es gleich damit noch nicht ausgemacht. Dagobertus quidem electus dicitur, allein es hat Baluzius schon gezeiget, daß die Mönche damahls keine accurate politische Leute gewesen, sondern so dumm ins Gelag hinein geredet haben, und electus hier eben so viel hiesse, als coronatus inauguratus est, oder man hat ihm gehuldiget. In Summa die Väter disponirten liberè inter vivos & inter mortuos mit dem hinterlassenen Reiche. Und so ist es geblieben biß auf Pipinum, welcher Childerico in monasterium detruso mit seinen Nachkommen gewehlet worden, und seine successores in ihm. Das aber was er mit dem Childerico vorgenommen, ist de facto geschehen, dann die Majores domus haben zwar vieles gethan, aber dieses geschahe extra ordinem, davon ist keine Regul zu machen; wolte nun aber Pipinus einen Titul haben, so muste er sich wehlen lassen, und da ist die Electio eine successio gewesen, welches gar keine contradiction ist; Dann alle regna successiva entstehen von einer election. Man kan es auch aus dem Crönungs-Actu des Pipini sehen, den der continuator Fredegar. Scholast. beschreibt, und saget, daß Stephanus III. die Francken verbindlich gemacht, keinen andern zu wehlen, so lange einer von dessen Familie übrig. Hertius *in elementis prud. civ.* wie auch *in Notitia V. F. R.* und Gronovius haben diese Sache schon längst eingesehen, dann indem die Francken den Pipinum gewehlet mit seinen Nachkommen, so ist bey ihm die election, bey den descendenten aber ein jus successionis vorhanden, und also in gewisser Masse eine Electio und Successio zugleich. Wer wolte dann nun successivum regnum leugnen, auch bey denen Carolingern? Stephanus Baluzius *in notis ad capitular Caroli M.* hat auch gewiesen, daß unter denen Carolingern kein regnum electivum, sondern successivum gewesen, ja Carolus M. und Ludovicus Pius haben sine omni consensu populi seu procerum testamenta gemacht, und ihre Reiche unter ihre Kinder vertheilet, Ludovici Pii Söhne haben auch pacta de successione & divisione terrarum mit einander gemacht, und obschon bißweilen

Wie auch unter denen Carolingern. *Vide p. 2 n. 12*

ten die Carolinger dem Volck ihr Vorhaben vorgetragen, und von ihnen ihre Testamenta zu mehrerer Sicherheit confirmiren liessen, so war doch diese confirmatio eben nicht nöthig, mithin involvirte sie auch keine electionem. Es ist eben wie mit Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg/ der wolte einem seiner Söhne seine neuerworbene Länder, als, das Magdeburgische nebst der Chur, die alten Länder aber ohne die Chur einem andern Printzen geben, welches doch vi legum imperii nicht angehet; Der Churfürst truge auch solches denen Land-Ständen vor, wer wolte nun daraus schliessen, daß Brandenburg oder Preussen deßwegen ein Wahl-Reich sey? So bald die Carolingische Linie mit Carolo Crasso aussturbe, so wurde Arnulphus Carolomanni Sohn von seiner Concubine Litowinda einer Sclavischen Dame, (welcher hernach Arnulphus Mosheim und Kempten zum Leib-Geding gegeben) erzeugt, ein Bastard von den heutigen Teutschen erwehlet, weil die Carolingische Familie denen Teutschen so heilig war. Des gedachten Carolomanni rechte Gemahlin hieß Emma, eines vornehmen Herrn aus Bayern Ernsts Tochter, Arnulphi rechte Gemahlin aber hieß Oda, Adela, Adelheid, welches eben so viel als Adeliche Heldin. Ein Bastard aber hatte sonst bey denen Francken kein Recht, daher die Francken den Eudes, Roberti fortis Sohn, zu ihrem Könige machten. Weil nun dieser Arnulphus keinen rechten Sohn hatte, so fragte er noch bey seinen Lebzeiten die Reichs-Stände, ob sie keinen von seinen beyden natürlichen Söhnen oder Bastarden Zvventebold, oder Rathhold zu ihrem Könige machen wolten? sie antworteten aber nein! wann er aber einen rechten Sohn hätte, den wolten sie nehmen, indessen aber versprachen sie ihm doch solchen zu bedencken, wie dann auch Zvventeboldum sie zum Könige in Lothring. machten. Und à tempore Arnulphi ist also das Wahlreich zu setzen. Heic incipit regnum electivum Germanorum, nicht à Conrado I. Als nun Arnulphus indessen mit seiner Gemahlin Oda noch einen rechten Sohn Ludovicum infantem bekommen, so ist auch derselbe zu Pfortzheim zum König erwehlet worden, da dann der Pabst Johannes IX. an den Ertz-Bischoff in Mayntz schriebe, warum die Teutschen ein Kind zu ihrem Könige machten, da sie doch ein Wahl Reich hätten, und leicht einen andern Principem, vi am fortem, wehlen könten, sonderlich weil sie einen Mann nöthig hätten gegen die Hunnen, denen sie müsten Tribut geben/ worauf Hatto geantwortet, es sey wahr, allein sie giengen nicht leicht à familia regnatrice ab, sie hätten eine allzugrosse veneration gegen den Stamm Caroli M welchen curieusen Brief Goldastus in rebus *Bohemicis*

Unter Arnulpho ist die erste Wahl zu suchen.

L. h. p: 269. §. 157.

Teutsche Francke sind nicht leicht von dem einmahl gewehlten Stamm abgangen.

und

und Balbinus in Miſcellaneis publiciret haben. Die hieher gehörige Worte des Briefes lauten alſo: De cætero veſtræ clementiæ innoteſcimus, ſeniorem noſtrum *Arnolphum* Imperatorem de hujus vitæ exilio migraſſe. Sed quod, quamdiu in hoc mundo ſubſiſtimus, per incerta ferimur, neſcientes, ubi quorundam animæ poſt hanc lucem manſionem recipiant, veſtris quaſi provolutis veſtigiis ſubnixe poſcimus, ut animam ipſius veſtræ authoritatis poteſtate à vinculis peccatorum abſolvatis, quia quæcunque ſolveritis ſuper terram erunt ſoluta in cœlo. Tali vero Domino Rectore & gubernatore amiſſo in noſtris partibus vacillavit navis Eccleſiæ. Quem regem eligeret, parvo tempore inſcia manſit: & quia timor magnus aderat, ne ſolidum regnum in partes ſe ſcinderet, divino, ut credimus, inſtinctu factum eſt, ut filius ſenioris noſtri quamvis parviſſimus, communi conſilio Principum & totius Populi conſenſu in Regem elevaretur, & quia Reges Francorum *ſemper ex uno genere* procedebant, maluimus priſtinum morem ſervare, quam *nova inſtitutione* inſidere. Eben wie die Dänen ante Fridericum III. ein Wahl-Reich hatten, aber nicht leicht von der Oldenburgiſchen Familie abgiengen, alſo auch die Pohlen anfänglich von denen Jagelloniern. Nach Ludovico infante wehlten ſie Ottonem Saxonem, Henrici Aucupis Vatter / welcher aber dieſe Ehre ausſchlug, daher fiel die Wahl auf Conradum I, der von der weiblichen Seite von denen Carolingern, nemlich von der Alpaide Ludovici Pii Tochter entſproſſen, dieſer ſagte nun zu ſeinem Bruder Eberhard auf dem Todt Bette: du haſt ein Recht König zu werden, dann ob ſie ſchon ein Wahl-Recht haben, ſo gehen ſie doch nach dem Reichs-Herkommen à familia regnante nicht leicht ab, du haſt auch groſſe force, aber thue es nicht, die Sachſen werden dir nicht pariren, und können dich dann leicht ſchlagen, als welche mächtiger ſind, alsdann gehet das Fränckiſche Reich caput, und wird in ein Sächſiſches metamorphoſiret, conſervire demnach jenes, und hülff Henricum Aucupem erwehlen! vid. Wittechindus Corbeienſis Lib. 1. *Annalium apud Meibomium Tom.* 1. *Rer. Germ. pag.* 636. & 637. welches nun auch geſchehen, er brachte ihm ſelbſt die inſignia, und wurde alſo Henricus Auceps König / der ſich daher *Regem Francorum* ſchrieb. *Regem Franciæ Orientalis.* Da iſt nun die Frage: ob hernach das teutſche Reich ein regnum ſucceſſivum worden? Schurtzfleiſch. *in Diſſertatione, quid expediat Imperio?* §. *IX.* pag. 12. hat es gemeynt, und ſich auf einen locum ex Wittechindo beruffen, allein der locus iſt per Amanuenſes verderbt, und etwas ausgelaſſen worden, es iſt eine gantze lacuna darinnen / und kan man vieles ex vita Mathildæ,

Merckwürd. Schreiben Hattonis hievon. Conf. p. 279.

Wahl der Ottonum aus Sachsen und der folgenden Kayß-

welches Leibniz und Bollandus edirt, corrigiren, wie solches in dissert. *de Henrico Aucupe* p. 268. deutlich von mir gewiesen worden. In diesem vita Mathildæ Henrici Aucupis Gemahlin, welches Henricus S. schreiben lassen, (dessen Groß-Vatter Henricus rixosus Bavariæ Dux und dieser Mathildæ Sohn gewesen,) und welches in Actis Sanctorum zu finden, stehet außdrücklich, daß Henricus Auceps, wie er sterben wollen, die Stände nach Erfurth kommen lassen, und ihnen einen seiner Söhne zum König recommendiret habe, von welchen sie auch Ottonem gewehlet, ob zwar einige auf seinen jüngern Bruder Henrich reflexion gemacht, wie der Auctor vitæ Mathildæ meldet: Post excessum, inquit, inclyti Regis *Ductores Primi* conveniebant, & de statu regni consilium habebant. Perplures dijudicabant *Henricum* Regno potiri, quia natus esset in aula regali, alii vero desiderabant *Ottonem* possidere principatus honorem, quia ætate esset major & consiliis providentior. Dieser Otto ließ seinen Sohn Ottonem II. auch bey seinen Lebzeiten wehlen, wie auch dieser seinen Sohn Ottonem III. Und wer wolte so grossen Herren etwas versagen? Nach dessen Tode wolten Hermann von Schwaben und Eccard von Meissen Könige werden, es fiel aber die Wahl auf Henricum S. oder II. der aus Henrici Aucupis Stamm abstammete, welcher daher auch jure quasi hæreditario das Imperium haben solte. Dann die zu Werla versammlete Sachsen haben denen abgeordneten Henrici S. zur Antwort gegeben: Henricum Christi adjutorio & *jure hereditario* regnaturum, se paratos ad omnia, quæ sibi unquam scirent esse voluntaria: hocque dextris manibus elevatis affirmatur. vid. Ditmarus Merseburgensis Lib. V. apud Leibnizium, pag 365. & Adelboldus Bischoff zu Utrecht, *in vita Henrici S.* Nach diesem wehlten sie Conradum Salicum, welcher Ottonis M. abnepos gewesen, und mag Otto wohl eine concausa gewesen seyn, warum man auf Conradum gesehen: indem auch sein Vetter Conradus junior in regard gezogen worden; darauf kamen Henricus III. & IV. Wie nun aber der Pabst sahe, daß Henricus IV. Kinder hatte, die den Haß, welcher ihnen gleichsam mit der Mutter-Milch eingeflösset, nimmermehr gegen ihn ablegen würden, und ihm also, wann sie vermöge der Teutschen hypothesi auf den Thron kämen, vielen Verdruß anthun könten, so sagte er zu denen Ständen, sie müsten ein völliges Wahl Reich haben, da sie keinen ex familia regnatrice, sondern einen andern auf den Thron setzen könten. Dieses kan man finden in des Pauli Bernriedensis *Vita Gregorii VII.* bey Brunone *in Bello Saxonico*, und in den actis Conciliorum des P. Labbe und Harduini.

a.) l. c. p. 319.

Daher

Daher hat der Pabst auch sie veranlasset, den Rudolph von Rheinfelden Henrico IV. zum Gegen-Kayser entgegen zu setzen, ja es machte derselbe auch ein Gesetze, daß kein Teutscher König bey seinem Leben seinen Sohn zu einem König solte machen können, und wann des verstorbenen Königs Sohn zu seines Vatters Nachfolger gewehlet würde, so solte er Reversales von sich geben, worinnen er bekennete, se jure electionis non successionis ad regiam dignitatem elatum esse. Ja es hat Rudolph zu Pfortzheim abschwören müssen, daß er seinen Sohn Berthold nicht zum König wehlen lassen, sondern das ihm übergebene Reich als ein bloßes Wahl-Reich annehmen wolle. Fortzheim war der Ort, wo sie eben das decretum machten, dann es war sonst villa imperialis, jetzo aber gehört es Bamberg. Da nun aber Henricus IV. diesen Anti-Cæsarem niederlegte, und sein Sohn Henricus V. sich an den Pabst gegen seinen Vatter hieng, so ließ es der Pabst gerne zu, ja verhetzte die Stände, diesem die Crone aufzutragen, und Henrico IV. zu berauben, und also hatte es noch keinen effect, (vid. Anonymus *vitæ Henrici IV.*) biß nach dem Tod Henrici V. **weil er ohne männliche** *Descenden*en **verstorben**/ welche Ursache Ordericus vitalis und Otto Frisingensis angeben; und also behielt Lotharius Saxo den Platz, obschon die Hohenstauffen, deren Mutter Agnes, Henrici IV. Tochter gewesen, das Reich jure quasi hæreditario prætendirten, vid. Otto Frising; Dann da regardirte man schon mehr auf das regnum mere hæreditarium, wobey es, obschon die Hohenstauffen nach dessen Tod zur Kayserl. Würde wieder gelangt/ auch geblieben, bis auf Friderici Barbarossæ seinen Sohn Henricum VI. welcher ein Erb Reich daraus machen, und an die Schwaben verknüpffen wolte, wofür er denen Ständen versprach, die grossen feuda erblich zu machen, also daß nicht allein masculi, sondern auch fœminæ more Gallorum darinnen succediren solten; ja er machte sich auch anheischig, Neapolis und Sicilien dem Reich zu incorporiren, und denen Bischöffen die manus mortuas oder das jus regaliarum zu erlassen. Bey sechzig Fürsten haben es auch würcklich unterschrieben, wie ex Johanne Monacho Sancti Vincentii zu ersehen, dann vorher war es kein lex, sondern ein mos, ein Reichs-Herkommen, daß man bey der familia regnatrice in Erwehlung der Kayser geblieben. Die Stände wolten erst nicht daran, der Pabst setzte sich auch darwider, dann es war ihm schon bang, daß das Reich erblich und hernach ordentlich eingerichtet werden möge; wie die Henrici und Ottones, so auf einander succedirten, und gewehlet wurden, wodurch ihm dann die Gelegenheit bey einer jeden Wahl di-

Henricus VI. sucht ein Erb-Recht zu erlangen. v. Aut. Doc. T. I. p. 668.

versio-

versiones unter den Teutschen zu seinem besten anrichten zu können, benommen, und ihm gleichsam die Hände gebunden würden. Gervasius Tilberiensis, in seinen Otiis Imperialibus, welcher Marschall in Königreich Arelat gewesen, und Henricum VI. noch gekennet, dessen Buch Maderus etwas edirt, Leibniz aber völliger, hat den Vorschlag Henrici VI. aufgezeichnet, wie auch Gobelinus Persona.

Warum die gesamtehand im Reich aufgehöret.

Das pactum hat gemacht, daß die **gesammte Hand** draussen im Reich aufgehört, sie unterschrieben alle, und bekamen also das jus succedendi, aber die Sachsen als Todt-Feinde des Hohenstauffischen Hauses contradicirten, daher blieb bey ihnen die **gesammte Hand**. vid. diss. **von der gesammten Hand ausser Sachsen.** Und von der Zeit an ist es auch ein pures Wahl-Reich geblieben. Dann ob schon dessen successores Philippus, Fridericus II. Conradus IV. Schwaben und Hohenstauffen waren, so sind sie doch alle gewehlt worden, zum theil mit grossen factionibus, da man ihnen Gegen-Kayser entgegen gesetzt. Der Pabst hat auch sub pœna excommunicationis verbotten, einen Hohenstauffen zu wehlen; Philippus Suevus hat auch die Fürsten noch an den Erb-Pact erinnert, daher sich eben viele an ihn gehangen. Ja nach dem interregno sind Kayser aus unterschiedenen Familien erwehlet worden, und ob schon Rudolphus Habspurgicus seinen Sohn Albrecht, eifrigst denen Ständen zu ihrem König zu wehlen recommendiret, so wolten diese doch nicht, sondern sie wehlten Adolphum von Nassau; nach diesem kam er zwar dran; allein post ejus obitum wurde Henricus Lützelburgicus, Ludovicus Bavarus, Gunther von Schwartzburg, Carolus IV. Lutzelburgo-Bohemus erwehlet. Dieser wolte nun das Reich wieder erblich machen, er gab deswegen jedem Churfürsten viele Reichs-Städte u. d. g. umb nur seinen Wentzel auf den Thron zu bringen, hoc autem deposito sive de solio dejecto, so kam dran Friedrich von Braunschweig, Ruprecht aus der Pfaltz, Sigismund von Böhmen, Wentzels Bruder, und nach dem kam es durch Albertum II. an das Hauß Oesterreich, welchen Sigismund adoptirt, und ihm, da er ohne dem seine eintzige Tochter Elisabeth geheurathet gehabt, alle seine Länder vermacht. Und von dieser Zeit an ist das Reich nicht wieder von den Oesterreichern entwendet worden, ob wir gleich stets in die Capitulation setzen es sey ein Wahl-Reich, wie wir dann auch wehlen. Ob nun schon die Oesterreicher alle gewehlet worden; so haben sie doch continua serie auf einander usque ad recentissima tempora gefolget: mithin sind sie beständig auf dem Kayserlichen Thron geblieben; es ist aber solches nicht ex veteri illa

illa hypotheſi, daß man nicht leicht à familia regnatrice abgegangen, geſchehen, als welches ſchon lange verroſtet und weggefallen. Es iſt auch dieſer wegen unſer Reich kein Erb- ſondern ein pures Wahl-Reich, wir können auch einen andern wehlen, aber es geſchicht aus vielen politiſchen Urſachen, daß man in der Wahl nicht von dem Hauſe Oeſterreich abgehet, wir ſind neceſſitate quadam morali verbunden ſie zu nehmen, weil ſelbige allein ſo viel Länder haben, daß ſie den Kayſerl. Staat führen können: Dann der Kayſer hat als Kayſer nicht ſo viel Einkünffte, daß er ſich ein bordirtes Kleid davon könte machen laſſen, (doch aber behält das Oeſterreichiſche Hauß gern die Kayſerliche Würde, weil es ſonſt noch andere Vortheil davon hat,) die Ambaſſadeurs kan kein ander Hauß ſo halten. Es iſt wohl Preuſſen ſo mächtig, daß es einen Kayſerlichen Staat führen könte, allein wegen der Proteſtantiſchen Religion wird es nimmermehr dazu kommen, weil die Catholiſchen die majora vota ausmachen. Ja wann man Oeſterreich nicht wehlte, ſo könte es gar von Teutſchland abgehen, und ſich ſepariren, es würde dem Kayſer ſtets contrair ſeyn, wie jetzt die mächtigen Fürſten den Oeſterreichiſchen Käyſern contrair ſind, was würde er alsdann mit ſeiner Macht denen Teutſchen Fürſten nicht vor Noth machen? dann an itzo kan der kleinſte Fürſt den Kayſer trotzen, hernach aber poſt ſeparationem könte er einen nach dem andern von den kleinern Reichs-Ständen verſchlingen, ja weil der Türck ein Erb-Feind der Chriſtenheit iſt, ſo iſt Oeſterreich mit ſeinen Ländern eine rechte Vor-Mauer des Teutſchen Reichs gegen denſelben, aus welchen und andern politiſchen Urſachen man auch von demſelben nicht wird abgehen, ſo lange ein Männlicher-Erb wird vorhanden ſeyn; ja welche Princeſſin die Oeſterreichiſche Lande bekommt, deren Gemahl wird Kayſer werden, † wozu der Printz von Lothringen Hoffnung hat, dann der iſt mit dem Kayſer aus einem Hauß. vid. Eccardi *origines Domus Habspurgicæ*. Wie Matthias geſtorben, ſo fiel es Ferdinando II. ſehr ſchwer ſich dabey zu mainteniren, wozu der Frantzoſen Conduite am meiſten mit beytrug, und hätte damals der Richelieu gelebet, ſo wär gewiß die Kayſerliche Crone vom Hauß Oeſterreich abgeriſſen worden, vid. Michael le Vaſſor *Hiſtoire de Louis XIII.* man wolte den Churfürſt Maximilian aus Bayern ja gar den Hertzog Carl Emanuel aus Savoyen wehlen. Bey der Wahl Leopoldi giengs nicht beſſer her, da nicht viel gefehlet, der König in Franckreich Louis XIV. hätte eben ſo viel Stimmen gehabt als Leopold; zu welcher Zeit Kayſerl. oder Oeſterreichiſche Trouppen bey Franckfurt vorbey zogen, welche in ihren Fahnen

Das Hauß Oeſterreich hat zwar kein Erb-Recht/ doch aber gehet man nicht gern von demſelben ab.

† Der autor hat ſich hier wahrſagen wollen, aber es iſt ihm übel gerathen, Carolus Emanuel kam nicht zum Kayſerthum wie er vermeynte d. 20. Jan. 1742

nebst 3. Cronen diese bedenckliche Worte führten, *aut coronam, aut bellum, aut mortem.* Und deshalben müssen sie sich auch in der capitulation obligiren und beschwöhren, daß sie das Reich non jure successionis noch hæreditatio jure, sondern ex electione voluntaria principum Electorum bekämen, vid. Monzambano *de Statu Reipubl. Germ.* & diss. in Gundling. **von der Teutschen Erb- und Wahl-Reich.**

§. 17.

Das alt Römische Reich war ein Erb-Reich.

Unser Auctor folget hier wieder seiner hypothesi, und deshalben steiget er wieder auf Augustum hinauf, worinnen er dem Grotio de J. B. & P. gefolget, welcher sagt, sie hätten ein Wahl-Reich gehabt, ich aber halte es mehr mit dem Onuphrio Panvinio, welcher es für ein regnum successivum hält, der Auctor aber sagt, obschon bey denen alten Römern die filii adoptivi succedirt hätten, so wäre doch die adoptio geschehen cum consensu populi Romani, die hätten sie pro Cæsaribus i. e. Nachfolger erklärt, wie Augustus den Tiberium adoptirt, und also wär diese adoptio eine Electio, allein es war mehr ein votum consultativum, als decisivum, nunquam Senatus ausus est resistere. vid. Amelots *excellente piece* **von** *Tiberio* und dessen Leben, woraus zu ersehen / daß er sie allemal um Rath gefraget. Die alten Röm. Kayser furchten sich vielmehr vor denen Soldaten, daß sie nicht post mortem andere wehlen möchten, wie sie gethan, zumahl als ihnen das arcanum hernach recht bekannt worden, da sie es offt practiciret; allein was gehet uns dieses an? Wie der Pabst Carolum M. zum Kayser gemacht, so hat er zugleich alle seine Nachkommen davor erkläret, und so auch wie er Ottonem M. nach Italien geruffen, und ihn zum König oder Kayser gecrönt mit seiner gantzen posteritat, und da haben die Teutschen um destomehr ab hac familia nicht leicht abgehen können, weil die Römer und Italiäner diese Herrn zu ihrem König und Kayser machen können, bey Henrico S. und Conrado Salico meynten die Italiäner, sie müsten auch eligiren / und approbiren, doch von Ottone M. her haben sie keinen andern Kayser erkannt, als der Rex Germaniæ war, wozu dann auch noch gekommen, das pactum Ottonis III. cum Papa, krafft welches derjenige den die Teutschen zu ihrem Herrn und König gewehlt, auch Kayser und König in Italien seyn solte, und kan man also nicht sagen, Romanum Imperium novum ex Exarchatu ortum, esse regnum Electivum. Dann der Pabst welcher der Gröste in Imperio Romano muß crönen, welchen die Teutschen wehlen. Es ist auch kein

Krafft des Vertrags Ottonis III. Imp. mit dem Pabst ist derjenige, welchen die teutschen geweh-let auch Kayser- und König in Italien.

succes-

successivum, dann die Teutschen wehlen, Ergo ists ein regnum sub clientela imperii Germanici, welches prospiciret regno clientelari, wie auch den Italiänischen, dann wir wehlen ihnen ihre König.

§. 18.

Dieser §. ist ohne raison hier eingeschaltet worden. Es waren die principatus, comitatus Germaniæ nicht erblich, sondern die Herrn waren Vicarii Imperatoris, und sind erst unter Henrico IV. & V. erblich worden, von welcher Zeit an sich auch die Duces angefangen zu schreiben *Dei Gratia* vid. Wittechindus Corbeiensis, und die grosse Grafschafft Meissen war meistentheils tempore Ottonis III. erblich, vid. Dittmarus Merseburgensis. So lang die Lande nicht erblich gewesen, ist auch die Frage sehr absurd, ob sie superioritatem territorialem gehabt? Indem sie nur ambulatorii magistratus waren. Keine Töchter erben jure Alemannico & Saxonico nisi ex speciali privilegio, wie in Oesterreich, Lüneburg, in den Rhein-Landen hat man auch mehr testes pro fœminea successione, ob schon auch contradiciret worden. Weilen wir aber noch nicht gesehen, was Ducatus, principatus, comitatus u. d. g. so wollen wir diesen §. übergehen, aber das nöthige zu seiner Zeit zu erinnern, nicht manquiren. Wann die Fürstenthümer und Grafschafften angefangen erblich zu werden.

Cap. VIII.

De

Rege & Imperatore Romano.

§. 1.

Wir haben bißher betrachtet, was unser Reich vor eine Form habe, da sich dann befunden, daß es vor diesem eine Monarchie gewesen, jetzo aber sich nur noch ein umbra blicken lass/und weil diesem zufolge wir noch einen König haben, der zugleich Röm. Kayser und Italiänischer König ist, und wann das Arelatensische regnum noch dauerte, Arelatensischer König seyn würde, so müssen wir dessen Wahl, Inauguration und übrige Solennitäten beschauen, auch zugleich die Röm. Kayser und Röm. König betrachten. Transgressio.

§. 2.

Kayser-wahl komt denen Teutschen Ständen zu.

Der König wird gewehlet; wobey es sich fraget: wem das jus eligendi zugehöre? Resp. dem Populo Germanico welches vor diesem von den Bischöffen, Aebten, Fürsten, Hertzogen, Grafen und Stadt Grafen repræsentiret wurde. Dann ante interregnum recommendirten die Bischöffe und Aebte denen höchsten proceribus regni die candidatos imperii. vid. Gunther in *Ligurino*, nach dem interregno aber repræsentirten es die Churfürsten, olim VII. als die 4. Ertz-Beamten und 3. Bischöffe im Fränckischen Reich, nunmehr aber IX. und zwar plene, welche also auch allein den Kayser und König privativè wehlen, worinn niemand zu reden hat, auch der heilige Vatter Pabst nicht und doch muß er ihn vor seinen Herrn und Kayser erkennen und ihn crönen, das Examen hat er sich von Lothario her angemasset, welches Carolus IV. wegen seines Wentzels ihm wieder eingeräumet, allein wie kan ein Rex electivus seinen successoribus und toti imperio renunciren. Der Päbstliche Nuncius à latere Albani muste bey der letzten Wahl Caroli VI. aus Franckfurt hinaus, der Herr von Henninges Brandenburgischer Gesandter schickte ihn mit einer schönen Oration zum Thor hinaus, wozu ihn Chur-Maynтz instruirte, dann die Catholischen Churfürsten pflegen bey dergleichen Gelegenheit die protestirenden anzustifften, daß sie die jura totius collegii wider den Pabst masculè defendiren. Ja das Churfürsten-Collegium hat damals gegen den Albani ein Decret gemacht, ihn wegzuschaffen, ob er ihnen sonsten zum Theil angenehm wäre, ja sie haben sich in der Fürstlichen Vereinigung verbunden, dem Pabst in diesem negotio nichts einzuraumen, dann der Pabst wolte examiniren, ob der Kayser canonice electus; welches sie ihm ex civilitate zugestanden, woraus er aber hernach ein Jus machte, und stieß er dadurch per indirectum das Wahl-Recht über einen Hauffen. Unter Alberto I. und Ludovico Bavaro mißbrauchte der Pabst sich dieses, daher eben die unio Electoralis endlich entstanden. Man mögte aber sagen, Pabst Zacharias sey doch gleichwol schuld, daß Pipinus König worden; allein ob schon nicht zu laugnen, daß der Pabst durch seine autorität, und weil er der gröste Bischoff in Occident war, und man vor ihm als dem Vicario Christi grosse veneration hatte, Pipinum auf dem Thron mehr befestiget, weil er die That, da er Childericum ins Closter gestoffen confirmirte und gut hiesse, daneben-s auch dem Volck Pipinum, als einen Defensorem S. Petri und tapffern Printzen vorstellete, und diesem treu zu seyn ermahnete, so war

Pabst hat sich nichts drum zu bekümern.

doch

doch dieſes kein Wahl-Recht, ſondern Pipinus ließ ihn nur aus dieſen und andern Urſachen nach Franckreich kommen. Es hat Henricus Hoſtienſis ein Canoniſt, der über die decretales geſchrieben, und ſecul. XIII. tempore Ottonis IV. gelebet, eine Frage in tit. *de Electione* aufgeworffen: ob denen Churfürſten ihr votum zukomme, als ſingulis, oder als univerſis? welcher dadurch ſo viel haben will, ob ein Churfürſt, wann er nicht ſelbſten zur Wahl kommen wolle, ſein votum ſigillatum Electorum collegio ſchrifftlich überſchicken könne, oder ob ſein votum extra collegium nicht gelte, und ob er folglich ſelbiges nothwendig in Collegio geben müſſe? Hierauf dienet zur Antwort, daß erſteres mit Grund negiret werde: dann als Churfürſten haben ſie ein votum efficax, ſonſten wären ſie keine Churfürſte, ein ſchrifftliches aber wird nicht attendiret, und muß er alſo entweder ſelbſt kommen, oder durch einen Abgeſandten erſcheinen, welches zwar vor dieſem auch nicht war, aber doch ſehr alt iſt; man muß alſo nur den ſtatum controverſiæ recht formiren, ſo kan man alle Rätzel ſolviren, die Frage aber, welche die Canoniſten beym titulo *de Electione in Decretalibus* aufwerffen, hat man mal à propos auf die Kayſer-Wahl appliciret, die Wahl geſchicht per majora ſuffragia, iſt einer aber nicht dabey, ſibi imputet, wann man aber einen Churfürſten ohne raiſon ausſchlieſſen wolte, ſo wäre die Wahl ungültig.

Frage Henrici hoſtienſ.

§. 3.

Qualis eligitur? Reſp. Ein Teutſcher. Um Carolum M. ob derſelbe ein Teuſcher geweſen, darff man ſich nicht bekümmern, als nur curioſitatis gratia, weil wir ein gantz ander Reich haben. Quær. ob ein lex prohibitiva univerſalis vorhanden, ne alius Rex Germanorum creetur? Reſp. wir haben keinen legem, daß es abſolute ein Teutſcher ſeyn muß, wann die Churfürſten wolten, ſo könten ſie den Tartar Cham wehlen. Bey der Wahl Caroli V. ſagt Albertus II. aus dem Hauß Brandenburg, Epiſcopus & Elector Moguntinus, nec non Adminiſtrator Ducatus Magdeburgenſis, es wäre ein ſolcher lex von Ottone III. da, daß kein anderer als ein gebohrner Teutſcher dörffe zum Kayſer gewehlet werden. Vid. Sleidanus *de Statu Religionis*; allein der gute Herr Cantzler hat gefehlet, ein ſolcher lex iſt invisible, er hat hören leuten, und weiß nicht in welchem Dorff, er hat ſich von dem pacto Ottonis III. cum Papa verleiten laſſen zu dieſem Irrthum, und gemeynet, die Teutchen hätten darinn verſprochen, daß ſie einen Teutſchen wehlen wolten, allein es iſt

Daß abſolut ein teutſch gebohrner zum Kayſer gewehlet werde / iſt in keinem geſetz verordnet vid. aut. Diſc. ad Bu cinp. p. 164. et 102

auch nicht so / sondern wen die Teuschen wehlen, den sollen sie auch erkennen, vid. Thomasius *in notis ad Monzamban.* Dicis: adest observantia loco legis? Resp. observantia non stringit in illis, quæ sunt meræ facultatis, hæc semper fieri atque omitti possunt. Franciscus I. wie er im Vorschlag war, Römischer Kayser zu werden, gab auch vor, er wär ein Franck, die Francken aber wären Teutsche, vid. Hr. Thomasius *in notis ad Monzambano*, der hier wohl raisonnirt, und hat Kulpisius *in notis ad Monzambano* gezeigt, daß Franciscus I. sich damahls viel Mühe gegeben zu zeigen, daß er ein Teutscher sey, allein er hätte dieses erspahren können, und dieses hätte ihm nicht im Wege gestanden, wie dann Exempla in contrarium auch da sind. Da z. E. Alphonsus von Castilien aus Spanien, und Richard Cornvvall aus Engelland gewehlet worden, obwohl in turbis; der Pabst hat auch im Brief, worinnen er sie verglichen, nichts davon gedacht. Man wolte Eduardum tempore Caroli IV. wehlen, ja einmahl einen König von Norwegen, den Olaum; Carl von Flandern war ja auch ein Candidatus Imperii mit Lothario Saxone, mit Kayser Leopold war Louis XIV. in Franckreich auch im Vorschlag, Maynz und Cölln gaben ja diesen ihre vota, und deliberirten die Oesterreicher schon sich selbst das votum zu geben. En fin, daß man keinen fremden zum Kayser machet kommt nicht ex lege scripta, sondern consuetudine, man muß also nicht glauben, was die Churfürsten oder auch der Kayser, ja der Pabst in facto sagen, und wär also nicht contra legem, sondern contra usum, daß man einen fremden erwehlet. Allein, so lange sie klug sind, werden sie auch einen Teutschen wehlen, dann ein mächtiger Ausländer würde ihnen verzweiffelt nach der Freyheit grasen; wann sie gleich einen Frembden wehlen würden, wird er doch eo ipso, da er König wird / naturalisiret. GOtt aber behüte uns vor einem Fremden, die Teutschen haben selten Lust zu einem Fremden. Es ist kein grösser Unglück vor ein Reich, als wann ihr König von einer fremden nation ist. Deßwegen auch die Teutschen Philippum II. Caroli V. Sohn absolute nicht haben wolten, ob es schon dieser sehr gerne gesehen. Also ist dieses observantia imperialis usu diuturno approbata, doch können sie davon abgehen, wann sie wollen.

Exempel unterschidlicher fremden Herren welche gewehlet worden / oder sollen werden.

Doch ist nicht rathsam einen Ausländer zunehmen

§. 4.

Der zu erwehlende König muß Catholischer Religion seyn.

Es proponiret der Auctor allhier quæstiones; die erste ist: was vor Religion der zu erwehlende König seyn müsse? & Resp. keiner andern Religion darff er zugethan seyn, als der Catholischen, und wann der

Tatter

Tartar Cham zum König genommen würde, so müste er Catholisch werden, als welcher sich auch den Pohlen antragen lassen, da nun aber die Pohlen sagten, er wär ja ein Heyd, so sagte er, Tuus Lutherus est meus Lutherus, Tuus Calvinus est meus Calvinus, Tuus Papa est meus Papa, wie in dem Büchlein Candidati Poloniæ steht. Ob nun wohl de jure & quoad Leges von den 3. in imperio Romano per LL. publicas approbirten und recipirten religionen Kayser können erwehlet werden; so ist doch de & ex facto, ob wir protestirende rebus sic stantibus jemahl Hoffnung dazu haben, eine andere sehr schwer zu bejahende, aber leicht zu verneinende Frage, vor dem ware es eher möglich, da Sachsen und Pfaltz noch Evangelischer Religion waren, und Böhmen hätte leicht an Friderico V. Palatino einen protestantischen König bekommen können. Nun aber sind die 3. vornemsten Maintz, Trier, Cölln, geistlich und Catholisch, desgleichen Böhmen, Bayern, Pfaltz, Sachsen, und wann ein Bischoff auf einen Protestanten votiren würde, so würde der Pabst gleich mit dem Bannfluch dahinter her seyn. Mithin haben also die Päbstler 7. vota, hingegen die Protestanten, Brandenburg und Hannover nur 2. wer wolte also einen solchen erwehlen. Wolten sie uneins werden, und einmal per dissidium einander zum Possen einen solchen erwehlen, so wäre dieses nicht moraliter impossible, aber schwerlich zu hoffen, ja wie würde der Pabst nicht greulich wetterleuchten. Das würde aber keinen grossen ingress finden, dann man hat den Pabst kennen lernen, er darff sich auch in keine Reichs-Händel mischen, worinn alle Catholicken mit den Protestanten überein kommen. Innocentius IV. saget ja in seinen Episteln, er müsse sehen, ob er alle qualitates secundum Canonem habe, den Fridericum II. Ludovicum Bavarum hielt er pro Atheis, jenen defendirte sein Cantzler Petrus de Vineis, damals waren nun keine andere als die Catholische Religion in Teutschland, jetzt aber sind 3. die werden politice geduldet, und der Kayser ist persona regens. Die advocatia involvirt nur eine politische Defension, das kan auch ein Protestant, daher die protestantischen Churfürsten gefehlet, daß sie dem Kayser in Capit. die Defension remittiret, sie haben keinen concept davon. 2) Muß er legitimè natus seyn. man sagt zwar, Dietrich ein Sohn Clodovei wäre ein bastard gewesen, allein daß ist ungewiß, gewiß aber ist, daß Arnulphus Carolomanni bastard gewesen, welchen er mit der Litovvinda seiner maitresse einer Slavischen Dame erzeuget, der aber im Tumult erhaben gewesen, weil sie mit Carolo Crasso nicht zu frieden waren, vid. Annales Bert. & Hunnius *in metropoli Salisburg.*

Weil diemeisten Churfürsten Cathol. sind.

2) aus rechtsmässiger Ehe erzeugt.

aber

Aber von der Zeit haben sie auch keinen mehr angenommen und erwehlt, deswegen wolten sie auch des Arnulphi bastard den Zwentebold nicht zum König haben, jedoch versprachen sie dem Arnulpho, wofern er keinen legitimen Printzen von seiner Gemahlin der Oda zeugen würde, so wolten sie ihn auch schon versorgen, sie haben ihm auch die Hand darauf gegeben / welches so viel als wann sie es beschworen. vid. Annales Fuldenses. Henricus Auceps hatte auch einen bastard Tancred, den negligirten sie / Leibnitz sagt zwar, den Theodoricum Austraſiæ nennte man deswegen filium naturalem, weil seine Mutter eine Heydin gewesen / jedoch ist eins, ob er ein bastard gewesen, oder die Pfaffen ihn davor gehalten, er wurde doch König. In speculo Saxonico stehet auch daß er müsse legitime natus seyn. Man hat vor diesem honorem matrimonii so hoch gehalten, daß sie eben deswegen keinen bastard zum König gemacht, jedoch hat man Exempel in Portugall, Spanien, Neapolis, ja in Franckreich will man auch von denen filiis naturalibus nicht viel wissen, hinc lis non ita pridem in Gallia inter legimatos & legitimos principis regiæ familiæ, wegen welchen Streit 3. piecen heraus kommen. Grotius hat in jure B. & P. gewiesen, warum man die filios naturales nicht gerne auf den Königl. Thron gelassen, nemlich weil man von denen ex concubinatis nicht sowohl versichert ist, daß der König ihr Vatter sey als von denen ex legitimo matrimonio procreatis liberis, dann dergleichen maitressen sind sehr geil meistentheils, und machen sich kein Gewissen auch einen andern ausser den König zu admittiren. Die Teutschen hielten auch die Frühlinge vor infam, du magst sie wohl schelten, steht im Sachsen und Schwaben-Spiegel. Die Portugiesen sind sonderlich offt von den legitimen abgegangen, und haben bastarde genommen. A tempore Arnulphi ist sonderlich in Teutschland aufgekommen per observantiam, daß die Teutschen keinen andern als legitime natum zu ihrem König gewehlet, worüber sie fest und steiff gehalten. Einige sagen daher, weil man Fridericum II. Henrici VI. und der Constantiæ Sohn (seine Mutter war alt, aber sie hat öffentlich gebohren, da die proceres Neapolitani dabey gewesen, im 40ten Jahr ist sie erst niedergekommen:) vor einen Müllers Sohn gehalten, welches ihm auch der Pabst vorgeworffen, so habe er seine natales auf dem Reichs-Tag zu Merseburg aufweisen, und sich legitimiren müssen, welches aber eine fabel. Jedoch hat man daher geglaubt / es sey ein Lex da 3) muß er Masculus seyn, keine Frau; Wir haben ein Wahl-Reich, wer will eine Frau darauf setzen. Lilia non nent, sagen die Frantzosen, und wir sind auch Francken, König Eduar-

Warum man die natürliche Kinder nicht gern auf den Thron lasse.

3) Männl. Geschlechts.

Eduardus in Engelland machte prætension auf Franckreich wegen seiner Mutter, nicht als ob sie hätte succediren können, sondern er sagt, ich bin ein masculus aus Frantzösischem Geblüte. Man hat keine Exempel bey uns auch hievon; wohl aber kan man 2. Exempel beybringen vom Frauenzimmer die Vicariæ gewesen, als eine Bayrische Princessin in Schwaben unter Ottone II. und Otto III. hat seine Schwester auch zur Reichs-Vicaria gemacht. Ubrigens sind die Kayserinnen sehr æstimirt und venerirt worden, wie Tacitus schon saget, man hat der Augustæ grosse Ehre erwiesen, sie auch gecrönet. Und obschon das letztere in 200. Jahren nicht geschehen, so ist doch Leopoldi Gemahlin Caroli VI. Mutter, die alte verstorbene Kayserin, des jetzigen Churfürstens von der Pfaltz Schwester, wieder gecrönet worden. (4. 5.) er muß auch pubes, 18. jahr seyn. Wehe dem Reich, dessen König ein Kind ist, welches man mit der Historie unsers Teutschen Reichs bestärcken kan. Manchmal wann probabiles argumentandi rationes da gewesen, sind auch impuberes erwehlet worden, wie Ludovicus infans, auf welchen Bischoff Salomon zu Costnitz damals Verse gemacht, welche sehr wohl zu lesen. Dergleichen Exempel finden wir auch bey Ottone II. & III. bey Henrico III. & IV. Gleichwie auch die Röm. Kayser adoptiret, und diese filios adoptivos pro Cæsaribus erkläret; also haben die Teutschen Kayser auch das gethan, und ihre Söhne noch bey Lebzeiten wehlen lassen, damit nach ihrem Todt sie nicht ausgeschlossen würden, ja wir haben recentissimum Exemplum: Kayser Joseph wie er zu Augsburg gewehlet worden, war noch impubes, er muste auch deswegen einen revers von sich geben, daß er sich des Reichs nicht unterziehen wolte, biß er 18. Jahr alt wäre, welchen sie ihm wiedergaben, als er die Regierung antratt. Plena pubertas ist bey den Teutschen 18. Jahr, daher werden auch die Churfürsten im 18. Jahr mündig. Der Auctor ziehlt mit seiner *probabili causa* eben uf Josephum, dann Leopoldus ruhete nicht mitten im Krieg biß er erwehlet war, weil man beforchte, Franckreich als victor mögte uns seinen Dauphin obtrudiren.

4) Großjährig.

§. 5.

Wer von der Wahl redet, muß auch alle solennitäten wissen, die dabey vorgehen, dann es ist ein actus solennis, es muß aber solche Wahl *rite* geschehen, i.e. nach der forma in A.B. præscripta. Zu Reinsee deliberiren sie, und zu Franckfurt sprechen sie das solenne eligo aus, entweder in palatio, oder auf der Wiese bey hübschem Wetter. Es meynt der neue Commentator ad Aueam Bullam, es hätte Franckfurt das Recht, vermöge welches

Die Wahl geschiehet zu Franckfurth von Alters her.

Warum?

ches der Kayser muß daselbst gewehlet werden, erst in der Aurea Bulla fortuito consilio & cœco ductu Caroli IV. bekommen. Allein es ist zu mercken: wir haben ein Teutsches Fränckisches Reich, in welchem der Ertz-Bischoff zu Maynz als Metropolitanus und der höchste Geistl. Fürst alles dirigiret, und in seinem Land oder nicht weit davon in seiner diœces die Wahl ausgeschrieben, und zwar in Franckfurt / welches in Francia Germanica metropolis civilis, gleichwie Maynz metropolis Ecclesiastica war, der Kayser wurde sonst in Maynz gecrönet, wie nun aber der Churfürst von Maynz nicht gerne mehr haben wolte / daß der Kayser in sein Land käm, so hat er solches nach Franckfurt verleget, wobey auch noch eine race gewesen, Franckesorde genannt, worauf die Kayser sub Jove frigido gewehlet worden. vid. Schmink in *antiquit Mogunt.* Franckfurt ist lang ein palatium regium gewesen, Ludovicus Pius hat ein neu Palais da bauen lassen, worinnen Carolus Calvus gebohren, und das alte hat er eingerissen, ja Lud. Germ. hat meistentheils da residiret, auch Ludovicus junior. Otto Friling. Günther, welcher zu Zeiten Friderici Barbarossæ gelebet, saget in seinem *Ligurino*, daß Frid. Barb. am ersten da erwehlet worden, und sey dieses der Ort, wo sie gewehlet werden müsten, vid. quoque Papæ Vrbani IV. epistola, welchen Leibnitz aus dem Reinaldo publiciret, worinnen er König Richardum aus Engelland, und Alphonsum aus Castilien vor sich citiret, um ihren Streit wegen des Kayserthums auszumachen, worinnen er sagt, daß Richard zu Franckfurth in ordinaria electionis sede sey erwehlet worden, da nun solche schon damahls die Wahl-Stadt gewesen, wie kan sie es nach dem interregno vigore Aureæ Bullæ erst geworden seyn? vid. diss. in Gundling. P. 18. von der Wahl-Stadt Franckfurth. Es muß also die Wahl ordentlicher Weise allda geschehen; quemadmodum vero nulla regula sine exceptione, sic quoque quandoque ex prægnantibus causis alibi electio peragitur, wann etwa die Pest oder andere contagieuse Kranckheiten da regiren, wann es unsicher ist: als wie Josephus zu Augspurg erwehlet wurde, da die Frantzosen und auch unsere Armee vor Maynz stunden, also wurde auch Maximilianus I. zu Regenspurg, und Josephus zu Augspurg gewehlet, weil nun die Franckfurther aber ein jus quæsitum haben, so lassen sie sich stets reversales geben, daß ihnen dieses zu keinem præjudiz gereichen soll. Legaliter, ordinarie muß die Wahl geschehen vacante imperio. Solium vero vacat morte & resignatione. Quilibet favori pro se introducto renunciare, & sic etiam imperium resignare potest. Carolus V. wie er abdanckte, resignirte das Reich per Wilhelmum principem Aurasionensem, (qui deinde libertatem

Manchmahl aus beweglichen Ursachen auch anderswo.

Die Wahlgeschicht 1) Wann ein Kayser gestorben ist.

tem Hollandis asseruit) in manus Electorum, worüber die beyden Päbste Paulus II. und Pius III. gewaltig murreten, vid. Paulus Sarpius *in Conc. Trident.* Dann sie meynten Carolus hätte es ihnen resigniren sollen, weilen sie die vornehmsten im Römischen Reich wären. Ex regulis politicis hätte Carl freylich besser gethan, wann er dem Papst auch ein Compliment machen lassen; Es ist aber felix factum, dann so siehet er, man mache nichts aus ihm: dann der damahlige Pabst Paulus IV. machte gleich aus einer civilité ein jus. Der Pabst wolte auch nicht einmahl den Abgesandten annehmen, wodurch ihm Ferdinandus I. seine Erhöhung notificirte. Allein weil der Pabst sich befürchten muste, dieser Herr möchte changiren; so drange Ferdinandus mit seiner autorité durch, daß ihn der Pabst vor den Röm. Kayser erkennen muste, ja er muste gewaltige Pillen verschlucken, so ihm der Gesandte ins Gesicht gesaget: der Pabst hätte nichts bey der Wahl, und auch nichts bey der resignation zu sprechen / die Churfürsten hätten jus eligendi, folglich auch recipiendi resignationem. Sie erwehlen ihn libere, und er nimmt es an libere. Also steckt die tacita conditio darinn, daß er wieder abdancken kan. Privat-Leute können ja resigniren. Zu Kaysers Lotharii Zeiten haben sich zwar die Fürsten verbunden / daß sie mit dem neu erwehlten Kayser nach Italien reisen wolten, und ihn crönen lassen, welches in libro de beneficiis stehet, daß man nemlich electum Regem dem Pabst ad coronationem præsentiren solte; allein in der Wahl selbst hat der Pabst nichts zu sagen, er muß denjenigen crönen, den die Teutschen wehlen, daher thut er nicht wohl, daß er vorgibt, er habe Macht Kayser zu wehlen, und könnten die Reichs-Stände ohne seine Einwilligung keinen zum Kayser machen, ja er prætendirt gar, er habe die Churfürsten angeordnet, welches doch falsch. Mit Recht könte er also von Carolo V. nicht verlangen, ihm das Reich zu resigniren. Gleich als wann er solches von ihm empfangen hätte. Henricus II. oder S. hat auch zweymahl abdancken / und ein Mönch zu Verdun im Kloster Michaelis werden wollen. Allein der Abt Richard hat ihm einen derben Leviten gegeben, daß er als ein so grosser Printz ein fauler Mönch werden wolte. Dann der Kayser hat diesem Richard versprochen, in allem zu gehorchen. Darauf hat Richard gesagt: so befehle er ihm, Kayser zu bleiben, vid. Chron. MStum. so um die Zeit im Kloster St. Michaelis geschrieben worden, daraus hat Albericus excerpirt. Man findet solches auch in Chronico magno Belgico. Wir haben auch weiter kein Exempel,

2) abgedancket hat.

daß ein Kayser würcklich abgedanckt, als von Carolo V. Wie König Casimirus M. in Pohlen abdanckte, so machten die Pohlen ein Gesetze, daß kein König solte die Crone niederlegen, sine populi Polon. consensu; welches aber ein wunderlicher lex. Dem Augusto hat es geholffen, dann wie er wieder nach Pohlen kam, so sagte er, er könne nicht abdancken. Es ist aber was närrisches, einen Herrn zu zwingen, daß er über mich herrschen soll: Stultum est invitis canibus venari velle. Unsere Stände sind vor diesem rechte Monarchomachi gewesen, und dahero haben sie nicht viel von einer Absetzung gemacht, Henricum IV. haben sie abgesetzet, und fast Henricum V. ja auch Fridericum II. Fridericum III. und Rudolph. II. und fehlte es Ferdinando II. auch nicht viel, welcher denen Capitulationen zuwider gehandelt. Heutiges Tages geschicht es nicht mehr, sondern wann einer nichts taugt, so setzt man ihm einen Römischen König an die Seite. Inzwischen ist gewiß, daß die Stände einen nichtswürdigen Kayser können absetzen. Wir machen Könige, also können wir sie auch absetzen, dann alle Könige, die secundum pacta nicht regieren, können abgesetzet werden, nicht per modum judicii, sondern nur darum, weil sie nicht thun, was sie sollen, und das pactum auf ihrer Seite nicht halten. Es ist ein pactum, und kein lex ratione causæ efficientis: dann der Legislator fehlet, pacta autem sunt servanda, davon dependiret eben imperium, und kommt nicht immediate à Deo. Wir erkennen ihn also so lange vor einen Kayser, als er seine beschworne pacta hält, und so lange müssen wir denselben auch conserviren; handelt er denselben entgegen, tunc se reddit inanem, indignum, & nos illum deponimus. Also glauben wir, die Absetzung Wenceslai sey, wann sie nicht gäntzlich zu justificiren, ein peccatum veniale. Schurtzfleisch, Thomasius und Schminck defendiren ihn. Das gantze Reich muß es geschehen lassen, und darff es nicht geschehen per modum judicii, wie eben bey der Absetzung des Wentzels, da sich der Pfaltzgraf auf den Thron setzte, den Wentzel citirte, und als er nicht kam, ihm in contumaciam das Reich absprach, das sind rechte dumme, absurde principia, welche entsprungen, weil sie vor diesem keine politic verstanden. Sie dörffen nur declariren / weil der König die pacta nicht hielte, so wären sie auch nicht an ihres gebunden, das ist gnug: dann der König soll uns königlich und menschlich tractiren; thut er es nicht, so kan man ihn absetzen. dulket man etwas, so geschiehet es ex abundantia amoris, daß man keinen Lermen haben will / dann es gibt factiones. Der Kayser ist par cæteris Statibus, hinc illi de hoc non possunt sententiam ferre. Der Comes Palatinus wirfft sich auch nicht mit

3) abgesetzet worden.

Wie die Absetzung geschehen muß.

Recht

Recht auf, daß er den Kayser könne absetzen: dann der Kayser ist zum wenigsten so viel als Comes Palatinus; Sed par in parem jurisdictione non pollet. Als die Schweden den König Augustum abgesetzet, meynten die Sachsen, die Schweden hätten sehr übel gethan, weil doch ein König GOttes Vicarius sey, und also Majestas etwas göttliches bey sich hätte. Aber ein Feind kan seinen adversarium Regem nicht nur absetzen, sondern auch gar tödten. Wann es wahr, daß den Pohlen inita cum Augusto pacta nicht gehalten worden, so haben sie ihn auch jure verlassen. So wenig als der Pabst jus eligendi Imperatorem, & resignationem recipiendi hat, so wenig hat er auch jus deponendi Imperatorem, und unterstehet sich solches auch nicht als ein membrum Imperii, sondern als ein Vicarius Christi. Und zwar braucht er die methode, erst excommuniret er, hernach deponiret er, und spricht die Unterthanen ihrer Pflicht loß, wie Pabst Höllenbrand mit Henrico IV. umgesprungen; allein gescheite Catholicken moquiren sich selbst darüber, und lassen ihm wohl die excommunication, nicht aber die deposition zu, und wir gestatten ihm keines: vid. Fleury *Histoire Ecclesiast.*

Pabst hat darin nichts zu sprechen.

§. 6.

Es solte scheinen, daß bey Lebzeiten des Kayserς kein Röm. König könte gewehlet werden, weilen ein neuer erst zu wehlen vacante solio, solium vero non vacat, quamdiu vivit. Allein es ist usus vorhanden, daß man es gethan, vacante solio eligitur ordinarie, à qua exceptio: si necessaria vel probabilis causa id postulat. Wie es nachgehends ein völliges Wahl-Reich geworden, so sind sie lange nicht dazu zu bringen gewesen, einen vivo imperatore zu wehlen, es war was wunderliches, daß Carolus V. seinen Bruder Ferdinandum I. zum Röm. König, wie er kaum den Thron bestiegen, wolte wehlen lassen! der Churfürst von Sachsen Hans Friedrich sein Sohn Johannes, Bayern nebst dem Hertzog von Braunschweig lermeten sehr, vid. Hortleder in seinen Ursachen des teutschen Krieges. Dann sie meynten, es wär was unerhörtes / einen Röm. König bey Lebzeiten des Kayserς, der kaum den Thron bestiegen, zu wehlen, darüber sie grosse Bücher schreiben liessen, aber sich auch sehr prostituiret. D. Luther war hierin gescheider, der gieng zum Churfürsten und stellte ihm vor, daß dieses ja nichts unbilliges wär, es hätte ihm Philippus Melanchton (der in historia bene versatus war, von dessen discipulis wir auch sehr viel profitiret haben) gesaget, daß dergleichen schon mehrmahlen geschehen, der Churfürst solle sich also den Kayser Carolum V.

Römischer König kan bey Lebzeiten des Kayserς erwehlet werden.

nicht zum Feinde machen, vid. Seckendorff *in historia Lutheranismi*, worauf er auch Ferdinandum I. erkannt, und sich mit ihm zu Cadan in Böhmen verglichen. Dannoch warff Ferdinandus I. es nachgehends dem Churfürsten vor, als er gefangen worden, und sagte, er sey Ursach an allem Unglück, dann der Churfürst hieß ihn vorher nur Ferdinandum, der sich Röm. König nennete. Also sind auch die Ottones II. & III. und andere vivis parentibus gewehlet worden. Wie Rudolphus II. zu Prag mahlete, und sich des Reichs wenig annahm, so wehleten die Stände seinen Bruder Matthiam zum König, ja wie die Stände zu Rotenburg darüber deliberirten, sagte Rudolph II. der philosophische Kayser, der Mahler, der Drechsler, der Chimicus; die Stände könten es nicht thun ohne seinen Willen, wohl aber wann er darein consentirte; die Sachsen aber sagten, es könte gar nicht geschehen, er sperrete sich gewaltig, ja er drohete Lutherisch zu werden, allein das beste war, er starb darüber, und da setzten sie in Matthiæ capitulation, welches auch in allen repetiret wird, daß ein König nicht allein consentiente, sondern dissentiente Imperatore könte gewehlet werden, wie sie es vor das Reich nützlich erachteten, wodurch man dann erhalten, daß nicht mehr nöthig ist, einen abzusetzen. Man saget es freylich dem Kayser, wie auch in der Capitulation Josephi stehet, mit consens des Herrn Vatters contradiciret er aber, so achtet man solches doch nicht.

Auch ohn des Kayſ. willen.

§. 7.

Wann der Kayser todt ist, so muß vor allen Dingen Maynz als Primas totius Germaniæ sive Germanicæ *Francicæ* (dann sonst könte man ihm Magdeburg opponiren, qui olim erat primas Saxoniæ, sive Germaniæ Magnæ) mithin als Summus princeps Imperii non ut Archiepiscopus 1) den Todt notificiren, und die Wahl intimiren innerhalb einem Monath (wie Kulpisius saget in notis ad Monzambano p. 11.) Von der A. B. hat sich Maynz mit denen andern vergleichen müssen, wie davon Hahn in seiner diss. *Conrado Salico* etwas remarquiret, und stehen schon fast alle requisita in dem Brief Urbani IV. es muß solches hodie geschehen per formulam Germanicam, olim Latinam auf seine Kosten per literas oder besondere Schickungen, die Brief kan er auch auf der Post schicken, das ist ihm nicht verbotten. Das Domm-Capitul aber kan dieses nicht thun, dieses repræsentiret zwar den Bischoff in Archiepiscopatus administratione, und ist coimperans; hier aber bey dem Ertz-Cantzler-Amt, kommt es nicht auf die coadministration an, ein personalissi-

Churmaynz muß den andern Churf. des Kayſers Tod berichten

nalissimum quid, und kommt dem Ertz-Bischoff nur allein zu, welcher so bald er von dem Capitul gewehlet, ob er gleich vom Pabst noch nicht das pallium bekommen, und confirmiret ist, doch gleich Director ist, wie Wippo in vita Conradi Salici saget. Mit dem legato gehet es gleichfals nicht an, weil die intimatio mit dem Ertz-Cantzler Amt, verknüpffet ist. Mehrentheils schickt er einen Cavallier, obschon keine besondere prohibition da ist, daß er nicht auch literas auf der Post schicken könne. 2) Wann nun auch gleich der Ertz-Bischoff einen Churfürsten, wegen eines Hasses nicht invitirte, welches doch nicht seyn soll, daher sie sich auch darüber beschweren können, so sind sie doch secundum Auream Bullam, i. e. virtute legis regni verbunden zu erscheinen, und zwar selbsten, oder per legatum: sind sie aber unmündig, so kommt proximus agnatus mit. Weil nun aber derjenige der reisen will, muß Sicherheit haben, vor diesem aber keine solche Reichs- und Crayß Verfassungen gewesen, wie itzo, daher es eben sehr unsicher war, wegen des Faust-Rechts absonderlich der diffidationum, wie dann Friedrich von Braunschweig, der schon würcklich deposito Wenceslao war zum Röm. König gewehlet worden, auf der Heim-Reise auf dem Eichsfelde massacriret worden, daher hat (1) Carolus IV. in A. B. verordnet, daß die benachbarten schuldig sind ihm eine quantität Reuter mit zugeben, mithin sie von ihrer Ausreiß biß nach Franckfurt zu begleiten, ja er hat auch exprimirt, wie ein Churfürst, wann er einen andern Weg, viam insolitam reisen will, sich verhalten solle. e. g. wie Marggraf Albertus Achilles in Francken und zwar im Anspachischen residirte, so konten ihn, wann er davon nach der Wahl reisen wolte, die ordentl. bestimten nicht begleiten, sondern sie müssen sich hoc casu an die benachbarten halten, und um die Begleitung sich mit denselben vergleichen, dann sie sind es nicht schuldig. vid. Joh. Henr. Bœckleri Conductus Carolinus, die unter seinen disputationibus zu finden, welche zu Strasburg in 3. Bänden in 4to zusammen gedruckt, und sind seine Sachen alle gut; habet suos nævos, sed majora merita. Es ist der neue Commentator A. B.+ sehr beschäfftiget über diese passage A. B. einige Sachen beyzubringen, welche zwar theils nicht zu verwerffen; aber das einige kommt mir absurd vor, daß er will ex jure conducendi prærogativas principum herleiten, oder ein legitimum argumentum ex nominatione priori statuum sive civitatum conducentium ad præcedentiam deduciren, als hätte sie Carl nach dem Rang rangiret, so gar daß mich deucht es gehöre dieses nicht ad jus publicum nostrum in Europa, sondern nach Nova Zembla, man kan einige alte Gra-

Indessen entstehung aber müssen sie doch erscheinen. vid. aut. Dict. pag. 799.

Wie sie sich weiter dabey zu verhalten/ u. was währender Wahl vorgehet.

+ Dieser ist Joh. H. Ludwig

v. stat. Dict. p. 797.

Grafen daraus kennen lernen/ welche jetzt ausgestorben; (2) wann auch ein Churfürst die Begleitung nicht verlanget, so muß doch der Reichs-Stand, durch dessen Land er reiset, die Wege rein und sicher zum Reisen halten, (3) da es auch vor diesem offt blutig und violent bey einer Wahl hergegangen, wie heutiges Tags in Pohlen, so hat Carolus IV. verordnet, daß kein Churfürst mehr als 200. Equites, und darunter nur 50. Curassiers, welche unser Auctor armatos nennet, mitbringen solle, damit wann sie in der Wahl irgend zwistig werden/ sie sich nicht die Hälße brechen: dann es ist keine Nation, welche in negotiis publicis grössern Staat macht, als wie die Teutschen Printzen. Die Wahl muß also gantz friedlich seyn, dann sonst müsten die Churfürsten thun, was der armatus haben wolte. Bey der Wahl Caroli IV. gieng es auch zwistig zu, daher er eben gleich die A. B. zu machen suchte, er hatte Böhmen biß eine halbe Stund vor Nürnberg extendiret, daher er gleich aus seinem Reich ins Reich konte. Allein es wird doch nicht observirt, daher hat sich Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welcher die Maxime gehabt, steiff über die leges Imperii zu halten, deswegen An. 1658. bey der Wahl Leopoldi beschweret, daß etliche mehr als 1000. Pferd bey sich hätten, vid. Pufendorf L. VII. num. 38. *de rebus Friderici Wilhelmi*, und hat er gemeynt, man solle über der Aurea Bulla steiff und fest halten, dann er hatte nur zwey hundert bey sich, nemlich equites, sie haben sich aber excusiret, und dabey declarirt, daß es zu keiner consequence gereichen solte, die Pferde haben auch aus der Stadt Franckfurth hinaus gemust (4) sie müssen selbst erscheinen, oder Gesandte schicken, nicht aber per literas, dann er hat sein votum bey der Wahl, aber in universitate in Collegio; durch Gesandte aber gehet es wohl an, nam quod quis per alium facit, id ipse fecisse putatur. Und weil Carolus IV. kein interregnum haben wolte, hat er (5) die Frist auf 3. Monat gesetzet, von der intimation an, binnen welcher sie erscheinen sollen; aber solche kan nicht restringiret werden/ weiter hinaus können sie es setzen, wie es offt geschehen; von der A. B. hat man die Zeit nicht accurate observirt, dann es kan ein Churfürst nicht so gleich aufbrechen in 8. Tagen, er muß ja Kleider haben, auch die Hofstatt so er mit nimmt, es muß eins und das andere angeordnet, ja manchmal erst Geld anbey geschafft werden, dann 200000. fl. gehen allemal darauf, wann er gleich keine grosse figur macht, daher im Geranischen Vertrag der Chur-Linie mehr gegeben worden; also erfodert es viel Zeit und Unkosten. Kommt er nicht selber, sondern gibt einem Gesandten Vollmacht, so

muß.

muß dieser eine plenipotenz, mandatum cum libera plenum, non ad certam personam restrictum, sed generale mitbringen: dann er muß ja schwören, daß er mit deliberiren, und einen solchen wolle erwehlen helffen, der sich am besten vor das Reich schickt. Also wurde bey der Wahl Ferdinandi II. des Chur-Sächsischen Hanß Georgs I. Abgesandten mandatum speciale sive restrictum verworffen, und nicht eher admittirt, biß er ein mandatum plenum, cum libera produciret. Indessen kan er wohl in orcanis instruirt seyn, wem sein principal sein votum geben muß, welchem auch der Gesandte nachleben muß. Daß Nicolaus Bock, Brandenburgischer Abgesandter Waldemari, bey der Wahl Ludovici Bavari und Friderici Austriæ seine instruction überschritten, und jenen vor diesem helffen wehlen, ist eine Fabel. Dann 1) Waldemar ist selbsten bey der Wahl gewesen; 2) findet man nicht, daß bey der Wahl Ludovici Bavari ein Gesandter gewesen wäre, welcher Bock geheissen. vid. Burgundus *in historia Bavar.* Adlzreiter Annal Boj. p. 2. l. 1. n. 11. Ludovicus Camerarius ein Polyhistor, der erst in Nürnberg, hernach in Erlangen (die Camerarische Familie ist noch in Erlangen, vor einigen Jahren hat man seine Bibliotheca est verauctionirt / darinnen schöne Bücher gewesen) letzt aber bey Friedrich dem Winter-König war, welcher viel am Böhmischen Krieg schuld war, meynt in seiner Anhaltischen Conference, welche in Actis Londorpiensibus Tom I. sich befindet: es könte das mandatum speciale restrictum seyn / weil Friedrich der Winter-König ein mandatum restrictum auf den Hertzog von Bayern gegeben, bey der Wahl Ferdinandi II. und weil in der A. B nichts stünde; sed absque ratione: die natura negotii erfordert, es müsse nicht speciale sondern generale seyn, das ist, nicht auf einen restringiret, sondern auf denjenigen, der am würdigsten zu seyn schiene. 5) Wann sie zusammen kommen, so wird eine Messe gehalten; welches die Protestanten nicht angehet: dann wie alle actus sonst bey uns mit einer Predigt angehen; also geschicht solches bey denen Catholicken durch eine Messe. 6) Kommen sie auf dem Rath-Hausse vulgo dem Römer erst zusammen, wo sie manchmal sehr lange bleiben, und offt zusammen kommen, weilen sie da deliberiren über des Teutschen Reichs nævos, welche sie emendiren können, weilen sie da die capitulationes machen: dann es kan hier ein jeder sagen, ohne jemand zu touchiren, hic est defectus; eben wie die Pohlen, dann da ist die gröste Freyheit. 7) Wann sie nun damit fertig sind, lassen sie die milice und Bürger vor das Rath-Hauß kommen, und da schwören, (vid. von Herdens Grund-Veste) daß sie wollen Ruhe erhalten, und währender actuellen Wahl niemand, auch

Meinung / ob hätte Waldemari Gesander Bock bey der Wahl Ludov. Bav. seine Vollmacht überschritten / ist unrichtig. v. A. Lis. h. J. p. 736.

keinen Teutschen Fürsten in der Stadt lassen, welche alle hinaus müssen, auch keinen Frantzosen, welches aber nur ist / wann sie in die Bartholomäi Kirche gehen. Sic omnes principes, imo nuncius pontificis emigrare debent; illi vero quibus ob morbum remanere permittitur, reversales dare debent. Also muste der Hertzog von Würtenberg bey der Wahl Josephi in Augspurg, weil er indisponirt, die Erlaubnus vom gantzen Churfürstlichen Collegio in der Stadt zu bleiben haben, und noch reversales dazu geben. Etliche Pfältzische Printzen musten sich kranck stellen. Ja der Graubündische Gesandte muste sich durch die Medicos ein attestatum geben lassen, daß er das podagra habe. Bey der letzten Wahl wolte man auch nicht einmal den Churfürstlichen Printzen von Sachsen darinnen leiden; ein Chur-Printz ist ja hæres præsumtus. Allein es fande sich ein Exempel Joh. Sigismundi von Brandenburg der mit seinem Printzen auch da gewesen, adeoque permittebatur. Dann es geht hier nach denen Exempeln, welche man sich also wohl bekannt machen muß. Ein gescheiter Gesandter läst sich ein Archiv von 6. biß 7. Wahlen mit geben, damit er gleich kan nachsehen lassen, wann ein dubium vorfället. Es fragt sich nun aber: woher diese Gewonheit entstanden, daß kein fremder, ja so gar kein Reichs-Fürst, und also niemand, der kein Churfürst oder Churfürstlicher Abgesandter ist, oder zu deren forte gehöret, in der Stadt währender Wahl bleiben darff, da sie doch sowol zum Reich gehören, wie die Churfürsten? Resp. Wie Günther von Schwartzburg gewehlet wurde, so wolte derselbe die Wahl nicht eher acceptiren cum fiducia, bis daß alle Fürsten und Barones Regni nach Franckfurt kämen, und ihn vor einen Kayser erkannten; weil wie er sagte / die wenigsten ihn gewehlet, und also er gar leicht wieder deponiret werden könte, auch Carolus IV. ihm so starck war / vid. Albertus Argentoratensis & Simonis Schardii tr. *de Electione Imperat.* welchen Goldastus in seinen Politicis Imperialibus pag. 39. beydrucken lassen. Es hätte nun aber hiedurch leicht geschehen können / daß die Wahl nicht bey dem Churfürsten allein geblieben, sondern auf alle Reichs-Stände das jus eligendi Imperatorem devolviret worden; indem nun aber dieses Carolo IV. nicht anstunde, dann er war zwar noch ein ens nominale, non participiale, wie die metaphysici reden, und hatte noch keine Kinder, aber eine junge Gemahlin, von der er noch Kinder zu empfangen hoffte, da er dann das Reich erblich auf seinen Wentzel bringen wolte; so dachte er mit denen Churfürsten allein leichter, als allen Fürsten zu recht zu kommen: daher setzte er um dieses ins künfftige zu præcaviren, in die A. B. daß alles

Warum Carl im A.B. versehen / daß alle Fremde und so gar die Reichs-Fürsten unter der Wahl nicht an dem Wahl-Platz bleiben dörffen.

les aus der Stadt Franckfurt heraus solte, vid. dill. *ad Legem Majestatis* cap. 2. §. 36. it. Albertus Argentinensis scriptor coævus Carl. V. und Simon Schardius, welcher Cammer-Gerichts-Assessor gewesen, den man bey Goldasto l. c. und auch à part findet. Frageſt du nun aber: was der neue Commentator ad A. B. hievon hat, so sage ich hautement: Nichts. 8) Hierauf folget die solenne Procession von dem Römer nach der Bartholomäi Kirche, und gehen die Geistliche Churfürsten in Scharlach mit Hermelin gefüttert, welche Kleider alle neu gemacht sind, das Gebräme an der Mütze ist auch Hermelin. Vor diesem haben die Kayser mitten im Sommer Kleider getragen mit Zobeln gefüttert, und fast alle vornehme Leute. Die Seculares aber gehen in Sammet-Röcken mit Hermelin gefüttert, auch die Mützen mit Hermelin gebrämet, welches auch die alte Königl. Kleidung ist: deswegen die Römer auch die Gothen und andere, wie beym Tacito zu lesen, reges pellitos genennet haben; woraus dann zu ersehen, daß wir populi septentrionales sind. Die Gesandten tragen dergleichen Churfürstliche Kleidung nicht, sondern ihre ordentliche Kleider, dann es ist ein habitus dignitatis. Alle Teutsche populi haben den Hermelin æstimiret, auch die Frantzosen, vid. du Fresne Gloss. sub v. pellis, pellitus. Hermelin war sonst eines der raresten Peltzwercke, und wird das Thier in Norwegen, Moscau und Lappland gefangen. Die Raths-Herrn von Nürnberg haben vom Kayser Maximil. I. erlangt, daß sie einen Kayserl. Habit tragen mögen an solennen Tagen, welcher auch von Hermelin ist, schwartz und mit Zobeln aufgeschlagen; wann eine fœmina patricia heurathet, so nennet man sie eine Cron-Braut, dann sie haben ein Privilegium, daß sie alsdann sich dörffen tragen, als wie die Kayserin, allezeit ist es mit Hermelin aufgeschlagen. 9) Wann sie nun daangelangt, wird eine Messe gelesen, wobey sie pro lubitu da bleiben oder weggehen können. Da die Protestirende vor diesem aus diesem eine Gewissens-Frage gemacht; so haben sie sich davon informiret, bey eines Tübingischen Theologi Sohn Felix Diedenbach, welcher ein Bedencken davon gemacht, und gesagt: sie könten gar wohl gegenwärtig seyn bey Celebration der Messe ohne Verletzung ihres Gewissens: dann das wär ein actus politicus, ob sie an einem andern Ort wären, und discurirten, oder hie, das wäre alles eins. Also bleiben sie manchmal da, manchmal gehen sie den Catholicken zum Verdruß weg. Bey der Wahl Josephi zu Augspurg haben sie letzteres, und bey der Wahl Caroli VI. zu Franckfurth ersteres practiciret; ihre Stühle sind mit rothem Sammet beschlagen, auſſer des Königs in Böhmen seiner mit Gold-Stück. 10)

Kleidung der Churfürsten.

Hierauf schwören sie einen Eyd, wann sie aus der Kirche in die Sacristey kommen; (da solten des Heiligen Römischen Reichs Thür-Hüter, welches die Wärther sind, ihr Amt verrichten, und die Sacristey zuschliessen,) daß sie wolten optimum erwehlen. Und zwar nimmt Trier den Mayntzischen Churfürsten in Pflicht, und dieser die übrigen. Die Geistlichen Churfürsten schwören als Clerici, das ist, sie legen die Finger auf die lincke Brust, worinnen etliche raillirt, daß sie denen Weibern nachfolgeten; die Weltliche aber legen die Finger aufs Evangelium, wobey sie erinnert werden, was hierinnen stehe, weil die Formul lautet: Ich schwöre bey GOtt und seinem heiligen Wort. Die Geistlichen aber haben solche Erinnerung nicht nöthig, weilen sie das Evangelium im Hertzen haben, ja totum Evangelium intus und in cute sind; und deßwegen legen sie die Finger nicht auf das Evangelien-Buch, sondern auf ihr innerlich Evangelium, auf ihr mit der Krafft des Evangelii gantz angezündetes und zerschlagenes Hertz, welches schon vor Caroli IV. ja zu Justiniani Zeiten auch üblich gewesen. Bey Morino *de Ordinationibus Sacris*, in dem Buch Simeonis Ertz-Bischoffs zu Thessalonich stehet p. 133. Et sic sacrum Evangelium attollens reponit in mensa; quia *ordinatus* gratiam ejus possidet, & *totus est Evangelium* & Evangelii Christi divinum instrumentum. Die Weiber in specie haben vor diesem als eine Tracht, nicht anders als wie heutiges Tages ein Scherffe, das Evangelium sauber eingebunden über die lincke Brust herabhangend getragen, worauf sie, wann sie geschworen, die Finger geleget, und woher die Gewonheit entstanden, vid. diss. in Gundling. P. III. **von der Geistlichen Eydschwur.** Der Abt Schmidt in Helmstädt meynt, es seye ingenieus, und habe er sich nicht eingebildet, daß man es so herauß bringen können.

Warum die Geistliche beym Schwören die Finger auf die Brust legen?

(11) Wann sie nun ihre Stühle eingenommen, so proponiret Chur-Maynz, warum sie zusammen kommen, erinnert sie kürtzlich ihrer Pflicht, daß sie sich obligirt einen zu wehlen, welcher am besten sich vor die Kircke und das Teutsche Reich schicke, und weilen (12) vor diesem mit der Wahl viele Monath und Wochen zugebracht worden, und überall dabey gezanckt worden, daß manchmahl zu beförchten gewesen, sie möchten einander in die Haare gerathen, weßwegen auch der Pabst bey der Wahl Rudolphi Habspurg. gedrohet, einen Kayser zu setzen. Daher hat Carolus IV. einen Monath gesetzet, innerhalb welchem sie einen Kayser wehlen müssen, und indeß können sie allezeit Mittags und Abends heraus gehen, bleiben sie nun aber länger darinn, so daß sie noch nicht einig, alsdann kan der Magistratus und muß vigore A. B. sie nicht herauß-

lassen,

lassen, sondern sie mit Wasser und Brod speissen/ biß sie einen erwehlet haben. Es möchte dieses einem wohl recht wundersam vorkommen; allein Carolus IV. sagte, ich weiß zwar wohl, daß sie sich nicht gleich vergleichen können; indessen aber ists ein interregnum, omnia turbantur, und da ist ein Haupt nöthig. Deßhalben hat er solches verordnet; nicht aber als wann die Bürger den Churfürsten, wie einige satis ineptè sich träumen lassen, zu befehlen hätten, und sie damit straffen könten, sondern ad exemplum der Cardinäle zu Rom in Conclavi, welche da eingemauert, und vor diesem mit schlechten Speisen, ja mit Wasser und Brod gespeiset worden, hoc fine nempe ut tædio affecti in aliquem consentiant, eumque eo citius eligant. Indem nun aber die Churfürsten schon vorher darüber deliberiret, so kan sich ein jeder leicht einbilden, daß diese Constitution nicht applicable; man hat auch davon kein Exempel, und wird sich auch inskünfftige keines finden. Also kan man nicht sagen, daß die Constitution in desuetudinem kommen, weil sie niemahls in usum kommen. Nam satis præparati veniunt, sese ad electionem accingentes, ideoque non amplius deliberant, sed statim suffragia ferunt, cum unusquisque sciat, quis Imperator sit futurus. (13) Ist nun die Wahl per majora suffragia auf einen gefallen, so wird derselbige gleich proclamiret, und ist der erwehlte König mehrentheils selbst da in der Näh; wann er nun aber nicht da ist, so schicken sie einen vornehmen Herrn an ihn, und lassen ihm die Wahl ankündigen: als wie an Carolum V. der in Engelland war, und an Carolum VI. nach Barcellona. Sie invitiren ihn also zur Crönung, und wann er kommt, so setzen sie ihn auf den Altar, ut omnes eum cernere, & *Vivat Imperator*! acclamare possint, welches noch ein æquipollens, ja ein altes Uberbleibsel von der alten Francken Wahl ist, die ihren erwehlten König auf einen scutum setzten; welches die stärcksten hielten, und war dieses loco inaugurationis; hinc hic mos in regnum translatus. vid. Schurzfleischii *lemmata Francica*. Vor diesem sind alle Stände zur Wahl kommen, nicht anders als wie solches noch heutiges Tags bey den Polacken ist, welche als Episcopi und Proceres denen höhern Ständen, nemlich denen drey Ertz-Bischöffen und Groß-Hertzogen, die candidatos imperii recommendirten, vid. *Vita Mathildis* & Guntheri *Ligurinus*. E. g. Conradus III. und Fridericus Barbarossa wurden commendatione Wigboldi Abbatis Kayser, vid. diploma in Schatens *Annal. Paderborn* und Rudolphus Habspurg. wurde commendatione Burggravii Norici Kayser. Hernach wird ihm die Capitulation, die vorher schon verfertiget, zum beschwören præsentiret, ihm

wird gratulirt, so dann mus er die privilegia electoralia confirmiren, in anteceſſum. Dann nach der Crönung muß er dieſes nochmahls thun/ und endlich führet man ihn in ſein Palais. Man kan dieſes am beſten lernen, wann man eine Beſchreibung von der Crönung lieſet, abſonderlich das letztere Diarium der Crönung Caroli VI.

§. 8.

Commentatores ad Capitulat. Cæſar.

Wir werden in dieſem §. nur generalia von der Capitulation beybringen, und hier wird der von dem Auctore aus der A. B. gemachte kurtze extract pleniſſime explicirt werden, dann ohne dem, daß in A. B. ein gantzes Jus publicum enthalten, ſo kommt auch alles hier kürtzlich extrahirte und ſpecificirte in ſequente ſua ſede vor, vid. *Meditationes ad capitulationem Joſephi*, wovon Obrecht der Auctor iſt, und welche hier in der Rengeriſchen Buchhandlung verlegt ſind. Man hat auch den Ericum Mauritium über die capitulation Leopoldi, it. den Limnæum. Daher wollen wir nur einige quæſtiones de capitulatione, wozu uns der Auctor Gelegenheit gibt, betrachten. Capitulatio vero dicitur à capitulis, quia hæc lex, hæc ſanctio pragmatica in diverſa capitula diſtincta eſt, quæ omnia ab Imperatoribus ſunt obſervanda; hinc Æneas Sylvius: Tantum veſter Imperator poteſt, quantum vultis. Improprie lex dicitur: nam obligat quidem Cæſarem; ſed per vim pacti, quia ipſum tanquam ſuperiorem obligare nequeunt. Es wird ihm darinn gewieſen/ wie er ſein Imperium exerciren ſoll, was er thun und nicht thun ſoll, und davon kan er nicht abgehen; und hat hier die Regul ſtatt, quodcunque eſt ipſi non ademtum, eſt ipſi relictum. Cum omne ſimile claudicat, ſo könte man auch den Carpzov hier einiger maſſen defendiren, qui Legem Regiam illam dixit. Ob nun aber allezeit eine Capitulation geweſen, eſt quæſtio facti, und kan man ſich leicht einbilden, daß, indem die Menſchen nicht ſind wie die piſces, ſtumm, wie die Klötzer, keine animulæ, vagulæ blandulæ; ſo werden ſie auch keinen König erwehlet haben, den man nicht ſeines Königlichen Amts erinnert, daß er nemlich wegen des Volcks, und dieſes nicht ſeinetwegen da ſey, welches er alſo nicht more deſpotico, ſondern paterno zu regieren. Und wäre zu wünſchen, daß man alle Fürſten, die nicht publicè inauguriret würden, dergleichen güldenen Spruchs erinnerte, ſo würden ſie manchmal löblicher regieren, und ſich ihrer Unterthanen nicht wie eines Ackers bedienen, welchen der Herr umpflügen, und alles nach Belieben darauff ziehen kan, recht deſpotiſch; aber zu ihrem gröſten Schaden: dann end-

Ob jederzeit eine Capitulation im T. R. wie die heutige geweſen?

Vid. aut. hist. germ: p: 1028.

lich

lich rebelliren die Unterthanen, und stürtzen ihn de solio herunter. Hierinn ist en general kein Zweiffel zu setzen, ja Schilter gibt *in Institutionibus Juris Publici* dieses vor das Fundament der gelinden Regierung in Teutschland aus, weil die Francken dieses ebenfalls quasi per pactum versprochen. Wie die 3. Söhne Ludovici Pii sich so verbunden/ ob sie schon monarchicè regieret, so haben sie es dannoch gethan cum consilio procerum Ecclesiast. & secularium. vid Baluzius *in notis ad Capitulationem Caroli M.* Selbst die Sächsischen Könige haben sich reges Francicos genennet, und die capitularia vor Augen gehabt biß auf Conradum III. Und ob man gleich anfänglich keine capitulationes, die so specifice in certa capita eingetheilt gewesen, gehabt, wie heutiges Tags, so ist doch ein æquipollens darinnen, daß die Kayser, auch post Ottones, so bald sie gecrönet worden, durch alle Provincien gereiset, und denen Ständen ihre Privilegia in jeder Provintz specialiter confirmiret haben. Daher wir eben so viele diplomata haben/ in die Lehn-Briefe liessen sie die privilegia setzen, zumahlen da man anfieng extendirte Lehn-Briefe zu geben / von Friderico Barbarossa und Henrico VI. her. *Ditmarus Merseburgensis* erzehlet von Henrico S. in Saxoniam (nach Magdeburg) venit, & Saxonum Legem *durissimam* confirmavit, und præsentirten hastam imperii, da einige meynen, es sey das lex durissima vor dem Kayser gewesen, andere aber wollen es von dem Vehm-Gerichte erklären, vid. *vita Henrici S.* in Tom I. Leibnitii *script. Rer. Brunsu.* Mithin ist es also eins, ob in der Capitulation specificè in capitibus oder im Durchreisen denen Ständen ihre privilegia confirmiret worden. Weil aber hernach, sonderlich von Ludovico Bavaro an, die Kayser nicht mehr so herum reisen konten, oder aufhörten es zu thun, und dadurch die privilegia unconfirmirt blieben, oder solche am Kayserl. Hof erst mit grossen Kosten und Beschwerlichkeiten musten gesucht werden; so hat man ersteres bey der Wahl Caroli V. vor besser befunden, welcher also am ersten eine geschriebene Capitulation beschwöhren müssen: zumal weil man sich vor dieses mächtigen Herrn symbolo, *plus ultra* gefürchtet; und Maximil. I. auch schon viele Lerme gemacht, daß er gleich wieder ein andern Reichs-Tag im Kopf gehabt, wann einer vorbey. Und von dieser Zeit an ist dieses bey allen und jeden Kayser-Wahlen usque ad recentissimam hodierni Imperatoris electionem observiret worden, ob schon nach dem Changement der Zeit und Umstände vieles hinzu gesetzet, auch pro re nata verschiedenes ausgelassen worden. Dann vacante solio, siehet man, wie sich der Kayser auch invitis legibus seiner Gewalt mißbrauchen wollen, daher man solchen auch wieder

Unter Carolo V. findet man die erste v. Ob. hist. Dict. p. 102.

Mü'dneri Capitulatio Harm. ist nützlich.

zuvor kommt. Und hie ist sonderlich zu recommendiren Müldneri Capitulatio harmonica welcher erst Hofmeister beym Grafen von Solms Laubach, dann Prof. Extraord. hier in Halle, und endlich Hofrath in Dreßden worden, er war ein guter historicus, nur konte er nicht wohl reden; er ist selbst mit zu Augsburg bey der Crönung Josephi gewesen, da er vieles observiret. In diesem Buch hat er nun alle Capitulationes excerpiret von Carolo V. an biß auf die Capitulation Caroli VI. exclusive, wo man sie also uno intuitu lesen kan: dann wer will alle capitulationes, deren sehr viele sind, durchlesen / die man also hier alle beysammen hat. Er hat auch sogleich unten gezeigt, wie sie alle discrepiren, und was dazu gesetzt worden. Weil das Buch sehr rar, so wär zu wünschen, daß es wieder aufgelegt, und die letzte von Carolo VI. hinzugefügt würde, wodurch man der studirenden Jugend sehr prospicirte. Dann ohne die Recessus imperii, Capitulationes und Instr. P. W. kan keiner ein Publicist seyn. Nur ist zu bedauern, daß die commentarii über letzteres nichts nutzen, wäre also wol zu wünschen, daß ein rechter deutlicher commentarius, nach der historie selbiger Zeiten darüber geschrieben würde, da ohne dem so viele controversien heutiges Tags in Imperio nostro darüber entstehen. Es machen aber die capitulation die Churfürsten, wozu jetzund der König in Böhmen auch concurrirt, weil er nunmehr das votum actualiter im Churfürsten-Collegio erhalten, doch vor diesem auch noch bey Josephi Wahl nicht; obschon Lyncker das Gegentheil gesaget. Der Kayser hat gesaget, sein Sohn hätte sich mit ihm als Böhmischen König verglichen: welches er auch wohl sagen können; dann wie sie fertig waren, haben sie solche dem König in Böhmen communiciret, welcher sie approbirt und gesagt er hätte nichts dabey zu erinnern, es wird auch nicht gezweifelt, daß wann er etwas zu erinnern gehabt, sie darauf sowol würden regardirt haben, als sie der Stände monita attendirten. Inzwischen hätten die Churfürsten gar leicht um das jus condendi capitulationes in Pace Westphalica kommen können / weil die Stände, absonderlich die Fürsten, deren sich etliche so gut halten als die Churfürsten, auch in der That von so guten und noch bessern Ursprung sind, als manche Churfürsten, sich beschwerten, es wäre unrecht, daß die Churfürsten die capitulation allein machten, und über eine solche Sache Richter seyn wolten, welche sie doch alle angieng, deswegen sie ins künfftige auch dabey sitzen und concurriren wolten, vid. *Arcana Pacis Westphalicæ* und Pufendorfii *Res Suecicæ*. Bayern und Braunschweig waren vor diesem Ertz-Feinde von den

Fürsten wollen denen Churfürsten solche aufzusetzen nicht allein zulassen.

Chur-

Churfürsten, aber nun nicht mehr: Dann wann man Burgermeister wird, höret der Haß gegen die Bürgermeister auf. Weil man nun Schweden nicht zum Churfürsten von Bremen und Pommern machen wolte; so bekamen die beyden berühmte Gesandten Axel Oxenstirn und D. Johannes Salvius von der Königin Christina ordre, denen Fürsten in diesem ihrem Besuch und sonsten wieder die Churfürsten bey zustehen; welches auch verursacht, daß die Churfürsten viele jura verlohren, welche ihnen sonst zimmlich wären vermehret worden, wann sie Schweden favorisiren wollen, gleichwie durch den §. gaudeant die Fürsten viel erhalten haben. Wann die Churfürsten sich opponiret, würde es doch pousseret worden seyn, dann die Schweden hatten die force in Händen und die Fürsten stunden ihnen bey: daher zogen die Churfürsten den Fuchspeltz an, und brauchten diese finesse, sagend: es wäre dieses eine Reichs-Affaire, welche wegen der vielen gravaminum viel zu weitläufftig fallen würde, und daher auf dem Friedens-Congres müste debattiret werden, auf dem ersten Reichs-Tag wolten sie darüber deliberiren, und eine Capitulationem perpetuam machen. Es wurde auch davon auf dem ersten Reichs-Tag gehandelt, auch eine verfertigt nachdem die Städte und Fürsten ihre Monita übergeben, vid. Eitel Friedrich von Herdens **Grund-Veste des Heiligen Römischen Reichs Teutscher** *Nation* Editio nova, da ist sie mit angedruckt. Wie sie nun solte publiciret werden, so sagten die Churfürsten, sie reservirten sich jus adcapitulandi seu addendi vel detrahendi. Der Schwedische Gesandte ein hitziger aber gelehrter Mann movirte sich zwar sehr dagegen, und sagte: dieses wär keine capitulatio perpetua, wo sie das jus hätten beyzufügen und weg zulassen, und wären es nur chicanen, die Churfürsten aber replicirten: Sie thäten doch, was auf dem Friedens-Congresi wäre versprochen worden, dann vorher auf dem Friedens-Schluß wolten sie nicht heraus: denn da stunden noch so viel 1000. Mann Schweden in Teutschland, jetzt aber passeten sie nicht viel darauf, und sagten: sie könten ihrem juri summo adcapitulandi à Caroli V. tempore quæsito nicht renunciiren, welches eine prærogativ von ihnen sey. Und sie thäten es auch nicht; Ja! der Herr Baron von Boineburg ein gelehrter Herr, ein Mæcenas der gelehrten, der auch dem Leibnitz sein fortun helffen machen, Director des Churfürstlichen Collegii von Mayntz, sagte frey heraus, die Churfürsten wären bereit es lieber wieder zum Krieg kommen zu lassen, als denen Fürsten das jus adcapitulandi zu zustehen, sie möchten sich also wohl bedencken, die Churfürsten wären doch die Grund-Säulen des Röm.

Und verlangen eine *Capitulationem perpetuam.*

Wogegen sich letztere sehr gesetzet.

Reichs, es wär eine prærogativ, sie wolten nicht schuld seyn an dem Krieg, und erinnerte die Churfürsten auch ihrer Churfürstlichen Vereinigung. Wie nun aber der Churfürst in Bayern in die Acht erkläret war, so kam diese Frage wieder aufs tapet, dann da beschwerten sich die Fürsten, daß diese Achts-Erklärung ohne ihr Wissen geschehen wär, wogegen aber die Churfürsten replicirten, es stünde in der Capitulatione Cæsarea, wann die causa notoria, so solte der Kayser mit seinen Churfürsten solches thun können. Henniges, der den Fürsten darüber ein Bedencken gab, sagte: ja das wäre wahr, wolten sie aber die Hand mit im Spiel haben, so solten sie machen, daß eine capitulario perpetua verfertiget würde, dann er wuste selbst wohl, daß nichts daraus würde. Allein weil sie doch nichts zu Regenspurg zu thun, so lerneten sie doch alle abusus des Reichs kennen, auch vom Kayser und dessen Ausflüchten; es giengen also die deliberationes von neuem an, ja sie machten auch ein Project, welches beym Londorpio *in Actis Publ. T. VI. L. V.* wie auch bey Gerlach Adolph von Münchhausen, Ober-Appellations-Rath in Zelle, in seiner diss. *de Capitulatione Cæsarea*, so er in Jena sub præsidio Wildvogelii gehalten, und andern stehet, womit man kan conferren die Capitulationem Caroli VI. so hier in der Rengerischen Buchhandlung editet worden. Allein die Churfürsten schützten wieder das jus ad capitulandi vor, und sagten, es wäre ja ohnmöglich, indem so vieles changirt, und manchmal zum faveur der Fürsten etwas müsse geändert werden, tempora mutari & nos mutari in illis, und derowegen müsse auch nach denen veränderten Sitten und Zeiten die Capitulation eingerichtet und auf den Nothfall geändert werden können. Wogegen die Fürsten replicirten, das wüsten sie wohl, sie könten aber und wolten auch dabey seyn. Es hat aber zu nichts anders gedienet, als daß die Churfürsten alle der andern Stände gravamina mit in die capitulation des itzigen Kaysers Caroli VI. gesetzet, welche auch viel weitläufftiger als die andern. Es ist denen Churfürsten auch nicht zu verdencken, dann sie verlöhren ein grosses dadurch, und deshalben geschiehet es nimmermehr, vid. Joh. Friedrich von Herdens (cujus nomen verum est Heidenreich) **Grund-Veste des H. R. R.** Die Fürsten können auch die Churfürsten nicht drohen: dann als sie so lermeten, kam in Wien ein Bedencken heraus, worinn die Fürsten geschätzet und gewiesen wurde, daß sie insgesammt über 30000. Mann nicht halten können; sie sind anbey auch nicht einig, und haben viel differente interessen. Das haben die Fürsten erhalten, daß sie bey der proscription concurriren. Interim capitulatio nihil penitus

derogat

derogat regiæ majestati: dann die summa potestas bleibt in Republica Germanica; sie ist aber inter Imperatorem & ordines getheilet. Ob es schon nicht geschehen kan sine visibili impedimento; tamen fit juridice & intellectualiter. Der Kayser aber ist das Haupt, welcher bey allen wichtigen actibus seyn muß; deswegen heist er Majestät; aber er ist nicht souverain: imperium est divisum, & hic irregulare quidpiam.

§ 9.

Wer bey der Kayser-Wahl die erste Stimme führe.

Man liest in allen Scriptoribus antiquis, daß Mayntz bey einer Wahl primam vocem oder primum suffragium gegeben. Præcipua vox kan auch suffragium cum pondere conjunctum heissen, primarius ist ja so viel als primus, vid Gunther in *Ligurino* & Wippo, hergegen in der guldenen Bulle ist solches Chur Trier gegeben worden. Es fraget sich also: wie dieses zugegangen, daß das primum suffragium von Mayntz auf Trier transferiret worden? Resp. Es ist bekannt, auch vorher schon offt erinnert worden, daß Mayntz jederzeit Primas regni Franciæ Germanicæ gewesen, daher kein wunder, daß er de jure veteri primam vocem gehabt. Noch vor und bey der Wahl Friderici Barbarossæ ist es an Trier gekommen, in Betrachtung, daß der Ertz-Bischoff von Mayntz es jederzeit mit dem Pabst gegen den Kayser, der von Trier aber mit dem Kayser gegen Alexandrum III. gehalten, weswegen als der Pabst Trier in Bann that, der Kayser sagte, er wäre so vornehm als der Pabst, der Pabst mache sich so breit, weil Rom von Petro selbst gestifftet, Trier wär ja auch von Maximo discipulo Petri mandato hujus gestifftet worden, quod autem quis per alium facit, id ipse feciſſe putatur, also wär Trier so hoch wie Rom. Und hat schon tempore Ottonis M. der Churfürst von Trier ob sedem Petrinam Mayntz nicht weichen wollen. Ja da der Kayser desfals den Bischoff von Mayntz verjaget, auch die Stadt, weil ihn die Burger defendiren wolten, zerstörete, so machte er Trier so groß, gab ihm das jus primum suffragium ferendi, wo er zugegen wär, solte Trier gegen ihm herüber sitzen, ja gar gegen des Kayſers Zimmer herüber logiren, vid Brovveri *Annales Trevirenses*. Ja, wie einsmals der Ertz-Bischoff Balduin von Trier aus dem Hauß Lützenburg, (welcher princeps summæ auctoritatis war, der auch zuweilen Mayntz und Speyer nebst Worms administriret,) zu Cölln mit dem Kayser gewesen; so ist der Ertz-Bischoff zu Cölln aus seinem Pallast gewichen, und hat Trier darinnen logiren lassen, um neben und um den Kayser zu seyn. Dieser Balduin hat nun endlich die jura zur perfection gebracht, er hat der von Friderico Barbarossa gemachten Verordnung zu Folge am

v. Aut. Hist. Hist. Imp. p. 793.

Wann und auf was Art solche an Trier gekommen.

v. Hist. Hist. p. 72

ersten votiret bey dreyen Kayser-Wahlen / nemlich seines leiblichen Bruders Henrici VII. Luzelburgici, welchem er seine Stimme gegeben, Ludovici Bavari und Caroli IV. vid. *Vita Balduini.* Weil nun Carolus IV. bey Verfertigung der güldenen Bulle dieses in possessione gefunden / so hat er alles gelassen, wie er es gefunden, und hat ihm primam vocem confirmirt, dann Balduin war kurtz vorher gestorben, und der neue Ertz-Bischoff war eine Creatur von ihm; welches Carln aber nicht so eingefallen, wie der neue Commentator A. B. meynt sondern causam præcedentem gehabt, wie wir eben erzehlet haben. Wir fragen weiter: ob er allezeit in exercitio hujus juris gewesen und geblieben? man findet daß bey der Wahl Caroli der Ertz-Bischoff von Maynz und Magdeburg Albrecht, der ein gebohrner Marggraff von Brandenburg war, das erste suffragium und zwar Carolo V. gegeben; etliche meynen auch es stünde Trier frey solches zu thun und zu lassen, und Maynz könte es auch thun, wolte er nicht, so fragte er Trier am ersten. Benedict. Carpzov (er war ein fleissiger Mann, und nicht ungeschickt zu seiner Zeit:) in tr. *de lege Regia* hat zwar gemeint, es wäre ein præloquium, ein discursus gewesen, wie Maynz noch allezeit thäte, daß er sie erinnerte, warum sie zusammen gekommen, welchem unser Auctor hierin gefolget; allein das ist kein votum. Daß nun aber der Ertz-Bischoff Albrecht von Maynz, damals würcklich das erste suffragium contra Auream Bullam geführet, kan daher bewiesen werden, weil Georg Sabinus ein Märcker ein gelehrter Poët, Philippi Melanchthonis discipul und Schwieger Sohn, welcher auch schon in seiner Jugend ein autes Prognosticon von ihm gestellet, in seiner schönen Beschreibung dieser Wahl, welche in des Simonis Schardii *Scriptoribus Rerum Germanicarum* stehet, solches selber sagt, wozu ihms der damalige Churfürst Albrecht die Wahl-Acten communicirte, weshalb er solche schöne Verse, oder dieses Buch ihm auch dedicirte, wogegen kein Vernünfftiger einen Zweiffel zu setzen. Man hat auch die Acta in Helmstädt zusammen drucken lassen, Carpzov hat auch autoritate hujus libri commotus revociret, und in einer eigenen Dissertation, welche bey seinen andern zu finden, adstruirt, verum suffragium non fuisse, welches unser Auctor wohl nicht mag gewust haben, & sic prior Carpzovius statuit, posterior revocavit. Carpzov nutzt in jure publico wenig, sonst aber halte viel auf ihn, erat legista; man siehet aber doch aus dieser revocation, daß er ein honet-homme gewesen; dann viele wollen nicht revociren, da doch niemand ohne Fehler ist / sonderlich in rebus facti; die es nicht thun wollen, fallen noch tieffer hinein. Aber es

Ob es allezeit in Exercitio dieses juris geblieben.

vid. Hist. Dict. p. 1027. et p. 881.

fragt

fragt sich nunmehr wieder: wie ist dann dieses factum cum A. Bulla zu vergleichen? Dann es stehet doch darinn ausdrücklich, erstlich Trier, darnach Maynz, Cölln, Böhmen, Pfaltz, Bayern, Sachsen, Brandenburg, und nun Braunschweig. Resp. est actus singularis extraordinarius, qui legi universali præjudicium inferre nequit, wie dann auch seit dem weiter kein Exempel mehr vorhanden ist. Es kan seyn, daß Albrecht als ein grosser und kluger Printz, ein Bruder des regierenden Churfürsten von Brandenburg, Cardinal und Ertz-Bischoff von Maynz und Magdeburg, gleich in præloquio Carolum V. da ohnedem viel auf diese Wahl ankam, und man en peine war, sein ersteres suffragium gegeben. Dann Trier war damals Frantzösch, und als er sahe, daß er nicht durchdringen konte, gab er sein votum an den Marggraf von Brandenburg. Der Marggraf von Brandenburg soll sich zuletzt das votum selbst gegeben haben. Und kommt es auf das erste votum vielan. Carl war sein Nachbar oben von den Niederlanden.

§. 10.

Churfürsten sollen bey einer Kayser-Wahl auch ungerufen erscheinen.

Es müssen alle Churfürsten zur Wahl vociret werden; unterläst solches Chur-Maynz, male agit & Electores non vocati possunt reprehendere ejus negligentiam vel malitiam. Inzwischen da der Tod des Kayfers, noch viel weniger ein solenner Wahl-Tag welcher nicht in obscuro, sondern in conspectu totius Germaniæ geschicht, ihnen unmöglich verborgen bleiben kan, so sind sie virtute regni verbunden zu erscheinen, mithin können sie sich nicht excusiren, sed sibi imputent cur non compareant. a) Wann nur 2. da sind, so können sie de jure einen wehlen, wann sie d'accord sind, und ist die Wahl gültig. Ein anders aber ist zu sagen von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten des Kayfers, indeme, weilen ein solcher Wahl-Tag einem nicht träumet, sie alle müssen vociret werden, wo nicht, so ist eine nullität da. Ja dieser actus nullus kan nicht ratihabiret werden: Nam nullum rati haberi non potest, non entis nulla sunt accidentia, nullum non potest convalescere, wie man nach dem jure scripto Romano, jure subtili raisonniret; worauf wir aber nicht attendiren, sondern vielmehr auf das æquum & bonum. Und deshalben können sie was die übrigen gethan, ratihabiren, confirmiren und approbiren. Kommen nun aber die vocati nicht, so heist es ablens carens, & sibi imputent. Es gilt auch keine Schedula, wovon schon oben gedacht worden, e. g. der Churfürst von Sachsen Johann und dessen Sohn Johann Friedrich kamen nicht nach Cölln, wie Ferdinandus solte

a) c. aut. p. 800.

Sonsten in ihrer Abwesenheit dieselbe doch gültig ist.

zum Röm. König gemacht werden. Oder kommen sie zu spät, daß sie schon votiret, oder alles vorbey, so heist es wieder so, nam non tempestive & plane non venire, est unum idemque, in welchen beyden Fällen actus est validus & subsistit. Wann nun aber e. g. der König in Preussen eben noch dazu käm, und hinein käm, da eben Hanover votirte, so kan man ihn nicht ausschliessen, sondern sein suffragium kan er noch ablegen, aber wie er es findet, zuletzt.

§. 11.

Die Stimmen müssen bey der Wahl ohne einigen Beding und Anhang gegeben werden.

Es müssen die suffragia abgeleget und gegeben werden, deliberato animo h. e. pure, clare, distincte, non conditionaliter ex certo die oder ad certum tempus. Dann es ist ein solenner actus, und würde sehr absurd seyn einen König ad certum diem &c. zu machen; suffragium debet esse certum. Es darff sich auch keiner scheuen, sondern frey reden, dann im Churfürstl. Collegio ist Freyheit. Paribus suffragiis nihil agitur.

Gleiche gelten nicht.

Hanover hat zwar proponirt, daß sich das Churfürstl. Collegium nicht so sperren möchte, ihn zum Churfürsten zu machen, weil die paritas votorum durch die neunte Zahl verhindert würde. Allein es ist nichts, es kan ja einer wegbleiben, bey der Wahl Leopoldi hätten leicht paria vota können heraus kommen, dann es waren 8. Churfürsten. Man möchte aber sagen, so gäbe es ja Krieg? Resp. wir reden hier nicht was de facto geschicht, oder geschehen kan, sondern de jure und zwar ist dieses eine quæstio juris gentium. Dann es ist ein Collegium, eine universitas, eine persona mystica, wo suffragia majora gelten, quodque votis paribus nihil vult, nihil decernit, E. actus non validus est,

Sondern es muß von neuem gewehlet werden.

sondern sie müssen wieder von neuem wehlen, indessen sie sich oder einer ändern kan; und deswegen hat Carolus IV ad exemplum Cardinalium in hoc casu, sie so lange einzuschliessen, haben wollen, biß sie sich verglichen. Seine Päbliche Heiligkeit kan hierin den Ausspruch nicht thun, wie er prætendirt der Obmann zu seyn.

Ohne daß der Pabst den Ausspruch thut.

Man glaubt denen ICtis nicht sine lege, also auch ihm nicht, er muß denn documenta weisen, die ihm aber fehlen. Worinn er nicht zu reden hat, und wo er kein suffragium hat, darinn hat er auch kein arbitrium, er muß crönen, wen wir Teutsche privative wehlen; und kan ein Churfürst so gescheid seyn wie der servus servorum.

Ein Churfürst kan sich selbst die Stimme geben.

Es kan ein Churfürst sich selbst seine Stimme geben. Ex jure civili, & quidem tit. *de eo quod univ.* haben sie geschlossen, daß sich einer selbst das votum geben könne, daraus ist es ins jus Publicum und Canonicum kommen. Es ist aber nicht so, vid Janus a Costa ad *Decretales*. Gerlac Buxdorffius Professor Juris Publ.

Publ. in Basel, (woselbst man sonst treffliche Leuthe gehabt) der zuweilen ein Ertz Legulejus war, qui non ineptum commentarium ad Auream Bullam scripsit, saget nein dazu, es wäre interessiret in propria causa: allein wir disputiren nicht, an conveniat legibus prudentiæ, daß Carolus es erlaubt, sondern ob es einer de jure thun könne? ob es in der A. B. stehe? & Resp. Ja! Matthias Bernegger Prof. Argentoratensis *in observationibus historico-Politicis in diss. miscellan.* in 12mo. hat ein eigen Capitul hievon. Sigismundus soll sich selbst erwehlet haben bey der andern Wahl, nicht bey der ersteren des Jobsts von Mähren, und zwar soll er gesagt haben: Ego me ipsum eligo, quia me optime, alium non novi, vid. Gobelinus Persona in *Cosmodromio* apud Henricum Meibomium in *scriptoribus Rer. Saxonicarum.* Jacobus Wenckor zu Strasburg hat in seinem Tractat de *instructione & apparatu Archivorum* einen Brief publiciret, welchen Friedrich Burggraf zu Nürnberg, der erste Churfürst von Brandenburg an die Stadt Strasburg gesendet, und Sigismundi Wahl berichtet, davon aber kein Wort darinn stehet, sondern nur daß er Friedrich, als Sigismundi Abgesandter ihm habe helffen wollen, welches also einigen Zweiffel machen solte. Allein man kan ihn wol heben / dann es ist bekannt, daß Sigismundus zweymal gewehlet worden, bey der andern war er selbst zugegen, da kan es wohl geschehen seyn. Er war ein Kayserlicher Printz, König von Ungarn, daher sie ihm die Ehre des Vor-votirens liessen. Bey der Wahl Caroli V. hatte Chur-Brandenburg der Churfürst Joachim / Chur-Trier auf seiner Seite, daher gab sich der Churfürst von Brandenburg selber sein suffragium, welchem Trier beyfiel.[a] Wie er aber sahe daß er nicht reussiren können, so gaben sie ihre zwey vota dem König Francisco von Franckreich mithin hatte er 2 suffragia, aber die übrigen hatte Carolus V. als welcher cum magnis rationibus gewehlet worden, vid Augustus Thuanus *in Historia sui temporis* Friedrich Hortleder, **in den Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des Teutschen Kriegs** und Nicolaus Leuthinger in *Annalibus Marchiæ.* Bey der Wahl Jos: phi, da Mayntz, Cölln und Bayern den König in Franckreich zum Röm. König haben wolte, gab sich Josephus als König in Böhmen und Churfürst selbst sein suffragium.[a] Wir sehen also auf den usum und exempla. In diesem Collegio sind libera vota: daher die Fürstliche Gesandten jetzt sich eben beschweret über die Churfürsten, welche ihnen einen Verweiß gegeben, dann sie nehmen sich viel heraus bey der Wahl. Wann sie zusammen, kan

Exempel Sigismundi Imp.

Joachimi von Brandenburg.

a) v. Lut. dis. d. K. kz. p. 1028. §. 7.

Und Josephi welche solches gethan.

a) Hz. Habsburg &c. Erzhz. Hz. Mt. Carolo VII. zog Gu- Bayern.

kan keiner sein votum auf einem Zettul geschrieben geben, alle müssen es hören und daraus instruirt werden.

§. 12.

Crönung und Salbung ist eben nicht nothwendig.

Inauguratio ist die Crönung, die Salbung des neu erwehlten Königs, und ist eben nicht nöthig, sondern auf die pacta kommt es an, wie Henricus Auceps gesagt. Dann immediate kommt die Gewalt nicht von GOtt, auch nicht durch die Salbung. Es ist nur etwas politisches dabey: vid. Hertii Elementa Prud. Civilis Part. 2. Sect. 4. §. 32. es ist aliquid arbitrii. Die Pfaffen aber sagen quod non, daher eben der Pabst unsern Kayser heist erwehlten / ehe er ihn gecrönet; sie sagen, deswegen gieng er eben allen vor, quia oleo sancto esset unctus, welches aber absurd, vid. diss. *de Henrico Aucupe.* Man hat es auch vor diesem

War auch vor diesem nicht gebräuchlich.

nicht gethan, sondern die alten Fränckischen Könige wurden auf einem Schild, welchen die stärcksten hielten, gesetzt, und dem Volck gezeiget, quæ elevatio loco inaugurationis erat. Die Gewonheit die Könige zu salben, haben die Christen von denen Juden angenommen, jedoch ist keiner von denen Röm. Kayfern vor Pipino gesalbet worden. Dann sie wurden statt der Inauguration und Salbung nur in die Höhe gehoben, daher in dem Chronico, welches Cuspinianus zuerst edirt fast bey allen Kayfern die formul vorkommt: *in Imperatorem levatus est.* Bey denen

Wann solche bey denen Griechen bekannt worden.

Griechisch-Röm. Kayfern, wurde die Salbung auch nicht adhibirt; deswegen aber ist nicht schlechterdings mit David Blondell in *Apologia Genealog. Franc. Tom. I. n.* 61. zu behaupten, daß die Constantinopolitanische Kayser niemals von denen Priestern gesalbet worden, gestalten schon Johann Christoph Becmann *de Dignit. Illustr. diss. 4. cap. 2. n. 6.* diesen Fehler des Blondelli angemercket und refutiret hat, ob man gleich noch nicht einig ist und accurat sagen kan, wann eigentlich solcher Gebrauch angefangen, unter Justiniano oder aber lange Zeit hernach? Onuphrius Panvinius de *Comitiis Imperii* cap. 2. hält das erste vor gewiß; andere hingegen das letztere; und viele wiederum wissen sich hierin gar nicht zu finden. Der Wahrscheinlichkeit nach / wann man die Crönung Justini II. und anderer Kayser ansiehet, hat Panvinius vieles vor sich. Dann Corripus ein Africanischer Poet, welcher 4. Bücher de Laudibus Justini junioris geschrieben, erzehlet. Lib. 2. cap. 5. von ihm:

Locus Corripi.

Pontificum summus plenaque ætate venustus,
Adstantem benedixit eum, cœlique potentem,

Exorans

Exorans Dominum, ſacro diademate juſſit,
Auguſtum ſancire caput, ſummoque coronam
Imponens apici.

Und gleich hernach:

Ipſe coronatus ſolium conſcendit avitum.

Vor dieſem aber wird man nicht finden, daß einer wäre von dem Biſchoff gecrönet worden; wohl aber nachhero findet man hin und wieder deutliche Merckmale davon, vid. *Chronicon Alexandrinum* & Theophanes: dann dieſe melden alle kein Wort mehr von der ſonſt gewönlichen Art den neu erwehlten auf einem Schild öffentlich in die Höhe zu heben. Und ob zwar nirgendswo von denen damals im Leben geweſenen Scriptoribus ausdrücklich einige Meldung von der Salbung gethan wird; ſo iſt doch ſchon genug, wann man weis daß die Crönung per ſummum Pontificem geſchehen, welcher gewiß eine ſolche ſolennité ohne Einſegnung und Salbung nicht wird haben vorüber gehen laſſen, welches man deutlicher aus folgenden des Codini Worten ſchlieſſen kan: Codini. ſilentio facto mittens Patriarcha advocat Reges, qui etiam veniunt in ſuggeſtum ſacrum, ubi & Patriarcha: cumque advenerunt, legit ille preces compoſitas ad unctiones Regum, alias ſubmiſſe, alias etiam clara voce enuncians. Supplicat autem & propitium appellat Deum pro eo, qui Rex ungendus eſt. Poſteaque tollit Rex novus quidquid in capite geſtat: & ſtatim quicumque in æde verſantur aperiunt capita ſtantes. Patriarcha vero ungit ad formam crucis caput Regis divino unguento, pronuncians interea magna voce ſanctus. Omnes autem, qui in ſacro ſuggeſto ſunt circum Patriarcham, excipientes vocem ejus dicunt ipſi quoque tertio, ſanctus. Etiamque ſimiliter reliqua populi multitudo dicit eadem verba tertio. Johannes Jacobus Chiffletius in *Ampulla Rhemenſi* meynt die Weſt-Gothen in Spanien hätten von denen Griechen den Gebrauch ihre Könige zu salben angenommen, woran ich jedoch noch etwas zweiffelhafftig bin. Das iſt indeſſen aus dem Chronico MSto. welches zu Brüſſel liegt, deutlich zu erſehen, daß der König Wamba, welcher An. 672. den Thron beſtiegen geſalbet worden, welches die Biſchöffe aufgebracht; weilen ſie ſahen, daß das Volck ſo übel mit ihren Königen verfuhre, und viele umgebracht. Daher thaten ſie dieſes ut perſona eorum ſancta eſſet, und ſich das Volck an geſalbten des Herrn nicht vergreiffen möchte. Weil nun auch die Königinnen offt mit impliciret waren, ſo verordneten ſie Warum ſie aufgebracht worden.

auf öffentlichem Concilio, daß eine solche gleich ins Closter solte gestossen werden, oder nicht wieder heurathen, sondern Wittwe bleiben solte, ut etiam pro salute maritorum vigilarent. vid. David Blondell in *genealog. plenior assertione.* Die Spanier observiren dieses noch, daß sie die verwittibte Königinnen nicht wieder heurathen lassen, und hat man kein Exempel als daß Carolus V. die Germanam von Foix Ferdinandi Catholici Wittwe sich wieder verheurathen lassen. Dieses gehet nun freylich denenjenigen schwer genug ein, welchen kein Nonnen-Fleisch gewachsen, und daher es auch sehr abgeschrecket; bey denen Fränckischen Königen ist die Salbung etwas später bekannt worden; Pipinus wurde hernach zuerst gecrönet und gesalbet, vom Ertz-Bischoff Bonifacio zu Maynz, Germanorum Apostolo famigeratissimo, und hernach vom Pabst Zacharia noch einmal, ut persona ejus eo sanctior sit in eo Regno, in quo Childericus detorsus & in monasterium detrusus erat. Dann es macht beym Volck eine grössere veneration erga regem, si cum insignibus, cum oleo sancto inauguratur solenniter. Und eben vor dem Pöbel hat man sich am mehresten zu förchten: Dann weise Leute bekommen dadurch keine grössere æstimation vor ihn, die stürtzen ihn aber auch nicht vom Thron. Daher wo grosse Städte seyn, muß man den Pöbel sehr menagiren. Dann sie fassen das nicht demonstrativè, quod de imperio dicitur, er siehet auf externa; von der Zeit an ist also dieses eingerissen. Die meisten bilden sich die erste von Carolo M. ein, worinnen sie dem Marquardo Freehero folgen; das contrarium aber habe in diss. *de Henrico Aucupe* pag. 81. gezeigt; welche digression sie auch in dem Journal de Savans regardiret. Nunmehr werden unsere Kayser gecrönet, cum insignibus Caroli M. regulariter zu Aachen, welche der Otto Roberti Fortis Sohn aus Furcht dem Arnulpho zugebracht, vid. Wittechindus Corbeiensis, lib. 1. pag. 637. apud Meibomium; diese insignia werden zu Nürnberg in der Kirche zum Heil. Geist verwahret. Wo der Reichs-Apffel herkommt, weiß man nicht accurat; so viel aber ist gewiß, daß sie ihn von den Römern bekommen haben. Es wird dem Kayser ein doppelter Habit angezogen Ecclesiasticus & Sæcularis, jener, weil er ist ein Advocatus und Defensor Ecclesiarum omnium (nicht anders aber, als ihm in Instrumento P. W. vorgeschrieben worden.) Auch die Geistlichen concurriren ad imperium, wozu sie Carolus M. aufgenommen, & hoc perpetuo stabilirt; worinnen ihm Ludovicus Pius gefolget. vid. Stephanus Baluzius, & Pagi *in Critica ad Baronium.* Herr von Ludewig in diss. *de Norimberga Insignium Imp. tuteburi* hat etwas mehr als Wagenseil. Carolus Crassus ist in Schwaben gestor-

Bey denen Francken ist Pipinus zuerst gecrönet und gesalbet worden.

Und nicht Carolus M. wie Freherus meynt.

gestorben, da er ohne Zweiffel die insignia wird bey sich gehabt haben. Carolus IV. hat sie nach Böhmen geschleppet / biß sie endlich Sigismundus, nach Nürnberg bringen lassen / vid. Wagenseil **von der Stadt Nürnberg.**

§. 13.

Die Crönung soll und muß förderlichst geschehen, dann daran ist denen Churfürsten gelegen, damit sie nicht neue Gesanden schicken, und sich neue Kosten machen dörffen: Daher sie dann sonsten auch sogleich den Rhein hinunter gegangen nach Aachen / um solche da zu verrichten. Allein wir haben auch Exempel in contrarium, daß es etwas lang damit gewähret: also ist Fridericus III. nach Verlauff Jahr und Tages erst gecrönet worden, weilen ihn nothwendige Sachen in seine Länder rufften. Und zwar hat dieses zu Aachen geschehen müssen; und weil diese Stadt in des Ertz-Bischoffs von Cölln diœces liegt, worinn er Archi-Cappellanus ist, so verrichtet er solche. Sigismundus ist 3. Jahr Kayser gewesen, ehe er gecrönet worden, nemlich zu der Zeit, da das Consilium Constant. gehalten worden. Richardus hat denen Aachnern ein privilegium gegeben, daß sie die Reichs-insignia haben solten, welches Martenè in sein Anecd. publicirt. Daher sie es denen Nürnbergern letztens disputirt; aber ohne Ursach: dann Rudolphus Habspurgus hat ja alle seine diplomata annullirt. Weswegen die diss. de *Kleinodiis imperii* hier gehalten worden, die ziemlich klein werden wird, wann man nur ansiehet, was ad rem dienet. Sigismundus hat siewegen der Hussiten nach Nürnberg gebracht, die damals die verwahrteste Stadt da herum war. Die Böhmen sind auch noch böß darüber, daß er sie solcher kostbaren reliquien beraubet. Quær. Wie Aachen so hoch gestiegen? Resp. Es ist bekannt, daß Aachen der Stuhl Caroli M. sey, wo er fast allemal zu residiren pflegte, und welche er sich in Sinn gesetzt, wie Constantinus M. Byzanz, zu erheben, und gar ein anderes Rom daraus zu machen: welche Liebe nichts anders als denen Bädern, wovon Carl ein Liebhaber ware, zu zuschreiben / vid. Eginhardus cap. 22. & Hadriani Valesii *Notitia Galliæ.* Er gabe sich viele Mühe solches auf das prächtigste zu erbauen, und ließ zu dem Ende aus Italien allerhand kostbahre Statuen und Marmor, ja gar die goldene Statue Theodorici des Ost-Gothen Königs, mit Einwilligung des Pabsts Leonis von Ravenna dahin bringen, vid. Agnellus *in Vita S. Petri Senioris* cap. 2. welche der Abt Benedicto Bacchini zu Modena edirt hat.

Die Crönung muß förderlichst geschehen.

Ordentlich zu Aachen von Cölln.

Aachen wird von Carolo M. prächtig erbauet.

Und zu seinem Sitz erwehlet.

Er bauete einen trefflichen Pallast, die Frauen-Kirche und andere schöne Gebäu, ließ seinen Sohn Ludovicum Pium daselbst zum Nachfolger declariren, und nennete es *Regiam ac suam sedem*, vid. Stephanus Baluzius in *Notis ad Capitularia Francorum* pag. 1080. Ludovicus Pius und ejus filius Lotharius II. haben sich meist da herum aufgehalten. Als aber Lotharius II. gestorben, und wegen seiner entledigten Landen grosse Uneinigkeit entstunde, nahm Carolus Calvus Aachen weg, biß endlich gantz Lothringen nebst Aachen an die Teutschen kommen, welche es dann endlich sub Henrico Aucupe wieder in vorigen lustre gebracht. Dann ob er zwar sich nicht hat salben lassen, so hat er sich doch vielfältig in dem Palatio Aquensi aufgehalten, und es wieder zum Archisolio gemacht/ um dadurch auch die Lorrains, welche öffters abzufallen, mouvements machten, desto besser beym Reich zu erhalten. Ja Otto M. ließ sich da auf Caroli M. Stuhl in capella regia in einem Fränckischen Kleid crönen, wie solches Carolus M. auf dem Bilde, welches in Antonii Pagi *Critica ad Baronium* steht, an hat. vid. Wittekindus Corb. Otto II. & III. sind auch da gecrönet worden; und hierin sind die folgenden Kayser gefolget. Mithin ist Aachen lange vor der A. B. à tempore Ottonum das Archisolium gewesen. Daher so bald der Teutsche König gecrönet ist, so heist er Röm. König, weil er in dem andern Rom gecrönet worden. In diss. **von der Crönungs-Stadt Aachen** sind viele Dinge beygebracht, so Johannes Noppius in seinem *Chronico Aquisgranensi* sat accurato nicht gewust hat. Von Aachen vid. Wippo in *Vita Conradi Salici*, welcher es totius Regni Francici Archisolium nennet: Collecto, spricht er/ regali Comitatu Rex Chonradus primum per Regionem Ribuariorum, usque locum, qui dicitur *Aquisgrani* Palatium pervenit, ubi publicus thronus Regalis ab antiquis Regibus & à Carolo præcipuæ locatus, *Totius Regni Archisolium* habetur. Hinc versiculi:

Auch von denen Teutschen Kaysern zum Archisolio gemacht.

Wippons Zeugnüß.

Urbs Aquensis, Urbs regalis,
Sedes Regni principalis,
Prima Regis Curia.

Ihre heutige Beschaffenheit ist schlecht.

Weil aber nunmehr heutiges Tages Aachen durch Brand und Krieg ruiniret und zerfallen, so daß der Kayser, alle Chur- und andere Fürsten, nebst einem solchen grossen confluxu hominum ihre Bequemlich-

keit

keit nicht einmal zur Noth darinn haben können, auch der König in Franckreich ein allzu naher Nachbar ist / so wird nicht mehr darauf regardiret; sondern gemeiniglich geschiehet da die Crönung wo er gewehlet worden: also ist Josephus zu Augspurg, und Carolus VI. zu Franckfurt gecrönet worden. Die Stadt Aachen läst sich indessen reversales geben de non præjudicando, worauf ihnen aber keine 3. Heller zu leihen, weil nimmermehr eine Crönung rebus sic stantibus da wird celebriret werden. vid. diss. in Gundling pag. 18. diss. 2. **von der Crönungs-Stadt Aachen** / & Hadriani Valesii *notitia Galliæ*, welcher curieuse Sachen hat von der Stadt Aachen.

§. 14. 15.

Kurtze Erzehlung der bey einer Kayserlichen Crönung gebräuchlichen Solennitäten

Der Auctor hat in diesen beyden §. einen kurtzen extract aller bey einer Kayserl. Crönung vorfallenden solennitäten gemacht. Nun würde es viel zu weitläufftig fallen, auch theils unnöthig seyn, solche alle specifice zu betrachten, da von einer jeden Wahl und Crönung die umständliche Beschreibung heraus kommt, wie noch von der letzten Caroli VI. eine in fol. heraus kommen, welche man hiebey kan nachlesen; inzwischen wollen wir doch etwas wenigs hievon beybringen. Es wird der Kayser doppelt angezogen, nemlich 1) **geistlich** als ein Vatter und Vormund des Reichs. 2) **weltlich** als ein König. Die Churfürsten verrichten in ihrem habit ihre **Ertz-Aemter** selbsten, oder lassen solches thun durch ihre subofficiales, wodurch sie dem Kayser reverentiam præstiren. Fürwahr ein grosser splendeur, daß so grosse Fürsten dem Kayser bedienet seyn / und zeigen, was sie vor ein Archioffi cium haben. Die erste Verwaltung solcher Ertz-Aemter ist geschehen, da Otto III. zu Quedlinburg einen Reichs-Tag ausgeschrieben, um zu sehen, wer es mit ihm halten würde, welche letztere erschienen und Ottoni III. reverentiam in obedientiam præstiret. Also reitet der **Ertz-Marschall** in den Haffer mit einem silbernen Haffer-Maß. Der **Ertz-Truchses** reitet und hohlet ein Stück von dem gebratenen Ochsen, welches nebst Springung des Weins ein Zeichen ist der Lustbarkeit und Frölichkeit. Bayern hat es zu Augspurg selbst gethan, und die silberne Schüssel vor sich auf dem Pferd gehabt. Böhmen hat ein privilegium es selbst nicht thun zu dörffen. Die andern können es auch durch andere thun, wie sie wollen. Die 3. Geistliche sind allezeit selbst dabey, sie stehen am Tisch, und haben die Sigilla als Cantzler um den Hals, und den silbernen Hirtenstab in der Hand. Der **Ertz-Cämmerer** Churfürst

von Brandenburg præsentiret ihm das Handbecken, der Ertz-Schencke zum ersten den Becher. Der Kayser sitzt allein an der Tafel und speiset, die Churfürsten auch in persona ein jeder an einer Tafel à parte und speisen, setzen auch den Hut auf; des Kaysers Tafel aber ist etliche Stuffen höher als der Churfürsten. Der Kayser trinckt auch ihre Gesundheit, und ist es ein groß prærogativ conviva regis zu seyn; Sidonius Appollonaris beschreibt einen, der in sonderlicher grace ist, als convivam regis. Vor die abwesenden Churfürsten stehen zwar auch die Tafeln mit da, mit 3. verdeckten Speisen, die Gesandten aber speisen nicht, setzen sich auch nicht daran, ob sie sich wohl zuweilen sehen lassen. Denen Gesandten wird auch kein Schwerd vorgetragen, wie denen Churfürsten, daher muß auch jeder Churfürst einen Marschall bey sich haben, der alles anordnet. Wann der Kayser gegenwärtig ist, so wird das Schwerd in der Scheide die Spitze hinunter; in seiner Abwesenheit die Spitze aufwärts ihnen vorgetragen. Will es der Kayser haben, so muß der Ertz-Marschall Sachsen ihm das Schwerd vortragen, vid. Lünigs *Ceremoniale*, und Zwantzigs *Theatrum Præcedentiæ* welcher ein discipul von Conrad Samuel Schurtzfleisch gewesen, ein gelehrter Mann, er wurde Hoffrath in Berlin, und hatte sich von Brandenburg eine solche Wissenschafft acquiriret, daß nach seinem Tode etliche von ihm geschriebene Bücher ins Archiv sind geleget worden, er wurde wegen Friderici Wilhelmi Testament nach Wien geschickt, war auch in grossen Gnaden, aber hernach wurde er abandonnirt, weil er sich dem Trunck ergeben, er starb auch bald.

Zwantzigs Personalia.

§. 16.

Weiber wurden von denen Teutschen sehr hoch gehalten.

Es sind die Königinnen bey den Teutschen offt gecrönet worden, weil man dieselben sehr venerirt und hoch gehalten, sie haben sie bey Kriegen offt consulirt; Tacitus, *de Moribus Germ. cap.* 8. sagt von den Teutschen. Illos existimare sanctum quid, & providum fœminis inesse, nec aut consilia earum asperni aut responsa negligere, die Velledam hielten sie pro Dea, wie Tacitus l. c. und Menso Altingius *in Descriptione secundum antiquos agri Batavi & Frisii à Julio Cæsare ad Justinianum* gewiesen. Es waren die imperatrices mit auf denen Comitiis, wo man ihnen einen eigenen Thron bauete neben ihren Gemahl, sie waren mit bey denen torneamentis artificialibus, und theilten die Preisse aus; die Kayser nenneten sie conlectales, oder contectales suas, consortes imperii, daher Justinianus mit seiner Theodora, woher er uxorius genennet worden, unbillig

vid. aut. Rit: p: 323

billig getadelt wird, auch von Paganino Gaudentio in sein Tract. de *Justinianæi Sæculi moribus.* Wann ein Tournier war, war die Kayserin dabey; wie Henricus VII. gecrönet wurde, saß seine Gemahlin mit dabey. Man wird vor dem interregno fast kein diploma finden, es sey von welcher Sache es wolle, worinnen der Kayser nicht seiner Gemahlin gedencket. Daher wir auch allezeit ihre Gemahlinnen, wo sie her gewesen und wie sie geheissen wissen; post interregnum aber nicht mehr; welches wieder ein deutlicher Beweiß, wie der Kayser ihre autorität gefallen. Also ließ sich Otto I. mit seiner Editha; Otto II. mit seiner Theophania, Henricus S. mit seiner Cunigunda, und Conradus Salicus mit seiner Gisla crönen. Biß auf Matthiæ Zeiten waren fast 200. Jahr verflossen, wie Limnæus ex Goldasto angemercket, daß keine Augusta war gecrönet worden, aber Matthias ließ seine Gemahlin publicè salben. Ferdinandus II. desgleichen, Ferdinandus III. hatte auch die intention, aber die Churfürsten wolten nicht peculiariter zusammen kommen, und scheuten die Kosten, dann es kostet wohl 200000. Rthlr. vid. Pufendorf *de rebus gestis Friderici Wilhelmi.* Leopoldus hat auch seine Gemahlin Eleonoram Magdalenam zu Augspurg crönen lassen, von welcher Crönung die Beschreibung kan gelesen werden. Joseph hat seine Gemahlin nicht crönen lassen; die jetzige Kayserin aber ist mit vielen Solennitäten in Prag gecrönet worden. Wobey Maynz und Cölln müssen selbst gegenwärtig seyn, die andere aber schickten Gesande. Sie wird nur an der Brust und Arm gesalbet, weil sie des Kaysers Hand und Gehülffin ist, aber nicht auf das Haupt, quia non est caput, auch anzudeuten, daß sie das Haupt nicht seyn soll; Cölln verrichtet die Crönung oder Salbung, oder Maynz; extra Diœcesin alterniren sie, wobey der Abt von Fulda, als der Kayserin Archi-Cancellarius oder vornemster Officialis, der General-Lieutenant über die Mönche ist, ministriret und adsistiret, und ihr die Cron aufsetzen hilfft. Von rechtswegen solten alle ihre Officiales da seyn, dann sie hat auch ihren Archi-Capellanum. *Ungere* gehört ad Episcopum, daher sie der Abt nicht salben kan, ich kan ja keinen Abt einen Bischoff heissen; Nullus Abbas potest esse Episcopus, & sic errat noster Auctor, ein Abt ist ein Mönch ein Mönchs-Vatter. vid. Waldschmidii diss. de *Archicancellario Reginæ*, und will der Abt von Fulda daher, weil das Frauen-Zimmer vorgeht, keinem Ertz-Bischoff weichen. Wir haben auch Exempel von der Kayserin autorität, Boleslaus König in Böhmen bekam durch intercession der Beatrix, Friderici I. Gemahlin, sein Reich wieder; wann Pohlen und Ungarn tri-

Kayser lassen ihre Gemahlinnen crönen.

Auf was Art.

but

hut gaben, muste die Kayserin ein present bekommen, welches auch Fridericus Barbarossa den Burgundischen Grafen im Lehn-Brief bey Petro de Marca in *Marca Hispanica* aufgeleget. Jetzo da der Kayser nicht vielmehr von der alten Macht hat, quid augustæ reliquum erit? die Churfürsten erweisen ihr allen respect, und wann sie vor dem Kayser den Hut aufbehalten, thun sie es doch vor der Kayserin nicht. *conf. §. 30. h. capit. pag. 331.*

§. 17-20.

Von verschiedenen Cronen/ womit sich die Kayser crönen lassen.

Ob gleich unser Teutscher König zu Aachen regulariter mit der Teutschen Crone gecrönet wird, so war es doch diese nicht allein, sondern er wurde auch zu Monza, Mayland oder Pavia vom Ertz-Bischoff zu Mayland mit der eisernen Crone als König von Italien, zu Rom von dem Pabst als Röm. Kayser und zu Arles als König von Arelat vom Ertz-Bischoff von Vienne gecrönet, mithin prangeten 4. Cronen auf seinem Haupt, allermassen jedes Reich seine à parte Crone hatte, und noch hat. So bald er gecrönet, heist er Röm. König, quia est coronatus in *Altera Roma*; die Teutsche oder Röm. Königl. Crone, Corona Aquisgranensis (welche so genennet wird, weil die Crönung regulariter zu Aachen geschehen soll, ob sie jetzt schon zu Nürnberg in der H. Geistes Kirche verwahret liegt) wird an einen Ort den niemand weiß, als diejenigen, die sie wieder kriegen müssen, welche aber schrecklich dazu beeydet sind, aufgehoben, man gehet dazu viel Treppen herauf, daß es nicht möglich ist sie zu stehlen; etliche Senatores müssen sie allezeit dahin bringen, wo die Crönung ist. In der Kirchen oben im Chor hänget ein Kästgen schwebend, worinnen man meynt, daß solche da verwahret würde. Enfin sie ist wohl verwahret, man muß viele Wege passiren, ehe man dazu kommt, und niemand weiß solches als die beeydeten Leute: Dann man fürchtet sich, es mögte ein solcher rarer Schatz, als die Crone, Scepter, Schwerd und der gantze habit von Carolo M. ist, verlohren gehen. Man weisset sie zu Nürnberg offt, wann vornehme Leute da sind; es sind auch viele heil. Reliquien dabey, als der Arm der S. Annæ, der Speer, damit Christus soll gestochen seyn, 2. Nägel von dem Creutz Christi, ein Zahn Johannis, ein Stück von der Krippe darinn Christus gelegen ꝛc. es fraget sich nun aber, ob auch diese Sachen alle von Carolo M. sind? Resp. Warum nicht, sie sind per traditionem von einem Kayser zu dem andern kommen. Der Speer siehet noch so aus, wie ihn Lambertus Schaffnaburgensis scriptor coævus tempore Ottonis M. beschrieben. Als gegen Carolum Crassum welcher Italien,

Von der Teutschen welche zu Nürnberg nebst andern Kleinodiis aufbehalten wird.

Beweis daß solche von Carolo M. hertommen.

Franck-

Franckreich und Teutschland besessen, die Teutsche auf Anstifften Luitberti von Mayntz aufgestanden; so wurden seine Länder zertheilet. Und damals hatten die West-Francken, die Galli die insignia bey sich; die Teutschen und Ost-Francken wehlten Arnulphum Carolomanni unächten Sohn, principem fortem, und in West-Franckreich wurffe sich Eudes oder Odo Roberti fortis Sohn auf. Dieser furchte sich vor Arnulpho, welcher die Italiäner bekriegte, auch alle vom Reich sich abreissende Könige zwang, solche in feudum von ihnen zu nehmen, und argwohnte, er mögte sich selbst wollen zum Herrn von Franckreich machen, oder Carolum Simplicem auf den Thron erheben. Daher kam er einsmals selbsten, und überreichte Arnulpho diese insignia, wie aus folgenden unverwerfflichen Zeugnüß Witechindi Corbeiensis *Annal.* Lib. I. *apud Henricum Meibomium in Script. Rerum Germ.* pag. 637. zu ersehen: Sed Arnulphus Imperator, qui seniorem Carolum (*Crassum*) Germania expulit, post mortem ejus omne regnum ipsius sibi vendicavit. Huic *Odo Diadema & sceptrum & cetera Regalia ornamenta obtulit Imperiumque Domini sui Gratia Imperatoris Arnulphi obtinuit.* Durch diesen Eudes von dessen Nachkommen einer Hugo Capetus war, haben wir Teutsche die insignia bekommen. Alle scriptores coævi gedencken dieser insignium imperialium, und zweiffelt also Aeneas Sylvius in *Vita Friderici III. Imp.* ohne raison, ob es Caroli M. Schwerd sey. Die Gelegenheit dazu hat ihm das Unternehmen Caroli IV. gegeben, der den Böhmischen Löwen darauf stechen lassen, teste Benedicto de Weidmühl. Es ist die Teutsche Crone von Gold, und wird doch vulgo *argentea* genennet. Quær. warum dieses geschehen? Resp. es wird diese corona Aquisgranensis oder Noribergensis Germanorum daher argentea genannt von einem circulo argenteo oder silbernen Reiff den Conradus Salicus darum zur Bevestigung einiger Bügel hat machen lassen, welche durch Versehen im Hacken loß gegangen oder zerbrochen. Es mag eben nicht viel Gold da gewesen seyn, und haben sie gedacht, es sey genug, dummodo antiquitas conservetur. Dann die Kayser haben solche beständig bey sich geführet, nicht anders als wie die Kinder Israel die Bunds-Lade. Ja Carolus IV. nahm sie gar mit nach Böhmen, von dar sie Sigismundus wegen dem Ziska einem General der Hussiten nach Nürnberg bringen lassen. Daß nun aber Conradus Salicus solches gethan, wird daher bewiesen, weil CONRADVS DEI GRATIA ROMANORVM IMPERATOR AUG. darauf stehet; kein Conradus aber kan es anders gewesen seyn als Salicus: dann es hat sich keiner Imperator

Æneæ Sylvii Einwurff gegen das Schwerd Caroli M. wird gehoben.

Warum die Teutsche Cron argentea genannt werde.

genennet, ehe er vom Pabſt gecrönet worden. vid. Wagenſeil in *Noribergæ rebus memorabilibus*, Obrecht *de Clenodiis Imperii* §. 18. & diſſ. noſtra *de ſtatu Reip. Germ ſub. Conrado I.* §. 10. Fleury dans *l'Hiſtoire Eccleſiaſtique*, da er hiſtoriam Caroli IV. tractitet, zeigt, was vor eine närriſche explication der Pabſt dem Carolo IV. de tribus coronis gemacht; wer ſolte aber dencken, daß in des Reichs-Hof-Rath Andlers Jure Publico eben ſo eine närriſche explication ſtünde? Herr von Ludwig, in diſſ. de *Noriberga inſignium Imper. tutelari*, meynt, ſie werde argentea genennt von Henrico VII. Luzelburgico, weilen dieſer aus Armuth ſich mit einer ſilbernen Crone, wegen Ermangelungen der rechten, welche verſetzt geweſen, gecrönet worden, daher die Italiäner hernach ſie ſo per contemtum genennet. Es iſt dieſes ſehr probable, wodurch ſich auch viele betrügen laſſen, daher habe ſolches in Gündling. Part. 20. in einer eigenen d. A. refutirt, und gezeigt, 1) aus einem Italiäniſchen Scribenten, Ferreto, welcher ſchon zu Bonifacii VIII. und Philippi Pulchri Zeiten gelebet, daß ſie ſchon *corona argentea* genennet worden, ehe Henrich von Lützelburg auf die Welt kommen, 2) daß Henricus VII. mit der rechten corona Imperii gecrönet worden, *ex Autore Vitæ Balduini*, Archiepiſcopi Trevirenſis fratris Henrici VII. 3) daß er kein armer Herr geweſen, ſondern ſehr reich, indem er mit ſeiner Gemahlin einer Hertzogin von Brabant oder Nieder-Lothringen viel bekommen; 4) daß er gleich nach ſeiner Crönung denen Heil. 3. Königen zu Cölln, Caſpar, Melchior, und Balthaſar einen Baldachin von purem Golde geſchencket, welcher noch da iſt: daher es ihm an Gelde nicht gefehlet, ja der Lüttichiſche Scribent und Canonicus Hocſemius ihn, da er noch in Pariß geweſen, ſehen eine groſſe figur machen.z) Durch dieſe argumenta alſo erhält die vorige Meynung ihre völlige Abfertigung, dann es wollen die Leute gerne etwas neues haben, derowegen fingiren ſie. Die Corona Longobardica oder Italiäniſche heiſt *ferrea*, eben darum wieder von einem circulo ferreo, der darinn iſt, ob ſie gleich wie die Teutſche aurea iſt. Es ſind auch etliche Nägel darein geſchlagen, womit Chriſti Händ uud Füſſe ans Creutz gehefftet worden, deswegen iſt eben der Ring darum gemacht. Sie wird zu Monza 2. Meilen von Mayland in Templo S. Johannis aufbehalten, nicht aber zu Modena, dann Modœtia iſt Monza, nicht Modena. Se wird auch die Mayländiſche geheiſſen, weil der Kayſer daſelbſt als der Hauptſtadt der Lombardey offt gecrönet worden. Monza hat zwar ſolche Ehre nicht begehret, und meynt auch Antonius Muratori, die Monzaner hätten ein Recht. Allein die Mayländer

Ludewigs Meynung wird widerlegt.

z. aut. Dict. hiſt. imp. p. 724. 25.

Longobardiſche Crone wird ferrea genannt.

haben

haben es ihnen nicht zugestanden, und gesagt, daß es gar kein consequence sey, weil sie die Crone da hätten, so müste auch die Crönung daselbst geschehen; gleichwie in Teutschland die Cron zu Nürnberg aufbehalten, und doch die Crönung nicht daselbst vollzogen würde. Die Ungarische Crone wird zu Bizegard verwahret, und zu Stuhlweissenburg geschicht die Crönung. Doch hat man Exempel, daß zu Monza und Pavia die Crönungs actus celebriret worden; also ließ sich Fridericus Barbarossa zu Pavia aus Haß gegen die Mayländer crönen. Die Monzanischen Einwohner sagten sonst Coronam Mediolanensem esse stramineam h. e. nullius pretii, sive ponderis, daher etliche gemeynt, die Mayländer hätten auch eine Cron, aber sie wär von Stroh. Carolus V. ist am letzten damit gecrönet worden. Conferri hic merentur Antonius Muratori & Justus Fontanini de *Corona ferrea*, welche zu Leipzig zusammen gedruckt worden. Muratori ist ein Abt, und stehet in des Hertzogs von Modena Diensten, vor den er auch wegen Commachio, wie auch Antiquitates Estenses geschrieben, desgleichen Anecdota latina 4. Bände, aus welchen dieses Tractätgen genommen; er hat auch Apologiam St. Augustini contra Joh. Clericum sub nomine Britanni geschrieben, Muratori hat sonst Anecdota edirt, wobey sein Tractat stehet, so aber theuer, daher ist gut, daß man es von neuem in Leipzig edirt. Fontanini aber ist geheimder Secretarius des Pabsts, und Archivarius des Closters St. Angeli, er wird noch höher steigen. Muratori aber hat gelehrter als dieser geschrieben, sie dissentiren auch in einigen Stücken, doch meritiren sie, daß man sie von dieser Crone liesset. Fontanini hat auch die coronam ferream in Kupfer stechen lassen, und Wagenseil die Aachener, auch Herr Ludewig in seiner diss. de *Cleinodiis Imperii*, sie sind aber mit dieser Dissertation nicht gantz zu frieden, daher sie in Nürnberg etwas davon schreiben wollen. Joh. Christophorus Becmann in seiner **Anhältischen Historie** hat ein Reise-Journal Fürst Rudolphs von Anhalt publiciret, worinnen dieser meldet, er habe zu Monza, wo er selbst gewesen, diese Crone gesehen, vid. Epistola Urbani V. an Carolum IV. welcher sie mysticè und sehr absurd erkläret, wie auch der Reichs-Hof-Rath Andeler in seiner Jurisprud. publ. gethan, vid. Fleury *in hist. Eccles. Tom. XX.* Die **Arelatensische Crone** wurde dem Kayser wegen des Königreichs Burgund aufgesetzet, von dem Ertz-Bischoff zu Vienne zu Arles, welche Franckreich noch hat. Conradus II. Henricus III. IV. V. sind damit gecrönet worden. Lotharius Saxo nicht, auch nicht Conradus III. wiewohlen der Bischoff diesen erkannt, auch seine privilegia von ihm confirmiren lassen, Fridericus

Muratori und Fontanini haben davon geschrieben.

Von der Arelatensischen Crone.

Barbaroſſa aber hat durch ſeine Gemahlin Beatricem die Grafen wieder zu paaren getrieben, und ſich crönen laſſen; hernach aber hat es gehappert biß auf Carolum IV. welcher der letzte iſt, der mit dieſer Crone gloriirt. Der Pabſt that ihm den Gefallen, daß alle Ertz-Biſchöffe dahin ziehen müſſen / und der Solennität beywohnen, ob gleich das Reich nicht mehr in ſeiner Conſiſtence war, vid. Stephanus Baluzius in *Vitis Paparum Avenionenſium.* Die **Röm. Kayſer Crone** / weil ſie keinen ſilbernen noch eiſernen Circul hat, nennet man κατ' ἐξοχὴν in oppoſitionem ad coronam Aquisgranenſem & Mediolanenſem *auream*; nicht aber alswann deswegen dieſe die Vornemſte und Heiligſte wär. Der Pabſt muß die Crönung damit verrichten; vor welcher man ohne dem keinen vor einen Röm. Kayſer gehalten. Henricus VI. hat auch daher am erſten den Titul: *Electus Romanorum Imperator* bekommen (Ferdinandus Ughelli in *Italia Sacra*, ſo 40. Rthlr koſtet, hat ein diploma hievon worinnen dieſes ſteht, und daraus hat es Leibnitz genommen) wie ſie der Pabſt noch heiſt, dann ſie werden ſo lange ſo genennet, biß ſie mit der Crone gecrönet worden. Durch die Crönung ſagen die Pfaffen würden ſie capable, denen Biſchöffen vorzugehen / nicht aber dem Pabſt / dann die Catholicken halten viel auf die unctionem. Dieſes ſind nun die 4. Reichs-Cronen theils geweſen, und noch. Manchmal ſind die Kayſer auch mit andern Cronen; als mit der Ungariſchen und Böhmiſchen gecrönet worden, wie noch heutiges Tags die Kayſer aus dem Hauß Oeſterreich; allein das gehet das Reich nichts an. Das ſind beſondere Reiche, obſchon Böhmen ein feudum Imperii iſt. Weswegen wann Böhmen an ein ander Hauß als Oeſterreich käme, ſo würde ſich ſolches müſſen inveſtiren laſſen, worüber ſie eben die privilegia haben, wie die Oeſterreicher: nemlich die Belehnung auf den Gräntzen zu Pferde zu empfangen, auf welche Art Carolus V. ſeinen Bruder Ferdinand in Nürnberg damit belehnt, welcher zu Pferd vor dem Kayſer vorbey ritte, und ein compliment macht, der Kayſer hingegen ließ den Hut ſitzen. Mit der Röm Kayſer-Crone iſt Carolus V. am aller letzten gecrönet worden, und zwar zu Bologna. Der Pabſt Clemens VIII. ließ ihm ſagen, er ſolle ſich nicht bemühen nach Rom zu gehen, er wolte ihm entgegen kommen, er würde ohne dem müde von der Reiſe ſeyn (dann er kam aus Spanien) allein er furchte ſich dieſen mächtigen Printzen in Kirchen-Staat zu ſetzen, welcher wohl ſeine jura imperatoria ſelbſten exerciren mögte vid. Leibniz *in Codice Juris gent. Diplomatico* Maximilianus I. hatte zwar auch die Meynung nach Rom zu gehen, er gieng auch biß nach Trient

Carolus IV. iſt zu letzt damit gecrönt worden.

Römiſche wird allein *aurea* genannt.

Kayſer welchen ſie nicht aufgeſetzet worden/ werden nur Erwehlte genannt.

Ungariſche und Böhmiſche gehen das Reich nichts an.

Mit der Römiſchen iſt Carolus V. am letzten gecrönet worden.

Trient, die Venetianer aber versperten ihm den Paß. Wann also Trient vor Rom gelesen wird, so ist Maximilian zu Rom gewesen, der Pabst schickte ihm eine Bulle entgegen: daß es so viel seyn solte, als wär er gecrönet worden. Daher aber etliche ingenieuse Leute diese Verse gemacht:

Wann Trient vor Rom wird gelesen,
So ist Maximilian zu Rom gewesen.

Indessen hat der Pabst diese Crone auch noch.

§. 21.

Es sind alle inaugurationes arbitrair, und werden eben nicht nothwendig erfodert; gleichwie vorher schon angezeigt worden, daß vor alters die Könige nicht gecrönt worden. Des Pabsts Crönung thut dem Titul nichts weder dazu, noch davon; ob man es schon in Ecclesia Romana geglaubt. Wie dann die Päbstler diese Salbung vom Pabst vor höchst nothwendig halten, die Protestanten aber rechnen sie inter solennia inaugurationis arbitraria. Also war Henricus I. ein rechter und auch sehr glücklicher Kayser, licet non coronatus esset.[a] Und sind die Reden der Päbstler nicht zu attendiren, ob gleich Udalrich Bischoff von Augspurg zu Zeiten Ottonis M. & Henrici Aucupis aus dem Geschlecht der Grafen von Vähringen gesagt, es sey ebn als wann der Knopff am Degen mangele. vid. Auctor *Vitæ S. Udalrici*, der erzehlet, Udalricus habe im Traum zwey Schwerder, und zwar das eine mit und das andere ohne Knopf gesehen, anbey eine Stimme gehöret: dic Henrico Regi, ensis ille qui sine capulo est, significat Regem, qui sine benedictione Pontificali regnum tenebit: capulatus autem, qui benedictone divina tenebit gubernacula. Ob nun schon dieses alles arbitrair, so thut mans es doch aus politischen Ursachen, ut persona eorum eò sanctior sit, als ein gesalbter des Herrn. Wie dann die Leute sich etwas sonderliches von der Salbung einbilden; und also hat Henricus Auceps, ob er gleich nicht injuste, doch auch nicht politicè gethan daß er solches unterlassen. vid. diss. de *Henrico Aucupe*; Demnach müssen unsere Kayser mit der Aachischen Crone ordentlich gecrönet werden, und zwar crönt man sie gerne gleich, quod in capitulationibus promittunt, woran denen Kaysern auch selbst gelegen, propter venerationem subditorum, & ut antiquæ auctoritatis Imperatoriæ species appareat, dum Electores Archi-officia præstant. Man pflegt es auch um des Willen gerne gleich zu thun, damit die Churfürsten nicht Ursach

Protestanten halten die Crönung vor arbitrair

a) v. Aut. Hist. T. 2. fol. p. 302.

Ist jedoch aus politischen Ursachen anzurathen.

Teutsche Crönung soll gleich nach geschehener Wahl vollzogen werden.

sach haben sich doppelte Unkosten zu machen. Fridericus III. ist etliche Jahr erst hernach gecrönet worden, es war aber eben ein wunderlicher Zustand. Seit den Zeiten Lotharii müssen die Churfürsten den Kayser nach Rom begleiten, und den Pabst vorstellen tanquam canonice electum. Nach Caroli V. Zeiten aber ist es abkommen. Ob man schon in alle capitulationes gesetzet, sich zu befleissigen, die Kayserliche Crone zu gelegener Zeit zu erlangen, so ist doch solches in der letzten Wahl Caroli VI. ausgelassen worden, weil die Zeit niemals bequem gewesen. Wann indessen der Kayser nacher Italien und Rom zu gehen, Lust bekommen solte, so stünde es ihm frey; doch cum consensu Electorum. Ich glaube auch wohl, daß der Pabst ihn crönen würde und müste, wann er da wäre; allein er würde Himmel und Erde bewegen, ehe er hinein in die Stadt käme, und ist dieses primaria causa, warum man es unterläst. Carolus IV. hat ja mit dem Pabst pacisciren müssen, nicht länger als eine Nacht in Rom zu bleiben; weswegen ihn Petrarcha publicè reprochirt. Hiezu kommt auch noch, daß die Churfürsten bey einem solchen solennen actu müssen zugegen seyn, und ihre Ertz-Aemter verrichten, welche aber zum Theil protestantisch, und dem Pabst grossen respect nebst andern protestantischen Fürsten so gegenwärtig, erweisen müsten; ja wie würde dem Pabst zu Muthe seyn, wann er die Ketzer vor sich sähe? Carolus V. hat deswegen etliche Italiänische Fürsten zu Hertzogen gemacht, daß sie ihm müssen die Reichs-insignia vorhalten, weil schon etliche Churfürsten protestantisch gewesen. Es hat auch allezeit in comparitione zwischen dem Kayser mit den Churfürsten und dem Pabst mit seinen Cardinälen viel disputen gegeben, aus welcher ersten Ursach auch An. 1530. Carolus V. neue Hertzoge, und unter selbigen den Hertzog von Mantua in Italien creiren müssen, qui nomine Electorum & subofficialium officia præstarent. Er müste mit grossem Pracht erscheinen, und die Italiäner würden erschrecken, wann der Kayser mit einer Armée in Person erschiene; wie würde man disputiren ratione fodri & mansionatici? Der Reichs-Hof-Rath Andler hat die Kayserl. Crone aus der Schrifft deduciret, welches aber parvi momenti ist. In Böhmen hat olim Chur-Maynz das Recht gehabt, die Crönung zu verrichten, welches unter Henrico IV. den Anfang genommen bey der Crönung Vladislai; aber Carolus IV. hat Maynz Höchst davor gegeben, und das Jus auf den Ertz-Bischoff von Prag referiret / vid. diploma apud Melchiorem Goldastum *in Commentario de Juribus & Privilegiis Bohemiæ* & Bohuslaum Balbinum in *Rebus Bohemicis*.

Römische ist seit Carolo V. unterlassen worden.

Ursachen.

§. 22.

§. 22.

Weil die Römische Crönung durch den Pabst vor diesem so hoch æstimiret wurde, so unterstunde sich keiner von denen alten Königen Röm. Kayser zu schreiben, biß er von seiner Päbstlichen Heiligkeit gecrönet und gesalbet worden, der Pabst nennete sie in deß erwehlte Röm. Kayser / welches erst aufkommen unter Henrico VI. vom Pabst Cœlestino VIII. Es ist eine opiniatreté vom Pabst / und hat der Kayser alle Gewalt, dann dieser dependirt ab electione non unctione. Der Pabst hat auch offt die Städte aufgehetzet, daß sie müssen sagen, sie könten ihm nicht pariren, weil er noch nicht gecrönet. Er selbst hat es einsmals gesagt, doch haben wir auch ein Exemplum contrarium. Dann Kayser Maximilianus I., wolte nach Rom gehen, um sich daselbst crönen zu lassen, allein die Venetianer verhieben ihm den Paß, daß er nur nach Trient kommen konte, weil er nun kein Geld hatte, und die Reichs-Stände nicht daran wolten, so muste er zuruck gehen. Daher schrieb ihm der Pabst, dieses solte eben so gut seyn, als wann er in Rom gewesen, mithin nennete er sich hernach simpliciter Römischer Kayser / da er vorher erwehlet / dazu gesetzet, vid. Leibniz in *Cod. Jur. G. diplom.* Wann wir die election bekommen, vid. diss. *de Unione Electorali.*

Warum sich die Kayser nur erwehlte geschrieben.

Henricus VI. hat es am ersten gethan.

Maximilianus I. hat sich simpliciter Röm. Kayser genennt.

§. 23.

Es ist schon in vorhergehenden gedacht worden, daß wir wohl 4. coronationes haben, aber nur unam electionem; daher die andern Reiche uns serviren, als welchen keine Wahl zukommt, sondern sie müssen den für ihren Kayser und König annehmen, welchen wir Teutschen wehlen. Also ist nicht nöthig, hiebey weitläufftig zu seyn; der Kayser als Kayser wird nicht zum König in Böhmen gecrönt, allwo er nur Ober-Herr ist, indem er als ein Vasall von ihm dependirt.

Ob gleich 4. Crönungen so ist doch nur eine Wahl gewesen.

§. 24.

Es entstunden unter Mayntz und Cölln kurtz vor dem Jahr 1688. über die quæstion, wer von ihnen den Crönungs-Actum verrichten solte, grosse Streitigkeiten, so gar, daß man befurchte, es mögte zum Krieg kommen: dann Cölln war ein Bayrischer Printz, und sie hatten es auch seit vielen Jahren gehabt, und derowegen wurde es bey der Crönung Leopoldi sehr ventilirt. Ob nun schon Mayntz nicht läugnen konte, daß Cölln

Streit zwischen Cölln und Mayntz wegen des Crönungsactus. v. 2. h. p. 321.

Cölln secundum A. B. solches thun müsse; so hatte doch der Mayntzische Minister von Boineburg dem Churfürsten weis gemacht, zuweilen hätte er es gethan, er hätte actus possessorios vor sich. Welches zwar wahr ist; dann also hat Bonifacius den Pipinum, Carolum M. gesalbet und gecrönt. Conradus Salicus ist auch von dem Churfürsten von Mayntz gecrönet worden, wie auch etliche von den neuen Kayfern. Daß wir also unterschiedliche exempla haben, wogegen aber Cölln protestiret. Endlich sagte Mayntz contra tenorem Aureæ Bullæ: es gehöre ihm zu; und da Hermann Conring in Helmstädt, welcher im Osnabrückischen-Frieden sich sonderlich berühmt gemacht, wie auch Böckler von Strasburg (der auch Chur-Mayntzischer Rath geworden) auf Mayntzischer Seite waren, und sehr gelehrt vor ihn schrieben (ob wol Conring nicht so accurat war, dann er war noch jung, hergegen aber ein Cöllnischer Advocat die Cöllnische Deduction nicht allzu gut gemacht) so zweiffelte niemand daran, daß es Mayntz zukomme. Zu Strasburg und Helmstädt war damals der gröste confluxus von Studenten, und da also diese gelehrte Männer vor ihn schrieben, so meynte jederman, er habe recht, dann die Leute von Universitäten werden hernach überall dissipiret. Die fratres ignorantiæ in Cölln machten Conringen sehr herunter, daher die Leut noch mehr erbittert wurden. Nachgehends hat Cölln eine gute Teutsche deduction heraus gegeben, worinn sie ihre jura wol defendiret. Ich halte auch davor, daß Cölln ein besser Recht habe, dann er ist in terra Ripuaria Francorum, zwischen dem Rhein, der Maaß, Mosell, und Waal. vid. diss **von der Crönungs-Stadt Aachen.** Er ist Archicapellanus in der Capell zu Aachen, in capella regia, in Archi-folio, das ist, Commandeur von allen Geistlichen, oder nach unserm stylo Ober-Hof-Prediger, und ist es auch noch: daher heist auch Aachen *Aix la Chapelle*, dann dieses officium ist erblich. Uberdiß liegt es auch in seiner diœces, wer wird aber einen andern in seinem Sprengel, in seiner Capelle einen Geistlichen actum solennem verrichten lassen, wann er nicht will? Daher die Cöllnischen jura auch in der A. B. confirmirt worden. Die A. Bulla aber supponirt nur eine observantiam diuturnam. Die Crone setzen ihm alle auf, und nehmen ihm alle ab, daher die Crönung mehr besteht in unctione und in Aussprechung der verborum solennium vel formularum, vid. Ludovici Thomasini tr. *de antiqua disciplina Ecclesiastica*, welches ein in jure Canonico höchst-nöthiges Buch, und in 3. fol. besteht. Ob nun schon die Crönung nach der Stadt Franckfurt verleget worden, so præjudiciret doch dieses Cölln nicht; dann überall wird die capella regia.

Conring und Böckler haben vor Mayntz geschrieben.

Jedoch ist das Cöllnische Recht mehr gegründet.

der

der Stuhl Caroli M. repræſentirt, in qua capella repræſentativa Archiepiſcopus Colonienſis eſt Archi-diaconus: nam ſurrogatum ſapit naturam rei, cui eſt ſurrogatum; das iſt ein Brocken ex jure civili. Unſer Reich iſt noch ein umbra von dem alten Fränckiſchen Reich, daher man noch ſagt: das iſt alt Fränckiſch, i. e. alt modiſch. Daher auch alle alte ſcriptores ſolches Jus denen Cölniſchen tribuiren, als Wippo, Dittmarus Merſeb. Wit. ech. Corb. &c. ſelbſt in Epiſtolis Urbani IV. wird ihm ſolches attribuirt. Und ob ſchon Maynz etliche Crönungen verrichtet; ſo hat doch dieſes ſeine gewiſſe Urſachen. Wann alſo Maynz Pipinum und Carolum M. gecrönt hat; ſo war Aachen damals noch nicht in dem Stand, und da es auch bey Ludovico Germanico geſchehen / ſo war Aachen damals noch nicht in unſern Händen. Wie Hildebertus von Maynz den Ottonem M. crönte, ſo ſagte Cölln: es gehöret mir zwar; aber propter ſummam ejus probitatem laß ich es zu. Witechindus Corb. ſagt davon: Et cum quæſtio eſſet Pontificum in conſecrando rege Trevirenſis, videlicet, & Coloniæ Agrippinæ: illius *quia antiquior ſedes eſſet*, & tanquam à B. Petro Apoſtolo fundata: iſtius vero *quia ejus ad diœceſin pertineret locus* & ob id ſibi convenire arbitrati ſunt hujus conſecrationis honorem. *Ceſſit tamen uterque eorum Hildeberti cunctis notæ almitati.* Hoc vero ſingulare quid eſt, non argumentum juris. vid. du Fresne *in Gloſſario m. & inf. Lat.* Wann alſo von Cölln dieſes ihm gehörige jus nicht exerciret, und Maynz überlaſſen worden; ſo iſt es doch mehrentheils geſchehen, daß Cölln abweſend oder kranck geweſen, oder das pallium noch nicht gehabt: dann da hat er noch kein chriſma, und darff auch noch nicht ungere. vid. Otto Friſingenſis Lib. 1. cap. 2. allwo er dieſe Urſache ausdrücklich anführet, warum Conradum III. der Ertz-Biſchoff von Cölln nicht gecrönet: nam Colonienſis *qui id facere jure debebat*, noviter inthroniſatus *pallio carebat.* Oder es iſt auch im Tumult geſchehen, da ſie uneins geweſen, wie ſie in Pohlen den Ertz-Biſchoff von Lemberg oder Cujavien nehmen, wann mit dem Primate von Gnieſen Streit iſt. Dadurch aber kan Maynz kein jus quæſitum erlangen, als welches Cölln als dem Archicapellano in Capella Regia Aquisgranenſi & Metropolitani Terræ Ripuariæ von Alters her privative zukommt, wie Guntherus in Ligurino von Arnoldo Colonienſi, welcher die Crönung Friderici I. verrichtet, ausdrücklich ſaget:

Beweiß ex Coævis.

Locus Witechindi Corb.

Ottonis Friſing.

Guntheri.

Impoſuit capiti geſtamina regia ſacro
Arnoldus, quo tunc paſtore Colonia dives,
Gaudebat, *quippe hunc veteris ſibi juris honorem,*
Vendicat ille locus tunc ſacra ſede locatus.

Vergleich zwischen Mayntz und Cölln.

Endlich haben sie sich verglichen, und zwar so, daß wann der Kayser zu Aachen in Capella regia oder in der Diœces des Cöllnischen gecrönet wird, solches allein Chur Cölln verrichten, und Mayntz nichts dabey zu sprechen noch zu verrichten haben solte; wodurch also doch reapse Chur-Cölln den Platz behalten. Wird er nun aber zu Mayntz oder in der Mayntzischen Diœces gecrönt, so verrichtet Mayntz allein solchen actum, und hat Cölln nichts dabey zu thun. Wobey Cölln mehr eingeraumet, als es jure stricto zu thun schuldig gewesen. Dann ob gleich der Kayser extra territorium Colonienſe gecrönt wird; so ist es doch, als wann er auf dem Stuhl Caroli M. zu Aachen sässe in Capella Regia: dann er wird zum König der Teutschen Francken gecrönt; daher was Mayntz accordirt worden, nur ex amore pacis geschehen. Solches nun hat Ursach zu glauben gegeben, jus coronandi Imperatorem dependere à jure diœcesano; quod tamen non est, cum potius dependeat à jure Archi-Capellanatus. Welches Cölln in capella regia Aquisgranensi oder auch in loco huic surrogato per Fictionem erblich zukommt, und die höchste Stelle unter denen Geistlichen wie Palatinus unter denen Weltlichen Herrn war. Hergegen nun aber wann der Kayser gecrönt wird ausser der beyden diœces (wie heutiges Tags mehrentheils geschicht) als zu Franckfurt, welches unter Mayntzischen diœces nicht lieget, (dann es ist Lutherisch, und gehöret also zu keinem Kirchen-Sprengel, nam in his jus diœcesanum per Instr. P. sublatum est) oder zu Augspurg, wo Leopold und Josephus gecrönt worden, so alterniren sie. Einer um den andern, verrichtet den actum solennem, und zwar fängt Cölln, nicht Mayntz an; worinnen unser Auctor gefehlet. Daher weil sie sich kurtz vorher verglichen, so hat auch Cölln den Kayser Leopold gecrönt; und ist dieser Transact in Leopoldi Capitulation confirmirt worden; geschiehet auch noch in allen capitulationibus. Wann wir nun aber hier von diesem Streit zwischen Cölln und Mayntz discurriret; so ist die Frage nicht, wer dem Kayser die Cron auffetzet, oder abnimt? dann die 3. geistliche Churfürsten tragen manchmal daran, weil sie schwer ist; sondern die Quæstion ist von der unction, welche man auch coronationem sive inaugurationem nennet, quis Imperatorem ungat, quis consecret? Indessen kan man sich von dieser Controvers am besten informiren in derjenigen Deduction, welche die Cölner am ersten heraus gegeben, worinnen sie aus ihrem Archiv gezeiget, daß wann Mayntz geerönet, solches nicht ex generali jure, sondern specialibus circumstantiis zugelassen worden, und

Das Jus coronandi dependirt nicht à jure Diœcesano.

gesche

geschehen sey, welche nicht allein in Diario Europæo stehet, sondern auch in Londorpii *Actis Publicis* mit gedruckt worden.

§. 25.

Ob er nun wohl bey uns ein König ist; so nennen wir ihn doch Kayser: weil wir uns einbilden, es sey vornehmer, eben wie der Czaar; es ist aber eine Chimære. Diejenige welche den statum controversiæ nicht recht formiren, sondern nur so obenhin fragen, können auch nicht recht antworten. Wir fragen also, ob der Kayser absolument regiere? ob die Stände nichts zu sprechen, oder imperium divisum sey? an majestatem cum summa eminentia habeant? Das Teutsche Reich hat majestatem, der Kayser und Stände darinnen haben imperium summum & eminentem majestatem, wie das Parlement und der König in Engelland, wie die Stände und der König in Schweden. Alle regalia haben doch die Stände vom Kayser und Reich; alles kommt von ihm quasi à fonte perenni; Sie erkennen es auch. Der Kayser hat einige reservata und regalia, welche er allein per summam majestatem administrirt, als die Müntzen, feudorum concessiones; aber nicht alle. Und daher hat er wol summam potestatem; aber sie ist mit denen Churfürsten getheilet. Die Stände haben vota decisiva, non consultativa. Divisum imperium cum Jove Cæsar habet. Die Churfürsten sind recepti in administrationem Reipublicæ. Daher ist falsch was Lyncker statuirt, der Kayser verrichte seine jura durch die Churfürsten perpetua commissione. Ja! wann der Kayser bißweilen die Aemter changirte, oder selbst administrirte; so wäre es glaublich. Der Kayser hat freylich noch viel Macht und Ehre, es ist aber nur ein simulacrum, umbra veteris auctoritatis e. g. der Titul, **Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster / und Unüberwindlichster Kayser** ꝛc. den ihm auch alle Churfürsten geben müssen. Welche Titul erst unter denen Oesterreichischen aufgekommen. Das eintzige ist hart / daß die Churfürsten und ihre Gesande vor ihm den Hut aufsetzen. Indessen aber ist er doch Caput, und macht ihm auch niemand die Majestät streitig, ob gleich unser Auctor gar wohl L. 9. ff. ad L. Rhod. weglassen können; dann dieses geht unsern Kayser nichts an. Unser imperium ist weder das alte Occidentalische noch Orientalische. Es hat der Kayser Maximilianus I. gesagt, Justinianus wäre sein Vorfahr gewesen; allein unser Reich ist nur eine renovatio imperii Occidentalis. Inzwischen aber, wann wir diese quæstion secundum jus gentium betrachten wollen, so haben alle andere Könige sowol Majestät als unser gemein.

Von der Majestät des Kayfers.

Solche ist allen Königen

ser Kayser; ja es hat en general keiner vor dem andern ein prærogativ. Vor dem hat man aus der Reichs-Cantzley keinen König anders genennet, als **Königliche Würde.** Noch bey den Friedens prælimina-
De Jure kan kein König oder Staat vor dem andern ein Vorrecht begehren.
rien zu Münster hat es viel Streit gegeben. Leopoldus schrieb auch so an Carl Gustav, der es aber zurück schickte. Summa majestas est majestas; summa potestas est potestas; in majestate nihil majus vel minus. Ja es ist keine Republic schuldig einem König nachzugehen sc. de jure stricto. Wann also einer alle Könige in Europa tractiren wolte, so müste er es so machen, wie der Jupiter, da er die Götter tractirte (dann die Kerls stritten auch um die præcedentz) nemlich er müste sie an einen oval Tisch setzen, da ist kein prius kein posterius; oder wie bey dem Friedens-Congres zu Utrecht / nemlich, man müste so viel Thüren machen lassen, als man Könige invitirt. Dann sie leben nach der Natur, da sie alle gleich sind, vid. Jacobi Gothofredi *Diatribe de Jure præcedentiæ.* De jure gentium stricto hat also keiner eine prærogativ vor dem andern, auch kein jus; aber es geschicht doch manchmal de facto, daß man sich einen Rang nimmt oder andern ein Ceremoniell vorschreibt / worinn sie aus politischen raisons consentiren, licet ad id de jure non obstricti essent. Derowegen
Warum der Kayser allen vorgehe.
gienge unser Kayser vor alle Könige, als der mächtigste Printz, dann er war Rex Germanorum, Rex Burgundiæ, Rex Italiæ & denique Imperator Romanus, worgegen sich die andern in Europa nicht mucken dürffen. Also war der König in Franckreich vor diesem von seinen Ständen so eingeschrenckt, daß er fast über nichts als die Grafschafft Paris, sein domanium recht was zu sprechen gehabt, worinnen die Fürsten und Grafen eher die superioritatem territorialem erlanget als unsere Fürsten; und waren mächtige Herrn in Franckreich. Der König muste sich also schmiegen und biegen, hat auch niemals einen Rang vorm Teutschen König prætendirt. Der Pabst ehret auch seinen Kayser, der rangirt die Könige in seine Capelle, wie er will. Daher auch die Bischöffe über die Venetianer wollen gehen, weil sie der Pabst drüber rangiret; allein sie sagen ausser der Capelle sey es was anders, da liessen sie sich nichts vorschreiben. Engelland war weit von uns entfernet, deren ihren König Richard wir selbst einmal gefangen hatten, und von ihm prætendirten, sein Reich vom Teutschen Kayser in feudum zu nehmen, ob schon nichts daraus worden. Die Dähnen, Pohlen, Böhmen waren Vasallen, Ungarn auch ehedessen. Schweden war weit entfernet / auch ohne dem eine confuse Republic. Ferdinandus von Castilien hat sich zwar zum Kayser machen wollen, wogegen ihm der Pabst schriebe, es seyn zu lassen.

Allein

Allein Fridericus Barbaroſſa princeps ille magnanimus, polterte gewaltig, ja drohete gar nach Spanien hinüber zu kommen. Zu Zeiten Caroli V. furchte man ſich noch in Franckreich, daß der Kayſer nicht ſuperioritatis aliquid affectire. Ob wir nun ſchon kein conſiderabile regnum mehr ſo haben (welches die vielen **von Gottes Gnaden** verurſachen) auch Ludvvig XIV. König in Franckreich ſich ſehr formidable gemacht, und weit um ſich gegriffen, ſo hat er doch den Rang vor unſern Teutſchen Kayſer nicht prætendiret. Monſieur Louis Auberi ein gelehrter Advocat zu Paris hat geſchrieben, *de la Preeminence des Rois de France, & de leur Preſeence ſur l'Empereur & ſur le Roi d'Eſpagne* und *les Droits & juſtes Pretenſions du Roi de France ſur l'Empire*; worinnen er ſeinen König über unſern Kayſer geſetzt, und ungegründete Forderungen an das Reich formirt; welcher aber den Graf von Windiſchgrätz, des itzigen Hof-Raths, Præſidenten Vatter nach Paris geſchickt, und ſich darüber in ſeinem und des Reichs Namen beſchweren laſſen. Worauf der König declarirt: Es wär ihm dieſes niemals in Sinn gekommen, daß er die præcedence vor dem Kayſer prætendiren wolle, man müſte ſich an eines privat Manns raiſonniren nicht kehren, wie er dann nichts davon wiſſe. Ja damit der Kayſer ſolches realiter ſehen könne, ſo wolle er den Auberi in die Baſtille ſetzen laſſen, welches er auch gethan, und auch das Buch pro forma confiſciren ließ. vid. *la Conference du Comte de Windiſchgrætz*, ein curieuſes Büchlein. Des Auberi ſeines iſt gleich in Holland nachgedruckt worden. Und ob man gleich hernach geſehen, daß dieſes nur leere Complimenten, ja nur Spiegelfechten ſey, indem die Printzen vom Geblüte den Auberi beſuchten, und ihm niemals mehr Ehr wiederfahren, als da er in der Baſtille geſeſſen, ſo ſchadet es doch nichts, daß der König ſolches publice declarirt. In jure N. & G. wird mehr hievon gedacht. In einem Tomo von dem Journal de Savans iſt alles beſchrieben. Es kommt auch noch eine raiſon d'Etat dazu, daß der König in Franckreich unſerm Kayſer nicht vorgehen will, nemlich weil er ſelbſten hoffet, einmal Teutſcher Kayſer zu werden, da würde er die jura prærogativa Imperii weiter pouſſiren. Ludovicus XIV. war einmal nahe dabey. Denen Teutſchen Fürſten iſt es ſchädlich; aber die Pfaffen machen manchmal ſo etwas. Demnach wird unſerm Kayſer niemand die præcedence diſputiren, er iſt und bleibt Caput Orbis Chriſtiani, er iſt in der poſſeſſion, und wird der Pabſt ſeinen Kayſer gewiß reſpectiren. Weil unſer Reich vom Pabſt kommt, ſo heiſt es *Sanctum*, und alſo iſt er Caput Orbis Chriſtiani. Ob er gleich kein inſigne nemlich pomum *cum ſit figura orbis*,

Auch Franckreich diſputirt ihm den Rang nicht. Louis Auberi.

Aus Staats-Raiſon.

welches artige Redens-Arten sind, und so lächerlich ist, als wann ein gewisser Jurist, sagt: dieser Satz ist gewiß und so fest als der Polus Arcticus, und Antarcticus; oder wann ein anderer gelehrter stultus den Tacitum Smaragdum Politicorum nennet. Die Sache kommt daher: zu Zeiten Pabsts Pii II. oder Aenex Sylvii und Kaysers Friderici III. sagte der Pabst: der Kayser sey das Haupt der Weltlichkeit, und der Pabst das Haupt der Geistlichkeit. Ob nun schon vor diesem wegen des grossen splendeurs unsers Teutschen Reichs der Kayser und das Reich andern Königen den Titul **Majestät** nicht gegeben, sondern sie nur **Königliche Würde** genennet (nicht als wann er nicht leiden könne, daß sie so genennet würden, sondern er hieß sie ex observantia nicht so) so ist es doch schon lange in Vergessenheit gekommen. Bey der Regierung Ferdinandi wolten die Stände an den König in Franckreich schreiben, fragten derowegen den Kayser, was sie ihm zulegen solten, **Majestät** oder **Königliche Würde**? der Kayser sagte: wie sie wolten; also gaben sie ihm den Titul Majestät. Ja da der Kayser an König Carl Gustav in Schweden, **Königliche Würde** schriebe, schickte dieser den Brief an Leopoldum zurück, und drohete gar sich zu rächen, wetterleuchtete auch gewaltig von denen alten Fratzen, und sagte, die Schweden hätten eben sowol eine Majestät wie die Teutschen. Friedrich Wilhelm bat auch den Kayser ihn zu besänfftigen, dann er war ein Guerier; der Kayser excusirte sich auch, daß es der Schreiber nach der alten Mode gemacht, David Blondell in *Genealogiæ Francicæ pleniore Assertione adversus Jac. Chifletium* hat uns in præfatione sehr ausgelacht; wogegen Böckler inepte disputiren wollen, in seiner dissertation de *Sacro Romano Imperio* die bey seiner Notitia Imperii stehet, auch unter seinen andern Dissertationen, welche man in 3. quartanten hat. Böckler hat freylich einiger massen raison, weil er saget: *Sacrum* heist es, weil der Vicarius Jesu Christi unter ihm stehet; aber eine andere Frage ist, ob man so streiten wollen, andern Königen es nicht beyzulegen, dann *Sacrum* heist auch so viel als *Sanctum*. Viele haben nicht verstanden, was Böckler damit haben wollen, er war freylich kein Jurist, aber doch ein guter historicus und Criticus. Carl Gustav sagte, es sey gegen die stipulation; allein sie distinguirten, ein anders sey in Actis Publicis, und ein anders in Hand-Brieffen, derowegen ist auch im Instrumento P. W. (wie Auberi *dans l'histoire de la vie du Cardinal Mazarin* meldet:) so offt *Sacra Regia Majestas Gallica & Suecica* repetirt worden, anzudeuten, daß wir nicht allein die **heilige Majestät** hätten, wie wir uns vor diesem eingebildet.

Titul Majestät ist sonst vom Kayser andern Königen nicht beygeleget worden.

Streit mit Carl Gustav aus Schweden.

Sacrum R. Imp.

Ob

Ob nun auch gleich kein Griechischer Kayser mehr in rerum natura, so saget doch unser Auctor daß unser Kayser demselben vorgehe und vorgegangen. Weilen occidentalis Imperii jus potius. Allein es ist dubium, (ob die thesis wohl in so weit wahr seyn kan, weilen der älteste Printz Constantini M. das Occidentalische Reich bekommen) dann wir wissen wie es noch gestanden, daß die Griechen vielmehr Carolum M. Lotharium, Ludovicum jun. nicht würdigen wollen Kayser zu nennen, nicht einmal βασιλέα sondern ῥήγα à ἐξ, Rex. Ja es ist absurd und eine miserable raison, welche er de Imperio Romano Occidentali beybringet, wodurch er seine irrige Meynung und hypothesin vom neuen Römischen Reich klärlich verräth, und an Tag gibt. Dann was hilfft das unsern Kayserrn, die weder Honorii noch Arcadii successores sind im alten Röm. Reich? da wir ja ein renovatum imperium haben, ja gleichsam als ob Rom und der Exarchat eine solche grosse Sache wär, daß man davon die præcedence der Kayser deduciren müsse. Vielmehr haben die Griechen, in dem sie weit genug, und wir ihnen nichts thun konten, uns ausgelacht. Und wird auch de Imperio Romano niemand anders raisonniren, als ein Idiot. In Zachariä Zwantzigs *Theatro præcedentiæ* sind hübsche Sachen, doch könte man es noch sehr verbessern, dann es ist nicht mit einem rechten Fleiß gemacht; die Leipziger Edition ist besser als die Berlinische.

§. 12.

Ob schon vor diesem propter formidabile Regnum & magnam potentiam autoritatemve Cæsaream die andern Könige nur **Königliche Würde** genannt wurden; so geschicht doch solches heutiges Tags nicht mehr. Die Könige leiden es auch nicht, wie §. præced. mit mehrerem gewiesen worden. Also schreibt der Kayser an den König in Preussen Ihre Majestät, ja er nennet ihn Bruder, welcher doch ratione vieler Länder ein Vasall ist, wie vielmehr wird er andere souveraine Könige, als Franckreich so nennen. Es recensirt Reinking aus dem allegirten Erffurtischen Reichs-Abschied de An. 1567. §. 38. daß der Kayser verspricht, wann jemand im Teutschen Reich in die Acht erkläret würde, auch andere Könige zu ersuchen, denselben in ihren Reichen vor proscribirt zu halten, und ihm keinen Auffenthalt zu geben; Er schreibet aber nicht, daß wer im Teutschen Reich, auch in andern proscribiret wäre, deswegen thut ihm unser Auctor sehr unrecht. Ob gleich Reinking sonst kein grosses judicium spüren lassen, so ist er doch so ungeschickt nicht, daß er

Heutiges Tags heist der Kayser alle Könige Majestät.

Coccejus dichtet Reinkingio eine falsche Meynung an.

der-

dergleichen contra praxin & clariſſimam veritatem ſchreiben ſolte. Ein Fürſt kan ja in ſeinem Land infamiam tollere, geſchweigen ein König. Der Pabſt hat ja gleich den Marſigli zum General gemacht, dem bey uns der Degen zerbrochen wurde.

§. 27. 28.

Von dem Röm. König und deſſen Gewalt und Anſehen.

Es wird derjenige welcher bey Lebzeiten des Kayſers erwehlet wird in ſpecie erwehlter Röm. König genannt (dann ein Gegen-König iſt nicht Röm. König) da hergegen der würckliche regierende Herr erwehlter Röm. Kayſer heiſt. Von welchem Namen erwehlt ſchon in anteced. gedacht worden. vid. diſſ. *de Unione Electorali.* Unter Henrico III. der bey Lebzeiten ſeines Vatters Conradi Salici erwehlet worden, findet man, daß dieſer ſich am erſten Röm. König geſchrieben. Und da Henricus IV. ihm hierinn gefolget, ſo iſt dieſer Titul geblieben; da man ſie ſonſten adoptatos in ſpem imperii genennet, Henricus VI. hat ſich auch Cæſar genennet: dann es iſt indubitatus ſucceſſor. Es kommt auf die leges erſt an, und dann auf das factum. Es fragt ſich nun aber, was er vivo Imperatore vor Gewalt habe, wovon uns eine parœmie am beſten inſtruiren kan: **Wann der Kayſer ſtirbt / ſo ſetzt ſich der König in den Sattel;** equus non fert plures ſeſſores: ubi ego ſto, tu non potes ſtare, welche Parœmie Hertius in ſeinen opuſculis P. III. Tom. I. pag. 589. ſeqq. herrlich ausgeführet, und am beſten getroffen. Die Gewalt ſo der Kayſer hat, kan er nicht haben; eſt roſa in hyeme (wie der filius-familias conſpicua dominus iſt, aber nur potentialiter,) quæ nondum eſt, ſed conſpicua fieri poteſt, nondum vere exiſtit, licet exiſtere poſſit. Es iſt bey ihm auf rothwelſch potentia *nominalis* non *participialis* vel *actualis.* Wie er ſich dann reverſiren muß, ſo lange der Kayſer lebt, ſich keines imperii zu unternehmen. Und wann auch der Röm. König invito Cæſare gewehlet wird, ſo bekommt er dadurch doch keine Gewalt. Alſo hat er actu keine poteſtatem, kein imperium; jedennoch groſſe autorität. Es nennen ihn alle, ihre Königliche Majeſtät, auſſer der Kayſer, welcher ihn nur ihre Königliche Würde titulirt, er ſitzt auch nicht an der Tafel bey dem Kayſer, ſondern gleich gegen über. Man præferirt ihn andern Königen; er weicht auch keinem: maſſen er die Anwartſchafft, das höchſte Haupt der Chriſtenheit zu werden, hat; wie man ihm dann auch ſchon eventualiter gehuldiget. Fridericus Barbaroſſa gab dem Henrico VI. und Fridericus II. ſeinem Sohn Conrado IV. in Abweſenheit die Reichs-Geſchäffte zu verwalten. Indeſſen iſt ein ſolcher doch nicht Vicarius Imperii in Abweſenheit des Kayſers,

vid. aut. Dict. hiſt. imp. n. 210.

sers, sondern die Vicarii legales verrichten solches, als Sachsen und vor diesem Pfaltz, jetzt aber wird wohl Bayern obtiniren, wie unten wird gewiesen werden. Es sey dann / daß der Kayser es ihm expresse auftrüge, und die Vicarii legales darein consentirten; als wie Carolus V. seinem Bruder Ferdinando I. solches auftrug; quo casu sie reversales geben müssen. Quod tamen fieri non deberet: dann es muß doch eine Raison seyn, warum sie ihn zum Röm. König gemacht, nempe ut imperatori assistat. Da sie nun einmal darinn consentiret, so ist ihr petitum de reversalibus nicht billig, welches sie auch erst unter Carolo V. ertappet; jedoch sie haben es, vid. Wagenseil de *Rege Rom.* darinnen seine Sachen. Und in solchen Sachen hat ein solcher doch nur vicariam potestatem, non propriam, wie unser Auctor meynt: quia tantummodo ex mandato & præscripto Cæsaris agit, und vor sich keine Gewalt vivo Imperatore hat, als worüber er sich reversiren muß. Was nun aber Ferdinandus I. versprochen, konte er ex concessione fratris sui thun; er war ja auch König in Ungarn und Ertz-Hertzog in Oesterreich, also konte er schon etwas vor sich versprechen. Er versprach auch nun bey dem Religions-Frieden allen Fleiß anzuwenden, daß er gehalten würde, ja daß er auch solchen halten wolle, wann er einsmals zur Regierung kommen würde. Welches aber eo ipso keine propriam potestatem involvirt, sondern nur singulare quid ist; wie ich dann gar wohl etwas in futurum promittiren kan. Dann so wurde auch Josepho eine Capitulation in futurum vorgeschrieben. vid. Hertius l. c. Es ist eben als wie der Printz Louis Stücke lehnte von Nürnberg, und versprochen sie zu restituiren im Namen des Kayfers und als Marggraf; wann man da auch sagen wolte: aliquid potestatis Cæsareæ habet.

§. 29.

Es wird occasione hujus §. gefraget: **Ob der *Successor* am Reich dasjenige *cassiren* und aufheben könne / was sein *antecessor* gethan?** Ob ein Kayser dasjenige was seine Vorfahren gethan / zu halten schuldig?

Resp. Es ist kein Zweiffel, daß der Successor dasjenige zu halten nicht schuldig, was sein antecessor contra leges nulliter gethan. Als wann Josephus Divus Imp. dem Pabst sagte, daß Carolus V. Parma und Piacenza nicht weggeben können. Iniqua also kan ein jeder Successor restringiren; nicht aber was non temere & non sine causa geschehen, wozu er berechtiget gewesen. Was er also ex certis causis utiliter denen legibus conform gethan, dazu ist er obligiret. Es mögte aber jemand objiciren: ja wann der Röm. König ein *heres* patris oder antecessoris wäre, so müste er

wohl den defunctum repræsentiren mit allen seinen factis, pactis & promissionibus; aber so hat er sein jus non ab antecessore, sondern *titulo singulari* von denen Churfürsten *per electionem*. Der antecessor und successor sind beyde Kayser des Teutschen Reichs, das Reich hat seine gewisse leges, hat er nun seine facta und pacta nach den legibus eingerichtet, oder auch etwas pro arbitrio gethan, welches die leges nicht verbieten, wie solte dieses können geändert werden? (nemlich nach der natürlichen Billigkeit) dann was hätte der Kayser sonst vor Gewalt, quando tolli posset, quod jure fecit? Demnach kan keinem der successor sein jus quæsitum nehmen: dann so viel als dieser thun kan, hat auch der vorige thun können. Quod vero potuit, validum est, nec tolli potest, und also subsistirt, was er rationabiliter, legitime, gethan. Welches certissimum argumentum de jure, gelten muß; de facto enim non est fermo, und wissen wir gar wol daß eine Legion viel kan ausrichten. Also hat man disputirt, ob Rudolphus Habspurgicus die facta Richardi vernichten können; also sind auch viele diplomata Wenceslai cassiret worden; nicht aber alle: daher es zu beweisen steht: dann die Land-Vogtey in Schwaben hat er nicht denen Oesterreichern gegeben, welche sie von dar erblich haben. Man kan hier noch ein argumentum suasorium hinzufügen, nemlich was dieser Herr wohl dazu sagen würde, wann er wissen solte, daß sein successor dermaleinst auch alle seine facta und pacta cassiren würde. Mithin ist eine betrügliche Philosophie und Sophisterey, ja doctrina pestilentissima, daß ein successor in regnis hæreditariis, qua successor singularis non universalis, nichts von seines antecessoris factis zu halten schuldig, sondern alles pro lubitu cassiren und aufhalten könne; welche dessen ohnerachtet in der Welt sehr einreiset, weil sie der Regenten ihrer Meynung und Sinn sehr conform; allein sie schadet der Noblesse und denen Burgern. Die Gelehrten verderben grosse Herrn und ihre Ministers mit solchen principiis: deshalben meritiret es eine dissertation de Facto antecessoris sive defuncti à successore præstando zu schreiben, um zu verhindern, daß dergleichen irrige und gefährliche principia sich nicht weiter einschleichen. Coccejus ist darinn noch raisonnabel, er war kein solcher adulator oder Flatteur, wie die meisten gelehrten, doch absurd, sind.

§. 30.

Von der Kayserin de- Aus dem jure Romano wird hier proponirt, daß der Augustæ eben die privilegia zukommen, die der Augustus hat, sulget enim radiis mariti.

Daher

Daher kein Zweiffel wann einer gegen ſie und ihre Kinder conſpirirt; ſo wird ein crimen perduellionis oder læſæ Majeſtatis gegen ſie begangen. Aber ſie participiret ja nicht cum imperio? Reſp. ſie wird pro una carne, pro una perſona mit dem Kayſer gehalten; genug, daß der Kayſer gewolt / ſie ſoll eadem privilegia mit ihm haben, niſi in caſibus exceptis. e. g. Es legiret einer einem Fürſten certum quid ſub conditione, Octavius iſt eo tempore Imperator, quo teſtamentum fecit; ehe aber dieſe condition erfüllet wird / ſo ſtirbet Octavius, Tiberius eum ſuccedit, tunc legatum ſine dubio pertinet ad principem ſucceſſorem: nam princeps ſemper manet, eſt æternus; und wird niemand ihm ſolches, wann er es haben will / diſputiren. Wann nun aber die Auguſta, welcher etwas ſub conditione legiret worden, ante conditionis exiſtentiam ſtirbt; ſo iſt es eine andere Frage, wem es zukomme? dann die Auguſta iſt nicht æterna; entweder er hat nun noch nicht wieder geheurathet, oder er bleibt gar viduus & ſic non invenit Imperatricem, vid Hugo Donellus in *Comment ad Jus Civ.* Lib. VIII. cap. XX. & diſſ. noſt. de *Principe harede ex teſtamento civium.* cap. 6. §. 34. Allein das iſt de jure Civili, was geht uns das an? unſere Kayſer ſind ja keine ſucceſſores Honorii und Arcadii. Daher müſſen wir es nach denen conſuetudinibus Germanicis abmeſſen quibus iisdem privilegiis fulget Regina quam Imperator. Omni ævo haben wir die Kayſerinnen zugelaſſen, da wir noch nichts vom Jure Romano wuſten. Wir wiſſen ſchon ex §. 16. daß die Teutſchen ihre Königinnen und überhaupt die Weiber allezeit ſehr hoch gehalten, ſie gecrönet und geſalbet Die Kayſer haben auch dieſelbe mit auf die Comitia genommen; etliche ſind auch auf den Wahl-Tägen geweſen: ſie kommen auch in allen documentis vor. Ja ſie haben ihren eigenen Hof gehabt, und ihre Ertz-Beamten; alſo iſt der Kayſerin Ertz-Cantzler der Abt von Fulda, welcher bey ihrer Crönung die Crone hält, und iſt es ſchon eine alte dignitas. Wir wiſſen aus dem Arnoldo Lubecenſi, daß wie Fridericus Barbaroſſa zu Mayntz, einen ſolennen Reichs-Tag hielt, und 2. ſeiner Printzen wehrhafft machte, wobey auch ſeine Gemalin die Kayſerin Beatrix eine Burgundiſche Princeſſin zu gegen geweſen; ſo hat der Abt von Fulda niemand als Mayntz, auch nicht einmal Cölln weichen wollen, weilen er Mayntz, ſo des Kayſers Ertz-Cantzler, gleich folgen müſte, indem er der Kayſerin Ertz-Cantzler, wie er dann auch actu obtinirt, und ihm der Ertz-Biſchoff zu Cölln auf Zureden des Kayſers gewichen. vid. Waldtſchmids elegans diſſ. vom Abt zu Fulda. Sie hat ihren eigenen Marſchall, welcher iſt der Abt von Kempten. vid. Lünigs Reichs-*Archiv.* Ihr Archi-

ren Vorzügen/Anſehen und Beamten.

v. Aub. Bibl. hist. gen. p. 552.

chi-Capellanus oder Archi-Secretarius oder Ober-Inſpector über alle Geiſtlichkeit in ihrer Capelle iſt der Abt St. Maximini bey Trier, welche jetzt der Churfürſt hat / und ſo lange er ſie hat, iſt er ihr Capellan. Der Abt hat vor dieſem geſagt, daraus könne man ſehen, daß es eine Reichs-Abtey ſey, weil er bey der Kayſerin ein Ertz-Amt oder Reichs-Amt bediene. Liberorum Imperatoris vero dignitas eſt temporale quid: daher haben ſie keine ſonderliche Prærogativ, weil es ein Wahl-Reich; doch dürffen wir ſie nicht anſehen als die Polniſchen Printzen, dann wir haben eine diſtinguirte Nobleſſe. Wann die Oeſterreicher nur Hertzoge von Oeſterreich wären, ſo hätten die Churfürſten den Rang über die Printzen: nam ſunt Archi-principes poſt Electores aber die rationes politicæ lieſſen es doch nicht zu, und überdiß gehet es auch nicht an: dann die Oeſterreichiſchen Printzen ſind ja auch Königl. Printzen von Böhmen, Ungarn und Spanien. Wo wird aber ein Dauphin ein Printz von Wallis, oder anderer Königl. Printz einem Churfürſten den Rang laſſen? vid. Zwantzigs *Theatrum præcedentiæ*. Die Printzen gehen zwar einem König gleich, aber nicht vor, & hic habetur cingendus pro cincto. Der König Auguſtus wolte zu Wien dem itzigen Kayſer Carolo als damaligen Printzen, nicht weichen. Gegen des Königs Familie kan auch ein Crimen læſæ Majeſtatis begangen werden; gegen alles was ihm lieb iſt; ſind ſeine Kinder nicht ſicher, ſo iſt er auch nicht ſicher.

Cap. IX.

DE

Terris Regni immediatis,

§. 1 - 6.

WEr ein König und Kayser seyn will, muß auch ein Land haben, worinnen er regieret. Dann wo kein Land ist, sind auch keine Unterthanen, folglich ist der Herr ohne Land ein armer Herr, deswegen haben wir ein Land vonnöthen. Weil wir bißher nun von unserm Reich und dessen Ober-Haupt gehandelt haben, so müssen wir auch sehen was für Länder dasselbe habe. Er exerciret jura majestatica im Teutschen terrain und territoriis, und ist von keinem ausgeschlossen in comitiis, auch alle potestatem recognosciren sie vom Kayser; er ist das Caput, und jenes kan von diesem nicht separirt werden. Weilen nun der Kayser in immediatas & mediatas provincias ein Jus, sed diversum hat; so wollen wir erst betrachten: was terra mediata und immediata seye. Wobey wir en general des Auctoris Meynung recensiren, unsere hernach beyfügen und zeigen wollen, wo er gefehlt. Die notabelste Eintheilung ist in *terras mediatas & immediatas*. Es ist also *mediata* terra diejenige, welche dem Kayser und Reich unterworffen; aber nicht mittelbar, mediate. Wo ich mittelbar sage, da ist noch ein intervallum, eine interventio oder eine Person, welcher sie pariret, und welche, es sey Rex, Dux, Princeps, dem Kayser und Reich immediate vor seine Person unterworffen, vermittelst welches, mediante quo seine Unterthanen dem Reich unmittelbar unterworffen. Dann die Unterthanen sind an ihn gewiesen, und ihm ist committirt, uns zu regieren. Und dergleichen sey allezeit gewesen und noch 1) **Sachsen** 2) **Bayern** 3) *Vandalia*, **Pommern / Mecklenburg.** 4) **Mähren / Böhmen**, quæ quatuor terræ subsunt quidem Imperio, sed mediante Duce suo; die andern hergegen sind immediat. Terra *immediata* ist, welche unmittelbar ist, und unter keinem andern sondern unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehet, gleichwie in einem Land die Aemter den Fürsten unmittelbar unterworffen. Also dependiren die Comites und Nobiles alle immediate vom Reich. Wie noch heutiges Tags die unmittelbare Reichs-

Transgressio.

Untersuchung der Eintheilung in terras *mediatas* & *immediatas*.

Mediata.

Ritterschafft in Francken und Schwaben, welche mehr auf den Kayser sieht / als einen andern: weilen sie unter keinem andern gestanden. Und dergleichen wären gewesen. 1) **Francken** / 2) **Schwaben** / 3) **Rheinland** / 4) **Westphalen**. Warum? Er sagt: sie sind geschlagen gewesen ad fiscum regium, ad domanium Imperatoris. Gleichwie nun dieses sub manu regis sey, also haben auch diese 4. provincien immediate unter ihm gestanden; welches er vor die causam proximam angibt. Daß er aber Westphalen davor angibt, deswegen hat Meinders sehr auf ihn los gezogen; weswegen er auch seine Autonomiam Juris Gentium geschrieben, oder noch vor seinem Tode fertig gebracht, und sich darinnen sehr defendirt. Meinders hat viel de Westphalia geschrieben, und hat wol mehr Recht als Coccejus in dieser Sache quoad realia; allein er ist doch confus, und hat nicht allemal accurat argumentiret. Wann man nun aber fragt causam remotam & priorem, wo dann dieses herkomme? welches die Ursache sey, daß eben diese 4. provincien zum fisco regio geschlagen worden; da andere mediat unter ihren Hertzogen geblieben? so gehet es ihm wie dem Cartesio, als er die Ursachen, daß manchmal mehr als eine Sonne gesehen würde, ergründen wolte, und solche einem nicht weit von der Sonnen gefrohrnen Eiß-Klumpen zuschriebe, worinn sie ihre Strahlen repræsentirte; wer es nicht glauben will, der steige hinauf. Nemlich er muß fingiren, und saget derohalben: Es hätten die alten Francken, so in Franckreich und Aachen herum residirt / gesehen, daß wann alle populi frey gewesen und blieben, wie die Bayern, Sachsen, Vandalier ꝛc. und ihre eigene Hertzoge hätten, so hätten diese populi sich mit leichter Mühe conjungiren und zusammen conspiriren können, also hätten sie gedacht / solche zu separiren, und Francken, Schwaben, Rheinland nebst Westphalen, zum fisco regio zu schlagen, und Præfectos hinein zu setzen, welche nicht allein nomine regis sie regieren, sondern auch im Gehorsam erhalten können, und zwar mit fleiß hätten sie die mittelsten Länder dazu erwehlet, damit die hintersten nicht auf sie loß fallen könten, sondern dieses gleichsam wie eine Barriere sey; & sic continentia rupta, und hätte der Fränckische König gantz sicher hinten gesessen. Sie wären froh gewesen, daß sie nur parirt, und sie respicirt, sed mediantibus ducibus, die sie investiret, und ihr Jus von denen Königen zu haben erkannt. Er hat viel Anhänger, weil man leicht durchkommen kan. Dann fraget man, warum in Francken, Schwaben und am Rhein-Strohm so viele Freye Ritter? da antworten sie: weil es immediate Reichs-Lande.

Immediate.

Es

Es beruffen sich auch die Edelleute auf den Coccejum; allein man kan ihre jura besser defendiren, und haben sie nicht Ursach darauf zu provociren. Aber fragt man nun weiter: warum sie auch in die andern Länder nicht solche Præfectos gesetzet, welches ja viel besser gewesen, indem sie um so viel weniger Ursach gehabt sich zu fürchten? so wird er keine raison beybringen können. Es ist derowegen vaga assertio: die Verfassung des Teutschen Reichs ist facti, factum vero est probandum. Berger, qui regnat inter Practicos meynt selbst, in jure Publico käme viel auf das factum an. Dann welches sind die alten Francken? Clodovæus hat ja Bayern nicht bezwungen; das meynt er aber, und also führet ihn ein eintziger Umstand in Irrthum. Ja Clodovæus hat auch Sachsen nicht unter sich gehabt, also wird dem Autori schwer fallen, realiter zu weisen, warum die Fränckischen Könige Sachsen, Bayern, Brandenburg, Böhmen ꝛc. unter ihren Ducibus gelassen, welche doch als populi remotiores ehender einen Tumult, und zwar viel gefährlicher Weise anrichten können, als die so dem König nah gelegen, und er durch seine Gegenwart in der Furcht und Zaum halten können. Mit einem Wort, es ist von Anfang keine differenz inter terram, i. e. totam provinciam mediatam & immediatam gewesen. Daß es nun aber personas mediatas und immediatas gegeben und noch gibt, negiren wir gar nicht; dann Rex, Dux vel Princeps & persona immediata, immediate subest Cæsari & Imperio, eorum subditi vero sunt personæ mediatæ, nam mediante suo principe subsunt Cæsari & Imperio. Wohl aber zweiflen wir gar sehr, ob es gantze terræ immediatæ gegeben und gewesen, als Schwaben, Francken, Rheinland und Westphalen, quæ regis domanio adscriptæ fuere; hergegen aber der Kayser in den andern provincien keine domania gehabt. Dann dieses ist wol wahr, daß er in einer Provintz mehr domania gehabt, in einer mehr geblieben, als in der andern. Doch hievon wird hernach post §. 13. copiosius gedacht werden, nachdem erst wird gezeigt seyn, was in §. sequenti enthalten.

Richtigkeit derselben wird erwiesen.

Personæ mediatæ und immediatæ sind jederzeit im Teutschen Reich anzutreffen gewesen.

§. 7.

Zum andern werden unsere Teutsche Reichs-Provincien abgetheilet, *in terras superiores & inferiores* in die **Ober- und Unterlande.** Also heist es draussen im Reich Ober- und hier in Sachsen herum **Nieder-Teutschland.** Was die Römer primam nenneten, heissen wir Ober- und secundam Nieder. Diese Eintheilung kan man wol passiren lassen: dann

Eintheilung in die Ober- und Unterlande ist richtig.

dann man wird fast kein Reich, ja keine specielle provintz finden, welche nicht so abgetheilet ist. Also theilten die Römer vor diesem Pannonien in Pannoniam primam & secundam. Also ist **Ober-** und **Nieder-Elsaß**, das Land **Ob-** und **Unter** der Ens ꝛc. Die passagen braucht der Auctor zum Beweiß seines obigen Satzes; das obige braucht keines Beweisses; dann wir sind ohne dem darinnen einig: die Proben so er anführet, taugen auch nichts. Das scholium hier von den Osterlanden gehört gar nicht hieher, und hätte also der Auctor die Mühe hier sparen können, davon Meldung zu thun. Das alte Thüringen wurde vor diesem in Ost- West- Süd- und Nord-Thüringen abgetheilet. Sachsen hat man ebenfals so eingetheilet, daher hat man da Westphälingen, Ostphälingen. Ost-Thüringen ist nun das Osterland, wovon hier Meldung geschiehet, und begreifft Meissen und alles hie herum um Halle biß hinunter nach Altenburg im Vogtlande, so noch in Osterlanden lieget. Altenburg war vor diesem Castellum Imperii, darinn liegt auch Landsberg und Brene. Thüringen war vor diesem sehr groß/ und dieses wurde das Osterland genennet, weil es nach Osten in extremitate nostri Imperii gelegen gleich Oesterreich, vid. Rechenbergii Professoris Moralium in Leipzig, diss. *de Osterlandia*, welche man unter seinen dissertationibus findet. Dux Thuringiæ ist limitis Soravici præfectus genennet worden. Und gleichwie alle provincien gegen ihre benachbarten Feinde aufsitzen musten, e. g. gegen die Italiäner die Francken und Schwaben, gegen die Frantzosen die Sachsen und Rheinländer (wovon Ludovicus Bavarus die Stadt Speyer frey gemacht. vid. Lehmann in *Chronico Spirensi*) also gegen die Slaven, Pohlen, Böhmen, die Osterländer, die Trans-Salanos, wie in dem libro de beneficiis stehet / welches der Auctor aus dem Marquardo Frehero ad Const. Caroli III. allegirt, woraus er sehen können, daß es angräntzende Völcker an Pohlen seyn müssen.

Von denen Osterlanden.

§. 8.

Aus seinen bisher gemeldeten principiis deducirt der Auctor nun in diesem §. eine conclusion, und saget, gleichwie Teutschland überhaupt zum andern in terras superiores & inferiores getheilet wird, also werden auch die terræ immediatæ in superiores, wohin Schwaben und Francken gehört, & inferiores, welches die Rhein-Lande mit der Wetterau und Westphalen in sich begreifft, distinguirt. Woraus man die Eintheilung der Länder in Comitiis erkennen, und die Ursache lernen kan, warum

Auctoris conclusiones sind falsch.

um 2. Bäncke Rheinische und Schwäbische Grafen und 2. Bäncke Rheinischer und Schwäbischer Städte sind.

§. 9.

Damit man nun nicht dencken möge, als wann seine zweyte Eintheilung im vorigen §. ohne Nutzen sey / so zeiget er denselben in diesem §. weitläufftig: daß, gleichwie ratione hujus posterioris divisionis nur 2. nemlich Ober- und Unter-Bäncke vor den immediaten provincien wären, also auch nur in comitiis 2. Bäncke, nemlich die Rheinische oder Wetterauische, welche auch zugleich Westphalen unter sich begreifft, und die Schwäbische, worunter auch die Fränckische verstanden würde. Und ob schon heutiges Tages 4. Bäncke der Grafen, so wären es doch so viel als vor diesem immediate provincien gewesen, und hätten sie es recentiori ætate. Die Prælaten haben nur eine Banck; aber er sagt die Prælaten sind Clerici, die haben es nicht so genau genommen. Allein er hätte es noch besser connectiren können, wann er den Obrecht in Comment. ad Monzamb. pag. 120. gelesen, der da weiset, daß sie auch 2. Bäncke gehabt, aber eine fahren lassen. Sed hæc omnia sunt arbitraria, wir werden unten ad cap. XX. §. 16. 17. weitläufftig und accurate zeigen, wie es mit den Bäncken heutiges Tags beschaffen, allermassen die Fürsten viritim votiren / 50. Fürsten haben 50. vota, aber 4. Grafen Bäncke haben nur 4. vota nach der Zahl der Bäncke, und wann 40. Grafen darauf sässen. Die Grafen Bäncke haben nichts mit der divisione bimembri zu thun, ob gleich, wie schon berührt, in Teutschland die Eintheilungen in Ober- und Unterlande nicht ungewöhnlich gewesen, dann da sich die Zahl der Fürsten vermehret, so sind die 2. Grafen Bäncke biß auf 4. gestiegen. Die Francken, sagt er, stecken unter der Schwäbischen, und die Westphälischen unter den Rheinischen; also seyen es doch nur 2. Die Capitel hat unser Auctor gut connectirt / da war er capable dazu; allein nachgehends hat er fingirt, dann er hatte multum ingenii, es fehlte ihm an der experience und an einer sufficienten connoisance von factis: nam per alios quoque video.

Cocceji vermeinter Nutzen aus der zweyten Eintheilung ist ungegründet.

§. 10. 11.

Der Nutzen und Würckung der ersten Eintheilung in terras mediatas & immediatas, meynt er, bestehe darinn, daß in terris immediatis so viel immediate Grafen, Edelleute und Reichs-Städte ja judicia immediata wären, weil sie nemlich unmittelbar unter dem König

Wie auch der ersten in terras mediatas & immediatas.

und keinem andern gestanden, ja daraus erhellete auch leichtlich, warum in Westphalen und Schwaben so viel Leibeigene wären, ja Königs Leute (die zu des Königs Domainen gehöret / wie der Pfaltz Graf beym Rhein Gottes Hauß-Leuthe hat, die zum Stifftern gehöret) weilen Clodovæus und Carolus M. sie subjugirt, und zu Leibeigenen gemacht. In denen mediaten hergegen wären keine Land-Gerichte, alles sey Landsässig, keine Reichs-Städte, Reichs-Grafen. Wann es wahr, was der Auctor sagt, so könte man vieles dadurch expliciren und leicht durchkommen.

§. 12-14.

Erweißt daß Westphalen niemals zu einer immediaten Reichs Provintz gemacht worden.

Es ist unser Auctor in diesem §. auf das äusserste bemühet zu zeigen, daß Westphalen auch zur immediaten Reichs-Provintz gemacht worden, und daher sagt er, wie Carolus M. die Sachsen überwunden, welche sich 30. Jahr gewehret (da er dann keine opiniatern Leute gefunden, als die Westphälinger) hätte er dieselbe in fremde Länder geschleppt, und die er noch übrig gelassen, hätte er zum Reichs-Fisco geschlagen; ihnen einen Præfectum vorgesetzet; die Leibeigenschafft und das heimliche Gericht eingeführt, welches fast wie die heutige inquisition gewesen, indem sie allezeit sich wieder zu ihrem Götzen-Dienst wenden wollen; allein in tota Saxonia hat er das Vehm-Gerichte eingeführt; der origo gehört also dem Carl. Es meynt also der Auctor, Carolus M. hätte allein in Westphalen fremde Völcker Francos geschleppet, da doch bekannt ist, daß er auch, die Nord-Leute weggeschleppt. vid. Lindenbrog *scriptor. rer. septentr.* Er hat zwischen die Weser und Elbe viele fremde hingebracht, daher kommt eben, daß die jura Francica an vielen Orten obtiniren. Ferner meynt er auch die officiales, welche in Westphalen gesetzet worden, wären mächtig worden, und hätten die Nobleße unterdruckt, daß also keine Reichs-Nobleße da wäre. Aber die Ostländer über der Elbe / sagt er, hätte Carolus M. gelinder tractiret, ihnen ihre duces gelassen. Dahero hernach so mächtige Grafen in Westphalen entstanden, als die Grafen von der Marck, Cleve, Ravensberg, Cappenb. &c. Aber in dem nach des Autoris principiis in terris mediatis keine Reichs-Stadt seyn kan, und aber Bremen eine Reichs-Stadt ist, welche man zu Sachsen rechnet; so will er zugleich diese objection benehmen; formiret derohalben einen alten discours von den Gräntzen Westphaliæ, und rechnet Bremen ad confirmandam suam hypothesin, zu Westphalen, nicht zu Sachsen, ob es schon nach der heutigen Verfassung zu Nieder-Sachsen gehöret. Aber er hat schlechte Gründe, indem er

noch

noch überdiß den fabelhafften Albinum, welcher ein Chronicon von denen Bergwercken in Meissen geschrieben, und ein neuer Scribent ist, zu seinem Behuff anführet; aber es ist falsch, Bremen ist allezeit zu Nieder-Sachsen gerechnet worden; wie dann der heutige Hertzog von Bremen, Crayß ausschreibender Fürst in diesem Crayß mit ist, und ist Bremen und Hamburg unter Ludovico Pio combiniret worden. Schon von Henrici Aucupis Zeiten her ist Bremen eine Reichs-Stadt gewesen; alle Reichs-Städte aber sind Tafel-Güter des Kayſers gewesen, sie müssen ihm noch jährlich einen Canonem geben, und sind die Magistratus des Kayſers perpetuirliche Commissarii. Aber wo ist nun Goslar und Lübeck geblieben, welches auch 2. Kayſerl. Reichs-Städte sind? Lübeck hat nun zwar Ludovicus Barbarossa erst dazu gemacht, als er Henricum Leonem in die Acht erklärte, da es sonst zu Sachsen gehöret; allein Goslar ist eine Reichs-Stadt gewesen à tempore Carolingorum. vid. Michaelis Heineccii *Antiquitates Goslarienſes* und also ist sie nicht von Friderico Barbarossa mit Lübeck gleich dazu gemachet worden. Conradus Salicus nennet es im ersten diplomate, so er dem ersten Grafen Ludwig von Thüringen gegeben, villam imperialem; die Originalia davon liegen noch im Closter Reinhardsbronn. Und wem ist das Reichs-Schloß Hartzburg gleich dabey unbekannt, wovon Otto IV. verordnet ein Testament, daß sie dem Reich als eine Reichsburg restituiret werde? vid. Maderus in rebus Brunſuic. & Martené in Anecd. welche das Testament publiciret, und das unser Auctor wohl nicht mag gewust haben. Wolte man des Auctoris Meynung vor wahr annehmen, so käme man bald durch, und könte man gleich sagen, warum so viele Reichs-Städte sind. Meinders in Bielefeld hat unsern Auctorem fast zu scharff refutirt, daß er Westphalen zur terra immediata machen wollen, derowegen er auch in seiner Autonomia gesagt: Fui magnum nomen; allein facto hat Meinders gantz recht, ob er wol consideriren sollen den caracter seines Herrn Gegeners. Wir können nicht besser von der terra mediata und immediata urtheilen, als wann wir sehen, wie und auf was Art und Weise alle Provintzen unter ein Haupt gekommen, und was ferner dabey passiret; nicht aber was possibel und geschehen können, sondern was in der That ex facto geschehen, welches aus der alten Historie herzuleiten. Es ist die Frage gar nicht von personis immediatis & mediatis, auch nicht ob es einige territoria immedia gebe? sondern gantze Länder und Provintzien? die distinction inter provincias mediatas & immediatas ist eine chimæra. Ich halte demnach dafür, daß alle terræ gleich gewesen. Die Fränckischen

Alle Provintzen im Teutschen Reich sind einander gleich/ und keine gantz mediat oder immediat gewesen.

Provintzen waren die Stamm-Provintzen; und die Könige der Francken haben auch in allen ihren Provincien domainen gehabt: dann wer einen König haben will, muß ihm auch zu seiner sustentation, figur und Staat geben; nur hat er in einigen Landen mehr behalten. In Francken sind noch weniger als in Schwaben und Rhein-Landen, und doch heist der Auctor auch jenes ein Taffel Land. Wir wollen demnach alles specifice betrachten, und von Bayern, welches er saget, mediatè sey es unter ihrem Hertzog gewesen, anfangen; welches gantz Oesterreich, Cärnthen, Crain ꝛc. anfänglich begriffen: dann Bayern hat vor dem unter dem Ost-Gothischen König Theodorico gestanden, wie aber Justinianus diesen attaquirt, haben sie sich separirt, und unter den Austrasischen König Dietrich der Francken begeben; doch so, daß sie mediante Duce ihm parirten, welches auch Cocceji stärckstes argument ist. Allein hat nicht Carolus M. es in fiscum redigirt, und unter die Grafen ausgetheilet, welche ja alle von ihm dependirten? und blieb also der status nicht. Carolus M. gab keinem mehr als einen Comitatum, ausser denen Marchionibus: die müssen mächtig gegen die Feinde seyn. vid. Monachus S. Gall. Es hat also Carolus M. nebst seinem Sohn Ludovico Pio gantz Teutschland und alles immediat gehabt; wie dann Ludovici Pii Sohn Ludovicus Germanicus Teutschland ebenfals immediat besessen, und derowegen seinen Sohn Carolomannum in Bayern zum Könige auch die beyden andern Ludovicum junior. und Carolum Crassum zu 2. Königen gemacht, also 3. differente Könige, da ein jeder auf Fränckische facon regieret, und die musten doch alle zu essen haben, ein jeder hatte auch seinen palatinum. vid. Leibniz in præfat. ad Adlzreut. Wie kan nun also der Auctor sagen, Bayern wär ein mediate province, da vielmehr alle 3. Könige immediat waren? Wie nun die Carolinger aussturben, so war zwar Arnulphus malus hertzog in Bayern, welcher auch unter Conrado I. und Henrico Aucupe revoltirt, welcher letztere sich aber auch mit ihm verglichen, und das Hertzogthum magna prærogativa weggegeben, so daß Arnulphus die Bischöffe setzen können, daher Aventinus und Hertius fast gemeynt, er wäre ein König gewesen; und dieses mag wohl dem Auctori Anlaß zu seinen Chimæren gegeben haben, allein es ist alles unter Ottone M. verlohren gegangen, welcher die Söhne Arnulphi abgesetzet, fortgejaget, und Bayern Bertholden Arnulphi Bruder gegeben, und nach diesem wieder einem andern, nemlich seinem Bruder Henrico, mithin haben es die Kayser gegeben, wem sie gewolt; ja damit geschaldet, wie mit ihrem Eigenthum. Es war also ein terra fiscalis, und ob schon ein Hertzog sich etwas heraus genommen,

Bayern.

men, tamen statim rediit ad Imperatorem. Ja Henricus III. gab so gar seiner Gemahlin Agnes das Hertzogthum Bayern zum Leibgeding, welche es hernach Ottoni von Sachsen dem Göttingischen übertragen. vid. Lambertus Schaffnab. *scriptor coævus.* Und obschon Henricus S. gesaget, die Bayern hätten ein jus ihren eigenen Hertzog zu wehlen, so saget er doch auch, sie hätten es erst bekommen, und ist also dieses singulare quid, welches sich von unserm Auctor nicht applicíren will, dann der machet generale quid daraus, Bayern wär ein mediata terra gewesen; ja kein König hätte Domainen darinn gehabt, alles hätte unter ihrem Hertzog gestanden; welches aber falsch. Dann die Bayern haben hernachmals auch das jus wieder verlohren, wie wir schon gehöret haben, da aus dem Lamberto Schaffnaburgensi angeführet worden, daß die Kayser, Bayern ut rem propriam tractiret hätten, mithin kan man es nicht als eine terram mediatam ansehen. Es sind in Bayern Reichs-Pflegen gewesen, als wie zu Weissenburg, das sonst zu Bayern gehört. In Bayern hatte der Kayser auch ein Land-Gericht, so aber nun cessiret, nachdem die Domainen aufgehöret, doch schreibet er sich noch Landgraf von Leichtenberg. Ludovicus Bavarus hat noch einem die Vogtey über das Closter Eda nebst einigen Reichs-Gütern in Bayern gegeben, doch musten die Churfürsten consentiren, und es unterschreiben, wie solches das diploma in Hundii *Metropoli Salisburgensi cum notis Christophori Gewoldi*, wovon nur der index sub voce Eda nach zuschlagen. Unter denen Welffen schiene es eine terra mediata zu seyn, allein es ist doch keine gewesen, dann eine terra mediata supponiret mir, daß der Kayser nichts darinn habe; daß nun eben der Kayser viel Domania darinn gehabt, ist daher zu beweisen, weil Könige darinn regieret und residiret, als Carolomann der älteste; welche allezeit das beste wehlen und nehmen, dann wo ein König ist, da müssen auch Domainen seyn; wie dann auch in Bayern ein Pfaltzgraf war; und wer hat die Bisthümer v. g. Passau, Freisingen, Brixen Regenspurg, Saltzburg ꝛc. gestifftet, und sie so reichlich beschenckt, haben es nicht die Kayser mehrentheils gethan? wie dann die Edelleut auch viel hinein gegeben haben, und woher? aus ihren bonis domanialibus, fiscalibus, ad regium fiscum pertinentibus, wie solches die Stiffts-Briefe zeigen. vid. Hundii Metropolis Salisburg. cum notis Gewoldi. Die Weltliche Herrn haben auch hernach viel zugegriffen, und dasjenige, so die Pfaffen noch nicht gehabt, verschlucket. Ja der Kayser Fridericus I. hat auch alle Grafen und nobiles in Bayern beliehen, als er solches Henrico Leoni restituirt,

und zwar magna cum reverentia, wie der Chronographus Reigerſpurg. ſaget, welchen Herr Ludewig in ſcriptores Bamberg. publiciret. Wo nun die domania verlohren gegangen, hat auch die Reichs-Nobleſſe aufgehöret: Dann er hat es cum nobilibus weggeſchencket; wie dann die Biſchöffe viele vaſallos nobiles haben. Es haben auch die Stiffter und Clöſter die Zölle weggeſchnappt. Deswegen hat auch Fridericus Barbaroſſa Reginoburgum reſtituirt zur Reichs-Stadt, nachdem er Henricum Leonem in die Acht erkläret, weil es vorher zum domanio regio gehörte, ja es ſind über 100. immediate Reichs-Grafen geweſen in Bayern v. g. Maxelrein, Landsberg, Fugger, Weiſſenwolff ꝛc. Die Grafen von Fugger haben die Grafſchafft Weiſſenwolff, ob ſie wohl gewiſſer maſſen auch Vaſallen von dem Churfürſten ſind, (als wie die Grafen von Schwartzburg in gewiſſer maß Vaſallen von Sachſen.) In Nordgau hatten ſie ſo viel, daß die Stadt Nordburg tempore Caroli V. noch eine Reichspflege bekommen, welches die Guaſtaldii ſind; des jetzigen Churfürſten Groß-Vatter hat Leuchtenberg erſt bekommen durch einen Tauſch mit ſeinem Bruder. Es iſt aber keiner davon mehr übrig als der Graf von Ortenburg, ſo ein immediater Reichs-Graf noch iſt; man machte ihm quæſtionem ſtatus, allein er hat victoriſiret, und ſeine Güter hat er mitten in Bayern liegen. vid. Hundii Bayriſcher Stamm-Baum, es ſind 2. Theile, es wär gut, wann es aufgeleget würde, una cum antiquitate rerum Germanicarum welches Hertius offt gebraucht: Item Imhoffs notitia procerum Germaniæ. Die andern aber ſind mehrentheils ausgeſtorben, deren Lande an den Hertzog oder Churfürſten ex pacto confraternitatis oder durch Heurath gekommen, oder ex oblatione feudali, welches ihn eben ſo mächtig gemacht; die offerentes aber ſind doch immediate Reichs-Grafen geblieben, wie die Grafen von Waldeck. Was

Böhmen. Böhmen anlangt, ſo negirt man gar nicht, daß ſie ihre eigene duces gehabt; allein der Kayſer hat dieſelben confirmiret; ja wie viel hat er abgeſetzt, und auch ſeine domainen darinn gehabt, ſo ad fiſcum regium gehöret / wovon Hermannus Contractus ſaget, daß die Stände nicht zufrieden geweſen, daß Conradus Salicus, Henricus S. und Henricus III. ſo viel davon dem Hertzog gegeben, und deswegen wären die Teutſchen Fürſten böſe geweſen, man hätte hernach nicht mehr können mit denſelben zu recht kommen. Wir haben ihnen ja Commandeurs und Biſchöffe gegeben, ob ſchon Herr Ludwig in diſſ. de *ſuffragio Regis Bohemiæ* demjenigen ein præſent verſprochen, der ihm eine Schenckung weiſen könte. Ja Albertus I. Rudolphi Habspurgici Sohn hat noch

das

das jus metallifodinarum darinn exercirt, welches auch hernach per privilegium an sie gekommen. In Cärnthen sind auch Taffel-Güter gewesen, auch in Oesterreich, welches man auch aus des Pater Pez Scriptoribus sehen kan. In Oesterreichischen Landen ist es auch kein Wunder, dann die hielte man vor verlohrne Länder. Es rechnet unser Auctor Sachsen zu einer mediaten Provintz, hergegen Westphalen zu einer immediaten; da doch Westphalen ein Theil von Sachsen, ja das rechte Sachsen ist, und also Saxonia, Angria, Westphalia ein Land. Herr Leibnitz Tom. I. *Rer. Brunsuicensium* hat schon gezeiget, daß die feuda eines Hertzogs von Westphalen wegen seines Amts auf Westphalen fundirt gewesen, die itzo der Ertz-Bischoff von Cölln hat. Und war er Advocatus über alle Clöster, von denen er alle feuda gehabt / die ihn eben so groß gemacht; Dem Stifft zu Ehren war er ein Vasall. Von den Merovingischen Zeiten ist hier nicht zu reden, sondern erst, als es zum Teutschen Reich gekommen. Die Ottones die Billinger nachgehends die Welffen waren ja auch Hertzoge von Westphalen. Carolus M. hat keinen Hertzog hinein gesetzt, sondern lauter Grafen, biß die familia Ottoniana in den troublen in die Höhe gestiegen. Carolus M. hat auch die Sachsen nicht separirt, sondern die Ostfalos und Nord-Leute, die Olde Sachsen sowol als die Westphalos weggeschleppet. vid. Stephani Baluzii *Capitularia Caroli M.* und ein diploma beym Erpoldo Lindenbrogio in Scriptoribus Rerum Septentrionalium, da Ludovicus Pius viele in patriam restituirt. Nach der Regnitzgau, welche zwischen Bamberg und Nürnberg lieget, hat Carolus M. viele gebracht. vid. Leuckfeld in *Antiquitatibus* und Lünig in seinem Reichs-*Archiv.* und Meibomius. *in Introductione ad inferioris Saxoniæ Historiam.* Daß nun aber auch die Kayser viele domania darinn gehabt, oder viele Reichs Städte darinn gewesen, ist ausser Zweiffel; dann wo eine Reichs-Stadt ist, da ist auch ein domanium Imperatoris. Die Reichs Städte haben sonderlich zu denen Domainen gehöret, welche der Kayser durch seine Vögte regieren lassen. Nun sind in Sachsen viele Reichs-Städte gewesen, e. g. Lübeck, Goslar, Hamburg, Bremen / davon schon in antecedentibus etwas gesaget haben. In Thüringen finden wir Mühlhausen und Nordhausen als Reichs-Städte, welches unser Auctor doch vor mediat hält. Hoff im Vogtland war eine Reichs-Stadt, und ist erst dem Margraffen von Brandenburg von Ludovico Bavaro gegeben worden, weil er sich wieder den Friedrich von Oesterreich so tapffer gehalten. Altenburg in Osterlanden war eine Kayserliche Burggrafschafft,

Cärnthen. Oesterreich. Sachsen. Westphalen. Thüringen.

und

und ist durch die Margaretham Friderici II. Tochter erst an die Meissener kommen. Zwickau ist auch eine Reichs-Stadt gewesen. In Thüringen sind die Reichs-Grafen von Hohenstein und Schwartzburg. Man mögte aber sagen, in Sachsen hätten doch die Hertzoge viel zu sagen gehabt, seit den Zeiten Lotharii Saxonis, da auch alle Vasallen waren vom Hertzog. Allein Sachsen ist kein modell der übrigen Länder. vid. Gundling P. XXI. diss. 1. von dem **Sächsischen** *Vicariat.* In Sachsen waren auch sonst die Grafen von Ballenstädt, von Hartzgerode, Ascanien (als die heutigen Fürsten von Anhalt. Dann diese sind erst zu Zeiten Henrici VI. Fürsten worden, wovon D. Knaut Bibliothecarius Hallensis *Commentarios Anhaltinos* edirt) die Grafen von Dassel, von Oldenburg, Stade, Hallermünde waren Reichs-Grafen. Im Archiv von Hannover hat man von Hallermünde etwas gefunden, und hat man den Grafen von Platen, da er noch in Gnaden war, zum Grafen davon wollen declariren lassen, und ihm votum & sessionem deswegen verschaffen. Was waren anders die Grafen von Wettin, Orlamünde, die Pfaltzgrafen von Sachsen &c. Enfin, überall waren Kayserliche Land-Gerichte, Landgrafen, und andere Immediate Reichs-Grafen. Und wer hat die Bisthümer Hildesheim, Minden, Halberstatt, Magdeburg, Bremen, Osnabrug, Paderborn und Cammin &c. gestifftet und so reich gemacht? Carolus M. und sein Sohn Ludovicus Pius sind von vielen Auctores; die Ottones aus ihren Allodiis; ja die folgenden Teutschen Kayser Conradus Salicus Henricus II. III. haben aus ihren proprüis bonis domanialibus ad fiscum regium pertinentibus viel ihnen geschencket. Hildesheim hat 6. oder 7. immediate Grafschafften unter sich gehabt. Das Stifft Niemburg an der Saale, welches Anhalt-Cöthen jetzt gehöret, hat auch viel geschenckt bekommen, wie die Stiffts-Brieffe solches zeigen. vid. Wigulei Hundii *Metropolis Salisburgensis* und Beckmann in *Historia Anhaltina*, da ein diploma stehet, worinn der Kayser sagt, er schencke es von seinem domanio. Warmsdorff war eine Grafschafft, und wird noch in vielen Brieffen bey dem Beckmann eine freye Herrschafft genennet. Bodenfeld ist ein Reichs-Jagd-Hauß gewesen mit dem Wald, so itzo Hannover hat, etliche Meilen von Goslar. Der Bischoff von Hildesheim hat auch einen grossen Wald geschencket bekommen, von Henrico II. oder III. Von Minden finden wir, daß Fridericus Barbarossa und Henricus VI. gesaget, daß das Jus metallifodinæ ihnen gehöre. Dornburg ist ein Reichs-palatium gewesen. Wie Fridericus II. Ottonem das Kind zum Hertzog von Braunschweig gemacht, so bekehrte

kehrte er ihn zugleich mit dem zehenden juris metallifodinarum auf dem Rammelsberg bey Goslar. Hartzburg war auch eine Reichsburg, die Otto IV. wieder an das Reich zu restituiren gebotten, dessen Testament Martené publicirt, und Maderus vorher. Die von Budlitz haben noch neulich einen Zoll an den König in Preussen abgetretten, worüber sie ein diploma von Ottone IV. gehabt. Preussen schreibet sich auch Graf von Rupin, welches nicht geschehen würde, wann dieses eine mediate Grafschafft wär. Die Grafen von Rupin, sind gewesen von Lindau, und Reichs-Grafen, daher sie sich mit den vornemsten Städten alliirt. Ja das oppidum Schauen im Halberstädtischen ist noch heutiges Tags immediat, welches die Herrn von Groot besitzen und immediate ab imperatore belehnet werden, wovon auch in Inst. P. gedacht worden. Das Bistthum Havelberg und Brandenburg haben sie ja fundiret; und wer wolte nun sagen, daß diese Länder wären immediat gewesen, und alles unter ihrem Hertzog gestanden, da die Kayser so viel verschencket? Ich kan ja einem andern seine Sachen nicht weggeben. Otto von Ballenstädt und Albertus Ursus waren sehr mächtig, welcher letztere viel von denen Wenden acquiriret, worinnen der Kayser nichts haben können. Die Mittel-Marck war auch sehr schlecht, aber in der alten Marck hat er viel gehabt. Die Wenden jagten sie offt heraus, und diese wieder. Brandenburg / Halberstadt.

Die Rhein-Lande, Francken und Schwaben betreffend; so ist ja bekannt, daß die Lothringer, Pfaltz, Brabant, Elsaß, Schwaben, Francken, ihre eigene Hertzoge gehabt. Es wolte ja ein Swäbischer Dux tempore Henrici IV. Kayser werden; und wem ist Rudolphus Suevus unbekannt, desgleichen die tapffern Hohenstauffen, Hertzoge in Schwaben, Francken und Elsaß? die passage pag. 46. in der Demonstration vom Eckard. Jun. de Casib. S. Gall. cap. 1. wann er spricht: Nondum adhuc illo tempore Suevia in Ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie & Francia, procurabant ambas Cameræ, quos sic vocant, nuncii &c. hat dem Auctori Gelegenheit dazu gegeben; der redet aber von den alten Zeiten, nicht von den neuern, indem er tempore Henrici IV. gelebet; er redet vielmehr von den Zeiten Caroli Crassi, als welcher selbst König in Schwaben gewesen. vid. Melchior Goldastus *in Scriptoribus Rerum Alemannicarum* ubi est commentarius ad hunc Eckardum. Und ob man schon objiciren wolte, Clodovæus habe die Schwaben zu Knechten gemacht; so dienet zur Antwort, daß zwar Clodovæus den Adel Zinßbar gemacht; Leibeigene aber sind durch gantz Teutschland gewesen. Ja Pipinus hat gar die Schwaben wieder alle Rhein-Land / Francken / Schwabens.

frey gemacht, und ihnen viele jura gegeben. Gottlieb Gerhard Titius in Leipzig saget, ob er schon kein grosser Historicus wäre, so könte er doch nicht abnehmen, wie sich des Auctoris Meynung reime. Dann was waren die Hertzoge von Schwaben und Francken? waren sie geringer als die Sachsen? ja sie dependirten vom Kayser, Lambertus Schaffnaburgensis sagt ja, daß die Schwaben pro nobilissima gente wären gehalten worden, und daß sie schon von Henrici III. Zeiten ein privilegium vom Vorgehen gehabt. Nach unsers Auctoris Meynung aber wär ihr Hertzog viel geringer gewesen, wie Sachsen oder Bayern, als des Kayserς Præfectus. Ja in Schwaben ist auch ein Pfaltzgraf gewesen, quia more Francorum regnabatur. Daß der Kayser auch darinn viel domania gehabt, ist kein Zweiffel, dann es war der Rhein-Strom mit Castellis besetzt. Hammerstein, Fridberg, sind Reichs-Burgen; Coblentz, Höchst, waren selbst Reichs-Güter, und diese defendirten die nobiles; wie nun jene weg sind, so sind auch die nobiles verschwunden. Der Speßhard war ein Reichs-Wald, welchen Henricus S. dem Bischoff von Würtzburg mit aller Hoheit geschencket, als er das Bisthum Bamberg fundiret. Der Commendant in Ehrenbreitstein schwöret noch itzo dem Kayser und Churfürsten; wir wissen wie Hammerstein an Trier kommen; wir finden da auch Kayserς-Werth, Kayserς-Luther, bey welchem letzten Ort man vor 200. Jahren einen Hecht gefangen, der ein Halßband hatte, darauf Friderici II. Imperatoris Nahmen gestanden. vid. Marquardus Freherus *in Originibus Palatinis*. Daher hat auch der Kayser eigene Land-Vögte in Schwaben und Elsaß gehabt. Die zehen Städte im Elsaß waren lauter Reichs-Dörffer, welche erst tempore Ludovici Bavari zu Städten gemacht worden, als der ihnen erlaubet Mauern zu bauen, um sich zu defendiren. Eslingen war auch ein Reichs-Dorff. Also gehet unsere Meynung dahin, daß alle terræ gleich gewesen, und daß der Kayser überall Domainen gehabt, wie bishero gezeigt worden; allein die mehreste sind an Geistliche und Weltliche verschencket worden; und derowegen ist es auch wahr, daß er in einem Land mehr Domainen als im andern behalten, wie in Schwaben, Rhein-Land und Elsaß, in welchem letztern er ja die 10. Städte nebst dem Ländgen Brißgau, usque ad nostra fere tempora behalten, da er sie an Franckreich cediret; die übrigen aber sind zimmlich ausgeleeret worden. Und daher sind diese chimæren entstanden, man wolte dann terram immediatam nennen, wo der Kayser viel Domainen gehabt, und behalten; sed multum & parum non variat speciem. Er meynt in mediatis

hätten

hätten die Hertzoge dem Kayser vor die domania einen Censum gegeben. Dodechinus saget unter Lothario sey auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg eine Verordnung gemacht worden, daß was eröffnet würde, solte nicht mehr zum Kayserlichen fisco geschlagen werden, sondern im Lande vergeben werden, daher dann die Hertzoge die mehreste Grafschafften an sich gezogen, aber nicht alle. Das Stifft Hildesheim hat ja Caroli V. tempore noch 10. Grafschafften gehabt. Die freye Ritterschafft anlangend/ beweisen dieses auch nichts: dann Nicolaus Hertius in diss. de *superioritate territ. & de specialibus Rom. Germ. Imp. Rebuspubl. earumque variis nominibus & figuris* hat aus dem Wippone gewiesen, daß die nobiles in tota Germania dem Kayser sonst geschwohren, welche sich aber in den troublen sub Henrico IV. & V. losgerissen, und sich unter den Schutz der Fürsten und Grafen begeben. Sigismundus wolte sie wieder in ein corpus verbinden, und dem Kayser unterwerffen. Wo der Kayser Länder behalten, da sind auch noch equites, nobiles, dann kein Land, keine Grafschafft ist ohne nobilibus, ohne Soldaten. Die Kayser haben auch vieles verpfändet und verkaufft; wie solches von Carolo IV. bekannt. Die Westphälischen Grafen haben sich ja unter den Hertzog von Sachsen begeben, nachdem dieser beym Welffer Holtz (Sylva Catulana) die Schlacht gegen Henricum V. gewonnen. Die Reichs-Ritterschafft in Francken hat solches nicht gethan, daher dieselbe auch frey ist. Die Reichs-Grafen in Westphalen beweissen nichts, dieweilen überall derselben genug gewesen, prout in antecedentibus dictum. Demnach sind es de terris integris mediatis vel immediatis lauter chimæren, die er doch in seiner autonomia defendiren wollen. Man muß sich aber auf folgende Art einen rechten concept hievon formiren. Nemlich es sind vor diesem 3. Haupt- oder Stamm-Provincien gewesen; als 1) Francia Germanica oder Prima die auch die gantze Pfaltz begriffen, wo Maintz Metropolis Ecclesiastica und Franckfurt Civilis war. 2) Francia Ripuaria, worinn Cölln metropolis Ecclesiastica, und Aachen Civilis war, und endlich. 3) Francia mediana wo Trier die Geistliche, und Metz die Weltliche Hauptstadt war. Dieses waren also die 3. Haupt-provincien unsers Teutschen Reichs, die andern aber sind alles provinciæ accessoriæ; und ist gar nicht zu zweiffeln, daß sie in diesen 3. provincien auch viele domainen gehabt. Ob nun schon diese und die provinciæ accessoriæ darinn gleich waren, so hatten doch obige 3. vor denen andern einen grossen Vorzug, welcher darinn bestund/ daß ihre 3. Ertz-Bischöffe nebst dem Pfaltz-Grafen als ihre oberste Bediente, bey der Wahl concurrirten; da hergegen aus denen

In Teutschland waren 3. Haupt-Provintzen / welche man denen andern vorgezogen.

andern provincien nur einer. Wie dann noch heutiges Tags Cölln, Trier, Maynz, die 3. höchsten geistliche Fürsten sind, und der Pfaltz-Graf der weltliche. Im übrigen aber waren sie gleich, nemlich mediat und immediat durchmischt. Derowegen kan ich so sagen; ein anders sind terræ, ein anders personæ; diese sind mediat und immediat: Dann alle Principes, Comites, Reichs-noblesse sind personæ immediatæ. Dantur autem etiam territoria mediata und immediata in una provincia, non vero integræ provinciæ, ut Suevia, Franconia &c. sed sic in unaquaque provincia quædam pertinent ad Imperium, quædam ad status. Die Reichs-Städte haben sich auch im Münsterischen Frieden prospiciret, daß sie nun nichts mehr geben, als einen jährlichen censum. Daß auch in Sachsen keine Leibeigene gewesen, wie in Schwaben und Westphalen, meynt der Auctor wol; aber dem ist nicht so, dann es ist die Leibeigenschafft in gantz Teutschland gewesen, und also auch in Sachsen und hieherum; desgleichen in der Marck, Pommern, Mecklenburg, Bayern gibt es noch genug homines proprios, aber in einer Provintz ist sie härter als in der andern: dann die Bauern müssen überall frohnen, das ist, dienen. Die Bauern, Knechte und Mägde müssen bey dem Edelman dienen, und kriegen nicht viel davor; & quis neget hoc servitutem esse, da manchmal der Bauer in einer Woche nicht Freyheit hat vor sich einen halben Tag zu arbeiten (und muß man ihnen freylich etwas darüber lassen über das tägliche Essen und Trincken, dann sonst arbeiten sie nicht) Ob nun also gleich die servitus in Westphalia durior ist, indem sie da nicht wegheyrathen dörffen; so heist es doch quantitas non variat speciem. vid. Schmid *In jure Bavarico* und Joachim Potgieseri Tract. de *Conditione & Statu servorum apud Germanos.* Carolus M. hat nicht allein in Westphalen sondern in gantz Sachsen eine inquisition angestellet; auch Leibnitz hat gewiesen, daß zu Braunschweig ein Vehm-Gerichte gewesen. Daß er nun nicht allein die Westphälinger, sondern auch andere Sachsen weggeschleppet, ist im vorhergehenden schon gewiesen worden.

§. 15-19.

Von denen Kayserlichen Domainen im Reich.

In diesen §. §. wird nun de domaniis sive bonis coronæ gehandelt. Demnach saget er, wer nun König ist, muß auch ein Land haben, worinnen er regieren kan; welches er distinguirt in mediatas & immediatas. Wir setzen aber zum voraus, die domania in allen Provincien, prout in antecedentibus dictum; und also hat ein König nicht allein das terrain eines Landes, sondern auch über dessen accessiones in sensus incurrentes, visibiles und auch jura incorporalia zu befehlen; von welchen letztern die

Stoici

Stoici sagten: *tangi non possunt*, weil sie nur einen sen um, scil. tactum statuirten, wie Cartheſius. vid. Seneca Epiſt. 106. Ob nun schon diese nicht visible sind, so weiß man doch schon, was man davor empfängt. e. g. Jus vectigalis est inviſible, non incurrit in sensus, sed tamen est intelligibile, und das Geld, welches davor gezahlt wird, ist visible genug. Die jura und res incorporales tragen denen Herrn fast mehr ein als die corporales. Bey denen corporibus, castellis sind auch milites, welches der Auctor selbst erkennet. Es fragt sich nun aber hiebey: ob dergleichen regalia und jura publica der Kayser weggeben und veralieniren könne, e. g. jus vectigalis? Und da distinguirt unser Auctor satis eleganter, inter ſubstantiam Regni & reditus ſive fructus ex re conceſſa provenientes, sowol von corporalibus als incorporalibus rebus. Beydes hat er; jenes aber ist allen ſucceſſoribus deſtinirt, und kan er solches nicht weggeben, gar wol aber dieſe, nemlich die reditus. Es ist eine abſtractio licet ſubtilis; Was nutzet mir die ſubſtance, wann ein anderer die reditus hat, und dies bratibiles macht? Also ist e. g. das jus vectigalis, die ſubstanz, die reditus aber davon, oder das Weg-Geld kan er einem andern verleihen. Und auf dieſe Art kan man begreiffen, auf was Weiſe die Imperatores ihre domania weggeſchencket, ſcil. reditus ex illis bonis provenientes; ſubſtantia vero remanſit penes Imperatorem h. e. dominium directum. Und alſo hat er es dependenter denen Ständen geſchencket nicht independenter, ſonſt hätten ſie lauter neue republiquen angerichtet. Die Stände erkennen auch ſolche conceſſionem, ſein dominium vel quaſi in rebus incorporalibus; ſo daher kan bewieſen werden, weil ſie von ihm inveſtiret werden, renovationem ſuchen. Was man alſo domanium quaſi demanium ſive de manu & diſpoſitione principis nennet, oder Taffel-Güter, da kan er mit denen reditibus thun was er will. Fiſcus ist nichts anders, als was wir domanium nennen; die Römer nenneten es bona fiſcalia, auch noch medio ævo ſind die bona fiſcalia bekannt: man ſaget auch bey denen Königen bona coronæ, wovon er die reditus ſelbſt brauchen oder weggeben kan. vid. Schilteri *Inſtit. Juris Public.* Tom. 1. Lib. 2. Tit. 1. §. 10. & 11. Aus welchem fundament die Geiſtliche und Weltliche die vielen domainen verſchlungen. Ob es nun aber klug geweſen, daß man erlaubet, dergleichen domania zu veralieniren / quæ non ſolum huic principi, ſed omni quoque ſucceſſori deſtinata erant in infinitum; eſt alia quæſtio. De jure Gentium iſt es nicht erlaubet; dann es iſt vom Volck allen ſucceſſoribus deſtinirt; und revocirt der ſucceſſor es allezeit wieder, ſagend: agere non valenti non currit

Ob ſolche können veräuſſert werden.

præscriptio. Honoris quidem est magni, daß die Stände am Kayserlichen Hof die investitur und die renovation suchen, und ihre reverence machen müssen, daß der Kayser sie seine milites nennen kan. Allein die Ehre machet nicht satt, ein von einem Fürsten, welcher viele gewesene domainen besitzet / gemachte Spanische reverence wird dem Kayser keine Speise auf die Taffel bringen; und was hilfft es ihm? Er hat ja in seinen ehedem gewesenen domainen nicht so viel eigenthümliches wo er sein Haupt hinlegen kan. Man weiß nur von dem Lands-Herrn, und dencket nicht an den Kayser; ob es wol wahr, daß er dominus directus geblieben, die andern aber nur dominium utile, und particulam proprietatis überkommen. Am Mayn-Strom nicht weit von Wertheim hat der Kayser noch etliche Zölle, wie in Mulzii *repræsentat. Cæsareæ Majestatis* zu sehen; diese aber haben die Schönborn, doch nur, so lange er lebet. Wann man also in abstracto die distinction inter substantiam & reditus betrachtet, so nutzet sie nichts, aber vor die Fürsten und Stände ist sie überaus gut, dann sonst müsten sie alle solche wieder heraus geben, welches manchen Blut sauer solte ankommen; allein sie sagen: Es hat ja den Kayser niemand gezwungen, solches zu thun, sondern er hat seinen freyen Willen gehabt, dieses und jenes diesem und jenem zu schencken, will er nicht mit der Ehre und Ceremonien verlieb nehmen, und zufrieden seyn, so mag er es lassen. Daher Aeneas Sylvius recht gesaget, tantum habet Cæsar, quantum dabitis, & tantum valet, quantum vultis. Es ist also alles fort per alienationem, oppignorationem & donationem, und hat der Kayser nicht so viel mehr übrig, daß er davon die Secretarien besolden kan. Weswegen wir auch morali quadam necessitate bey dem Hauß Oesterreich als einem sehr mächtigen Hauß zu bleiben gezwungen sind; und sagen ohne dem die Stände, das brauchte die domainen nicht. Und wäre es noch mächtiger, wann die Finanzen recht eingerichtet wären; allein die reiche Noblesse und Pfaffen besitzen fast das mehreste: dann à l'ordinaire, wo die Noblesse reich ist, da ist der Fürst arm. Dergleichen principium der Frey-Herr von Schröder, so die Fürstliche Schatz- und Rent-Cammer geschrieben, und von Gotha nach Wien beruffen worden, gehabt, auch sonsten andere nützliche zur Verbesserung der finanzien dienende Mittel dem Kayser Leopold wol mag beygebracht haben (welcher auch intentionirt war, eine reformation unter der Noblesse und Pfaffen anzustellen) allein man fand den ehrlichen Schræder einsmals in seinem Gemach auf einem Stuhl sitzen, und seinen Kopf neben ihm liegen, den er sich sonder Zweiffel nicht selbst abgeschnitten hat.

Vor

Vor dem, da der status Romano-Germanici Imperii eine andere Beschaffenheit hatte als heutiges Tages, konte der Kayser wol was wegschencken, dann er hatte nicht viel nöthig; keine Armée brauchte er zu halten, wie jetzt noch in Pohlen ist; er hatte jus albergariæ, sie musten ihn überall defragiren. Es hat also der Kayser nichts mehr übrig behalten, als prærogativam aliquam politicam, etliche Zölle am Rhein, welche die Grafen von Schönborn sich ausgebetten, und einen gewissen censum von denen Reichs-Städten in recognitionem, daß sie ehemals zu seinen Domainen gehört; welchen sich aber ebenfals seine Pagen, Cavaliers, Mignons und die Dames, so um ihn sind; zum Heurathe-Gut ausbitten. Vor diesem konte er auch eine Bet-Steuer ausschreiben, allein sie haben nunmehr auch eine superioritatem territorialem; doch damit er sie contra potentiores protegiret, so kan er sie noch etwas schrecken; zuweilen bekommt er etwas durch artes; die gröste Reichs-Stadt aber gibt kaum 4. biß 5000. Thlr. die Raths-Herrn geben dem Kayser quid pro quo, und das andere verwandeln sie in ein donum. Die Kayser haben nicht alles verschenckt, sondern die Stände haben sich solches selbst angemaset, und vieles ist auch versetzt worden um ein Lumpen Geld, überall sind Reichs-Pfandschafften: auch in der Marck. vid. Potgieser de *Indole & Natura Pignoris*. Es ist zwar auf dem Münsterischen Friedens-Congres der Punct von den Reichs-Pfandschafften vorkommen, welchen der Kayser sehr urgirt hat, nemlich solche auszulösen, und dadurch dem Kayser wieder sein domanium aufzurichten: dann luere pignus ist ja res meræ facultatis; wer versetzt, der ist schuldig; wer schuldig ist, der muß zahlen; zahlen kan er allezeit, und könte man leicht eine Reichs-Collecte ausschreiben, solche wieder einzulösen. Also ist Eger sub Ludov. Bavaro an Böhmen versetzt worden, welches sich auch selbst auslösen wolte. Weinheim ist an Pfaltz versetzet worden ꝛc. Allein die Stände setzten sich sehr dagegen, aus der Ursach, weil sie sonst viel hätten müssen restituiren; da es dann auch wegen der Religion würde Schwürigkeit gegeben haben; das Hauß Oesterreich selbst hätte müssen Eger heraus geben. Derowegen dann in Instr. P. verfüget worden, auch in denen capitulationibus repetiret wird, daß solche nimmermehr solten ausgelöst werden, sondern irreluible seyn. vid. Strauch. *de Oppignorationibus rer. Imp.* & Gundl. diss. *de Jure oppignorati Territorii*. Doch ist auch in Instr. P. gesetzet, daß ein Fürst, wann er was bey dem andern verpfändet hat, solches solte können auslösen, wie Mecklenburg von uns Dömitz hat, welches schon vom Caroli IV. Zeiten her versetzet worden; und so muste auch

Pfaltz

Pfaltz die Bergstrasse hergeben. Man mögte nun aber wol sagen, auf diese Art ist kein domanium mehr übrig, denen Kayserн ist auch alle Gelegenheit dazu zu gelangen abgeschnitten / sed Resp. es ist in Capitul. verordnet, daß wann ein feudum so was erkleckliches austräget, aperr wird, solches ad fiscum regium gezogen werden, und pro domanio gehalten werden soll. Es ist aber dieses nur ein domanium auf dem Papier: dann die kleine Grafschafften sind der Mühe nicht werth, indem sie den Kayser mehr kosten würden zu administriren, als sie auswürffen, zumal wann sie weit entlegen / und deshalb vergibt er solche, wenn er will; hergegen bey den grossen feudis, als Ducatibus Principatibus, und dergleichen kein casus dabilis wegen der vielen Erbverbrüderungen. Fiscus aber und ærarium sind unterschieden. Zu dem fisco gehören die domainen, Straff-Gelder, revenuen von Vectigalien &c. derer er überall hatte; der fiscus ist manchmal vermehret worden, da die confiscirten Güter dazu geschlagen worden, welches unter Lothario Saxone cessiret. Unser fiscus war sehr groß, der aber sehr abgenommen, weil die Kayser & feuda & allodia daraus gegeben: daher eben der fiscus allodialis & feudalis war. Zu dem ærario aber gehören alle contributionen und Steuer-Gaben der Unterthanen, mithin gehöret dieses ad tuendam rempublicam, ejusque onera ferenda: jener aber ad tuendam dignitatem Regis & regiæ familiæ. Die alten Teutschen Francken hatten einen fiscum aber kein ærarium, die Steuern waren ihnen unbekannt. vid. Monzambano. Die reliquias fisci hodiernas haben wir oben betrachtet: ein ærarium haben wir zwar heut zu Tag; sed plerumque in ærario nostro datur vacuum. Die Cammer stehet unter der finance, und die Steuer unter dem General Commissariat. Von seinen domainen könte der Kayser eine Bet-Steuer fodern, die andern aber wollen ihm nichts geben. vid. diss. *princeps hæres.* Bey denen alten Römern war es wol so, daß sie ein ærarium hatten, dahero auch Plinius den Trajanum lobt, daß er solches wol distinguirt mit denen Ausgaben. vid. Schilter in *Jurisprudentia publica. l. c.* Der Ziska hat auch dem Sigismundo Anlaß zum ærario gegeben. Die Römer-Monathe sind unsere Reichs-Steuren, welche zwar die Unterthanen wohl geben müssen, aber die grossen Reichs-Stände stecken sie in ihren Beutel; die kleinen Columbæ müssen sie endlich wohl bezahlen; Corvi vero dimittuntur. Vor diesem war die Heeres-Folge, oder man bezahlte solche, daß eine andere milice konte davor angeschafft werden: so solte es noch und zwar scharff gehalten werden; aber wie langsam gehet es jetzo auf dem Reichs-Tag zu, ehe etwas zum Krieg gewilliget, oder wie itzo der Casus ist, vor die Vermehrung der Besoldung

Wie Fiscus und Ærarium unterschieden.

vor

vor die Cammer-Assessores gegeben wird! Der General Thüngen hat bey der letzten Recuperirung von Philippeburg auf seine Unkosten einen Graben ausraumen lassen und etwa 100. Ducaten vorgeschossen, hat solche aber ohnerachtet vieler Vorstellungen auf dem Reichs-Tag niemahls wieder bekommen können. Ausser dem Fisco und Ærario haben die grossen Herren auch Chatoullen-Gelder, ersparte und eigene Gelder, bona patrimonialia, circa quæ liberam habent dispositionem, und dergleichen haben freylich die Kayser gehabt und noch. Bisweil nennen die Kayser domania propria, bisweilen patrimonia; also muß man wohl auf antecedentia und consequentia sehen. Also hat der seelige König Fridericus I. den Petersberg, item das Amt Burg vor solche Gelder gekaufft. Huber *in Prælect. ad Pandect.* gedencket der Chatoullen-Güter Königs Williams in Engelland, welches die Güter waren, so er in Holland hatte. Die Römer haben auch schon patrimonialia bona von Fiscalibus distinguiret. In Berlin war sonst ein eigen Chatoull-Amt zu solchen Gütern. Allein der jetzige König hat alles zu Domainen gemacht, damit sie niemahls sollen alieniret werden, wodurch er aber zu vielen Reflexionibus Anlaß gegeben. Einige meynen, er habe nicht wohl gethan; dann es könne eine Zeit kommen, daß man Geld brauchte, hernach kauffet, und leyhet niemand nichts darauf, propter qualitatem domanialem: dann die domanialia können sine consensu populi, vel eorum, qui repræsentant populum, nicht veräussert oder verpfändet werden; und obschon die Kayser solches gethan, so haben doch die Stände es gern gesehen, weil sie offt wolfeil etwas an sich gebracht. Es fragt sich aber: haben dann unsere Electores, Principes, & Comites Imperii auch domainen? Resp. wann ein grosser Herr etwas alieniret, so will es immer der Successor oder das Land revociren, sub prætextu qualitatis domanialis. Unter denen Responsis des Lynkers findt sich auch eines hievon, und meynet er, quod non habeant domania, welcher Meynung wir auch sind. Dr. Ringler hat auch eine Dissert. gehalten sub præsidio Lynckeri de Domaniis, welche der hiesige Cammer-Consulent Friese nebst anderen, die de hac materia geschrieben, zusammen drucken lassen; Lyncker sagt so: Domanium dat populus, ut princeps sustentetur, wo aber haben unsere Fürsten die so genanten Domania her? entweder vom Kayser, oder es sind Allodia; mit letzterm können sie machen, was sie wollen; die ersten aber sind Kayserliche Feuda: Feudum vero non est domanium. Die Principes (so wir hier in sensu generali nehmen,) gestehen selbst, daß sie ihre regalia, metallifodinas, vectigalia &c. vom Kayser haben; also sind dieses keine Domania, die Prin-

Ob die Stände des Teutschen Reichs auch Domainen haben.

cipes machen so viel Wercks daraus, daß sie alles ohne des Kaysers Consens alieniren können. Franzkius hat auch hievon eine eigene Deduction gemacht. Die Churfürsten haben deßwegen besondere Privilegia, warum wollen sie dann hernach sagen, sie hätten Domania, und eo ipso sich also verbiethen lassen, etwas zu alieniren. Was gehet uns an, was Chopin und andere Frantzosen de qualitate Domanii schwatzen. Wann ein Fürst ein geringes Gütgen alieniret, so will man es revociren. Wie ist es aber mit denen Bischöfflichen Tisch-Gütern? die mehresten sagen davon, quod non sine causa, sine capituli consensu etiam apud Protestantes alienari possint. Warum aber? entweder propter Jus Canonicum, oder propter principia Gallica soll keine præscriptio Statt finden. Ich sage aber, man kan sie nicht revociren, nam non solus Princeps locupletandus, subditi non negligendi. Indessen ist die sententia affirmativa, quod revocari possint, solidè recipirt, und wann einer das contrarium sagt, da stutzen die Leute. Es ist wohl eine Gleichheit unter denen Cammer-Güthern unserer Principum, und denen domaniis; sed nostræ controversiæ ex jure feudali, non domaniali sunt decidendæ.

§. 20. 21.

Olim hat der Kayser in allen Provintzen Domainen und Einkünffte gehabt.

Es hat unser Kayser überall, auch im Burgundischen, Italiänischen und Römischen Domainen gehabt, vid in otiis Diss. von der Grafschafft *Nizza*. Fridericus I. Barbar. hat von dem Bulgaro und Martino in Italien verlanget anzuzeigen, welche Jura er habe, die sie auch specificiret. vid. Radevicus. In der letzten Capitulation haben auch die Churfürsten müssen erkennen, daß alle Zölle vom Kayser herkommen. Bayern war ein Königreich, worinnen Arnulphus residiret, und muß also reditus gehabt haben, dann die Collecten waren ein modus inauditus in Teutschland. Schvveder hat auch eine dissert. *de Domaniis Imperii* geschrieben, worinnen er den Huber allegirt. Es wäre schon werth, daß einer diese Materie recht ausarbeitete, und zeigete, was er in jedem Reich gehabt / doch müste er solches specifice thun, und nichts confundiren, da er auch weisen müste / wie es verlohren gangen. Wir reden aber jetzt nicht von denen andern Domaniis, sondern von unserm Teutschen Reich, wovon unser Auctor saget / daß in allen Provintzen Domainen gewesen / und daher connectirt er schlecht mit seinen Chimæren, de terris mediatis & immediatis. Allein er suchet sich wieder zu helffen, wann er saget: Carolus Magnus hätte denen Sachsen censum, & per hunc etiam bona domanialia remittiret. In denen andern mediatis aber hätten die Duces nur

einen

einen gewissen Censum gegeben, da hergegen in immediatis der Kayser denselben selbst colligiren lasse: allein Sachsen war ein schlechter Herr nach dem Bernhardo. Der Kayser hat nicht allein in Sachsen, sondern auch überall viele Domainen gehabt. In den Rheinlanden, die denen dreyen Söhnen Pipini gehöret, haben sie die meisten Domania gehabt und behalten. Die Kayser haben aber theils alles verschencket, theils haben auch die Benachbarten zugegriffen, und wann es Kleinigkeiten gewesen, so haben die Kayser nicht darnach gefragt: Die Hartzburg haben die Braunschweiger im Anfang nullo jure gehabt, jetzt aber haben sie dieselbe ob investituram generalem. Bey Bamberg ist noch ein Reichs-Dorff, welches der Bischoff verschlucken will, aber der Kayser protegirt es. Es ist leicht zu præsumiren, daß wie Carolus M. Sachsen conquetiret, er von solchen Conqueten sich viele terras voraus gesetzet. Dann woher hat er sonsten die Bisthümer Münster, Paderborn, Halberstadt, Minden, Magdeburg ꝛc. theils fundiret, theils angefangen, desgleichen Bremen, Verden? Ausser diesem, so er denen Pfaffen gegeben, behielte er noch viele Bona vor sich, und legte noch über dieses denen Edlen in Sachsen einen Censum, einen Tribut auf / und das hat der Auctor confundirt. Dann die Bauren sind allezeit Glebæ adscripti und Leibeigene gewesen, der Census aber ist denen Edelleuten wieder erlassen worden, nicht aber zugleich. vid. Hertii *notit. vet. German.* Die Duces hatten vor dem keine superioritatem territorialem, und doch sollen sie die reditus von denen Reichs-Gütern eingenommen haben, und ietzo nicht. In denen Extremitatibus, auf denen Grentzen, als in Marchia Brandenburgensi &c. haben sie wenig Domainen gehabt, und am wenigsten zu sagen gehabt: dann da waren sie denen Feinden exponiret: als Brandenburg denen Pohlen, Obotriten ꝛc. Oesterreich denen Hunnen. Ferner hat der Kayser nicht überall seine Receveurs gehabt, Burggraffen (dergleichen im Vogtlande die Grafen von Dohna waren, und wovon der Rathsmeister Ockel hier gezeiget, daß sie Kayserliche Quæstores gewesen.) Im Elsaß waren seine Land-Vögte, und wo diese nicht waren, musten die Palatini solches verrichten. Dannoch bleiben wir fest bey unserer vorigen Conclusion, quod in unaquaque provincia territoria quædam pertinuerint ad Cæsarem, quædam ad status, illa fuere immediata, hæc mediata; non vero provinciæ integræ mediatæ vel immediatæ. Was nun also noch übriggeblieben, das ist in interregno nach und nach verlohren gegangen, wovon ein curieuser Brief vom Bischoff von Olmutz beym Odorico Raynaldo in *Continuatione Baronii* aus dem Vaticanischen Archiv,

oder Castro S. Angeli zu lesen, und sonderlich angehet die Wahl Alphonsi aus Arragonien, und Richardi von Cornvvall. Die reiche Bürger zu Goslar haben sich und ihre Stadt erhalten, indem sie einen Graben darum machen lassen, und darum konte es nach der damaligen Zeit nicht so bald weggenommen werden. Goslar nennet Conradus Salicus in einem diplomate, da er Ludovicum Barbarum in Thüringen etabliret, villam imperialem, eine Reichs-Stadt/ secundum latinitatem medii ævi; die andern villæ imperiales aber wurden gantz stillschweigend weggecapert. Daß auch in terris mediatis die Duces dem Kayser einen Censum quid pro quo gegeben, ist falsch, nur allein daher. Was haben sie hin und wieder verschencket? Nach dem interregno hat noch Carolus IV. vieles weggeschencket, e. g. die Stadt Höchst, und eine Grafschafft an Maynt, die Grafschafft Arensberg an Cölln. Allein das ist wahr, sie musten den Kayser, wann er in ihrer Provintz war, erhalten. Also musten die Sachsen, wann er zu Goslar war, ihm Victualien in die Küche/ Futter vor die Pferde, und alles dergleichen anschaffen, deswegen sie auch Henricum IV. nicht mehr da haben wolten/ sondern sich beschwerten/ daß er ihnen dadurch eine Contribution und Sclaverey auflegen wolte. Die Meissen musten eine Anzahl Tuch, und die Thüringer Schweine geben, welchen letztern Censum Henricus S. ihnen erst erlassen. Nimmwegen hat auch etliche Stücke Scharlach geben müssen. vid. diploma apud Pontanum *in Annal. Geldr.* Zu Friderici Barbarossæ Zeiten hatten sie noch LII. Tonnen Goldes einzunehmen, welches damals bey denen wolfeilen Zeiten so viel war, als hodie so viel Millionen. Sie hatten noch überdiß die Heeres-Folge, da eine jede Provintz wieder ihren nahen Feind auffitzen muste. Die Kayser hatten also nicht allein zu ihren domainen terras, castra, urbes, sondern auch regalia, welche die duces und principes nicht alle hatten, sondern erst nach und nach bekommen; welches daraus kan bewiesen werden, weilen in der güldenen Bulle denen Churfürsten etliche privilegia und jura zum voraus gegeben worden, welche die andern nicht gehabt, also muß er ja was gehabt, und auch noch behalten haben. Wir finden über dieses in der historia Friderici, daß Fridericus I. Barbarossa und Henricus VI. sich überall das jus metallifodinarum attribuiret, vid. *Chronicon Mindense & Hildesheimense*, nemlich wo andere es nicht per privilegium exercirt, als wie die Meissen, Sachsen ꝛc. welche mit dem jure Metallifodinarum belehnt worden, und noch werden. Allein die Stände haben hernach separatim nach und nach alle regalia, ja fast endlich superioritatem territorialem an sich gezogen,

gen, und da hat der Kayser alles verlohren, in Sachsen hat er fast nichts mehr; in Bayern auch auſſer Regenſpurg, ſo eine Reichsſtadt iſt, worinnen jedoch der Graf von Ortenburg, Weiſſenwolf ihre immediate Güter haben, ja ſuperioritatem territorialem, und wider des Churfürſten Willen und ohne ſeinen Danck die regalia exerciren; Desgleichen der Biſchoff von Saltzburg, Regenſpurg, ja ſelbſten die Stifftera Regenſpurg, item Berchtoldsgaden ꝛc.

CAP. X.

DE Summis Regni Officiis, & in ſpecie de Archi-Cancellariatibus.

§. 1-5.

Beſchaffenheit der Regierung der Söhne Ludovici Germ.

ES kan kein König ohne Land, kein Herr ohne Officialen oder Beamten ſeyn, die ihm aufwarten, und ſeine Sachen verrichten: dann ein groſſer Herr kan nicht überall gegenwärtig ſeyn, und alles ſelbſt verrichten. Die groſſen Beamten ſind niemals ausgeſchloſſen geweſen, die Könige haben paterno more regieret. Die Biſchöffe fragten die Söhne Ludovici Germanici: vultisne regnare ad voluntatem Dei vel veſtram, ſicut immoriger Ludovici P. Lotharius? und als ſie ſagten: ad voluntatem Dei; antworteten ſie: atqui voluntas Dei eſt, eſſe paſtorem & Patrem; & ſic more paterno regnarunt, und verbanden ſie ſich auch. vid. Schilteri *Inſtit. Jur. Publ.* Der Kayſer ließ ſeine Hoheit in denen Provintzen durch Officiales verrichten, durch Hof-Leute von Hof, wie Menſo Altingius in *deſcript. infer. German.* gewieſen, und weilen keine tempora pecunioſa waren, ſo gaben ſie ihnen Land, an welchen die officia hiengen, und die ſie noch haben, daher ſie eben ſo groß worden. Seine Aemter ſind nach der alten Eintheilung Hof-Aemter und Cantzley-Aemter, welche 2. allezeit um den König ſind, und der ſolches hat, der wird mächtig und groß, er ziehet alle negotia an ſich, daher iſt es kein Wunder, daß ſolche beyde Aemter in unſerm Reich die gröſten jura an ſich gezogen, und zwar nun ſo, daß ſie

Urſprung der 4. Hof-Aemter.

exclusis reliquis omnibus musten allein Kayser wehlen. Wir müssen nun aber solche Hof- und Cantzley-Aemter etwas näher betrachten, und zwar ersteres anlangend, so muß ein grosser Herr jemand haben, der über seine Keller ist, der ihm einschenckt, den Becher præsentiret, ihm das Wisch-Tüchlein vorgibt, damit keine via lactea gemacht werde, ja der über alle andere Leute, so hierüber gesetzt sind, zu befehlen habe, und daher braucht er einen Magistrum pincernarum einen **Ertz-Schencken.** Ein König reitet, fährt, hat viele Pferde, wie Samuel zu denen Juden sagte, als sie einen König begehrten, und er ihnen dessen Jura auslegte; und also muß er einen Stallmeister, einen Marschall haben. Schall oder Schalck bedeutet einen Bedienten, Gottschalck heist Gottes-Knecht, welches aber hernach in malam partem interpretirt worden, also ist der **Ertz-Marschall** entstanden. Er braucht auch viel Geld und einen also, der über die finantzen, über seine revenuen gesetzet ist, welches der Drost, und der in allen Reichen der gröste gewesen, nam pecunia est nervus omnium rerum gerendarum, qui etiam primarius judex Imperatoris erat, der auch weil in der Küche viel aufgehet, darüber gesetzt ist, hinc der **Ertz-Truchses.** Der König ist in einem Palais, Zimmer, Cammer, da sind Laquayen, Cammer-Trabanten, Cammer-Pagen, Cammer-Juncker, Cammer-Herrn, worüber also ein Ober-Inspector, ein Ober-Commandeur seyn muß, der auf sie acht gibt, hinc **Ertz-Cämmerer.** Die 4. Hof-Aemter hiessen also, Ertz-Truchses/ Ertz-Marschall/ Ertz-Schenck, Ertz-Cämmerer, weil sie nichts selber thaten, als bey solennitäten/ wann alles in der Galla erschiene. Und daraus sind die Churfürsten entstanden. Die sind nun conregentes, wovon hernach wird gehandelt werden. Und connectirt des Auctoris jus publicum externe sehr gut, aber in denen capitibus kommen corrigenda vor. Zu denen Cantzley-Bedienten hergegen muste man studirte Leute nehmen, die was verstunden; allein wer hatte ehemals in Teutschland studirt? Niemand als die Pfaffen; die Laici, ja der Kayser selbst, waren milites, die sonst nichts konten, als die Beine über das Pferd herunter hängen; wie dann Kayser Ruprecht nicht einmal schreiben können; Ja Otto M. lernte erst latein schreiben und lesen, als er Kayser ward; Henricus Auceps war auch literarum plane expers. Daher hat man ihnen ein monogramma gemacht, daß sie es gleich können darauf drucken. Wir haben ein diploma von 400. Jahren von einem Fürsten von Braunschweig, darinnen er gesetzet: **Ick kan weder leten noch Schrewen.** Ja sie hielten die Weltlichen mit Fleiß vom studiren ab,

Ursache warum die Pfaffen so in die Höhe gekommen.

und

und sagten: Im Krieg, im Todschlagen, im Harnisch bestehet die noblesse, damit sie nur das fac totum bleiben, und die höchste Gewalt zu sich reisen konten, und wann die reformation nicht kommen wär, so würden alle nobiles von denen Pfaffen dependiret haben. Damit sie nun die Nobiles noch mehr von studiis abschrecken mögten, so gaben sie vor, es müsten alle Brieffe, alle diplomata in Lateinischer Sprach geschrieben und aufgesetzet werden. Dann die Teutsche Sprach war vor dem nicht grammaticalisch, man konte sie nicht schreiben. Es mag einer noch so ein Martialischer Herr seyn / so muß er doch eine Regierung haben, und darinn muß geschrieben werden, wer aber so schreiben will, muß einen netten Aufsatz machen können, dann dergleichen ohne ambiguität aufzusetzen, ist eine grosse Kunst, welches aber kein Soldat thun konte, sondern nur die Geistliche (welche der Noblesse nichts liessen als die Hof-Aemter) Secretarii und Schreiber, welche in dem Cabinet gesessen, und die Ordre abgefasset an alle Commandeurs, wie der Cardinal du Bois in Franckreich, welcher alles hat commandirt, aber invisibel; alle ordres müssen aus dem Cabinet kommen, und also haben die Geistliche revera das Hefft in der Hand gehabt. Und dörffen wir gar nicht auf die alten Zeiten des Cæsaris und Taciti hinauf steigen, sondern nur bey denen temporibus Francorum stehen bleiben. Die Pfaffen haben sie bekehret, daher stimmten sie mit ad summam rerum, sie waren interpretes voluntatis divinæ, niemand wuste sonst was: daher wolte auch Carolus M. expresse haben, daß die Proceres solten Ecclesiastici und Seculares seyn, vid. *vita Caroli M.* à Monacho S. Galli conscripta, (welcher Notgerus Balbulus heist / wie Oudin und Mabillon endeckt.) wir finden in des Stephani Baluzii *Comment. ad capitularia* eine Epistel des Pipini ad Zachariam Papam, worinnen er setzet, er hätte so viele negotia aulica, dazu er etliche gelehrte Bischöffe annehmen müssen, welche die Kirche indes ein wenig verlassen müssen. vid. Schilteri *Instit. Jur. Publ.* qui liber multa antiqua continet. Arnulphus ruffte auch denen Geistlichen zu, Ego defendam vos, & vos me, und daher gehen die Geistliche vor: dann der Lay der Miles war nur zur Execution da. Bißweilen gehen auch wol in einem Land die Soldaten vor, si princeps est militaris, aber solches Regiment dauret insgemein nicht lange. Unter denen Christen haben die Geistlichen auch dadurch die præcedentz erhalten, weil sie uns in Himmel führen, und dazu kam in alten Zeiten, daß sie allein die Gelehrsamkeit besessen, darum haben auch die 3. Geistliche Churfürsten so viele prærogativen. Die Ertz-Bischöffe und Bischöffe hatten auch vor dem realiter,

Und die Cantzley-Aemter an sich gezogen.

Ursprung derselben.

liter, was ein munus Archi-Cancellariorum heist. Ertz-Cantzler war also der Höchste, und begriff alles unter sich. Archi-Cancellarius oder Archi-Capellanus ist einerley.a) Die andern Clerici waren Secretarii, Schreiber, Capellani, und waren Ober-Aufseher in der Capella regia, wo das Archiv war. Also wird Eginhardus ein Archi-Capellanus, geheimer Secretaire genennet, welches keine Katze, kein solcher Capellan, wie die heutigen war. Man findet zwar kein diploma von ihm unterschrieben; allein Pagi hat observirt, daß tempore Caroli M. die Archi-Capellani noch nicht selbst subscribiret, sondern nur der Kayser: vid. Pagi in *Critica ad Baronium*. Tom. IV. welches ein unvergleichlicher locus ist. Wann Wippo einen Capellanum regis nennet, so ist es so viel als Secretaire in capella regia; man nennete sie auch scribas. Sed Quær. wo war dann der Kayser ihre Cantzley? Resp. in extremo quodam conclavi Ecclesiæ, in der Sacristey, so daher capella regia genennet wurde, ware das Archiv, das ist es wurden die alten wichtigsten Scripturen aufbehalten, die man nicht mitführen konte. Bey jedem Closter ist hinten eine Capell, das war so viel als tabularium, ἀρχαῖον hinc Archi-Capellanus dictus; der war der Rector darüber. Archi-Capellanos nennte man sie, weil sie über die Hof-Geistlichkeit gesetzet waren, und die brauchte man zur Schreiberey. Die Cantzley hergegen war gleich vor des Kayfers Zimmer, so wol auf der Reise als sonsten, daß er solche gleich bey der Hand hatte / erst war ein Anti-Chambre, hernach die Cantzley, und dahinter des Kayfers Gemach, und weil, wann man zu ihm wolte, man entweder durch die Cantzley, oder quer neben hinein gehen muste (welches noch an viel Orten so ist, auch vor dem in Berlin) da wurden auf beyden Seiten cancelli gesetzet, damit man mitten durchgehen und die Leute nicht verstöhren mögte; hinc Archi-Cancellarius dictus est præfectus, cæteri cancellarii Secretarii, welche die Kayser hernach promovirt. Ja wer wolte promovirt seyn, muste erst eine Zeit lang schreiben, wodurch sie dem Kayser täglich vor dem Gesicht waren; als wie heut zu Tag in Franckreich, da die Abbates, wann sie wollen promovirt seyn, bey Hof sich aufhalten müssen. Daher lieset man in vielen alten Diplomatibus: *Capellanum*, *Archi-Capellanum noſtrum*, das waren lauter Clerici. Und dieses hat gewähret usque ad tempora Henrici V. qui jus investituræ Papæ cedere coactus fuit. Dann vorher liessen sie zwar denen Capituln die Wahl; aber sie sagten: ihr thut mir einen Gefallen / wann ihr den und den erwehlet. Thaten sie es nicht; so confirmirten sie den andern nicht. Und daher war es coactio moralis, wie noch itzt in Franckreich

reich zu geschehen pflegt. Das Archi-Cancellariat Amt konten sie keinem andern geben, als dem primati totius Germaniæ, so der Ertz-Bischoff von Maynz ist, nemlich wie diese höchste Charge erblich worden; doch sind sie nicht leicht à tempore Ottonis M. ja Arnulphi von Maynz damit abgegangen. Dann unser gantzes Reich, alle Verfassungen und administration ist Fränckisch, & adhuc pellucet. Von denen 3. primatibus kommt ihr Wahl-Recht, nicht vom Ertz-Cantzler Amt, dann Trier und Cölln ihr Ertz-Cantzler-Amt ist erst recentiori tempore entstanden. vid. Wencker in *Instr. & Appar. Archivorum* der auch Mallinkrots diss. de Archi-Cancellariis dabey hat. Indem nun bey der Wahl eines neuen Kaysers nothwendig die Hof-Aemter seyn musten / damit sie ihm am ersten ihr Compliment, ihre Dienste præstiren könten, auch wann sie nicht selber da waren, dannoch durch ihre Officiales ihre Stelle vertretten liessen, da hergegen die andern nicht musten, wann sie nicht wolten zugegen seyn, und dabey auch die geistliche concurrirten; so haben sie endlich alles zu sich gerissen; so daß sie itzt cæteris exclusis die Wahl allein verrichten, ob sie schon ratione des ortns alle gleich, ja mancher Princeps excellentiorem ortum hat, als mancher Churfürst.

§. 6.

Von denen drey Ertz-Cantzlern.

Die Feder gehet vor aus, der Soldat mag sich einbilden was er will, er muß jedoch aus dem Cabinet commandiret werden, oder sie müssen auch auf Ministers studiren. Mithin haben die Pfaffen ihre præcedence, von der Feder und studiis, wozu ihr geistlicher Caracter auch was contribuiret. Sie haben also das Cancellariat an sich gezogen, und zwar die Teutschen in allen 3. Reichen; so remarquabel ist; selbst im Röm. Reich oder Rom ist Cölln eher Ertz-Cantzler gewesen, als in Italien. Da nun Maynz Metropolis in regno Francico war, und dieses die Stamm-Provintzen unsers Teutschen Reichs sind, da hingegen alle andere accessoriis gleich gehalten werden; so ist Maynz Primas totius Germaniæ, Ertz-Cantzler durch gantz Teutschland. Wie er dann deswegen zu Wien seinen Reichs Vice-Cantzler hält, der über die Reichs-Cantzley ist, den er setzet, ohne daß der Kayser etwas dabey zu sagen hat. Sub Pipino vor Carolo M. wurde Maynz zum Primate gemacht, und war auch schon Ertz-Bischoff. Ludovicus Germanicus bekam Maynz auch, und dieses war der vornehmste und älteste. Maynz ist schon Ludovici Germanici Cantzler gewesen, und wann man von einem andern liesset, so ist es in Streitigkeiten geschehen, dann Ludovi-

Maynz durch Teutschland.

cus Germanicus hatte gantz Teutschland. Der Strich von Franckreich aber war weg. Derjenige Theil gehörte ihm, wo Maynz, Franckfurt, die Wetterau und Rhein-Strohm liegen. Prærogativa erat Francum esse, wie in Stephani Baluzii *notis ad capitularia* stehet. Ja Pipinus hat Maynz zur Metropoli gemacht; da Cölln solches noch nicht war. Von Ottonis M. Zeiten her ists eine andere gewesen: daher etliche meynen, seinem Sohn Wilhelm, (der ein bastard, nicht aber, wie Baronius und andere gemeynet ein Bruder Ottonis gewesen. vid. Witechindus Corbei. Lib. 3. Annal.) den er, als er nach Rom gegangen, zum Ertz-Bischoff gemacht, habe er die Erblichkeit gegeben; welches wohl seyn kan, sonderlich nach dem Ottonis M. Bruder, Bruno Ertz-Bischoff von Cölln gestorben, den er seinem bastard zuweilen vorziehen müssen. Friedrich von Lothringen Ertz-Bischoff von Maynz, war Ottonis M. Feind, daher er ihn nicht ad Archi-Cancellarii munus ließ. Cölln war nun auch Metropolis, aber in Germania secunda, aber kein Ertz-Bisthum war da. Carolus M. ließ den Hildebert erst zum Ertz-Bischoff, und Cölln zur Metropoli Ecclesiastica machen. Dieser Ertz-Bischoff nun ist Ertz-Cantzler durch gantz Italien ex pacto novo, wie man dann ante Fridericum Barbarossam nichts davon finden wird, welcher am ersten den Kriegerischen Ertz-Bischoff Reinold dazu gemacht, als welcher ihm in der Belagerung Mayland assistirte, auch sonsten gute Dienste gethan.

Cölln durch Italien.

v. Aut. Dict. Hist. Imp. p. 539.

Trier durch Arelat.

Trier ist Ertz-Cantzler im Königreich Arles; aber noch neuer, worinnen der Bischoff von Vienne (da die alte Könige residiret, sonderlich Rudolphus II.) sonsten Primas war, worzu Rudolphus Habspurgicus (der einen grossen Tag zu Besancon gehalten. vid. Chifletius de *Vesontio lib. Imp. Civ.*) den Ertz-Bischoff Bœmund am ersten gemachet. vid. *Annales Trevirenses* Brovveri, welcher das Archiv gebraucht. Allein das regnum Arelatense ist fort, und das kleine restirende Schnipgen ist incorporirt.

Id. p. 413.

Und Gallien.

Er ist auch Ertz-Cantzler per Galliam, das ist aber was anders. Limnæus meynt: die Teutschen wolten dadurch ihre prætensiones auf das heutige Franckreich an den Tag legen; er ist aber, hoc casu irrig daran; causam nescivit, ideo finxit: dann Franckreich hätte eher auf uns prætension. Marquardus Freherus in *Notis ad Petri ab Andlo Jus publicum.* sagt: Es wär einerley, weil die alten Scriptores Burgundiam auch Galliam nenneten (vid Annales Colmar.) und dieses läst sich noch besser hören; allein es hält auch den Stich nicht. Trier hatte solchen Tittul schon lange gehabt, dann Lotharius Caroli M. nepos *Lotharii I. Imp.* Sohn bekame in seiner Abtheilung diese Provintz, so damals Francia und Gallia Belgica

gica hieß, und in Gallia Belgica wurde Trier zum Ertz-Cantzler gemacht, also eher als im Königreich Arles, vid. Conring de F. J. & Sam. Schurzfleischii. diss. ad *principium Mosellæ Ausoniane*, welches ein Commentarius über des Ausonii Burdogallensis Carmen de Mosella ist. Freherus hat noten über dieses Carmen gemacht, welche man in fol. hat, und auch bey der edition cum notis variorum des Jacobi Tollii ist. Man kan es trefflich in Historia Germanica gebrauchen. Weil nun die Clerici, wann sie einmal etwas haben, solches nicht leicht, oder doch ungern fahren lassen, so hat er den Titul beybehalten. Da auch das Burgundische und Lothringische Reich nur vom Königreich Arles herkommen; so kan man leicht begreiffen, warum *per Regnum Arelatense* vorgesetzet wird.

§. 7.

Es wird hier die Frage abgehandelt: an horum Archi-Cancellariatuum functiones loco an negotii genere distinguantur? welches erstere er bejahet. Da nun aber diese quæstio zimlich obscur scheinen mögte, so wollen wir den statum controversiæ anders und zwar etwas klärer formiren, welcher dieser ist: ob wann eine Italiänische oder Burgundische Sache zum Exem. ein privilegium, in einem von diesen zweyen Reichen zu expediren, solches thue Moguntinus, (ut hodie omnia) utrum vero peculiaris Archi-Cancellarius Italiæ vel Burgundiæ, nemlich da, in welchen der Kayser gewesen? und hievon meynt er, sey solches zu expediren von jedem Ertz-Cantzler, wo auch der Kayser gewesen. Worinn er gantz recht hat regulariter, dann wie es jetzt ist in Wien, da in der Ungarischen die Sachen nach Ungarn, in der Böhmischen Cantzley die Sachen nach Böhmen gehörig, expediret werden, also war es vor diesem auch. vid. Mabillon in *Annalibus Benedictinis*. Aber es ist dieses alles fort, und hat Maynz jetzt alles zu expediren, auch in Italien und Savoyen, welches letztere noch ein Uberbleibsel des alten Arelatensischen Reichs. Wann also gleich der Kayser in Italien wär, und Cölln mit: so thäte es doch Maynz; dann Cölln und Trier haben keine Cantzley mehr, und die Italiäner haben auch keine Cantzley. Mabillon hat in seinen *Annalibus Benedictinis* ein diploma von Ottone allegirt, welches Maynz ausgefertigt. Quær. aber wie Maynz dieses überkommen? Resp. unser Auctor meynt, wie die Bischöffe und Geistliche tempore Henrici IV. das jus diœcesanum über ihren geistlichen Sprengel affectiret, so hätte Maynz dessen principia überall, auch so gar über das

Ordentlich müssen von einem jeden in seiner Provintz die Cantzley-Verrichtungen geschehen.

Hodie thut solches Maynz überall.

regnum Germaniæ applicuret, und gesagt: ich sehe Teutschland wie meine diœces an, worinnen niemand anders etwas zu sprechen hat, als ich, daher kan ich auch nicht leiden, daß ein anderer in Germania jura Archi-Cancellariatus exercire; wollen sie das thun, mag Trier nach Burgund, und Cölln nach Italien reisen. Aber dieses ist ein figmentum, eine chimære, und wird folgendes besser lauten: Die Kayser hatten vor diesem eine eigene Cantzley in Italien, welche alles ausfertigte, welche zu Mayland oder Pavia war, und war sonst der Ertz-Bischoff von Mayland Cantzler. vid. Ughelli *Italia sacra*. Item Muratori *Antiquit. Estensibus*, da er zeiget, daß sub Henrico II. ein eigener Comes Palatinus da gewesen. Man lieset auch von Henrico IV. daß er auch den Bischoff von Vercelli zum Ertz-Cantzler gemacht von dieser Italiänischen Cantzley. Sie hatten also ihren eigenen Comitem Palatinum, und andere Bedienten mehr, welches auch continuiret, biß sich so viel potestates in Italien aufgeworffen, und sie so revoltirt: dann erst sind mehrentheils lauter Reichs-Städte darinn gewesen, worinn der Kayser seine Vögte, seine Præfectos hatte, die sich aber hernach von denen Städten selber Meister gemacht, und also hat solche lange in Italien cessiret. Vor Friderico Barbarossa war alles in confusion in Italien, der Pabst excommunicirte die Kayser, daher ließ sich Fridericus Barbarossa die regalia specificiren, daher machte er auch den Reinhold Ertz-Bischoff von Cölln zum Cantzler, welcher auch in Italien alle diplomata von Friderico Barbarossa unterschrieben, wie man beym Ughelli siehet in *Italia Sacra*. Ob nun aber der Ertz-Bischoff von Cölln nachgehends eine eigene Italiänische Cantzley in Teutschland gehabt, ist die Frage quæ negatur. Nirgends findet man etwas hievon, und so fällt alles Chimærische Wesen des Auctoris weg. Waren sie mit in Italien, so subsignirten sie und subscribirten, als wie Reinhold und Philipp. Vielmehr haben die Kayser endlich alles, was ihnen noch übrig geblieben, consentientibus Italis, zu der Reichs-Cantzley geschlagen, um die Kosten zu erspahren, dann eine solche Cantzley wenigstens Jährlich 100000. Gulden kostet; also daß die Italiäner nun ihre Klagen vor dem Reichs-Hofrath anstellen müssen; doch so, daß alles an sie in Lateinischer Sprache expedirt wird. Und so ist es auch mit dem Arelatensischen oder Burgundischen Reich beschaffen, welches längstens zerschüttert und zerschallet. Die kleinere particulæ aber davon als Mompelgard und Savoyen sind gleich obigen, weilen sie die Kosten nicht mericirt, dem Teutschen Reich incorporirt worden, daß also die 2. sonst à part gewesene Cantzleyen nun-

mehr

mehr non entia sind. Selbst was an Trier und Cölln ergehet, geschiehet aus der Mayntzischen Reichs-Cantzley. Mithin haben wir nur einen Reichs-Cantzler, worinnen Maynz als Ertz-Cantzler, tanquam totius Germaniæ Archi-Cancellarius alles expediret, auch was wir noch etwa vor kleine jura in Italien und Arelatensischen Reich übrig haben. Dicis: also haben Trier und Cölln nichts mehr zu sprechen, sondern ihr Archi-Cancellariat bestehet in mero titulo? Resp. concedo totum argumentum, Trier führet ihn auch gar selten/ nisi quam solennissime ejus elogia appareant, dann er weiß selber wohl, hunc titulum exigui imò prorsus nullius esse ponderis & valoris.

§. 8. 9.

Nun wird gewiesen werden, wann und wie diese 3. Ertz-Cantzler-Stellen an die 3. geistliche Ertz-Bischöffe kommen. Es sind solche freylich ehedem ambulatoria munera gewesen; endlich aber certa worden, das ist, bey gewissen Personen geblieben. Bey Maynz supponiren wir, daß Regnum Francorum wohl zu attendiren sey, als worinnen die gröste fasce bestanden, wie solches Bertholdus Constantiensis auch saget, nemlich von Basel biß nach Maynz, von Maynz biß nach dem Lückerland, welches Teutsche Francken, oder Francia Germanica am meisten zu nennen, das war die Stamm-Provintz. Dann Francia Ripuaria Belgica oder mediana sind hernach erst dazu kommen. Und das war Ludovici Germanici portion, worinn Maynz allezeit der gröste Herr gewesen, ja Primas, mithin ist es auch mehrentheils Ertz-Cantzler gewesen, wie man findet unter Ludovico Germanico Ludovico juniore unter Arnulpho, Ludovico infante, Conrado I. der Ertz-Bischoff Hatto unter Henrico Aucupe, der Hildebert; also mehrentheils; ausser wann die Mayntzischen Ertz-Bischöffe mit den Kayfern in Zwistigkeit gerathen; wie dann Otto M. dem Ertz-Bischoff Friedrich zu Maynz von Lothringen, weil er sich in alle Meuterey, sonderlich mit dem Gieselbert und Eberhard mengete, solches nahm, und der also die Ertz-Cantzler-Stelle nicht besaß, sondern Bruno Ertz-Bischoff zu Cölln Ottonis M. Bruder. Nach dieses Tode aber, da Ottonis M. natürlicher Sohn Wilhelm, den er mit einer Slavischen Dame erzeuget, dem Ertz-Bischoff Friedrich von Maynz, succedirte, so bekam dieser Wilhelm die höchste Würde wieder, welcher sie auch gleichsam auf alle Successores vererbet, so daß sie von dieser Zeit an beständig bey ihnen geblieben, und auch noch, Sie wird auch nicht von denen geistlichen Fürsten kommen/ und ist keine appa-

Vor Zeiten war das Ertz-Cantzler-Amt nicht erblich. v. Aut. disc. de 92 & p. 376

rence dazu da. Axel Oxenstirn hatte beym Münsterischen Friedens-Congress im Sinn, Ertz-Cantzler zu werden, und das Ertz-Bistthum Mayntz zu secularisiren, wodurch dann denen Pfaffen das directorium in allen Sachen aus denen Händen gespielet worden wäre, allein da es sich der Oxenstirn zu früh, non politice, sed incaute, verlauten lassen, so verhinderte es der Churfürst von Sachsen durch hunderterley machinationes. Mayntz expediret also nun alles, auch im Trierischen und Cöllnischen, dann dieses hat allezeit zu Teutschland gehöret, bey allen beyden aber ist keine Reichs-Cantzley, und also kommt es ohne Zweiffel Mayntz zu; bey Cölln ist zu mercken, daß tempore Henrici III. welcher den Anno den Schulmeister von Bamberg zum Ertz-Bischoff zu Cölln gemacht (daher er auch Scholaster genennet wird, dann die Canonici musten vor diesem in denen Stiffts-Schulen informiren und singen, aber nicht so faullentzen, wie heut zu Tag) dessen antecessor Bilegrinus Papæ II. Victori admodum dilectus, Ertz-Bischoff zu Cölln, hat von diesem Pabst ein privilegium erhalten, das nicht allein er, sondern alle seine successores solten hæreditario jure Ertz-Cantzler im Röm. Reich seyn, welches in Rom, dem Exarchat, Benevento &c. bestunde. vid. diss. *de Unione Electorali* & Victoris II. vita, welcher ein Teutscher, und anfänglich Bischoff zu Eichstädt war, auch zu Bodtfeld beym Kayser Henrico III. gewesen, wie dieser gestorben. vid Ludovicus Thomassinus *de disciplina Ecclesiastica veteri & nova*, und des Pabsts diploma in Michaelis Heineccii *Antiquitatibus Goslariensibus*, conf. Bernhard à Mallinckrot Tract. *de Archi-Cancellariis Sac. Rom. Imp. pag.* 236. Es ist auch diesem zu folge der Ertz-Bischoff Anno, zu Anfang der Regierung Henrici IV. fast jederzeit zu Rom gewesen, oder hat, wann etwas wichtiges vorgefallen, dahin reisen müssen; allein hernach unter den troublen des Pabsts mit Henrico IV und V. hielten die Römer ihr Versprechen nicht, und da gieng es verlohren, auch unter Lothario; ja Conradus III. kam nicht einmal nach Italien. Als nun aber Fridericus Barbarossa, welches ein tapfferer Herr war, diesem succedirte; so suchte er alle alte jura wieder hervor, welcher also hanc dignitatem fere suppressam renoviret, und den Kriegerischen Ertz-Bischoff Reinhold von Cölln zum Ertz-Cantzler gemacht, nicht allein im Röm. Reich, sondern er confirmirte ihn auch in gantz Italien; welcher auch mit bey der Belagerung Maylands gewesen, und als solche Stadt verhöret und zerstöhret war, die Cörper der Heil. 3. Könige von dannen (ut dicunt) nach Cölln gebracht; Dessen successor war Philippus von Heinsberg

Mayntz verrichtet sein Amt auch im Trier- und Cöllnischen.

ein

ein braver Soldat, welcher nebst seinen Nachfolgern, sich so lange dabey maintenirt, als die Kayser das fac totum in Italien gewesen: Allein hernach ist es erloschen, da sie nicht viel darinn übrig behalten. Sed Quær. warum Henricus III. und der Pabst den Ertz-Bischoff Pallegrinum so groß gemacht? Resp. nach dem Otto M. seinem Bruder Brunoni als damaligen Ertz-Bischoff zu Cölln, (der auch das erste votum gegeben, als Otto M. den Pabst zu Rom abgesetzet) so viele privilegia gegeben, und ihn so groß und mächtig gemacht; so ist daher die Rede entstanden, daß wann ein Pabst abgesetzet würde; so müste Cölln die erste Stimme dazu geben, welches dem Kayser wohl mag zu Ohren gekommen seyn, derowegen er solches nicht hat wollen abkommen lassen.

Wegen Trier ist zu mercken, daß die Bourgignons eine eigene Verfassung in ihrem Reich gehabt, einen Comitem Palatinum, Mareschallum (wie dann Gervasius Tilberiensis ein solcher gewesen) Otto Friderici Barbarossæ Sohn ist Palatinus gewesen, sonsten die Herrn von Chalons, und also haben sie ihre eigene Ertz-Aemter gehabt, folglich auch einen Ertz-Cantzler, welcher, da die alten Könige als Ludovicus Orbus Rudolphus II. Conradus, Rudolphus Ignavus, &c. zu Vienne residirt, der Ertz-Bischoff zu Vienne als der vornemste Bischoff und Primas regni gewesen, der auch diese Stelle biß auf Rudolphum Habspurgicum behalten; welcher aber, weil die Bourgignons, und in specie die mächtigen Grafen nicht pariren wolten, auch über diß seine Länder mit dazu gehöreten, und anders wie Fridericus Barbarossa es gemacht, einen Reichs-Tag nach Besancon ausgeschrieben. vid. Chiffletii *Vesontio Liberæ Imperii Civitas*, da er dann drohete, wer nicht käme, und seine Länder von ihm in feudum nehme, der solte solche verliehren; welches erstere dann viele gethan, als der Graf von Provence, Hertzog von Anjou, oder damaliger König von Neapolis per mandatarium, der Comte d'Albin, (woraus man hernach Dauphin gemacht) Neufchatell &c. Aus dem diplomate Rudolphi Habspurgici siehet man, daß die Grafen von Neufchatell vom Hauß Chalons dependirt, Joh. Petrus Valbonasius in seiner *Histoire* vom Hauß *Dauphiné* hat schöne Sachen, worinnen auch gesehen, daß bey Genev eine Gau gewesen, worinnen der Kayser den judicem gesetzet. Petrus von Savoyen aber weigerte sich den Lehns-nexum von dem Kayser zu agnosciren, daher forcirte er ihn dazu; dannoch weil er allen nicht recht trauete, und sie sich ins künfftige nicht mehr entziehen mögten, auch alles ordentlich registrirt würde: so machte er daselbst den Ertz-Bischoff von Trier zum Ertz-Cantzler per regnum Arelatense,

welches

welches Bömund gewesen. vid. Brovveri *Annales Trevirenses* den Masonius corrigirt. Von seinem Archi-Cancellariat ist schon oben §. 6. gedacht worden.

§. 10.

Vom Rang der 3. geistlichen Churfürsten.

Es wird hier gefraget, wann die 3. Geistliche Churfürsten bey dem Kayser, was sie vor einen Rang haben? Sie prætendiren keinen Rang weges ihres Ertz-Cantzler Amts, sondern wegen ihrer Kirche. Trier ist von S. Maximino auf ordre des Petri fundiret, sie zanckten also, und hat man es in der A. B. nicht recht ausgemacht, sondern nur ein expediens erfunden. In Teutschland gehet Mayntz dem Kayser auf der rechten, Cölln aber auf der lincken Seite, hergegen aber ausser Teutschland und in Italien gehet Cölln zur rechten, und Mayntz zur lincken Hand des Kayfers. Sie alterniren, wo aber eine alternation ist, da ist es decidiret, sie furchten sich die Heiligen zu chagriniren, es stecket alles in der superstition. Trier aber, weil es keinem andern von den 2. weichen wollen, gehet immediate vor dem Kayser her; trägt nun aber der Ertz-Marschall das Schwerd dem Kayser vor, so gehet Trier immediate vor Chur-Sachsen. Im Speisen aber stehet Trier dem Kayser gegen über ex opposito, welches von Friderico I. herkommt. Die Pfaffen haben hierinn was absurdes, dann die weltliche Herrn geben den fremden den Rang, und logiren sie in das beste Hauß. vid. Brovveri *Annales Trevirenses*. Es hat auch das erste suffragium de quo ad §. 9. cap. VIII. In der Cöllnischen Diœces weichet Cölln niemanden, desgleichen Trier in der Trierischen.

§. 11. 12.

Von denen Rechten und Vorzügen des Churfürsten von Mayntz.

Nachdem man nun in allen systematibus Jurispublicæ gewohnt ist, die prærogativas speciales Electorum anzuführen, so ist unser Auctor in diesen Stück denenselben gefolget, welchem zu folge er also in diesen §§. die Mayntzischen besondern privilegia und Vorzüge abhandelt, als welches die Wahl/ den Reichs-Tag und auch das Churfürstliche Collegium dirigiret, welches aber mehrentheils suiten von dem Ertz-Cantzler Amt durch Teutschland sind. Der bekannte Baron Böneburg (welcher alle gelehrte æstimiret, sie mogten seyn, von welcher Religion sie wolten) hat dem Böckler, damaligen Mayntzischen Rath einen grossen Catalogum solcher communicirt. vid. ejus *notitia Imperii Lib. VI. Cap. V.* in welchem viele wichtige Sachen, aber es connectirt nicht. Es ist vage

caison-

raisonnirt. Alle die Dinge aber, so in dem Catalogo stehen, fliessen ex munere Archi-Cancellariatus, welches die höchste Würde inter ministros togatos ware. Er ist also director bey der Wahl, er schreibt solche aus; und wem hätte solches anders zukommen sollen, als dem Ertz-Cantzler? Mayntz ist eher Metropolis Ecclesiastica worden als Cölln, daher hat es so einen Vorzug. Vor diesem hat er zwar den Tag nicht angesetzet, sondern sich darüber mit denen andern Churfürsten verglichen, aber jetzt notificirt er solches seinen Herrn Collegen durch sonderbare Schickungen; quo ipso dannoch diesen nicht verbotten ist, wann sie legitima impedimenta hätten, Mayntz gebührend zu ersuchen, solchen angesetzten Termin weiter aufzuschieben. Mayntz war sonst eine Reichs-Stadt, und hat Maximilianus erst dieselbe dem Bischoff zugeschlagen, als wann es kein Reichs-Stadt jemals gewesen; welches aber falsch. Er hat das Archiv und die Reichs-Siegel unter sich, und sucht ein jeder ihn zum guten Freund zu behalten, indem er einem jeden Tort thun kan, beym regimine universali Germaniæ. Alle Potentaten, wann sie etwas bey dem Reich zu suchen haben, so müssen sie sich bey ihm melden. Weil auch Carolus IV. in der güldenen Bulle den Endzweck gehabt, alles zur Wahl zu beschleunigen, so hat er Mayntz solches simpliciter ad dilationes præcidendas attribuiret. Er führet das directorium auf dem Reichs-Tage, lässet alles ad dictaturam bringen; Er läst zu Rath oder Versammlung ansagen; alle Gesandten müssen sich bey ihm legitimiren; alle Credentiales und Vollmachten produciren. Wohl dem daher, welcher ihn auf dem Reichs-Tag zum Patron hat! Henniges in *Notis ad Instr. P. IV.* führet entsetzliche gravamina wieder das Mayntzische directorium an; allein es sind lauter chicanen, er will einen pictum directorem in statu ideali haben. Und wann der Engel Gabriel Director wäre; so könte er nicht so seyn; der Churfürst Lotharius Franciscus ist sonst ein moderater braver Herr. Er proponirt deliberanda; Welches in der That grosse prærogativen sind, aber lauter annexa Archi-Cancellariatus muneri, ja ehe dem hatte er einen Amanuensem einen Secretarium allein im Churfürsten-Collegio, worinnen er auch Director ist, die andern aber keinen, und also bestund das protocoll allein bey ihm; allein hernach, und im 30. Jährigen Krieg beschwerten sich die andern darüber, daher auch jetzt jeder seinen Secretarium mit nimmt; doch hat er dieses noch, wann der Kayserliche principal commissarius die Stände beysammen auf den Reichs-Tag convociret, und sie auf dem Re-und Correlations-Tag zusammen sitzen, daß er noch allein seinen Amanuen-

Aaa sem

sem mit nimmt und bey sich hat, da er also nicht allein das protocoll führet, und dieser muß alles concipiren. Zu Wien hat er seinen Reichs Vice-Cantzler, der das Reichs-Archiv und Reichs-Sigillum unter sich hat, alles nomine sui principalis ausfertiget, alle diplomata und Adeliche Briefe; Er ist auch ein membrum vom Reichs-Hofrath. Custos hat er nicht wollen heissen, und sehr darüber gelermet, aber Heidenreich von Weimar wiese ihm, daß dieses kein geringes Wort. Quær. Ob er Decanus in Collegio Electorali sey? Resp. Einige meynen solches, wie dann Kayser Sigismund in einem Brief, den Guntherus Thulemarius, Prof. Hist. Heidelb. in seinem Tract. de *Octovirato* publiciret, ihn so nennet, daher meynen sie, könte man ihm keinen bessern Titul beylegen, als der Kayser ihm gegeben. Es haben die Teutschen ihre Könige Deachanant Dux geheissen, Dog, Dux, wie Goldast in notis ad Paræneticos Scriptores gewiesen, und wissen wir nicht, ob Sigismundus das Wort so, oder simpliciter Decanus im Sinn gehabt, doch aber meynt unser Auctor, weil das Collegium Electorale Weltlich wär, ein Reichs-Collegium, und aber in den weltlichen keine Pfaffische Namen sich finden, so könne obiges nicht zugegeben werden; weil nun er und Thulemarius Professores zu Heidelberg gewesen, und also Collegen, sich aber nicht vertragen können (weilen ein jeder gemeynt, er sey der gelehrteste, wie es inter doctos zugehet, Coccejus aber ohne dem überall voraus gewolt, und sich mit seinen Collegen allen nicht vertragen können, nicht mit dem Textor, Töllner, Pufendorf) so stichelt er hier auf die Epistel Sigismundi beym Thulemario. Es ist kein Decanus proprie talis, man hat aber nicht Ursache, so groß aufheben zu machen: ob ich sage Decanus oder Primarius, das ist eins. Es ist ja auch alles zimmlich Pfaffisch eingerichtet e. g. daß die Churfürsten, wann sie so lange trainirten, mit Wasser und Brod solten gespeiset werden ꝛc. gleichwie die Cardinales in conclavi; und hat es also wenig zu sagen, daß der Kayser Sigismund ihn so genennet; in verbis simus faciles. Er wird sich auch die privilegia, welche ein Decanus in den Stiffts-Collegiis secundum jus Canonicum hat, nicht vindiciren, noch selbige prætendiren wollen, dann man gestehet ihm weiter nichts, als er weisen kan. Quær. Ob er auch Herr über das Marck-Schiff sey? Resp. ein jeder kan diejenigen privilegia, die sein Landes-Herr hat, nicht genug ausdehnen, ein jeder flatteur weiß nicht, was er ihm alles attribuiren soll. Einige sagen, Maynz wäre Herr über das Marck-Schiff, welches von Maynz über Höchst nach Franckfurt, und von dar wieder zurück gehet, worüber er protectio-

nem

nem prætendirt, weil er Herr über den Mayn, und will auch daher niemand ein Jus darüber gestatten, welches aus folgendem casu, so An. 1688. passiret, zu ersehen. Indeme Franckfurt eine grosse Handelsstadt ist, illorum quoque interest, ne importentur, introducantur nummi adulterati, non cusi eo modo, qui legibus Imperii præscriptus est. Da nun einige Kauffleute falsche Müntzen sub hac larva einführen wollen, die Franckfurther aber davon Wind bekommen; so hielten sie das Marck-Schiff an, visitirten es, und nahmen solches falsche Geld hinweg: dann die Franckfurther sagten / sie hätten geklaget, aber kein Recht bekommen. Der Churfürst Anshelmus Franciscus aus dem Hauß Ingelheim empfande solches hoch als ein Ertz-Feind der Stadt Franckfurt, weil sie seinem Vorgeben nach seine jurisdiction violiret, und ihn darum imploriren sollen, ließ auch viele ihrer Burger und Unterthanen fangen, würde auch ohnfehlbar an denselben viele Thätlichkeiten verübet haben, wann der Courier, den die Franckfurther sogleich nach dem Kayser schickten, noch 2. Stunden länger wäre ausblieben, welcher aber ein Mandatum sine clausula, mit brachte, solches bey einer namhafften Straffe zu unterlassen. vid. Pfeffinger in *Notis ad Vitriarium* Lib. 3. Tit. 10. & Londorpii Acta. Ob solches aber recht gewesen, darzu von einem Priester, läst sich disputiren, wie auch ob die Franckfurther daran Unrecht gethan? Es hat den Churfürsten aber doch hernach gereuet, daß er solches nicht gleich verrichten lassen: Endlich wurde es verglichen, daß die Franckfürter solches nicht mehr thun solten, sondern ihn darum imploriren, er wolte aber auch nicht leiden, daß dergleichen böß Geld sich inskünfftige einschleiche, wie bishero durch Unterschleiff geschehen, zumalen da er pro salute totius Germaniæ vigiliren müste, und daher hat man ihm hernach dominium über den Mayn-Fluß attribuiret, de quo paulò post. Quær. ob er auch jus Stapulæ, die Stapel Gerechtigkeit habe? Es ist dieses kein Churfürstliches privilegium, sondern, vielen gemein; Wer wolte aber ein solches grosses Wesen davon machen; ja die Stadt Mayntz hat es eher gehabt, als sie unter die Churfürsten kommen: dann es ist vorher eine Reichs-Stadt gewesen; Adolph aber hat sie überrumpelt, und sein Successor der Ertz-Bischoff Bertholdus wolte Kayser Maximiliano I. nicht eher sein votum bey der Wahl geben, biß er ihm versprach, sogleich nach seiner Crönung die possession von der Stadt zu confirmiren, und die Reichs-Immedietät aufzuheben. Er defendiret die Posten; daher er sich des Fürsten von Taxis so angenommen, als derselbe wegen der Posten und Boten Klagen angeführt. Er ist Protector der Juden, und da der Kayser seine

revenuen von den Juden der Stadt Franckfurt diesem cedirte, hat er sich mit Mayntz verglichen, und gibt ihm davor den zehenden Theil. Daß das jus primariarum precum nicht dubium sey, ist gewiß; dann der Kayser der es überall exercitet, hat dem Churfürsten dieses privilegium gegeben, wovon das diploma in Lünigs *Spicilegio* vorhanden; und ob der Kayser oder der Churfürst es thut, wird nicht viel machen, zumalen der Kayser ihn auch nicht gern vor den Kopf gestossen; quilibet enim & sic etiam Imperator savori suo renunciare potest. Ob er aber solches in odium successorum & præjudicium eorum thun könne? est alia quæstio, deren decision hauptsächlich auf demjenigen beruhet, was oben ad §. 29. cap. VIII. gesaget worden. Pfaltz hat es auch exercirt in Speyer und Worms ex privilegio Wenceslai, und will es noch exerciren. De jure läst sich freylich hören, ob ein homo singularis, ein Kayser ein solches hohes Reservat vergeben könne; die possessio thut nichts: es ist ein jus, worüber der andere keinen posses herbringen kan: agere non valenti non currit præscriptio. Da er aber doch nun seine bona domanialia in status alieniren können, warum solte dieses verbotten seyn? posito uno, ponitur alterum; posita causa, ponitur effectus. Ein anders aber ist nun ratione dominii in Mœnum zu sagen. Es haben die Kayser vor diesem sans doute das dominium über die Flüsse gehabt, auch über die Heerstrassen, welche daher Reichs-Strassen genennet werden; weswegen sie auch Zölle auf denen Flüssen und Wegen pro lubitu ansetzen können; da mag nun wol Mayntz ein privilegium bekommen haben, solches Recht zu exerciren, so viel als der Kayser gehabt; allein da hernach sich die Stände das jus territoriale acquiriret, so haben diese domini territoriales eo ipse auch das dominium in fluvios, so weit nemlich die Flüsse in ihrem Lande reichen, acquiriret. Wer also Herr über das Land / der ist auch Herr über den Fluß, nisi alter specialissimè jus suum demonstrare posset. Mayntz weiß solches auch wol, prætendirt deshalben es auch nicht überall; viele Edelleut gräntzen auch an den Mayn, die haben es sich nicht anmassen wollen, da und bey Franckfurt und Sachsenhauffen hat es solches; aber bey andern Grafen und Herrn nicht, der Graf von Hanau wird ihm solches gewiß nicht einräumen; Bareuth und Culmbach werden sich auch wenig darum bekümmern; Würtzburg und Bamberg kehret sich auch wenig um Mayntz, wann dieser nicht zugleich Bischoff daselbst ist. Das jus luendi die Reichs-Pfandschafften hat Mayntz certo sensu auch gehabt. Daß die Kayser ihre domania versetzet, und auch versetzen können, ist in antecedentibus schon gesaget

get worden: deswegen haben sich eben viele Reichs-Städte privilegia geben lassen, daß sie nicht dörffen versetzet werden, oder wenigstens sich selber wieder einlösen können; das andere hat Mayntz einlösen können, welches wann er es gethan, und das Geld erleget: so hat man præsumiret, daß er es nicht vor sich, sondern der Kayserlichen domainen wegen und denenselben zum besten gethan; für sich konte er dieselben auch nicht behalten, sondern ad domanium reduci debebant, gleichwie er auch in die Verpfändungen consentiren müssen. Indem nun aber in Instrumento P. was denen Ständen dasjenige, was ihnen versetzt worden, zu behalten, permittiret worden, auch man sanciret, daß sie irreluible seyn solten; so ist dieses privilegium erloschen. Von dem privilegio contra omnia privilegia bildet sich unser Auctor ein, daß es alle andere privilegia im Reich aufhebe, und daher setzt er, sey es nullum; allein das sind chimæren; Es kan wol seyn, und ist ein privilegium contra omnia privilegia so viel, daß wann einem andern etwa ins künfftige privilegia gegeben würden, so dessen, der dergleichen hat, hergebrachten juribus entgegen wären, solche ipso jure null und nichtig seyn solten; wodurch die Kayser haben wollen zu erkennen geben, daß sie die alten privilegia nicht abrogiren wolten, dergleichen hat die Stadt Nürnberg, desgleichen die Churfürsten in Sachsen, daß etliche Meilen um Leipzig herum keine Messe seyn solte, welches wann es der Kayser auch jemand per privilegium erlaubet, solte es null und nichtig seyn, auch so gehalten werden, als wann der Kayser niemals daran gedacht.

§. 13.

Privilegia des Churfürsten von Cölln.

Cölln hat zwar auch privilegia, aber nicht viel. Als Henricus Leo in die Acht erkläret wurde, bekam der Ertz-Bischoff Philipp Graf von Heinsberg alle Feuda von Westphalen, welche der Hertzog von Sachsen ehedem darinnen gehabt, wovor er dem Kayser Friderico Barbarossa 80000. Marck Silber bezahlet. vid diploma in Aegidii Gelenii *Sacrario S. de admiranda Sacra & Civili. Magnitudine Coloniæ.* Er acquirirte es also titulo oneroso, und schrieb sich Hertzog von **Engern und Westphalen.** Engern selbst hat itzo Brandenburg. Die Sachsen solten zwar die Helffte wieder haben, nemlich der neue Hertzog von Sachsen Bernhard aus dem Ascanischen Geschlecht; allein der Ertz-Bischoff von Cölln wolte erst die Helffte seines Geldes wieder haben, weilen sie nun dieses nicht bezahlten, so behielte er es gantz, daher sie noch prætension darauf machen, es auch in ihrem Titul führen. Cölln wurde damals cum vexillo

xilo belehnt; man muß sich ihn aber nicht einbilden als einen Hertzog von gantz Westphalen, sondern dieses ist so viel als director; er bekam nur die feuda, welche sonst die Hertzoge von Sachsen ratione muneris hatten und worauf das Hertzogthum gegründet war. Er ist auch Graf von Arensberg; der letzte Graf hievon lebte zu Zeiten Caroli IV. und war ein Lobesan, der keine Kinder zeugen kan, daher er sich und seine Gemalin, welche aus dem Clevischen Hauß war, eine pension von 2000. Thlr. vom Stifft Cölln jährlich ausmachte, er gieng nach Cölln, da gaben sie ihm zu Essen, und dagegen übergabe er mit Consens Caroli IV. seine Grafschafft dem Churfürsten und dem Stifft Cölln. Weilen er nun bey der Westphälischen Milice, wann sie gegen ihre Feinde auffsitzen müssen, Marschall gewesen, die Grafschafft aber cum omnibus juribus an das Stifft gekommen, und dieses ein jus ist, so ist Cölln Marschall in Westphalen; sonst hätte man nicht nöthig gehabt, dieses anzuführen, dann es sind viele Abteyen, welche Grafschafften verschlucket. Er ist auch zugleich præses des Vehm-Gerichts. Worinnen Münster und Osnabrug assessores sind. vid. Lünigs Reichs-*Archiv.* Von seinem Ertz-Cantzler Amt per Romanum Imperium & Regnum Italiæ ist schon oben gedacht worden; Er ist Primas in Francia Ripuaria; Er ist Archi-Capellanus in Aachen in Capella Regia Caroli M. oder Ober-Aufseher über die Geistligkeit bey Hof in dieser Capelle, ex quo fundamento tanquam principaliori sein Recht den Kayser zu crönen, eintzig und allein herzuleiten ist. Daß man aber gemeynt, er könte den Pabst absetzen, kommt von Otrone M. her, wie in antecedentibus gedacht worden; welches man nebst andern nur historicè referirt, weil vieles verloschen.

§. 14.

Vorzüge und Privilegia des Churfürsten von Trier.

Trier will successor Petri seyn. Er sitzt dem Kayser gegen über; hat primum votum in suffragiis Imperii dandis; er prætendirt dominium über die Mosel aus einem alten Kayserlichen privilegio; allein jus territoriale postea ab omnibus statibus & principibus acquisitum stehet solchen sehr im Weg, ja verhindert quo minus effectum ullum habeat, vel habere possit. Dieses aber hat unser Auctor ausgelassen; so doch fast das vornemste ist, nemlich, Trier hat ein privilegium vom Kayser, daß alle kleine feuda, so in seinem Bistthum gelegen, wann sie apert würden, und aussterben, ihm heimfallen, die er behalten, zu seiner Bischöfflichen Cammer schlagen, oder wieder vergeben kan, womit die

Reichs-

Reichs Ritterschafft gar nicht wol zu frieden ist, weil sie so entkräfftet ist, sie hat auch grosse gravamina übergeben, wie beym Lerch zu sehen, den Burgermeister publiciret. vid. Wiederhold.

§. 15.

Indeme Maynz Ertz-Cantzler ist, und wir nur eine Reichs Cantzley haben, so solte billig der Ertz-Bischoff selbst gegenwärtig seyn; da nun aber solches ohnmöglich: weilen der Kayser zu Wien, jener aber zu Maynz ist, und seine ihm anvertraute Gemeinde und Heerde weiden muß, so muß er an seine Stadt einen Vice-Cantzler setzen. Dieses ist schon vorher observiret worden, da die Kayser noch herum reiseten, welches sich aber vor ihn selbst nicht schicken wolte, zumal da nun die Reichs-Cantzley beständig in Wien ist. Es ist aber die Reichs Vice-Cantzler-Stelle nicht erblich, dann weilen er alles, ja viele wichtige Sachen zu expediren hat, so muß es ein habiler Mann seyn, und was rechts wissen, scientiæ vero non sunt hæreditariæ. Sed Quær. wer ihn wehlet oder setzet? Resp. der Kayser; absonderlich hat Ferdinandus III. verlangt, daß Maynz ihn nicht pro lubitu setzen könte, gleichwie der König in Preussen sich von seinen Ständen keinen Cantzler wird aufdringen lassen, der Kayser wolte es also selber thun, jedoch Maynz mit zu Rath nehmen. Allein der Churfürst sagte, er hätte es allezeit gethan, er liesse sich daher dieses Jus nicht nehmen, es dependirte allein von ihm, er wolte wol hören, was der Kayser dagegen einzuwenden hätte, er wolte ihm auch davon sagen, und ihn auch zu confirmiren, præsentiren, im übrigen wolte er die Wahl haben; worinn auch Maynz obtiniret, dann ein jeder kan ja vor sich seinen Vicarium setzen, warum nicht auch Maynz? also daß wann er schon dem Kayser nicht anstehet / sonsten aber ein habiler Mann ist, und er nichts dagegen einzuwenden hat, so muß er ihn lassen passiren, prout expresse in Capitulatione Ferdinandi IV. Leopoldi, Josephi & Caroli IV. cautum. Wann aber das Reich auch was einzuwenden hat, so muß es auch gehöret werden, dann es ist sehr viel daran gelegen, wer Reichs-Vice-Cantzler sey. Es muß also ein habiler Mann, dabey nicht interessiret seyn. Wie Churfürst Carl Ludwig den Streit wegen der Wildfangs-Gerechtigkeit mit Maynz hatte, prætendirte er, der Reichs-Vice-Cantzler, solte nicht subscribiren, allein es wurde nicht regardiret; er hätte zwar solches nicht gethan; allein er befürchtete eine Partheiligkeit, weil der Reichs-Vice-Cantzler welcher mit im Hofrath sitzet, seinem principalen nicht leicht wird zuwider seyn. Maynz hat auch offt einen

Von dem Reichs-Vice-Cancellariat.

einen, der ihm nicht favorisirt; der Graf Kaunitz war es vor dem, ein Oesterreicher. Es ist solches auch eine einträgliche Charge, und fallen die Sportuln nicht mit 100. Rthlr. 100. Ducaten, sondern grösser, der jetzige ist des Churfürsten von Maynz Herr Bruder, der Graf von Schönborn. Tempore Ludovici Bavari bekleidete der berühmte Jurist Udalricus Zasius diese Ehren-Stelle. Und da ein solcher alle Reichs-affairen, alle Lehns-Sachen expediret, auch der itzige 2. Fälle erlebet, da alle Teutsche, Italiänische, Burgundische feuda haben müssen renoviret werden (nemlich, beym Absterben Leopoldi und Josephi) so kan man sich leicht einbilden, wie Reich dieser itzige sey, ja was vor Reichthum er gesammlet. Allhier ist am besten zu recommendiren des Thülemars schöner Tract. de *Octoviratu* und Wagenseils de *Officialibus* und *Subofficialibus*: (Es ist ihm vieles von Wien und andern Höfen publiciret worden) welche am accuratesten und vollkommensten einen in dieser materie instruiren können, Bernhardus a Mallinkrot de *Archi-Cancellariis Sac. Rom. Imperii* ist hier auch wol zu gebrauchen / welches Wencker in Tract. de *Instructu & Apparatu Archivorum* mit drucken lassen. Es ist jetzt dreymal nach einander gedruckt, daher es spott wolfeil ist, ob es wohl sehr schön und erst rar war. Man hat kürtzlich seine Bibliothec zu Münster verkaufft.

Cap. XI.

De

Quatuor Officiis Regni aulicis in genere.

§. 1. 2.

DEr Kayser isset, trincket, reitet, fähret, und wohnt in einem Palais, also muß er nothwendig Bediente haben. Deswegen denn der **Schenck** über den Keller, der **Truchses** über die Küche, und Financien, der **Cämmerer** über die Laqueyen, Pagen, Hof-Juncker ꝛc. und der **Marschall** über die Pferd gesetzt ist. Und gleichwie nun alle Völcker dergleichen thun, also sind diese 4. Hof-Aemter überall gebräuchlich gewesen, und auch noch, quæ jam in Germania, Gallia & ubique ferè conspiciuntur, quia maximè naturalia & necessaria sunt; selbst bey denen Scythen / wie Herr Thomasius in einem Corollario aus dem Herodoto zeiget. Conradus Salicus hat nicht allein diese 4. Ertz-Beamten des Reichs etabliret, sondern auch verordnet, daß ein jeder Reichs-Fürst dem Reich zu Ehren die 4. Hof-Aemter an seinem Hof und auch auf dem Römer-Zug bey sich haben solte: Singuli Principes suos habeant officionarios speciales, *Marscalcum*, *Dapiferum*, *Pincernam* & *Kamerarium*. Qui quatuor quanto plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatu, præ cæteris sunt honorandi. Scilicet & unicuique istorum decem libræ cum tribus equis tribuantur; quartus Marscalco addatur, quorum unum ad præcurrendum, alterum ad pugnandum, tertium ad spatiandum, quartum ad loricam portandum. Marcus Velserus hat diese Constitution de expeditione Romana am ersten in einem Codice gefunden, und zwar stehet nur dabey K. daher er gemeynt, Carolus M. sey davon Auctor, er schreibet auch an Conradum Rittershusium, wann er seinen Güntherum noch nicht ediret, so wolte er ihm etwas schicken, so er beydrucken lassen könte. Freherus hat den Luitgardum gefunden als subscribentem, daher saget er dieses sey der Bischoff von

Urspung der IV. Ertz-Hof-Beamten des Reichs.

Conradi Sal. Constitution

Vercelli, welcher Cantzler sub Carolo Crasso gewesen. Allein diese Constitution ist nicht Carolo Crasso, sondern Conrado Salico oder II. zu attribuiren: dann der stylus und andere Umstände erfodern es nicht anders. Es kommt das vocabulum *feudi*, *feodi*, darinnen vor, welches ohnmöglich zu Zeiten Caroli Crassi kan seyn gebräuchlich gewesen, wie solches schon Joh. Schilter in *Codice Juris Alemanici Feudalis* gewiesen Cap. de feudis Palatii pag. 287. und Schurtzfleisch senior in peculiari diss. de *Constitutione de expeditione Romana Carolo Crasso perperam adscripta.* Herr New in Tübingen hat mich durch den berühmten Bülfinger befragen lassen: ob diese dissertation gedruckt wäre / weil er solche in Wittenberg nicht bekommen können? daher auch Herr Professor Bülfinger sie hier abschreiben lassen, und solche dem Herrn Professor Nevv zugeschicket. Hahnius hat gemeynt, es sey alles falsch; allein die Constitution hält lauter solche Sachen in sich, welche rempore Conradi Salici bekannt worden; Hahnius ist wohl ein fleissiger Mann, aber kein Criticus, ächte von falsis zu dijudiciren ist er nicht capable; warum soll man dieses vor Unächt halten, da wir noch so viele andere diplomata haben, in welchen die Sache entworffen. Es ist ein grosser Unterscheid inter judicium logicum, und historicum sive juridicum; in rebus facti kan man nicht so gleich raisonniren, daß eine nota falsitatis vorhanden. Wann einer nur die originalia wolte passiren lassen, so müste er vieles rejiciren; die Pfaffen haben uns viele Copeyen in ihren Clöstern aufbehalten. Diese Constitution concernirt vornemlich den Römer-Zug, welches dann auch die Ursach, daß indem der Kayser einen zum Fürsten gemacht, eo ipso ihm auch erlaubet wird solche Hof-Aemter zu haben, ja der Kayser schlägt wol gar familien dazu vor, e.g. wie Reinoldus Graf von Geldern Hertzog wurde, so wurde solches ausdrücklich benamset, und auch die Familie specificiret. vid. diploma apud Isaacum Pontanum *in Rebus Geldriæ*, & Leibniz in *Codice Juris G. diplomatico.* Desgleichen als der Graf von Jülich zum Hertzog gemacht worden. Worüber auch hernach von denen Fürsten steiff und fest gehalten worden. Als Conradus III. den Leopold von Oesterreich zum Hertzog machte, findet sich dieses auch in diplomate. Hergegen bey dem Grafen nicht, welche nur Hofmeister i. e. Meister der Höflichkeit; keinen Cantzler (nisi abusivè) sondern Cantzley-Directores haben; ja es ist dieses fast die vornemste difference zwischen einem Fürsten und Grafen.

§. 3.

§. 3.

Man muß sich nicht wundern, daß vom Comite Palatii nichts gedacht worden: dann dieser ist fast allezeit unter den 4. Reichs-Beamten wieder gewesen / wovon allezeit einer das Palatinat gehabt; massen die Pfaltzgrafschafft ein Richter- oder Justiz-Amt ist. Der Auctor ist ein Pfältzischer Bedienter gewesen; daher er so raisonniret, und saget, die 4. seyen nur Hof-Beamten, wie nun die Hof-Geistligkeit gehörte vor den Hof-Capellan, also gehörte die Hof-Weltligkeit vor den Pfaltzgrafen. Es ist wol etwas, was der Auctor saget, allein ich glaube/ daß der Truchses κατ' ἐξοχὴν Ober-Hof-Richter gewesen, der war allezeit der vornemste Bediente und auch noch. Es war also der Pfaltzgraf Comes Palatii in Archi-solio regni in häblichen Sprüchen, Schuld-Sachen ꝛc. Die Hofleute stunden unter seiner jurisdiction, wie heut zu Tag unter dem Schloß-Hauptman und Hof-Richter. Der König der Teutschen Francken konte selbst davor verklaget werden, wie sich etwa auch itzo der Churfürst von Sachsen vor seinem Hof-Gericht verklagen läst. Der Comes Palatii hatte meistentheils ein Ertz-Amt dabey. Er ist Pincerna gewesen, nach diesem Truchses, nun Schatz-Meister; Sonst kam bald dieser, bald jener, zu diesem Amt; mithin war es kein besonder Amt, auch kein Hof-Amt zum Pracht, wie die andern 4. welche nur zur Herrlichkeit und desto grösserem Pomp waren.

Einer von denen 4. Ertz-Beamten des Reichs ist allezeit Kayserlicher Hof-Richter gewesen.

§. 4.

Man muß sich nicht verführen lassen von Bodino, welchen Cujacius per Anagramma Andius sine bono nennet, dann man hält ihn vor einen Atheisten, welcher de Republica geschrieben, darinn meynt er, unsere Fürsten wären Cammer-Diener, Keller-Meister ꝛc. es wär ihnen keine Ehr. Dieser Bodinus ist zwar in politicis kein dummer Kerl; allein in jure publico hat er als ein alberner Frantzos weit gestolpert: dann was weiß der von unsern Reichs-Aemtern, er gibt auch dadurch zu erkennen seine schlechte notiz vom alten statu in Franckreich; dann in Francia Meridionali oder dem heutigen Franckreich haben sie eben solche gehabt, was war ihr Connestable anders als Comes stabuli, welcher bey ihnen war wie Groß-Vezier, bey uns Ertz-Marschall, Strauchius in *Inst. Jur. Publ.* hat es schön expliciret, der wuste alles, was ein Jurist wissen solte, und schrieb dabey gut, war auch ein subtiler Kopf. Pincerna ist der Ober-Schenck. Es geschicht noch beym Pracht, daß Edelleute præ-

Bodini Sentiment von denen Teutschen Ertz-Beamten wird widerlegt.

cedente Marschallo müssen das Essen auftragen. Die Bayern waren erst Marschalle, hernach Truchses, biß sie es verlohren unter Friderico Barbarossa, da es an die Familien kommen, die sie noch haben, vid. diss. *in Gundling.* **Von der Teutschen Erb- und Wahl-Reich / ingleichen der sieben Churfürsten wahrer Ursprung.** Der Cammerarius ist über alle Cammer-Bedienten. En fin, sie hatten ein Commando, waren die grösten Herrn und Amici regis, sie warteten nicht selbst auf als nur in solennitatibus zu des Kayſers und ihrem eigenen Pracht. Carolus M. schickte ja Burkhardum seinen Marschallum in Corsicam, ut hanc Insulam contra Mauros defenderet.

§. 5.

Vom Ertz-Truchses.

Unser Auctor setzt zum ersten Dapiferum, wie er dann auch in der That der Vornemste ist. Das Wort Dapifer ist gantz spät aufkommen. **Drost / Drotset / Drotzet** significat *Judex regius*; **Trotze / Truchses** / welcher auch meist dabey Comes Palatinus gewesen, zum wenigsten seit den Zeiten Friderici Barbarossæ. *Drudicem, Drudum* hiessen sie den vertrautesten, davon kommt eben Drost her. Die Frantzosen nennen ihn Senne Schall, i. e. **Seinen Schalck** / sein vornemster Bedienter. vid. du Fresne *in Glossario mediæ & infimæ Latinitatis* sub voce *Senescalcus.* Einen jeden Verwalter eines Hofs bey einem geringen Edelman hiesse man Senneschall; daher man sie dann apud *Fletam* Anglum. eingetheilet findet *in communes & magnos.* Wie dann dieses Wort im Schwaben-Recht Tit. 79. §. 3. nichts anders als domus curatorem einen **Hofmeister oder Verwalter** bedeutet. **Thym / Tzen** / heist so viel als **Zaum** curia, curtis, vid. diss. de *Emtione Uxorum Dote & Morgengaba* cap. 3. §. 34. Es ist solches noch das gröste Amt in Franckreich, Engelland, Dännemarck, Schweden; ja in Franckreich sind so gar in den grösten Provincien Seneschalli gewesen; auch bey allen Fürstlichen Häussern ist solcher der gröste. vid. Etymologia Leibnitii apud Eccardum *in notis ad Catechesin Theodiscam* & Carolus Ludovicus Tollner in *Historia Palatina* cap. 6. pag. 172. der Sennechall hat alles unterschreiben müssen, und war es nicht da, so hieß es Sennechal non existens. Joh. Diecmann in *Glossario Latino-Theodisco* führet, Sennechall von **Gesind / Send / Sind** / weil er über das Gesind ist. Einige führen ihn fälschlich von **Trug-Essen** her. Da die officia noch ambulatoria waren / kam das Archi-Dapiferat an des Kayſers Bruder, oder nahen Anverwandten, Printzen von Geblüt aus der Königlichen Familie, nemlich wann es vacant, weil es

v. Chr. Dipl. de Pf. hist. p. 322

das

das vornemste / dann er gieng über den gantzen Hof; dabey hatte er die Financien unter sich, und die Küche, dann hieran ist des Herrn Leben gelegen. Also war Conradi I. Bruder Eberhardus Ertz-Truchses unter ihm, Henrico Aucupe, und auch anfangs unter Ottone M. Wie er aber bey Andernach mit dem Gieselbert massacriet worden, so gabe er es seinem Bruder Henrich Hertzog von Bayern. Fridericus Barbarossa wurde damals von Eckbert oder Eckart von Bamberg mit dem Truchses-Amt belehnt, und also war es unter Conrado III. Friderico Barbarossa. Wie nun aber dieser Kayser war, so gab er diese vornehme Charge seinem Bruder Conrado, Pfaltzgrafen bey Rhein, von welchem Guilielmus Neubrigensis scriptor Anglus von Neubridge (der in Scriptor. Rer. Anglic. stehet, welchen man à part hat cum notis Joh. Picardi 8. Paris 1610.) saget: daß nach dem Kayser kein vornehmerer Herr im Reich gewesen, als dieser Conrad, und von dar ist es allezeit bey den Pfaltzgrafen geblieben, welches gantz gewiß, biß es patrum nostrum memoria an Bayern gekommen, welcher daher auch gleich nach den geistlichen Fürsten den Rang hat / und ob er solchen schon Böhmen läst, so geschiehet doch solches nicht wegen seines Ertz-Schencken-Amts, sondern weil er ein König ist, und aus andern bedencklichen Ursachen. Das Richter-Amt gehöret zum Truchses, man hat es aber offt davon gethan. In Schweden heist der Truchses noch der Oberste Reichs-Richter / der Ober-Hof-Meister Fürst von Trautson ist noch der Höchste am Kayserlichen Hof, welches eben den Hof-Cantzler Grafen von Sinzendorff verdrossen, als welcher grosse Meriten hat. Der Truchses ist eigentlich præses vom Reichs-Hof-Rath; er hat also unter sich gehabt die Finanzien, und ist auch sonderlich Thresorier, Schatzmeister gewesen, weil nun nirgend mehr als in Küch und Keller kan verthan werden, so hat er auch müssen Küch und Keller versorgen, und hatte er alle Leute, die darauf gesetzet waren, und es verrichteten, unter sich, es war also eine grosse Charge, und revera nichts anders, als bey den alten Francken Major domus, und muß er noch heutiges Tags beym Pomp ein Stück vom Ochsen aus der Küche hohlen, und weil ein jeder seyn Amt, daß er im Teutschen Reich hat, ehret, also ware vor diesem beym Pfältzischen Hof der Hauß-Hofmeister der höchste Bediente. Jetzund bey Bayern der Ober-Küchen-Meister, bey Sachsen der Ober-Marschall / bey Brandenburg der Grand Capellan, Ober-Cämmerer, welche Charge aber jetzt supprimirt ist, bey Böhmen der Ober-

schenck scil. à la Cour, nicht im Cabinet, dann einer kan wol Ober-Hof-Marsall seyn, und doch nichts verstehen.

§. 6.

Vom Ertz-Marschall.

Gleichwie nun ein jeder Leute unter sich hat, also auch der **Ertz-Marschall** / alle gehören unter ihn, die in dem Stall auf die Pferde acht geben. Die Einspännier, d. i. die Guarde, Hof-Furieur, Quartier-Meister, welche auf der Reise vor die Quartier sorgen. Er ritte bey allen Einzügen voran, führte die Gesandten ein &c. und weil die Milice unter ihm gestanden, so hatte er die patroull, weil nun auch, wer ein Crimen begangen, durch die milice eingebracht wird, so hatte er auch die Cognition darüber, gleichwie noch alleweil zu Regenspurg das Ertz-Marschall-Amt solches prætendirt, und ihm auch zukommt, so lang der Reichs-Tag währet, woraus man am allermeisten die alte Verfassung noch sehen kan. Allein die grossen Herrn sagen, sie wären selbst souverain, sie negirten nicht; wann sie das Ertz-Marschall-Amt darum requirirten, daß es ihnen darinn hülffliche Hand bieten müsse; allein wann sie es vor sich selbsten thun könten, brauchten sie der Weitläufftigkeit nicht. Wie jetzt alleweil das Ertz-Marschall-Amt mit dem Rath zu Regenspurg und Culmbachischen Gesanden zu thun hat. Märe heist noch ein Pferd; daher **Märe-Mar-Schall.** Er ware auch über die Reuterey gesetzt, worinnen tempore Francorum die gröste force bestund, und also commandirte er auch regulariter die Armée, wann der Kayser selbst zugegen; dann wann dieser nicht selbst da, kan er einem an seiner Statt das Ober-Commando auftragen pro lubitu, daher ist er auch Reichs-Fändrich, dann er commandirte lectissimam militiam, welche da herum war, wo er commandirte. Weil jetzund der Reichs-Tag beständig ist, so hat er seinen eigenen Quartier-Meister, welches wenigstens ein Doctus ist.

§. 7. 8.

Vom Ertz-Cämmerer.

Der **Ober- oder Ertz-Cämmerer** hatte die Inspection über des Kayfers Cammer, deren Aufsicht aber auch täglich von der Kayserin in acht genommen wurde, Tacitus de *Moribus Germanorum* cap. 15. saget schon von denen Teutschen: Dominus & penatium & agrorum cura fœminis senibusque & infirmissimo cuique ex familia demandatur, nicht wie die Italiäner, die alles durch Manns-Leute verrichten liessen, die Weiber aber liessen sich nicht sehen, und haben nicht das geringste gethan.

Die

Die Regina hat sich also des Hofs mit angenommen, sie hat Achtung gegeben auf das weise Zeug ꝛc. mutata autem eheu! sunt tempora, und bekümmern sich hodie die Fürstliche Dames meist um nichts, und dieses ist, was unser Auctor zu Ende dieses §. bemercken wollen aus des Lehmanni *Chronico Spiranſi*, Lib. 2. cap: 11. welcher es zwar auch observirt, allein vor ihm hat schon darüber eine eigene curieuse reflexion gemacht der Petrus de Marca in *Marca Hispanica*, aus welchem fundament er die Kayserin Judith, Ludovici Pii Gemahlin, defendirt, welche mit dem Marggraf von Catalonien, so Grand-Chapellan war, allzu genauer Conversation beschuldigt wurde (vid. Annales Pipini) weil sie nemlich allezeit mit ihm conversiren müssen, indem sie beyde die Cammer-inspection gehabt, welches auch Baluzius aus dem Hincmaro Reimensi vorbringt. vid. Pufendorf in *Rebus gestis Friderici Wilhelmi*, da er sich dem Carl Ludwig opponirt, daß er die Thesauros in der Cammer unter sich gehabt, nicht aber die Financien, welches ein Stück vom Ertz-Truchsses-Amt war, und also hoc respectu das gröste, sie haben sich aber verglichen.

Vid. Pufend. d. l. p. 229. 231.

Der Ober-Schenck muste nun auf das Trinck-Zeug und andere dazu gehörige Sachen Achtung geben, de quo vide Strauchium. Dann dieser hat ein Jus publicum geschrieben secundum Methodum Instit. Justin. welches Kulpisius edirt, so er aber nicht gantz absolvirt, indes ist doch dasjenige, was er gemacht, gut. *Buticularius* ist er auch genennet worden, der die Boutellien unter sich gehabt. Es haben die grossen Fürsten keine dergleichen Beamten gehabt, als Truchses, Marschall, Cämmerer, Schenck, sondern es ist solches erst unter Conrado Salico aufkommen, welche Constitution Wetterkopf ediret. vid. diploma apud Leibnitium. Als nun Carolus IV. seinen Bruder zum Hertzog von Luxenburg gemacht, gab er ihm auch ein solches diploma, und also war es characteristica nota Ducum & Principum. Es waren auch diese Ertz-Beamten bey dem Kayser in grossen Ehren. Vom Ertz-Schenck.

§. 9.

Des Heil. Röm. Reichs Ertz-Beamten sind nach der güldenen Bulle der Ertz-Truchses Pfaltz, jetzund aber Bayern, da jenes Ertz-Schatzmeister ist: Ertz-Marschall ist Sachsen, Ertz-Cämmerer Brandenburg, Ertz-Schenck Böhmen, und nun Ertz-Fändrich, Braunschweig, sie werden ἀρχοί genannt, woraus man Ertz gemachet, aus dem Griechischen, so den superlativum anzeiget, weil alles unter ihnen Benennung der 4 Ertz-Beamten.

und

und sie im Heil. Röm. Reich nebst dem Kayser die höchste Gewalt haben, indem sie die 4. höchsten Ertz-Beamten sind, dann alle sind Beamten.

§. 10.

Von denen Erb-Beamten.

Diese Reichs Ertz-Aemter haben nun wieder ihre Reichs Erb-Aemter, vicarios, subofficiales, die sie schon lange gehabt, welche daher Erb-Beamten genennet werden, weil sie erblich worden, & ad differentiam der Ertz-Beamten. Also hat Sachsen die Grafen von Pappenheim/ Brandenburg die von Hohenzollern, Pfaltz Sintzendorff, Bayern Waldburg und Böhmen Limburg; als aber Limburg ausgestorben, so hat es der Kayser als König den Grafen von Althan gegeben, wovon einer zu Prag eine schöne dissertation gehalten, auch das diploma beydrucken lassen. Die Grafen von Althan sind zwar Oesterreicher, sie haben aber schöne Güter in Böhmen. vid. **Wurmbrands Beschreibung der Oesterreichischen** *Familien*. Braunschweig aber hat noch keine Erb-Beamten, weil es noch nicht recht ausgemacht, was es vor ein Amt haben soll. Ob nun schon vor diesem auch andere Famalien diese Aemter gehabt, so sind sie doch itzo alle erblich. Dann gleichwie der Ertz-Cantzler einen Vice-Cantzler nach Wien schicken muß, weil er nicht selbst gegenwärtig seyn kan, also ist es auch hiemit, der Kayser muß ja wann er in seiner Zierde sitzet, in Pracht und Herrlichkeit, wann er grosse Fürsten investiret, Leute haben, die ihm die Hof-Aemter præstiren und aufwarten. Unser Auctor will hier (doch sehr absurd) in rebus facti etwas necessaires machen; daher saget er, es wäre solches alles Schwaben gewesen, und noch von den Schwäbischen Hohenstauffischen Kayfern dazu gemacht worden / welche ihre Landes-Leute vor andern damit versehen wollen, und da wären sie, weil sie währender ihrer Regierung bey einer Familie geblieben, erblich worden; wobey er sich aber ein dubium machet, und saget: wir finden ja mehr Cämmerer, als erst Falckenstein, darnach Weinberg, und wie dieses aussturbe, gabe es Maximilianus I. 1504. an den Grafen Georg von Seinsheim, und da dieses ebenfalls diesen bald wiederfuhr, da kam es an Hohenzollern; welches aber in Schwaben ist. Allein wie ist es mit den 3. ersten? Ach, sagt er: sie wären aus einem Hauß, alle Schwaben; es ist eine Connexio inter familias, nur sind es diverse branches; worinn er aber sich sehr betrieget und irret, indem solches nimmermehr zu beweisen: dann in Schwaben sind auch Falckenstein, aber die sind nicht Erb-Cämmerer

rer gewesen, welches Wagenseil wol gewust; aber er war ejusdem ætatis cum Auctore, die laß er aber nicht und allegirte sie auch nicht. Zu Zeit der Aureæ Bullæ sind freylich Grafen von Falckenstein Erb, Cämmerer gewesen, deren Güter aber am Rhein liegen, bey dem Donnersberg, welche jetzo die Grafen von Virneburg und Daun mehrentheils haben, dann sie zancken noch darum. vid. Wagenseil de *Officialibus & Subofficialibus*. Carl Velser hat es unter ihm disputirt. Dieser Wagenseil war Hofmeister bey den Grafen von Daun, des jetzigen Vice-Roy und Generals Vetter, daher er überall mit ihm herum gereiset; er konte sehr gut schreiben, wie die alten Römer. Hernach aber kam es an die Baronen von Weinsperg, welches Schwaben waren, aber weder ersteren noch folgenden verwand, deren Güter und absonderlich das Schloß und Stadt Weinsperg im 30. jährigen Krieg Ferdinandus III. denen Grafen von Trautmannsdorff schenckte; welches diese aber im Westphälischen Frieden dem Hertzog Everhard von Würtenberg restituiren musten / der es noch hat. Seinsheim waren gebohrne Fränckische von Adel, zwischen welchen und einem solchen Geschlecht, wie die von Hohenzollern seyn, eine grosse Klufft befestiget, welche Kayser Sigismund erst zu Baronibus gemacht, und mit dem Panier belehnt. vid. Diploma in Lünigs Reichs-*Archiv*. Sie haben ihre Güter unweit Nürnberg gehabt, die jetzt der reiche Fürst von Schwartzenberg hat, als welches auch nur Fränckische von Adel gewesen. Andreas Dinner (welcher ein Professor Jurium zu Altorff gewesen, und nebst andern schönen Sachen, auch de pretio rerum vero geschrieben) hat unter dem Namen Julius von Lecuda den letztern Georg von Sinsheim wohl beschrieben. Es hat auch einer in Rotenburg vieles von Sinsheim wollen ediren. Als nun Georg von Sinsheim gestorben, so schlug Maximilianus den Eitel (welches nichts anders ist als Edel) Friedrich von Hohenzollern, welche damals Grafen, nunmehro aber Fürsten sind, dem Churfürsten vor, welcher ihn desto lieber dazu nahm, weil sie aus einem Hauß sind; und diese sind noch hodie Erb-Cämmerer. Es hat also der Auctor gewaltig gestolpert, wann er diese Herrn alle vor Schwaben und aus einer Familie ausgeben will; da es doch Rhein-Länder, Francken, Schwaben, und 4. differente Familien sind. Dieses kan man aber wohl sagen und zugeben, daß die Hohenstauffischen Herrn, welche nicht allein über die Schwaben, sondern auch die Francken (welches über den Rhein gienge) und also über die Rhein-Lande Hertzoge waren, gern mögen gesehen haben, daß die Reichs Erb-Beamten in der Näh: um sie herum,

und wann die Ertz-Beamten nicht zu gegen, die Erb-Beamten ihnen doch zur Hand seyn, und die nöthige Aufwartung leisten könten: dann sie wolten gerne das Reich erblich bey ihrer Familie behalten. Daraus folget aber gar nicht, daß es præcise Schwaben seyn müssen; dann wie schon gedacht, sie Schwaben, Francken, Rhein-Lande biß in Elsaß besessen. Eben so raisonniret er von denen Truchsessen; wovon aber zu wissen, daß wie die Aurea Bulla gemacht worden, so ist der Pfaltz-Graf Ertz-Truchses und die Grafen von Nortenberg Erb-Truchses gewesen, welche auch in der A. B. Tit. 27. §. 7. stehen; dieses waren Pfältzer, probabiliter aber Sachsen, und die mit Henrici Leonis Sohn Henrich dem Schönen, welcher des Pfaltzgrafen Conrad von den Hohenstauffischen Herrn, Tochter Agnes (die Philippo pulchro von Franckreich den Korb gegeben) geheurathet, und Pfaltzgraf worden, in die Pfaltz kommen, und sich daselbst etabliret, wie dann ihr Castrum Nortenberg und ihre Güter noch in der Pfaltz liegen, welche Pfaltz hat. Wie nun aber diese unter Maximiliano I. ausstarben: so kam dieses Erb-Amt an die von Seldeneck; und nach diesen wiederum an die Grafen Truchses von Waldburg, welches alles gantz differente familien: wie dann Wagenseil in seinem gelehrten Tract. de *Officiis & Subofficiis* gar recht davon raisonniret: wann er saget, daß die Grafen von Waldpurg lange vorher vor denen Nortenbergern schon zu Conradi III. Zeiten, Truchses gewesen, wie aus ihrem Archiv zu ersehen. Einige haben gemeynet, sie wären der Schwäbischen Hertzogen Hof-Truchsessen gewesen, so ihnen aber nicht anstehet, wie sie auch an den Imhoff geschrieben. Man liest schon, als Conradinus enthauptet worden, daß ein Graf Truchses von Waldpurg dabey gewesen, ja ich habe gefunden, daß Fridericus II. einem Erb-Truchses von Waldburg die Reichs-Insignia aufzuheben gegeben (welches eine remarquable passage ist, die wenige wissen) mithin haben sie dieses Erb-Amt lange vor dem interregno bedient. Als sie es nun aber hernach mit dem Friderico Austriaco gegen Ludovicum Bavarum gehalten, so sind sie, da dieser victor geblieben, darum kommen, dann Ludovicus Bavarus hat es denen Grafen von Nortenberg, die es mit ihm gegen seinen Bruder Rudolph, damaligen Pfaltz-Grafen, den er auch von Land und Leuten gejagt, hielten, gegeben, bey denen es auch geblieben, biß sie unter Maximiliano I. und Carolo V. ausstarben, dars, ob sich schon die Waldpurger sehr darum bemüheten, an die von Seldeneck kommen; welche ich auch vor Pfältzer halte. vid. Tölner in *Historia Palatina* in Cod Diplom. pag. 88. Als nun diese auch zur Neige kamen, so suchten die Waldpurger

unter

unter Maximiliano II. bey dem damaligen Pfaltz-Grafen Ludwig um die Expectance an, weilen sie es schon gehabt, welcher sie dann auch investirte, und der Kayser confirmirte es; auf welche Art das Truchsess-Amt wieder an die Grafen von Waldpurg, welche Schwaben sind, kommen. Der Auctor meynt wieder, die 3. Familien wären aus einem Hauß; allein es ist nichts. Viele Familien sind freylich Schwaben, und die Hohenstauffen haben solche erblich gemacht. Sed. Quær. Wer ist dann nun in der Familie Erb-Beamter? Resp. ob schon bey andern Aemtern der primogenitus solches allein ist, und es verrichtet, so ist es doch hier anders; wozu der Streit Anlaß gegeben, welchen die Scherische (welches die jüngste Linie ist) und Wolffeckische Linie derer Grafen von Waldpurg ratione des Erb-Truchsess-Amt gehabt; da diese als die Aelteste oder von dem Aeltesten Sohn, solches prætendiret; worauf die decision erfolget, daß allezeit der Senior in der Familie würcklich Erb-Truchsess seyn solle, er sey, von welcher Linie er wolle. Indessen führen doch die andern auch den Titul, der Senior aber verrichtet alles, und hat alle Vortheile davon (conf. Besoldi *Thes. Pract.* Tom. I. voc. **Erb-Aemter.**) Dann die Sportuln sind sehr groß, welche sie bey einem actu bekommen: e. g. den Hertzog von Würtenberg kostet eine Belehnung 1700. Species Ducaten, ohne die Gesandschafft. Sind die Erb-Beamten zu Wien, so müssen die Kayserliche Hof-Beamten weichen, dann diese vertretten nun jene. vid. *Capitulatio Cæsaris* Caroli VI. §. 45. Und so wird es par tout bey denen Erb-Beamten gehalten, & sic cohæret certo modo terræ, non vero huic vel illi portiunculæ sondern ihrem Lande überhaupt, man kan es aber nicht determiniren, sondern es kommt auf das Glück an, Quær. wann nun 2. in der Familie von gleichem Alter sich befinden, quid juris? Resp. Es ist kaum ein Casus dabilis, daß 2. an einem Tag, in einer Stunde zugleich solten gebohren werden; nemlich, in einer solchen Familie, und daß sie noch leben; solte es sich nun aber zutragen, est casus rarus; rara sunt extraordinaria, quorum decisio penes sortem est quærenda. Wann nun aber diese nicht zugegen, so vertretten ihre Stelle die Kayserliche Hof-Aemter, sonst aber müssen diese weichen, und haben diese alle sportuln und emolumenta.

§. 11.

Von denen Erb-Hof-Aemtern.

Des Heil. Röm. Reichs Ertz-Beamten sind die Churfürsten, und dieser ihre Subofficiales des Reichs Erb-Beamten; Es haben aber ferner alle grosse Herrn Erb-Hof-Aemter. Also sind e. g. am Brandenburgischen Hof die Herrn von Puttlitz Erb-Hof-Marschall, die von

Hacken Erb-Hof-Schencken. In Sachsen sind die von Löser Erb-Hof-Marschall, von welchen Ludwig in der diss. sub tit. *formula Marchiæ Brandenburgicæ* etwas hat. Es sind aber die Hof-Aemter eine Fürstliche Marque, dann alle Fürsten des Reichs, die alt sind, haben solche; die Grafen aber haben keine. Quær. Warum heissen sie Erb-Hof-Aemter? Resp. vor dem hat man die Hof-Aemter etlichen Familien erblich gegeben, und zwar, weilen damals keine tempora pecunioſa waren, so gab man ihnen dabey etliche Güter in feudum, propter quæ ministeria præstare debebant; und diese hatten alle Fürstliche Höfe gleich dem Kayserlichen auch in denen Bisthümern, als der Bischoff zu Magdeburg, Halberstadt, Bamberg ꝛc. Daher wurden sie auch κατ' ἐξοχὴν *Ministeriales* genannt, quia à ministeriis aulæ essent; omnis ministerialis est nobilis; Sed non vice versa. Und also waren sie alle homines ingenui, aber deterioris conditionis, als die andere nobleſſe, welche sich auch daher mehr und besser zu seyn, einbildete, weil sie nur Krieges-Dienste, hergegen die andern auch Hof-Dienste leisten und sich nach denen Fürsten richten musten. Welches auch in der That eine species der Sclaverey war, dann sie durfften nicht heurathen, ihre Kinder nirgend hin thun, ohne ihres Herrn Consens; und also ware es nota diminutionis: **dann die Hoheit setzte man in der Freyheit**; Sie wurden daher auch homines proprii genannt, nicht aber so mancipia, dann sie wurden nicht so genennet ratione ortus, sondern ratione obligationis, sie musten sich accommodiren, ad arbitrium principis, und muß freylich ein Hof-Schrantze viel ausstehen. vid. Hertii diss. de *Hominibus propriis*. Ja im Mecklenburgischen wollen noch die Land-Adeliche, die Campagnards sich mehr einbilden, und höher schätzen als der Hof-Adel, kein Land-Rath will einem geheimen Rath weichen; allein es hat sich changirt, jetzund ist es eine prærogativ: dann am Hof ist was zu erjagen, weil der Herr reich ist. Wie dann dergleichen Erb-Hof-Aemter prætendiren, mit bey allem Pomp Crönung und Wahl des Kayſers zu seyn. Noch vor 40. biß 50. Jahren hat kein anderer als der Erb-Hof-Marschall dem Churfürsten das Schwerd vorgetragen, daher die Hof-Marschall noch bekannt sind, die andern 3. aber sind verschwunden, dann nunmehro ziehen die Fürsten die andern Hof-Aemter, welche nicht Erblich sind, sondern pro lubitu von dem Fürsten choisiret werden, und zwar die habilesten vor, welche also verursachen, daß man auf die Erb-Hof-Aemter nicht vielmehr regardiret. Also hat bey der letzten Wahl der Brandenburgische Gesandte Herr von Viereck, Ministre d'Etat und Ober-Hof

Mar-

Marschall das Schwerd vorgetragen, wogegen aber auch der Erb-Hof-Marschall von Puttliz protestiret.

§. 12.

Daß die Reichs Ertz Erb- und Hof-Erb-Beamten Teutsche seyn müssen, ist auser Zweiffel: dahero man sich auch sehr verwundert, daß Böhmen zum Churfürsten und Ertz-Schencken gemacht worden, welches auch lang grosse disputen verursachet hat; endlich aber ist es tempore Rudolphi Habspurgici, weil Wenceslaus / Rex Bohemiæ seine Tochter zur Gemahlin hatte, confirmiret worden, und ob er schon vorher Wendisch gewesen, so ist er doch incorporirt, receptus in corpus germanicæ civitatis, & sic est pars Germaniæ. Desgleichen auch die Hertzoge von Pommern, Mecklenburg ꝛc. dann man kan ja die fremden naturalisiren.

Die Reichs-Ertz-Erb- und Hof-Erb-Beamten müssen Teutsche seyn.

§. 13.

Der Kayser so wol als alle andere grosse Herrn haben ferner Hof-Aemter, als Ober-Hof-Marschall, Ober-Hof-Schenck, Ober-Hof-Cämmerer / und Ober-Hofmeister. Die Hof-Beamten kriegen Besoldung und Geld, hergegen die Erb-Hof-Beamten feuda. Grosse Revenuen haben sie, sonderlich bey denen Investituren und indulten, und heissen sie nur simpliciter Hof-Beamten. Sie müssen in Ermanglung des Erb-Beamten dem Kayser bey grossen Belehnungen oder sonsten aufwarten und ihre Dienste leisten. Wann sie aber hinkommen, müssen sie weichen und auch die sportuln lassen. Sie wolten die sportuln haben, aber doch ihr Amt nicht verrichten, welches man ihnen aber nicht concediret, dann die Erb-Beamten können nicht allezeit zu Wien seyn, indem die Belehnungen nicht allezeit auf einmal heut zu Tag geschehen, wie vor diesem zu Nürnberg. Quær. warum man die Aemter so multipliciret. Resp. Es schickt sich nicht jeder Erb-Hof-Beamter, ob er schon ein feudum hat, dann sein Amt annex ist am Hofe, wo man habiles hommes zu dergleichen Verrichtungen gebraucht; dann wo die Aemter erblich sind, kan man nicht sagen, daß ein gescheiter Vatter einen klugen Sohn zeugen müsse. Heroum filii noxæ. Weil nun also nicht ein jeder Erb-Hof-Beamter geschickt ist solches zu thun, so hat man nothwendig andere choisiren müssen nach ihrer Conduite und Geschicklichkeit / so nicht erben, indessen aber sind die andern auch geblieben, ob schon

Von denen gemeinen Hof-Aemtern des Kaysers.

fast keiner mehr als der Erb-Hof-Marschall prærogativen hat, bey Begräbnüssen oder Beysetzungen Fürstlicher Personen oder Land-Tägen.

§. 14. 15.

Von den Ober- und Affter-Beamten des Stiffts Bamberg.

Von denen Ober- und Affter-Beamten des Stiffts Bamberg ist folgendes zu mercken. Es haben Henricus II. oder Sanctus und seine Gemahlin Cunegunda (welche es aus ihrem dotalitio gethan, und hernach in das Closter Kauffungen in Hessen gegangen,) das Stifft Bamberg gestifftet, welche auch da neben einander liegen begraben, und auch in numerum Sanctorum referirt worden sind. Dabey haben sie nun demselben viele besondere privilegia gegeben, als 1) indeme sonst ein jeder Bischoff unter einem Metropolitaner stehet, d. i. unter einem Ertz-Bischoff, welcher in metropoli sich aufhielte, so stehet der Bischoff von Bamberg unter keinem, er stehet immediate unter dem Papa 2) er ist kein Suffraganeus &c. Und ob ihn nun schon Henricus II. groß gemacht, so hat ihn doch Henricus III. noch grösser gemacht, indem er den Bischoff zum Pabst machte, unter dem Namen Clemens II. welcher auch Bischoff blieb. Der Bischoff sagte zu den grossen Herrn (dann damals waren noch keine Churfürsten) oder Henrico selbst oder seinen posteris (dann man weiß es nicht gewiß, doch scheint es unter Henr. S. geschehen zu seyn) sie solten des Heil. Stiffts Ober-Beamten seyn, und solche übernehmen, gleichwie der Landgraf von Hessen im Stifft Maynz Ober-Marschall ist, und die Hertzoge von Sachsen auch im Stifft Paderborn gewesen. vid. Schaten. *in Annalibus Paterbornensibus* also solten die grösten Reichs-Beamten des Stiffts Ober-Beamten werden. Dann die façon solche ministeriales zu haben, mag wol eher bey denen Geistlichen als Weltlichen gewesen seyn, so schon unter Henr. S. aufkommen, und Conradus Salicus hernach lege confirmirt. Aber der Bischoff sagte, ohne Land gehet es nicht an; Ich gebe aber nichts, ihr werdet auch nichts von mir prætendiren, als einem Geistlichen. Die Pfaffen sind wie die Thracier, von denen Thucidides sagt: sie hätten lieber genommen, als gegeben. Daher sagte auch hier der Bischoff, gebt mir von eurem, resignirt mir etliche Stück, die ich euch wiedergeben will, welches auch geschehen. Es solten also die grosse Hertzoge, wie die Bamberger sagen, dem Heil. Stifft zu Ehren solche Aemter übernehmen, wie sie im Reich hätten, dann der Bischoff ist ein Reichs-Fürst, und hat also Hof-Beamten. Also solte der Ertz-Cämmerer Ober-Cämmerer, der Ertz-Marschall Ober-Marschall, der Ertz-

Truchses

Truchſes Ober-Truchſes, der Ertz-Schenck Ober-Schenck bey ihm ſeyn, gleichwie der Abt von Fulda auch vornehme Herrn zu ſolchen Bedienungen hat. Und iſt probabler daß Henricus II. ſolches verordnet, dem Heil. Ritter S. Georg zu Ehren, in cujus honorem das Stifft Bamberg fundirt worden. Dann Henricus II. hat ſich eingebildet, er hätte dieſen Ritter offt mit einem feurigen Schwerd vor der Armée herreiten ſehen, welcher die Feinde zerſchlagen. Und hieraus ſiehet man, daß diejenige weit irren und fehlen, welche meynen, es hätten die Churfürſten ihre Chur vom Stifft Bamberg zu Lehen, welches abſurd iſt; ſondern eo ipſo, weil ſie groſſe Herrn, hat das Stifft verlangt, daß ſie miniſteria leiſten ſolten. vid. diploma apud Jacobum Gretſerum *in Divis Bambergenſibus* von Conrado Salico item Pater Pez in *Collectione Scriptor. Germ.* Dieſer hat auch einen Codicem Udalricianum von Bamberg wollen drucken laſſen, weil es aber die Catholiſchen nicht gerne geſehen, ſo hat er ſolchen dem Eccard gegeben, welcher denſelben nun unter Händen hat, iſt aber zu zweifflen, daß er ihn ediren wird, weil er Catholiſch worden. Man weiß auch accurat, was ein jeder offerirt, und alſo nexu feudali behafftet iſt. Alſo muß Sachſen von Bamberg als ein Lehn recognoſciren, Wittenberg, Drebitz, Mühlberg, Duben, wie auch etliche Dörffer in Thüringen, als Bornſtädt, Alzendorff, Weiſick und Badegart. item Burgſcheidingen, ſo jetzt Flemming gekaufft, ingleichen das Cloſter Reimsdorff bey Freyburg. vid. Zechs *Europæiſcher Herold*/ der alles accurat ſpecificiret aus dem Archiv, wie auch Carpzov *de lege regia*. Der Pfaltzgraf hatte ehedeſſen zu recognoſciren, Velthen, Heſpruk, Hohenſtein, Aurſtach (dieſes hat Sultzbach noch) Vilſek und die Stadt Begnitz, die beyden erſteren haben die Nürnberger in dem Krieg mit Pfaltzgraf Rupert und Philipp tempore Maximil. I. der ſie in die Acht erkläret/ nebſt Heerſpruck und Altorff erhalten, und haben es noch, müſſen aber doch beyde erſtere von Bamberg zur Lehn tragen, die Stadt Begnitz hat jetzo der Marggraf von Bayreuth, welche damals auch der Burggraf von Nürnberg ihnen abgenommen. Vilſek gehöret noch ihnen, und hat der Pfaltzgraf dieſes von Bamberg zu Lehn genommen, als er noch maitre davon war, weil nun aber dieſe Stücke in der Ober-Pfaltz gelegen, dieſe aber hernach mit dem Ertz-Truchſes-Amt an Bayern kommen, ſo muß dieſes das noch übrige Vilſek recognoſciren. Böhmen muß ſelbſt Prag zu Lehn nehmen; von Brandenburg aber iſt folgendes zu mercken; als Fridrich Wilhelm Magnus, des jetzigen Königs Herr Groß-Vatter zur Regierung kam/ negirte er Bamberg

den

den nexum feudalem. vid. Pufendorf *de rebus gestis Frid. Wilhelmi*, in ind. verb. Bambergensia. Er sagte, er wüste ja nicht was er solte zu Lehn nehmen, er hätte ja nichts empfangen, sie solten es ihm weisen durch documenta, der Bischoff aber sagte, sein Archiv wär im Rauch aufgegangen, im Krieg und andern Zufällen, sie wären jedoch in der possession, und ersähe man so viel ex Copialibus, daß der Churfürst von Brandenburg zu Lehn habe von Bamberg die Stadt Brandenburg an der Havel und Custrin, und verfolgte er, ob wir uns wol zu bescheiden wissen, daß wir diese Oerter niemals gehabt, so habet ihr sie doch uns und unserm Stifft offerirt und eo ipso seyd ihr verbunden solche zu recognosciren, und wisset ihr jetzt, was ihr in feudum zu nehmen habt, und hierinn hat er auch gantz recht, nam quodcunque in feudum oblatum est, certo modo datum est, massen ich mein frey Gut offerire und resignire es plene in manus domini, der es mir nach 1. Jahr 6. Wochen 3. Tagen wieder gibt, und zwar meistentheils cum emolumento etwas de suo dabey, damit die jährliche Entbehrung mir nicht schadet, & sic dum hæc accipio, est feudum oblatum revera datum. vid. Christophus Butkens *Trophees tant sacrées que profanes de la Duché de Brabant.* Es hat der Churfürst jedoch diesen Vortheil erhalten, daß er nur die Lehen empfängt; wann der Churfürst, nicht aber so offt als der Bischoff stirbt, da hergegen die andern utroque casu sie empfangen müssen, und dieses sind nun also die Ober-Beamten des Stiffts Bamberg. Es ist solche Bambergische Belehnung vor diesem zu Nürnberg geschehen, und zwar bey folgender Gelegenheit. Es hielte der Kayser allezeit zu Nürnberg den ersten Reichs- oder Lehns-Tag, und investirte die Fürsten, um die Gegend, wo itzo das Führerische Hauß am Marckt ist, daran auch der Lehns-Stuhl gemacht war, weil nun die Churfürsten auch da waren, und der Bischoff (in welches Diœces aber Nürnberg liegt, dann die Stadt liegt an der Regnitzgau, welche biß an Bamberg stöst,) so nahm der Bischoff das tempo in acht, und investirte sie in der Capella St. Martini im Ægidier Closter, welches eine kleine Capelle ist, die noch stehet, das Closter aber ist abgebrant; und zwar werden sie investirt stehend mit einem Handschlag, was Grafen sind, dann sie haben sich, indem sie Generals worden, in die Höhe geschwungen, und diese Affter oder Unter-Beamten serviunt episcopo, bey Pomp, bey Pracht und Herrlichkeit, nomine vicario. Es fället aber hier ein dubium vor, so fast inexplicable scheinen möchte, nemlich wie Henricus II. das Stifft fundirt, saget man, hatte er verordnet, daß die gröste

Hertzoge

Hertzoge dem Stifft zu Ehren solches thun mögten. Allein es sind ja damals noch keine Churfürsten gewesen, auch die noch nicht, so es itzo sind? Resp. Es ist dieses wahr, und gedencket auch dessen Thomasius, in seiner diss. *de feudis oblatis*, welche er noch in Leipzig gehalten contra Hertium. Es hat aber P. Pez ein Benedictiner-Mönch im Oesterreichischen im Sinn, in 3. Tomis einen codicem diplomaticum heraus zu geben, wovon er den Extract oder designation in die Leipziger Acta Erud. drucken lassen, woraus zu ersehen, daß ein diploma von Henrico S. dabey, worinnen er die grösten Hertzoge dazu benennet. Und gibt man gern zu, daß sie die feuda nicht ab omni ævo besessen; aber wie sich hernach alles changirt, als e. g. wie Brandenburg Ertz-Cämmerer worden, so hat sich der Bischoff gemeldet. Und weil damals noch alles in superstitione ersoffen war; so ist es geschehen, daß alle ihm darunter favorisiret: dann man weiß wol wie die Pfaffen seyn, sie sind unverschämt, und lassen nicht gerne etwas fahren, wovon sie nur den geringsten Nutzen erwarten können. Eben als wie der Churfürst Carl Ludwig Ertz-Schatzmeister wurde; so sagte der Bischoff, ich will auch einen Schatzmeister in meinem Stifft haben, hielte auch deswegen an, dem Stifft zu Ehren etliche Stücke zu resignaren, und in feudum ratione dieses Amts zu nehmen. Allein Carl Ludwig, der ein Feind der Pfaffen war, sagte: Das sind alte superstitiosa, alte Fratzen, und that es nicht; besser hätte er gethan, wann er dieses nicht gesagt, dann es gibt nur odia. Er sagte, wann der Bischoff ihm etwas geben wolte, so wolte er es nehmen. Und eben so gieng es ihm auch bey Hannover, als solches die neunte Chur-Stelle erlangt. Es hat also Henricus II. die grossen Hertzoge dazu verordnet; der Bischoff aber hat vor sein interesse vigilirt, welche vigilanz auch bey denen neuen Churfürsten solches verursachet. Mithin ist also ein jeder Churfürst ein Ertz-Beamter des Reichs; es ist ein jeder ausser Pfaltz und Hannover Ober-Beamter im Stifft Bamberg; es hat ein jeder seine Erb-Beamten im Reich; ein jeder seine Unter-Beamten im Stifft Bamberg, als der Ober-Schenck die von Auffaß; der Ober-Marschall die von Ebner; der Ober-Truchses die von Bibra; und Brandenburg als Ober-Cämmerer die von Rotenhan. Und endlich hat auch ein jeder Churfürst und anderer grosser Fürst seine Erb-Hof Aemter, und wiederum seine Hof-Aemter die er pro lubitu besetzen kan.

§. 16.

Wann eine Crönung oder solenner Tag celebrirt wird (welches vor diesem auch ausser der Crönung geschehen) so fragt sichs: ob der Ob bey öffentlichen Solennitæten

des Reichs die Churfürstliche Gesandten oder die Erb-Beamten ihrer Principalen Amt verrichten.

Churfürstliche Gesandte oder aber die Erb-Beamten des Reichs die officia verwalten müssen? Resp. Es sagen zwar die Gesandten sie wären characterе repræsentatitio, nomine ihrer Principalen da, und die Erb-Beamten verrichteten solches auch als ihre vicarii nomine mandatorio, welche nur ein jus en General hätten; der Churfürst hergegen könte ihnen specielle Vollmacht geben solches zu verrichten. Und zwar raisonniren die Gesandten, die Ministers so, welche es gerne ihren Vettern wollen zuschantzen. Weil bey solchen Crönungen etwas zu lucriren, so denckt es mancher Geitz-Halß mit zunehmen, dann der Ertz-Marschall setzet sich auf das Pferd / welches ein schön Pferd ist, mit silbernem Zeug beleget, auch manches ist mit Silber beschlagen; er hat ferner ein silbernes Haffer-Maaß, und silbernen Meß-Stab in der Hand, so zimmlich massiv, damit reitet er in den Haffer, und dieses lucriret alles derjenige, welcher es verrichtet. Desgleichen bey Brandenburg das silberne Becken derjenige, so es dem Kayser præsentiret; und bey Bayern derjenige das Pferd und silberne Schüssel, welcher aus der Küche ein Stück von dem gebratenen Ochsen hohlet ꝛc. Es ist also ein interessen-Streit, welchen die Brandenburger erreget. Dann die Gesandten haben bey Hof Vettern, die wollen es ihnen gerne zuschantzen. Der Kayser aber macht es nicht aus; Er touchiret sonst den Churfürsten, und ist es eine Kleinigkeit, so alle 30. biß 40. Jahr einmal vorkommt. Dem Churfürsten liegt nichts daran, wer es bekommt. Die Frage ist nicht, ob er Gesandten könne schicken? sondern, ob er sagen könne, dieser soll mein Erb-Amt verrichten, da ein anderer ex lege ist? dann der Gesandte ist nur da ein Ministerium zu præstiren. Unser Auctor ist sehr wohl vor die Gesandten portirt. Es haben aber die Erb-Beamten sich darüber beschweret; und da sonsten es niemand als dem Brandenburgischen Ertz-Cämmerer Hohenzollern disputirlich gemacht worden, als dem man es 2. biß 3mal weggenommen; so hat dieser Causam communem daraus gemacht, und haben sich alle bey dem gantzen Reich beklaget; Sachsen hat auch dasjenige decidiret, und es dem Reichs-Erb-Amt attribuiret, so daß Pappenheim nichts solte abgehen, wann auch gleich der Gesandte es selbst verrichtet. Auch andere haben schon erkannt, daß sie recht haben; daher wäre gut, daß Brandenburg eben dieses thäte. Dann die Erb-Beamten haben doch grösser Recht als die Gesandten, massen 1) Sie in der possession sind 2) Sagen sie, man solte die Ungerechtigkeit ansehen, indeme alle Erb-Beamten hinkommen, auch in Galla erscheinen müssen, wozu, weil es ohne dem bey solcher Gelegenheit

heit sehr theuer, viel depensen erfodert würden, daß sich einer manchmal in Schulden steckt, hernach kämen die Gesandten und nehmen die emolumenta, die jura ihnen weg; da sie doch die incommoda dessen hätten, und würde Brandenburg nicht damit zufrieden seyn, wann er ausbliebe, und also könte 3) auch kein Churfürst solches nach Belieben, wem er wolte, auftragen; cui mandato principis obstaret lex publica: dann in denen Reichs-Gesetzen stünde nichts von dem legato, sie wären vicarii legales, und wär ihnen solches in der A. B. aufgetragen (vid. plura apud Thulemarium *de Octoviratu.*) Es wär solches eben wie mit der Execution einer gefälleten Kayserlichen Sententz, welche der Kayser zwar auch prætendirte, selbsten exequiren zu können, oder zum wenigsten die Execution aufzutragen, wem er wolte. Allein er wär in LL. fundamentalibus Imperii verbunden, solche præcise dem Crayß, in welchem derjenige, gegen welchen die Sententz gesprochen, sich aufhielte, zu committiren.

Cap. XII.

DE

Quatuor Archi-Officialibus Regni seu Electoribus secularibus, ubi demonstratur, numerum septem virorum nulla lege definitum ex ipsis rationibus reipubl. Germ. ultro fluxisse.

§. 1-6.

Man kan hiebey conferiren die diss. **von der Teutschen Francken Erb- und Wahl-Reich** / *P. 7. Gundlingian. diss.* 2. da der Origo der weltlichen Churfürsten gezeiget worden, und wie diese Familien dazu gekommen. Es sind 4. Ertz-Beamten; dann der Kayser isset, trincket, reitet und wohnet in einer Cammer, daher hat er nöthig einen Ertz-Truchses, Marschall, Cämmerer und Ertz-Schencken; Wann nun unser Auctor dieses so proponiret hätte, daß er gezeiget quo tempore quave ratione quisque suum munus adeptus sit, so wäre es gut gewesen. Allein so philosophirt er, und will es per demonstrationes beweisen, daß allezeit 4. Hertzoge in Teutschland gewesen, folglich auch nur 4. Ertz-Aemter; da doch dergleichen, als etwas so aus der Historie herzuleiten, res facti ist / wo man keine demonstration nöthig hat, sondern sich mit Verosimilibus muß begnügen lassen. Der Auctor hat sehr gefehlet aus Mangel der Historie, er wuste wol etwas; aber es gehöret mehr dazu: dann in jure Publico erzehlet einem niemand das factum, man muß es heraus nehmen. Wir wollen derowegen sehen, was er haben will, solches verbessern, und unsere Meynung beyfügen. Sein erster Satz nun ist wahr, daß allezeit grosse Herrn, grosse Fürsten, die Ertz-Aemter in Teutschland administriret, derowegen auch wann man von denen Ertz-Aemtern redet, erzehlet man allezeit die grösten Hertzoge, so sie administriret. Allein er gehet nun weiter, und will demonstriren, daß nothwendig 4. Hertzoge seyn müsten; es wären wol 5. gewesen, aber allezeit einer davon wär König gewesen, wozu man keinen

Von denen ehemaligen vier grossen Hertzogthümern im Teutschen Reich.

Grafen

Grafen eher gemacht, als Rudolphum Habspurgicum, Adolphum von Nassau und Güntherum von Schwartzburg, welches wahr, und daher wären auch nur allezeit 4. Lande in Teutschland gewesen. Deswegen man auch von Anfang allezeit Teutschland in 4. Viertheile und 4. Crayse eintheilen wollen; welches er aus dem Sachsen-Spiegel Lib. 1. art. 30. beweisen will, und aus Hans Sachsens, eines Schusters, meines Landsmanns, Reimen beym Limnæo; daraus will er eben beweisen, daß es allen Leuten bekannt. Man kan des Hanß Sachsens Bildnüß nach dem Original in Kupffer gestochen finden, in der neuen Hallischen Bibliotheck. Aus seinen Comödien kan man viel von der alten Teutschen Sprach lernen, dann es sind schöne inventiones darinn, nur sind die Worte etwas schlecht. Er war ein Meister Sänger, daher, wann die Meister Sänger in Nürnberg ein Fest haben, so hängen sie Sachsens portrait heraus. Luther hat auch viel auf den Hanß Sachsen gehalten. Baillet in jugement des Savans allegirt etliche von unsern Poeten, und dann rühmt er auch den Hanß Sachsen, aber er ist schlecht instruirt. Ob sich nun zwar dasjenige was der Auctor saget, generaliter wohl hören läst, auch wahr ist, daß 4. Lande gewesen/ so happert es doch, wann es specifice an die explication und application gehet, so unser Auctor davon gemacht. Es würde demnach einer thöricht thun, solche Lande zu laugnen, wovon auch im Sachsen-Spiegel stehet; aber dieselben zu expliciren, c'est un autre question. Es sind aber solche 1) das Königreich der **Francken**/ welches in sich begriffen *Franciam Germanicam*, *Belgicam & Ripuariam* (das heutige Franckreich ist eine Colonia Francorum, als Clodovæus die Alemannier geschlagen) 2) **Sachsen**/ 3) **Schwaben**/ 4) **Bayern**/ welches die 4. Lande en verité sind, da die letzten 3. nebst dem Pfaltzgrafen freylich allezeit die grösten Hertzoge waren, und die Ertz-Aemter hatten, wozu die 3. Ertz-Bischöffe kamen, daß also dann 7. da sind, wir haben daher auch die 4. Pfaltzgrafen. Wencker in Strasburg, der den apparatum und instructum Archivorum geschrieben, ist nebst vielen andern auch unsers Autoris Meynung, weilen anjetzo auch nur 4. Lande wären auch nur 4. Hertzoge, folglich auch nur 4 Ertz-Aemter; welches aber eine Lächerliche consequence und Possen sind, von den Landen zu argumentiren auf die Hertzoge und Ertz Aemter (aus den 4. Landen hat der Kayser mit fleiß seine Ertz-Beamten genommen, weil sie dem Teutschen Reich recht incorporiret.) Dann unter einem Lande wird das gantze Fränckische Reich verstanden, worinnen der Pfaltzgraf, welcher der rechte Dux Francorum war, und beyde Hertzoge von Lothringen

Davon ist schwer etwas gewisses zu sagen.

Ob damit die Ertz-Aemter verknüpft gewesen?

Beweiß daß es mehr als 4. Hertzoge gegeben.

ringen als Ober-/ wo der heutige zu Nancy resîdiret, und Nieder-Lothringen, so der Hertzog von Brabant ist, grosse Fürsten waren, welches schon 3. in einem Land sind. Ditmarus Merseburgensis sagt, der Dux in Ober-Lothringen würde mehr so genennet / als er in der That sey; und ist dieser also neuer. Schwaben, Sachsen, Bayern, hatte jedes auch schon seinen Hertzog, welches also schon 6. Hertzoge zusammen sind, von denen Thüringern nicht einmal etwas zu sagen. Ja es sind zu Zeiten Ottonis M. schon mehrere Hertzoge gewesen, und unter Ottone III. waren auch schon Lothringische Duces auch in Cärnthen. Seit Ludovico Inf. ist in Thüringen kein eigen Hertzogthum mehr gewesen, sie musten einen Tribut denen Sachsen zahlen. vid. Tenzel *in supplem. Historiæ Gothanæ.* Also siehet ein jeder, daß des Auctoris Meynung nicht Stich hält, und meynet er zwar solche mit den locis in §. 5. & 6. zu bestärcken, welche aber nichts beweisen, dann sie sagen wol, daß 4. Duces ministrirt, nicht aber daß nur 4. Hertzoge in den 4. Landen gewesen. Dann die 4. Ertz Beamten waren ex ducibus, und ist auch wahr, daß nur 4. gewesen, aber nicht ex consequentia falsa Auctoris. vid. Petri Pithœi *Memoires des Comtes hereditaires de Champagne.* Unser Auctor hat alles verhuntzt, indem er dem Hauß Brandenburg favorisiren und beweisen wollen, daß dieser allezeit ein eigener Hertzog gewesen, da er doch nur ein Marchio Saxoniæ contra Polonos war, wie der Marchio Misniæ II. Gieselbertus. Daß dieser Hertzog von Lothringen mit dabey gewesen, ist deswegen geschehen, weil Otto in Sachsen war / und also das Amt nicht selbst verrichten konte. Als er nachgehends nach Rom gieng / machte er erst Hermannum von Billingen dazu. vid. Wittechindus Corbeiensis. *Thuringorum.* Tempore Henrici & Ottonis M. Thuringia cum Saxonia coaluit, ultimus Dux Poppo erat tempore Ludovici Infantis, welcher mehr ein Marchio gewesen als Dux. *Marchia.* Hic est manifesta contradictio, dann es hat eben der Auctor viel von dem Marchione gesaget, den Henricus Auceps soll in die Marck gesetzet haben, und hier, da er doch de temporibus post-Carolingicis redet, saget er; es sey damals noch nichts in der Marck gewesen. §. 2. *Regalia.* Quær. an sua auctoritate regalia exercuere? Resp. quod non, sed Imperatoris autoritate, massen die Güter noch nicht erblich waren, mithin konten sie so wenig die regalia propria auctoritate exerciren, als ein Vice-Re. Es setzte ja Kayser Otto eine Bayrische Wittwe über Schwaben, und hatte auch ja noch die Agnes unter Henrico IV. Bayern zum Leibgeding, teste Lamberto Schaffnaburgensi. Die Länder aber sind nach und nach erblich worden, und zugleich

Brandenburg war nur Marchio.

gleich mit den Allodiis quasi una terra in feudum gegeben worden. Wovon Professor Waldschmidt neulich eine Dissertation gehalten.

Rüxner, welchen der Autor §. 3. allegirt, ist ein Impostor. Er hatte ein altes Buch gefunden in alt Sächsischer Sprach, welches wol feine Sachen in sich halten mogte, weil er aber die Sprach nicht verstund, so muste es ihm Johannes Kirchberger Hof-Rath in Zweybrücken erklären, darauf er es verbrante und ein Lügen-Buch schriebe / worinnen er Familien nennet, so damals noch nicht gewesen e. g. die Grafen von Nothhafft von Wernberg: item es wären schon tempore Ottonis M. tourniere in Magdeburg gehalten worden, da doch Magdeburg nicht viel besser als Giebichenstein ausgesehen, und sich auch zur selbigen Zeit keine tourniere gehalten worden / wol aber hat man die Cavallerie fleissig exercirt wegen der Ungarn. vid. Wittechindus Corbeiensis & *diss. de Henrico Aucupe* §. XXI. ibique Notæ. Rüxner Impostor.

§. 4. *Unus eorum.* Das ist so geschehen ante Interregnum. Richardus und Alphonsus wurden im Tumult erwehlet. Post interregnum aber nahmen sie mit fleiß einen Grafen, der sie in possessione der erschnapten Reichs-Güter nicht so leicht stöhren könte, als ein mächtiger. Odoricus Raynaldus hat den Brief, welchen damals der Bischoff von Olmütz an dem Pabst geschrieben von dem interesse der Teutschen Fürsten, warum sie diesen Kayser wehleten, publicirt.

§. 5. *Sub Saxonum.* Als Henricus Auceps Kayser wurde, war kein Hertzog von Sachsen. Sigfrid, den etliche vor einen Grafen von Ringelheim halten, ich aber vor einen Grafen von Merseburg / ware nur Marchio Saxoniæ, welcher wegen der Wenden zu Hauß bleiben muste, sonst würde ihm Giselbertus wol weichen müssen, weil er Procurator & defensor Saxoniæ war. Henricus Auceps aber behielte den Ducatum Saxoniæ seiner Kinder wegen, weil er nicht gewiß wuste, ob ihm sein Sohn succediren würde. Sub Henrico Aucupe ist kein Hertzog in Sachsen gewesen.

Giselbertus. Dittmarus Merseburg. nennet ihn Eberhardum. Er war des Kayserς Schwieger Sohn und Cämmerer, und hat unsern Auctorem betrogen, daß in Wittechindo Corbeiensi stehet, Giselbertus omnia procurabat i. e. alles schaffte er an, wo der Kayser war. Allein Meibomius ad Wittechindum Corbeiensem hat schon gezeigt, daß Giselbertus solches gethan, als dominus provinciæ. Dann Sigfrid aus Sachsen war auch da; es hatte der Giselbert Ottonis M. Schwester Gerberg, und nachdem wird man kein andern Ertz-Beamten finden, als Sachsen, Schwaben / Bayern und den Pfaltzgrafen.

§. 6.

§. 6. *Vacavit.* Imo non vacavit, quamvis Wormatienſes non amplius fuerint Duces Franciæ, ſed Carinthiæ. Palatinus tamen ſemper Francum repræſentavit, und deswegen iſt Ezo Palatinus ein Sohn Hermanni und nepos Arnulphi mali bey Ottone III. Schenck, Henricus Bavarus Truchſes, Conradus Suevus Cämmerer, und Bernhardus Saxo aus dem Billingiſchen Geſchlecht Marſchall, zu Quedlinburg geweſen; von welcher Zeit an Sachſen beym Marſchall-Amt geblieben.a) Tölner in *Hiſtoria Palatina* cap. 6. hat es beſſer verſtanden als der Auctor, und hat ihn der Auctor wollen refutiren aus dem Chronico Carionis, welches wol ein gut Buch vor junge Leute, aber Männer mit Bärten müſſen ſcriptores coævos vor ſich ſehen.

a.) 2. h. p: 367.

§. 7. 9.

Wie das Bayriſche Ertz-Schencken-Amt an Böhmen kommen.

Es ſind die 4. Ertz-Beamten des Reichs immer geweſen, Bayern, Schwaben, Sachſen, Pfaltz; Lothringen aber hat ſo wie ein apartes Reich gleichſam ſeyn wollen; dahero der Hertzog dem Duci Saxoniæ die Ertz-Marſchall Würde ſtreitig gemacht, und ſelbſt des Kayſers Marſchall ſeyn wollen, wann er in partibus Belgii geweſen. Quær. wie hat dann Bayern ſein Ertz-Amt verlohren? Reſp. bey Henrico Superbo und Henrico Leone, als welche 2. Hertzogthümer beſeſſen, Bayern und Sachſen. Die Länder kan einer wol beyſammen haben, aber nicht die Ertz-Aemter; daher ſagt Fridericus Barbaroſſa: es kan keiner 2. Ertz-Aemter zugleich haben, die zum Pracht und Herrlichkeit ſeyn, dann wie kan einer Schenck und Marſchall ſeyn? dahero als er den Ladislaum in Böhmen dazu machte, daß er aureum circulum tragen ſolte, welches ein indicium ſuperioritatis territorialis war. (vid. Carolus Cangius *in Gloſſario med. & inf. Latin.* ſub voce *Aureus Circulus*) ſo gab er ihm das Ertz-Schencken Amt, alſo haben ſie es erſt unter Friderico Barbaroſſa erhalten. Dann Ladislaus Dux Bohemiæ hatte ſich in Mayland ſehr wol gehalten; daher er ihn ſehr ehrete, ihm den Tribut erließ, und faſt Böhmen zum feudo franco machte. Wenceslaus Hagecius ein neuer ſcriptor, in ſeiner Böhmiſchen Chronicke und andern ſchreiben zwar, die Böhmen hätten dieſes Amt ſchon unter Henrico Aucupe verwaltet, unter Ottone M. hätte der Böhme einen Keſſel über das Feuer gehalten. Allein es ſind ſottiſen, und fabuliret dieſer Auctor ſehr in antiquis, aber in novis iſt er gut. Henricus Auceps und ſeine Succeſſores haben ja die Böhmen immer unter dem Joch gehabt; und mag wol ſeyn, daß ihre Hertzoge offt dem Kayſer bey der Tafel aufgewartet; aber quæſo? wie kan wol

a. Aut. Sid. Imp. hiſt. p. 636. 37. 74.

ein

ein populus tributarius ein solches pompeuses Reichs-Amt haben? sondern sie haben sowol den Königs-Titul als auch das Ertz-Schencken-Amt dem Friderico Barbarossæ zu dancken: dann Fridericus Barbarossa hat vieles geändert; welche generale conjectur Conring hat, sie ist aber wahr. Und also kam es von Bayern weg, dann damals waren sie noch nicht erblich; bald administrirte einer dieses, bald jenes. Es haben auch nach dem interregno die Bayern solches wieder prætendiret, wie zu ersehen aus Rudolphi Habspurgici diplomate apud Goldastum ab autore in §. 8. citato, als welches auf dem Reichs-Tag zu Erfurth datiret und ausgefertiget; welches sein letzter gewesen, von dar gieng er nach Gerbstädt, ließ daselbst eine Capelle aufbauen, und die Schlacht Lotharii mit Henrico V. abmahlen. In diesem diplomate sagt nun Rudolphus Habspurgicus, er habe im Reichs-Archiv nachsuchen lassen, und solches von Friderico I. gefunden; weil es also so lang, so könte er es ihnen nicht wieder geben. vid. Arnoldus Lubec. Lambecius hat beyde Diplomata drucken lassen, dieweil er sie in einem Codice gefunden, dann vorher hatte Rudolphus denen Bayern ein protectorium gegeben, so unser Auctor possessorium nennet; in verbis simus faciles.

Wie Brandenburg das Ertz-Cämmerer-Amt erlangt.

Quær. Wie ist Brandenburg zum Ertz-Cämmerer-Amt kommen? Resp. der Marggraf von Brandenburg war sonst nicht einmal so mächtig als der Marggraf von Meisen, dann die Slavi hatten die Mittelmarck, und ihm blieb wenig übrig. Albertus Ursus aber hat denen Wenden das meiste abgenommen; und sagt der Auctor zwar, Otto von Ballenstädt wäre schon Cämmerer und Marggraf von Brandenburg gewesen; welches aber falsch, sondern sein Sohn Albertus Ursus ist es erst worden: dann dieser Otto war schon tod, da Conrad von Plötzkau oder Domersleben, so im Closter Häckelingen, begraben liegt, noch lebete. Otto schriebe sich zwar Marchio, aber von der Marggrafschafft Saltzwedel, die er mit der Eilika erheurathet. Nach Conradi Tod aber wurde Albertus Ursus Marggraf von Brandenburg. Es machte Conradus III. bey der Achts-Erklärung Henrici Superbi schon diesen Albertum Ursum zum Hertzoge von Sachsen, wie nun aber Henricus Leo restituiret wurde, so bekam er nichts davon, und da wolt ihn Fridericus Barbarossa dafür hiermit beneficiren, zumahlen weil er ein Todt-Feind des Welffischen Hausses war. Es war Fridericus Barbarossa als Hertzog in Schwaben Ertz-Truchses, der gröste Minister, Ober-Hof-Meister, und Hof-Richter, damit nun derselbe bey grossen Ehren-Tagen etwas zu thun gehabt, so hat man ihm die Bedienung aufgetragen ein Stück aus der

Küche zu hohlen; und wurde er also per accidens Ober-Küchen-Meister dabey. Daß es Fridericus Barbarossa gewesen, kan man sehen aus einem diplomate Eccardi Episcopi Bamberg. apud Gevvoldum de septemviris, worinnen ihn dieser seinen Truchses nennet. Herr Ludwig hat mir dubia gemacht, man finde keinen Bischoff damals, der Eccard geheissen; allein Ecbert habe er geheissen: Ob ich nun aber sage Eccard, Ecbert, Eckebrech, Ecbard, das ist alles einerley. Wie nun aber Fridericus Barbarossa Kayser ward, so gab er seinem Bruder Conrad, den er vorher schon zum Pfaltzgrafen gemacht, als einem Printzen von Königlichem Geblüt das Ertz-Truchses Amt; das Ertz-Cämmerer-Amt aber, so bißhero Pfaltz gehabt, gab er Alberto Urso Marggrafen von Brandenburg, welches gleichfals ein Brief zeiget Pabst Alexandri III. an den Bischoff von York beym Radulpho de Diceto, welcher aus Turelno war, quem in Scriptoribus Anglicanis à Seldeno editis, invenies. Da er setzet, Kayser Friedrich hätte Ottonem Alberti Ursi Sohn, *Camerarium* an ihn geschicket, ihm Friede anzubieten, den er auch nomine Imperatoris beschworen. vid. diss. **von der Teutschen Francken Erb- und Wahl-Recht im 17ten Stück der** *Gundling.* welche überhaupt und accurat de origine Electorum Nachricht gibt / & diss. de Unione Electorum. Albertus Ursus war sehr bekannt; der Pabst hielte auch viel von ihm, und findet man auch viel von ihm in des Heil. Bernhardi Episteln. Er hat sich sehr aggrandirt, und die Marck anbauen lassen, sonderlich hat er viel Städt anlegen lassen; dann kein Herr hat mehr Städte als Preussen, daher die Pfaffen hernach sie Duces Transalbinos genennet. Brandenburg hat es also auch von Friderico Barbarossa; wie dann überhaupt dieses zu mercken, daß fast alles so ist, wie sie es damals gehabt; Trier war schon in Belgio Ertz-Cantzler, Maynz per Germaniam, und Cölln hat er zum Ertz-Cantzler in Italien gemacht; Sachsen war Marschall, und ist es von denen Zeiten Hermanni von Billingen gewesen, Böhmen Schenck, Brandenburg Cämmerer, und Pfaltzgraf Truchses, ob schon ratione des letztern post Instr. P. W. ein kleines Changement vorgegangen. Brandenburg hat es also nicht von Henrico V. Lothario Saxone, Conrado III. sondern Albertus Ursus der Anhälter erst von Friderico Barbarossa empfangen, welcher so lang er Hertzog von Schwaben, das Ertz-Truchses Amt selber behielte. Und auf diese Art kam auch Schwaben um sein Ertz-Amt, welches da hernach die Hertzoge ausgiengen, nichts zu bedeuten gehabt. Die Aemter blieben also jederzeit bey den grössten Hertzogen, nur daß sie changirten. Quær. Ob

die

die Ertz-Aemter ehedem bey singulis actibus verliehen worden, oder alle zeit bey einem geblieben, das ist, z. E. ob heut bey diesem actu Bayern Marschall, morgen bey einem andern actu Sachsen Marschall gewesen. Resp. Es hat unser Auctor recht, wann er mit nein auf ersteres antwortet, sie behielten solche nur auf Lebens-Zeit, und da exercirte einer in omni actu semper idem officium, quod tamen mortuo Archi-officiali sæpe mutabatur. Also war, wie Otto M. gecrönet, Bayern Marschall, und unter Ottone III. war schon Sachsen Marschall. Es hat also changirt nicht aber bey jedem actu, das wär absurd zu sagen: Lebenslang hatte ein jeder das officium. Von Friderico Barbarossa aber sind die Ertz-Aemter erblich und immer bey einem unbeweglich geblieben, in welcher zeit kein Changement vorgegangen, biß auf das tempus Pacis Westphalicæ nach welchem wie bekannt, es sich changiret hat. Das Ertz-Truchses Amt ist allezeit den Printzen von Geblüt gegeben worden. Eberhard Conradi I. Bruder war Ertz-Truchses. Ottonis M. Bruder in Bayern war Truchses. Unter Conrado III. war Friderici Barbarossæ seines Bruders, Friderici Coclitis Sohn Truchses, und Fridericus Barbarossa gab solches seinem Bruder Pfaltzgrafen. vid. Guil Neubrigd. Daß aber Mallincrot gesagt, es hätten auch extranei die Aemter verrichtet, und das Exempel vom König in Dännemarck angeführt, darauf antwortet Wagenseil in Tract. de Archiofficialibus & Subofficialibus, daß es in signum subjectionis gesehen. Mallincrot war Dom-Dechant zu Maynz und Münster, er hat den Militärischen Bischoff von Galen erzogen, der aber sehr undanckbar gegen ihm gewesen, und ihn, als er Bischoff werden sollen, in ein tief Gefängnüs werffen, und recht malhonet tractiren lassen, daß er selbst Bischoff werden können. Er hat de Archi-Cancellariatu Germaniæ geschrieben, so ein schön Buch ist, und sonst rar war, es sind aber neulich 3. editiones auf einmal heraus kommen, eine zu Jena, die andere zu Strasburg, da sie D. Wencker an sein Instr. Archiv drucken lassen, die dritte in Westphalen.

Ob die Aemter bey einem zeit Lebens geblieben.

v. Aud. Dict. d'Dr. Hist. p. 356. 367.

Seit Frid. Barb. sind sie erblich.

§. 10. 11.

Es sind diese 4. Ertz Beamten allezeit in grosser consideration gewesen, sie waren des Kayserß innerste geheime Räthe, sie hiessen des Heil. Röm. Reichs Senatores, Grund Säulen, Lucernæ imperii, Lampades Germaniæ, wie sie Fridericus II. genennet, als er Conradum IV. seinen Sohn wehlen ließ. Carolus IV. hat sie also nicht zuerst so genennet, sondern vorher ist das schon gebräuchlich gewesen, Hahn hat auch

Vorzüge und Ansehen der Ertz-Beamten.

noch ein ander Testimonium. vid. diss. ad l. Maj. welche Benennungen sie also nicht bloß ex A. B. empfangen haben. Ein jeder Bischoff ist noch des Kayſers Consiliarius natus, die 3. Ertz-Bischöffe aber sind innerste Geheime Räthe. Weilen nun die 4. Ertz-Beamten / so als die Ertz-Cantzler jederzeit am Hof gegenwärtig gewesen, so haben sie maxima regni negotia an sich gebracht, und darunter Jus eligendi. Massen obschon andere auch dazu concurrirten; so hatten sie doch grossen Vorzug vor denselben; als das jus prætaxandi, jus aliquod prærogativum auf Wahl-Tägen / ob gleich die andern einen Kayſer recommendiren konten, so stunde doch die Electio bey ihnen; die andern fassen in einem aparten Zimmer, und hatten nur das Jus einen Candidatum zu recommendiren. vid. Otto Frising. & Guntheri *Ligurinus*; endlich aber ist es ihnen gäntzlich zu theil worden. Herr Ludwig meynt zwar, die Electio dependire nicht von den Aemtern. Sed Resp. Quicquid sit; so haben doch die Aemter Gelegenheit dazu gegeben, sie waren die gröſten Fürsten und so bald der Kayſer gewehlet war, solten sie ihre Aemter verrichten, Ergo musten sie da seyn; die andern aber konten pro lubitu wegbleiben; wozu sie auch manchmal das Faust-Recht zwang: und dahero kam jus eligendi auf dieselben allein. Gunther wolte alle mit dazu haben, daher hat Carolus IV. in die A. B. gesetzet, daß keiner bey der Wahl gelitten werden solle als Churfürsten.

§. 12. 13.

Ob Böhmen solche Prærogativen gehabt / wie die übrigen Churfürsten.

Ob auch Böhmen solche prærogativen gehabt, wie die übrigen Churfürsten? ist die Frage, so wir in diesem §. beleuchten müssen; der Auctor meynt zwar nicht so, er gestehet, daß er ein Churfürst gewesen, oder Ertz-Schenck; aber nicht recht, sondern nur bey der Wahl, nicht in andern negotiis imperii. Er will so viel sagen, er war ein Churfürst, aber kein Stand des Reichs. Seine rationes sind, 1) weil er juris Slavici, Rex tributarius ex peregrina natione respectu Germaniæ. 2) Weil er nicht in Unione Electorali ist. 3) Auch nicht in conficienda capitulatione concurrirt, daher nur der 6. Churfürsten darinn gedacht wird. 4) Weil er nicht auf den Churfürsten Tagen erschienen, und das noch biß auf diese Stunde, nemlich da der Auctor das Buch geschrieben: dann seit er von neuem introduciret, und auch bey Verfertigung der Capitulation admittiret wird / zweiffelt niemand daran. Er meynt also, niemals hätte er solche prærogativen gehabt, wie die andern; derohalben fragt es sich, ob dann Böhmen solche nicht gehabt habe, und also geringer gewesen?

Resp.

Resp. Horn, Professor in Wittenberg hat in einem programmate gewiesen, daß die Böhmischen Hertzog, die Marggrafen von Brandenburg und Meissen schon ante Fridericum I. auf dem Reichs-Tag gewesen, non ut suffragia ferant, sed ut ad quædam respondeant, & noviter electo reverentiam præstare possint. Die Meißnerischen Marggraffen waren stets Teutsche, und hatten ein votum. Mauritius hat es fahren lassen, weil er Churfürst war, und die Fürsten ante Instr. P. W. wenig zu sagen hatten. Bey Böhmen hat er noch eher raison zu zweifflen, weil da stets Wendische Herrn gewesen. Die Italiäner waren auch stets auf denen Reichs-Tägen, um den neuen König eine reverence zu machen, und sich zu insinuiren. Herr Ludwig meynt daher, in diss. de suffragio regni Bohemiæ, die Böhmen wären schon vor Friderico Barbarossa grosse Hertzoge und partes corporis Germanici gewesen; Hertius statuirt fast eben ein gleiches; Sed. Resp. hat je auch ein Reichs-Stand Tribut bezahlt. Mecklenburg muste sonst Tribut bezahlen; so bald aber ihr Fürst ein Reichs-Stand wurde, cessirte der Tribut; dann wer Tribut gibt, der wird vor frembd angesehen; und so war es auch mit Böhmen. Sie beruffen sich auf Wipponem, welcher sagt: Ulrich Dux Bohemiæ sey mit auf dem Reichs-Tag gewesen, daher schliessen sie, sey er gleich mit unter denen Hertzogen gewesen; allein man kan aus dem Wippone nicht beweisen, daß er mit gewehlt, er erzehlt nur die Duces, welche ad corpus Reip. Germ. gehören. Die Italiäner und Böhmen waren stets mit da, und saget auch Hermannus Contractus, daß die Teutschen böß gewesen, daß man dem Duci Bohemiæ so viel indulgiret. Und daher ist zwar nicht zu laugnen, daß Böhmen ehedessen nicht Teutscher sondern Wendischer Nation gewesen, & etiam provincia tributaria; aber da Fridericus Barbarossa Hertzog Ladislaum zum König und Ertz Schencken des Reichs gemacht; so ist er nothwendig in Teutonicam civitatem recipirt, und die peregrinitas aufgehoben worden; ja von Bezahlung des Tributs wurden sie auch befreyet, und daher sind sie als principes Germaniæ auf die Reichs-Täge vociret worden, und erschienen, wie aus des Campani Episteln zu beweisen. Der König Johannes Caroli IV. Vatter war ja auf allen Reichs-Tägen. Nachgehends haben die Böhmen ein privilegium bekommen, nicht auf alle Reichs-Täge kommen zu dörffen, sondern nur auf die nahen, als wie Eger, Nürnberg, Merseburg. Wer aber ein solches Jus hat, der muß ja vorher jus comparendi gehabt haben. Aber Quær. woher es gekommen, daß sie weggeblieben? Resp. wie Wenceslaus abgesetzet war, so sagt er: was

Warum es vom Reichs-Tag geblieben.

was scher ich mich darum, ich lebe in Böhmen; wie der nun gestorben, so solte Sigismund succediren, da kam aber der Hussiten Krieg mit dem Ziska, welcher lang gedauret, und kurtz vor Kaysers Sigismundi Absterben sich legte, in welcher Zeit die Böhmen gewiß an keinen Reichs-Tag dachten; ihm succedirte zwar Kayser Albert, der aber nur ein Jahr lebte und regierte, diesem folgte Ladislaus und Podiebrad, welche auf denen Reichs-Tägen gewesen, ja letzterer ist gar unter Friderico III. in der Churfürstlichen Vereinigung gewesen, welche tempore Ludovici Bavari gemacht wurde, und zwar gieng dieselbe gegen den Pabst; da konte freylich König Johannes Caroli IV. Vatter nicht mit hinein genommen werden, non quia Slavus, sed quia assecla Papæ & Ludovico Bavaro inimicus erat. Daß der Podiebard als Böhmischer König mit darinnen gewesen, zeiget der Brief von denen Churfürsten, Ernesti Elect. Saxon: item Alberti Achillis, it. Friderici Brandenburgensis & Henrici Elect. Colonienſ. &c. an den Pabst, beym Czecherot in *Marte Moravico* welcher Czecherot oder Pessina Bischoff zu Olmütz und Domdechant zu Prag war. Balbinus hat einen gantzen Codicem membranaceum an den Czecherot communiciret, worinnen eben diese Briefe zu finden. vid. diss. *de Unione Electorum.* In diesen Briefen schreiben sie an den Pabst den Podiebrad nicht zu excommuniciren, dann sie Krafft der Churfürstlichen Vereinigung verbunden wären ihm beyzustehen; ja die Churfürsten sind so gar nach Eger geritten, um auf denen Churfürsten Tägen, mit Podiebrad zu conferiren. vid. das Gespräch Podiebrads und Friderici III. in Gundling. Part. 13. und doch schreibet man in allen compendiis Lügen und Chimæren. Wenceslaus Ottocari Sohn war mit auf dem Reichs-Tag zu Erfurth sub Rudolpho Habspurg. Er ist also ein Stand des Reichs, ist in comitiis und auf Churfürsten Tägen gewesen. Ja hat in der Vereinigung gestanden, Schurzfl. in diss. de rebus Pruss. §. ult. hat auch schon gezeigt, durch welche Gelegenheit sie davon geblieben. Daher ist zu mercken, nachdem Podiebrad gestorben, wehlten die Böhmen, Silesier und Moravi zu ihrem König, Vladislaum Iagellonem einen Pohlnischen Printzen, worinnen auch die Ungarn ihnen hernach, als Matthias gestorben, folgeten. Weil nun dieser König Matthias Friderico III. nebst denen Ungarn versprochen, im fall er ohne Erben verstorben, Maximilianus Friderici III. Sohn succediren solte, so waren sie sehr erzürnt; und daher setzte Kayser Maximilian die Böhmischen Gesandten vom Reichs-Tag weg, und sagte, sie solten sich fort scheren, wozu noch kam, daß sie

keinen

keinen aparten Reichs-Crayß constituiren und contribuiren wollen, sondern vorgaben, sie hätten ein feudum Francum, sie wären Vasalli Franci, welches die Böhmen vor bekannt annahmen, sazende: was scheren wir uns darum; wann wir uns jus eligendi reserviren, wollen wir gerne wegbleiben: dann es kommen allezeit onera auf dem Reichs-Tag aufs Tapet, wozu sie auch nichts gegeben. Also blieben sie weg, contribuirten auch nichts an den Kayser als 300. Reuter. Und da sind die andern Churfürsten hernach freylich ohne ihn zusammen kommen; da er nun nicht in dem Collegio, so konte er auch nicht ad capitulationem conficiendam concurriren. Die Böhmen lachen selbst über unsern Auctorem: dann sie haben bessere Nachricht aus ihrem schönen Archiv, so auf dem Schloß Carlstein ist. Lyncker hat zwar gemeynt, daß er auch die Capitulation mit verfertiget hätte, weil er in der Josephischen gelesen, daß sich Joseph mit seinem Herrn Vatter verglichen. Allein Müldener in Capitulatione harmonic. welcher selbst zu Augspurg gewesen, hat ihn refutirt, und saget, es könte das gantz wol da stehen, dann wie von den andern 6. Churfürsten der Aufsatz gemacht gewesen, hätten sie solchen dem Kayser Leopold als König in Böhmen communicirt, welcher ihn approbirt, und gesagt, er wüste nichts darinn zu ändern; er wüste aber gantz gewiß, daß Böhmen nicht mit dabey gewesen. Da nun aber die Oesterreicher als itzige Könige in Böhmen gesehen, quantum interfit; so haben sie ihr jus aliquoties intermissum wieder renoviren und sich readmittiren lassen, welches die Catholischen Churfürsten gerne gesehen, weil Hannover eine Chur bekommen; und nunmehro ist er wieder alles, Churfürst, Ertz-Schenck, ist in Collegio, concurrirt ad capitulationem conficiendam, und hat alle prærogativen, quæ aliquatenus sulpensæ erant ob causas singulares modo allegatas. vid. Hertius in diss. *de Renovato Rom. Germ. Imp. & Regni Bohemiæ Nexu.* Der Auctor hat alle deductiones des Kaysers gelesen, und doch in der neuen edition seine Meynung nicht geändert, da zwar seine Constantia zu admiriren; allein unter gelehrten gilt dieselbe nicht, jeder fehlet, und muß sich also corrigiren, und obschon einer saget, es ist eine Schande, so kan doch derjenige, der unter denen Gelehrten nicht gefehlet, den ersten Stein auf ihn werffen.

§. 14-17.

Wir haben schon ad §. 7. 8. 9. gehöret, wie Bayern um sein Ertz-Schencken, und Schwaben um sein Ertz-Truchses-Amt gekommen. Quær. derohalben: ob man Böhmen sein neu acquirirtes Ertz-Amt nicht

Streit zwischen Böhmen und Bayern wegen

streitig

gen des Schencken-Amts.

streitig gemacht. Resp. Ja! bey der Wahl Rudolphi Habspurgici waren Ludovicus Severus Pfaltzgraf und sein Bruder Henrich inferioris Bavariæ Dux, welcher letztere schiene ein suffragium wegen Bayern, und ihres verlohrnen Amts geben zu wollen, weil sie nunmehr wieder ihre eigene Hertzoge hatten, wie sie dann sagten, sie wolten ihr Ertz-Amt wieder haben, Bayern wäre allezeit als eine considerable Provintz der Francken consideriret worden/ wie solches Hattonis Brief an den Pabst bezeugte; da hingegen die Böhmen fremde wären, als welche Slavonisch redeten, so haben sie schon tempore Friderici II. disputirt, cujus tempore Speculum Saxonicum conscriptum. Daher kommen die Worte in dem speculo §. 15. ab Auctore allegato. Weil nun Ottocar förchtete, es mögte Henrich zu seinem præjudiz admittiret werden, zumal weil er die ihm angetragene Teutsche Königs-Würde ausgeschlagen, und auch nicht gerne sahe, daß Rudolphus Habspurgicus als sein ehemaliger Feld-Marschall dazu gelangete, so ließ er gegen Bayern protestiren, welches auch so viel verursachet, daß, wie Adlzreuter selbst gestehet, die beyden Brüder nicht wegen Bayern, sondern conjunctim als Pfaltzgrafen ihr suffragium geben. Wie nun Ottocar aus obigen Ursachen Rudolphum nicht erkennen wolte, und aber darüber in Marckfeld nebst der Schlacht auch das Leben verlohr; so kamen die Bayern wieder, und foderten ihr Ertz-Schencken Amt, sagende, sie hätten ein besser jus. Rudolph per vim iracundiæ gab es ihnen auch wieder, ließ ein diploma darüber ausfertigen, so in des Gevvoldi Tract. de Septemviris befindlich. Als aber hernach Ottocari hinterlassener Sohn Wentzel sich mit dem Kayser ausgesöhnet, ja auch des Kaysers Tochter Judith heurathete; so gab ihm Rudolph nicht allein gantz Böhmen wieder, sondern als die Böhmen auch ihr Ertz-Schencken Amt repetirten, sagte Rudolph, er wolte es von neuem untersuchen; ließ auch deswegen im Reichs-Archiv nachschlagen, und da sich fand/ daß Böhmen in continua possessione seit Friderici Barbarossæ Zeiten gewesen, sprach es der Kayser denen Böhmen wieder zu/ und Bayern ab. Unser Auctor proponiret solches zwar juridice, wann er sagt, daß Bayern vom Kayser erst in possessorio maintenirt, dannoch aber in petitorio unten gelegen habe, und es also wieder heraus geben müssen. Allein dergleichen formul ist gantz und gar nicht nöthig; sufficit, wann man sagt, daß Rudolphus gegen Ottocari familie gantz erbittert gewesen, und daher als die Bayern gesagt, sie hätten ein besser Jus, hat er es ihnen gegeben, primo intuitu; hernach aber sagte er, sie hätten kein jus mehr quod extinctum esset per longum temporis

poris tantum, dagegen wäre Böhmen in poſſeſſion, und hätte ein jus quæſitum, daher ließ er Böhmen von neuem wieder ein diploma ausfertigen, welches ſowol als erſteres Petrus Lambecius in Comment. ad Bibl. Vindeb. Tom. II. accurat hat, wobey er auch anmercket, daß Geboldus nur das erſtere hätte. Es beſtehet des Lambecii ſchönes Buch aus VIII. Tom. und er war kaum mit dem dritten Theil der Manuſcriptorum fertig es koſtet 80. biß 100. Thlr. Goldaſt hat in ſeinen Reichs-Satzungen ad annum 1200. auch etwas von dieſen diplomatibus.

§. 18. 19.

Streit zwiſchen Pfaltz und Bayern wegen der Chur.

Nun wollen wir ſehen, was dann Bayrn mit Pfaltz wegen der Chur vor einen Streit gehabt. Es war zu Anfang des XVII. Seculi und alſo vor einem Jahr hundert, des jetzigen Churfürſtens in Bayern Herrn Großvatter Hertzog in Bayern ein kluger Fürſt, ein tapfferer Soldat, wie ſein Portrait bey dem Valor weiſet. Er war ein menacheur, welcher ſein Hauß zu aggrandiren geſucht, und lauter gute Leute choiſirt, welches ein Anzeigen eines klugen Herrn; denen Gelehrten war er ſehr günſtig, wie er dann ſelbſt ein gelehrter Herr war; dieſer ſahe nun, daß ſeine Vettern in der Pfaltz von der Rudolphiniſchen Linie Churfürſten wären, und er doch nicht, da er doch von der Ludovicianiſchen Linie wär, und alſo aus einem Hauß, und auch ein groſſer Hertzog ſey. Und da meynt unſer Auctor, hätte Maximilian gedacht, und ſich eingebildet, Fridericus IV. und der Winter-König hätten ihm das Amt weggenommen; allein er war ſo dumm nicht, und hatte über dieſes viele Grundgelehrte an ſeinem Hof, und auf der Univerſität zu Ingolſtatt als Heervvartum von Hohenburg, Caniſium, Giphanium, Burgundum, Hungerum, Geldum &c. die gar wol wuſten, daß Böhmen ihr geweſenes Amt hätte; ſo ſie doch nicht vergeſſen konten. Es war aber mit denen Pfältzern eine andere controvers. Das Ertz-Truchſeß-Amt gehöret allezeit Pfaltz, obſchon die Bayern es hernach mit der Pfaltz bekommen; wie Ludovicus Bavarus Kayſer wurde, ſo war ſein Bruder Rudolph. die alle beyde Enckel von Rudolpho Habspurgico waren, Pfaltzgraf am Rhein, dieſer weil er älter, beneidete ſeinen Bruder, that ihm allen Tort an, und hielte ſogar Friedrichs von Oeſterreich Parthey gegen ihn. Ludovicus Bavarus aber jagte ihn von Land und Leuten, ſeine Kinder aber reſtituirte er wieder zu Pavia, weil ſie ſo ſchön waren, und verglich ſich mit ihnen, mit dem Beding, daß die Chur alterniren ſolle, d. i. daß die Bayern und Pfältzer inskünfftige ſollen alter-

alternative auf Lebens-lang Churfürsten seyn, und alternative im Churfürsten-Collegio sitzen, welches pactum auch die Churfürsten confirmirt. Als nun aber hernach Carolus IV. Ludovici Bavari Gegen-Kayser, der auch eine Pfältzische Princessin zur Gemahlin hatte, den Thron bestieg, so cassirte er wieder alles, und sagte, es wäre pactum metu extortum, der Kayser hätte die armen Kinder, so noch unmündig gewesen, in der Klemme gehabt, sie hätten ihm müssen gute Worte geben, und alles eingehen nach seinem Willen; wie dann Andreas Presbyter Ratisbonensis saget, der Kayser hätte sich über ihre Schönheit erbarmet. Daher wurde in der A. Bulla Pfaltz allein privative die Chur attribuiret, und nicht einmal an Bayern gedacht, wogegen zwar Bayern protestiret, aber solches doch erkannt; (In Teutschland hat der Sohn allezeit nicht die Missethat des Vatters getragen, wie es Henricus Leo auch dem Kayser in einem andern Fall vorgeworffen.) Dieses mag nun wol Maximilian gewust haben, und daher fieng er an diese alte prætension wieder aufzuwärmen; Christophorus Gewoldus geheimer Rath beym Maximilian gab auch eine Schrifft de hac alternatione heraus, die aber auf Pfältzischer Seite Marquartus Freherus beantwortet, und sich anstellte, als wolte er nichts davon wissen, und wär nichts davon im Heydelbergischen Archiv, allein es ist klar, und in Londorpii *Actis publicis* Tom. I. zu finden, vid. diss. von der Ober Pfaltz. Schilter hat auch das Original davon in Ruperti Archiv zu Strasburg, welches der König in Franckreich transportiren lassen; daher man eben in Franckreich so viele Pfältzische Sachen publiciret gefunden. vid. Schilteri *Institutiones Juris Publici*. Es hat Freherus mit Gewoldo viele Briefe darüber gewechselt, welche Tobias Oelhafen Consiliarius Reipublicæ Noribergensis in seiner *Repræsentatione Reipublicæ Romano-Germanicæ* drucken lassen, darinnen auch Buxtorf ad. A. B. und andere mehr; allein Bayern hatte Unrecht: die Pfältzer waren in possession; doch machte es so viel, daß sich hernach Hertzog in Bayern mit dem Kayser Ferdinand gegen Fridericum V. alliirte, und nach dessen Achts-Erklärung die Chur nebst dem Ertz-Truchsess-Amt erhielte, wovon sogleich wird gehandelt werden.

Cap. XIII.

DE

Novis Officiis Architheſaurarii & Archivexilliferi & de Vexillo Imperii.

§. 1. 2.

Wir werden in dieſem Capite mit unſerm Auctore von denen neuen Ertz-Aemtern des Architheſaurariats und Archivexilliferats reden, nachdem in vorhergehendem die 4. andern betrachtet worden; dann ob man ſchon, wie Bayern in die Acht erkläret worden, und als Pfaltz ſein Ertz-Truchſes-Amt, nebſt der Ober-Pfaltz wieder bekam; hergegen dieſes ſein bisheriges Schatzmeiſter-Amt an Hannover gegeben worden, gemeynt, nun wäre die alte Controvers zu Ende, ſo iſt doch Bayern hernach in integrum reſtituiret worden, und deshalben iſt dieſe controvers nicht ſo obiter anzuſehen. Es iſt bekannt, wie Fridericus V. ſich zum König in Böhmen wehlen laſſen, und hernach beym Weiſſenberg geſchlagen worden, daß derſelbe vom Kayſer in die Acht erkläret worden, und ſeine Chur nebſt der Pfaltz verlohren, welche Bayern bekommen, zu deren reſtitution er auch ſo lange der 30. Jährige Krieg gewähret, nicht gelangen können; obſchon Jacobus in Engelland, ſolche vor ſeinen Schwieger Sohn und Enckel ſehr ſtarck urgiren laſſen. Endlich in Inſtrumento P. W. bekam Carl Ludwig die Unter-Pfaltz wieder; hergegen die Ober-Pfaltz mit der Chur kam an Bayern, an den Hertzog Maximilian des jetzigen Groß Herrn Vatter. Bayern iſt nun alſo Ertz-Truchſes, und hat auch den Reichs-Apffel; und zwar bekam es Bayern mit der prærogativ gleich nach Böhmen zu ſtehen, welches Carl Ludwig geſchehen laſſen, und ihm ſeinen Rang cediren muſte. Wann Pfaltz geſagt, er ſey Ober-Hof-Richter, als Pfaltzgraf, das ſey eben das Ertz-Truchſes-Amt; ſo hätte Bayern ſchwerlich durchdringen können; dann das officium culinæ iſt nur per accidens dazu kommen, weil er die Finanzien und das Geld unter ſich

Wie Pfaltz das Ertz-Truchſes-Amt verlohren/und endlich davor das Ertz-Schatzmeiſter-Amt erhalten.

hatte. Von vielen Seculis her, ist am Pfältzischen Hof der Ober-Hof-Richter der gröste Minister gewesen, und der repræsentiret den Truchsessen. Indem nun aber in Instrumento P. W. des Ertz-Truchsesses keine Meldung geschehen, und Carl Ludwig ein Gelehrter Herr, und auch ein Liebhaber der Gelehrten war, so disputirte er ihnen alles, und sagte: er behielte das Ertz-Truchses-Amt, er wäre als Pfaltzgraf restituiret, wovon das Ertz-Truchses-Amt ein annexum wäre, wolte der Churfürst in Bayern, dem er nur die Chur cediret, ein Amt haben, so mögte er sich eines geben lassen. Allein der Churfürst in Bayern Ferdinandus Maria des Maximiliani Sohn, und des jetzigen Vatter sagte: Es wäre seinem Vatter und ihm die Chur cum omnibus pertinentiis cediret worden, das Ertz-Truchses-Amt wäre eine pertinentz. Ergo wäre ihm solches auch cedirt worden. Und darinn hatte er recht, und waren miserable argumenta, womit sich Carl Ludwig defendirte. Beyderseits Schrifften hat Lundorpius, dann es hätte wol können und mögen in Instrumento P. W. exprimiret werden; da es nun aber nicht geschehen, so gibt auch schon die clausula, *omnia jura Electoratus* den Ausschlag, massen die Chur nicht ohne Amt ist, so dazu gehöret. Daß nun aber des Ertz-Truchsessen-Amt nicht zur Pfaltzgrafschafft gehöret, kan man daher sehen, weil Conrad der Pfaltzgraf das Ertz-Truchsessen-Amt erst von Friderico Barbarossa bekommen, welches vorher die Francken, Schwaben, Bayern gehabt / und von diesen nun an die Pfältzer gekommen, da sie vorher das Ertz-Truchsessen-Amt besassen. Es muste sich auch deswegen Carl Ludwig, ob er sich schon 3. Jahr wehrte, gefallen lassen, das Ertz-Truchses-Amt an Bayern zu cediren, welches durch einen besondern Tract. geschahe, Anno 1650. mit des itzigen Churfürsten Vatter, welchen Tract. Thulmejer seinem Tract. de *Octoviratu* inferiren lassen, und der viele curiosa ad materiam de Electoribus spectantia in sich enthält. Weilen er nun kein Amt hatte, so muste man auf ein neues dencken, und da kam in Vorschlag das Ertz-Schatzmeister-Amt, welches er auch annahm. Indem nun durch dieses neue Amt denen übrigen nichts abgehet, auch keinem præjudiciret, daß er die Cron vor dem Kayser herträget, das Geld auswirfft, und d. g. so solte man meynen, es würde keine difficultäten gesetzet haben; allein es bekommt niemand etwas ohne contradiction; daher das jus publicum nur Chicanen in sich enthält. Die Teutschen Fürsten sind tenaces jurium suorum, sie sind nun so, sie thun bisweilen etwas, daß es hernach, wann sie nachgeben, scheinen soll, als thäten sie dem andern ein beneficium; sie

suchen

suchen sich zu conserviren, was nur quocunque modo kan streitig gemacht werden. Also kam Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg auch, und sagte, das Schatzmeister-Amt ist unter meinem Cämmerer-Amt begriffen, dann der Schatzmeister will doch die argenterie haben, die gehört dem Cämmerer. Er wuste wol, daß ihm nichts abgieng, er wolte ihn auch nicht hindern. vid. Pufendorf, dann sie waren ohnedem als beyde reformirte Herrn gute Feunde, und solte also nur so etwas heissen. Endlich ließ er es ihm, und gab man ihm das insigne die Cron zu tragen, wie Böhmen etlichmal gethan. Carl Ludwig hat es auch bey der Wahl Leopoldi exerciret, und die Müntzen ausgeworffen. vid. Wagenseil *de Officialibus & Subofficialibus*. Der Pfaltzgraf sagte auch zum Churfürsten von Brandenburg, wann er zu viel Wesens machte, so getraute er vielmehr zu beweisen, daß es zum Ertz-Truchses-Amt gehöret; welcher auch freylich sonst als oberster Troß die Einnahmen, und den Thesaurum mit besorget, und der Cämmerer aber nichts, als das Silberwerck in des Kaysers Gemach, und also verglichen sie sich. vid. Pufendorf *in Rebus Gestis Friderici Wilhelmi*. Pfaltz ist also Ertz-Schatzmeister und der letzte Churfürst; er hat zu seinen Reichs-Ertz-Schatzmeistern die Grafen von Sinzendorff (diese sind Oesterreicher, und haben allezeit grosse Chargen am Kayserlichen Hof gehabt) welche, damit sie freye unmittelbare Reichs-Stände seyn mögten, und sich also legitimiren könten, die Reichs-Burggrafschafft Reinek etwa vor 3000. Ducaten gekaufft, so etwa 8. Unterthanen hat. Bamberg prætendirte nun auch der Churfürst, solte sein Ertz-Amt von ihm zu Lehn nehmen, d. i. sein Ober-Beamter werden, und einen Affter-Beamten im Stifft setzen. Allein Carl Ludwig replicirte: nolo, ich habe euch nichts zu offeriren, und ihr gebet mir nichts, wolt ihr mir etwas in feudum geben, so will ich euer Ober-Beamter seyn; doch aus Heiligkeit nicht gegen euer Stifft: dann ich bin ein protestantischer Fürst, das also gegen meine convenientz laufft; was schere ich mich um euren S. Georg, welches alte Fratzereyen sind; der geistliche Schatz muß im Himmel seyn, und nicht auf Erden, also braucht ihr keinen Schatzmeister. Dieses Ertz-Schatzmeister-Amt hat nun Pfaltz behalten, biß an die Achts-Erklärung der Bayrischen Churfürsten, da Pfaltz in pristinum statum ante P. W. restituiret wurde, d. i. es bekam nicht allein die Ober-Pfaltz, sondern auch sein Ertz-Truchses-Amt wieder, und mit demselben locum, sessionem und suffragium wie vorher; Hannover aber bekam das Ertz-Schatzmeister-Amt, welches auch so geblieben. Und da meynte man, es

würde weiter keine controversien geben; allein als Bayern im Rastädter Frieden in totum restituiret war, so bekam er auch sein Ertz-Truchsses-Amt wieder. Pfaltz griff nach seinem Ertz-Schatzmeister-Amt, welches aber Hannover nicht heraus geben will, sondern saget, ich halte mich an die Kayserliche Belehnung, und die Pfältzische renunciation. Worauf aber der Kayser und Pfaltz antwortete; die Belehnung und renunciation verstehe sich cum tacita hac intellecta clausula, *rebus sic stantibus*, welches auch wahr, und da die Bayern selbst durch der Engelländer Hülff restituiret worden, so kan auch der valor investiturae & renunciationis nicht bestehen; und also müste man auf ein neues dencken. Ehe wir aber wollen expliciren, was vor eines aufs Tapet kommen, so müssen wir vorher sehen, wie und welcher Gestalt Hannover zur Chur kommen.

§. 3.

Wie Hannover zur neunten Chur gelanget.

Es hat der Kayser Leopold Anno 1692. den Hertzog Ernestum Augustum von Braunschweig und Lüneburg, des jetzigen Königs in Engelland und Churfürsten von Hannover Herrn Vatter cum consensu Electorum aus besonderer affection zum neunten Churfürsten des Heil. Röm. Reichs gemacht, indem er 3. Printzen dem Kayser in Ungarn aufgeopffert. Zelle consentirte leicht, weil er keinen Erben hatte; die andern aber waren sehr dagegen, so daß sie darüber Catholisch worden. Weilen nun aber solches eine wichtige Sache ist, indem erstlich ein solcher aus dem Fürstlichen Collegio eximirt wird 2) ein solcher auch alle prærogativen bekommt; gleichwie Hannover als Fürst sonsten vielen andern nachgienge e. g. denen Hertzogen von Sachsen, Marggraffen von Brandenburg ꝛc. denen er aber jetzt als Churfürst vorgeht; so setzten sich viele Teutsche Fürsten dagegen, dann die Fürsten verliehren ihre mächtige Häusser dadurch, wodurch sie aber verhindert werden sich zu conserviren, und gegen die Churfürsten zu mainteniren, und diesen traten auch einige Catholische Churfürsten bey. Sie sagten, die Churfürsten würden zu viel, numerus facit, ut vilescat, endlich würden sie keine prærogativen mehr haben / ja es wäre auch solches vor die Protestirende nicht gut, weilen sie ein grosses membrum aus dem Fürsten Collegio verliehrten. Der Kayser ließ das diploma eventualiter ausfertigen, wogegen sich die Churfürsten setzten. Die Pfaffen regten sich auch; dann sie sagten, so bekämen die Protestirende ein votum mehr. Sie sagten auch man könne nichts contra leges pragmaticas thun, welches

auch

auch Carl Ludwig bey dem Münsterischen Frieden in einem Brief, welcher in denen *memoires de la paix de Münstre* stehet, meynt. Enfin, es thaten sich so viele contradictiones vor, daß Hannover lange hätte warten müssen, ja wol nimmermehr dazu gekommen, wann nicht eben das tempo gekommen, daß Bayern in die Acht erkläret worden; dann da meynte man, er käme nimmermehr wieder darein, und raisonnirte so: man müste nunmehr die achte Zahl wieder suppliren, Pfaltz stiege nun wieder hinauf an seine vorige Stelle, und an dessen Stelle würde Hannover admittiret, welches auch geschahe, indem bey dieser Gelegenheit Hannover introducirt wurde. Es fragte sich aber, ob die Churfürsten und Kayser es allein thun könten; der Auctor meynt, es wäre res collegii, was das die andern angieng. Die Fürsten hielten daher einen Fürsten-Tag, worüber man sich zu Wien moquirte. Das Haupt-Fundament der Fürsten, als welche man excludiren wolte, gieng dahin, welches auch nicht zu elidiren, indem sie so sagten: sie müsten allerdings in einer so wichtigen Begebung der Chur concurriren, dann die Aurea Bulla wäre Lex imperii ratione numeri septenarii Electorum, welches auf VIII. in instr. P. extendiret und gesetzet worden; und nun solte Hannover der neunte werden, welches aber mutare legem hieffe, mutare aber wäre sensu juris, novam legem ferre: daher argumentirten sie so: wer die Auream Bullam ändert, der ändert legem publicam, wer aber legem publicam ändert, der gibt ein neu Gesetz, wo nun ein neu Gesetz ist, da müssen alle Stände concurriren, per §. gaud. Welches argumentum auch nicht zu widerlegen, und die Fürsten gaben auch darauf auf dem Utrechtischen und Rastädtischen Frieden ein Memorial über, welches ihr Recht gut ausführte. Es ist auch die Capitulatio Caroli VI. auf Seiten der Stände wol eingerichtet. Man versicherte sie endlich, es solte nicht mehr geschehen, dann sie machten ein fœdus mit einander, und hielten deswegen einen Fürsten-Tag in Nürnberg. Hannover kam also erst zur possession einer Chur-Würde, prout dictum, wie Bayern in die Acht erkläret worden; da nun also ein Churfürst ist, so Quær. was vor ein Chur-Amt er haben soll? Ertz-Schatzmeister kan er nicht bleiben, als welches Pfaltz gehöret; oder wann er es behielt, was vor eins solte Pfaltz bekommen? Hannover wolte es nicht fahren lassen, weil der Kayser ihn damit belehnt, und also muste ihm der Kayser die eviction leisten; allein es ist nur eventualiter geschehen, rebus sic stantibus, welches sie vergessen, in die investitur einzusetzen. Ehe Hannover noch das Ertz-Schatzmeister-Amt bekam,

Von dessen Hof-Amt.

kam, so brachte es das Reichs-Fändrich-Amt aufs Tapet, wo wider aber Würtenberg protestirte, und sagte: dieses Amt wäre ein Kriegs-Amt, so sich an Hof nicht schickte, auch ihm zugehörte. Kulpisius schrieb auch eine deduction davon; Weilen nun aber Hannover übel nahm, daß Würtenberg sogleich mit einer Schrifft heraus rückte, und sagte er: er hätte es ja nicht nehmen wollen, sondern nur in Vorschlag gebracht; indessen solten sie wissen, daß Würtenberg niemals die Reichs-Fahne, sondern eine Schwäbische Sturm-Fahne, wann die Schwäbische Nation aufgesessen, getragen. Weil ihnen nun Obrecht vorher schon auch dieses opponiret, und sein Vorgeben negirt, so kam Würtenberg in Confusion; in welchen Streit sich unser Auctor auch mischen will, welchen man aber nicht verstehen könte, biß man erst wüste, was die Römer gebraucht, und vor signa gehabt; worinnen er ultra modum doctus aber auch zugleich, weil er sich in antiquitatibus Romanis nicht weit verstiegen, das mehreste aus dem Obrecht de *Vexillo Imperii* abgeschrieben, als welcher geschrieben, ehe der Streit angegangen.

§. 46.

Von des Reichs-Fahnen und Kriegs-Zeichen.

Es hatten und brauchten die Römer in ihren Feld-Zügen allerhand signa. Signum primarium aber war aquila. Catilina hat aquilam argenteam, und Crassus auream gehabt. Der aquila aber war nicht in vexillo, sondern an eine Stange gebunden; ordinarie war er von Ertz, aber auch bisweilen von Gold und Silber; jedoch extraordinarie. Und wurde einer vor einer jeden legion, so in 6000. Mann bestunde hergetragen; diejenigen, welche sie trugen, wurden aquiliferi genennt, welches man auch in Römischen Müntzen siehet, dergleichen man in Ezech. Spanheimii Tract. eleganti *de usu & prestantia Numismatum* so in fol. in 2. Tom. bestehet, sehen kan. Man konte hieraus gleich sehen, wie starck die Römische Armée war, auf welche Art es Tillemont in seiner *Histoire des Empereurs* ausgerechnet. Vor denen bataillons oder cohortibus truge man principum imagines, woher diejenigen, welche sie trugen, *imaginiferi* genennet wurden; daher wir bey Grutero die Inscription finden: AVRELIVS SECVNDIANVS IMAGINIFER. Und daher irret der Auctor, wann er in §. 6. sagt: die Dracones wären per cohortes getragen worden; nemlich von fremder Nation, das hat der Auctor gelernet ex Obrechti Tract. de vexillo Imperiali. Vor denen manipulis, compagnien wurde eine Fahn, vexillum, worinnen nummern gemahlet,

vrd. aut. hist. germ: p: 774. it: 752.

mahlet, ut diſcerni poſſint, und vor denen Volontairs, Frey-Compagnien von allerhand nationibus (auch die ſie ſubjugirt) Dracones hergetragen, unde nomen *Signiferorum & Draconariorum*. Welches die warhaffte Beſchreibung davon iſt. Dann die Volontairs, Provincial-Regimenter hatten Dracones, es waren lauter fremde Barbariſche Völcker, die hatten allerhand wilde ſigna, vid. Leibnizii deductio *in Electis Jur. Pub.* Tom. I. & II.

§. 7-9.

Von dem Feld-Zeichen *Labarum* genannt.

Es machet ſich der Auctor hier eine objection, welche dieſe iſt: ſein Satz wär in §§ præcedentibus, daß aquila primarium imperii ſignum geweſen, wie könte das wahr ſeyn, indem ja Conſtantinus M. ein groſſes ſignum *Labarum* genennet, gebraucht, welches kein aquila geweſen? Ja antwortet er: das wäre ſignum extraordinarium; worinnen er auch gantz recht hat. Allein daß er ſich keine rechte Idee davon machen können, ſiehet man daraus; weil er poſtilliret in derivatione, da er es von Labor deducirt, quia ubi laborabat exercitus præferebatur Laborum. Obrecht hat ſich was traumen laſſen de imagine principis laureata, und derivirt es von Laurus. Es war nichts anders als ein ſignum per modum Crucis ✝ worinn man die ſpolia hoſtibus detracta, e. g. Schwerder, Cüraſſe ꝛc. hieng, um die Soldaten zu encouragiren, wie ſie ſchon ſo glücklich geweſen, und deſto begieriger zum Streit und Beute werden ſolten. Des Auctoris critiſiren aber taugt nichts: Dann labarum dicitur von λάφυρον, tropheum, ſpolium von λαμβάνω, capio, welches Sam. Pitiscus *in Lexico Antiquitatum Romanarum* ſchön beſchrieben, vid. *Gloſſarium* du Fresne voc. *Labarum*. Wann der Auctor das Kupffer davon ſo Fleury in *Hiſtoire Eccleſiaſtique du Conſtantin le grand* publicirt, geſehen hätte, ſo würde er anders raiſonniret haben. Auctor oſtendit intempeſtive neſcio quam eruditionem. Er muß doch einen Kerl gehabt haben, den er ausgeſchrieben. Ob er vielleicht des Gallands ſein Buch oder du Fresne gebraucht, weiß ich nicht.

Urſprung des Worts.

Was es geweſen.

§. 10.

Ob ſchon Conſtantinus M. Labarum gebrauchte, ſo hat doch ſolches Aquilam nicht aufgehoben, als welcher primarium ſignum Orientalis & Occidentalis Imperii geweſen. Dann Orientale Imp. kam ja vom Römiſchen

Der Adler iſt ſowol im Röm. als Griechiſchen

Reich das Haupt-Zeichen beständig geblieben.

her, welches so viel nummi beweisen; wovon etliche du Fresne *in Historia Byzantina* publiciret. Da wir also Mosen und die Propheten haben, so können wir Limnæum, welcher meynt, Græcos non habuisse aquilas, convinciren. Der Auctor aber schliest falsch. Aquila semper fuit. Ergo etiam apud Germanos, diesen hiatum wollen wir explere.

Wie solcher zu den Teutschen kommen.

Wir müssen sehen, wie und auf welche Art der Adler zu uns Teutschen gekommen. Vor etlichen Jahren hat einer ein Buch geschrieben de Aquila Imperii, welcher sagt: der erste, so in Teutschland den Adler geführet, habe Adular geheissen, dem zu Ehren sey er als ein signum angenommen worden. Das Buch ist zu Lemgau in Westphalen gedruckt; der Auctor aber ist ein Narr sensu philosophico. Die Fränckischen Könige vor Carolo M. haben keinen Adler geführet, sondern Bienen, wie Jacobus Chiffletius in *Anastasi Childerici* zeigt. Carolus M. hat zu erst den Adler geführet, der occasione Imperii Romani an uns Teutsche kommen. Dann er wolte aus Aachen das andere Rom machen, und deswegen setzte er auf das Palais daselbst den Aquilam, der den Kopf nach Teutschland kehret. vid. Rotgerus Balbulus Monachus S. Galli. Noch tempore Ottonis III. hat dieser Adler darauf gestanden, teste Dittmaro Merseburgensi. Ja wie Lotharius aus Franckreich Ottonem II. von der Mahlzeit aus Aachen jagte, hat er den aquilam nach Franckreich zu, drehen lassen, welches allezeit so gewesen ist, wann die Frantzosen Aachen gehabt haben; hergegen wann es die Teutschen besessen, so dreheten sie den Kopff nach Teutschland zu; wie Dittmarus Merseburgensis Lib. 3. Editionis Leibnitianæ pag. 343. referirt. Posthæc autem, sagt er, Imperator omni studio ordinavit expeditionem suam adversus Lotharium regem Karolingorum, qui in Aquisgrani palatium & sedem regiam nostrum semper respicientem dominium valido exercitu præsumsit invadere, sibique *versa aquila* designare. Hæc stat in orientali parte domus, *morisque fuit omnium hunc locum possidentium ad sua eum vertere regna.* Auf solche Weise sind wir Teutsche zu dem Adler gekommen, occasione Imperatorum Romanorum. Sonst aber haben wir immer Thiere in Schilden und Fahnen geführet. Leuckfeld *in antiquitatibus Pældensibus* und Meibomius haben gezeigt, daß Wittekind hat einen Löwen geführet. Bey denen Creutz-Zügen kriegten wir signa certa & stata. Die meisten haben Marquardum Freherum ausgeschrieben, welcher in notis ad Bar. von Andelo Jus publicum cum Guntheri Ligurino behauptet, daß erst tempore Friderici Barbarossæ der Adler in die vexilla gewürckt worden, als er nach Italien gegangen. Allein ich habe aus dem Extract aus Pfeffinger

finger in der N. B. obſerviret, daß Guilielmus Tyrius, *de Bello Sacro*, qui habetur in Jacobi Bongarſii *Geſtis Dei per Francos* als etwas bekantes erzehlet, daß in Gottofredi von Bouillon Fahne, wormit er Rudolphum Anti-Cæſarem Henrici IV. vom Pferde geſtoſſen, ein Adler geſtickt geweſen. Alſo iſt es falſch, daß erſt tempore Friderici I. der Adler aufgekommen, Quær. wo kommt der aquila biceps her? Reſp. Anfänglich war er uniceps; Ob ſchon der Auctor ſolchen von Carolo M. und der Irene herführen will, worinn er ſich von dem jungen Cedreno, einem ſcriptore Byzantino betrügen laſſen, welcher ſagt: daß ſolches geſchehen per nuptias *αἰτήμενοι ἑνῶσαι τὰ ἴδια, καὶ τὰ ἑσπέρια*: dann kein einig ſigillum ſolches ausweiſt. Es folgt auch nicht daraus, daß wann ſchon Carolus die Irene geheurathet, aquila biceps daraus werden ſollen, es auch würcklich geſchehen. Nicol. Hertius Tract. *de Fide Diplom Germ. Imp. & Reg.* Sect. 1. §. 8. hat zwar gemeynt, der doppelte Adler ſey tempore Sigismundi aufkommen. Allein ich habe in dem Extract in der N. B. aus Pfeffingero aus Bekmanni *Hiſtoria Anhaltina* developiret, daß Wenceslaus am allererſten aquilam bicipitem geführet. Beckmann führet ein diploma an, quod Wenceslaus Anhaltino dedit, darinn hängt dergleichen ſigillum bicipitis aquilæ von Bley, wovon Michael Heineccius nichts gewuſt hat, indem er nur biß auf Sigismundum ſteigt. Hertius und Nolden de *Nobilitate* haben das diploma auch nicht gewuſt. Es iſt aber der Aquila biceps wunderlich entſtanden. Der Kayſer wurde auf dem Kayſerlichen Thron ſitzend, ins Siegel geſtochen; daran an beyden Seiten ein Adler war, deren einer den Kopf hier, der andere dort hinaus kehrten; das waren die Schildhalter, welche beyde ſcheinen endlich brevitatis cauſa zuſammen geſtochen und zuſammen geſchmoltzen worden zu ſeyn: Man findet aber keinen eher als unter Wenceslao, nicht einmal unter Carolo IV. vid. Lunigs Reichs-*Archiv*. Jacobus Strada, Kayſerlicher Bibliothecarius zu Wien, hat viel nummos Germanos edirt, auch von Henrico III. und IV. mit dem aquila, allein ſie ſind falſch.

Urſprung des doppelten Adlers.

§. 11.

Die Teutſchen haben ſich nichts daraus gemacht, daß ſie nicht ſolten bisweilen andere ſigna gebraucht haben, als den Adler. Alſo hat Henricus Auceps und Otto M. gegen die Ungarn, ſonderlich bey Merſeburg ſich einer Fahne mit einem Engel bedienet, und Henricus S. der St. Georgen-Fahn. Der Auctor meynt, das ſey nur extraordinarie

Andere bey denen Teutſchen gebräuchliche Signa.

geschehen, gleichwie, obschon Constantinus M. einen Labarum führte, so ist doch jederzeit aquila primarium imperii signum geblieben. Die Teutschen haben viel auf den St. Michael gehalten, und ihn secundum excellentiam Engel geheissen. Jacque Basnage in seiner *Histoire de l'Eglise Liv. XXI. Chap. II. pag.* 1248. *Tom. II.* zeigt / wie der Cultus S. Michaelis erst bey denen Griechen gewesen, von dar in Provence und Burgund kommen, und endlich sich in Teutschland eingeschlichen. Daher sind ihm so viel Kirchen und Clöster gewidmet; Hermann von Billingen hat ihm das Closter S. Michaelis zu Lüneburg gebauet. vid. *meus Henricus Auceps* §. 13. Lit. (n) endlich haben die Kayser, solche in die Fahne genommen, per superstitionem. vid. Wittechindus Corbeiensis in Henrico Aucupe meo pag. 229. citatus, der sagt: daß Henricus Auceps seine Fahne κατ' ἐξοχὴν Angelum genennet habe. Henricus Auceps Regi Burgundiæ exto: sit lanceam & clavos, quibus Christus affixus fuisse dicitur, in que premium quasdam Alemanniæ partes ipsi dedit. e.g. Basileam. vid. Sigebertus Gemblacensis ad Annum 929. Otto M. meynte, deswegen habe er Giesolbertum und Eberhardum geschlagen / weiler das Heilige Speer bey sich gehabt. Ita superstitio parit fallacias non causæ ut causæ.

Anmerckungen über den Ritter St. Jörgen.

Der Ritter St. Jörg war ein Cappedox ein Arrianer, der den Lind-Wurm soll erstochen haben; worunter eine devise verborgen liegt, nemlich der Lind-Wurm oder Drache ist der Heilige Athanasius, welcher, da er auf dem Concilio Nicæno den Sieg wieder diesen Heterodoxen davon getragen, vom Ritter St. Jörgen hefftig verfolget worden, der es auch bey Constantio Constantini filio dahin gebracht, daß Athanasius sich nach Trier retiriren müssen. vid. Balthasar Bebelius Professor in Strasburg, hernach zu Wittenberg in Historia Ecclesiastica; da er zwar nur 4. Secula aber schön observiret hat. Launojus hat auch gesehen, daß Görg ein Betrieger ist. Conf. Dattius de *Pace Imperii publica* pag. 250. Augerii Busbequii Epistolæ pag. 93. & Mabillon de *Sanctis Ecclesiæ ignotis.* Arrianum ergo colit Papista. Ihm zu Ehren ist auch das Stifft Bamberg fundiret, wo man hodie die St. Jörgen-Fahne sehen kan, als wohin sie Henricus S. geschencket, der so ein Bigot war, daß er sich einbildete, er sehe Görgen vor der Armée reiten mit einem feurigen Schwerd, und gegen die Ungarn und gegen die Pohlen bey groß Glogau kämpffen. Ja der melancolische Kerl hat sich eingebildet / der Engel Gabriel habe ihm aus dem Leibe einen Mühlstein geschnitten. Er hatte zuweilen die schwere Noth, und war Hüfften-loß. Man siehet also, wie schlecht es mit den Catholischen Heiligen bewand sey, darum hat Patin dem Launoy vorgesagt: daß wann er

so fort

ſo fort fahren würde, einen Heiligen nach dem andern aus zu muſtern, ſo müſte zu letzt die gantze Litaney geändert werden: conf. Voëtius *de Sanctis Chimæricis.* Indeſſen iſt doch der Kerl ſehr glücklich, die Türcken und Araber halten viel auf ihn; wie wohl beym erſten es kein Wunder iſt, weil ſie alle Arrianer wohl leiden können, hingegen die Chriſten nicht als Anbether der Heiligen Dreyeinigkeit. Das Mare Georgicum wird von ihnen genennet, auch das Land Georgien. Die Mannsfelder haben das Wappen von ihm geführet; die Geſellſchafft St. Georgi in Schwaben hat gleichfals nach ſeinem Namen Kayſer Maximilian wieder die Schweitzer aufgerichtet. Sonſt war gantz Schwaben und viel an dem Rhein in den Schweitzer Bund getretten vid. Birckheimerus Noriberg. *de bello Helvetico.*

§. 15.

Aquila iſt primarium Imperii ſignum geweſen / die Reichs-Fahne ein doppelten Adler. Quær. Ob dann das Reichs-Fähndrichs-Amt ſo groß ſey? Reſp. man hat dieſes officium allezeit überhaupt vor eine groſſe dignität zu halten in Teutſchland. Man ſolte zwar das Gegentheil dencken, weil die Fähndrichs bey uns die geringſten Officiers ſind. Allein ein ſolcher trug die Fahne nicht, ſondern die Reichs-Fahne wurde auf einem Wagen geführet, und dieſer wurde biß aufs äuſſerſte defendiret, ſo lange die Fahne aufrecht ſtund, wehrte ſich ein jeder, die auſſerleſenſte milice, das Corps de reſerve, die vornehmſte Cavallerie war um das vexillum herum; welche der Ertz-Marſchall commandirte, daher ſolcher auch faſt allezeit vexillifer geweſen. Deshalb prætendirt auch Sachſen das pannerat; welches auch weit ein gröſſer jus als Würtenberg hat. Sie haben ſich ſolches auch allezeit confirmiren laſſen. vid. Zechs *Europæiſcher Herold.* Georg II. iſt ſo inveſtiret worden; und ſo führte ſie Albertus Animoſus, da er Friderico III. in der Schlacht bey Neuß, wieder Carolum Audacem beyſtund. Daher als Hannover und Würtenberg ſtritten, ſo kam Sachſen ein, und contradicirte hefftig, welcher auch multas rationes hat. Man weiß, daß Fridericus Habspurgicus der Stadt Strasburg vexillifer geweſen h. e. er hat die Truppen commandiret, eben wie Sachſen im Reich; und halt ich davor, daß das Fähndrichs Amt ein annexum vom Marchallat geweſen. Man hat Hannover objicirt, es ſey kein Hof, ſondern Krieges-Amt: und alſo, wenn gleich Sachſen und Würtenberg nicht contradiciret hätten,

Vom Reichs-Fähndrichs-Amt und Strittigkeiten deswegen. *L. h. p. 951.*

so könte Hannover dieses doch nicht begehren. Allein der Auctor meynt, §. 16. man könte schon ein ander Amt daraus machen, dann man die Vexilla auch bey Hofe brauchte, cum olim per vexilla investiverint, und die Blut-Fahne ist bey Begräbnüssen grosser Herren auch gebräuchlich gewesen. Also könte man ihn wohl zum Archivexillifero in investituris machen. Er distinguiret also die Sturm- und Hof-Fahne.

Quær. Ob dann Würtenberg jus contradicendi habe? Resp. Kulpis damaliger geheimter Rath beym Hertzog hat 2. deductiones, und Leibnitz auch 2. dagegen publiciret. Coccejus ist auf Hannöverischer Seite; er sagt: entweder hat Würtenberg nur die Rhein-Fahne, oder nur die Schwäbische Fahne geführet. Ist er Reichs-Fähndrich gewesen/ so muß er ja ecclatiren: wie, wenn, wo, solches geschehen, und ob er auch in Reichs-Kriegen erschienen. Nun ist bekannt, daß da Fridericus III. Carolo Audaci den Krieg angekündiget, Würtenberg zwar dabey gewesen, Albertus animosus und Sachsen aber hat die Fahne geführet. 2) Wissen wir, daß je spitziger eine Fahne zugehet, je geringer ist sie. Chifletius in Luminibus salicis saget: wann sonst ein Edelman zum Baron gemacht worden/ hätte er eine spitzige Fahne gehabt/ wovon der Herr ein Stück abgeschnitten. Je breiter die Fahne, je vornehmer ist sie. Kulpis hat die Würtenbergische Fahne in Kupffer stechen lassen, die aber einen Pennon oder Schwengel hat. Ergo ist es nicht die Reichs-Fahne/ welche gantz viereckigt aussehen muß, welches Obrecht jam dudum in diss. de *vexillis Imperii* observiret/ sondern es ist eine Schwäbische Fahne, welche Würtenberg, wann die Milice aufgesessen in der Provintz geführet hat. Eben wie der Marchall in Westphalen der von Arensberg. Man kan nicht leugnen, daß Würtenberg mit einer Fähndrichs Fahne belehnet werden, welches Amt auf dem Castro Gröningen hafftet, wovon sich ehe dessen eine Würtenbergische Familie geschrieben, Grafen von Würtenberg-Gröningen; Und da hat Hannover auch objiciret, daß solches die Grafen von Schlüsselburg einmal gehabt/ es wäre aber nicht probable, daß dergleichen geringe Familien solten das Reichs-Fähndrichs-Amt verwaltet haben. Darauf Würtenberg replicirte: se id non negare, quod amiserint vexilliferatum, da sie Friderico pulchro von Oesterreich gegen Ludovicum Bavarum assistiret, daher dieser als victor, Grüningen, nebst dem darauf hafftenden Amt denen Grafen von Schlüsselburg gegeben, und da sie sich mit Ludovico Bavaro wieder ausgesöhnet, hätten sie das Schloß Grüningen cum consensu Imper. wieder gekaufft von den Grafen von Schlüsselburg, das sie auch noch

ad Alb. p: 743.

haben

haben. Kulpis hat das Diploma, warum Ludovicus Bavarus es denen Schlüsselburgern gegeben, und das andere nicht, da er in die alienation consentiret, drucken lassen; mithin ist es gewiß, daß sie ein Fähndrichs-Amt haben, aber ein zugeschnitztes kleines Fähnlein. Soll aber wohl die Reichs-Fahne so klein seyn, oder soll wohl die Reichs-Fahne denen Grafen von Schlüsselburg anvertrauet seyn worden oder können werden? Leibnitz sagt: entweder es ist die Renn-Fahne, die Gottfried von Bouillon eingeführet, oder eine Schwäbische Fahne; dann jede Provintz hat ihren Hertzog, der commandirt. Lieutenant war der Marggraf von Baden; Fähndrich mag wohl Würtenberg gewesen seyn.

§. 18.

Das primarium signum, worüber sie streiten, wurde geführet nicht in allen Feld-Zügen, sondern nur wann der König dabey war. Quær. Wo man am ersten finde, daß die Imperatores Aquilas gebrauchet? Resp. secundum communem opinionem, Fridericus I. aquilis primus usus fuit; sed ego contrarium docui

§. 19.

Von der Blut-Fahne.

Die Fürsten wurden ehedessen cum hasta signifera belehnet, da oben ein Band angebunden, der nach und nach grösser worden, biß endlich die vexilla daraus entstanden; und da wurden sie mit einer Blut rothen Fahne investiret, welches ein signum meri imperii. Et errat Itterus, wann er sagt: daß Eberhardus Barbatus von Würtenberg sey, von Maximiliano Imperatore zu Worms nicht mit der Blut-Fahne investiret worden. vid. Hortleder **von Ursachen des Teutschen Krieges.** Die grossen Fürsten-Feuda wurden auf öffentlichem Echaffaut gegeben, auch die Grafen wurden so belehnet, sed cum aliquâ tamen differentiâ. Die Hertzoge, Fürsten / Land-Marggrafen und Pfaltzgrafen wurden mit einer viereckigten Fahnen belehnet, auf öffentlichem Echaffaut, kniend vor des Kayserß Thron. Die Grafen aber privatim stantes in einem Zimmer nicht von dem Kayserlichen Thron. Der letzte, so publice auf dem Echaffaut belehnet worden, ist gewesen Churfürst August von Sachsen. Von der Strasburger Fahne, Conf. Obrecht item Herr Ludewig in Tract. **von Hohlmünzen** hält solche fälschlich vor die Fahne der Reichs-

Städte

Von der Stadt Strasburg Fahne.

Städte. Es ist der Stadt Strasburg eigene Fahne; denn die Strasburger waren mächtiger als andere, wie sie dann vom Kayser ein privilegium gehabt, solche zu führen. Da das Faust-Recht war, liefe Strasburg in Gefahr wegen seiner Freyheit bey denen vielen Grafen in Elsaß; daher nahmen sie mächtige Herren zu Fähndrichen, die sie defendirten. Also war Rudolphus Habspurgicus ihr Fändrich, weil er Landgraf in Elsaß war; er war ein gefürsteter Graf, seine Vorfahren hiessen schon Principes. Vor dem war es viel, wann ein Fürst 2. bis 3000. Mann ins Feld stellen konte, die Städte konten es eher thun: da wohnten allerhand Leute, hingegen die Fürsten hatten Lehns-Reuterey. Im Hertzogthum Magdeburg findet man nicht über 2000. Nobiles, vid. à Kœnigshofen in *Chronico Alsatiæ.* Lehmann in *Chronico Spirensi.* Ludwig ist in seiner Meynung so vertieffet, daß er in seinem Tractat von Hohl-Müntzen denen Reichs-Städten angerathen; sie solten beym Frieden darauf dringen, daß sie ihre Fahne wieder bekämen. Allein es will jetzo in der Welt jeder gerne raison wissen, daher hat Magister Weinreich in Erfurt de variis vexillis Imperii gesaget, Herr Ludwig hätte melden sollen, was dann die Reichs-Städte mit der alten Fahne machen solten; allein er hat das arcanum noch nicht gezeiget, conf. Ulricus Obrecht in diss. de *vexillo Imperiali* allwo sie cap. 3. accurate beschrieben ist.

§. 20.

Von dem Reichs-Jäger-Amt.

Von dem Reichs-Jäger-Amt haben die Publicisten differente opinionen. Einige geben solches denen Hertzogen von Sachsen, andere Pommern/ Cärnthen, Würtenberg. Würtenberg ist es nicht, & quicquid de illis dicitur, imperitiæ quorundam Pastorum debetur, dann die haben an dem Würtenbergischen Wappen Hörner gefunden, welche sie wegen der Herrschafft Aurach führen, darinn Uri gewesen, teste Cæsare; so hat ein unschuldiger Priester gesaget; vermuthlich zeiget dieses die Reichs-Jäger-Meister-Charge an, und diesem haben verschiedene Publicisten, qui præsidiis historiarum destituti sunt nachgebethet, Ludvvig in diss. de *Prærogativis Domus Würtenberg.* Cap. XI. und Schweder *in Theatro prætensionum* will Würtenberg solche Charge vindiciren. Kulpis, welcher des Strauchii, hernach Boeckleri Famulus, endlich Studgardischer geheimer Rath gewesen, saget in notis ad Monzambanum, er habe selbst im Archiv nachgesuchet, es wäre aber nicht das geringste vestigium vorhanden; indessen könne er wohl leiden, daß man ihnen was zulege. Gundling hat auch den Schvveder refutiret in der Neuen *Bibliothec.*

thec. Die Sachsen, Cärnther und Pommern betreffend, so ist gewiß, daß die Kayser allerwegen gejaget haben, sie hatten auch überall Jagd-Häuser, dergleichen Bodenfeld ist, welches jetzt Hannover hat. Wenn sie nun in Cärnthen jagten / so muste der Dux Carinthiæ dabey seyn und anordnen, so auch, wann er in saltu Thuringiæ jagte, so war der Landgraf von Thüringen Jägermeister, dessen Unter-Jäger-Meister ist der Graf von Schwarburg, und wenn in Pommern gejaget wurde, so war der Hertzog von Pommern dabey, die haben alles angeordnet.

Ob die Baseler Reichs-Fisch-Meister seyn.

Daß die Baseler Reichs-Fisch-Meister sind, kommt daher: daß sie etwa dem Kayser einmal ein Fischer-Stechen præsentiret. Otto in seinem Jure Publico, worüber Bœcler Noten gemachet, nennet die Baseler Fisch Meister: Wursteisen in seinem Chronico gedencket nichts davon. Lycosthenes oder Wolfhart in seiner Beschreibung in 8vo saget: Carolus IV. habe denen Baselern ein privilegium darüber gegeben.

Von des Reichs Scherd Träger.

Daß der Hertzog von Lothringen Ensifer Imperii gewesen, ist gewiß: und war er zugleich Marechall in regno Burgundiæ. Dann das Lotharingische Reich, wurde fast immer als ein apartes Reich angesehen; es hatte seinen Truchses, den Hertzog von Ober-Lothringen; der Graf von Jülich war Cämmerer, und diese wolten in ihren Landen keinem weichen. Daher wolte Wenceslaus Hertzog von Nieder-Lothringen, als Marechal Caroli IV. Bruder, der die Johannam heurathete, als zu Metz das complimentum A. B. publiciret wurde, dem Kayser das Schwerd vortragen, welches aber Rudolphus von Sachsen ein Ascanier nicht leiden wolte, und weil es eine Sache, die vornemlich das Teutsche Reich angieng; so hat der Kayser denen Sachsen ein protectorium darüber gegeben, welches in Müllers Reichs-*Theatro* Friderici III. und Maximiliani I. zu sehen. Müller meynet, daß Maximilian vor Sachsen ausgesprochen; Gundling aber in der neuen Bibliotheck hat gewiesen, daß der Kayser nur Sachsen in possessorio geschützet, den Streit aber nicht decidiret habe, welches klärlich aus dem protectorio, so er Wenceslao gegeben, in Bütkens *Trophée de Brabant* erhellet, dann da saget er: daß er dem juri alterius nichts benehmen wolle. Dann wie Trier Ertz-Cantzler per regnum Arelatense ist, so wolten diese Herren nichts vergeben, sondern ihr Amt auch behalten. Eben deswegen machte auch der Graf von Jülich das Cämmerer-Amt bey der Crönung Caroli IV. streitig, den Marggrafen von Brandenburg, conf. Wernheri Thummermuths Tract. **Krumstab schliesset niemand aus.**

Der Kayser aber, indem diese Sache das Teutsche Reich absonderlich angieng, that einen Ausspruch, daß Jülich extra hunc actum, wenn er in Aachen, oder im Lothringischen Reich wäre, ihm den Scepter vortragen solte, vid. Limnæus, & Thulemarius de *Octoviratu.* Es wäre Coccejus auch noch wohl zu excusiren, wann er hier unter Lothario Ensifero den Hertzog von Ober-Lothringen verstünde; dann ob dieser gleich kein Ensifer ist, so hat er doch das privilegium die Lothringische Völcker zu commandiren, wie ex diplomate Alfonsi zu ersehen, welches Leibniz in *Cod. Jur. Gent. diplom.* aus dem Vignier angeführet.

Reichs Dyck-Meister und unterschiedene andere Aemter.

Der Graf von Oldenburg wird angegeben, als des Heil. Röm. Reichs-Dyck Meister, daß er die inspection über die Teiche und Dämme hat, wie die Dick-Grafen in Holland sind. Weil Oldenburg denen West-Fluthen sehr exponiret ist, so musten dagegen Teiche seyn, darüber Oldenburg Reichs-Dyck-Meister ist. Davon weis niemand was, als Hammelmann in der Oldenburgischen *Chronic*, welcher ein Priester ist, Joh. Sciphovver in *Chronico Archi-Comitum Oldenburgensium*, it. H. Winckelmann in *Chron. Oldenb.* wissen nichts davon. Leibniz in der deduction von Hannover sagte, er habe deswegen nach Dännemarck geschrieben; man mögte im Oldenburgischen Archiv nachsuchen; aber sie haben nichts gefunden. Der Kayser hat auch offt einen Fürsten mit einem Amt bedacht, wann er ihn zum Hertzog erhoben; so hat Ludovicus Bavarus den Hertzog von Geldern zum Maitre de la guarde robbe, den Hertzog von Luxemburg zum Trenchicanten gemacht, und daß er des Kayfers Hand-Pferd führen solle, conf. Jacobi Mascovii diss. *de Originibus Officiorum Aulicorum S. R. I.* Die Herrn von Werther sind des Heil. Röm. Reichs Thür-Hüter; und haben es noch bey der Wahl Caroli VI. exerciret, conf. Leibniz *in Codice J. G. diplomatico.*

CAP.

Cap. XIV.

De Juribus Archiofficiorum.

§. 1.

Ursprung der Churfürsten.

Seit denen Zeiten Arnulfi ist das Teutsche Reich ein Wahl-Reich gewesen, diesem versprachen die Teutschen Stände zu Forchheim, daß sie seinen Sohn Ludovicum Infantem wolten zum König machen. Conradus I. Henricus Auceps wurden gewehlet. Unter Henrico IV. aber war der Pabst nicht zu frieden, daß er solte gewehlet werden; und Hildebrand libertatis Germanicæ ille invasor proponirte, sie solten einen neuen wehlen, endlich aber muste Rudolph von Rheinfelden gewehlet werden. Allein Henricus IV. machte doch, daß sein Sohn Henricus V. gewehlet wurde, obstrepente licet Pontifice, und da dieser wieder seinen Vatter revoltirte, muste sich Henricus IV. elendiglich hinbringen. Post fata Henrici V. meynten zwar die Schwaben, ihnen gehöre das Kayserthum quasi jure hereditario. Allein Lotharius Saxo ward König; nach diesem wurde Conradus III. gewehlet ein Hohenstaufer. Die Hohenstaufer hatten es fast erblich gemacht. Fridericus I. wurde erwehlet, Henricus VI. auch; allein dieser hatte pacta Successoria vor, darinn er sich das Reich wolte erblich machen, und er wolte dagegen denen Ständen auch ihre Lande erblich überlassen. vid. Gervasius Tilberiensis. Es ist auch bekannt, aus dem Johanne Monacho Sancti Vincentii daß 52. Proceres mit dem Erb-pacto sind zufrieden gewesen; die Sachsen aber haben sich widersetzet, dann die wolten keinen Schwaben haben. Da Henricus VI. gestorben war, so haben sich sonderlich die Nieder-Teutschen beflissen, Ottonem Henrici Leonis Sohn zu wehlen. Einige aber, die des Erb-pacts eingedenck waren, wehlten Philippum Suevum; sie zanckten sich lange, biß endlich Otto von Wittelsbach gewehlet wurde, cujus antecessor erat Fridericus II. Nun sind die Teutschen nicht lange bey der familia regnatrice geblieben. Post Rudolphum Habspurgicum kam Adolphus Nassovicus, Albertus Austriacus, Henricus Lüzelburgicus, Ludovicus Bavarus, Carolus IV. Dieser wolte es wieder erblich machen, und verkauffte die jura imperii, damit die Stände seinen Sohn Wenceslaum zum König machen solten. Auf diesen folgte Rupertus Palatinus, Sigismundus, Albertus II. ein Oesterreicher, Fridericus III. & reliqui lauter Oesterreicher/ Maximilianus I. Carolus V. Ferdi-

nandus I. Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias, Ferdinandus II. III. Leopoldus, Josephus, Carolus VI. Aus politischen Ursachen ist man bey dem Hauß Oesterreich geblieben. Zu denen Zeiten Caroli V. hat man sich bemühet, denen Oesterreichern die Kayser-Würde zu nehmen, und zu Zeiten Ferdinandi II. wolte man den Hertzog von Savoyen auf den Thron helffen. Seit Alberto II. sind die Oesterreicher dabey geblieben; sie haben aber kein Erb-Reich, sie müssen schwöhren, daß sie es nicht wollen erblich machen. So lange noch Oesterreicher da sind, wird man nicht von ihnen abgehen, dann sie sind mächtig; Wir müssen uns auch fürchten, daß sie sich gar von uns abreisen. Und wann der Kayser sterben solte ohne männliche Erben, wird er suchen auf denjenigen die Kayserliche Würde zu bringen, der seine älteste Princessin heurathet. Die 3. Primates im Fränckischen Reich, nebst denen grossen Hertzogen, so allezeit die Ertz-Beamte gewesen, haben allezeit grosse privilegia gehabt. Ob es nun schon in regno Francico allezeit geheissen: Regem cum Baronibus deliberare; so sind doch allemal einige gewesen, denen man ein mehreres vertrauet, welche vertraute *Drudi* geheissen, in Capitularibus Caroli M. vid. Gundlingii diss. *an Nobilitet venter?* cap. 2. §. 5. und diese haben auch bey der Wahl einen Vorzug gehabt. Da Henricus Auceps seinen Sohn zu Erfurt vorgeschlagen, sind die Duces Magni zusammen kommen. In Wittechindo Corbeiensi stehet zwar nichts davon; allein Gundling hat gewiesen, daß daselbst eine lacuna sey, sie haben apart deliberiret. vid. *Anonymus vitæ Mathildis*, Henrici S. tempore vivens. Guntherus in Ligurino saget: Die grossen Hertzoge hätten allein gesessen, und da wär ein Abbas venerabilis eingetretten, und hätte seinen Candidaten recommendiret, wie solches Fridericus I. selbst bekennet in einem diplomate Wichboldo Abbati Corbeiensi dato. vid. Schatenii *Annales Parderbornenses*. Sic Fridericus Burggravius Noribergensis commendavit Rudolphum Habspurgicum. Welbertus, qui vixit Conradi III. tempore & Amandus Friderici I. tempore, erzehlen es, quod Primates Principes in electione fuerint. Leibniz in *Præfat. ad Cod. J. G. diplom.* hält ihren fidem vor suspect, cum nusquam inveniri possint, und Gevvoldus habe sich schon vorher verdächtig gemachet. Allein, er hat wol nicht recht, dann obschon diese 2. Auctores, noch nicht in Druck erschienen; so folget doch noch nicht, daß Gevvoldus in errore oder dolo gewesen. Wann es eine passage wäre, die man sonst nicht probiren könte, mit andern testimoniis, so könte man Leibnizii Meynung folgen, allein es erhellet ein gleiches ex Guntheri Ligurino, Ottone Frisingensi und Innocentii III. Epistola,

an

an die Teutſche Fürſten, welche Baluzius von dem berühmten Biſchoff Ferdinand zu Paderborn bekommen, allwo der Pabſt wegen der Wahl Ottonis IV. ſchreibt: de Ottone videtur, quod non liceat ipſi favere, quoniam à paucioribus eſt electus; quod non deceat, ne videamur, non ob gratiam ejus, ſed alterius odium, ipſi favorem apoſtolicum exhibere; quod non expediat, quia reſpectu alterius videtur pars ejus debilis & infirma. Verum cum tot vel plures ex his, *ad quos principaliter ſpectat Imperatoris electio*, in eum conſenſiſſe noſcantur, quot in alterum conſenſerunt &c. worinnen alſo der Pabſt diſtinguiret inter eos, qui ſunt primi & ſecundi in Electione. Leibniz ſchlieſſet nicht accurat, wenn er ſaget: Er habe das Buch nicht geſehen; Ergo ſey es nicht in der Welt. Ergo ſey Govvoldus ein Betrüger. Es ſind noch viele MSCpta inedita in der Welt. Der Cantzler Pfaff zu Tübingen hat in der Bibliothec zu Turin viel importante Bücher gefunden; es ſind nicht überall verſtändige Bibliothecarii. Es iſt bey unſerer Wahl faſt zugegangen wie in Pohlen, da ſitzen die Senatores Regni apart, und die Nobleſſe hält zu Pferd auf dem Platz vor Warſchau; dieſe ſind commendantes, jene eligentes, endlich reutet der Primas durch Rotam equeſtrem und höret aus ihren diſcurſen, auf wem ſie incliniren. So iſt es auch bey uns, wann die majora vota auf einen gefallen, ſo iſt Maynz heraus gegangen, und hat das ſolenne *Eligo* ausgeſprochen; da dann die andern *Vivat!* geruffen. Bey der Wahl Conradi Salici haben die populi en Campagne geſtanden & applaudebant Regi electo, vid. Wippo in Gundl. P. 17. diſſ. 2. citatus. Alſo ſind olim alle Fürſten, Grafen, Barons auf dem Wahl-Tag erſchienen, da ſie aber wegen des Fauſt-Rechts nicht ſicher reiſen konten, hat ſich Carolus IV. viel Mühe gegeben zu zeigen, wer die Churfürſten begleiten ſolte; ſo ſind jene weggeblieben, & ſic penes VII. illos jus omne eligendi remanſit, welche ſchon Urbanus IV. in der Epiſtel, da er die ſtreitige Wahl Richardi & Alphonſi entſcheiden wollen, ſpecifice nennet, welche Epiſtel Leibniz ex Raynaldi Continuatione über den Baronium in *Cod. J. G. diplom.* drucken laſſen. Welches das erſte Monument, ob ſie ſchon auch in denen Elections-Acten Conradi IV. apud Leibniz cap. 1. überhaupt ſind genennet worden. Occaſione Guntheri Sckvvarburgici ordnete nachgehends Carolus IV. in A. B. daß gar kein Fürſt, Graf ꝛc. in der Wahl-Stadt bleiben dürffe, wann die Wahl geſchiehet. Nach dem interregno wird man keine acta electionis finden, da ſich ein Fürſt mit unterſchrieben. Unter Philippo Suevo und Ottone IV. finden wir noch ſolche Unterſchrifften, ſonſt keine als im Tumult, beym Henrico Raſpone. Rebus ſic

stantibus haben die Fürsten keine Hoffnung wieder auf die Wahl zu kommen. Schweden hat zwar bey dem Westphälischen Frieden proponirt: Ob man nicht wieder etabliren wolte, vetusto more, den Kayser zu wehlen; allein der Kayser und Churfürsten haben gleich declariret, daß sie auf diesen Fuß nimmermehr Frieden machen würden. Quær. Ob Otto III. und Gregorius V. die Churfürsten etabliret habe, daher meldete sich der Päbstliche Nuntius Albani im Namen des Pabsts bey der Wahl Caroli VI. Da man Hannover die achte Chur gab, protestirte der Pabst darwieder, Onuphrius Pamphinius, Bellarminus, Serrarius, Gevvoldus, Windecken, Flacius Illyricus haben deswegen controvertiret. P. Pagi *in Critica ad Baronium* saget: Man könne kein besser argument dem Baronio, Gevvoldo und P. Windecken opponiren / als daß sie praxin in nachfolgenden Zeiten weissen solten; dann man weiß gewiß, daß bey der Wahl Henrici, Conradi Salici alle Fürsten und Stände gewesen. vid. Wippo, Ditmarus Merseburg. Baptista Platina *de Vitis Pontificum Romanorum*, welcher saget: es scheinet, daß Otto III. seinem Vetter favorisiret habe; conf. Poggii *Historia* Florentina. Es haben auch etliche Protestanten diese Fabel nachgebetet, selbst Freherus hat sich durch das diploma Goldasti Tom. III. betrügen lassen, welches er aber nachgehends selbst als falsch erkennet hat. Ferner haben andere gemeinet, Otto IV. der denen Hohenstaufern resistiret, habe die 7. Electores eingeführet, welches auch falsch; sondern Otto IV. hat das Erb-pactum der Hohenstaufer nur rescindiret, quod patet ex Gervasio Tilberiensi. Hodie nemo nisi VII Electores eligunt, welches occasione Guntheri von Schwartzburg in die A. B. gesetzet worden. vid. Simon Schardius *de Principum, quibus Electio Imperatoris in Germania commendata est, origine seu institutione* apud Goldastum *in Politicis Imperialibus* P. 1. der schon lang diese observation gemacht. Welches Ludvvig in Commentario ad A. B. anführen sollen, so hätte er was accurates beygebracht, und sich nicht mit allotriis und postilliren behelffen dörffen.

§. 7.

Jura der Churfürsten die sie entweder allein oder mit andern gemein haben.

Die Churfürsten verrichten ihre Hoheiten 1) entweder mit dem Imperatore alleine, oder 2) vor sich sine participatione Legis, 3) das gantze Corpus vigore Legum Imperii fundamentalium 4) vor sich ein jeder en particulair. Vor dem Instr. Pacis Westphalicæ haben sie weit mehr mit dem Kayser allein zu thun gehabt, als nunmehro, da die Stände in communem administrationem mit auf und angenommen sind, welches

ches daher kommen ist, weil die Schweden gerne Churfürst seyn wolten, und die Churfürsten sie nicht haben wolten: daher dieselben der Churfürsten jura zimmlich beschnitten. Und wären sie noch um vieles gekommen, wann sie nicht die finesse gebrauchet hätten, daß sie vorgegeben, man könne dieses und jenes auf den Frieden nicht ausmachen, sondern müste auf dem Reichs-Tag decidiret werden.

1) Die Churfürsten machen fœdera und schliessen Friede, ohne die andern Fürsten, si res moram non fert, si utilitas & necessitas urgeat, da man die Stände nicht erst fragen kan. Jam vero vix dabitur casus, dann es ist ein beständiger Reichs-Tag, & tam cito Principes interrogari possunt, ac Electores. Olim hatten die Kayser das jus pangendi fœdera allein, Maximilianus I. hat sich zu erst obligiret, daß er sine consensu Electorum nicht wolte fœdera machen, das hat man hernach in die Capitulationem Caroli V. & reliquorum hinein gesetzet, und continuiret, biß ins J. P. O. Da ist aber der Knoten, *si moram non ferat*, das kan aber nicht geschehen, ubi Comitia sunt perpetua. Es ist denen Fürsten und Ständen in vielen besser, daß der Reichs-Tag beständig dauret, denn es kostet weniger, wann einer sich beständig hält, als wann er ex improviso soll Staat machen. Gut wäre es, daß man die deliberationes geschwinder triebe. Trithemius saget: Unus quisque quærit, quæ sua sunt, non quæ sunt Jesu Christi.

1) Bündnisse zu schliessen. *Cod. cap: eas. art 6. §. 1. et 2.*

Protestando convenimus, Conveniendo competimus, Competendo consulimus, In confusione concludimus, Concluſa rejicimus, Et salutem Patriæ consideramus, Per consilia lenta, violenta, vinolenta.

2) Bey Reichs-Verpfändungen, müssen sie mit dem Kayser consentiren. Allein es ist nichts mehr zu verpfänden da. Es könte sich zwar zutragen, wann eine Pest die Fürsten-Kinder wegraffte, daß der Kayser was acquirirte, sed obstant pacta confraternitatis. Ob die Churfürsten auch müssen consentiren in alienationem rerum Italicarum? scheinet eine vergebliche Frage zu seyn, in Betrachtung, daß die Italiäner ein besonderes Reich haben. Allein die Churfürsten massen sich solches billig auch in Italien an, und prætendiren eine Aufsicht über die Italiänische Plätze und Städte, dann sie haben ja das jus den Reichs-König zu wehlen. Wann sie nun das directum Dominium nicht behalten, und keine Aufsicht auf die Italiänische Domainen haben wolten, so könte es zuletzt kommen, daß man zuletzt nicht wüste, wozu man einen Italiänischen König wehlte, conf. Gundling diss. *de Jure Imp. in Florentiam.*

2) In die Veräusserung der Reichs-Güter zu willigen.

3) Die Müntz-Gerechtigkeit vrrgeben die Churfürsten mit dem

3) Die Müntz-

Kayser

Gerechtigkeit zu vergeben.

vid. aut. Dist. germ. hist. p. 136.

Kayser. Carolus M. hat dieses Jus allein exerciret; nach diesem aber, haben es die Geistlichen und andere Fürsten bekommen; und jetzt hat es fast jeder Graf, zum Schaden des Reichs. Jus monetæ ist regale, superioritas territorialis vero involvit complexum omnium regalium, daher scheinet es absurd, solches denen Churfürsten als ein jus peculiare zu attribuiren. Allein 1) haben viele solches Jus noch nicht, ob sie schon superioritatem territorialem haben. 2) Wann sie auch silberne Müntzen schlagen können, dörffen sie doch noch keine goldenen schlagen, daher müssen der Kayser und die Churfürsten zugleich concurriren, ad jus illud dandum.

4) Zoll- und Stapel-Gerechtigkeit zu verleihen.

vid. aut. dict. p. 703. 631. 974.

4) Wann ein neuer Zoll soll angeleget werden, müssen die Churfürsten consentiren, und zwar viritim, nicht secundum majora, und die benachbarten Provintzen müssen auch gehöret werden; mithin ist ein neuer Zoll, moraliter fast impossible. Die Hamburger legten einen Zoll auf die Schiffe, so weiter giengen, und sagten: es wäre nur ein Noth-Zoll, es gienge alles wieder auf die Convoye, da die Schweden und Moscowitter Krieg führten. Carolus VI. concedirte ihnen den Zoll; die Brandenburger, Braunschweiger ꝛc. beschwerten sich. Es kam nicht darauf an, ob es billig wäre, daß sie sich einen Zoll geben liessen, sondern ob der Kayser ihnen solchen vor sich concediren könte. Mit dem jure vectigalium ist das jus stapulæ verknüpffet. Es hat den Namen, von Stafel, Stufe, weil die Waaren auf Stafeln ausgesetzet werden. Es bestehet darinn, daß die neuen Waaren an einem Ort müssen feil gebotten werden, ehe sie weiter gehen.

5) Feuda regalia.

5) Feuda regalia vacantia vergibt der Kayser mit denen Churfürsten, nemlich die was erkleckliches austragen, wie in der Capitulation stehet, dann sie wollen gerne wieder domania haben. Der Kayser ist wie ein homo Platonicus sehr berupfet; wenn er von der Einnahme des Reichs leben solte, würde er schlechte Bissen haben. Eine kleine Grafschafft, kan der Kayser vor sich vergeben. Als Leopoldus die Grafschafft Limburg in Schwaben vor nichts erkleckliches gehalten, hat er Preussen vor sich allein darauf expectiviret.

6) Reichs-Täge anzusetzen.

vid. Rec. Imp. de 1654. §. 192. et cap. cas. art 18. §. 1.

6) Wann ein Reichs-Tag soll gehalten werden, müssen die Churfürsten zu Rath gezogen werden. Kayser Maximilianus hielte gar zu viel Reichs-Täge, welches sie beschwerete, daher restringirten die Churfürsten diese Freyheit in denen Capitulationibus. Nun hielten die Kayser zu wenig Reichs-Täge, so daß Friedrich von Heerden saget: Es sey wie mit den guten Wercken, denn tempore Lutheri habe man wider

dieselben

dieselben geschrieben, weil gar zu viel darauf gehalten worden; jetzo muste man sie wieder schrifftlich recommendiren, weil fast niemand dergleichen thäte.

7) Was sehr nöthig ist, muß cum consensu totius Imperii geschehen. Jus ferendi Leges gehöret hieher; Ordinationes sind Leges, also musten alle Stände concurriren per §. Gaudeant. 7) Reichs-Ordnungen zu machen.

8) Der Kayser hat fast alle vornehme Familien in Teutschland in die Acht erkläret, darein sich nachgehends die Churfürsten mischten. Auf dem Westphälischen Frieden, wolten zwar auch die Fürsten was darein zu sprechen haben; es wurde aber auf den Reichs-Tag verschoben, und da wurde nichts ausgemacht. Endlich wurde in die Capitulation gesetzet, daß in causa notoria die Churfürsten allein concurriren solten, welches sie auch bey Bayern und Cölln exercirten. Darüber sich zwar die Fürsten sehr beschweret: dahero in die Capitulation Caroli VI. expresse gesetzet worden, daß alle Fürsten concurriren solten in proscriptione status Imperii. Die Reichs-Städte, die sich auch regeten, bekamen einen Verweiß; weil es ein Fürsten-Recht, so man wieder herstellen wolte, darein kein Burger was zu reden hätte. Die Städte aber, haben doch auch was vor sich, obschon die Fürsten sagen, es gehe denen Städten nichts an, wann ein Fürst in die Acht erkläret würde. Allein sie sagen, auf diese Weise werden wir um dasjenige gebracht, was uns in J. P. C. angedihen ist. Wir gehören zwar nicht in das Churfürstliche, oder Fürstliche, Collegium, sondern stehen auf dem Reichs-Tage à la barre, wir werden aber doch ad omnes deliberationes mitgezogen; Ergo müssen wir auch darzu concurriren. Allein der Kayser hat es vor die Städte nicht negiret, dann der Kayser erkläret die Städte in die Acht, ohne Zuziehung derer Churfürsten / wie es Leopold mit Bremen und Erfurt gemachet; warum solten also die Städte concurriren, wann ein Churfürst oder Fürst in die Acht erkläret werden soll. 8) In die Achts Erklärungen der Stände zu willigen.

§. 10.

Einige jura verrichten die Churfürsten in corpore, ohne Zuziehung des Kayserß oder der andern Stände; als Collegial-Täge, da sie deliberiren de salute propria. Es ist zwar sonst in einer Monarchia nicht üblich, daß Cives Imperii ohne Consens ihres Oberhaupts Collegial-Täge halten, und noch weniger invito Rege. Daher kan man sehen, daß unser Teutsches Reich keine Monarchie ist, und daß die Churfürsten sind Jura der Churfürsten welche sie mit Ausschliessung des Kayßers und der andern Stände exerciren.

1.2) Collegial Täge zu halten und darauf von des gantzen Röm Reichs Wohlfart zu deliberiren.

sind dem Kayser zu Haupt gewachsen. Wann die Churfürsten auf denen Collegen-Tägen, nur de rebus suis deliberirten, mögte es noch angehen; leidet man doch in civitate, daß die Gülden zusammen kommen de rebus suis zu deliberiren, daß aber die Churfürsten da können auch deliberiren de salute orbis, zeiget allerdings was anders an, als eine Monarchie. Sie attribuiren sich solches aus dem fundament; weil sie sind Senatores, des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen. Der Kayser kan es ihnen nicht wehren; Es stehet aber dem Kayser frey, einen Gesandten ad Diætam zu schicken, den musten die Churfürsten admittiren; übrigens invito Rege convenire possunt. Dieses Juris haben sie sich sonderlich bedienet, tempore Friderici III. den sie zu unterschiedenen malen absetzen wollen, da hat aber Æneas Sylvius, an den damaligen Dietrich von Isenburg, Churfürsten zu Trier eine Bullam ergehen lassen, darinnen er ihn in den Bann declariret, wann er nicht versprechen würde, daß er die Churfürsten nicht mehr convociren wolte, darüber wurden alle Churfürsten allarmiret, daß der Pabst sich solches unterstünde. Dietrich wurde auch nachgehends würcklich vom Kayser in die Acht, und vom Pabst in den Bann gethan. Jure an injuria? disputatur; sed certe summâ injuria, credo. Samuel Rachelius Professor Kil. ein Philosophus und Jurist, den der Hertzog von Holstein auf den Niemwegischen Frieden geschicket hat (daher er auch otium Noviomagense geschrieben) hat eine diss. gehalten, de *Diætis Electorum*. Nun haben andere Herren auch zwar das jus Diætas ejusmodi zu halten, wie die Fürsten Fürsten-Täge, Grafen die Grafen-Täge halten, desgleichen die Städte die Städt-Täge, so haben auch die Ritter ihre Ritter-Täge gehalten. Allein es ist doch ein Unterscheid unter Churfürsten- und Fürsten-Tägen, denn die Churfürsten deliberiren de salute totius Orbis; die Fürsten bloß de rebus suis. Also hielten die Churfürsten zu Nürnberg einen Churfürsten-Tag, als Bayern und Cölln in die Acht erkläret worden, ohne Zuziehung der Fürsten.

III) De Electione supra dictum.

4) Die Capitulationes zu verfertigen.

IV) Die Churfürsten haben sich allemal das jus adcapitulandi vorbehalten, in der neuen Capitulation Caroli VI. ist das meiste attendiret worden, was in die Capitulationem perpetuam hat kommen sollen. vid. *Capitulatio Caroli VI.* die in der Rengerschen Handlung zu finden, dann da ist allezeit unten drunter gesetzet, was man aus dem Project der Capitulationis perpetuæ genommen hat.

5) Einem

V) Dieses hat einen schlechten Nutzen, dann wann wir einen König erwehlen,

wehlen, qui est impubes, so wird gleich in die Capitulation gesetzet, wie es soll gehalten werden, wehrender impubertät. Also wurde in der Capitulatione Josephi dem Bavaro und Saxoni quasi Vicariis die Sorge indeß aufgetragen, und dadurch bekam Pfaltz wegen seines Vicariats ein grosses præjudicium.

unmündigen Kayser Vormunder zu setzen.

VI) Die Churfürsten wehlen den Kayser; also nehmen sie auch das Reich von ihm zurück. Daher hat Carolus V. durch den Printz Wilhelm von Oranien, Vindicem Batavæ libertatis, denen Churfürsten lassen ein Compliment machen / der Pabst war zwar damit nicht zu frieden, wolte auch Ferdinandum I. nicht agnosciren; dieser ließ ihm aber durch den Grafen von Arco die Warheit sagen, wie Paulus Sarpius in *Historia Concilii Tridentini* (welche unter dem Namen di Pietro Soaue Polano herauskommen) saget, welchen Amelot schön ediret. Sarpi war ein gelehrter Mann, Reipublicæ Venetæ à juribus pertuendis, welche Charge billig bey allen potenzen seyn solte / seine historia Concilii Tridentini hat dem Pabst so viel Schaden gethan, als Lutherus, indem darinn alle intrigues, heimliche machinationes Tiranney und Gottlosigkeiten so auf dem Concilio vorgegangen der Welt vor Augen geleget und gezeiget worden; der Pabst wolte ihn auch daher ausgeliefert haben.

6) Bey des Kayserl Resignation das Reich wieder zurück zu nehmen.

Vid. aut. Hist. hist. p. 704. A. 1078. 10

VII) Ob die Churfürsten den Kayser können absetzen, altioris indaginis quæstio est. Man könte zwar sagen: qui eligunt Regem, eum quoque deponere possunt; verum probetur consequentia, 1) hat der Kayser ein jus quæsitum, 2) die Stände haben eine obligation, daß sie dem Kayser müssen gehorchen, in denen Stücken, da er imperans ist. Das hat man niemals geglaubet, daß die Churfürsten den Kayser könten absetzen, daher haben die Stände dem neuen König nicht pariret; wie es zugegangen bey der Absetzung Ludovici Bavari und Wenceslai. Also hat man dieses consequens nicht passiren lassen, daß wann sich ein Kayser nicht recht verhielt, ihn die Churfürsten per majora absetzen könten, dann gesetzt es hätten sich die Churfürsten beklaget, es blieben 5. aussen, so kämen 4. da können ihn 3. absetzen, kommen 3. so können ihn 2. absetzen. Also dependirte die Kayserliche dignität von der Caprice der Churfürsten. Daher saget Thomasius *in notis ad Monzambanum*, welcher doch sonst die jura, der Churfürsten sehr defendiret, daß keine eintzige Absetzung legitimo modo geschehen sey. Und wer will dieses jetzo denen Churfürsten zuschreiben, nachdem im §. Gaudeant stehet, daß bey wichtigen Sachen, und da ein Tumult entstehen könte, alle Stände concurriren solten. So weit wird es aber nicht mehr kommen, sondern

7) den Kayser abzusetzen.

v. Aut. c. p. 844. 45.

wann ja ein Kayser wäre, der über die Schnur hiebe/so setzet man ihm einen Röm. König an die Seite/ der ihn wieder in die rechte Ordnung bringen muß. Freylich sind die Churfürsten nicht schuldig einen Kayser zu leiden, der seine Capitulation nicht hält, dann das ist die Clausula Commissoria; und sind die Capitulationes nicht absurd, es verstehet sich allemal darunter, si stet promissis. Wenn wir einen Fürsten wehlen, und unsere Freyheit ihm per pacta renunciren, so kan er auch von diesem pacto nicht abgehen. Man würde denen Fürsten alle potentiam geben, wann sie solche recht brauchten. Allein die Grafen, Noblesse und Städte lassen sich nicht gerne als Sclaven tractiren, also muß der Kayser die Capitulation halten, und die Clausula Commissoria machet ut deponi possit, sed à quo? Resp. à toto Imperio.

§. II.

Von der Churfürstlichen Vereinigung.

Weil die Churfürsten solche jura haben, so haben sie sich auch verbunden Anno 1338. (nicht aber 1438.) fest darüber zu halten, und das ist unio electoralis, welche ex peculiari causa entstanden ist. Der Pabst ist schuld daran, welches Gundling in diss de *Unione Electorali* gezeiget. Die Churfürsten hatten Ludovicum Bavarum gewehlet, Pabst Johannes XXIII. ein gottloser Kerl/ dessen Leben Theodorus à Niem, sein Secretair beschrieben, welches beym Meibomio *in Scriptoribus Rerum Germanicarum* zu finden, wolte Ludovicum nicht haben, er sagte: Ihr habet ihn erwehlet, ich muß ihn confirmiren, diesen aber will ich nicht confirmiren, erwehlet einen andern; er machte ihn daher zum Ketzer. Ludovicus Bavarus mogte anfangen was er wolte, so war kein pardon zu hoffen: daher machten die Churfürsten eine Vereinigung; krafft welcher sie declarirten, daß der Pabst in die Wahl nichts zu sagen hätte, sondern sie allein hätten das jus electendi und wer König in Teutschland sey, der sey auch König in Italien und Kayser zu Rom. Der Pabst sagte: Er sey einmal in possessione, daß er den electum Regem confirmiren müste; Dann die Teutschen könten wohl einen Türcken wehlen, so kan ich auf einen solchen Kerl meine Hände nicht legen, er kan nicht defensor sedis Romanæ seyn. Die Churfürsten hätten es freylich nicht thun sollen, daß sie allemal dem Pabst notificiret hätten, wann sie einen König gewehlet haben. Lotharius Saxo, welcher ein rechter Pfaffen-Knecht war, ist an allem Unglück schuld: Dann er hat zum ersten dem Pabst seine Wahl notificiret, daher machte der Pabst hernach ein Recht

daraus

daraus & repudiabat, quem elegerunt Germani. Das wolten die Teutschen nicht leiden, daher machten die Churfürsten eine Vereinigung ihre jura zu defendiren mit aller extremität, und diese Vereinigung ist immer renoviret worden, dergestalt, daß sie nicht bloß auf das jus eligendi gieng, sondern sie extendirten sie, auf alle ihre übrigen jura. Gundling hat auch die Churfürstliche Vereinigung drucken lassen, so wie sie Hervvart von Hohenburg in *Ludovico Bavaro defenso* drucken lassen. Abraham Bzovius ein Dominicaner Mönch in Pohlen, hat den Ludwig gar aus der Zahl der Kayser gestossen, quasi fuisset rebellis. Daher hat ihn Churfürst Maximilian von Bayern durch seinen geheimden Rath Herward von Hohenburg refutiren lassen, welcher ihm auch nichts geschencket. vid. Baile *Dictionaire Historique & Critique* tour *Bzovius*. Und zwar hat sie Hohenburg Lateinisch drucken lassen, damit alle Nationes sehen könten quam insaniat Bzovius. Das Original lieget in München Teutsch, das stehet auch in Ludovico Bavaro defenso, welches in 2. Quart Bänden, und ein rares Buch ist, auf Churfürstliche Kosten propre gedruckt, und sind wenig Exemplaria gemacht worden, nachgehends ist es gar confisciret worden, dann Bzovius muste dem Churfürst eine Abbitte thun, so thate er ihm die Gnade, und ließ das Buch confisciren. Wildvogel hat eine diss. *de Unione Electorali* gehalten, hat aber den Originem nicht gezeiget, sondern bloß von denen nachfolgenden Zeiten, wie sie zusammen kommen, und wie sie ihre union vermehret, gehandelt; doch stecket er noch in der vulgari erronea opinione, daß die Könige in Böhmen zu der Churfürsten Vereinigung nicht gehöret haben, daß sie nicht auf die Collegial-Täge, nicht auf die Reichs-Täge kommen pären. So viel ist wahr, daß Johannes von Böhmen anfänglich nicht in der Churfürsten-Vereinigung mit gewesen ist: dann er war wieder Ludovicum Bavarum, und gab den Vorschlag, daß man ihn absetzen solte und Carolo IV. auf den Thron helffen. Also hat es Johannes Luzelburg. König von Böhmen, vielmehr mit dem Pabst gehalten, als daß er sich wider ihn hätte sollen veriniget haben; Allein ex post facto ist er dabey gewesen. Coccejum quälen seine Wendischen Chimeren, darum fingiret er/ sed illas dispellamus, 1) ist Georg Podiebrad nicht allein auf dem Reichs-Tage gewesen, sondern 2) die Chur-Herrn haben zu Eger einen Collegial-Tag gehalten, da sind sie hin zu König Georg Podiebrad geritten, 3) da Pius II. den Georg Podiebrad in die Acht erkläret, so schriebe Friderici Vetter und sein Bruder Albrecht, Ludwig Hertzog von Bayern, Fridericus Palatinus, Ertz-Bischoff Henrich von Cölln, Dietherr von Mayntz ꝛc. an den Pabst einen Brief,

Ob der Churfürst von Böhmen dazu gehöret.

welchen Czecherot in *Marte Moravico* ediret hat, darinn sie ihm vorstelten, er solte sich bedencken, Podiebrad wäre ein braver Herr, der allein capable wäre, dem Türcken zu resistiren, und der mit in ihrer unione electorali stünde, krafft deren wären sie verbunden ihm zu assistiren; also musten die andern mit ihrer Meynung wegbleiben, und den König in Böhmen mit in die Churfürsten Vereinigung nehmen. Als aber Maximilianus die Böhmen vom Reichs-Tag weggejaget; so fragten sie auch nichts mehr nach denen Churfürsten-Tägen oder der Churfürstlichen Vereinigung. Hinc ille error, ac si in Electorali Unione Bohemus nunquam fuisset. Jetzo aber da der Kayser als König von Böhmen von neuen eingeführet worden, zweiffelt niemand mehr daran, daß Böhmen in allen Stücken denen andern Churfürsten ist æquipariret worden. In diese Churfürstliche Vereinigung lassen sich alle Churfürsten solenniter einnehmen, wann ein neuer Churfürst gewehlet wird, und auch wann ein Sohn seinem Vatter succediret. Also ließ sich Churfürst Friedrich Willhelm, zu Dreßden solenniter von dem Churfürsten in Sachsen, dem die andern Vollmacht gegeben, in die Churfürstliche Vereinigung recipiren: dann dieser Herr hielte über die Teutschen Gewonheiten. Und es dienet auch ad incrementum Collegii electoralis, dann sie stehen sich einander bey, wann ihren juribus nachgestellet wird, gleichwie Friedrich Wilhelm von ihnen secundiret wurde, daß er die Schweden fortjagen konte. Bey der Rheinischen Union aber, hat Böhmen nicht seyn dörffen; dann da hat er nebst Sachsen nichts zu thun gehabt. Diese kam auf, als Carolus V. zum Kayser gewehlet wurde, und die Rheinische 4. Churfürsten sich fürchteten, sie mögten von Carln oder auch Franckreich bezwungen werden, daher machten sie diese Vereinigung im Fall der Noth einander beyzustehen / welches Limnæus anfänglich nicht recht gewust; in additamentis aber hat er sich corrigiret. Ericus Mauritius hat es auch nicht gewust.

§. 13.

Jura der Churfürsten welche sie insgesamt und cumulative exerciren.

1) Ohne des Kaysers Consens feuda zu acquiriren.

t. B. tit. 10.

Quær. Was die Churfürsten überhaupt cumulative vor jura haben:

1) Comparare terras sine Imperatoris consensu. Der Kayser ist Ober-Lehns-Herr, und ohne sein Wissen kan regulariter kein feudum alieniret, oder auch acquiriret werden; dieses ist eben die Ursache, warum man am Kayserlichen Hof die Bremische investitur so lange trainiret hat, und warum man noch die Pommerische investitur mit Preussen trainiret; dann

Dann der Kayser spricht, es kan kein Lehn ohne meine consens alieniret werden. Allein eben darinn bestehet eben das Privilegium der Churfürsten. Eben dieses saget auch der Churfürst von Hannover. Der Kayser saget: Wann ihr gleich das jus acquirendi habt, so ist doch noch nicht ausgemachet, daß die andern das jus alienandi haben. Da saget Hannover: darum lassen wir uns unbekümmert, was soll aber uns das jus acquirendi helffen, wann der andere das jus alienandi nicht haben soll, es müste denn seyn, daß es bloß dahin restringiret würde, wann die Churfürsten unter einander handeln wolten. Das ist aber eine interpretatio propria, die sie nicht schuldig sind anzunehmen / wann etwa einige so chicaniren wolten. Ludvvig de *subinfeudatione* meynet: Etiam aliis licuisse vendere & emere sine consensu Domini und allegiret deshalb ein Diploma, da der Hertzog von Bergen, Limburg an den Hertzog von Brabant sine consensu Imperatoris verkauffet. Allein er hat den Consens-Brief Rudolphi Habspurgici in *Butkens Trophée de Brabant* nicht gesehen, dann er hat seine Nachricht genommen aus dem Puteano Professore Lovanienſi, welcher prœlium Werungense beschrieben, adjunctis notis & diplomatibus, die zu dem Streit von Limburg dienen. Er war erst Professor zu Padua, daher er Historiam Insubricam beschrieben, denn das Land um die Lombardey wurde sonst Insubria genennet. Cæterum mag wohl Carolus IV. dieses Privilegium denen Churfürsten gerne gegeben haben, weil er selbst die Pfaltz an sich kauffen wolte und gekauffet hat. Was nun dem Kayser recht ist, ist denen Churfürsten billig.

Ludevvig notatur.

2) Metallifodinæ sind sonst ohnstreitig ein jus Cæsareum gewesen, in allen Landen, und nicht ein Stück von dem regimine der Hertzoge ꝛc. Sie waren ein reservatum Cæsaris ad domania pertinens. Wer also das jus metallifodinæ hat, der hat solches ex concessione Cæsaris. Daher Ludwig grausam gefehlet, wann er in Commentario ad A. B. meynet, daß solches die Marggraffen von Meisen beständig gehabt, er hat die Lehns-Briefe nicht gelesen. Man kan aus D. Horns *Chronico Coburgensi* weisen, daß die Meißner sind investiret worden, nicht allein mit gegenwärtigen metallifodinis, sondern auch mit denen, die sich noch würden inskünfftige hervor thun. Man hat das Hertz gehabt Carolo IV. eines Fehlers zu beschuldigen, daß er dieses als ein Privilegium in die A. B. gesetzet. Seit denen Zeiten des Interregni haben freylich die Churfürsten solches Jus prætendiret; es ist aber bekannt, daß Albertus I. Imperator alle metallifodinas zu sich nehmen wollen, wo der specialis consensus nicht könte probiret werden; er hat deswegen seinen Schwager Wenceslaum

2) Bergwercke.

sehr

sehr vexiret, wegen des Gold-Bergwercks Guttenberg. Wenceslaus muste auch nachgeben, und trat er das Reich an seinen Sohn ab, damit er nur Friede haben mögte. Carolus IV. hat es denen Churfürsten völlig concediret, da aber die superioritas territorialis plene aufkommen/ und auch Fürsten/ Grafen und Städte solche erhalten, so wird niemand

3) Müntz. mehr zweiffeln, daß alle Stände das jus metallifodinæ haben; darum saget der Auctor, hodie prope statibus communia sunt. Das jus monetandi haben nicht alle Stände; aber das jus metallifodinæ kan man keinem streitig machen, si habeant superioritatem territorialem.

4) Zoll-Gerechtigkeit. De teloniis hoc habendum. Albertus I. wolte als ein geitziger Herr wenigstens denen Churfürsten am Rhein die telonia nicht lassen, und foderte solche erstlich von denen Geistlichen Churfürsten, dann auch von dem Pfaltzgrafen. Die Churfürsten aber haben sich auf longævam possessionem berufen, der Kayser solte es durch den Palatinum lassen ausmachen. Der Kayser fuhr zu, und nahm ihnen telonia weg. Carolus IV. hat ihnen das Jus wieder gegeben, daß sie die alten behalten solten, wann sie auch keine Documenta darüber hätten. Es scheinet zwar, daß sie auch das Recht neue Zölle anzulegen bekommen hätten, verum huic juri suo propter utilitatem publicam renunciarunt in Capitulationibus.

Hd. aut. diss. p. 703. 631. 974.

5) Juden zu halten. Jus recipiendi Judæos. Ehedem gehörten die Juden bloß unter den Kayser, hielten sich meist in denen Reichs-Städten auf, sie hiessen des Kaysers Cammer-Knechte. Endlich ist solches als eine prærogativ in A. B. auch denen Churfürsten zu theil worden, zumahl, da sub Alberto I. so grosse Verfolgungen in denen Reichs-Städten über sie ergangen, da die meisten nach Pohlen gelauffen; jetzo aber, da die superioritas territorialis so hoch gestiegen, haben alle das Recht. Der novus Commentator in A. B. meynet/ es wäre solches schon längst allen erlaubet gewesen, allein er hat Hertium de *superioritate territoriali* nicht recht verstanden. Er saget: der Hertzog von Bayern habe solches gehabt, dessen Beschaffenheit hätte er besser aus des Hundii *Metropoli Salisburgensi* lernen können, welches sonst ein rares Buch war, vor etlichen Jahren aber ist es zu Regenspurg cum notis Gevvoldi wieder aufgeleget, da stehet: Es habe der Kayser dem Hertzog Arnulpho von Bayern über die Juden in Regenspurg jurisdictionem criminalem gegeben, welches daher kam, weil er immer da Gerichte halten muste, so der Kayser auch confirmiret; wovon Gevvoldus auch das Diploma hat. Also hat Bayern die jurisdiction über die Juden in Regenspurg gehabt, nicht suo jure, sondern ex Privilegio. Ante Carolum IV. sind überall Juden

gewesen;

gewesen; aber davon ist die Frage nicht; sondern ob sie sine speciali Privilegio an einem Ort haben seyn können?

Die Churfürsten haben auch das jus aureæ monetæ, welches in der superioritate territoriali nicht stecket.

III. IV) Man kan sonst von denen Ständen des Reichs appelliren ad suprema tribunalia Imperii an den Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gerichte, ja es sind auch judicia intermedia wie das Rothweilische in Schwaben, das Anspachische, das Würtzburgische Land-Gerichte. Die Churfürsten aber sind von aller solcher appellation befreyet, ihre Unterthanen haben bloß auf sie zu regardiren; sind sie graviret, müssen sie an den Churfürsten appelliren. Darum hat der Churfürst von Hannover ein Ober-Appellations-Gerichte zu Zelle, wegen der Churfürstlichen Lande. In der Marck ist auch dergleichen Gerichte. In Leipzig ist das Ober-Hof-Gerichte, und in Dreßden das Ober-Appellations-Gerichte: dann das kan der Kayser keinen wehren, daß er plures instantias setze; obes aber rathsam sey, ist ein anders. Wann also ein Churfürstlicher Unterthane graviret ist, kan er nicht an den Kayser gehen; ein anders aber ist, si justitia denegatur; dann es muß doch ein Richter in Teutschland seyn. Die Stände haben majestatem analogam; allein sie sind nicht souverains, sondern der Kayser ist über sie; propter denegatam justitiam & gravamen extrajudiciale, kan man an den Kayser gehen. Sie sehen es zwar nicht gerne/ aber es ist niemand darum zu verdencken. Dieses jus gehet ordentlicher Weise nur auf die Chur-Lande. Daher hat Coccejus gefehlet, da er gesehen, daß die Sachsen das jus de non appellando haben von allen Landen, die sie auch künfftig acquiriren werden; so hat er gemeynet, das sey ein jus ordinatum omnibus Electoribus competens. Sie haben von Maximiliano II. ein solches privilegium, und zwar nicht allein die Albertiner, sondern auch die Ernestiner. vid. Knichen de *Saxonum Privilegio de non appellando.* Das kan man aber nicht auf alle Churfürsten extendiren; haben doch selbst die Sachsen am Kayserlichen Hof deswegen disputen gehabt, ob das jus de non appellando auf Merseburg, Naumburg ꝛc. gienge, und da kam es auf die Haupt-Frage an: Ob diese Stiffter denen Churfürstlichen Landen incorporiret sind? quod dubitatur. Der Kayserliche Hof hat auch gemeynet, es könne das temperament getroffen werden, daß denen Unterthanen frey gestellet würde: Ob sie wolten an den Kayserlichen Hof gehen, oder an die Ober-Appellations-Gerichte? Die Ernestiner haben deswegen ein Hof Gerichte zu Jena. Brandenburg hat

3) Privilegium de non appellando.

zwar gerne auch dergleichen haben wollen; aber der Kayser hat ihnen nicht favorisiret, doch ist eine höhere summa appellabilis gesetzet worden. Sie verlangten es so zu haben wegen Cleve, Halberstadt, Magdeburg, der Grafschafft Marck und Ravensberg ꝛc. Der Kayser antwortete: Wenn es der Churfürst Friedrich Wilhelm, bey denen Ständen könte dahin bringen, daß sie sich ihres Rechts begeben, so mögte es immer seyn; allein dieses stehet denen Ständen nicht an, die opponiren sich allemal. Wann sie allezeit einen Tugendhafften Herrn hätten/ so würde das Land nichts dabey verliehren; au contrair, es wäre ihnen viel besser, daß sie das Geld vor Processen nicht anders wohin tragen müsten. Man kan aber nicht vorher wissen: Ob allezeit kluge und ehrliche Richter seyn werden, dahero bleiben wir lieber bey unserm jure acquisito. Das tempo aber hat Brandenburg in acht genommen, da das Justitium in der Cammer war, so richtete es geschwind ein tribunal zu Berlin auf; wer aber dahin gehet, renunciret der appellation an die Reichs-Cammer. Ob alle Churfürsten dieses jus de non appellando haben? disputant; man muß aber die Fragen wohl unterscheiden: Ob sie sich alle dieses Rechts bedienen, oder ob sie sich dessen bedienen können? Trier und Cölln haben sich dessen nicht bedienet, dann sie hätten müssen ein neues tribunal aufrichten, das kostet Geld, darüber konten sie sich nicht vergleichen mit ihren Stifftern, also liessen sie es an die Cammer bringen. Mayntz hat dieses Recht auch sonst nicht exerciret, nachhero aber hat man ein tribunal angeleget; die Land-Stände opponirten sich, und meinten, der Kayser habe solches nicht thun können. Allein das wäre eine treffliche Sache, wann die Edelleute mehr gelten solten, als der Kayser und das Reich. Daher man sich wundern muß, daß Ludwig in seinen glossis ad A. B. gemeinet, die Mayntzischen Edelleute hätten Recht gehabt, sich zu opponiren. Die A. B. ist ja sanctio pragmatica, cui nemo se opponere potest. Eo ipso, da sie Churfürsten sind, wird ein gewisser district befreyet von der appellation, Bayern aber ist gantz befreyet.

4) Privilegium de non evocando.

Alle Fürsten haben certo modo das jus de non evocando, deswegen haben sich auch die Churfürsten desselben zu bedienen, hoc sensu, daß kein Unterthan ad suprema tribunalia kan evociret werden, oder auch ad intermedia judicia, sondern es hat ein jeder Reichs-Stand das Recht sich zu beklagen, daß man ihre Unterthanen gleich citiret ad suprema tribunalia, præterita sua instantia. Die Churfürsten hatten über diß noch ein Privilegium, dann da man sonst in causa 1) fractæ pacis publicæ & religiosæ,

religioſæ. 2.) privilegiatæ, perſonarum illuſtrium, ſive miſerabilium. 3) propter connexitatem cauſarum, ubi quis in plures adverſarios hinc inde habitantes diſtrahitur, die Unterthanen evociren kan; ſo haben die Churfürſtliche Unterthanen in cauſis exceptis auch das Privilegium, daß ſie nicht können evociret werden. Der R. H. R. und die Cammer haben zwar gemeinet, die Churfürſten hätten dieſes Privilegium nicht ſo, wie ſie vorgeben; allein, wann es ein Privilegium ſeyn ſoll, muß es einen effect haben, in cauſis ſcilicet expreſſis. In cauſis perſonarum miſerabilium nehmen ſie bey der Cammer nichts einmal an, und der Reichs-Hof-Rath thut dergleichen. Die Sachſen haben daher immer Streit gehabt mit denen ſupremis judiciis. Eine andere Frage iſt es: Ob alle Churfürſten, ratione aller ihrer Länder, dieſes Recht haben? Thomaſio gab man abſurde Schuld, er habe in der diſſ. de *Concubinatu*, den pacem religioſam gebrochen; der Reichs-Hof-Rath citirte ihn deswegen immediate, und ſagte, in Halle ſind keine Churfürſtliche ſondern Magdeburgiſche Unterthanen; Brandenburg antwortete: Sie müſten es ſubſidiarie thun. Sie berufften ſich darauf, daß es nicht gewöhnlich wäre, daß ſuprema judicia etwas per ſubſidia thäten. Thomaſius muſte ihnen daher antworten, damit der Fiſcal aufhörte zu lermen.

V) Ehedeſſen iſt offt groſſer Streit geweſen, quis habeat jus eligendi e. g. zwiſchen denen Marggraffen von Brandenburg, davon eine branche zu Berlin, die andere zu Landsberg an der Warte war, item zwiſchen Sachſen und Lauenburg, wie davon ein Exempel bey der Wahl Friderici Auſtriaci und ~~Friderici~~ Ludana Bavari, Caroli IV. item Henrici VII. zu ſehen, in actis Electoralibus welche Leibniz *in Cod. J. G. diplom.* drucken laſſen. Olim ſind alle hohe Principatus individui geweſen, dann die groſſen feuda waren officialia, & ad ſuſtentationem perſonæ conſtituta erant. Aber ſeit Henrico VI. qui regnum hereditarium affectabat, invaluit diviſio vel adminiſtratio plurium pro individuo, dann der ließ die Principes pro lubitu agiren; da diſputirten ſie in ſolchen Theilungen, wer das Chur-Recht haben ſolte? daher hat Carolus IV. das alte Chur-Recht reſtituiret, ratione Principatuum aber bleibet es bey der diviſibilitate. Da Churfürſt Joh. George I. von Sachſen, in ſeinem Teſtament 4. portiones gemacht hatte, ſo ſagten die Sachſen, es wäre der Chur zu nahe getretten, vid. Zechs **Europäiſcher Herold**. Allein ſie müſſen erſt erweiſen, was zum Chur-Crayß gehöret, ob nicht vielmehr die Chur Lande bloß im Wittenbergiſchen beſtehen?

5) Ihre Lande können nicht vertheilet und veräuſſert werden. vid. aut. diſt. hiſt. cap. p. 787. it. A. B. tit. 7. et 25.

IV) Die Privilegia werden ihnen ſogleich confirmiret, ſo bald er 6) Ihre Pri-

vilegia müssen ihnen vor allen confirmirt werden.

das Reich antritt / & contraria omnia quæ sub- & obreptitie data sunt, revocantur. Carolus IV. suchte auf solche Weise die Kayserliche Würde erblich auf sein Hauß zu erhalten.

7) Rang derselben.

VII) Weil Carolus IV. selbst König in Böhmen war, so ordnete er, daß der König von Böhmen, am Kayserlichen Hof keinem andern König weichen solte. Daher ob er gleich ein Vasall vom Teutschen Reich ist, so weichet er keinem König, auch Franckreich nicht in Curia: dann Carolus IV. hat a dessein Böhmen wollen groß machen; ja Fridericus III. hat ihm gar das Privilegium gegeben, daß er die Lehn nicht anders als zu Pferd, auf den Gräntzen empfangen darf. Die Churfürsten weichen gleichfals keinem andern Fürsten oder Printzen am Kayserlichen Hofe, ausser Königen, denen sie sonsten gleich gehalten werden; aber keinem Ertz-Hertzog von Oesterreich, oder Printzen von Geblüt aus Franckreich. Carolus VI. als Printz hat zwar vivo patre suo den Rang prætendiret; aber die Churfürsten weichen nicht: dann ob er gleich ein Königlicher Printz ist, so ist er doch kein König; doch haben sie sich in acht genommen, daß sie nicht zusammen kommen. Als Fridericus III. einen Reichs-Tag zu Regenspurg hielt, hat Philippus Bonus von Burgund, Caroli Audacis Vatter, die præcedentz denen Churfürsten disputiret, in Betrachtung, daß er ein Printz von Königlich Frantzösischem Geblüt, aus dem Hause Valois sey, dabey ein mächtiger Printz, der 70000. Mann ins Feld stellen kunte. Die Churfürsten wolten ihm aber nicht weichen, daher brauchte man das expediens ihn gegen die Churfürsten zu setzen. vid. Marquardus Freherus de *Comitiis Ratisbonensibus*, da er Briefe hat, die Campanus Päbstlicher Gesandter davon geschrieben. Mencke hat selbige Epistolas Campani wieder drucken lassen. Gleichwie nun die Churfürsten über alle Printzen gehen, so wollen sie auch ihre Gesandten respectiret wissen, wie Königliche Gesandte, welches ihnen auch der Kayser accordiret. vid. *Capitulatio*. Sie haben characterem repræsentatitium, sie verlangen den Titul Excellentz, solenne introduction, den Hut aufzusetzen; sie weichen keinem Fürsten in præsentia, wohl aber einem Churfürsten. Als Friedrich Wilhelm zu Magdeburg die Erb-Huldigung einnehmen ließ, haben die Gesandten oben angesessen, welches ihnen auch der Administrator Hertzog Augustus nicht disputirlich machte, vid. Pufendorf *de Rebus gestis Friderici Wilhelmi*. Sie weichen keinen Legatis Rerumpublicarum, als Venedig, Holland, ob selbige gleich ihre Souverainité vorschützen. Ausser dem Reich aber wird schwerlich eine solche Republic einem Churfürsten weichen. Doch ließ

einsten

einsten König Wilhelm in Engelland die Brandenburgische Gesandte über die Holländische rangiren.

VIII) Daß sie können Assessores Cameræ præsentiren, supra dictum bey denen Crayſen, & plura infra de Judiciis dicentur. 8) Cammer-Assessores zu præsentiren.

IX) Daß keine fœmina successionis capax ist, solches ist zu verstehen ex lege ordinaria; dann ehedessen haben wir doch Exempel, daß die Kayser haben die Succession extendiret auf die Töchter, sonderlich bey der Pfaltz. Also hat Fridericus I. seines Bruders Conradi Weib und Tochter, die Henricum, Henrici Leonis Sohn geheurathet hat, damit beneficiret; das ist ein jus maxime singulare gewesen, vid. *Chronicon Conradi à Lichtenau Abbatis Urspergensis.* Die Madame d'Orleans hat ihren Bruder succediren wollen; doch hernach änderte sie ihre resolution und suchte ihre Succession nur in allodiis. 9) Keine Weiber dörffen succediren. vid. aut: Hist. B. 803. Vid. aut. Hist. p: 803.

X) Andere Fürsten können ihren Kindern im Testament tutores setzen, oder es hat auch bisweilen tutela dativa statt; bey denen Electoribus aber bleibet tutela legitima. 10) Bey ihnen gilt nur tutela legitima. Disp. de R. G. lib. 2. c. 2. th. 4. et. p: 818. huig lib.

XI) Die Churfürsten haben ein besonderes Collegium, und sitzen nicht mit in dem Fürsten-Rath. Eitel Friedrich von Herden, oder Heidenreich meinet, es sey dieses erst tempore Maximiliani I. aufkommen. Allein das Collegium Electorale ist schon Friderici I. imo Ottonis M. gewesen, und Carolus IV. redet fast allezeit von ihnen als peculiariter deliberantibus, welches so viel ist, als aparte sitzen. Es ist auch ex Guntheri *Ligurino* bekannt, daß die Ductores Magni allein gesessen haben. Tempore Henrici VII. haben auch schon die Städte ein besonderes Collegium gehabt; desto eher haben es die Churfürsten haben wollen, dann die haben nicht so unter andern sitzen wollen; sie sind schon tempore Friderici I. luminaria magna genennet worden. vid. Gundlingii disser. *ad L. Majestatis.* cap. 2. §. 36. 37. conf. Schilter in Jure Publ. pag. 210. 11) Haben ihr Collegium à part. vid. aut. Hist. p. 793. 96

XII) Die Churfürsten wollen denen Königen gleich gehalten seyn, und sie sind auch in der possession: und die Chur-Brandenburgische sind zu erst in die possession kommen, nicht allein bey Friedens-Tractaten, sondern auch zu Wien am Kayserlichen Hof. Zu Niemwegen hat der Kayserliche Gesandte, der Bischoff von Gurck und Graf von Kinsky dem Chur-Brandenburgischen Gesandten, die erste visite gegeben, dann es ist so mode, daß die neu ankommenden Gesandten, zuerst besuchet werden, von denen die schon ankommen sind. Der Graf Otto von Schwerin und Herr von Blaßbiel, haben diese Ehre genossen von denen Kayserlichen, Frantzösischen, Englischen und Holländischen Gesand- 12) Genießen nebst ihren Gesandten besondere Ehre. cap. ads. Art. 9. §. 21.

sandten. Bloß der Kayserliche Gesandte in Rom, und der Päbstliche Gesandte prætendiren die erste visite zu bekommen, wann sie gleich später ankommen. Also sind die Brandenburgische Gesandten zu erst in die possession kommen, dann Friedrich Wilhelm war ein vigilanter Herr, der auf alle Kleinigkeiten Acht hatte. Der Friedrich de Jena, der Professor zu Franckfurt war, ein sehr habile homme (und der gescheuter als Gottfried de Jena Professor zu Duisburg, nachgehends Cantzler in Halle,) wurde nebst dem Marenholtz an Kayserlichen Hof geschicket. Unten an der Treppe, hat sie der Graf von Stahrenberg als Ober Hof-Marschall empfangen, und sie Excellentz tituliret. Oben an der Treppe hat sie der Marquis de Pomia, als Ober-Hof-Meister empfangen, und in der Antichambre der von Stahrenberg, als Erb-Cämmerer, welche alle sie Excellentz tituliret. Da sie die Anrede gehalten, hat der Kayser den Huth hunten behalten, und sie auch / da sich aber der Kayser bedecket, haben sie bald darauf dergleichen gethan, aber nicht lange aufbehalten ex regulis prudentiæ. So behält der Kayser seinen Respect, und doch spühret man paritatem. Nun kommt es aber darauf an: Ob wir auswerts auch so tractiret werden? Bey Negociationen haben es die Fürsten prætendiret / daß ihre Gesandte wie Königliche tractiret wurden. Wann aber ein Churfürst einen Ambassadeur nach Paris schicken würde, so würden ihm die Frantzosen solche Ehre nicht geben, dann sie negiren uns possessionem. Auch in Spanien haben wir keinen Ambassadeur cum charactere repræsentatitio gehabt / dann Spanien richtet sich nach Franckreich, und der König in Franckreich ist so nachdencklich gewesen, daß er einem Duc de Parma, der aus dem Hauß Farnese kommt, deren Vorfahren Wursthändler gewesen, einen besondern Wirbel geschlagen / und sich bedecken ließ. Zu Niemwegen haben die Churfürsten sich deswegen beschweret / der Marquis de Forcy, Frantzöscher Gesandter sagte: Die Teutschen hätten recht, sie solten aber nur zeigen, wo sie in der posses wären, so lange dieses nicht geschähe, blieben sie bey dem Alten. So weit sind die Churfürsten in der possession, daß ein Churfürstlicher Gesandter cum charactere repræsentatio, einem Fürsten vorgehet. Der Landgraf von Hessen muß dem Brandenburgschen accreditirten Ministre weichen. Brandenburg ist auch in der posses; Da sie die Huldigung in Magdeburg eingenommen / haben die Gesandten den Rang über den Administratorem Augustum des Churfürsten von Sachsen Bruder gehabt. Aber das ist eine andere Frage: Ob die Churfürstliche Gesandten respectu der Fürsten es alles können so in Stand

bringen,

bringen? Die Churfürsten sagen, der Kayser heisset unsere Gesandten Excellentz, die Fürstlichen Gesandten sollen es auch thun; sie wollen aber nicht, sondern sagen bloß, Herr Abgesandter. Die Churfürstliche Gesandten prætendiren, wann sie einem Fürstlichen Gesandten visite geben/ vor sich einen Sessel mit einer Lehne, und daß die Fürstlichen auf einem ohne Lehne sitzen sollen. Die Churfürstliche Gesandten wollen sich bedecken, die Fürstliche sollen chapeau bas bleiben. Die Churfürstliche sprechen, es stehet in der Capitulation; alleine die Fürsten sagen, das sind Neuerungen, sie könten wohl was anders in die Capitulation setzen. Churfürst Friedrich Wilhelm tractirte die Fürsten allezeit höflich; man brauchet sie auch, und es sind ältere Familien unter ihnen als manche Churfürsten sind, er setzte zwar seinen Hut eher auf, sagte aber auch gleich zum Fürsten, er solte sich bedecken. Die Churfürsten erhalten dadurch nichts, sondern machen sich bey denen Fürsten verhast. Die Churfürsten prætendiren sich vor dem König in Franckreich zu bedecken; der König aber ist doch etwas mehr als ein Churfürst. Der Marggraf von Anspach, des jetzigen Printzen Groß-Vatter setzte den Hut auf vor dem König, daher muste er gleich von Hof. Hertzog Bernhard von Weimar hat sich vor dem König bedecket, vid. Wicqueforts *Ambassadeur*. Die Fürsten sagen, die Churfürsten haben dieses in die Capitulation geschmieret, deswegen sind wir nicht schuldig zu thun, was ihr hin ein gesetzet habet. Daher kommen die Chur- und Fürstliche Gesandten nicht zusammen, die Fürsten wollen bey dem alten bleiben. Sie sagen: was euch der Kayser gibt, machen wir nicht disputirlich; aber wir sind nicht obligiret euch ein gleiches zuzustehen. Dem Hertzog von Zelle hat es schröcklich verdrossen, daß die Gesandten der Churfürsten die præcedentz so urgiret haben. Friedrich Wilhelm hatte 2. Gesandte in Hamburg wegen der Hollsteinischen affaire, der Hertzog von Zelle, der ohne dem den Friedrich Wilhelm nicht leiden konte, gab seinem Gesandten ordre, daß er dem andern Gesandten vom Friedrich Wilhelm durchaus nicht weichen solte. Allein Zelle hatte unrecht, dann die Brandenburgische Gesandten waren doch Ambassadeurs, keine blose Envoyés; und obgleich der andere secundus war, so kan man ja etliche Gesandte cum charactere repræsentatitio schicken, und der Legatus secundus ist deswegen nicht geringer. Die Frantzosen wolten zu Niemwegen Brandenburg auch difficultäten machen, wegen des Schwerins seiner Collegen, endlich aber begriffen sie sich, und gaben dem Herrn von Blaßbiel auch die erste Visite; das thun aber die Fürsten nicht, daß sie

denen

denen Churfürstlichen Gesandten solten den Titul Excellentz geben, eine Chaise a dos & a bras præsentiren ꝛc. Fürstenerius hat vor die Fürsten geschrieben, ehe Hannover Churfürst wurde; Man kan schon machen, daß die Churfürsten ist Teutschland besondere Ehre geniesen / ob man aber auf alle Kleinigkeiten so erpicht seyn muß, alia est quæstio. Es ist ohne diß mit dem Ceremoniel was neues, davon die alten Teutschen nichts gewust, und bey solcher Uneinigkeit wird nichts rechtes ausgemachet.

14) Dörffen sich bey Solennitäten ein Schwerd vortragen lassen.

XIV. Weil sie sich denen Königen gleich halten, so dürffen sie sich auch bey solennen Tagen ein Schwerd vortragen lassen, durch ihren Erb-Marschall. Præsente Imperatore tectus alias nudus ensis ipsis præfertur. Es ist das Schwerd vortragen die marque einer grossen Hoheit, und daß derjenige, so es vorträget, die Hoheit dessen, dem es vorgetragen wird, agnosciret; wie der König Magnus von Dännemarck Lothario zu Quedlinburg das Schwerd vorgetragen und dadurch seine subjectionem an den Tag geleget; wie dann ohne Zweiffel, daß die Dänen in Jütland, (von denen Norwegern kan man nicht sagen,) unser Reich agnosciret, wie die diplomata zeigen, daß wann sie auch wegen der succession, oder sonsten, einige Streitigkeiten gehabt, die decision von dem Kayser erwarten und sich submittiren müssen. vid. Guntheri *Ligurinus* & Otto Frisingensis. Daß aber die grossen Fürsten in Teutschland sich ein Schwerd fürtragen lassen, und solches eine alte Gewonheit ist, kan daher bewiesen werden von Henrico nigro aus Bayern, Henrici superbi Vatter, dessen Gemahlin die Wulfild war; den der Kayser Henricus V. nach Challons zum Pabst Paschali II. aufs Concilium schickte, davon der Abt Suger zu St. Denis, so es selbst gesehen, saget: daß er ein grosser langer Herr gewesen, der grausam gebellet, und sich ad terrorem injiciendum ein Schwerd fürtragen lassen. Dann damahlen fiengen die ducatus schon an erblich zu werden / und die superioritas territorialis sich zu exeriren.

was Jura particularia das gröste Fürsten Haus davon sagt c. 10. R. lib. p. 369.

§. 14.

Jura Electorum singularia.

Jura Electorum singularia.

Böhmische Privilegia.

Man rechnet vieles unter die jura Electorum singularia, die ihnen nicht zukommen qua Electoribus; das ist eine Anzeige, daß es den Publicisten offt an der secunda Petri fehlet. Der König in Böhmen hat freylich

von

von Carolo IV. einige Privilegia erhalten, dann niemand hat sein eigen Fleisch gehasset, daher hat er gegeben an seine Böhmen, das jus eligendi, daß die Böhmen solten die Wahl frey haben, wann die Luxenburger solten aussterben, daher haben sie auch, da sie Uladislaum und Podiebrad zu Königen machten, dieses Wahl-Recht prætendiret; und da Matthias starb, haben sie es auch exerciren wollen. Oesterreich hat es ihnen aber nicht zugestanden, sondern sagte: Ferdinandus II. kommt von der Anna Ferdinandi I. Gemahlin, Ludovici Königs in Ungarn und Böhmen Schwester, und da man nachgehends die Böhmen negligiret hat in J. P. W. so wird dieses Recht nunmehr wenig importiren, es wäre dann daß dieses Geschlecht der Oesterreicher gantz ausstürbe, auch die Weiber, quod rarissime contingit.

2) Darf Böhmen sub corona dem Kayser niemalen officia præstiren, sondern schicket seinen Erb-Schencken den Grafen von Althan.

3) Ist Böhmen nicht schuldig die investitur extra fines regni zu empfangen. Das ist aber ein neues Privilegium, dann sonst muste Böhmen, wie die andern Fürsten, die Lehn empfangen. Wie wir dann lesen, daß sub Adolpho Imperatore der König in Böhmen, die investitur durch einen legatum empfangen, zu dem aber der Kayser gesaget, der König würde sich nun auch selbst dem Kayser zeigen. Die Publicisten aber allegiren dieses immer, als wann es ein alt Privilegium wäre, das sie hätten, seit dem sie Könige wären. Podiebrad hat es bekommen von Friderico III. da er ihn befreyete von den Burgern, die zu Wien in der Neu-Stadt ihn eingeschlossen hatten. vid. Balbinus in Epistola sua citata manuscripta, & Buchholtz de *Privilegiis Bohemiæ secularibus*, der auch eine diss. von den Reichs-Aemtern gehalten. Daher sind auch die Catholischen Böhmen denen Hussiten vielen Danck schuldig. Bayern ist ein neuer Ertz-Beamter, der hat wohl keine jura singularia, als die er als Hertzog hat; wiewol ich doch einige gefunden habe, die sine judicio geschrieben, er habe als Churfürst den Uberfluß von den Clöstern, und die Eichelmast, das kan er aber vielmehr als Hertzog; nicht als Churfürst haben. Aber gleichwie sie bey Brandenburg alles zusammen geraspelt haben, so haben sie auch bey Bayern die Schweine-Mast darzu gezogen, weil sie gesehen haben, daß solche was rechtes einträgt, und wohl 800000. Gulden ausmachet, der census den sie den Churfürsten geben müssen. Die meisten prærogativen so der Churfürst von Sachsen hat, kommen von seinem Ertz-Marschall-Amt. Dann da fast die übrigen Officiales alle ihre Aemter nicht mehr exerciren, und

Bayerischr.

Sächsischr.

also besagte functiones invisibles worden sind, so ist doch die function des Ertz-Marchallats invisible, man rechnet aber auch mehr dahin, als man rechnen soll. Dann der Ertz-Marschall des Reichs hat auf Reichs-Wahl, Crönungs-Tägen die jurisdiction. Olim hat er auch commandiret die Reichs-Fahnen / und halte ich davor, daß das Reichs-Fähndrichs-Amt ein connexum sey von dem Ertz-Marschall-Amt, zumal da ich gefunden habe, daß der Connetable in Franckreich auch die Fahnen commandiret habe h. e. milites primarios. In der Historie von Spanien finde ich / daß auch in Spanien der Comes Stabuli viele jura besonders gehabt habe, und die Armée commandiret. Der Connetable hat auch die Armée commandiret im Teutschen Reich, wie in Franckreich. Daher der Connetable de Bourbon so böse ward, daß man ihm das Commando nahm. Er hat die jurisdiction gehabt über die Hatschierer, der auch auf der Reichs-Wahl und Crönungs-Tag über alle Laqueyen und Pagen die jurisdiction hat. Darum hat er noch unter sich einen Reichs-Quartier-Meister, einen Reichs-Rumor-Meister, einen Reichs-Prevost. Wann der Kayser hat verreisen wollen, so hat der Marschall müssen dabey seyn, daher muß er noch auf den Reichs-Tag besorget seyn, daß die Gesandten logiren können. Er macht die Taxe von Zimmern, von Victualien, Haber, Korn / und wann der Churfürst nicht selbst da ist, so thut es sein Erb-Marschall der Graf von Pappenheim. Ist dieser nicht da, so thut es der Reichs-Quartier-Meister, und der ist allezeit ein Doctus, ein honnet homme. Von den andern Aemtern aber siehet man nichts mehr, dann der Kayser reiset nicht mehr herum; daher siehet man keine functiones mehr, ausser wann er gewehlet und gecrönet wird, da siehet man noch etwas. Carpzov hat ein Büchlein lassen drucken, aus einem MSCto, was der Churfürst zu Sachsen zu verrichten hat auf dem Reichs-Tag. Es sind aber lauter fuiren von dem Ertz-Marschall-Amt. Er ist über alle fouriers gesetzet; daher musten diese auf seinen Befehl in die Ansags-Zettel, h. e. wann eine Versammlung seyn soll, so schicket der Churfürst von Maynz an das Marschall-Amt, der bestellet durch seine Leute die Zettel, daß die Gesandten müssen zusammen kommen zum deliberiren. Ob aber dem Ertz-Marschall-Amt etwas gehöre vom Directorio, infra dicetur. Pfaltzgrafen sind sie auch, aber sie sind eher Marechalle gewesen, ehe sie sind Pfaltzgrafen worden; daher muß man wohl distinguiren, was zum Marschall und was zum Pfaltzgrafen-Amt gehöret. Das Reichs-Jäger-Meister-Amt rechne ich nicht dazu. vid. B. Wegelius in Tübingen, in

seiner

seiner schönen diss. de *Duce Militiæ* & Caspar Ziegler de *prærogativis Electorum Saxoniæ*, die aber kurtz und schlecht ist. Der Churfürst von Sachsen ist auch Protector aller Trompeter des Heil. Röm. Reichs; dann die Trompeter-Kunst hat die Innungs-Articul, die sie sich von Sachsen confirmiren lassen. Er ist judex, wann sie was wieder ihre LL. thun, er potegirt sie, wo er kan e. g. der Fürst von Arnstadt wolte einst einen Trompeter zwingen, daß er nebst einem Haußmann, oder Teutschen Fuhrmann blasen solte, der beschwerte sich deswegen zu Dresden, und der Fürst wurde sehr reprimendiret. Die Fürsten von Arnstadt, Rudelstadt, Sondershausen musten es wohl leiden, weil ihre Länder meist in Sachsen liegen. Ob man aber zu Berlin, wann dergleichen passiren solte, sich viel an Sachsen kehren würde; valde dubito. Zech im **Europäischen Herold** meynet, es sey so absurd nicht; dann Sachsen sey doch protector von denen Trompetern; und die könten ihre Privilegia nicht behalten, wann man wieder ihr Recht handelte, dadurch würde auch keiner in superioritate gedrucket oder gekräncket, indem es nur boni ordinis causa im Reich so constituiret sey; von keinem aber werde præsumiret, daß er die Ordnungen wolle über den Hauffen werffen. vid. Wildvogelii diss. *de Buccinatoribus eorumque jure* dabey ihre Innungs-Articul gedruckt sind.

Der Churfürst von Brandenburg hat das jus primariarum precum, aber nicht als Churfürst, und ist es kein jus peculiare, so wenig als die superioritas territorialis, sed omnibus commune. Ludwig meinet, der Marggraf von Brandenburg wäre so privilegiret, und souverain gewesen, daß er von so vielen Zeiten her, so lange die beyden Stiffter, Brandenburg und Havelberg gestanden, solches Jus exerciret. Circa initium Seculi XVII. aber ist es per accidens geschehen, daß der Kayser An. 1624. nicht mehr solches darinn exerciret hat, und daß die Churfürsten ihn daraus verdrungen haben. Coccejus allegirt den Scepler, dessen Commentarius eben so gar viel nicht taugt, ob er gleich rar ist. Dieser sagt: Marchicus Elector habet jus primariarum precum; sed non dicit, quod semper habuerit. Er soll auch das jus vectigalia augendi & nova instituendi haben, so vom Kayser Friderico III. herkommen soll. Limnæus hat ein Stück von einem Briefe allegiret, daß Fridericus III. Alberto Achilli, das Privilegium gegeben habe, und zwar nicht allein auf die Churlande, sondern auch auf die andere Brandenburgische Lande. Daher wolte der Marggraf von Bayreith zu Bormendorff einen eigenen Zoll anlegen. Die Nürnberger aber fiehlen aus, und rissen ihn ein. Brandenburgische

Es kam auf den Reichs-Tag, und sagte der Marggraf, es sey ein Wehr-Zoll, aber es halff nichts. Sachsen und Hannover haben auch nicht eher geruhet, biß wir diesem juri invidendo & imaginario haben renunciiret. Es ist wahr, wir haben es exerciret, Leopoldus Imperator hat es auch im Lehns-Briefe Friderici Wilhelmi confirmiret; allein, wie er saget, secundum relatum. Der Kayser hat immer urgiret, wir solten ihm das Original weissen, das haben wir aber nicht, daher ist es billig, daß wir renunciiret haben. Dann es kan kein Herr einen neuen Zoll anlegen, oder die alten erhöhen, und Brandenburg soll es können, der die grössesten Füsse hat, und dem Commercio viel schaden kan? und wir haben doch kein Privilegium. Wir haben zu Blassenburg, wo Albertus Achilles immer gewesen ist, uns fast zu tode gesuchet, und nichts gefunden. (Den Familien Tractat den Albertus Achilles mit seinen Kindern gemacht hat, haben wir in Original von Anspach bekommen, weil wir das Haupt sind.) Limnæus hat wohl ein fragment, und seit der Zeit Limnæi haben wir die Zölle tapffer erhöhet. Kayser Joseph wolte es nicht eher confirmiren, biß er das Original gesehen hätte. König Fridericus I. beschwerete sich deswegen, ließ auch einen Brief an den Kayser drucken, der in Fabri Staats-Cantzley stehet, die D. Christoph. Leonh. Letch zu Nürnberg ediret, darinn er setzte, der Kayser könte ihm kein jus quæsitum nehmen, er wolte es eo invito exerciren, danner wäre in der possession. Allein der Bogen war zu hoch gespannet, und endlich haben wir es fahren lassen, propter utilitatem publicam. Die alten Zölle aber, die wir eigenmächtig angeleget haben, behalten wir. Es ist auch in die Capitulation Caroli VI. art. VIII. etwas eingeflossen, doch unbeschädigt der vor Aufrichtung ꝛc. welches einige vom Kayser und Brandenburg verstanden, und zwar von künfftigen Zöllen. Falsch, es bedeutet so viel daß Brandenburg auch diejenigen behalten soll, worüber keine Kayserliche Comcession da ist; woraus aber gar nicht erfolget, ergo jus nova instituendi & augendi non habet. Der Kayser kan auch in seinen Landen keine neue Zölle anlegen, die die fremden Teutschen populos graviren könten. Er ist auch Patron und Protector von der Balley Brandenburg oder denen Rittern vom Johanniter-Orden. Dieses gehöret eher zu der Churfürsten-Würde. Die Johanniter theilen sich in unterschiedene Zweige, sie waren in Böhmen, Teutschland, Ungarn und Franckreich. Der Oberste Meister in Teutschland ist der Heer-Meister zu Heidersheim. Wir haben aber auch einen Meister zu Sonnenberg in der Neu-Marck, das ist Marggraf Albrecht, des vori-

gen

gen Königes Bruder, und diese Heermeister regardiren alle auf den Großmeister zu Malta. Die Protection des Heermeisters zu Sonnenburg erstrecket sich biß in das Mecklenburgische, Wolffenbüttellische, Marck, Pommern ꝛc. Nun haben diese Ritter in Sonneburg in der Marck grosse Güter, daher haben sie alle den Churfürsten als protectorem agnosciret: Dann der Churfürst hat wohl den Rittern zu Sonnenburg das meiste zukommen lassen. vid. Becmanni Tract. **vom Johanniter-Orden**. Die Churfürsten hatten ihnen viel geschencket. Unter denen Ascaniern waren wir schon mächtig, wir hatten die 3. Marcken, die Ober- und Nieder-Lausitz. Becmann in hist. **von Johanniter Orden**/ hat das diploma Woldemari drucken lassen. In Instr. Pac. Westphalicæ wird viel von diesen Orden gesaget, und wird darinn dem Churfürsten auch confirmiret. Die Catholiquen opponiren zwar, es solle eine freye Wahl seyn, und dannoch obtrudiret Brandenburg allemal einen aus seiner Familie. Die Ritter klagen auch über weiter nichts; vor welche Christian von Osterhausen geschrieben, den Becman refutiret. Der König hat multum rationis, dann er ist Protector. Die meisten Ordens-Güther liegen im Brandenburgischen, und sind von den Seinigen, die er gar wieder einziehen könte, wie es in Böhmen und Oesterreich geschehen; und kan der König in Spanien Ordens-Meister seyn, und der König in Portugall seinen Printzen darzu machen; warum soll der König in Preussen nicht einem von seinen apanagirten Herrn Vettern, die jährliche revenuen auf 14000. Thlr. gönnen?

Der Churfürst von der Pfaltz prætendiret viel jura singularia, e. g. dominium in Rhenum, das Wasser-Recht. Der Rhein führet viel Gold mit sich. Sonst hat es der Kayser gehabt, wie er dann sonderlich in der Pfaltz viele domania hatte, dergleichen Kayserslautern, Drießfeld waren, und viele Städte, als Oppenheim, Otternheim, Wissenheim, Manheim. Fridericus II. hat Ottonem Illustrem und Ludovicum Severum mit dem Wasser-Recht belehnet restricte auf seine Länder. vid. diploma apud Freherum in *Originibus Palatinis* & Töllner in *Codice diplomatico adjecto Historiæ Palatinæ.* Rhenus fluctuat aurum, wie Plinius sagt. vid. Noæ **Meurers** Tract. **vom Wasser-Recht**/ der selbst Pfältzischer Rath gewesen. Er rühmet sich auch des Rahm-Rechts h. e des Fisch-Rechts in seinen Landen, so weit er am Rhein gräntzet. Die Marggrafen von Baaden, der Churfürst von Maynz oder auch die Rhein Grafen werden ihm weiter nichts zustehen, und also hat er im jure piscandi nichts, als was andere auch haben ex superioritate territoriali. Der Pfältzische

Churfürst von der Pfaltz ist selbst gewesen Ertz-Truchses, und hat die Aufsicht gehabt, über die Küche, wie der major domus in Spanien bey grossen Festins die erste Schüssel aus der Küche träget, und dabey sitzet mit einem Stabe in der Hand, wann man anrichtet, dann er muß wissen, was der König zu essen kriegt. Also ist das Dapiferat mit der Ober-Hof-Meister-Charge verknüpffet gewesen; daher hat er unter sich gehabt die Keßler, deren Protector er war, dann die musten die Küche versehen mit kupfernem Zeuge. Da nun der Kayser keine Küche mehr hat, so hat Pfaltz solches gegeben an die Barons von Zobel, und diese sind obligirt die Küche der Churfürsten zu versehen mit hinlänglichem Kupffer-Werck; dann die Keßler in Lothringen, Elsaß, trans- & cis-Rhenum, Francken- und Unter-Francken, so weit sich die Churfürstliche protection erstrecket, müssen in recognitionem eine gewisse quantité Gefäße lieffern. In Francia septentrionali biß ins Vogtland hin ist der Marggraf von Bayreuth als Burggraf von Nürnberg der Keßler protector; vid. Johann Wolffgang Renschens **Brandenburgischer Cedern-Hayn**/ ein gut Buch. Wie weit sich aber des Pfaltzgrafens jurisdiction deshalb extendiret, kan man aus denen Patenten, so Carl Ludwig gleich bey seiner restitution anschlagen lassen, darinnen er die terminos figiret, ersehen/ quod vide apud Thulemarium *de Octoviratu*, der Professor in Heydelberg, und also selbst in Pfältzischen Diensten war. De jure nobilitandi, welches Pfaltz und Sachsen hat. vid. infra de vicariatu.

Pfältzisch Wildfangs-Recht und darüber entstandener Streit.

Der Churfürst von der Pfaltz prætendirt das Wildfangs-Recht, das ist sonderlich zur controvers gediehen, da Carl Ludwig aus seinem exilio, darinn er und seyn Vatter über 30. Jahr herum vagiret, zurück gekommen, und alle seine jura wieder hervor gesuchet hat. **Wild** heist fremd, **Wildfang** ein fremder Mensch, von dem man nicht weiß, wo er her kommt, dessen man sich versichert, den man zum Knecht machet; dann ich kan mich eines nicht besser versichern, als wann ich ihn zum Knechte mache, zum domestiquen. Dieses Recht hat der Kayser überall gehabt an den Gräntzen, wie er dann in finibus Galliæ am Rhein-Strom und dort herum den Pfaltzgrafen damit belehnet, welcher, wann er einen Fremden in Lothringen, Worms, Speyer ꝛc. ohne Paß angetroffen, ihn zu seinem Knecht gemacht. Der Voigt so ihn gefangen, der Ausfaut, hat den Fang-Gulden bekommen, und der Churfürst hat denen Gefangenen nach seinem Tode geerbet. Die Benachbarten Bischöffe aber von Speyer, Worms, Mayntz, der Hertzog von Lothringen und die Rheinische Grafen haben alle darwider gemurret, daß es

ein

ein jus barbarum wäre / daß er einen fremden so fange, den Fang-Gulden und Sterbe-Geld prætendire auch in andern Ländern der benachbarten Herrn, das hielten sie vor einen Eingriff in ihre superioritatem territorialem. In denen deductionibus, so sie wieder Carl Ludwigen haben machen lassen / stehet immer, daß es ein jus barbarum, ferox, atrox sey; allein es ist nicht barbarisch. **Wild** heisset fremd; **Wild-Wasser / Wild-Fleisch.** Sind dann die Teutschen so inhospitales gewesen, ut peregrinos omnes aggrederentur, qui alioquin hospitalitatis laude floruerunt? quid hoc est? Resp. freylich sind deine Vorfahren so dumm nicht gewesen, daß sie hätten jura hospitalitatis violiret; aber der heist fremd & hostis, qui est peregrinus; dann man fürchtet sich allemal für einem wild fremden Kerl, von dem man nicht weis, wo er herkommt, daher hat man auch in Teutschland und Franckreich keinen passiren lassen ohne Paß. Landlauffers, passagiers de fortune legt man in die Zucht-Häusser, wenn sie nicht sagen können, wo sie her sind. Dieses jus hat von Rechtswegen der König gehabt, daß er die peregrinos hostile quid mientes hat fangen können; dann wann einer nicht sagen kan, wo er her ist, was habe ich dann vor ihm vor Respect, soll ich dann nicht dencken, er sey ein Stück von einem Larron? Und gleichwie die Kayserliche Rechte denen Ständen sensim sind zu theile worden, ita usu venit, ut Elector Palatinus id juris acciperet, non solum in Palatinatu, sed in vicinis terris. Die Frantzosen tractiren uns ja auch nicht anders, ja sie sind noch schlimmer mit ihrem droit d'Aubaine, sie tractiren dich, wie einen Knecht, der keine Erben hat, ab intestato, der nicht kan testamentum condere, qui nihil habet in bonis, das ist ja noch absurder. Bey dem Wildfangs-Recht hat man keinen Menschen übel tractiret, als nur die vaganten. Gleichwie nun der König überall zu Hauß ist, ita Cæsar undique hoc jus exercuit, das hat nun der Pfaltzgraf bekommen in seinen und benachbarten Landen, daß er die Landstörtzer kan zu seinen Knechten machen, wann sie gleich in eines andern Herrn Land sind. Gleichwie es wohl angehet, daß ich in Nürnberg wohne, und habe 2. biß 3. Bauern im Bambergischen; Sie haben ihre Höfe, aber sind nur so Hintersassen, Aftersassen; der Bauer ist mein Knecht, mein Unterthan; aber er bleibet doch unter dem Bischoff von Bamberg. Wann der Bauer stirbt, so kriege ich das beste Pferd, den besten Wagen, den besten Rock. In Westphalen kan ich im Osnabrüggischen wohnen, und habe einen Leib-eigenen im Paderbornischen, das præjudiciret nicht der superioritati territoriali. Also ist das nicht absurd, daß der Churfürst von der

Pfaltz

Pfaltz das jus Wildfangiatus exerciret in aliorum terris; dann ob sie gleich superioritatem territorialem haben, so können sie ihm doch sein jus quæsitum nicht nehmen. Dann es sind ohne des viele andere Sachen noch blieben, welche verursachen, das die superioritas territorialis nicht so absolutissima ist. Pfaltz hat ein jus quæsitum, das kan ihm auch der Engel Gabriel nicht nehmen. Brandenburg hat eben solches Recht gegen Pohlen gehabt, und der Hertzog von Brabant ist damit belehnet worden gegen die Küsten von Holland, Seeland, Engelland. vid. Butkens Troph de Barb. Antonius Matthæi hat gezeiget, daß auch der Bischoff zu Utrecht solch Recht gehabt. Albertus Stadensis tempore Rudolphi Habspurgici erzehlet von einem Engelländischen Mann und Frau, die durch Wind und Wellen nach Stade verschlagen worden, und sich gefürchtet haben, weil sie keinen Paß hätten, mögte man sie zu Knechte machen. O! infortunium, venimus ad peregrinas gentes, servi fiemus! woraus man siehet, daß es auch bey Stade und im Bremischen üblich gewesen. Die Benachbarten Herrn wolten aber dieses Recht dem Pfaltzgrafen nicht zustehen in ihren Landen, daher fielen sie ein, sengeten und brenten. Carl Ludwig konte sich nicht weiter helffen, daher compromittirte er auf den König in Franckreich und Schweden (obschon vorher Bœckelmann und Freinsheim vor Pfaltz geschrieben, womit die andern zu frieden waren) und schickte Franckreich den Mons. Courtin, der den Grotium ins Frantzösische übersetzet, de civilitate morum und du Point d'honneur geschrieben hat; Schweden aber den David Mevium nach Heilbron; unde Laudum Heilbronnense, darinn sie dem Churfürsten das Recht confirmirten; doch so, daß er sich dessen solte bedienen moderate, daß er superioritatem vicinorum nicht suchen solte zu hindern, oder sein Wildfangs-Recht zu weit extendiren, er solte die Fremden fangen, sie könten aber anderer Unterthanen seyn, ob er gleich nach ihrem Tode den Sterbe-Fall bekäme, das Laudum stehet in Londorpio und in Theatro Europæo. Es ist aber zu bemercken, daß in der gantzen controvers keiner nicht hinter den Originem und fundamentum hujus juris kommen ist. Ich habe alle Schrifften pro und contra davon gelesen in Diario Europæo. Es hat aber keiner meine Gedancken und raisons, sondern sie beruffen sich alle auf possessionem, die ist wohl juristisch, aber grosse Herren regardiren nicht darauf. Ich will daher noch etwas davon schreiben, und zeigen, daß das Strand-Recht eben das Fundament habe; dann wann man Schiffbruch leidet, und die Waaren werden angetrieben an das Land, so sprechen sie, das gehöret peregrinis, peregrinus est hostis,

hostis

hostis & peregrini est, quodcunque tractat. vid. Loccenius *de jure maritimo*. Es ist nicht allein auf der Insul Bornholm und in Dännemarck, sondern auch Olim in gantz Teutschland so üblich gewesen, daß die bona Naufragorum pro hostium bonis sind gehalten worden, das hat gedauert biß auf recentissima tempora; da aber die Leute ex Jure Romano gelernet haben quod in calamitate nemo præsumatur suum jactare, nec afflicto addenda sit afflictio, so ist es abgekommen. vid. Thomasii diss. *de potestate principum & Statuum Imperii Legislatoria*. In Schweden ist es nicht gar lange, daß es in desuetudinem kommen. In Franckreich ist es noch certo modo; dann wer sich nicht meldet im halben Jahr, der verliehret seine Sachen, und fält es dem Fisco heim. In Bornholm ist es noch so, wann da das Wasser nichts antriebe von Schiffbrüchen, so müsten die Leute verschmachten; daher bitten sie GOtt nicht, daß die Leute sollen Schiffbruch leiden, sondern wann GOtt ja nach seinem allerheiligsten Willen einen Schiffbruch beschlossen habe, so mögte er doch auch einen guten Wind geben, daß es ihnen zugeführet wurde. Die Scribenten sprechen alle das Wildfangs-Recht und Strand-Recht sey ein alt Recht; keiner aber ist auf den Originem gefallen, wie ich aus dem loco Alberti Stadensis und Butkens *Trophées de Brabant* gewiesen.

Gegen Italien hat man das Wildfangs-Recht nicht exerciret; dann die Italiäner sind lange Zeit mit denen Teutschen conjungiret gewesen. Der Bastards-Fall und das Hagestoltzen-Recht, hat man auch zum Wildfangs-Recht gezehlet; aber falsch. Dietrich von Stade, der ein specimen von Ottfrieds zu Weissenburg Evangelio hat drucken lassen, hat einen Brief geschrieben an Kirchmeyern Professorem zu Wittenberg, darinnen er meynet, ein Hagestoltz sey ein Kerl, der immer in seinem Gehäg bliebe in haga sua, zu Hauß; allein es kan immer einer zu Hauß sitzen und brav generare. Ein Hagestoltz hat man also gemeynet, sey ein Kerl, der nicht hecke. Die derivationes sind aber meist nichts nutze, sondern wann man recht acht gibt, so hat es eine gantz andere derivation. **Stoltz** ist paulisper invitus, non vult hic homo solito vivere modo, er will immer was besonders haben, und wann er dächte, daß die Leute es ihm nachthäten, so zöge er ein Federgen durch die Nase. Ein stoltzer Mensch redet besonders. **Hägen** heist Hecken. Ein Hagestoltz ist also der nicht hecken will, der keine Frau nehmen will, der keine Kinder zeugen will, per plus & minus. Die Kerls wollen nicht heurathen, dann die Kinder wollen essen, und die Frau kostet auch Geld, das gehet einem Geitzhalß nahe. Ein Bernhäuter hatte mit seinem Knechte Sodomit-

terey getrieben, da man ihn fragte, warum er nicht geheurathet hätte? meinte er, einer Frau oder einer Hure hätte er müssen Geld geben. Ja ich glaube es wohl, einer Ziege gibt man auch kein Geld. So ist es mit den Hagenstoltzen, der Geitz martert sie. Solche Kerls kan man nicht mehr betrüben, als wann man ihnen vorsaget, du samlest und solst keine Erben haben, sondern dein Vermögen fält deinen Verwandten oder fisco anheim. Solchen närrischen Melancholischen Gesichtern ist der Pfaltzgraf befuget das ihrige weg zunehmen. Dieses Recht ist Olim in denen meisten Provincien von Teutschland gewesen, und gibt wegen Bayern davon Nachricht Baron Schmid in *Commentario ad jus Bavariæ.* In Nieder-Sachsen im Wolffenbüttelischen, Hannöverischen ist es noch gebräuchlich, obwol nicht partout. Placher zu Goslar hat davon geschrieben, daß er nicht überall gebräuchlich, aber der non-usus muß bewiesen werden, im Bremischen ist es, aber nicht im Behrdischen. Laderus de censu hat viel Schmiralien, und meist Romana, was Schottelius hat, das beten sie nach, nova non addunt. conf. Diekmann, Schaten und Kensler, welcher letztere brav gereiset, ein Franck und jetzt in Hannover, und in Antiquitatibus Septentrionalibus wohl zu gebrauchen ist. Ex jure Romano conf. L. Jul. & Papia Poppœa. Bastards haben eigentlich keine Erben, sondern wann er Kinder hat, so mag er ein Testament machen oder nicht, so fält seine Erbschafft dem Fisco anheim. Er kan auch nicht Erbe seyn von einem andern, so gar, daß da die controvers war zwischen dem Duc d'Orleans, denen Printzen de sanguine & Legitimatis, so sagten jene: ihr könnet wohl legitimirt werden, als Leute die Testamenta machen können, wann ihr Bastards geblieben wäret, so hätte der König den Bastards-Fall bekommen; aber successionsfähig könnt ihr nicht werden, das sind jura Regni. Die Römer und alten Teutschen haben die Huren-Kinder nicht sonderlich separiret, aber durch das Christenthum haben wir von denen Juden den Haß gegen die Mamseres bekommen. Diß ist aber bey Pfaltz kein jus peculiare, sondern anderwerts ist es nur so urgiret worden. Endlich hat der Pfaltzgraf auch das Recht der Königs-Leute, welches *servi fiscalini*, Leute / *Laodes*, obnoxii (die sich lösen müssen) Bauern sind. Der König hat ehedessen hin und wieder Ländereyen gehabt, Höfe / Hufal / dazu gehöreten Bauern. Diese jura über die Leute hat der Pfaltzgraf an sich gezogen. Das Hauß Nassau hat auch dergleichen Königs-Leute. vid. Hertius *de hominibus propriis* Sect. I. §. 3. Er hat auch das jus Advocatiæ, proscribendi & conducendi

ducendi per Principatum Spirensem & Wormatiensem. Quocirca notandum, daß gar nicht folge, wer die Gerechtbarkeit hat in einem andern Territorio, der ist auch Herr über dasselbe, welches Argument Anspach unter andern gegen Nürnberg urgiret. Es sind dieses eben keine prærogativen; das ist noch was grösseres, was Wenceslaus dem Pfaltzgrafen verliehen, daß er nomine Imperatoris das jus primariarum precum exerciren solle, in denen Stifftern, Speyer und Worms; allein alle diplomata sind nicht zu Gesichte gekommen, und ist was grosses, so ein invidendum jus allen Successoribus zu vergeben.

§. 15.

Warum die Churfürsten vom Kayser/ Neven und Oheim genennet werden?

Die Weltlichen Churfürsten werden vom Kayser genennet Oheim, die Geistlichen aber Neffen, von welchen Titulaturen närrische derivationes gemacht werden. vid. Gundlingius vom Stiffts-Adel im XI. Stück. Einige die gemeinet haben, es müsse nothwendig so viel heissen als Nepotes, haben so raisonniret; der Pabst ist des Kaysers Vatter, die Kirche seine Schwester, die Geistlichen Churfürsten ihre Kinder: mithin des Kaysers nepotes ex Sorore. Zu Zeiten Caroli IV. ist diese Titulatur aufkommen, vorher hiessen die Ertz-Bischöffe nur venerabilos, ausser wann sie etwa verwand und nahe Freunde waren vom Kayser; da nennete sie der Kayser nepotes suos dilectos, wie Adolphus Imperator den Ertz-Bischoff von Mayntz Gerhard, aus dem Geschlechte derer Grafen von Epstein, genennet hat. Nepos ist so viel, als consanguineus, in medio ævo; tua neptitas i. e. consanguinitas; hinc Neven, *Niece*. Ex imitatione Gallorum haben die Teutschen Ertz-Bischöffe den Titul Neve; und die Weltlichen Oheim davon getragen; dann Carolus IV. ist in Franckreich gewesen, und hatte bey sich den Ertz-Bischoff von Trier und andere, welche, da sie gehöret, daß der König in Franckreich dem Ertz-Bischoff zu Rheims und andere seine cousins nennet, so haben sie sich gleichfals von Carolo IV. diesen Titul ausgebeten. Nev und Oheim ist auch einerley. Muhme und Baase, consanguineus und cousin. Becmann in *Historia Anhaltina* hat 2. Brieffe vom Kayser Maximiliano II. an den tapfferen Rudolph Fürsten von Anhalt einen Lateinischen und Frantzösischen, da nennet er ihn seinen cousin und nepotem. Also hat auch Hertius gefehlet, der gemeinet diese Titulatur sey von Ruprecht aufkommen. Carolus VI. hat sich in seiner Capitulation obligiren müssen, die Ertz-Bischöffe nicht bloß *venerabiles* zu nennen, sondern *reverendissimos*; dann alle Italiänische Bischöffe und Ertz-Bischöffe wer-

den mit reverendiſſime tractiret. Die andern Teutſchen Fürſten aber hieſſen venerabiles, die 3. Ertz-Biſchöffe heiſſen Conſiliarii Cæſaris, des Reichs innerſte Glieder, geheimde Räthe, *Druti*, ſie ſitzen in latere dextro Imperii, ſie weichen keinem weltlichen Herrn.

§. 16.

Sitz der Churfürſten.

Carolus IV. hat ihren Sitz und Stimme ordiniret in A. B. ne qua controverſia oriri poſſit. Wann ſie zuſammen ſind, ſo iſt entweder der Kayſer oder ſein principal Commiſſarius, oder weder der Kayſer noch Commiſſarius da. Wann der Kayſer oder ſein Commiſſarius nicht da iſt, ſo ſitzet Mayntz in der Mitten, Trier zur Rechten, Cölln zur Lincken, alternando tamen zwiſchen Cölln und Trier, iſt es aber in der diœceſi Colon. ſo ſitzet Cölln allemal zur Rechten ohne alternation, iſt es in diœceſi Trevirenſi; ſo ſitzet Trier zur Rechten; dann in ihrer dioceſi erkennen ſie keinen ſuperiorem. Zur rechten Hand ſitzet nach dem Colonienſi und Trevirenſi Böhmen, Bayern, Brandenburg, zur Lincken ſitzet Sachſen, an denen Geiſtlichen Churfürſten und der Pfaltzgraf; wann aber der Kayſerliche Thron da iſt, oder ein Kayſerlicher Commiſſarius, ſo ſitzet Trier dem Kayſer gerade gegen über.

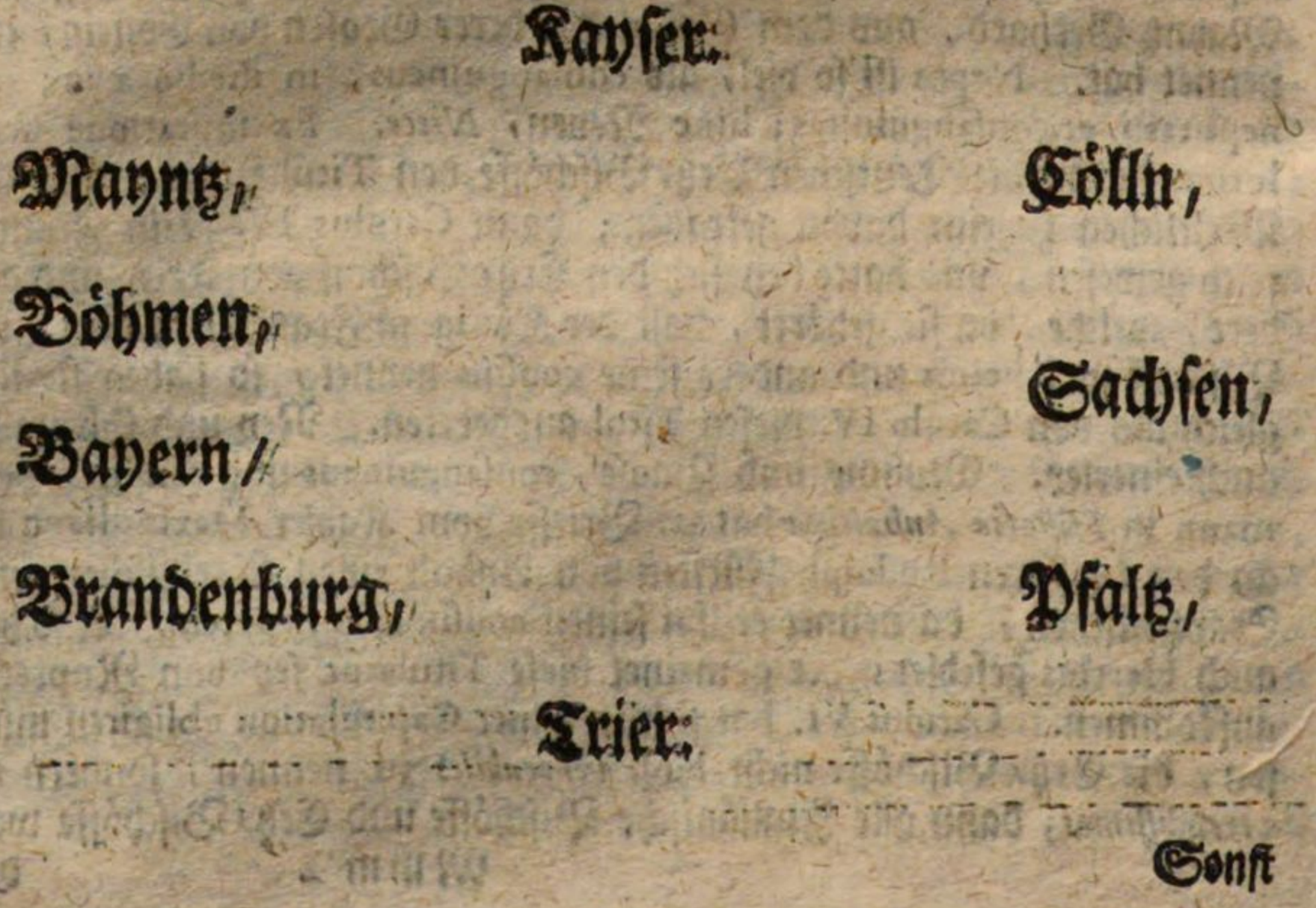

Sonſt

Sonst hat Brandenburg zuletzt gesessen, jetzt weis man aber selbst nicht, wer auf der Extremität wird sitzen. Ich dächte an Brandenburg seine Stelle müste Chur-Pfaltz kommen, der wäre der neueste Churfürst zur Rechten, und Braunschweig der neueste Churfürst zur Lincken. Wo Brandenburg wird hinkommen, kan ich nicht determiniren.

§. 17.

Gang derselben.

Sie gehen wie sie sitzen, nur daß die Könige in Böhmen hinter dem Kayser, Trier vor dem Kayser, auf beyden Seiten Maynz und Cölln, und Brandenburg neben Cölln, Sachsen und Pfaltz läst sich der Kayser das Schwerd vortragen, so gehet Sachsen als Reichs-Ertz-Marschall her vor dem Kayser, und vor ihm Trier, ist aber die Kayserin zugegen, so gehet diese gerad hinter dem Kayser, und hinter ihr Böhmen.

Trier.
Brandenburg, Bayern, Maynz, Imperator, Cölln, Sachsen, Pfaltz, Böhmen.

Oder wie sie gehen, wann das Schwerd vorgetragen wird, und die Kayserin zu gegen ist.

Trier.
Sachsen cum gladio,
Maynz, Imperator, Cölln,
Bayern, Imperatrix, Pfaltz,
Brandenburg, Böhmen.

§. 18.

Ob einer/ oder Vatter und Sohn/ oder zwey Brüder 2. Churfürstenthümer besitzen könne?

Die Frage, ob einer könne 2. Churfürstenthümer oder 2. Ertz-Aemter haben, ist zu unterschiedenen malen ventiliret worden. Wann ich philosophice und abstractive es ansehe; so findet sich kein dubium. Allein Conradus III. objicirte Henrico Superbo, daß es contra praxin Imperii Germanici sey, 2. Ertz-Aemter zugleich zu haben, dann die Ertz-Aemter sind zum Pracht eingeführet; das siehet doch besser aus, wann der König 1. Marschall, 1. Truchses, 1. Schencken hat, und also diverse

Personen zu seinen Beamten hat, als wann ein eintziger das factotum ist; dann wann es angienge daß einer zwey Ertz-Aemter haben könte, so könte er deren auch vier haben. Dicis: Er kan aber doch durch vicarios es lassen administriren? Resp. vicarii sunt extraordinarii, ad solennia illa officia distincti requiruntur officiales, distinctæ personæ. Daher haben auch die Bayern ihr Ertz-Schencken-Amt verlohren unter Henrico Superbo. Fridericus Barbarossa gab zwar Henrico Leoni seinem Sohn Bayern wieder, aber das Ertz-Schencken-Amt gab er an die Böhmen. Es ist so ein alt Recht in Teutschland, daß einer nicht zwey Churen haben darff, dergestalt, daß man auch in der Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen / Brandenburg und Hessen schon ausgemacht hat, daß wann der Kayser solte sterben, so solte Hessen Churfürst werden. Daß aber Vatter und Sohn zwey Churen haben können, oder zwey Brüder eodem tempore zwey Churen besessen, zeiget die Historie Marggraf Ottonis von Brandenburg, Alberti Ursi Sohn, der Ertz-Cämmerer gewesen, und sein Bruder Bernhard war Hertzog in Sachsen und Ertz-Marschall. a) Doch siehet man solche Casus nicht gern, dann die Häusser werden mächtig, die suffragia stimmen zusammen. Es thut auch der pompæ Imperatoriæ Abbruch / wann ein Churfürst zwey Aemter hätte. Daher that der alte Rath Rachel aus dem Anspachischen sehr wunderlich, da er hier nach Hall kam, und verlangte, man mögte ihn als Præses disputiren lassen, und Brandenburg zwey Churfürsten-Stellen beylegte, die eine wegen der Marck, die andere wegen der Burggrafschafft Nürnberg. Dann, sagte er, der Burggraf zu Nürnberg, habe viel zu Rudolphi Habspurgici seiner Wahl contribuiret. Voila une belle raison! Der Burggraf zu Nürnberg war sonst ein schlecht animal, freylich hat er sich hernach in profundum, latum, mirum in modum extendirt, folglich ist es mit der doppelten Chur nichts. Wir können freylich dergleichen Sachen besser wissen, als die auctores veteres. Onuphrius Pamphinius de *Comitiis* hat geschnitzert, da er gemeinet hat, man könte in denen alten Römischen Gesetzen keine Spur finden, daß Brandenburg und Pfaltz Churfürsten sind, und kan ihn allein die Epistola Urbani IV. convinciren, darinnen er die Churfürsten specificiret hat. vid. Meursii Tract. de *numero septenario*, da er zeigt, daß alle Völcker in einem numero was mystisches suchen. Aller guten Dinge sind 3. sagen wir. Coccejus hat aber auch gefehlet, dann in der gantzen Deduction hat er nicht gewust / wie Brandenburg zur Chur kommen ist, nemlich es geschahe unter Friderico Barbarossa.

CAP.

Cap. XV.

DE

Officiis reliquorum Statuum.

SECT. I.

De Statuum Officiis, Potestate, Juribus & Ordinibus in genere.

§. 1.

Ausser denen Ertz-Beamten des Reichs sind auch noch andere. Dann die Hertzoge, Landgraffen, Marggraffen, Burggrafen, Grafen, Pfaltzgrafen sind Unter-Amts-Namen. Also haben wir noch viele Aemter zu considériren, welche gehöret haben der grossen Noblesse. Hingegen die kleine Noblesse die Cavallarii die kleinen Edelleute haben nur müssen auffsitzen, hold, treu und gewärtig seyn. Sie waren zwar homines ingenui, sie gehörten zum Heer-Schild; aber sie waren keine Edle Herrn, sondern Edle Knechte, die Roß-Dienste thun musten, Caballarii, Cavallarii, Cavallerii. Der Edelmann gehöret also auf das Pferd, in das Feld, nicht zu Reichs-Aemtern, sondern dazu müssen freye Herrn seyn, die nicht dörffen auffsitzen. Die kleine Edelleute sind milites agrarii, Cavalliers. Das Fuß-Volck hat man genommen von der Burgerschafft; aber unter die Cavallarios hat man keine Bürgerliche gelassen, sondern ein Nobilis, ein Cavallarius setzte sich zu Pferde, und hatte seine famulos domicellos, Junckers bey sich, die seine Schild und Spieß trügen, er hatte aber auch seine Knechte, die die Stieffel musten schmieren. Ein Nobilis hatte auch wohl seine Vasallen unter sich, wie die Hadmersleben, Allvensleben, und andere mehr ihre Vasallen haben. Offt ist ein Edelman mit 10. biß 12. Pferden aufgezogen, die Burger durfften sich gar nicht sehen lassen unter ihnen, sondern wann ja so ein reicher Kauffmans oder Bauers Sohn ritte, so nennte man sie Einspänniger / Beyreuter. Wann sich so ein Kerl wohl hielte, konte er auch ein Nobilis werden, dann es sind nicht

Distinctio inter Officia & Ministeria Regni.

alle

alle Edelleute von so uhr-alten Familien, sondern seit 200. Jahren her, sind erschrecklich viel adeliche Familien entstanden, sonderlich in Sachsen, eben wie die Beust von einem Doctor herkommen, die Panschmanne von einem Advocaten ꝛc. Etliche von denen minoribus Nobilibus leisteten die servitia am Hof, daher sie *Ministeriales* heissen, welche sonst geringer als der Land-Adel waren, wie es auch noch so im Mecklenburgischen ist; an den meisten andern Orten aber ist es umgekehrt, da die Hof-Leuthe mehr gelten als die Campagnards. Die kleine Noblesse hieß man nicht **Herren** sondern **Ehren**/ wie man hodie Handwercker tituliret. Die illustres personæ, Comites, Barones waren Herrn ꝛc. Die Dienst-Leute haben sonst die kleine Noblesse ausgemacht; aber jetzt hat es sich zimmlich geändert, es ist alles gestiegen, und man nennet ja alles **Von**. Die Holländer sagen zu jederman, und wann es auch ein Bettelman ist: *vvæl myn Heer*; die Frantzosen heissen alles Monsieur; alles will auch Edelgebohren und Wohlgebohren heissen. Einem Schneider gehört die Nadel und nicht der Adel, und dannoch will er Wohledelgebohrner genennet werden; zum wenigsten ist es schon unter denen Studenten Dienern mode worden, daß sie einander Herr heissen. Du darffst dir indessen nicht einbilden, daß die Noblesse im Blut bestehe, sondern die Edelleute werden creiret, wie die Doctores ex nihilo; und wann auch der Fürst FIAT darunter schriebe/ so bist du ein Edelman. Wann der Kayser sagt: fiat piscis! factus est, wann er gebeut, so stehet der nobilis da. Wir könten alle Nobiles werden, wir würden aber einander schröcklich auslachen, wann wir alle Edelleute wären, und keiner mehr ein Burger oder Bauer. Fiat Piscis, fiat Nobilis, kan der Kayser wohl sagen, aber deswegen mutirt er dein Geblüte nicht, oder deine intestina. Wann einer ein Nobilis ist, so ist es ein Anzeigen, 1) daß seine Vorfahren meriten gehabt haben; 2) gute, kluge Hauß-Vätter gewesen sind, dann manche Edelleute kommen herunter durch übermässige depensen; und was ist dann nachgehends ein Edelman? ein Fräulein ohne Geld, ist ein verachtetes Lichtlein. Edelleute müssen *richs hombros* seyn, sonst siehet es kahl aus.

§. 2.

Von denen Aemtern und deren Ursprung.

Wer ein Amt hat, der hat eine obligation, er muß seines Amts warten; soll er seyn Amt verrichten, so muß er potestatem & jus exercendi haben. Ein Amt heist, da einer was zu regieren hat, er ist ein

sub.

subaltern vom Kayser, dann der Kayser kan nicht alles allein thun, darum hat er so vielerley Beamten. Denen Amt-Leuten hat der Kayser terras in feudum gegeben, daß sie leben konten, dann es war noch kein Geld in Teutschland; Alle Beamten des Reichs haben freylich potestatem gehabt, auch olim, da die Aemter noch nicht erblich waren; dieses aber brauchst du nicht aus den legibus Civilibus zu probiren, daß sie potestatem haben müssen. Wer die doctrin de superioritate territoriali, de regalibus und de regimine statuum Imperii verstehen will, der muß hier wohl acht geben. Mancher Professor verstehet nicht, was es heisse, und redet immer davon, wie Coccejus redet, und wann er davon schreiben soll, so wird es ein galimathias. Wir connectiren es so: wo ein officium ist, da ist eine obligatio; wo eine obligatio ist, da muß ein jus oder potestas faciendi seyn. So siehet man also, wie jus & obligatio & officium ein ander correspondiren. Die officiales sind subalternen vom König; der König gibt ihnen ein Amt; so müssen sie auch potestatem haben, ein Regimen, ein Gouvernement. Daher sagt der Auctor §. 3. *Potestas &c.* L. 215. de V. S. dencke du, der Lex stehe nicht hier, dencke wie bey der Conditione impossibili, quæ pro non adjectâ habetur. Was scher ich mich um die Römische Juristen, wann ich eine Sache tractire, quæ Juris gentium est, die alle Menschen müssen verstehen ohne jure Romano. Diese potestas, die die officiales Regni haben, und die auch unsere Churfürsten haben als Duces, ist entweder *propria* oder *administratoria*.

§. 4-7.

Wie vielerley der Stände Gewalt seye/ und woher sie entstanden ꝛc.

Diese §§. müssen wohl erläutert werden. Die potestas, die ich von dem Teutschen König habe, ist ihm freylich zu attribuiren/ originarie kommt sie von ihm; daher kommts, daß alle unsere Hertzogen, Fürsten, Landgrafen, und alle die, so Länder haben, profitiren, daß sie es vom Kayser haben, und vom Reich: dann der Kayser ist fons omnis nobilitatis & potestatis. Die potestas unserer Fürsten und Ständen muß auch dependent seyn, dann wir supponiren doch, daß wir unam Rempublicam haben; dann wann wir ja defendiren wollen, daß wir nicht unam Rempublicam hätten, wie schon Monzambano vorgegeben hat non obscure; so hätten diese Churfürsten kein Vorrecht vor den andern Fürsten; so wäre der Landgraf von Hessen so viel als der Churfürst von Brandenburg. Dann so hätte so dann ein jeder eine Republick vor sich/

per conſequens paſte keiner auf den andern, keiner hätte vor dem andern eine prærogativ. Da wir nun alſo unam rempublicam haben, und alſo auch unam poteſtatem, (dann ſonſt iſt keine una respublica, ubi duæ ſunt poteſtates, und es kan auch kein Fürſt, kein Churfürſt leiden, daß man ſagt, plures eſſe poteſtates, dann ſonſt litten ſie ſelbſt Schaden dabey, wann ſie gantz ſouverains wären, kein Graf, keine Stadt, kein Fürſt würde einem Churfürſten beſondere Ehre geben) ſo müſſen alle poteſtates ſubalternæ & participatæ herkommen von dem König: ſi enim independens eſſet aliorum poteſtas, innumeræ forent Reſpublicæ. Nun diſtinguirt der Auctor die potentiam dependentem in propriam & adminiſtratoriam. Dependens ſoll propria ſeyn; das hat mich auch geſchohren. Gribner hat immer de poteſtate propria geredet / und hat nichts gemacht als einen Galimathias, non intellexit. vid. diſſ. mea *de feudis vexilli*. Einige haben jus & poteſtatem propriam, die andern nur adminiſtratoriam; Alſo gibt der Auctor denen Fürſten, Hertzogen, Landgrafen, Marggrafen eine poteſtatem dependentem quidem ſed tamen propriam. Das ſcheint närriſch zu ſeyn, das vocabulum dependens ſcheinet das proprium zu deſtruiren. Sed reſpondetur, die Worte müſſen wir nur recht erklären, dann in der Gelehrſamkeit incommodiren uns die Worte eben wie im Menſchlichen Leben die Liebe, Hunger und Durſt uns quälen. Alſo iſt propria poteſtas die poteſtas, die einer nomine plane ſuo hat; er iſt wohl dependent vom Kayſer, aber er nennet ihn nicht mehr bey dem exercitio, ſondern alles thut er nomine ſuo. Alle Fürſten halten Gerichte in ihrem Namen; Sie ſagen, Wir von Gottes Gnaden. Proprio nomine exerciren ſie die poteſtatem dependentem, nicht nomine Cæſaris; ob ſie gleich bey der Lehns-Empfängnüs bekennen, daß ſie ihr Lehen und Land vom Kayſer und Reich zur Lehen haben. Sonſt haben die andern es nicht nomine proprio exerciret. Der Burggraf zu Magdeburg hat es noch ſpät nomine Cæſaris exerciret, das ſtehet im Sachſen-Spiegel: der Burggraf hält Königs-Bann. Die Grafen von Anhalt haben jährlich zu Zerbſt etlichemal Königs-Bann gehalten. Der Marggraf von Brandenburg aber hielt Gerichte vor ſich; non nomine Cæſaris: dann er war ein Marggraf. Hingegen der Burggraf von Magdeburg war nur ein Graf, und iſt gefürſtet worden erſt tempore Rudolphi Habspurgici. Die Graven, die Seniores waren die Richter. Zu Warmsdorff haben die Grafen von Anhalt Königs-Bann gehalten nomine Imperatoris, non ſuo. Daher hat unſer Auctor dieſe poteſtatem genennet adminiſtratoriam, da ſie als adminiſtratores die Königliche

Poteſtas propria quid.

Adminiſtratoria.

Gewalt

Gewalt haben exerciret, Gerichte gehalten, ein Schild ausgehänget und ausruffen lassen. Sie sind also nur Administratores, als wie hier der Berg-Richter anders nicht kan angesehen werden, als ein Administrator des Hertzogs von Magdeburg. Weil man aber sagen könte, es sey zu schlecht, daß der Auctor die Grafen zu Procuratoribus macht, so sagt er: sie sind Procuratores in rem suam (das hat er aus dem Jure Romano geputzt.) Sie hätten wohl nomine Cæsaris gerichte gehalten, aber die avantage wär ihr gewesen, und also distinguiret er sie von denen Administratoribus in re aliena, die dem König haben müssen Rechnung thun, und ihm alle Sporteln geben. So meynet der Auctor, wäre es vor diesem gewesen, daher war eine grosse differentz zwischen einem Fürsten und Grafen. Ein Hertzog, ein Fürst, Marggraf konte seine Unter-Richter selbst besetzen, ein Landgraf regulariter nicht. Ein Marggraf konte sagen: du solst mein subaltern, mein baillif seyn, ita dicti, weil man sie investiret hat cum Baila, hinc baillage, dann die Teutschen haben Beile gebraucht, wie die Engelländer, keine Schwerder. Ein Graf aber konte seinen Unterrichter nicht vor sich bestellen, er konte ihn wohl benennen, aber er muste ihn dem Kayser schicken, oder dessen Commissario. Dergleichen Commissarius war in Lothringen sub Conrado III. der Hertzog in Brabant, der den dasigen Grafen konte subalternen setzen. Dieses hat gewähret biß auf die Zeiten Ruperti Imperatoris. Da hat Schilter gezeiget in *Codice Jur. Feudalis Allem.* pag. 231. daß der Graf Günther von Schwartzburg erhalten habe: das er einem iglichen sime Amptman den er zu sinem Amptman in disen nachgeschriben sinen Slossen mit namen zu Ranis Besenecke Rudolffstat Tuchulde und zu Ernstein, setzen wirdet, den ban über das blut zu richten, in denselben sinen Slossen verlyhen sol und moge mit vollen Gewalt ꝛc. wie auch von Nürnberg und anderen Städten und Herrn, daß sie sich selbst subalternen setzen dürffen. Wir haben denen Sachsen negiret, daß die Burggrafschafft Magdeburg immediat sey, dann wir wusten, daß die Bischöffe hätten die Burggrafen gesetzet. Allein der Bischoff hat sie nur vorgeschlagen, und der Kayser hat investiret, wie er dann die Sachsen noch investiret, mit der Burggrafschafft Magdeburg und denen darzu gehörigen Aemtern. So konten auch olim die Bischöffe keine Richter setzen, nachgehends aber haben die Kayser denen Bischöffen, Grafen, ja auch Reichs-Städten erlaubet, daß sie selbst ihre Richter konten bestellen. Daher siehet man keinen Unterschied mehr, inter administratoriam & propriam potestatem. Du wirst finden, daß der König von

Preussen in der Grafschafft Marck eben das thut als Graf, was er hier thut als Hertzog, oder in Halberstadt als Fürst. Die Reichs-Städte hatten ihre Reichs-Richter; unter Ruprechten aber bekamen sie meist die Freyheit, sich selbst ihre Richter zu setzen. vid. Schilter *in Cod. Juri, Feud. Alemannici.* Sic ergo potestas ubique propria est & evanuit administratoria. Sic clara sunt omnia; das ist das Fundament von der superioritate territoriali. Dann nunmehro investiret der Kayser alle Grafen und Städte mit einem regimine privative, und haben sie alle potestatem propriam. Was wir aber hier davon lernen, das geschicht propter mille annos, daß wir als Gelehrte doch wissen, wie es geschehen ist. Nun hat der Auctor eine Grille, da er meinet, es sey biß dato zwischen einem Grafen und Fürsten so ein Unterscheid noch übrig. Wer wird denn sagen, daß der König in Preussen habe in der Grafschafft Ravensberg nicht propriam sed administratoriam potestatem. Er ist Graf von der Marck, wann er sich will Fürst von der Marck nennen, so muß er von dem Kayser nur ein Fürsten diploma haben, wie er eins von Mörs hat. In der Grafschafft Marck, Hohenstein, Ravensberg, wird man wenig hören vom Kayser.

§. 8.

Unterscheid zwischen Ehren und Amts-Namen.

Da die potestas und jura nunmehro connectiret sind, so haben wir auch noch gewisse nomina zu mercken. Dann wir müssen einen Unterscheid machen / zwischen einem Ehren- und Amts-Namen. Dux, Hertzog ist ein Amts-Name. Hertzog dicitur von Degan, Degen, Herdegan, Herdog, Hertzog / und heist so viel als primarius. Die Leute haben sich eingebildet / es sey so viel / als derjenige, der vor dem Heer her ziehet. Pfaltz-Marck-Land-Graf, Graf sind Amts-Namen, dann sie sind Richter, und ist kein Graf, der nicht Vasallen hat, seine milites, dann er muß das pagum defendiren / dazu braucht er Leute. Fürst ist ein Ehren-Name; Herr und Knecht sind Ehren-Namen, dann alle Nobiles inferiores, die untitulirte Noblesse; die Knights, sind Edle Knechte; sie dienten, sie waren milites equestres, homines ingenui, milites agrarii. In den Städten sind aber auch Nobiles, nicht lauter Pack. Daher sie in Speyer die Patricios, Müntz-Meisters haben, weil sie ehrliche Leuthe waren, denen der Kayser das Müntz Wesen anvertrauete, in Franckfurt am Mayn die Ehrbare Gesellschafft zu Limburg / ehrbare Männer ꝛc. Die Stadt-Noblesse hat den letzten Schild, die Land-No-

blesse

bleſſe das penultimum. Herr iſt mehr als Knecht der Knecht muß ſich rangiren unter ſeinen Commandeur, Dynaſtam. Der Herr iſt frey auſſer in der Noth commandirt er. Alle Grafen, Barons ſind Herrn, aber nicht ein jeder Herr iſt ein Fürſt. Man titulirt deswegen einen Grafen, Hochgebohrner Graf, gnädiger Graf und Herr, wiewohl ſie aus der Kayſerlichen Cantzley nun das prædicat Hoch-Wohl Gebohrner bekommen. Ein Fürſt heiſt **Durchlauchtigſter Fürſt / Gnädigſter Fürſt** und Herr. Wann ein Nobilis eine Reichs-Stelle bekleiden ſolte, wie ein Herr, ſo muſte er erſt erhöhet werden. Es konte aber doch kein Graf oder Herr qua talis ein Fürſten-Amt verrichten; au contrair, wann ein ſolcher ein Fürſten-Amt überkommen, ſo iſt er eo ipſo ein Fürſt, nicht anders, als wann ein Geheimder Rath Miniſter d'Etat wird, er eo ipſo den Titul Excellentz bekommt. Der Herr ſtecket in dem Fürſten, nicht aber der Fürſt in dem Herren. Daher hat Burgemeiſter gefehlet, daß er in ſeinem Buch *de ordine equeſtri* ſolche in einen Saal geſetzt, und gemeinet, es wäre einerley, ſie gehörten zuſammen, wogegen auch ſchon Wegelin ein Buch Ritterfeld genannt, geſchrieben, anzudeuten, daß die Ritter ins Feld, nicht in den Grafen und Herren-Saal gehörten.

§. 9.

Alle Officiales haben nunmehro ein regimen, eine poteſtatem propriam. Olim hatten ſie vel propriam vel adminiſtratoriam. Wegen dieſer Aemter haben ſie nicht gleich gehabt, die gantze terram zu genieſſen. Der Hertzog von Sachſen hat nicht gleich das gantze Hertzogthum vor ſich gehabt, das imperium hat er gehabt im gantzen Hertzogthum; aber nicht das dominium. Kein Herr hat das dominium über alle Sachen in ſeinem gantzen Land. Der Türck hat ſo ein imperium, der hat lauter Sclaven, und der groſſe Mogol. Der Kayſer hat zwar dem Duci das imperium gegeben in toto ducatu, aber nicht ſo, daß das gantze Land wäre ſein geweſen. Ein anders iſt imperium, ein anders dominium. Der Fürſt hat das imperium im Lande, du aber das dominium über dein Hauß. Das Hauß iſt dein, wann aber dein Knecht pecciret, ſo ſtrafft ihn der Fürſt. Der Fürſt ſpricht: gebt Tribut! er ſchiret uns die Wolle, die uns incommodirt, am Kopf und am Schwantz, aber er darff uns deswegen nicht alles nehmen. Boni paſtoris eſt, tondere pecus, non deglubere, ſagte Tiberius apud Suetonium. Ein officialis hat freylich

Mit denen officiis waren anfänglich nur gewiſſe Länder verknüpfft.

1) Aemter, 2) das Regimen gehabt. Die Aemter sind seine Cammer-Güter, die nennen wir hodie Domainen, jure an injuria? dubito. Dann domania sind, die das Volck dem Herrn gibt; diese Cammer-Güter aber haben sie vom Kayser. Daher halt ich auch hierinnen mit dem Lyncker, welcher meynet, daß man der Fürsten ihre domania improprie domania nennet, und daß man unrechtmässiger Weise auf unsere domania applicire, was die Frantzösische Juristen, was Chopin und andere haben ausgedacht. Es waren olim tempora non pecuniosa: daher gab man denen officialibus terras; daher ist kein Hertzog, kein Marggraf der nicht Aemter dabey hat. Der Burggraf zu Magdeburg war Burggraf h. e. Richter in Magdeburg, und er hatte seine Unter-Richter: weil er Ober-Richter war, so muste er doch was davon haben. Daher haben die Churfürsten von Sachsen bis dato die alten Aemter, Gommern, Ranis, Elbenau und Gottau, worauf die Burggrafschafft eigentlich gegründet war. Denen officialibus gab also der Kayser Länder/ aber nicht das gantze Land; die Noblesse stund unter denen Hertzogen ꝛc. ein jeder Graf hat gewisse Aemter. Daher sagt der Herr Auctor: gleichwie die Clerici gewisse Revenuen haben, unde se exhibeant; also haben die weltliche Herrn Cammer-Güter, die man domania nennet. Diese werden beurtheilet nach dem jure feudali, oder sind es geistliche Güter, so werden sie beurtheilet nach dem jure canonico. De facto beurtheilet man alles nach dem jure Domaniali. De facto aber raisonniren wir nicht, und ich approbire allezeit des Reichs-Hof-Rath Lynckers seine Meynung. Dicis: es ist dem Fürsten profitable, daß es nach dem jure Domaniali geht? Resp. quod tibi est favorabile, alteri est odiosum. Suum cuique; sonst könte ich dir dein Hauß nehmen, ohne dir etwas davon zu geben, und spräche: es ist mir so profitabler. Also sind bey allen Officiis gewisse Terræ. Die Officia semel stabilita bleiben ordinarie bey denen Terris. So müste also das Erb-Schencken-Amt bey der Grafschafft Limburg bleiben? Resp. das Erb-Schencken-Amt ist ein Vicariat, die Grafen von Limburg sind nur Vicarii. Es ist nicht contradictorisch/ daß das Erb-Schencken-Amt, das Vicariat an die Familie käme, die die Grafschafft Limburg bekommen, aber es ist doch nicht nöthig, daß es eben so seyn müsse, gleichwie es auch nicht nöthig ist, daß das Vice-Cancellariat in Wien immer bey einer Familie bleibe. Es sind zwar in Brandenburgischen Landen viele Changements vorgegangen, da es bald Bayern, bald Zollern, bald Luxenburger gehabt haben/ aber wer das Land hat, der heist doch allemal Marggraf. Die Officia hängen

also an den Terris. Quær. Haben die Officiales nicht so was mehreres acquiriret? Resp. Ja sie haben alle regalia, reservata Imperatoris an sich gebracht. Was ist dann die Hartzburg bey Goslar anders als ein reservatum Imperatoris gewesen? Otto IV. hat ja in Testamento seine Erben gebethen, daß sie sie mögten dem Reich restituiren, weil es eine Reichs-Burg wär, und er nicht ruhig sterben könte. Der Kayser hatte noch viel domania in Sachsen, Schwaben, Francken, am Rhein-Strom. Die Reichs-Städte sind rechte domania Imperatoris. Quær. Hat dann der Kayser seine Länder allemal gegeben in feudum? Resp. Regulariter müste es so seyn, dann so siehet man die dependence. Præsumptio etiam adest, daß wo ein Amt ist, da ist ein feudum. Dann wer ein Amt gibt, der will mirs geben dependenter, wer mir etwas will geben dependenter, der muß auch Zeichen thun, daß es soll dependens seyn: nam non esse dependens, & non adparere dependens, sunt unum idemque. Also muß er es mir in feudum geben, da ich zwar particulam dominii & omnem utilitatem habe privative, aber er hat doch das Ober-dominium. Coccejus hat zwar sonst gemeynet, dari comitatus allodiales; allein nachgehends hat er sich changirt occasione der Grafschafft Mörs, welche der Printz von West-Frießland prætendirte als ein allodium. Coccejus hatte dem Reinking es nachgeschrieben: Dann dieser hat die Grafschafft Mörs vor ein allodium ausgegeben. Da wir es nun erben wolten; so machte uns der Printz von West-Frießland difficulte, und gab vor, daß es ein allodium wäre. Der Kayser aber hat es billig vor ein Reichs-Lehen declariret, und Coccejus hat raison gehabt, daß er seine Meynung geändert, dann ein Comes ist ein Officialis. Es kan kein Amt seyn, das nicht dependent sey, wann gleich die Stände Herren sind, so ist doch der Kayser nicht eine bloße forma alicuius, nicht so wie ein Knecht, der auf den Wagen sitzt und schläfft, daß die Pferde mögen gehen, wie und wohin sie wollen, sondern der Kayser bleibt doch das Caput. Also bleiben auch alle Officiales von ihm dependent. Sed quæritur hat der Kayser nicht auch eine Grafschafft in allodium geben können? Resp. Terras hat er können in allodium geben, aber keine regalia; sondern so bald er regalia einem geben hat, so bald ist er dependent worden. Das ist eben die controvers wegen der Herrschafft Mündelheim / diese haben die erstere Besitzer frey gehabt, als ein allodium, aber der Kayser gab ihnen noch dazu ein stück Wald, die hohe Jurisdiction in einen gewissen Bezirck, da der Herr über Leib und Leben vicarius Imperatoris wurde, und allerhand regalia erhalten. Daher hat

Endlich haben die Officiales alle Regalia übertommen.

Jedoch dependent.

man gemeinet, weil die terræ allodiales wären, so wären auch die regalia allodial gewesen. Ich will aber pariren, daß kein Graf frey gewesen, sondern sie hatten wohl allodialia, wie der Hertzog von Limburg, aber der Kayser gab ihnen darzu gewisse regalia. Keine Grafschafft kan als allodial præsumiret werden, sondern sie sind dependentes. Wann sie nicht dependent wären, so müsten es lauter besondere Republicken ausmachen. Ein Graf heist ja ein Graf. Alle Noblesse und also auch alle Regalia kommen vom Kayser. Die Terra ist allodial, aber nicht die Regalia, der Kayser hat also noch ein jus gehabt. Wo auch die investitura cessirt, da ist solche de facto abkommen, wie beym Hertzog von Brabant, der in vielen Seculis nicht ist investiret worden, und wird er allezeit pro investito brevi manu gehalten. Ein feudum ist freylich so beschaffen, da ßes nicht allein, nur nicht das gantze dominium, auch nicht das gantze imperium, sondern etwas von dem dominio directo ist auch allezeit bey den Teutschen Königen gewesen (sie nennten es directum dominium) wie man in der Emphiteusi das dominium theilet. Also hat in feudo der Herr allemal gewisse jura; in allodio aber behält er gar kein Recht. Daher hat der Kayser sonst gehabt seine fiscam allodialem & feudalem. Allodium ist **ohne Looß / ohne Lot / Anlot** / ein *Fribon* ein **Frey-Gut** / wie in dem diplomate stehet, da Fridericus II. Ottonem Puerum zum Hertzog von Braunschweig macht. **Lötige Güter** sind, wovon ein Geschoß Steuer gegeben werden muß, die man in Reichs-Städten die Losung nennet, **Laß-Güter / Loß-Güter.** Der Burchard à Glossator ad speculum Sax. Mangenfeld spricht: sie hiessen Loß-Güter / weilen man sie denen Leuten gelassen hätte. Stanian in *memoires de la Suisse* sagt: daß um Bern und Zürch herum **Lothige** Aecker wären, die man **lösen** müsse. In Nürnberg sind die **Losungen.** Leibnitz hat gefunden, daß Amt *allod* so viel als **ohne Loth** sey; das bestärcket mich in meiner Meynung. Die Herrn Loßunger sind in Nürnberg die Einnehmer, da singen die Burger:

Dort in jenem Freuden-Leben/
Darff man keine Losung geben.

Der König hat nichts in allodiis, er fodert keine Losung; Aber die Leuthe sind doch seine Unterthanen, ob sie schon frey sind von Gaben, wie die Reichs-Städte frey, und doch Unterthanen sind. Die

Allodia

Allodia haben nicht das geringste gegeben. Die Edelleute in Francken und Schwaben haben sich deswegen opponiret. Entweder wir haben feuda, so thun wir davor servitia militaria, oder wir haben allodia, so haben wir unser Leb-Tage nicht gehöret, daß man deswegen was gebe. Daher kamen 6000. Edelleute zu Maximiliano nach Hof im Vogtland, und wolten fast rebelliren, aber er war ihnen zu mächtig. Derer Allodiorum sind unzehlig viel in Teutschland. Struve hat de allodiis Imperatoris eine dissertation gehalten, darinn er aber lauter Exempla hat. Wann man diese alle zehlen wolte, würde man ein entsetzlich Buch zusammen bringen. Die meisten feuda sind Allodia gewesen, und erst zu neuern Zeiten feudal worden, da die Noblesse sich unter Lothario Sax. Henrico Superbo & Leone unter ihre Herrn, in denen Landen sie gewohnet, sich begeben, ja viele sind noch später feudal worden. Quær. Was ist prædium oder terra Salica? Resp. der Auctor meinet, Allodium und Salicum wäre eins, verschmeist alles unter einander: Salica terra aber war gantz was anders; das hat Eccard in *Commentario ad LL. Salicas* gezeiget, licet obscurè, nun ists zwar deutlich; aber ich glaube, er hat sich nicht weiter wollen wagen, weil er kein Jurist ist. Schilter hats nicht getroffen. Ich will hier nicht die diverse Meinungen erzehlen, sondern nur dogmatisch gehen. In Jure feudali kommen die controversien vor. Prædium Salicum hat man nicht genennet, das eben der Francken-König gibt, sondern man hat bisweilen bey den Feudis und Allodiis einige terras gegeben, die hat man Salicas genennet, die zum domanio gehörten, zum **Saal**/ ad Salam pertinentia, zum **Hof**; Upsala heist auf der Saal, weil daselbst Olim das palatium war. Die Saal-Bergwercke in Böhmen sind die Bergwercke, die zum Saal gehörten, zum Königlichen Domanio, die zum Königlichen Hof gehörten. Ein **Seelen-Hof** h. e. der ad salam gehört. Dergleichen Güter konte der Kayser geben in feudum, aber der sie bekam, præstirte keine servitia; dann der Kayser præstirt kein Servitium von seinem domanio; er konte es auch geben in allodium. Allodia und Salica prædia waren aber doch unterschieden. Allodia konte ich verkauffen, Salica nicht; Salica kriegte der primo genitus. Alle Salica prædia sind frey, wie die Allodia, aber die Allodia sind nicht alle Salica, sondern die Salica können nicht alieniret werden sine consensu Regis, und der primogenitus hat die Salica zum voraus. Viele haben die Salica pro allodiis gehalten, weil man nichts davon gibt.

Was ist prædium oder terra Salica? Resp. der Auctor meinet, Allodium und Salicum wäre eins, verschmeist alles unter einander: Salica terra aber war gantz was anders; das hat Eccard in *Commentario ad LL. Salicas* gezeiget, licet obscurè, nun ists zwar deutlich; aber ich glaube, er hat sich nicht weiter wollen wagen, weil er kein Jurist ist. Schilter hats nicht getroffen. Ich will hier nicht die diverse Meinungen erzehlen, sondern nur dogmatisch gehen. In Jure feudali kommen die controversien vor. Prædium Salicum hat man nicht genennet, das eben der Francken-König gibt, sondern man hat bisweilen bey den Feudis und Allodiis einige terras gegeben, die hat man Salicas genennet, die zum domanio gehörten, zum **Saal**/ ad Salam pertinentia, zum **Hof**; Upsala heist auf der Saal, weil daselbst Olim das palatium war. Die Saal-Bergwercke in Böhmen sind die Bergwercke, die zum Saal gehörten, zum Königlichen Domanio, die zum Königlichen Hof gehörten. Ein **Seelen-Hof** h. e. der ad salam gehört. Dergleichen Güter konte der Kayser geben in feudum, aber der sie bekam, præstirte keine servitia; dann der Kayser præstirt kein Servitium von seinem domanio; er konte es auch geben in allodium. Allodia und Salica prædia waren aber doch unterschieden. Allodia konte ich verkauffen, Salica nicht; Salica kriegte der primo genitus. Alle Salica prædia sind frey, wie die Allodia, aber die Allodia sind nicht alle Salica, sondern die Salica können nicht alieniret werden sine consensu Regis, und der primogenitus hat die Salica zum voraus. Viele haben die Salica pro allodiis gehalten, weil man nichts davon gibt.

Was ist das Salarium ist / das waren ehedessen terræ, und diese

Was Terra Salica heisse.

Wie solche von den Allodiis unterschieden.

aut. Kir. p. 442

sind dem Herrn zu grosser avantage gantz anheim gefallen, daß sie superioritatem territorialem bekommen haben. Die milites konten keine solche officia haben, h. e. die equites, die Knigths, sondern sie præstiren servitia mit ihrem Leib und Leben, aber sie konten erhöhet werden, daß sie auch officia haben könten, wie die Herrn von Sandersleben, die nachgehends Grafen von Schaumburg worden, und dann Grafen von Hallerstein, und diese sind endlich Fürsten von Schleswig worden. Als equites konten sie keine Aemter haben, sondern da waren sie defensores Burgorum, und hatten feuda gardiæ. Also waren am Rhein-Strom viel solche Reichs Burgen, die der Kayser gleich in possession nahm/ so bald er gecrönet war; dergleichen war die Burg Friedberg, welche der Kayser gewissen Familien zu defendiren gegeben hatte, die um die Burg herum ihre Güter hatten; das hiessen Burg-Lehen. Und haben nicht allein die Kayser solche Burgen, sondern auch die Hertzoge, wie die Niesselburg ist auf dem Eichsfeld, die der Churfürst von Maynz einigen Edelleuten zu defendiren gegeben hat. Eben so ist es mit der Burg Ehrenbreitstein, Hammerstein ꝛc. darum sind am Rhein-Strom so viel Edelleute, die hatten Burg-Lehen, sie hiessen Burg-Gesessene. Ich könte aus dem continuato Reginone einen Locum allegiren, der da sagt: daß Carolus Simplex wäre in Elsaß eingebrochen, und hätte die Castrenses suadirt, ob sie nicht ihm wolten die burgos, die castra übergeben. Die Römer æstimirten die Soldaten, so in obsidione etwan blieben, nicht so hoch als die, qui in castris peribant; hos enim tantum per gloriam vivere censebant. Die Teutschen aber haben die Castrenses eben so hoch gehalten, als die, so in prœliis mit dem Degen in der Faust Dienste thaten. Die Cavallerie ist aufkommen unter den Carolingern, davon man auch in Schubarti diss. *de Ludis equestribus* Nachricht finden kan.

§. 13.

Vom Unterscheid der Fürsten und Herrn.

Die Nobilitas kommt alle à principe, ab Imperatore, sonst müste eines Nobilis Blut viel edeler seyn, als eines andern seines, ja ein anderer würde sagen müssen: salve nobile sputum. Lyncker, dessen Vatter Speisemeister gewesen zu Giessen, hat sich erst vom Kayser zum Rheinländischen Edelman machen lassen cum consensu horum nobilium, dann er konte ihnen auch Dienste thun, sie erlaubten also, daß es so viel seyn solte, als wann er seine 16. Ahnen aufweisen könte, & sic fiat Dux, und es geschahe,

vid. aut: Sicc. hist. germ. p. 180. 244.

hat

fiat nobilis, und er wurde metamorphosirt, voila! wer frist ihn? vid. diss. mea, an nobilitet venter? Quær. Wie ist dann ein Fürst und Graf unterschieden? Resp. Alle Fürsten sind Herrn, alle Grafen sind Herrn, aber nicht alle Herrn sind Fürsten; dann es gibt auch Herrn, die nicht einmal Grafen sind e. g. Barones. Es wird noch heut zu Tag gefragt: Ob ich die Fürsten und Grafen einander könne gleich setzen? Resp. Gleichwie sich die Edelleute denen Grafen gleich geachtet haben. Wenigstens hat Burgemeister in seinem **Grafen- und Ritter-Saal** sie einander gleich gesetzt, davon oben in fine §. 9. hujus sect. soll gedacht werden. Denen Herrn kan man die Edelleute nicht gleich achten; den Namen **Herrn** haben sie erst recentiori ætato bekommen. Daß man aber sagen will, daß sie alle wären homines proprii gewesen, wie der Herr von Plönnies der jetzt Cammer-Assessor, und selbst ein Edelman ist, gesagt hat, ist falsch; ich wolte mich auch schämen solche Dinge zu defendiren, wann ich selbst ein Edelman wäre. Der gute Herr von Plönnies hat hören läuten und nicht zusammen schlagen. Der Auctor macht 14. distinctiones:

1) Nomen principis ist ein Ehren-Name, Comitis ein Amts-Name. Comes ist ein Graf, Gräv, Grau, judex. Alle Hertzoge heissen Fürsten, item alle Churfürsten. Man sagt: Durchlauchtiger Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr.

2) Alle Pfaltzgrafen sind Fürsten, alle Marggraffen sind Fürsten, zwey Landgrafen sind Fürsten, nemlich der Landgraf von Thüringen und Hessen, welcher eins ist, und der Landgraf von Leuchtenberg. Zwey Burggraffen, nemlich der von Magdeburg und der von Nürnberg sind Fürsten. Die Fürsten haben also die grösten officia des Reichs gehabt. Sobald einer ein Marggraf wurde, wurde er ein Fürst; die Grafen aber führen den Titul Fürst nicht, nisi forte sub principibus intelligas primarios, die vornemste Herrn; so kan man auch die Barones unter denen principibus begreiffen. Als die Grafen von Schwartzburg sich in den Fürsten-Stand erheben liessen, schöpfften die Hertzoge von Sachsen, deren Vasallen sie sind, certo modo ombrage, und die Schwartzburger antworteten, daß sie nur hätten einen neuen Namen erhalten, in der That wären sie längst Fürsten gewesen. Es war damalen einer aus Wolffenbüttel in Schwartzburgischen Diensten, der die Schwartzburger defendirte; Einer aus Weymar solte antworten, der bath mich aber, ich mögte vor die Sachsen ein responsum machen, & feci. Man siehet auch den Unterscheid der Fürsten und Grafen auf dem Reichs-Tag. Die Grafen votiren curiatim,

tim, und haben 4. vota in allen, die Fürsten aber *viritim*. Die Grafen sitzen zwar im Fürsten-Collegio mit; aber es ist doch ein interstitium, eine differentz unten an der Banck.

3) Die Fürsten heissen *illustres*, **hohe Männer**; die Grafen **Edle Männer** *spectabiles*, recentiore scil. ætate. Dann Olim hat man die Hertzoge **Edle Männer** geheissen; daher haben die Grafen von Waldeck Recht / daß sie, da die Landgrafen von Hessen sie geringer tractiren wolten, und vorgaben, daß die Waldecker **Edle Männer** genennet würden, sich opponirt haben, und hat Zacharias Vietor in seiner **Waldeckischen Ehren-Rettung** / die Leute, welche vor Hessen geschrieben, refutirt, da er sagt: entweder ihr wisset, was ein edler Mann heisset oder nicht, wisset ihrs, so seyd ihr malicieux, wisset ihr es nicht, so last es euch sagen, lernet was aus des von Eyben seiner diss. de feudo Nobili, welche Hertius edirt hat. Ein Teutscher Fürst bedeutet auch mehr als ein Duc in Engelland, daher hat sich Marlborough auch geschrieben *Prince de Mindelheim & Duc de Marleborugh.*

4) Die Fürsten hatten die regalia jure proprio; die Grafen hatten zwar Zwing und bann, aber nicht nomine propriô sed Imperatoris. Fallitur autem Auctor noster, dum differentiam eam hodieque superesse putat. Man hört sein Tage nicht den Kayser nennen, wann ein Graf Gericht hält. Und so, wie es hodie ist, ist es nicht etwan gewesen zu den Zeiten Sigismundi. Die Reformatio Sigismundi ist eine chimære. Da man in Basel das Concilium hielte, so wolte Sigismund das Reich reformiren; er hätte gern wie Albertus die vectigalia principum & comitum wieder gehabt, dann er hatte immer kein Geld, er fraß, soff und hurte. Balbinus und Æneas Sylvius heissen ihn magnum scortatorem. An die Fürsten aber mogte er sich doch nicht wagen, dann die hätten gesagt: du bist auch ein Fürst / ein Marggraf von Brandenburg, redde Imperio quod Imperii est &c. Daher wolte er sich nur an die Geistlichen und Grafen machen, und die nach seinem Kopf reformiren. Denen Grafen, sagte er, gehöret nichts als zwing und bann, also wolte er in allen Grafschafften alle regalia exerciren, jus fisci, metalli fodinas &c. Allein gleichwie aus seiner Kirchen-Reformation nichts worden ist, so hat man sich auch mocquiret, da er die Grafen hat wollen untersetzen. Zu der Kirchen-Reformation muste Lutherus kommen, der konte recht blasen. Sigismundus hätte doch nichts lucriret, wann er auch gleich reussiret hätte, dann er war kein Haußhälter. Die Bischöffe wolte er auch erniedrigen, und sagte, eben wie Albertus I. es gehörten ihnen keine Zölle, keine

Regalia.

Regalia. vid. Dattius de *Pace Imperii Publicâ*. Da man nun die reformationem Sigismundi hat gelesen, ohne die Historie zu wissen, so dachte man es sey wahr, und machte man also die Grafen gar zu klein, da sie doch jetzo alle Regalia haben. Gribner hat das Ding nicht so verstanden, daß biß dato die Grafen nicht alle regalia hätten, daher hab ich ihm gesagt: Er solte doch seinen König August fragen; wie er regiere in der Grafschafft Rochlitz? oder wie andere Fürsten regieren in ihren Grafschafften? dann es ist kein eintziger Fürst, der nicht Grafschafften habe. Anhalt, Ballenstädt, Cöthen ꝛc. sind lauter Grafschafften. Sag mir doch! mein lieber Griebner, wie der Fürsten von Anhalt ihre Regierung different ist von andern? wie dann der Voygt an der Reusse regieret? wie der König in Preussen in der Grafschafft Marck regieret? Sottiesen sind es, was man de differentia hodieque durante träumet. 5) Der Auctor spricht: die comitatus wären bisweilen allodial, darum hat er sich nachgehends selbst geändert. Comitatus, so fern sie regalia bey sich haben, sind es feuda. Allodia sind zwar frey von Servitiis, von der Heeres-Folge / ausser in der Noth, da muß ein jeder fort. Sonst aber darff einer nicht hold, nicht treu, nicht gewärtig seyn specialiter, er hat keinen Contract mit jemanden; aber er hat auch keine regalia, die regalia sind feudalia. Der Graf von Hohenzollern ist ein Graf, und der Kayser sagt selbst in dem Fürsten-Brief, den er denen Hohenzollern gegeben hat, daß es ein allodium wäre, nemlich das Land; aber die Zölle bey Limburg und andere regalia sind feuda. Mindelheim gehörte sonst dem von Fronsberg, das Land war allodial, aber ein Zoll, ein Forst, der Hohe Bann ist feudal. So ich gelernet habe aus den Actis Mindelheimensibus, welches ein rares Buch ist, in 2. Folianten. Hast du ein allodium, so ist die terra frey, du darfst keine Roß-Dienste thun, wegen deines allodii, du bist ein Freyr-Herr. Leibnitz hat hierbey eine unvergleichliche observation gemacht, daß tempore Ludovici Pii man gemeinet habe, wer ein Frey-Herr sey, solle kein Amt annehmen, damit er nicht seinen Adel verringere. vid. Hertii Opuscula & diss. mea de Feudis V. Wann einer ein Herr war vor sich, so war er frey, er hatte sich um niemand zu bekümmern, er war in summa libertate; bekam aber einer ein Amt, so war er nicht mehr liber, er muste ex contractu dem Herrn gehorchen, dienen, der konte ihn zur Rechnung fordern, infam machen ꝛc. Nach der Zeit aber, da die Grafschafften, Hertzogthümer sind erblich worden, da hat man sich nicht viel um das Vasallagium bekümmert, ob ich gleich als Dux die Heeres-Folge leisten muß mit 6.

biß 7000. Mann, so hat man doch lieber superioritatem territorialem acquiriret, und hat sich wenig geschoren um den respectum feudalem, um den reverentz; man kniet gern nieder, und sagt einmal Allerdurchlauchtigster, ich bin Euer Allerunterthänigster, und denckt bey sich, ihr habt mir doch nichts zu befehlen. Es kan zwar ein Fürst ꝛc. beym Kayser verklagt werden, aber man muß doch säuberlich mit einem Fürsten verfahren. Man siehet hier zu Lande gar nicht, daß ein Kayser ist, ausser wann er stirbt, da läutet man einmal 14. Täge.

6. 7) Quær. Quo jure præstantur onera à Statibus Imperii? Resp. Als Vasallen und Ständen des Reichs. Der Auctor sagt: principem jure feudi præstare non comites. Gewiß ist es, daß die Fürsten des Reichs complexum regalium gehabt, die Grafen aber anfänglich nicht. Die Fürsten contribuirten jure feudi; die Grafen waren Richter, und hatten **Zwing und Bann**/ daneben aber waren sie auch ratione sui officii mit einigen Ländern investirt, und mit einigen regalibus per Privilegium. E.g. die Grafen von Reuß sind mit dem jure metalli fodinarum investirt worden. vid. diplom. in Peter Becklers **Reuß-Plauischen Stamm-Baum.** Die regalia aber können nicht fructus Jurisdictionis seyn. Ergo & princeps & Comites jure feudi onera præstiterunt. vid. diss. mea de *feudis vexilli.* Et sicuti Marchio Marchionatum in feudum accepit, & ratione hujus onera præstare debuit, ita & Comes quoque accepit quasdam terras, movet officium in feudum, non vero complexum regalium sed unum vel alterum ex privilegio, ut & sportulas & mulctas ex officio judiciali provenientes, wobey sie auch das Commando über die Nobiles in ihrem pago hatten. Weil also Fürsten und Grafen ihr regimen jure feudi gehabt/ so fält die difference n. 6. hinweg, und die n 7. ist durch die superioritatem territorialem utroque competentem aufgehoben worden.

8) Die Grafen sind cum vexillis investiret worden. vid. Diatriba de *Feudis vexilli* & diss. 4. Gundling. Part. 26. **von den Gräflichen Fahnen-Lehen.** Die Fürsten werden biß dato vom Kayser belehnet, da er auf seinem Thron sitzet in aller seiner Pracht und Herrlichkeit. Wegen der Grafen ziehet sich der Kayser nicht an. Wann ein Fürst investiret wird, so müssen die Ertz-Beamten oder die Erb-Beamten die Reichs-Insignia vorhalten, der Kayser sitzt aufm echaffaut, die Fürsten müssen aus respect niederknien, und sind in der grösten devotion; sie haben wohl einen andern Fürsten, einen Sprecher bey sich, der mehr Hertz hat als dieser, der jetzt vor den Kayser niederknien muß, und um die investitur bitten soll. Die simulacra veteris gloriæ sind geblieben;

ben; die Fürsten nennen sich **Allerunterthänigster Fürst, gehorsamster Churfürst.** Die Grafen werden investiret vor dem Reichs-Hof-Rath. Olim hat sie der Kayser zwar auch investiret, aber stans. Zuweilen gibt man dem Grafen bey der Investitur ein Bändgen in die Hand, welches das vexillum vorstellt.

9) Ein Fürst wird auch auf dem Reichs-Tag höher considerirt, sie votiren viritim, die Grafen hingegen curiatim. Gesetzt nun es sind auf der Fränckischen Banck 15. Grafen, und auf der Wetterauischen, Schwäbischen, Westphälischen Banck, auf jeder 15. so haben sie zusammen 4. vota; ein Fürst hingegen hat 15. Grafen im Sack.

10) Daß die Grafen sich selten geschrieben haben **von Gottes Gnaden** / ist gewiß; wohl aber die Fürsten. Dann die Fürsten haben das Regiment exercirt nomine proprio; die Grafen aber nomine Cæsaris. Doch haben auch einige Grafen in Teutschland und Burgund, als die von Dauphiné, Provence sich **von Gottes Gnaden** geschrieben; nemlich seit denen Zeiten Henrici IV. da der Pabst in Burgund wieder den Kayser die Grafen verhetzte. Vid. Ditmarus Merseburgensis, welcher sagt: daß die Grafen in Burgund sich so viel eingebildet als Fürsten. Bey Nicolao Schaten und Eyben findet man diplomata, daß einige Grafen in Teutschland, als die von Waldeck und von der Lippe sich so geschrieben; dieses sind aber nur exempla per privilegium speciale vel præscriptionem acquisita.

11) Auch bey den Austrägen ist eine difference. Ein Graf kan nicht Austrega seyn; ob gleich Waldschmid das contrarium behaupten wollen in diss. von **der Grafen** *Austregiæ.* vid. infra.

12) Die Grafen kan man nur vor einem Kayserlichen Commissario belangen.

13) Wann ein Fürst ein Reichs-Amt empfähet, er wird Crayß-Obrister, so darff er nicht schwehren, sondern die Worte: **bey wahren Fürstlichen Worten/ Treu und Glauben/** sind genug; ein Graf muß aber einen cörperlichen Eyd ablegen. Also sihet man, daß man denen Fürsten mehr fidem attribuiret habe als denen Grafen. Doch unter sich können die Grafen auch solche Worte als ein juramentum ansehen, wie auch Schaten solches von denen Grafen von Waldeck und Lippe referiret.

14) Olim hat der Reichs-Vicarius, die Grafen können investiren, das hat Gribner wollen leugnen, ich habe aber in einer diss. in Gundling. von Gräflichen Fahnen-Lehen ihm solches deutlich vorgelegt.

15) Könte man beybringen und beyfügen, daß die Grafen auch

keine

keine Hof-Aemter wie die Fürsten gehabt. Es würde wunderlich klingen: Ich bin Ober-Schenck, Ober-Hof-Marschall bey dem Grafen von * * *. Das ist eben der Unterschied ex constitutione Conradi Salici, so bald einer ist Hertzog worden, hat er seinen Truchses-Cämmerer gehabt. Vid. diplom. Raynaldi Grafen von Geldern und Wenceslai von Luxenburg.

SECT. II.

De Primo Ordine Principum.

§. 14.

Von denen Hertzogen.

Unter denen Fürsten-Beamteten sind Hertzoge, Pfaltzgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Fürsten, gefürstete Grafen. Die Hertzoge sind die ersten; anfangs sind wenig Hertzoge gewesen. Ein Hertzog ist nichts anders, als derjenige der das regimen in tota provincia gehabt hat, dergestalt, daß der Hertzog von Sachsen / Bayern, Allemannien in der gantzen Provintz hat die Aufsicht gehabt, ut omnia fierent ordinatè, und die Grafen haben ihm pariret. Er hat alles commandirt/und hat acht gegeben, ut omnia fierent κατὰ τάξιν & ἐυχημοσύνην P. Mabillon, Stephanus Baluzius und Petrus de Marca haben die Hertzoge considerirt, als Viceroys, da sie noch nicht sind erblich gewesen, welche campa raison sehr wohl passirt. Da sie aber sind erblich, so hat Schilter ein ander Gleichnüß gefunden / da er sagt: sie wären wie die Crayß-ausschreibende-Fürsten, unter dem alle Herrn in diesem Crayß stehen; deswegen sind sie aber nicht eben seine Vasallen: Der Crayß-ausschreibende Fürst deliberirt mit den Crayß-Obristen von dem Nutzen des gantzen Crayses, er gibt acht, ut omnia in circulo fiant secundum leges fundamentales. Also muste auch ein Dux die Land Ruhe befördern, und dahin sehen, daß die Comites ihre judicia wohl administrirten. vid. Schilter *in Codice ad Jus feudale Allemannicum*, da er eine remarque de *Ducatu Saxoniæ* gemacht hat, und saget, daß es närrisch sey, wann man meinet, die Hertzoge hätten das gantze Land gehabt, und die Grafen wären alle seine Vasallen gewesen. Sie stunden unter dem Hertzog ratione directionis, nicht aber ratione subjectionis, sondern sie waren Reichs-Grafen, und wurden von dem Kayser mit dem Bann belehnet. In Bayern waren

schreck-

schröcklich viel Grafen, die waren aber nicht eben des Hertzogs Vasallen. In dem Chronico Reigersbergensi steht, daß Fridericus Barbarossa habe Henricum Leonem restituiret, und zugleich auch die Grafen selbst belehnet. Also sind auch nun die Grafen nicht gleich Landsassen von denen Hertzogen, ob gleich viele närrische Publicisten so sagen. Henricus Leo hat zwar viele Grafen zu Vasallen gehabt, aber von diesen läst sich nicht argumentiren auf andere Duces; sondern das ist was specielles, da die Sachsen eine eigene Republick anfangen wolten, aus Haß gegen die Franecken und Schwaben. Conradus Urspergensis sagt: Regis personam extinguere volebant, sonderlich nach der Schlacht bey Gerbstädt, welche ihr Hertzog Lotharius ein Herr von Querfurt und Supplenburg gegen Henricum V. gewonnen, da sich die Grafen an ihren Hertzog attachiret. Welches auch, als Lotharius Kayser worden, und er das Hertzogthum Sachsen seinem Schwieger-Sohn Henrico Superbo aus Bayern gegeben, so geblieben. Allein hinten nach haben die Grafen gesehen, daß Henricus Leo und auch schon Henricus Superbus sie so hart vexiret, als die Fränckischen Kayser immermehr würden gethan haben: daher sind sie ad pristinum statum revertiret. Nach Friderico Barbarossa sind die Hertzoge sehr herunter gekommen, und ist sonst auch kein Hertzog gewesen, der solche potestatem gehabt, wie Henricus Leo. Vor diesem waren auch wenige Hertzoge, nemlich Bayern, Sachsen, Schwaben und Francken; Post Carolingos ist keiner mehr bekannt. Unter Henrico Aucupe wurde Gieselbert Hertzog in Lothringen, und Otto M. da er sahe, daß die Lorrains immer revoltirten, so machte er seinen Bruder Brunonem, den Ertz-Bischoff von Cölln, zum Hertzog von Lothringen, welcher aber, in dem er ein geistlicher Herr war, zwey andere Hertzoge, einen in Ober- den andern in Unter-Lothringen gesetzt, und er wurde Ertz-Hertzog genennet. Darnach hat man auch den Palatinum Ducem de Rheno genennet. vid. Tölneri *Historia Palatina.* Unter Ottone II. wurde auch Cärnthen zum Duce Carinthiæ und Istriæ gemacht. Ohne diese nennte man etliche Hertzoge e. g. als Henricus Bavarus, Henrici Aucupis filius der Hertzog in Bayern gewesen, viele Printzen hinterließ, welche die Allodia in Sachsen besassen, und die man hieß **Hertzoge in Sachsen an der Weser**/ entgegen gesetzt denen Billingern. Die waren aber nur Duces nominetenus tales, gleichwie die Grafen von Limburg, die Hertzoge von Nieder-Lothringen waren, die als sie abgesetzt wurden, dennoch den Titul Hertzog fortführeten/ desgleichen die Grafen von Ziegenhayn tempore Henrici IV. & V.

Conradi III. & Lotharii. Fridericus Barbaroſſa machte den Marggrafen von Oeſterreich Henricum zum Hertzog in Oeſterreich, desgleichen die Herrn von Pommern; Fridericus M. erhub Crayn und Steuermarck zum Hertzogthum. Otto das Kind wurde Hertzog von Braunſchweig, und muſte hingegen den Titul Hertzog von Sachſen fahren laſſen. Bisweilen haben ſich auch die Familien getheilet, wie die Lauenburgiſche, und Wittenbergiſche, und ſind alſo 2. Hertzoge entſtanden. Ludovicus Bavarus machte den Grafen Wilhelm von Jülich zum Marggrafen, und den Grafen Rainald von Geldern zum Hertzog und ſeinem Maitre de Garderobbe; Carolus IV. den Marggraffen von Jülich / wie auch die Herrn von Mecklenburg und Wenzeln, den Grafen von Luxemburg ſeinen Bruder zum Hertzog; Wenceslaus Imperator den Grafen von Bergen; Sigismund die Grafen von Cleve und auch von Savoyen zu Chantilly, wiewol dieſer nicht qua talis zum Teutſchen Reich / ſondern damahlen noch zu Burgundien gehöret. Fridericus III. den Grafen Chriſtian von Holſtein und Oldenburg, als der damahlen ſchon König in Dännemarck war. Maximilianus I. machte die Grafen von Würtenberg auf dem Reichs-Tag zu Wormbs zu Hertzogen. Endlich hat man auch in Inſtr. P. W. die Ertz-Stiffter zu Hertzogthümern gemacht e. g. Bremen, Magdeburg. Ja da man ſonſt die regul behalten hat, daß man die Biſtthümer zu Fürſtenthümer gemacht; ſo iſt man doch bey Verden abgegangen / und hat ſolches zum Hertzogthum gemacht. Groß-Hertzoge haben wir in Teutſchland nicht, aber **Ertz-Hertzoge**. Dieſen Titul hat man gebraucht ſchon tempore Ottonis M. deſſen Bruder Bruno Archi-dux Lotharingiæ genennet worden. **Ertz-Hertzog** iſt ſo viel, als primus poſt Electores. Fridericus II. wolte ſeine Familie erhöhen, und machte die Oeſterreicher zu Ertz-Hertzogen, welches um deſto beſſer angieng, da ihnen ſchon Fridericus Barbaroſſa ein Privilegium gegeben, daß ſie auf der Geiſtlichen Banck oben an über alle Ertz-Biſchöffe ſitzen ſolten. Alle ihre Erb-Lande ſtecken im Ertz-Hertzoglichen Titul, und führen ſie deswegen nur ein votum. Daher mich allezeit gewundert, daß da die Teutſchen Fürſten und ſonderlich Sachſen ſo viel vota ſuchen, der Kayſer nicht auch wegen ſeiner vielen Länder, als Hertzog von Braband / Limburg, Crain, Cärnthen, Steyermarck, Fürſt von Schwaben, gefürſteter Graf von Tirol ſo ein dutzend vota prætendirt: dann was einem recht iſt, iſt dem andern billig. Der Pabſt hat den Groß-Hertzog von Florentz wollen zum König machen, endlich aber zum Groß-Hertzog / darinnen auch der Kayſer aſſentiret hat, ſalva tamen auctoritate Sabaudi.

Ertz-Hertzoge.

conf.

conf. diſſ. mea *de Jure Imperatoris & Imperii in Magnum Etruriæ Ducatum.*
Die Hertzoge ſind bald groß/bald klein geweſen; Unter den Carolingis hat man geglaubet, daß 12. Comites müſten unter einem Hertzog ſeyn. Mancher Hertzog aber hat ihrer wohl mehr unter ſich gehabt. Hund in ſeinem **Bayeriſchen Stamm-Baum** weiſet/ daß in Bayern über 100. Grafen geweſen ſind, die aber nun alle ausgeſtorben biß auf den Grafen von Ortenburg, und ſind die Länder an die Hertzoge von Bayern kommen, theils durch Heurathen, theils durch pacta &c. Wir wollen nur noch was weniges gedencken von dem Wort Hertzog. Insgemein hält man davor, daß ſie ſo geheiſſen, weil ſie vor dem **Heer herzogen**; Heumann in Göttingen in ſeiner *Poeciles* meynet, es ſey dieſes Wort halb Teutſch, und halb Lateiniſch. *Heer* ſey Teutſch *zog* ſey Dux, mir aber kommt dieſe etymologie verdächtig vor. Goldaſt in ſeinen *parenæticis Poëtis*, welches ein rar Buch iſt, hat gewieſen, daß das Wort Dogan, Deagan, Degan habe bedeutet primarium, den geehrteſten unter allen Beamten. Alle Gelehrte hat man *Deagans* genennet, daraus hat man **Heer/Däge** gemacht. **Deagan/ Dagend/ Degend** heiſt **Tugend**. Leibnitz *in Etymologicis* hat gewieſſen, daß man olim nicht pronuncirt hat Tugend, ſondern **Degend / Degenhaffte** Leute i. e. tugendhaffte Leute. **Es tägt nichts/** es taugt nichts. Eccardus *in Not. ad Leges Salic.* hat gezeiget, daß ſie haben *Degeon* genennet die primarios unter den officialibus. **Tugend** kommt vom **Degen** her. Wir haben in keiner Sprache ein ander Wort, das Tugend exprimiret, und nicht à fortitudine herkomme; virtus à viribus. Die Tugend iſt die gröſte Tapfferkeit.

Ableitung des Worts Hertzog.

§. 16.

Nach dem Hertzog folget der **Pfaltzgraf** in den Provinciis, wo Pfaltzen ſind, dann eigendlich ſind keine Pfaltzen geweſen, als wo Könige geweſen ſind; das hab ich erkläret in der diſſ. vom **Sächſiſchen** *Vicariat*; *Gundlingianorum Part. XXI.* Der Pfaltzgraf iſt Dux in Palatio und wir haben in Teutſchland unterſchiedliche Pfaltzgrafen gehabt: darum ſtehet im **Sachſen-Spiegel.** Lib. 3. art. 53. §. 1. **In Teutſchen Landen hat jedes Land ſeinen Pfaltzgrafen. Sachſen hat einen/ Bayern hat einen/ Francken hat einen, Schwaben hat einen. Dieſe vier Landen waren hievor alle Königreiche.**

Von denen Pfaltzgrafen

L. h: p: 410. 14. 15. 704.

reiche. Da kan man auch die 4. Lande recht verstehen. Der Auctor hätte hier von gar nichts gewust, wann er nicht Petri Pithœi. Dissl. *des Comtes de Champagne & Brie* gelesen hätte. Wo eine Fränckische Regierung ist, da ist ein Pfaltzgraf, ein Major Domus, wie sie vorher geheissen. Wallafridus Strabo der tempore Ludovici Pii gelebt hat, sagt: Gleichwie der Ertz-Capellan, in capella regia hat die Aufsicht gehabt über alle Hof-Geistliche, also hat der Pfaltzgraf über alle Hof-Pursche die Aufsicht gehabt / und in ihren controversien ist er Richter gewesen. Wann der König etwas decidiret hat, so ist der Pfaltzgraf ihm an die Seite gesessen, welches auch in Gallia und Italia observiret worden. vid. Muratori in *Antiquitatibus Estensibus*. Bey dem Königreich der Francken ists leicht zu begreiffen, dann der Dux Rheni ist in dem Fränckischen Reich Palatinus. Das Fränckische Reich bestund aus 3. Theilen; 1) aus *Francia, Germanica*, oder *Cis-Rhenana I.* darinn **Maynz** die metropolis Ecclesiastica war, 2) Ripuaria, oder *Germania II.* darinn **Cölln** / 3) *Belgica* oder *Mediana*, darinnen Trier die Metropolis war. Daher sagt man: Der Palatinus sey *Francicus*. Das waren hiebevor alle Königreiche. Wann? der Auctor steigt hinauf ad Thassilonem & ultra, die Bayern aber haben ihr Tage keinen König gehabt aus ihrem Mittel, sondern Ludovicus Germanicus und nachgehends Carlmann waren ihre Könige. Bey Schwaben steiget der Auctor hinauff zu dem Alarich. Possen! Carolus Crassus, Ludovici Germanici Sohn war König in Schwaben, er nennte sich *Regem Suabiæ*. vid. diploma in P. Mabillonii *Annalibus Benedictinis*. Ludovicus Junior hatte Sachsen und Thüringen, und war zugleich König der Friesen, der junge Ludwig, der Ottonis illustris Schwester Henrici Aucupis Vatters Schwester Luitgardam geheurathet hat. Altstädt in Thüringen war das *palatium Saxonicum*. Die Pfaltzgrafschafft **Schwaben war gegründet** nicht auf Tübingen, sondern auf die Lande, wo Blaubeuern, Weingarten und Hohenzollern, liegt nach dem Boden-See zu. vid. Fellers *Genealogisch*-**Welffischer Stamm-Baum** / der aus Leibnitzes Köcher schöne Sachen hat. Und kam solche durch Heurath an Henrici Sti Bruder. Der Irrthum aber, daß einige Tübingen angeben, kommt daher, weil der Graf von Tübingen prætension darauf gemacht, da der letzte Pfaltzgraf Gottfried gestorben, mit dessen Tochter solche an die Welffen, und zwar Henrici Superbi Bruder gekommen, von dem aber an die Hohenstauffen, und sodann an Henricum VI. vid. *Otia mea Part.* 2. cap. 4. von der **Ober-Pfaltz**. Die Bayerische Pfaltzgrafschafft war gelegen in den heutigen

Neubur-

Neuburgischen Lande, wo Laugingen und Kelheim, Hochstädt, Scheuern und Wittelsbach lieget, biß nach Regenspurg hin. Der Dux de Rheno ist Pfaltzgraf in Palatio Aquisgranensi. Aachen ist das andere Rom gewesen, schon tempore Conradi Salici. Und wann Otto III. hätte das Leben gehabt, so hätte ers dahin gebracht, daß die Teutschen Könige zu Aachen residirt hätten, eben wie es Carolus M. intendiret hat. Unser regnum ist eine lacinia veteris Regni Francici; daher haben wir auch noch den Pfaltzgrafen. Wann zwischen dem Kayser und den Ständen ist ein disput gewesen, so hat der Palatinus selbigen untersucht; auch in seinen eigenen Controversien ist er Richter gewesen; eben wie sich der König in Preussen zu Berlin verklagen lässet. Da der Kayser Albertus I. denen Churfürsten hat wollen die Zölle nehmen, so haben sie compromittirt auf den Pfaltzgrafen. vid. Albertus Argentoratensis optimus ejus sæculi Scriptor. Dicis: die Fränckische Familie gieng aber aus, warum hat man den Palatinum beybehalten? Gleichwie Rudolphus Habspurgicus alles hat gelassen wie ers gefunden hat tempore interregni; daher er auch in Schwaben das Rothweilische Gericht gelassen; so haben auch Conradus I. Henricus Auceps, Otto M. alle Aemter gelassen, ja noch mehr Aemter gemacht, und bey denen Aemtern waren terræ, daher sich immer Leute fanden, die solche verlangten; dergestalt, daß wir gehabt haben einen Palatinum Sueviæ, Saxoniæ, Bavariæ. Weil aber Bayern, Sachsen und Schwaben keine besondere Reiche blieben sind, so sind auch die Pfaltzen ausgegangen. Von der Pfaltz Bayern hört man nichs mehr: dann es hat solche Länder theils der Hertzog in Bayern, theils sein Vetter der Pfaltzgraf. Die Pfaltzgrafschafft Schwaben war gegen dem Boden-See zu. Carolus Crassus hat sich bey dem Closter Reichenau aufgehalten, und daselbst hat er den Palatinum dotiret, der ist auch verloschen. Der Sächsische Palatinat war nicht bey Naumburg; sondern die Palatini Saxonici hatten zuweilen Naumburg, daher man gemeinet, die Pfaltz sey darauf gegründet gewesen. Altstädt war die Sächsische Pfaltz; Altstädt ist vor langen Zeiten zu Sachsen geschlagen worden. Das hat der junge Reinhard, so Consiliarius war zu Dresden gewiesen in einer diss. de *Landgraviis Thuringiæ* daß der Sächsische und Thuringische Palatinat einerley ist. Die Thüringer haben denen Sachsen müssen Tribut geben, an Schweinen und Tüchern, biß auf die Zeiten Henrici Sti. Die Meißner und Thüringer haben gute Wolle. Meissen ist ein Stück von Thüringen. Der Fränckisch und Sächsische Palatinus sind die considerabelsten gewesen, daher sind diese zwey auch Vicarii

worden. Der Palatinus hat allerwegen neben dem Kayser gesessen, wann er hat Gericht gehalten. Die Sachsen haben ein besonder Recht; es kommt solches zwar viel überein mit dem Fränckischen Recht, aber sie haben doch auch was besonders, und Carolus M. hat ihnen solches confirmiret. Zu Soest lag ein Codex Legum Saxonicarum, daraus ist ohnfehlbar auch der Sachsen-Spiegel geschrieben worden: Der Sächsische Palatinus muste nach dem Sächsischen Recht richten. Der Pfaltzgraf muste acht geben auf die jura und reditus des Kayserς. Henricus S. hatte mit den Sachsen einen Streit, wegen eines Domain-Stückes in Sachsen, da sagte er: es soll ausgemacht werden in dem *Palatio Altstadensi*. Also hat er sich vor dem Palatio Altstedensi verklagen lassen, dann die Sachsen hatten ihr eigen Recht. Es haben die Pfaltzgrafschafft Sachsen unterschiedliche Familien gehabt, und zwar zuerst die Grafen von Wettin und Gozeck unter Henrico IV. welche auch das Closter Gozeck gebauet, unde Chronicon Gozeense. Von diesen und zwar Friderico I. Palatino Saxoniæ hat es Graf Albertus von Summerseburg erheurathet, welcher gedachten Friederichs Tochter Odam genommen. Es ist ungewiß, ob die Wettiner und Summerseburger aus einem Blut entsprossen; indessen setzt man ihre Genealogie folgender gestalt:

Friederich I. Pfaltzgraf in Sachsen.

1

FRIDERICUS II. Pfaltz-Graf. — ODA Gemahlin ALBERTI von Summerseburg Pfaltz-Graf.

FRIDERICUS III.

FRIDERICUS IV.

Henrich ✝. jung. — FRIDERICUS V.

FRIDERICUS Senior, Pfaltz-Graf.

FRIDERICUS II. Pfaltz-Graf.

ADELBERTUS ✝ improl. — ADELHEID Abtissin zu Quedlinburg.

Nach deren Absterben ohne männliche Erben Henricus Leo Summerseburg eingezogen, doch hat er sich nicht Palatinum Saxoniæ genennet, sein Sohn aber war Palatinus de Rheno. So bald die Grafen von

von Summerseburg die Pfaltzgrafschafft erhalten haben, so sind sie Fürsten worden. Der Palatinus war proximus à Duce; daher hat der Auctor auch gleich post Duces de Palatinis gehandelt. Weil der Kayser die Pfaltzgrafen in Schwaben und Bayern nicht mehr gebraucht hat, und die Schwaben und Bayern Fränckische Rechte gehabt haben (welches Schilter zeiget) und die Kayser selbst darinn residirten, so sind diese zwey Pfaltzen abkommen. Die Sachsen aber waren tenacissimi morum suorum, und sind es auch noch; Und wann Churfürst August nicht hätte die närrische Doctores gefragt, so wäre noch mehr alt Sächsisch Recht geblieben. Sie haben biß dato vieles übrig, aber sie wissen selbst nicht, rationes Legum suarum. In Hollstein, Schleßwig ist viel alt Teutsch Recht. Voigt in Kiel hat viel schöne Dissertationes davon geschrieben; utinam pergeret! Nach West-Frießland zu ist fast alles Römisch Recht; aber in Ost-Frießland ist noch Sächsisches. vid. Schurtzfleisch de *Vitricis Ecclesiæ*. Einige sagen, Henricus Leo wäre Pfaltzgraf in Sachsen gewesen; Falsch: dann er zog Summerseburg ein. Fridericus Barbarossa erklärte ihn in die Acht, und gab die Pfaltz von Sachsen Hermanno Thuringo, der sich auch schrieb *Procurator Imperii* h. e. *provisor*, mandatarius, Vicarius oder wie es in A. B. heist *Palatinus*. vid. Tenzel.† Da diese Thüringische Familie mit Henrico Raspone ausgieng, so hätte de jure Henricus Illustris von Meissen succediren sollen, indem ihm Fridericus II. einen Expectanz-Brief auf alle Thüringische Lande gab; Er kriegte aber solche nicht, sondern Rudolphus Habspurgicus gab die Pfaltzgrafschafft an den Churfürsten von Sachsen Albertum, der Rudolphi Habspurgici Tochter Hedwig hatte. Dann der Kayser sagte: sie hätten ohne dem gantz Thüringen gekriegt, und der Marggraf von Meissen prætendirte auf Oesterreich, wegen seiner Gemahlin, nachdem Friederich von Baden mit Conradino Suevo zu Neapel auf dem Echaffaut enthauptet worden. Indessen führten die Meißner den Titul fort, aber sine re; obschon der Auctor Germaniæ Principis das Gegentheil vorgibt. Bis endlich Fridericus Bellicosus nach Ausgang der Ascanischen Linie, in Sachsen die Pfaltzgrafschafft nebst dem Churfürsten-Titul Sachsen erhalten. vid. Caspar Sagittarius in *Antiquitatibus Misnensibus*. In der Theilung nun gaben die Meißner Altstädt an die Ernestiner. Die Pfaltzgrafschafften aber haben die Ernestiner nicht, wie Struve meint, welchen Gribner deswegen refutirt hat.

Warum die Pfaltzen Schwaben und Bayern abkommen.

vid. p: 528. h. lib.

† in Supplemento historiæ Gothan.

§. 22.

§. 22.

Digression von denen Cómitibus Palatii Later. und andern Pfaltzgrafen.

Hier folgen allotria. Derjenige Notarius, der in Italien passiren wolte, muste vom Kayser gecrönet seyn. Wann nun der Kayser in Rom war, so logirte er in Laterano, daher machte er in Palatio Lateranensi gewisse Comites, denen er durch ein Comitiv gab jus legitimandi, nobilitandi, Doctores, Notarios creandi, veniam ætatis dandi. Sie wurden Comites genennet, nicht als wann sie Grafen von Geburt wären, sondern als Richter, dann wer veniam ætatis gibt, muß ja richten. Der Kayser kan ihre jura extendiren, so weiter will, daher müssen sie ihre Comitiva aufweisen. vid. Thomæ Reinesii diss. de Comitibus Palatinis Lat. Er war zwar ein Medicus, aber kein blosser Pillenmacher, er war Leib-Medicus bey Hans Georg dem II. zu Sachsen, und Burgermeister der Stadt Altenburg. Alle seine Schrifften sind excellent, seine lectiones variæ sind schön; Schubart hat cit. diss. auflegen lassen bey seinem Tractat de Comitibus Palatinis. Diese Comites hatten vor dem grosse autorität auch in Teutschland. Man hat sich nicht bekümmert um die kleine jura, dann was ligt daran, daß der junge legitimiret wird, veniam ætatis kriegt? Sie haben aber solcher jurium sich mißbrauchet, das hat Gelegenheit gegeben, daß sie sehr verringert worden. In Nordhaussen wohnte ein Comes Palatinus, der reisete im Land herum, und fragte bey allen Thüren, wie die Schwein-Schneider: habt ihr nichts zu legitimiren? zum Notario zu machen? ꝛc. Man nennt daher ihre Doctores, Licentiatos, Magistros nur bullatos. Es kan keiner Assessor werden an der Kayserlichen Cammer. Ihre Notarii haben gleichfals confirmationem des Landschlusses nöthig. Die Rectores in Leipzig und Pro-Rectores in Halle haben, durante suo regimine diese dignität.

§. 23.

Von denen Landgrafen.

Landgraf ist eigentlich nichts anders als ein Graf im Lande. Es sind biß dato noch viele Grafen, die Landgrafen heissen, und sind doch blosse Grafen e. g. der Landgraf von Saussenberg und Nellenburg. Die Saussenbergische Landgrafschafft, höret dem Marggraffen von Baaden, und wird considerirt als eine Grafschafft. Man hat sie Landgrafen genennet ad distinctionem von den Stadt-Grafen, Stadt-Richtern. Die Landgrafschafft Nellenburg ohnweit Schaffhausen ist

jetzo

jetzo Oesterreich; doch wird noch disputiret, ob es zu Basel gehöre. Auch Elsaß ist eine blosse Grafschafft, dahero hat man die Frantzosen schnöde angesehen, da sie aus der Landgrafschafft Elsaß haben wollen ein Hertzogthum machen, so gar, daß auch Mazarin sich schon Hertzog von Elsaß geschrieben, weil sie gesehen, daß wir solche amplissimos Landgravios in Teutschland haben. Wir haben aber nur 2. gefürstete Landgrafen von Leuchtenberg und den von Thüringen. Thüringen war olim gar ein Königreich, und gieng sehr weit biß an Nab- und Regen-Fluß. vid. Geographus antiquus, Ravennas den Placidus Porcheron mit nützlichen Anmerckungen hat drucken lassen. Nachgehends haben sie ihre eigene Duces gehabt, biß auf die Zeiten Ottonis M. Poppo war Dux Thuringiæ sub Ludovico Infante. Conradus Conradi I. Vatter war Dux Thuringiæ, und Conradi I. Schwager Burcard ein Franck war Dux Thuringiæ. Nach diesen hatte Henricus Auceps Thüringen. Unter Ottone M. sind die Duces Thuringiæ erloschen, dann dieser setzte einen Marggraffen in Thüringen aus dem Hauß Wintzenburg. Da nun der letzte aus diesem Stamm massacriret worden, so machte Lotharius Saxo den Ludwig Ludovici des Springers Sohn, Ludovici Barbati Nepotem, der Lotharii Tochter Hedwig, soll gehabt haben, zum ersten Landgrafen in Thüringen der war fast so groß als ein Hertzog: denn; 1) hat er ihn cum vexillis, 2) Mit den regalibus vollkommen belehnet. 3) Ihm 12. Grafen untergeben. Dann ob man dieses zwar nennet Legendam Bonifacii, die die Ertz-Bischöffe von Mayntz haben proponirt; so hat doch Tentzel in supplemento Historiæ Gothanæ gezeiget, daß diese legende viel Warheiten bey sich habe, massen einmal gewiß ist, daß er 12. Grafen unter sich gehabt. Diesen Ludwig hab ich hergeführt aus dem Geschlecht Caroli M. wiewol Eccard (wann sein chronicon ächt ist) gewiesen hat, daß er ein Elsasser gewesen. Eccard hat indessen zugestanden, daß ichs admirable connectiret hätte: und ich glaube auch, daß ich recht habe, so lange ich nicht weiß, wo sein Chronicon her ist. Er spricht: Maderus habe es schon gehabt cum hiatibus, er aber habe es ächt und complet gefunden. Es ist das Chronicon Brunense; wann dieses ächt ist, so hab ich verlohren. Quær. Warum hat Lotharius Ludovicum so groß gemacht? Resp. Die meisten meinen, Lotharius habe seine Tochter Hedwig geheurathet, gleichwie Lotharius auch eine Tochter Gertraud an Henricum Superbum gegeben, und ihn zum Hertzog von Sachsen gemacht. Es sind freylich noch einige dubia bey der Hedwig. Paulus Langius in *Chronico Citizensi apud Pistorium in Scriptoribus Rerum Germanicarum*

Erster Landgraf in Thüringen. *2. h. p. 413.*

manicarum Tom. I. sagt es, aber man weiß nicht gewiß, ob er so eine Tochter gehabt habe. Das ist aber gewiß, daß er ist so groß worden. Auf Müntzen siehet man ihn cum vexillo; und er hat Grafen unter sich gehabt; nicht aber als Landsassen sondern als Subalternen, wie die Grafen in Schwaben unter dem Hertzoge in Schwaben, die Bayerischen Grafen unter dem Hertzog von Bayern gestanden. Nicht zu gedencken, daß sich, als Henricus Raspo gestorben, die Meißner und Hessen deswegen gestritten haben. Die Meißner gründeten sich auf den Expectantz-Brief, so Fridericus II. Henrico M. gegeben. Weilen aber auch die Sophia Henrici Rasponis Schwester, Henrici von Brabant Gemahlin, vor ihren Sohn prætension darauf machte, so ist Hessen abgerissen worden, und wurde an den Henrich das Kind von Hessen, als ein allodium gegeben. Wie er dann, weil es ein Stück von Thüringen gewesen, auch den Titul Landgraf geführet. Ein Stück, sag ich, von Thüringen, dann es darff sich Niemand einbilden, daß Hessen schon damalen so viel importiret als jetzo, da sie die Abtey Hirschfeld, Catzenellebogen, Epstein, Nidda, Ziegenhayn acquiriret haben. Es wäre zu wünschen, daß der Professor Schminck fertig würde mit seiner Historia Hassiæ. Nun ist nichts verwegeners, als wann der Auctor sagt, daß der Landgraf von Hessen meritirte ein votum zu haben wegen Thüringen. Er hat den Sinhold Schütz allegiret, dieser war zwar ein Reichs-Hof-Rath, der aber in jure publico nicht weit gekommen ist, und in Reichs-Abschieden hat er eine sehr geringe Geschicklichkeit gehabt. Wie können die Hessen ein votum haben wegen Thüringen? da 1) sie ja nichts bekommen als Hessen, welches ein allodium war. 2) was haben dann die Sachsen vor vota? Sind es nicht lauter Thüringische Lande, die sie besitzen? Gotha, Weimar, Eisenach ꝛc. sind Thüringisch. Augustus hat neulich ein votum prætendirt wegen der Landgrafschafft Thüringen, da hat Pfanner vor die Ernestiner etwas ediret, und gezeiget, daß die Albertiner wegen Thüringen kein votum haben können, sondern die Ernestiner, welche das meiste von Thüringen haben; der Churfürst von Sachsen hat wenig davon im Hennebergischen. Der Landgraf von Leuchtenberg, war ein Comes in der Nordgau in Bayern. Wann er gefürstet worden, kan ich nicht sagen. Daß der Churfürst von Bayern als Fürst von Leuchtenberg ein votum hat, ist gewiß; daß es immediat gewesen, ist auch gewiß. Er war ein Kayserlicher Richter in domanio Imperatoris, wie der Land-Vogt in Elsaß/ in Schwaben. Die Bayern haben auch prætendirt, daß der Landgraf von Leuchtenberg von ihnen ein

Hessen können kein votum haben wegen Thüringen.

Leuchtenberg.

Vasall

Vasall sey. Er ists auch wohl gewesen, aber nicht als Landgraf, sondern wegen einigen Gütern. Maximilian hat es durch eine Heurat an sich bracht, und hat es seinem Bruder Adam abgetretten; seit der Zeit ist es bey Bayern blieben. In dem letzten Krieg hätte der Churfürst es bald verlohren, dann der Kayser begnadigte viel mit seinen Landen; er gab die Ober-Pfaltz an die Pfaltzgrafen, nebst dem Ertz-Truchsess-Amt; den Fürsten von Lamberg belehnete er mit der Landgrafschafft Leuchtenberg; er gab die Herrschafft Mindelheim an den Duc de Malbourough, Wiessensteig an Würtenberg; Rotenberg verkauffete er an Nürnberg. Und würde Bayern gewiß, wann sich die conjuncturen durch die intriguen nicht geändert hätten, nimmermehr so seyn restituiret worden, wie hernach im Badenischen Frieden geschehen. Es sind nur 2. gefürstete Landgrafen. Ich habe aber gefunden in der raza des Grafen von Lumingen, daß der Kayser Leopold sie als Fürsten tractiret hat; ich weis nicht, ob es in der Kayserlichen Cantzeley versehen worden. vid. Lunig im Reichs-Archiv.

§. 24.

Von denen Marck-grafen. 2. h. p. 310.

Marggraf ist derjenige, qui in Marchia est Comes. Marchiones sind allezeit Fürsten, auch die kleine Marggrafschafft Burgau ist gefürstet. Da der Graf von Jülich ist zum Marggrafen gemacht worden von Ludovico Bavaro, so ist er den Augenblick ein Fürst worden. Ein Marggraf ist ein Comes, ein Princeps in confinio. Marca heist confinium. Ein Marggraf ist niemals unten im Reich gewesen. Marca ist die marque, damit die Gräntzen abgezeichnet sind wie Catalonien Marca Hispanica ist zwischen Franckreich und Spanien. Oesterreich marchia australis. *Marca* kan auch so viel heissen als *forum*, denn die **Marck** heist auch so von signis; **Marck-Zeichen**/ daß man nunmehr kauffen kan; oder von den signis criminalibus, Roland, Galgen, Pranger. Wie dann die Spanier ihre jurisdictiones noch foros nennen, so sie von denen West-Gothen gelernet. Wir wollen beyde derivationes zusammen nehmen und sprechen. Ein Marggraf ist ein Vornehmer, ein Commandeur im Krieg, und Regent im Lande, qui suo nomine jus administravit, wie im Sachsen-Spiegel stehet. Schon sub Carolingis waren dergleichen Marggraffen, als die Marchiones in Balneis. Henricus Auceps aber hat ihrer sehr viel gemacht; da er hat die Sorabos bezwungen; so hat er an den Fluß Milin in der Lausnitz/ in der Marck Bran-

denburg und in Schleßwig Marggrafen gesetzt. Es waren Commandeurs, die aber doch unter den Ducibus gestanden. Der marchio Orientalis von Oesterreich, stund unter dem Hertzog von Bayern: Der Marggraf war zugleich Richter in dem Bezirck. Dann an die Gräntzen hat man viel Noblesse gezogen, wie in Meissen, Laußnitz und Marck. Diese Lande achtete man vor verlohren, und man peuplirte sie nach und nach. Alle Marchiones suo nomine jus dixerunt. Reinking dissentit, sed confundit Marchiones magnos cum Gallorum & Italorum Marchionibus, *Marquis* dictis, qui vix umbra nostrorum dici possunt. Tummermuth in seinem **Krumstab** hat einen Brief an den Marggraf von Jülich, worinnen stehet: Tu eris princeps. Desgleichen wird Albertus Ursus in Chronico Colmariensi Dux Brandenburgiæ genennet. Diese Marchiones haben sich dieser wegen die Authorität und Regalia am ersten anschaffen können, weil sie prope territorium hostile und in solche terras gesetzt wurden, die man ohne dem vor verlohren gehalten. Eccardus Marchio Missniæ hat sich soweit zu insinuiren gesucht bey den Ottonibus, daß fast die gantze Marggrafschafft unter ihm schon ist erblich gewesen? vid. Ditmarus Merseburgensis. Der Marggraf von Brandenburg ist κατ' ἐξοχὴν *Marchio* genennet worden, weil er Churfürst ist. Olim aber war der Marggraf von Brandenburg nicht besser als ein anderer Marggraf. Unter Friderico Barbarossa aber ist er sehr gewachsen, der machte ihn zum Cämmerer. Der Auctor spricht: der Marchio Brandenburgicus gehöre nicht darzu. Possen! was hilffts dann, daß man den Marggraffen von Brandenburg so groß macht. Er ist doch jetzt König; es hilfft nichts, wann ich gleich spräche: Ihr Herrn Marggrafen seyd zwar jetzt Könige, und ihr kommt von den Grafen von Hohenzollern her, aber ich will beweisen, daß die Grafen von Hohenzollern, sind grosse Duces gewesen. Albertus Ursus oder wenigstens sein Sohn Otto wurden recht mächtig, so daß er sich unterschiedlichemal Ducem Transalbinum geschrieben. Daß aber Henricus Auceps die Marggrafschafft Brandenburg zum Marck-Hertzogthum gemacht habe, ist eine chimære.

Brandenburg.

Der Marggraf von Baaden ist schon bekannt gewesen tempore Ludovici Pii, da findet man schon einen Marchionem ad Balneas, da die Bourguignons ein besonder Reich gehabt haben, so hat man dem Rudolpho Burgund. einen Marchionem daselbst entgegen gesetzt.

Baaden.

Marchio Nomenii ist der Marggraf zu Pont à Mousson, welches der Hertzog von Lothringen ist. Er hat auch als Marggraf zu Pont à Mousson.

Pont à Mousson.

son Sitz und votum, nicht aber als Hertzog von Lothringen. vid. Itter de *Feudis Imperii.* Und war er gegen die West-Francken gesetzt. Es ist eine Universität da, und sind grosse Juristen und Humanisten daselbst gewesen. Wie es jetzt aussiehet, nescio; vermuthlich schlecht, wie es insgemein auf Catholischen Universitäten ist. Er ist schon tempore Interregni damit investirt gewesen, wie ihn dann Alfonsus damit belehnet. Es hat solche nicht gehört zum Hertzogthum Ober-Lothringen, sondern er hat sie acquirirt, wie Sachsen, Brandenburg.

Der Marggraf von Meissen war in confinio der Böhmen und Mähren; denn es gräntzt an Schlesien, welches ja Polnisch war, also war er contra Polonos, Sclavos, Sirbos. Meissen liegt in Thüringen, und ist pars Thuringiæ Orientalis, deswegen redet man auch noch da die hoch Teutsche Sprache, weil in Thüringen die beste Hochteutsche Sprache grammaticaliter geredet wird. Henricus Auceps hat eine Stadt gebauet am Fluß Misni, daher alles Meissen heist / da es vorher Zirbia und Palematia hieß, wovon noch Zörwich den Namen hat. vid. Caspar Sagittarii diss. de *Eccardo II.* Der Marggraf von Mähren / war gegen die Böhmen, die sich auch selbst hernach gegen die Ungarn wahr genommen. Das Marggrafthum Lausitz, hat Henricus Auceps fundirt; und ist der erste Marggraf der grosse Gero, und sein Sohn Christian gewesen, er war auch gegen ein Stück von Pohlen und Ungarn gesetzt. Sie sind zwar wie die Meißner Slavici originis, aber die Meisner und Lausitzer, sind doch auf die Reichs-Täge gekommen, dann sie waren Teutsche Fürsten. Was die Marggrafschafft Burgau importiret habe, weiß der Himmel; dann dort ist kein finis. Ich glaube aber Burgau ist damals eine Marggrafschafft worden, da die Hunnen sind eingefallen, und da ists dann gegangen wie mit den Professoribus extraordinariis. Wenn man einmal setzt, so bleibt die Charge. Sie liegt nicht weit von Augspurg, und ist Gumpenberg darinn, was solche aber importiret, und warum sie mitten im Lande sey, kan ich sonst keine raison angeben. Ipsi Austrii & Bavari, (welche letztere prætension darauf gemacht haben) leviter sunt instructi. Das Marggrafthum Antwerpen wird κατ' ἐξοχὴν S. R. Imperii Marchio genennet. Die West-Francken hatten einen Marggraf von Arelois, und wir einen zu Antwerpen, daher heist er S. R. Imperii Marchia, und weil der Kayser Hertzog von Brabant ist, so heist er auch S. R. Imperio. vid. Mr. le Roy, der von Brabant und von dieser Marggrafschafft einen gantzen Folianten (ein

Meissen.

Mähren.

Lausitz.

Burgau.

Antwerpen.

schön Buch) geschrieben hat vor nicht gar langer Zeit, & Butkens Trophée de Brabant. Der Marggraf zu Arelois, war der Graf von Flandern, dann Flandern gehörte Franckreich. Die Marggrafschafft Antwerpen ist unter Henrico IV. & V. mit Brabant zusammen kommen. vid. Olivarii Vredii *Historia Comitum Flandriæ & Franciæ*, *Harei Annales Ducum Brabantiæ*.

Rötel. Rötel ist keine Marggrafschafft sondern Herrschafft, wo ein appanagirter Herr residiret, und haben es die Herrn Marggrafen von Baaden, daher haben einige gemeynet, es sey eine Marggrafschafft. vid. C. S. Schurzfleisch de *Rebus Badensibus*.

Stade. Stade ist eine blosse Grafschafft, weil aber die Marggraffen von Brandenburg aus diesem Hauß waren, so hat man es vor eine Marggrafschafft gehalten. vid. Leibniz Tom. 1. *Rerum Brunsuicensium in præfat.*

§. 25.

Von denen Burggrafen.

Eine Burggrafschafft ist kein Fürsten-Amt. Wir haben keine Burggraffen, wie das Burggrafthum zu Reineck, welches dem Grafen von Sintzendorff gehöret, der es vor etwan 3000. Ducaten gekaufft, und gehören ohngefehr 7. Bauern darzu. Ehedessen ist kein einiger Burggraf ein Fürst gewesen, sondern ein Burggraf ist wie ein Vicomte in Engelland, ein Vicomte in Italien und Franckreich. Daher hat Theodorus Reincking gefehlet, in seinem Tractat de *Regimine Saeculari & Ecclesiast.* da er sagt: in Teutschland wären keine Vice-Comites, nominetenus aber doch nicht reipsa. Das Burggrafthum involvirt allezeit eine judicature. Das Wort **Burg** kan so erkläret werden, ut jus dicat in Burgo, in prætorio, wie sie dann alle prætoria *Burgos* neneten; und **Burg** nennet man auch eine Vestung. Wir singen: eine veste **Burg** ist unser GOtt. In der Burg verbirgt man sich. Ehedessen hat man in publico judicia gehalten, nachgehends hat man sich verberget vor dem Wetter. Ex hoc duplice capite kan man das Wort Burg erklären. Ein jeder Burggraf ist ein judex, nicht vice versa. Wir finden Burggraffen in den Castellis und in denen Bisthümern. Die Castellans in Niederlanden sind Burggraffen. vid. Ant. Matthæi de *Nobilitate*. Der Vicarius Comitis, judicis heist Vice-Comes, Vis-Comtes das hab ich gelernet aus dem Georg. Merula, der de Vice-Com. Mediol. geschrieben hat. In Bisthümern waren Burggraffen. Die Bischöffe können kein Blut vergiessen, Ecclesia non sitit sanguinem. Daher hat man, ehe davor

gehalten

gehalten worden, daß es möglich sey, daß ein Bischoff könne jurisdictionem criminalem haben, einen advocatum gehabt bey Bisthümern, den der Kayser gesetzt, der über der Kirchen Leute und Güter richten solte, über Leib und Leben, Haut und Haar, und deswegen auch einige feuda hatte. Der Kayser muste ihn confirmiren, dann der Bischoff konte ihm keinen Blut-Bann geben. Solch ein Burggraf ist der von Magdeburg, der auch deswegen die 4. Aemter, Gommern, Ranis, Elbenau und Gottau hat. Und weil das Burggrafthum Magdeburg endlich ist kommen an Albertum Ascanium, Rudolphi Habspurgici generum, und ist bey den Wittenbergern geblieben, und weil endlich die Chur an die Meißner kommen ist, so ist das Burggrafthum Magdeburg bey den Hertzogen von Sachsen geblieben. Und ob gleich die Sachsen sich mit denen Brandenburgern verglichen haben, wegen der hiesigen Berg-Gerichte, wegen der Gerichte in Kalbe, die der Burggraf von Magdeburg als sein Unterrichter setzte: item wegen einiger jurium, die der Burggraf in Magdeburg hatte, da die Schmiede ihm einen censum geben musten: so ist der Titul doch und die 4. Aemter bey Sachsen geblieben. Daher ist zu begreiffen, daß diejenige irren, mit dem Auctore German. Princ. welche sagen: Wie kan der Churfürst von Sachsen als Burggraf ein Fürst seyn; wie kan Gommern, Elbenau, Ranis und Gottau ein Fürstenthum seyn, da er ja des Bischoffs Richter gewesen? Resp. der Bischoff konte ihn ja doch nicht setzen. Ecclesia non sitit sanguinem; welchen canonem sie so stricte observiret haben, daß auch kein Geistlicher konte ein Medicus oder Chirurgus seyn. Henniges hat auf dem Reichs-Tag proponiret, der Burggraf von Magdeburg wäre kein Fürst, aus obiger raison: um zu verhindern, daß die Sachsen dieser wegen nicht im Fürsten-Collegio noch ein votum bekommen mögten. Deswegen sich auch die Ernestiner meldeten, die nicht gerne sehen, daß der Churfürst so viele vota bekommt. Sie liessen auch Tenzeln vor sich schreiben. Conf. Ockelii Tract. de *Palatio regio*, der zwar seine Fehler, aber auch viel gutes hat, dann seine Vorfahren, sind in Burggräflichen-Diensten gestanden. Es hat aber Zech in einer besonderen deduction, und Horn in Wittenberg in einem programmate den Henniges und Ludwig refutiret. Es weiset auch Hortleder, daß die Brandenburgische Bischöffe deswegen dem Burggraffen gar keine difficultät gemacht. Der tolle Henrich von Braunschweig aber, warf dem Sächsischen Johanni Friderico vor, er sey nur ein Bischoffs-Richter, und da machten die Brandenburger dem Sachsen auch controvers. Inzwischen ist gewiß, daß die Herrn

Magdeburg.

von

von Schrappelau, so vor den Sachsen das Magdeburgische Burggraf-Amt gehabt / keine Fürsten gewesen sind. His vero extinctis kam es an Albrechten von Sachsen, der Rudolphi Habspurgici Tochter Hedwig hatte, und der wurde gefürstet. Wie es nun die Ascanier gehabt, so ists kommen an Fridericum Bellicosum von Meissen, von dem alle heutige Sächsische Herrn herkommen. In dem diplomate welches Kayser Sigismundus Friderico Bellicoso, dem ersten Sächsischen Churfürsten aus dem Meissenischen Hauß gegeben, stehet expresse, daß er ihn mit der Chur Pfaltz, Sachsen, Grafschafft Brene, und Burggrafthum zu Magdeburg als ein Fürstenthum belehnete. vid. Albani **Meißnische Cronick.** Herr Ludwig meinet zwar, das sey in bello gegeben worden, da hätte man können lassen hinein setzen, was man gewolt; Aber das hält keinen Stich, massen sonst viele diplomata müsten verworffen werden. Es ist auch gar wohl probable, daß man nicht pro lubitu einem ein nobilius diploma nobilitatis, zumal da die Principes und Burggravii toto cœlo differiren, zugeworffen habe. Man will zwar auch dubitiren, ob Albrecht von Sachsen Hedwigae Gemal, von Rudolpho Habspurgico sey zum Fürsten gemacht worden, wegen der Burggrafschafft Magdeburg. Allein C. S. Schurzfleisch in diss. de *vitricis Ecclesiæ* sagts doch, daß er in dem Wittenbergischen Archiv habe das diploma gesehen, und Schurtzfleisch war doch kein Betrüger, kein Sans façon, also glaub ich, daß er, doch was muß gesehen haben und daß etwas dran sey. Man objicirte zwar, daß Zech davon nichts gedacht hätte? Resp. das Archiv zu Wittenberg ist unbekannt, dann es ist gemeinschafftlich, und hats Schurtzfleisch nur in einer kleinen nota in der allegirten dissertation, da es Niemand suchet.

Nürnberg. Das Burggrafthum Nürnberg, ist vor diesem nur eine blosse Castellanie gewesen, und die Burggraffen nur Comites. Und hat sie darinnen bestanden, daß sie ein Schloß in der Stadt, neben der Reichs-Burg gehabt, auf welcher Reichs-Burg der Stadt-Voigt wohnete, und jetzt der älteste im Rath. Das Burggraffen Schloß aber stehet nicht mehr, und ist nur noch ein 5. eckigter Thurn davon übrig, wo jetzt das Korn-Hauß ist. Und muste er unter der Vestung oder Castro Norico, und seinem Schloß dem Kayser stets eine Pforte aufhalten, daß der Kayser immer hinein konte. Dann die Städte waren mächtig, und schlossen dem Kayser manchmal die Pforte vor der Nasen zu, und die grosse Büchsen waren non entia; ob man schon arietes brauchen konte, die Mauern zu sprengen. Wie man dann auch offt bey Belagerungen,

die

die Berg-Leute von Freyburg, Goßlar, aus dem Mannsfeldischen muste kommen lassen, die miniren musten, damit man eine öffnung bekam. Der Burggraf war Richter in der Vorstadt, das Aegidien-Closter stund unter ihm, er observirte die revenuen des Kayserß, und gab acht auf die domania. In der Ernde muste ihm jedes Hauß in der Parochia St. Laurentii einen Schnitter geben, die Schmiede gaben ihm auch einen censum. Erst waren es die Grafen von Coburg, dann die Hohenzollern, die sich sehr aggrandirten, dynastias ankauffsten, darzu der Kayser offt selbst seine eigene Güter und die Hoheit gab; und sind sie so gewachsen, daß sich jetzo 2. grosse Fürsten in dem Burggrafthum ernehren können, Anspach im Niedern, Bareuth im Obern. Sonderlich haben sie sich seit Rudolpho Habspurgico sehr extendirt. vid. Limnæus, denn da sie vor diesem keine jura in der Stadt gehabt; so gab dieser dem Burggraf Friedrich die halbe Sportuln der Reichs-Vogtey, so auf dem Reichs-Schloß war, und die Land-Gerichte desgleichen. Deswegen darf man aber dennoch keinen **Burg-Hertzog** oder **Churfürsten** daraus machen. Fridericus I. Churfürst aus dem Hohenzollerischen Hauß hat die Burggrafschafft, die Burg selbst, und alle jura an die Stadt verkaufft / da sie dann gleich aus der Burg ein magazin gemacht, alles demolirt biß auf den 5. eckichten Thurn, wo die Stücke stehen. Deses geschahe tempore Sigismundi Imperator. Carolus IV. hat sie gefürstet, und in dem diplomate gesetzt, daß der Burggraff schon lange vorher denen Fürsten gleich gehalten worden. Sie stunden freylich in grossem Ansehen, eben wie Graf Eberhard von Würtenberg, ehe er Hertzog worden, in dessen Diensten wohl vier Fürsten gewesen. Man war auch damahlen nicht so stoltz; jetzt dienet doch auch ein Fürst dem andern, ja gar den Holländern. Die Burggraffen von Nürnberg, haben sich mit den grösten Häussern vermählet, wie dann Kayser Ruprecht selbst eine Nürnbergische Burggräfin gehabt: auch Carolus IV. wolte seinen Sohn mit einer vermählen; wie er denn gar mit dem Burggraffen Johanne ein pactum gemacht, ihre Kinder zusammen zu verheurathen. Bey der Abtey Aegidii, waren sie Burggraffen, Conradus III. Hohenstauf hat solche Abtey fundirt / die haben sie mit abgetretten an den Rath in Nürnberg, welcher sie secularisiret hat; Sie trägt 6000. Thlr. wenn sie aber Leuten so mit ihren revenuen umgehen, wie wir Brandenburger, so müste sie 30000. Thlr. tragen. Aber draussen wissen sie von solchen Aenderungen nichts. Was einer einmal gegeben hat, das gibt er noch, hier aber nicht also.

Unterschiedene andere Burggrafschafften.

In Holland waren auf die 100. Burggraffen, aber nur kleine Herren, die dem Kayser etwas in recognitionem dominii geben muſten. Als der Burggraf von Nimwegen, muſte 2. Stück Scharlach Jährlich geben, die in Engelland muſten gekaufft seyn. vid. Menſo Altingius in Deſcriptione inf. Germ. & Georgius Merula *de Vice-Comitibus Mediolanenſibus.* Cleve hatte auch das Burggraffen-Amt, da aber der Hertzog seinen Schoß zu geben unterließ, ſo bekam es der Graf von Geldern. Die Graffen von Henneberg waren Burggraffen, des Biſchoffs von Würtzburg, der ihn ſelbſt mit dem Blut-Bann inveſtiren konte.

Herbipolenſis ſola judicat enſe atque ſtola.

Von dieſen ſchlieſt Ludwig auf den Burggraffen von Magdeburg infeliciter. Da die Burggraffen von Würtzburg ausgeſtorben; ſo haben die Biſchöffe ihre Vice-Dominos, Vizdum geſetzt. Sie ſelbſt haben nicht richten wollen, und der Burggraf muſte das Stifft protegiren. Wann auch ein Cloſter iſt geſtifftet worden, ſo haben ſich die Stiffter meiſt proſpicirt de advocatia, ne ab improbis & hoſtibus impeterentur monaſteria. Würtzburg hat ein Privilegium gehabt, ſeinen Burggraffen ſelbſt zu ſetzen / das hat ihnen Pipinus gegeben; wie ſie denn auch den Ducatum Franconiæ bekommen, da Gosbertus der letzte Hertzog ſtarb, tempore Caroli M. weil der Biſchoff von Würtzburg Pipino und Carolo M. auf den Thron geholffen. Alle Clöſter, alle Stiffter haben ſolche Burggraffen, **Vögte / Kaſten-Vögte / Gottes-Kaſten-Vögte** gehabt, nachdem aber die Biſchöffe haben ſuperioritatem territorialem bekommen, ſo haben ſie die Vögte abgeſchafft, & ſic ab antiquis canonibus receſſerunt. Etliche von den Burggraffen aber ſind wiederum maitres worden.

Stromberg

Der Burggraf zu Stromberg, welches an der Lippe, nicht weit von Münſter lieget, war ein Richter des Münſteriſchen Biſchoffs, welcher aus ſeinem Caſtello bey Münſter geraubt, geplündert, und ſich als ein veritabler vitricus Eccleſiæ aufgeführet. Daher unter Carolo IV. die Biſchöffe ihn cum conſenſu Imperatoris verjagten, ſein Schloß zerſtörten, und ſeine Lande unter ſich (nemlich Würtzburg und Münſter) getheilet. Da nun der Biſchoff von Münſter dadurch ein Burggrafthum acquirirte, ſo hat ſich der Biſchoff Bernhard von Galen, Burggraf zu Stromberg anfangen zu ſchreiben, auch ſich in Receſſu Imp. de Anno 1654 unterſchrieben, Chriſtoph Bernhard Biſchoff zu Münſter, **Burggraf zu Stromberg** ꝛc. auch deswegen ein votum prætendiret

diret im Fürstlichen Collegio, welches aber absurd, dann keiner keines gehabt. Die Fürsten haben sich ihm auch starck opponiret. vid. Londorpii Acta Publica, *Theatrum Europæum*, & Struvii diss. de *Burggraviatu Strombergensi*, so mehrentheils aus Schatens Annalibus *Paderbornensibus* genommen, welcher auch was davon hat, indem Paderborn auch gegen solchen Friedens-Stöhrer gefochten. Es ist zu verwundern, daß als man gehöret, der Bischoff von Münster prætendire ein votum Joh. Strauchius vir in omni jure doctissimus in seinem *Jure Publico*, quod Kulpisius edidit & Carolus Scharsmiedt D, Jenensis in *Collegio Schüziano* gemeinet haben, dieses Stromberg liege in der Pfaltz ohnweit Creutznach.

Das Burggrafthum Meissen, haben die Reussen von Plauen gehabt, denen es der Churfürst von Sachsen abgekaufft. Das Burggrafthum Reineck liegt bey Andernach, und hat solches der Graf von Sinzendorff gekaufft, damit er sich auf dem Reichs-Tag legitimiren mögte, als ein immediater Reichs-Stand. Der Graf von Dohna war Burggraf an der Ober-Elbe, und muste des Kayfers vectigalia daselbst respiciren. Es sind von Dohna in Böhmen und in Preussen, sie sind aber aus einer Familie. Gerhard Joh. Vossius hat Fabiani von Dohna Leben beschrieben, den die Pfältzer mit einer Armée nach Franckreich dem Henrico König von Navarra und denen Hugenotten zu Hülff schickten.

Meissen.

Reineck.

Eine Castellanie ist also entweder cum judicatura, und man hieß sie Comites, oder auch cum defensione verknüpfft / so hiessen sie Burggraffen, (dann ein Schloß nennete man *Burgum*) oder es war auch beydes beysammen, dann am Rhein-Strom waren viele Castella, und also auch viele Burggraffen, welche Commandeurs und zugleich auch Richter waren, die aber von denen Burggraffen derer Bischöffe zu unterscheiden, welche Vicarii, Vice-Comites hiessen.

§. 26.

Wir haben 2. hohe Land- und Burggraffen / die gefürstet sind; Sonst aber importirt ein Burgaraf eben nichts hohes, und ist ein Unterschied unter ihnen. Der von Würtzburg, Münster, Meissen, waren nur Richter, nicht aber alle Grafen, quidam erant Comites, Principes, quidam tantum Castellani. Auch die Edelleute haben in ihren Ganerbschafften einen Burggraffen gehabt, der auf ihrer Burg seinen Sitz hatte.

Sind nicht alle Fürsten.

§. 27.

Von denen so genannten Fürsten ins besondere. P. h. p. 735.

Ein Fürst ist ein Ehren-Wort, wie man olim die Könige hat Excellentias, hodie Majestates genennet. Die Könige von Spanien haben sich lange nur Excellentia Nostra genennet. Ehe dem haben wir keine Fürsten separatim tales gehabt, sondern alle Fürsten sind gewesen Hertzoge, Pfaltzgraffen, Marggraffen, die ein Fürsten-Amt hatten; oder auch gefürstete Grafen und Aebte, wie die gefürstete Grafen zu Henneberg, und die Aebte zu Corbey, Kembden, Fulda ꝛc. Principes seorsim tales hat man nicht gehabt, gleichwie auch keine Hertzoge nomine tales als per exceptionem. Ditmarus Merseburgensis sagt: daß man den Hertzog von Ober-Lothringen nicht habe angesehen, als einen rechten Hertzog, sondern man habe es ihm nur zu gefallen gethan, daß man ihm diesen Titul gegeben. Unter Friderico Barbarossa ist die Fürsten Titulatur als was besonderes aufkommen. Der primogenitus filius Ducis bekam das Land und die dignität, die übrigen Brüder wurden appanagiret mit Grafschafften Dynastiis, und hiessen Graffen, **Junge Herrn**. Hertzogs Bernhardi Ascanii Kinder nennten sich Grafen. vid. Beckmanni *Historia Anhaltina*. Daß man gemeinet hat, man habe sie nur **Junckers** genennet, sind Possen. Juncker hieß ein junger Herr; der junge Herr von Weimar. Der Sohn war allemal einen Grad geringer als der Vatter, wie es noch in Engelland ist. Die Fürsten von Anhalt sind die ältesten, die den Fürsten-Titul haben, aber ohne Amt, vorher waren sie nur Herren, Grafen von Anhalt, Ballenstädt, Aschersleben. Da aber Henricus Pinguis nach seines Vatters Tode Anhalt bekam, so wolte er, weil seine Vor-Eltern Hertzoge von Sachsen und Marggraffen von Brandenburg gewesen (nemlich Otto zu Brandenburg, und sein Vatter Bernhard in Sachsen) nicht gern ein bloßer Graf seyn, sondern schrieb sich Fürst von Anhalt, und wurde auch gefürstet. vid. Bekman l. c. Daher heissen die Anhälter auch **Ertz-Fürsten**. Da man gesehen hat, daß sich diese Herren haben Fürsten genennet, so wurde es mode, daher finden wir, daß Henricus Illustris einen Sohn zeugte, mit einer Adelichen von Miltitz, den Friedrich, welchen Rudolphus Habspurgicus zum Fürsten machte, und der Vatter gab ihm die Stadt Dreßden mit ihrem district. vid. diploma in Anton **Weckens Dreßdnische Cronick**, und beym Tentzel *in Supplementis Historiæ Gothanæ*. Die Miltitzin wird in diplomate *ancilla* genennet, gleichwie die Edelleute servi genennet werden. Darnach haben die

die neuen Kayser erschrecklich viel Fürsten gemacht. Ferdinand II. und III. haben sonderlich viel Fürsten gemacht, damit sie die vota im Fürsten-Rath haben mögten durch ihre Clienten. Eben wie die Königin Anna, da sie den Utrechtischen Frieden denen Lords wolte angenehm machen, so setzte sie neue Lords ins Ober-Hauß, dadurch sie das Ober-Hauß verstärckte, und auch die vota erhielt. Neue Fürsten sind die von Lobkowitz, Hohenzollern, Auersberg, Eggenberg, Salm, Dietrichstein, Nassau, Piccolomini, Oettingen, Fürstenberg, Waldeck, Schwartzenberg, Lichtenstein, Arenberg, Schwartzburg, Lamberg, Löwenstein, Taxis &c. Man hat deswegen in die neuern Capitulationes gesetzt, daß der Kayser keinen Fürsten soll machen können cum suffragio; dann sonst hat er sie gleich in den Fürsten-Rath auch eingeführet. Die Churfürsten und Fürsten sagten: Neue Fürsten kan der Kayser wohl machen, denn er ist fons nobilitatis, aber wann sie sollen ein votum haben, so müssen wir consentiren, und müssen sie sich qualificiren durch immediate Länder. vid Capitulatio Caroli VI. Imp. Art. I. Die Reichs-Städte wolten sich zwar auch melden, aber diese haben schon offt einen Verweiß bekommen, daß sie sich um Fürsten Sachen nichts zu bekümmern hätten. Demnach sollen die Fürsten immediate Reichs-Güter haben, denn wegen Landsässiger Güter, kan man nicht votiren auf dem Reichs-Tag. Der Landes Herr votiret, und der hat alle Grafen und Edelleute an sich. Der Fürst von Eggenberg hat die Reichs-Grafschafft Gradisca, so der Kayser zum Fürstenthum gemacht; der von Lobkowitz, die gefürstete Grafschafft Sternstein im Nordgau, so erst Neustadt hieß. Der Hertzog von Croy, und noch etliche wenige sind nur so viel als Fürsten, und haben keine Hertzogthümer. In Instr. P. W. sind die Bisthümer, Minden, Cammin, Halberstadt, Swerin, Ratzeburg, Hirschfeld ꝛc. zu Fürstenthümern gemacht, und das eintzige Bisthum Vehrden, ist zum Hertzogthum gemacht worden, in favour der Schweden.

Neue Fürsten.

§. 283.

Ein Fürst kriegt gleich die præcedentz vor allen Grafen. Wie aber ein Gefürsteter Graf von einem Fürsten differire, solches ist etwas schwer zu zeigen, sed nos tamen rem adsequemur. Ein gefürsteter Graf hat eben die autorität als ein Fürst in ingressu & egressu, er geht allen Grafen vor; das steht in dem Fürsten-Diplomate Henrici VII. welches er denen Grafen von Henneberg gegeben. Man hat sie auch allemal genennet

Von Gefürsteten Grafen

Fürstliche Durchläuchten oder **Fürstliche Gnaden** / ehe man den Titul Durchlaucht allen gegeben hat. Vorher haben nur wenige selbigen geführt ex privilegio, nemlich Henricus Illustris von Meissen, und Otto Illustris von Bayern. Der Kayser kan auch noch distinctiones machen, daß er einen begnadiget und ihn **ertzet** / h. e. **ehret** / den Bauer heißt ich: du. Wir Teutschen distinguiren so in Personen, die Frantzosen nicht, die Lateiner und Griechen auch nicht. Pere Garassa hat geschnitzert, da er sagt: Diogenes Cynicus wäre ein rechter Schlingel gewesen, daß er Alexandrum M. habe geduzt, der doch so ein grosser Herr und conquerant de cet univers gewesen. In der Lateinischen Sprache, läst nichts absurders, als daß man einen ertzet. Die Pohlen wollen aber doch geehret seyn. Der Kayserliche Gesande hielt in Pohlen einst eine galante Lateinische Oration, und sagte: *Tu* in singulari, *Vos* in plurali, das haben die Pohlen nicht wollen leiden; Vestra Excellencia solte er sagen. Die Grafen **duzt** der Kayser alle in Schreiben, sonst aber sagt er: **Herr Graf / Ihr.** Auf dem Reichs-Tag votirt ein gefürsteter Graf viritim, wie ein Fürst; aber es ist doch noch ein Unterscheid zwischen ihnen. Die Grafen haben ihr eigen Archiv, Collegium und Casse, da sie ihre Gräfliche interesse beobachten. Ein gefürsteter Graf ist ein Fürst ratione seiner Person, ratione seiner Lande bleibt er in Collegio der Grafen, aber ratione seines voti ist er bey Fürsten, wenn er selbst da ist, bey seiner Abwesenheit aber votirt er auf der Grafen Banck. Die gefürstete Grafen sind entstanden theils ex benignitate Cæsaris, theils da der Vatter ist ein Hertzog gewesen, und die Kinder haben nur weniges behalten. Hertzog Mainhard von Tirol, und sein Sohn Henrich waren Hertzoge von Cärnthen, nachgehends gieng diese Familie aus, und blieb die Maul Tasche übrig, die sich Fürstin nennete; so ist also Tirol eine gefürstete Grafschafft worden, einen Brief aber haben sie nicht drüber. Die Henneberger sind es ex benignitate Cæsaris. Die Anhalter sind würckliche Fürsten, und ihre Länder sind alle Fürstenthümer worden, ausser die Herrschafft Bernburg. In Wittenberg hat D. Link aus Strasburg eine Dissertation gehalten, de Comitibus Principibus, die zwar gut ist, aber keine rarität ist darinn, das hat er nicht observiret, daß gefürstete Grafen haben können entstehen ex benignitate, da der Vatter ein Hertzog gewesen ꝛc. Wegen Henneberg alterniren Gotha. Weymar und Eysenach in voto, dann sie ist gemeinschafftlich. Mumpelgard ist gefürstet, seit dem es die Würtenberger haben. Der Fürst von Ost-Frießland, den der Kayser zu einem gefürsteten Grafen gemacht

macht, hat biß dato kein votum im Fürsten-Collegio. Circa §. 29. not. 1) Daß bey Henrico Leone Oesterreich auch zum Hertzogthum gemacht worden, und dann auch Braunschweig. 2) Daß in Schwaben kein neuer Fürst ist als Würtenberg, und in Francken der Burggraf von Nürnberg sub Carolo IV. und nunmehro der von Schwartzenberg, der die Gräfliche Sintzheimische Güter besitzet.

SECT. III.

De altero Ordine, der Herren & juribus utrique ordini communibus.

§. 30.

Das höchste σῆμα ist das Wort **Fürst**; das andere das Wort **Herr**. Fürst begreifft auch einen Herrn; Herr ist geringer als Fürst. und da man die Fürsten vor diesem hat *excellentissimos* genennet, so hat man die Grafen genennet, *spectabiles*. Alles hat man Noblesse geheissen: daher sind eben die Heer-Schilde entstanden. Der Kayser ist fons omnis nobilitatis, er ist der höchste. Die Hertzoge, Fürsten, Grafen, Chevaliers und Patricii heissen alle Nobiles. Der Stadt-Adel ist der letzte Heer-Schild; dann in Ulm, Augspurg, Franckfurt, Strasburg, Nürnberg ꝛc. sind viele Vornehme und **Schildmässige** Leute; ob sie gleich zum letzten Heer-Schilde gehören; deswegen aber darfst du die Patricios nicht verachten: dann wie würde es euch Edelleuten, Knigths gefallen, wann der Baron euch verächtlich tractirte? die Stadt Meister in Strasburg, die Erb-Männer in Münster sind nobiles. Der Kayser hat auch vor diese ausgesprochen, da man sie nicht hat in das Stifft nehmen wollen. Die Patricii sind Edelleute von Geburt/ und sie werden doch ihren Adel nicht verlohren haben, da sie Henricus Auceps hat in die Städte gesetzt. Es ist zwar ein Unterschied inter Patricios & Nobiles, der kommt aber von denen moribus in Städten. Der nobilis hat seine Güter, der Patricius auch. Welcher ist besser/ der Campagnard? oder der Patricius, der Burgemeister, der etlichen 1000. Seelen zu befehlen hat? Es ist doch besser, ein Burgemeister in der Stadt zu seyn, als ein blosser Rebhüner-Fänger. Ein Herr wird contradistin-

Von Herrn/ Freyen und Dienst-Leuthen wie solche differiren.

tradistinguirt denen **edlen Knechten** / das sind aber keine mancipia, sondern **Edelleute** / die werden commandiret, die præstiren servitia militaria; sie sind Cavallarii, Reuter / sie können 2. 3. 4. spännig aufziehen; da hergegen ein anderer, ein reicher Kauffmanns Sohn nur Beyreuter, Kläffer heist, der nur klef, klef, klef reitet. Daher haben manche Edelleute viel Ritter-Pferde auf ihren Gütern, wie die Bardeleben, die von unserm König ein Pferd kriegen, bey der investitur, hergegen aber wohl mit 10. Pferden erscheinen müssen. Der Fürst ist der höchste; der Fürst ist das summum fastigium, auf dem Dach. Ein Herr ist ein Freyer, sonst kan er kein Fürst werden. Er ist nicht obligirt ad servitia, non est servus regni, non servus singulariter talis. Das Wort **Herr** hat ideam libertatis in sich; der kleine, decunitulirte Edelmann ist ein miles, ein Khnigtht. Die Bauern hat man sonst nicht ad militiam genommen / sondern diese musten Hunde führen. Die Burger hiessen Beyreuther, Kleffer; da hergegen die nobiles sind kommen mit ihren famulis Schild-Knaben. vid. *Histoire de Milice* du Pere Daniel. Die Frantzosen haben eben keine milites gehabt, die nicht nobiles waren. Daß aber die Burger sind zu Soldaten angenommen worden, solches brachten erst die Italiäner auf, da sie lauter Democratien machten, da sie die Handwercks-Leute bewaffneten. Die Edelleute wehreten sich tapffer pro gloria, da aber Burger und Bauern bewaffnet wurden von den Schweitzern; so sahe man / daß diese dreymal auf einen Fleck schlugen; jetzt aber æstimiret man das nicht, sondern da kommts aufs exerciren an. Die gröste force von der Armée bestund sonst in der Reuterey, in der Noblesse. Ein Schweitzer siehet närrisch aus zu Pferde. Die Hussiten, der Ziska ist mit Ursach, daß man die gemeine Leute zu Soldaten gemacht hat. Wir können zwar in Teutschland eine considerable Armée von Edelleuten zusammen bringen, aber sie würden wohl schlechte Thaten thun, da sie keinen todten Hund gesehen haben. Speelmann de Feudis Angliæ sagt, daß in Engelland über 90000. Ritter-Güter sind. Die kleinen Edelleute heissen *Cavallarii*, **Edele Knechte / Reichs-Dienst-Leute**; das ist aber nichts geringes gewesen. **Hohe Männer** waren die von der hohen Noblesse, von der titulirten Noblesse die im Titul ein Reichs-Amt bekommen konten, wie bey den Engelländern, Baronets, Barons Vicomtes, Comtes, Marquis, Ducs, die titulirte Noblesse sind. Die intitulirte heissen servi, non mancipia; sondern die geringe Noblesse, die auffsitzen muste: und das waren die meisten, wie vetus Poëta Saxo und Eginhardus sagen: *Plebs omnia habebat.*

bat. Dienst-Leute sind geringer; es ist eine nota minorationis gewesen, und hat man diejenige *ministeriales* genannt, die bey einem Fürsten oder Bischoff gewesen sind, Cämmerer, Schencken, oder sonst ein Hof-Amt gehabt haben. Man hat sie auch homines proprios genennet; nicht, als wenn sie nicht homines ingenui wären; sondern weil sie haben bey einem Hof leben, und Dienste thun müssen; so hat man gemeinet, sie hätten etwas von ihrer Freyheit verlohren: dann wann ich Cämmerer, Schencke bin, so muß ich beym Herrn seyn, und ihm aufwarten, spitzte er aus, so muß ich sagen: salve illustrissimum sputum! salvete serenissimi venti! Die Mecklenburgische Edelleute æstimiren einen Campagnard höher als einen Hof-Schrantzen. Wenn ein Hof-Ministerialis Kinder hatte, muste er sie offeriren zu Pagen, und konte keiner heurathen, ohne des Fürsten seinen Willen. Die Campagnards aber sagen: wir sind frey, wir tragen dem Fürsten keine fidibus nach. An den meisten Oertern aber æstimiret man die Hof-Edelleute höher, dann sie sind grosse Familien, sie können sich was acquiriren; Ein Minister kan leicht eine Tonne Goldes profitiren. Alle reiche Familien sind meist bey Hofe gewesen. Ulrich von Hutten schrieb: er müste Hof-Dienste nehmen, damit er was lucrirte. In Sachsen hält man es vor eine prærogativ, Erb-Hof-Marschall zu seyn, wie die Löser und Putlitz bey uns. Sie haben die prærogativ in Conseils und Land-Tägen. Also ist besser Reichs-Dienst-Leute zu seyn, als Dienst-Leute. Dienst-Leute sind was weniges gewesen. Die Edelleute waren keine Herren, sondern Edle Knechte; zuletzt hiessen sie Ehren. vid. Johan Diecmanni *Specimen Glossarii Latino-Theodisci* & Hrabanus Maurus, qui tempore Ludovici Germanici Moguntiæ Episcopus fuit, gezeigt wird, daß sonst kein Edelmann, auch kein Geistlicher hat Herr geheissen, sondern man hat sie geehrzet. Ja zu Luthers Zeiten finden wir Ehren Luthern, Ehr Doctor Ambsdorff.

§. 33.

Schilter hat gemeinet, das Wort *semper* sey nicht Lateinisch, wie viele geglaubet, sondern das Teutsche Wort, sendbar / *missus*, *qui poterat mitti*. Ein Cavallier hat nicht können zu hohen affairen versendet werden, sondern der muste auffsitzen, also konte er nicht versendet werden vom Könige. Was wir hodie Commissarios nennen, das hiessen sie tempore Caroli M. *missos regios*. Die Edelleute konten nicht darzu

Ursprung des Worts Semper frey.

gebraucht werden, die waren obnoxii. Missi regii sind also die *semper*-freyen / die so konten herum geschickt werden, ob sie gleich Edelleute waren. Und die Familien, so von keiner Familie der Chevaliers waren, nannten sich *semper*-freye Herrn. Der Auctor lobet zwar des Schilters derivation, er will es aber verbessern, und meinet, semper-frey sey so viel als **Zent-frey / Zent-bar** / die nicht erscheinen dürffen im Zent-Gericht, sondern selbst ein Zent-Gericht unter sich gehabt: als wie die Sintzheimer, welche selbst konten Zent-Richter und Zent-Herrn seyn, und unter keiner andern Zent gelegen, als wie auch Pfaltz. Allein der Titul semper-frey / wird gegeben den Grafen von Limburg und Leiningen, die doch keine Zent-Gerichte haben. Zent-Gericht war ein Land-Gericht, ein judicium terræ, welches Gericht das Land beschickte mit seinen Assessoribus. Des Auctoris Meynung liesse sich noch hören, denn die Nobiles haben sonst den Blut-Bann nicht gehabt. Ich habe zwar gesehen in der deduction, die die Edelleute wieder unsern König haben machen lassen, daß der Auctor gemeinet hat, die Edelleute hätten schon längst den Blut-Bann gehabt; er confundiret aber die Dynastas und die kleine Edelleute. Ich wolte des Cocceji Meynung schon noch defendiren, aber der Schwaben-Spiegel steht ihm im Wege, welcher cap. 47. Lib. I. sagt: **Hie soll man mercken dreyerley freye Leute / welche Recht die haben. Es heissen eins Semper-Freyen; das sind die freyen Herrn als Fürsten / und die andere Freyen zu Mann haben: das andere sind Mittel-Freyen; das sind die der hohen Freyen Mann sind: das dritte sind Gebohrne, die frey sind die heissen freye Landsassen; der hat ein jeglicher ihr sonder Recht.** Und also wären in Teutschland dreyerley Freye.

Semper-Freye- 1) Semper-Freye als Fürsten, da meynet der Auctor, dieses wären allein Zentbahre oder Zent-Freye; da es doch so viel heist, als e. g. Fürsten, & sic principes, Comites, Barones, missi regis esse poterant. Also wurde Henricus Niger von Bayern, von Henrico V. nach Chalon geschickt; der Graf von Jülich von Ludovico Bavaro nach Avignon; item Graf Günther von Schwartzburg wurde von Ludovico Bavaro geschickt, daß er den Gräntz-Streit zwischen Pommern und Brandenburg ausmachen solte. vid. Hertii *Notitia Regni Francorum veteris cap.* 5. §. 27. Es war dieses ein grosser Character, daher auch die von Leiningen gesagt, sie seyen **Sendbahre Leute** h. e. solche, die da könten verschickt werden.

2) Mittel-

2) **Mittel-Freyen**/ die mittelbahre Barons sind, wie die Lauenburger und Beutelsbacher gewesen/ die sind frey gebohren, aber sie sind nicht frey geblieben, sondern sind unter einen Hertzog ꝛc. gekommen; daher heissen sie **Mittel-Freye**. Also haben wir auch Grafen, die zwar Reichs-Grafen heissen, stehen aber unter einem Hertzog; unter einem Hohen-Freyen. Dergleichen Mittel-Freye sind auch Landsassen, ob sie gleich keine servitia præstiren. Also waren im Hertzogthum Magdeburg die Alvensleben, Hackeborn u. d. g. m. ob sie gleich jetzo nur vor Edelleute passiren. Die Grafen von Falckenstein waren Mittel-Freye im Halberstädtischen, deren Stamm-Hauß jetzo die Asseburger besitzen. Mittel-Freye

3) Die **Frey-Gebohrne** sind die Edelleute, das sind aber keine Frey-Herren. Dann ein Frey-Herr ist, der nicht servitia præstirt. vid. diss. mea *de Feudis Vexilli*. Ein Frey-Herr ein Dynasta war sonst mehr als ein Graf oder anderer Officialis Regni, wie dann der alte Welff Ethico zu seinem Sohn gesagt: er habe seinen Adel verringert, da er nun dienen müsse. Nachgehends aber hat man die Aemter gern gehabt, weil sie einträglich waren. vid. Leibniz *in Præfatione ad Tom. I. Rerum Brunsuicensium*, in diss. de Feud. Vex. pag. 41. citatus & Hertii diss. de *Orig. & Progr. Spec. Rom. Germ. Imp. Rerump.* Joh. Vlr. Pregizer hat sich daher mocquiret über den Auctorem des Würtenbergischen Staats, so allhier gedruckt worden, darinnen gesagt wird, daß die Herrn Würtenberger vor diesem nur Herren von Beutelsbach wären gewesen; da sagt Pregizer: der Kerl habe nicht verstanden/ was ein edler Herr gewesen, nemlich die Grafen in Teutschland hiessen olim freye Herrn. Als der Landgraf von Hessen, die Grafen von Waldeck zu Landsassen machen wolte, gab er vor, sie würden in alten diplomatibus nur edle Herrn genennet. Allein das war damalen viel. vid. Huldericus ab Eyben *de Tit. Nob.* & Zacharias Vietor in der **Waldeckischen Ehren-Rettung**. Der Name Herr involviret was freyes, libertatem, und wolten sie weder edle Knechte noch officiales seyn, weil utrinque eine servitus regni, eine obligatio war. Sie wolten auch keine adeliche Güter haben, als nur, wann sie frey wurden; wie der Kayser die Würtenbergischen Güter von allen frey gemacht. Die Herren hiessen **Dienst-Männer**/ wenn sie ein Amt bekamen, dann eine Herrschafft involviret nicht, ein vasallagium. Endlich sind sie edle Männer worden, Edele, wenn sie waren Herren und Männer, dann waren sie auch Vasallen. **Mann** ist so viel als Vasall, homo. **Mannschafft** Vasallagium. Wegen der revenuen, regalium und Erblichkeit haben sie Frey-Gebohrne sind von Frey-Herrn unterschieden. Herr bedeut viel.

sich bemühet, endlich Hohe Männer zu werden, dergleichen Fürsten waren. Quod vero Edele Männer und Hohe Männer fuerint distincta elogia, generaliter concedi nequit; medio enim ævo Duces promiscue Hohe und Edele Männer vocati sunt, sicuti hodieque Pontifex Electores vocat *Nobiles viros*. Sendbar frey ist nicht so viel als Zent-frey. Ein Cent-Gericht war ein Land-Gericht / *terræ judicium*, wie es Rudolphus Habspurgicus in diplom. civitat. Rotenburgicæ an der Tauber dato nennet / apud Lunigium daß sie von diesem Gericht solten frey seyn à judicio terræ. Meinders in Bielefeld hat eine diss. geschrieben de judiciis Centenis, die aber nicht satis exacta ist. In der Marck war auch ein solches Zent-Gericht. Also ist Pfaltz Zent-Herr, Anspach an vielen Orten in Francken Zent-Herr, wie auch viele Edelleute selbst, wovon einer im Land-Gericht præsidiret, und die andern setzen Beysitzer in causa criminali, weil die Edelleute keine Jurisdictionem criminalem gehabt, und derowegen haben sie doch müssen ein Land-Gericht anstellen, ut punirentur delinquentes. Nam nobiles qua tales Jurisdictionem olim criminalem non habuere sed tantum nonnulli post tempora Friderici; nec hodie ea præsumitur, sed probanda est, vid. Weckens Dreßdnische Cronick und Adlzreuteri *Annales Boicæ*.

Edler Herr ist ein Baron, dann es hat keiner von der intitulirten Noblesse Frey-Herr geheissen, und wenn einer ein Edel-Herr ist, wie die von Plotho, Promnitz, so ist das Anzeigen, daß er kein schlechter Edelmann ist. Ein Edler-Herr ist ein Freyer-Herr; er gibt kein Ritter-Pferd, er observiret nur die Landes- und Consistorial-Ordnungen, wie der Graf von Promnitz, der in der Laußnitz und Meissen viele schöne Güter hat, er stehet aber doch unter dem regimine des Churfürsten von Sachsen. Der Frey-Herr gab keinen censum, er durffte auch nicht aufsitzen, als in der höchsten Noth, und doch nicht als Soldat, sondern als Commandeur.

§. 35.

Von den Graven.

Graf ist ein grauer Mann, ein Senior. Das Wort ist so entstanden wie pecunia à pecude, welches noch immer pecunia heist, licet hodie aliud pretium eminens habeamus. Darff man sich also nicht wundern, wenn man auch Grafen siehet, die keinen Bart haben. Germani senioribus multum auctoritatis tribuebant, wie Tacitus berichtet; daher ist in Franckreich, Italien, Spanien, das Wort *Seigneur*, *Sieur*, *signore*. Wenceslaus, da er die Stadt Verdun hat zur Reichs-

Stadt

Stadt gemacht, so hat er den Rath die *Seniores* genennet. In Londen ist der **Oldermann**; in Frießland heissen die Richter **Griet-Männer**. conf. Ubbo Emmius in *Descript. Frisiæ inter Flevum & Lauicam.* Brovverus in Annalibus Trevirensibus hat ein altes Capitulare allegiret, darinn **Grauen** stehet. Eccard hat es von *Giesier* herleiten wollen, hat aber *in Commentario ad LL. Sal.* revociret, was er in Commentario ad Catechesin Theodiscam gesetzt hat, und hat die derivation à *canitie* angenommen. Die alte Herrn in Nürnberg sind die ältesten Raths-Herren, der geheimde Rath, die *Druti* die **Vertrauten**, Comes ist ein Lateinisch Wort, Comitatus heist Curia. In Corpore juris steht schon: Si quis decurio, vel propriæ rei causa, vel Reipubl. cogatur nostrum adire *comitatum* da die Lateinische Sprache abgenommen hat. vid. *Tit. Cod. de Decurionibus* Lib. 16. & B. Brissonius de *Verb. Sign.* voc. *Comitatus*. Beym Witechindo Corbeiensi stehet, daß Otto M. gewolt, die Söhne Arnulphi Mali solten nach Hofe kommen, und die Lehen empfangen, welche aber nicht wolten *in comitatum venire*, conf. Carolus Cangius *in Gloss. med. & infim. Latinitatis* voc. *Comitatus*. Der Kayser schickte so einen Mann ex suo comitatu, der Richter wurde, er schickte ihn von seinem Hof aus. Menzo Altingius zeigt, daß man die Grafen habe Hof-Männer genennet, ex curia atque *comitatu* Principis selectos. Es musten Edele Herren seyn. Ein jeder Graf hatte seine instruction, darnach er muste observiren Policey und die Gerichte in pago suo. Sie exercirten den Bann nicht suo nomine, non potestate propriâ sed imperatoris nomine. Regalia hatten sie nur seorsim, nicht omnem complexum, eben wie mancher Edelmann einen Zoll hat. In den temporibus turbulentis thaten die Grafen was sie wolten. Rudolphus Habspurgicus ließ es, wie ers fände, unter Ruperto Palatino Carolo IV. und Wenceslao ists mit ihnen ad ἄκμων gekommen, dergestalt, daß hodie sie den complexum regalium haben. vid. Becklers **Reußischer Stamm-Baum**/ & Regesta Ruperti bey Schilt. in C. J. Feud. welches Obrecht Prætor regius aus dem Pfältzischen Archiv dem Schilter communiciret. vid. Obrechti *Prodromus Jur. Publ.* Comitatus autem allodialis esse nequit: est enim officium; officium autem independens esse nequit. P. C. in feudum dari debuit, licet quidem terra allodialis esse possit. Regalia enim dependent à Rege & in feudum dantur. Wir haben Comites mediatos & immediatos, diese dependiren vom Kayser und dem Reich, jene von dem Hertzog, welchem auch der Hertzog konte Unter-Richter setzen. e. g. die Grafen von Egeln waren Dynastæ im Magdeburgischen und dependirten von dem Ertz-Bischoff von Magdeburg. Es sind auch

Mittelbare und Unmittelbare.

viele Grafen, die keine Herrschafften haben, sondern lauter adeliche Güter; aber Graf Hoyer von Falckenstein, die von Alvensleben waren rechte immediate Grafen. Immittelst sind auch viele Reichs-Grafen gewesen, die nachgehends sind Landsässig worden. Also ist unlaugbar, daß die Grafen von Schwartzburg sind Vasallen gewesen von Sachsen. Wann nun ein Vasall / ein Graf nicht alle regalia gehabt hat, so kan auch der Successor sie nicht alle prætendiren. Die Grafen von Mannsfeld haben ihre regalia von Magdeburg gehabt, die man specificiret hat, die Hoheit aber läugnen wir ihnen ab. Mancher Graf ist nur ratione certæ terræ ein Landsaß, wie die Grafen von Schwartzburg, von Weymar feuda haben, deswegen sie auch Land-Stände sind. Bisweilen ist auch einer gewesen ein unmittelbahrer Reichs-Graf, und der Kayser hat nur einem andern das jus investiendi gegeben. Die Grafen von Falckenstein am Donnersberge, sind unstrittige Reichs-Grafen gewesen, und doch hat Kayser Fridericus III. das jus investiendi an den Hertzog von Lothringen gegeben, dadurch der Hertzog nichts bekommen als das jus succedendi. Die Grafen von Hollstein sind Reichs-Grafen gewesen, schon tempore Henrici Leonis. Sigismundus Imperator wolte dem Bischoff von Lübeck eine faveur erweisen, und gab ihm das jus investiendi Comites Holsatiæ cum spe succedendi. Sie sind auch von ihm investiret worden, biß auf die Zeiten Caroli V. der en faveur seines Schwagers Christierni II. es aufgehoben. So schätz ich auch die Grafen von Erpach, welche immediate Reichs-Grafen sind, utut investiantur à Palatino Rheni.

Handels- Wild- Forst- Rüg- Dick- Grafen.

Der **Hands-Graf** war ein Graf über das Commerce über das **Hande!n**. vid. Diploma in Petri Lambecii *Originibus Hamburgensibus*. Littera l. abjicitur, weil es schwer zu pronunciiren / daher ist aus **handels-Graf hands-Graf** worden. **Wildgraf** ist der Graf über das **Wild / Forst** / wie die Grafen von Wittelsbach olim genennet worden.

Rüg Graf ist der Richter im **Rüge**-Gericht, da man Burger und Bauern fragte: ob sie was anzubringen hätten. Der Glossator ad A. B. meinet, Tom. I. pag. 151. sie wären über die Emphyteuses gesetzt gewesen, welche als rauhe sterile Ländereyen einem gegeben werden, daher hätten sie bey den alten Comites hirsuti, oder asperi geheissen, wie man emphytheusin nennet, ein prædium von rauher Wurtzel. Die Postille ist gut, aber longe quæsita, daß er sie will zu rauhen Wurtzel-Grafen machen. Man hat sie ex ignorant â hirsutos Comites genennet. Besoldus D. Tubing. & Ingolstad. in *Documentis redivivis Monasteriorum in Ducatu Würtenb.* Martin Rango in *Pomerania Diplomatica* und Fridericus

Brum-

Brummer *de Scabinis* (welchen Tractat Hertius bey Cantzler Hugo seinen Tractat de abusu appellationum drucken lassen) instruiren uns besser. Man kam des Jahrs 4. mal zusammen, da fragte der Graf, ob etwas zu rügen oder zu klagen sey? Dergleichen Rau-Grafen waren in Pommern, in Halberstadt und bey Münden. In *Chronico Basileensi* steht, daß die Grafen von Basel mit diesem Rüg-Gerichte belehnet gewesen, und es sey noch, nur jetzo sub alio schemate. In Nürnberg strafft das Rüg-Gerichte gleich eine Maulschelle um 8. Batzen. **Rügen** heist richten; der **Rügstab/ Rüogland/ Roland.** vid. *Prota* pag. 151. Ein Teich oder Dick-Graf ist der Inspector über die Teiche und Dämme, dergleichen sind in Oldenburg, in Holland, Glafey in Leipzig hat de variis judiciis etwas geschrieben, aber nur den Schilter und Hertium ausgeschmiert.

§. 36.

Bar heist Vir, frey, liber, und kommt her von **Barn** oder **Barna/** welches so viel als filius oder puer heist, wie Franciscus Junius und Hertius in diss. *de Spec. Rom. Germ. Imp. Rebusp. &c.* Sect. I. §. 3. observiret, nachgehends hat man Baron, alle diejenige die keine servitia præstiret und frey waren, genennet, und also en general alle Principes und Proceres. Duc & Paire h. e. Dux & Baro. vid. Andreas du Chesne in *præf. Hist. Geneal. de la maison de Bar le Duc.* Pairie ist eine Herrschafft, deren Besitzer ad summam rerum votiren; so hat man olim alle Herren Barones genennet. **Bar** heist gebohren, das Wort **gebohren** wurde bloß von hominibus ingenuis nicht aber von ancillis von servis gebraucht. vid. Joh. Mercerii *Opiniones*, ein trefflich Buch; er war Professor zu Bourges, und hat auch eine conciliationem LL. geschrieben, darinn er seinen Sohn Jacobum Mercerum, der des Cujacii Tauff-Pathe gewesen, instruiret, wie er jura studiren solle. Gleichwie nun die Römer nur die ingenuos, liberos nenneten, nicht die natos ex ancilla; also heissen auch in Teutschland die freyen Kinder Bar, nicht anders als wie in Spanien nur allein die Königliche Kinder infantes heissen. vid. du Fresne in *Glossario* sub voc. *infans*, *infancions* &c. & Ant. Pagi *in Critica ad Baronium*, mea diss. de *feud. vexilli.* pag. 46. & Nicolaus Hertius l. c. Und weil die Frey-Herrn mächtige Herrn sind, so hat man das Wort Baro pro viro forti gebraucht, der Ehre im Leibe hat. Daher ist in der alten Bibel Odfridi der Teuffel ein Baron genennet worden, wo wir ihn einen starcken gewaff- Barones.

gewaffneten nennen. vid. Antonius Matthæi de *Nobilitate*. Gleichwie sich aber kein Fürst zu scheuen hat, wenn der Teuffel ein Fürst der Finsternis genennet wird, also hat sich auch kein Baron zu scheuen, wenn der Teuffel ein Baron heist. Sonst sind in Teutschland viele hundert Barons gewesen, die nichts præstiren durfften, weder servitia noch collecta. Da aber die Comitatus erblich worden, und die Titul stiegen, so haben auch viele Barons die Gräfliche Würde gesucht. Ein Edelmann hats zwar gut, aber ein Baron noch mehr, denn

I) Ist dieser zu nichts verbunden, non ad servitia militaria.

II) Hält er den Blut-Bann.

III) Wird er cum vexillo investiret.

Da Sigismund die Sintzheim zu Barons machte, investirte er sie mit dem Bannier. Wer mit dem Bannier per βάνδον investiret wird, ist ein vornehmer Herr, wie bey uns die Bardensleben, die Vasallen unter sich haben. Ein Baron saß auf seinen Gütern, und hatte den Bann; ein Edelmann nicht, als nur ex privilegio, wie im Nürnbergischen die Schloß-Gesessene den Blut-Bann haben; die andern nicht. Ein Edelmann hat seine Leute müssen ins Zent-Gerichte schicken. Mancher Edelmann hat nur die Zaun-Gerichte auf seinem Hof. Die Familien, die die hohe Gerichtsbarkeit haben, in Francken und Schwaben, die haben solche erst bekommen sub Carolo V. & Maximiliano, und zwar steht in den diplom: der Kayser gebe ihnen Rad und Galgen, weil das Land-Gericht offt entfernet war. Es heisset solches auch das Fraiß-Gericht. vid. *Prota-mea* §. 12. pag. 143. Freiß signat malum, Fraiß wie Fläisch pro fleisch. Die Francken reden mascule, wie die Soldaten gedonnert und gewetterleuchtet mit lauter circum-flexis; bey ihnen wird der morbus epilepticus Freiß, Fraißlich geheissen. Die Frantzosen heissen es *la Jurisdiction fonciere* von fundo. Die Barones haben auf ihren Dynastiis die hohe Gerichte gehabt, und sind mit dem Bannier investiret worden, daher sie Pfanner-Herrn heissen, und zwar haben sie ipso jure jurisdictionem criminalem gehabt, die schlechten Edelleute aber nicht. Hier in Sachsen haben erst sub Alberto animoso & Ernesto die Edelleute in Thüringen und Meissen Jurisdictionem criminalem überkommen, per emtionem, donationem, oder specialem concessionem; aber doch nicht alle. Der Baron Schmid, so jetzo in Bayerischen Diensten ist, sonst aber bey Augusto von Sachsen in Diensten war, und wegen seiner meriten baronisi et worden, erzehlet, daß die Edelleute in Nieder-Bayern die Jurisdiction gekaufft haben von Ottone, welcher König in Böhmen

werden

werden wolte, und darzu Geld gebraucht hat. Von Sachsen bezeuget es Weck in *Chronico Dresdensi*. **Banner-Herrn** sind die Barons und Frey-Herrn, die mit dem Bannier sind investirt worden, weil sie eo ipso die hohe Gerichtbarkeit haben. Unter den Bannieren war freylich ein Unterscheid, wie ich gewiesen habe in diss. de *feudis vexilli*. Der Auctor meinet / das wären Banner-Herrn, die das jus banni in certo districtu hätten. Possen! Da man die Barons investirt hat mit dem Bannier in specie, so hieß man sie Banner Herrn, die das bannum superius haben in ihren Herrschafften, und das Bannum wurde eben durch das Band, vexillum angedeutet. **Bann** heist auch der district; so weit geht mein Bann, die **Wild-Bann** nicht die **Wild-Bahn**, auf diesem district kan ich jagen, ceteros prohibere, damit bin ich investiret. **Verbannen** heist ejicere ex districtu, in **Bann thun** / proscribere. Banner-Herrn. *vid. aut. Hist. hist. imp: p: 796.*

Stab-Herren sind genennet worden vom **King Stab** / **Stab-Gerichte**. Der Gerichts-Ort hat sonst geheissen *stafilum*, *staplum*, von **Staffeln**. Denn man hat sonst judicia gehalten in locis editioribus. In Schweden heist stabai, judicium. vid. Stiernhelm in *Lexico Upsala Goth.* Dergleichen Stab-Gerichte sind noch auf dem Eichfeld, mit welchen der Churfürst von Maynz belehnet wird, und er belehnt dann wieder andere damit. Stab-Herrn

Schöppenbahr freye Leute meint der Auctor, wären manu missi. Die Leute lesen das Weichbild nicht. Fridericus Brummer de Scabinis zeigt, was man aus dem Magdeburgischen Weichbild lernen kan. Ein Schöppe ist ein erwehlter Richter, der neben dem Præside, Burggravio, Comite, Sculteto seinen Stuhl hatte, drum hat man gesagt: die judicia müssen besetzet werden mit Schöppen. Diese hatten eine besondere Tracht, einen Mantel über die Achsel geschlagen, eine Mütze, und einen eigenen Stuhl, der erblich war / so lange die Stühle stunden, so hieß es mit **gespanneter Banck**. Wenn sie aber das Gerichte endigten, so waffen sie die Stühle über einen Hauffen. Der Richter hat die Schöppen müssen frey halten, daher kriegen die Schöppen zu Giebichenstein eine Mahlzeit und Geld, wenn sie bey einer Execution erscheinen müssen. Auch in Städten, kriegen die Schöppen bey den Criminal inquisitionibus ihren Sitz bezahlet. Daher haben die Teutsche allezeit sportuln gehabt. Drum haben sie die contumaces so hart bestrafft, damit der Richter mit den Büs-Geldern, die Schöppen bezahlen könte; dann er wolte doch ohne Schaden seyn, wenn die Schöppen aus einem gantzen Lande zusammen kommen, zum Land Gerichte. Drum Schöppenbar.

sind hier im Lande viel **Schöppen-Hufen** / und der König will solche jetzo catastriren, daher opponiren sich die Leute.

Schöppen-Hufen.

Wer einen rechten Begriff von Schöppen-Hufen haben will, der mercke, daß die Schöppen-Huffen alles adeliche Güter sind, adeliche Huffen. Denn die Schöppen des Burggraffen im Land-Gerichte sind lauter Edelleute. Der Burggraf ist ein vornehmer Herr, der wird doch nicht mit Kilian Brustfleck, Adam Swentz, Bartel Dampf in judicio sich niedersetzen. Dann olim kamen die Edelleute selbst; hodie schicken sie ihre justitiarios: dann die Edelleute sind meist in jure nicht weit kommen, nachdem wir das jus Romanum haben. Olim konte man alle controversien leicht abthun nach den Teutschen Gesetzen und nach dem natürlichen Rechte. Es wäre auch nicht gut, daß wir nicht solten können alle Processe schlichten ohne Weitläufftigkeit, wenn wir nicht das Römische Sadrach, Mesach und Abednego hätten. Aber im jure Romano sind ambages, und wir haben ein hauffen formuln, da können die Edelleute nicht mit zu rechte kommen. Drum hat die Noblesse immer geklagt, sonderlich in Francken, daß durch die Doctores ihre Jura sehr geschmälert würden, und die Bischöffe haben ihnen Tort gethan, da sie alles romanisirt haben, und sie um ihre Rechte gebracht haben. Ich habe ein manuscript von solchen querelen, von dem Baron Giech, das tempore Friderici III. geschrieben worden, und sehr gescheid ist. Die Schöppen musten palliati erscheinen, wie sie in Jena sitzen im Consistorio, **die Mäntel sollen sie auf den Schultern haben / ohn Waffen sollen sy seyn / es sy dann / daß sy Noth darzu zwing** steht im **Land- und Lehn-Recht.** Knaut vom Closter Zell / hat einen Schöppen lassen in Kupfer stechen, in voller mondur.

Schöpf dicitur à Schöffen, denn man hat sie erwehlet. Wenn der Burggraf hat wollen Gericht halten, und sind nicht genug Schöppen da gewesen, so haben sie gleich einige neue Schöppen gewehlet. Der Schöppen-Huffen sind viel in Bürger und Bauern Händen, und frey gewesen. Drum hat man sie catastriret, nun will man auch der Edelleute ihre Schöppen-Huffen catastriren. Die Schöppen hatten ihre Aecker pro officio.

§. 39.

Cocceji Meynung als ob die Fürsten

Der Auctor meinet, alle Principes, Marchiones, Palatini, Landgravii, Barones, Comites wären unter den Ducibus gestanden. Das ist

ein

ein Elend / daß er den Ducem ſo groß machet, und vorgibt, da Henricus Leo in die Acht erkläret worden, ſo hätten die Duces ihre force verlohren; keines von beyden iſt wahr, der Dux war in der Provintz der vornemſte, und poſt Palatinum die Marchiones. Marchiones ſage ich / dann in einer Provintz waren viele Marchiones, wie in Bayern der Marchio Auſtriæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, und wir haben Marchionem Orientalem contra Polonos, ſeptentrionalem contra Danos, den Marchionem Luſatiæ contra Bohemos, Miſniæ contra Bohemos. Im Voigtland war ſonſt auch ein Marchio contra Sorabes. In Francken waren die Herrn von Schweinfurt Marchiones contra Bohemos. In Bayern waren die Herrn von Cham Marchiones contra Bohemos. Dann faſt kein Kayſer geweſen / der nicht mit ihnen zu thun gehabt / biß die Böhmen ſind incorporirt worden; auch die Pohlen haben uns immer incommodiret, darum hat man ihnen nicht getrauet, und Marchiones wieder ſie geſetzet. Alſo waren in einem Land mehr als ein Marggraf, wie in Schwaben der Marggraf von Baaden, und der von Burgau. In Niederlanden der Marggraf zu Antwerpen / und in Lottringen der Maragraf zu Pont à Mouſon. Dieſe waren zwar alle unter dem Duce, aber ſie haben doch nicht dependirt von dem Duce, ſondern ſie waren alle des Kayſers Vaſallen, licet ſubordinati, ut Duci parerent. Wenn ein Reichs-Krieg war, und wenn etwas zu deliberiren wor, ſo ruffte er ſie zuſammen. Da bildet er ſich nun gleich ein, das wäre ein Land-Tag geweſen. Das iſt wahr: in Sachſen wäre es bald alſo worden, da geben dann die Herrn nicht darauf acht, und ſcheren denn alles über einen Kamm. Nachdem Henricus V. in ſylva Catulana (dem Welfer Holtz) bey Gerbſtädt geſchlagen wurde von Lothario Saxone, ſo haben die Herrn Sachſen den König gäntzlich verlaſſen, und ſich unter ihren Hertzog begeben, Regis perſonam Saxones extinxere, ſagt Conradus Urſpergenſis. Da nun etliche Grafen ausſturben, ſo wolte der Dux die Länder haben; da haben die Sachſen faſt eine beſondere Republick angerichtet, und wenn die Teutſchen nicht hätten Lotharium zum Kayſer erwehlet, ſo hätten ſich die Sachſen gar abgeriſſen. Der Päbſtliche Nuncius ſprach mit Lothario ſchon davon auf dem Eichsfelde. Ob ſie nun gleich beym Reich blieben, da Lotharius Kayſer worden, ſo haben ſie doch die Hertzoge hoch tractiret. Nach ihm kam Henricus Superbus und Henricus Leo, dieſer regierte, als wie ein Löwe, und ſahen die Herren Prælaten, daß er ſie nur ſchore. Die Biſtthümer, Grafen ſchor er aufs entſetzlichſte. Dann ein Hertzog wolte dem Kayſer gleich

Marggrafen / Landgraffen / Graffen &c. denen Hertzogen ſubject geweſen / wird widerlegt.

seyn, und negirte der Noblesse ins Gesichte alle jura. Henricus Leo bließ die Backen auf, legte den Grafen von Arensberg, der aus dem Stamm Henrici Aucupis quadantenus herkam, ins Gefängnis. Einige sagen gar, er habe in ihn einen Sau-Koben gesteckt. Daher war ein jeder froh, daß sie von Henrico Leone loß kamen. Sonderlich Fridericus Barbarossa arripirte das mal contentement in Sachsen, und sagte: sat ut olim fuit. Denn seit Lothario, war der Kayser nur ein fantome in Sachsen. Er Friedrich der Rotbart, theilte Henrici Leonis seine Länder; dem Ertz-Bischoff von Cölln gab er Westphalen, und dem Bernhard von Anhalt gab er Sachsen, aber nichts darbey / denn die Grafen und Herrn wolten nicht mehr unter dem Hertzog stehen; da er wolte einen Land-Tag halten, so blieben die mehresten hinweg. vid. *Annal. Lubec.* der Graf von Holstein blieb weg, die Landgraffen von Thüringen waren wieder Henricum Leonem. Der Marggraf von Brandenburg war froh, daß er von Henrico Leone loß war, die Grafen desgleichen. Der Marggraf von Sachsen in der Oster-Wester und Pfiffelgau verließ ihn. Die Hertzoge von Pommern, die sonst Hertzoge von Belt hiessen. Die Herrn von Mecklenburg (von Mickelburg, Mickelheist μίγας) machte Fridericus Barbarossa zu Hertzogen. So wars in Sachsen, aber in Bayern und Schwaben wars nicht also, sondern Fridericus I. hat die Grafen daselbst alle investiret. In Bayern waren sonst schrecklich viel Grafen; aber sie sind fast alle ausgestorben / und sind die Grafschafften theils durch Heurathen, theils durch oblationes feudorum an die Hertzoge gekommen. Es sind hodie in Bayern keine Grafen mehr übrig, als die Maxelrein, die Weissen-Wolff, welches hodie die Fugger sind, und die Ordenburger; daß aber deren noch mehr gewesen, zeigt Wiguleius Hundius in *Metropoli Salisburgensi.* Es sind also Sotisen, daß die Grafen alle unter den Hertzogen gestanden hätten. Es folgt auch nicht, der Hertzog hat sie zu seinen Vasallen, Ergo sind sie seine subditi. In der Marck Brandenburg war der Graf von Rupin ein immediater Reichs Graf, welchen Titul der König noch führet, welches er sonst wohl bleiben lassen würde. Das übrige hatte der Bischoff von Brandenburg, Havelberg, Lebus, und der Marggraf hatte grosse feuda ratione officii; hergegen der Böhme hat viel eher die Hoheit erlanget, als irgend einer in Teutschland, da Fridericus Barbarossa ihm jus ferendi aureum circulum gegeben / wie denn bey Hermanno Contracto die Stände über Henricum II. murreten, daß er den Böhmen so viel jura & domania in Bohemia sita gegeben. A contractu feudali

feudali kan man nicht schliessen, daß er des Hertzogs Unterthan sey. Der Graf von Lentheim ist ein Vasall von Magdeburg, und doch kein Unterthan. Preussen und Sachsen hat auch viel feuda von Böhmen, deswegen ists kein Unterthan. Daß aber in Sachsen wenige Grafen seyn, kommt daher, weil sie ausgestorben sind, und noch ist ja der Fürst von Anhalt, so erst Graf gewesen, welchen, ob er schon ein Fürst geworden, der Hertzog nicht würde losgelassen haben, so wenig als Pfaltz Jülich. Das Hertzogthum Sachsen ist sehr klein worden, denn Westphalen hat Cölln bekommen, und der heutige Chur-Crayß ist ein bloß Wendisch Land, und hat zur Marck gehöret, daher auch Fridericus I. von Hohenzollern, solches Land wieder haben wolte, als die Ascanische Churfürsten aussturben, auch das Lauenburgische Land hat dem Marggraffen von Brandenburg gehöret. Ich finde kein Hertzogthum Sachsen mehr, sondern ihre heutige Lande sind Meißnisch, Thüringisch, der Hertzog von Sachsen hat sonst viele feuda von allen Clöstern in Westphalen. Die Bischöffe aber schrieben dem Kayser sie wolten ein Königlich nicht Hertzoglich Priesterthum seyn, und rissen sich also von ihnen ab.

§. 43.

Der Auctor ist zu loben, da er sagt: die Duces hätten die superioritatem territorialem nicht auf einmal gekriegt, und meinet er, daß sie auch nicht auf einmal die Erblichkeit bekommen hätten. Die Erblichkeit aber hätte er nicht so einrichten sollen, daß er meinet, die grossen Herren hätten die Erblichkeit erst bekommen, und eher als die kleinen. Ich bin in der persuasion, daß es sich nicht also verhalte. In rebus facti darf man nicht raisonniren, sonst kriegt man præjudicia in den Kopf, sondern erst muß man das factum wissen, und dann raisonniren. Er sagt: es ist nicht warscheinlich, daß die Grafen ihre Erblichkeit zu erst bekommen haben. Denn die Kayser haben sie sehr unter sich gehabt, und also sind erst die Hertzoge, dann die Fürsten, Marggraffen, Landgraffen, und Grafen zur Erblichkeit gelanget. Hoc ratiocinium multos fefellit, sed falsissimum est. Der Marchio Misniæ hat seine gantze Marggrafschafft schon erblich gehabt tempore Ottonum. vid. Ditmarus Merseburgensis. Also ist warscheinlich, daß die Hertzoge die Erblichkeit sollen später bekommen haben, als ein Marggraf, vicissim will ich finden, daß man Grafschafften getheilet hat, wie allodia. Das geht nicht an, daß man so raisonnirt in rebus facti. Es stund vielmehr beym Kayser, wen er begnädigen wolte, und also hat der Kayser eher eine Grafschafft erblich gemacht:

Wenn die Stände die Erblichkeit ihrer Länder erhalten.

denn vor den Grafen durffte er sich nicht fürchten, wohl aber vor den grossen Hertzogen. Also kan man nicht sagen, daß eo ordine sie sind erblich worden / wie der Auctor will. Die jura territorialia aber haben die Fürsten eher erhalten, als die Grafen, denn die Grafen musten ihre Unter-Richter lassen confirmiren vom Kayser. Plenam superioritatem territorialem haben die Hertzoge eher erhalten, als die Grafen. Ferner macht der Auctor eine comparaison zwischen Italien und Teutschland, und meinet unter Friderico II. hätte noch kein jus hæreditarium obtinirt in Italien, geschweige in Teutschland. Er allegirt deswegen einen textum feudalem. Wer das Ding so liesset, der läst sich betriegen, sed Resp. I) Italien war was diverses, und läst sich von Italien auf Teutschland nicht schliessen. II) In dem Textu feudali stehet, dubitatum fuisse, an liberi succedant in feudis Parentum, das ist aber zu verstehen de feudis militaribus minoribus. vid. Gundlingii **Erläuterung über die** *fundos militares* **und** *limitrophos* **der Römer** / Part. 15. Gundling diss. 2. Es reuet mich, daß ich nicht den Auctorem daselbst nahmentlich allegiret habe. Die Bischöffe und Hertzoge wolten denen kleinen Edelleuten, die feuda nicht folgen lassen, daher wurde darüber disputiret / der Kayser aber sprach vor die Edelleute. Tu ita bene: in Teutschland haben wir gehabt allezeit Hertzoge, Pfaltzgrafen, Grafen, diese principes und Comites haben unter denen Hertzogen gestanden, aber nur in solchen Sachen, welche die Wolfarth des Reichs betroffen haben. Sie haben sich unter seinem Commando im Kriege sehen lassen, sie sind aber Vasallen gewesen vom Kayser. Sie haben wohl vom Duce ein feudum haben können, aber der Kayser hat sie wegen ihres Amts investirt / wie man siehet aus dem *Chronico Reigerspergensi* von Bayern. In Policey und Kriegs-Sachen hat sie der Dux commandiret, wie der Crayß-Ausschreibende Fürst, der magnam auctoritatem per totam provinciam hat. Sie waren nicht eben seine Landsassen; aber in Sachsen haben sie seit Lothario Saxone fast alle von dem Duce dependiret. Nach Sachsen aber darf man das übrige Teutschland nicht abmessen, und in Sachsen selbst hat Fridericus Barbarossa Gelegenheit genommen, alles in den vorigen Stand zu setzen, ut Palatinus, Marchiones non amplius dependerent à Duce. Die Comites in Westphalen und Hollstein, auch die Anhaltische Comites, haben den Ducem so dann nicht mehr regardiret. Wir müssen aber hier 2. Fragen wohl unterscheiden. Ein anders ist vom Duce befreyet seyn, und ein anders ist, die Erblichkeit haben. Diese haben sie alle; man kan aber nicht determiniren, wenn sie sie bekommen haben.

Man

Man darf hier nicht raisonniren, wie es hätte geschehen sollen, sondern man muß erst raisonniren, wenn man das factum ein hat. Und da finden wir, daß ein Graf wohl eher die Erblichkeit überkommen, als ein Hertzog. So muß man auch die Teutschen Hertzoge à part betrachten, nicht nach dem Longobardischen Lehn-Recht; und in Italien sind einige Hertzoge von vielen Zeiten her erblich gewesen / wie der Dux Thusciæ. Von Italien kan ich nicht auf Teutschland argumentiren, viel weniger die textus de feud's minoribus ad majora appliciren. Man muß Teutschland abmessen nach der alten Historie, und also auch Italien. Es ist weder in Teutschland noch Italien, die Erblichkeit auf einmal eingeführt worden. Man muß bey jedem Duci nachfragen, quando jus hæreditarium nactus fuerit. Und deswegen darf man auch nicht so argumentiren; Die Grafen sind erblich worden; Ergo haben sie superioritatem territorialem & omnia & singula regalia. Dann wir sehen, daß noch unter Carolo IV. die Churfürsten einige regalia zum voraus gehabt. Exceptio autem firmat regulam &c. Es wurde ja den Churfürsten confirmirt das jus metallifodinæ, judæos recipiendi, aureæ monetæ &c. Ergo sine dubio cæteri principes non habuerunt talia jura; alioquin enim Electoribus ea jura tanquam prærogativa attribui non potuissent.

Die absurde Meynung Pufendorfs und Ludwigs, daß die Duces gleich extinctis Carolingis sub Conrado I. superioritatem territorialem erhalten, hat auch schon Kulpis, Bœcler und Thomasius übern Hauffen geworffen. Es ist eine grosse Thorheit de superioritate territoriali zu disputiren, ehe noch ausgemacht ist, wenn sie erblich worden. Carolingis extinctis wollen zwar einige ihre feuda erblich besitzen; aber de facto. Also widersetzte sich Henricus Auceps, da ihm Conradus I. Sachsen nehmen wolte, welches er von seinem Vatter geerbt zu haben vorgab; wie aber Henricus Auceps selbst Kayser wurde, so wolte er nicht leiden, daß die Fürsten ihre feuda erblich hätten. Unter Henrico II. & III. waren die grossen feuda noch nicht erblich, denn Bernhardus Bilingus bat den Mainwerck, Episcop. Paderbornensem daß er doch bey Henrico V. auswürcken mögte, daß er Sachsen seines Vatters und Großvatters Ducatum erblich behalten dürffte. Wenn er ein jus legale i. e. hereditarium gehabt hätte so hätte er dem Bischoff nicht versprechen dürffen, daß er par reconnoissance einige Güter vom Stifft zum Lehen nehmen wolte, welche auch noch beym Stifft sind. Also wurde der Ducatus bald diesem bald jenem zu Theil ex electione Imperatoris. Und ob man schon objiciren wolte, quod potestas per populum in Duces fuerit translata, so

Nicht unter Conrado I.

wird

wird geantwortet: daß der Populus nichts darbey zu sagen gehabt, ob schon die Marchiones einen Herrn recommendiren können. Als man von Henrico S. einen Ducem Bojoarium verlangte, so antwortete er: es stünde nicht mehr allein bey ihm, sondern Populus Bojus hätte ein Privilegium novissimum, welches er ihnen vielleicht selber gegeben. Henricus III. nahm dem Hertzog von Lothringen ein Stück, und als er sich widersetzte, jagte er ihn von Land und Leuten; wenn es ja ein Kayser einem Sohn erblich ließ, so war es ein Privilegium. Unter Henrico IV. & V. ist wohl die Erblichkeit bey den meisten aufgekommen; und wenn die adversarii die Kayser biß auf Henricum V. Tyrannen nennen, weil sie die Hertzogthümer pro lubitu vergeben, so lacht man über solche Schwachheiten.

CAP. XVI.

DE

Vicariis Imperii.

§. 1.

Von denen Vicariis lege constitutis.

HIer recommendire ich eine diss. von dem Sächsischen *Vicariat* Part. XXI. *Gundling* und was ich auch in die Neue Bibliotheck einfliessen lassen. Wir müssen vor allen Dingen den statum controversiæ recht formiren, was wir durch vicarium verstehen. Wir reden de vicariis lege constitutis, diese sind der Hertzog von Bayern oder der Pfaltzgraf, (wir wollen aber setzen der Hertzog von Bayern, denn der Pfaltzgraf hat ein groß præjudicium erlitten in der letzten Capitulation) und der Churfürst von Sachsen / di se sind lege constituti. Denn man kan wohl einen ad tempus zum Vicario machen, wie Carolus V. seinen Bruder Ferdinandum I. zum Vicario gemacht hat, und vorhero Fridericum Sapientem. Also setzte Fridericus II. als er nach Italien zog, den Ertz-Bischoff von Cölln Engelbert und Grafen von Holland zu Vicariis. Henricus IV. den Bischoff von Bremen Adelbertum einen Gebohrnen Pfaltzgraffen von Sachsen; Otto III. die Aebtiss n von

Qued-

Quedlinburg, Ludovicus Bavarus den Hertzog von Brabant. vid Butkens *Trophées de Brabant.* Von solchen Vicariis aber ist hier nicht die Rede. Poterat enim Imperator in absentia quemcunque signare vicarium pro lubitu, wie der König in Engelland gewissen Lords in seiner Abwesenheit die Regierung aufträgt. Wir reden de vicariis ex lege constitutis tempore interregni. Denn ob zwar seit der Capitulation des Caroli V. gesetzt ist, daß hodie auch in absentia Imperatoris eben diese Vicarii sind; oder wenn sie es nicht sind, so muß ihnen der Kayser revertsales geben, quibus jus suum conservant, und steht auch in der Capitulation Caroli VI. (da man geglaubet hat, posse fieri, daß Carolus VI. vielleicht in Spanien und Italien sich aufhalten müste) daß die heutige Vicarii, Pfaltz und Sachsen solten ihr Recht behalten.

§. 2.

Von dem Pfältzischen Vicariat und denen zwischen Pfaltz und Bayern darüber entstandenen Zwistigkeiten

Der Auctor sagt: der Pfaltzgraf ist in palatio regio derjenige, qui alioquin jus dixit in palatio regio, und daher ist entweder der Palatinus cum Rego zum Gericht gesessen, solenniter tanquam adjutor administrandæ justitiæ, oder hat in dessen Abwesenheit als Vicarius allein seine Stelle vertretten. Dieses applicirt der Auctor auch auf die Palatinos provinciarum, davon aber mag ich nichts sagen; denn ich kan doch nichts gewisses sagen, und der Auctor hat auch keinen rechten concept de palatinis Provinciæ. Der Comes Palatinus Rheni aber kan angesehen werden als ein Vicarius Cæsaris, si Cæsar absit; oder auch als ein adjutor Cæsaris, si adsit Cæsar. Alle controversiæ civiles werden von ihm decidiret, die Criminal-Sachen gehörten vor den Marschall, eben wie bey uns alle Hof-Bedienten sich musten verklagen lassen, vor dem Hauß-Voigt, der noch unter dem Schloß-Hauptmann stehet. Wenn der Kayser starb, so wurde der Pfaltzgraf auch Vicarius, nam in interregno nemo est, qui jus dicat, nisi quis Imperatoris vices sustineat. Ein jeder würde sonst thun / was er wolte, wie es in Pohlen gewesen ist ante tempora Sigismundi Regis: denn seit der Zeit haben die Pohlen erst ihren Primas, qui jus dicit in interregno. In interregno sucht man nichts als Ruhe und Friede zu erhalten; drum ist das das erste, wenn einer Vicarius wird, daß er Vicariats-Gerichte anstellet, damit alles in Ruhe bliebe: Denn Olim war der Land-Friede nicht. Der Pfaltzgraf ist der justitiarius in Regno Francorum, also hat man ihm müssen das Vicariat geben. Er war auch ein grosser Herr, Primas in regno Francorum, inter

Sid. auf. Dito. p. 1179. 1187.

secula es; gleichwie der Ertz-Bischoff von Mayntz primus unter den Geistlichen ist. Ich bin auch in der persuasion, daß der Pfaltzgraf und der Ertz-Bischoff von Mayntz, vor langer Zeit das Vicariat gehabt haben. Denn man liesет in Wippone, daß Aribo Ertz-Bischoff von Mayntz alles hat regieret, und der Pfaltzgraf ist nicht zugegen gewesen. Dem Palatino selbst hat sich der Kayser in controversiis decidendis unterworffen, ut supra diximus. Drum habe ich den Comitem Palatii Aquisgranensis so sorgfältig bemercket. Quær. wie beweiset man, daß der Pfaltzgraf bey Rhein würcklicher Vicarius sey? Resp. der Auctor hat ein Diploma, daß Henricus IV. soll den Henrich zu Lorch, zum Vicario bestellet haben; Ich hätte ihm auch wollen ein diploma geben, darinnen er sich hat Vicarium genennet; aber es nutzet uns nichts: denn es war in absentia, und in absentia stehet dem Kayser frey zu setzen, wen er will. De vicariis in absentia ist kein lex, und wir reden hier de vicario legali in interregno. Es ist gewiß 1) daß wie Conradinus ist nach Italien gegangen, so ist Ludovicus Severus Pfaltzgraff bey Rhein und Hertzog von Bayern mitgegangen, und nachgehends hat er ihn verlassen, und hat zurück geschrieben; Er müste zurück gehen; denn er wär Reichs-Vicarius, vid. Ordorico Raynaldus in *Contin. Baronii.* 2) Cunradus Fabariensis, den Goldastus hat drucken lassen, nennt eben diesen Ludovicum Severum *Provisorem Imperii.* 3) Hat der Pabst Alphonsum und Richardum nach Rom citirt, und in dem Brief setzt er, daß der Pfaltzgraf Vicarius sey in Teutschland, welchen Brief Leibniz *in Codice Juris Gentium diplomatico* aus Ord. Raynaldo drucken lassen. 4) Als Rudolphus Habspurgicus kurtz vor seinem Tode, seinen Sohn Albertum und Rudolph, seinem Schwieger-Sohn Ludovico Severo Ottonis Illustris Sohne recommendirte, so sagt er: er wäre nach dem jure vetusto *provisor regni*, und trug ihm auf durante interregno, dahin zu sehen, daß seinen Kindern nichts von ihren Ländern abgerissen würde, wie solches das diploma in Leibnitii *Codice diplomatico* Tom. II. weisset. 5) Kan man auch brauchen, was der Auctor von den Zeiten Ludovici Bavari gesagt hat. Denn da der Pabst sich wolte in die Teutsche affairen mischen, so schrieben die Churfürsten an den Pabst, er habe nichts in die Wahl zu sprechen, esse ab antiquo, ut Palatinus regni fuerit vicarius regni, nicht der Pabst, præcipuè in partibus Allemanniæ. Den Brief hat Goldast und Stephanus Baluzius in *Vitis Paparum Auenionensium.*

Ob er an der Pfaltz hänge?

Quær. hängt denn der Vicariat an der Pfaltz? Resp. wenn es an der Pfaltz hienge, so könte Bayern es nicht prætendiren, hängt es aber am Truchses-Amt so

hat

hat Bayern recht. Wiewohl der Churfürst von Bayern auch spricht: er hänge an der Chur, der Pfaltzgraf aber sagt, es hänge an der terra Rhenensi. Und da ist nun der Auctor sehr occupiret zu beweisen, daß es an den Landen hange / denn das Land, das die Pfältzer jetzo haben, ist ein neu acquirirtes Land, von der alten Pfaltz haben sie nichts als Bacherach, das andere sind lauter neue Lande in Schwaben und Francken, sie haben viel acquirirt, 300. Clöster secularisirt, wie der Kirchen-Rath Mieg gewiesen hat, in dem Tractat von der Pfältzer Reformation, welches in Berlin gedruckt, und daselbst auch debitiret worden. Also ist der Pfaltzgraf ein mächtiger Herr, er hat considerable Lande, aber zerstreuet. Fridericus Barbarossa hat seinen Bruder Conrad zum Pfaltzgrafen gemacht, der hat hie und da was weg gecapert, und die alten Lande oben bey Aachen herum sind verlohren gangen. Der Graf von Jülich nachmals Marggraf und endlich Hertzog, würde schlechte parade gemacht haben, nisi comes palatinus inde sese recepisset. So sind aber die alten Länder des Pfaltzgrafens gekommen in die Hände der Stiffter Lüttich, auch die Grafen von Manderscheit, von Wied, von Sayn und Wittgenstein haben vieles davon bekommen, und sind daher Vassallen von Pfaltz; also kan es nicht an den Landen hängen. Und da Carl Ludwig ist restituiret worden, so hat er doch Pfaltzgraf geheissen, ob gleich die Bayern sich auch Palatinos de Rheno schreiben, wegen ihrer Herkunfft. Aber der Pfaltzgraf schreibt sich καὶ ἐξοχὴν Pfaltzgraf, und hat auch die Lande und das Amt des Pfaltzgrafens behalten. Fridericus V. der Winter-König, ergriff wieder den Kayser die Waffen, und wurde beym Weissen Berg geschlagen, er verlohr die gantze Pfaltz / und starb, ehe der Friede ausgewürcket worden. Es hielt auch hart, daß sein Sohn Carl Ludwig restituiret wurde. Der Kayser hatte schon Maximiliano von Bayern die Schuhe gegeben. Daher muste die Chur abgetretten werden; ja sie haben auch den Carl Ludwig gezwungen, daß er muste abtretten das Ertz-Truchses Amt / welches er hat wollen mainteniren; und da ist die Frage entstanden: wer Vicarius sey? Die Bayern sagten 1) es wären ihnen alle jura abgetretten worden, und haben sich beruffen auf die A. B. die Chur sey ihnen abgetretten worden, das Truchses-Amt auch: Ergo müste Bayern Vicarius seyn, 2) die Bayern berufften sich auch auf die Sachsen, und sagten: da die Ernestiner haben die Chur verlohren, so haben sie auch das Vicariat verlohren. Churfürst Moritz der es wider Johann Friedrich mit Carolo V. gehalten / hat es bekommen, dann Augustus und die Albertiner biß auf

den heutigen Tag. Et hoc certe aliquam speciem habet, 3) sagten sie auch, wir sind Ertz-Truchses: an dem Ertz-Truchses Amt, an der Senechallie hängt das Vicariat. Und es ist wahr, Truchses ist so viel als **Trost / Ober-Hofmeister.** Der gröste Minister in Spanien, ist der Major domo, in Schweden der Ober-Hofmeister, der Truchses. Sed Resp. 1) wenn sich die Bayern auf die A. B. beruffen, darinnen stehet: des Churfürstenthums und Pfaltzgrafschafft Freyheit wegen, soll der Pfaltzgraf bey Rhein, ein Verweser des Reichs seyn. So meinet der Auctor, Churfürstenthum bedeute nicht die Würde, sondern das Land. Ob nun schon Bayern die Chur-Würde und das Ertz-Truchses Amt bekommen, so habe doch Carl Ludwig noch die Pfältzische Lande behalten. Ich kan mir aber nicht einbilden, daß das Vicariat an diejenigen Lande gebunden sey, die jetzo der Churfürst von der Pfaltz hat. Aber in der Lateinischen Version von der A. B. stehet, ratione Principatus sive Comitatus Palatinatus, **und da kan man mercken, daß es noch eine grosse Frage ist, ob das Lateinische oder Teutsche** *Exemplar* originalia sind? Schilter hat zwar gemeinet, es sey das Teutsche und Lateinische Exemplar æqualis auctoritatis, denn man die manier gehabt, die Reichs-Gesetze zu publiciren Lateinisch und Teutsch, à temporibus interregni & ante interregnum, wie man aus dem Godofredo Colonienſi zeigen kan, daß man schon tempore Ottonis IV. Teutsche Abschiede gemacht habe. Nun sagt zwar Coccejus, das Lateinische explicire das Teutsche, aber es ist dubieux, ob sie beyde Originalia sind. Denn es ist höchst wahrscheinlich, daß die Teutsche erst eine version ist, und da kan man brauchen, was der Herr von Ludwig sagt: daß das Teutsche nicht so considerable sey, als das Lateinische, auch Jacob Carl Spener in Wittenberg / hat schöne argumenta in seinem *jure publico* Lib. I. cap. 6. daß die Teutsche Version nicht original sey. Daher kan der Churfürst von Bayern, aus dem Wort Churfürstenthum nichts beweisen, und dieß war ein neu Argument pro Palatino, 2) die Ernestiner haben das Churfürstenthum und das Vicariat verlohren; also scheinets par ratio zu seyn mit Bayrn und Pfaltz? Allein da hat Coccejus gelehrt geantwortet, nemlich 1) es ist in der condemnatione Johannis Friderici expressè von Carolo V. mit benennet worden, 2) ist die Pfaltz Sachsen mit abgetretten worden: denn die Ernestiner tratten dem Churfürst Moritz ab, α) den Wittenbergischen Chur-Crayß. β) die Grafschafft Brene und das Burggrafthum Magdeburg. γ) die Pfaltz und Sachsen, daher hat Gribner den Struven refutiret, welcher gemei-

gemeinet hat, die Ernestiner hätten Pfaltz-Sachsen, weil sie Altstädt haben. Es ist auch ausser denen Pfaltzgrafen noch ein besonderer Comes Altstediensis gewesen, nun ist wahr, daß Augustus die Pfaltzgrafschafft und das Vicariat bekommen, denn er schloß einen Tractat mit den Ernestinern, und setzte sich aus einander mit seinen Vettern; da denn die Ernestiner Altstädt mit bekamen; nicht die Pfaltz-Sachsen; sondern nur den Ort. 3) Das letzte Argument ist das stärckste: Bey dem Vicariat ist ein Richter-Amt. Es ist eine considerable Sache/ ein Richter seyn. Man hat den Vicarium gewehlet, ut justitiam administret. Deus est justus in Cœlo, und der Jupiter in der Welt. Grotius meinet, Justus komme her von Jupiter, der Richter ist der Vornemste, der Kayser kan nichts mehr thun, als justitiam administrare, commercia und alle andere Sachen stehen schlecht ohne justitia. Denn der ist ein einfältiger Schöps, der da meinet, es könten Commercia floriren, und Policey-Ordnungen seyn, wo keine justitia ist. Die ferne stehen, lachen ihn aus mit allen seinen heilsamen Anschlägen, si justitiæ rationem nullam habeat. Die Justice ist das Vornemste in der Republick. Der Kauffmann laufft weg, wo keine Gerechtigkeit ist. In interregno suchen die Leute im Trüben zu fischen, wie es in Pohlen zu gehen pflegt. Daher hat man einen Vicarium gesetzt, qui interea justitiam administret, cujus decreta verus tandem Imperator approbet, er ist indessen Affter-Kayser. Also kommt es nicht darauf an, daß man fragt: Ob der Ober-Truchses, Ober-Hofmeister ein vornehmer Minister gewesen sey? Credo, daß er der Vornemste gewesen, wie der major Domo in Spanien. Er heist Trost; Aimoinus tempore Ottonis M. nennet die Vertrautesten des Kaysers *Drutos*. Sondern das ist die Haupt-Frage: ob das Vicariat an der Ober-Hofmeister Charge hänge? Das Vicariat kommt an auf Justitz, nicht auf den Hof, daß der Ober-Hofmeister sorge: ob der König noch wol auf ist? was der König zu essen bekomme? sondern bloß auf die Justitz, und so kan keiner Vicarius seyn, als der Pfaltzgraf. Die Pfaltzgrafen sind Friede-Richter. Der Kayser hat ihnen ein vexillum pacis setzen lassen: vid. Dattius de *Pace Imperii publica*. Pax sine justitia obtineri nequit. Solcher gestalt kan man das Pfältzische Wesen admirable defendiren contra Bavarum. Allein was hilfft mein raisonniren? Da Ferdinandus III. kranck wurde, so hielt Ferdinandus Maria immer relays. Die Couriers giengen hin und wieder, er hatte schon Vicariats Patente drucken lassen, und da der Kayser die Augen zuthät, so waren die Couriers schon in München. Er schlug seine Patente allerwegens an, darinnen er nur

den Tag setzen durffte. Carl Ludwig war keines Menschen Freund; daher agnoscirten auch die meisten Fürsten in Teutschland den Ferdinand Maria pro Vicario. Carl Ludwig erfuhr es auch später, und schlug inzwischen seine Vicariats-Patente auch an, aber die Sache war noch nicht ausgemacht. Carl Ludwig war ein Herr, der Verstand und raffinement hatte, aber keine prudence. Er hat durch seine præcipitance sich in viel Unglück gestürtzet. Es sind zwar einige Leute in den Carl Ludwig sehr verliebt; allein wir können doch nunmehro, da er ein non ens ist, von seinen Fehlern raisonniren. Er hat 1) in der Wildfangs-Rechts-Affaire die Sache a l'extremit pousiret, 2) führte ihn, ich weiß nicht was vor ein Engel, auf den Reichs-Tag nach Regenspurg, und da der Bayerische Gesande Baron Oexel im Churfürstlichen Collegio ablaß: daß wegen verwürckter Chur, alles an Bayern gekommen, so schmiß Carl Ludwig dem Oexel das Dintenfaß ins Gesichte, dadurch er sich aber sehr schlim recommendirte, denn das Churfürstliche Collegium sagte ihm, er mögte weg bleiben, sonst würden sie alle aus einander gehen. Oexel hatte groß phlegma, die Dientenflecken sahe er vor ein Semicolon an, er laß immer fort. Das sind die schlimste Füchse, denen kein Kleid mehr anstehet, die keine Waden mehr haben, die sind in affairen die besten. Junge Herrn gehören zum Staat / die Dames zu entreteniren. Der Churfürst von Bayern prætendirte satisfaction, oder wolte ihm den Krieg ankündigen; Carl Ludwig war nicht im Stande ihm zu resistiren, muste also den Churfürsten und dem Collegio reparation d'honneur thun, quia violaverit Collegium. Denn die Gesandten sind vornehme Herren, sie sind im Namen der Churfürsten da, und sitzen mit dem Hut auf dem Kopf. Darnach hat der Churfürst von der Pfaltz auch ein grosses gelitten, da der Kayher Josephus ist gewehlet worden, so haben sie in die Capitulation gesetzt: daß, wenn Leopold sterben solte, und Joseph wäre nicht mündig, solte Bayern und Sachsen das Vicariat führen; da konte aber Pfaltz doch sagen, es sey nur in absentia, wenn Joseph noch nicht mündig seyn würde. Pour le reste notandum: daß da der Churfürst von Bayern in der Acht war, so hätte Pfaltz seinen locum behalten; wenn der König in Franckreich nicht wäre zu mächtig / und die Reichs-Fürsten zu nachläßig gewesen. Denn wir solten mit unsern Regimentern allein fechten, und die Reichs-Fürsten blieben zu Hauß; wäre das nicht geschehen, so würde Bayern nicht so bald seyn restituiret worden. Also ist nun die Sache unausgemacht geblieben. Coccejus gibt endlich noch den Rath, daß Pfaltz und Bayern solten das Vicariat theilen; allein wer schiert sich was um

sein

sein Consilium. Ein jeder bildet sich ein, ihm gehöre das gantze Jus, und wer das denckt, der theilt nicht. Die Deductiones welche Pfaltz- und Bayerischer Seits verfertiget worden, stehen insgesamt in Londorpii *Actis Publicis*.

§. 9.

Von dem Sächsischen Vicariat.

Das Sächsische Vicariat crucifixit Doctores. Daß in der A. B. der Sächsische Vicariat ist genennet worden, ist gewiß; aber da sind einige auf die Gedancken kommen / Carolus IV. habe ihn erst etabliret, dahin incliniret Aramæus Professor Jen. Præceptor Limnæi. In dem Brief des Pabstes, da er Richardum & Alphonsum nach Rom citiret, stehet auch nichts de Palatino Saxone. Allein in dem Brief, welchen die Churfürsten an den Pabst schrieben, tempore Ludovici Bavari, stehet, daß der Pabst sich nicht in ihre Wahl zu mischen hätte, der Pfaltzgraf sey Vicarius ab antiquo præcipuè in partibus Allemanniæ. Zu Allemannien gehörte Bojoaria und Austria, wie aus der Recommendation Rudolphi Habspurgici an Ludovicum Severum zu ersehen ist. So ist er also nicht par tout Vicarius gewesen; Ergo adhuc alius fuit Vicarius. Allein sagst du, die Churfürsten hätten ja eben sowol 2. Vicarios nennen können, als sie einen genennet haben? Resp. Teutschland hat man auch genennet Allemanniam, und man hat sagen wollen, er sey Vicarius præcipue in Allemannia, von Sachsen hat man nicht wollen sagen. Nun kan ich aber zeigen, daß Sachsen längstens Vicarius gewesen. Als Albertus Austriacus Kayser wurde, den der Pabst nicht agnosciren wolte, so schrieb er einen Brief an Albertum von Sachsen, aus dem Ascanischen Hauß, und gab ihm in der Aufschrifft den Titul: Vicarius. Diesen Brief hat Muratori in diss. secunda von Commachio. Also sind sie Vicarii gewesen ante Ludovicum Bavarum. Sed qnær. woran das Vicariat hänge? An dem Pfaltzgrafen-Amt, oder am Hertzogthum, oder am Marschall-Amt? ich halte davor, daß es an der Pfaltz-Sachsen hänge. Der jetzige Friedrich August hat auch in dem diplomate, darinn er den Burgemeister in Leipzig zum Palatino perpetuo machet, gesetzt: **Als Reichs-***Vicarius* **wegen unseres Hertzogthums und hohen** *Palatinats*. Die Sachsen sagen, sie hätten noch documenta, die sie ediren wolten vom Vicariat; biß dato aber haben wir nichts gesehen; ich zweiffle nicht, wenn sie das Wittenbergische Archiv eröffneten, sie vieles finden würden, das diese Materie könte eclairciren. Einen Procuratorem Saxoniæ, der

vid. mat. Dist. hist. germ. p. 705.

zugleich

zugleich Palatinus Saxoniæ gewesen, hat man schon gehabt ante interregnum. Hermann von Thüringen und sein Sohn Henricus Raspo, der als Gegen-Kayser Friderici II. & Conradi IV. consideriret worden, haben sich genennet *Comites Palatinos Saxoniæ & Procuratores Saxoniæ*, und der letztere ist selbst von Friderico II. Imp. so betitelt worden. Da man nun siehet, daß sie sich haben Palatinos & Procuratores Imp. genennet, so ist das eine conjecture, daß sie als Pfaltzgrafen müssen Vicarii gewesen seyn. Die Diplomata stehen bey Tentzelio *in supplementis Historiæ Gothanæ*, conf. Schilterus de *libertate Ecclesiarum Germanicarum* Lib. 5. cap. 7. §. 8. & Schubarti diss. de *Comitibus Palatinis*. Und zwar sind die diplomata geschrieben worden, da Conradus IV. sich in Teutschland aufgehalten hat. Die Gelehrten sind gar zu wunderlich, sie suchen gemeiniglich demjenigen dubia zu machen, der etwas endecket; eben wie man dem Orpheus hat dubia gemacht, da er sein perpetuum mobile erfunden hat; denn sagen sie: Es stehet dahin, ob es nicht Vicarii in absentia Cæsaris gewesen sind, und in absentia stund es bey dem Kayser, zu setzen, wen er wolte. Wie wir denn wissen, daß gar Ottonis M. Schwester die Aebtissin zu Quedlinburg das Vicariat gehabt hat, wie auch ein Graf Truchses tempore interregni. Das ist eben der Umstand, den ich bemercket habe, Conradus IV. war in Teutschland, & tamen eo titulo sunt usi Hermannus & Henricus Raspo. Also können sie diesen Titul nicht umsonst gebraucht haben, und ich halte davor, daß die dignitas Vicarii eine rechte dignitas Palatini gewesen, wie der Dux Saxoniæ sich Marschall schreibet; und darff man nicht dencken, daß es an der Landgrafschafft Thüringen hänge, denn es hat erst Fridericus Barbarossa den Henricum Raspe zum Palatino gemacht; und die vorhergehende Landgraffen sind es nicht gewesen. Da ich dieses alles proponiret habe, so objicirt mir einer, es sey nicht deutlich, was Procurator Imperii sey? Der Kerl ist zwar mein auditor gewesen, kaum aber ist er ausgekrochen, statim me confutare annisus est, & quantulum scit mihi tamen debet. Ich antwortete aber; was heist denn Procurator? In A. B steht: *Provisor*; und Prouisor und Procurator ist wohl einerley, es differirt, glaub ich, wie flamma und ignis, gladius und ensis. Man sieht aber, daß ein Gelehrter grosse patience haben muß, wenn er was schreibt. Er muß sich können objiciren lassen, er muß sich können einen Käfer zu einem Naseloch hinein, und zum andern wieder heraus kriechen lassen, doch muß er immer la plume à la main haben, und wenn einer gar zu bekannt, und gar zu gelehrt thut, so weist er ihm, daß er nicht impune

vid. aut: diss: ad hist: imp: p: 802. et 596. et pag: 487. h. lib.

die

die Leute attaquiren darff. Wenn mich einer angreifft mit modestie, so kan ichs wohl leiden, besonders, wenn er auch gescheid ist; aber wenn mir einer zu lang an der Thür kratzt, so rück ich einmal heraus, und verzehre seine Objectiones mit Blitz und Donner. Es kommt einigen wunderlich vor, daß der Palatinus Saxoniæ soll seyn Vicarius gewesen. Die Pfaltzgrafen waren Fürsten; Kettler hat in Probat. Quedlinb. daß die Adelheid des Pfaltzgrafen Friderici II. aus dem Hauß Summerseburg Tochter, ihren Vatter *Principem* nennet. Sie meinen also, ein solcher kleiner princeps könne nicht Vicarius seyn. Struve hat immer davor gehalten, es sey unmöglich / daß so ein kleiner Herr könte Vicarius seyn. Gribner meinet, es hänge an dem Hertzogthum? sed Resp. 1) Es ist nicht nothwendig, daß der Vicarius eben ein mächtiger Herr sein muß. vid. quæ supra attulimus exempla, 2) der Pfaltzgraf bey Rhein war ja eben ein schwacher Herr. Es kommt nicht an auf des Vicarii force, sondern auf die approbation des folgenden Kayserß. 3) Was ist denn der Hertzog von Sachsen, ist denn der so mächtig? Da Henricus Leo ist abgesetzet worden, so kam Bernhardus von Anhalt, dessen Söhne sich theilten in die Wittenberger und Lauenburger. Die Wittenberger als Churfürsten, haben nichts als den Chur-Crayß von Wittenberg biß nach Leipzig hin; und nicht einmal hätten sie Leipzig, sondern das ist, ein Stück von Meissen, und hat ehedessen gehört zu Merseburg, der Bischoff tauschte nachgehends, und kriegte Scheiditz und Leipzig. Die andern Länder gehören nicht zur Chur, sondern waren sonst Accidentia, als die Grafschafft Brene, das Burggrafthum Magdeburg und die PfaltzSachsen; und zwar haben sie die PfaltzSachsen erst zuletzt sub Rudolpho Habspurgico bekommen; denn so lang ein Marggraf von Thüringen lebte, so hatten sie solche nicht. Und das Burggrafthum Magdeburg haben sie eben wie die Grafschafft Brene sub Rudolpho Habspurgico bekommen. vid. C. S. Schurzfleich de *Vitriciis Ecclesiæ*. Das Burggrafthum Magdeburg hatten vorher die Herren von Schraplau, eine branche von Mannsfeldern. Also kommen diejenige nicht aus, welche meinen, daß der Vicarius müsse allemal ein mächtiger Herr seyn, so ein Dux, wie Henricus Leo. Die Sachsen haben allezeit ein besonder Recht gehabt: so lange die Francken haben die Ober-Hand genommen, so hat man denen Sachsen auch keinen Vicarium gegeben. Bey Ottone I. II. III. war auch kein interregnum. Post Ottonem III. aber wehlten sie Henricum S. Bernhard von Billingen commandirte indeß die Sachsen, Eccardus die Thüringer / darnach wird man von keinem interregno mehr hören. Aber

da Henricus V. die Schlacht verlohr, da Henricus Leo in die Acht gethan wurde, da Friedrich von Hohenstauffen alles änderte, da Hermann und Ludwig Pfaltzgraffen wurden, da ohne dem das changement derer 7. Ertz-Aemter dem Friderico Barbarossæ zu zuschreiben ist; So scheinets auch, daß er habe Hermannum und seinen Bruder zum Pfaltzgraffen gemacht, drum haben diese auch angefangen sich Procuratores Imperii κατ' ἐξοχὴν zu schreiben, und der Pfaltzgraf draussen am Rhein, hat seinen Palatinatum in partibus Allemanniæ und der Pfaltzgraf soll den Landfrieden erhalten. Also halt ich davor, daß wenn auch ad vicariatum eine force erfordert würde; so hat doch der Hertzog von Sachsen sonst ein klein Land gehabt, und jetzo hat er nur so accidentia, die nicht zum Hertzogthum gehören. Die Landgraffen von Thüringen und Pfaltzgrafen von Sachsen, waren sonst mächtiger als die Hertzoge von Sachsen. Darum hat man auch den Henricum Raspe zum König machen wollen. Da Fridericus Barbarossa an allen Veränderungen im Teutschen Reich Ursach ist, so ist warscheinlich, daß da wir jetzo den Titul *Procurator Imperii* antreffen, er auch Ursach sey an dem Vicariatu Saxoniæ. Der junge Rechenberg in Leipzig hat gehört, daß einige meinen, das Vicariat hänge an dem Marschall-Amt, und da er in Lünigs Reichs-Archiv ein diploma gefunden, darinn Churfürst Friedrich der Weise sagt: er sey Vicarius wegen seines Erb-Amtes; so fieng er schon an zu jubiliren / und glaubete, das sey das Marschall-Amt, er proponirte es auch in einem Programmate. Da ich aber solches laß, so antwortete ich, es wundere mich / daß sie dächten, sie hätten schon bewiesen, was sie wolten beweisen, und gleichwol stehe nicht Ertz-Amt / sondern Erb-Amt. Wenn nun Fridericus Sapiens gedacht hätte, daß es vom Marschall-Amt dependire, so hätte er gesagt: wegen seines Ertz-Amtes; so aber heist es wegen seines Erb-Amtes, und das ist der *Palatinat*.

§. 11.

Was vor Länder zum Sächsischen und Rheinischen Vicariat gehören.

Weil man nun sagt: es habe ein jeder Theil von Teutschland seinen Vicarium, nemlich Ober- und Nieder-Teutschland. Das Belgium hat auch seinen besondern Vicarium, denn die Spaniolen sind selbst Vicarii in ihren eigenen Landen, wenn der Kayser auch heute stürbe. Die Lotharingii haben immer was besonders haben wollen, darum lassen wir Belgium weg. Also wollen wir zeigen; was zum Sächsischen und Rheinischen Vicariat gehöre. Denn man disputiret, ob man das

nur

nur zum Sächsischen Vicariat rechnen solle, wo das Sächsische Recht gilt, oder auch noch mehrers? Wir können aber beydes zu geben, denn wir reden nicht de præsenti, sed de præterito tempore, & de provinciis, ubi olim jus Saxoniæ obtinuit. Das Sächsische Recht ist hie und da abgeschafft, aber nur verbis e. g. in Magdeburg ist es abgeschafft, da berufft man sich auf die Policey-Ordnung, die aber meistentheils Sächsich Recht hat. Das Lübeckische, Hamburgische Recht ist Sächsisch. Mevius *ad jus Lubecense* bezeuget, daß er gemeinet habe, das jus Lubecense sey ein besonder Recht; es sey aber in der That ein Sächsisch Westphälisches Recht. Sed Quær. 1) an Hassia, 2) Ost-Frisia ad Vicariatum Saxoniæ pertineat? oder ob jenes zum Vicariatu Rhenensi, und dieses zum Spanischen Vicariat gehöre? Resp. die Hessen haben viel Länder acquiriret am Rhein, Catzenellenbogen, Epstein an der Wetterau, und die Wetterauische Lande gehören ad tractum Rhenensem. Wenn nun auch gleich Hessenland selbst hätte gehöret ad tractum Saxoniæ, so hätte man doch nicht absurd gethan, daß man Hessen hat geschlagen ad Rhenensem Vicariatum; denn es ist auch noch ungewiß, ob Hassia ein pagus Saxonicus gewesen? Sie haben auch Fränckisch Recht, und der Poëta vetus Saxo sagt, Hassia sey ein pagus Francicus. Man kan kein besser fundament setzen von den terris ad hunc vel illum Vicariatum pertinentibus, als daß man ansiehet, was in denen Provintzen vor Recht obtinire oder obtinirt habe. Der Vicarius ist eintzig und allein deswegen gesetzt worden, ut pax publica conservetur; sine administratione justitiæ aber kan der Friede nicht erhalten werden; und die Sachsen haben ein besonder Recht. Also siehet man leicht, warum eben der Pfaltzgraf, der ohne dem judex supremus gewesen in palatio, als Vicarius ist gesetzet worden, ad justitiæ administrationem. Wie denn daher ein Vicarius nichts so geschwind vornimt, als daß er ein Vicariats-Gerichte anrichte an seinem Hof: denn der Reichs-Hof-Rath wird geschlossen, wenn der Kayser stirbt; wo aber keine justice wäre, ad bellum perrumperent omnes. Daher man auch den Vicariis sonst ein vexillum gegeben, das man vexillum justitiæ genennet. vid. Dattius de *Pace Imperii Publica* Lib. I. cap. XXI. pag. 148. Man siehet also, bloß auf die terras, und auf das jus quod olim obtinuit aut hodieque obtinet. Wo Sächsisch Recht ist, da muß auch ein besonderer Richter seyn. Der Vicarius am Rhein judicirt nach Fränckischem Recht. Der Vicariatus Saxoniæ extendirt also sich dahin, wo ehedessen Sächsisch Recht gewesen ist. Ob aber nicht per exceptionem einige, die Juris Francici sind, ad

Zu welchem Vicariat Hessen- und Ost-Frießland gehöre.

Saxoniæ Vicariatum sind gezogen worden, davon ist kein Zweiffel; wie e. g. die Coburgisch- und Hennebergische Lande, die Fränckisch Recht gehabt haben, wie Schilter bezeuget; aber man hat sie mit zum Sächsischen Vicariat genommen. Denn sonst müssen die Hertzoge von Sachsen unter zwey Vicariis stehen; quod incommodum ut tollerent, uni Vicario subjecti sunt. Eben so ist es auch mit Hessen; Immanuel Weber in Giessen meint, es sey auch noch dubieux, an Hassia unquam pertinuerit ad Saxoniam; oder obs nicht vielmehr ad Franconiam gehört habe; wenigstens haben sie Fränckisch Recht, vid. Hertius de *Variis LLbus & statutis in Rebusp. Germ.* Ost-Frießland betreffend / so meinet Coccejus, die Ost-Friessen hätten gesagt: Sie gehörten zum Burgundischen Vicariat, ingleichen hätten auch die Spanier behauptet, daß Ost-Frießland zum Burgundischen Vicariat gehöre. Nun ists zwar an dem, daß die Niederlanden nicht zum Pfältzischen Vicariat gehören, sondern der König in Spanien, der jetzige Kayser und seine descendenten, sind selbst Vicarii in den Niederlanden. Die Niederlande haben zum Burgundischen-Crayß gehöret, drum heist er auch Vicarius in Burgundischen Landen. Der ehemahlige Graf und respective nunmehrige Fürst von Ost-Frießland, hat auch einige Burgundische Lehen, als nemlich die terras Harlingenses, diese gehören zu dem Burgundischen Vicariat. Denn der König in Spanien hat nicht gelitten, daß über seine terras, oder auch über die / so nur jure feudi von ihm dependiret haben, wäre ein fremder Vicarius gewesen. Das mag also wohl wahr seyn, daß die terræ Harlingenses unter dem Burgundischen Vicariat gestanden. Aber das ist falsch, daß die Ost-Friessischen Länder alle hätten zusammen gehört zu dem Vicariatu Burgundico, sondern sie gehören unter das Sächsische Vicariat. Sachsen hat auch die Vicariats-Patenta in Ost-Frießland angeschlagen; man hat auch von Aurich aus, nach dem Pfaltzgraffen von Sachsen appelliret. Der Marchio Saxoniæ war zugleich Marchio in der Oster- Wester- und Pfiffel-Gau. vid. Menso Altingius *in Descriptione inf. Germ.* Frisiam hat man ad Saxoniam gerechnet. Wie denn auch die Sachsen und Friessen in ihren LLbus in wenigen divers sind. Daß man aber davor gehalten hat, die Ost-Friessen selbst hätten den Burgundischen Vicarium agnoscirt, ist dieses die Ursache, weil sie es haben beym Theodoro Sprenger gelesen; der ist aber der Mann nicht, der etwas in facto asseriren könne/ davon andere nichts haben. Man kan ihn sonst wohl brauchen, auch in illustrando J. P. W. verum in hoc capite mirifice errat. Hartmann mein ehmaliger Auditor, der sich in

Ost-Frieß-land.

Ost-

Oſt-Frießland aufgehalten, hat in einer Diſſertation gezeiget, daß Oſt-Frießland unter den Sächſiſchen Vicariat gehöret, und hat auch einige Documenta beydrucken laſſen; ut plane ſit indubitatum, quod Friſia ad Saxonicum vicariatum pertineat. Gribner hat das Sächſiſche Vicariat gar weit extendiren wollen, und hat gefragt: Ob nicht auch Pohlen zum Sächſiſchen Vicariat gehöre? Dieſe Frage iſt gantz impertinent. Denn wenn er wüſte, wie das Sächſiſche Recht iſt nach Pohlen kommen, und daß es ſeit Ludovico Bavaro Pohlen nichts mehr mit Teutſchland zu thun gehabt, ſo würde er wohl nicht ſo mal à propos fragen. Pohlen gehört nicht zum Sächſiſchen Vicariat.

Quær. Was gehört zum Rheiniſchen Vicariat? Reſp. Nach der Regul heiſt es: wo Fränckiſch Recht iſt, oder ein Recht, das dem Fränckiſchen Recht gleich kommt, da iſt ein Fränckiſcher Vicariat. Dazu gehören nun Oeſterreich und Bayern. In Bayern iſt Fränckiſch Recht; denn die Könige haben offt in Bayern reſidiret. Der Kayſer prætendirt zwar in Oeſterreich keinen Vicarium zu agnoſciren; allein ich will gleich Proben zeigen, daß die Oeſterreicher haben den Palatinum als Vicarium in ihren Landen agnoſciret. Als Rudolphus Habspurgicus ſeinen Sohn Albert und Enckel Rudolphen, ſeinem Schwieger-Sohn Ludvvig Severore commendirte, er ſolte ſorgen, daß nichts von ihren Ländern entriſſen würde, ſo ſagte er: du biſt ab antiquo Proviſor imperii. vid. Leibnitius *in Cod. diplom.* Oeſterreich liegt hinter Bayern, und war ehedeſſen ein Stück von Bayern. Bayern gehört nun unſtrittig zum Vicariatu Rhenenſi (daher hat auch neulich der Pfaltzgraf ſeine jura in Bayern als Vicarius exerciret, und einige Strittigkeiten der Clöſter decidiret) per conſequens auch Oeſterreich. Der Kayſer prætendirt aber ein Privilegium zu haben. Böhmen agnoſciret keinen Vicarium. Zu Sachſen gehört es nicht. Es iſt zwar hie und da vom Sächſiſchen Recht etwas in Böhmen, aber noch mehr Fränckiſches. Und ſeit dem die Böhmen Könige ſind, ſo haben ſie in ihren Landen keinen Vicarium agnoſciret, als ſich ſelbſt. Was Gribner von Böhmen, Schleſien und Mähren hat her geſagt, als wann es unter das Sächſiſche Vicariat gehöre, das ſind cogitationes otioſæ. Die Leute bilden ſich wunder ein, was ſie ihrem Herrn dadurch vor avantage machen. Wenn nun aber in Böhmen Lerm entſtünde? Reſp. ſo concurrirt totum imperium, non ſolus Palatinus Rhenenſis, nec ſolus Saxo. Denn es iſt dem gantzen Reich daran gelegen, daß es ruhig in Böhmen bleibe. Was zum Rheiniſchen Vicariat gehöre. Bayern. Oeſterreich. Böhmen.

Von Ungarn iſts eben eine Chimaire, welches ſeit Henrico IV. & V. das Teutſche Reich ſo wenig angegangen als Paris. vid. Conring de *Finibus Imperii* pag. 192. Ungarn. Italien hat ſeinen eigenen Vica- Italien hat

seine eigene Vicarios.

rium, vorhero aber waren plures in Italia Vicarii. Seit den Zeiten CaroliV. hat man den Hertzog von Savoyen ex errore pro Vicario Italiæ agnoscirt; *Exerrore* sag ich, denn der Hertzog von Savoyen hat ein Privilegium, daß er selbst in seinen Landen Vicarius ist. Dieses Privilegium hat auch gemacht, daß der Hertzog von Montferrat und von Mantua selbst Vicarii sind tempore Interregni in suis terris. Da nun aber der Sabaudus hat zu Zeiten Caroli V. gesagt: er sey Vicarius in Partibus Italiæ, so hat er sub- & obreptitie erschlichen, daß man ihn hat pro Vicario in Italien agnoscirt. Wiewol er wenig autorität hat / denn die andern Fürsten passen nichts auf ihn. Daher als nach Josephi Tode in interregno, der Hertzog von Parma und Modena sich zancketen, ut bellum etiam metuendum esset; so haben die beyden Vicarii der Reichs Armée in Italien befohlen, solche aus einander zu setzen, und den Lerm, ehe er recht angieng, zu endigen. Denn dem Teutschen Reich ist dran gelegen, ut Italia conservetur, daß sich die Italiäner nicht gar von uns abreisen. Der Herr von Münchhaussen hat eine Dissertation gehalten *de Vicariis Italiæ*. Das Teutsche Reich läst sich nicht binden, daß sie sich nicht solten in die Italiänische und Römische affairen mischen. Der Pabst will Vicarius im Röm. Reich seyn. Man kan auch dem Pabst solches nicht absprechen, gleichwie der Hertzog von Mantua, Montferat &c. in ihren Landen Vicarii sind. Denn der Pabst ist doch der vornemste Herr, im Röm. Reich.

§. 13.

Jura welche die Vicarii exerciren können.

Etliche geben den Vicariis zu viel jura, etliche zu wenig, etliche bleiben in medio. Et hanc mediam sententiam etiam nobis commendatam sequemur. Diejenigen, welche ihnen gar zu wenig zulegen wie Lynkerus, sagen: Als Vicarius habe er nichts zu exerciren, als was in der A. B. exprimiret ist, und in der A. B. stehet wenig exprimirt, & hoc parum, parum abest â nihilo. Diejenigen aber, welche ihnen zu viel attribuiren, sagen: der Vicarius ist Vice-Imperator, er kan alles exerciren, was ihm nicht clare & stricte genommen ist e. g. er könne zwar, sagen sie, kein Scepter-, kein Fahnen-Lehn vergeben, denn das ist ihm clare genommen; aber es fragt sich doch noch, ob er nicht könne cognosciren, de ejusmodi feudis regalibus majoribus? Die cognitio sey ihm doch nicht genommen, ob er gleich nicht die investitur ertheilen kan; und wenn man es ihnen auch gleich absprechen wolte, so habe es doch nichts zu beeuten,

bedeuten, denn es stehe nur in A. B. er solle nicht investiren, denn die feuda regalia müssen vor dem Kayserlichen Thron gegeben werden, der Vicarius könne sich freylich nicht auf den Kayserlichen Thron setzen, allein tamen cognoscere de feudis ejusmodi majoribus könne ihm keiner wieder nehmen; Ja sie avanciren noch mehr, und sagen: der Vicarius könne alieniren vom Teutschen Reich, was kleine Reichs-Lehen wären, licet non majora, noch vielmehr könte er consentiren in alienationem. Denn ein anders wäre doch, ob sie nicht könten selbst alieniren, und ob sie nicht könten consentiren / in alienationem à statibus Imp. faciendam, und was der Kayser auch sonst noch thun könte, das sagen sie, könte auch der Vicarius thun e. g. jus academias erigendi, nobilitandi &c. Ja Gribner hat gar defendiret, daß der Vicarius das jus primariarum precum habe: denn die Vicarii könten alles exerciren, was ihnen nicht genommen worden; nun sey ihnen nicht genommen alienatio feudorum majorum, und investitura. Ich halte davor, daß ihnen nicht allein dasjenige erlaubt ist, was ihnen expressè, sondern auch was per bonam consequentiam ihnen genommen ist; Also müssen sie die hohen feuda regalia in Ruhe lassen. Sie können wohl fort processiren lassen, wenn der Proces schon angegangen ist, aber de feudis regalibus können sie nicht disponiren; wohl aber de minoribus, was kleine Küchen-Lehen sind. Sie haben auch das jus comites investiendi gehabt, darauf hätte Gribner dringen sollen. So hat ers aber negiret, und meinet, die Grafen wären ja mit der Fahnen belehnet worden, nach meiner eigenen Meynung? Resp. Ja; aber nicht cum pompa, nicht vor dem Kayserlichen Thron, sed stando. Allein es wird wohl hodie kein Graf die Lehen von ihm nehmen, es ist in desuetudinem kommen. Henricus Senior ejusque filius von Reuß sind von Rudolpho Palatino als Vicario Rhenensi mit der Fahne belehnet worden. vid. Diploma apud Petrum Becklerum im **Reuß-Plauischen Stamm-Baum** & Gundling. Part. 26. diss. 4. **Erläuterung der Gräflichen Fahn-Lehen** §. 14. Also können sie das alles nicht thun, was ihnen expres ist negiret worden, nemlich feuda majora regalia nicht vergeben, nicht absprechen; sondern das gehört vor den Kayser. Darnach setz ich das proprium, der Vicarius ist gesetzt, ut justitiam servet. Gratialia auszutheilen gehört nicht zur justiz e. g. Fürsten, Grafen, Edelleute zu machen. Doch conniviret ihnen der Kayser leicht, und conserviret die Privilegia, so sie ausgeben. Denn der Kayser hat ihnen als Churfürsten auch obligation gegeben. Sonderlich haben sich die Sachsen groß gemacht, da Fridericus Augustus Vicarius

Vid. Aut. Dist. pag. 99 ad hist. imp.

rius war, sagten sie: der Churfürst ist Vicarius Imperatoris, so kan er alles thun, was der Kayser thun kan; falsch! Er ist nur Vice-Imperatoris ad defendendum Imperium contra malos, ne quid ex imperio in interregno decerpatur, non vero ad exercenda ea, quæ moram facilè patiuntur. Die Sachsen geben den Vicariis zu viel, da sie ihnen attribuiren alle jura, die der Kayser selbst exerciren kan, wenn sie ihnen nur nicht expresse genommen worden, wie die investitur der grossen Fahnen- und Scepter-Lehen, und was auch nicht apartè in A. B. ihnen genommen worden, das meinen sie, könten sie doch consecutive exerciren e.g. cognitionem de feudis regalibus, daß sie den Proceß liessen fortsetzen, und endlich auch selbst decidirten. Ja sie haben gar behaupten wollen, der Vicarius habe das jus primariarum precum zu exerciren; Er sey Vicarius Imperatoris, daher könne er alles thun, ausser nur, was strictè genommen sey. Wir haben die mittel-Strasse erwehlet. Man kan nicht besser zeigen, was der Vicarius thun könne, als wenn man den finem vicariorum ansiehet, daraus kan man am deutlichsten sehen, wie weit seine potestas gehe. Was ein Vicarius drüber thut, das wird toleriret, indulgetur ipsi aliquid. Ex fine cognoscitur terminus potestatis. Finis vicariatus est conservatio pacis & quietis. Drum haben die Palatini das Vicariat, pacem publicam zu mainteniren / daß ein jeder bey dem seinen bleibe. Sie haben das vexillum pacis, quod unicuique Vicario porrigebatur olim. Drum haben sie solche Gewalt, daß man an sie appelliren kan, sie imploriren ob denegatam justitiam; Sie können vigiliren, ne quid detrimenti capiat Respublica; Sie können auch ihre Augen wenden auf Italien: ob gleich Italien seine eigene Vicarios hat, tamen nostris Vicariis non est prohibitum vigiles oculos in Italia circumferre: quid enim si Vicarii in Italia essent negligentes? quid si illi omnem rem ad se traherent? quid si ad perfectissimam libertatem adspirarent? Sie müssen acht geben, daß das Italiänische und Teutsche Reich erhalten werde. Was also mit der justitia, protectione, conservatione pacis publicæ eine connexion hat, das können sie thun. Aber was haben sie nöthig, so viel gratialia zu exerciren? Das interregnum währt ja nicht lange, 3. bis 4. Monat ohngefehr. Was haben sie nöthig indessen 200. Edelleute zu machen, Graffen und Fürsten? Universitäten zu fundiren? Wie würcklich auch die Universität Rinteln von Reichs-Vicariis ist confirmiren worden. Was haben sie nöthig in der Zeit jus primariarum precum zu exerciren? Dicis: Sie haben aber doch bisher so vieles exerciret. Ja unter dem Schein, daß sie alles thun könten, was

der

der Kayser thun kan. Das ist ein accidentale, quod toleratur. Sed præmia tamen sunt impertienda? Resp. Ja es ist aber ein trefflich Præmium, wenn Hanß Dampf ein Edelmann wird. Wenn ein Kerl nur wissen kan, daß seine Vorfahren den Kayserlichen Hof mit Schincken oder mit gesaltzenen Fisch, worunter auch wohl Stockfisch gewesen, verleget hat, so machet man ihn wegen solcher merites zum Edelmann. Warum sollen nun die Vicarii indessen nobilitiren? Wir werden weit vernünfftiger raisoniren, wenn wir den finem ansehen, als wenn man sagt: Vicarius est Imperatoris Vicarius; Ergo quæ Imperator facere potest, ea & Vicarius exercere potest. Das ist noch wunderbahrer, daß die Sachsen vorgeben, der Vicarius habe auch das jus primariarum precum zu exerciren. Daher auch Leopoldus, als es Joh. Georg. II. im Stifft Magdeburg, wo sein Bruder administrator war, durch diesen faveur exercirte, solches widerum cassirte, davon des Magdeburgischen Syndici Cortreji Schrifften nachzulesen. Es ist vor dem Costnitzer Concilio in Teutschland gewesen, wie in Pohlen, ehe sie einen Primatem Regni setzten, da kam es nur auf providentiam divinam an, wie er sie wolte erhalten. Das jus primariarum precum defendiren sie aus eben dem fundament, daß sie Vicarii Imperii wären, und es ihnen nicht in specie genommen sey. Man hat nicht dran gedacht bey verfertigung der Güldenen Bulle, denn man hat nicht geglaubet, daß ein Vicarius so wunderlich seyn würde, daß er dieses prætendirte; denn es entstehen lauter incommoda daraus; Es könte kommen, daß der verstorbene Kayser es kurtz vorher erst exerciret, nun exerciret es der Vicarius, bald darauf der neue Kayser, dadurch den Stifftern grosser Tort geschehe.

§. 14.

In wie weit der Pfaltzgraf allein des Kayserß Richter seye.

Es heist: der Pfaltzgraf sey des Kayserß Richter, das steht in der A. B. und der Signor Burchard à Mangenfeld der Glossator ad Spec. Saxoniæ hat gar darzu gesetzet: Wenn der König was peccirte, so könte der Pfaltzgraf ihm den Kopf abhauen, mit einem güldenen Beil. Das Richter-Amt ist eine lange Zeit gewesen, da die Churfürsten unter Alberto I. haben disputirt wegen der Zölle und metalli fodinarum, so er ihnen nehmen wolte; so provocirten sie auf den Palatinum, der solte die Sache ausmachen. (vid. Albertus Argent. ut moris est veteris.) Auch damals, als Henricus S. wegen einiger prædiorum domanialium Streit hatte, so ließ er die Sache untersuchen in palatio Altstedensi. Es ist

auch nicht absurd, daß sich der Kayser respectu suorum jurium hat verklagen lassen, sicuti Rex noster tribunal Berolinense & Elector Saxoniæ judicium Aulicum agnoscunt. Denn die Teutschen halten nichts von dem arbitrario & despotico regimine, ubi pro ratione stat voluntas, es ist wider der Teutschen inclination. Daher sagt man: last die Pfaltzgraffen die Sache untersuchen, lasset sie ihr judicium geben. Da Kayser Maximilian mit dem Graffen Egmund (nachmaligen Hertzog) hat einen Streit gehabt wegen Geldern, so hat eben der Pfaltzgraf pronunciiren müssen. So weit ist also des Palatini judicium zu defendiren; aber unsere Vorfahren waren schlechte politici, und das jus Palatini haben sie auch extendirt ad depositionem Cæsaris, wenn er nach ihrer Meynung ein delictum begangen habe. Daher haben sie die Pfaltzgraffen authorisiret / daß sie den Kayser citirten ad audiendam sententiam. Da kommt nun Hanß Squentz, der närrische Glossator mit seiner Barte. Allein ist es denn unrecht, daß der Pfaltzgraf sich auf den Richter-Stuhl setzet und den Kayser verdammet? absetzet? Resp. Das ist eine grobe Politique. Sie haben es aber gethan bey Wenceslao? Bey Wenceslao waren die Teutschen grobe Politici, jetzt wissen wir es besser zu machen. Warum ists denn grob und unpolitisch? Resp. Ein anders ist den Kayser absetzen, und ein anders ist, daß man declariret, man wolle ihm nicht mehr pariren, wenn er nicht seine Capitulation halte. Denn das Volck gibt dem König die potestatem; will er nicht damit zufrieden seyn, was man ihm gibt / so weiche er von unsern Gräntzen; daß er pro arbitrio suo pactionum leges violiren will, das stehet uns nicht an. Ein Kind siehet / daß die obedientia am pacto hänget. Es ist ja ein regnum electivum; und wenn es auch successivum wäre, so darff er doch nicht tyrannisiren. Hugo Grotius de *Jure Belli & Pacis* Lib. 2. cap. 14. §. 4. 5. hat wider den Vasquetz trefflich gezeiget / daß die Fürsten auch müssen pacta halten. Die Teutsche Fürsten sind unpolitisch gewesen, daß sie sich auf den Richter-Stuhl gesetzt haben, und den Wentzel per modum judicii deponirt. Der Kayser hat zwar seine Capitulation, aber er ist doch caput, die Churfürsten und Fürsten sind membra; die Hand aber regieret nicht den Kopf. Der Kayser ist ihnen ja nicht subjectus, wie können sie ihn citiren, ad audiendam sententiam? Verum si tamen capitulationis leges migret, quid erit faciendum? Resp. Man schreibt dem Kayser, oder schickt ihm einen Bothen, er solle die pacta halten, wo nicht, so werde man ihm auch nicht mehr pariren. Es sind pacta da, wo pacta sind ist eine egalité; wo eine egalité ist, ist

kein

kein judex, kein superior. Actionem können wir nicht anstellen, dadurch wir ihn könten anhalten ad supplementum pactorum. vid. Hertius *de superioritate territoriali.* Das kan wohl seyn, daß der Pfaltzgraf ausspricht, daß sie nicht mehr pariren wolten ni pacta servet, aber per modum judicii abzusetzen, ist dumm. vid. **Anmerckungen über die** *Dissertation* **des** *Palthenii Professor* **von Greiphswald** / *de Dethronisatione Part.* 2. *Otiorum.* Die acta depositionis Wenceslai stehen beym Alberto Argentinensi *apud Urstisium in Scriptoribus Rerum Germanicarum Tom.* 2. und Goldasto in *Constitutionibus Imp. pag.* 379. conf. Jacobi von Königshoven **Elsassische und Strasburger Chronick** Edit. Schilt. pag. 142. & 143. Die Teutschen sind hierinnen gewesen wie die Engelländer, und haben geglaubt, potestatem esse apud populum; daher auch die Engelländer Carolo II. den Kopf abschlugen per modum judicii. Da man nun olim so närrische Principia gehabt, so hat man den Palatinum pro judice Imperatoris gehalten, und zwar ihn allein, weil der rex in palatio Francorum gerichtet wird. Und da Carolus IV. es auch nicht recht gewust, so ist diese passage mit in die A. B. geflossen.

Cap. XVII.

DE

Civitatibus Imperii.

§. 1. 2.

DEr Auctor solte erklären / was Civitas heisse nach dem Teutschen stylo; so aber hält er sich auf in explicatione dessen, was die Griechen und Römer haben Urbes, civitates genennet. Urbs müste eine Mauer haben, ab orbe per aratrum ducto dicitur urbs. vid. Philippus Rubenius Colonienſis in Electis suis in 4to. da er das aratrum auch lassen in Kupffer stechen. Er war ein Gelehrter Kerl. Civitas braucht keine Mauern. Civitas kan seyn intra & præter muros. Lacedemon ist eine Civitas, Bamberg ist eine Civitas. *Civitas* est cœtus familiarum perfectus securitatis tuendæ gratia. Der finis secundarius mag

Quid civitas, urbs, vicus &c. *v. L. Disc. hist. Imp.: p. 624.*

wohl seyn la commodité. vid. Conring. de *Urbibus Germanicis* bey seinem Tractat de *finibus Imperii.* Das Imperium ist der spiritus vitalis, qui tot millia hominum animat. Civitas heist in Teutschland ein cœtus hominum, wo Commercia, Handel und Wandel getrieben wird. In Civitate sind Kauffleute, Handwercker; Auf denen Dörffern sind keine Büchsenschäffter, Drechsler, Goldschmid ꝛc. Opificia und das Bierbrauen ist in Städten. Auf den Dörffern brauet man nichts als das Kessel-Bier. Die Stadt-Nahrung ist freylich einträglich, drum sind die Bauern davon gelauffen, und haben sich in die Städte begeben. Die Edelleute haben das Bierbrauen nicht auf den Dörffern als precario, per Privilegium, und wegen ihrer Handwercker haben sie auch viel Anfechtungen. Wo Krämer und Handwercker sind, da ist eine Civitas. Scheidiz bleibt eine Stadt, wenn gleich die Gäntze das Pflaster haben aufgehoben :: Es ist eine Stadt-Nahrung da, denn es ist da ein Commercium, Krämer, Weinhandel; man kan Zucker-Brod, Johannis-Brod, Schwefel-, Feuer-Steine da haben. Es ist eine Marchanderie, die auf dem Dorf nicht ist; lange Pfeiffen kriegt der Bruder Studio nicht auf dem Dorff, wenn sie nicht der Wirth expres aus der Stadt hat mit genommen. Auf dem Dorff ist Viehzucht, Ackerbau. Die Römer hielten mehr auf rus als auf die Städte; die Römer waren grosse Leute in cultivirung der Länder. vid. Columella, Varro, Cato de Re Rustica. Unsere grosse Herren, die vornemsten Familien sind reich worden, durch Haußhalten und Ackerbau. Denen Vorfahren derer Billinger hat der Kayser etliche Huffen Landes geschencket, die sie haben gebauet, und in kurtzer Zeit sind sie divites worden. Die Jurisdiction aber über die Servos hatten die Römer nicht so auf den Dörffern, wie wir; Unsere Equites und Nobiles sind gantz anders als die Römische. Jacobus Perizonius in *Q. Curtio Rufo vindicato* hat gewiesen, daß Notot sine judicio gemeinet habe: Die Frantzösische Ritters wären wie die Römische. Die Frantzosen nennen die Jurisdictionem patrimonialem (la Jurisdiction fonciere) nachdrücklich *du fond.* In pagis waren bey denen Römern keine hohe Gerichte, sondern sie gehörten ad Præsidem, oder Pro-Consulem, Prætorem, Proprætorem. Wir haben aber gefunden in Teutschland, das die Grafen haben in vicis & pagis Gerichte gehalten; darnach haben sie auch ihre subalternen gehabt; daher kan man verstehen, was ein Marck-Flecken ist. E. g. hier ist der Berg-Richter und der Saltz-Graf, der hatte seine judices subalternos. Die Judicia subalterna kom-

kommen an Fürsten, Graffen, Edelleute, Schultzen. Wo so ein subaltern Richter war, da ist ein Marckflecken, da war so ein Unter-Richter, der die Jurisdictionem criminalem exercirte, damit die Fürsten-Grafen selbst allerwegen nicht dürffen hinkommen. In so einem Flecken hatte man Galgen und Rabenstein. Da hat man eine marque gesetzt, anzudeuten, daß hier eine *marca*, ein *forum*, eine *Staphola*, ein Gericht sey, ein *signaculum*, wie es in capitularibus heisset; in *loco signaculi*, wo der **Rügeland** / der **Roland** stehet. vid. *Compendium Pandect.* Tit. *de Jurisdict.*

§. 32.

In Teutschland waren ehe dessen gar keine Städte, sondern ut foris, ut nemus placuit, ita habitabant Germani seorsim, non in cœtu, so wie die Höfe im Reich und in Italien sind mit 3. bis 4. Häusern. Castra oder castella hatten sie / sonderlich da sie von den Römern attaquiret worden; je länger sie mit den Römern fochten, je mehr Vestungen machten sie. Sie hatten die Vestung Deuson, das Dinsburg, Teutschburg, Dispargum. Endlich sind in Teutschland viele Städte aufkommen; doch ist Henricus Auceps nicht von allen Urheber, sondern es sind im Reich schon viele Städte gewesen ante Henricum Aucupem, und hat Goldast einen gantzen Catalogum drucken lassen de Metropolibus Germaniæ. Die Bischöffe sind allemal in der Stadt gewesen, und die Ertz-Bischöffe und Bischöffe sind Ursach, daß so viel Städte entstanden sind. Auch in Sachsen waren schon Henrici Aucupis tempore viele Städte. Wo Bistthümer waren, waren Städte, da hat man die Leute hinein gezogen; Bremen war schon tempore Caroli M. Der Bischoff kan nicht auf dem Dorff seyn; ausser in Ecclesia Africanâ, da haben sich die Bischöffe auch auf den Dörffern aufgehalten, da hatte man keine solche metropoles; verum hoc tanquam aliquid singulare notatur à Melchior Leydekkero *in Historia Ecclesiæ Africanæ illustrata* & Emanuele Schelsraten, der Bibliothecarius zu Rom war, und Ruinardo in Catalogo suo de Ecclesia Africana. Wir haben hodie viele Städte in Teutschland, und diese Zierrathen haben wir niemand zu dancken als der Clerisey. Bey so einer Abtey, Closter / ist meistentheils eine Stadt enstanden. Fulda ist eine schlechte Stadt, es ist keine passage dahin, ist aber zur Stadt worden, weil es ein Closter war. Kempten, Herford, Corbey ꝛc. sind lauter Clöster / die à part gestanden, und dabey Städte entstan-

Ursprung der Städte in Teutschland.

den sind. Joh. Mabillon de *studiis monasticis* hat gezeigt, daß man die studia Monachorum so sehr nicht verwerffen solle, denn sie wären Ursache, daß die Länder ausgereutet und Städte gebauet worden. Und ob zwar Gottfried Arnold in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie auf den Henricum Aucupem schröcklich fulminiret, daß er viele Städte angelegt habe, denn in Städten sey der Luxus, da schmausten, da ässen und träncken die Leute, da braute man Bier/ da handele man mit rebus luxum alentibus; so ist doch deswegen Henricus Auceps nicht zu tadeln, und Gottfried Arnold war hier ein dummer Mensch, ohnerachtet er sich einbildete, der Geist Gottes sey in ihm. Henricus Auceps muste Städte anlegen wider die Ungarn, die hätten uns verschlungen, bevorab, wenn sie mit den Wenden conspiriret hätten. In Meissen und nach Böhmen waren noch keine Städte, ob gleich in Westphalen schon einige waren. Weil aber Henricus Auceps schon einige Städte hat angeleget in Sachsen, so ist daher die falsche Meynung entstanden, als habe er auch in Bavaria, Suevia alle Städte angeleget. In Städten ist die Brau-Nahrung und Handwercker. Die Handwercker leidet man nicht auf dem Lande, ausser etwa einen Schmid, sonst aber nicht gern einen Schneider. Der Bauer hat müssen das Bier aus der Stadt hohlen, der Edelmann desgleichen; das hat Henricus Auceps vom Rhein-Strom abgesehen, daß die Dörffer und Edelleute musten den Wein aus den Städten hohlen / so hat ers auch mit dem Bier so wollen gehalten wissen. Ergo jam ante Henricum Aucupem fuere civitates & Urbes in Germania. Die Wenden haben schon etliche Plätze gehabt, als Brannibor, Ivenach, Rhedarium oder Stargard.

§. 4.

Vom Stadt-Recht und wer solches vergeben könne.

Jus civitatis dare, heist dasjenige zur Stadt machen, wo vorher ein Dorff gestanden, wo man Vieh gehalten hat, wo man sich auf den Acker-Bau geleget hatte. Von Rechtswegen darf kein Vieh in den Städten seyn, wie in Nürnberg auch keines gelitten wird, als nur hinter der Mauer. In Wittenberg ists auch eine schlechte Zierde, daß wenn man zum Thor hinein kommt, auf allen Ecken Ziegen, Böcke und Schweine einen anstossen. Die Städte haben offt nicht satt Nahrung, drum leidet man es, daß die Bürger in Städten Vieh halten. Handwercker gehören nicht aufs Dorff, sonst verderben die Städte, und dem Principi ist dran gelegen, daß die Städte in die Höhe kommen.

Denn

Denn die Edelleute haben wenig Städte, aber viele Dörffer. Wenn aber alle Opifices in den Städten sind, so wird viel verzehret, so kommt grosser Accis ein. Wenn man einem Dorff die Nahrung gibt, so wird es eine Stadt. In Städten müssen Magistri Burgorum seyn, ein *Mais*, ein *Major*, wie in Londen der *Lord Mair* und **Aldemanns / Oldemanns** sind, die Burgemeister, die Majores. Man hat sie nicht Consules genennet / als sub Henrico V. der hat den Lübeckern erlaubt nach Italiänischer manier Coss. und Senatores zu haben. Ausser was man von denen Aachenern sagen könte / die haben wohl zu erst Coss. geheissen: denn Carolus M. wolte ja haben, es solte das andere Rom seyn. Das Jus Civitatis zu geben, könte sonst niemand als der König :: denn wo eine Stadt ist / da ist ein hohes Gericht; dieses aber könte olim nur allein der Kayser geben. Der Kayser gab auch olim allemal das jus fori, mercandi; er gibts auch noch. Es kan keiner eine Meß anlegen ohne den Kayser. Alle Clöster haben sich vom Kayser lassen confirmiren, daß sie dürffen eine **Kirchmeß / Kirmeß** halten. Denn in allen Kirchen und Clöstern hat man Reliquien, die grosse Wunder thun müssen; wie sich denn Otto III. fest einbildete, er sey von dem S. Adalberto zu Gnesen curiret worden. An solche Ort reisseten nun die Leute Wallfahrten in grosser Menge; wo viel Leute sind, da müssen Wirthe seyn, und da kaufft man auch. Wenn nun so ein Closter, wie Fulda war, in Ansehen kam, daß man sahe, die reliquien thäten so grosse Wunder, so sind offt zu so einem Closter 1000. und mehr Leute gereisset, und haben daselbst auch gekaufft. Da nun die Bischöffe und Aebte gesehen haben, daß so viel Leute sind da geblieben, so haben sie den Kayser gebethen um das Stadt-Recht. Es blieben Handwercker da, und Kauffleute, Schneider, Schuster, Schmide ꝛc. denn es konte einem Wahlfahrenden leicht ein Hosen-Knopf abspringen; und wo so viel Leute sind, da kaufft einer das, der andere jenes, wie man im Carlsbad und andern siehet, daß sich gleich Mauschels und Italiani einfinden. Kein Closter ist, das nicht hat das jus mercatus h. e. eine Messe zu halten, Kauffleute zu halten und zu setzen; die Pfaffen sind dann dabey ihr Bier und Wein loß worden. Jetzt aber da ein jeder Fürst mit der hohen Jurisdiction nach belieben thun kan, was er will, und sie sich auch keine Unterrichter mehr von Kayser bestellen lassen; so können sie auch jus civitatis geben, aber keine fora setzen. Des Fürsten von Dessau seine Frau Mutter, machte Oranienbaum zur Stadt, cum consensu ihres Herrn Sohns: Sie fragte uns: ob sie das thun könte? Wir antworteten

worteten, ja, sie würde aber auch nicht übel thun, wenn sie den Kayser drum begrüssete. Der vorige König machte Charlottenburg zur Stadt, davor ein Kayserlicher Resident in Berlin nur per raillerie fragte: ob der König auch das thun könne, man antwortete ihm aber auch nicht per raillerie, daß gar ein jeder Graf könne Stadt-Recht geben. Marggraf Christian Ernst zu Bareut hat Erlangen erst zur Stadt gemacht.

§. 5.

Mancherley Eintheilungen der Städte in Teutschland.

Der Auctor bringt her varias denominationes Civitatum, 1) Metropolis ist, wo der Ertz-Bischoff wohnet, man hat Teutschland müssen in Metropoles theilen, welche schon Goldast recensiret hat. Man siehet es auch schon aus der Theilung Ludovici Pii seiner Kinder. Der Ertz-Bischoff ist in der metropoli, in denen andern Städten können Bischöffe seyn, ob gleich nicht allemal Bischöffe drinnen sind. Der Ertz-Bischoff von Magdeburg ist der Metropolitanus totius Saxoniæ. Der Ertz-Bischoff von Bremen und Hamburg, ist der Metropolitanus Frisiæ & terrarum septentrionalium. Wir haben zweyerley Metropoles gehabt, Ecclesiasticas und Civiles. So ist in Francia Germanica Mayntz Metropolis Ecclesiastica, Franckfurt Civilis, Cölln war in pago Ripuario lange Zeit metropolis civilis, sub Carolo M. aber ists, da Hilduinus Ertz-Bischoff war, Ecclesiastica worden, und Aachen ist nunmehro Civilis. Unter einer Metropoli stunden einige andere Städte, die einander musten zu Hülffe kommen, als wie Nürnberg die 3. Städte, Weissenburg, Meinsfeld und Rotenburg defendiren muß, 2) Hansee Städte sind nicht Städte an der See / sondern Hands Städte / Handels-Städte / Hansen / handen / handeln / Hanthierung treiben. Ich wundere mich, daß Lambecius nicht gesehen hat, daß Hansee-Stadt eine Handels-Stadt ist, und nicht solche Städte, die ein fœdus an der See gemacht, sondern die ein fœdus zum handeln gemacht. In Schweden heists *Handaforum.* vid. Stiernhielm in *Lexico Upsala Gothico.* Die Kauffmanns-Diener und Fuhrleute werden gehänsselt / wie die Füchse deponiret werden; Magdeburg-, Münster, Lüneburg, Hannover waren Hansee-Städte, liegen aber nicht an der See. Tempore Caroli IV. ist der Bund auffkommen, da haben sie sich zusammen mainteniret wieder die Nordischen Könige. Denn die Lübecker hatten die Handlung nach Orient, und auf der See nach Novogorod zu, da vexierten sie die Dänen und die Fürsten in Teutsch-

Hansee-Städte.

land /

land, und wolten die kleinen Städte gern ruiniren, daher machten sie ein Bündnis zusammen. Denn die Lübecker brauchten viele Waaren, die in denen kleinen Städten gemacht wurden. Stendal war eine kleine Stadt, darinnen aber doch auf 300. Tuchmacher waren. In Meissen und Schlesien machte man die besten Tücher, die brachte man nach Norden; und daher haben die Lübecker alle Städte in ihr Bündnis gezogen; denn sie hatten allein den Handel nach Norden. Die Schweden konten keine Schuhe machen, kein Eissen schmieden, sie hatten eben kein sonderlich Nachdencken; ietzo aber sind sie klüger. Die Lübecker, Bremer und Hamburger als die 3. Städte an der See, waren es nicht allein, die sich verbanden, sondern auch andere Städte, die grosse Manufacturen, Webereyen ꝛc. hatten e. g. Osnabrück in Westphalen, Hildesheim, Braunschweig ꝛc. Denn die Lübecker versorgten mit manufacturen gantz Schweden, Liefland, en passant auch Pommern, Preussen und hauptsächlich Rußland, da war Novogorod, das war eine Handels-Stadt trotz Amsterdam, und hat solche erst Johannes Basilides übern Hauffen geworffen. vid. Werdenhagen *de civitatibus Hanseaticis*, der Rath bey Marggraf Christian Wilhelm, und ein Fanaticus war, weswegen er endlich auch nach Holland gieng. Die Franckfurter Edition ist besser als die Amsterdammer; doch wird man daraus nicht recht klug, sondern man lese Marquardum de *Mercatura*. Die Juristen wissen dieses Buch nicht zu æstimiren, wie es billig ist, denn sie dencken nur, der Schlendrian sey das beste. Ob man nun gleich Marquardum auch darum in seinem Werth lässet, so hat er auch was gantz besonders vor andern, nemlich schöne Documenta, die man da nicht siehet. Er war selbst ein Senator Lubecensis.

3) **Lager-Städte / Leg-Städte** sind, wo die Gelder hingeleget werden, zur Cammer und Reichs-Anlagen, dergleichen sind Franckfurt, Regenspurg, Auespurg, Nürnberg, da der Reichs-Pfenning-Meister das Geld in Empfang nehmen, und wiederberechnen muß. Lager-Städte.

4) **Ausschreibende Städte** waren olim Straßburg, Ulm, Nürnberg, Franckfurt, die die Städte berufften zu Städt-Tägen. Denn die Städte haben olim jährlich 2. Städt-Tägen gehalten, ubi de rebus suis deliberabant. vid. diss. *de diætis civitatensibus nuper Argentorati habita*. Diese 4. berufften die andern Städte zusammen, und sie waren Civitates directoriales. Ausschreibende Städte

5) **Hainstädte** hat Limnæus gemeinet, wären so viel als grosse Hainstädte.

Städte, gleichwie man Hainbeer eine grosse Beere nennet; Possen. Hainstädte sind fortificirte Städte, haltbare Städte, von Hägen / geheget; *à la Haye* sagen die Frantzosen, wenn sie ins Gewehr tretten, ein Geheg, Hayn ist ein Wald, und ein umzingelter Garten. vid. Eccard *in Com. ad LL. Sal.* von Hain hat auch Stiernhilm. hemmete, Himmel hergeführet, quia Cœlum tegit omnia, Quær. woher ist der Hansee-Bund zergliedert worden? Resp. da die Handlung in Antwerpen und Engelland unter Carolo V. so gestiegen, und man die manufacturen in Flandern, Holland, und da herum besser gemacht, so ist er zu Grund gegangen, welches auch die Fürsten gern gesehen; denn die Städte wolten nicht pariren, wie Münster, Magdeburg, Braunschweig.

§. 6.

Land- und Reichs-Städte.

Die Städte werden abgetheilet in Land- und Reichs-Städte, diese dependiren vom Kayser mediate, jene von dominis territorialibus. Mixtæ Civitates non dantur, wie Wurmser gemeinet hat. Alle mixtur ist in der moral verhast, es ist contradictorisch immediatum esse & simul mediatum. In so weit aber kan man es lassen passiren, wenn sie diejenigen mixtas nennen, da man noch wegen der Herrschafft streitet, quibus lis de dominio movetur, wie Hamburg von denen Dänen, Bremen vom Hertzog, Wetzlar von Hessen-Darmstadt, Gelnhausen von Hanau.

§. 7.

Freye- und Reichs-Städte.

Ehedessen hat man einen Unterschied gemacht, unter des Heil. Röm. Reichs freyen Städten und Reichs-Städten simpliciter. Das ist gewiß, daß nicht alles Reichs-Städte gewesen sind, was man hodie Reichs-Städte nennet, sondern es waren viele Reichs-Dörffer, wie Ulm, Augspurg, welches eine Colonia Romana war, und in Elsaß die 10. Städte sind nicht älter / denn zu Zeiten Ludovici Bavari sind sie erst fortificiret worden. In Francken sind noch Reichs-Dörffer, die jetzo der Bischoff von Bamberg anficht. Die Städte in Francken, Schwaben, und in denen Rhein-Landen sind lange Reichs-Städte gewesen / h. e. domania Cæsaris: und die domania hat der Kayser können nutzen nach seinem Gefallen, er hat sie können versetzen. Daher sich einige Städte haben das Privilegium geben lassen, daß sie nicht dürffen

versetzet

versetzet werden. Die Städte haben dem Kayser müssen die Thore aufmachen: er hat in den Städten die Aetzungs Gerechtigkeit gehabt h. e. das Essen; man sagt noch: er ätzt seine Vögel. Sie haben ihm müssen einen censum geben, darzu sie auch noch obligirt sind, wenn sie nicht ein Privilegium deswegen haben, wie ehedessen Strasburg dem Kayser auch nichts gab. Jetzo aber wüste ich keine Reichs-Stadt, die nicht einen Canonem dem Kayser geben müste. Die Reichs-Städte sind alle domania Cæsaris; sie sind aber in die Freyheit kommen, eben wie die Italiänische Städte; und nunmehro haben der Burgemeister und Rath die superioritatem territorialem, nicht zwar in feudum, sondern ex perpetua commissione Cæsaris, daher sie auch dem Kayser huldigen; der Kayser kan es ihnen nicht nehmen. Die Städte sind auch keine feuda; sondern domania. vid. diss. mea de *feudis vexilli*, da ich zeige, daß es eine inepta quæstio ist: Ob die Reichs-Städte allodia oder feuda seyn? denn es ist eben so tumm, als wenn ich fragte: ob die bona coronæ, in Franckreich feuda oder allodia seyn? Die Städte sagen es selbst, daß sie superioritatem territorialem ex perpetua commissione Cæsaris haben. Denn als in Franckfurt Anno 1612. die Burger dem Rath lermen machten, sie solten die Privilegia und Documenta aufweisen, daß sie das regimen hätten, so antwortete ihnen ihr Syndicus, Christoph Kellner ein gescheuter Mann, sie hätten die Documenta jetzt nicht zur Hand; wolten aber die Burger selbst im Archiv nachsuchen, so mögten sie es thun, die Schlüssel zum Archiv lägen mitten in der Stube, und wurden ihnen übergeben, und weil sie des fürnemsten Stücke des Regiments sich anmasseten, wolten sie selbige hiermit übergeben, und also das Regiment abgelegt haben, mögten sie zusehen wie sie es hinführo verwalten würden, doch mit der Protestation, ihre fugsame bey der Röm. Kayserl. Majst. ihrem allergnädigsten Herrn / **von deren wegen sie allhie den Rath besessen** / und allen Chur- und Fürsten des Heil. Reichs ausfü dig zu machen ꝛc. vid. *Diarium Historicum* **des Aufruhrs der Stadt Franckfurt am Mayn von** 1612. pag. 40. Sie mögten aber auch sehen, wie sie es vor allerhöchster Kayserlicher Majstät verantworten könten, welche es ihnen, Burgemeister und Rath ex perpetua commissione anvertrauet hätte, non jure allodii, non jure feudi. Das hat mir auch geholffen in der diss. de *Jure Imp. in Magnum Ducatum Hetruriæ*, da sie so einen Lerm gemacht haben, sie hätten es nicht in feudum, nicht in allodium, so hab ich gewiesen, daß sie es haben ex perpetua commissione. So haben die Medici Florentz gehabt, ehe Charles quint seine

natürliche Tochter an Alexandrum Medicæum vermählte und ihn zum Hertzog machte. Wenn eine Stadt kan darthun, daß sie ein domanium Imperii gewesen sey, so fallen alle prætensiones principum hinweg. Böckler und andere haben negiret, daß aliquid differentiæ gewesen sey inter Civitates Imp. & Civit. Imper. liberas; allein es ist gewiß ein Unterschied gewesen. Dattius de *Pace Imperi Publica* pag. 608. seqq. hat einen gantzen Catalogum drucken lassen, da sich die freyen Reichs-Städte und die Reichs-Städte à part haben unterschrieben. Der Unterschied bestund darinn; die Städte, so den Bischöffen unterworffen gewesen sind ratione Jurisdictionis, waren freye Reichs-Städte; wie e. g. der Bischoff von Bremen die Vogtey hatte in Bremen, die nachgehends Schweden als Hertzog bekommen, und nunmehro Engelland hat; Wie der Bischoff von Cölln die Vogtey hat in der Stadt Cölln, das hiessen freye Reichs-Städte, denn unter dem Krumstab ist gut wohnen. Man nennet auch das bis dato die Freyheit / wo die Pfaffen wohnen; das hat der Auctor nicht gewust, er hat aber §. 8. einen locum allegiret aus Adamo Bremensi *Hist. Lib. 2. cap. 1.* qui tempore Henrici IV. vixit; *Adaldagus ut primum ingressus, Episcopatum Bremam, longo-prius tempore*, (das ist gewesen tempore Ottonis M.) *potestatibus &c.* das sind die præfecti, die Stadt-Graffen, des Kayserς Graffen. Unter Ottone II. hat man auch einen Unterschied gemacht inter civitates Cæsaris *liberas & præfectorias.* Diese waren, wo der Kayser einen Soldaten, Capitain hatte hingesetzt, die haben die Leute brav geschoren, ausgesogen, uti mos est ejusmodi hominibus. Die Bischöffe aber waren gütig, daher nennet man es freye Reichs-Städte. Der Auctor meinet die freyen Reichs-Städte hätten keinen censum gegeben; falsch. Die Bremer und alle Reichs-Städte zahlten einen censum, und sind doch freye Reichs-Städte. Adalgarus war Mönch zu Meinleben an der Unstrut, nachgehends wurde er Bischoff zu Bremen / und seit der Zeit ist Bremen eine freye Reichs-Stadt. Sonst bin ich selbst auch geschwängert gewesen mit der opinion, daß die Freyheit darinnen bestehe, daß sie keinen censum hätten, und zwar bin ich verführet worden durch das Chronicon Kœnigshovii, da Schilter meinet, die Stadt Strasburg habe dem Kayser Friderico II. schon olim opponiret, sie wäre eine freye Reichs-Stadt, sie gebe keinen censum. Das hat man also als einen haupt Character der Freyheit angesehen, auch in der diss. de dispari nexu civit. Imp. Allein das ist das wahre Kennzeichen nicht; denn es haben alle Städte einen censum geben müssen, und die præfectoriæ

civitates

civitates wurden den freyen Reichs-Städten opponirt, und da ich in Chiffletii *Lotharingia masculina* gelesen habe das Privilegium, welches Wenceslaus gegeben, da er die Vogtey in der Reichs-Stadt Verdun an den Bischoff gegeben, darinn er sagt: daß er sie nunmehro zur freyen Reichs-Stadt mache; so bin ich in meiner jetzigen Meynung noch mehr gestärcket worden. Andere haben elende differentias ausgedacht e. g. die einen bicipitem aquilam führten, das wären freye Reichs-Städte. Ein jeder sieht, daß das närrisch ist, denn die Wappen sind über 400. Jahr nicht alt, und führen fast alle Städte einen doppelten Adler. Jetzt heissen sie alle freye Reichs-Städte, denn sie haben entweder noch einen Bischoff zu ihrem Voigt, wie die Bremer, Cöllner, oder sie haben gar keinen, und sind vor sich. So hat man auch noch mehr Ursach sie frey zu nennen. Maximilianus von Bayern, wolte die Reichs-Vogteyen wieder einführen, er legt dem Kayser vor, daß diß die gröste Ursache der Reformation sey; denn in Reichs-Städten sind viel Leute. In gantz Sachsen ist keine rechte Stadt, wo nicht die residence ist, da hingegen die Reichs-Städte alle Handels-Städte sind. Maximilian hätte gern selbst die Vogtey gehabt in einigen Städten; Ulm und Augspurg hätte er verschluckt. In Schwaben war noch was zu erobern; Da hat aber Wolffgang Heiderus Syndicus zu Lindau, ein excellent Buch geschrieben von **Reichs-Vogteyen**/ daraus man viel in Teutschen Antiquitäten profitiren kan, und hat er des Churfürst von Bayern alle seine raisons refutiret, und sagt: wenn die Reichs-Vogteyen sollen wieder eingeführet, und soll alles in statum pristinum gesetzet werden, so wissen wir ja, daß olim der Kayser in Bayern auch hat die Hoheit gehabt, und so kan ja der Kayser auch sagen, ich will wieder die Hoheit exerciren, du Hertzog solst nur Commandeur seyn. Und wenn die grossen Herrn solche Liedergen nicht hören wollen, so mögen sie auch die Reichs-Städte ungehudelt lassen: Denn wie es ihnen gefällt, daß sie sind reguli worden, so müssen sie es auch denen Reichs-Städten lassen. Will man aber die Reichs-Städte herunter setzen, so traute ich mir einen Folianten zu schreiben, daß die Freyheiten der Fürsten ungerecht seyn.

§. 9.

Hier raisonnirt der Auctor von denen notis characteristicis der Reichs-Städte, und zwar bemühet er sich à priori zu demonstriren, wo Reichs-Städte wären; wer will aber in rebus facti eine proprium regulativum

Von den notis characteristicis der Reichs-Städte.

geben. Gerardus Noodt sagt: es käme ihm nichts lächerlicher vor, als wenn die Leute raisonniren in Sachen, da kein proprium regulativum statt findet, sondern da es bloß aufs factum ankommt. Der Auctor spricht: In terris immediatis wären Reichs-Städte nicht aber in terris mediatis. Bremen ist eine Reichs-Stadt, gleichwol liegt sie in Sachsen, daher schmeist er sie nach Westphalen. Goslar spricht er, wäre erst tempore Henrici Leonis zur Reichs-Stadt worden, und das ist schon tempore Conradi Salici eine Reichs-Stadt gewesen. Michael Heineccius *in Antiquitatibus Goslariensibus* hat gewiesen, daß Goslar schon ante Conradum Salicum eine villa Imperii gewesen. Es sind aber viele Reichs-Städte gewesen, die unter die Landes-Herren kommen sind, ut in ipsa Saxonia, Zwickau (wo das berühmte Gymnasium war, da Christianus Daumius gewesen) welches an Fridericum Admorsum ist versetzet worden; Hoff, welches sub Ludovico Bavaro an den Burggraffen von Nürnberg kommen ist. Ich halte davor, das sind Reichs-Städte, die darthun können, daß sie ein domanium Cæsaris sind; doch nehme ich hieraus die Städte, so versetzt sind / wie Oppenheim / Weinheim, Otternheim, die erst spät sind versetzet worden. Höchst, so Mayntz hat, war eine Reichs-Stadt. Erfurth war eine Reichs-Stadt, ob schon der Ertz-Bischoff von Mayntz jura darinn gehabt hat. Die Sachsen sahen mit einem sang froid zu, da der Churfürst von Mayntz sie weg nahm. Seckendorff gab ein Büchlein heraus de *advocatia in civit. Erfurd* und so stritte man mit Papier, da Mayntz sie l'epée à la Main delogirte. Gastell sagt in Jure Publico, die Sächsischen Ministres wären durch Bacheracher Wein assopiret worden, daher auch dieses Buch lange Zeit in Sachsen confiscirt gewesen. Donawerth, Münster, Coblentz, Andernach waren Reichs-Städte. Der Kayser hat überall domania, daher trifft man überall auch Reichs-Städte an. Die Opinion von den terris mediatis und immediatis habe ich schon oben refutiret. Die meisten Reichs-Städte sind entstanden ex pagis, villis, und die haben Stadt-Recht bekommen, wie Eslingen, Ulm, und die 10. Städte in Elsaß sub Ludovico Bavaro erst Reichs-Städte worden sind aus Reichs-Dörffern. Wo kein Kayserlich domanium war, da hat man freylich nicht anders sagen können / als daß es Fürsten-Graffen- Prælaten-Städte seyn; Doch könte es wohl seyn, daß auch ein Prælat in domanio Cæsaris mit war, deswegen gehörte aber die Stadt nicht gleich dem Prælaten. Also hatte der Ertz-Bischoff von Trier seine Cathedre in der Stadt Trier, die Stadt aber war nicht seine. So ists auch mit Speyer und

Worms

Worms beschaffen, die Bischöffe sind da nicht Herrn von den Städten. Zuweilen aber ist der Bischoff maitre worden, unter dem prætext der Vogt-Gerechtigkeit, wie der Ertz-Bischoff von Maintz sub Maximiliano I. die Stadt Maintz weggenommen hat, item wie der Ertz-Bischoff von Trier die Stadt Trier bekommen hat, vid. Kyriander der vor die Stadt und Brovverus, der vor den Bischoff geschrieben. Der Churfürst von Cölln hat sæpissime getrachtet die Stadt zu haben. Einige Städte haben sich denn auch vor Reichs-Städte aufgeworffen, die es nicht waren, wie Braunschweig, das war keine Reichs-Stadt, sondern ist allemal den Welffen unterthan gewesen, aber sie hatten so viel Privilegia, daß sie endlich den Hertzog von Braunschweig gar wollen excludiren, und da haben die Welffen wohl gethan, daß sie sich haben der Stadt wieder bemächtiget. Es ist zwar vieles von Johanne Taut vor die Stadt und von Knichen vor den Hertzog geschrieben worden, welches zu finden in *Actis Brunsuicensibus*, allein es findet sich doch, daß es keine Reichs-Stadt gewesen, ob es schon eine privilegirte Stadt ist. So viel ist gewiß, daß das Reich und sonderlich Fridericus I. allemal getrachtet haben, Braunschweig zum Reich zu ziehen, und es zum Waffen-Platz zu machen, wider die Sachsen. Einigen Reichs-Städten wird biß dato die quæstio status moviret, wie denen Hamburgern und Bremern. Denen Bremern geschicht noch mehr unrecht, denn die Bischöffe sind daselbst Vögte gewesen, wie die passage aus dem Adamo Brem. ausweiset. Die Vogtey aber gibt keine Hoheit, denn alle Reichs-Städte haben olim ihre Vögte gehabt.

Was der Berg-Richter in Halle ist, das war der Voigt in der Reichs-Stadt. Der Berg-Richter hat Jurisdiction, Jurisdictionem civilem und kan ohne ihn keiner exequiret werden; so muste auch der Voigt allemal requiriret werden. So ist der Churfürst von Cölln Voigt in der Stadt Cölln; Der Landgraf von Hessen Darmstadt ist Voigt in Wetzlar; Die Hertzoge von Sachsen sind Vögte zu Nordhausen; nur exerciren sie es nicht mehr cum pressura, daß die Leute Nachtheil hätten davon an ihrer Freyheit. Die Hamburger haben zwar denen Hertzogen von Hollstein gehuldiget, sie haben den König von Dännemarck, gnädigen König, Herrn genennet, sie haben ihm gehuldiget. Allein was heist hier huldigen? Sie haben sich seiner Huld, Freundschafft und Gewogenheit recommendiret: daher hat man also bald gemeinet, es sey ein rechter Lehns und subjections Eyd. Die Schweden haben ihre prætensiones gegen Bremen poussiret, und ich glaube die

Was der Vogt in denen Reichs-Städten gewesen.

Engel-

Engelländer werden es noch höher treiben: denn die Teutschen Herrn sind hungerig, sie lassen nicht gerne prætensiones fahren. Ich glaube aber doch, daß die Bremer besser fundiret sind, als der König in Engelland. Die Bremer sind auch auf denen Reichs-Tägen gewesen, bishero aber, da man ihnen dubia gemacht hat, bleiben sie weg ex causis politicis: denn wenn der König in Engelland sähe, daß sie auf dem Reichs-Tag wieder votiren wolten, so würde der Streit wieder rege gemacht. Die Bremer hätten letztens, da der König in Engelland es eroberte, die Sache ausmachen können, daß sie wegen ihrer Freyheit wären gesichert worden, sie hätten denen Schweden eine brave summe Geldes geben sollen, daß diese die Stadt nicht hätten übergeben als unter solchen conditionibus. Es ist dem Teutschen Reich nicht nützlich, daß Bremen eine Fürsten-Stadt wird: denn ein Fürst legt gleich einen Zoll an, so liegt denn die Handlung. Die Hamburger gestehen, daß sie in dem Storrmarrischen liegen, sie führen auch das Nessel-Blat, das signaculum derer Storrmarren. Der Hertzog von Hollstein aber sagt: Storrmarrn ist unser; qui est *in territorio*, est etiam *de territorio*; wir haben das regimen über Storrmarren, das regimen aber ist die superioritas territorii: wo diese ist, da ist subjectio; wann ihr subjecti seyd, so seyd ihr keine Reichs- sondern Land-Stadt. Sed respondent Hamburgenses: es ist wahr, wir liegen im Storrmarrischen, aber wir sind loß kommen, da die Dähnen das gantze Storrmarische Land hatten, da Henrich von Badewig unser Gouverneur war, dem gaben wir eine summe Geldes, da wurden wir frey. Und da die alten Schaumburgische Herrn sind restituiret worden, so haben sie den Contract approbiret. Also haben wir zwar gehuldiget, daß wir wollen gute Freunde bleiben, getreue Nachbarn und desgleichen, alle Ehrerbietigkeit dem Hertzog von Hollstein zu præstiren, wie die Städte überall vor die Fürsten grossen respect haben. Aber deswegen dürffen die Fürsten nicht eben dencken, daß die Städte ihnen unterthänig wären. Die Dähnen werden zwar nichts ausrichten gegen Hamburg; indessen scheren sie die Stadt doch immer, daß der Rath und die Burger müssen in die Büchse blasen, und immer armati seyn. Der Hertzog von Lüneburg ist ihr Schutz-Herr. Es ist dem Römischen Reich dran gelegen, daß Hamburg bleibe eine Reichs-Stadt; denn sonst gehen die Commercia zu Grunde; Unter grossen Herrn gehen die Commercia nicht recht von statten: die commercirende Leute müssen sich accommodiren ad genium mercatorium; ein grosser Herr aber kommt gleich mit seinem tel est nôtre plaisir, und macht

auch

auch allerhand Aenderungen / dahingegen man in so einer Reichs-Stadt immer bey den alten train bleibt und veteres colores behält.

Die Jesuiten zu Dillingen, welches die allergröbste Kerl von der Welt sind, und viel zu dem Teutschen Krieg contribuiret haben, diese Bengels, sagt man, haben negiret, daß die Reichs-Städte status imperii wären. Obrecht aber in J. P. W. hat observiret, daß man niemals serio solches negiret habe, sondern einige Catholische Scribenten wie Burcard in *autinom. Imp.* haben dubitiret: ob die Städte das jus reformandi hätten? und da hat man bey Gelegenheit gesagt, es sey auch noch dubieux ob sie Reichs-Stände wären? denn in Schwaben, Elsaß gieng das Reformations-Werck am stärcksten von statten, daher sind sie den Städten feind worden, und haben ihnen occasione einiger controversien negiret, daß sie Reichs-Stände wären. Allein ob die Burger allemal auf den Reichs-Tag gekommen, und mit votiret haben, c'est une autre question. Doch find ich unter Henrico VII. die Städte auf dem Reichs-Tag nicht; wie jetzo die form ist zu Regenspurg, so ist es in Nürnberg, welches palatium gebauet ist tempore Ludovici Bavari. Daß aber die Städte mehr autorität gekriegt haben, ist gewiß; da die Fürsten haben die Kayser abgesetzt, so haben die Kayser denen Städten Privilegia gegeben, damit sie von ihnen secundiret würden. Die gröste force des Kayserns bestehet in Reichs-Städten. Der Kayser hat Ursach sie wohl zu observiren; Leopold war gescheid, da die Bremer einen Zoll anlegten, so erklärte er sie in die Acht; da er aber sahe, daß die Schweden Mine machten auf die Bremer etwas zu tendiren, so ließ er sie geschwind aus der Acht. Denn der Kayser kan die Städte am besten nutzen, sie geben ihm Geld, wenn er Krieg hat; fordern kan er von ihnen nichts; aber bitten, und seine preces sind armatæ. Die Quæstion: ob die Reichs-Städte allodia oder feuda seyn? ist so absurd, als wenn ich fragen wolte: an circulus sit quadratus? Es sind domania; de domaniis autem ineptè quæritur an sint feudalia, an allodialia?

Reichs-Städte sind Stände des Reichs.

Quær. Ob die Burger in Reichs-Städten besser sind, als die Burger in Land-Städten? Resp. die Reichs-Städte Burger bilden sich ein von bisserem trempe zu seyn. Es ist wahr, ihre Raths-Herrn sind Mit-Burger, aber sie sind doch subjecti wie andere Burger / denn die Burgemeister und Rath haben das imperium ex perpetuâ commissione, und die Reichs-Städte Burger müssen ihnen doch pariren. Ihre Freyheit stehet nur an den Thoren angeschrieben, au contrair sie werden härter gehalten als andere. Denn es ist in denen Reichs-Städten

Unterscheid unter denen Reichs- und Land-Städt Burgern.

grosse canaille, denen muß man scharff seyn, und dann wieder eine kleine Lust machen mit Ochsen-Hetzen. Sie müssen auch greulich viel geben. Wir haben hier so viel in Anlagen nicht als in Reichs-Städten. Als hier die Kopf-Steuern ausgeschrieben wurden, so gab ein Mann, der 4. Tonnen Goldes im Vermögen hat, 50. Thlr. Kopf-Steuer, und das geschahe einmal. Hingegen in Reichs-Städten sind die Vermögen-Steuern / wenn einer in Nürnberg 50000. Thlr. im Vermögen hat / so muß er jährlich 2000. Thlr. davon geben. Wer nicht wenigstens 100000. Thlr. hat, der kan da nicht einmal Kutsch und Pferde halten. Sie müssen nicht allein das Vermögen, sondern auch die usuras versteuren. Daher mocquire ich mich über die Pinssel, welche Heulen und Zähn-Klappen, daß die usuræ jure Nat. verbotten wären. Sie sind Reichs-Burger, Reichs-Unterthanen, Reichs-Knechte, sonderlich wo Aristocratien sind; Olim waren lauter Aristocratien in Reichs-Städten, denn wer kan doch glauben, daß der Kayser das regimen denen Schustern und Müllern habe anvertrauet? Aber unter Carolo IV. und unter Ludovico Bavaro sind viele Democratien worden, denn dieser hängte sich an den Pöbel, der machte ihnen Gülden, Herrbergen. Die Aristi waren stoltz, und tractirten die Bürger etwas rude, so revoltirten sie, daher entstunden Democratien / wie in Strasburg und in Schwaben sind meist Democratien. In Nürnberg tumultuirten sie auch, die Nobiles hingen sich an Carolum IV. der kam selbst dahin, und züchtigte die unruhige Kerls, und confirmirte die Aristocratie, daher halten sie so stricte auf ihre Aristocratie, daß wenn einer 100000. Thlr. gebe, so kommt er doch nicht zum Regiment, nisi sit Patricius. Venedig und Nürnberg haben einerley Regiments-Form. In andern Städten hat der Pöbel noch was zu sagen, in Nürnberg aber werden die Handwercker zu nichts gelassen als zu odiosis. Denn als die Schuster, Schneider, Gerber mit in den Rath kamen, so sagten die Patricii, kommt alle Tage, die Kerls antworteten: das wäre ihnen unmöglich, sie müsten arbeiten; so bleibt denn gar weg, sagten die Patricii, wir wollen euch ruffen lassen, wenn wir euch brauchen, wenn nun einer gehenckt oder gestäupt werden soll, oder in andern odiosis, wenn die Steuern sollen gegeben werden / so setzen sie eine solche lederne Weißheit mit hinter die Thür, wo es finster ist, und der darff nicht einmal reden, auch nicht sehen, was einkommt, sondern sitzt nur mit da, daß er siehet, daß Geld gezehlet wird. Straßburg, Goßlar, Norhaussen ist sehr democratisch, vid. Conring de civit. Imp. (der hat recht

den

den periodum figiret, wenn die Democratien entſtanden ſind) Bœcler & Knipſchild de Civit. Imp. Dieſer letztere könte infiniment vermehret werden, denn wir wiſſen mehr von Reichs-Städten als er.

Cap. XVIII.

De Statu Imperii Eccleſiaſtici.

SECT. I.

De ordine Eccleſiaſtico Togatorum.

§. 1.

WIr haben bißher gehandelt von den officialibus Laicis, incidenter nur de 3. Archi-Cancellariis. Nun müſſen wir ſehen, was die Herrn Geiſtlichen im Reich thun. Denn wir haben ein geiſtlich Regimen. Die Geiſtlichen ſind des Kayſers Räthe, und haben olim noch mehr zu ſprechen gehabt als hodie, ſie ſitzen in dextero latere Imperii. Die Lehrer kan man freylich in Imperio nicht miſſen, die Religion auch nicht, denn die Lehrer müſſen den Pöbel erleuchten in der Religion, und diejenige, welche ſagen: Es wäre zu wünſchen, daß keine Lehrer wären, ſind entweder rohe Leute, oder geben ein pium deſiderium zu erkennen, daß alle Leute ſchon ſo eclaircirt wären, daß ſie keine Lehrer brauchten. Die Menſchen ſind aber nicht alle klug und tugendhafft, alſo müſſen wir Doctores haben; doch müſſen die Geiſtlichen in ihren Schrancken und Lehre bleiben. Docere heiſt nicht imperare, man ſagt nur improprie das Schwerd des Geiſtes h. e. das Wort Gottes, das die Felßen zerſchlägt; das rechte Schwerd gehört dem principi. Die Geiſtlichen müſſen docere, monere, was drüber iſt, das iſt vom Ubel. Weil man nicht hat acht gegeben auf die Doctores, daß man ſie hätte intra Cancellos doctrinæ erhalten, ſo ſind imperantes aus ihnen geworden; da ſie doch eigentlich nichts ſolten thun, als ſuadere, monere, ad virtutem ducere: virtus ſuadetur non cogitur; es iſt contradictio in adjecto., virtuoſum eſſe & cogi tamen ad virtutem, non ratione ſed metu impelli. Ein Lehrer, der weiter gehet, ſteckt in affecten. Ja, ſprechen ſie, ſie wollen nicht pariren, ſie wollen ſich meinen Geiſt nicht ſtraffen laſſen. Ich ſage dir, bethe du ohne Unterlaß, das iſt

Lehrer ſind nothwendig die Menſchen zur Tugend zu weiſen.

Aber nicht zu herrſchen.

deine Schuldigkeit, halt an mit Gebet; du kanst doch nicht alle Menschen zum Himmel bringen, non rapimur sed ducimur in Cœlum. Es ist bey denen Geistlichen so ein Feuer-Eyffer, wie bey dem Schulmeister, der seinen Jungen, da er buchstabierte hábebis, greuliche Horbeln gab, und ihm als eine Tod-Sünde zu rechnete, daß er nicht habébis gesagt. Die Geistlichen müssen die Leute zur Tugend führen, und zwar durch Lehren, da sind sie aber auf lauter violenta remedia gefallen, auf excommunicationes und Teuffels-Ubergebungen ꝛc. Sie sind hodie nicht mehr sacerdotes sondern revera principes, ja die Bischöffe sind noch mehr als Fürsten, und die Prælaten mehr als Graffen, das ist aber eben was besonders, daß, da ihr officium sonst bestanden hat in docendo, sie nunmehro in imperando grosse Herrn sind. Docere ist doch was anders als imperare. Imperium exercetur cum coactione. Doctrina sine coactione; virtus sine coactione sit, oportet. Evanescit Idea virtutis, quamprimum coactio accedat, corruit idea virtutis, si aliquid agas non examore virtutis sed metu baculi. Das regnum spirituale ist nur regnum impropriè sic dictum. Das regnum hujus sæculi ist coactivum, denn die externa quies muß erhalten werden, alias tota compages, Respublica dissolvitur. Der Fürst schiert sich viel drum, ob seine Unterthanen ex amore virtutis oder metu pœnarum ruhig sind. Weil aber doch derjenige geschickter ist, die äusserliche Ruhe zu erhalten, der vor sich tugendhafft ist, so muß der Fürst die Leute zur Tugend anführen lassen. Das hat auch Cronwell gesehen, daß ein Mensch, der einen fond zur probité hat, auch geschickter ist zur Republick als derjenige, der nur ex metu ruhig ist. Die Tugend kan der Fürst durch sein Schwerd nicht erhalten; daher hat Bayle sous *Hales* ein artig raisonement; die Clericithäten unrecht, daß sie sprächen: man solle alles straffen, denn die Sünden könten doch nicht ausgerottet werden, sie gehen im Schwang, so lang die Welt stehen wird. Der Fürst würde sein selbst schon wahr nehmen, sie brauchten ihm nicht zu zuruffen, Straffe, Straffe; wenn alles solle gestrafft werden, so brauchten wir zuletzt keine Theologos mehr, so cessirte ihr Amt. Ein Lehrer muß nicht allein Wissenschafft haben, wenn er lehren soll, sondern muß auch mit guten Exempel vorgehen, denn die Leute halten ihn sonst vor einen fourbe, wenn er ihnen was vor sagt, das er selbst nicht thut; Sie dencken, er wolle ihnen nur die Lust dieser Welt nicht gönnen, er sey ein eigennütziger Mensch, oder halten ihn vor einen Tartuffe, sie nehmen Aergernis an ihm, indem sie ihm imitiren; wenn Ihro Ehrwürden courtoisiren, so courtoisiret die gantze Gemeinde; gehet

der

der Pfarr in die Schencke, so zieht das gantze Dorff hinten dran; Homines magis exemplis regnntur quam præceptis. Dem Principi ist dran gelegen, daß er solche Leute setzet in seinen Weinberg, die nicht allein Wissenschafften haben, sondern auch Tugend; dergleichen Prediger erbauen auch was. Gleichwie aber nicht alle Discipuls eines Doctoris gelehrte Leute werden, so kan auch ein Prediger nicht alle Zuhörer zum Himmel bringen; deswegen aber muß er das geistliche Schwerd nicht in ein weltliches verwandeln, und drein schlagen, daß die Kuncken draus fahren. Derjenige würde gar zu hart seyn gegen die Clerisey, der nicht wolte zu geben, daß ein Geistlicher sagen könte: Hört / ihr seyd ein Christ (und da wir Secten haben) ihr seyd ein Lutheraner, ein Catholique. Ihr lebet nicht so, wie es die Gesetze und unsere Gewonheiten mit sich bringen, also bitten wir euch, bessert euch, oder retiriret euch; sonst dencken unsere Feinde, der gantze cœtus sey so, wir wären lauter Hurer und Ehebrecher. So musten es die erste Christen machen, damit die Heyden nicht sagen könten, es wären alles Zäncker, Säufer ꝛc. So viel muß man denen Geistlichen allerdings erlauben, wenn man es so ansiehet, wie Mr. Henricus Savilius in Engelland, der etliche homilias Chrysostomi edirt hat. Es ist eben, als wenn wir ein Cräntzgen hielten, da muß ein jeder unsere LLes observiren. Wenn die Priester es cum temperamento so vor brächten, so wäre es gantz gut; Aber daß sie die Leute dem Satan wollen übergeben, hinaus stossen aus der Gemeinde, das ist zu viel. Die Apostel konten die Gottlosen dem Satan übergeben, die Apostel konten Wunder thun, den incestuosum hominem machten sie kranck; unsere Geistlichen aber thun keine Wunder. So sind auch unsere Cœtus zu groß, und da siehet es denn mehr einer weltlichen Straffe gleich; es sind in einem Cœtu nostræ Ecclesiæ so viele tausend Menschen. Wenn nun so ein pedisequa hat ein Huffeisen verlohren, so muß sie Kirche-Buß thun, und da lauffen dann wohl 1000. Huren mit in die Kirche, die weissen mit Fingern auf die arme Hure, daß sie so tumm gewesen ist. Der Priester steht denn auf der Cantzel, der fulminirt, der pocht, der macht sich eine motion, daß ihm das Essen zu Mittag wohl schmeckt / wenn er das Menschrecht auscanailliret hat. Ich habe in der **neuen Hallischen Bibliotheck** / wider den D. Fecht geschrieben, welcher meinet, es sey noch eine excommunicatio wie in der alten Kirche. Ich habe gesagt, daß die LL. Ecclesiasticæ eben so changiren, wie die LLes civiles pro circumstantiarum varietate. Unsere Cœtus sind heut zu Tage grösser,

und man kan schon durch andere Mittel die Leute exerciren, der Priester kan wohl zuweilen ein Laster, das sehr viel mode worden, besonders berühren, daß sich die Leute heimlich getroffen finden, aber daß man die Leute so will scheren, ist eine Thorheit. In Nürnberg bringt der Scherge erst das Mensch, so Kirchen-Buß thun soll, barfuß vor die Kirchthür / der Priester donnert indessen, sie hört kein Wort davon, und die Leute bilden sich ein, das sey allein die grosse Sünderin, die Maria Magdalena, und sie mangeln doch alle des Ruhms. Quær. ergo: Ob wir alles können appliciren hodie, was tempore Apostolorum mode gewesen? Resp. Mir gefält wohl, was Fridericus Spanheim, Ezechielis Bruder in einer Oration sagt: er sey unmöglich, daß wir noch alles könten appliciren; Eine Sache, die sonst gut war, wie die Liebes-Mahle / hat aufgehöret. Wenn S. Paulus hier stünde, wolte ich ihn fragen, ob es noch angehe, daß man die Leute so vexierte, daß man die Hurer so vor die Kirchthür stellet, und sie so auscantzelte? nimmermehr würde er mit ja antworten. Worzu hilffts denn? soll denn das Mensch mit einem sang froid, mit bußfertigem Hertzen ihren Ehren-Titul so anhören? Soll sie die gestus so andächtig verehren? Wir sind ja alle Menschen, finge, daß mir oder dir der casus passirte, wie würden wir uns dabey verhalten? Ja, sprichst du, uns wird es nicht passiren; Wir sind doch alle Sünder, wer kein Sünder ist, der werffe den ersten Stein auf mich. Warum will man eben die Huren so scheren? Warum thun dann die Wucherer, Weinsäuffer keine Kirchen-Buß? Eine Hurerey wird um 6. Thlr. gestrafft, und da soll sich nun so ein arm Mensch infamiren lassen. Denn es ist in der That eine species infamiæ in concreto, ob wohl nicht in abstracto. Wir wissen wie der Pabst gestiegen ist, und das kan eben unter uns geschehen, da ist es noch gefährlicher, denn in Rom ist ein Pabst, in mancher Stadt aber sind 20. biß 30. Päbste von unserer Kirche, und ob mich der Pabst zu Rom, oder solche Kerls vexiren, ist einerley. Die Reichen können die Kirchen-Busse abkauffen, also gehts auch nicht auf die Besserung, und die armen Huren müssen da unten am Pranger stehen. In Sachsen ist das adulterium & simplex & duplicatum, capital, und dennoch weiß Herr Thomasius, der darinnen gebohren und erzogen ist, nicht mehr als ein einig Exempel, da eines Häschers Frau decapitiret worden. Primi Christiani ob Paganorum Calumniam excommunicare debebant. vid. Kortholdi *paganus Columniator contra Christianos.*

§. 5.

§. 5.

Ante tempora Constantini M. munus docendi non publicum erat, sed privatum & singulare. Denn die principes waren alle Heyden, also konte es nicht geschehen, daß die principes hätten die Lehrer authorisiret; da aber Constantinus M. kam, wurde das munus docendi ein publicum munus, da keiner sich unterstehen durffte zu dociren ohne Erlaubnüs der Kayser. Vor Constantino M. sind keine öffentliche Lehrer gewesen.

Daher kan kein Quacker, kein Enthusiast, (die ich alle vor Narren halte, die man solte ins Zucht-Hauß stecken, daß ihr melancolisches dickes Sau-Blut, durch Arbeit und Wasser verdünnet würde) sich auf den usum primorum Christianorum beruffen. Denn es ist gewis, tempore Christi & Apostolorum kamen sie zusammen, und hatten Collegia pietatis, probitatis, sie sangen, sie lehrten, sie exercirten das Munus prophetizandi. Es ist auch sonst vieles in den ersten Zeiten passiret, weil kein Imperator was drein zu sprechen hatte, (vid. Ittigii Tract. *de Hæresi* 1. & 2. sec.) das jetzo nicht passiren dürffte. Die principes pagani hielten ja die Christen alle vor böse Leute, also haben sie gewiß ihnen keine Regul vorgeschrieben wegen des Gottes-Dienstes, und also haben sie gewiß keine Lehrer installiret. Da aber die principes selbst Christen sind, so haben sie auch raison über das jus circa sacra zu halten. Dieses ist aber kein geistlich Recht, obs gleich circa sacra heisset, sondern ist ein weltlich Recht, und gleich wie die principes acht geben auf den Marckt, Gülden und alle Collegia in Civitate, ne turbæ oriantur; so ists auch nöthig, daß der Fürst auf die Kirche acht gibt. Ecclesia ist eine universitas in Republica, eine persona moralis, wie andere Collegia. D. Löscher mein Hertzens Freund, hat zwar gemeinet, rempublicam esse in Ecclesia; welches ich ihm zu gefallen aber nimmermehr glauben werde: denn es ist so närrisch, als wenn ich spräche, die grosse Schachtel stecke in der kleinen; und wenn die Respublica in Ecclesia wäre, so wären die Priester die Knechte Ruprechts, denen die Fürsten und alle Unterthanen zur Tasche heraus hangen müsten. Der Fürst aber hat auch hier kein Recht weiter als circa alia Collegia, nemlich, daß er Achtung gebe, ne turbæ oriantur, ne quis demagogus excitet homines otiosos. vid. Huber in *Prælect. ad ff. tit. quod cujusque Univ. nomine &c.* & in tract. *de civitate*. Daher wird ihm der Gewehlte præsentiret, er läst ihn examiniren, und confirmiret ihn. Examiniret muß er werden, Recht der Fürsten über die Kirche.

werden, damit man wisse, ob er auch was verstehe, ob er predigen könne, damit er nicht solche lächerliche Predigten macht wie der P. Abraham de S. Clara. So muß man auch wissen, was er vor ein Leben führet. Per doctrinam müssen die Menschen tugendhafft gemacht werden. Justitiam kan der princeps zu wegen bringen, mit seinem Galgen und Rad. Der Prediger aber muß den principem secundiren, daß es ihm nicht sauer werde: denn das ist doch gewiß, wer fromm ist, der stiehlt nicht / wer tugendhafft ist, giest kein Wasser unter das Bier. Dem Fürsten ist dran gelegen, daß nicht so ein Kerl auftrette, der da spricht: du solst nicht stehlen, und ist selbst ein Dieb, du solst nicht ehebrechen, und ist selbst ein geiler Sperling, oder sonst ein eifriger feuriger Mann. Der Fürst muß acht geben, daß der Prediger nicht die Leute sub specie religionis tyranniset / sie excommuniciret, und sie dem Vitzliputzli übergibt. Carolus M. und auch die Merovinger haben alle Bischöffe investiret per baculum & annulum. Quær. Wenn haben sie es den Kayfern streitig zu machen angefangen? Resp. Henricus Auceps und die folgenden Kayser biß auf Conradum Salicum, haben nicht allein die Hoheit behalten über die Bischöffe / sondern sie konten sie auch confirmiren, oder wenn sie ihnen nicht anstunden, konten sie solche reprobiren. Denn die Geistlichen solten Consiliarii mit seyn in Teutschland, sie solten ad summam rei concurriren, denn ein absolutes Regiment, ist denen Teutschen allemahl zuwider gewesen. Daher haben die Kayser noch mehr Ursache gehabt, zu sehen, was sie vor Leute zu Bischöffen kriegten. Denn wenn einer ein Kayser ist, so wird er doch nicht gerne sitzen, neben einem Kerl, dessen Vatter ein Hirte ist. Es trifft sich zwar zuweilen, daß mancher von schlechter extraction ist, und excolirt und poliert sich, aber es blitzt ihm doch immer noch die Nadel zu den Augen heraus, und das Bech klebt ihm noch hier und da an. Daher hat man auch nicht gern Leute zu Bischöffen gemacht, die nicht Nobiles waren. Theganus von Trier sagt: daß die Bischöffe, so von solcher extraction gewesen, den grösten Lerm gemacht haben sub Ludovico Pio. Denn die gemeinen Leute haben einen albernen Neid bey sich, und suchen immer laicos homines zu supprimiren. Unter Henrico IV. & V. sind erst recht contradictiones entstanden. Der Pabst wolte sich das Joch der Teutschen Kayser abschütteln, unter dem Schein, als wenn das jus circa sacra dem Vicario Jesu Christi gehörete. Denn sagte er: was soll denn der Vicarius Jesu Christi thun, wenn er nicht über das jus circa sacra zu sprechen hat? Er hätte aber erst ausmachen sollen, daß er ein Vicarius Jesu Christi sey. Allein

Streit zwischen den Kayfern und Päbsten wegen der Investitur der Bischöffe.

die

die Layen hatten damals nichts gelernet, so konte er ihnen leicht allen Teufel weiß machen. Der Despotismus kan nicht einreissen, wenn die Leute was studiren. Wenn sie aber tumm sind, und alle dogmata vergessen, und sich nur im Kriege herum schlagen, so kan man ihnen alles närrische Zeug von der Religion beybringen. Das war eben des Pabstes seine affaire, erst machte er die Leute dumm, dann konte er handeln wie er wolte. Der Kayser war ein homo militaris, und sagte: Ich habe es so gefunden. Der Pabst antwortete, wir haben es toleriret, aber ihr mißbraucht es. Und es mag wohl wahr seyn, daß die Herren Kayser haben Geld genommen, und haben die Aemter verkaufft, daher nahm der Pabst Gelegenheit, und sagte: Ich kan es länger nicht leiden. Unter Henrico V. wurde es zu Stande gebracht. Der Kayser war sonst ein Herr in Rom, und authorisirte alle Bischöffe, auch selbst den Pabst, wie Pere Cointe, Pagi, Muratori selbst gestehen; Aber sub Henrico V. gieng es verlohren. Alle Geistlichen, Prælaten und Aebte im Teutschen Reich haben ein munus Ecclesiasticum, & hoc est publicum h. e. es hat keiner vor sich dessen sich anmassen dürffen, sondern ein jeder hat müssen von denen imperantibus dazu authorisiret werden. Das hat gedauret biß auf die Zeiten Henrici IV. & V. so wie es noch in Franckreich und zum theil in Spanien ist: denn die Frantzosen sind nicht so einfältig, daß sie sich liessen vom Pabst rupffen, wie wir Teutschen bigots. Da die Spanier so grosse bigots sind, so haben sie doch dem Pabst nicht alles so eingeräumet, wie wir. Seit den Zeiten Caroli M. hat der Kayser in Teutschland alle Ecclesiasticos investiret. Der Auctor bringt aber doch eine exception bey, daß Henricus Auceps, Arnulpho malo [illegible] von Bayern concediret habe, daß er die Bischöffe in Bayern selbst solte investiren: denn er war mit seinen Bischöffen in Bayern nicht zu frieden, drum wolte er sie selbst choisiren, und setzen nach seinem Belieben. Allein das war ein jus personalissimum, und ex post facto haben die Kayser alle Prælaten, Aebte, und Aebtissinnen in Bayern wieder investiret. Henricus Leo hat auch die Bischöffe von Schwerin, Ratzeburg und Lübeck investiret. Der Kayser konte ihm solches Recht nicht disputirlich machen, denn er hatte die Mecklenburgische Lande selbst mit seinem Schwerd und Bogen investiret und conquetiret, und diese 3. Bistthümer selbst fundiret; der Pabst konte es ihm auch nicht nehmen, denn man hatte noch keine concordata gemacht mit dem Pabst. Ich habe in der N. Bib. einen Brief drucken lassen, der zuvor nicht edirt gewesen, darinn die Bischöffe von Schwerin, Ratzeburg und Lübeck

den Kayser bathen, er möchte sie doch von dem Hertzog erlösen, sie wären ja ein Königl. kein Hertzogliches Priesterthum. Der Hertzog von Cleve hat auch seine Abbates und Abbatissas confirmirt, in seinen Landen, ehe Luther gekommen ist. Quær. Was ist denn das jus investiendi per baculum & annulum? Resp. vid. dissertationes 2. Schmidii Helmstedienſis ~~de investitura per baculum & annulum~~. Der Kayser muß ja 1) wissen, ob derjenige, der sein Bischoff seyn soll, aptus & probus sey? 2) hat der Kayser grosse Ursache gehabt, sie zu confirmiren, weil es ein alt herkommen ware, daß die Bischöffe und Aebte ihr votum hatten auf den Reichs-Tägen; da war ihm also dran gelegen, daß ihm nicht homines infimi subsellii obtrudiret würden; Daher hat der Kayser ihnen den Hirtenstab gegeben, ne ovibus immineat nex. Das pedum pastorale wurde dem Kayser zurücke gebracht, wenn ein Bischoff starb, eben wie die Ordens-Bänder zurück gegeben worden; der annulus bedeutet conjunctionem cum Ecclesia. vid. diss. Schmidii de *investitura per annulum*. Er ist ein Mann, der in antiquitatibus Ecclesiæ vortrefflich versiret ist. Es wäre zu wünschen, daß er ein systema antiquitatum Ecclesiæ geschrieben hätte. Es hat auch D. Kreß vom Krumbstab etwas geschrieben, wiewohl seine Haupt-intention ist zu zeigen, daß der Krumstab niemand ausschliesse.

§. 12.

Wodurch der Römische Clerus so sehr gestiegen

Die Geistlichen sind so lange subjecti gewesen, als sie nicht gar zu reich waren. Geld macht Muth, Reichthum macht potentz. Die Geistlichen hatten sonst nichts als bona Ecclesiæ, daraus sie sich haben soutenıren können, eben wie wir unsern Priestern salaria geben; denn es waren olim tempora non pecuniosa; Länder aber waren genung da, daher kriegten sie Länder. Und die Geistlichen sind allemal gescheiter gewesen als andere: denn die Gelehrten dencken nach, und haben mehr experience aus Büchern ꝛc. sie lernten die Oeconomie, und verbesserten die Länder, sie räuteten Wälder aus, sie baueten Städte, sie etablirten die Handwercker, sie kriegten hier und da geschencket, nicht allein von den Königen (denn die Könige musten imiuer hergeben von ihren domaniis, wie denn Henricus S. den Maimvvercum zu Cölln seinen Satan nennete, der bald diß bald jenes erschnappte) sondern sie addressirten sich hauptsächlich an das Frauenzimmer: denn die Weiber fürchten sich greulich vor dem Fegfeuer, denn sie sind zart, sie können nicht einmal eine Brennessel leiden. Ein Kerl aber, ein homo militaris

zittert

zittert nicht gleich, wenn er vom Fegfeuer höret, und ist auch sonst gescheiter, daß ers nicht glaubet, oder wenn er ja was davon statuiret, so weiß er doch, daß es kein Höllisch-Feuer ist, obs gleich auch beisset. Die Weiber hingegen geben alles hin / wenn sie vom Fegfeuer hören: daher sind auch bey allen Stifftungen grosse donationes vom Frauenzimmer. Da nun die Clöster und Stiffter sonst nichts gehabt / als diese Länder, so haben sie ihre Advocaten gehabt, ihre Vögte, Voëts. Denn die Geistlichen haben keine Jurisdiction, sie dürffen kein Blut vergiessen; sonst aber hatten sie genug zu leben. Die Clöster sind dem Teutschen Reich nicht eben schädlich gewesen, aber nach der Zeit wurden sie schädlich. Denn wenn die Pfaffen alles haben, was behalten wir? Sie haben nicht geruhet, biß sie die schönste Güter von der Noblesse an sich gebracht haben, und dann haben sie denen nobilibus so ein allodium wieder hin gegeben in feudum. In Neaples haben die Pfaffen mehr als 3. Theile. In Bayern haben sie erschröcklich viel, und wozu hilfft das Gesinge, wenn so etlich 56. Mönche in einem Closter, zusammen etwas anstimmen? Was kan unser Herr GOtt vor Freude haben, an so einer Republick, da keiner das genus humanum propagiret als per peccatum, per exceptionem? Indessen sind die Geistlichen reich worden, und der Kayser ist ein animal bipes inplume worden. Ex ordine hat er nicht so viel, daß er könte seine Secretaires bezahlen von den revenuen, die er als Kayser hat. Die Pfaffen sind gewachsen an Ehren und Vermögen. Ludovicus Pius der einfältige Herr, der GOtt die Füsse wolte abbeissen / machte die Geistlichen so groß, daß er die Aebte denen Grafen, die Bischöffe denen Fürsten, und die Ertz-Bischöffe denen Ducibus gleich machte. Wie denn biß dato kein Dux ausser der Dux Burgundiæ & Austriæ vor einem Ertz-Bischoff den Rang hat. Das hätte aber alles nichts gemacht, wenn sie nur an den Kayser sich gehalten hätten. Da man aber hat angefangen Nadlers und Schusters Söhne zu promoviren, so haben diese dem Kayser den grösten Tort gethan. Quær. Ist es denn was altes / daß die Geistlichen so grosse Herrn worden sind? Resp. aliquid auctoritatis ex Romana & Græca Ecclesia in Germaniam penetravit, denn wir Teutschen haben uns accommodiret nach der Griechischen und Römischen Kirche; und ist nicht alles imperium derer Geistlichen aufkommen recentiori ætate, sondern schon tempore Constantini M. hats angefangen / da die pressura Ecclesiæ aufhörte und man anfieng, denen Geistlichen vieles zu schencken. Man hat auch davor gehalten, daß die Geistlichen am besten richten würden, denn es sind auch

nicht alle Magistrats-Personen tempore Constantini M. Christen gewesen. Es wird ja gar noch disputirt: ob Tribunianus ein Christ gewesen sey? Man hat die Geistlichen gern zu Richtern mit genommen. Sie hatten audientiam, daraus ist nun Jurisdictio worden. Vid. Mr. Fleury *Historia Ecclesiastica*, welcher zeiget, wie die Jurisdictio Ecclesiastica nach und nach entstanden. Endlich suchten sie auch sich von ihren Kasten-Vögten loß zu machen, sie jagten die Vice-Dominos, Vice-Comites weg. Der Bischoff zu Würtzburg hat keinen Burggraffen gehabt, den der Kayser gesetzt hätte, sondern er hat ihn selbst gesetzt, wie ers noch thut, und hat er auch noch ein Land-Gerichte, darinn er selbst præsidiret im Harnisch, si causa ventilatur nobilis; das hat der Bischoff von Würtzburg erhalten, schon tempore Pipini. Adamus Bremensis sagt, daß der Ertz-Bischoff von Bremen Albrecht eben solche Gewalt affectiret habe als der Bischoff von Würtzburg. Der Bischoff von Worms, Oßnabrück, Lübeck haben eben dergleichen jura als Würtzburg. Nachgehends haben auch mehrere die regalia acquiriret, als der Ertz-Bischoff von Cölln, wie er den Ducatum Westphaliæ bekommen / h. e. alle feuda, die sonst der Hertzog von Westphalen hatte. Daher hat der Kayser die 3. Bischöffe zu Cölln, Maynтz und Trier zu erst cum vexillis investiret; Also haben die Geistlichen nunmehro 2. Aemter bekommen, sie sind Fürsten und Geistliche geworden, sie concurrirten ad summam rerum, darbey waren sie turbulenti homines, welche peu à peu den Kayser um alle regalia brachten. Cæsarius von Heisterbach tempore Rudolphi Habspurgici in *Registro Ecclesiæ Brunniensis* sagt: daß die Fürsten und Geistlichen nicht von einander unterschieden gewesen, als nur der Kleidung nach; die Geistlichen verfertigten alles ist der Cantzeley. Und wem ist unbekannt, daß die Geistliche auch Reichs-Vicarii gewesen, die man auch Consules genennet. vid. du Fresne. Also ist der Ertz-Bischoff von Bremen Albertus ein gebohrner Pfaltzgraf von Summerseburg septies Consul i. e. Vicarius Imperii bey Henrico IV. gewesen. Desgleichen der Ertz-Bischoff Engelbert von Cölln, aus dem Hauß der Grafen von Bergen unter Friderico II. vid. Cæsarius Heisterbacensis. Zu Zeiten Henrici IV. haben die Teutschen noch das jus circa sacra exerciret. Unter ihm aber sind die Pfaffen sehr übermüthig worden, und aus der balance getretten; daher hat man ihnen müssen nachsehen, daß sie haben acquiriret superioritatem territorialem in Ducatibus & Comitatibus; gleichwie das Hertzogthum Westphalen dem Ertz-Bischoff von Cölln zugeschlagen worden, und der Bischoff von Hildesheim ꝛc. Reichs-Grafschafften bekom-

bekommen hat; von Freysingen, Paderborn nichts zu gedencken. Es sind noch mehr Ursachen, welche ihren Zuwachs befördert haben; sub obtentu pacis obtinendæ haben sie ein auditorium juridicum bekommen, sie zogen alles an sich, causas matrimoniales, pupillorum, die man ohne diß vor pias hielte, daher auch Fontanini gewiesen, warum die manumissiones in den Kirchen geschehen. Antonius Mornacius Juris consultus Gallus in *Observationibus ad ff. tit de jur.* sagt: daß die Pfaffen bey allen Contracten aliquid religiosi angehänget, dadurch sie alle actus civiles an sich zogen. Daher man denen Advocaten in Franckreich sub pœna infamiæ, imo vitæ anbefohlen, die juramenta bey den Contracten wegzulassen, damit die Clerici nicht occasione accessorii auch das principale negotium an sich ziehen mögten. Datio tutoris ist ein actus civilis, und dennoch sind die Clerici dabey gewesen. De Causis, incrementis Papatus plura vid. apud P. Rich. Simon dans *l'Histoire & progres des Revenues Ecclesiastiques*, welches er unter dem Namen Hieronymi à Costa geschrieben hat.

§. 16.

Es hat die Italiäner schröcklich verdrossen, daß Henricus III. pro arbitrio Päbste machte, so gar / daß wenn er hat gesehen, daß ein Pabst gestorben war, novum statim Pontificem crearet non auditis suffragiis Cleri & Procerum, sondern er schickte aus Teutschland einen Pabst nach Rom. Also setzte er Gregorium VI. ab, und schickte den Suicker sub nomine Clementis II. Poponem den Bischoff von Brixen sub nomine Damasi II. und endlich auch Brunonem den Bischoff von Toul, gebohrnen Graffen von Elsaß sub nomine Leonis IX. Die Italiäner zitterten vor dem Henrich, denn er war ein ambitieuxer Fürst. Da Leo zu Worms gewehlet wurde, war Hildebrand (der nachgehends Pabst wurde unter dem Namen Gregorii VII.) ein Mönch im Closter Clugny, der machte, da er mit Leone nach Italien reissete, ihm den Kopf warm, daß die Römer wegen der Auctorität des Kayserß ihn zwar agnosciren würden, aber er mögte bedencken, wie höchst unanständig es sey, daß der Vicarius Jesu Christi von einem weltlichen Herrn dependirte; durch diese Vorstellungen ließ sich Leo bewegen, daß er sein jus resignirte und in Rom die Geistlichkeit erst fragte: ob sie wolten consentiren? diese nun rufften zur Danckbarkeit alle: Ja! Also hieß es: Nun steigstu auf den Päbstlichen Stuhl consentiente Clero & applaudentibus Proceribus. Nach dem Tode Henrici III. faste man zu Rom ein Consilium, respectu der

Zwistigkeiten zwischen dem Kayser und Pabst wegen der Investitur der Bischöffe.

Kayser es auf einen andern Fuß zu ſetzen. Es gieng aber nicht wohl an; denn Conradus Salicus und ſeine deſcendenten kriegten ein jus hæreditarium auf das Römiſche Reich. Alſo konten ſie Henricum IV. nicht ausſchlieſſen, ohnerachtet er ein Kind war von 6. Jahren. Die Sachſen waren mit Henrico III. auch nicht zu frieden, nicht deswegen als wenn er nicht ein wackerer Fürſt wäre, ſondern er ſaß ihnen zu Goßlar auf dem Halß, da durfften ſie ſich nicht regen, und ſie muſten ihn erhalten. Wie dann die villa Imperialis Goslar ſub Henrico III. IV. & V. geſtiegen, daß es eine zimliche Reichs-Stadt worden. Daher complotirten die Sachſen mit dem Pabſt contra Henricum IV. und die Agnes Henrici IV. Mutter machte ſelbſt einen Fehler, da 2. Päbſte erwehlet wurden, und ſie den Ausſpruch that, und den Ertz-Biſchoff Wibert in Italien zum Vicario ſetzte; das verdroß die Italiäner, daß die Frau ſich in ihre affaires miſchen wolte, daher ſie ſuchten das Kind ihr zu entreiſſen, darzu lieſſen ſich denn Sachſen und der Ertz-Biſchoff Hanno zu Cölln gebrauchen, der fing den kleinen Printzen auf dem Rhein weg, führte ihn nach Cölln, da lerneten ſie ihn Latein, und erzogen ihn ſo liederlich, daß ſie ihm allen Muthwillen dabey lieſſen. Er war ein luſtiger Herr, der vom Freſſen und Sauffen ein hübſch Fundament bekam, darbey auch flinck auf das Frauenzimmer war. Sie gaben ihm eine Italiänerin zur Frau, die wolte er nicht mehr haben / da drohete der Pabſt dem mit dem Bann, der den Kayſer würde ſcheiden von ſeiner Gemahlin; damit ſie ihn auch noch beſſer fingen, ſo machten ſie LL. de Simonia. Nun hatte Henricus IV. eben ſo kein enges Gewiſſen, daß er nicht gute Freunde promovirte, die ihm was gaben; da lermete dann der Pabſt, und ſchrie: es ſey eine ſimonie. Die Sachſen wolten ihn nicht leiden / er beveſtigte die Hartzburg bey Goslar, desgleichen in Thüringen machte er viele haltbare Oerther. Und wie die Sachſen ſind, daß ſie gern eine Sache gröſſer machen, als ſie in der that iſt, ſo ſagten ſie: der Kayſer wolte ſie gar ausrotten, denn er ſchlug ſie etlichemal, und ſchickte eine zimliche partie davon nach Ungarn, zu ſeinem Schwager. Die Sachſen lieffen nach Rom / da that der Pabſt Henricum IV. in den Bann, aus lauter gottloſen Abſichten. Denn er gab dem Kayſer ſchuld, er ſey ein Simoniacus; das war noch nicht erwieſſen. Daß er die Sachſen habe wollen unterdrücken, das ſchur dem Pabſt nichts, wenn es auch wäre wahr geweſen; daß er die Biſchöffe inveſtirte, darzu war er höchſt befugt. Der Kayſer muſte ſich ſubmittiren, nackend nach Canoſſa lauffen, der Pabſt ließ ihn loß vom Bann, gleich darauf aber

ließ

ließ der Pabst einen neuen König wehlen in Teutschland, den Rudolph von Rheinfelden. Henrich aber schlug den Pabst in Italien / und Rudolphen seinen Gegen-Kayser hier an der Elster in der plaine bey Lützen. Der Pabst Hildebrand konte nicht die Oberhand wider den Kayser gewinnen. Das alte Silicernium starb endlich, nachdem er dem Kayser grossen Tort gethan. Es war dieser Pabst ein Ertz-Betrüger, er schickte selbst an den Kayser, und ließ ihn ersuchen um die confirmation; denn der Kayser hatte das Recht omnes Clericos alicujus ordinis & loci & dignitatis zu confirmiren. Man warnete den Kayser, er solte ihn nicht confirmiren, denn man wuste schon, daß er ein listiger verschlagener Mann wäre, der dem Kayser Schaden thun würde. Henricum IV. stürtzte Pabst Paschalis II. hetzte ihm seinen eigenen Sohn auf den Halß, den Conrad einen hönischen Herrn, der starb aber bald, da er sich mit der Tochter des Königs von Neaple und Sicilien Rogerii verheurathen wolte. Louis Maimbourg sagt selbst: daß das vierde Gebott an diesem Kayser sey erfüllet worden. Der Vater Henricus IV. war so honette, daß weil er Victor war über den Rudolph von Rheinfelden, so ließ er seinen andern Sohn Henricum V. zum König machen. Diesen haben die Pfaffen endlich auch debauchiret, daß er seinen Vater herunter stürtzte, welcher denn in summa paupertate sein Leben zubringen muste; zu Worms wäre er gerne ein Cantor worden, weil er gut singen konte; man wolte ihn aber nicht haben, daher gieng er nach Lüttich, allwo er auch gestorben. Henricus V. war ein gottloser Herr, der Donner schlug ihm in den Fuß, daß er ihm zu kurtz wurde, sein Degen schmeltzte ihm in der Scheiden / sein Schild zerschmoltz vom Blitz, da er gleich im anfang seiner Regierung zu Goslar war. Der Pabst kam aber wacker mit ihm an; denn nunmehro geht das Schisma an inter pontificem & Cæsarem. Der Pabst sagte: ihm gehöre die investiture, es sey eine species Simoniæ, wenn der Kayser es wolte exerciren. Man schrieb hin und wieder pro Regis investitura auch die Frantzosen als Ivo von Chartres, item der Abt Gottfried von Vendome. Der Pabst sagte: Ihr Kayser mißbraucht es? Resp. deswegen darf doch das Reich nichts verliehren. Henricus V. invitirte den Pabst erst nach Teutschland, der Pabst Paschalis II. versprach zu kommen, gieng aber nach Chalons, und von dar nach Troyes, in Champagne allwo er ein Concilium hielte, das verdroß Henricum V. denn er war ein melancholischer / malitieuser und dabey courageuser Herr, ein Melancolico-Cholericus, ein fourbe, ein Betrüger, der sich äusserlich konte devot anstellen. Er schickte erst Henricum

ricum Nigrum von Bayern nach Chalons, der forderte vom Pabst das investitur-Recht wieder. Der Abt Suger beschreibt diesen Henrichen den Schwartzen, als einen hitzigen und wilden Herrn, extensum in longitudinem & latitudinem &c. Hingegen der Ertz-Bischoff von Trier hat sich hübsch aufgeführet. Henricus Niger muste re infecta zurück gehen. Der Kayser schrieb einen Römer-Zug aus, und gieng mit 30000. Mann zu Pferde nach Italien, forderte vom Pabst er solte ihn crönen, und da er schon auf dem Echaffaut war, forderte er auch das investitur-Recht. Der Pabst tergiversirte, der Kayser ließ ihn deswegen anpacken, und in Arrest bringen. Die milites Germanici, juvenes feroces fuchtelten die Italiani in der Kirchen herum. Die Pfaffen machten einen Tumult. Henricus V. kriegte selbst einen Schmarren ins Gesicht, blieb aber doch Victor; und damit man sehen solte, wie er zum Frieden geneigt wäre, so bat er den Pabst, er solte entweder das investitur-Recht heraus geben, oder wenn er darzu sich nicht verstehen wolte, so solte er ihm alle Länder und regalia, die die Pfaffen haben, heraus geben. Der Pabst sagte: ehe ich will das Investitur-Recht herausgeben, so will ich lieber alle Kirchen-Güter und regalia fahren lassen. Der Kayser nahm dieses an, delogirte hie und da die Pfaffen. Diese nun wurden redigiret ad priorem statum paupertatis, sie musten postillando, prædicando ihr Brod verdienen, wie unsere Prædicanten, die grösten theils nichts haben als Kinder. Die Bischöffe waren damit nicht wohl zufrieden, daß sie alles solten einbüssen, sie wolten lieber ihre Güter behalten und vom Kayser investiret werden. Der Pabst das alte Silicernium sagte: ihr sehet wohl, ich bin gezwungen worden, das geistliche Recht her zugeben, ich habe auch geschworen den Kayser nicht in den Bann zu thun. Er hielt auch seinen Eyd, und that ihn selbst nicht in den Bann, hatte aber überall auf den Gräntzen Teutschlands seine Nuncios, die ihn excommunicirten, nemlich der Bischoff zu Guienne in Burgund; Item der Nuncius in Ungarn zu Remis ꝛc. Darauf zog der Kayser wieder nach Italien, und gab dem Pabst die regalia wieder, und dieser ihm das Investitur-Recht. Hinc redux factus in Germaniam cum gloria terras Mathildicas adeptus Saxones rebelles compescere satagebat, verum Lotharius Saxonem Dux prope Gerbestadium cæsis Imperatoris copiis Regis personam extinguebat. Da nun Henrici force in Teutschland getheilet war, so muste er Calixto II. das Investitur-Recht überlassen, aus Furcht daß es ihm so gehen mögte als seinem Vatter. Und also confirmirt nun der Pabst alle Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Prælaten,

Aebte

datirt, so heist die Päbstliche Cantzley Dataria) zuvor konte der Kayser setzen zum Bischoff ꝛc. wen er wolte, dann er muste doch neben ihm sitzen in Consessu Imperii; jetzo aber hat er kein Recht mehr etwas drein zu reden, ausser daß er krafft des Vergleichs, den er mit Calixto II. gemacht hat, einen Gesandten zur Wahl der Bischöffe schicken kan, und bey solcher Gelegenheit kan der Kayser viel negotiiren; das ist seine Avantage; welches auch der Churfürst von Bayern erkannt hat, daß nemlich, ob gleich die Kayserl. Würde nicht vieles mehr eintrüge, doch der Kayser viele befördern könne, und sich Clienten machen. Pour la reste dependiret es vom Pabst, ob der den erwehlten Bischoff will confirmiren oder nicht. Also kan ihn doch der Pabst obtrudiren, wann er will.

§. 17. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.

Vom Wachsthumb des Pabsts und der Investitur,

Der Kayser hatte olim wegen des Investitur-Rechts das jus annatarum, das hat nunmehro der Pabst. Und ob man gleich sich mit dem Pabst verglichen hat in concordatis generalibus & specialibus cujusque Ecclesiæ, so ziehet doch der Pabst allen Vortheil. Der Kayser hat nunmehro in majore parte Imperii nichts mehr zu befehlen; dann wo die Pfaffen sich haben eingenistelt, da haben sie 3. Theile gehabt, den 4ten Theil der Kayser. Die Protestanten haben sie ausgeklopfft aus vielen Bisthümern, und unzehligen Klöstern; vorhero hatten sie eine grosse Etendüe von Teutschland inne, und weil sie alle vom Pabst allein dependirten, so hatte der Kayser kein Recht mehr über sie, und also hatte der Kayser in majori patte Germaniæ nichts mehr zu sprechen. Dann das jus annatarum und jus regaliarum hat der Pabst wegen der Investitur; und zwar haben diejenige sehr geschnitzert, die diese beyde jura vor eines halten. Ich mag sie Ehren halber nicht nennen. Henricus V. hat zwar schröcklich gefochten um diese Jura zu mainteniren, und wann er das Glück gehabt hätte, die Sachsen bey Gerbstädt zu schlagen, so hätte er vielleicht Paschalem runter gesetzt und zum Capellan gemacht, daß er hätte müssen das Pater noster vor dem Tisch bethen. Post Henricum V. stieg Lotharius auf den Thron, der sahe wohl, meliorem partem Germaniæ esse perditam. Dann der Kayser investirte sie zwar mit dem Scepter ob regalia, nicht aber per baculum & annulum, welches als was geistliches angesehen wurde. Ivo Abt zu Chartres hat von dem Investitur-Recht so klug geredet, als wir hodie nicht reden können. Es sind signa externa potestatis docendæ. Was sind aber das vor

geistliche Sachen? Per tot secula Imperatori salvum fuit jus investiendi, jetzo aber will es der Pabst nicht mehr leyden; die regalia solte der Kayser geben, aber per sceptrum. Diese Differentz hat der Pabst aus Italien in Teutschland gebracht: dann in Italien sind die grösten Herren investiret worden per sceptrum. Und weil die Geistlichen sind integræ vitæ, scelerisque puri, so hat man ein sceptrum eburneum gebraucht, damit man die Geistlichen investirte, welches tempore Friderici III. noch ist bräuchlich gewesen, wie beym Petro de Marca noch ein Exempel allegiret wird. Maximilianus I. aber hat sie investiret cum vexillo auf dem Echaffaut, das kan man finden in Bernhard Hertzogs *Chronico* von Elsas. Da die Investituræ per vexillum haben auffgehöret, so hat man Geistliche und Weltliche investiret, mit dem gladio nicht mehr sub diu sondern in secreto Cæsaris conclavi; da schickte sichs auch nicht, daß man die Fahnen dahin gebracht hätte, sondern man gab ihnen nur gladium osculandum. Lotharius Henrici V. successor war ein Graff von Querfurth und Supplenburg, der die Richsam geheurathet, die ihn so reich gemacht. Er war Hertzog von Sachsen, und Westphalen hatte er dabey, nebst den schönen Ländern des Hertzogs von Braunschweig. Zuletzt sahe er wohl, daß er als Kayser nicht vielmehr zu sprechen hätte propter jus investituræ amissum, daher nahm er das Tempo in acht, da die Römer 2. Päbste machten, nemlich Innocentium II. und Anacletum aus der Familie der Perleonier. Der heilige Bernhardus schrieb an Lotharium, er möchte doch Innocentium II. protegiren, die Perleonier aber waren reiche Leute in Rom, und maintenirten ihren Anacletum, so daß Innocentius II. nicht sicher war. Lotharius gieng nach Lüttich, da unterredete er sich mit Innocentio, und hielt dem Pabst die Steigbügel, und dabey hatte der Pfaffen-Knecht ein Rüthgen in der Hand. Hier hätte er nun alle Jura wieder raus gefordert von Ihro Päbstl. Heiligkeit, wann nicht der Fourbe, der heilge Bernhard gemacht hätte, daß der Kayser deßwegen sich nicht weiter bemühete, sondern er führte Innocentium nach Rom, und erklärte Anacletum in die Acht, welche Achts-Erklärung der Bischoff von Paderborn Ferdinandus von Fürstenberg dem Jesuiten Nicolao Schaten communicirt hat, wie er sie in Rom hat abgeschrieben. Dieser Kayser ist der erste, welcher seine Erhöhung auf den Kayserlichen Thron dem Pabst notificiret hat, daraus der Pabst nachgehends schröckliche Conclusiones gemacht hat. Die Churfürsten zogen mit dem Kayser nach Italien, das steht in Libro de Beneficiis, welches Christ. Thomasius hat drucken lassen, weil er glaubte, es sey noch nicht gedruckt worden.

den. Ich halte mit Thomasio davor, das es unter einem Sächsischen Kayser ist gemacht worden, dann es steht drinnen, die Churfürsten sollen gehalten seyn dem Pabst den Kayser, den sie gewehlet haben, zu præsentiren. Post Lotharium kam Conradus III. dem hat zwar S. Bernhardus dazu geholffen, daß er ist Kayser worden; allein cum veterem gloriam & Majestatem imperii vindicare videretur, so brachte der Betrüger, der heilige Bernhardus, (dem ich ein schön Portrait gemacht habe, Gundl. XI. Diss. I. §. XI. ingleichem auch Bayle in seinem Dictionaire) es dahin, daß Conradus sich resolvirte, einen Creutz-Zug vorzunehmen; dann der Betrüger Bernhard mit dem Schein schwatzte ihm Wunder vor, was er GOtt vor einen Gefallen thun würde, wann er das heilige Grab eroberte. Sein junger Vetter Fridericus Barbarossa gieng auch mit darhin, und von der Armee à 400000. Mann kam kein Mensch fast zurück. Auf solche Art kam der Kayser nicht nach Italien; In Teutschland war indeß lauter Confusion; Henricus Leo wuchs heran; Henricus Superbus war schon in die Acht erkläret; Etliche 100000. Mann sind crepirt im gelobten Lande, da sie haben wollen die Krippe Christi vindiciren. Da es nun so schlimm ablieff, so sagte der S. Bernhardus, die Sünden der Menschen wären Schuld daran. Ja, deine Lügen sind vielleicht hauptsächlich mit Schuld, du heil. Bernharde! Fridericus Barbarossa hatte Muth genung, der fieng alsobald an, dem Pabst vexas zu machen. Zu Magdeburg hatten sie in dissidio 2. Bischöffe erwehlet, eine Parthie wolte den Probst, die andere den Dom-Dechant haben, er setzte also einen Tertium, den Wichmann, einen Herrn von Seeburg aus Bayern, der schon Bischoff zu Zeitz war; der Pabst Eugenius machte grosse Augen, der Kayser sagte: ich habe nichts gethan, als worzu ich befugt, vermöge des Tractats, den Henricus V. mit Calixto gemacht hat, sie haben dissentiret in Electione, so habe ich einen Tertium hingesetzt, welches mir nicht kan disputirlich gemacht werden. Wann man auch den Text ansiehet von dem Concordato, welches Leibnitz ex autographo, (wie er spricht) hat drucken lassen; so siehet man, daß der Kayser recht gethan. Er fieng daher mit dem Pabst Alexandro III. einen querelle d'allemands an. Da Hadrianus IV. starb, so wurden verschiedene Päbste gewehlet. In diesem Tumult gedachte der Kayser alles zu recuperiren; Aber Henricus Leo hat ihn gehindert, dann der gieng mit seinen Truppen nach Hause, des Pabsts seine Leute schlugen den Kayser, daß er genöthiget wurde nach Venedig zu gehen und Frieden zu machen. Da hat er nun more orientalium das προσκυνεῖν gebraucht, und der Pabst mag es vielleicht

leicht nicht haben so observiret, daß der Kayser knie, und hat ihn nicht heissen auffstehen; darüber ergrimmete Marggraff Dieterich von Meissen, und ruffte dem Kayser zu: er solte auffstehen. Der Pabst, da er das hörete, fragte: quid loquitur iste Allemannus? worauff sie ihm berichteten, daß er murre, weil seine Heiligkeit nicht besser Acht gäben, und den Kayser so liegen liessen. Diese Geschicht hat man nachgehends in Gemählden vorgestellet / welches dann Gelegenheit gegeben zu der Fabel, als habe der Pabst dem Kayser auf den Halß getretten. Es läst sich aus dem Bilde nichts schliessen: dann wann unser Kayser den Türcken überwindet, so machen unsere Mahler eben dergleichen Bilder / da der Kayser Leopold dem Achmet auf den Hals tritt. Hat doch Louis XIV. unsern Kayser so mahlen lassen, wie er vor ihm kniet Chapeau bas; Deßwegen aber hat er so wenig auf den Kayser getretten, als dieser auf dem Achmet. Frid. Barb. konte also dem Pabst nicht recht ankommen. Sein Sohn Henricus VI. war ein wilder Herr, vor dem zitterte der Pabst, er kriegte aber Gifft. Da entstund ein neuer Lerm. Philippus Suevus wurde massacriret von einem Graffen von Wittelsbach, nachdem er sich wohl 30. Jahr mit Ottone IV. hatte rumgeschlagen. Otto IV. war so gescheit, daß da er sahe, daß in Teutschland, Italien, Burgund und Römischen Reich alles verlohren gegangen, er sagte: er habe zwar geschworen den Pabst zu defendiren, aber er habe auch geschworen die Jura Imperii zu vindiciren. Daher wolte er Friderico Henrici VI. Sohne Neaple und Sicilien nehmen. Der Pabst assistirte Friderico, und setzte Ottonem IV. ab; darauff regierte Fridericus II. etliche Jahr passablement, er hatte studia, und war ein Soldat, und freundlicher Herr dabey. Der Pabst wolte haben, er solte nach dem gelobten Lande ziehen, weil er nun dazu keine Lust hatte, so machte er ihn zum Ketzer, und setzte ihn auf dem Concilio zu Lion ab. Der Pabst hat also bey Ottone IV. und Friderico II. gewonnen, dann sie haben ihm auch das jus regaliarum abgetretten. Ihre renunciationes stehen bey Nicol. Schaten *in Annalibus Paderbornensibus*. In interregno hat man an nichts weniger gedacht / als an die vindicationem jurium. Rudolphus Habspurgicus hatte die Regul: sum, es, est, so ist es lang gewest. Er hätte gern was vindiciret, er konte aber nicht; der Pabst confirmirte ihn nicht eher, bis er schwur / daß er nichts vindiciren wolte. Adolph von Nassau war ein munterer Herr, konte aber nichts außrichten. Albertus I. erlegte Adolphum in der Schlacht, daher wolte ihn der Pabst nicht agnosciren, sondern hieß ihn einen Königs-Mörder, citirte ihn nach Rom, als aber er mit Philippo Pulchro in

Franck-

Franckr. zerfiel, so agnoscirte er ihn, und sagte: er hätte nicht gemeinet, daß er ein solcher princeps religiosus sey, er wäre ihm so odieux vorgebracht worden. Endlich wurde er auch massacriret. Henricus VII. Luzelburgicus hatte grosse Desseins, gieng gleich nach Italien, starb aber am Gifft; wiewohl man sehr warscheinlich machen kan, daß er keinen Gifft bekommen habe. Ludovicum Bavarum agnoscirte der Pabst nicht, sondern opponirte ihm Carolum IV. den Pfaffen-Knecht, der unser Teutsches Reich folgends aufs reine gebracht hat; dann er confirmirte und augirte die constitution, so sie libertatem Ecclesiæ nennen. Wentzel ließ alles hängen. Ruprecht war viel zu schwach, Sigismund fieng zwar vieles an, brachte aber nichts zu Stande. Unter ihm entstund ein groß Schisma in Ecclesia, da drey, vier Päbste einander excommunicirten. Er schrieb also Concilia zu Costnitz u. Basel aus, da die teutschen über 100. Gravamina gegen den Pabst übergaben. Vid. Extractus, den ich gemacht habe in der Neuen Bibliotheck aus L'Enfant Hist. du Concile de Costnitz. Nach Sigismundo kam Albertus II. der kaum ein Jahr regierte, nach welchem der faule Fritz folgete, der die närrische Concordaten auf Einrathen des losen Æneæ Sylvii machte mit dem Pabste. Ob nun zwar die Concilia sub Sigismundo nicht sonderlich viel gethan; so hat man doch den Päbstlichen Stuhl vivis coloribus abzumahlen, und die Intriquen der Clerisey zu erkennen angefangen; welches dann zur Reformation Gelegenheit gegeben, da man sahe, daß der Pabst nur auf neue Marchanderien dencke, dadurch er allen Reichthum an sich ziehe. Lutherus und Zvvinglius fiengen an zu predigen. Jener predigte wider den Ablaß; seine Intention war nicht so gäntzlich dem Pabst den Barth auszurupffen; da ihn aber der Pabst verfolgte, so erkannte er die Warheit mehr und mehr, bekam den gelehrten Melanchtonem zu Hülffe, so dann gab er dem Pabst ein Clistier, daß er ein groß Stück von Teutschland, Franckreich, gantz Schweden, Dännemarck muste von sich geben. vid. Baylii *Dictionaire Histor. & Critique* sous *Luther & Calvin.* Und wenn er nicht in Italien hätte die Inquisition eingeführet, so hätten auch wol die Italiäner das Joch abgeschüttelt. Melanchtonis Systema Theologicum hat man unter dem Titul Philippi de Terra Negra in Italien, cum applausu verkaufft und sehr æstimiret. Fridericus Sapiens hat also mit Recht die Reformation vorgenommen. Dann die Teutschen Fürsten sahen wohl, daß der Pabst durch neue Orden und andere Inventiones täglich neue Conquetten zu machen suchte; daher gieng das Reformations-Werck an, welches nicht allein in reformatione religionis bestund, sondern auch darinn, daß diejenige,

nige, denen die Geistliche das Ihrige genommen, in integrum restituiret wurden.

§. 18.

Von den Cardinälen.

Die Cardinäle wehlen den Pabst. Ehedessen hat man nichts von denen Cardinälen gewust / es ist mit ihnen ein inventum novum, und ist kurtz vorher geschehen, daß die Cardinäle haben die Pabst-Wahl an sich gebracht, ehe mit Henrico IV. der Lermen angieng. Gleich wie die Canonici wehlen die Bischöffe und Ertz-Bischöffe; so haben damahlen die Cardinäle angefangen den Pabst zu wehlen; doch so, daß der Pabst noch vom Kayser erst muste confirmiret werden. Jetzt aber cessirt die Confirmation, au contraire die Könige müssen dem Pabst Legatos obedientiæ schicken. Henricus III. setzte drey Päbste suâ auctoritate & beneplacito. Quær. wer hat vorhero den Pabst gewehlet? Resp. der Kayserliche Abgesandte war allezeit zugegen, die Proceres wehlten ihn non exclusis tamen Clericis. Der Kayser muste ihn allemahl confirmiren, wie er konte propria auctoritate Päbste setzen, wie von Henrico III. gedacht worden. Hodie verò solus Clericorum coetus eligit, das sind die Cardinäle, das sind die Vornehmsten nach dem Pabst; der Pabst hält sie selbst denen Königen gleich: daher sie auch von den Königen selbst in der Könige Landen die erste Visite prætendiren, gleich wie bekannt ist, daß der Cardinal von Sachsen-Zeitz vom König Augusto dergleichen begehret hat. Cardinalis ist ehedessen kein Wort gewesen, das was sonderliches bedeutet hätte, sondern Cardinalis wurde genennet / qui erat Ecclesiæ suæ quasi cardini affixus; alle parochi, Pastores alicujus Ecclesiæ, qui certum habebant titulum, wurden Cardinales genennet. Also konnte man einen jeden parochum an einer grossen Kirchen Cardinalem nennen, der Cardinal an der Ulrichs-Kirchen, der Cardinal an der Marckt-Kirchen. Nach der Zeit ist das Wort eigen worden, denen Geistlichen die in Rom waren; und da sind die Aeltesten, die Cardinales Presbyteri, denen folgen Cardinales Diaconi, u. letztlich Cardinales Episcopi. Cardinales Presbyteros nennet man diejenigen, welche in Rom einer gewissen Parochie und Haupt-Kirchen vorgesetzet sind, davon sie einen Titul haben, und die revenuen ziehen. Rom ist eine grosse Stadt, also ist kein Wunder, daß in Rom gewesen sind 28. Parochien nach den unterschiedlichen regionibus Urbis. Die prædicanten bey den parochien waren Cardinales, und weil die Parochi populum dociren müssen,

müssen, so nennt man sie Cardinales Presbyteros. Sprenger in *Jure publico* hat die Haupt-Kirchen in Rom recensiret, von denen die Parochi sind Cardinäle worden. Und Paulus Merula, der eine Cosmographie hat wollen verfertigen, davon er Spanien, Franckreich und Italien sehr kurtz aber nett ediret hat, hat in der Beschreibung von Italien die doctrin de Cardinalibus schön entworffen. Die 28. Cardinäle von den 28. Haupt-Kirchen heissen Cardinales Presbyteri. Weil aber dem Pabst gefallen hat mehr Cardinäle zu machen, (wie denn Sixtus V. 70. Cardinäle gehabt hat, daher ich auch wahrgenommen, daß man das Conclave auf 70. Cellen eingericht, und da man ihn fragte: Warum er 70. Cardinäle hätte? So gab er zur Antwort, er glaube, er sey wie Christus, der siebentzig Jünger hätte. Der Pfaff hat allemahl eine excuse, wenn er nur sechs gehabt hätte, so würde er gesagt haben, das sey die raison: Sex, sex hydriæ positæ Canæ in Galilæa, der Narr hätte nur sagen dürffen, weil LXX. Dollmetscher sind, drum so sind auch LXX. Cardinäle) so hat er die Diaconos darzu geschlagen: Daher heist man die Cardinäle, die bey denen Diaconien sind, Cardinales Diaconos. Diaconi sind eigentlich qui ministrant. In xenodochiis braucht man Leute qui ministrant. Bey Hospital-Kirchen braucht man auch Geistliche, und weil ihr Amt bestund in ministrando ægrotis & peregrinis, so hat man sie Diaconos genennet, und da aus diesen Diaconis sind beständige Clerici in xenodochiis & oratoriis worden, so hat man sie Cardinales Diaconos geheissen, dieser Cardinalium Diaconorum werden achtzehen gezehlet, denn es sind in Rom viele Xenodochia und Capellen, das sind solche oratoria, da man hat ein Lied gesungen, eine Messe gelesen. St. Mariæ in Dominica ist der Archi-Diaconus gewesen, St. Mariæ Nouæ, St. Mariæ in Cosmedin &c. Die Haupt-Kirche, wo der Pabst hinkommt, wo er auch Possession nimmt, ist die Ecclesia in Palatio Laterano. Wenn nun der Pabst Messe hält, so wird er beweinet von Ertz-Bischöffen und Bischöffen. Daher hat man die Ertz-Bistthümer und Bistthümer um Rom herum gewiedmet, daß die Ertz-Bischöffe und Bischöffe daselbst dem Pabst an die Hand gehen sollen, und sind sie also als ein appendix Ecclesiæ Lateranæ angesehen worden. Daher haben wir Cardinales Episcopos, deren sind sieben, nemlich: Der von Ostia, von St. Ruffina und Porto, von Sabina, von Frescati, von Albano und der von Palestrina. Bißweilen sind über 53. Cardinäle, da giebt der Pabst ihnen andere grosse Prælaturen, daß sie versorgt wer-

werden. Innocentius IV. tempore Friederici II. Imper. hat denen Cardinälen pileum rubrum gegeben; Paulus II. hat ihnen das violetblaue Baret gegeben; Urbanus VIII. hat sie Illustrissimos genennet, und sagte, daß sie nebst ihm in der Welt die Vornehmsten wären / daher will keiner einem Churfürst weichen; und die Churfürsten gehen denen Königen gleich. Der Churfürst von Mayntz ließ dem Hertzog von Sachsen-Zeitz, da er Cardinal worden, ein Compliment machen: Er würde nicht zu ihm kommen, es wäre ihm zwar lieb daß er sich aggrandirte, aber es wäre ihm auch leyd, daß er hinführo nicht mit ihm sprechen könte. Eben dieses Compliment hat er auch dem Cardinal Schönborn seinem Bruder machen lassen. Wenn sie zusammen kommen, müssen sie ihre Characteres ablegen, und als Brüder miteinander reden. Mazarini nennete sich Cardinal Landgrave d'Alsace. Die Cardinäle untereinander sind alle Fratres, und hat keiner einen Rang vor dem andern, sondern sie gehen, wie sie sind zu dieser Würde gelanget, sonst mag einer seyn Cardinalis Presbyter, Diaconus oder Episcopus, so geht er vor dem, der nach ihm ist Cardinal worden. Die Onera haben die jüngsten Cardinäle auf sich. *Vid. Histoire de Cardinalisme*, so in Franckreich gedrucket worden.

§. 26.

Die Reformation wird von denen Teutschen Fürsten mit Recht unternommen.

Hier folget nun die Haupt-Frage von dem Reformations-Wesen. Quær. Wie haben unsere Fürsten, die sich Protestanten nennen, Eine Reformation können vornehmen? Ratio dubit. Das jus circa sacra gehöret dem Kayser, und der Kayser hat dem juri circa sacra entsaget in den concordatis cum Calixto. Was weg ist, das können die Fürsten nicht revociren. Sie haben ja kein jus revocandi gehabt. Es scheinet also, daß wir haben wollen Fürsten seyn und zugleich Päbste. Vielleicht ists nur ein Neid gewesen, daß wir es denen Geistlichen nicht haben gegönnet? wir tadlen an ihnen, daß sie sich in weltliche Affairen mischen, und wir meliren uns in geistlichen Dingen? Diese Dubia scheinen nicht de nihilo zu seyn. Resp. es ist ein Præjudicium non tolerandum, wann man denckt, es sey das jus circa sacra ein jus spirituale, sondern es ist was weltliches. Dann es ist nichts, als die Auffsicht über das collegium Ecclesiæ, ut omnia fiant ordinate. Gleichwie der Fürst acht gibt, das in allen Collegiis, Universitatibus, Municipiis eine Ordnung observiret werde, so muß er auch acht geben auf die Kirche, daß kein

Tyrann

Tyrann aufstehe, der unter dem Schein der Religion das Volck tyranniſire, qui clamoribus ſuis excitet populum, qui ſcandalum præbeat; ut habiles Doctores conſtituantur. Eccleſia eſt in Republica, uti alia collegia. Es iſt alſo kein geiſtliches Recht. Sed renunciavit, inquis, Cæſar? Reſp. Ja der Kayſer hat es weggegeben, aber der Pabſt hat kein jus aeceptandi gehabt. Wie kan der Pabſt der ein Geiſtlicher ſeyn will, der ein Succeſſor Petri ſeyn will, ein weltlich Recht annehmen? davon will ich nichts gedencken, quod coëgit Cæſarem? ſondern es heiſt: die Könige dieſer Welt herrſchen, ihr aber nicht alſo. Ergo, Hat es der Pabſt nicht können annehmen. Sic ergo Imperator ipſe revocare debuiſſet? Ja/ wann der Kayſer ſich ſo viel hätte überwinden wollen, daß er es hätte revociret, ſo wäre es eben recht geweſen; da aber unterſchiedliche Umſtände den Charles quint verhindert haben, daß er ſolches vindiciret hätte, und er alſo bey der Catholiſchen Religion verblieben, ſo haben die Stände ſolches thun können. Dann die Fürſten und Stände haben nun die Kayſerl. Rechte. Der Kayſer belehnet ſie mit allen regalibus, in den regalibus ſteckt auch das jus circa ſacra. Alſo iſt die Frage: ob die Fürſten und Stände, da ſie geſehen haben, daß ſich der Pabſt ein weltlich Recht anmaſſet, haben ſagen können: ihr aber nicht alſo. Uns gehöret das jus circa ſacra; nicht den Geiſtlichen. Vor euch gehören lauter ſpiritualia; Euer Schwerd iſt das Wort GOttes? Reſp. Omnino, die Fürſten und Stände haben mit Recht angefangen zu reformiren, und da der Pabſt das jus circa ſacra nicht hat raus geben wollen, ſo kam Luther und ſeine Anhänger, die haben drein geſchlagen, daß die Pfoſten gebebt haben, die haben Gelegenheit gegeben, daß ſich die Leute wieder haben rangirt unter den geiſtlichen Gehorſam ihrer Herren, dann das iſt ein jus, das dem Herrn gehöret. Certo ſenſu können wir ſagen, wir haben ein jus papale, nicht daß wir dem Pabſt hätten das Seinige genommen, oder ein jus epiſcopale, nicht daß wir den Biſchöffen hätten das Ihrige genommen, ſondern es hat ihnen nicht gehöret, und daher haben wir es ihnen wieder entriſſen. Titius hat daher gefragt: Ob Stryck in diſſ. *de jure papali*, die er zu Franckfurth gehalten, es habe nennen können ein jus papale? & magno niſu refellere laboravit. Es iſt eine bloſe logomachie; man hat dem Pabſt und Biſchöffen nichts genommen / ſie behalten das jus adminiſtrandi ſacra, aber ſub auctoritate Principis. Dann es iſt ein jus publicum. Das jus reformandi beſtehet nicht darinn/ daß der Fürſt ſagen könne: das ſolt ihr glauben, der Teuffel ſey ein Eichhörnichen, ſondern daß er Acht gebe/ ut omnia κατὰ τάξιν fiant, & ἐυχημοσύνως.

Die Geistliche sind nicht befugt, weltl. Rechte zu exerciren/ und also, wann auch gleich der Kayser dem juri circa sacra hätte renunciret, so haben doch die Geistlichen kein jus acceptandi gehabt; das fehlet ihnen propter ideam muneris ecclesiastici, quod sustinent; das bestehet in docendo, hortando, non in imperando; Es ist eine grosse Klufft bevestiget inter docere & imperare. Also wann auch gleich die renunciation geschehen ist, so ist doch alles, was geschehen ist, null; was nullum ist, braucht keine rescission; nullum kan nicht einmahl ratihabiret werden; nullum est non ens, non entis nulla sunt prædicata; ratihabitio & rescissio sunt prædicata; quod ab initio est nullum, ex post facto convalescere nequit. Erinnert euch auch hierbey der regulæ Catonianæ. Solchemnach sind unsere Fürsten und Ständen gnugsam justificiret, daß sie dem Pabst nichts genommen haben, als was er nicht hat haben können, sed nulliter usurpirt hat. Dieses jus ist denen Ständen des Reichs confirmiret worden, nicht zwar ohne Blutvergiessen, durch den Passauischen Vertrag, durch den Religions-Frieden zu Augspurg, und da dieser per machinationes adversariorum wieder übern Hauffen fiel/ so ist endlich per Instrumentum Pacis Westphalicæ solches jus denen Protestantischen Ständen fest gesetzet worden. Dieser Pax Westphalica ist als ein Palladium Germaniæ anzusehen, den alle Fürsten solten suchen aufrecht zu erhalten. Es ist denen Catholischen und Protestanten dran gelegen, daß er fest stehe: dann so wenig wir dulten können, wann die Catholischen die fines Pac. Westph. nicht wolten custodiren, so wenig kan auch entschuldiget werden, wann ein Protestante denen Catholischen etwas nehmen will. Man kan nicht gnugsam inculciren, daß man allezeit müsse besorget seyn pro incolumitate Pac. Westph. Tolle enim pacem hanc, & habebis bellum, und da stehets noch dahin, ob wieder ein Gustav Adolff vom Himmel fällt, der solch Glücke hat/ qui labefactatam restituat rem. Dann es sahe windig um uns aus, da die Kayſ. Generals den König in Dännemarck schlugen, und aus Hollstein rausjagten, den Mannsfelder fortpeitschten ꝛc. Wann Gustav Adolff nicht wäre glücklich gewesen bey Leipzig, so hätten wir schlechte Ritter gebacken. Wir hätten auch Ursach die Schweden als unsere Schutz-Engel anzusehen, wann sie nicht zuletzt selbst hätten zu verstehen gegeben, daß sie nur suchten in trüben Wassern zu fischen. Bärenklau/ sonst Mylius genant, rieth es denen Schweden, sie solten allemal so eine Conduite in Teutschland führen, daß man sie als Patres ansehen müste; Carl Gustav aber verdarb es, da er sich an Franckreich hieng, daher schlugen wir die Schweden endlich aus Teutschland hinaus. Wir haben

ben auch in den Händeln, so die Moscowiter und Dähnen mit Schweden gehabt/ immer zugesehen, daß die Schweden vieles verlohren haben, weil wir wissen, daß seit 1672 die Schweden gegen Teutschland eine schlechte Conduit von sich mercken lassen. Quær. Ob unsere Teutsche Fürsten noch das jus reformandi haben, und woran es hafftе? Resp. Die Sache muß mit Vernunfft angesehen werden: dann es sind viel falsche principia zu moviren, die man primo intuitu nicht gleich gewahr wird. Wann wir bey dem Friedens-Schluß es dahin bringen können, daß in genere wäre eine Religions-Freyheit beliebet worden; so wäre nicht nöthig zu fragen, wer das jus reformandi habe; sondern wir würden uns darinn selbst der Vernunfft conformiret haben. Religio jure Gentium est libera, wie Gerard Noodt in seiner Oration *de Religion. J. G. libera*, die bey seinen operibus stehet, gezeiget hat, darinn er masculum stylum & juridica argumenta gebraucht hat. Was kan ich über deine Gedancken vor ein imperium haben? die Religion bestehet in Gedancken. Religio ist nicht sine dogmatibus, & dogmata resolviren sich in Gedancken. Quod si ego tibi impero, tu non cernis proprio judicio, sed adsentiris. Wann ich in statu naturali eine Macht über dich hätte, ratione religionis, so hättest du da auch eine über mich. Hätte ich den Louis XIV. der die Hugenotten so dragonisiret hat, angetroffen auf einer Insul, er hätte mir müssen Lutherisch werden, wann in statu naturali einer über den andern ein jus hätte ratione Religionis. Ich mag dencken, was ich will, ich selbst muß GOtt vor mich Rechenschafft geben, du komst vor mich nicht in den Himmel auch nicht in die Hölle. Du denckest aber vielleicht in statu civili gehe es doch an, daß einer über den andern ein jus hätte ratione religionis? Resp. Hast du dein Lebtag gehöret, daß sich Leute haben zusammen gethan, daß sie wolten easdem opiniones haben? Sie tretten zusammen, daß sie wollen in Ruhe leben. Sie wollen idem velle, quod ad imperium attinet Civile, aber daß sie wolten idem intelligere, davon habe ich nie gehöret. Villeroy in einem Brieff an den König in Franckreich, der stehet in seinen Memoires d'etat, hat dieses sehr schöne gezeiget. Wann ich nun gantz andere Gedancken habe de sacra cœna, was schadets der societati? ich kan reformirt zum Abendmahl gehen bey einer Lutherischen Communion; halt mich deßwegen nicht vor einen Syncretisten, ich werde mich sonst sehr beschweren. Davon ist die Rede nicht, sed quær. Ob wir einen können zu einer Religion zwingen? wir können in civitate perfect mit einander leben, wann wir gleich nicht eines Glaubens sind. In Holland steckt in einem Hauß

ein Quacker, ein Reformirter, ein Arminianer, Socinianer, Jud, ꝛc. sie handeln mit einander. Was scher ich mich drum, ob das Schermesser von einem Socinianer oder Catholicken gemacht ist, genug, es ist ein gut Messer. Es wäre also zu wünschen, daß man es hätte können so weit bringen, daß eine Libertas wäre, so hätte man nicht dörffen fragen: an sit jus reformandi? ja sprechen sie, bey den Teutschen schickt sich die Libertas nicht? Resp. warum nicht? wann der Teutsche in Holland ist/ so lebt er ja so; aber es sindetliche Flatteurs, welche denen grossen Herren vorschwatzen, die Unterthanen müsten sich überall nach dem Herrn richten, gleichwie sie sehen, daß in Kleidungen und Trachten, die Unterthanen sich nach dem Fürsten accommodiren. Daher bilden sich die Fürsten ein, sie müsten auch in der Religion imitiret werden, dann sie haben nicht allemahl so grossen Verstand, sondern lassen sich von den Flatteurs einnehmen, die schwatzen ihnen vor, cujus est Regio, ejus est Religio. Ich möchte aber gern die connexion wissen, was die regio darzu thue, daß er soll das Recht über die Religion haben. Wann nun ein Printz ein Socinianer wäre, vor Socinianer hat jedermann einen Abscheu; solten dann nun alle gleich Socinianer werden? Hans Sigismund und Sigismund August in Pohlen waren Socinianer, wann sie hätten Printzen gehabt, so wäre gantz Pohlen Socinianisch worden. In Schlesien waren schon viele Socinianer. Wir haben zwar aliquid libertatis befochten, daß wir können Lutheraner, Catholische und Reformirte seyn, wiewohl die Reformirte doch vieles haben erdulten müssen, da man gezweiffelt hat/ ob sie unter den Religions-Frieden mitbegriffen wären; so gar/ daß auch die Lutheraner bey Maximiliano I. anhielten, den ersten Reformirten Pfaltz-Graffen abzusetzen, der sie aber abwiese und sagte: ob sie sich nicht schämeten? da doch libertas Religionis auch von ihnen statuiret würde. Daher hat man auch in pace Westph. einen eigenen Paragraphum eingerückt, daß die Reformirten nicht solten excludiret seyn. Sie disputiren: Ob ein Herr könne Socinianer dulten? Resp. Ich halte davor, daß er de jure sie allerdings dulten kan, aber deßwegen ist er nicht obligirt sie zu dulten. Wir Protestanten haben auf die Freyheit gedrungen, und haben es so genau nicht genommen. Die Catholischen sind es, welche gesagt haben: Wir wollen nur diese drey dulten. Daher kan man wohl justificiren, da unser König, sein Vater und Großvater Socinianer haben eingenom̃en zu Züllichau ꝛc. König Casimir verjagte viele Vornehme aus Pohlen, weil sie Socinianer waren, die retirirten sich theils zu uns. ex. gr. die Herren

von

von Morstein ꝛc. Schuldig wären wir nicht gewesen, sie einzunehmen, aber man stellete es dem vorigen Könige so vor, daß er sie dultete. Fabricius in Heydelberg sagte zu Carl Ludwigen, der auch Socinianer in seinem Lande einnehmen wolte, er könne es wohl thun, allein die regulæ prudentiæ wolten es nicht zulassen, dann 1. warum wolten Ihro Durchlaucht noch mehrere Religionen annehmen, wir haben so schon Lutheraner und Reformirten. 2. Was machten sie sich vor odia dadurch bey andern Ständen? Unser Churfürst hat viele aufgenommen; Printz Sobiesky hat einen Brieff geschrieben an Friederich Wilhelmen, daß er alle die Fratres Poloniæ möchte aufnehmen; das ist aber nicht geschehen. Verbothen ist es nicht, sie aufzunehmen, aber wegen des odii thut man solches nicht gern. Sonst aber bin ich der Meynung, last alles wachsen bis zur Ernde-Zeit; also solte man alle Religionen dulten, und da müste erst ein lex fundamentalis gemacht werden: wie Lock *de la Tolerence* gesehen hat: Wer den andern nicht toleriren will, soll Leibes-Straffe leyden. Nunmehro aber sind wir nicht in diesem Train. Wir haben nicht omnimodam libertatem erhalten können; Wir fragen allemahl die Geistlichen um Rath; kein Geistlicher wird sagen: Last alle herein.

§. 29.

Wenn das jus reformandi zukomme/ u. was es sey?

Quær. ergo: Wer hat das Jus Reformandi? Und Was ist das Jus Reformandi? Man hat gemeynet, das Jus Reformandi hätten die Domini Territoriales, und ob es zwar eine absurde opinion ist/ so hat man doch darbey observiret, und sind auch einige dunckele Loca in dem Instrumento Pac. Westph. davon übrig, die man nicht verstehen kan, wenn man nicht einen rechten Begriff sich von diesem Jure formiret. Wir müssen es definiren, ne Andabatarum more pugnemus. Coccejus ist hier sehr gescheid; Ein gewisser Catholischer Cammer-Assessor hat etwas vom Jure Reformandi geschrieben, aber sehr confus. Das Jus reformandi ist ein weltlich Recht, und gehört dem Landes-Herrn, aber was heist es? Kan der Herr sagen: Du solt Lutherisch, Catholisch werden? Nein sondern in Teutschland haben wir palladium Pac. Westph. also bleibts, wie es da ist ausgemacht worden; Das ist ein lex publica, darwider kan kein Herr handeln: denn es wäre absurd, wenn wir erst einen legem publicam machten, und hernach gäben wir dem Herrn das Jus Reformandi, so könnte unser König alle Nonnen in Egeln und Halberstadt ausjagen. Was hilfft ihm aber das Jus reformandi

mandi? Resp. wenn wir alle wolten Catholisch werden, und der König wäre auch Catholisch, so hätte er das Directorium, und könnte alles Catholisch machen, wenn wir wolten; Wenn aber auch nur zwey Lutheraner übrig wären, so müste er sie leiden. In so fern läst man ihm das Jus Reformandi, daß er das Directorium hat, nicht aber, ut subditos excarnificare queat. Der Fürst muß bey allen resolutionen und changements das Directorium haben, also auch, wenn wegen der Religion eine Aenderung vorgehen solte. Er kan auch von der Ecclesiâ nicht excludirt werden, quia Ecclesia est collegium & princeps per omnes universitates & personas mysticas oculos circumfert. Er muß die Aufsicht haben über die äusserliche Zucht, wie viel Predigten sollen gehalten werden? Wie lange sie sollen predigen? wenn eine Abtißin gewehlet wird / so muß sie der König confirmiren. Dieses Jus giebt man dem Landes-Herrn gern. Er muß wissen, ob ein Daemagogus auftritt, ein Schreyer; In extrinsecis hat der Princeps die Direction. So lange solt ihr predigen, eine Stunde, nicht drey Stunden. Es solte mich schrecklich verdriessen, wenn ich drey Stunden tautologiren hören, und im Winter dabey frieren, im Sommer schwitzen solte, nicht Zeit zu essen haben am Tage, der mein Ruhe-Tag seyn soll. Quær. Kan der Herr in adiaphoris was ändern? Resp. Keine Religion ist sine Ceremoniis. Die Catholische sagen: Ja, posse mutare adiaphora, er könne sagen: Ihr solt nicht mehr singen: **Erhalt uns HErr bey deinem Wort** ꝛc. Die Reformirten sagen ja, sie sehen die Lichter nicht gerne, sie können die Chor-Hemder nicht leiden; sie schaffen gern alles ab in der Kirchen, was Ceremoniel ist. Ich aber sage: Religio est libera, & confirmata est libertas; dadurch haben wir nichts erhalten als den äusserlichen cultum. Den cultum internum behalt ich allezeit, ich mag seyn wo ich will; wenn ich nur einen cultum lasse confirmiren, so will ich eine Freyheit haben: Diese bestehet darinn, daß man Ceremonien hat, einen Tisch oder Altar, Lichter, Cantzel ꝛc. Wenn ich dem Fürsten zugebe, daß er in Adiaphoris was ändern kan, so geb ich ihm zu, daß er mir den grösten Theil der libertatis religionis nehmen kan. Die äusserliche Ceremonien muß also der Fürst lassen, denn wie würde es den Reformirten gefallen, wann der Fürst sagte: Ihr solt Lichter anstecken, collare tragen ꝛc. Unser König war gerecht, da die Reformirten in einem kleinen Städtgen denen Lutheranern den Altar aus der Kirche schlugen, darin sie das simultaneum haben, so befahl er gleich den Altar wiederum zu setzen, sagende:

wie

wie würde es euch gefallen, wenn ihr einen Tisch hättet, und man wolte euch einen Altar setzen ? Der gröste Theil der Religions-Freyheit bestehet in ceremoniis; es thut keinem was, laß sie Orgeln, wo sie eine Orgel haben, laß sie läuten, wo sie Glocken haben. Pater Simon in dem extract aus Leone von Modena *des Ceremonies des Juifs*, hat mich auf diese Gedancken gebracht. Der Landes-Herr hat das Jus Reformandi, wenn wir alle wollen umkehren, so hat er die Direction, das kan auch ein jeder Rheinischer von Adel thun, der Superioritatem territorialem hat. Sonst aber muß es accurate bleiben bey der Verbingung des Instrum. Pac. Westph. Das Jus Reformandi gehöret dem Landes-Herrn, nicht dem, der nur Jurisdictionem criminalem hat, nicht dem der nur einen Pfand-Schilling hat ꝛc. Daher hat man sich in Instrum. Pac. Westph. viele Mühe gegeben zu sagen, was ein Landes-Herr sey ? Das Judicium de reformatione & de tolerantia gehört dem Fürsten, gleich wie das Judicium, an hoc vel illud sit commodo Reipubl. dem principi gehöret. Daher kan der Fürst auch in extrinsecis etwas verordnen ad decus, doch dürffen solche extrinseca keinen influxum haben in ipsam religionis libertatem. Daher hab ich erinnert, daß der Fürst nichts kan ändern in ceremoniis, denn darinn bestehet summum libertatis momentum. Ich bin deswegen allemahl in der Persuasion gewesen, daß man die adiaphora unter den extrinsecis nicht müsse verstehen, denn wenn gleich kluge Leute, die Gesänge, das Geläute, die Kleidung der Priester, pro adiaphoris halten, so ist doch allemahl die Frage : wer hat das Judicium davon ? Der Princeps ? si est adiaphorum, warum mischt er sich drein ? Ich muß die Wahl haben, mir ist die libertas religionis zugetheilet worden; der Fürst kan nicht in die adiaphora hinein stürmen. Wir wollen noch considériren: (1) Das Proprium regulativum Instrum. Pac. Westph. (2) Das reservatum Ecclesiæ. (3) Das Jus imperandi. (1) Es ist geschehen durch den dreyßig-jährigen Krieg, daß man post longam armorum seriem sich hat befriediget; da hat man dann gefragt : Ob die Catholischen uns oder wir ihnen solten nachgeben ? der Religions-Frieden, so Anno 1555. zu Augspurg geschlossen worden, war durchlöchert; wir fangen Krieg an; post bellum pax; bey dem pace konte man sich nicht gleich vergleichen. Auf Seiten der Protestanten wolte man restituiret seyn, wie es gewesen ist vor dem Jahr 1618. da der Böhmische Krieg angieng, da waren wir in grosser consideration, da hatten wir treffliche accessiones gemacht. Die Catholische wolten haben, es solte die Restitution geschehen, wie es An. 1629.

oder 1630. gewesen / da die Schweden auf den Teutschen Boden kommen sind. Wenn wir dieses hätten zugegeben, so würden viele provinzien Catholisch geblieben seyn; Denn da die Kayserliche Generals glücklich waren, so reformirten sie in Badenisch und Würtenbergischen Landen. Man ließ also von beyden Seiten sechs Jahr nach, und kam es auf das Jahr 1624. Wie es in diesem Jahr gewesen ist den ersten Jannuarii, so ist alles maintenirt worden, auch in den geringsten Stücken. Vid. *Colleg. ad Instrum. Pac. Westph.* gleich wie aber keine Regul sine exceptione ist, so hat man auch hier den Pfaltz-Grafen bey Rhein so restituiret, wie er 1618. gewesen ist, item den Marggraf von Baaden. Denn dieser conjungirte sich mit den Mansfeldern, da der Winter-König geschlagen wurde; daher muste er restituiret werden, wie er A. 1618. gestanden. (2.) Die Catholischen haben sich etwas reservirt darinnen, wir sie quadantenus imitirt haben; nam quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Wenn ein Prælat hat die Religion changirt, so blieb er doch Administrator vom Stifft. Auf diese Art hat Halberstadt, Münster ꝛc. Protestantische Unterthanen bekommen, denn der administrator hat, seine Religions-Verwandten in seinem Lande dirigirt. Die Catholische sahen nun wohl, wenn das Ding so fort gienge, daß die administratores ihre Stiffter behielten, so würde in kurtzem kein Catholischer Bischoff mehr übrig seyn; denn welcher Prælat solte nicht heurathen, wie Albertus von Preussen und Gebhard von Truchses / der Ertz-Bischoff zu Cölln war, und eine Gräfin von Mansfeld Agnes heurathete, wenn er sein Stifft behalten könte? Das haben die Catholische gleich tempore Ferdin. I. nicht eingehen wollen, sondern sie wolten eher alles hazardiren; daher wurde das reservatum Eccleſiast. passiret. Wir kriegten einen gnädigen Kayser an Maximil. I. der ein heimlicher Lutheraner war, wie Gratianus sagt in dem Leben des Card. Francisci Commandon, welches Mr. Flechier ins Frantzösische übersetzet hat. Unter diesem Kayser hätten wir es wohl können erhalten, die Sachsen aber verhinderten es, denn Augustus von Sachsen wolte den Gebhard von Truchses nicht maintemiren, weil er Reformirt wurde, und die Sachsen sagten: es ist einerley, ob er Catholisch oder Reformirt ist. Die Priester predigten gar sie wolten lieber Catholisch als Reformirt seyn; das hat Augustum abgeschröcket, und dieser war damahlen der considerableste Fürst von Teutschland. Wenn er hätte drauf gedrungen, so hätten wir das Reservatum Ecclesiasticium können ruiniren. Vid. Melchior von Huyssen de Bello Colonienſi. Es hat auch Prof. Læler zu Altorff neulich eine artige

dissertation gehalten von diesem Gebhard von Truchses, darinn viel singularia sind. Ob man zwar auch nun die schönste Gelegenheit gehabt, da der Schwedische Krieg so gut ausgeschlagen, daß man es hätte denuo urgiren können; So ist es doch aus geheimen Ursachen nicht geschehen, wie denn die *Histoire Scandaleuse* und Mr. Chanut in seinem *Memoires* erzehlet, daß die Prediger in Schweden haben auf der Cantzel geprediget, daß Oxenstirn und Salvius haben Geld bekommen. Vid. Pfanner. in Instrum. Pac. Westph. der es ihnen auch publiquement vorwirfft. Daher hat man in Instrum. Pac. Westph. solches eingerückt. Quær. ergo. Ob Augustus kan die drey Bißthümer haben, Meisen, Merseburg, Zeitz und Nauenburg? Resp. Die Catholischen sprechen: Es sind Land-Bißthümer. Allein das ist (1) Quæstio facti. (2) Wenns auch Land-Bißthümer wären, so wäre die Frage: Ob das Instrum. Pacis Westph. nicht dahin gehe? Die Sachsen haben bißher die Canonicos in Zeitz und Nauenburg cajolirt. Die Protestanten verlangen, es soll ein anderer Sächsischer Printz darzu gewehlet werden. Der König in Engelland hat ihnen sagen lassen, daß er nicht würde weichen aus Oßnabrück, wan Augustus nicht diese Bisthümer abtrette. Sie sind zwar erblich, h. e. sie müssen gewehlet werden, si sint habiles; Princeps autem catholicus non est habilis, so wenig als in einem Catholischen Stifft ein Lutheraner habilis ist.

§. 31.

Wenn in unsern Landen jemand wolte Catholisch werden, so kan der König es ihm nicht verbiethen, sondern steht einem jeden frey, er muß ihn lassen reißen, drey Jahr Zeit muß er ihm geben, bona immobilia kan er behalten, einen procuratorem bestellen, oder auch ab- und zureisen. Das rücken wir eben dem Kayser vor, daß er in seinen Erb-Landen die Leute nicht will ziehen lassen; sondern man spricht: es wären Quacker unruhige Leute, die man müste im Zaum halten.

§. 32. 33.

Die Geistlichen haben (1) ein Munus Ecclesiasticum, (2) Politicum, (3) haben sie auch in unserm Teutschen Reich vieles zu sprechen. Von dem letzten anzufangen, so ist notorisch, daß sie geistlich sind, und die Geistlichen sind secundum primam originem in die Kirche gesetzt, daß sie sollen docere, monere. Sie haben aber weiter um sich gegriffen, und sich in weltliche Händel gemischt, volentibus tamen Imperatoribus. Denn P. Pagi hat obiterviret daß schon die Merovinger haben die Geistlichen

Clericorum munus 1. Ecclesiasticum 1. Politicum.

zu allen Reichs-Affairen gezogen, denn diese hatten allein studiret, sie konten allein schreiben. Wer studirt hat, der hat doch allemahl mehr Grütze im Kopf. Daher heissen sie Consiliarii nati, und sitzen in dextero latere Imperatoris seit den Zeiten Caroli M. Ludovicus Pius in diplomat. sagt gar, daß sein Vater ihm habe eingeprägt, er solle darbey beharren, daß er die Geistliche zu Rathe ziehe. Alle controversien der Kinder Ludovici Pii haben die Geistlichen allein abgethan. Der Auctor steigt auf Tacitum hinauf, welches absurd ist, daß er von dem Heydnischen Pfaffen will argumentiren auf unsere Bischöffe. Mit dem Christenthum kan es nicht bestehen, daß sich die Geistlichen in weltliche Händel mischen, allein es sind gantz particuliers raisons, daß sie bey uns Teutschen in solche authorität gekommen sind. Der Auctor hängt hinten so ein Firlefantz mit an, da er fragt: Warum die Geistlichen sind auf den Reichs-Tag kommen? & respondet propter scientiam, nicht wegen ihrer Länder; daher kommts auch/ meynet er, daß nur eine Prælaten-Banck ist. Es ist wahr, daß die Gelehrsamkeit vieles contribuiret hat zu der authorität der Pfaffen in Teutschland. Allein es ist nicht wahr, daß sie bloß wegen ihrer Gelehrsamkeit wären auf den Reichs-Tag kommen; man hat wohl supponirt, daß die Geistlichen alle müsten gelehrte Leute seyn, aber sie müssen doch auch Länder haben in Teutschland, wenn sie sollen auf den Reichs-Tag kommen. Dicis: Der Hochmeister von Preussen, der Bischoff von Trient gehören doch nicht zum Teutschen Reich? Resp. olim zwar nicht, aber nunmehro sind sie incorporirt worden, Trient meynet der Auctor, liege in Italien, sed fallitur. Es wird noch disputirt ob es nicht gar unter den Grafen von Tyrol gehöre. Es ist kein einiges Bisthum, das nicht ad Germaniam gehöre originarie oder ex post facto nicht wäre darzu gekommen. Wer kan glauben, daß wir einen frembden Bischoff auf unsern Reichs-Tag genommen haben? Si propter peritiam solam ad comitia venirent Episcopi, so frag ich dich: Warum kommen dann die Abtissinnen auch dahin? an propter peritiam? Die Bischöffe und Aebte haben gantze Principatus, Comitatus, acquiriret. Der Ertz-Bischoff von Cölln hat das Hertzogthum Westphalen an sich gebracht. Also haben sie propter Ducatus, Comitatus &c. müssen auf den Reichs-Tag kommen, propter regimen, quod acceperunt in his terris. Nicht zu gedencken der Christlichen Religion, die sie haben ausbreiten sollen, deßwegen sie in comitiis imperii haben müssen Rechenschafft geben/ da der Kayser defensor populorum & Ecclesiarum gewesen. Dieses hat obtinirt statim ab initio regni Francici, deßwegen hab ich den auctorem

Warum die Geistlichen auf den R.-T. kommen?

rem reprehendiret, der gemeynet hat, man sehe nicht darauf, was die Episcopi und Prælaten vor terras hätten, ja es könten gar auswärtige Bischöffe seyn, die Votum und Sessionem in comitiis haben.

§. 34. 35.

Wir haben in Teutschland gehabt 8. grosse Metropolitanos oder Archi-Episcopos. Man hat unter den Geistlichen beobachtet, das man unter den Weltlichen gefunden hat. Der Dux residirte in Metropoli, die Marchiones in reliquis civitatibus; also residirten die Archi-Episcopi in Metropolibus, die Episcopi in den andern Städten. Ein Bischoff residirt nicht aufm Dorff. Ein Dorff-Bischoff ist in Teutschland ein συνηρόξωλον. Daher nennet man die Ertz-Bischoffe Metropolitanos. Metropolis ecclesiast. und civilis müssen wohl distinguiret werden. Franckfurth, Aachen und auch Cölln ehedessen waren Metropoles civiles; Das Ertz-Bisthum Cölln ist erst tempore Caroli M. entstanden. Vorher war Cölln zwar Metropolis, aber nicht ecclesiastica, sed civilis. Die Metropoles ecclesiasticæ sind Mayntz, Cölln, Trier, Magdeburg, Saltzburg, Bremen, Riga. Quær. ob Besançon noch zum T. Reich gehöre? Resp. Non sed Philippus IV. von Spanien hats auf die Letzt dahin gebracht, daß Besançon ist als ein Landsäßiger Bischoff considerirt worden; Es ist ihm aber zuviel geschehen, gleichwie auch der Stadt. vid. Chiffletii *Vesontium*. Dan Besançon war eine Tafelstadt, die gehörte ad bona coronæ. Burgund ist in die Hände des Königes von Franckreich kommen, also auch Besançon. Olim hat es noch zu Teutschland gehöret, da man den Rest der Arelatensischen Lande dem Teutschen Reich incorporiret, nunmehro aber ist sie in Frantzösischen Händen. Ein jeder Ertz-Bischoff hat seine suffraganeos, also hat auch der Ertz-Bischoff von Besançon seine suffraganeos gehabt an dem Bischoff von Lausanne, dem Bischoff von Sitt und Basel. Der Bischoff von Basel wird noch vom Kayser investiret. Sitt aber ist weg, und Lausanne haben die Schweitzer. In der Provintz sind viel suffraganei, wann der Ertz-Bischoff ein Concilium provinciale hält, so kommen sie zusammen, & suffragia ferunt sub Directorio Metropolitani. Dann gleichwie diejenige unter dem Duce stunden, qui aliquid muneris regii habebant; Also stunden die Bischöffe unter den Ertz-Bischöffen. Das ist die allerschönste Vergleichung des status ecclesiastici mit dem politico. Der Abt Bacchini, der von dem Kloster Polirone am Po-Fluß ein Buch geschrieben hat, hat negiren wollen, daß das Geistliche nach dem Weltlichen

Von denen 8. Ertz-Bischoffen und deren Suffraganeis.

lichen eingerichtet worden sey. Allein von uns Teutschen mag er nur still schweigen. Der Auctor Annal. Fuldens. bey M. Frehero hat allezeit das weltliche und geistliche zusammen gehalten / die Charge des Palatini mit dem Archi-Capellan, die Duces mit den Ertz-Bischöffen / die Principes mit den Bischöffen, die Aebte mit den Graffen. Der Bischoff von Cambray hat zwar sonst auch zu Teutschland gehöret; so lang er aber zu Teutschland gehöret hat, hat er nur als Bischoff subscribirt, und der König in Spanien Philippus II. hat in den Niederlanden, Utrecht, Mecheln, Cambray zu Ertz-Bistthümern gemacht. Der Ertz-Bischoff von Riga ist ausgegangen. Das Ertz-Bisthum Bremen, Magdeburg ist secularisirt worden. Da nun jeder Ertz-Bischoff suffraganeos hat unter sich, welches die Bischöffe sind nach der Regul / so finden wir aber doch, weil keine Regul ohne Exception ist, einige Bischöffe, die keine suffraganei sind, ex. gr. der Bischoff von Bamberg, der stehet per privilegium Henrici II. unter keinem Ertz-Bischoff, sondern dependirt immediate vom Pabst. Der Bischoff von Meissen hat nicht wollen stehen unter dem Ertz-Bischoff von Magdeburg. Brandenburg und Havelberg stunden unter Magdeburg und ist zu verwundern / daß einige sich haben eingebildet, Havelberg und Brandenbung hätten unter dem Hertzog von Pommern gestanden. Der Bischoff von Regenspurg will nicht unter dem Ertz-Bischoff von Saltzburg stehen, weil dieser nicht so alt ist. Die suffraganei von Magdeburg sind alle extinguirt, Brandenburg, Havelberg sind secularisirt worden; Colberg hat aufgehöret, Lebus, Naumburg, Merseburg ward secularisirt. Der Ertz-Bischoff von Bremen ist secularisirt, alle seine suffraganei sind extinguiret bis auf den Bischoff von Lübeck. Maynz hat auch viele verlohren, nemlich. Halberstadt und Behrden, Cölln hat Minden und Utrecht eingebüsset. Endlich, sie haben alle in der Reformation von ihren Suffraganeis etliche verlohren, ausser Saltzburg, welches alles behalten hat. Ex. gr. Freysingen, Regenspurg, Brixen, Trient, Gurck, Passau, welche alle de jure unter ihm gehören. Regenspurg will deßwegen nicht unter Saltzburg stehen, weil Regenspurg Metropolis Bavariæ ist. Allein diese Consequentz ist nicht richtig, daß es deßwegen Metropolis Ecclesiastica sey, weil es civilis ist; welche Observation wir dem P. Pagi zu dancken haben.

§. 56.

§. 36.

Von Casten-Voygten der Bischöffe.

Wo sonst ein Bischoff war, da war auch ein Comes, advocatus, Casten-Voygt, der die Gerichte hatte. Vid. Paulini *de advoc. Eccles.* Ecclesia non sitit sanguinem, daher konten sie keine jurisdictionem crimin. exerciren. An manchen Orten haben sie Burggraffen geheissen, die in burgo haben Gericht gehalten, und ihre Unter-Richter hatten, wie der Burggraff von Magdeburg seine Unter-Richter in Kalbe, und der Berg-Richter in Halle bestellet hat. Die Kayser haben selbst vigilirt, ut Episcopi haberent comites & advocatos. Daher ist kein Wunder, daß die Comites sind belehnet worden mit præfecturis, dann wegen ihres Amts musten sie doch auch etwas einzunehmen haben. Die Bischöffe konten diese advocatos præsentiren, der Kayser aber confirmirte sie. vid. C. S. Schurtzfl. *de Vitriciis Ecclesiæ.* In Franckreich, Italien und Engelland heissen sie Visconti. Nunmehro aber haben die meisten Bischöffe an den meisten Orten keine Comites mehr, sondern sie sind selbst Regenten, sie exerciren die Jurisdiction durch ihre Vice dominos, sie haben selbst superioritatem territorialem. Daher haben sie duplex munus, seculare & ecclesiasticum. Daher hat Albertus II. Churfürst von Sachsen aus dem Ascanischen Hause einen Brieff geschrieben, der in Alberici *Chronico Trium fontium* bey Leibnitzen stehet, darinn er sagt: Ihr Bischöffe seyd nicht allein Geistliche, sondern auch Fürsten. Cæsarius Heisterbacensis, der gelebt hat post Fridericum II. sagt auch: Unsere Teutsche Bischöffe sind weltliche Herren, die das regimen selbst haben in terris Episcopatus, posteaquam illos Comites abegerunt. Wann nicht der Churfürst von Sachsen wäre ein mächtiger Herr gewesen, und er das Burggrafthum Magdeburg nicht erst von Rudolpho Haspurgico bekommen hätte, so wären sie auch drum gekommen.

§. 37.

Unterscheid des geist- u. weltlichen Amts der Ertz-Bischöffe.

Hier erkläret der Auctor die differentias personarum, quas repræsentant Episcopi.

1) Ratione des Geistlichen sind sie dem Ertz-Bischoff subject, ratione der Weltlichkeit dem Kayser und Reich, welcher sie deßwegen nach dem concordato Henrici V. cum Calixto II. mit einem weissen Helffenbeinern Scepter belehnet more Italico, welches gedauret hat usque ad tempora

Friderici III. da man sie cum vexillis belehnet usque ad tempora Maximiliani II. hodie cum gladio.' Ihre Regalia, so sie vom Kayser kriegen, heissen bis dato Scepter-Lehen.

2) In geistlichen Sachen geschicht die Appellation von ihnen an den Bischoff; in weltlichen aber an das Kayserliche Cammer-Gericht oder Reichs-Hoff-Rath.

3) Terminus diœceseos kan amplior seyn, als terminus territorii; Also gieng des Bischoffs von Bamberg geistlicher Sprengel vor dem bis Nürnberg, die Stadt und alle Geistlichen stunden unter ihm / welches aber deßwegen nicht seyn Land war. Et sic à diœcesi ad superioritatem territorialem. N. V. Consequentia. Gleichwie Preussen deßwegen nichts an Merseburg zu prætendiren hat, weil Magdeburgs geistlicher Sprengel vor dem so weit gegangen; dann das Magdeburgische Territorium war nicht grösser als es jetzo ist, seine Diœces aber erstreckt sich bis in die Marck und Pohlen hinein. Ludvvig in dissert. *de Primatu Germaniæ* hat dieses confundirt.

4) Der Auctor meynet, es könne eine terra seyn juris Sclavici; der Bischoff aber könte seyn juris Teutonici. Diese Observatio ist frivola. Es ist wohl wahr, daß ehedem die Sirbi, Daleminzi, so in Meissen gewohnen, Sclaven waren; aber die Hertzogen, Marggraffen, Bischöffe waren keine Wenden, sondern Teutsche Herren, sie hatten Sessionem aufm Reichs-Tag. Wippo sagt expres: Es wären auf dem Reichs-Tag mit gekommen der Princeps & Marchio Slavorum. Die Unterthanen waren Slaven, aber die Bischöffe wurden Teutsche Bischöffe, so bald die Teutschen sie eroberten. Gleichwie die Hertzoge von Pommern und Mecklenburg Slaven waren, und nunmehro Teutsche sind. Das ist eine Grille daß er meynet, was einmahl nicht zum Teutschen Reich gehöret, das gehöre auch nachhero nicht darzu; daher schwatzt er immer von Liefland, Preussen, daß dieses nicht Teutsche Lande seyn. V. Lebens-Beschreibung des Ponti de la Gardie, welche Oernhielm gemacht hat, da er zeiget, was Kayser Maximilianus I. sich vor Mühe gegeben, daß Liefland nicht mögte dem Teutschen Reich entrissen werden er bath den König in Schweden er möchte Riga in protection nehmen contra Russos und nennt es eine Reichs-Stadt.

5) Diese Observation fliest aus des Autoris hypothesi, daß sie deswegen auf den Reichs-Tag gekommen, weil sie ordinem literatorum constituiret, und er gemeynet Preussen, Liefland und Trident habe nicht zu Teutschland gehöret.

6) Ist

6) Ist wieder eine albere Observation; Trident ist vielmehr allemahl eine Gräntz-Stadt gegen Italien gewesen. Da aber die Teutschen sich so extendiret, ist Trident auch darzu gerechnet worden, und allezeit ein Teutscher Bischoff da gewesen.

7) Iterum ineptit Auctor, da er meynet es könte ein Metropolitanus seyn in Teutschland, und die suffraganei könten anders wo liegen. Ex. gr. Der Ertz-Bischoff von Trier hat zu suffraganeis gehabt die Bischöffe von Metz, Toul und Verdun. Metz, Toul und Verdun ist an Franckreich abgetretten worden. Daher hat man sich verglichen, daß obschon Metz, Tul und Verdun an Franckreich kämen, so solten sie doch suffraganei bleiben von Trier. Der Pabst sagte: Ich kan die fines Ecclesiæ nicht ändern. Das ist aber eine exception, wir wissen ja, wie es tempore Caroli V. damit worden ist. Vid. Blondel *de La Primauté du Pape.*

§. 38.

Die Evangelische haben auch Bischöffe in den Bißthümern, die nicht gantz secularisirt sind, aber doch Evangelisch sind wie Lübeck Meissen ꝛc. Quær. E. Ob die Evangelische Bischöffe sollen auf dem Reichs-Tag erscheinen? Resp. davon hat man viel disputiret auf dem Münsterischen Frieden. Der Kayser hat sie auch länger als 50. Jahr nicht beruffen. Die Catholische Bischöffe wolten nicht neben sie sitzen, sie sagten sie wären abgebrandt. Die Fürsten rückten vor ihnen. Daher machte man das Inventum, daß man ihnen eine Quär-Banck setzte, darauf sitzt der Bischoff von Lübeck, Magdeburg und Oßnabrück, wenn es alternirt Magdeburg ist nun weg, und sitzet der Gesandter wegen Magdeburg jetzo auf die weltliche Banck als Hertzog von Magdeburg. Osnabrück sitzt noch auf der Banck, wenn er einen Gesandten da hat. Lübeck hat keinen Gesandten geschickt seit langer Zeit, denn es kostet Geld; man hat den Bischoff erinnert vor einigen Jahren, er möchte einen Gesandten schicken, damit er sein Jus nicht gar verlöhre. Bischöffe.

Quær. Wer hat die gröste authorität in seinen Landen? Resp. Ein Evangelischer princeps hat freylich mehr zu sagen als ein Catholischer, denn wo der Fürst Catholisch ist, da haben die Pfaffen allemahl drey Theile wie in Bayern, da doch der Hertzog viel zu sagen hat. Da Maximilian von Bayern die Ober-Pfaltz bekam, so schenckte er gleich die piam quartam an die Pfaffen; bey der pia quarta bleiben sie aber nicht, sondern sie acquiriren sich meist 3. Theile. Die Pfaffen stehen nicht un-

ter

ter dem Fürsten; Er hat kein Jus circa sacra. Die Pfaffen in der Pfaltz haben das Hertz sich zu opponiren, wenn der Churfürst was befiehlet; Allein er hätte nicht Ursache / so plano zu gehen, er könte schon wie Maximilian von Bayern dem Past die Hölle heiß machen, der den Bzovium zwang, daß er Abbitte thun muste.

§. 40. 41.

Aebte. Abbas ist ein Syrisch Wort; denn in Syria sind am meisten monasteria exstruiret worden; Abba heist lieber Vatter.. Er ist Vatter der Mönche, und diese sind Fratres untereinander. Die Abtißin ist mater. Etliche Abbates sind landsäßig, wenn sie fundirt sind von Ertz-Bischöffen oder Bischöffen, wie die Abtey Segelberg von dem Ertz-Bischoffen von Cölln fundirt ist. Manche sind mit Willen des fundatoris unter einen Bischoff gerathen oder auch per vim, per præscriptionem. Daher sind viel Aebte und Aebtissinnen immediat, sie stehen unter dem mundiburdio des Kaysers, sie werden investiret mit einem eburneo sceptro. Etliche Abteyen sind gefürstet worden, etliche nicht, diese werden denen Grafen gleich gehalten, und wird auch aufm Reichs-Tag ein Abt und ein Graf aufgeruffen. Kempten / Corwey, Stablo, Berchtolsgaden, Murbach, Lüders und Fulda sind gefürstet worden; ihrer personelle dignität nach sind sie Bischöffe / und gehen allen Aebten vor, pour le reste sind sie Aebte, patres monachorum. Aus einer Abtey kan kein Bißthum werden. De Abbat. germ. vid. Imhoff in *Notitia procerum Imperii.* In specie muß man sich auch erkundigen von jeder Abtey, wegen ihrer accession, Fundation &c. vid. Tamburinus de *Abbatibus & Abbatissis* in 4to. zu Cölln gedruckt.

§. 42.

Patriarchæ & Primates. Was man in Orient nennet einen Patriarchen, das nennet man in Occident einen Primatem. Patriarcha von Pohlen oder Primas von Pohlen ist einerley. Der Ertz-Bischoff von Gnesen ist totius Nationis Polonicæ primarius Episcopus natus. In Teutschland haben wir unterschiedliche primates, als Mayntz, Trier, Cölln, Magdeburg, und man disputirt noch, ob der Ertz-Bischoff von Saltzburg auch ein Primas sey. In Francia German. war Mayntz Primas, in Ripuaria Cölln, in Mediana seu Belgica Trier, Magdeburg in Germania magna. Daher heist

heist dieser Primas κατ' ἐξοχὴν. Adelbertus Ertz-Bischoff von Magdeburg hat unter Henrico Auc. das Diploma vom Pabst bekommen, darinn stehet, daß er soll Primas seyn / wie Trier, wie Maynz, wie Cölln, denen ihre Jura salva blieben. P. de Marca in tract. *de Primatibus* meinet, die drey Primates wären in Germania Cis-Rhenana, und der Magdeburger in Germania Magna. Und ich gestehe, daß ich dadurch erst auf meine gegenwärtige Meynung bin gebracht worden; doch bin ich darinn von ihm unterschieden, daß er meynet Cöllen wäre lange ein Ertz-Bisthum gewesen, welches P. Pagi anders gezeiget. Und ist Hildebrand unter Carolo M. erst so groß worden; Ob schon Cölln lange eine Metropolis Civilis gewesen. Der Ertz-Bischoff von Rom ist der Primas totius Germanicæ Nationis, von allen Primatibus überhaupt vid. Blondel *de la Primauté*. Denn der Pabst zu Rom ist nicht allein Primas zu Rom, und in Italien, sondern auch in dem gantzen Römischen Reich. Ob aber der Ertz-Bichoff von Saltzburg, dem Bischof von Magdeburg habe quæstionem moviret, das ist quæstio facti. Ich glaube, daß er dem Magdeburger niemahls habe controvers gemacht wegen des Primatus, sondern wegen anderer Sachen; welches auch der Auctor des Staats von Saltzburg / der mein Discipul gewesen ist, wohl gesehen hat; es ist solche Piece hier gedrucket worden, und ist damit auch der Ertz-Bischoff von Saltzburg, und seine Räthe zufrieden gewesen, massen sie selbst viele Exemplarien sich verschrieben haben. Der Ertz-Bischoff von Saltzburg ist Legatus pontificis natus, dergestalt: daß ob zwar der Pabst keinen nuncium specialiter in Germania hat / so ist doch der Ertz-Bischoff der legatus natus, und ein legatus natus hatte olim grosse auctorité, characterem repræsentatitium, er ließ sich das Creutz vortragen ꝛc. Aus diesem Fundament wolte er dem Primati Magdeburgico nicht weichen, daher haben viele gemeynet, er sey auch ein Primas. Ich bin selbst olim in der Meynung gestanden. Nachdem ich aber des Duckhers, und Metzgers Saltzburg. Chron. gelesen, und Hundii Metropolem Salisburgensem, so hab ich mich geändert. Der Titul Patriarch ist nachgehends gemißbrauchet worden. Also ist der Patriarch von Aquileja kein wahrer Primas, sondern ein Bischof. Der Bischof zu Grado hieß Patriarch von Venedig. Venetiæ olim ad Imperatorem Græc. pertinuere, daher hat man diesen Titul beybehalten. Glaudius Salmasius hat auch etwas geschrieben *de Primatu Papæ*.

SECT. II.

DE

Equitum Ecclesiasticorum Ordinibus.

§. 43-52.

Von der Tempel-Herren / Johanniter- Ritter ursprung. wachsthum / untergang.

WIr haben Clericos togatos und sagatos; zu diesen gehören die Ritter. Zwar ist es absurd, daß man die Christliche Religion wolle durch Waffen propagiren; Indessen ist es doch geschehen. Daher haben wir Teutsche (1) Ordens-Ritter, (2) Tempel-Herrn, (3) Johanniter-Ritter. Die ersten Ritter sind gewesen, die Tempel-Herren. Man hat sich eingebildet, es sey was grosses, daß die Christen Palæstinam Syriam, und die Oerter ubi Christus natus est, wieder hätten, es sey was schönes, wenn wir die jurisdiction hätten über Bethphage, und über den Bach Kidron; närrisch hat man raisoniret auf Angeben des Pabsts, welcher die Leute, und sonderlich nous autres Allemands dahin gebracht hat, daß wir sind hin marchiret, wo der Pfeffer wächst. Denn von uns Teutschen besorgte er sich / daß wir ihm mögten den Daumen auf dem Auge halten, darum hat er den Leuten eine heilige Idée beygebracht von diesen Orten, ꝛc. daß sie sind hingereiset, haben reliquien geholt, ihre Pater noster gestrichen. ꝛc. Die Türcken halten bis dato Leute, welche denen reisenden alles zeigen, wo die Wallfahrten gewesen sind. Weil es aber geschehen ist, daß man erstlich so häufig dahin gewandert, (und die Türcken haben es gern gesehen, denn sie kriegten Zoll von so viel tausend Wahlfahrtenden Personen) so hat man die Schreyers gebraucht, und sonderlich den Heil. Bernhard, der hat die Leute bewogen zum Creutz-Zug. Nachdem man nun schon den Tempel-Herrn-Orden gemacht hatte (welcher seinen Nahmen hatte von dem Hause in der Tempel-Gasse, wo sonst der Tempel Salamonis gestanden, das man ihnen hat eingegeben, die bloß die Pilgrams protegirten,) die Krancken warteten ꝛc. So recommendirte sie der Pabst, dadurch sie solchen Reichthum erwarben in allen Landen, daß man deßwegen jaloux wurde. Anfänglich waren sie arm; offt hatten zwey ein Pferdt, wie sie auch etwas in ihren Wappen führten. Diesem ungeachtet hat man gemeynet, die Tempel-Herrn seyen nicht suffisants, sondern man hat den Ordinem S. Johannis erfunden, den man auch Ordinem Hospitalariorum nennte; das waren Ritter, und zugleich Geistliche. Die Tempel-Herren waren

Bern-

Bernhardiner Ordens, die Johanniter aber Augustiner. Jene trugen einen weisen Habit mit einem purpur-farben Creutz, diese einen schwartzen Habit mit einem weissen Creutz. vid. Gryphii **Entwurff von Ritter-Orden.** Zu diesem ist kommen der Teutsche Orden. Obgleich die Pilgrims ziemliche Defention hatten von den Tempel-Herren, und Hospitalariis, so wolten doch die Teutschen einen apparten Orden vor sich haben. Denn unter dem Johanniter-Orden waren allerhand Nationes, die denen Teutschen nicht gar zu gut waren. Unter Cœlestino VI. wurde der Teutsche Orden confirmirt, und nennnete man diese Rittter Equites Marianos à templo Mariæ Virginis sacro. Diese drey Orden sind alle gewesen im Gelobten Land. Ihre Devise war ein Reichs Adler und von andern Nationibus führten sie auch noch was. Ihr Votum bestunde in paupertate, castitate, obedientiâ & defensione peregrinantium. G. Arnold in seiner **Kirchen- und Ketzer-Historie** hat untersuchet, ob diese Ritter-Orden können defendiret werden nach der gesunden Vernunfft, und Mons. de la Vallor in *Histor. de Louis XIII.* hat eben diese Frage aufgeworffen. Es ist doch in der Welt so beschaffen, daß man zwar Krieg anfängt, aber man steckt auch sein Schwerd wieder ein. Diese Ritter aber haben perpetuum bellum cum Turcis. Wir haben offt Krieg gehabt wegen ihrer conduite. Der Türck ist jetzo noch böse auf die Maltheser-Ritter; Wie er dann neulicher Zeit Malta belägert hat. Diese Orden haben auch nichts zuwege gebracht, als daß die Saracenen mit aller force selbige verfolget und fortgejaget haben tempore Friderici Imperatoris. Sie retirirten sich erst nach Acon, welches Ptolomæus ist, nicht Ancona in Italien, wie Sprenger meynet, den aber Imhoff *in Not. proc. Imperii* confutiret. Hier konten sie sich nicht manteniren; also giengen die Tempel Herren nach Italien, die Johanniter-Ritter nach Rhodus. Selim, der Türckische Kayser, wolte gern Rhodiser-Wein trincken, und delogirte sie, da gab ihnen Carolus V. die Insul Malta ein, daher heissen sie Maltheser, Johanniter, Hospitularii; und wann sie wären blieben zu Ptolomais oder Acon, so würden sie vielleicht auch Aconites heissen. Die Tempel-Herren sind nicht mehr, dann sie hatten nichts mehr zu thun, und thäten nichts als debauchiren. In Franckreich affingirte man ihnen, als wann sie eine entsetzliche Regul hätten, daß man sich ad omnia scelera müste obligiren. Wann man die Acta liesest, so tempore Clementis VII. Henrici VII. und Philppi pulchri passiret, so erstaunet man. Viele Tempel-Herren haben die entsetzlichsten crimina bekannt; Aber viele haben auch revociret, wann es zum Tode

gegangen ist. Manche haben nicht revocirt aus Chagrin. Daher ist es eine species declamationis worden; ob ihnen recht oder unrecht geschehen sey? dann viele meynen, der Pabst und König in Franckreich hätten ihre Güter gern haben wollen. P. Daniel in Hist. de France aber hat etwas beygebracht, ut moderatius sentiremus, da er saget: was schmählet ihr auf den König von Franckreich, ist nicht in allen Landen der Tempel-Orden evanescirет? also könnet ihr nicht sagen, daß der Pabst und Philppus pulcher allein Ursache gewesen seyn; sie sind ja allerwegen verfolget worden. Die Teutschen Tempel-Herren sind am besten darvon kommen. Dann da der Ertz-Bischoff Petrus von Maynz sie beruffte, daß sie solten Rechenschafft geben, so giengen sie armatâ manu dahin, und machten sich unnütze, daß man sie wolte tractiren als Larrons. Da machte Bischoff Peter ein ander Gesichte. Es waren auch unterschiedliche Teutsche Fürsten Tempel-Herren, Ex. gr. 3. Fürsten aus dem Hause Braunschweig. Henricus VII. hat auch ihre Güter nicht alle confiscirt, sondern vieles dem Johanniter-Orden geschencket. Die Teutschen Fürsten haben freylich auch dabey profitiret. Die Johanniter- und Teutsche Ordens-Ritter sind geblieben. Die Johanniter Ritter haben sich getheilet in unterschiedliche Zungen, die Spanische, Frantzösische und Teutsche aber vieles durch die Reformation verlohren. Der oberste Meister in unserm Lande ist der Meister zu Heydersheim im Brißgau, der ein Reichs-Fürst ist, und unter den gefürsteten Aebten sitzet, und unser Heer-Meister ist zu Sonneburg jetzo Maraggraff Albrecht, und diese respectiren den Groß-Meister zu Malta. Wir haben den Respect gegen den Groß-Meister nicht verlohren. vid. Osterhausens Tract. **von Johanniter-Orden.** Der Teutsche Orden ist noch in seiner Consistence, aber nicht mächtig. Da sie seith aus dem gelobten Lande gejagt worden, so hat man kein Vertrauen mehr auf sie gesetzet. Man hat auch ihnen nicht mehr vieles geschencket. Sie lieffen aus Palæstina nach Italien, da præsentirte sich eine schöne Gelegenheit: da Conrad von Massurien ins Handgemenge gerieth mit den Pruzis, welche in Pohlen einfiehlen. Er wuste nicht, que faire und consulirte den heiligen Vater / dieser schickte ihm die Teutsche Ordens-Ritter, die solten fechten wider die Saracenen. Der Kayser Fridericus II. war damit zufrieden. Conrad von Massurien schenckte ihnen den Culmischen District. Aus diesem Waffen-Platz conquetirten sie gantz Preussen, und assistirten denen Schwerd-Brüdern, und subjugirten auch Liefland. Henrich Leonhard Schurtzfleisch hat einen Tractat geschrieben *de Ordine Ensiferorum.* Die

Schwerd-

Schwerd, Brüder hätten die Liefländer nicht bezwingen können, wann nicht der Teutsche Orden sich mit ihnen conjungirt hätte. Tempore Caroli V. separirten sich die Schwerd-Brüder, und machten sich einen Heer-Meister den von Plettenberg. Da dieser starb, kam es in die Hände der Moscowiter, Pohlen, Schweden, von dem Teutschen Orden ist noch etwas übrig. Sie haben auch deductiones machen lassen, daß der König in Preussen die Lande, nicht behalten könte. Sie haben sich moviret, nicht allein da Friederich Wilhelm den Titul annahm als souverainer Hertzog von Preussen, sondern auch hauptsächlich, da der vorige König den Königlichen Titul annahm. Man hat entgegen gesetzet das Erläuterte Preussen, darinn man defendirt hat, was sonst die Polacken gesagt haben. Als nemlich die Teutschen Ordens-Ritter hätten es gar nicht gehabt, nach den primis pactis, sondern sie hätten um sich gegriffen, sie wären Usurpateurs, sie hätten den Culmischen District nicht gekriegt, ich glaube aber nicht, daß man diese Meinung der Pohlnischen Scribenten könne salviren. Unser Auctor hat die Sache mit dem Albrecht, qui cum Polonis fœdus pepigit, mit Grotio decidiret. Dann

1) Wäre es unrecht gewesen, wenn man hätte wollen den Albrecht in die Acht erklären, wenn er nicht hätte gehört zum Teutschen Reich.

2) Alle Abmahnungs-Schreiben die an ihn ergangen, ne cum Sigismundo Polonorum rege fœdus feriret, würden nur vena epistolica seyn.

3) So wissen wir, daß da die Pohlen haben die Preußischen Orden vociret, so haben die Pohlen selbst Teutschland agnosciret. Conrad von Masurien war ein Vasall von Teutschland. Und ob man zwar hat wollen vorgeben, als wenn der Consens-Brief des Kayfers falsch wäre, so hat man doch dabey die geringste raison nicht allegirt. Es sind so viel documenta vorhanden, beym Leibnitz *in prodromo J. G diplom.* Wir haben hier auch die Consens-Briefe von den Vettern Conradi von Cracau. Diese diplomata müsten alle falsch seyn, wenn man sagen wolte, die Teutschen hätten gar kein Recht an Preussen gehabt. Die Pohlen hätten den Teutschen Orden sich subjiciret. Das hat man nur so gesaget, daß man den Teutschen Orden auf einmal wolte ad silentium bringen. Denn es ist wahr, man könte den König in Preussen so leicht defendiren, wenn man sagte, was wollen sich die Ritter maußig machen? sie haben unter Pohlen gehört; sie haben nie unter Teutschland gestanden mit Preus-

sen; die Pohlen haben ihnen Preussen nicht geschencket ꝛc. Allein das ist hypothesis precaria, & contra publicam documentorum fidem, commentita. Quær. Mit was vor Recht hat sich Albrecht separiret von Teutschland? Resp. Das hat Grotius decidiret, die Preussen haben freylich zum Teutschen Reich gehöret, und ist der Hochmeister auf den comitiis mit erschienen, und hat mit votiret. Aber, sagt Grotius, ich bin so lange schuldig bey meinem Herrn zu bleiben als er mich defendiren kan, gleich wie ein General mit seiner Garnison sich so lange halten muß als es ihm möglich ist, sich zu defendiren, und so lange ihn sein Herr noch defendiren kan, er braucht sich nicht mit allem Volck massacriren zu lassen: was hat der Herr vor Vortheil davon, daß wir uns sollen lassen todt schlagen? wir haben uns unter seine protection begeben, daß wir leben wollen, nicht daß wir wie Hunde alle zumahl crepiren wollen. Also sagte Albrecht. ich gehöre zum Teutschen Reich; aber ihr defendiret mich nicht wider die Pohlen, diese droheten gantz Preussen wegzunehmen, dann hätten sie meine Lande tractiret, als conquetirte Lande. Ehe ich dieses erwarten wolte, sagte Albrecht, so habe ich lieber ein fœdus gemacht mit Pohlen; und habe mich salviret, so gut ich gekont habe; non sum perduellis; Ihr hättet mir sollen helffen; Ich habe mich gehänget an Pohlen, da habe ich gute conditiones gefunden. Ich bin Hertzog worden, ich habe Kinder gezeuget; und es ist ohne dem nur Paffen-Werck mit den Orden; Ich bin zwar nur electus, aber der König in Pohlen hat mir Jus Successionis und Jus Reformandi gegeben. So kan man das factum Alberti & regis nostri weit besser defendiren, als wann man die Gasconaden der Pohlen nachschreibet, daß, die Orden nur usurpateurs wären von dem Culmischen District. Denn die Pohlen sind schlechte Kerls in der Historie; Lubiensky, der Bischoff zu Ploczco sagt: Ich habe nachgesehen im Archiv zu Cracau, und habe nichts finden können, daß Sigismund hätte den Culmischen District den Teutschen Ordens Rittern abgetretten. Ihr seyd die rechten Archivarii; guckt nur in unser Carlsteinisch Archiv, da findet ihr gewiß was. Ihr habt ja keine Scribenten von alten Sachen, als den Kadlubko und Dlugossus, die beyde recentiori ætate gelebt haben. Ihr seyd Pralher: wenn wir Teutschen euch haben überwunden, so schreibt ihr: wir hätten Schläge gekriegt. Ihr könnet Lateinisch, wenn ihr nun in unsern scriptoribus leset, daß ihr habt Prügel gekriegt / so schämet ihr euch, so lüget ihr, und wenn ihr uns ja einmahl habt geschlagen, wie sub Henrico V. im Hundefeld, so macht ihr lauter Oratorische

torische Auffschneidereyen. Das gantze Corps von Teutschland hat freylich Schaden gelitten, daß der Churfürst von Brandenburg Preussen absolute gekriegt hat; allein weg ist weg. Ist doch Liefland auch an die Moscowiter kommen. Wir seufftzen daß wir Liefland nicht mehr haben, und die Teutschen Ordens-Ritter heulen, daß Preussen verlohren ist. Knorr von Rosenroth ein Schlesischer Edelmann hat sich schrecklich beschweret, über das Erläuterte Preussen, und meinet, man solle den Teutschen Orden nicht so schnöde tractiren; der Printz Eugenius wäre auch ein Ritter; es könte schon die Zeit kommen, daß sie es wieder fordern könten, man solte ihnen ein æquivalent geben. Aber sie kriegen nichts: Es ist nichts da, das wir entbehren könten. Pour le reste, so haben wir noch in Teutschland einen teutschen Hochmeister, der ist zu Mergentheim. Die Pfaffen sprechen: er sey philice dominus. Wir aber halten ihn nicht höher als einen Prælaten, und æstimiren ihn nicht einmal so hoch als einen Johanniter Meister zu Sonnenberg. Der Preußische Hoch-Meister ist also hodie ein nonens, allein der zu Mergentheim nennet sich so/ weil die Catholischen dadurch ihre vermeinte prætension zu behalten gedencken. Ich glaube Knorr von Rosenroth hat commission gehabt von denen Ordens-Rittern so einen Vorschlag zu thun. Der Auctor meinet/ die Bremer wären Ursache, daß die Liefländer conquetirt worden. Ich bin selbst in der persuasion gewesen, antequam alia scripta legeram; besonders ehe ich des Russovv *Chron. Livon.* gelesen, in plat-teutscher Sprache, und Joh. Henr. Bœcleri Tractat, *de Jure Imperii in Livoniam.* Diese haben gezeiget daß nicht von Bremen sondern die Liefländer sind von Lübeck conquetirt worden. Denn die Lübecker hatten die Handlung dahin. Der Staats Secretaire Caroli XII. hat *de Origine Livonorum* eine artige Piece zu Leipzig drucken lassen, da sein König hier in Sachsen lag. Der Bischoff von Lübeck ist ein Suffraganeus von Bremen. Die Lübecker haben occasione ihrer Handlung Gelegenheit genommen die Liefländer zu bekehren. So viel ist aber wahr, die ersten 2. Bischöffe von Riga sind Canonici in Bremen gewesen. Der Ertz-Bischoff von Bremen hat das Werck dirigiret, und da haben sie Innocentii III. auctoritate die Schwerd-Brüder eingeführet, so sind viel Edelleute aus dem Bremischen nach Liefland kommen. Schurtzfleisch hat die Familien, so aus Sachsen und Bremen dahin gegangen, specificiret. Daher ist es gekommen, daß man sich eingebildet, Bremen habe die Gelegenheit gegeben, daß man Liefland conquetirt.

§. 53.

§. 53. 54.

Von ihren Gütern und Rechten.

Quær. Was heissen dann die bona, die die Ritter haben in Teutschland? Resp. es sind keine beneficia ordinaria, deren sonst die Geistlichen nach dem jure canonico theilhafftig werden, sondern es ist noch einiger Unterscheid vorhanden; dann die Ritter können nicht affixi seyn suis beneficiis uti Parochi vel Monachi, sondern sie musten die Pilgrams protegiren, und contra infideles fechten, daher hat man ihre Güter Commendas genennet. Dann sie musten freylich Güther haben, wann sie sich solten exhibiren, und nach dem gelobten Lande ziehen. Arme Ritter zu backen war ihre Intention nicht. Ein jeder, der in Himmel addresse haben wolte, schenckte ihnen etwas. Gleichwol konten sie nit dabey bleiben; sondern sie recommandirten sie andern, daher heissen es Commenden. Vid. Cocceji diss. *de Titulor. & Commend. convenientia*, welche Graff Wilh. Aug. Lynar, der an unserm Hofe war, und nach Dreßden kam, unter ihm gehalten. Diejenigen, welchen sie die Güter recommendirten, waren die Emeriti, und hiessen Commendatores. Unum beneficium ist eine Commenda. Viele Commendereyen machen eine Baillage aus: der Præfectus davon heist der Land-Comther. vid. Christian von Osterhausen **vom Johanniter-Orden** *in 8vo.* darinn alles accurat beschrieben ist, & Speidelii *Thesaurus juris*. Das ist der Osterhausen wider den Beckmann in Franckfurth das Büchlein geschrieben von dem Heer-Meisterthum in Sonnenburg, das der König in Preussen in Protection hat. Gleichwie die Ascanische Churfürsten es gehalten haben. Seine Protection gehet auch über Nemerovv und Supplenburg; Ja sie geht biß ins Braunschweigische hinein. Beckmann hat den Osterhausen refutiret, welcher gemeinet hat, der König in Preussen könne nicht pro lubitu suo einen Heer-Meister setzen, sondern die Ritter hätten die Wahl. Allein hat der König in Spanien von diversen Orthen das Meisterthum an sich ziehen können, nemlich Ferdinandus Catholicus, warum solte es dem König in Preussen verwehret seyn? Und obgleich die Ritter sagen, dieses sey cum consensu Pontificis geschehen; so ist zur Antwort, daß bey uns auctoritas Papæ suspensa ist. Beckmann hat 2. Tractate geschrieben, vom Orden en general, 2. vom Ceremoniel, so bey ihrer Ankleidung gebraucht wird. Quær. Ob die Ritter warhaffte Clerici sind, und ob sie feudorum capaces sind? Schilter und Struv im jure feudali meyne, l.

nen, es sey kein Zweiffel, daß sie könten Feuda haben. Dann sie seyn zwar geistliche Ritter, aber sie seyn doch habiles ad pugnandum, und milites perpetui contra Turcas, also könten sie auch Vasallen seyn. Da refutirt nun Coccejus seinen abgeschwornen Feind den Struven, und sagt: sie sind veri Clerici, sie haben 3. vota, castitatis, paupertatis & coecæ obedientiæ auf sich: wer diese hat, kan kein Vasalle seyn. Das votum paupertatis macht, daß sie nichts haben können. Das votum perpetuæ militiæ contra infideles macht, daß sie keinem andern Herrn dienen können. Dicis: sie können doch per substitutum dienen? Resp. das gehört zur exception, der Herr kan ihm ein Ritter-Gut geben, und kan sagen; du solst mir per substitutum dienen. Allein das ist die exception. Will aber ein solcher Ritter ein Vasalle seyn, so muß er dispensation suchen bey Hofe. Will er diese erlangen, so muß er Dispensations-Gelder geben.

CAP. XIX.

DE STATIBUS IMPERII.

§. 1-4.

STatus Imperii est, qui habet potestatem standi in publicis Imperii conventibus, sedendi, suffragium ferendi ad summum rerum. Dann es ist eine alte façon in Teutschland, seit den Zeiten Ludovici Pii und seiner Kinder, welche sich verglichen haben, daß sie ihre Länder wolten more paterno regieren. Und wer so regieren will, is non absolutè imperat, sed alios in consilium adsciscit. Ob ich nun zwar nicht glaube, daß die Stände des Reichs eben so grosse auctorität gehabt haben, als sie jetzo haben; tamen Rex sine eorum consiliis nihil suscepit. Ob es ihm gleich nachgehends frey gestanden, vellet ne eorum consiliis locum dare nec ne. vid. Hertius *in Notit. Franc.* Quær. Was ist die nota characteristica eines Reichs-Standes? wie hat einer können ein Stand des Reichs werden? Resp. Diejenigen, so kommen sind auf die Reichs-Täge, hatten ein munus Imperii. Wann man dabey beharret, so wird man leicht sehen; quænam personæ sint removendæ, scil. die keine Reichs-Aemter haben. Wer ein Amt hatte, der war eo ipso immediat. Dann das

Notæ characteristicæ der Reichs-Standschaft

Amt dependiret doch vom Kayser und Reich immediatè. Du kanst leicht begreiffen, warum die Beamte concurrirt haben ad summum rerum. Dann die Beamten in den Provintzien fragt man noch heut zu Tag um Rath, wann man etwas vornehmen will. Die Marchiones, Comites, Barones, qui habebant jurisdictionem criminalem, konten am besten Nachricht geben von ihren Provintzien. Die Geistlichen wissen es noch besser, dann die haben alle Kirchen-Güter aufgeschrieben; Sie haben zwar keine Aemter im Reich, aber sie haben doch gantze Graff- und Herrschafften überkommen. Ja die Ertz-Bischöffe und Bischöffe hatten die Inspection über die Comitia. Wer ein Reichs-Amt hat, ist immediat. Ergo, kan keiner ein Stand des Reichs seyn, der Landsäßig ist, sondern die Landsassen werden vertretten durch ihren Principem, Marchionem &c. So bald man evinciret, daß einer Landsäßig sey, so bald evinciret man auch, daß er nicht auf den Reichs-Tag komme. Die neue Graffen und Fürsten müssen sich mit unmittelbaren Reichs-Güthern legitimiren, wann sie votum und suffragium haben wollen. Welches die Ursache ist, warum Sintzendorff sonst ein Oesterreichischer Graff, die immediate Burggrafschafft Reineck mit 4. Unterthanen erkaufft hat, warum der Kayser auch die Herrschafft Sternstein in der Ober-Pfaltz zur gefürsteten Graffschafft gemacht, damit die Lobcowitzer Sitz und Stimme bekämen. Also hat auch Hanover die Graffen von Platen mit der Graffschafft Hallermünde legitimiren wollen, und Preussen den Baron Danckelmann mit Wettin. So hat auch der Kayser des Graffen von Wartenbergs seine Ritter-Güter mit Consens der Rheinischen Ritterschafft zu einer Herrschafft gemacht, und indessen contribuiret er doch zur Ritterschaffts-Casse. Occurrunt dubia:

(1) Wie die Städte sind auf den Reichs-Tag kommen.

(2) Wie einige Graffen Vasallen sind von Fürsten, und doch immediat dabey?

(3) Was man hodie verlange, wan einer ein Status Imperii seyn will. Diejenigen, so Stände des Reichs seyn wollen, können ohnmöglich Landsassen seyn, gleichwol waren die Graffen von Hollstein, welche der Bischoff von Lübeck investirte, die Graffen von Erpach die Pfaltz investirt, die Graffen von Witgenstein, welche Hessen investiret, die Graffen von Falckenstein am Donnersberg, welche Lothringen investirte? Resp. 1. Sind diese feuda theils oblata. Dann Anno 1438. tempore Alberti haben erst die von Waldeck ihre Länder Hessen offeriret, aus Furcht vor den Hessen, welche aber deßwegen keine Landsassen sind, oder

sie

sie sind es nur pro parte, nicht in totum. Ihre Graffschafften bleiben unmittelbahre Reichs-Graffschafften. Der Graff von Rheinstein offerirte seine Graffschafft dem Bischoff von Halberstadt, wodurch er zwar sein Vasall, aber nicht Landsaß wurde. 2) Ists auch nichts rares gewesen, daß der Kayser manchmahl einem grossen Hauße hat einen Gefallen gethan, da er gesagt, du solst den und jenen Graffen investiren nomine meo, wie der Bischoff von Lübeck das Privilegium gehabt hat, den Graffen von Hollstein zu investiren, welches lange gedauret hat, bis auf die Zeiten Caroli V. da Christianus II. [Rex Daniæ erhalten hat, daß er vor dem Kayserlichen Thron ist investiret worden. Das diploma habe ich drucken lassen in dissert. *de Feud. vexilli.* §. 34. Fridericus III. hat den Graffen von Falckenstein investiren lassen, durch den Hertzog von Lothringen, dadurch bekamen diese Herren ein jus succedendi.

Von Reichs-Städten. Ehedessen haben die Advocati Imperii die Städte vertretten; das waren Reichs-Beamte. Nachdem aber diese hatten aufgehöret, und die Kayser dem Rath und Burgermeister die regalia anvertrauet haben ex perpetua commissione, so sind sie ja eben das, was die Beamten des Reichs seyn; nur daß sie es ex perpetua commissione Cæsaris haben. Doch findet man, daß auch bey denen Italiänischen Städten, sonderlich bey Florentz der Kayser Ruprecht das Wort investire gebraucht hat. Wer will auf den Reichs-Tag kommen, der muß immediate Reichs-Güter haben, sonst wird er vertretten von seinen Landes-Herren. Und weil der Kayser sich hat emancipiret, und hat unterschiedliche Reichs-Stände eindringen wollen, damit seine Parthey starck werde (wie die Königin Anna, die so viel Lords machte, und hat fast kein Kayser mehr Fürsten und Grafen gemacht, als Ferdinandus II. & III.) So sind die Stände des Reichs aufgewachet, putantes, aliquid moræ injici debere Imperatori, und müssen also hodie die Fürsten und Chur-Fürsten darein reden, wenn ein Fürst oder Graf soll gemacht werden, oder wenn ein Land vor immediat soll erklärt werden. Es kan auch einer regalia vom Kayser haben, und doch ein Landsasse seyn. Diesen Streit haben die Grafen von Ortenburg mit dem Hertzog von Bayern, und die Grafen von Mansfeld mit dem Könige in Preussen. Mit den Bißthümern ists noch gewisser. Denn diese haben nicht gleich die regalia gehabt: wie der Burggraf von Magdeburg Gommern/Elbenau, und Gottau hat vom Bischoff; die regalia aber vom Kayser. Die Mansfelder sind ratione Preussen nicht fundiret, denn wir wissen das punctum, da sie cum limitatione certa quædam specialia regalia gehabt

haben ; nicht aber complexum regalium, sondern superioritatem territorialem. Wer das Jus Comitiorum hat, der ist ein Stand des Reichs. Wer das nicht hat, der ist kein Stand. Es sind aber diverse Fragen: ob einer das Jus Comitiorum nicht hat? Und ob ers lange Zeit nicht gebraucht hat? Wie der Hertzog von Savoyen, und der Marggraf von Meissen kein votum lange auf dem Reichs-Tag gehabt, weil sie Slaven waren. Die Ernestiner welche zwar den Albertinern das votum nicht gönnen, konten sich aber doch nicht halten, daß sie nicht durch den Pfanner zeigen lassen, daß die Meißner allerdings ein Votum gehabt, wegen Meißen ; sie hätten sich aber dessen vergeben, da Moritz Chur-Fürst worden. Denn sie hätten sonst zwey Gesandten halten müssen ; den einen im Churfürstlichen Rath, den andern im Fürsten-Rath. Es schickte sich ja nicht, daß ein Gesandter zweymal aufhüpffete, bald hie bald da. Horn in Wittenberg hat auch in einem Programmate gezeiget daß sie das Votum haben gehabt. Da kam es denn auf die Frage an : An sit res meræ Facultatis resumere Votum. Zech meinet es in einer kleinen Piece, und Griebner in diss. *de rebus meræ Facultatis* soutenirt es auch. Es ist absurd ihnen solches zu negiren. Denn der Marggraf von Meissen bleibt doch ein Reichs-Beamter. Dicis : Der Marggraf von Lausitz hat ja kein Votum ; warum soll der Meißner eines haben ? Resp. Jener ist Böhmen incorporirt worden, und der Chur-Fürst von Sachsen hat es nur ratione dominii utilis. Die übrigen Notæ characteristciæ eines Reichs-Standes sind dubiæ. Daniel Otto meinete, wer in der Reichs-Matricul stehe, der sey ein Stand des Reichs. Wer Reichs-Contributiones zahlet, sey ein Stand des Reichs; alles falsch. Es wäre zwar kein unrechter Schluß: Er stehet unter den Reichs-Ständen, in der Reichs-Matricul: Ergo &c. wenn die matricul accurat wäre; aber sie ist nicht accurat, und sind ehedessen viele in die Reichs-Matricul geschrieben worden, die kein Votum & suffragium gehabt haben. Der Kayser Sigismund, unter dem zu erst die Matricula Imperii ist gemacht worden, hat wegen seines Hussiten Kriegs alles zusammen corrassirt, was er hat können zusammen bringen, damit er nur viel contributiones zusammen bringen möchte: Denn er brauchte viel Geld, die Militiam mercenariam zu erhalten, welche unter ihm aufkam. Er ließ unterschiedliche Städte mit hinein setzen, die keine Reichs-Städte waren, als Stralsund und die übrigen Hansee-Städte. Vid. Mauritius *de Matricula Imperii* §. 22. Es haben viele die Ehre gehabt, daß sie haben contribuiret zum Reich, ob sie gleich

keine

keine immediaten Stände waren. Sigismund hat hier von Halle Contributiones gesammlet, und von allen Städten, die durch Handlungen etwas erworben. Vid. Dattius *de pace Imper. Publ.* Er intendirte auch allen Adel in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm in ein fœdus zu verbinden, damit er von ihnen assistence haben möchte. Die Contributio ad onera imperii macht also keinen Stand des Reichs. Der Reichs-Adel bezahlet hodieque Contributiones, aber als ein don gratuit, und lassen sie sich allezeit litteras reversales geben, daß sie es nicht als Contributiones zahleten; Indessen zahlen sie: doch und sind dergleichen preces Imperatoris armatæ. Wir wissen wie es Maximilian machte, da er zum erstenmahle ihnen ansanne, daß sie solten contribuiren. Wenn die Contributiones eine Marque eines Reichs-Standes wären, so wäre Böhmen und Oesterreich, die als feuda Franca nur 400. Reuther gegeben, keine Reichs-Stände. Wer in der Matricul stehet, pro eo tantum militat Præsumtio; welches Mauritius schon observiret. Das Jus Primæ instantiæ in camera macht auch keinen Stand; Denn

1) Die Edelleute sind keine Stände des Reichs und sind doch viele, die nur vor der Cammer verklagt werden können.

2) Ein jeder Cammer-Procurator steht unter der Cammer, deswegen aber ist er nicht status imperii. Hæc vocatio ad Comitia arguit statum. Luther ist auch auf den Reichs-Tag beruffen worden; deswegen aber ist er kein status imperii gewesen. Offters sind auch die Nobiles ad pompam auf den Reichs-Tag vocirt worden, daraus dürffen sie aber nicht schliessen, daß sie Reichs-Stände seyn. Die Officiales regni haben das Jus Commitiorum. Und diejenigen, so dieses dieses nicht mehr haben, haben es entweder als ein onus nicht leiden wollen, oder sie haben es lassen fahren, und sind in der persuasion, daß sie es können wieder nehmen. Daher glaube ich, daß die Sachsen viel raison haben, daß sie wegen Meissen das Votum wieder verlangen. Ob sie aber wegen der Land-Grafschafft Thüringen, und wegen des Burggrafthums Magdeburg fundiret seyn, dubito valde.

§. 5.

Status sunt Ecclesiastici und seculares. Die Ecclesiastici sind auf die Reichs-Täge kommen propter sapientiam & regimen; und zwar ist keiner unter ihnen, der nicht solche Länder gehabt habe von einer Teutschen originairen Provintz, oder von einer incorporirten Provintz. Dieses Status Ecclesiastici.

sag ich wegen unseres Auctoris, welcher meinet: Preussen habe nicht zu Teutschland gehöret: denn die alten termini hätten müssen bleiben von Teutschland; Daher hat er alle Sclavische Provintzien weggethan von Teutschland, Preussen, Liefland, Lausitz, Böhmen, ꝛc. Nur den Marggrafen von Brandenburg hat er darzu gelassen als seinen Ducem Marchionum. Folglich gibt er sich viele Mühe zu zeigen, wie der Hochmeister von Preussen oder Herrn-Meister von Liefland, und etliche Liefländische Bischöffe sind auf den Reichs-Tag gekommen. Er hätte nur sagen sollen, die Teutschen Ordens-Ritter giengen nach Preussen mit consens des Kayserς, und überliessen ihnen die Pohlen alles was sie conquettiren würden; da sie nun schöne Güter in Teutschland hatten, so musten sie ja deswegen dependent seyn; und indem sie sich hernach Preussen subjugirten, ingleichen die Liefländer, so unterwarfen sie sich auch deswegen dem Reich.

§. 6-8.

Seculares. Die seculares status sind propter officia auf den Reichs-Tag kommen und zwar aus unterschiedlichen Provinzien, die zu Teutschland gehöret, als Bayern, Sachsen, Allemanien. Sed de Alsatiæ civitatibus dubium est fortassis. Der Hertzog von Lothringen kommt nicht einmahl auf den Reichs-Tag als Hertzog von Lothringen, sondern als Hertzog zu Ponta mouson. Vid. Reichs-Historie sub Henr II. Die Städte von Lothringen Metz, Toull und Verdun haben ihre Vota gehabt Der Hertzog von Braband war ein nobile membrum Imp. und wird man ihn auf allen Reichs-Tägen sehn, die in seiner Nachbarschafft gehalten worden, auf der andern, seine Deputirte. Wie er aber an die Burgundier und Oesterreicher endlich gekommen, so wolten sie kein Votum haben. Bis endlich Carolus V. alle Burgundische Lande zusammen geschlagen, und deswegen ein Votum verlangete. Der Graf von Holland war desgleichen ein Status und ist in Comitiis erschienen. Er hatte aber ein Privilegium von Lud. Bav. ad Commitia zu kommen, wenn er wolte, und auch wegzubleiben. Vid. Ant. Matthæi *ad chronicon Egmont.* Der Graf von West-Frießland war auch ein Reichs-Stand, und wolten Fridericus III. und Maximilian I. haben, er solte wieder in comitiis erscheinen. Ost-Frießland aber regierte der Kayser nachgehends wie die Schweitzer, durch Voigte, die kein Votum haben konten. Vid. Alting *in descriptione Inf. Germ.* item Brenneisen Cantzler von Ost-Frieß-

land

land in zwey Folianten. Da aber Fried. II. den Eccard zum Grafen gemacht / so ist die Frage, ob er nicht nunmehro ein Votum bekommen; welches bißher nicht angehen können, und hat der heutige Fürst noch keines im Fürsten-Rath bekommen. Seit dem Sigismundo hat man nichts auf den Reichs-Tag proponirt als Gaben, und da zog ein jeder den Kopff aus der Schlinge; dann man giebt nicht gern viel; wenn auch nur ein Graben zu Philippsburg soll gereiniget werden, so will kein Mensch etwas darzu herschiessen.

§. 9.

Ob Böhmen ein Reichs-Stand.

Von Böhmen. Der Autor saget: Die Königreiche seyen nicht auf den Reichs-Tag gekommen, und hat sich persuadiret, der König in Böhmen sey niemahls ad comitia imperii zur Wahl oder Crönung kommen: denn er sey ein Sclav; falsch. Das Königreich Böhmen war kein incorporirtes Reich sondern tributaire, wie der Ducatus Polonicus war. Wer Tribut zahlet ist kein Status Imperii. Die Böhmen wurden angesehen als conquettirte Lande. Denen Böhmen sind die Teutschen allezeit Feind gewesen. Endlich ist der Zaun, der zwischen Teutschland und Böhmen war abgebrochen worden, und sind sie zu Königen gemacht worden, von Friederico Barbarossa und zum Ertz-Schencken des Heiligen Römischen Reichs. Und ob er zwar mit dem König in Böhmen wieder zerfallen, so ist doch nicht allein die Person König geblieben, sondern auch der Ducatus Bohemiæ ist ein Königreich worden, utut maneret Vasallus Germanorum: Und seit der Zeit sind sie auf die Reichs-Tage gekommen, nicht ut tributum solverent, sed ut Votum ferrent. Hertius *de Suffragio Regis Boh.* und Ludvvig *de nexu feudali Bohemiæ cum Germania* haben auch gezeiget, daß die Böhmen lange Zeit sind Status Imperii gewesen. Nur bin ich darinn von ihnen unterschieden, daß sie sagen: die Böhmen wären schon ante Frid. Barb. auf dem Reichs-Tag gewesen, und da deucht mich, confundiren sie das comparere ut tributum solverent, mit dem comparere, ut deliberarent. Wir wissen auch, wie die Böhmen wieder sind abgekommen von Reichs-Tägen, nemlich tempore Maximiliani I. da die Ungern den Böhmischen Ladislaum zu ihrem König machten, und dieser dem Maximiliano also eine Crone wegschnappete, so wolte er ihn nicht auf den Reichs-Tag lassen; sondern sagte, sie solten sich fortscheren. Welches die Böhmen vor bekannt annahmen, weil ohnedem

nichts

nichts als onera auf den Reichs-Tägen vorkommen; mithin blieben sie weg, usque ad recentissima tempora, da der Kayser wieder introduciret worden. vid. Schurtzfleisch Dissert. *de rebus Boruss.* §. *ult.* da er den terminum figiret, wann sie sind weggeblieben, nemlich An. 1468. Wie Schurtzfleisch darauf gekommen, kan ich nicht sagen; er extravagirte zuweilen. So lang der Hußitten Krieg gewähret hat, ist keiner dahin gekommen. Sie sind ja in der unione Electorali mit gewesen. Als Henricus Leo in Bayern restituiret wurde, und der Margraff von Oesterreich zum Hertzoge gemacht wurde, so publicirte ja der König in Böhmen das Urtheil, und doch soll er allezeit juris Sclavici gewesen seyn. Diß ist eine Hummel, die brummt und summt dem Coccejo durch das gantze jus publicum durch.

§. 12.

In wie weit Arelat?

Kein Frembder kam auf den Reichs-Tag. So lange Italien und das Arelatensische Reich vor sich bestanden, seine eigene Krone und Ertz-Beamten hatte, so lange haben sie kein suffragium gehabt auf unsern comitiis. Dann sie erkennten unsere Könige als Alliirte in fœdere inæquali. Sie kamen nicht zu uns, wir kamen auch nicht zu ihnen. Nachdem aber das Arelatensische Reich ist zersplittert worden, da Provence und Dauphine ist an Franckreich kommen, da die Schweitzer revoltirten, so hat man den Uberrest incorporiret dem Teutschen Reich, ex. gr. Besançon das Ertz-Bisthum, und die Stadt Basel, den Hertzog von Savoyen, welcher auch bis dato incorporiret ist, und die gefürstete Grafschafft Mompelgard. Also haben auch einige auf dem Reichs-Tag vota aus dem Arelatensischen Reich.

§. 13.

Der Auctor spricht, daß die so in terris mediatis gewesen, keine status immediati Imperii seyn; quasi verò in terris mediatis nullæ immediatæ personæ fuerint? imo ut sæpe dixi. Hæc distinctio est nullius momenti.

§. 14.

Die Reichs-Ritterschafft ist kein stand.

So bald man sagt, der ist ein Stand des Reichs, der ein munus regni hat, so siehet man, daß die Reichs-Ritterschafft nicht darunter kan gezehlet werden. Denn diese haben kein munus regni, sondern

dern

dern sie sind milites, Reuther, Edel-Knechte, freye Leute, aber keine freye Herrn, Chevaliers, Knichts. Ein Knecht hat kein Amt, sondern ein Ministerium, kein munus regni; keinen complexum regalium, keine majestatem analogam. Ad electionem & coronationem Cæsaris, imò ad comitia sind sie zwar vocirt worden, und werden noch vocirt, aber nur, daß sie Staat machen sollen, nicht ut suffragium ferant. Dattius sagt zwar, die Ritterschafft zu Hegau, oder die S. Georgen Schild-Ritterschafft sey ad comitia gefordert, und gefraget worden. Allein, das war die causa singularis: Sie wurden deswegen geruffen, daß man wissen wolte, was mit dem Schwäbischen Bunde passirte. Also ists eine exception; Exceptio firmat regulam. Exceptio est rarum quid, wir disputiren aber hier nicht de raro, sed de jure publico recepto universali. Wären sie also Reichs-Stände gewesen, so müsten sie beweissen, daß sie ein eigen Collegium gehabt, oder in einem andern gesessen haben: Wo sollen sie aber gesessen haben? Bey den Churfürsten? im Fürsten Collegio? die werden sie nicht leiden? Im Städt-Collegio? da werden sie doch nicht wollen unter den Bürgern stehen. A. 1442. ist zwar der von Friedberg beruffen worden, welches aber nur wegen seines Castri geschehen. Daß die apanagirten Herren von den Reichs-Tägen ausgeschlossen sind, ist gewiß. Ein paragirter Herr aber kan wohl admittiret werden. Denn ob er schon inegal getheilt, so hat er doch geerbt und getheilt; dergleichen Zeitz, Naumburg, Merseburg ist, und Rheinfelß prætendiret zu seyn. Die Inhabere haben kein officium, mithin auch keinen Stand und Stimme im Reich: denn das können auch Privati seyn.

CAP. XX.

DE COMITIIS STATUUM IMPERII.

§. 1 - 3.

Von Reichs-Tägen in Teutschland.

WEr ein Stand des Reichs ist, der komt auch ad Comitia & deliberationes. Comitia können wir eigentlich nicht brauchen zu Benennung unserer Teutschen conventuum, welches Olaus Borrichius *in Ann. lat. ling.* gezeiget hat. Die Comitia derer Römer waren was gantz anders: daher sagt man besser *Conventus*. Die Franci haben conventus celebriret, da der König præsidirte und deliberirte mit den geist- und weltlichen officialibus more paterno. Doch dergestalt, daß die Stände sich nicht haben können selbst befragen, sonst hat man es vor was rebellisches angesehen, nicht minder, als wie es in Pohlen vor ein Rochosch gehalten wird/ wann die Stände für sich zusamen komen. Nun hat der Auctor zeigen wollen, wie man olim in Teutschland deliberiret habe de negotiis Imperii, wobey er meynet, durante regimento hätten die comitia universalia cessiret, jam verò comitia in locum regimenti surrogata esse, welches ein error vulgaris ist, den Dattius *de pace publ. p.*603. zu erst entdecket hat. Es ist nicht wahr, daß man alle Jahr habe comitia gehalten, was er aber sagt de comitiis annuis, das verhält sich so: da die Reichs Cammer sub Maximiliano I. ist errichtet worden, so hat man jährlich eine Deputation oder Außschuß gemacht, nach der Cammer, die haben müssen visitiren und sehen, ob die decreta cameræ zur execution gekommen sind; daß waren aber keine Comitia, sed annuæ visitationes. Unter Maximiliano I. aber beschwerten sich die Stände über die jährliche visitationes, daß sie gar zu viel kosten würden. Derowegen richteten sie in locum annuarum visitationum ein beständig Reichs-Regiment auf, an dem Ort, wo die Cammer war, die musten die Cammer visitiren, und acht geben, ut sententiæ Cameræ executioni darentur; welches höchst nöthig war, antequam circulorum dispositio ad colophonem, per duceretur. Weil aber Maximilianus I. bald in Ungarn, Italien, den Niederlanden, Spanien war, und nach seines Sohnes Philippi Tod über seinen Enckel Carl tutor seyn wolte. (vid. vita Cardinalis Ximenis.) So hat er das Reichs-Regiment auch dahin auctorisiret, daß sie einige Reichs-Sachen haben zu verrichten gehabt. Doch hat sich der Kayser dabey wohl vorgesehen, daß

Ursprung u. Ursach des Regiments.

er

er ihnen die summa regalia nicht gegeben. Becker Prof. zu Wien, über dessen Synopsin Henniges einen commentarium geschrieben, meynet, es sey das Reichs-Regiment wieder abgegangen, weil es Carolus V. nicht habe leyden können, dann sie hätten sich zu viel angemasset; das sind Possen: Der Kayser gab ihnen so viel als er wolte, sie musten anfänglich nur acht geben, ut cameræ sententiæ vigorem acciperent. Nachgehends aber hat der Kayser ihnen ein und andere jura attribuiret, per modum exceptionis & privilegii specialissimi. Beym Dattio *de Pace Imp. publ. Lib. 3. cap. 12.* stehet die Regiments-Ordnung cum notis. Seckendorff *in Historia Lutheranismi* weiß es besser: nemlich das Reichs-Regiment ist damahls aus einander gangen, da die Religions-Streitigkeiten sind entstanden. Dann da haben die Catholischen die Lutheraner nicht leyden wollen, und diese haben protestiret / daß sie nicht würden agnosciren, was die assessores reliqui vor sich würden expediren: also muste solches Reichs-Regiment vor sich evanesciren. Seckendorff hat dieses Buch aus den Ernestinischen Archiven zu Weimar, Altenburg, &c. geschrieben; und hat man ihm aus Neid von Dresden wenig dazu communiciret: Comitia sunt vel universalia, vel particularia, zu welchen aber die annua nicht zu rechnen, dann diese hatten bloß mit Cammer-Sachen zu thun, und wurden solcher in einem Jahr manchmahl 2. 3. gehalten. Coccejus meynet auch / in locum regimenti successisse comitia; quod falsum: Dann wir haben wohl 30. Reichs-Täge gehalten, da das Regiment noch war.

§. 4-8.

Ursprung der Deputations-Täge/ und deren Beschaffenheit.

Comitia Imperii sind allezeit gewesen / da sind darauf kommen geist- und weltliche Herren, Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Prälaten, Aebte, Abtißinen. Lunig in seinem **Reichs-Archiv** hat den gantzen Reichs-Tag in Kupffer stechen lassen, wie ich ihm solches im Gemählde communiciret habe; welches mir der Herr von Schrader zugeschickt. Wir haben comitia *particularia* vel *universalia*, jene haben wir schon eines theils besehen, da gewiesen, daß die Churfürsten ihre eigene Täge, die Fürsten, Graffen, desgleichen, die Städte ihre Städte-Täge, und die Noblesse ihre Ritter-Correspondentz-Täge gehalten; doch stehet dem Kayser frey einen Commissarium darzu zu schicken. vid. Rachelius *de Diætis Imp.* Die Deputations-Täge sind aufkommen unter Ferdinando nach dem Passauischen Vertrag. Man hat einen Außschuß gemacht, insonderheit occasione der Religions-Freyheit. Da Churfurst Moritz Carolum V. zu Insprug fast überrumpelte, und fast Ferdinandum I. gefangen bekommen, so unterzeichneten sie in aller Geschwindigkeit den Passauischen

Vertrag; welcher hernach das Jahr darauff Anno 1555. zu Augspurg im Religions-Frieden ins reine gebracht wurde. Weil aber auch noch schwere Puncte ausgesetzet worden, so hat man beliebt eine Deputation darzu zu verordnen zu Franckfurt. Welches, als alles wohlgelungen, so sind mehrere daher beliebet worden. Man würde auch bey der ersten Verordnung geblieben seyn; wann die Catholischen die Protestanten nicht überwogen hätten. Daher in Instrum. Pac. Westphal. constituiret worden, daß der numerus solle allezeit adæquirt werden. Nach dem Rec. Imperii de Anno 1555. sind bey den Deputationen alle Churfürsten. Und Mayntz schreibet sie aus nomine Imperatoris, deren sechs, dann Böhmen hatte damahlen sein votum nicht wieder. Ein Kayserlicher Commissarius sechs weltliche und geistliche Fürsten, welche damahlen waren; Oesterreich, Melchior Zobel von Würtzburg, Wilhelm von Münster, Albrecht in Bayern / Wilhelm von Jülich, und Landgraff Philipp von Hessen. Ferner der Abt von Weingarten, und Ochsenhausen, Graff Friederich von Fürstenberg, zwey Städte Nürnberg und Cölln. Anno 1570. kamen noch 4. Stände darzu, ut æquaretur numerus inter Catholicos & Protestantes, nemlich der Bischoff von Costnitz, Hertzog von Braunschweig, Hertzog von Burgund und Hertzog von Pommern. Die Deputations-Abschiede gelten so viel, als Reichs-Abschiede. Wann nun die Catholischen stärcker sind als wir, so thun sie was sie wollen. Unser Churfürst Friderich Wilhelm schrieb daher selbst an Carl Ludwigen / daß ein anderer möchte gesetzet werden in locum des verstorbenen Pfaltzgraffen von Simmern. Der Brief stehet in Vitriario. Als Bayern Churfürst worden, so waren im Churfürstlichen Collegio 3. Protestanten, Sachsen, Brandenburg und Pfaltz. Hergegen 5. Catholicken, und da haben die 3. Protestanten 5. mahl alternativè votiren müssen. Nunmehro aber sind 7. Catholische und 2. Protestanten. Daher müssen auf einen Deputations-Tag Hanover und Brandenburg 7. vota führen, und alternative ihre vota dupliciren und triplicirен. So lange der Reichs-Tag währet, hats nicht zu bedeuten; aber wann ein Deputations-Tag solte gehalten werden / so würde es Difficultäten setzen. Es wäre auch deßwegen gut, daß eine Ordnung hierinnen observiret würde, weil, wann an den Kayser oder seinen Plenipotentiarium etwas zu überbringen ist, so solten die Deputati es thun, sie committiren es aber indeß dem Churfürsten von Mayntz. Doch reserviren sie sich allezeit, daß der numerus solle wieder ergäntzet werden. In Franckfurt kommen die Deputati zusammen, wie dann Ferdinandus III. Anno 1645. einen dahin

aus-

ausschreiben lassen. Vid. Herdens Grundveste des Heil. Römischen Reichs. Man macht 2. Collegia, das Churfürstliche und Fürstliche, worzu auch die Städte und die andern alle gehören. Daher es grosse Difficultäten gesetzet; Indem die Fürsten sagen: man wolle durch die Deputations-Täge die Sachen gantz kurtz abthun. Wann aber die Churfürsten à part deliberirten, so könte das nicht geschehen. Ja, da sie sich der Städte nicht schämten, warum die Churfürsten sich ihrer schämen wolten? Herden hat die argumenta der Churfürsten aufgezeichnet. Die Churfürsten aber repliciren, sie wären doch Churfürsten, und hätten also prærogativen; daß sie die Städte in ihr Collegium genommen hätten, das hätten sie wohl thun können; sie aber könte niemand zwingen. Sie haben auch bis dato nichts erhalten. Wann auf dem Reichs-Tag Schwürigkeiten sind, so deputiren sie auch wohl aus allen 3. Collegiis etliche, und heissen es extraordinaire Deputations-Täge.

§. 9.

Ob? wohin? wie? und wann? die Reichs-Täge ausgeschrieben worden.

Ehedessen hat der Kayser vor sich können Reichs-Täge ausschreiben. Da aber Maximilian und Fridericus III. denen Ständen so viel Kosten verursachten, indem sie immer einen Reichs-Tag nach dem andern wie die Caninchen ausgehecket, so hat man gesaget, der Kayser solle nicht so viele Reichs-Täge halten als er will, sondern er müsse mit den Churfürsten deliberiren, über die Quæstion an? ubi? quando? und dieses soll er thun durch besondere Beschickung. Quær. Ob der Kayser per legatos es thun müsse? der Auctor meinet: ja; Titius aber hat in seinem Jure Publico nicht unbillig diese remarquen gemacht, daß daraus nichts folge, daß der Kayser eben müsse besondere Gesandten schicken. Denn es heist auch das eine Schickung, wenn man einem per literas etwas insinuiret. Daß aber die Churfürsten darauf bestehen werden, ist kein Zweifel: denn es giebt ihnen grosse gloire, wenn der Kayser ihnen Gesandten schicket; aber ich halte davor, wenn der Kayser auch darauf bestehet, daß er nur litteras schickt, so würden sich unterschiedliche Churfürsten accomodiren. Es ist auch hart, daß er soll Gesandten schicken an die Churfürsten, und er hat nichts vom Reichs-Tage; Kein domanium ist auch mehr da. Ein Brief aber macht nicht viel Kosten. Carpzov hat negiret, daß der Kayser obligirt sey, sich de loco zu vergleichen. Aber Carpzov hat zu der Zeit geschrieben, da dieser Punct noch nicht in der Capitulation gestanden.

Wenn aber der Kayser es negirte, und lieſſe ſie zwar ruffen, aber deliberirte nicht mit ihnen / das kan nicht beſtehen. Die ſolennia ſind nöthig, ſonſt aber iſt eine nullitas vorhanden. Er kan auch den Ort nicht verändern. Denn ob zwar ſcheinet, eine Differentz zu ſeyn zwiſchen der Benennung des Orts und deſſen Veränderung, ſo laufft es doch auf eines hinaus, und iſt eadem ratio, daß der Kayſer nicht kan hinfordern, wo er will. Daher als Bayern auf Frantzöſiſche Seite trat, wolte der Kayſer den Reichs-Tag nach Lintz legen. Aber die Ständte conſentirten nicht. Sigismundus Imperator vocirte ſie bald nach Offen, nach Lintz. Maximilian nach der Schweitz, und die alten Kayſer gar nach Italien. Denen Churfürſten aber iſts ungelegen, daß ſie ſollen ſo weit reiſſen. Da die Peſt zu Regenſpurg war, ſo wurde der Reichs-Tag transferirt nach Augſpurg. Der Kayſer hätte ſie gern zu Lintz gehabt. Wurmſer hat gemeinet locum mutari poſſe ab Imperatore, ſi ipſi ſit lucrativum. Allein es iſt ein altes brocardicon: Quod Tibi eſt oneroſum, & alteri lucrativum, &c. & vice verſa. Und in der That iſts eins, ſive locum deſignet primum ſive alium eligat. Der erſte Reichs-Tag ſoll gehalten werden zu Nürnberg Krafft der Aureæ Bullæ worüber die gloſſatores ſottiſen gemacht haben; wenn ſie haben wollen andeuten / warum Carolus IV. Nürnberg geſetzet habe / da man vorher nichts davon fände. Die veritablen Urſachen ſind (1) Weil Nürnberg Carolo IV. ſehr gelegen war. Denn die Böhmiſchen Lande giengen bis auf eine halbe Stunde von Nürnberg. Erlenſtegen iſt ſehr nahe bey Nürnberg. Alſo konte er bald aus Böhmen dahin kommen. Alſo war dieſes ſeine particulaire raiſon. (2) Sigismund von Bircken in ſeinem **Ehren-Spiegel von Oeſterreich** hat noch etwas obſerviret. In Nürnberg war der Lehen-Stul. So bald der Kayſer gecrönet war, nahm er poſſeſſion von den Reichs-Schlöſſern, und denn gieng er nach Nürnberg zum Lehen-Stul unter Begleitung der Churfürſten und Fürſten folglich wurden daſelbſt die erſten comitia gehalten. Nürnberg war auch damahlen ſchon eine vornehme Stadt, und hieß tempore Sigismundi Ocellus Germaniæ. Der Lehen Stul war in dem Führeriſchen Hauſe, da brach man oben zum Fenſter raus, daß der Kayſer und Churfürſten konten raus gehen, und die Fürſten, ſo ſich wolten belehnen laſſen, ritten bey, und giengen auf das Echaffaut; Gegen dieſem Hauſe über iſt der Seiger mit dem Männle, wie ſie ihn nennen, da der Kayſer und Churfürſten drum rum ſpatzieren. Die Kayſer haben dieſem Hauſe ſo proſpiciret, daß die Führer viele Lehen bekommen um

Nürn-

Nürnberg herum. Sie haben treffliche Güter zusammen gekriegt, theils von Kayfern theils von Churfürsten. Seit Maximiliano aber sind die Belehnungen auf öffentlichen Echaffaut abkommen; Und sind also auch die ersten comitia nicht mehr da gehalten worden. Doch lassen sie sich alle Zeit reversales geben. Carolus V. hat ihnen reversales gegeben, weil die Pestilentz da war. Die Nürnberger fragen zwar jetzo nichts darnach: denn sie haben so schon Nahrung; aber es ist doch prudentiæ, daß sie sich prospiciren, denn es können andere Zeiten kommen. Es fält hier eine quæstio politica vor: obs nützlich gewesen, daß die Churfürsten den Kayser mit den Reichs-Tägen so gefeßelt haben? Resp. Herden in seiner **Grund-Veste** saget, es wäre damit gegangen wie mit D. Luthers doctrin; sola fides justificat. Vordem hätte man gemeinet, daß nur die gute Wercke einen werde in Himmel helffen, welche man aber nun nicht mehr achte, daher wäre es besser gewesen, man hätte etwas de bonis operibus gelassen. Also wäre es auch den Reichs-Tägen gangen. Da die vorigen Kayser so viel gehalten, hätten die Nachfolger solches vor bekannt angenommen, und fast keine gehalten; wie Ferdinandus II. nur einen. Daher ist in Instrum. Pac. Westph. versehen worden: der Kayser solle alle 3. Jahr einen Reichs-Tag halten, und da man auch geglaubet, daß hierüber chicanen gemacht werden könten, so hat man gesehen, daß nun perpetua comitia sind. Denn so ist beständig jemand, der den Kayser erinnere, wegen Abstellung derer gravaminum, und anderer Reichs-Sachen.

§. 10.

Es kommen auf den Reichs-Tag votiferendi causa niemand als die Stände des Reichs. Die Noblesse wird vocirt zur pompe. Alle Stände, alle Geistliche werden beruffen, wenn sie nur gewehlet sind, ob sie gleich nicht confirmiret sind. Und die Weltlichen können erscheinen, wenn sie gleich noch nicht investiret sind. Denn sie haben ein jus hæreditarium accipiendi investitituram & cingendus habetur pro cincto. Es dependiret nicht à gratiâ Cæsaris. Die Clericos Evangelicos hat man lange Zeit nicht wollen ad comitia lassen, donec res planè fuerit decisa in Instrumento Pac. Westph. Art. 5. §. 21. sc. ut in transverso scamno sedeant. Die impuberes können nicht erscheinen, sondern vor sie ihre tutores und tutrices, als welche mit aller administration und regalien belehnet sind. Also hat die Hertzogin von Bayern des jetzigen Churfürsten

Wer darauf erscheine.

in

in Bayern seine Groß-Frau-Mutter ihr Votum lassen ablegen. Vacante sede werden die Capitula vociret als condomini; nicht aber cum Episcopo: denn der hat ein Jus personale. Doch kan das Capitul zu Maynz sede vacante das Directorium nicht führen. Wo das Jus primogenituræ statt hat, wird der primogenitus nur allein, in paragiatis aber alle vociret. Denn ein jeder wird regierender Landes-Herr, ob sie sich schon theilen: und auctorisiret sie der Kayser darzu; welches erst nicht gebräuchlich gewesen. Pfaltz aber hat angefangen, wie Obrecht in commentario ad Monzambano gewiessen, worinn Sachsen nachgefolget, als wie Gotha, Weymar, Eisenach, Meinungen und Zeitz wegen der gefürsteten Grafschafft Henneberg.

§. 11.

Und auf was Art.

Vocati Status aut ipsi comparent, aut per legatos, und wenn der Kayser da ist. Wie Ferdinandus III. 1654. selbst da war, so haben müssen alle Stände des Reichs, die nicht Persönlich kommen können, dem Kayser ein Compliment machen lassen. Lyncker meynet, der Kayser könne befehlen, daß sie müssen kommen. Olim war ein gebietender Reichs-Stylus; seit Friderico III. aber und Carolo IV. ist selbiger abkommen, welches Dattius observiret. Buxtorff. hat zwar gemeynet, sie müsten ihre impedimenta juramento erhärten; allein das sind Sottisen. Anno 1522. citirte Carl alle Stände; sie kamen aber doch nicht alle persönlich, dann es stehet bey ihnen. Wolte aber der Kayser die Excusen nicht annehmen, so würde man bald was neues in der Capitulation sehen. Der Kayser thut besser, er treibts nicht so hoch, so schräncket man ihn nicht so sehr ein. Quær. politicè, ob es besser sey, daß die Principes selbst erscheinen? es sind diß diversæ relationes; wann der Princeps selber kommt, so geht alles schneller, und braucht keiner confirmation. Hingegen aber ists nicht allemahl gut; dann grosse Herren sind offt hitzig, und verstehen die artes regnandi nicht. Davon Carl Ludwig ein Exempel ist, der einen groben Schnitzer wider die Churfürstliche Grammatique begangen, der dem Abgesandten des Churfürsten von Bayern das Dintenfaß ins Gesicht warff.

§. 12.

Wie darauf votiret werde.

Der Auctor saget, es kommen auf den Reichs-Tag Fürsten, Grafen, und auch Bürger. Die Fürsten votiren viritim; die Graffen curia-

curiatim. Ratio: die Bischöffe sind des Kayſers consiliarii nati; welchen Titul sie lange haben. Die weltliche Herren werden vociret als Officiales; also müssen sie als Officiales Rechenschafft geben/ und zwar viritim. Ein jeder Fürst à part. Warum votiren aber die Graffen nicht viritim? olim hatten die Graffen nur 2. vota, die Rheinische und die Schwäbische Banck. Da meynet der Auctor, der Comes habe den populum præsentiret; der peuple votire über pausch; der peuple mache ein Geschrey, er ruffe ein Vivat aus. Bey den Städten bildet er sich auch ein, sie hätten vota curiata; lauter Wind. Alle Comites haben olim auf dem Reichs-Tagen raſe Campagne unter ihrem Hertzog gestanden. Der Hertzog, der Marggraff ist erst gefraget worden, hernach auch die Graffen: Was meynen die Herren, sind sie auch zufrieden: Ja, ja. Nicht als wann sie den peuple præsentirten, sondern es war so eine subordination unter ihnen, wie der Cräyß-ausschreibende Fürst es macht, der sagt, das dencke ich, was dencken die Herren. Das ist die Ursache, warum auch jetzo die Graffen mit in dem Fürsten Rath sitzen, da man nicht mehr en raſe campagne zusammen kommt. In Chronico Reigersp. habe ich das geleſen, daß Fridericus Barbaroſſa hat einen Reichs-Tag gehalten in Bayern en raſe campagne; da sind die Graffen alle bey ihren Hertzogen gestanden. Die Reichs-Städte sind auf die Comitia kommen, postea quam nullos amplius haberent advocatos. Sie schicken nunmehro ihre Burgi-Magistros, sie votiren nicht curiatim, wie der Auctor meynet, sondern viritim. Einer jeden Stadt ihr suffragium wird gezehlet, und sagt man nur, die Städte haben sich per majora so verglichen. Die Aebte votiren curiatim, wie die Graffen; quæ ratio Domine Cocceje? votiren sie über den Pausch; weil sie den peuple præsentiren? Nein, die Fürsten præsentiren ja auch populum, sondern sie stunden ihren Bischöffen, qui viritim suffragia ferunt, abbates vero per majora tantum concludunt, quod est unum votum.

§. 16-18.

Olim haben die Grafen nur zwey curias, series oder scamna gehabt. Die Rheinische oder Wetterauische, und die Schwäbische. Jene ist die Nieder-, diese die Ober-Teutsche Banck. Nachdem aber Ferdinandus II. und III. so viel neue Fürsten haben creiret, so haben die comites auch mehr Vota prætendiret. Daher kam An. 1641. die Fränckische Banck, und Anno 1653. die Westphälische dazu, daß

Von denen Graffen/ deren Bäncken und votis

daß sie also nun 4. Bäncke haben h. e. 4. corps 4. curias, welche per majora votiren, und 4. Vota ausmachen. Die Rheinländische Grafen haben sich die Wetterauische Banck genennet, damit der Pfaltz-Graf, oder die Rheinländische Churfürsten sich nicht einer rectur über sie anmassen möchten.

§. 19.

Prälaten-Banck. Quær. Warum haben die Prälaten nur eine Banck? Resp. Die Grafen und Fürsten hat man consideriret nach den Ländern, und des darinn seyenden populi. Die Prälaten nicht nach den Ländern, sondern nach der sapience. Da aber die Grafen noch eine Banck bekommen haben, so haben die Prælaten auch noch eine prætendiret, die sie auch Anno 1653. erhalten, und meinet der Auctor sed falsè, olim non fuisse sic. Obrecht aber ad Monzambano pag. 49. hat gezeiget / daß die Prælaten längst haben zwey Bäncke gehabt, welches sie nachhero negligiret, weil die meisten, sind auch Fürsten und als Fürsten ein à partes Votum haben, und also mancher hatte müssen zwey Gesandten halten. Da aber der Grafen Vota vermehret worden, so haben sie ex æmulatione ihre zwey Corps repetiret.

§. 20.

Von denen 3. Collegiis der Stände. Es sind drey Collegia aufm Reichs-Tag, das Churfürstliche und Fürstliche, und Städtische. In einem Collegio muß einer das Directorium führen, der der Versammlung die Bewegung gebe, der deliberanda proponire. Was der Auctor von Pfaltz hier sagt, kan er nicht beweisen, es ist der Palatinus des Kayfers Richter gewesen, auf dem Reichs-Tag aber wurde kein judicium gehalten. Der Churfürst von Maynz ist Director Generalis vom gantzen Reichs-Tag und specialiter auch vom Churfürstlichen Collegio. Ein jedes Collegium hat seine besondre Stube, und eine Neben-Stube, wenn sie jemanden Audience geben wollen, sie kommen zusammen im Collegio, und sitzen auch wieder se orsim.

Nunmehro folgen einige Controversien, (1) Ob sonst kein Director sey im Churfürstlichen Collegio als Maynz, (2) quæ sint partes Archi-Mareschalli Saxon: 3) quis sit director absente Moguntino? an Colonienfis? an Trevirensis? an Saxo? Der Churfürst von Maynz führet das Directorium allein / auffer in publicis, da etwa fremde Ambassadeurs zu intro-

Maynz ist Director im Churf. Coll.

introduciren und zu hören wären), so dann concurriret der Sachse mit ihm. Denn der Ertz-Marschall ist anzusehen, wie der Introducteur des Ambassadeurs. So hat sich Churfürst Johannes, Johannis Friderici infelicis Pater, Friderici Sapientis Bruder, mit dem Ertz-Bischoff Albrecht von Maynz verglichen, welche transaction hernach à Joh. Georgio Anno 1629. renoviret Vid. Griebneri Diss. *de Directorio Moguntino & Sax:* Dabey der Tractat stehet, welchen Joh. Elector cum Electore Moguntino geschlossen hat; wiewohl auch eben dieser Tractat beym von Zechim *Europæischen Herold* zu lesen ist. Quær. Ob auch der Pfaltz Graf beym Rhein etwas in dem Churfürstlichen Collegio zu sagen gehabt habe? Resp. Das finde ich, daß bey den Wahl-Tägen die maximæ partes gewesen sind bey dem Mayntzer und dem Pfaltz-Grafen. Es hat auch wohl raison, denn er ist Ober Hofmeister gewesen, der vornehmste unter allen weltlichen Bedienten. Es scheinet also zwar aliqua ratio pro Palatino zu militiren, sed re ipsa tamen non fuit admissus in Directorium. Denn der König von Böhmen kam in das Churfürstliche Collegium und der Sachse prætendirte auch zu concurriren in dem Directorio. Daher wurde endlich das gantze Directorium dem Mayntzer überlassen, und die Sachsen haben transigiret, nicht, daß der Mayntzer etwas verlohren hätte, sondern es ist ihm nur festgesetzet worden. Et cum inter seculares Controversiæ essent, res omnis ad Moguntinum est delata, ausser wenn ein Ambassadeur zu introduciren ist. Denn da kan der Ertz-Bischoff sie nicht complimentiren, sondern das thut der Ertz-Marschall. Quær: Si Moguntinus absit, wer hat das Directorium? Resp. die geistlichen Churfürsten geben sich an, und bringen wunderliche argumenta vor; hinc facile iis obex ponitur, und schlägt sie der Saxo gleich alle beyde von der Schulen. Sie beruffen sich auf ihr Ertz-Cantzler-Amt; Der Sachse aber spricht: Ihr seyd zwar Cantzler in Italien und dem Arelatensischer Reich, aber was hat euer Canzellariat in Teutschland zu thun? mir gehöret das Jus Directorii. Besser könten sie sich gegen Sachsen mainteniren, wenn sie sich hätten beruffen, daß sie primates des alten Fränckischen Reichs wären, Sachsen hingegen von denen terris accessoriis terræ & Regni Francici. Dadurch würde es Sachsen noch ziemlich dubieuse gemacht worden seyn, denn als Marschall kan es Sachsen nicht prætendiren, weil es eine Kriegs-Charge. Der Auctor bildet sich ein als Pfaltz Graf gehöre es dem Sachsen; Allein sodann würde sich der Rheinische Pfaltz-Graf gewiß wieder gemeldet haben; der auch ein besser Recht hatte: denn die Reichs Tage sind doch Fränckisch.

In wie weit Sachsen mit ihm concurrire?

Ob Pfaltz da bey nichts zu sagen?

Wer solches absente Moguntino führe?

Seit der Zeit aber, da der Pfaltz-Graf ist runter gesetzet worden, so ist er in keine consideration mehr kommen. Der Bayrische Fürst masset sich zwar des Ertz-Truchses Amt an, aber er ist nicht in possession. Daher dirigiret der Sachse absente Moguntino, welcher ohne dieses einen Actum possessorium vor sich hat: indem er nicht allein in causis extraneorum concurriret mit Mayntz, die Vota auffordert, indem er zuletzt das Mayntzische Votum aufnimmt. Mayntz ist also Director des Churfürstlichen Collegii, und also auch des gantzen Teutschen Reichs. Er hatte nur erst allein einen Secretarium bey sich, die propositiones aber thut Mayntz allein. Erstlich votirt Trier, hernach Cölln, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und zuletzt Mayntz. Sachsen hat grosse Auctoritæt in dem Churfürstlichen Collegio, und überall auf m Reichs-Tage; wie er dann ein eigen Unter-Marschall-Amt und deswegen mit seinem Unter-Marschall und andern Bedienten über alle Bedienten derer Gesandten, über alle Secretaire gehet. Der Churfürst von Sachsen hat auch das Directorium geführet unter den Evangelischen. Dieses ist kein munus ordinarium; sondern kommet von der Choix derer Stände. Denn du kanst dir leicht einbilden, daß es nicht kan am Lande hängen; sondern da der Churfürst von Sachsen ist der mächtigste Protestant gewesen, so haben die Protestanten sonderlich die Lutheraner, welche stärcker sind als die Reformirten / dem Saxoni das Directorium gegeben, h. e. daß man bey ihm hat die gravamina eingegeben, so die Protestanten wider die Catholische haben / und er hat sie dann proponiret. Dieses Directorium ist dem Kayser zuwider, und sonderlich kan es itzo der Kayser nicht leiden; allein wer will uns wehren, daß wir den Reichs-Gesetzen gemäß der Freyheit, die den Protestanten ist accordiret worden, nicht allein alicui civitati, sed & cuicunque personæ, in individuo, uns bedienen, und der bedrengten uns annehmen / Correspondenzen führen; instruiren unumquemque statum Imperii & nobilem etiam, qui non est status Imperii, was er den Reichs-Gesetzen nach thun könne? der Kayser hat zwar greulich gelermet, da sonderlich Würtemberg sich hat der bedrängten Städte, Speyer und Worms angenommen, allein man hat zur Anwort gegeben, was man dieserwegen gethan, das habe man nicht Befehls-Weise gethan, sondern man habe sich contra Pontificiorum aperta attentata & innouata derer Protestanten angenommen, da der Bischoff die Protestanten delogiren wollen. Item will der Kayser nicht leiden, daß sie in der Pfaltz ihre Abgeordnete haben. Allein wenn wir da keinen haben, der Achtung gibt in den Provinzien, was

Vom Directorio unter denen Protestanten.

was mit den Protestanten passiret, so werden die Leute immer gemartert, und können gleichwohl nicht klagen. Sed Quær. würde der König in Preussen oder ein anderer mächtiger Fürst das wohl leiden, daß man ihm so einen Abgeordneten in seinen Landen setzete, der auf alles acht gebe wie ein Espion? Resp. Es ist nicht die Frage, was dieser oder jener thun würde, sondern was die Protestanten zu thun berechtiget sind. Ich glaube gern, daß kein Herr so einen Abgeordneten gern leiden wird. Der Churfürst von der Pfaltz hat auch consilia gefast den Herrn von Reck auszujagen; dieser aber thuts drum nicht. Denen Catholischen muß man immer auf der Haube seyn, der Sachse wird eben noch um sich grasen / insonderheit wenn der Chur-Printz zur Regierung kommen solte, der, wie es scheinet, von Hertzen Catholisch ist: Die Pfaffen ruhen nicht. Der König in Preussen ist ihm zwar nahe, der wird nicht zugeben / daß er reformire. Das war lächerlich, daß die Sachsen sagten, sie müsten das Directorium unter den Protestanten haben, und droheten dabey, wann man es ihnen nehmen wolte, so wolten sie brav reformiren; Hätte ich sie nur refutiren dörffen, ich hätte ihre Blösse zeigen wollen. Sie können nicht reformiren. Sie gaben auch vor, es sey ein contractus bilateralis; solche precarias rationes brachten sie getragen. Der Churfürst von Sachsen ist Catholisch und soll Director von den Protestantischen Affairen seyn? Es ist contradictorisch. Ja, sagen sie, ob gleich der Churfürst es nicht dirigiret, so geschichts doch durch Weissenfelß, ꝛc. Resp. So wollen wir lieber einen rechten Directorem haben, als daß es heist. es geschehe unter dem Namen Weissenfelß ꝛc. Er ist erwehlt zu unserm fayeur; quilibet favori suo renunciare potest. Wie kan ein Catholischer Herr Director seyn von protestantischen Sachen? Wie kan der Bock zum Gärtner bestellet werden? Wer solte dann nunmehro Protector oder Director seyn? Resp. Es ist ein groß Corpus, sie müssen einen Directorem haben. Viele haben gemeinet, die Sachsen müsten dabey bleiben; sed quæ ratio! damahls wären sie die mächtigsten; Ich möchte wissen, was sie vor Raison hätten, ratione corporis & animæ, daß sie es eben seyn müsten. Wir sind gar nicht an Sachsen gebunden. Es folgt auch nicht, daß Gotha oder Weissenfelß es haben müste, man nimmt freylich gern einen mächtigen. Wann der König in Preussen Lutherisch wäre, so würde die Sache einen Train gewinnen. Es ist dem Churfürsten von Brandenburg jetzo nicht dienlich, daß er Reformirt ist, er ist auch nicht sehr Reformirt; wir möchten gern Directores seyn. Henniges hat einmahl absente Saxone es dahin gebracht,

daß die Evangelischen Stände sind in seinem Hause zusammen kommen, da hat ihm der König eine jährliche Pension gemacht 5000. Thlr. zum Præsent, und ihn zum Gesandten gemacht von Brandenburg; Vorher war er nur wegen Halberstadt, Minden ꝛc. abgeschicket. So hoch hat man es æstimirt, daß wir möchten Directores seyn: dann wann wir Directores sind, so können wir leicht fœdera machen, und formidable werden. Wie dann Sachsen im 30. jährigen Kriege offtmahls 100000. Mann zusammen hatte ex fœderibus. Wann eine Veränderung wegen des Directorii in Sachsen vorgehen soll, so wird Preussen oder Braunschweig profitiren. Es muß ein mächtiger Herr seyn, der das Hertz hat, denen Catholischen la Tete zu biethen. Es kan wohl kommen, daß wir reussiren. Die Reformirten sind doch ohne diß in Instrum. Pac. Westph. mit eingeschlossen. Wir differiren auch nicht viel von ihnen, ausser in den zwey Puncten de Prædestinatione & S. Cœna. Darüber zancken sich dann die Priester; was ists dann, ob ich ex prædestinatione in den Himmel komme, oder sine ea, Lutherana via; Ob ich Calvinisch oder Lutherisch das Heil. Abendmahl genieſſe? du kanst ja bey einem Reformirten Lutherisch communiciren, & vice versa.

§. 21 - 24.

Vom Ursprung des Churfürstl. Collegii.

Man hat disputiret von dem Churfürstlichen Collegio, ob es allezeit gewesen sey. Dann die Fürsten haben gesaget, es sey was neues, das erst tempore Maximiliani I. oder höchstens Friderici III. entstanden sey. Dann es ist freylich eine antipatie zwischen Churfürsten und Fürsten. Die Churfürsten nehmen sich viel heraus, sie setzen den Huth auf, und die Fürsten sollen bloß stehen. Die Fürsten sagen: was fehlet uns? Wir haben unter uns ältere Häuser, als unter den Churfürsten nicht sind. Die Marggraffen von Anspach, Bareyth sind aus eben der raza, als die Brandenburgische. Die Landgraffen von Hessen sind Landgraffen gewesen, ehe die Hohenzollerer sind Burggraffen worden zu Nürnberg, geschweige denn ehe sie sind Churfürsten worden. Die Anhalter sind Churfürsten gewesen vor Honenzollern. Ob nun zwar dieses nichts zur Sache thut, so gibts doch eine impression, und ist ein argumentum populare, das in die Augen fällt. Schilter hat aber gezeiget, daß die Churfürsten schon tempore Aur. Bull. haben ein Collegium gehabt, und ich habe gezeiget, daß sie bey der Wahl haben allezeit allein gesessen. Dicis: Sind sie bey der Wahl a part gewesen, so haben sie sich auch aufm Reichs-Tag a part gesetzet; Aber so ein hoher Rang ist nicht gewesen unter den Churfürsten und Fürsten. Dann die Alliirten des Kayserς ex sanguine sassen neben dem Kayser oben

an.

an. Dattius *de pace Imperii publica* hat gewiesen, daß sie zu Zeiten Sigismundi Imperatoris bey der Wahl haben a part gesessen, und bey der Wahl haben sie allein gewehlet tempore Ottonis M. da ists dann wahrscheinlich, daß sie auch in conventibus imperii haben allein gesessen.

Die Churfürsten sitzen in ihrem *Collegio* in folgender Ordnung auf einer langen Banck:

Maynтz, Trier, Cölln, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz, Braunschweig.

Vom Fürsten-Collegio und dessen Directorio.

Das Fürsten-Collegium hat seinen peculiaren Sitz auf dem gantzen Reichs-Tag, und auch wieder, wenn sie sich separiren ihre Haupt- und neben-Stuben. In dem Fürstlichen Collegio hat keiner einen Secretarium mit auſſer in der secunden Banck. Die Gesandten haben wohl ihre Secretarien, aber die gehen nicht mit in den Fürsten-Rath. Der Director vom Fürsten-Collegio ist der Ertz-Bischoff von Saltzburg und der Ertz-Hertzog von Oesterreich. Olim war der Ertz-Bischoff von Magdeburg Director. Wenn einer einmahl vor den König in Preussen Lermen machen wolte, so könte er hier Gelegenheit haben. Unter Maximiliano I. gieng der Lerm an; Da prætendirte Oesterreich als Ertz-Hertzog das Directorium, sagende, er wäre der Oberste auf der geistlichen Banck, warum er nicht solte das Directorium haben? zumahlen da Fridericus III. befohlen ihm den Titul Ertz-Hertzog aus der Kayserlichen Cantzeley zu geben. Der Ertz Bischoff Ernst von Magdeburg aber aus dem Hause Sachsen defendirte sich tapffer. Hingegen Albrecht aus Brandenburg, der tempore Caroli V. Ertz-Bischoff von Magdeburg und Maynтz zugleich war, gab so viel nach, daß er aus dem Fürstlichen Collegio gar weg blieb. Denn er bekümmerte sich wenig um das Fürstliche Directorium, weil er Churfürst war. Daher Oesterreich Gelegenheit genommen, sich über Magdeburg zu setzen; und weil Saltzburgs Länder nahe bey Oesterreich und sein Interesse meistentheis mit diesen verknüpffet ist, so hat er auch gelitten, daß Oesterreich sich über ihn gesetzet. Es haben aber des Ertz-Bischoffs Albrechts successores von Magdeburg sehr mit Oesterreich gezancket, deswegen sie gar weggblieben. Einfolglich ist Oesterreich in possession kommen. Biß endlich der Ertz-Bischoff Hanß Albrecht ihnen den Vorsitz per transactionem überlassen, nicht aber das Directorium; Als aber das Ertz-Bißthum reformirt wurde, so kamen die Oesterreicher plenissime in possession: massen die postulirte Administratores weggblieben. Und da gieng der Lerm wegen des Directorii mit Saltzburg an, als welches

sagte,

sagte, es schicke sich nicht, daß ein Weltlicher das Directorium führen solte, es wäre auch der Verfassung nicht gemäß welches er als der nächste Geistliche nach Magdeburg haben müste, allein Oesterreich hat doch durchgedrungen, und haben sie sich verglichen, daß sie per causas alterniren, nicht per Sessiones. Und zwar fängt Oesterreich an, der proponiret e.g. eine Friedens-Sache, und Saltzburg eine andre Sache in eadem Sessione vid. Arumnæus *de Comitiis*. Weil nun Magdeburg so einen grossen Rang gehabt, so ist dieses die Ursache, warum Preußen wegen Magdeburg hernach so einen hohen Sitz auf der weltlichen Banck, nemlich gleich nach Bayern, das vierdte Votum erhalten, als Friederich Wilhelm solches, als ein Hertzogthum überkommen. Der Director proponirt sonst nicht allein die deliberanda, sondern fordert auch die suffragia auf. Weil sich aber Oesterreich und Saltzburg, deswegen nicht vergleichen können, so colligiret solche im Fürsten-Collegio des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall, der Graf von Pappenheim. Der sitzet auf einem Stul mit einer Lehne und fordert die Suffragia auf / a dextro ad sinistrum latus; von Geistlichen, und Weltlichen, der Secretarius schreibet auf, die Directores zehlen die Vota. Weil aber der Graf von Pappenheim wegen der Länge des Reichs-Tags nicht immer da seyn kan, und er zwar zu seinem Erb-Marschall-Amt einen Reichs-Quartier-Meister hat, der ein Doctor ist; so hat man bißher den Teutsch-Meister darzu gebraucht. Aber auch dieses ist bißher unterlassen worden, und thun es die Directores selbst. Es sitzen im Fürsten-Collegio Geistliche und Weltliche. Jene machen das dextrum latus Imperii aus, quippe quod eminentius est superstitione; die Schwäbische vor und hernach die Rheinische. Auf der Lincken Seit aber, wo die Weltlichen aufhören, haben ihren Sitz die Schwäbischen, Rheinischen, Fränckischen und Westphälischen Grafen. Wo der Directorial-Tisch ein Ende hat, da ist die Quer-Banck, worauf Oßnabrück, und Lübeck, oder Eutin, welcher letztere lange nicht da gewesen, daher man ihn erinnert zu kommen damit er es nicht gar verliehren möchte. Zeitz und Merseburg solten auch auf der Quer-Banck sitzen. Aber in Saxonia Electoriali will man es nicht leiden. Solten aber doch die beyden Bißthümer an Sachsen fallen, so werden sie sehen, daß es besser wäre; wenn sie ihnen hätten die Suffragia gelassen, so hätten sie können Suffragia gewinnen, denn der Churfürst von Sachsen hat nur als Churfürst, ein votum. Unser König hat ein Votum als Marggraf, item. wegen Minden, Halberstadt, Magdeburg, wegen Meurs will er auch eines haben; daher ist er so considerable. Die

Sach-

Sachsen haben daher wegen der Pfaltz-Sachsen, und wegen der Land-Grafschafft Thüringen, ein Votum prætendiret. Magdeburg hat vor dem auch auf der Quär-Banck gesessen. Nunmehro aber hat er das vierdte votum gleich nach Bayern. Der Cantzler de Jena schlich sich auf dem Reichs-Tag von der Quär-Banck weg, that als hätte er was zu reden, und ehe sichs die andern versahen, setzte er sich auf die weltliche Fürsten-Banck, gleich nach Bayern, und declarirte, daß er hiermit von wegen seines gnädigen Principalen als Hertzog von Magdeburg possession nehme. Die Gesandten stunden zwar auf, und ward eine grosse Confusion; allein er blieb sitzen, und sagte: Sie solten es lassen sum, es, est, ich bin der da gewest: Und da Schweden das dritte hat, sagte man Preußischer Seiten wäre man Civil gewesen, als Hertzog von Magdeburg hätte man sich ja nicht unten hin setzen können, vid. Puffendorff *de Rebus gestis Friderici Wilhelmi.* Vor den alten Häusern als Bayern, Sachsen habe man den Vorsitz nicht prætendiret, aber vor Pfaltz, welches auch den grössesten Lerm gemacht. Allein es ist nichts draus erfolgt. Und ob schon durch keinen Reichs-Schluß Brandenburg solches confirmiret worden, so ist er doch in der possession. Der Fürsten Vota werden viritim gerechnet, der Grafen curiatim. Ein Fürst in Person sitzet allen Fürstlichen Gesandten vor, aber in der Aufforderung wird nicht anders procediret, als wo er hingehöret. Ein Churfürstlicher characterisirter Gesandter gehet allen Fürstlichen Personen vor. Erst votiret ein Geistlicher, dann ein Weltlicher; erst ein Prälat, dann ein Graff. vid. Schilt. *Inst. Jur. pub. T. 2. p.* 106 *seq.* Obgleich der Erb-Marschall des Reichs die suffragia auffordert, und seine schedulam vor sich hat, tamen magna interdum oriuntur contentiones wegen der Præcedentz / wegen des Vorvotirens. Olim hat man nicht viel von der Præcedentz gestritten; Hertzog Ulrich von Würtenberg konte es nicht leyden, daß man so um den Vorsitz stritte, und sagte: collocate me post fornacem, dummodo id efficiamus ad quod congregati sumus. Seit der Zeit aber haben sich die Ceremonien, Geister auch in animos principum insinuiret; und seit dem die Spanier und Italiäner sind coumenieux worden, und die Spanische Principia auch in Teutschland überhand genommen, so ist sehr disputirt worden, wer die Præcedentz habe. Conferenda hic volumina Auctorum. Limnæus hat einen gantzen catalogum v. solchen streitenden Häusern. Peter Müller hat eine Dissert. geschrieben *Concordia discordantis Germaniæ*, allwo Cap. 3. de *Concordia discordantis præcedentiæ*, gehandelt worden. Mecklenburg will nicht Würtenberg, und Hessen diesem nicht weichen. Es sind bißweilen Fürsten von einem Hause, die mit einander streiten / wie Baaden-

Baaden, und Baaden-Durlach, Gotha und Weymar, da ein Senior will vorvotiren dem Hauſe Weymar, welches doch linea primogenita iſt, und berufft ſich Gotha auf das Majorat. Dergleichen Controverſien haben offt Gelegenheit gegeben, daß alle deliberationes auf dem Reichs-Tag ſind ins Stecken gerathen. Als auch 1683. der Türck ſchon vor Wien ſtunde, und auf dem Reichs-Tag wegen des Succurſes deliberiret wurde, ſo zancketen Weymar, und Gotha noch um die præcedentz, wordurch der gantze Fürſten-Rath in Confuſion kam, daß man endlich genöthiget wurde, an einem Oval-Tiſche zu votiren, da keiner oben und keiner unten iſt, wie Jupiter die Götter tractiret. Der Kayſer ſoll zwar dieſe controverſien ausmachen, aber wenn er ſich drin meliret, ſo ſpricht allemahl einer, der weichen ſoll, er ſey partheyiſch. Der Kayſer hat ihnen aber zeigen wollen, daß er nicht partheyiſch ſey, und ſagte: ziehet das Looß, ſed non tamen ſorte rem dirimere voluerunt; da ſind die Räthe Schuld daran, die dencken, ſie hören das Graß wachſen, und bilden ſich wunder ein, was ſie ihren Herren durch ſolche Zänckereyen vor Dienſte thun. Mein Herr, ſagen ſolche Schmeichler, hat ein inconteſtable Recht, der ander ſpricht auch ſo; an ſorti rem committere debemus? Daher hat auch der Kayſer nichts können ausrichten, und wirds wohl ſo bleiben. Wann aber ja der Kayſer ſua auctoritate die Sache entſcheiden wolte, ſo würde zwar die norm ſo bleiben, daß ein Hertzog einem Pfaltz-Graffen, ein Pfaltz-Graff einem Marggraffen vorgehen müſte. Aber auch dieſes iſt nicht probable, daß ſie ſich würden accommodiren, ſondern etliche werden ſich beruffen auf actus poſſeſſorios; andere werden excipiren, eſſe poſſeſſionem clam, vi obtentam. Zvvanzig *in theatro præcedentiæ* hat einige rationes præcedentiæ zeigen wollen. Unter gantz ſouverainen Fürſten hat einer ſo viel Recht als der andere, und kriegt keiner einen Vorrang niſi facto novo, h. e. pacto acquireret. Unſere Fürſten aber ſind keine ſouveraine Herren, ſondern Vaſallen, cives regni. Der Kayſer ſolte die Sache ausmachen. In Teutſchland haben wir propria regulativa.

§. 26.

Reichsſtädtiſches Collegium.

Das dritte Collegium machen die Städte aus, die ſchon tempore Friderici I. admittiret worden. Von Caroli IV. Zeiten an aber haben ſie ein apartes Zimmer gehabt. Vid. Bœcleri *notitia procerum Imp.* Sie haben ihre eigene Stube und auch ihre Neben-Stube. Das Directorium führet die Reichs-Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird, alſo hat Regenſpurg jetzo das Directorium; die ſchicken einen Rathsherrn hinein, oder wann der Reichstag gehalten würde in einer Stadt, die keine Reichs-

Reichsstadt wäre, so führte die erste Stadt auf der Rheinischen, und die andere auf der Schwäbischen Banck das Directorium. Speyer und Ulm führen das Archiv und Protocoll. Die Städte haben es am klügsten eingerichtet: so gehet alles ohne Streit ab. Allermassen sie auch allezeit grosse Leute gehabt haben, und grosse Publicisten / wie Daniel Heider von Nördlingen war, der das unvergleichliche Buch von Reichs-Voigteyen und andere schöne Sachen geschrieben hat.

§. 27.

Ein jedes Collegium hat sein eigenes Zimmer nebst einer Neben-Stube, und sitzen die Churfürsten an einer Oval- auch bisweilen Runden-Tafel: dann sie haben certam sedem. Der Haupt-Gesandte sitzt am Tisch; die Secundarii Gesanden aber auf einer gepolsterten Banck; In denen Neben-Stuben tractiren sie manchmal durch einen Ausschuß. Jedes Collegium hat seine Zimmer.

§. 28.

Ein anders ist, wann die Churfürsten, Fürsten und Städte in ihrer Stube versamlet sind, und ein anders ist, wann sie auf dem Re- und Correlations-Saal alle zusammen sind. Auf diesen erscheinet der Kayser und sein Principal-Commissarius. Da sitzen die geistlichen Churfürsten ihm zur rechten Seite; Trier vor ihm; auf der Lincken die Weltlichen; neben diesem die Weltlichen, und auf der rechten Seite die geistlichen Fürsten, ferner die Querbanck vor die postulirte Administratores und der Directorial-Tisch und a la barre stehen die Burgermeister: dann die dürffen nicht hinein, wann der Kayser da ist, gleichwie die Knigts nicht in das Oberhauß dürffen. Der Kayserl. Thron ist 4. Stuffen hoch, worauf auch der Kayserl. Principal-Commissarius sitzt / quippe qui faciem Imperatoris refert. Der Kayser hat noch einen Concommissarium, welchen Titul die Churfürsten und Fürsten nicht leyden wollen, sondern sie sagen: es ist der Oestreichische Gesandte. Der Ertz-Hertzog von Oesterreich darff uns keinen Commissarium schicken. In Nürnberg ist auch so ein Saal, da man siehet, wie sie gesessen haben; derselbe ist gebauet worden tempore Ludovici Bavari. Die Bürgermeister können nicht dahin tretten, wo die titulirte Noblesse ist. Man hat sie aber gern mit zum Reichs-Tag gelassen; da die Städte sich poussirten, und sie dem Kayser brav Truppen lieffern konten von denen opificibus. Kein Secretarius ist mit drinn, als der Mayntzische, wann sie in pleno versammlet seyn. Wann sie aber in der Churfürstlichen Stube allein versammlet sind, da kan ein jeder Churfürst seinen Secretaire mitnehmen; welche etliche Schritte davon sitzen; doch so, daß sie alles hören können, was sie ad protocollum bringen sollen, vid. Schema in Lunigs Reichs-Archiv tom. I. Sitz der Stände/wenn sie alle beysammen.

§. 29 - 32.

Affairen die auf dem R. Tag tractirt werden.

Die Affairen so auf dem Reichs-Tage vorkommen, sind en General alle publique Affairen von importance die in § gaudeant, specificiret sind, Kraft dessen alle Stände concurriren müssen (1) interpretatio authentica ist nova legislatio, per consequentz müssen die Stande auch concurriren ad mutationem legis. Dieses haben die zwey Obern-Collegia, als die Zahl der Churfürsten vemehret worden / denen Städten nicht zugestehen wollen. Durch den §. gaudeant aber haben die Churfürsten viel verlohren / und die andern Stände viel gewonnen; und concurriren auch alle Stände ad leges novas ferendas. Dahin gehören auch Krieg Friedens-Tribut-Besatzungs-Sachen, fœdera, quæ non sunt talia, ut moram non ferant. Unser Autor specificiret 13. davon nur zwey ausgemacht werden, nemlich daß auch die Fürsten concurriren sollen in proscriptione alicujus status, solches ist in Capitulatione Caroli VI. ausgemacht worden (2) de levamine Obæratorum, (wovon auch Mevius einen Tractat geschrieben) welches in Rec. Imp. de Anno 1654. ausgemacht worden. Die andern Sachen welche in dem Instrum. Pac. Westph. auf die nächsten Comitia sind verwiesen worden, hängen noch alle. Und ist en General zu mercken, daß die Gravamina unzehlig seyn, wie solches Tobiä Oelhafens des Nürnbergischen Gesandtens schöner Tractat: Ominosa rerum series stilo lapidario bezeuget. (1) Es wäre freylich gut, wenn die defectus comitiorum abgethan würden; allein derer sind zu viel, deswegen man nicht anfängt weil die reformatores alle nævos wollen heben, gleich wie Henniges Comitia cœlestia verlanget wordurch aber die Leute abgeschröcket werden. Vielmehr muß man erstlich die nævos crassos reformiren, und hernach die andern mit Gelegenheit, (2) de Capitulatione perpetua supra dixi, (3) vid. quæ pag. præc. dixi. Die Stände sagten: sollen wir denn bloß nach der fantasie der Fürsten proscribiret werden. So ist Bremen, Donawerth proscribiret worden; So ist Erfurt in die Hände des Churfürsten von Maynz kommen. (4) an die Redintegration der Circul ist noch nicht gedacht. Lincker hat eine gantze Diss. *de redintegrandis circulis* geschrieben. (5) An die Renovation der Reichs-Matricul ist noch nicht gedacht worden / und wird auch nicht geschehen, wohl aber dencket ein jeder an die Erleichterung. Dann die Matricnlæ, quam vide apud Dattium *de pace Imperii publica lib. 1. cap. 24. pag. 169. seqq.* ist ein index was vor onera die Stände tragen müssen,

sen e.g. ein Fußgänger ist vor 5. Thlr. angeschlagen worden. Sie beschweren sich auch darüber daß viele darinn stehen die keine Reichs-Stände sind. Denn Sigismundus hat alles hinein gesetzet, was im Reich war. Indessen richtet man sich nach der Matricul von Anno 1554. und diese macht præsumtionem juris aus pro eo der darein stehet, daß er mediat sey. Vid. Erici Mauritii Diss. *de Matricula Imperii* in ejus Opusculis welche Hertius auflegen lassen. Ich habe auch in der deduction so ich vor Hatzfeld gemacht wegen Gleichen contra Sachsen mich auf diese præsumtion gegründet. Die Sache ist aber noch nicht ausgemacht, die Sachsen haben sich versaumet, und sprechen nun ihr advocat sey kranck worden. Die Grafen consulirten mich: Ob Sachsen versäumet hätte? & respondebam: Ja. 2) Ob nicht der Reichs-Fiscal ex officio die Sache treiben müsse? & respondebam: Ja. (6) Reductio statuum exemtorum gehört ad redintegrationem circulorum, und ist nicht zu hoffen; weil das Teutsche Reich wegen seiner Uneinigkeit, nicht capable ist, das geringste einem abzunehmen, wer a potentiori ist verschlucket worden. Im Reich entstehen processe daraus, die ewig währen. Und ob schon der Reichs-Fiscal in diesen Fällen beordert ist zu klagen, so sind doch schon so viel Processe an der Cammer, daß die Assessores nicht capable sind, die alten geschweige die neuen zu debattiren. Justitia; daß GOtt erbarm! (7) Die Moderation der Reichs-Steuern, weil viele Stände zu hart beleget sind, also gibt Nürnberg so viel als die 2. Marggrafen in Francken. (8) die Policey zu verbessern, ist nicht zu hoffen, weil die grossen Herren alle superioritatem territorialem haben. Denn unser König und ein jeder Herr thut gern was er will. Carolus V. hat schon desperiret, darum sagte er: Sie solten es machen, wie sie es vor GOtt und dem Römischen Reich zu verantworten gedächten. Der Kayser ist in Wien, er weiß nicht, was hier passiret. Vor uns Bürger wäre es gut wenn eine Policey-Ordnung universell wäre. Der Luxus hominum könte dadurch auch gehindert werden. (9) Das Justiz-Wesen in Reichs-Gerichten ist noch sehr zu verbessern. Eine neue Justiz-Ordnung par tout auf einen Fuß zu setzen, ist nicht möglich aus obiger Ursache, (10) der numerus deputatorum ordinarius ist ebenfalls noch nicht reguliret. (11) Alle drey Collegia beschweren sich über das Mayntzische Directorium. Sie mögen auch wohl raison haben. Denn der Churfürst von Maynt thut was er will. Wenn du ihm deine Sache noch so sehr recommendirest; und wenn er kein Interesse dabey hat, so proponiret ers doch nicht, das empfinden wir Protestanten wohl. Es ist nicht gut, daß man den

Mayntzer zum Feinde hat. Wie Henniges ad Instrum. Pac Westph. den Directorem sich vorgestellet hat, so ist er ein Director pictus. (12) Der 30. Jährige Krieg hat alles ruiniret durch welche Gelegenheit manches Capital præscribiret worden, daher man in Instr. Pac. Westph. §. de indaganda &c. davon deliberiret; quod præscripto interea cessare sed & usuræ dormire debeant. Im letzten Rec. Imp. de An. 1654. §. 170. ist dieser Punct völlig gehoben worden. (13) Ob die majora vota in materia collectorum gelten sollen, oder nicht, ist noch nicht ausgemacht, ob gleich sonst in corpore das jus majoris partis gelten muß. Es verliret eines jeden sein Interesse singulare drunter, folglich kan er dazu nicht obligiret seyn, als ex consensu. Da unser König vor Stralsund lag, forderte das Reich 200000. von uns, wie sie sich hatten auf den Reichs-Tag beredet. Unser König sagte, ich habe nicht consentiret. Quærebatur, ob die majora hier gelten? Resp. non, sondern der König war zu nichts obligiret; als was er aus guten Willen geben wolte. Freylich wäre zu wünschen, daß das jus majoris partis gelte, auch in Collecten. Aber sub Rudolpho II. Imper. haben die Catholischen dem Kayser gleich brave Gelder accordiret, die er vorgab, wider die Muselmänner zu brauchen. Wann sie es hatten, so brauchten sie es gegen uns; da haben die Fürsten protestiret, daß sie dieserwegen nicht mehr wolten durch die majora obligiret werden; so müssen wir also viritim consentiren. Ziegler *de jure Majestatis* saget: Es ist doch gut, das man sich als einen guten Patrioten aufführet. Quæritur: und wann alle auch Zuschösse gäben? Resp. die Frage ist nur, ob wir de jure stricto gehalten sind? Der König both ihnen 12000. Rthlr. wann sie es haben angenommen/ so haben sie klug gethan. Joh. Henr. Bœcler hat daher in einer Dissert. schliessen wollen, es könne auch deßwegen nicht per majora ein bellum beschlossen werden, welche observation sich hören lässet. Diese 13. Sachen haben sollen ausgemacht werden, seit dem Westph. Frieden/ und sind kaum 2. decidiret, welches die irregularität unsers Teutschen Reichs macht; ô tempora! ô mores! Die Gesandten könten schon was thun, wann sie wolten ihre Herren erinnern, und es urgiren. So haben sie aber ihr eigen Interesse dabey/ daß sie als Gesandten da leben, ein Glaß vinum trincken, und sich bereichern. Sie werden auch nicht melancholisch, sie schmaussen; sie sind zwar auch nicht allein Schuld dran, sondern an den Höfen instruirt man sie nicht sattsam, mancher versteht es nicht, und trainiret, um sich nicht zu prostituiren. Die Sachen, so auf dem Reichs-Tage sollen außgemacht werden, häuffen sich von Tage zu Tage,

davon

davon in §. 32. 1) Die Executiones sollen in den vorigen Stand gesetzet werden. Dann der Kayser hat bißweilen selbst executor seyn wollen, und hat also den executoribus circulorum tort gethan. So haben die Crayß-Directores den Kayserlichen Executions-Commissarium in der Schwerinischen Affaire in einer Sänffte aus der possession tragen lassen; welches der Kayser übel aufgenommen. 2) Ob und wie weit das jus maj. part. in den 3. Collegiis gelten solle. vid. §. 37. 3. & 4) Die exequenda sind per Instrum. Pac. Westph. ad conventus deputationum verschoben worden. Man hat aber bis dato nicht können überein kommen, wer die Deputati ordinarii seyn sollen. 5) Der Kayser hat den Ständen zugemuthet, daß sie de collectis auf den Reichs Tägen deliberiren sollen. Die Crayse aber haben sich modeste excusiret. 6) Als Brandenburg an Schweden Pommern abtretten muste, so ist diese Quæstion ventiliret worden: Ob das Reich per majora vota, per plenitudinem potestatis, einem Stand sein jus quæsitum nehmen könne? weil sich Brandenburg anfänglich nicht darzu verstehen wolte; davon Puffendorf *de rebus gestis Friderici Wilhelmi* curiosa argumenta aufgezeichnet hat. Und hat es sollen auf den nächsten Reichs-Tag ausgemacht werden, so aber noch nicht geschehen ist. De jure stricto kan es nicht geschehen; in abstracto wohl. Und ob man schon sagen möchte; propter patriam aliquid fieri posse, so müssen doch andere de jure auch dran tragen; In concreto aber läst sichs nicht ausmachen; dann es können offt solche tempora kommen, daß es unmöglich ist zu ändern. Die Kayserlichen Gesandten sagten auch, der Churfürst solte sie delogiren, wann er könte / vid. Pfanner. *in historia P. W.* Noth bricht Eisen. §. 32.

Ferner komt im § 33. vor 1) das Müntz-Wesen. Die Müntz-Ordnungen sind trefflich gut, aber man richtet sich nicht nicht darnach. In die Capitulation setzet man auch allezeit, daß der Kayser sich des Müntz-Wesens soll annehmen, welches er auch thut. Dann als Weymar vor etlichen Jahren sein Müntz-Regale mißbrauchte, wolte ihm der Kayser solches nehmen, welches auch ohnfehlbar geschehen wäre, wann nicht Lyncker wäre Reichs-Hoff-Rath gewesen, indessen müssen sie in die Büchse blasen. 2) Man solle auch ausmachen, wie viel ein jeder Soldat haben solle. 3) Wider die Posten, so die Stände angeleget, sind viel Gravamina eingekommen, und haben jetzt alle Fürsten Posten. 4) Die Steuer zur Türcken-Hülffe solte gleichfals determiniret werden. 5) Deßgleichen von Handwercks Zünfften und ihren bösen Gebräuchen. 6) Vid. Dissert. Lynckeri *de idiomate Imper.* Da die Frantzosen Frantzösisch auf unserm Reichs-Tag negotiiret haben, so ist endlich §. 33.

lich

lich constituiret worden, nichs als Lateinisch oder Teutsch von ihnen oder andern frembden einzunehmen, worwieder sich zwar die Frantzosen sehr gesetzet. Endlich haben sie ein Lateinisch Memoriale eingegeben, welches so horribili criblifaxes Latein war, daß es nicht intelligible war, und gaben sie vor, sie könten kein besser Latein, womit sie den Reichs-Tag recht raillirten. Indessen wäre es freylich Majestati Imperii convenientius auf dem Reichs-Tag keine frembde Sprache anzunehmen.

§. 34. 35.

Auf was Art in Com. die Propositiones und Deliberationes geschehen.

Wenn der Kayser selbst zugegen ist, oder sein principal-Commissarius, so werden die Stände erst beruffen zur Eröffnung der Kayserlichen Reichs-Tages propositon. Mayntz lässet es dem Ertz-Marschall wissen, der seine Ansage-Zettel durch seinen Erb-Marschall bestellen läst. Der Kayser wird in die Kirche geführet. Da gibts præcedentz Streitigkeiten: daher läst man es gar bleiben. Der Kayser fährt hin, wer will, der kommt auch. Aus der Kirche gehen sie auf das Rath-Hauß und zwar auf den Re-und Correlations-Saal, da sitzen sie eo ordine als §. 27. gesaget worden. Der Kayser 4. Stuffen hoch. Die Churfürsten quer 3. und die Fürsten zu beyden Seiten 2. hoch. Hierauf thut der Kayser oder sein Principal-Commissarius die Anrede, bedancket sich kürtzlich, daß die Stände erschienen / vel per se vel per legatos. Wenn sich nun die Stände haben bedancket, so befiehlt der Kayser die Propositiones abzulesen, welches sein geheimer Secretarius thut, und zwar so laut und langsam, daß solche der Mayntzische Secretarius excipiren kan. Worauf die Stände zusammen tretten, und kürtzlich deliberiren, und so dann durch Mayntz dem Kayser en general antworten lassen, daß sie darüber deliberiren, und des Reichs Gut-Achten an den Kayser referiren; und wird so dann der Kayser magna pompa weggeführet. Nach diesen werden der Stände ihre abusive Secretarii ad dictaturam publ. geladen, da communiciret Mayntz denen Ständen die Reichs-Tags-propositiones. Vor dem haben die Regenspurger aus Höfflichkeit Wein und Weckle reichen lassen, die Copisten aber haben so gesoffen, daß sich die Regenspurger haben beschweret beym Reichs-Tage. Denn sie haben ausgerechnet, daß ihnen vor Wein und Weckle / über 12000. Rthlr. aufgegangen, und müssen nunmehro die Copisten schreiben sine edere & Bacho. Hierauf läst Mayntz durch das Marschall-Amt den Tag zum deliberiren ansagen; da jedes Collegium sich in seinem Con-

clavi

clavi versammlet, und deliberiret. Die beyden höhern Collegia haben nun die Gewohnheit, daß sie einander referiren und conferiren. Nemlich das Collegium so am ersten fertig ist, läst es dem andern sagen: und zwar das Churfürstliche durch einen Secretarium, das Fürstliche aber durch den Reichs-Quartier-Meister. Sind sie fertig, so tretten sie gleich aus ihren Zimmer hinein zusammen; wo nicht, so lassen sie es einander sagen. Da sie denn zusammen tretten auf den grossen Saal, einander referiren, und remonstriren, was sie beschlossen haben, so lange bis sie d' accord sind. Hierauf lassen sie es den Städten sagen, sie solten sich in den Saal einfinden, und da heist es Messieurs wir haben dieses und jenes beschlossen, was düncket ihnen? Sind die Städte einig, so wird ein Reichs-Gutachten gemacht, das wird an den Kayser geschicket; dissentiren die Städte, so heist es Messieurs wir sind einig, und haben raison, conformiren sie sich; wo nicht, so machen wir doch die majora aus, und referiren das Reichs-Gutachten an den Kayser. Denen Städten geschicht aber Unrecht. Ja sprechen die Fürsten: seyd ihr dann höher als die beyden Collegia? Die Städte sagen, das können wir uns wohl bescheiden lassen / daß wir nicht höher sind, aber warum lasset ihr uns nicht in Re- und Correlationis Saal. Könt ihr mit uns sprechen, wann ihr einig seyd / warum nicht eher? wir sind zwar nicht Fürsten, aber doch honettes Leute, und haben ein Votum decisivum ex Instrum. Pac. Westph. Wenn wir aber nicht zur Re- und Correlation gelassen werden, so haben wir keinen Effect von dem uns gegebenen Voto decisivo. Das Reichs-Gutachten schicken sie an den Kayser durch Mayntz. Per Instrum Pac. Westph. solten es die Deputati thun; die sind aber noch nicht ausgemacht. Confirmirt es der Kayser, so wird ein Reichs-Abschied daraus; wo nicht, so bleibts ein Reichs-Gutachten. Der Kayser ist also sehr considerable auf den Reichs-Tag; spricht er nolumus, so steht die gantze Machine stille, wenn gleich alle drey Collegia volumus sagten. Das ist eben die irregularité. Daher kan man nicht sagen, daß der Kayser nicht mehr Authorité hätte als der Doge in Venedig hat. Wann den Schluß der Kayser confirmiret, so wird der Reichs-Abschied mundiret, subscribiret, und ins Archiv zu Wien und Mayntz gelegt. Aus der subscription aber kan man den Rang nicht beurtheilen / sondern sie unterschreiben pelemele, wie im letztern Abschiede de An. 1654.

§. 36.

Plurima vota gelten nicht allezeit.

Ein Corpus kan nicht anders wollen, als per majora suffragia: est enim persona mystica, ubi calculus Minervæ consensum eruit. Ratio, weil es gar nicht wahrscheinlich ist, daß ein corpus per unanimia zusammen stimme. Es kan zwar geschehen per hazard; das wäre eine exception. Weise Leute raisonniren nicht nach den exceptionen. Wann alle viritim zusammen stimmen, so ist es ein Miracul. Die Cardinäle halten es vor ein Miracul, si omnes conspirent in unum, und das nennen sie eine Wahl per inspirationem. So kan man das jus majoris partis per ratiocinationes ex ipso jure necessitante herleiten. In Teutschland solten ceteris paribus die majora suffragia auch statt haben. Und ist es unvernünfftig, unanimia zu prætendiren. Gleichwie man von Pohlen vor närrisch hält, daß sie unanimia haben wollen, da kan ein eintziger Kerl die besten Consilia zu nichte machen; das ist der Pohlen ihre Freyheits-Kranckheit. Wir sind aber necessitiret worden, von dieser Regel abzugehen; obschon nicht ex contemtu regulæ. Dann 1) in causis religionis kan ohnmöglich dieselbe statt haben, 2) wann Catholisch und Reformirte mit einander stritten; dann sonst wären diese längst fortgejaget worden. Religio in veritate consistit; de veritate non paciscimur. 3) Ist gefraget worden, ob einem könne ein jus quæsitum genommen werden per majora? Und diese controverse wurde sonderlich ventiliret, als Friederich Wilhelm solte Pommern hergeben. Der Churfürst hatte gute Juristen, die sagten: jus quæsitum nemini auferri potest. Dann wie solte es dem Kayser gefallen, wann wir ihm per majora suffragia wolten Böhmen, Cärnten ꝛc. nehmen. Necessitas aber ist ein anderer medius terminus. 4) In collegien ists noch nicht ausgemacht, ob das jus majorum partium gelten solle, vid. quæ supra sub num. 29. dicta sunt.

Differentia voti consult. & decisivi.

Votum consultativum ist, wann man wohl seine Meynung sagen kan, aber keine force zu dissentiren hat, und man den dissensum nicht achtet. Ein votum decisivum aber ist, ubi quis aliis sese adjungere, & plenarie causam decidere potest. Also haben die Städte, wie vorgesagt, per Instrum. Pac. Westph. zwar ein votum decisivum bekommen, aber nur auf dem Papier, und nicht in actu, dann wann die Chur- und Fürsten fertig sind, so sagen sie es denen Städten. Sie mögen alsdann dissentiren oder nicht, so geschicht doch was beschlossen worden. Mit auf den Re- und Correlations-Saal werden sie nicht vociret.

§. 37.

§. 37.

Auf was Art der Stände vota gerechnet werden.

Hier will der Auctor einen Rechenmeister abgeben, und ausrechnen, wie das jus majoris partis derer 3. Collegiorum gelte. In jedem collegio separatim ist es nicht schwer auszurechnen, aber wie in 3. collegiis zusammen, die vota majora zu rechnen, da hat er recht, daß er die Meynung des Auctoris von der comitiologie, und Bertram *de Comitiis* verwirfft, da sie als Juristen allerwegen ihr jus appliciren, dem Kayser 1. semissem und den Ständen semissem alteram attribuiren, neml. den Churfürsten sextantem, oder 2. suffragia, denen Fürsten 2. u. denen Städten 2. In Ansehung des Kayserς läst man es gern passiren. Dann der kan in der Hinderung so viel thun, als die andern in der Förderung; aber es verdriest doch diese comparaison der Churfürsten Doctores. Dann auf diese Weise würden die Fürsten æquipariret. Ich halte es vor eine comparaison; es komt hier nicht darauf an, wer vornehmer ist, sondern ob sie auf dem Reichs Tag vor einander ein votum decisivum haben. Die Churfürsten haben ein votum decisivum, die Fürsten auch, die Städte auch. Also ists absurd zu sagen: daß es den Churfürsten und Fürsten præjudicirlich sey, daß sie hac parte denen Städten gleich gehalten werden. Es ist eine Gleichnüß; ein jedes Gleichnüß hat auch was ungleiches. Der Auctor hat aber nicht verstanden, was zu Regenspurg vorgehet. Dann sagt er: wann der Kayser semissem hat, und die Stände semissem, wie machten wirs, daß wir majora vota raus bringen? Resp. Der Auctor verstehets nicht. Der gantze Prast komt darauff an/ man zehlt in jedem Collegio die majora, wann nun im Fürsten-Collegio per majora ein fœdus beschlossen worden, so ist das ihr sensus, und wann im Churfürstlichen Rath auch fœdus beschlossen worden per majora, so lassen sie die Städte, dann auch ruffen auf den Re- und Correlations-Saal. Sagen diese bellum, so heists Messieurs, wann sie nicht d'accord sind, so referiren wir doch ad Cæsarem: dann es sind die majora davon bey den höhern Collegiis. Der Auctor hat gemeynet, erst votirten sie in collegiis per majora, und darnach computirten sie die vota alle zusammen. Darüber klagen die Städte daß man sie nicht eher auf den Re- und Correlations-Saal rufft, als biß die Chur- und Fürsten einig sind. Denen Städten sind die Churfürsten am allergrämsten, dann sie erheben sich über die Fürsten, geschweige über Bürger. Daher haben sich die Städte zuweilen an die Fürsten gehenget. Quær. Ob die Fürsten und Städte können ein Reichs-Gutachten

machen an den Kayſ r? Sie haben es gethan. Die Churfürſten haben gebrommet, daß man ſie wolte ausſchlieſſen. Reſp. ſo iſts auch nicht recht, daß ihr uns wollet ausſchlieſſen, wir ſind 2. Collegia, ſollen wir nicht können ein Gutachten machen; Daher ſind die Fürſten nicht zu frieden mit der Eintheilung der ſextantium. Dann da ſprechen die Städte, wir haben ſo dann 4. Theile, ſo können wir ja ein Reichs-Gutachten machen. Die Warheit zu ſagen: man ſolte die Städte zur Re- und Correlation laſſen; dann ſie ſollen doch ein votum deciſivum haben. Allein ſie werden nicht darzu kommen. Dann ein Juriſt wird gleich ſagen: ſie ſind nicht in poſſeſſion. Indeſſen verhindern ſolche Diſputen die conſilia pro ſalute publ. ſuſcipienda. Die Städte haben den Churfürſten das problema gegeben/ wann ihr diſſentiret mit den Fürſten, können wir uns nicht an euch hängen, und ein Reichs-Gutachten zuſammen machen? Es lieget vieles an dem Miniſterio, und den Geſandten, dann es verſtehets der Zehende nicht. Es præjudiciret weder Fürſten noch Churfürſten, und man käme viel beſſer zu rechte, wann man nach dem Inſt. Pac. Weſtph. ſich gemäß auffführte. Es iſt eine bloſſe opiniatretè, die viel Unglück machet. Die Leute bilden ſich ein, die Städte wolten gar zu groß werden, es würde wieder ſo ein alt Stadt-Seculum kommen.

§. 42.

Ob die ſtände in deliberando an die ordnung der Kayſerl. Propoſition gebunden?

Quær. müſſen die Stände die Ordnung obſerviren in deliberando, die der Kayſer hält in proponendo oder ſein Commiſſarius cum charactere repræſentatitio? Ex. gr. Der Kayſer commandirt ihnen (1) Steuern, (2) das Calender-Weſen (3) von der proſcription der Fürſten, ſie können anfangen wo ſie wollen. Wenn der Kayſer als ein Catholiſcher Herr (ich rede von keinen in ſpecie) allezeit ernſte Meynung gehabt, von ſeinen propoſitionibus deliberiren zu laſſen, ſo würden die Stände einer opiniatretè zu beſchuldigen ſeyn, wenn ſie die Ordnung nicht hielten; da doch der Kayſer in der gemeinen Verfaſſung auf dem Reichs-Tage das regimen hat. Abſtracte iſt es recht raiſoniret. Allein der Kayſer hat uns offt geſchrecket mit dem Türckiſchen Popanz. Erſt fordert er Geld, und dann war der Reichs-Tag aus. Religions-Sachen wurden nicht angegriffen. Wie lange hat es gewehrt mit dem vierdten Articul des Ryßwickiſchen Friedens, ratione Religionis.

§. 43.

Das Reich hat ehedessen die Gesandtschafften defrayiren müssen, jetzo aber verpflegen sie sich selbst. Daher fragt das Reich nichts darnach, wenn fremde Puissanzen Gesandten schicken. Der einzige Türck wird noch defrayiret. Und that Ferdinandus II. dem Reichs-Tag einen Possen, da er einen Türckischen Gesandten ließ nach Regenspurg kommen, unter dem prætext, er könne nicht allein negotiiren. Da aber nichts zu essen da war, so formirte der Käyser die Kosten; und der Türck muste bald wieder abmarschieren; zumahl da die Gesandten sagten: sie musten erst an ihre Principalen schreiben; unter dessen wäre der Türckische Gesandte gestorben. Die Burgermeister haben zwar gemeinet, man solle die Audience auf den Re- und Correlations-Saal geben; Allein es geschicht im Churfürstlichen als dem vornehmsten Collegio, und werden die Fürstlichen Gesandten per deputatos zu erscheinen gebeten, und die Bürgermeister stehen an der Thür, wenn der Gesandte ans Reich geschicket ist. Vid. Zwantzig *in Theatro præcedentiæ*, und Kulpis *de Jure legationum Imperii*. Wie es mit denen fremden Gesandten gehalten werde.

§. 44.

Es kommen auch Neben-Sachen auf dem Reichs-Tage, denen man nicht kan beym Reichs-Hof-Rath abhelffen, wovon die Gravamina dem Directori insinuiret werden; der sie wann er sie vor richtig hält, per dictaturam publicam den Ständen communiciret. Dann werden sie durch den Deputations- oder Supplications-Rath, oder Ausschuß untersuchet / und endlich ad comitia tota referiret; da man denn in pleno darüber deliberiret; E. g. wer sich über Pfaltz beschweret, der wendet sich an das Corpus Evangelicum. Supplications-Rath.

§. 45.

Morte Imperatoris solte es scheinen, daß die comitia aufhören müssen. Weil wir aber Vicarios Imperii haben, so können sie subsistere; woran auch offt viel gelegen ist. Wie man denn beym Tode Josephi sehr besorget war / die comitia möchten auseinander gehen. Weil aber die Vicarii und nachgehends der Kayser sie confirmiret haben, so sind sie geblieben. Der jetzige Reichs-Tag ist ein beständig Parlament. Denn ob schon vigore Instr. P. W. alle drey Jahr einer soll gehalten werden, so hat doch Ferdinandus II. nur einen gehalten; und der jetzige währet schon über 50. Jahr. Die principal-Commissarii aber können post mortem Imperatoris nichts mehr thun, quia morte mandantis exspirat mandatum; nisi Vicarii eos confirment. Ob der R. Tag durch den Tod des Kayserś getrennet werde?

CAP. XXI.

DE

Juribus Majestatis & Regalibus in genere.

§. 1-5.

Was Majestas sey?

NUnmehro handlen wir in hoc capite in genere de Regalibus, in specie aber de Superioritate territoriali. Bisher haben wir die officia und munera betrachtet; Nun müssen wir aber auch sehen, was die officiales vor jura haben, die majestatica sind. Welche man aber nicht eher verstehen kan, als wann man weiß, was Majestas ist. Welches zwar, da wir hier nur de jure regalium reden, nicht nöthig wäre: dann es gehöret eigentlich ad Politicam specialem, seu jus Naturæ & Gentium. Als zum Exempel, ein Fürst ist befugt seine Unterthanen zu werben, wann er sie braucht; allein obs allezeit rathsam sey, gehöret ad regulas prudentiæ, & sic ad politicam specialem. Indessen mercken die Herren: Majestas ist nichts anders als summa, maxima potestas; und diese ist eine species summi imperii, quod in republica est. Nam nulla respublica sine imperio seu majestate est, & consistere nequit: mens enim civitatis est imperium. Dahero die Pohlen der Stadt Dantzig den Nahmen einer Republick disputiren. Die Stände haben superioritatem territorialem, welche ist der complexus regalium, h. e. Majestas. Wir andere reden de facta Dei vicaria potestate, das ist die causa remota.

Woher sie komme?

Wann gefraget wird, unde illa potestas descendat? Resp. datur ab hominibus, est κλησις ανθρωπινη. Die Principes haben nicht immediate von GOtt ihre Gewalt, sondern der populus abdicat se omni jure suo & jus omne in Principem civitatis transfert. Deo vero ejusmodi potestatem displicere non posse, indubitatum est, quia in Imperio est ordo. Principes sind Diener des Höchsten, quia ordinem servant, deßwegen folgt aber nicht, quod sint immediate à Deo.

Wie vielerley sie sey?

Die potestas summa ist entweder in uno subjecto, ut in Monarchia; oder in pluribus, so haben wir Polyarchias; und dann entweder bey den sapientioribus, paucioribus optimatibus, oder bey dem gantzen populo, (doch so, daß man hier einen Ausschuß

machet

machet aus dem populo.) Daher ist Aristocratia und Democratia. Und diese Doctrin kan man per exempla reipublicæ Romanæ, als welche eine Monarchie, Aristocratie, Democratie und auch Respublica irregularis gewesen, (wie tempore Polybii) erklären. Indessen fragt es sich: ob man sagen könne, daß 2. Fürsten majestatem und commune dominium haben? Resp. unser Auctor sagt: *in unoquoque in solidum est*; wann sie nemlich perfect d'accord sind, sonsten stehet alles still, & tum melior est conditio prohibentis; welches aber nicht gut. Dahero die Teutschen auch, wann sie solches eingeführet, einem die Direction gelassen; welches jedoch lauter Zänckereyen verursachet, wie an Weimar zu sehen. Diese 3. Sorten repræsentiren nun den populum. Und dahero fragt sich ferner: Ob populus noch majestatem habe? und ob nicht majestas vel realis vel personalis sey? Resp. Hertius hat zwar gemeynet, es wäre nicht absurd, wann man sagte: Majestas est vel realis vel personalis. Allein es ist besser, man läst solches weg: dann obschon nicht zu läugnen, daß der populus eine potestatem gehabt, welche der princeps auch à populo hat, und nicht mediate à Deo, wie einige sich einbilden. So haben sie solche doch in Principem *privative* transferiret, & sic se illa privarunt. Dieses aber ist ein enthusiasmus politicus zu sagen: der Princeps hätte alle potestät immediate à Deo, massen sonst alle Amtleute ihre Gewalt immediate sine facto interveniente hätten. Der populus ist causla sine qua non, sine qua princeps non esset. Dann wann der Princeps keine andere Gewalt hätte, als sua natura und vor sich, würde seine auctorité von Hertzen schlecht seyn; allein der Princeps führet im Nahmen des Volcks allein die Waffen. Und indeme der Populus seine Gewalt mit ihme conjungirt und ihme parirt, so wird er wie der Leviathan und Behemoth. Dieses aber hat er nicht immediate à Deo, obschon GOtt als ein GOtt der Ordnung diese Ordnung billiget. Respublica ergo est artificiosissima structura, uti ait Hobbesius. Und ob man schon objiciren wolte, daß hoc modo majestas realis beym Volck und majestas personalis penes principem seye; so ist doch solches nur ein figmentum, ein principium monarchomachicum. Fuimus Troes! von Natur hat der populus potestatem gehabt, selbige aber in principem transferiret, und indeme er ihn choisirt, hat er ihm alles gegeben, dahero kan er ja nichts mehr haben. Und ob zwar anfangs beym populo gestanden, wen sie wollen armiren, so können sie doch nichts wieder nehmen, so lang der Princeps die pacta, als worauf die majestas beruhet, hält; und dann nicht einmahl prudenter. Imperium igitur est ens morale, wir machen selber alle Kayser und Könige, mit welchen

Distinctio inter realem & personalem wird examinirt.

welchen populus ſeine force privative cujungirt, & ſic nihil amplius habet; *privative* tranſtulit non *cumulative*. Bœcler hat dieſe Meynung übern hauffen zu werffen, ſich viele Mühe gegeben. Das iſt wahr, ſi majeſtas principis extinguatur, ſo iſt der populus frey, biß ſie einen andern Fürſten machen; **Machen** ſage ich: dann die gantze ſtructura reipublicæ iſt artificialis, moralis, ex pactis conſiſtens.

Quær. *Cui majeſtas inhæret ſpecialius in Republica Romano-Germanica?*

Iſt in Teutſchland getheilet.

In Teutſchland iſt ſie diviſa, & communicata ab Imperatore cum ſtatibus. Titius *in notis ad Pufendorf.* hat gewieſen/ und diejenigen durchgezogen, (Lynckerum ſc.) qui putant, majeſtatem plane dividi non poſſe. Und freylich kan ſie commode nicht getheilet werden, dann es iſt hier ein totum morale. Allein in Imperio noſtro iſt ſie getheilet, und dahero heiſts auch eine Reſpublica irregularis. Olim hatte ſie der Kayſer allein. Er conſulirte zwar die Stände / allein dieſes dependirte ab ejus arbitrio. Und ob auch gleich der Kayſer ihnen etliche regalia zu exerciren gab; ſo bliebe deßwegen doch ſumma poteſtas bey ihm; welche aber heutiges Tages getheilet iſt. Lyncker will dieſes zwar nicht zulaſſen, und meynet, der Kayſer exercire ſolche durch die Collegia. Allein wann ers pro arbitrio thät, wie der König in Franckreich, ſo wäre er ſouverain; aber er muß das thun, er iſt reſtrict, und kan er nicht anders procediren, ſondern er muß ſeine Gewalt communiciren und deliberiren. Er hat ſummam majeſtatem; indeſſen ſind die Stände auch recipirt in coimperium omnium gravium negotiorum. Und dahero hat das gantze Reich, Kayſer und Stände majeſtatem; caput & membra; & ſic diviſa eſt, communicata eſt majeſtas. Quæ diviſio cauſat irregularitatem, die macht eine Kranckheit, daß man manchmahl gar kein Leben mehr ſiehet. Und dann iſt die Republique, der Staats-Cörper kranck, wan man das Leben nicht mehr ſiehet; und das ſieht man nicht, wann das exercitium verhindert wird, indeme alle mit einander ſtreiten und zancken ꝛc. Diviſa eſt, communicata eſt majeſtas: aber wann? Reſp. Gnug, daß ſie ipſo facto communiciret iſt, und heiſt bey den Ständen majeſtas analoga, weil ſie dependent iſt. Dieſe majeſtas iſt nun morale, quod conſtat quidpiam, ein totum morale partibus ſuis relativis, dann alle tota haben partes; die entſtehen ex variis denominationibus. Dann bey jedem exercitio dencke ich einen neuen Nahmen aus. Wir haben alſo, jura circa ſacra, & regalia. Das jus circa ſacra iſt kein ſonderlich jus, das man nöthig hätte, ab attributo illo zu determiniren; ſondern

Jura Majeſtatis qnotuplicia.

dern es ist ein jus sæculare, quod principi eadem ex ratione competit, qua in reliqua collegia jus & inspectionem habet. Dieses jus wird diversimode modificiret in Gülden, auf der Börse, in der Kirche ꝛc. Weiter können wir dem Fürsten nichts attribuiren. Unsere Doctores haben viel Wesens gemacht de jure circa sacra, und haben Gelegenheit gegeben, daß man dem Fürsten fast gar zu viel attribuiret. Medium tenuere beati; eandem habet in Ecclesiis, quam in reliquis collegiis auctoritatem, so hat er nicht zu viel und nicht zu wenig. Warum soll ichs aber ein jus sacrum nennen, specialiter? so könte ich ja auch sagen: der Fürst habe auch das jus opificale, mercatoriale? 2) Jura seu regalia *majora vel minora.* Thomasius in *Annotationibus ad Ulr. Huberum de civitate* meynt, diese Distinction habe nicht viel zu bedeuten, ja er wirfft sie gar übern hauffen, weil ein regale so groß wie das andere; quodlibet regale est summum, sed vero in summo nec est majus nec minus; summum est summum; summum in numero consistit, cui nil addi, nil detrahi sine mutatione potest: si enim quid additur, nec fuit summum, si detrahitur nec manet summum. Allein kluge Leute streiten nicht über Wörter; in verbis simus faciles, dummodo conveniamus in re. Und dahero kan man den Auctorem certo sensu doch passiren lassen, als welcher die majora regalia nennet, welche ein visibile vestigium imperii hinter sich lassen und mehr in auctoritate & mero imperio als Nutzen bestehen, ex. gr. jus legum ferendarum, jurisdictio criminalis, jus vitæ & necis, welche nemlich visibilius ein imperium zeigen, nicht aber, als wann er dächte, unum regale esse majus altero. Hingegen minus regale ist, ubi primario intenditur aliqua utilitas, uti in jure forestali, metallifodinarum, venandi &c. Ein jeder kan seine terminos definiren, wie er will, und so kan auch der auctor explicirt werden. Diese regalia minora sind widerum duplicia. Etliche gehören ad tuendam rempublicam, als wie jus vectigalis; etliche mehr ad voluptatem, wie die Jagd ꝛc. Wiewohl diese nicht allein zur plaisir ist, sondern auch Nutzen schafft / indem grosse Revenuen bey der Jagd-Cassa sind, wovon Hertzog Ernst zu Gotha seinen gantzen Hoff gehalten. 3) Regalia reservata & non reservata, de quibus infra.

§. 6.

Es muß die Majestas bey dem subjecto bleiben, dem sie einmahl destinirt per se, und kan dahero nicht communicirt werden. Und der- Regalia und superioritas sind unterschieden.

dergleichen potestas summa & maiestas sind alle regalien. Dann jedes regale ist summa potestas; mithin solte solche von Rechts wegen nicht separirt werden à subiecto, cui est semel destinata. Weßwegen man dann auch keine totale separation gemacht, sondern auf einen modum gesonnen, wie solche zu communiciren, ohne daß die natura maiestatis violirt werde, und es contradictiones gäbe. Quicquid verò jure feudi vel officii traditur, non separatur. Mithin haben die Stände ihre regalia *jure feudi*, wovon das Exercitium ihnen communicirt ist, die Essentz und Substantz aber penes Cæsarem & Imperium bleibet. Sie haben maiestatem sed respectivè, quasi, analogice, dependenter ad Cæsarem & à Cæsare. Wann der Imperator so eine maiestatem analogam independenter communiciren könte, so würden wir in Teutschland nicht haben unam rempublicam, sed plures. Da aber in Teutschland una Respublica ist, so muß die unitas auch erhalten werden per dependentiam. Auf dem Reichs-Tag hängt unsere Respublica noch am besten zusammen. Sonsten aber hätte weder der Kayser noch Churfürst eine prærogativ, wann es nicht una respublica wäre. Dann wann es viele wären, so könte eines jeden souverainité vor sich bestehen, und würde keiner was auf den Kayser noch Churfürsten passen. Welches die Bedencken solten, die den Kayser so sehr herunter setzen wollen. Daher auch Titii Meynung de systemate confœderatorum wegfällt. Daher können die regalia nicht anders gegeben werden, als jure feudi; dadurch angezeiget wird, daß das höchste jus doch allemahl bey dem sey / von dem alles dependiret. Ein solcher regalium complexus macht nun superioritatem territorialem aus. Weil sie aber dependent ist, nennet man sie nicht schlecht hin maiestatem, sondern majestatem analogam vel æmulam. Jure *officii* kan man auch die regalia zu exerciren geben / nemlich nomine suo sc. principis, wie ein Vice-Roy: quod enim quis per alium facit, per se ipsum facere censetur. Mithin bleiben die regalia beym König, welcher verus dominus bleibt, und ists so viel, als wann es der Herr thut. Und obschon ein Vasall es nomine suo thut; so recognoscirt ers doch, er hat summam potestatem, sed respective non absolute. Und hoc modo können die jura communicirt werden vel jure feudi vel officii. Letzterer ist wie ein mandatarius, und bleibt alles bey dem mandante. Wann auch kein feudalis nexus vorhanden wäre, so müste doch etwas anders an die Stelle gesetzt werden. Gleichwie die Städte ihre superioritatem territorialem ex perpetua commissione Cæsarea haben.

§. 7. 8.

§. 7. 8.

Es machen nicht gleich 1. 2. 3. regalia eine majestatem analogam aus. Es ist fast kein Edelmann der ein feudum hat, der nicht einige regalia mit habe, als das Jus forestæ &c. ausgenommen in Meissen nicht. Im Voygtlande haben viele Edelleute ihre Zölle, wie zu Scove die Herrn von Trote ein Pferd- oder Brücken Zoll haben. Wen aber der Kayser belehnet mit allen Herrlichkeiten, der hat maiestatem analogam. Durch die concessionem singularem aliquorum regalium ists geschehen, daß manche Edelleuthe fast superioritatem territorialem haben; fast, sage ich, dann sie haben doch nicht alle regalia, die ad regimen gehören, sondern nur ein und andere specificirte. Diese superioritas wird genennet jus sublimi territorii, majestas analoga, æmula, summa relative, wie sie der Auctor nennet, nicht absolute summa; Relatio est inter concedentem & concessionarium. Die Edelleuthe haben keine superioritatem territorialem; dann sie hatten die regalia nicht en gros, nicht ex universali concessione, sondern ex præscriptione, quæ est singularis. A singulari vero ad universale non valet consequentia. Denen Grafen werden die regalia zwar auch specificirt, aber man hänget doch allemahl die Clausul mit an, mit allen Herrlichkeiten. En fin, die concessio en gros ist die nota characteristica superioritatis territorialis. Von der superioritate territoriali haben einige wohl unterschieden, den so genannten suprematum oder potentatum, wie es Lyncker in dissert. *de Potentatu* nennet, in besserem Latein: dann Tacitus braucht dieses Wort von den Teutschen. Das Hauß Braunschweig und Hannover hat beym Nimwegischen Friedens-Schluß das Recht Ambassadeurs cum charactere repræsentatitio zu schicken, prætendirt: zu welchem Ende sie den König in Franckreich persuadiren wolten, sie müsten mit dem Ambassadeur-Recht versehen werden. Da man sie nun gefraget: Aus was vor einem Fundament sie solches prætendirten, und man sich einbildete; sie würden sich auf ihre superioritatem territorialem beruffen, so hat man sich Braunschweigischer Seite leicht die Rechnung machen können, daß man Frantzösischer Seits würde antworten: Auf solche Weise könte ein jeder Graff und Stadt das Ambassadeur-Recht haben, wie würde das aber stehen, wann eine Stadt einen Gesandten cum charactere repræsentatitio schickte, aus dessen Augen nichts hervorleuchtete als facies eines Burgermeisters? das sahen die Braunschweiger wohl vorher, und sie würden selbst denen Graffen, und

Was zur Superiorit terr. oder majest. analog. erfordert werde.

Ob davon Suprematus unterschieden.

Städten kein Ambaſſadeur-Recht zugeſtanden haben. Daher diſtinguirten ſie inter ſuprematum & ſuperioritatem territorialem. Leibnitz, damahls noch ein junger Mann ſchrieb, um ſich zu inſinuiren, ſub nomine Cæſarini Furſteneri den Tractat *de ſupremaiu*, welches Gotha und andern mächtigen Fürſten gefallen; darin er ſagt: Es wären ja in Teutſchland Fürſten die 30 bis 40000. Mann zu halten, und es dem Hertzog von Burgund Carolo Audaci gleich zu thun capable wären, warum man ſolchen Potentaten nicht erlauben wolte, Legatos cum charactere repræſentatio zu ſchicken? zumahlen da Franckreich ja ſolches denen Italiäniſchen Fürſten zugeſtehet. Die mächtigen Churfürſten aber und principes inferiores potentia ſagten: ſie wüſten nichts von dieſer potentatus diſtinction, ſondern ſie hielten ſich an den legem Imperii. In abſtracto könte ich mir zwar wohl concipiren, daß es was unterſchiedenes ſey; und iſt freylich Hannover auch mächtiger, als mancher Churfürſt, allein das gibt keinen legalen Vorzug. Die Potentz macht zwar, daß man regard vor ihn hat, aber potentia ſine lege eſt latrocinium. Leibnitz ſagte zwar, es käme auch in lege, in Inſtrumento pacis Gallico vor, daß die Landgraffſchafft Elſaß an Franckreich cum omni ſuprematu ſey abgetretten worden. Die Churfürſten ſagten: daß dadurch die ſumma poteſtas verſtanden werde; Indeſſen gäbe die potentia ſola keine prærogativ, ſondern dieſes komme allezeit ex lege vel pacto. Potentia aber gibt eine Gelegenheit darzu. Vid. Campani Opera in fol. deſſen Epiſteln Burchhard Mencke drucken laſſen, und einige davon ſchon Marquardus Freherus, allwo zu ſehen, daß Philippi boni filius, Carolus Audax von Burgund einen Geſandten nach dem Reichs-Tage geſchicket, der über die Churfürſten ſeyn wollen, in der Ordnung zu ſitzen. Daher dieſe den Geſandten auch bey die Königliche geſetzet haben, und zwar aus keiner Urſache, als weil ſie ſich für des Burgunders Macht fürchteten: allermaſſen gar nicht klug iſt, dergleichen Herren zu laceſſiren. Dieſes gehört nun ad regulas prudentiæ, non vero tribuit jus ex jure, ſondern die prærogativas behält potens & impotens.

§. 9.

Wann dignitas und regalis ſo viel heiſet als poteſtas reg. ſo

Die Frage ob diejenigen, ſo ſuperioritatem Territorialem haben auch dignitatem regalem haben? hätte der Auctor können weglaſſen. Wenn man das Wort *dignitas regalis* nicht erkläret, ſo iſts wie ein Rätzel, daraus niemand kommen kan. Hertius *de Superioritate territoriali* §. *LXXXV.*

und

und Itterus *de feudis Imperii pag.* 98. Item Gundling. *de Feudis Vexilli* §. 43. haben gewünschet, daß diese phrasis nie wäre gebraucht worden: Denn es gibt nur Chicanen. Wenn dignitas regalis so viel heissen soll; Ob sie Königen gleich seyn, so negiere ichs. Denn so müssen auch die Grafen, so superioritatem territorialem haben, Königen gleich gehen. Aber man hat diese phrasiologia aus dem Jure Feudali Longobardico genommen; und auf unseren statum appliciret. Da heist aber dignitas so viel als potestas, und da kan ich sagen: Die Potestatem welche Olim die Könige hatten, haben jetzo die Fürsten, Grafen und Herren. Denn sie haben ihre Potestatem, oder dignitatem (nach der Longobardischen Sprache) immediate vom König. Vid. du Fresne *in Glossario mediæ & infimæ Latinitatis* voc. *Potestas*, Gundlingii Diss. *an nobilitet venter*? C. 2. Der Auctor saget: Die Graffen und Städte hätten keine dignitatem regalem. Allein was soll dignitas regalis bedeuten? Königliche Würde? so hats auch kein Fürste, sondern bloß die Churfürsten als welche denen Königen gleich gehalten werden, nnd vordem Kayser den Huth aufsetzen ꝛc. welche dignitatem regalem sie recentiori ætate erhalten. Fürsten aber und Grafen haben wohl grosse Würde, allein keine Königliche; obschon alle Königl. Gewalt vid. Itter & Hertius l. c. Soll es aber potestatem bedeuten, so haben es auch die Grafen, und Städte vom König. Jene ex feudo, diese ex perpetua commissione Cæsarea. Sie sind doch nicht blosse mandatari. Sonst könte man freylich nicht sagen: Daß sie dignitatem regalem hätten. Daß aber die Majestas nicht kan ex sigillo Majestatis bewiesen werden. Vid. Mabillon *de re diplomatica*.

kommt sie allen Ständen zu.

§. 10-12.

Die Quint-Essentz der Superioritatis Territorialis besteht darinn, daß die Stände den complexum regalium haben. Quær. Quando illa Stände solche superioritas territorialis fuerit communicata. Resp. Leute die in rebus facti bloß raisoniren wollen, und sich einbilden, daß nach ihren raisonnements, welche etwa nicht unvernünfftig wären gewesen, es in facto auch passiret sey, sind nicht tüchtig ad res facti dijudicandas. Es ist freylich wahr man solte dencken; die so genannte superioritatem territorialem, oder Majestatem æmulam, solten am ersten überkommen haben die grossen duces, und die Geistlichen solten erst eo tempore, cum jam ad superstitionem prolapsa esset Ecclesia, solche erhalten haben. Post duces solten die Marchiones, Landgravii, comites darzu gekommen seyn,

Wann die Stände solche erhalten.

vid. aut. Bibl. hist. ge... p: 286. et 836.

nach dem Rang-Reglement. Das ist eben, warum Coccejus hat angestossen. Gerardus Noodt hat im Jure civili diese Observation gemacht, daß man in rebus facti nicht dürffe raisonniren, als bis man das factum wisse. Hier aber kommen hauptsächlich facta zu considériren vor. Es stund bey den Kayserń, wem sie wolten das regimen geben. Denn es stund ja bey ihnen, wen sie wolten zum Grafen und Fürsten machen, was sie ihm vor Gewalt beylegen wolten. Die Churfürsten hatten die superioritatem territorialem nicht, ehe die Feuda erblich wurden. Denn das Amt war ihnen nur in feudum gegeben, und etliche regalia, weil ihr Amt doch sine regalibus nicht konte expediret werden; die sie aber nicht nomine proprio sondern Imperatoris exercirten. Allein zu Zeiten Henrici V. sind sie mehrentheils erblich worden. Mit Henrico IV. führten die Stände Krieg, weil er sie ihnen nicht erblich lassen wolte. Von der Zeit an haben sie angefangen, aliqua regalia erblich zu besitzen per privilegium. Nachhero haben sie immer mehrere acquiriret, bis sie endlich cum complexu sind belehnet worden. Denn daß sie sie nicht alle gehabt, kan man daraus sehen, weil den Churfürsten in Aurea Bulla einige per privilegium gegeben worden. Daß aber erst nach Henrici Leonis Achts-Erklärung die Herren und Grafen superioritatem territorialem überkommen, darinn irret sich der Auctor. Denn schon vor ihm war der Land-Graf in Thüringen Fürst; dem Lotharius zwölff Grafen untergeben; und sagt Ditmarus Merseburgensis, Meissen sey schon tempore Ottonis III. erblich worden meistentheils. So haben auch die Grafen nicht unter Henrico Leone gestanden, sondern sie waren immediat, wie aus dem Chronico Reigersbergensi zu sehen; da Fridericus I. den Ducem, und alle comites beliehen/ weil sie unter des Ducis commando gestanden, so müsten sie ihm schwehren. Einige Grafen hat wohl Henricus Leo unter sich gehabt; aber nicht alle. Die erste intention bey der constitution der Grafen war nicht ut haberent regalia sed ut essent judices; successu temporis aber haben sie solche acquiriret, und endlich einen complexum regalium überkommen. Auch den Bischöffen gehören nach der ersten intention keine regalia; da sie aber nach und nach über so viel comitatus, dynastias die Gewalt bekommen haben, so würde es wunderlich seyn zu sagen, sie hätten keinen complexum regalium. Das punctum temporis quo superioritatem territorialem acquisiverint status Imperii, kan man nicht determiniren. Vid. Petrus de Marca *in Marca Hispanica*. So viel ist gewiß, daß es nicht nach der Rang-Ordnung gegangen, sondern es hat offt ein Graf

eher

eher die Erblichkeit gehabt, als mancher Fürst, & sic vice versa vid. diploma von der Harz-Grafschafft in Maderi *Antiquitatibus Brunsuic.* und hat man denen Fürsten solches nicht so leicht gelassen weil diese sonst auf einmahl zu groß worden wären. Die Reformatio Sigismundi wordurch er den Bischöffen die Zölle u. den Grafen die regalia nehmen wollen, ist nur ein Project geblieben. Da er aber so reformiren wollen, so müssen ja die Grafen regalia gehabt haben. Vid. Dattius *de Pace Imperi publica* Heiderus **von Reichs-Voigteyen.** Und daß die Bischöffe die Zölle gehabt, kan man daraus abnehmen, daß, als Albertus I. ihnen solche nehmen wolte, sie sich auf antiquissimam possessionem, und judicem Palatinum beruffen. Vid. Argentoratensis. Unter Ruperto Imperatore ist die superioritas territorialis ad ἀκμὴν gekommen. Vor der Erblichkeit aber war keine superioritas territorialis bey den Ständen zu hören noch zu sehen; sondern da sie erblich worden haben sie sensim die regalia gekapert, bis sie endlich mit dem complexu beliehen worden. Daß sie solche nicht alle gehabt firmat Aurea Bulla worinnen einige denen Churfürsten per privilegium gegeben worden. Kein punctum temporis kan man determiren, massen einer bey dieser der andere bey jener occasion solche überkommen. Hier gilt kein philosophiren, wer mächtig gewesen hätte sie eher gehabt; es sind res facti worüber man nicht philosophiren kan: indeme die Mönche, Clöster und Grafen solche offt eher gehabt. Welches aliquid irregulare ist, und daher muß bewiesen werden; welche facta wir aber nicht anders als per conjecturas pro circumstantiis temporum wissen können. Am wenigsten kan man auch sagen, daß alle die Hoheit zugleich überkommen. Diß wissen wir aber gewiß, wenn sie ad ἀκμὴν gekommen, nemlich, wie gesagt, tempore Ruperti. Vid. Schulteri *Commentarius ad Jus Feud. Alemanicum.* Vieles haben die Kayser den Grafen gegeben; vieles haben sie genommen, bis sie endlich den Kayser gar ausgeschlossen haben. Die Graffen haben Zwang und Bann gehabt, zuweilen aber auch metallifodinas per privilegium ꝛc. Ein grosser Herr und Officialis hat allezeit mehr regalia gehabt als ein Graf. Ex. gr. Grafen konten ihre Unterrichter nicht selbst setzen, wohl aber die grossen Officiales. Vor dem waren sie zu frieden mit dem was ihnen der Kayser gab, denn sie waren Vicarii Imperatoris, wie Burcardus in Eccardi *Casibus Monasterii St. Galli* genennet wird, oder pro reges, wie sie Mabillon nennet. Da sie aber erblich worden, so haben sie fast den Kayser ausgeschlossen, und dem Kayser nur umbram gelassen. Auch die Städte haben nach und nach den Kayser excludiret: denn sonst muste der

ſte der Kayſer ihnen Send-Richter, Stadt-Richter ſetzen; Nun aber haben ſie erhalten, daß ſie ſelbige vor ſich ſetzen dürfen. Einfolglich wiſſen wir finem auch wohl originem, nicht aber medium oder progreſſum ſuperioritatis territorialis, als welcher pedetentim, paulatim, per ſpiramenta temporum geſchehen.

§ 13.

Merum & mixtum imperium iſt dahin nicht zu appliciren

Quær. Ob man die ſuperioritatem territorialem habe vorgebildet unter der formula meri & mixti imperii? Reſp. ein anders iſt was ſenſu Romani Juris merum & mixtum imperium bedeutet. Da iſts unmöglich zu ſagen: Denn da heiſſet merum Imperium etwa die criminel Jurisdiction welche der præfectus prætorio exercirte. *Merum* heiſt ſo viel als acerbum, das ſchwere Gericht an Haut und Haar, wie ein vinum merum, acre, aſperum heiſt. Vid. Gerardus Noodt *de Jurisdictione & Imperio Lib.* 1. *c.* 4. Was iſt acerbius als wenn man einem den Kopf abhauet? Mixtum imperium iſt temperatum, und bedeutet Jurisdictionum civilem. Wer wolte aber ſagen: Daß unſre Stände ſolten ſolches merum & mixtum imperium wie bey den Römern die Magiſtratus exerciren? unſere Stände haben Majeſtatem analogam, und proprie loquendo keine jurisdictionem, kein mixtum, kein merum Imperium ſondern über Pauſch haben ſie alle Herrlichkeiten, ſummam poteſtatem jure feudi. Ob ich dieſe aber jure feudi habe / oder abſolute, iſt einerley, ſuffiicit; quod ſit ſumma poteſtas. Wer ſummam poteſtatem hat, der hat nicht merum Imperium. Allein wer kan vor die ignoranten die das Jus Romanum nicht verſtehen, die ſich tempore Friderici Barbaroſſæ gezancket haben, ob der Kayſer das merum oder mixtum imperium habe. Die Beamte haben merum & mix tum imperium. Nachdem aber unſere Landes-Herrn ſelbſt ſuperioritatem territorialem haben erhalten, und alſo proprio jure die regalia adminiſtriren, kan man nicht ſagen, daß ſie merum & mixtum imperium hätten. Indeſſen da man vordem keine gelehrte Leute ſondern Bartoliſten und Baldiſten gehabt, ſo haben dieſe geſagt, es wäre alles unter mero & mixto imperio begriffen und ſeyn die ſuperioritas territorialis, es involuire auch complexum regalium. Vid. Nic. Hertius *in Elementis Prudentiæ civilis* pag. 124. Bedeutet alſo merum & mixtum imperium ſtilo Bartoliſtico gloſſatorum die ſuperioritatem territorialem. Wie denn auch viele Grafen ſo inveſtiret worden ſind. Ex. gr. Die Grafen von Limburg.

burg. Nach dem Stilo Romano aber involviret es nicht superioritatem territorialem, als worinnen viel ein mehres ist, sondern jurisdictionem criminalem & bassam s. civilem, welche die Kayser nicht per se und sua natura, sondern die præfecti prætorio und ihre Officiales haben gehabt/ und exercirt.

§. 14.

Die Reichs-Städte haben ohnfehlbar superioritatem territorialem. Die Jesuiten zu Dillingen und Gailius wie auch Knichen, der von Braunschweig geschrieben, haben es ihnen negiren wollen, es stehe noch dahin, ob sie das Jus reformandi hätten? denn es sey noch nicht ausgemacht, ob sie superioritatem territorialem hätten? Nunmehro aber ist es ihnen clare zugesprochen worden. Denn sie haben das regimen, sie bestellen allerwegen selbst die Richter, denen sie merum imperium geben, also müssen sie auch superioritatem territorialem haben. Haben sie aber dignitatem regalem? Resp. Es kommt auf den concept an; sie exerciren freylich potestatem regiam ex jure perpetuæ commissionis Cæsareæ. Andere feuda aber können sie haben: also ist Ulm mit der Grafschafft Helffenstein belehnt, die Nürnberger auch olim euentaliter mit Rotenburg. Wenn sie einem Kayser huldigen, confirmirt er es ihnen und committirt ihnen das regimen universale von neuem in ihrem Nahmen zu administriren. Und thut der modus nichts darzu, wie Grotius in andern Fällen schon observirt; sufficit daß sie complexum regalium haben. Nobiles Imperii sind edle Knechte. Ingenui homines gehören zum Heerschild, und haben den sechsten Heerschild; gleich wie der Stadt-Adel den siebenden hat. Diese haben keine superioritatem territorialem. Denn die regalia so sie haben, haben sie nur sigillatim non in complexu. Und ob zwar einige fast alle regalia zu haben scheinen, so ist doch solches per accidentz geschehen. Titius meinet zwar es sey in effectu einerley: Denn cui competit definitio, ei etiam definitum competit, h. e. die superioritas territorialis; und nach dem modo habendi fragt man nichts, gnug, daß sie es haben. Die meisten Edelleute haben erst Maximiliani II. Rudolphi II. Ferdinandorum & Matthiæ temporibus Stock und Galgen erhalten. Vid. Burgermeister vom Reichs-Adel. Einige aber haben alle regalia, auch Jus metallifodinarum reformandi &c. da sagt Titius, wenn ich so einen Edelmann antreffe, der alle regalia hat, soll ich nicht sagen können, er habe superrioritatem territorialem? Resp.

Die Reichs-Städte haben superioritatem terr.

Aber nicht der Reichs-Adel.

Nein: Die regalia so ein solcher hat, sind ihm doch alle specificiret, dahergegen ein Fürst solche über Pausch bekommt. Das argument welches Brunnemann in einer Dissertation behauptet, da man sagt: Sie hätten kein Votum aufm Reichs-Tag, per consequens seyen sie keine Reichs-Stände, und hätten sie keine superioritatem territorialem. &c. taugt nichts. Denn Augustus hat wegen Lausitz, Meissen, Pommern und Elbenau, auch kein Votum. Das andre argument aber, daß derjenige, welcher die Landesherrliche Hoheit prætendiren will, sensu consueto müsse die regalia über Pausch haben, ist stärcker. Es ist nur per hazard kommen, daß einige Edelleute fast alle regalia haben. Die Fürsten aber haben alle ex lege, das ist die raison, warum stilo imperiali die Edelleute nicht können affectiren superioritatem territorialem ob es schon in effectu einerley ist, daß ich sie einzeln recensiret habe, oder in complexu. Es sind viele Stände, die kein suffragium haben, und doch superioritatem territorialem haben. Wie e. g. der Kayser wegen seiner Lande. In Niederlanden der Hertzog von Lothringen, als Lothringen. Superioritas territorialis heist auf Teutsch, die hohe Landes-Herrlichkeit. Daher wäre es eine alberne Sache, wenn man sagte, wenn die Edelleute solten superiorioritatem territorialem haben, so müste man es nennen die hohe Dorf-Obrigkeit; man braucht ja das Wort Dorff nicht, sondern nur Landes-Herrlichkeit. Wenn den Edelleuten sonst nichts im Wege stünde als dieses, so würde sich bald Rath finden. Sie haben ja hauffen Landes und mancher nobili shat ein grösser Terrain als ein Graf.

§. 15.

Wie solche die Fürsten erhalten.

Quær. *Quomodo Principes acceperint superioritatem territorialem?*

Der Auctor meynet vi officii hätten die Principes superioritatem territorialem. Allein das sind Possen, keiner allein vi & nomine officii. Allermassen was hat dann ein Hertzog, Pfaltzgraff zu thun gehabt? sie hatten den höchsten gradum nobilitatis, und der Pfaltzgraff war Richter in palatio, darzu er aber kein Jus metallifodinarum, kein jus belli & pacis, &c. braucht. Also auch ein Dux ware Heerführer, und gabe acht auf das regimen totius provinciæ, und hatte die Graffen unter seinem Kriegs-Commando; darzu er aber das jus metallifodinarum vectigalia nicht brauchte, und ist also dieses nichts werth, wann man glaubt, als solten sie zu ihrem Amt superioritatem territorialem gebraucht haben. Einige regalia haben sie jedoch zu exerciren gehabt, als Reichs-Beamte, worzu

sie

ſie nach und nach, pedetentim, paulatim mehrere bekommen haben: Wovon wir den Urſprung wiſſen, nicht aber den Fortgang; jedoch in interregno & turbis, ante & poſt inter regnum haben ſie die gröſte acquiſition bekommen, wie auch unter Wenceslao, und endlich unter Ruperto iſt ſie ad ἀκμὴν gelanget, als quo tempore die Graffen angefangen ihre eigene Unterrichter zu ſetzen, ja ſo gar auch die Städte ihre Vögte aus- und fortgejagt. Und alſo kan man vielmehr ſagen: daß ſie die ſuperioritatem occaſione juris hæteditarii ihrer Aemter bekommen, und zwar viele ex uſu & præſcriptione, viele ex benigna conceſſione Cæſaris, und einige ex officio, ſeu vi & nomine officii. Quær. Warum heiſt es ſuperioritas territorialis? Reſp. wer ſuperioritatem territorialem hat / der hat poteſtatem & regimen totius provinciæ, welche poteſtas auf das territorium gegründet iſt, und das gantze Land überſchattet, und worinnen ſc. in territorio Menſchen ſind und wohnen. Und weil ſolches auch ein dominium involviret, ſo iſt daher alles in und auf dem Erdreich des Herren, ex. gr. ſylvæ, flumina, den Leuthen aber gehöret nichts, als ſo weit ihr Pflug gehet und ſo tief. Alle Leute, alle cives in territorio ſtehen unter dem Herren. Jedoch hat der Auctor dieſes zu weit extendiret: des Fürſtens Bruder iſt in territorio, Ergo, iſt er ein ſubditus; da doch dieſer das jus Auſtregarum hat. Ja einige machen ſo gar die Gemahlinnen zu Unterthanen: weil ſie im Lande ſey, ſo ſtünde ſie auch unter ſeinem regimine. vid. Cocceji Diſſert. *de fundata in territorio, & plurium locorum concurr. poteſtate.* worinnen er das auch gethan; aber nicht recht. Auch Ludolph *de jurn fœminarum illuſtrium* hat dieſe Sottiſe attaquiret. Alſo wäre die Königin in Schweden, wann ihr Gemahl eine Zeitlang in Heſſen reſidirte, ſeine Unterthanin; allein es verſtehet ſich von ſelbſt, daß man eine ſolche vornehme Dame nicht zur Unterthanin machen wolle, die mir parificiret iſt. Daher auch der Kayſer ſagt, die Fürſten könten keine Richter ſeyn über ihre Gemahlinnen. Dahero auch die Königin Chriſtina von Schweden, einem von ihren Bedienten und Ober-Stallmeiſter Marcheſe di Monaldeſchi in Franckreich in ihrem Zimmer den Kopff abhauen ließ, worüber ſich *Mazarini* ſehr beſchweret, und es vor einen Eingriff in die ſuperioritatem territorialem ausgegeben. Wogegen aber die Königin replicirte, ſie hätte den Mazarin vor klüger angeſehen; die Frantzoſen hätten ſie als eine Königin und ſouveraine Dame aufgenommen, und wären alſo ihre Leute ihre Unterthanen, nicht aber der Frantzoſen; das Zimmer ſey ſo lange ihre, als ſie darinne wohnete; ſie bekümmere ſich auch nicht um ihr territorium. Vid. *la vie de la Reine*

Christine. Es wollen auch einige alles zu Unterthanen und Landsassen machen, aus der bekannten Rechts-Regul: *quicquid est in territorio; est etiam de territorio*; de quo Brocardico vid. Christiani Thomasii Dissert. peculiaris. En general ist die Regul richtig, aber es muß erst ausgemacht werden, wie weit die fines gehen, & ubi territorium terminetur, an hæc res sit in territorio? die territoria sind ja sehr beschnitten, e. g. Magdeburg durch gantz Anhalt. Die Marggraffen von Meissen haben Naumburg und Merseburg ex hac regula zu Landsassen machen wollen, allein die Bischöffe sind allemahl exemti gewesen. So gehets auch den Graffen von Schwartzburg mit Sachsen. Diese aber möchten nur erst beweisen, quod nihil in Thuringia fuerit exemtum. Was Hornius *de territorio clauso* geplappert hat, ist so absurd, als wann Seldenus das mare clausum nennet, und haben etliche es gar territoire en clavé geheissen. Die superioritas territorialis non interit cum persona, sondern wer das Land bekommt, der hat auch superioritatem territorialem.

§. 16.

Wer solche hat / hat alle regalia, ausser diejenige / welche specialiter excipirt.

Die superioritas territorialis wird allemahl cum feudo scil. regali verliehen, und wer diese hat, præsumitur etiam habere omnia regalia, donec probetur contrarium. Oder wer belehnt ist über den Pausch mit allen regalibus, der hat alle regalia, ausser die so specialiter excipiret sind, Ex. gr. Jus vectigalium ist ein regale; wenn es aber einer exerciren soll, so müssen alle viritim in Imperio consentiren. Wann auch gleich in dem Lehnbrief alle regalia specifice genennet werden; so setzet man doch noch dazu: alle Herrlichkeiten. Das Jus monetandi scheinet zwar ein regale zu seyn, das an dem complexu regalium zu hangen scheinet, sed utilitatis tamen publicæ causa wird es als ein privilegium consideriret. Dann die grossen Herren haben sich dessen mißbrauchet, und mißbrauchen es noch. Einige dörffen gar nicht müntzen; andere haben nur das jus aureos seu argenteos numos cudendi. Bin ich aber sigillatim mit einigen belehnet, habe ich keine, als die specifice genannt worden, und muß dahero alle beweisen: nam acquisitio est facti. Es wäre zu wünschen, daß das jus monetandi noch wenigere hätten, als es biß dato noch haben.

CAP.

CAP. XXII.

DE JURIBUS REGALIBUS CIRCA SACRA.

§. 1. 2.

DEr Auctor gibt das jus circa sacra (das ab objecto so genannt wird) aus, als ein jus primarium & distinctum à reliquis juribus secularibus. Er bildet sich fast ein, es bestehe die halbe Majestas in dem jure circa sacra. Ob ich nun zwar glaube, daß es ein grosses Jus sey, so halte ich doch nicht dafür, daß es gröſſer sey, als andere; dann summa potestas est summa. So habe ich auch einen gantz andern concept de iure circa sacra. Ich halte es pro iure seculari, das der Princeps hat, circa omnia collegia & universitates. Ecclesia ist ein collegium; also hat er auch darüber kein ander jus, als das er hat circa ædes mercatorias, opificum collegia &c. Collegium est persona mystica, moralis, intellectualis. Der Fürst gibt acht, ne fraudes, ne turbæ oriantur. Weil der Pabst dem Kayser dieſes Jus circa Ecclesiarum collegia hat wollen disputirlich machen; so sagt man, er habe ein jus peculiare circa sacra. Es ist also gar nicht nöthig ein eigen jus circa sacra zu machen, sondern wie gesagt, jeder Princeps hat das jus circa universitates. Und da Ecclesia eine universitas & collegium ist; so hat auch der Princeps ein jus circa collegium ecclesiasticum, und zwar istis idem jus, quale princeps circa alia collegia habet, sc. ne in universitate ecclesiæ aliquid detrimenti reipublicæ immineat, non melior enim est obtentus vexandi subditos quam sub specie religionis. Da nun der Kayser alle regalia hat, und er sie in complexu mit belehnet; so haben alle protestantische Fürsten solche regalia oder das imperium summum in complexu. Das jus circa sacra ist pars imperii, welches einfolglich der Pfaff nicht haben kan, und sichs dahero nulliter angemast hat: dann sie haben kein jus acceptandi, weil es heist: die weltliche Könige herrschen / ihr aber nicht also. Quod verò nullum est nunquam præscribi potest: allermassen solches ein jus sæculare ist, und ad imperium gehöret.

Jus circa sacra ist ein weltl. Recht/ und kommt dem Landsherren zu.

(1) Jus condendi LL. ecclesiasticas.

Gleichwie nun der princeps (1) leges fert in tota civitate circa Collegia, quæ obligant personas physicas, ergo & mysticas, qualis & ecclesia so kan er auch reguliren die Zeit / wenn und wie lange die Kirche soll gehalten werden, daß kein homo scandalosus die Cantzel betrette ꝛc. Et sic præcavere potest turbas. Die dogmata gehören nicht hieher: nam hæc docentur, suadentur. Ein princeps muß also præcaviren fraudes clericorum, auditorum, ministrorum scholæ, quæ etiam ad Ecclesiam pertinent; Joh. Lock *de la tolerance* hat dieses etwas gefast / ich habe es publiciret cap. 36. Juris Naturæ & Gent. und darzu gethan, daß der princeps auch nicht in adiaphoris was ändern könne; wiewohl auch Lock, der nicht allen Theologis anstehet, davon schon etwas gesehen hat, daß man den Leuten müsse die adiaphora frey lassen. Denn die adiaphora gehören ad cultum externum. Pfaff meint auch, daß er unter Juristen meine Meynung de adiaphoris wolte vorziehen. Vid. ejus *origines Ecclesiasticas*. Als ein Membrum Ecclesiæ hat der Princeps kein imperium. Aber als princeps hat er die Inspection auf die Kirchen, ut omnia fiant ordine, ne quis clericus sub specie religionis tyrannidem exerceat. Wenn man aber ansiehet, was die Leute postilliret haben de jure circa sacra, so muß man einen Eckel kriegen. In dogmatibus hat der Fürst nichts zu sprechen. Er kan nicht einmal sagen: Ob das dogma recht sey; Er verstehts nicht. Wenn ich nach der Vernunfft von der Religion reden will, so ist nichts daraus deduciren, als LIBERTAS. Wenn einer äusserlich keine Unruhe macht, so hat er übrigens die Freyheit zu glauben / was er will. Ad veritatem nemo cogitur, de veritate non paciscimur. Sonst hätte Lutherus sein Pactum halten müssen. In Teutschland aber hat man müssen sagen: diese drey Religionen sollen tolerirt werden, ceteræ non. Da ich aber gesagt habe, daß das jus circa sacra von den Pfaffen sey angefochten worden, so ist bekannt, daß Henricus V. das jus circa sacra verlohren hat, und hat er dem Pabst das jus investituræ überlassen. Denen Protestanten aber thut dieses nichts, in Betrachtung daß der Pabst kein jus acceptandi gehabt hat: denn es ist ein jus seculare. Wenn die Juristen dieses allemahl so proponirt hätten, so würde man die Leute leichter persuadiret haben, daß der Fürst etwas darin zu reden habe. Die Catholischen schleppen sich immer mit der Grille *sacrum*, *sacrum*; und es ist doch kein ander jus als jus prospiciendi ne turbæ oriantur. Unsre Fürsten haben die regalia, darinn steckt auch das jus circa sacra. Auch die alten Kayser, da sie noch haben das jus circa sacra gehabt, haben leges eccle-

ecclesiasticas gegeben vid. *Capitularia Caroli M.* darinn viele leges sind, die ordinem & securitatem Ecclesiæ betreffen. (2) Gleichwie ein jeder Fürst schuldig ist, alle Personen in seinem Lande zu defendiren, so muß er auch die Ecclesias defendiren & earum Advocatus esse; daher ist auch kein Wunder, daß da der Kayser noch hat das jus circa sacra gehabt, er als advocatus non solum Romanæ sed & omnium Ecclesiarum ist angesehen worden. Er ist advocatus Ecclesiæ Romanæ als Imperator & Ecclesiarum Italicarum, als Rex Italiæ, & Germanicarum als Rex Germaniæ. Daher ists was kindisches von unsern Juristen, so die politicam generalem nicht verstanden haben. Da sie bey der Capitulation gesagt haben, sie wolten den Kayser nicht dahin obstringiren, daß er solte des Pabstes defensor seyn, sie wolten ihn darinn dispensiren. Ecclesia ist eine persona moralis. Wenn ich sage, der Kayser defendiret den Pabst so heist es so viel, er defendirt ihm seine jura. Es ist eine weltliche defension, ne Papæ injuria inferatur, ne amittat quod suum est. Die Leute haben sich aber eingebildet, das hiesse defendere, daß der Pabst müsse nach seinem närrischen garstigen Willen die Oberhand behalten, welches aber unrecht verstanden ist, sondern gleichwie der Kayser kan Bischöffe, und Aebte defendiren so kan er auch den Pabst defendiren. Er muß es thun, weil er Kayser ist, er ist advocatus omnium Ecclesiarum, auch in Germania. Daher hat mich Wunder genommen, daß man sich hat unterstanden, solches dem Kayser im öffentlichen schreiben zu negiren. Er ist advocatus omnium & singularum personarum, wenn ich ein Gravamen extrajudiciale habe, wenn ich keine Justitz erhalten kan. Warum soll er auch nicht protector seyn unius cujusque Ecclesiæ, welches noch mehr und ein Collegium plurium personalium ist. Es hat mir nicht übel gefallen, daß auch Monsieur Beck in Jena begriffen hat, daß der Kayser triplicem advocatiam habe. Der Kayser hat ja das jus protegendi ecclesias gar in feudum gegeben, so daß e. g. der dux advocatus totius provinciæ wurde wie Henricus Leo in tota Saxonia, (wie solches Conradus Urspergensis saget,) der es aber wieder verlohren zusamt den Lehen Juribus, so er hier und da in Stifftern und Clöstern gehabt, item die Vestungen, die er deßwegen gehabt, als Ahusen in Münster, Sassenberg ꝛc. Etliche Clöster haben noch unter dem Anhaltischen Churfürsten, als Advocatis gestanden. Vid. Dissert. mea **vom Sächsischen** *Vicariat Gundlingian.* P. XXI. Der Hertzog von Braband ist gewesen Advocatus Ecclesiæ Belgicæ und hat ihn der Kayser damit belehnet, weil er weit davon war, vid. Bückens *Trophées de Brabant.* Man muß also wohl bedenken,

(2) Jus summæ advocatiæ in Ecclesiam.

dencken, daß advocatus & protector pontificis nicht heisse, daß er ihn mainteniren solle bey seinen närrischen dogmatibus, sondern wie man keinem Menschen läst unrecht geschehen, so darf man auch dem Pabst nicht lassen unrecht thun. Der Kayser muß ihm assistiren, wenn der Türck ihn attaquiret, oder sonst einer seine Jura nehmen will. Eine andere Frage ist; Ob der Kayser dem Pabst obediens seyn solle? Der Pabst distinguiret selbst inter obedientiam *subjectionis*, *& fidelitatis*, und saget / er ist mein Advocatus, so muß er auch fidelis seyn und die pacta so wir zusammen haben, halten; *pactis suis debet obedire*, wie man in in medio ævo redet. Allein was brauchen wir uns nach des Pabsts zu Rom seiner Langage zu richten. Er braucht vocabula ambigua, darauf er mit der Zeit was neues bauet. Seine Päbstliche Heiligkeit ist deßwegen rabula, tintinnabulum fori, ja der gröste Chicaneur in der gantzen Christenheit. Dieserwegen wolten auch Ferdinandus I. Maximilian II. und Josephus, ohnerachtet es der Pabst so erkläret und es auch andere Könige thun, keinen legatum obedientiæ nach Rom schicken / denn nach etlichen Sæculis macht er wieder andere explicationes. En fin: hat der princeps Jus protegendi personas physicas, ergo etiam mysticas; welches jus advocatiæ er aber vom Kayser bekam: dan er hat regalia dabey zu exerciren, welche nicht independent sein können. Es wäre indessen zu wünschen, daß man das Jus publicum solidius docirte, so negirte man nicht manchmal dem Kayser was ihm doch gehöret quatenus est Pace religiosa & Instrum. Pac. Westph. circumscriptum, da dieser doch auch gescheide Publicisten hat, als Graf Wurmbrand, ein habiler Herr, Berger, Lyncker ꝛc. 3) Die Stände haben hodie das Jus reformandi, vid. supra, das aber nicht involviret jus dogmata introducendi, sondern nur in externis acht zu geben, ne turbæ exoriantnr, ne scandalosi surgant & sub obtentu religionis homines vexent; & sic quoque adsisterepossunt iis qui novam veritatem introducere volunt. Jedoch muß er auch dabey mit gutem Gewissen sorgen, daß andere ihre Gewissens-Freyheit behalten / anzunehmen und zu glauben, was ein jeder meynt wahr zu seyn. Und ob er schon irret, gehets ihn doch nichts an, nisi error tangat imperium, & sit error pragmaticus, visibilis. Und dieses ist juris gentium, da omnimoda libertas ist, welche doch bey uns restringirt wird. Protestantische Fürsten können auch andre Religions Verwandten dulden / wie Henniges ad Instrum. Pac. Westph. solches argumentis sat grauibus bewiesen / hat ob schon viele solches negiren; dabey der Frage ob Gottfried Arnold zu toleriren, viele gewiesen haben, der Pietismus sey keine Secte, sondern

3) Jus reformandi.

eine

eine Fabel, ſo iſt die Frage vorkommen, quo jure tolerari poſſit? Reſp. Henniges hat recht, wenn er ſaget, was die Proteſtanten unter ſich thun wollen, wäre in Inſtrum. Pac. Weſtph. gar nicht in controvers kommen, ſondern man habe nur mit den Catholiquen diſputiret, und endlich ſich obligiret, daß jeder Theil dulden müſſe, was 1624. den 1. Jan. in poſſeſſion geweſen Dem zu folge ſeyn auch die Catholiquen nicht ſchuldig Socinianos u.d.g zu leyden; Aber die Proteſtanten könten es wohl in ihren Landen thun, als wodurch den Catholiſchen nichts abgehet: Jurisdictio papæ enim eſt ſuſpenſa; zumahl da die Proteſtanten unter ſich ſo ſtarck auf die Religions-Freyheit gedrungen. Und können alſo die Päbſtler nicht drein reden, auch nicht die andern Proteſtanten; denn mit ihnen iſt ja nicht diſputirt worden, ſondern nur wenn ein Fürſt Catholiſch wird, ob er die Proteſtanten ſo Anno 1624. in poſſeſſion, dulden ſolle. Uber die dogmata hat der Kayſer nichts zu befehlen, auſſer daß er obſerviret, ne talia proponantur, quæ pacem turbant. Daher iſt die Frage: ob der Kayſer kan Concilia halten in Rom, Italien ꝛc. Aber nachdem man dem Pabſt eingeräumet hat, daß er Vicarius Jeſu Chriſti ſey, ſo haben dieſe Jura Imperii nicht ſo connectiren wollen mit des Pabſts ſeinem Vicariat, und iſt bekannt, was der Salisberienſis wider den Kayſer Friderich geſchrieben hat, daß der Kayſer ein Gottloſer Mann ſey und die Teutſchen lotes, daß ſie zugeben papam eſſe Vicarium Jeſu Chriſti, und doch wolten ſie ihn abſetzen. Daher ſiehet man, wie ſo gar höchſtnachtheilig die ψευδεπιγραφια des dicti: Tu es petra &c. der Authorität des Kayſers geweſen ſey. Der Kayſer ſagte: Des Pabſtes Vicariat gehet nur auf die geiſtlichen Sachen, ich kan aber Concilia ausſchreiben, und weill ein Collegium temporarium iſt, ſo habe ich das jus dirigendi & obſervandi, ne turbæ oriantur. Alſo haben die Kayſer noch Concilia nationalia gehalten, gleichwie auch ein Fürſt in ſeinen Landen dergleichen halten kan, nicht daß er decidire de dogmatibus, ſondern er hat die Inſpection, wie über andere Collegia. Die Concilia nutzen überall nichts: Denn es regieret da die gröſte Partheyligkeit mit. Es iſt kein beſſer Mittel als tolerantia. Es iſt kein Concilium, da nicht partium ſtudia & violentiæ ſind vorgegangen. Seht doch an den Synodum zu Dordrecht; Es iſt kein Concilium Papiſticum ſo geweſen / wie dieſer Synodus war, wie Pfaf bemercket: In decidenda veritate gilt kein pactum keine majora. Der Kayſer hat ſich aber raus genommen, Concilia generalia auszuſchreiben, und flatteurs haben ihm ſolches Jus zugeſchrieben. Er iſt zwar das Haupt der Chriſtenheit, aber wie kan

(4) Concilia univerſalia congregandi.

er andere Völcker zwingen? Sigismundus, da er die Concilia zu Basel und Costnitz ausschreiben wollen, welche die Doctores Sorbonici vor universels halten, Ordericus Reinaldus aber *conciliabula Diaboli* nennet, muste überall herum reissen, und die Fürsten præsuadiren, deswegen ihn auch Maximilianus I. des Heil. Röm. Reichs Biddel nennet. Unter Carolo V. kam ein Concilium zusammen, weil Lutheri Reformation so viel lermen machte. Es ist aber so wohl als das zu Trident kein concilium universale gewesen. Was auf diesem vor intriguen vorgegangen, vid. des Spanischen Jurisconsulti Franciſci de Vargas *de Concilio Tridentino epistolas*, die Michael le Vassor, welcher reformirt wurde, und nach Engelland gieng, und Schram, Prof. Helmst. ins Lateinische übersetzet. conferatur Reginaldus Pool & Sarpii *Historia concilii Tridentini*, welche letztere sub nomine di Pietro Soave Polano anfänglich edirt worden.

§. 3.

(s) Jus diœcesanum.

Indeme die Kirchen und Schulen unter jemand stehen müssen, so hat sich der Bischoff dieses juris angemasset; welches jus diœcesanum heisset, da er Achtunge gibet, ut omnia decenter fiant. Welches schon vor Henrico IV. weggewesen. Da aber nun die jurisdictio ad imperium gehöret, hat sie der Herr von Rechtswegen. Dann ist dem Clerico keine Schande, sich von weltlichen Herren defendiren zu lassen, so kan ihm auch ein Weltlicher Recht sprechen, als welches jeder kan auch der Groß-Vezier dem Patriarchen: dann sie kein ander jus haben; und thut die Person nichts darzu; jurisdictio ist jurisdictio. Dahero ist kein Zweifel / daß alles, was ad diœcesin & jurisdictionem gehöret, der princeps hat, gleichwie alle andere jura circa sacra. Gleichwie nun ein Princeps acht gibt, was vor Leute denen Collegiis vorgesetzet sind, also kan er auch sagen, was dieses vor ein Mann, Presbyter sey, etwa ein Zäncker, der nicht unsträfflich lebe, der ärgernüß gibt, das ist, anders thut / als redet, also daß die Leute sagen, es müste wohl nicht so seyn, weil ers selbst nicht thäte; ferner: ob er habilis ad docendum? ob er predigen kan wie Melanchton / der nicht reden konte? dann einer ein gelehrter Kerl seyn kan, aber doch kein docens. Hierauf muß ein Princeps sehen, dann ein Prediger, da ihm niemand contradicirt, kan viel Lerm machen. Welches auch die Ursach, daß der Kayser sie investiren wollen: um do mehr als die Bischöffe membra imperii, ja seine conseilleurs waren, und neben ihm auf dem Reichs-Tag sassen. Ja da auch über diß die Clöster und Bisthümer mehren-

mehrentheils ex bonis Cæsareis fundirt; so ware es höchst ungerecht, daß der Pabst das jus conferendi beneficia allein haben wolte. Es ist aber dessen ungeachtet fort. Die Protestantische Fürsten aber haben es wieder, weil es dem Pabst nicht gehöret, und ihnen der Kayser gegeben, was überhaupt ad Imperium gehöret, wovon der Pabst ein usurpateur gewesen. In der Protestanten ihren Landen aber ist des Pabsts und der Bischöffe ihre Gewalt auffgehoben. Ein jeder protestantischer Stand brauchet dieses jus als ein sæculare, nicht aber jus papale, episcopale, als welches man deßwegen so heissen kan, weil es die jura sind, so der Pabst und Bischoff unrechtmäßiger weiß dem Kayser genommen. Indessen ist der Princeps deßhalb kein Bischoff/ wie etliche meynen, dann der Bischoff muß und soll hortari, docere, monere, welches man ihme nicht nehmen wird; nicht aber soll er imperare, als mit seinem Hirten-Stab gegen die Wölffe, damit aber auch nicht auf die andere zu schlagen.

(6) Jus conferendi beneficia & dignitates ecclesiasticas.

§. 4. 5.

Der Auctor zeiget, daß obzwar der Kayser habe das jus circa sacra verlohren, so habe er doch noch etwas behalten, nemlich das jus *regaliorum* und *primariarum precum*. Nun ist zwar wahr in concilio Henrici V. cum Calixto II. ist das jus regaliarum denen Kayfern gelassen worden; wie dann auch Lotharius, Conradus III. Fridericus Barbarossa, Henricus VI. und Philippus Suevus es exerciret haben. Allein Otto IV. Fridericus II. und Rudolphus Habspurgicus haben solchen eydlich renunciiren müssen. Die zwey ersten juramenta stehen beym Nicolao Schaten in *Annalibus Paderborn. Tom. II.* alle drey aber bey Ordorico Raynaldo in *Continuatione annalium Baronii.* Albertus I. dachte nicht dran, qui multis lenociniis verborum Pontificem demulcere operam dedit; und seither ist es verlohren gegangen. *Jus Regaliarum*, la regale, wie es die Frantzosen nennen, und welches Franckreich noch hat, ist ein jus, da der Kayser, wann der Bischoff stirbet, vacante beneficio alle reditus und Einkünffte hat, so lange bis ein neuer Bischoff erwehlet worden / auch was der Bischoff an mobilibus und pretiosis hat gelassen, wegnimmt; welches eigentlich das jus *deportus*, aber doch eine species regaliarum ist, a deportando, weil man alles wegnimt vid L. Thomasinus *de Disc. Ecclesiast. tom. III.* ein vortreffliches Buch. Diß war ein invidendum jus, welches die Pfaffen an sich gebracht, sous prætexte, die armen Stiffter würden dadurch nur emungiret, es wäre ja besser, daß es die Kirche behielte, dann sie sind ingrati cuculi, und

(7) Jus regaliorum.

wollen GOttes-Knechte seyn; da ihnen doch die Kayser so viel ex patrimonio & domaniis geschenckt. Und damit sind die Kayser drum kommen, und haben renunciiren müssen. Und also bekommt jetzt die Verlassenschafft das Capitul, was aber im Zimmer befindlich / wer drin ist. Der König in Franckreich hat es noch, auch in Metz / Tull und Verdun, welches doch Teutsche Bisthümer sind gewesen; obschon der Pabst ihm auch solches disputiret; er läst sichs aber nicht nehmen. Es haben viele vor Franckreich geschrieben und gezeiget / daß es ein jus regium antiquissimum sey. Und also confirmiret Franckreich sie noch; doch läst er manchmahl denen Stifftern aus grace die Verlassenschafft und Revenuen. Wir Teutsche aber sind drum gekommen durch die heilige Finessen ihrer Päbstlichen Heiligkeit. Und ware es was grosses, massen der Kayser die Confirmation des neuen Bischoffs lang auffschieben und indessen die Revenuen ziehen künte. P. Maimbourg *de la decadance de l'Empire*, hat gezeiget, daß die Päbste an denen Kaysern mißgehandelt / da sie ihnen diß jus entrissen. Der Pabst hat es so weit gebracht, daß der König in Franckreich es exerciret indultu Pontificis, auf eine Zeit lang, und wann die um ist, so muß ers ihnen wieder lassen, wo nicht, so exercirt ers par force. Die Frantzosen sind allemahl ferociores gewesen, die Teutschen aber haben sich leicht was weiß machen lassen. Dieses jus ist unterschieden von dem jure Annatarum, welches zwar viele confundiren in Dissertationibus suis. Herr Böhmer aber *in notis ad P. de Marca de concordia Sacerdotii & Imperii*, wie auch *in Jure Ecclesiast. Protest. Tom. I. Lib. I. Tit. II.* hat gezeiget; daß das jus Annatarum begreiffe die fructus primi anni, wegen der investitur, nachdem der Bischoff installiret ist. Damit aber doch der Bischoff indessen subsistiren könne, so hat man eine Steuer *Cathedraticum* genennet, ausgeschrieben, ut Cathedra inde sustineri possit; und das hat nachgehends auch der Pabst an sich gebracht zu der Investitur.

§. 6-8.

(8) Jus primariarum precum.

Jus primariarum precum ist ein Stück, so man zum jure externo circa Ecclesiam rechnen kan. Wobey erstlich ein Irrthum zu bemercken, so im Lexico Buddei stehet, wo es nemlich übersetzet worden: **das Recht die ersten Gebether anzustellen / welches** mehr ridicule, als schändlich ist. Einige meynen, es sey ein Panis-Brief, da man einen recommandiret, daß sie ihn zu tode füttern sollen / welches keine Präbende, kein Canonicat

nonicat ist, sondern er lebt da still und in Ruh; dergleichen ist aber dieses jus nicht. (vid. Cortreji Tractat. *de Precibus primariis*,) sondern es wird jemand zu einer Präbende recommendiret. Und obschon in concordato famoso der Pabst dem Kayser fast alles genommen, auch hernach das jus regaliorum, dem auch Albertus renunciiren müssen; so hat er doch das jus primariarum precum ihm gelassen. Und also ist es ein Uberbleibsel, welches aber auch der Pabst hernach pro more suo restringiren wollen; so die Teutsche aber nicht gelitten, weil es ein altes hergebrachtes jus ist. Da auch der Kayser fast alle Stiffter fundiret, oder wenigstens beschencket, ja wohl keines ist, worzu er nichts von seinem fisco feudali vel allodiali solte geschlagen haben, so wäre es eine grosse Undanckbarkeit, wann der Kayser nicht solte einen Canonicum zur Präbende recommendiren können. Indessen ist dieses jus auch nicht zu confundiren mit dem jure peculiari, so der Kayser zu Aachen und Straßburg hat; da er selbst zu Ehren des heiligen Stiffts ein Canonicus ist, und ist die Vergebung selbiger Canonicaten kein jus primariarum precum, sondern was specielles und nicht universelles, vid. Schilter *in Instit. jurispubl. & in notis ad Chronicon Alsatiæ*, Jacobi von Königshoven. In Speyer, Worms, kan er auch einige Präbenden als patronus vergeben. So hat Mecklenburg im Magdeburgischen ein Canonicat, und auch Sachsen die Dom-Probstey, das ist aber kein jus primariaram precum, als welches ein reservatum Imperatoris ist, so dem Imperatori in concordato Henrici V. cum Calixto II. ist zugestanden und übrig gelassen worden, vermöge dessen er, so lange er lebt und Kayser ist, in allen hohen und niedrigen Stiffstern einen und zwar in jedem nur einmahl zu einem Canonicat recommendiren kan, und zwar nicht allein zu einem Brod-Brief, wie Besoldus *Thesauro Pract.* in *Primariæ Preces* es confundiret, sondern zu einer ordentlichen Präbende. Man nennet es preces, nicht wie personatus Monzambano meynet, daß es ein jus precarium sey, sondern derjenige, so den Kayser um recommendation bittet, der suppliciret und offeriret preces, welche preces der Kayser an das Stifft schicket, und daher heist der Kerl auch precista. Der Kayser aber thät es cum summa auctoritate, massen es ein jus regium ist, so der Pabst übrig gelassen, wie auch in Engelland, da er sonst den Königen auch das jus circa sacra genommen hat. vid. Hertius *de superioritate territoriali*. Franckreich hat es ohne dem neben seinem jure investituræ behalten. Es heist porro *primariæ* preces, weil wann dieselbe preces der Præcipiste offeriret, darin der Kayser ihn im Stifft præsentiret, ihm alle andere Candidaten weichen müssen, und also müssen sie lo-

cum primarium haben. In verbis simus faciles, es kan leicht seyn, daß es daher also genennet worden/ ex usu; wer kan alles wissen? Der Præciste oder præsentatus nun muß habilis seyn, h. e. ejusdem cum defuncto religionis. Wo man 16. Ahnen erfordert, müssen auch diese von den Preciſten gezeiget werden. Die Canonici hatten erst die communionem bonorum gehabt, hernach aber hat jeder seine Präbende bekommen.

Quær. *Quo jure Cæsar hoc jus habeat?*

Resp. Es ist kein jus sacrum wie der Auctor recht meinet, sondern der Kayser exerciret es qua Cæsar, non als höchster Canonicus, wie einige wollen, sondern alle Kayser nennen es jus regium, regi competens. Daher gehört es ad jus seculare. Der Pabst aber gab es vor ein jus sacrum aus, und verboth des Kayſers preces anzunehmen, worüber Joseph sehr ergrimmet, sagende, er wolle es exerciren, wie seine Vorfahren es exerciret hätten; worgegen der Pabst replicirte, Ferdinandus II. Rudolphus II. hätten sich indult vom Pabst geben lassen. Und daher fragte sichs, ob dieser Actus dem Pabst ein jus geben könne? Resp. a Costa, oder Pater Simon *in Hiſtoire des Revenues Eccleſiaſtiques* saget: Der Pabst hält kein *Pactum*. Rudolph, Carolus IV. haben es jus regium genennet. vid. diploma in Leibnitz *Codice Jur. Gent. diplomat.* Und daher ist gewiß, daß ehedessen, nach dem Concordato keines indults nöthig gewesen. Der Pabst aber hält kein Concordatum; Er sitzet und spintiſiret, wo er einen actum precarium vel vi vel clam erhalten kan, daraus er hernach einen actum poſſeſſorium oder ein Jus macht. Was ihm also einige Kayser aus superstition gethan, kan ihm kein Jus geben. Ferdinandus III. war ein Pfaffen-Freund, der fiel auf die Knie betete er habe gleichwohl so viel 1000. Catholiſch gemacht, GOtt würde deswegen seiner Seelen gnädig seyn. Was dieſer vorsich gethan non vergere potest in præjudicium ſucceſſorum & Imperii. Der Pabst muß beweisen, daß das Reich habe conſentiret. Ein anders war es mit dem Inveſtitur-Recht, in cujus ceſſionem totum imperium conſenſit. Joseph ließ auch deswegen einen Tractat *de jure primarium precum* heraus gehen, worgegen auf Befehl des Pabſts der Abt Fontanini ſub nomine Conradi Oligenii ein schändlich Buch geschrieben, das zu Lüttich gedruckt worden. Darinn er behauptete, der Kayſer müste indult haben vom Pabst, wenn er das Jus primariarum precum exerciren wolte. Joseph ließ wieder Oligenium was schreiben; allein wenn ich was hätte zu

te zu sagen gehabt, so hätte ich den Kerl, der das Buch gedrucket hat; raison lernen wollen, in carceribus & compedibus. Fontanini hat zwar am aller probablesten vor den Pabst geschrieben; aber es kan etwas probable, und doch falsch seyn. Das Buch ist rahr. Dieses Jus Primariarum, precum hat grossen Anstoß gelitten in Ansehung des Pabsts, der Protestanten und Vicariorum Imperii. Der Kayser exercirt es in allen Catholischen Stifftern indubitate, wo er es nicht weggeben hat, als wie dem Churfürsten von Maynz, der deswegen ein privilegium vorschützet. Dem Pfaltz-Grafen hat Wentzel ein Privilegium gegeben, es nomine suo in Speyer, und Worms zu exerciren; das ist aber personel; vor die posteros, aber all das ist hart. Ob man nun schon dencken solte, daß indeme es ein grosses Jus, so könte denen successoribus singularibus nichts genommen werden. So ist aber doch bekannt, daß der neuerwehlte Kayser vorher denen Chur-Fürsten alle privilegia, wie sie sie haben, confirmiren müsse in der Capitulation, mithin bleibt alles. Die Protestanten haben es so weit gebracht, daß der Kayser es exerciret in den Stiftern die in ihren Landen gelegen sind, wo er Anno 1624 in possession gewesen. Aus diesem Fundament exercirt ers nicht in unsern Brandenburgischen Landen, darinnen Lebus, Havelberg, Brandenburg liegen. Adamus Cortrejus *in Repræsentatione Juris Primar. Precum Impp. sine prævio Pontificis assensu competentis* meinet der Marggraf von Brandenburg habe hier ein Privilegium. Allein er ist ein Schmierer, der kein Judicium hat, und nur brav Sadrach, Mesach und Abednego allegiren kan. Coccejus hat ihm auch so nachgebetet, und ist gleichwohl Ministre beym König gewesen. Es ist lauter Wind mit unserm Privilegio. Der Kayser hat es zwar im Anfang des 17. Sæculi exerciret, auch in unsern Landen, aber deswegen kan ers nicht mehr exerciren, weil er Anno 1624. nicht ist in possession gewesen. Ich gestehe gern, wenn man so lieset, was man geschrieben hat de Privilegio Brandenburgico, kan ich mir nicht anders einbilden die Kayserlichen Ministres müssen lachen, daß unsre Ministres und Publicisten so in den Tag hinein schreiben de Privilegio nescio quo. Wir haben so viel conclusiones gemacht, da wir auch der Königin haben das Recht Panis-Briefe zu geben, beygeleget, die alle falsch sind, bloß weil man sich mit einem Privilegio entetirt hat. Wir können aber indeß wohl leiden, daß man saget, wir hätten ein Privilegium, gleichwie die Würtenberger leiden können; daß man sie nennet des heiligen Römischen Reichs Jägermeister. Quær. kan der Kayser es exerciren zu Halberstadt, Minden, Magdeburg? Resp. der Kayser

Ob solches der Kayser zu

Halberstadt/ Minden und Magdeburg exerciren/ konne?

ser sagt: Wo ich in possession gewesen bin An. 1624. den 1. Jan. da exercire ichs? Atqui; Ergo. Wir aber negiren, daß er in possession gewesen. Kirchner hat eine grosse deduction gemacht vor den Kayser, die habe ich müssen beantworten, welches meine erste Arbeit vor den König gewesen ist. Wir sagen der Kayser exercirt es in Bißthümern; Magdeburg ist aber kein Bißthum mehr, sondern ein Hertzogthum; Halberstadt, und Minden sind Fürstenthümer. Man negiret auch gar nicht, daß noch post Instr. P.W. unter Hertz. Augusto dem Administrat. der Churfürst Joh. Georg II. als Vicarius Imp. solches exerciret, so aber Leopold cassiret. Allein damahlen war noch qualitas Ecclesiastica, die aber nunmehro cessiret. Kirchner opponirt, es wären doch auch Stiffter, Canonicaten drinnen. Wir antworten, es sind keine rechte Stiffter, sondern nur umbræ, nomina pro conservatione nobilium. Auf die letzt sind wir dahinaus gelauffen, daß wir sagten, in dem Bißthum Camin in Pommern hat es der Kayser nicht exerciret; wir haben Halberstadt, Minden, und Magdeburg in compensationem vor Pommern; surrogatum sapit naturam ejus cui surrogatur; also kan es der Kayser in Halberstadt Minden und Magdeburg nicht exerciren, weil er es in Pommern nicht gethan. Hierauf replicirt der Kayser, wenn dem so wäre so müste in Magdeburg præcise alles so seyn wie in Pommern; zu dem kan auch der Kayser nichts davor, daß Preussen nicht Pommern erhalten hat, wordurch er also sein Jus nicht verliehren könte; und glaube ich selbst, daß dieses argument Kayserlicher Seits leicht elidiret werden kan. Ferner sagt der Kayser, der König exercirt ja primarias preces, also müssen es doch Stifter seyn? Resp. er exerciret es, als ein Jus seculare ex superioritate territoriali ipsi competens. Das grösseste præjudicium macht uns Schweden, welches dem Kayser das Jus in Verden und Bremen, sine contradictione zugestanden, und die Preces allezeit angenommen; da doch dieser auch ein Hertzog und auf der Weltlichen Banck sitzet. Die Schweden müssen auch am besten gewust haben, was in Instrum. Pac. Westph. abgeredet worden, massen es Ferdinandus III. gleich darnach darinn exerciret. Resp. (1) quilibet favori suo potest renunciare. (2) Kan auch Schweden nicht authentice das Instrum. Pac. Westph. interpretiren, als woran keine rgebunden. Wir haben keinen eintzigen Publicisten vor uns, als der eintzige Schweder hat etwas vorgebracht, quod in nostrum favorem cedere videtur. Es ist ein Baggatelle so kaum in 30. Jahren einmal vorkommt, und wenn wir sonsten einig wären, könten wir es dem Kayser leicht concediren; allein er macht uns das Leben sauer, so

thun

thun wir desgleichen. Quær. Ob der Kayser noch in den separirten Stifftern, und Bißthümern, wie Metz, Tull und Verdun sind, es exerciren könne? Ratio dubitandi: Sie dependiren noch als suffraganei von Trier. Resp. Der wunderliche D. Hermes, der erst zu Saltzburg, nachgehends zu Cölln Professor war, erst Lutherisch und dann Catholisch, dessen jus publicum man in allen Bibliothequen findet, ohnerachtet auf keinem Blat was kluges ist, antwortet: Ja/ ex legulega ratione: es sey ein reservatum, ein jus invidendum, so nicht specialiter renunciiret worden; de quo non cogitatum non transactum; so raisonnirt der Legulejus. Allein wann ich das gantze Bisthum abtrette cum omni suprematu, wer wird glauben, daß ich mir was reservire? Es ist ein jus supremum, und das jus supremum haben wir weggegeben. Jura inhærent territoriis, Ecclesiis, h. e. sie haben eine relation ad has res. Ob sie auch schon noch von Trier suffraganei sind, so ist doch solches nur geblieben ratione diœceseos: dann der Pabst sagte, ich kan die fines Ecclesiæ nicht ändern, vid. Thomasinus *de disciplina Ecclesiast.* Quær. kan es der Kayser nicht verlieren? Resp. gar nicht, wo ers gehabt hat Anno 1624. den 1. Januar. da behält ers in Protestantischen Landen: dann in Catholischen hat der Annus decretorius nicht statt, sondern nur privilegia wie bey Maynz. Und wann ers bey Catholischen in 200. Jahren nicht exerciret, und im Protestantischen seith dem Instrum. Pac. Westphal. nicht, so verliehret ers doch nicht; und kan es nicht in præjudicium successoris præscribiret werden: quia est res meræ facultatis, meri arbitrii; alias cogeretur, & non foret res amplius meræ facultatis. Quær. Ob dieses jus auch die Augusta hat? Resp. Man attribuiret ihr solches in den weiblichen Stifftern. Es ist aber nichts gegründetes, sondern sie gibt etwa einen Panis-Brief; das ist aber kein jus primariarum precum. Indessen ist der Irthum daher entstanden, daß auch die Königin in Preussen ad exemplum sich solches im Clevischen angemasset, wovon/ als man zu Wien eine Schrifft gesehen, man sich gewundert, daß man sich auf die Kayserin bezöge, die es doch nicht thue. Es ist indessen felici errore bey uns eingerissen, und die Königin ist in Possession, auch in dem hiesigen von Jenischen Stifft, vid. Schilter. *de libertate Ecclesiar. Germ. in addendis ad Lib. VI. cap. V. §. XI.* Die Sachsen haben von langen Zeiten den Concept gehabt, daß der Vicarius Imperii, sey Imperator vicarius, und haben also die jura Vicarii weit extendiret, daß er alles könne exerciren, was ihm nicht speciatim genommen ist; atqui, sagen sie, jus primariarum precum non est ademtum; und hat auch Joh. Georg II. es exerciret in Magdeburg, welches

Obs die Kayserin habe?

und die Vicarii exerciren können.

ches Leopold aber cassiret, wie solches Cortrejus angezeiget. Dieser Mann hatte einen besondern Schuß, wie man siehet aus dem Titul seiner Inaugural-Disputation, welcher ist: *de Conversione exspectativæ in bonis allodialibus & feudalibus*, die er sub Strauchio gehalten. Er war Syndicus bey der Land-Ritterschafft von Magdeburg, und hat diese Sachen wohl gewust, ob er gleich nicht allemahl es getroffen hat. Wir negiren es denen Vicariis, dann es ist ein jus personale, und restrictissimum. Der Kayser kan es nur einmahl exerciren in jedem Stifft; aus was vor Ursachen soll es der Vicarius exerciren? es ist eben so viel, als wann der Vicarius Imper. sich einbilde, daß man ihn zum Kayser mache. Die Vicarii sind aber nicht Kayser, sondern nur provisionaliter ad quietem servandam gesetzet. Alle gratialia auch, die sie exerciren, sind nicht alle der finis ihres Amts, sondern pacem publicam zu erhalten. Drum hat man ihnen olim eine Friedens-Fahne gegeben, uti supra ostensum. Ich möchte wissen, aus was raison sie gratialia exerciren wollen: wo ist dann so ein periculum in mora, daß die Vicarii imperii solten begnadigen? Die argumenta, die Herr Griebner in Dissert. *de Primariis precibus Imper. sine Pontif. indultu validis* gemacht haben, sind Wetter schlecht, man kan sie alle wegbauchen. Ich bin indifferent, sie mögen exerciren was sie wollen, aber ich kan doch nicht sagen: daß sie recht thun, daß sie gratialia exerciren, die nicht ad fines sui officii gehören. Sie haben sich viel raus genommen de facto, quod ex rationibus politicis ab Impp. confirmatur. Sie machen Graffen, Barons, der Kayser confirmirt sie aus complaisance; was bekümmert er sich drum, ob einer Baron oder Graff ist?

§. 9.

Jus patronatus.

Das *Jus Patronatus* gehört nicht ad jus circa sacra, dann das gründet sich auf die fundationes, und kan so wohl à persona privata quam publica, exercirt werden. Weil der Kayser viele Stiffter fundiret, und dotiret hat, so hat ers auch an vielen Orten exerciret. Das ist aber nunmehro alles fort; er exercirt es nirgends mehr als Kayser. Es ist kein jus publicum, quia etiam ad privatos pertinere potest. Quodcunque autem pertinet ad privatum non pertinet ad imperium, nec ad jus circa sacra. Es kan einer eine Kirch bauen, und sich reserviren das jus præsentandi aliquem à superiore confirmandum, qui habet jus circa sacra; den der superior, wann er Ursache hat, verwerffen kan de jure aber nicht ohne Ursache, sonsten man dem Patrono sein jus quæsitum nimmt.

§. 10.

§. 10.

Der Pabst hat kein Volck so geschoren wie die Teutschen. Daher er auch unserm Kayser das jus investituræ weggefischet, an welchem das jus annatarum henget, welches ist das jus percipiendi fructus primi anni. *Jus regaliarum* vero est jus percipiendi fructus vacante sede, cui primus Otto IV. renunciavit. Pro confirmatione muß man dem Pabst brav zahlen in seiner Datatey. vid. de Dataria Elmond *Etat de la cour de Rome.* Das jus annatarum nun hat der Kayser gehabt, derowegen weil er sie investirt, pro sportulis, nemlich die fructus primi anni. Der Bischoff aber hat indessen ein cathedraticum ausgeschrieben, ut cathedra inde sustineri possit. Der Kayser sagte, es seye doch ein groß beneficium, so dem Bischoff gnug wäre, als welches doch ein Stück von dem Kayserlichen revenuen sey. Wie aber der Pabst das jus investituræ an sich gezogen, sagte er: er bekäme es cum commodo, und also auch mit diesem. Wodurch ein groß Elend und Hertzeleyd entstanden: dann der Pabst beförderte zu Bischoffen alte Leute, silicernia, damit er desto öffter solche fructus bekäme. Wodurch er aber gantz Teutschland emungiret: indem manch Stifft manchmahl 200000. Gülden Revenuen hat/ worüber ein grosser Lerm, und die Gravamina nationis Germanicæ entstanden sind. Diese meynte man zu heben in dem Concilio Constantiensi, & Basiliensi. Aber es ist nicht geschehen, sondern vielmehr hat man dem Pabst seine Marchanderien entdecket in dem Concilio Nat. Germ. Der Pabst sagte, er behielte das Geld nicht, sondern gäbe es gern zum Türcken-Krieg. Zu dem Ende auch Calixtus IV. was hergeschossen, licet parce. Er gab vor, das übrige hebe er auf / bis ein anderer Türcken-Krieg komme. Allein der Pabst lügt, reliquien / Todten-Knochen gibt er, pallia, die nichts kosten. Endlich hat sich Friderici III. eigenmächtig mit Nicolao V. verglichen, zwar aus einer lächerlichen raison, auf Einrathen Æneæ Sylvii hernach Pabsts Pii II. welches die fameusen concordata Nationis Germaniæ sind. Æneas Sylvius war scriba auf dem Concilio zu Basel aus dem Hause Piccolomini, familia Patricia Senensi, studirte zu Straßburg, ein habile homme, so anfang gegen den Pabst ein grosser Partisan vom Kayser war, sattelte aber um, weil er sahe daß der Pabst beneficia austheilen konte, wie er denn auch bald Bischoff zu Sienne, und endlich Cardinal worden; und da dachte diese ambitieuxe Seele auch endlich Pabst zu werden, doch mit Hülffe des Kay-

Jus Annatarum. vid. aut. Schr. hist. imp. p. 918. 554.

sers. Diesem brachte er bey, er solte sich mit seiner Portugiesischen Printzeßin und Braut Eleonora, die er zu Liburno empfangen, vom Pabst einsegnen, trauen, und crönen lassen, welches auch geschehen, ohne wissen der Churfürsten, die deswegen so böse waren, daß sie ihn absetzen wolten; und da hat dSylvius nicht eher geruhet, als bis sie sich verglichen, welcher Vergleich die concordata Nationis Germanicæ heissen; worinn dem Pabst viel eingeräumet worden / so daß auch die Churfürsten und Geistlichen selbst nicht damit zu frieden gewesen. Vid. Brovveri *Annales Trevirenſis.* Doch hat der Pabst auch etwas nachgeben: dann er sagte, er verlange die fructus primi anni nicht mehr, sondern man solte ihm nur eine gewisse summe Geldes dafür geben; Und also hat er sich mit ihnen über das quantum, das ein jedes Stifft geben solte, verglichen. Cottrejus hat die concordata mit einem kleinen commentario ediret und Linck in Aldorff hat auch *de concordat. Nat. Germ.* etwas geschrieben, das aber schlecht ist. Quær. An concordata nos obligent? Resp. Jure stricto könte man sagen: daß sie nulliter gemacht: dann Friedericus III. ist nicht befugt gewesen, vor sich eigenmächtig pacta zu machen. Sed iis tamen aliquid roboris accessit per Capitulationem Cæsaream, da sie eventualiter sind cofirmirt worden, und also noch dauern, biß man sie verändert. Bey der Reformation hätten zwar die Catholischen Fürsten zu ihrer avantage es auch ändern können: dann das Jus Annatarum drucket unser Reich gar sehr. Allein unsre Teutsche Prælaten sind zur Sclaverey gebohren: Und sie waren so erbittert auf die Lutheraner, daß sie vielmehr dem Pabst favorisirten, und also dauern sie noch. Dem Kayser hat man das Jus Annatarum leicht gönnen können: dann das Geld blieb doch in Teutschland, und die Kayser sind auch Urheber von allen Stifftern in Teutschland, die sie von ihren domaniis gestifftet und dotiret haben; So war es ja nicht unbillig, daß man dem Kayser die Annaten ließ. Wer schieret sich was um die Confirmation des Pabstes? Aber die Blindheit ist bey den Teutschen Herrn so groß, daß sie lieber sind Sclaven geblieben. An den König in Franckreiich hat es der Pabst aus einem andern prætext gefordert. Denn der König confirmirt selbst alle Cardinäle, Eveques, Abbés, nur das pallium müssen die Ertz-Bischöffe vom Pabst lösen: dann da ist der Pabst lang in possessione. Der Pabst hat aber die Finte gemacht, da man ihn fragte, warum er vor sein Pergament so viel Geld fordern wolte? da antwortete er, ich wills zum Türcken-Kriege geben; der Türck ist der Erb-Feind von der Christenheit; dieser

d. aut. Hist. hist. imp. fo: 911. 909. 913.

dieſer Krieg gehet die gantze Chriſtenheit an / darzu müſt ihr auch geben. Franciſcus I. politiſirte und ſagte : ja der Pabſt ſoll es haben, verbot aber indeſſen denen Geiſtlichen, ſie ſolten ihm nichts geben, ſondern es ihm rund abſchlagen. Vid. Ellies *du Pin Hiſtoire Eccleſiaſt.* Auch unter Louis dem XII. hat es der Pabſt prætendiret, aber er kriegte nichts. Das Jus Inveſtituræ hat gemacht, daß der Pabſt auch das jus menſium exercirt, und die beneficia in Teutſchland vergiebt, quæ menſe *impari* vacare incipiunt, ſo der Kayſer ſonſt gethan : nemlich von den 12 Monathen iſt einer *par* der andere *impar.* Und iſt zu verwundern, daß der Pabſt als ein gantz fremder ſolches in Teutſchland auch an ſich gebracht hat. Die menſes impares ſind Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November; Wenn in dieſen Monaten ſonſt ein Canonicus ſtarb, ſo hat es der Kayſer vergeben, das hat nach gehends der Pabſt acquiriret ; die Fürſten haben dieſes nicht leiden wollen. Der Hertzog von Braband hat ſich opponiret, und wolte er es ſelbſt in ſeinen Landen exerciren, wenn es der Kayſer nicht wolte exe ciren. Vid. Butkens *Trophées de Braband.* Auch Hertzog Albrecht von Sachſen hat contradiciret. Die andern Monathe nun haben die Collatores ordinarii, und alſo hat es das Capitul mit dem Pabſt gleichſam getheilt. Nun wäre es gut geweſen, wenn der Pabſt es nur exercirt, nach der Ordnung die in Concordatis Nationis Germanicæ vorgeſchrieben iſt, als e. g. wo 16. Ahnen erfordert werden, da muſte der Pabſt auch einen ſetzen, der 16. Ahnen hatte ; Allein dieſes negligirt der Pabſt. In Worms hat er einen neugebackenen Edelmann, Beauville einſchieben wollen. Der Ertz-Biſchoff von Maintz, der damahls Biſchoff war, ſtellte dem Pabſt vor, er möchte Pacta halten. Der Pabſt that die Canonicos in den Bann, muſte aber doch mit ſeinem Beauville abziehen, weil ſich die Canonici an den Kayſer hiengen. Der Pabſt hält kein Pactum, er iſt wie ein böſer Nachbar, der immer was wegſtiehlt, und dann macht er ein neu Concordat, ſemper aliquid mutat, det: abit. Das ſaget Pater Simon, *dans l' hiſtoire & progres de Revenues eccleſiaſtiques* ; obſchon nicht ſo deutlich als ich. Jus menſium Papalium.

§. 11.

In eben dieſen concordatis iſt auch dem Pabſt das jus pallii, denen Ertz-Biſchöffen und Biſchöffen (ſo das jus haben, als Halberſtadt und Bamberg) zu geben, concedirt worden. Es iſt dieſes ein altes jus, ſo er Jus pallii & confirmationum.

schon tempore Merovingorum gehabt, wodurch er grosse Authorität bekommen, indem man ihn vor den grösten Bischoff in Occident gehalten. vid. Baluzius *ad Agobardi Episcopi Lugd. opera*, sintemahl alle Reiche von Rom aus bekehret worden. vid. Zachar. & Bonif. *Epistolæ*. Vor wem aber hat man eine grössere veneration, als vor dem / der uns bekehret, und aus der Finsternüß zum wahren und allein seligmachenden Licht bringet? In Orient haben die Griechische Kayser das pallium ihren Ertz-Bischöffen selbst gegeben, als eine Kayserliche Tracht aus sonderlichen Gnaden, und zwar war es da nicht von simpler Wolle, wie in Occident, sondern offt aliquid purpurei drunter; gleichwie die Kayser in Teutschland offt dem Rath in Reichs-Städten erlaubet an solennen Tagen in Kayserlicher Tracht zu gehen, wie es noch Mode ist in Nürnberg. In Occident aber, da das Reich zu Grund gangen, da so greuliche colluvies populorum, qui Galliam, Germaniam, & occidentales terras vastabant, einfielen, so haben die occidentales Imperatores Gelegenheit gegeben, daß der Pabst es exercirte: weil die Kayser mit den Feinden zu thun hatten, und nicht an die investitur der Bischöffe dencken konten, die sich solches nachgehends appropriirten, so daß die Ertz Bischöffe es immediat und in Person von Rom hohlen solten, das war nun den Ertz-Bischöffen offt nicht gelegen. Man weiß, was der Ertz-Bischoff Thomas zu Cantelberg mit dem Pabst vor Zanck deßwegen gehabt hat, der nicht nach Rom gehen wolte. Der Pabst aber blieb dabey, sie solten es von Rom holen. Dann die Ertz-Bischöffe müssen dem Pabst schweren, die Bischöffe schwuren den Ertz-Bischöffen, die Aebte denen Bischöffen, so war eine rechte ordo divinitatis platonicæ, ein GOtt an dem andern vom Himmel runter bis auf die Erde. Das heutige pallium ist drey Finger breit, und gehet um den Halß und Schultern zu beyden Seiten herunter, woran vorn und hinten ein Band, und an demselben vier Creutz zu sehen sind, es wird aus Wolle fabricirt von Lämmerchen, die der Pabst selbst jährlich auf dem Altar consecriret, und denen Diaconis zu weiden übergibt. Das Garn wird gesponnen von Nonnen in dem Kloster S. Mariæ. und dann gewebet, und auf das Grab S. Petri und Pauli gebracht, und allda eingesegnet. vid. du Fresne *in Glossario med. & infin. Latinitatis* voc. *Pallium*. Dieses müssen sie so theuer lösen, daß es erschreckliche Summen trägt, worüber dann die Teutsche Bischöffe öffters geklaget. Wie dann Dieterich von Isenburg tempore Friederici III. ausgerechnet, daß, da in kurtzer Zeit drey Bischöffe in Maynz gestorben / über 60000. Rthl. nach Rom geschleppet worden sind vor das pallium, indem sie damit begraben werden, da es

doch

doch Lappalien sind; und ist es auch nicht müglich / daß von zwey Lämmern so viele pallia solten gemacht werden können, es müste sich dann die Wolle per miraculum bey einer so heiligen Sache vermehren. Sie können auch ohne dasselbe kein chrisma machen, weßwegen manchmal Cölln den Kayser nicht crönen können, weil er das pallium noch nicht gehabt, Van Espen *in jure Canonico Part I. Tit. 19. cap. 8.* hat es hübsch beschrieben, bey Ferario steht es auch in Kupffer. Ich glaube der Pabst hätte gern noch etwas erdacht, daß die Bischöffe auch so ein pallium lösen müsten / dann es ist eine grosse revenue. Der Pabst kan leicht Mittel finden zu Gelder zu kommen. Bey ihm kan man nichts ohne Geld ausrichten; nemo potest aliquod negotium in Romana curia expedire, nisi cum magna effusione pecuniæ & donorum exhibitione, wie der Päbstliche Nuncius bey dem Matthæo Parisiensi *in Historia Anglic.* frey heraus gesagt, und Æneas Sylvius Epist. XVI. schreibt: Nihil est quod absque argento Romana curia dedat. Ipsa manuum impositio & Spiritus S. dona venduntur, nec peccatorum venia nisi nummatis impenditur. Sixtus V. sagte: wann er nur die Feder behielte, so wolte er allezeit so viel kriegen / als er verlangte. Die Pfaffen haben ohnedeß allemahl den dritten Theil in einem Lande, und darnach graben sie um sich wie die Caninichen.

§. 13.

Der Pabst ist ein Vielfraß, der nicht vergnügt gewesen mit den mensibus papalibus, sondern auch wenn ein Bischoff in Rom oder ein Canonicus in Rom oder innerhalb 40. Meilen davon gestorben; so hat er solche auch zu vergeben prætendiret, weil es ein hazard sey, so ihm wegen der Canonicaten zugestanden worden; nicht aber wegen der Bißthümer, weil so st die Stiffter um ihr Wahl-Recht gekommen. Vid Gundlingiana *Tom. III. pag.* 208. Indem nun auch der Pabst / die ersten Einkünffte an sich gezogen, so hat man den Bischöffen eine neue Collecte ad sustentandam Cathedram ausgeschrieben, daher sind die Jura Cathedratica entstanden. Der Pabst sagte, die Kirche wäre arm und suppressa. Daher er als Vicarius solche reich zu machen getrachtet, durch allerhand finessen, so auch nach und nach geglücket, daß sie jetzund alle reich sind.

Jus conferendi beneficia soli Papæ confirmata.

Jura cathedr.

§. 14.

§. 14. 15.

Jura Episcopalia.

Der Pabst ist Vicarius Jesu Christi und souverain, sed multa tamen communicavit cum aliis. Er kan nicht alles selbst regieren, daher hat er dergleichen jura concediret denen Episcopis, unter dem Nahmen des juris diœcesani. Also ist ein jeder Bischoff in seiner diœces primarius Rector. Was unsre Fürsten jetzo thun, daß sie sehen, wenn die Cantzel eröffnet wird, wer die Prob-Predigten thut ꝛc. ꝛc. Das haben sonst die Bischöffe gethan / nicht allein in ihren Kirchen-Gütern, sondern auch im gantzen Sprengel. Quær. Sind die Chur- und Fürsten nicht etwa jaloux gewesen auf die Geistlichen? Resp. Nein, sondern was die Geistlichen haben gehabt ex jure diœcesano, das ist was Weltliches. Ist das was Geistliches, daß man Collegia visitiret? daß man siehet, was vor Leute predigen? Ob der Pfarrer die Leute schere? Ob er liederlich sey? Ob er was verstehe? Wie mit den Kirchen-Gütern Hauß gehalten werde? In den Disputationibus Basiliensibus steht eine unvergleichliche Dissertation de *Jurisdictione Ecclesiastica* und *de lege diœcesana*. Die jura secularia sind dem Pabst und Geistlichen genommen worden, weil sie ihnen nicht gehören, und wenn gleich der Kayser diese Herrlichkeiten nicht exerciret, so können wir sie doch exerciren: Denn wir haben alle regalia. Der Kayser gibt uns die Herrlichkeiten; nicht zwar das jus circa sacra, nam de eo non cogitat. Er gibt uns aber das Jus über alle Collegia, also auch über die Kirchen. Also kan ich nicht sagen, daß ein Fürst ein Jus *papale* habe, sondern sie haben das Recht, das der Pabst, und die Bischöffe usurpiret haben, sie mögen Pacta und transacta vorwenden, wie sie wollen; so können uns solche nichts hindern, aber wir können auch weiter nicht gehen als das Instrumentum Pacis Westphalicæ zulässet.

Die Protestantische Fürsten haben solche Krafft ihrer super. territ.

§. 16.

Geistliche Vorrechte des Churfürsten von Brandenb.

Hier macht der Auctor noch eine Observation vom Hause Brandenburg. Die Protestantische Fürsten haben grosse prærogativen vor Catholischen. Denn der Pabst hat allemahl 3. Theile im Lande von revenuen. Der Churfürst von Brandenburg hat (1) das jus primariarum precum in allen Brandenburgischen Bißthümern, nicht zwar ex privilegio, sondern weil er in possession gewesen ist Anno 1624. und

das

das ist also per acidens gekommen. (2) Diejenigen jura, so der Pabst in den Stifftern exerciret, da er ex. gr. Canonicaten vergibt. (3) Jurisdictionem oder jus diœcesanum, so weit es ein jus seculare ist, und ein Weltlicher haben kan. (4) Das jus patronatus, wo ers hergebracht hat. Der Auctor macht hier so eine besondere Observation, weil kein Protestantischer Fürst das jus circa sacra so hoch getrieben hat als Fridericus Wilhelmus, und dazu hat Stryck viel contribuiret in der Dissertation *de jure papali*. Aber hierdurch ists auch geschehen, daß die Protestantische Fürsten es gar zu hoch poussirt haben: denn es wollen einige Fürsten das jus Annatarum haben, wenn sie einen Abt in ihren Landen haben.

CAP. XXIII.

DE

Juribus Majestatis ac Regalibus circa sacra.

SECT. I.

DE

REGALIBUS MAJORIBUS.

§. 1-7.

DEr Auctor hat nach der alten Schnurr-Pfeiffe, denen regalibus circa sæcularia, die jura circa sacra contradistinguiret. Jura majora sind, die mehr in einem imperio als in Revenuen bestehen. Wohin (1) gehört das *jus pacis*, welches nicht allein der Kayser sondern auch die Stände haben. Der Friede kan aber nicht erhalten werden, nisi sint, qui leges præscribant. Sola lex naturalis non sufficit ad cupiditates hominum refrenandas. Daher sind wir in statum civilem zusammen gegangen; und also müssen wir auf leges arbitrarias bedacht seyn, doch rationabiliter bey der applicatione legum civilum ad nostram rempublicam Germanicam mit acht geben. Dabey kommt denn die Frage vor; wer concurrirt ad leges ferendas? Resp. Wir haben ein

Ad Regalia majora sind, die mehr in einem imperio als in Revenuen bestehen. Jus Pacis bewreuſſt unter sich/ Jus LL. conscendi.

regimen ſpeciale in provinciis, und ein regimen univerſale auf dem Reichs-Tag. Aus dem §. gaudeant Inſtrum. Pacis Weſtph. iſt nunmehro deutlich zu erſehen, daß kein Fürſt, kein Graf keine Stadt von dem jure legislationis kan ausgeſchloſſen werden. Aber kan auch der Landsherr/ der das regimen particulare, hat, der Fürſt, der Graf leges geben? Reſp. Ja: denn er hat das regimen particulare das iſt ihm zu verwalten übergeben worden, wie ers vor GOtt und dem H. R. Reich verantworten kan. Olim haben ſich zwar die Fürſten, Grafen ihre leges laſſen confirmiren vom Kayſer, wie Otto puer gethan apud Leibnitium *Tom. III. Rerum Brunſuicenſium.* Jetzo aber da die ſuperioritas territorialis iſt ad ἀκμὴν geſtiegen, nulla amplius confirmatio Cæſaris requiritur. Quær. Können die Stände des Reichs leges geben contra jus commune, h. e. Romanum? Reſp. Allerdings: dann unſere Teutſche Geſetze ſind doch nicht alle aufgehoben worden; malo omine ſind die leges Romanæ eingeſchlichen; warum ſolte der Fürſt nicht andere leges einführen können, auch contra jus Romanum? Aber ob unſere Landes-Herren auch leges machen können contra jus commune Germanicum, h. e. Receſſus Imperii? c' eſt une autre Queſtion. Einige haben gemeinet, omnino id poſſe. Herr Thomaſius in Diſſert. *de legisl. ſtat. imper. poteſtate*, hat gemeinet, man habe ja ſchon exempla, daß die Stände nichts deſtoweniger hätten contra jus commune, h. e. Receſſus Imp. leges gegeben. Ex. gr. da Carolus V. Anno. 1529. per Receſſum Imperii das jus repræſentationis in linea collaterali in Teutſchland eingeführet, ſo habe Churfürſt Johannes von Sachſen ſolches nicht angenommen, und ſey vielmehr bey ihren alten Gewonheiten geblieben; wodurch alſo ſchon der Receſſus Imperii durchgelöchert worden. Allein ich bin hier anderer Meinung. Dann 1) declariren die Stände alle publice, daß ſie wollen bleiben bey den Reichs-Abſchieden, und daß er überall gelten ſolle; wie können ſie alſo à promiſſo abgehen? 2) Was den Reichs-Abſchied de Anno 1529. betrifft, ſo ſtehet darin, daß dieſer überall gelten ſolle; Allein die Sachſen hätten dem Kayſer vorgeſtellet, daß ſie in ihren Landen nicht wohl könten abgehen von ihren alten Rechten, alſo hat er ſie ſpecialiter excipiret. Ein Fürſt kan auch die Leges antiquas patrias, und Jus Canonicum abſchaffen, ändern, und ein gantz neues Corpus juris machen, wie Churfürſt Fridericus Wilhelmus die Nifftel-Gerade abgeſchaffet hat. Und obſchon einige Schaden leyden, ſo iſt doch das was ordinaires in omni mutatione legum, und dieſe iſt doch zuweilen auch nothwendig. Es kan auch der Fürſt advenas obligiren mit ſeinen legibus, dann er ſihet hier auf den contemtum legum, wann einer dar wider han-

Die Stände können Geſetze geben contra jus Rom. & Can. aber nicht contra Receſſ. Imp.

handelt. Was der Auctor von den übrigen juribus eingestreuet hat, davon ist zu mercken, daß wir kein besonders Wendisches Recht gehabt, sed ex æquo & bono simplices vivebamus & judicabamus. Das Lübische Recht aber ist ein Sächsisches Recht, ein decerptum ex jure Sufatiæ aus Westphalen. Dann Westphalen heist κατ' ἐξοχὴν Saxonia, und das Hertzogthum Sachsen ist allein auf Westphalen gegründet, vid. Mevius *ad Jus Lubecense*. Als Frider. Barbarossa Lübeck zu einer Reichs-Stadt machte, so baten sie ihn um confirmation ihrer jurium Sufatiæ. vid. Sagittarius *de Lubeca*. Auch die Pohlen haben noch Sächsisches Recht, quod *Stedtense & Weichbildicum* vocatur, wie dann Hartknoch weiset, daß das jus Saxonicum in Academia Cracovienſi gelehret würde; welches Cromer *in Historia Poloniæ* nennet ein jus Geredense vor Steddense. Sie haben auch vor dem ihre Acten nach Magdeburg geschicket, welches unter Casimiro M. abgekommen, dessen Tochter Louis d' Anjou hatte. Dem Sächsischen Recht ist entgegen gesetzet das Fränckische Recht / quod etiam Alemannicum audit. Dann von Allemannien ist Pfaltz, Mayntz, und das Land daherum Fränckisch worden / und hieß das Land Francia nova. Das Sächsische Recht aber ist auch à parte geblieben, obschon Carolus M. sie überwunden hat, der also denen Römern es nicht nachgethan, die überall ihr Recht ausbreiten wolten, die auch in Franckreich ihren codicem Theodosianum eingeführet, wie Jacobus Gothofredus in Præfatione weiset. Carolus M. hat ihnen solches gelassen, auch in Italien, an lege Longobardica, an Salica vivere velint. Vid. Bignon *ad Marculfi formulam*, & Sirmond *ad Capitularia Caroli Calvi*, welche Lateinisch sind. Da hergegen der Sachsen- und Schwaben-Spiegel teutsch ist. Dieses sind die Haupt-Rechte; und ist der Pfaltz-Graff beym Rhein Protector Juris Allemannici, und der Pfaltz-Graff zu Sachsen Protector juris Saxonici. deswegen hat man auch das Sächsische Recht abgeschaffet in Magdeburg, wiewohl nur dem Nahmen nach. Denen Bojis hat man auch apartes Recht gelassen; aber nach und nach haben sie sich dem Fränckischen Recht conformiret. vid. Caspar Schmid *in Commentario ad jus Provinc. Bavaricum*. Die Leges Salicæ sind meist Fränckisch und Schwäbisch. Im Schwaben-Spiegel will ich weisen, daß die Leges Salicæ sind ins teutsche übersetzet worden. Die Oesterreichischen Gesetze sind die Leibhafften Schwäbischen Gesetze. Der junge Moser in Tübingen hat etliche Codices juris Austriaci in Wien gesehen, und sagt / es sey meist Fränckisch und Schwäbisch. vid. ejus *Reliquiæ*. Die Leute haben codices manuscriptos gehabt, da hat ein jeder was hinein geschrieben zu seinem Behuff.

Wendisch Recht.

Sächsisch.

Schwäbisch Recht.

Daher kommt kein Codex mit dem andern so vollkommen überein. Das ist die Ursache, daß sie auch sagen, das Reich theile sich in zwo nationes, in Schwaben und Sachsen. Der Schwaben- und Sachsen-Spiegel ist zwar nicht publica auctoritate geschrieben, aber er ist doch zu brauchen. Epko von Rübigau oder Rebkau hat den Sachsen-Spiegel colligiret tempore Frider. II. Imperat. suasu Hojeri comitis von Falckenstein, der Falckenstein u. Ermesleben besessen, deren eines jetzt die von Asseburg, und dieses das Stift Halberstadt hat. vid. Beckmanni *Histor. Anhalt. P. 7. cap. 3. pag.* 356. Und saget man, daß im Halberstädtischen Archiv das älteste Exemplar vom Sachsen-Spiegel gefunden sey, so Epko von Repkau selbst geschrieben, und dem Hoyer dedicirt gewesen, worin gleich anfangs stehet, **der Pabst mag unser Recht nicht ärgern.** Dann Gregorius IX. hatte es geschimpfft, und leges saxeas genennet, da sie sein jus canonicum nicht annehmen wollen. Es ist ein altes kluges und weises jus, welches Matthæus Colerus, der die decisiones geschrieben, nicht aus der Acht gelassen, sondern am besten gewust; dessen manuscripta Carpzov gehabt hat, der sonst seine definitiones nicht würde ediret haben. Den Schwaben-Spiegel soll Berthold von Grimmenstein gemacht haben. Confer. Goldasti *Præfatio ad Tom. I.* der Reichs-Satzungen. Es würde das jus Suevicum & Saxonicum wohl bleiben, wann gleich keine Spiegel wären, h. e. keine compilationes: dann alle Land-Rechte fast solches sind. e. g. das Meißner Land-Recht. Wir haben aber vieles ex jure civili & canonico angenommen, daher ist unsere Fricasse entstanden. Das Würtenbergische Recht ist mehrentheils ex jure Romano übersetzet worden, welches Lauterbach selbst nicht leugnen können.

Ursprung des Schwaben- u. Sachsen-Spiegels

§. 8. 9.

Jus privilegia dandi, ejusque variæ species.

Wer das jus legislatorium hat, der hat auch das jus leges mutandi, derogandi, authentice interpretandi, welches ein neu jus ist. Wer privilegia ertheilt, der ändert quadantenus die Leges. Weil die Landes-Herren das jus ferendi leges haben, so haben sie auch das jus derogandi, mutandi leges, & authentice interpretandi, & restringendi, privilegia dandi, jus privatum personæ singulari tribuendi. Dahero auch hier von den privilegiis muß gehandelt werden, welche mehrentheils so beschaffen, daß sie dem juri universali derogiren: cum enim cæteri manent alligati, tu es exceptus; welches also eine specialis constitutio ist: nam lex est vel specialis vel universalis. Und können die Stände privilegia geben, welches

was

was ſpeciales: dann wer Leges geben kan, der kan ſie auch immutiren und diſpenſiren. Kurtz: gleich wie der Princeps kan pœnam infligere, contemtibilem reddere perſonam, infamiam inurere, ita etiam poteſt illam notam abſtergere, reddere exiſtimationem, ne inæqualis videatur amplius. Daher hat er auch das jus aggratiandi. Ohne Urſache ſoll kein princeps aggratiiren, ſondern allemahl cum cauſæ cognitione. Es kan ſeyn, daß dem Herrn daran gelegen iſt, ut recedat à rigore. Er muß allezeit Urſache haben einen zu aggratiiren, entweder ex capite juſtitiæ, oder ob merita, ſonſt proſtituiret er ſich, wie in Jure Nat. & Gentium und der Politic gezeiget wird. Er thut nicht allemahl wohl, wann er es thut, dann der tertius leydet drunter, und die Juſtitz wird nicht adminiſtrirt. Si lex immutatur, omnes ſunt ſoluti, ſi vero diſpenſatur, ratione hujus perſonæ legum rigor temperatur, ne hunc tangat. Und das kan kein Unterrichter thun. Summus poteſt omnes ſtringere & etiam hunc vel illum eximere. Er kan einen reſtituiren; der auch jure infamis iſt. Das factum kan er nicht tollere, als nur ſo weit, daß es ihm niemand vorrücken darff; poteſt tollere effectum, quia effectus eſt eſſentia infamiæ juris, dann die Leute dencken doch das ihrige; factum infectum fieri nequit, & hoc non poteſt tolli. Er kans alſo thun; obs aber prudenter ſey, muß ein Landes-Herr wohl conſideriren, zumahl wann der reſtituendus ein Handwerck hat, deſſen Geſellen hernach anderwärts nicht paſſiret werden, und es alſo nur eine confuſion gäbe. Indeſſen muß die reſtitution auch geſchehen, ſalvo jure tertii, qui ex remotione jus quæſitum habet, quod illi non auferri poteſt. Als wie Carolus V. den Churfürſt Hanß Friedrich reſtituirte; ſo bliebe doch weg, was Moritz hatte. Die aggratiatio muß auch raiſonable ſeyn ſine ſcandalo, damit nicht andre allicirt werden, wann ſie ſehen, daß man ſo leicht durchkommt. Ad privilegia gehören auch litteræ moratoriæ, die ſind wie ein Harniſch, da keine attaque der creditorum durchgehet. Allein nicht ſimplement kan es geſchehen ſondern allein dem kan ſie der Princeps geben, der durch unglück in Abgang ſeiner Nahrung kommen: afflicto enim non eſt addenda afflictio. Auch geſchichts wohl, daß ein Kauffmann, der reich iſt, jetzt nicht zahlen kan par hazard, durch eine fatalité; und ſo iſts billich, daß er dem ein moratorium gibt: dann er wird dadurch conſervirt. Quær. Ob die literæ moratoriæ ſchützen können, auch extraterritorium meines Landes-Herren? Reſp. die meiſten ſagen (wiewohl infrunita ratione) nein; aber ſie raiſonniren ſehr albern. Dann obzwar es ſcheinen mögte; als wäre dieſelbe

opinion gegründet, so supponirt man doch in Teutschland, daß es erlaubt sey, litteras moratorias zu geben.

1) Ex causa denen, die per fatalité, nicht muthwilliger Weise banquerouttiren, die sich vielleicht wieder helffen können, wenn sie nur ein intervallum kriegen. 2) Sind sie den Reichs-Gesetzen gemäß. Aber freylich geschicht vieles de facto. Die Fürsten respectiren selbige nicht, weil auch insgemein muthwilligen Banquerouttiers dergleichen gegeben werden contra leges Imperii. In den Ländern der Reichs-Stände kan der Kayser keine quinquenells ertheilen: denn das wäre ein Eingriff in die superioritatem territorialem. Aber in Reichs-Städten gibt sie der Kayser, diese müssen pariren. Wir Brandenburger aber würden sie wenig respectiren, oder wenigstens dem Kayser remonstration thun, sonderlich da der Kayser keine Litteras moratorias geben kan, contra leges Imperii. Drum hat der Churfürst von Sachsen einen Advocaten lassen in Arrest nehmen, der negirt hat, daß der Churfürst könne litteras moratorias geben, sondern es sey ein reservatum Imperatoris. Er hat zwar etliche alte Doctores vor sich, aber die gründen sich nur darauf, daß der Kayser es exerciret in Reichs Städten. Die Reichs-Städte leiden es, sie wären Narren wenn sie sich opponirten. In Nürnberg kriegte ein Banqueroutier einen eysernen Brief vom Kayser, sie berichteten aber dem Kayser, daß er wuthwillig banqueroutirt habe; der Kerl merckte es, daß es wunderlich aussähe, daher gieng er bey Zeiten aus Nürnberg weg. Wenn eine Reichs-Stadt vor sich es wagen wolte, und des Kaysers eiserne Briefe nicht respectiren wolte; so hätte sie zwar recht; aber wer wills ihnen rathen? denn der Kayser ist protector von den Reichs-Städten: wenn er die Hand abziehet, so sind sie præda principum. Jus veniam ætatis dandi pertinet ad munus legislatorium, denn es ist ein Privilegium. Derjenige der solches verlangt ist noch nicht majorenn; Er kan seine Güter noch nicht administriren. Der Fürst saget: er soll majoren seyn, das ist ja species dispensationis. Es muß aber salva honestate & considerata bene minoris vita geschehen. Man muß die Umstände wohl considériren, man gibt ihm sonst nur Anlaß zu seinem Verderben, wormit ihm selbst nichts gedienet ist. Wo aber sobria vita ist, und der Tutor manchmahl übel Haußhält, und sie nicht vor 25. mündig werden, da ists besser, daß der junge Mensch seine Sachen selbst administriret. Es ist aber ein Jus privatum, wie alle, die contra jus commune geschehen. Die legitimatio gehört gleichfalls ad jus legislato-

latoricum, per consequens exerciret solches der Landes-Herr. Und ob zwar die superioritas territorialis denen Ständen privative ist zugetheilet worden, so hat doch der Kayser seit vielen Jahren es hergebracht; daß er diese actus Jurisdictionis per comites palatinos exerciret. Da nun der Kayser in possession ist, und den Ständen eben nicht viel daran gelegen ist, ob dieser Bastard legitimiret ist oder nicht es träget nichts ein, es ist nur umbra veteris Majestatis Cæsareæ, so hat man nicht nöthig dieser wegen mit dem Kayser zu disputiren. Indessen wollen doch grosse Herren die comites palatinos in ihren Landen nicht passiren lassen mit ihren legitimationibus &c. Weil sie nicht vom Landes-Herrn confirmirt sind. Die adoptiones gehören dem principi. Apud Romanos geschahen sie in publicis comitiis, der princeps præsentirte nachgehends totum populum. Da man sich nun eingebildet, daß doch in Teutschland dergleichen adoptiones, und arrogationes könten vorgehen, weil sie nicht verbothen sind (denn der wäre ein Narr, der dächte wir Teutschen hätten grosse inclination darzu) so fragt sichs, wer hat das jus adoptandi? Resp. Der princeps kan es auch seinen Unterrichtern communiciren. Bey den Römern hat man deswegen so viel Wesens gemacht, weil per arrogationem ein civis ex numero civium genommen, und aus einem libero homine und patre familias ein filius familias und homo alieno jure subjectus wurde, daher sie so Achtung drauf gaben. Wir aber haben heutiges Tags keine so horribiles effectus patriæ potestatis zu befürchten und ist also nicht nöthig, ut princeps ipse arroget, sondern es kan es auch der Richter thun.

§. 10.

Das *Jus Asyli* ist ein jus, da einer qui casuale homicidium commisit, vel ubi aliquid culpæ accedit, sed pœna ordinaria tamen locum non habet, an einen sichern Ort fliehet. Ist also das jus Asyli ein jus singulare: denn eigentlich hat derjenige der ein delictum begangen, keinen Schutz zu gewarten. Weil wir aber vor billig befunden, daß derjenige qui casuale homicidium patravit, doch sicher seyn muß vor dem Bluträcher oder den Freunden des occisi, so gibt man ihnen ein jus Asyli. Welches auch in den legibus divinis Judaicis approbiret worden: denn es ist bey den Teutschen, Schotten, &c. wie bey den Orien- Jus Asyli & Nundinarum.

Orientalibus populis üblich geweſen, daß man inimicitias parentum conſerviret / und die hoſtes paternos proſequiret hat. Daher iſt das Wehr-Geld u. denen Verwandten das jus perſequendi gegeben worden bey den Teutſchen. Vid. Hertius *in Notit. veteris Germ. Popul. p.* 1. *cap. V.* §. *ult.* Daher ſind die Aſyla entſtanden, daß man möchte ſicher ſeyn vor den Leuten, donec ira efferveſcat, & pecunia redimeretur cædes; pecunia enim omnia delet. Wenn man alſo das jus Aſyli deswegen brauchet, daß man ſolche Leute ſchützet, qui ex carcere reſpondere non poſſunt, die unglücklich geweſen ſind, die noch was vor ſich haben, ob ſie gleich aliquam culpam haben, ſo kan man es wohl paſſiren laſſen/daß es der princeps habe. Quær. Haben es die Eccleſiæ? Reſp. Non: habent enim nullam poteſtatem legislatoriam. Allein ſie beruffen ſich auf die conſtitution de libertate Eccleſiaſtica Caroli IV. darinn ihnen ſolches gegeben worden, nicht ad impunitatem ſcelerum, ut doloſis faveant, & nocentes recipiant, ſed ut recipiant eos, qui caſu fortuito ad cædem fuere adducti. Und dieſes haben die Kirchen ſchon von Carolo M. her. Daher es Otto M. auch ſehrr übel genommen, daß man ſeinen Bruder Tancmar in der Kirchen maſſacriret, und dadurch nach ſeiner Meynung, eccleſiæ ſanctitatem violire. Iſt alſo das Jus Aſili Eccleſiarum nicht ſo neu, wie einige vorgeben, ſondern, ſchon ein ſehr altes Recht / wie bey Wittechindo Corb. zu ſehen Vid. Wittechindus Corbeienſis *lib. II.* Conradus Urſperg. *in Vita Ottonis.* Die Clöſter wolten die böſen Buben bekehren, emendiren, und ſo hätte das pnblicum nichts mehr von ihnen zu fürchten, zumahl da *olim* die *homicidia* nicht *capitalia* waren. vid. Thomaſius *de diſciplina eccleſiaſtica.* Aber ſie mißbrauchen ſich deſſen gar ſehr, und thun es mehrentheils ob ſuperſtitionem & inobedientiam, daß ſie niemanden wollen unterthänig ſeyn. Der Biſchoff von Oßnabrück, Hertzog Ernſt hat auch deßwegen mit den Dominicanern einen groſſen Streit gehabt, die einen doloſum homicidam in Schutz genommen, den er mit Gewalt aus dem Cloſter raus nehmen laſſen, worüber ſie ſehr gelermet, und zu Regenſpurg geklaget haben. Bey ſolchen caſibus ſollen ſie ihr jus nicht exerciren, und können es auch nicht. Es iſt auch nicht zu leugnen / daß ſie nach dem jure & more Germanorum es haben. Fridericus II. hat es beſchworen, Carolus IV. confirmiret, und Sigiſmundus auf dem Coſtnitzer Concilio verleſen laſſen. Vid. Diplomata beym Schaten *in Annalibus Paderbornenſibus.* Es waren auch ſolcher Aſyla vor dem in Teutſchland viel, ex. gr. zu Mannheim und Freyburg in Brisgau. ꝛc. vid. Rittershuſius *de jure aſylorum*, welchen Tractat man in das Opus Criticum in Engelland inſerirt, und in Holland und Teutſchland nachgedruckt hat.

Ob erſteres denen Kirchen und Clöſtern zukomme.

hat. Was Mylerus ab Ehrenbach hat in seinem Buch de Jure Asyli, sind confuse Schmiralien. Grotius *de jure Belli & Pacis* saget nicht, daß es recht sey, wann ein Princeps böse Buben protegirte, sondern er sagt nur, wer dann dem Principi was sagen wolle? Das jus nundinas constituendi ist ein jus singulare. Wer nun privilegia geben kan/ der muß auch Messen constituiren können, als welche privilegia und jura singularia haben. Quær. Ob der Lands-Herr kan nundinas constituiren? Resp. Wochen-Märckte zu machen, gehört zum Policey-Wesen, consequenter kan er dieselben anlegen nach seinem Gutbefinden, auch Vieh-Märckte, Land-Marckt und Land-Meß kan er wohl anlegen. Wiewohl sie vor diesem eine Kayserl. Confirmation haben musten, weil man es als ein accessorium des Stadt-Rechts ihnen zugestehet. Aber eine Reichs-Messe anzulegen cum effectu, stehet nicht bey ihm: weil sich solche ausser dem territorio durch gantz Teutschland extendiret. Alles aber, was einen effectum eumque privilegiatum haben soll, ausser meinen Landen/ das kan ich nicht vor mich thun. Die litteræ moratoriæ haben zwar auch einen effectum ausser meinen Landen, aber ordinarium, non privilegiatum, sed ordinarium ex legibus imperii. Die Kauffleute aber, so auf die Messe kommen, haben allerhand privilegia, also ist das ein effectus privilegiatus. Es kan wohl ein Landes-Herr sagen, ich will eine Messe anlegen; aber es steht dahin, ob die Nachbarn die Kauffleute passiren lassen? oder ob sie sie vielmehr arretiren propter hoc istudve delictum. Keine Messe ist ohne Kauffleuthe; Keine Kauffleuthe kommen mehr/ wann sie die Meß-Privilegia nicht geniessen. Dergleichen ist ex. gr. daß, wann einer 100000. Rthlr. schuldig wäre, er nicht kan arretiret werden, so bald die Messe eingeläutet ist, aber ehe sie wieder ausgeläuthet wird, muß er sich fortpacken. Mevius und Berger meinen, einen debitorem juratum könne man doch auf der Messe arretiren; allein nicht zu gedencken, quod juramentum novam obligationem non inducat, & tantum accessorium sit, und der debitor auch ohne das zu zahlen schuldig/ so ist es doch nicht rathsam, einen debitorem licet juratum zu arretiren: dann es heisi simpliciter er soll frey seyn, so lange die Messe währet. Ein anders ist, wann er in der Meß zu zahlen versprochen, da man nicht drauff regardiret. Wann ich omnimodam securitatem den Leuten einmahl zusage, so kommt es paradox heraus, wann ich nachgehends wolt abgehen von meinem Versprechen. Sed dolo tamen leges non succurrunt: also hat Schilter *in praxi Juris Romani Exercit. VII.* §. 30. ein Exempel, daß man Anno 1660. hat einen Kauffmann in der Naumburger Meß arretiren lassen, welcher die Leuthe

hat betriegen wollen und fugitivus gewesen. Eine Messe ist es deßwegen genennet worden, weil, da man heilige Reliquien in die Clöster gebracht, von allen Orten ein grosser Zulauff von Volck gewesen, um die Wunderwercke zu sehen, dabey man dann die Messe celebrirt, und weil sich auch viel Kauffleute eingefunden, so wurde der Mercatus eine Missa genannt. vid. du Fresne in *Gloss.* voce *Missa*, Hertius *de superioritate territoriali* §. 21. item Bignon *in Comment. ad Formulam Marculfi & LL. Salicas.*

§. II.

Jus Judæos recipiendi.

Das *jus Judæos recipiendi* war vor diesem ein privilegium, und konten die Stände keinen sine permissu Cæsaris einnehmen. Daher es auch den Churfürsten in Aur. Bull. als ein privilegium gegeben worden; weil aber exceptio firmat regulam, so haben es die übrigen nicht gehabt, sonst wäre es kein privilegium. Der novus Aureæ Bullæ Commentator meynt zwar, die Fürsten hätten es schon lang gehabt, weil er gefunden, daß es Bayern gethan. Allein es folgt nicht, deßwegen weil es einige per speciale privilegium gehabt, so haben es alle gedurfft; dem Ertz-Bischoff von Magdeburg war es auch erlaubt. Und weil die grossen Herren in Teutschland gesehen, daß die Juden ein Schwam sind, den man immer kan ausdrücken, so haben auch die Fürsten Juden aufgenommen, besonders da die Reichs-Städte sie verfolgten als Gifftmischer: dann da gaben sie sich theils unter der Fürsten ihren Schutz, theils giengen sie nach Pohlen. vid. Basnage *Histoire de Juifs*, als eine continuation des Josephi. Und von diesen vertriebenen Juden sind auch die so genannten Zigeuner entstanden. Nachgehends sind ihrer so viele entstanden daß man sie nicht gern einnimmt, wie sich deßwegen die Stadt Verden jetzt dafür gefürchtet, und bey Hannover prospicirt. Vorher gehörten die Juden unter den Kayser, der setzte ihnen auch einen eigenen Præfectum nicht allein aus ihrer Nation, sondern auch einen Magistrat, der gleichen auch in Berlin ist. Und sind die Juden des Kaysers Cammer-Knechte gewesen, und haben zu seinen domainen gehöret. Es sind böse Leuthe propter technas & fraudes. Dem ohngeachtet aber, wann sie einmahl sine clausula aufgenommen worden, so können sie auch sine causa nicht ausgejagt werden: nam pacta illis servanda. Sie wissen auch geschwind mandata S. C. bey der Cammer auszubringen. vid. Schilteri *Institutiones juris publici.* Daher sie unser König nur precario recipiret, ut semper expelli possint. Daher ist sehr zu rathen, daß die clausula precaria angehenget werde. Dann so kan der

prin-

princeps ſagen, migrate. Ehe ſie das thun, ſo blaſſen ſie in die Büchſen, und geben ein don gratuit, und contrahiren wieder auf 10. Jahr, wie der Kayſer mit der Oppenheimiſchen Familie es gemacht hat. Der Jude wird geſchoren, man läſt ſie in keine Zünffte, alles unter ihnen handelt, daher betrigen ſie. Gleichwie die Juden nicht ultra modum zu belaſten, alſo ſind ſie auch nicht ultra modum zu privilegiren. Ob man gleich beſſer thäte, daß man ſie ein Handwerck lernen lieſe / damit ſie ſich nicht allein vom Schachern ernähren / und dadurch die Chriſten vervortheilen dürften. Und iſts unrecht, wann man ihnen erlaubt, nicht zu repondiren, propter res furtivas; dann wäre kein Höhler, ſo wäre auch kein Stehler. Es iſt unrecht, daß man ihnen erlaubt, 12. pro cent zu nehmen; ſie müſſen zwar allemahl mehr geben als die Chriſten, doppelten Zoll ꝛc. hoc modo kriegt zwar der Princeps etwas, aber ſeine Unterthanen werden ausgeſogen. Indeſſen hat man ſie deßwegen gern, weil ſie das medium ſind, wodurch groſſe Herren das Geld an ſich bringen: Dann man erlaubet ihnen erſt groſſen Zinß zu nehmen von den Gogim von Chriſten, und die Furſten drücken hernach die Juden wieder aus, wann ſie ſelbſt das Hertz nicht haben, ſeine Unterthanen ſo zu pflücken. Welches vortreffliche artes regnandi ſind!

§. 12.

Der Judex, ſo das juramentum zuerkant hat, kan es auch relaxiren. Juramenti relaxandi.

Sed hic quæritur: an jus relaxandi juramenti injuria extorti ad ſummam poteſtatem pertineat? Reſp. Es iſt der caſus, wann du unrecht jemand ſchwören müſſen, an poſſis ad ſuperiorem ire, & ut illud vinculum ſolvat, petere. Der Auctor ſagt: nein / es gehöre die vis juramenti relaxandi vi extorti nicht ad poteſtatem ſummam, ſondern ad jurisdictionem ordinariam. Dann es kan wohl ſeyn, daß einem Unrecht geſchehen, quod vero injuſtum eſt, eſt nullum, & nullum vero convaleſcere nequit. Alſo gehöret es ad jurisdictionem ordinariam, und da kan ich relaxationem bitten, und iſt nicht nöthig, gleich ad ſumma tribunalia zu gehen (niſi ſint perſonæ immediatæ, wie die Printzen von Culmbach ſich jetzo an den Kayſer addreſſiret) da einer leicht falſa proponiren kan, indem ſie nicht de minutiis circumſtantiarum inſtruiret ſind. Es iſt auch nicht wahrſcheinlich, daß die jurisdictio ordinaria ihm ſolches abſchlagen werde. Daher wann einer bey der Cammer juramenti relaxationem verlanget, ſo wird er nicht angenommen, ſondern zurück geſchicket, ad ordinarium Magiſtratum,

und recommandirt. Nam forsan possunt nova instrumenta vel testes produci, und wann ihm da die Justitz denegirt wird, so thut es erst die Cammer. Inzwischen ist hier nur die Rede von der Urphede; sonst aber kan der imperans seine subditos auch jurata obligatione entbinden, si scil. structuræ reipubl. adverletur, & non fictum emolumentum sit. Alle pacta enthalten die tacitam conditionem, wann sie dem Principi gefallen; relaxirt er sie aber ohne Ursache, so thut er unrecht. Sonst aber kan er pactum juratum, so contra fidem publicam ist, rescindiren, auch die Uhrphede, wann einem unrecht geschehen, und er schweren müssen, daß er sich nicht rächen wolle, ut innocentiam præstare possit suam. Was Carolus V. dem Churfürsten von Brandenburg Hansen und Churfürst Moritz von Sachsen zugemuthet, erat iniqui aliquid, welche sich dem Landgräffen Philippo Magnanimo von Hessen-Cassel eydlich verbürget, daß ihn Carl der V. nicht solte gefänglich einziehen lassen, als welcher hier in der Moritzburg war. Allein der Cardinal Granvella hatte in das Instrument vor das Wort einiges/ ewiges Gefängnüß hinein practiciret, so aliquid fraudis war. Perizonius will es zwar leugnen, allein Hortleder in Ursachen des Teutschen Krieges/ hat es deutlich gewiesen. conf. Seckendorffii *Historia Lutheranismi*. Wie nun die Churfürsten ihrer Parole zu folge, bey dem Kayser um seine Loslassung süpplicirten, so sagte er, er wolte sie vom Eyde absolviren. Der Kayser hatte ihnen dazu Ordre gegeben/ also konte er sich damit nicht entschuldigen, wiewohl er allerhand douceurs machte; sie antworteten aber, Cæsarem hoc non posse, & tantam facultatem non habere; dann ein juramentum juste præstitum kan nicht relaxirt und absolviret werden ab homine. Zumahl da er ihnen selbst gesagt, sie solten dem Landgraffen schwören; welchen er doch nicht loßgelassen/ biß daß Churfürst Moritz ihm auf den Halß gefallen.

§. 13.

Judicia constituendi & mutandi, und was dazu gehöret.

Das Jus judicia constituendi & mutandi, gehöret auch mit hieher. Wer leges gibt, der muß sie auch exequiren, und judicia constituiren können. Also muß auch der Kayser judex in Imperio seyn, sonst wäre er kein Kayser. Der legislator summus muß ihnen auch den Effect geben/ und sie interpretiren per JCtos & judices. Der princeps kan nicht allenthalben selbst seyn: daher hat er Ministros, die sind seine Augen, Ohren, Zungen/ wie Hobbesius recht saget. Der Judex saget hoc est voluntas principis, ita vult os, mens civitatis, und daher muß er

auch

auch Macht haben Judicia zu constituiren. Hæc vero interpretatio legalis & vera muß ordine geschehen. Wo nun Judicia sind, da ist auch das jus feriæ & fasti. Desgleichen das jus ultimæ provocationis stehet einem jeden frey, nisi aliud statutum. Ex. gr. weil wir das Ober-Tribunal in Berlin haben, so stehet einem frey, wenn summa appellabilis da ist, nach den Reichs-Gerichten oder dorthin zu appelliren; nam servitus est omnia ab uno ore dependere. Es können aber die mehrere instantien nicht auf einmahl geschehen: dahero vom Unterrichter ad superiorem, und endlich an die Reichs-Gerichte appelliret wird. Jeder princeps kan eine Appellations-Instantz haben, wenn er die Kosten anwenden will, jedoch salva Jurisdictione Cameræ, wer aber dorthin appelliret, der renunciret eo ipso der Cammer, ne lites æternæ essent. Es haben die Stände dem Kayser nicht zugelassen, daß er allein hätte Cameræ Assessores setzen können, in judicio Aulico kan er es wohl, sie müssen aber doch ab utraque religione pares seyn. Diese Jurisdictionem haben sie nicht nur in civilibus in den Erb-Gerichten, sondern auch Potestatem gladii. Wobey zu mercken, daß der Auctor unsern Fürsten und Ständen kein merum imperium gibt, sondern potestatem gladii; worunter jedoch eine grosse diferentz ist. Denn das merum imperium war bey den Römern, so der præfectus prætorio und urbi hatten, und wer also das merum imperium hat, der hat zwar eine jurisdiction, aber nicht vigore feudi, sondern administrationis, die sie vom Kayser nicht, sondern vom Landes-Herrn bekommen. Merum Imperium itaque est species jurisdictionis, quæ est & competit ratione officii: daher ihre Amt-Leute, solches haben. Unsere Fürsten aber haben kein solch jus commissum, mandatum, sondern exerciren ihre gewalt proprio jure; sie haben potestatem gladii, majestatem analogam, und sind keine meri officiales; sie haben superioritatem territorialem. Die potestas summa ist independens, und haben sie kein merum Imperium, welches nur der Unterrichter von andern hat Conf. πρῶτα pag. 150. §. 27. Wer nun das jus civile & criminale hat, der hat auch das jus proscribendi, als welches mit zur jurisdiction gehöret. Und zwar nicht allein der Kayser und das Reich gegen unbändige status, si peccant contra leges, sondern auch ein Herr in seinem Lande kan einen Vogel frey machen, welches effectuiret, daß einer impune kan getödtet werden. Dann was nützete sonst die proscription? dignus est morte; und ist eins, wer ihn tödtet. Also ist der Achts-Proceß in Sachsen / welcher so viel bedeutet, daß einer kan todt gemacht werden / wie die Professores zu Jena re-

spondiret, so aber zu scharff zu seyn, die Assessores in Weymar respondiret; Allein nicht also. Denn durch Steck Briefe ist er schon nicht sicher, und wird die Acht nur erkannt, wenn man des Kerls nicht habhafft werden kan. Indessen wenn sich einer defendiren will, und einen salvum conductum begehret, so gehöret das jus dandi salvum conductum auch mit ad jus judicium constituendi, welches auch ein Unterrichter kan: nam qui vult finem vult etiam media. Denn es ist ja besser daß der Kerl, nemlich der reus selbst erscheinet, sich defendiret, und in judicio respondiret; so eine suite von allen judiciis ist, daß er sicher ab- und zugehen kan. Er ist ja ohne dem echapiret, und braucht der Unterrichter nicht einmahl den consens von dem Landes-Herren. Es thut einer gescheiter, daß er sich absentiret, als ex carcere respondiret: denn sitzet er einmahl, so hats gute Wege. So bald aber was peinliches gegen ihn erkannt wird, nutzet schon der salvus conductus nicht, es höret der salvus conductus auf, (denn er gehet nur auf das defendiren) und man setzet ihn in Arrest, und da ist nicht gut seyn; Allein er ist so gescheit, und schickt einen Procuratorem, der die Sententz verlesen höret, und er geht fort. Wo einer das Privilegium de non appellando hat / da kan ich doch in causis denegatæ justitiæ appeliren, allein es ist gefährlich. Wenn die Justitz denegiret worden, ists nicht recht; allein es geschicht offt. Denn solcher gestalt regieren, ist nicht die Leute regieren, sonden recht regieren; es steckt schon im Wort regimen. Indessen da man in civilibus über all appelliren kan (ausser wo ein Fürst das Privilegium de non appellando hergebracht) so hat es doch in criminalibus nicht statt: dann wenn gienge sonst ein Proces aus? daher die peinliche Sachen die Fürsten allein, doch so zu administriren haben, wie sie es vor GOtt zu verantworten gedencken; welches nur eine Commendatio Cæsaris ist: Denn niemand geben sie deswegen Rechenschafft; es verzögerte sich sonsten sehr lange, und es ist auch allezeit besser, daß die delicta gleich gestrafft werden, so giebts eine impression. Ich kan regulariter einen Maleficanten verfolgen so weit mein territorium gehet. Weil aber der Kayser in nullo territorio neque incluſus, neque exclusus war, und die so Kayserlich waren, die Gerichte exequirten, haben sie denen Friedens-Brechern und Mördern überall nacheilen können: dann sie thaten es nomine Cæsaris. Jetzt aber sind die Gerichte erblich und auf ein gewiß territorium figiret, ultra quod jurisdictio se non extendit. Der Marggraf zu Anspach ist ein solcher Richter, und hat das Jus gehabt, den maleficanten biß in Bayern nachzueilen.

eilen. Es hat sich aber tempore Alberti Achilis Bayern heftig widersetzet, vid. Müllers **Reichs-Tags**-*Theatrum*. Wenn nun also ein Maleficant entfliehet, so kan ich ihm zwar durch Steck-Briefe nacheilen, wenn ich ihn aber ertappe, so muß es dem magistratui loci anzeigen, daß er arretiret wird, und dieses oder jenes begangen, auch kan ich wohl bitten, mir solchen auszuliefern, welches bey uns urbanitatis ist, bey den Römern aber necessitatis war als in una republica, so bey uns nicht ist, ob schon auf dem Reichs-Tag unum quod piam scheinet, und auch in der That ist; doch sind diversa territoria. Wo die Gräntze von diversen territoriis ist, finden sich die meisten Spitzbuben, als wie aufm Eichsfeld: dann da können sie nicht so leicht bestrafft werden, wie geschicht, wenn nur ein Herr ist. So viel Fürsten, Grafen und Herren so viel Bischöffe, Aebte, Prälaten, Reichs-Städte, so viel **Gottes Gnaden** sind. Es steht ihnen also frey, den Maleficanten zu remittiren (dargegen sie reversales bekommen) oder selbst abzustrafen; lauffen aber kan er ihn nicht lassen. Doch wäre es besser, daß jeder ausgeliefert würde, dann der Kerl, hier hat er pecciret, und zu Leipzig wird er bestraffet. Wenn solches criminaliter geschehen ists eins; allein so wird er etwa in Sachsen ewig verwiesen, wo weiß das hier jedermann, um sich hier ein Exempel dran zu nehmen? Er kommt auch wohl wieder hieher, so kan man ihn nicht mehr straffen, weil er die Strafe nicht doppelt ausstehen kan. Daher solte von rechtswegen ein judicium mixtum formiret werden, oder die Auslieferung geschehen, und man solte damit nicht difficil seyn, quia inservit ad justitiam promovendam. Wenn ich sage, illum habere potestatem judicandi, so hat er alles eo ipso, so darzu gehöret, alle pertinentien, und was drin steckt, e. g. jus gladii und wer das hat, der hat auch das jus salvum conductum zu geben, und die criminelle maleficanten zu verfolgen in seinem und auch in einem fremden Lande. Vid. Gerh. Titius *in opere majori ff. Priv.*

§. 14.

Von Durchführung der Maleficanten, und ob dadurch sup. territ. violirt werde.

Quær. Ob die Durchführung der Maleficanten, die superioritatem territorialem violire. Resp. Es ist billig und gut, wenn ich einen verfolge und attrapire, daß ich solches dem Magistratui loci anzeige: Denn sonst grosser Unterschleiff vorgehen möchte wenn es privata auctoritate geschähe. Sinold Schuz meinet, es wäre besser, wenn man es nicht anzeigen dürffte es facilitirte freylich die Justiz: dann es hindert nur, und kostet viel,

allein

allein es ist nicht gleich legis in Teutschland. Daß man aber so difficil mit der remission, ist eine opiniatretè, da man sich auf das raisonement gründet, der Herr könte ihn auch auch straffen. Allein wo er ein crimen begangen/ da muß den Bösen durch seine Bestraffung ein horror eingejagt werden/ wie geschicht aber solches dadurch? zu geschweigen, daß der zehende nichts davon weiß, daß der Kerl gestrafft wird, welcher auch in pœnis capitalibus nur einmahl kan gestrafft werden. Und eben so ists mit der Durchführung, sie sagen, wer das thut, der exercirt einen Actum jurisdictionis, der Landes-Herr aber hat allein die superioritatem teritorialem, mithin geschicht ihm ein Eingriff darin. Nun ist zwar wahr, daß grosser Unterschleiff geschehen kan, wenn es aber angezeiget wird, daß dieser und dieser das begangen, ꝛc. ꝛc. so weiß ich nicht, was für ein præjudiz es der Landes-Herrlichen hohen Obrigkeit geben solte. Doch muß einer sportuln davon zahlen/ welches vor einen Kerl etwa 9. Meilen zu führen 50. bis 60. Thlr. kostet. Wormit man die Administration der Justiz sauer machet, und höchst unbillig ist. Und wenn also ein Gefangener durch ein ander territorium geführet wird, so muß hujus Dominus consentiren, welches er gantz wohl thun kan, und dieses muß so gehalten werden nisi per pactum conventum aliud introductum sit. Und wenn Schütz und Brunnemann sagen: Man müste es so genau nicht nehmen, so sind dieses nur gute consilia.

§. 15.

Achts-Erklärungen müssen mit Einwilligung der Stände geschehen.

vid. aur. hist. germ. p. 928. conf. Caroli VII. tit. 20.

Es hat der Kayser ehedessen in capitulatione Ferdinandi III. und Leopoldi gemeinet, daß ihm allein zukomme, das jus proscribendi statum Imperii. Allein der Auctor saget: Jus legislatorium competit una statibus, non soli Cæsari; Jus proscribendi statum gehört ad jus legislatorium, & judicium Cæsareum est species juris legislatorii seu effectus; ergo Cæsar non solus peragere potest proscriptionem: nam omnes status ad legislationem concurrunt per §. *gaudeant* Instrumenti Pacis Westph. Wenn auch der Kayser sonst einen grossen Herrn proscribiren wolte, so muste er allemahl mit den statibus darüber deliberiren, ehe selbige noch einmahl die superioriatem territorialem hatten, und haben die Fürsten also vor dem concurriret, die pares curiæ mit dem Kayser. Als wie Henricus Leo solte in die Acht erkläret werden, so sagte er, die pares curiæ wären keine Schwaben, also sey er illegaliter condemniret. Dieses ist ein altes Jus, so usque ad tempora Sigismundi

gismundi gedauert, da das letzte Gericht so gehalten worden. Hernach haben es aber die Oesterreicher anders gemacht: Fridericus III. Maximilianus I. und Carolus V. haben nach ihrem Kopff proscribiret, und es zu erst ohne consens angefangen; denen die andern sonderlich Ferdinandus II. & III. so nachgefolget. Daß fast kein einig fürstlich Hauß in Teutschland, da die Kayser nicht einen oder etliche daraus proscribiret. Die Stände haben sich aber hefftig opponiret, und eben deßwegen hat man sich über Oesterreich so beschweret, welches sich auch dadurch sehr verhast gemacht bey allen Teutschen Fürsten, und sind seine Clienten nur irrgend Bischöffe, die ihre fortune dadurch gemachet. Der Kayser sagt / er condemnire keinen sine paribus curiæ, indem sein Hoffgerichte und Reichs-Hoffräthe seine pares curiæ wären. Nun ist wohl wahr, daß die Fürsten ihm hierin vorgegangen: dann vor dem muste in tali casu ein eigen Mann-Gerichte gehalten / und die Lehen- und Ehren-Tafel mit convasallis, i. e. paribus curiæ besetzet werden, wobey auch ein eigener Lehn-Probst war. Nachher aber haben sie gesaget, zu Ersparung der Kosten könte es ihre Regierung abthun, welche nun die Lehens-Curie præsentirt, worinn der Präsident oder Cantzler der Lehns-Probst ist, und die Räthe die pares curiæ, als welche doch auch Bediente vom Herrn und gleichsam convasalli sind, aber manchmal kein Hirten-Häußlein eigen haben. vid. differt. **vom Fürsten-Recht** in Thucelii *Electis juris publici tom. II.* welchen dann der Kayser nachgefolget. Allein die Fürsten sagen, alle Reichs-Hoff-Räthe wären interessiret, und portiret, hätten ihr eigen und das Kayserliche interesse stets vor Augen. Wann sie rechte pares curiæ wären, und die judicata recht einrichteten und Recht sprächen nach ihren Gewissen, und Wissen, wolten sie es passiren lassen; so aber nicht. Es schickt sich auch nicht, daß Doctores oder neue Edelleute, die mannigmahl einen sehr gebietenden stilum führen, welchen grosse Herren nicht verdauen können, grosse Herren richten, und über ihr Land, Leuthe und Leben, als wie hier der König von Preussen, sprechen sollen. Allein man hat den Kayser nicht dahin bringen können; biß endlich in Instr. Pacis Westphal. beliebet worden, daß der modus proscribendi auf dem nächsten Reichs-Tag solte ausgemachet werden, so aber nicht geschehen. Doch hat man in voriger Capitulation ihm angerathen, daß wann Tumult daraus entstehen könte, die grossen Fürsten dabey seyn solten. Jedoch ist unter Josepho wegen Bayern und Cölln wieder ein schröcklicher Lerm entstanden: dann die Churfürsten sagten; sie könten es in causa notoria allein thun; darwider sich

aber die Fürsten hefftig gesetzet. Endlich hat man in Capitulationem Caroli VI. gesetzet, daß wann einem solten die Lehen entweder ab- oder zugesprochen werden, es auf den Reichs-Tag kommen, und auch die Fürsten admittiret werden solten. Die Städte haben sich zwar auch gemeldet; ob sie aber gleichwohl in jure fundiret, haben sie doch einen Wischer bekommen; indem man gesagt, ob sie die Fürsten richten wolten? welches aber nichts ist: dann zu allen wichtigen Sachen sollen die drey Reichs-Collegia concurriren, und dieses ist eine wichtige Sache. Ergo, können sie nicht ausgeschlossen werden. Sie wissen sich selbst wohl zu bescheiden, daß sie denen Fürsten nicht gleich, indessen kommt ihnen doch zu, was dem stylo Imperii gemäß. Endlich ist dem Kayser auch wegen der Städte frey geblieben, sie zu proscribiren, wie viele Exempel, sonderlich von Erfurth und Bremen beweisen, deren jenes Maynz so weggeschnappet, und dieses die Dähnen auch leicht bekommen könnten. Man solte aber nicht leyden, daß der Kayser so pro lubitu grassiret, und sie um ihre Freyheit, und noch darzu mehrentheils unter Catholische Fürsten bringet. Bey denen Graffen will man es ihm auch allein attribuiren; Alleines ist nichts. Die Fürsten hassen deßwegen die Städte so ex odio antiquo, da tempore Caloli IV. Wenceslai, Sigismundi, und Friderici III. die Städte sich empor geschwungen, und ihnen manchmal zu Kopffe gewachsen. Allein kluge Leute vergessen des alten, und sehen vielmehr auf præsentem statum.

§. 16-18.

Jus nobilitandi. Das jus nobilitandi ist ein Jus prærogativum, quod datur cum auctoritate & sic pertinet ad jus legislatorium, & est constitutio specialis. Jus dandi vero privilegium cohæret cum jure leges ferendi. Quær. Wer solches kan? Resp. Es kan ein jeder Hauß-Vater sagen: dem weise ich locum digniorem an und also auch ein jeder Fürst ein, status Imperii kan ein Privilegium nobilitandi geben; welches von seinen Willen dependiret: nam est creatio moralis, da er sagen kan, der soll nobilis seyn/ gleich wieer auch Generals und Staats-Räthe machen kan, massen ich alles de jure in meinem Hause oder Lande tanquam superior thun kan (vor diesem hatte der princeps nur Hoff-räthe zu Ende des seculi XVI. fingen Sachsen und Brandenburg an, geheime Stats-Räthe zu machen und zu haben, denen die andern folgeten, und nun sind es so viel, daß der Titul ganz vilescivet) wie unser Auctor

Ob solches denen Reichs-Fürsten zukomme.

recht

recht saget, nam qui potest majus, & minus etiam, worin er dem Rhetio in Diss. *de nobilitate* folget. Es wehret solches auch niemand den Churfürsten u. Fürsten. Aber ein solcher Edelman gilt nicht weiter als des Principis Land gehet, und eine jede Reichs-Stadt kan ihm seinen Adel disputirlich machen. Und da also ein nobilis gern in einem gantzen Reich gelten will, also daß sich seine nobilitas, und valor moralis weiter extendire; wer kan das anders thun als der Kayser, dessen Authorität durch gantz Teutschland gehet. Qui igitur hunc effectum per totum Imperium dare potest, daß ein solcher nobilis de nihilo überall gilt. Sie können auch daher keine Notarios Publ. Cæsareos machen die überall gelten, sondern sind nur in ihren Lande authorisirt. Daß ein Fürst einen Land-Juncker machen könne, ist kein dubium, wenn er nur im Lande bleibet, der auch wohl passiren könte ausserhalb, wenn die Fürsten nicht aufeinander mißgünstig wären, worzu sie der Kayser aufhetzet. (vid. Rhetius *de jure nobilitandi*,) der sie so allein kan geltend machen im gantzen Reich; und ist allezeit eine jalousie unter ihnen. Es wollen auch die Pfaffischen Lande ihnen die Jura prærogativa nicht angedeyen seyn lassen. Einfolglich thut einer sehr wunderlich, daß er sich von einem Fürsten, der solches Jus nicht hat, nobilitiren lässet, (als wie Oesterreich, Pfaltz Sachsen, Böhmen vom Kayser ein Privilegium nobilitandi erhalten) sondern vielmehr vom Kayser: Alsdenn er durchs gantze Reich gilt. Dem König in Preussen wird es als König in Preussen niemand disputiren, daß er einen in Adelstand erheben könne; aber wol als Churfürsten: nam Rex habetur pro nobilissimo, qui nobilitatem cum subditis communicare potest. Doch ist es dem Kayser per indirectum auch restringiret. Als wie e. g. der Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg gesaget, er erkenne keinen nobilem, als der ipsius consensu creiret worden: denn sonst, da einer per nobilitatem gleich frey von allen Auflagen / es zu seiner præjuditz gereichete. Es wäre freylich besser, daß sich unsre Fürsten dadurch nicht selbst tort thäten; Allein sie thun es, sie choquiren sich in solchen Kleinigkeiten. Keinem König aber disputiret man es. Gleichwie nun der Kayser largo effectu solches thun kan: est enim fons nobilitatis; also kan er auch machen, daß sie sollen angesehen werden, als wenn sie 16. Ahnen oder 8. paria aufweisen könten. Als wie Lyncker erst zum Rheinischen Edelmann vom Kayser gemacht, hernach Stifftsfähig erkläret wurde, d. i. als wenn er 16. Ahnen hätte; da sein Vater doch nur Speise-Meister zu Giessen gewesen. Allein man möchte sagen: das ist ja absurd; es ist eine confictio naturæ non confirmis? Resp. der Kayser braucht keine solche con-

fiction ; sufficit, quod ita valeat : denn es sind relationes morales, die dependiren vom Willen des Kaysers. Und ist es sehr närrisch, daß etliche gemeinet, die Noblesse bestünde im Blut, welchem zu folge man sagen müste / mingit nobiliter. Philosophice solte niemand zwar nobilis seyn, als nur der, welcher tugendhafft ist. vid. Hieronymus Osorius *de Nobilitate*. Man gibt aber ihre Laster vor Tugenden aus. Wer grossen Herren angenehm, und ihr Mignon ist, der ist tugendhafft. Fiat Nobilis! und er ist da, wann sie ihm nur einen Adel-Brief ausfertigen lassen: Est enim ens morale; die 16. Ahnen zu haben ist auch was arbitrarium. Die Noblesse wird nach den Heerschilden eingetheilet, und hat man sonst 3. gradus nobilitatis in Teutschland. Die kleine *Noblesse*, Herren und Fürsten / welches alles der Kayser kan. Man könte wohl mit der Edelleute Familien, die in etlichen seculis gemacht worden, den Türcken aus Constantinopel jagen. Leopoldus hat auch so viel Barones und Fürsten gemachet, daß es gantz gemein worden; welches aber nicht gut: dann dadurch werden die onera geringe, den andern aber desto schwerer, massen sie nichts contribuiren. Es bleiben auch die commercia liegen: dann so bald ein Kauffmann was gewonnen, so ist er im Augenblick ein Chevalier. Der Herr von Guldensporn, lasse den Narren ungeschoren, der Herr von Sparren, ich halte ihn vor keinen Narren. Die Noblesse dependiret also à jussu principis, der allein sagen kan: hic fiat, & sit nobilis; dieser ist tugendhafft; woran auch äusserlich niemand dubitiren darff, vel committit sacrilegium. Auch kan der Princeps machen, daß man ihm äusserlich eine Ehre erweise; innerlich aber kanst du dencken, was du wilt. Sic volo, sic jubeo, spricht der imperans, er soll seyn, als einer der 16. Ahnen hat, 16. avos. Es ist der Stadt-Adel auch nobilis, allein der Geringste nach den Campagnards, nach den **edlen Knechten**: weil die zu Felde ziehen, die milites aber vorgiengen. Dann unsere respublica ist militaris, wir sind Schlagetods. Jedoch ist ein Patricius auch nobilis; und wie ein Edelmann vom Baron, so ist ein Patricius vom Edelmann unterschieden; sie sind einen Schild niedriger. Daher auch in Instrum. Pacis Westphalicæ stehet, sie sollen in Stifftern admittiret werden sine exceptione nobilitatis. Die patricii sind also in den Reichs-Städten revera Nobiles, insonderheit in Nürnberg, Ulm und Augspurg. Nicht alle die in den Städten patricii genennet werden, sind nobiles: dann es geben auch **bürgerliche Geschlechter** / die also genennet werden. Es haben sich auch viele Edelleute vom Lande in die Städte begeben, sonderlich im Reich: als Nürnberg, Franckfurth / Augspurg. In diesen

Städ-

Städten sind schon vor langen Zeiten so reiche Patricii gewesen / daß sie gantze Klöster haben stifften, und des Kayfers Suite defrayiren können, vid. *Bzovius refutatus ab Hervvardo*, von Hohenburg / vid. Claude Francois Menêtrier *la Science de la Noblesse*, ejusd. *Preuves de Noblesse*. Indessen fragt es sich, wann einer die 16. Ahnen weisen soll, und darunter ist eine fœmina eine patiicia, gelten diese 16. Ahnen? Resp. wer will dran zweifflen? sie ist ja nobilis, und nicht ignobilis; ob sie schon geringer als die nobleſſe der Herren und Baronen sind, massen sie einen Uhrsprung haben. Henricus auceps hat aus den militibus agrariis (welches die Chevaliers sind) allezeit den neundten Mann in die Städte gesetzet; da hergegen jene auf dem Lande geblieben, und weit andere mores als diese haben. Denn der Stadt-Adel komt nicht an Hof. Navita de ventis, de tauris narrat arator. Und sind überall differente mores. In Städten ist eine andre Lebens Art, als am Hofe, welche aber nichts thut zur oder an der Nobleſſe.

§. 19.

Quær. Wer kan nun Edelleute machen? Resp. dieses jus hat der Landes Herr, welcher seine Unterthanen darzu machen kan, ex. gr. ein König kan nobiles creiren, und sind sies, so müssen sie überall als noſcibiles passiren, sonst braucht man repressalien. Quær. ob auch Fremde können nobilitirt werden? Resp. es zweiffelt niemand hieran, und wird auch sine contradictione passiret, wann er im Lande desjenigen bleibt, der ihn nobilitiret hat. Ex. gr. der Kayser kan wohl einen Frembden nobilitiren, welcher im Reich gilt, ob ers aber auch effectuiren könne, daß er im andern Reich dafür gehalten werde, ist eine andere Frage; als wie die Pohlacken Radzivil, Lubomirsky und Leszinsky vom Kayser zu Fürsten gemacht worden. Dann der Kayser kan ja keinem andern Reich vorschreiben. Und daher wolten sie auch die Potolsky auf ihren Reichs-Tägen nicht anders als nobiles erkennen. Sie erkennen keinen anders als einen Pohlnischen Edelmann, die das jus terræ haben, welches so viel wie superioritas territorialis ist. Damit sie aber doch dem Kayser und den alten Familien nicht vor den Kopff stossen möchten, so haben sie sie erkennet, jedoch declariret, inskünfftige keine anders als Pohlnische Edelleuthe zu regardiren. Also wolte auch der Kayser als König von Italien den Groß-Hertzog von Florentz nicht erkennen als ihn der Pabst darzu erhoben. Ein Herr kan also einen Fremden so groß machen als er will in seinem Lande, nicht aber, daß er in seinem patria dafür angesehen

Ob auch Fremde können geadelt werden?

werde. Wie dann die Königin Elisabeth zu einem Cavallier sagte, der sich wolte vom Kayser zum Graffen machen lassen, wie sie ihn wohl selbst groß machen könte, wann sie wolte, und er es verdiente, nicht aber leyde / daß der Kayser einen in ihrem Lande majori dignitate beschencken solte. Und eben so war es mit dem Duc de Marlborough, welcher nicht anders als mit Consens der Königin Annæ, vom Kayser zum Printzen von Mindelheim gemacht wurde, daher er sich Prince & Duc schreibet, da sonst Prince in Engelland mehr ist, als Duc, auch keiner darin Printz heisset, als der Printz von Wallis.

§. 20.

Stände können nach ihrem Gefallen Aemter austheilen.

Ein Stand des Reichs kan officia austheilen wie er will, wann er nur in der relation und comparaison bleibet, wie er selbst ist, z. E. ein Graff ist ein edler Mann, ein Herr, die jetzt den Titul **Hochgebohrne** vom Kayser prætendiren, da sie sonst nur **Wohlgebohrne** heissen. Es haben sich aber die Titul changiret; und sind sehr gestiegen; omnium jumentorum collare ist es fast; ja die dignitates vilescirẽ, si indignis tribuuntur. vid. Berneggeri *Quæstiones politico-historicæ.* Allein grosse Herren geben nicht gern Geld aus, und doch wollen sie ihre Bedienten gern belohnen, & virtus non excitatur nisi muneribus; sie seyen realia (Geld und Geldes werth) oder personalia, i. e. honores. So hat nun ein Graff

Limitatio.

Bediente; aber keine geheimde Räthe, sondern einen Cantzley-Director, weil sich das erstere vor einen Graffen nicht schicket, und wann er klug, so hat er propriè keine Bedienten, die über seinen character steigen. Ein Fürst aber hat Etats-Ministers, geheimde Räthe. Wiewohl vor dem auch nicht gebräuchlich gewesen, daß sie geheimde Staats-Räthe gesetzt, sondern sie hatten nur Räthe. Und hat Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg, wie er erst Cleve überkommen, und dann die Sachsen am ersten geheime Staats-Räthe gehabt, welches 2. von Dieskau waren. Es hatten die Würtenberger Ober-Räthe gemacht, worauf man in Aurea Bulla stichelte. Aber der Titul gibt an sich nichts, wir mögen sie nennen, wie wir wollen. Es mag also heutiges Tages ein Herr Aemter choisiren, wie er will, Process- Extra- Räthe, Ober-Räthe, endlich gar Bier-, Brandewein- und Salpeter-Räthe. Jedoch thut ein Graff wohl, wann er saget Cantzley-Director und Räthe. Zwar wirds ihm keiner disputiren, wann er saget: Hoff- und Regierungs-Räthe; allein besser ist es doch, es bleibt beym alten stilo. Als wie bey den Reichs-

Städten

Städten, die Consulenten heissen, und nicht Räthe, desgleichen Schreibers, die sonst geheimde Staats Secretarii sind, welches eins, und in effectu überein kommt / dann Secretarius ist es lateinisch, und heist drum nicht mehr als Schreiber. Es haben die Fürsten auch sonst ein Vorrecht, daß sie haben Marschalle, Truchses, Schencken, Cämmerer; die aber bey Gräfflichen Höfen nicht sind, da man nur sagt Ober-Hoffmeister, dann die Graffen haben keine Ober-Hoff-Marschalls. Welches eine Fürstliche prærogativ noch von Alters her ist, da man vor dem, so bald einer zum Fürsten gemacht worden, einem erlaubt, diese Hoff-Aemter zu Ehren dem Reich anzunehmen und zu haben; uti supra dictum.

§. 21.

Einen Notarium kan jeder machen; aber keinen Notarium Cæsareum publicum. Einen solchen kan niemand anders / als der Kayser machen, der die force im Reich hat, daß nemlich die Instrumenta im Reich passiren. Und ist kein Argument dargegen, wann man saget: das könne ein privatus (Comes Palatinus) thun, warum nicht der Fürst? dann es ist dem Fürsten viel verbothen, so andern erlaubet ist. Jus Notarios creandi.

§. 22.

Wie das Teutsche Reich noch in ziemlicher consistentz gestanden, darin eine Gleichheit inter leges gewesen, also hat man man auch einen in der Policey affectiret. Wie wir dann universale, oder generale und speciale Policey-Ordnungen haben / und vor dem gehabt. Weil aber vieles pro ratione terrarum verändert, und sich jederzeit changiret, so hat man es auch unmöglich dahin bringen können, zumahl bey der Hoheit und regimine unserer Fürsten, daß überall eine Gleichheit in der Kleidung, Ehle, Maaß, Gewichte, Müntze ꝛc. sey. Welches der König in Franckreich zwar so ordiniren kan, bey uns aber nicht so geht denn sie müssen erst zusammen deliberiren, und wenn sie consentiren, so ist es doch nicht möglich es dahin zu bringen. Denn alles ist changiret, massen bey den Menschen ein grosser luxus ist, und der reist täglich noch mehr ein. Sonst wenn man ein universale hätte, müste man auch alle Jahr einen Reichs-Tag halten, allein solches kan man nicht finden; man nennet ja die Landes-Ordnungen an vielen Orten Policey-Ordnungen, und die Fürsten setzten den grösten theil ihrer Authorität in solcher Regierung. Wenn aber ein Ordinationes publicas faciendi.

Gene-

Generale wäre, so wären ihnen die Hände gebunden. Carolus V. hat schon gesehen, daß es nicht mehr angehen wolte, daher er jedem Stand nachgelassen, ut sibi ipsi prospiciat. Ja er hat denen Fürsten recommendiret, daß sie ihre Länder so regieren mögten / wie sie es vor GOtt und der Welt zu verantworten gedächten, doch aber so, daß die discordia nicht überhand nähme, sondern concordia bliebe, und die Policey auch ihren Landen zuträglich sey. Vid. Petri Mülleri *Concordia discordantis Germaniæ*, welches eine schöne Dissertation ist. Notetur adhuc: daß unter Maximiliano und Rudolpho zwar etliche Reichs-Täge wieder publicirt worden; allein es ist nichts zur Execution gekommen. Auf reisen solte man sich besser nach Policeyen umsehen, und das gute observiren, an statt man nur die Kleider-Trachten und andere Neben-Sachen anmercket. In Reichs-Städten ist sie auch besser eingerichtet; nur in den Fürstlichen Landen nicht; Wo in esculentis, & potulentis lauter Betrug ist da ist keine jucunditas; wo man fast im Dreck stecket, da ist kein plaisir. Zwar hat man noch in Recessu Imperii de Anno 1654. gezweiffelt, ob ein status ordinationes politicas machen könne. Allein da man sich wegen keiner gemeinen Ordnung verglichen, und kein princeps zu frieden ist / daß man ihm einen legem vorschreibe indem er superior ist / und das regimen hat; so machen nunmehro alle Stände ihre Policey-Ordnungen; welche sie auch nicht vom Kayser confirmiren lassen, uti olim. Und daher können sie auch ein ander Land-Recht einführen, nisi quod recessibus contrarium. Man hat auch deswegen den Kayserlichen Gesandten zu Berlin nicht gehöret, als er sich wieder die Einführung der langen Elle, und des grossen Masses setzen wolte. Es changiret sich auch fast alles täglich. Daher viele Reichs-Abschiede nicht mehr taugen, wie ein altmodischer Rock.

§. 23-24.

Jus monetandi.

Es gehören diemit monetæ ad Commercia, und das jus ad majestatem analogam. Das Bildnüß des principis macht mich publice versichert, daß es so viel gilt. Solch Jus monetandi oder monetas cudendi hat vordem niemand als der König der Francken gehabt. Hinc hoc jus videtur ossibus regis & manui Cæsaris inhærere. Denn die Müntze muß publicam fidem haben; Sonst aber kan ein jeder seiner Sache ein pretium eminens geben. Pipinus und schon etliche vor ihm haben dieses jus cudendi monetam einigen abbatibus und monasteriis gegeben; welches aber Carolus M. wieder

wieder revociret, als welcher den Mißbrauch der Pfaffen abgeschaffet. Vid. Mabillon *in Annalibus Benedictiorum*, wo er gezeiget, daß Carolus M. es schon etlichen Aebten gegeben, hernach aber davon wieder abgegangen, und kein Geld wollen gelten lassen, als das aus dem Königlichen palatio kommen; biß es endlich alle Geistliche bekommen. Denn weil doch die Prælaten und Geistliche eine Præsumtion ja eine speciem vor sich haben, daß sie kein böses damit thun oder wuchern werden; so haben diese es am ersten wieder bekommen, und hernach auch die Weltliche nach und nach ex peculiari lege. Und obschon unsre Fürsten einen complexum regalium haben, so steckt das jus monetandi doch nicht darin/nisi expresse ipsis datum. Indessen wer es so acquiriret, der hats. Ein neuer Fürst oder Herr aber bekomt es nicht anders, als mit consens der Chur-fürsten. Doch hat der Kayser die general Inspection drüber, damit sie sichs nicht mißbrauchen in præjudicium commerciorum: denn die licentia monetandi gibt Gelegenheit zu allerhand fraudes, welches zwar nicht seyn solte, daß grosse Herren dadurch Vortheil suchten, und dergleichen thun solten. Allein es geschicht, sie machen revenuen daraus, und turbiren durch schlechte Müntzen das Commercium sehr, wie jetzt in Franckreich zu sehen ist. Es kan sich ein Fürst nicht mehr prostituiren, als durch schlechte Müntze: das ist eine friponerie wann die Ministres einem Herrn so übel rathen, daß er schlechte Müntzen contra legem schlagen solle. Land-Müntze können sie wohl machen, wie sie wollen; allein die bleibt im Lande. In Engelland leben sie in der höchsten Freyheit, und doch hat der König nur das jus monetandi, welches wenn es bey uns wäre, sehr gut wäre, publici boni causa: und thäte es unserer Fürsten Hoheit nichts. Die Engelländer sind Marchands, sie sehen wohl, wenn viele es haben, daß es nicht recht ordentlich zugehet. Das letzte edictum monetarium ist von Anno 1559. so in den Reichs-Abschieden stehet, welche ein jeder kauffen und lesen solte. Allein es heist in dem Reichs-Abscheid, seyd ihr nicht kommen weit. Dieses Edict und unsre Müntz-Ordnungen, sind vortrefflich in Teutschland, wenn sie nur observiret würden, worüber Krafft der Capitulation der Kayser halten muß, so daß er auch denen, welche es mißbrauchen, solches nehmen kan. Allein der Reichs-Fiscal kan nicht auf alles Achtung geben, und überall so genau hinsehen / und daher ist eine grosse confusion des Müntz-Wesens in Teutschland. Jedoch hat er dem Hertzog von Weymar solches nehmen wollen / so auch geschehen wäre, wenn

nicht Lyncker der Reichs-Hof-Rath solches verhindert. In Müntz-Städten soll gemüntzet werden; wer kan aber auf alle kleine Herren acht geben? Die Reichs-Städte nehmen sich wohl in acht, denen der Kayser leicht auf die Finger klopfen kan. Keiner kan das Müntz-Wesen aus der raison verpachten, weil die Müntzen müssen veritable gut seyn, dann man hat über Schrot und Korn lange deliberiret. Sie sollen auch grosse Müntzen schlagen; Und ist keiner schuldig von der kleinen Müntze mehr dann 25. fl. zu nehmen; welche die Handlung eben so ruinirt. Wie denn aus dieser Ursache in Pohlen und Moscau die Commercia so schlecht sind. Vid. **alter und neuer Müntz-Schlüssel**, Goldast **von alten Müntzen**; Item. **Schröders Fürstliche Schatz / und Rent-Kammer.** Ein Gulden wird sonst ordinair gemüntzet auf 12. ggl. welches das Korn ist, 6. Pf. kostet etwa die Mühe, und das übrige ist Profit. In dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß hat man ein Pactum gemacht, daß keine als Sächsische und Brandenburgische und Braunschweigische Müntzen gelten solle / wodurch den Crayssen in Ober-Teutschland grosser Schade geschicht, weil sie ihre meiste Waaren von Hamburg bekommen: und wenn sie auch gleich in ihren Crayssen ein solch Pactum machen wolten / sie doch den Nieder-Sächsischen Crayß nicht entbehren können: Indem wenn sie auch gleich die Waaren auf den Rhein wolten kommen lassen, derselbe mit schrecklichen Zöllen beleget ist. Jetzt geht es durcheinander wegen des Geldmangels. Müntzt man fein Silber, so schmeltzen es die Gold-Schmiede um und so kommts unter der Hand weg. Die Gold- und silber Manufacturen sind auch sehr schädlich, und verzehren sehr viel Geld: denn wenn ich ein halb Jahr Silber auf meinen Rock trage, ist es nachgehends nicht halb so viel werth.

§. 28.

Jus erigendi Academias & Gymnasia.

Reipublicæ interest & consequenter principis, daß gute Lehren proponiret werden; und seine Leute nicht böse gemacht werden. Schola est uinversitas, & hæ sunt seminaria virtutis & etiam vitiorum, veritatis & etiam errorum. Es wird durch Academien der Irrthum weggejaget, wie in der Reformation geschehen, aber auch verstärcket, mithin wird viel gutes aber auch viel böses gestifftet durch dieselben. Welches der Pabst wohl weiß: daher er alle Schulen an sich gezogen, worin er seine Irrthümer ausbreiten lassen; quo vero semel est imbuta recens

servabit

ſervabit odorem teſta diu. Was man ſo jung gelernet, das meynet man ſey vollkommen, und leget es nicht gern ab. Nur muß man dergleichen Leute welche von ihrer alten Schnurr-Pfeiffe nicht abzubringen ſind, brav ridicul machen. Auf Univerſitäten wird alſo die Warheit etabliret, und auch der Irrthum ausgeſtreuet. Weswegen einen Fürſten viel dran gelegen, zu wiſſen, was drauf gelehret werde: daher ſie auch ſagen, ihnen gehöre das jus publicas Scholas aufzurichten. Nun kan zwar wohl der Fürſt vi regiminis publici etwas circa Scholas diſponiren, er kan auch Gymnaſia, allein keine publicas Scholas in ſo weit anlegen, daß die darauf creirte graduirte Perſonen in toto imperio gelten ſollen. Welches zwar abſurd ſcheinen möchte, daß man einen ſolchen Doctorem nicht wolte paſſiren laſſen, wenn er nur habilis iſt. Allein was abſurd? es thun ſolches doch die Stände einander zum Verdruß, und daher um den Effect per totum Imperium zu haben, muß man die Kayſerliche Confirmation erlangen. Der Kayſer wirds niemahls abſchlagen, wenn man nur die Taxen in der Cantzeley bezahlet. Ich halte mehr auf Gymnaſia wenn ſie intra cancellos ſcholæ bleiben, da lernen ſie was, auf Univerſitäten haben ſie zu viel Freyheit. Auf den Holländiſchen fangen ſie auch an freyer zu leben, weil ſo viel Teutſche hinkommen. Alſo giebt der Kayſer das jus creandi Doctores & Magiſtros it. docendi. Die Reichs-Vicarii haben es ſich auch angemaſſet; das geſchicht per conniventiam. Es ſollen keine inhabiles creirt werden; es heiſt aber: ſumimus pecuniam & mittimus aſinum in patriam: Denn will man keine andere als habiles promoviren, ſo gehen die inhabiles weg, und tragen das Geld an einen andern Ort, wo man ſie gern auf und annimmt. Und gienge es dann wohl an, wann an allen Orten keine als habiles creiret würden; ſo aber auſſer mode gekommen. Vor dem haben ſie ſchweren müſſen, daß ſie glauchten, ſie ſeyen habiles, ihr fortune in foro, civitate vel academiis zu machen. Indem nun vor dem der Biſchoff mit einem Scepter belehnet worden / und dieſe mehrentheils Rectores waren; ſo haben die Academien auch einen Scepter.

§. 26.

Wer leges gibt, der muß auch acta publica aufbehalten können, vid. Wenckeri *Inſtruct. & Appar. Archivorum.* und nimt man an etlichen Orthen den Burgern die alte Chronicken weg, damit ſie nicht etwa den alten Zuſtand daraus lernen mögen/ ex. gr. zu Nürnberg, und iſt dieſes eben nicht unrecht. Das Archiv iſt nun der Ort, wo die tabulæ verJus Archivi.

wahret werden, daher es auch tabularium heist. Und wäre sehr gut, wann alle Sachen ordentlich da hinein geleget, alle deducta sauber abgeschrieben, alle jura, mutationes und eine ordentliche species facti dabey gelegt würde. Es muß aber ein eigener Mann hierzu seyn, der so dann die tabulas in acht nimmt, ex tabulis deductiones, objectiones dabey macht, und die wieder resolviret, welches alles muß verwahret werden: dann ein Process ist wohl vor 100. Jahren geführet worden, wormit ein neuer eine connexion hat. Es ist der Fürsten grosser Schatz, und stecken ihre Gerechtsame, ihre media probandi darinnen, & hæc non habere est jus non habere. Das Archiv hat grosse vim, imo præsumtionem probandi: dann der Princeps läst es durch zwey beeidigte Leute in acht nehmen und verwahren. Et quia princeps æquali amore censetur subditos suos persequi: hinc ratione horum, Archiva, (si alias omnia fuerunt ritè instructa) plene probant. Dann es ist ihm wenig daran gelegen, quis vincat; rara verò non curantur. vid. Domini Thomasii dissert. *de fide juridica*, ubi etiam de controversia Ludevvigii & Pfanneri agit, & ostendit, quod ambo haut magno judicio disputaverint. Gemeiniglich sind 3. Leuthe darzu bestellet, wovon einer dem andern auf die Finger Achtung gibt. Es mus ein habilis homo seyn, der was versteht / dann er weiß alle arcana seines Herren. Es wolte Maximilianus I. viel spendiren, wann er nur ein eintzig diploma von Carolo M. könte zu sehen bekommen. vid. Wenckeri *apparat. & instruct. archivorum*, welches ein vortrefflich Buch ist, da man sehen kan, wie eines soll instruiret seyn. Quær. Wann zwischen 2. *Principibus* Streit / *quid tum juris?* Herr Thomasius sagt, das Archiv probire so dann nichts, cessat enim ratio apud subditos de æquali amore, und kömt es nur auf principia critica an, auf verisimile, ob das Archiv non falsum, interpolatum sey, gleichwie alle Doctrin de præsumtionibus auf verisimilitudinem ankommt. Ratione subditorum operiren die Archiva certitudinem, ratione principum verò, tantum probabilitatem.

§. 27-29.

Jus Armorum kommt dem Kayser nicht allein zu in einem Reichskrieg.

Quær. Wer exercirt das jus belli en gros, wann ein Reichs-Krieg ist, considerato toto corpore Imperii? an solus Imperator? an Imperator cum Electoribus? Declarare bellum, ist eine grosse Sache, wovon salus Imperii fast dependiret. Resp. Cæsar cum omnibus Statibus per §. *gaudeant &c.* in Instrum. Pac. Westphal. dann es ist gewiß, quod ad omnes res magni momenti per hanc §. omnes status sint admittendi, Churfürsten

sten, Fürsten und Städte, & sine horum vel plurium consensu, neque bellum declarari, neque continuari, neque pax fieri possit. Die Ritterschafft aber fragt man nicht, ob sie schon was contribuiren müssen. Also excusirten sich auch der Fränckisch- und Schwäbische Crayß sehr modeste, wie Leopoldus ihre Truppen verlangete, als er den Printz Eugenium nach Italien schickete, weil sie vor sein Interesse zwar portiret wären, allein es gehörte erst auf den Reichs-Tag, und wären sie ohne dem Franckreich so nahe exponiret. Dicis: wir haben Exempel an Sachsen und Preussen, die giengen auf Schweden loß. Resp. das ware keine offensio sed defensio: dann der König in Schweden wolte keine Ruhe haben; und unter grossen Herren ist das prævenire auch offt eine defensio. Es stehet beydes in solchen terminis, daß mans unterscheiden kan: Man muß Ruhe erhalten in Teutschland. Und ob wohl nicht recht war, daß der König in Pohlen ihn mit Sächsischen Truppen attaquirte, so wolten wir doch deßwegen keinen Krieg haben. Ante Instrum. Pacis Westphal. hat der Kayser vieles eigenmächtig vorgenommen, als wie Carolus V. und Maximilianus I. Daher die Stände gesagt: luditur corio nostro, und das Teutsche Reich wird nur in Gefahr gesetzet: daher keinem singulariter so was kan zugemuthet werden, sondern alle müssen sie consentiren. Majora vota nunc quidem concludunt; jedoch weil in den collecten solche nicht gelten, und diese aber nervus rerum gerendarum sind, so hat Bœcler *de Comitiis* eine richtige conclusion gemacht, daß auch beym Kriege solche majora vota nicht könten attendiret werden.

Kein Stand des Reichs kan bellum offensivum anfangen.

Quær. Ob jeder Reichs-Stand einen Krieg anfangen könne, und also das jus belli vor sich habe. Resp. der Krieg ist off- und defensiv. Wie nun die defensio juris naturalis ist, so kan auch ein jeder bellum defensivum führen. Allein offensio extraneorum ist verbothen, welches da es der Kayser prohibitu nicht thun kan, so wäre es absurd, wann ein Teutscher Fürst extraneos solte lacessiren können, welche so dann das gantze Reich anfiehlen, wie der König in Schweden thun wollen. Der Feind sieht unser Reich als unum an, alle wären cives; man solte sie im Zaum halten. So sagte auch der König in Schweden zum Primate in Pohlen. Er setzet sich in den Stand, daß er kan in die Acht erkläret werden, wie in Instrum. Pac. Westph. stehet. Sie können auch kein fœdus offensivum machen nach den Reichs-Gesetzen. Doch geschicht viel à potentioribus, das nicht recht ist. Allein contra constatus haben sie es doch? Resp. Limnæus meynet, id jus esse concessum, und provociret auf die Reformation Friderici III. und auf die Auream Bullam Tit. 17. ubi jus belli concedi-

tur, si modo diffidatio, eine Befehdung vorhergegangen; wobey der Auctor auch einen Schnitzer machet, und ihm beyfällt. Allein wie die Aurea Bulla gemacht wurde, und noch lange darnach waren noch keine Reichs-Gerichte. Es war kein Land-Frieden publiciret, und also ein miserabler Zustand, indem man es vor kein crimen læsæ majestatis gehalten, einem einen Fehde-Brieff zu schicken, um nur dadurch dem andern Zeit zu lassen. Dahero man den Carolum IV. hernach ausgelacht, sonderlich Maximilianus I. daß er solches erlaubt, wann sie nur einander nicht überfielen, sondern nur par ceremonie einander befehdeten. Dieses ist aber hernach abgeschaffet worden, per pacem religiosam, durch den Land-Frieden, per Instrum. Pacis Westphalicæ und durch die Capitulationes, welche nunmehro alle als leges publicæ anzusehen sind. vid. Dattius *de pace Imperii publica*. Und also hat keiner ein jus belli contra constatum: dann es sind die höchsten Gerichte da, und der Kayser der höchste Richter. Der Auctor hat sich auch in der neuen Edition eines bessern beschieden, wann er ihnen nur das jus belli zuleget, wann die justice nicht administriret würde, und würde so dann allemahl supponiret / daß ich l'epee a la main meine Sachen ausmachen könte. Er mag es damahl nicht recht überleget haben. Dann ein Gelehrter hat viel tausend Sachen zu mercken; daher ihm nicht zu verüblen, wann er einmahl fehlet. Es hat Henniges dem Herrn Thomasio eine observation zugeschicket, worüber dieser wieder observationes gemacht, und in die ~~solche~~ Hallische observationes drucken lassen; da er auf diese Gedancken auch fällt, indem es ein altes Herkommen sey, worbey er die Aream Bullam und Reformationem Friderici III. angezogen, welches so weit gantz recht ist. Thomasius schmeist dieses übern Hauffen, aber aus einem andern fundament wolte ers ihnen zusprechen. Henniges aber hat darinn unrecht, daß er meynet, es sey in den heutigen Reichs-Gesetzen das jus belli denen Ständen erlaubt. Sie sagen ferner, obgleich judicia in Teutschland wären, so sey doch bekannt, quod justitia haberi nequeat, indem die Procelle so lange gewähret, non esse vero & non apparere unum idemque est; zum Exempel diene die Jülich- und Clevische Succession-Sache. Allein dieses kan man doch nicht so crude sagen, daß sie es mit dem Degen ausmachen könten; ob wohl klug ist, wann sich einer füglich in die possession setzet / oder setzen kan. Dann wann die Fürsten so reden wollen, warum ist dann solches in allen capitulationibus verbothen? und warum setzen die Churfürsten hinein, daß der Kayser den Land-Frieden halten solte? Mithin ist es in desuetudinem gekommen. Und wem ist nicht bekannt, daß die Fürsten selbst die Cammer-

Pro-

Proceſſe in die Ferne ſpielen, und alſo ſelbſt moras machen. Sie wollen die beneficia juris haben, und dieſe ſind protractiones. Und wann es auch de facto geſchicht, ſo klagt man allezeit de fracta pace publica, und in Inſtrumento pacis Weſtphalicæ ſtehet die Acht darauf. Es iſt auch beſſer, daß ein gewiſſer modus litigandi ſey, als bellum omnium adverſus omnes. Die Proceſſus ſind nicht Schuld daran, ſondern die homines litigantes, Ex. gr. die Nürnberger haben mit Anſpach einen Reviſions-Proceſs wegen der ſuperioritate territoriali eines gewiſſen Diſtricts, der nun ſchon hundert Jahr gewähret hat. Lex igitur adeſt in contrarium, & Principes in has moras conſentiunt, ſo gar, daß wann der Kayſer in 2. 3. Monathen eine Sache decidiren wolte, was würde wohl ein Princeps ſagen? will mir der Kayſer die beneficia juris abſchneiden? der terminus iſt zu kurtz; iſt das der Gerichts-Ordnung gemäß? und dergleichen. Wer nun in der poſſeſſion iſt, der verlanget dilationes, welches man täglich ſehen kan. Wann mir jemand was ſchuldig iſt, ſo verlange ich gleich Juſtitz, und geſchicht ſolches, ſo ſage ich: Deus te ſervet! bin ich aber ſchuldig, ſo mache ich allerhand exceptiones, und habe heute nicht Zeit, morgen latitire ich, und nehme allerhand beneficia zu hülffe; endlich appellire ich; & dum ſic quoque principes faciunt, conſentiunt in moras propter libertatem, quam habent. Es kommt alles auf einen hazard an, wer die meiſte reſolution hat, ſich in poſſeſſion zu ſetzen, und wer am geſchwindeſten iſt. Hätte Sachſen ſich ſelbiges mahl in poſſeſſion geſetzet, würde Brandenburg das Nachſehen gehabt haben, welches damahls viel ſchwächer war. Sachſen aber verließ ſich auf den Kayſer, und der kan per vim nichts thun in Imperio Romano. Indeſſen heiſt es bey uns: Audaces fortuna juvat. Wagen gewinnt, wagen verſpielt. Wagen iſt keine vis; de facto geſchicht viel; de quo non diſputamus.

§. 30. 31.

Wer nun das jus belli hat, der muß auch alle ſuiten des juris belli haben; und daher auch die Sachen ſo ad jus belli & pacis gehören, dergleichen das jus comitiorum iſt. Wir reden aber hier nicht primario von Reichs Tägen, ſondern von Land-Tägen. Es ſolte ſcheinen daß nicht nöthig wäre Land-Täge zu halten, ſondern die Fürſten alles vor ſich vigore ſuperioritatis territorialis thun könten, wie ſie auch gern wolten. Allein die Verfaſſung iſt immer ſo geweſen. Wie es auch denen Fürſten nicht gefallen würde, wenn ſie der Kayſer abſolutement regierte; Jus Comitiorum.

regierte; allein sie wollen thun was ihnen beliebt; ob sie schon solche exerciren cum deliberatione statuum provincialium. Denn die Teutschen sind keine Sclaven, keine Moscowiter, die dem Duci zwar daß Directorium gelassen, allein mit concurriret. Und dieses ist mos und observantia gewesen, daß sie jus paternum und nicht durum gehabt. Der Kayser hat auch nicht absolutement regieret, ob man ihm schon kein capitulare vorgeschrieben. Es ist auch daher keiner befugt, pro lubitu zu regieren ohne die Land-Stände, die Geistlichen und die Noblesse. Tel est mon plaisir! ist was unerhörtes bey den Teutschen. Kein negotium pacis & belli kan ohne sie expediret werden. Der Auctor hat nicht deutlich sagen mögen; doch siehet man es ex §. 31. Desgleichen haben die Fürsten nicht eher Trouppen werben können, biß ihre Land-Stände drinn consentiret. Denn die Cammer-Revenuen sind den Fürsten klein zugeschnitten, und also muste das Land contribuiren, und Geld geben / wenn Soldaten solten geworben werden, und daher kommen die Land-Täge. Wo nun aber die Land-Stände zusammen kommen, da muß der Burgfriede seyn, eine securitas, und wer die violiret, der wird acerrime gestrafft. In palatio prætorio, curia securitas publica essedebet, da die Land-Täge gehalten werden; und wer hier nur den Degen zucket, der wird sehr scharff gestrafft / desgleichen auch auf öffentlichen Reichs-Tage. Und peccirte daher Carl Ludewig sehr, wie er dem Baron Exel das Dinten-Faß ins Gesicht schmiß. Denn jeder muß sein suffragium frey haben, und muß es nicht seyn wie in Pohlen, da sie einander wegjagen. Quær. Ob es gut sey, daß Land-Stände sind. Resp. certa relatione, wenn die principes gut und fromm. Wenn keine Tiberii und Caligulæ wären, so wäre es besser, daß keine Land-Stände wären. Denn sie hindern nur viel gutes / indem sie ihr eigen Interesse dabey haben. Wenn nemlich die Fürsten auch klug wären, und die artes regnandi verstünden. Allein wenn diese nicht wohl haußhalten, einen grossen Staat führen maitressen halten jagen, den Schweiß ihres Landes depensiren, böse Rathgeber haben, als wie Albertus Degener, und Wenceslaus, so gienge das gantze Land zu Grunde, wenn keine Land-Stände wären, und also ist es besser in dem regard. Dann ob zwar die Land-Stände gemeiniglich interessiret sind, und verzehren offt so viel Diæten-Gelder, als sie dem Herrn nicht geben würden, so ist doch der defectus der Land-Stände sehr hart bey einem schlimmen Fürsten, indem auch viele / ja die mehresten Fürsten so sind, und mirifici! proh dolor! die manchmahl 200000. ja 300000. Thlr. an die

Vom Burg-Frieden.

Ob die Land-Stände gut?

Opern

Opera wenden (welches sehr zu mißbilligen, da sonst ein Kleid von 800. Thlr. vor einen Fürsten nicht zu viel) so ist in concreto & applicatione besser, daß man die Land-Stände beybehält. Denn die principes regieren nicht mehr wohl, weilen sie gemeiniglich nichts nutz erzogen werden, und bestehet ihre meiste Kunst darinn, daß sie durch Geitz und Wollust das Land schwächen und arme Unterthanen machen. Wer arbeitet sich aber gern zu todt, zumahl wenn er sieht, daß er nichts davon zuruck legen kan? Des Menschen Natur besteht darinn, daß er nicht allzumühsam arbeiten, sondern von seiner Arbeit die Früchte sehen, und davon etwas vor sich halten will. Et sic ex duobus malis minus est eligendum: Denn die Land-Stände halten sie noch zurücke, welche grammatice noch da sind, ob sie schon an einigen Orten nicht viel zu sprechen haben, indem der princeps militem perpetuum und fremde Officiers, desgleichen die Cassa, den Accis hat, da sie sonsten kein Geld ohne die Land-Stände haben und also auch keine Trouppen werben, und halten konten, auch nicht mehr, als die Land-Stände haben wolten. und daher musten sie offt um Geld betteln, und wenn der Land-Tag glücklich abgelauffen, so bekamen sie offt eine Tonne Golds, welche ihm die Land-Stände bewilligten. Bey den Catholischen tretten die Pfaffen vor den Riß, und leiden nicht daß der Fürst so absolutement regieret, mithin leben sie etwas commoder. Im übrigen notetur: daß auch sonst die Land-Ständ die Direction vom Ærario denen Fürsten nicht wolten lassen, welche sich daher an den Kayser hengeten, und so ists in die Capitulation gekommen, daß sie solten das Steuer-Directorium führen; da die Landschafftlichen directores sonst alles vor sich thaten. Fridericus Wilhelmus machte sich schon zum Cheff, zum Directore. Uber die Quæst. An? deliberiret der Princeps mit den andern auf dem Reichs-Tage. Aber über die quæstion quomodo? wollen sie im Lande mit deliberiren, und so ists noch. Er hat dann andere subdirectores, weßwegen hier im Lande so viele Commissariaten sind. Jetzt hats der König geändert, weil er Director ist, und es thun konte; dummodo cæteris libertas salva maneret. Wann nun also der Princeps klug wäre, so brauchte er keine Land-Stände; wann er aber extravagiret, so muß jemand seyn, der ihn zurück hält, und das waren die Land-Stände, die Noblesse, Prælaten und Städte. *Accis*, wird genennt ab accidendo, was schneidet, welches sie auch geben müssen, und ist daher unbillig, daß sie ausgeschlossen sind und werden.

§. 32.

Jus civitatem dandi.

In civitate sind mercatus, quos nemo olim dare potuit nisi Cæsar, und auch zweytens merum & mixtum Imperium, so auch der Kayser geben können, welches nun eine Stadt ist, und kein Dorff, darinn man handelt, und welche Stock und Galgen und den Blut-Bann hat. Und weil die Kayser allein dieses jus zu haben, geben können, so hat er auch das jus dandi civitatem gehabt; allein weil man die raisonnements pousiret, die dem Kayser nehmen, und unsern Fürsten mehr geben, so thun es nunmehro die Stände, die aber olim keinen Blut-Bann geben konten, wer es nicht hatte. Allein es ist eins, ob ich sage dieses Dorff gehöret unter das Gericht, welches der Fürst doch setzet, oder ob ich sage, es hat selbsten Stock und Galgen, zumahl da sie ihre eigene Unterrichter setzen können, welches auch die Graffen und Städte tempore Ruperti erhalten, da sie nemlich die Gerichte proprio jure zu exerciren angefangen, welche sie vorher nomine alieno gehabt. Und warum soll nun ein Fürst das Stadt-Recht nicht geben können, zumahl da man par tout auf die commercia siehet. Weil aber eine Stadt fest wird, und dem Kayser daran gelegen, so hat ers nicht leyden wollen. Unser Auctor will es auch den Grafen nicht geben; allein das jus muniendi ist, daß man sich daraus defendire; und können die Edelleute Ganerbinat-Häusser aufrichten, warum ist solches den Grafen nicht erlaubt?

§. 33.

Jus pacis & fœderum.

Quær. Ob der Kayser auf dem Reichs-Tag cum statibus fœdera machen könne? Resp. Es ist zu distinguiren, ob es zeit hat, und so kommen alle Status darzu: dann es ist res magni momenti & consequentiæ: & fœdere enim offensivo plerumque oritur bellum, und haben die Churfürsten in die Capitulation gesetzet / *si res moram ferat.* Allein wann periculum in mora, als wie in Holland die Triple-Alliance geschlossen ward, da der König in Franckreich einbrach, und die Gesandten keine Zeit hatten, erst nach Hause zu berichten; so ist das viele deliberiren mit den Ständen ohn möglich: und kan also wohl ein solcher casus passiren. Man könte aber sagen, es wäre ja ein perpetuirlicher Reichs-Tag. Resp. es können die Gesandten doch nicht instruiret seyn. Auf dem Reichs-Tag nun concurriren alle Stände, quando de pace deliberatur, und

wollen

wollen sie auch das jus adlegandi haben. Herr Ludevvig im Tractat *de jure adlegandi ordinum Sacri Romani Imperii* hat gemeinet, die Stände hätten es allezeit gehabt; sed ita non est. Die Churfürsten haben allein mit dem Kayser geschlossen; biß durch Hülffe der Schweden und und Frantzosen alle Stände ad jus pacem pangendi, imo ad omnia negotia gravioris momenti in Instrum. Pac. Westph. gelassen worden. Und da sie nun also hier erst ad jus pacis gelanget, wer wolte dann sagen, daß sie vorher schon das jus adlegandi gehabt? Der Kayser aber hat die Stände nicht gern zum exercitio hujus juris wollen kommen lassen; auf dem Frieden zu Nimwegen ist es unterblieben, auf dem Ryswickischen aber haben sie es magna cum difficultate erhalten, da die Kayserlichen sie nicht nicht mit in die conferentien mit den Frantzosen lassen wolten. Ein Landes-Herr kan nun also vi superioritatis territorialis fœdera defensiva machen; aber keine offensiva: dann dadurch entstehet nur Krieg/ welcher dem Reich schädlich ist. Und obs schon geschiehet, so geschiehets vel de facto, vel cum consensu Cæsaris, und wann es glücklich abläufft, so schweigt man still, sonst aber geht man aufs Reich loß, und gibt einen Reichs-Krieg, weil es das fœdus nicht gehindert. Also wolte Fridericus Wilhelmus die Tripel-Alliantz nicht brechen, er verbunde sich noch genauer mit Holland, und declarirte auch Franckreich den Krieg a part; Allein es war ein Reichs-Krieg, und dann ists jedem erlaubt. vid. Puteanus *du droit de Roy*. vid. Puffendorf. *de rebus gestis Friderici Wilhelmi*. Preussen ist auch nicht ohne consens des Kayserś und der Churfürsten mit dem Czaar in alliance getretten.

§. 34-36.

Legatus heist in sensu grammatico ein Bothe, ein mandatarius, und den kan ich und du schicken. Hier aber kommt es auf characterem repræsentatium an. Ein Ambassadeur nun ist vel extraordinarius vel ordinarius, und hat characterem repræsentatitium. Und ist beydes eins; nur dis ist der Unterscheid, daß jener nicht so lange bleibt/und mehr dependiret, daß diesem viel, und jenem nur eine affaire zu expediren aufgetragen ist. Sonst haben sie gleichen Rang/ und will keiner dem andern weichen: Dann ein jeder hat characterem repræsentatitium, i. e. refert faciem principis, und wer das hat, der will den Rang haben wie sein Herr, wann er selbst zugegen ist. Er will auch so tractiret seyn, wie sein Principal, wanns möglich; Sie sitzen unter einem Himmel, sie bedecken

Unterscheid der Gesanten.

sich, sie fahren in passe cour. Doch ist einiges, welches nicht angehet, ex. gr. man heisset sie Excellence, aber nicht ihre Königliche Majestät. Alles haben sie also fast wie ihr principal præter titulum. Das Wort Ambasciator ist nicht Spanisch, sondern kommt her von dem Teutschen Wort **Ambacht** / oder **Amtmann** / weil die Amtleute vor diesen geschicket worden. vid, Hertius *de superioritate territoriali* §. 38. *in not. & in Prud. Civili Part.* 1. *sect.* 9. §. 7. Ein Envoyé ist ein publiquer Ministre, aber sine charactere repræsentatitio, und ist auch kein Unterscheid unter einem extraordinairen und ordinairen Envoyé, nur weil der Pöbel sich einbildet, jener sey mehr, weil er mehr depensen macht, und eben nicht so lange bleibt, so wollen sie lieber extra ordinaires seyn. In Holland heissen sie auch alle extraordinaires, welcher aber anders nichts ist, als ordinarius Residens, sed legatus tamen: dann es sind auch viele Residenten, die keine solche sind. Hergegen ein rechter Resident ist ein publiquer Ministre, der lange an einem Orte bleibt, wie ein Envoyé ordinaire, da hergegen ein extraordinarius nicht lange bleibt, nullus verò faciem principis refert. Es wolten die Pohlen olim solche Residenten nicht leyden, vid Baile *Dictionaire Historique & Critique.* sub voce *Lisola.* Bis zum 16. Seculo hat man viel Legatos geschicket. Es werden Commissarii ad inferiores geschicket, wie es der Kayser macht. Die Frantzosen und Schweden aber wolten daher keine Commissarios annehmen, und die Stände wollen auch nicht zugeben, daß der Ertz-Hertzogl. Oesterreichische Gesande soll Commissarius heissen, und daher erkennen sie keinen als den Principal-Commissarium, und will der Kayser einen Commissarium schicken, so muß er es als Kayser thun. Deputirte schicken alle collegia municipia, und das kan ein jeder, auch die Städte thun. Monsieur Pierre Chanut, der ein Frantzösischer Resident am Schwedischen Hof war, hat unter dem Vorwand, daß er ein Envoyé ordinarius sey, daß Religions-Exercitium prætendiret. Der Brandenburgische Resident Herr Richard von Diest hat aus eben diesem Fundament das Exercitium Religionis zu Cölln gehalten.

Wem das Recht characterisirte zu schicken zukomme?

Quær. Ob die Städte das *jus mittendi Legatum cum charactere repræsentatitio* haben?

Resp. vid Wenckeri Diss. *de jure mittendi legatum civitatium.* Denn die Städte können auch mandatarios schicken und hat Richelieu die Dähnen ausgelacht, welche gemeinet, die Hansee-Städte könten keine Plenipotentiarios schicken. Denn was ist plenipotentiarius anders, als man-

mandatarius. Plenipotentia heist eine Vollmacht, welches wohl ausgedacht, und recht Küchen-Latein ist. Und dergleichen können die Edelleute Grafen und Städte schicken, nicht aber cum Charactere repræsentatio. Denn wen sollen sie repræsentiren, was für eine Ehre soll man ihnen anthun propter faciem principalis, soll man einen Bürgermeister introduciren, und ihn den Huth aufsetzen lassen? das wird sich gar nicht schicken: denn es ist gar keine paritas da. Die kleinen Stände können also ohnmöglich characterisirte legatos als Ambassadeurs schicken, sondern nur die Fürsten und Churfürsten. Die Churfürsten schicken an den Kayser characterisirte Gesandten; denen Fürsten aber will ers nicht gestatten welches die Churfürsten zu verhindern suchen; und werden sie es niemahls erhalten. Ein Churfürst wird in Teutschland denen Königen gleich gehalten, und muß sie der Kayser so regardiren; die Gesandten setzen den Hut auf und bedecken sich. Sie haben superioritatem territorialem & magnam potentiam cum majestate analoga: daher der König in Franckreich kein Wesen machen kan, denen Churfürsten des Reichs solches zu disputiren, in Betrachtung daß die Italiänische Fürsten Gesandten cum charactere repræsentatio an ihn schicken und den Huth aufsetzen. Und gleichwol hat Franckreich und andere Könige ihnen erstlich difficultäten gemacht, biß er sie endlich an auswärtigen Orten etwa auf Friedens-Schlüssen erkannt, allein zu Paris nimmt er noch bis dato von ihnen keine characterisirte Gesandten an, welches eine irregulaire conduite ist. Allein er saget, es hilfft hier kein raisonniren, auf Friedens-Schlüssen wären sie in der possession, allein an seinem Hofe nicht, & tantum largimur, quantum possidetis. Und also haben sie es noch nicht erhalten können: indem er bloß bey der possession bleibet, ob ers schon denen Ducibus von Parma und Modena zugestehet: vid. *negotiations de la paix de Nimvvege.* Er sagt: Er wolte sie gern so tractiren allein der Kayser hielte sie doch vor cives, und subditos, eben wie einen Spanischen Grand der sich auch bedecket, und dem er es doch nicht zugäbe. Die Fürsten haben nicht einmahl erhalten können, daß man ihre Gesandten, als charecterisirt, auswärtig erkennet, und regardiret. Daher Leibnitz unter dem Nahmen, Fürstenerii (weil er der Fürsten Parthie genomen) vor Braunschweig geschrieben, und sagt: Fürsten und andere grosse Herren, wie der Land-Graf von Hessen, hätten suprematum, oder potentatum, wie Tacitus saget. Allein die force und Macht ist wohl ratio suasoria, est impulsiva, nicht aber ratio adæquata, vera & legalis præcedentiæ. Franckreich hat solches selbst gestanden, in den Briefen an Carl Colbert Marquis de Croissy, welches Fürstenerii suprematus.

der Gesandte zu Nimwegen ware, da Ludovicus XIV. meldet, er begriffe wohl, daß sie recht hätten, sie wären aber nicht in der possession tantum vero præscriptum, quantum possessum, und sähe er auch keine utilitæt, sonst ers wohl thun wolte, und gab er so viel zu verstehen, daß er nichts ohne Interesse thue. vid. Crosty *memoires de la paix de Nimvvegue.* Selbst die Holländer haben erst auf dem Frieden zu Nimwegen erhalten, daß ihre Gesandten sich haben bedecken dürffen, und die Schweitzer müssen den Hut noch bis jetzo abhalten. Es ist zwar unbillig, allein auch nicht nothwendig; wer will grosse Herren darzu zwingen? nam non adest lex naturalis. Und also haben die Fürsten bis dato nichts erhalten; welches die Churfürsten nur verhindern: denn diese affectiren prærogativen im Reich, ihre Gesandten heissen Excellentz, sie setzen den Hut auf, man setzet ihnen einen Lehn-Stul; ja wenn ein Churfürstlicher Gesandter aufm Friedens-Schluß zuletzt komt, so geben ihm die Kayserliche und Königliche Gesandten nach geschehener intimation die Visite zu erst, wie solches Anno 1679. auf dem Nimwegischen Congress den Brandenburgischen Gesandten begegnete, ob gleich die Frantzosen nur einen vor characterisiret hielten, vid. Puffendorff *de rebus gestis Friderici Wilhelmi.* Indessen haben sie schon recht, sie sind subditi zwar ratione veteris simulacri & connexionis, aber in ihren Landen nicht, vielmehr ist in unserm Reich ein sistema fœderatorum fluctuans inter Monarchiam. Sie werden auch wohl nichts erhalten; das ist wohl geschehen, daß einige en particulier, dafür erkannt worden, als wie Spanien von Neuburg und Franckreich am ersten von Brandenburg characterisirte Gesandten angenommen: Der Churfürst Hans Sigismund von Brandenburg schickte damahls wegen Gülich und Cleve an Franckreich und Holland, an die er sich hielte, und Neuburg an Spanien. Und sagte Franckreich, es wäre das nichts generales, das raisonniren sey wohl gut, allein das zwinge ihn nicht; es sey auch kein lex naturalis da, und auf keine principia generalia sähe er, mithin könte er einen wohl so tractiren. vid. Henniges sub nomine Presbeutæ *de Jure Legationis Statuum Imperii.* Item, Kulpisii Tractat *de Legationibus Statuum Imperii.*

§. 37.

§. 37.

Wer ein Regent ist, der muß auch ein Jus haben, diejenige die unter seinem regimine, stehen in Eyd und Pflicht zu nehmen, damit sie desto getreuer seyn und bleiben. Ob schon er sich tacite eo ipso, da er im Lande sich aufhält, darzu verbunden; dennoch ist es besser daß der Kerl selbst redet, und den Herren dafür erkennet. Ob er aber schweren müsse, c'est une autre Quæstion. Wenn alle so eclairciret wären, als Hobbes und Puffendorff, und die alten Römer, die da gesaget: daß die Juramenta keine novam obligationem machten, und also philosophirten, so brauchts nicht. Weil aber der gemeine Pöbel so dumm ist, daß er sich nicht mehr verbunden erachtet, als er geschworen, daher läst man sie schweren, quo facto Peter Squentz, und Hanß Dampf meinet, nun müste er treu seyn; und das heist die Erbhuldigungs-Pflicht, welche sie auch zuweilen renoviren lassen, wie in Reichs-Städten propter plebem, da alles was über 14. Jahren ist schweren muß, und ist dieses schon lange gebräuchlich gewesen. Vid. *Chronicon Magdeb.* Meibomii, da die formuln des homagii stehen / so sie Friderico dem ersten Marggrafen aus diesem Hause geschworen. Ja ehedessen hat sich der Kayser von der noblesse solenniter schweren lassen. Vid. Wippo *in vita Conradi salici*, welche passage Hertius in Dissert. de *Subiectione territoriali* §. 13. angeführet. Es involviret die Majestas analoga auch eine subjection. Jetzund aber schwören und huldigen die nobiles nur dem Landes-Herrn, welchem sie alle ihre Unterthänigkeit bezeugen müssen. Ob schon etliche Vasallen sind, die respectu des Lehn-Contracts schwören, hold, treu, und gewärtig zu seyn, respectu cæterorum aber unterthänig zu seyn. Et sic unus homo sustinet duas personas, subditi ex homagio Vasalli vero ex contractu. Da wir aber vom Landes-Herrn reden, so verstehen wir die Huldigung; nicht Diener- v. Lehns-Pflicht, welche unterschieden. Man hat auch in fœderibus das Wort Huldigung gebraucht, daher hat man Schirms- und Freundschafts-Huldigungen als wie die Dähnen mit der Stadt Hamburg haben. Der Bischoff von Bremen hat also auch die Schirms Huldigung in Bremen, deswegen kan derselbe aber Bremen so wenig als Dännemarck die Stadt Hamburg zu einem Land-Stand machen. Denn die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit macht keine superioritatem territorialem. Und muß man bey jedem juramento hujus generis auf die Intention des jurantis sehen. Quær.

Vom Homagio und dessen Unterscheid.

Ob

Ob auch ein forensis, der foras ist, und nicht ad hoc forum gehöret / die Landes-Obrigkeit erkenne? Resp. Temporarie, so lange er hier ist: denn die superioritas territorialis überschattet das gantze Land, und wird sie so weit moraliter extendiret, als sie physice ist, so daß, wo der Graben ist, das Imperium aufhöret. Dahero als einer in consinio todtgeschlagen worden, hat man disputiret, wer die potestatem gladii habe, welches man die **Freiß-Gerechtigkeit** nennet, das höchste Gerichte. **Freiß** heist im Reich accerbum malum, alles harte, saure; ja die fallende Sucht wird im Reich **Freiß** geheissen; die Freiß Gerechtigkeit ist also die Hoheit in crimminalibus, über solche böse Sachen. Conf Prota pag. 143. Unser Auctor remarquiret noch, daß einige nur homagium reale præstiren, die nicht daselbst in Person sind, sondern nur ein Hauß oder liegende Güter haben, und also angesessen sind, & ratione actionum personalium sortiuntur forum ubi domicilium habent. In Sachsen aber muß einer auch personale homagium schweren, wenn er ein Hauß hat, und in der possession ist; und hieselbst können sie auch propter actiones personales in foro rei sitæ belanget werden; so gar daß auch die, qui simultaneè sunt in vestiti, und weiter nichts in Sachsen haben, weil sie in specii Vasalli, und Land-Saßen sind, homagium personale abstatten müssen. Man hat es auch, da es in Sachsen angefangen worden, im Preußischen, Heßischen überall nachgethan, daß es nun fast moris recepti in Germania ist.

SECT. II.

DE

REGALIBUS MINORIBUS.

§. 38-41.

MINORA regalia viæ publicæ, flumina, maria, vectigalia, jus conducendi.

Wem solche gehören.

Ich supponire, daß alle regalia gleich sind. Allein der Auctor saget maius regale est, quod magis in imperio, quam in utilitate, & minus quod magis in hac quam in illo consistit worzu er §. 38. (1) *Vias publicas* (2) *Flumina navigabilia.* (3) *Maria occupata.* (4) *Jus conducendi, &c.* rechnet. Quær. Wem diese gehören? Resp. die Heerstraasse hat keinen gewissen Herrn, non esse vero, & non apparere est unum idemque. Es haben aber die Teutsche populi die Gewonheit gehabt, daß sie dasjenige, was

was keinen gewissen Herrn gehabt, ihrem Regenten attribuiret, woraus er eine avantage ziehen kan. Guilielmus Fornerius zu Orleans hat in Selectionibus eine schöne observation hiervon gemacht/ daß nemlich die Francken und alle Teutsche Völcker überall diese Gewonheit gehabt, wie in allen legibus Germanicis zu sehen. Und ist es auch gantz gut gewesen, daß solche der imperans allein nutzen können, weil es solcher gestallt doch noch etwas importiret; wann aber alle Theil daran gehabt, so hätte keiner einen sonderlichen profit davon gehabt. Daher der Princeps die vias hat, und auf den viis reiset man; Wer aber reiset, der muß sicher seyn. Und aus dieser Ursach hat man um desto mehr, solche dem Herrn gegeben, als welcher τὸ κύριον hat, potestatem. Und weil er nun Mühe und Kosten hat die Wege ausbessern zu lassen, und einzuhalten, auch vor die Sicherheit sorget, so kan er auch ein vectigal fordern; er soll und muß Sicherheit præstiren, aber nicht gratis: ein jeder reisender oder doch die mehresten ziehen ja profit davon, wovon, daß sie dem Herrn eine kleine Zugabe eine gabellam geben, höchst billich ist. Der Kayser hatte sonst summum imperium überall, hoc omnes excludebat. Alle sind auch daher mit der Fischerey belehnet, und das sind jura regia. Deßwegen aber hat er flumen non in dominio gehabt; gar nicht, sondern vigore Imperii hat der Imperans das gethan; deßwegen ist doch usus innoxius communis geblieben. Wann also gefraget wird, wer das jus viarum gehabt und hat? so ist die Antwort: der Kayser, als summus imperans hat es vor dem gehabt. Daher er einem mannichmal die **Geleits-Gerechtigkeit** gegeben: also hat der Pfaltzgraff solche durch das Speyerische und Wormsische territorium, und durch Eßlingen noch, deßgleichen Würtenberg durch das gantze Eßlingische Gebiethe. Die Marggraffen von Anspach und Bareuth sagen: sie hätten das Geleit um Nürnberg herum, also auch superioritatem territorialem; welches aber keine consequence ist. In vielen Orten aber ist es dem Landes-Herrn angewachsen; und da es ein Kayserlich Recht ist/ so sind sie auch mit belehnet, mit dem Geleite, cum jure conducendi, wie die Lehn-Briefe weisen; ob es schon viele negiren. Man heist es daher **Königliche Reichs-Strassen**/ so aber sonst, wann dieses nicht wäre, nicht nöthig wäre. Sie können auch die vectigalia nicht aufheben, oder erhöhen, sondern müssen sie lassen, wie es einmahl ist, und in den capitulationibus versehen. Etliche Edelleute haben auch Zölle an sich gebracht, wie die von Budlitz einen auf der Elbe gehabt von Ottone IV. her, den ihnen der König in Preussen neulich abgekaufft. Und eben so ist es auch mit den portubus, castellis, fluminibus, littoribus, welche

jeder acquiriret. Quær. Ob man verbiethen könne, daß die Menschen keine innoxiam utilitatem aus den fluminibus &c. ziehen? Resp. Einige meynen solches, als wie der Struve, daß man einen innoxium usum fluminum untersagen könte, weil man die flumina in dominio hätte; aber gar nicht, sondern man hat sie nur in imperio, nicht aber in dominio; welches wohl zu unterscheiden. Unser Auctor defendiret mit recht das Gegentheil wider ihn: Est enim tale juris Gentium. Es hat auch Gerhardus Noodt *in probabilibus juris Lib. I. cap.* 7. gewiesen, daß die Römer inter communes & publicas res keinen Unterscheid gemacht / qui error librariorum est. Es ist solches auch nur ein Neid, gibt inimicitias, und kan nach der gesunden Vernunfft keinem usus innoxius versaget werden, als ex. gr. Wasser trincken. wann es anug da ist: Quid prohibetis aquas? usus communis aquarum est. vid. Meurers Tractat vom Wasser-Recht. Der usus ist communis; allein es kommt nur auf quæstionem facti an, an utilitas hæc sit innoxia. Und das imperium ist penes principem. Daher hat der Auctor den Struv mit Recht refutiret, welche in der Jugend allezeit mit einander Streit gehabt. Es ist auch præter illum usum juris Gentium, ein usus lucrativus, und dieser gehört dem supremo principi; vor dem aber dem Kayser, als Teutschland noch mehr schiene una respublica zu seyn. Die Itali Jurisconsulti haben auch daher alle diese jura ad jus Cæsaris gerechnet. Postquam vero Cæsar ea in status transscripsit, so haben sie nun das jus fluminum, vectigalium &c. doch daß sie keine neue Zölle anlegen, nisi cum consensu totius imperii. Es sind jetzo so viel Zölle, daß zu wünschen wäre, daß man einige redressirte. Allein es ist nicht zu hoffen, sie haben ein jus quæsitum, und alle jura vom Kayser, welches sie auch von ihm erkennen müssen. Man muß also den usum communem juris Gentium nicht zu weit extendiren. v. gr. molendina zu bauen. vid. Ziegler *de jure Majestatis*. Also hat auch Preussen die Schleussen vor 15000. Rthlr. verpachtet; wann aber jeder handeln wolte, so kriegte er keinen Pacht. Mare quatenus pro integro Oceano sumitur, non est dominii capax, bene vero, quatenus litora alluit. Weil man aber nichts umsonst à Principe verlangen kan, sondern auch dahin sehen muß, ut principi jucunda reddatur vita & unde se sustinere queat, habeat, so muß man auch Abgaben geben, und daher kommen die ripatica, die Wege- und Passage-Gelder. Dann sie müssen ex. gr. den Hafen reinigen lassen, und also Kosten aufwenden. Obschon die Schweden und Holländer sich sehr beschweret gegen Dännemarck, und behaupten wollen, daß der König kein Passage-Geld im Sund fordern könte,

könte, weil er nichts aufwendete. Allein er kan doch nach der consideration seines Landes solches gar wohl thun: dann der Sund ist ja seine, und solcher gestalt kan er ihn ja gantz zuschliessen lassen, und allen Schiffen die Durchfarth verwehren. vid. *Defense du Danemark* gegen den närrischen Robert Molesvvorth, welcher unter dem Titul: *An Account of Dennemark as it vvas in the Year* 1692. gegen Dännemarck geschrieben, welches Buch auch ins Frantzösische übersetzt worden, Item Barbayrac gegen den Puffendorff. Das jus extruendi molendina haben einige gemeynet, hätte jeder, weil es gut wäre, mahlen und Brod backen. Vordem hat man die Frucht erst dürre gemacht/ und so dann pistillis in pistrino gestampffet, da es jeder gekonnt. Die molendina aber sind erst spät aufkommen, und wird dadurch freylich ein Nutzen geschaffet, also solte es wohl scheinen, daß es jeder könte; allein es ist kein innoxius usus, die Schiffreiche Wasser werden nur dadurch gehindert, vid. Johannes Heringius *de molendinis*; item Caspar Ziegler *de juribus Majestatis.*

§. 42.

Quær. Wer die Freiß-Gerechtigkeit, oder die Criminal-Jurisdiction hat, si in via crimen est commissum, dominus territorii der Landes-Herr? an is, qui jus conducendi habet, oder der das Geleit hat? Resp. Wann der Landes-Herr selbst das Geleit hat, so ist die quæstio inanis. Wann aber eine andere Geleitliche Obrigkeit, wie Anspach in einigen Orten Nürnbergs, Würtenberg in Eßlingen, Pfaltz im Wormsischen, wer hat dann da die cognition? Resp. Es pflegt offt darüber disputirt zu werden, um einen Todschlag, ex. gr. der in via geschiehet; und haben beyde grosse raison, der dominus territorii und derjenige, welcher in dem Land das jus conducendi hat. Der dominus territorii saget: wer in meinem Lande pecciret, der stehet auch unter meiner jurisdiction. Der das jus concludendi hat, saget: qui tenetur læsis ad reparationem damni in via accepti, illi etiam competit jurisdictio & rei cognitio; als: wann einer in via bestohlen, oder tödtlich geschlagen worden. Und dieser hat auch die meiste raison: dann da er davor repondiren muß, so kommt ihm auch die recognition zu. Der Bischoff von Würtzburg hat mit Franckfurt wegen einiger in seinem Geleit bestohlenen und geplünderten Kauffleuthe/ einen Streit bekommen, der fast schon 200. Jahr währet. Der Bischoff aber sagt, sie wären einen andern Weg gefahren. Von Rechtswegen muß der Geleits-Herr/ der das Geld nimmt, auch allen Schaden

Die auf der Landstrasse begangene delicta bestraffet die Geleitliche Obrigkeit.

ersetzen. Der Bischoff sagt, weil sie einen andern Weg gefahren, so möchten sie sich die Schuld selbst zuschreiben, er seye vor nichts zu respondiren schuldig. Der Process wird wohl liegen bleiben: dann ist es gleich probable, daß sie den rechten Weg gefahren, so ist es doch facti, und also zu beweisen. Unser Auctor sagt auch, wann in via pecciret worden, so schiene der Richter zu seyn/ der das Geleit oder die Geleitliche Obrigkeit hätte; nam tota via ipsi est commissa ad securitatem præstandam, & totum jus in via. Ists aber nicht in via, sondern prope eam geschehen, so hat der die cognition, welcher das territorium, nicht der, welcher das Geleith hat, sondern der Landes-Herr. Ist aber in confinio viæ & territorii vel duorum dominorum territoriorum das crimen begangen, so ist æquissimum, daß man ein judicium commune, mixtum, ein Samt-Gerichte anstellet, welches die jurisdiction darüber hat. Und ist die ratio ex stando desumta alber / est nimis subtilis, nicht pragmatica, sondern theoretica; deßgleichen auch die, daß man acht geben solle, wo das caput liege, nam anima ibi residet; corpus carcer ipse, wie Plato sagt.

§. 43-45.

Erhöhet auch den Zoll.

Man kan einen Geleits-Zoll anlegen, ut pro opera sua aliquid detur; weiter aber nichts. Das Geleit-Geld gehört dem Geleits-Herrn: als wie in Erfurth und drum herum Sachsen es hat, welches drum einen Gleits-Mann hält. Desgleichen muß Weg und Brücken-Geld gezahlt werden. Welches alles, weil es doch à parte jura sind, ob sie schon der Landes-Herr hat, doch noch so geblieben. Quær. Ob ein Reichs-Stand pro lubitu die vectigalia erhöhen könne? Resp. Man solte meynen, die vectigalia steckten in superioritate territoriali; es ist auch wahr, daß dieses jus in der Hoheit ist, welches aber der Kayser erst gehabt, nachhero aber denen Ständen communicirt und sie mit belehnt; und da sie die jura nunmehr nicht mehr in singulari sondern in complexu haben, so scheinen sie auch dieses Jus zu haben; sed vectigalia sunt excepta, omnia vero concessa videntur quæ non sunt excepta. Die alten behalten sie, und die können sie nicht erhöhen, geschweige neue anlegen, worin der Kayser mit den Churfürsten viritim consentiren und die vicini auch nich contradiciren müssen. Daß also ein neuer Zoll res moraliter impossibilis ist, woran die utilitas publica schuld. Die alten Zölle erkennen sie vom Kayser und Reich wie in der letzten Capitulatione Cæsarea Caroli VI. stehet. Ob aber die Fürsten ge-

Kein Reichs-Stand kan vor sich neue Zölle anlegen/ und die alte erhöhen.

nau

nau drüber halten, und nicht unter allerhand prætexten extra oleas vagiren ? ist eine andere Frage. Und geschicht auch leyder! hierinnen vieles contra regulam & LL. patrias saluberrimas. Man muß aber nicht gleich dencken, wenn der Zoll-Stock verlegt und ein Wehr-Zoll angelegt wird, daß dieses ein neuer Zoll seye, wie Weissenfelß thäte, als z. E. die Nürnbergische Kaufleute und ihre Fuhr-Leute bey schlimmen Wetter, da die Weg zwischen Naumburg und Weissenfelß so verfallen oben weg Weissenfels zur lincken Hand, da der Zoll ist, wegfuhren, weswegen er aber auf seinem Terrain einen Zoll-Stock anlegen ließe, welches eben der Zoll war, wie der vorige, ein Wehr- Zoll und kein neuer Zoll, daß sie den Zoll nicht verfahren können. Dann ich kan niemand verwehren, wo er hinfahren will, und ist eins ob sie solchen in Weissenfelß oder da bezahlten. Man mißbraucht aber dieses auch, dann also legte Anspach vor Nürnberg einen an, auf einen Weg der gantz nach Böhmen hingehet, und sagte: es wäre ein Wehr-Zoll, weil die Fuhr-Leute durch Böhmen nach Sachsen führen; welches eine treffliche Sache war, der nächste Weg. Die Nürnberger fielen auch dahero heraus und haueten das Zoll-Hauß um: Der Kayser schützte die Nürnberger, weil derselbige ihm das Commercium nach Böhmen hinderte, und also auch Schaden thäte. Wehr-Zoll.

§. 46-48.

Olim ist es schon in Teutschland gewesen: denn da hat man keine Contributiones gegeben. Und eben deswegen weil der König keine Contributiones einzunehmem gehabt, so hatte er ein groß domanium und die metalli fodinas. Das jus metalli fodinæ ist ein sehr nützliches regale, welches alles Gold, Silber, Ertz, Steinkohlen, Schiefferstein Alaun, Saltz, Salpeter, Thongruben, Caffee Tassen Erd ꝛc. begreift. Als wie letzteres sie jetzt in Sachsen machen, welches was extraordinaires ist, durch welche Manufactur die Holländische und Japanesische ruinirt wird; und findet sich solche blaue Erde nirgends als in Sachsen, womit ein grosser profit zu machen. Bey Altorf ist das Weyloch wobey terra sigillata gefunden wird, wovon Sturm geschrieben, das gehört auch zum regalibus, wie auch die Gesund-Brunnen. Was nun profitable und unter der Erden ist, gehört dem Landes-Herrn, und ist ein adespotum, welches keinen Herrn hat, woran niemand denckt und also auch nicht an den profit. Vid. Puffendorffi *jus Nat. & Gent.* Die Bergwercke gehören dem Landes-Herrn.

nnd das attrabuirt sich der Landes-Herr. Es meynt unser Auctor, es wäre dieses bey denen Teutschen raisonabler gewesen / als bey den Römern, welche gantz andere principia hatten, wenn sie sagten: Der fundus ist mein, und die Erde gehört mir, also kan ich graben, so tieff als ich will, bis ad centrum terræ. Jedoch hatten sie ein vectigal metallicum. Vid. Petrus Burmann *de Vectigalibus populi Romani.* Dieses ist nun kein jus necessarium, bene tamen politicum: denn wenn jeder das jus metallifodinarum in seinem agro hätte, so hätte jeder nur ein bisgen, einer allein aber kan grossen Nutzen davon ziehen; zumahl da die Leute, was sie nicht wissen, am ersten entbehren können: man setzt seine intention nicht drauf. Ein Herr muß ohnedem eine figur einen Staat machen, sonsten hat er keine Authorität, keine Furcht und Respect &c. die meiste subditi sind stulti; der meiste Theil macht die Weiber aus, die sehen nur auf den äusserlichen ecclat. Und macht es dem Herrn ein grosses domanium, daß er andere imposten kan fahren lassen, dergleichen die Römer hatten: Denn sie waren miserable financiers wie die Türcken, die auf Commercia nichts gehalten, wozu sie zu dumm waren, auch auf opifices nichts, die doch das Marck ins Land bringen. Also hat Sachsen viel Bergwercke, auch die blaue Glas-Farb, welche jährlich über 300000. Rthlr. einträgt, Silber, Ertz, Allaun, Steinkohlen, u. d. g. Das Bergwerck zu Wettin trägt jährlich dem König 20000. Rthlr. Jedoch aber ist es billig, daß man die äusserliche crustam denenjenigen, welche Schaden leyden, bezahle: die superficies gehört dem andern / also muß sie bezahlt werden. Obj. die ist ja nicht mein. Resp. Es haben die Teutschen das principium gehabt, daß der Acker mein, so weit als der Pflug gehet, und diese Erde, crustam und superficiem muß also der Lands-Herr dem Eigenthümer bezahlen, weil prout dictum, die Erde sein ist, so weit der Pflug gehet, wie in Capitularibus Francorum stehet. Und daher haben auch die thesauri dem principi oder magistratui gehört, welcher nur ein præmium inventionis abgegeben, wie es ex. gr. noch in Nürnberg ist. Sed dicis: De jure stricto ist es nicht nöthig, daß der Princeps dem Eigenthums-Herrn etwas gebe, dann er sagt, jure meo utor, und also kan ich nichts darzu, daß du deinen Acker nicht brauchen kanst. Allein der Kerl seufftzet, und die Seufftzer schaden dem Principi mehr, als die 5, 600. Rthlr. so er etwan vor den Acker gegeben. Also de jure stricto bin ich auch nicht schuldig, meinen krancken Knecht länger zu behalten, sed multa fiunt de jure stricto, quæ non honestatis & prudentiæ sunt. Dieses jus metallifodinarum, ist nun also von Rechtswegen kein particulier jus in Teutschland.

Eint,

Einige haben es aber ex communicatione. Dann obschon die proprietas der Bergwercke dem principi gehöret, so findet sich doch in etlichem Wasser, als in dem Bergwerck zu Ilmenau, da ein unsäglicher Schatz ist, worüber viele zu Grund gegangen, als wie Eckold in Leipzig. Dahero die grossen Herren die ungewisse Kosten scheuen, oder auch solche nicht haben: dann sie sind schlechte menageurs, und lassen selbige also die Privat-Leute anbauen oder verkauffen ihnen die Gucksen, wovon sie sich von der Ausbeute, den Zehenden Theil, den Berg-Theil die decimas u. den Schlag-Schatz, Schlag-Zoll (dann es wird doch gemüntzet) wann es Gold- u. Silber-Bergwercke sind / reserviren. Dergleichen Sachsen allein aus den Bergwercken etlich 100. Millionen. Ertz und Silber empfangen, wie die Berg-Register weisen. vid. Petri Albini Meißnische Berg-Chronick Tit. 4. Was unter des privati Boden ist, gehöret dem Herrn, als welches adespotum ist, und noch keinen gewissen Herrn noch gehabt, welches man allezeit dem Principi gegeben. vid. Guil. Fornerii Prof. Aurelianens. *Selectiones juris*, cui debetur hæc observatio. Der Landgraff von Hessen-Homburg hat in etlichen Stücken Landes, so er vom vorigen König von Preussen, dabey aber nur etliche determinirte regalien empfangen, Erde gefunden, woraus Tobacks-Pfeiffen u. d. g. gemacht werden, welche, wie Preussen gemeynet / ihm zugehören, weil Homburg nur die superficies gegeben worden, nicht aber was unter der Erden ist. Hergegen hat der Landgraff es sich vindiciren wollen, weil die Erde sein, und also auch alles was drin. Es hat aber die Hallische Universität vor Preussen, weil alle mineralia zu den regalibus gehörten; andere hergegen wiederum vor den Landgraffen ausgesprochen, weil es Erd wäre. Allein es ist solches weisse Erde, und was unter der Erden ist, und woraus er ein visibile emolumentum ziehen kan, gehört dem, der die Hoheit hat: als wie in Engelland die Erde ist, womit die Engl. Tücher gewalckt werden, welche alles Fette aus der Woll ziehet, derowegen solche Tücher wegen der Fett-Flecken viel besser als andere sind. Privat-Leute werden auch instar feudi damit belehnt, und bezahlen sie loco decimæ Ausbeuthen, wobey sich der Herr den Vorkauff vorbehalten. Und also könte man sagen, daß sie jure emphyteuticario solche hätten, denn die natura pensionis ist arbitraria. Was unser Auctor von Salinis angehängt, hat er nicht verstanden und was Sprenger *in Jure Publico* erzehlet, betrifft die Stadt Halle, welches keiner so gut als Petrus Heigius *in Quæstionibus illustribus* gefast. Nemlich es kommt auf das Ernestinische Pactum an, da die Bürger Anno 1479. gegen den Ertz-Bischoff Ernst, des Churfürstens Ernst Sohn revoltirt; so straffte er sie

um

um die quartam aller Güter auch des Saltzwercks, welche er doch denen Pfännern wieder zu versieden gegeben, die vor die eingezogene quartam einen canonem bezahlen müssen, so viel nemlich als die Pfanne laufft und kostet; nicht aber alle Pfänner des Saltzwercks. Gleichwie sie aber das Recht über die Flüsse haben, die flumina aber auch metalla mit sich führen, also haben sie auch das Recht Gold zu waschen. Und führet sonderlich der Rhein (woher man meynt, die Rheinische Goldgülden seyen) und der Tagus viel Gold ja alle Flüsse Gold-Sand mit sich, allein die Kosten tragen es nicht in allen aus. Das jus metallifodinarum hat Anno 1229. Fridericus II. dem Pfaltz-Grafen Ludovico gegeben, so weit nemlich sein Land gehet, wovon das Diploma Tœllner *in Historia Palatina in Cod. Dipl.* pag. 67. hat. Vor diesem haben alle diese jura dem Kayser gehört, denn also schrieb Henricus VI. Friderici I. Sohn an den Bischoff von Hildesheim, das jus metallifodinarum gehöre keinem als dem Kayser, und dem er es gegeben habe. vid. Nic. Schatenii *Annales Paderb. Lib. IX. pag.* 887. & Goldast. *constit. Imp. Tom.* 3. *p.* 362. Carolus M. hat die Graffen von Gleichen jure metallifod. auch mit denen die inskünfftige würden gefunden werden, belehnet, vid. Goldast. *Const. Imp. Tom. I.* daher es keine Landsassen von Thüringen sind. vid. Diploma Henrici VI. vom Mindischen Bergwerck in Pistorii *scriptoribus Rerum Germ. Tom.* 3. *pag.* 743. Herr Ludevvig aber ad Auream Bullam meynt, die Fürsten hätten das jus circa metalla allezeit gehabt, und da man ihm das diploma oder litteras ad Episcopum Hildes. vorgelegt, so hat er gemeynt, da seye nur die Rede von den Bischöffen, hic vero quæri de principibus secularibus, und hätten die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg, und die Marggraffen von Meissen solches jederzeit besessen. Allein als Fridericus II. Ottonem puerum, Henrici Leonis nepotem zum Hertzog von Braunschweig und Lüneburg machte/ stehet ausdrücklich da, der Kayser gebe ihm die decimas, so er in den Bergwercken zu Rammelsberg bey Goßlar hätte. Man hat auch ein diploma, worinnen der Marggraff Balthasar von Meissen mit den Bergwercken ausdrücklich beliehen. Vid. Georg. Pauli Hœnnii *Chronicon Coburgense.* Und hat man also Beweiß von den Episcopis und sæcularibus. conf. Nicol. Hertii Dissert. *de superioritate territoriali.* §. XLVI. & Not. Nunmehro haben es alle, und ist ein Stück von der superioritate territoriali. Die Reichs-Städte haben es auch; doch trauen sie nicht. Jetzt hat sich bey Reutlingen ein schön Silber-Bergwerck gefunden; es stehet aber dahin obs ihnen der Kayser lassen wird. Sie haben es nicht jure feudi, ob sie wohl regimen ex

Vor diesem nicht/als aus besonderer Begnadigung des Kaysers.

perpe-

perpetua commissione Cæsaris haben, doch haben sie superioritatem territorialem.

§. 49.

Gleichwie wir nun die adespota secundum quid, so in fundo unter der Erd sind, dem Landes-Herrn zugelegt, also auch die adespota vere talia, als wie die bona pro derelicto habita, vacantia, die keinen Herrn haben, worin sich niemand mischt. Als wie einige Grafen ins Thal von Susa in Italien sich gesetzt, womit sie hernach Otto III. belehnt, weil es sein. Und da nun unsere Fürsten Kayserliche Rechte haben, so kommen ihnen ohne zweiffel die derelicta zu, als veritable adespota die keinen Herrn haben. Mithin gehörten auch die thesauri dem Kayser, weilen sie sub terra verborgen, & dominus non apparet vetustus, der neue aber nichts davon weiß. Dahero an vielen Orten nach Fränckischem Recht solche dem domino territorii gehören; wie zu Nürnberg dem Rath, & quarta tantum pars tanquam præmium inventionis domino fundi datur, nicht aber als hätte er partem dominii. Venari ist ein weitläufftig vocabulum, und auch de piscatione & aucupio zu verstehen; stricte & proprie loquendo aber nur de captura animalium quæ in terris deprehenduntur & capiuntur, die drauf lauffen und fliegen. Und ist nicht nöthig das aucupium und piscatio zu melden, denn alle animalia terrestria, fluviatica & volatilia sind obiecta terræ. Es haben die Römer gesagt, alles was in meinem fundo ist, das kan ich fangen, allein auch keinem andern wehren, nam animal vagatur, heut ists hier morgen da. Doch hat der Herr actionem injuriarum gegen den, so ipso invito in seinen fundum gegangen, anstellen können. Jedweden ware also das jus capiendi feras frey, dummodo invito domino fundum non ingressus erat. Die Teutschen aber haben gesagt, die Jagd gehört dem Fürsten, denn wenn jeder jagt, hat keiner eine avantage davon/ die Unterthanen versäumen die Zeit, es ziehet sie a negotiis ab, und endlich wird auch alles ausgerottet, hergegen wenn es einer hat, so trägt es vieles ein. Wie dann Hertzog Ernst von Gotha, der alles Land der 7. Linien gehabt, von deren Jagd-Einkünfften seinen gantzen Hof gehalten. Die Teutschen haben also sehr weißlich raisoniret, ob es gleich nicht juris Nat. necessarii ist. Der Landes-Herr hat nun also seine Jagden / und man muß præsumiren, daß er an allen Orten jagen könne, wo nicht ein anderer privative mit der Jagd beliehen ist. Dann weilen das Wild nicht mein, so ist es ein adespotum, est species belli & præparatio, feras te-

Adespota u. was darzu gerechnet wird/ als:

Schätze/

Jagd-Recht.

lis perſequimur, und alſo gehöret es denen Fürſten. Und gleichwie nun die Fürſten vieles anderen communicirt, alſo iſt es nicht abſurd, daß der Edelmann die hohe und niedere Jagd hat. **Hohe** eſt terminus relativus, an einem andern Ort iſt dieſes hoch, am andern niedrig: alſo kaufft man in Petersburg 4. Rebhüner vor 2. Groſchen, da iſt es nieder, an einem andern Ort aber die hohe Jagd; relative iſt es alſo, wo was rar iſt, heiſts die hohe Jagd, wo aber nicht, da heiſts die niedere, welche der Fürſt jure feudi communiciren kan. Haben ſie es aber nicht jure communicativo, ſo fragt es ſich, ob mans retrahiren könne, wann ſie keinen Brief und Siegel weiſſen, keinen titulum poſſeſſionis ediren können? Reſp. in einigen Landen, da man es dem Fürſten adtribuiret, iſt es nicht probable, daß er einen Edelmann ohne conceſſion habe jagen laſſen, als wie hier im Lande, da eine planities iſt, wie ſchon Ditmarus Merſeburgenſis von Henrico S. ſagt: und alſo wer die Jagd-Gerechtigkeit zu haben vorgibt, der muß es beweiſen. In Mecklenburg aber iſt perpetua ſylva, wo man das Wild nicht achtet, und thut dieſe præſumtion viel, wann viel Holtz und Wild da iſt, daß es nicht geachtet werde, und es alſo der Fürſt probabiliter andern in feudum gegeben habe; welche præſumtio dem Adel auch viel hilfft. Henricus Leo hat, nachdem er die Obotriten bezwungen, alle Nobiles in Mecklenburg etabliret, indem ſich viele Teutſche da niedergelaſſen; und iſt gar nicht vermuthlich, daß er ſich ſolches jus vorbehalten, ſondern probable, daß ſie es vielmehr originarie beſitzen, zumahl da ſie in immemoriali poſſeſſione ſind; daß ihnen alſo, da ſie dieſe vor ſich haben, der Hertzog zu viel thut. Man muß alſo auf das Land regardiren, und kan mans ihnen gar nicht nehmen, wo ſie per poſſeſſionem immemorialem ein jus quæſitum haben. Wann die Fürſten böſe Räthe haben, ſagen ſie gleich, es gehöre dem Herrn, das ſeye eine alte conſuetudo Germanica, und die ſeye legi gleich. Wo viel Wald iſt, da hat man vor dem nicht nöthig geachtet, einen Brief darüber aufzurichten, wie hodie da man chicanirt, und da die Juriſten ſind.

§. 50.

Forſt-Recht. Wo nun Jagd iſt, da ſind Waldungen und Forſten, welches ein complexus vieler Bäume iſt. Forſt und Jagd läſſet ſich nicht wohl von einander ſepariren, und in den meiſten diplomatibus ſtehet es auch beyſammen. Allein es iſt auch viel regulaires in Teutſchland umgekehret worden, und hat man ſie ſeparirt; zum wenigſten iſt die diſtinctio und

ſepa-

separatio facti, und muß probiret werden. Wo die beyden jura von einander sind, können die Leute einander grossen Tort thun. Wann schon ein greulicher Wald irgendswo ist, so kan er doch nachgehends ausgerottet und abgebrannt werden, wie in Estland um Riga herum geschehen; Es hat auch Melanchton prophezeyet, daß noch endlich einmahl in Teutschland grosser Holtz-Mangel werden würde; warum? der luxus ist hierin auch eingerissen, jeder hat zwey, drey Stuben, und läst auch sonst wegen des warmen Getränckes das Feuer wenig ausgehen; da vorher die Leuthe wenig Stuben hatten, und alles zusammen kroch, und also hauet man viel Holtz um/ es wird solches theuer, die Wälder werden lichte. Damit aber solches nun nicht geschehe, reipublicæ interest, daher man es dem Landes-Herrn attribuiret, quia est res quodammodo adespotica, die keinen certum dominum hat. Wer nun der Herr davon ist, der hat auch den Forst, welcher nicht muß ausgehauen werden; um die Jagd-Gerechtigkeit zu conserviren, daher solches auch mehrentheils in diplomatibus zusammen transcribirt worden; doch ist es nicht unmöglich sie zu separiren, es giebt aber nur Zänckereyen. vid. Dav. Georgii Strube diss. *de origine nobilitatis Germaniæ & præcipuis quibusdam ejus juribus.* Als: wie der erste Marggraff von Brandenburg der Stadt Nürnberg den Wald und Forstung verkaufft, sich aber das jus venandi reservirt, welches continuirlichen Zanck verursacht, dann der Marggraff sagt, sie haueten viel Bäume weg, und machten also den Wald licht, wodurch sie ihm sein Jagd-Recht verderbeten, indem das Wild weglaufft, ubi arbores sunt raræ, wie Cornelius in Miltiade sagt, und stehet freylich das Wild am besten, wo viel Bäume und Gebüsche sind; ich kan auch, wann nebst der Jagd die Forst mein gehört, Zeichen ausstecken, daß niemand Holtz abhauen soll. Die Nürnberger aber sagen, sie müsten doch so viel abhauen, als sie nöthig hätten; wer da will, daß die Stadt Nürnberg Holtz haben soll, will auch, daß man aushacke; qui vult finem, vult etiam media. Ferner zancken sie wegen des Vogelheerds wem er gehöre. Nun gehört zwar das Jagen und Hägen, wie auch was man fangen will zur Jagd; allein das Ausstecken und Stellen kan doch nicht ohne Bäume geschehen, mithin gehört dieses zum Forst-Recht. Daher ihnen auf beyden Seiten solches zukommt, und müssen sie sich erst/ ehe sie Vögel fangen wollen, einer mit dem andern vergleichen. Hägen ist so viel/ als servare. Es solte billig beydes zusammen seyn/ pacto singulari aber ist es separirt. Es hätte die Republique also besser gethan, wann sie beydes zugleich gekaufft hätte: dann was man ihr zum Spott nachsaget,

als ob sie, da sie den Marggraffen gefragt: ob auch das Jagd-Recht mit verkaufft sey? dadurch solches verlohren, muß bewiesen werden. Also siehet man, daß wo diese beyde jura von einander sind, einer dem andern grossen Tort thun könne. Bisweilen haben auch die Kayser die Forst und die Jagd unterschiedlichen Herren gegeben. Dann es sind Kayser gewesen / welche ex jure Majestatis viel albern Zeug gethan; Sigismundus hat sonderlich dergleichen albern Zeug gemacht.

§. 51.

Jure Fiscalia. Es gienge Friedericus Barbarossa nach Italien, und wolte da die regalia als König vindiciren, da einige DD. waren / als Bulgarus Baldus &c. die ihme varia jura attribuirten / daher unser Auctor das jus Feudale & Civile citirt. Gewiß ist es, daß der Kayser vor dem das jus fisci gehabt, die Stände aber nicht, nisi ex communicatione. Daher es ein jus regium ist, wohin gehören die pœnæ, mulctæ, welche die delinquenten bezahlen; nicht aber ihre hæredes, nisi se criminis participes fecerint, vel lis contestata, vel res judicata sit, dann jenes ist ein quasi contractus, und dieses ist auch ein Fundament davon, welcher die hæredes obligirt. Die bona, quæ indignis auferuntur, die bona derelicta, wo kein hæres sich äussert, die confiscationes &c. alles dieses gehört dahin. Wann einer gegen den Kayser oder die Churfürsten crimen læsæ majestatis begangen, so bekommt die Straffe nicht fiscus regius, sondern provincialis; nicht der Kayser, sondern der Reichs-Stand unter dem der Verbrecher stehet. Welches schon von Kayser Lothario II. her so ist, als welches er auf seinem ersten Reichs-Tag ausmachen liesse, daß die Stände solche künfftig haben solten. vid. Dodechinus quem Pistorius in collect. rerum Germ. Tom. I. edidit. Und ist ihnen dieses auch in Capitulatione Caroli VI. art. XXI. confirmiret worden. Also hat, wie der Graff von Tättenbach Johanes Erasmus wegen Hochverraths gegen den Kayser Leopold Anno 1670. decollirt, und dessen Güther confiscirt worden, nicht der Kayser solche eingezogen, sondern Brandenburg. Wie dann auch Brandenburg und Braunschweig um die Graffschafft Reinstein streiten. vid. Lünigs Grundveste Europäischer Potentien Gerechtsame. Part. I. n. 47.

§. 52.

§. 52.

Olim ist die Steuer und Contribution in Teutschland unerhört gewesen; ohne was die Kayser von ihren Städten vor Contribution und Steuer genommen; die Bürgermeister dürffen sich nicht regen. Die Fürsten und Landes-Herren haben gar keine Steuern gehabt, sondern sie lebten von ihren Cammer-Güthern, domaniis, von ihren Zinsen, Ritter-Pferden. Die Herren hatten damahl genug da kein luxus war, wenn sie ihre Güter recht nutzeten. Wie aber der luxus eingerissen, der miles mercenarius aufkommen, der Staat grösser worden, haben die domania nicht hinreichen wollen: daher sie die Steurn haben aufgebracht. Ich halte davor, daß die Stände von diesen beyden Fürsten nichts gegolten haben. Wenn sie aber haben wollen Steuern, geben / und contribuiren, so sagten sie de nostro luditur corio und haben mit drein geredet, haben grosse Gewalt bekommen, das machen die contributiones. Dahero nicht zu verwundern, daß die Landes-Stände sich opponiren, und protestiren wider die Steuern Accise &c, wiewohl es bey uns nicht regardiret wird. Die Clever haben einen Bürgermeister wieder die Accise protestiren lassen; sed frustra. Hingegen haben die Würtembergischen Unterthanen wider den Hertzog von Würtemberg bey dem Kayser geklagt. Wenn die Land-Stände bißweilen dem Fürsten unter die Arme gegriffen haben, haben sie sich freylich etwas vergangen, sich zu viel heraus genommen, und die Steuern richten und und dirigiren wollen, ohne den Fürsten dazu zu lassen. Allein der Kayser hat den Fürsten in der Capitulatione Cæsarea geholffen, da er versprochen, sie bey dem Steuer-Directorio zu schützen; Daher die Fürsten ihre Directoria haben, und darff sich niemand rüppeln. In Sachsen haben sich die Stände anfangs schrecklich gesperret, allein die grossen Bellers hat man besänfftiget / und ihnen Chargen gegeben. Dicis wie wird es auf die letzte werden. Die Accise können wir doch nicht wieder nehmen? Resp. Ein absolutes regiment wird endlich drauß.

Steuren / Ungeld / Accise.

Man muß sich indessen nicht einbilden, als ob vor dem kein Ungeld (*gabella*, welches das diminutivum vom Wort Gabe ist, und das die Frantzosen erst so genennet) gewesen; vielmehr ist allezeit etwas weniges, ein Ungeld auf Wein, Bier, Fleisch und Getrayde gelegt gewesen, welches hernach in Accise verwandelt worden, da man jenes abgeschafft. Wodurch die Land-Stände per indirectum von der condirection abgestossen

stossen worden; zu dem Ende um solches zu verhindern, sie hie die Accise um 32000. Rlr. gepacht, daß sie also die Hände doch im Spiel haben. Daß man auch auf die consumtion was legt, ist nicht unbillig. aber auf jeden Bißen u. Trunck, das ist sensible; man empfindet es, ob mans schon nicht siehet, u. ist dieses also recht subtilissime halbirt. Die Accise hat sich dadurch sehr recommendirt bey dem gemeinen Mann, allein wer viele Kinder und Gesinde hat, der empfindet es schon. Und dahero setzt man sich überall sehr dagegen; zu Weimar haben die Bürger die Waffen ergriffen. Die Steuern waren also vor diesem unbekannt, und muste die Heeresfolge geleistet werden, welches, wenn ers nicht selber thun wolte, er versilbern konte per adærationem; und daher sind noch die Römer-Monathe eine species Contributionis. Die Kayser liessen sich an ihren Zöllen und domaniis begnügen, und reiseten immer herum, ne uni provinciæ esset incommodo, daher es den Sachsen so übel gefallen, daß Henricus IV. & V. stets zu Goßlar geblieben. Da der miles mercenarius aufkam, so entstunden auch die Steuern, welche auf Bürger und Bauern extendirt wurden, zumahl auf den Dörffern, da der Edelmann nicht selbst wohnte, Es gienge auch viel auf Erbauung der Festungen, nachdeme das Pulver und Geschütz aufgekommen war, und um die castella principum zu erhalten und das Reichs-Contingent zu geben ꝛc. Die Reichs-Städte musten eine Bet-Steuer geben, welche man preces armatas nennte, weil sie mit der Schärffe eingefordert wurden. Da nun also die Fürsten mit ihren Cammer-Gütern nicht auskamen, und der Adel, Pfaffen und andere contributiones geben musten, so wolten sie auch dabey seyn. Und daher haben die Land-Stände die Steuern eingenommen; jetzo thuts aber der princeps. Nam dantur principes prodigi & avari, welche alles zu sich ziehen wollen, und doch deswegen nicht mächtiger werden. Dann hält ein Fürst viel Soldaten, so thun es die Nachbarn auch: und grosse Armeen sind dem Land schädlich. Es ist solches auch wider die Teutsche Freyheit, indem das alte Regiment erfordert, daß die Stände was dabey zu sagen haben. Dann gleichwie der Kayser nicht absolutement regieret, also kan auch in keiner Provintz ein Fürst ohne die Land-Stände regieren u. absolutement. Zumahl da collectæ nomen inauditum ist welche erst von der militia mercenaria und in specie Carolo V. herkommen, der dem Francisco I. so grosse Armeen entgegen gesetzt. Da sie sich vorher mit den Cammer-Güthern vergnügen müssen, wobey die Land-Stände doch in extraordinariis concurrirt; und da nun ordinaria draus worden, so solten sie auch billig darinn concurriren. Es ware der princeps sonst quasi sub capistro

und

und muste gute Worte geben, wenn er was haben wolte; jetzund aber ists umgekehrt, und wo die Accis ist, da ist der Adel so wohl als andere Leute geschoren/ daher man sich allerwegen darwider gesperret. Und ob sie schon ratione ihrer Unterthanen die Accise einführen könten, so können sie es doch nicht thun ratione advenarum der Passagiers, denn es wäre species novi vectigalis und der kan nicht einmal cum consensu Imperatoris angelegt werden. Perizonius sagt, daß seith Carolus V. und Franciscus I. angefangen so viele Soldaten zu halten, dadurch die pretiarerum sehr gesteigert, und den Menschen das Leben verdrießlich und sauer gemacht worden. vid. Jean de Witt **Politische Gründe.** Die Land-Stände sind also schon lang gewesen, denn die Fürsten waren so wenig souverain als der Kayser; sed tempora mutantur & nos cum illis. Inzwischen haben sie in einem Land noch mehr zu sprechen wie in dem andern; viel haben sie auch per indulgentiam principum erhalten, da es heist tantum præscriptum quantum possessum; in so fern der Fürst oder die Stände in der possession sind, muß man von ihren juribus judiciren. Quær. Welches besser? Resp. Wenn die Fürsten alle sapientes wären, so wäre monarchia gut; da aber meist das contrarium ist, so müssen wohl Land-Stände seyn, die aber auch freylich viel gutes hindern.

§. 53.

Es ist in Teutschland allezeit so beschaffen gewesen, daß man einem jeden die Freyheit gelassen, daher ein jeder der nicht glebæ adscriptus war, wegziehen können, wenn er gewolt. Und ist dieses absurd, wenn man sagt/ er ist ein Lands-Kind, also muß er bleiben; gar nicht, sondern allezeit steht es einem frey zu emigriren, doch hat man einen *censum emigrationis* gefordert. Welches die Doctores aber vor odieux halten; doch wo er aufgebracht ist, kan man ihn æquabiliter defendiren, wo aber solches nicht mode ist, kan man es auch niemand aufbürden. Denn man muß sich vor dem general præjudicio hüten, daß dasjenige was æquum ist, auch nicht gleich necessarium sey. Wie denn dieses auch hierbey zu ersehen/ indem an einigen Orten 5. an andern 10. pro Cento müssen gegeben werden; als wie die Nürnberger ein privilegium haben von Friderico III. 10. pro cento zu nehmen. Es haben dieses Jus die Reichs-Städte am ersten erhalten: dann Occasione der Stadt gewinnen die Krämers, die Wirthe, Handwercks-Leute ꝛc. sehr viel/ und wenn nun

Nachsteuer/ Abzug.

abzu

aber ein solcher wegziehet, so gehet doch auch viel Geld weg, welches er im Land oder Stadt acquiriret; und dahero ist es billig, daß etwas davon abgegeben werde; auf welche Art man es gar wohl legitimiren kan. Interim qui dicit, se tale jus habere, vel præscriptionem vel privilegium allegare debet. Obiges Fundament ist auch bey dem *censu deductionis* applicable, da ein fremder e. g. 10, der 20000. Rthlr. wegschleppet und erbet, wodurch das Land ärmer wird / und also ist es billig, daß er etwas zahlet. Einige sind davon ausgenommen, als die Geistlichen, qui vocationis divinas in alienum locum accipere præsumuntur, dann die Göttliche Providentz-Wacht pro fortuna clerici schröcklich e. g. wann erstlich 200. hernach 1000. Rthlr. Besoldung bekommt vid. Bayle *Dictionaire Historique & Critique* sous *Lyserus*. Je fetter die Besoldung, je divinior ist die vocatio; Ecce! An welcher göttlichen Vocation er aber verhindert würde / wenn er Nachsteuer geben solte, und also passiren sie frey, denn sie sind ja nicht glebæ adscripti; wann sie aber bona immobilia besitzen, so müssen sie auch an etlichen Orten den censum geben, vid. Bergeri *Oeconomia Juris*. Wie auch hier in Halle drauf gesprochen worden; allein die ratio decid. ist gar schlecht: der Priester hat seine Baarschafft frey ohne Abzug; aber wann er die Güter nicht hätte, so hätte er das Geld, welches er auch jetzo wieder bekommt, wann er die Güter verkaufft. Deßgleichen sind die Professores auch frey vom censu emigrationis, wie in den Privilegiis der Hallischen Universität von den hiesigen stehet. Quær. Ob ein Land das Abzugs-Geld prætendiren kan, da es in dem andern nicht ist? Resp. Gantz wohl, weil es da üblich ist; man kan den andern aber nicht verdencken, wann sie das jus retorsionis brauchen, nam quod quisque juris statuit in alium, eodem ut ipse utatur, necesse est. Freyzügige pacta können auch wohl einige haben, dergleichen Halle mit Leipzig gehabt, desgleichen Nürnberg mit Coburg. Indeme aber dortheraus so viele importante Familien hieher gezogen, und von Coburg dorthin nicht, so haben die Nürnberger denen Ernestinisch-Sächsischen Hertzogen Geld gegeben, daß dieses pactum mutuum aufgehoben worden. Welches aber vor Coburg nicht wohl gerathen ist: dann nachdem die Nürnberger guten Theils des strengen Regiments überdrüssig sind, so hätte Coburg noch viele reiche Einwohner bekommen können, oder sonst einen Vortheil, dann die Nürnberger zogen gemeiniglich hierher etwa ein halb Jahr, und dann so weiter fort, wo sie ihr Gezelt aufschlagen wolten.

§. 54.

§. 54. 55.

Wer ein Unterthan ist, der muß frohnen; Frohn heist der Herr, und Frohn-Dienst, Herren-Dienst. Und weil nun der Princeps nicht alle Pferde bey sich haben kan, so haben die Dörffer, wann er vor diesem gereist, Wagen hergeben, und ihn an Ort und Stelle bringen müssen, wie auch noch geschiehet; und das heist *angaria & parangaria*. Was aber dieses vor Wörter seyen, haben sich viele gequälet; Einige, wie Cellarius in Fabri Lexico, haben gemeinet, sie kämen her von ängsten, weil die Bauern und Städte dadurch geängstet würden; welches aber nicht so ist, sondern es ist ein alt teutsch Wort, und kommt her von Enge, Anger, welches einen Wagen bedeutet: wie dann daher der Wagen-Knecht bey denen Bauern noch Engcke heist, der grosse Bengel. Und daher kommt angaria und parangaria: dann man hat hernach den teutschen Wörtern lateinische terminationes angehengt. vid. Hertius *de Superioritate territoriali*, & du Fresne *in Gloss. med. & infim. Lat.* voc. *Angariæ*. Einige haben, weil diese operæ determinatæ und indeterminatæ sind, gemeynet, parangariæ wären die erstern, und angariæ die letztern. Allein ich halte davor, es ist ein Wort wie das andere, als wie etwan Acht und Ober-Acht. Ein Herr muß aber dabey seine Unterthanen nicht ruiniren, und sie etwan ohne Noth aufbieten: dann sie müssen es umsonst thun. Was unser Auctor hierbey aus dem jure Civili erinnert, ist prudenter imo politice & juris Naturæ, dann keiner den andern ohne Noth vexiren muß. Es haben die grosse Herren vor dem geritten, so 30. Meilen auf Wahl-Tage, wobey sie schlechte bagage, etwan ein paar Mantel-Säcke hatten, und da waren diese angariæ & parangariæ sehr in usu. Nunmehro aber haben wir Land- und Reichs-Posten von Maximiliano I. her, welche Ludovicus XI. in Franckreich aufgebracht occasione Caroli Audacis, als welcher einen Krieg mit den Schweitzern hatte, und dessen Todt-Feind er war: und weil er nun gern geschwinde Nachricht haben wolte, wie die affaires ablieffen, so hat er relays angelegt, welche dann darauf geblieben. Und weil man nun in Teutschland gesehen, daß solches in Franckreich gut von statten gehe, und sehr commod seye, so hat Kayser Maximilianus I. solche am ersten in Teutschland angelegt; welches auch um so viel nöthiger war, als Maximilianus überall zu thun, indem er weit entlegene Länder hatte, als Oesterreich, Spanien, Italien, die Niederlande. Über dieses Postwesen gabe er nun den Grafen

Angariæ & Parangariæ.

Ursprung u. Beschaffenheit der Posten in Teutschland.

von Taxis die Inspection, und das Reichs-Post-Meister-Amt in feudum. Diese Herren sind aus dem Hauß de la Tour, welche Vicomte in Mayland waren, von Ludovico Bavaro aber verjagt und an ihre Stelle Galeaci gesetzt worden, die und die Sfortia hernach gar Hertzoge geworden, welchem das Hauß Oesterreich nun succediret. Das Hauß de la Tour und Taxis kam aber in die Niederlande, da sie sich sehr bey Maximiliano und seinem Sohn Philippo recommendirten, daß sie nun Reichs-Post-Meister wurden, so sie auch noch sind, und zwar sind es jetzt Reichs-Fürsten. vid. Imhoffii *Notitia Proc.* und *les Marques d' honneur de la maison de Tour & Taxis*, so ein schön Buch ist. Maynz ist auch defensor Postarum Imperii. Dieses Amt hat man Kayserlicher seits hernach extendiret, indem er den Graffen von Paar in seinen Oesterreichischen Erb-Landen zum Erb-Postmeister gemacht. Dieses hat nun der Kayser sich allein vindicirt, welches auch Hornick der alte, welcher beym Bischoff zu Passau in Diensten gestanden, in Tract. *de regali postarum jure* gemeynet, ihm allein gehöre. Da aber der Kayser als Hertzog von Oesterreich einen Erb-Postmeister machte, so verursachte dieses bey denen Reichs-Ständen Nachdencken und Æmulation, vornemlich sagten die Duysburgische und Franckfurtische Professores, deren etliche Staats-Räthe waren, warum solches andere Fürsten auch nicht solten thun können; und riethe Rhetius dem Churfürst Friederich Wilhelm auch Posten anzulegen, weil er idem jus hätte, als ein Ertz-Hertzog von Oesterreich. Dictum factum. Daher Brandenburg am ersten Posten und Postmeisters hatte, welches erst was geringes war, jetzt aber zwey Tonnen Goldes austrägt. Es hatte Brandenburg auch so gar ein Post-Hauß in Leipzig, allein precario, von dar auch unsere Posten nach denen Herrn Vettern in Francken gangen. Worinnen dann andere Fürsten nachgefolget; denen sich aber der Kayser und Taxis sehr entgegen gesetzt, ja Horneck schrieb so gleich vor den Kayser gegen Brandenburg, deme aber Ockel geantwortet. Da solches Oesterreich kan, warum sollen es andere Fürsten in ihren Erblanden nicht können, da er als Ertz-Hertzog doch nach meinem Wissen nicht mehr als Churfürst ist, und ist er weniger oder gleich, so können sich die Churfürsten dieses juris nun desto ehe bedienen. Wie nun diß andere gesehen, daß wir unsere Post-Häusser behielten, so sind sie auch feliciter nachgefolgt, und legte Sachsen auch selbst Posten an, welches auch die Brandenburgische Posten in Leipzig bald ausgeschlossen; ob wir wohl erst nicht fort wolten, dann wir sind constantes: dann da Sachsen seinen Unterthanen verbothen bey Straff

Briefe

Briefe darauf zu geben; so giengen wir von uns selbst fort. Und also haben viele Stände ihr Postwesen reguliret; doch hat man dem Kayser nichts genommen, vielmehr hat man dessen Post-Häusser gelassen: ex. gr. in Braunschweig, ꝛc. wobey man aber insgemein oder nicht weit davon auch eines angeleget, welche andere Wege genommen, an andere Orte, von dannen man alles eben so leicht spediren kan. Da sich der Kayser so sehr gesperret, hat er gesagt, sein Erb-Postmeister der Graff Paar seye dem Reich zum besten, damit die litteræ supplices, Berichte, u. d. gl. aus Italien/ Tyrol ꝛc. desto eher und besser nach Wien kommen möchten; welche ausstudirte raison auch Hornick hat. Allein wir haben von unsern Posten eben so gesagt. Preussen hat auch erst ein Erb Post-Meister-Amt gehabt, so der verstorbene Fridericus I. dem Graffen von Wartenberg gegeben. Es ist diese Erblichkeit aber nunmehro wieder aufgehoben, nachdem es Wartenberg heraus gegeben, und hat es jetzo der König; es hat anfänglich nur etwa 6000. Rthlr. eingetragen, ist aber sehr gewachsen. Sachsen hat das Post-Wesen dem Graffen von Flemming geschenckt, der aber weil er merckte, daß ers nicht behalten würde, solches an den Kayser vor 200000. Rthlr. verkauffte, nun aber hats der König wieder, und weiß es besser zu nutzen. Es fangen auch kleine Fürsten an, Posten anzulegen, dann es ist ein jus territoriale. Und da die Stände das jus angariarum & parangariarum haben, so hat der Kayser ihnen nicht das jus postarum disputiren können. Die Reichs-Städte trauen nicht, und halten nur Bothen wie Ulm, Franckfurth, Nürnberg. Uber die letzte hat auch Taxis geklagt; daher Maynz es einsmahls untersuchen lassen; allein die Nürnbergische Kauffleuthe haben obtinirt/ weil sie docirt, daß sie ihn schon vor den Posten gehabt, und bißweilen ihren Correspondenten mündlich etwas zu sagen hätten. Doch ist ihnen verbothen worden, nicht mehr so viel Briefe mit zunehmen, mithin haben diese gute Leuthe auch Schaden gelitten. Es hat Anno 1716. der Eysenachische geheimde Rath Leonardi varia scripta und collecta de postarum jure zu Leipzig in fol. zusammen drucken lassen; worinnen fast alle sind, die davon geschrieben. Und hat Eysenach auch deßwegen Streit gehabt, aber obtinirt. Das ist aber gewiß, daß die Kayserlichen Posten die besten sind, welche am schnellesten gehen: wann sie nicht wohl beschaffen sind, so beklagen sich die Fürsten sehr über den Fürst Taxis. Wäre es also zu wünschen und besser, wann der Kayser sie allein hätte: dann so könnte auch das Reich sich desto besser gegen die unleidentliche Post-Taxen setzen.

Allein die groſſen Herren machen es nicht beſſer. Ubrigens iſt alles ausgemacht in der Capitulatione Joſephi & Caroli VI. Art. XXIX.

§. 56.

Zehend-Recht iſt kein jus morale.

Es fragt ſich? Ob das Zehend-Recht ein jus morale & ſic neceſſarium & rationale, oder regale ſey; welches der Fürſt raiſonablement brauchen könne? Reſp. Es iſt ſo raiſonable daß der Fürſt das jus decimandi hat, als die clerici, wovon viel im jure Canonico ſtehet. Joh. Seldenus vir doctus, honos Angliæ, qui jus Nat. & Gent. ad diſciplinam Ebræorum conſcripſit, der auch eine gröſſere lectur als Hugo Grotius gehabt / hat in Engelland defendirt, daß es kein jus morale ſeye. Wogegen die Pfaffen erſchrecklich gelermet, und gemeynt, er intendirte dadurch ihnen den Zehenden zu nehmen, weswegen er ſeinen Tractat de jure decimandi revociren müſſen, dann das id quod intereſt macht gar viel. Und daher iſt die Frage: Obs morale ſey? zu beleuchten: Die Pfaffen ſagen: Quidquid Deus ſapientiſſime conſtituit, eſt neceſſarium, morale. Nun iſt zwar wahr daß die Leviten den decimam partem ex mandato Dei bekamen; allein ob ſchon GOtt alles weißlich geordnet, ſo iſt doch der ſuperlativus *ſapientiſſime* reſtrictivus u. comparatus; ſapientiſſima lex ware es in Anſehung der Iſraeliter, vid. Fleury *des mœurs des Iſraelites*: Das Jus decimandi ware alſo ratione Levitarum ſapientiſſimum: Dann die Juden waren keine glebæ adſcripti, ſondern homines rus colentes, patres familias und hatten ihre Knechte; dabey ware die Terra Cananea frugifera, daher ſie auch ſo viel drauf profitiren können, aber nicht ohne Arbeit; wie könte aber ein Levit arbeiten? qui religioni ſeu cultui divino vacare debebat. vid. l'Enfant in Berlin *Preface ſur le Nouveau Teſtament* die vortrefflich wohl geſchrieben iſt. Levita igitur non poterat agrum colere, und daher muſte er erhalten werden; was giebt man aber lieber weg als den Zehenden, welches ohnedem ein Uberfluß iſt? und iſt dieſes zwar ein lex arbitraria, allein maxime rationabilis: vid Conring. *de Republica Ebræorum*. Da aber die Leviten und obige raiſons bey uns ceſſiren, ſo folget auch nicht, daß die Prieſter die decimas haben ſollen. Wann man aber denen Geiſtlichen ſolche laſſen will, iſt es eben nicht unrecht; allein nicht neceſſarium. Dann warum ſollen die Bauern allein mit beſchweret ſeyn, welche das Marck eines Landes ſind? Wir bedienen uns einiges ex Jure Rom. alſo auch einiges ex LL. Judæorum, derowegen aber iſt beydes nicht neceſſarium, vid. Fleury des mœurs des Chre-

Chretiens. Jus decimandi igitur erat ſapientiſſimum, ſed comparate, welches bey uns auch ſeyn kan, aber deßwegen nicht neceſſarium iſt. Wann auch vielleicht was neues aufkäme, daraus groſſer Nutzen zu machen, ex. gr. die Guckſen, da iſts eben nicht unbillich, daß der Fürſt decimam partem fordert, als welchen man gern gibt. Daher auch Monſieur Vauban in ſeinem *Project d' une dixme Royale* den Vorſchlag gethan, groſſe Herren ſolten es mit ihren Unterthanen eben ſo halten, und ſich remotis omnibus aliis oneribus von allen Güthern den zehenden Theil geben laſſen, da würde keiner über ihre Unbilligkeit klagen können. Denen Geiſtlichen läſſet man es, wo ſie Anno 1624. den 1. Januar. in poſſeſſion geweſen; wo aber novalia, neue Sachen ſind/ davon kan der Pfaff als prætendirter decimator nichts fordern, allein der Fürſt wohl. Man vermiſt nichts lieber als den zehenden Theil, welches der geringſte Canon iſt. Doch kan ihn der Princeps auch höher machen, wann der Herr nemlich neues Land den Leuthen gibt, als wann ein Wald umgehauen, ein Teich ausgetrocknet und zu Acker-Feld gemacht worden, wovon der clericus decimator nichts prætendiren kan, wohl aber der Landes-Herr. Welches eben auch kein jus neceſſarium iſt, allein eben ſo billig, daß daß der Lands-Herr es bekommt, als die Pfaffen loco titulorum & præbendarum. In Francken iſt der Biſchoff von Bamberg decimator, wann nun im Nürnbergiſchen oder Anſpachiſchen der caſus exiſtirte/ ſo müſte der Herr hinten anſtehen, und dieſes accidens den Pfaffen laſſen; welches aber nicht angehet. Wann der Pfaff ein jus haben will, ſo muß ers beweiſen; dieſes aber iſt gar nicht juris German. ſondern facti. Da Henricus IV. Mayntz per totam Thuringiam die decimas geben wolte, ſo kriegte er deßwegen mit den Sachſen und Thüringern Händel.

§. 57.

Von Rechtswegen ſolte jeder Landes-Herr, weil er ſuperioritatem territorialem hat, ſagen können: Ihr führet zum Exemp. Wolle und andere Waaren vorbey, meine Unterthanen brauchen auch bißweilen etwas, alſo leget es aus, und was ihr nicht verkaufft, das führet weg. Dann man muß ſuchen eine abundance, eine Zufuhr an einem Orth zu bekommen, als welche wohlfeil macht. Und iſt der Herr ſehr wunderlich, der denckt, es florire alles im Land, wann es Bluttheuer. Daher ſolte jeder das Stappel-Recht haben, nemlich daß wann andere durch ſein Land reiſen, ſie die Güter auspacken und zum verkauffen anbiethen müſten. Staffel-Recht.

welches dann nicht unbillig wäre: dann dieser ihr Geld ist so gut, wie anderer Leuth ihres; ja es ist auch ein Nutzen vor die cives: dann ehe einer sein Gut wieder umsonst einpacket, giebt er es lieber wohlfeiler. Allein es ist dieses libertati commerciorum nachtheilig: weil ein Gut dahin, das andere dorthin destiniret ist. Indem wir aber so viele kleine Herren haben, und solches jeder anhalten wolte, so würde es eine schreckliche confusion geben, und die libertas würde gehemmet werden. Daher man es als ein jus odiosum und privilegium angesehen: welches mehrentheils die grosse Handels-Städte haben. Sonsten ist es in capitulatione Cæsarea art. VIII. allen verbothen, die nicht schon Stappel-Gerechtigkit haben. **Stapel** ist so genennt von **Staffeln / Stuffen**/ darauf die Waaren niedergesetzt werden; daher **Verstapeln** so viel ist, als verkauffen in den boutiquen. Also sagt man, die Holländer haben die Indianische Stapel vom Leinwand, von Tuch, &c. Der Frantzoß sagt etalé, das ist unser teutsch Wort Stapel; estable, etable haben sie auch vor diesem geschrieben: dann sie purificiren ihre Sprache mehr und mehr, und schmeissen immer mehr aus; so aber nicht gut ist, dann man sieht die origines nicht so leicht. Ne igitur libertas commerciorum turbetur, so kan sichs keiner, ders nicht hergebracht, unterfangen bey Straff, und wers hat, darff es nicht misbrauchen. Es ist als eine species vectigalis anzusehen, daher solches keiner ex jure generali, sondern ex jure privo & privilegio hat; welches odieux und dem publico nicht dienlich. Wann man es recht ansiehet, so hat jeder das jus seinen subditis eine abundantiam zu procuriren; dieses aber ist nicht allemahl gut, sondern noxium, daher man manchmahl seinem juri stricto renunciiren muß, propter favorem publicum. Und weilen alles mißbraucht wird, & inventa lege invenitur fraus: so ist auch daher die **Kranen-Gerechtigkeit** verbotten, vermög welcher man die Waaren überhaupt exploriret und wieget, um zu erfahren, ob man mit dem Zoll nicht betrogen werde. Dieses jus ist so genannt worden, von Kran, einem Instrument, womit die Waaren aus den Schiffen gezogen werden.

Krahnen-Recht.

Floß-Recht.

Das **Floß-Recht** (jus Grutiæ) brauchet man, wo viel Holtz ist; Und ist kein dubium, daß solches ein jeder in seinen Landen habe. Aber bißweilen geschicht es/ daß ein anderer damit belehnet wird, oder solches durch eines andern Land gehet / als wie Sachsen durch seiner Vettern und des Graffen von Schwartzburg Länder nach Halle solches hat. Es ist sonsten ein Anhang vom jure fluminis, welcher des Fürsten ist. Wann es nun aber der Herr jure feudi weggegeben, so hat der Vasall omnem utilita-

utilitatem privative, wie alle Vasallen; Welchen casum Joh. Strauchius in seinen Institutionibus Juris publ. (welche aber nicht complet sind, und Kulpisius heraus gegeben) in terminis hat. Als wie Eisenach die Grafen von Schwartzburg mit belehnet, hernach ihme solches nehmen wolte, wann sie ihn nicht cumulative wolten mitflössen lassen; doch hat er erst pacta mit ihnen machen und sich vergleichen wollen, daß er nicht flössen wolte, wann sie flösseten; woraus zu sehen, daß er unrecht gehabt. Es hat auch die Hallische Universität vor die Grafen, der Schöppen-Stuhl aber vor den Hertzog injuste; dann es ist ihnen alles indeterminate gegeben worden: sie sind privative mit belehnet, und kan ihnen nicht genommen werden, nisi ob feloniam. Wann aber ein potentior mit einem schwachen etwas cumulative exerciren kan, so wird gewiß diesem nicht viel übrig bleiben. Vid. Schubarti Doct. Erfurt. Diss. *de Jure Grutiæ.*

Der **Salm-Grund** oder **Salm-Gerechtigkeit** ist nichts; welches er also wohl weglassen können, indem er hier nur excerpta gemacht. Es sind viele Flüsse in Teutschland, wohinein der Lachs steigt, da man ihn fängt, allwo sie auch wegen des süssen Wassers viel delicater sind, als wann sie in der See geblieben wären. Es kostet derselbe viel, und weil sich doch allezeit Leuthe finden, die ihn bezahlen, so trägt er viel ein: weßwegen man Werder macht, um daß er nicht hinauf steigt. Und dahero attribuiret sich der Herr solches: dann es ist eine species venationis in dem Fluß, und diese gehöret dem Herrn. Zu Naumburg fangen sie solche noch, und hier nicht, ob sie gleich hier vorbey passiren: das Wasser aber ist hier gesaltzen, und er geht dem süssen Wasser nach. Es exerciret der König hier das jus Salmonum, und ist dieses eine einträgliche Sache in die Cammer, dann kein Zweiffel ist, daß die Fische im Wasser dem Fürsten gehören. Es müssen auch die Fischer an unterschiedlichen Orten einen canonem geben; deßwegen haben die Hallorum gegen die hiesige Fischer nichts erhalten, welche sie nicht wolten in der Saale fischen lassen/ und meyneten, es gehöre ihnen allein. Dann die Fischer sagten, wir geben unsern canonem, die Hallorum aber nichts, und können ihr jus nicht fundiren. Salmgrund.

Die **Atzungs-Gerechtigkeit** ist, daß man den Fürsten frey hält im Essen und Trincken, wann er an einen Ort kommt: dann die Teutsche waren hospitales und speisseten die Landeskinder den Landes-Vatter. Atzung komt her von **Atzen / Aetzen / Essen** / und heist so viel, als zu essen geben, wie man dann noch sagt, er ätzt die Jungen. In Caroli M. Beicht-Formul stehet: *Daz ih hungerega ni asda*, oder: **daß ich hungerige** Atzungs-Gerechtigkeit.

rige nicht gespeiset/ nicht geatzet: vid. Petr. Lambecius *Comment. ad Bibliothecam Vindobon. Tom. 2. cap. 5. pag. 319. Gundlingian.* P. 15. in supplem. pag. 485. Man hat es das jus albergariæ genannt: vom Frantzösischen auberge und Teutschen Herberge, gleichwie das Frantzösische aubaine latine albinagium heist. Die Unterthanen geben also dem Herrn zu essen und trincken, wann er reist, und zwar kein Wasser sondern Wein; thut ers nicht, so ists eine Gnad, und will ihnen die Unkosten sparen. Hieher gehöret auch das jus *gisti.* vid. du Fresne in *Gloss.* voc. *Gistum.* Dieses jus hat auch der Kayser de jure gehabt; wo er in eine Abtey oder Closter gekommen, haben sie ihn speisen müssen. Wie der jetzige Kayser Carl nach Spanien gieng, hat man ihn überall defrayirt, obschon nicht ex jure stricto, doch ex motu proprio, und wer wolte den Kayser etwas bezahlen lassen? Henricum IV. verdrosse es nicht wenig, als die Sachsen gesagt, er hätte sie arm gefressen, vid. *Lambertus Schaffnaburgensis.* Unter dem jure albergariæ wollen sie auch die Einquartirungen der Soldaten verstehen; allein das gehöret nicht hieher, sondern ad jus belli, welches viele annexa hat.

Oeffnung. Das jus Aperturæ ist, da die Schlüssel dem Kayser entgegen getragen, und die Thore geöffnet werden. Welches sie ihm sonderlich in Reichs-Städten thun, auch thut es wohl ein anderer Reichs-Stand, wann er den Kayser recht sehr ehren will. Wo nun der Kayser solches schwer zu seyn gemeynt, da hat er einen Burggraffen hingesetzet, ex. gr. zu Nürnberg; also muß der Commendant zu Ehrenbreitstein Trier und dem Kayser schweren. Es zeigt nicht allezeit eine subjection an, sondern kan auch ex pacto entstehen: also haben die Grafen von Zollern in ihren Güthern die Oeffnung gegen einander ꝛc. vid. Besold. *Thes. Pract.* voc. **Oeffnung.** Der König in Preussen hat auch überall die Oeffnungs-Gerechtigkeit, daß sie ihm die Schlüssel præsentiren müssen: also haben die von Bartensleben die Wolffsburg, da müssen sie dem König ein Thor offen lassen und halten, ja er hatte sonsten einen alten Officier mit drauf, den sie ätzen musten. Dieses prætendiret auch Hessen-Cassel von Hessen-Rheinfels wegen der Festung Rheinfels und der Katz am Rhein; Rheinfels aber sagt, es habe die Oeffnung nur versprochen in Zeit der Noth. Es kommet auch auf Cassel nicht allein an, diß zu sagen, als welches eine immerwährende Oeffnung prætendiret, da sie doch auch ein judicium haben, und also in hoc casu auf die pacta ankomt, im Land aber auf die superioritatem territorialem. Da es Cassel mit Gewalt manutenairen wollen, haben ihn der Ober- und Nieder-Rheinische

Crayß

Crayß zum Accommodement gezwungen. Von Rechts wegen soll keiner im Land ein Municipium haben, als der das Imperium, die Majestatem vere vel analogice hat, daher sie solche in ihren Landen nicht anders dulten, als daß sie sich das Jus Aperturæ bedingt, welches man auch nicht anders, als in der Noth gebrauchen solte. Der Kayser hat vor diesem die Stände ihre Castella befestigen lassen, doch hat er überall Jus Aperturæ gehabt. conf. Hertii Diss. de *Superioritate Territoriali* §. 19.

Die **Fräulein-Steuer** ist keine Apanage, sondern ein Recht, da die Stände der Fräulein des Fürsten bey ihrer Ausstattung eine Steuer mit geben. Wie unsers Königs Herr Vatter Fridericus I. die Mecklenburgische Printzeßin bekam, wolte der Mecklenburgische Adel die Fräulein-Steuer nicht geben, weil die vorigen Hertzoge ihnen solche per pactum erlassen. Dahero die Quæstion entstanden: ob in feudo antiquo solches gültig? Es muß aber das Land solches thun, nur muß der Princeps sie vorher nicht confirmiren, denn soll sie der Princeps aussteuren, so kan er keinen Staat führen. Es kan dergleichen Pactum die Successores nicht binden, denn solcher gütigen Hertzoge Clemenz der Adel sich mißbraucht. Fräulein-Steuer.

Der Princeps kan auch Gesandten schicken; Olim hatte man keine Legationes gehabt, sondern die Herren reiseten selbsten hin, wo sie etwas auszurichten. Gleichwie nun dieses etwas kostete; also gehet auch viel auf die Gesandten. Daher es billich, daß solche Unkosten die Unterthanen tragen, weil solche zu des Landes Besten geschehen, und die Cammer und Domainen zu Führung des Herrn Staat sind. Da man aber überall Gesandten hinschicket, beschweren sich die Land-Stände; allein man vergleicht sich, und alles heist zu des Landes Besten, wer will es ausmachen? Vor diesem hatte man wohl eine Legations-Casse, die musten die Land-Stände füllen; sie ist aber nun zur Finanzien-Casse geschlagen worden. Legations-Kosten.

Die *Monopolia* sind nicht verbotten, denn sonsten die gantze Holländische Republique bald übern Hauffen fallen würde, wenn keine Monopolia wären, wie Grotius solches schön gewiesen. Sed Qu. Ob ein Princeps vor sich das Jus Monopolii exerciren und selbige an sich ziehen könne? Resp. Lyncker in *Decisionibus illustribus* hat in einem Responso gemeynet, quod hoc non sit moris in Germania, in regno paterno, daß der Fürst nach Art des Czaars alle Schencken, Brau-Häußer, u. d. g. haben wolle; denn womit soll sich der Unterthan nähren? Er darff als- Monopolia.

denn nur die Güther an sich kauffen, so müssen die Nobiles auch fort wandern. Es ist dem Herrn solches auch despectirlich, und gegen die Teutsche Freyheit. Und also können sie nach denen Reichs-Gesetzen die Monopolia nicht an sich ziehen, welches wohl in Imperio herili angehet, als wie bey dem grossen Mogol, bey uns aber nicht. Vid. François Bernier *Memoires du Mogol.* Denn der Kayser, welcher more paterno regieret, hat sie ihnen gegeben, und also können sie nicht despotisch regieren, und auch nichts vor sich haben. Dergleichen Monopolia haben etliche Fürsten per longam consuetudinem, e. g. der Chur-Fürst von Bayern hat allein die Eichel-Mast in seinem gantzen Lande, die ihm auf eine Million fl. einträgt. Einige haben auch das Brandeweins-Monopolium, und also hat auch Portugall die Monopolia ex peculiari causa, ex consensu statuum, consentiente populo, als Braßilien-Holtz, Helffenbein-Zähne ꝛc. Der Princeps kan kein Wein Händler seyn, und dergleichen, denn, was sollen die andern thun? Wir sind also nicht anders zu regieren dem Fürsten anvertrauet, als Jure regio, more paterno, wie die Kayser regieret haben, nicht more Asiatico. Es ist odiosum quid, und wo es zum Streit kommt, muß es klar bewiesen werden. Lyncker hat stets vor die Subditos gesprochen, und es ist recht. Und wenn es gleich ein grosser Herr hat, so lucriret er doch nichts damit: denn wenn er einmahl unglücklich, so gehen die Schätze caput, und die Unterthanen haben auch nichts, und so ists verlohren.

Wind-Mühlen/ Zwang-Mühlen-

Wind-Mühlen, Zwang-Mühlen, u. d. g. sind Kleinigkeiten, die man kan passiren lassen; daß aber der Princeps in allem die Monopolia affectiren und haben will, ist nichts, es gehen auch die Handwercker dadurch zu Grund, da hergegen die Leute, wenn sie frey sind, so spahren sie, sie arbeiten und nähren sich hübsch, und in der Noth gibt doch jeder sein Vermögen her. **Zwang- und Bann-Mühlen** (von welchen letztern vid. Waldschmidii Diss.) kan man ihm schon lassen; daß man ihm aber alles transscribiren will, ist nichts, so wird ex republica eine familia servorum, als wie im Reich des grossen Mogols. vid. Berniers Voyage, welchen der Colbert nach Ost-Indien geschicket, um zu sehen, wie da die Potenzien sich eingerichtet, indeme jeder grosser Herr da souverain ist, weilen sie den König in Franckreich auch wolten groß machen. Ein Fürst kan de Jure stricto vieles thun; nur ist die Frage: an sit prudentiæ? Gut ist es, wenn man die Unterthanen nicht allzusehr zwinget, und sein Recht modice gebrauchet, damit man siehet, der

Fürst

Fürſt ſuche principaliter den Nutzen ſeiner Unterthanen. Der Fürſt hat auch das Jus, mich zum Soldaten zu machen, aber klug iſt es nicht, daß man das Jus ſtrictum zu weit extendiret. Weil man nun in Teutſchland denen Fürſten alle Adeſpota attribuiret, ſo haben ſie ihnen auch den Wind gegeben, h. e. die Wind-Mühlen. Daher einige mit dem Wind zu Wind-Mühlen belehnet worden, wie die Hertzoge in Braband gethan. Vid. Bütkens *Trophées de Braband*, und Hertius in Diſſ. *de Superiorit. territoriali.* §. 47. Im Braunſchweigiſchen haben viele Aemter ſolche Bann-Mühlen. Der Biſchoff von Würtzburg hat auch Bann-Wein, i. e. in gewiſſer Zeit kan keiner Wein ſchencken, als er. Bey uns muß jede Mühl recognoſciret werden, ja in Holland werden ſie mit den Wind-Mühlen belehnet: denn der Wind iſt ein Adeſpotum.

§. 58-60.

Einige Regalia ſind auch denen mediatis verliehen.

Bisher haben wir die Regalia, wie ſie denen Immediatis gegeben werden, betrachtet, nun kommen wir an die Mediati, welchen ſie nicht in complexu gegeben werden, ſondern nur ſingulariter, ſigillatim, eins, 2. 3. ex ſpeciali conceſſione ſuperioris. Mithin wenn gleich privati einige regalia haben; ſo haben ſie doch deswegen keine Superioritatem territorialem. Daher unſer Auctor ſagt: Die Mediati hätten ſolche (1) vel *privative*, ut e.g. Jus venandi, und ſo dörffte der Herr nicht mit jagen, ſonſten kriegt ein ſolcher nichts; Vel *ſubordinate*, & quidem Jure feudi vel officii, als z. E. ich mache einen zum Richter, wie hier der Berg-Richter, welcher belehnet iſt cum mero mixtoque imperio & executione in Jurisdictione criminali, welcher auch regalia adminiſtrirt, aber alieno nomine, communicative, depedenter, wie auch der, ſo ſolche Jure feudi hat, oder (2) als connexa officio vel Jurisdictioni, alle Suiten davon, daß ich nemlich propria auctoritate einen Miniſtrum Judicii muß removiren können. Dieſes ſeynd effectus Jurisdictionis communicatæ, und müſſen ſie alles thun können, ſine quo officium tale expedire nequit. Jetzund aber gehet alles nach Hof, und kan man nur einen Salvum Conductum ex officio geben. Daher ein groſſer Unterſcheid iſt inter regalia Statuum, die ſie in complexu, nicht ſingulariter haben, und welche alſo nicht mere officiales ſind, etwa wie der Præfectus Prætorio; ſondern ex Jure feudi haben ſie alle Regalia. Die **Vogtey-Gerichte** operiren auch ſolche Regalia, und haben Jurisdictionem Civilem; Die **Zent-Gerichte** aber haben Jurisdictionem Criminalem, vid. Linckii

Diſſ. de Vogtheya, und von Zent-Gerichten. Item Lerch, der vieles darvon colligiret. Es entſtehen auch zwiſchen dieſen zwey Gerichten offt groſſe Streitigkeiten. Wer nun den Forſt hat, der muß auch das Recht haben, Forſt-Bedienten anzunehmen; und wer die Vogthey hat, muß alles, was zur Civil- und wer die Zent / alles / was zur Criminal-Jurisdiction gehöret, haben; alles vi Officii, was dran hanget. Wenn ich alſo ein Regale habe / ſo kan ich es auch cum internecione alterius defendiren. Wer vom Jagd-Weſen will inſtruiret ſeyn, der muß den Speidel, Beſoldum und Wehnerum leſen.

CAP. XXIV.

DE

Juribus Reſervatis.

§. 1-4.

Kayſerliche Reſervata begreiffen nichts beſonders.

ES iſt faſt kein regale quod non competat Statibus Imperii; ergo Auctor hic de Reſervatis Imperatoris agit. Man muß dem Kayſer laſſen, was ſein iſt, und denen Ständen nicht nehmen, was ihnen gehöret, ne ſuperioritas territorialis naufragium ſentiat. Wiewohl es beſſer wäre, wenn der Kayſer mehr hätte. Joh. Henr. Stammler JCtus ſcripſit de Reſervatis Imperatoris, welcher ſie aber mit dem Mulz, Lyncker und Reinking zu weit extendiret. Was die Kayſerl. Macht und Vollkommenheit betrifft, ſo laſſe ich ſie paſſiren, denn der Kayſer thut noch, was er thun kan Krafft Kayſerlicher Majeſtät und Vollkommenheit. Allein es hat dieſes keine plenitudinem Majeſtatis præter LL. in ſich, als an welche er gebunden; denn er hat paciſcirt mit den Fürſten, und die Pacta muß er halten. Hohe Kayſerliche *Reſervata*, das lautet zwar prächtig, allein in der That begreifft es nichts ſonderliches. Man muß ihm nichts mehr geben und nehmen, als die LL. permittiren, denn es nutzt ihm weiter nichts. Es hatte der Kayſer erſtlich alle Regalia, allein hernach hat er ſie denen Ständen particulatim und endlich in complexu gegeben. Es iſt auch vor die Stände die Præſumption, quod omnia Regalia poſſint exercere, quia ſuperioritatem territorialem habent; niſi

Cæſari

Cæsari aliquid sit reservatum. Die Reservata sind nichts anders, als Regalia, Jura majestatica, welche theils die Stände exerciren, theils der Kayser mit denen Ständen cumulative, und theils die Vicarii, e. g. in legitimatione; worinn sie ihn auch ausschliessen können, wenn sie wollen, und es die Regulæ Prudentiæ zulassen; allein es wird wohl nicht viel daran liegen, ob der Kayser, i. e. die Comites Palatini, oder der Lands-Herr das Kind legitimirt. Allein davon ist hier die Rede nicht, sondern nur de Reservatis, die niemand als der Kayser exerciren kan, als wie die Feuda regalia zu vergeben, welches die Vicarii nicht können, weilen sie sich auf den Thron nicht helffen können. Bisweilen heißt auch das ein Reservatum, sed improprie, welches die Vicarii nicht, aber die Chur-Fürsten mit dem Kayser exerciren, e. g. Zölle anzulegen, welches die Stände nicht können, die auch leyden müssen, daß man von ihnen an die Reichs-Gerichte appelliret. Proprie igitur reservata sunt, quæ Cæsar sibi exclusis aliis asserit ex LL. & quæ per LL. ipsi relicta sunt, welche die Superioritas territorialis nicht in sich begreifft. Und die sind vel *respectiva* vel *absoluta*. *Respectiva* sind solches in gewisser Absicht, als wie die Vicarii keine grosse Lehen vergeben, und wie die Cammer de translatione feudorum nicht erkennen kan, und da die Chur Fürsten mit ihm concurriren; *Absoluta* aber, die er allein hat. Man muß aber nicht dencken, daß diß was grosses sey; obschon an sich selber groß, so ist dennoch das Exercitium klein; es sind Sachen von keiner grossen Wichtigkeit, die keine grosse Influenz ins Reich haben, und um deren willen man flugs keine conventus publicos ausschreiben kan. Welche man daher dem Kayser überlassen, ut ea solus in Palatio suo agat, als wie die Edelleute zu machen, Notarios publicos zu creiren, auch wohl Fürsten zu machen, nicht aber, daß sie Votum in Comitiis erlangen, welches erst mit Consens des Reichs geschehen muß, Schulen oder Universitäten aufzurichten; Welches aber ein weniges ist, indem wenig daran gelegen, ob 1. oder 2. Schulen sind, die einen Hauffen gelehrte Schaafe in alle Welt schicken. Poetas Laureatos kan er auch machen, welches was neues ist, seit den Zeiten Maximil. I. und Frid. III. Und geschicht dieses alles vom Kayser zu dem Ende, daß sie per totum Imperium dafür gelten sollen. Denn obgleich ein grosser Herr in seinem Lande alle diese Actus exerciren kan, kan er doch die andern Stände nicht zwingen, daß e. g. man die legitimatos allerwegen dafür halte. Und wer wolte doch dieser wegen einen Reichs-Tag anstellen? Der Kayser kan auch Confraternitates und

Benennung einiger Reservatorum.

Testamenta confirmiren, und renovationem investituræ geben, welches aber wieder nichts grosses ist. Die Testamenta müssen fidem publicam haben, auch die Confraternitates, die in kleinen Graf- und Herrschafften bestehen, nicht aber die von grossen Fürstenthümern, als welche alienationes Feudorum sind, so er nicht allein, sondern mit dem Reich vergibt. Sed objic. Feuda Regalia zu concediren, ist was grosses? Resp. Es ist was certum, und schon in LL. determiniret / daß ers thun muß, und ist es ein simulacrum veteris Reipublicæ; Es muß auch einer seyn, der sie belehnet, sonst keine Dependenz da wäre, und wird die connexio eben dadurch visibel. Was grosses wäre es aber, wenn er sagen könte: ich will dirs nicht geben, sondern nehmen; so er aber nicht kan, sondern die Investitur geben muß, ja auch einen Indult, wenn sie die Renovationem aufschieben, wofür sie Indult-Gelder zahlen müssen, und so muthet man sie. Daher es beym Josepho passiret, daß dieser gestorben, ehe es viele empfangen. Oder auch wenn einer nicht zu rechter Zeit die Renovation suchet, so dörffte es wohl eine mulctam würcken, um welche er ihn straffen kan, aber darum verliehret er das Feudum nicht, so er ihm nicht nehmen kan contra observantiam. Die Stände müssen die Requisita in LL. præscripta in acht nehmen; wenn sie die Lehen nicht muthen, drohet er, sie ihnen zu nehmen, wie jetzt Holstein; allein es geschiehet nicht, man hat kein Exempel, alle sind ihm feind, wie die Knaben dem Præceptor. Man hat ihm auch als Oberhaupt in regimine universali die res contentiosas und das Müntz-Wesen gelassen, und also solte das Jus appellandi an ihm was speciöses scheinen? Resp. Auch darinn ist ihm was benommen, denn in den Kayserl. Gerichten haben die Stände ihre Assessores, und obschon die Appellation an ihn dirigiret wird, auch alles in seinem Nahmen geschiehet, so ist er dennoch nicht Reichs-Richter. Das Jus nundinarum hat er auch deswegen, weil niemand so viel Authorität im Reich hat, wie er. Und also hat er aliqua reservata; allein nichts wichtiges ist es. Und irren derohalben diejenige, die was grosses daraus machen, als wie der Graf Maximilian von Trautmannsdorff auf dem Münsterischen Frieden, da alle Stände per §. *gaudeant* zu den Reichs-Affairen zugelassen worden, nebst den Kayserl. Gesandten sagte: der Kayser frage nichts darnach, wenn ihm nur seine Reservata blieben. Und als die Frantzosen und Schweden replicirten: sie mögten solche specificiren; so sagte der Isaac Volmar: das wären Arcana Imperii, worüber Oxenstirn und Salvius, it. der Comte d'Avoux und Servient lachten.

Solche sind keine arcana.

lachten. Und es war auch in der That nichts, denn wo alles auf dem öffentlichen Reichs-Tag geschiehet, und wo man ein Jus publicum docirt, da sind keine arcana. Die Superioritas territorialis begreifft alle regalia in complexu: Quæ vero sunt reservata, sunt facti & sic probanda.

Im §. 4. wird vom fameusen Fürsten-Recht gehandelt. Es muß die Proscriptio einen effectum per totum Imperium haben; allein es ist eine Sache, quæ longiorem & peculiarem causæ cognitionem requirit, & hinc proscriptio status non potest referri ad reservata Imperatoris. In Capitul. Ferdinandi III. haben sie ihn erst vinculirt, ohngeachtet Ferdinandus II. so grosse Victorien erhalten. Und nun kan ers nicht mehr, sondern die majora müssen von denen Chur- und Fürsten attendiret werden. Die Cammer kan auch nicht drüber erkennen, sondern es muß mit Consens der Chur Fürsten geschehen, weil in der letzten Capitulation Caroli VI. stehet, daß alle gravissima negotia auf den Reichs-Tag kommen sollen, wodurch also seine Hoheit wieder verringert worden. Das *Jus recipiendi Judæos* ware sonst auch ein Reservatum, aber nun nicht mehr, und haben es die Stände per longum usum an sich gezogen. Das *Jus dandæ civitatis* haben nun auch die meinsten; und wolte so gar des Fürsten von Dessau seine Mutter sich dessen anmassen, und Oranienbaum zur Stadt machen. Darunter gehöret nicht die Nichts-Erklärung ꝛc.

§. 5 - 8.

Es sind die Kleinigkeiten deswegen dem Kayser reserviret, propter effectum generalem scil. in Germania. Doch hätte das Chur-Maynz auch thun können, wenn die Stände darin consentiret; nun aber ist notorium Cæsareum reservatum einen Teutschen Edelmann zu machen, daß er im gantzen Reich gilt, weilen die Stände uneinig und neidisch sind. Et sic hæc merito reservata Imperatoris dicuntur, ubi effectum per totum Imperium habere res debet, si non est res maximi momenti, & si jam est statutum atque determinatum. Dantur igitur reservata Cæsarea, sed non tanta, quanta Cæsarei Paraſtatæ putant. Sed ea Cæsari non adimenda. Daher der Brunnemann in Examine Juris publici närrisch gemeynet, daß jeder Fürst sich vor mündig erklären könte. Welches in abstracto wohl wahr; allein sonsten nichts ist, denn der Kayser kan seine Vettern und die Land-Stände aufhetzen; daß es also schlechte Rathgeber sind. Der Herr ist vor sich kein Academicus, und die Dd. können solchem keinen Effect geben, er wird auch nirgend Dasjenige/ was der Kayser ohne die Stände allein thun kan/ ist sehr eingeschrencket.

passiret.

passiret, und also ist besser, daß man dem Kayser darinn ein Vorrecht läßt, welcher auch solches niemand abschlagen wird, und sind die Titul nur noch Simulacra, denn die Chur-Fürsten unterschreiben sich: unterthänige allergehorsamste Chur-Fürsten, welches aber nur Complimenta, verba honoris sind; und kan er mehr nicht prætendiren, als was denen LL. fundamentalibus conform. Der Kayser hat auch mehr Aufseher, wenn er was gegen die LL. thut: nam quilibet libertatem in periculo versari timet: als wie ein Stand, da jeder Mit-Stand denckt, er könte das auch thun. Diese Reservata sind nun klein, allein die Potestas, so er mit den Ständen exerciret, ist groß, denn er repræsentiret visibiliment das Reich. Was er aber mit den Chur-Fürsten thut, das sind reservata respectiva, proprie loquendo aber keine, wie auch das, so er mit allen Statibus thut. Und hat der Auctor in §. 6. das alte Brocardicum im Sinn: Tantum possunt Status in suo territorio, quantum Cæsar in Imperio. Was aber der Kayser nunmehro kan, das nennet er reservatum, sed abusive. Des Kaysers seine Reservata bestehen nur allein in Cærimoniis, in der Reverenz, sonsten ist nichts reelles, und lauffet in kein Interesse hinein. Er concurriret in allen Sachen, und ist von nichts ausgeschlossen, was er aber allein thun kan und muß, sind Reservata, und nur Kleinigkeiten, obwohl die Wort: hohe Kayserliche Reservata, hoch klingen. Er muß die Status belehnen, und da er sie vor dem vexiret, weil er alle alte Lehen-Briefe sehen wollen, so ist geschwind in die letzte Capitulation Caroli VI. eingerücket worden, daß die Belehnung und alles nach dem letzten Lehen-Brief geschehen solle, und also in 6. Wochen. Et sic reservata maneant salva Cæsari, & jura statibus. Jenes aber sind Kleinigkeiten, nam in gravissimis omnes Electores & Principes concurrere debent, & in cæteris secundum modum præscriptum agere debet. Uber das Müntz-Regal kan er auch judiciren, auch wohl selbiges gar nehmen, welches eines von den grösten ist; jedoch ist ihme auch fürgeschrieben, wie, und auf was Art solches geschehen soll. Denn davon wird auf Reichs-Tägen nicht gehandelt, weil es nicht ad judicialia gehöret, und einer doch darüber judiciren muß. Ein Fürst kan keinen cum effectu extensivo, h. e. ut per totum Imperium valeat, zum Notario machen oder legitimiren. Darum solten die Principes Imperii nicht alle Kayserl. Jura, welche denen Comitibus Palatinis mitgetheilet sind, so hindansetzen, denn es macht nur Feindschafft, und der Kayser hat diese Jura viele Secula her exerciret. Ein Fürst kan in seinem Land auf einem Gymnasio DD.

machen

machen lassen, aber sie gelten nicht weiter, als im Land. Ein Fürst kan einen aus seinem Land bannisiren, aber der andere kan ihn annehmen; wie sie auch zu Dreßden gethan, als wir hier einen Cammer-Rath infamirt und weggejaget; so uns zwar verdroffen, sie sagten aber, wir hätten ihm Unrecht gethan. Einigen splendorem hat der Kayser auch noch, e. g. daß sie ihm dienen, in den Haber reiten, ein Stück Braten abschneiden und auf die Kayserliche Tafel bringen. Daß man denen Doctoribus offt Difficultäten gemacht, so nicht in Teutschland creiret sind, ist gewiß; dem Wagenseil und Werlhoff in Helmstädt hat man Difficultäten gemacht, weil sie sind in Franckreich Doctores worden, bis der Kayser gesagt, diese beyde sollen als Teutsche Doctores passiren. Notandum hic, daß man doch cum grano salis die Doctores lesen muß; denn einige schreiben dem Kayser zu viel, andere zu wenig zu. Wie denn gar ein gewisser Dr. Juris ein junger Meister Hanß sich unterstanden hat, zu disputiren, daß man die Lehen nicht einmahl suchen dörffe. Allein poche ja nicht: der Chur-Fürst von Bayern præbet exemplum. Der Kayser nimmt es ihnen nicht, gleichwohl aber hacken doch alle auf ihn loß, wie zu Henrici Leonis Zeiten; und ist es ja wider die Jura Imperii & Praxin: denn die Fürsten sind ja Vasallen, ob man gleich spricht: man wäre mächtig genug.

CAP. XXV.

DE

Nobilibus immediatis.

§. 1-5.

Bisher ist vom Kayser, Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gehandelt worden, die coimperantes sind. Welches Lyncker zwar nicht zugeben will; allein er ist angeschwängert mit seiner Opinion, als seye der Kayser ein Monarch, und liesse alles nur exerciren. Welches wohl wahr, wenn ers pro lubitu thun könte; allein er muß, und überschreitet er die Limites, so dörffen wir ihm nicht mehr gehorchen. Der Kayser kan sie also nicht ausschliessen à deliberatione in allen wichtigen Sachen; aut enim est deliberandum cum Electoribus

Vom Ursprung der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft

A. Disc. Hist. Imp. pag. 621. 22.

bus, vel toto Imperio in gravibus & graviſſimis cauſis. Nun kommen die *Parentes* zu betrachten, unter welchen unter den immediaten am conſiderabelſten die Reichs-Nobleſſe. Dieſe, wie ſie entſtanden, iſt die Frage? Und meynen etliche, dieſes wäre gantz neuerlich tempore Ducum Suevorum extinctorum geſchehen, oder noch neuerlicher. Welches man in ſo weit paſſiren läſſet, daß ſie ſich neuerlich in corpora formiret; Allein es ſind allezeit Nobiles geweſen, und iſt gut, daß es der Auctor anders deduciret, welcher ſie auch unter die ſubditos rechnet (welches auch wahr, denn ſie ſind niemahls Stände geweſen) allein nach ſeinem præjudicio mit der diſtinction inter terras mediatas vel immediatas. Nachdem man aber gehöret, daß wir zugeben, wie terræ mediatæ vel immediatæ ſeyn können, allein keine gantze Provinzien, wie der Auctor gemeynet, ſondern wo der Kayſer Domania gehabt, da waren terræ immediatæ, als wie e. g. das Terrain um Bremen; ſo fällt dieſes auch weg; perſonæ mediatæ vel immediatæ aber gibt es gnug. Es happert auch gewaltig, wenn man fragt: wie es doch komme, daß in Weſtphalen keine immediate Reichs-Edelleute ſind? da er dieſes doch zur terra immediata gemachet, als welche müſſen den Lehens-Eyd und auch die Huldigung leiſten, und alſo Landſaſſen ſind; dahingegen ein freyer Reichs-Edelmann gantz immediat iſt, niſi ſubinfeudatus ſit, vel ab alio ſtatu Imperii etiam Feudum habeat. Ja ſagt er, excipe, in Weſtphalen ſind viele mächtige Herren, die den Adel um ſeine Freyheit gebracht, und ihn nicht aufkommen laſſen. Allein warum haben die mächtigen Stände auch nicht die Reichs-Städte in Weſtphalen verſchluckt? an andern Orten waren ja auch mächtige, warum hat nicht der Pfaltz-Graf am Rhein und der Hertzog von Lothringen den Adel hier opprimiret? und wer war in Weſtphalen mächtig? Mithin connectiret ſeine Meynung gar nicht. Etliche meynen, occaſione der ausgeſtorbenen Hertzogen in Francken ſeye die Reichs-Nobleſſe entſtanden; Welches dem Auctori auch nicht gefallen, obs ſchon vulgaris ſententia iſt, quæque mihi etiam non placet. Audi ergo: Es hatte der Kayſer in allen Provinzien ſeine Reichs-Domania und Caſtella ſive Burga, dergleichen am gantzen Rhein waren. Nun aber müſſen die Kayſer Soldaten haben zu ihrer Armee, die ſie ex Domanio inſtruiret. Nam ærarium erat incognitum, was der Kayſer thäte, thäte er ex Domanio, welches pinguiſſimum ware. Gleichwie nun groſſe Herren Nobiles haben, denen ſie Feuda geben, alſo hatte auch der Kayſer in ſeinen Domaniis zur Defenſion Nobiles ſive Equites, die überall und nicht

allein

allein an Francken, Schwaben, Westphalen attachirt waren. Es ware auch der gantze Rhein mit Castellis besetzt, mit Burgen, woher die Burg-Lehen entstanden; wie ex Epistola Urbani IV. zu ersehen, daß ein Kayser, so bald er gekrönet, Possession davon nehme; vid. Otto Frising. & Güntheri Ligur. Dergleichen Ehrenbreitstein ware, (wovon der Commendant noch dem Kayser schwöret) Hammerstein, Friedberg, Hartzburg, Trisfeld, Coburg, Ehrenburg, &c. Kayserswehrt hat auch daher seinen Nahmen, und Coblentz war auch so ein Castellum, welches erst Carolus IV. weggeben. Friedberg ware ein Burg-Lehen, woselbst solche Reichs-Ritter sind, die sich nun Gan-Erben nennen. Vid. curiosa Documenta in Lünigs Reichs-*Archiv*. Und wie konten nun diese Castella anders defendiret werden, als per Equites sive Milites? Dahero in domanlis sat amplis und Reichs-Dörffern Soldaten und Milites waren, welche unter dem Kayser allein gestanden, und also immediate waren, als wie so viel zu Friedberg waren. Und diese waren nun keine mancipia, sondern Feeye; sie hatten militiam præsidiariam, & etiam in campum deducebantur. Diese Reichs-Noblesse ist nun überall gewesen durch gantz Teutschland, so lang der Kayser Domania gehabt, wie Hertius observiret; Wie aber diese verlohren gangen nach und nach, da sie der Kayser entweder verschencket, oder selbige von den Fürsten, Grafen und Pfaffen verschluckt worden, so sind auch die Edelleute zu Grunde gangen, sonderlich in Bayern. Und was hat er in Westphalen und Sachsen noch? nichts als Goßlar und Bremen. Als die Sachsen bey Gerbstädt wider Henricum V. die Victorie befochten, so begabe sich auch viel Noblesse unter die Hertzoge. Am Rhein-Strohm aber hat er allezeit ad recentiora tempora Burga behalten, die nicht landsäßig sind, indem sie keinen andern hatten, als den Kayser, dem die Domania geblieben. Und obschon heutiges Tags das Domanium valde exiguum ist, so sind dennoch die Reichs-Städte und Ritter-Güther nur reliquiæ davon, welche nun durch eine Donatif und Vergeltung contribuiren, da die militia mercenaria aufkommen, ob sie schon vor dem mit Leib und Leben dienen müssen. Uberall in tota Germania ist eine solche Noblesse gewesen, daher sie ihm auch in Sachsen, ja per totum Imperium gehuldiget, wie Wippo sagt. Ja Sigismundus wolte daher den Adel wieder in ein Corpus verbinden, und allein dem Kayser untergeben, aber die Stände opponirten sich hefftig. Da aber nun die Domania und Castella verlohren giengen, welche die Pfaffen mehrentheils bekommen; so sind die Edelleute cum terra an diese andere

Herren gekommen; denn kein Graf ist so gering er hat Edelleute: und daher sind keine in Westphalen, Sachsen, Bayern, ꝛc. mehr. Und dieses stehet der Ritterschafft besser an, als die Deduction, als ob sie nach den Hohen Stauffen erst entstanden wären. Vid. Reinh. von Gemmings *Discours* vom Reichs-Adel/ welcher in des Besoldi Thesauro Practico, voce: Reichs-Stand/ gedruckt ist; Er war ihr Gesandter auf dem Münsterischen Friedens-Schluß. Allezeit sind sie also gewesen, und kommt die gegenseitige Meynung daher, weil sie nicht nachgedacht, sondern die distinctionem inter terram mediatam & immediatam pro vera angenommen, als wie Burgemeister solches gethan. Man käme auch am leichtesten und geschwindesten mit durch, sed distinctio hæc est ficulnea. Und ist es kürtzlich so: Alle Herren haben in ihren Landen Soldaten, die sie defendiren, und das waren Nobiles. Der Kayser hatte in allen Landen terras domaniales, Castra & Burga überall am Rhein gegen Franckreich zu, auch im Land, wie z. E. Trisfeld. Diese Castra wurden nun defendiret per Nobiles & Equites: einfolglich hatte der Kayser viel Milice, die ohnmittelbar von ihm dependirte, weil es Reichs-Lande, Reichs-Castella waren. Sed obj. Es ist selbige jetzt so groß und in viele Cantons zertheilet? Resp. Es hat dieselbe einen Zuwachs bekommen, sonderlich in Francken und Schwaben, denn die Schwäbische Ritterschafft ist am grösten, und zwar wie die Schwäbische und Fränckische Hohenstauffische Hertzoge ausgestorben, da sich vieler Land-Adel zur Freyen Reichs-Ritterschafft begeben. Eben wie auch damahls viele Municipal-Städte, e. g. Ulm und andere in den Städten-Bund getretten, und sich hernach unter die Reichs-Städte begeben, unter König Wilhelm. Wobey sie auch geschützt worden, als Rudolphus Habsp. den Thron bestieg, als welcher alles gelassen, weilen er grosse Confusion fand. Ulm ware eine Hertzogliche Stadt, desgleichen Rothenburg an der Tauber, die einen eigenen Hertzog gehabt, der da residiret, Friderich von Rothenburg, Conradi III. Sohn. Und also ist es auch mit der Schwäbischen Ritterschafft ergangen, die beym Aussterben der Schwäbischen Hertzoge immediat worden. Zumahl da Philippus Suevus und Fridericus II. fast alles verkaufft, und nur blosse Lands-Herren geblieben. Vid. Casp. à Lerch ein Fränckischer von Adel *de Nobilitate*. Ihre Privilegia steigen nicht höher, als auf Henricum VII. Weswegen man siehet, daß um diese Zeit, da die meinsten Domania verlohren waren, da der Miles mercenarius aufkommen, sie sich fœderibus und per privilegia, ja quocunque modo zu conserviren

gesucht/

gesucht, damit sie nicht etwa wie die Reichs-Städte mögten von den Kayserrn versetzt werden, vid. Kreutermanns Tract. beym Burgemeister *in Corpore Biblioth. equestris.* Und endlich ist die Façonirung des Ritterschafftlichen Corporis nach und nach entstanden, wovon wir aber die Zeit und den punctum temporis nicht wissen, denn 1651. hat die Elsaßische noch kein Corpus gehabt, sondern zu den andern 3. erst tretten wollen, als welche auch immediat; indeme so viele Domania darinnen gewesen. Denn es ist absurd, wenn man meynet, ein gantz Land par tout wäre lauter Domanium gewesen; sondern es waren in einem viel, im andern wenig, und nach und nach haben sich die Corpora formiret; Welches einige geschehen zu seyn gemeynet, wie Wilhelm das Fœdus Rhenanum confirmiret, (welches Casp. à Lerch drucken lassen, und aus diesem Datt. *de pace Imp. publica*, wovon man viel Wesens gemacht, weil es rar, sed minuit præsentia famam, denn Burgemeister es publicirt) worinnen auch einige Edlen gewesen. Allein daraus folgt es nicht, denn die Städte waren auch mit in Corpore; und wer sind die Edlen? Vielmehr scheint dieses darum geschehen zu seyn, daß sie nicht im Interregno von den Mächtigern, als Bayern, Würtenberg, dem Pfaltz-Grafen und den Bischöffen verschluckt würden, weil unter Ottone IV. und Philippo Suevo so ein grosser Lermen gewesen. Es kan nun kein Fürst die Reichs-Ritter zu Landsassen machen, denn wenn sie auch Feuda von ihm haben, so haben sie doch auch Reichs-Feuda; wenn sie auch gleich ihr Feudum einem Principi offeriren, so sind sie zwar Vasallen, aber keine Landsassen. Sie sind zu keinen Anlagen, sondern zu Kriegs-Diensten obligiret, oder mögen solche adæriren.

§. 6-9.

Da sie nun Corpora haben, so müssen wir sehen, wie sie eingerichtet. Unser Auctor sagt: daß die Reichs-Ritterschafft 3. Circul ausmacht, und jeder wird in gewisse Cantons oder Oerter abgetheilt, denn sie sind zerstreuet, gleichwie auch die Domania zerstreuet waren, und wohnet in dem Canton oder Pago diese Familie, in einem andern eine andere. Im Creichgau aber sind nicht lauter Nobiles, denn Heilbronn liegt auch drinn. Schwaben hat 5. Strich oder Cantons, (1) Donau, (2) Hegau, (welche verbunden mit dem St. Georgen-Schild,) Bodensee und Algau, (3) Neckar, Schwartzwald und Ordenau, (4) Kocher, (5) Kreichgau. Die Fränckische hat 6. Oerter, (1) Odewald, (2) Steyerwald, (3) Gebürg, (4) Alt-

Derselben Verfaß- und Eintheilung.

(4) Altmühl, (5) Büchenau, (6) Rohr und Weyden. Die Rheinländische hat 3. (1) Gau und Waßgau, (2) Nieder Rhein-Strohm, Hundsrück und Eberswald, (3) Wetterau, Westerwald, Rheingau; vid. Kreutermann von der Reichs-Ritterschafft / den Burgemeister auch drucken lassen, welches eine schöne Collection ist, der er auch Rüxners Tournier-Buch einverleiben lassen; und bin ihm sehr verbunden, denn er mirs zweymahl geschenckt. Jeder Ort hat nun seine eigene Verfassung, eigene Räthe, Ausschuß, Syndicos, Secretarios, Consulenten, und der Director davon ist der Ritter-Hauptmann, ein Studirter, weilen sie grosse Anfechtung leiden. Mithin formiren sie auch mit dem engern Ausschuß ein eigenes Gericht; Welches erst ex conventione entstanden, hernach hat es der Kayser confirmirt. Und haben sie also die erste Instanz, wovon man an die hohe Tribunalia, Cammer- und Reichs-Hof-Rath appelliren kan. Denn sie beissen sich nicht, sondern ehren einander sehr, und haben grosse fatalia; wer mich ehrt, den will ich auch ehren; und sie schicken sie auch ad extraneos. Würtzburg will sie zwar zwingen, daß sie an das Gericht nach Würtzburg, und der Kayser, daß etliche nach Inspruck appelliren sollen; Allein, die Reichs-Gerichter mainteniren sie. Und weil ihnen nun nichts kan aufgebürdet werden, daher haben sie diætas, und halten ihre Ritter Conferenz-Täge meistens zu Heilbronn, weil diese Stadt nicht weit abgelegen, sondern in confinio omnium trium circulorum liegt; auch bisweilen zu Schwäbisch-Hall. Sie respiciren alle bonum commune. Obtinent apud illas majora suffragia, & in directorio alternant. Sie haben ihr Archiv, Cassa, auch ihre Consulenten, und ihre Pfenningmeister, denn sie müssen præcario auch contribuiren; Allein es sind preces primariæ, doch kriegen sie Reversales. Die Elsaßische Ritterschafft ist auch unmittelbar, weil der Kayser da viele Domania gehabt; wie denn die X. Städte Reichs-Dörffer gewesen. vid. Schragii Tract. von den 10. Städten und Obrechti *Prodromus rerum Alsaticarum.* Der Kayser hat auch seine Land-Vögte im Elsaß gehabt. Elsaß hat niemahls zu Burgund, sondern zu Teutschland gehört, vid. Hahnii Dissert. *de regno Arelatensi.* Und hat Obrecht cit. loc. gewiesen / daß sich die Duces Sueviæ auch Comites Elisatiæ, i. e. Alsatiæ geschrieben. Diese Elsaßische Nobilitas aber hat nicht zu den 3. andern gehöret, sed vagabunda erat, sie ist lange vor sich gewesen, und zwar jede für sich; Weil es aber besser ad Jura sua conservanda, daß sie in einem Corps wäre, (denn sie manchmahl sehr mitgenommen worden, sonderlich im 30. jährigen

Nieder-Elsaßische Ritterschafft.

rigen Kriege, denn die Immedietät ihnen niemand disputiret, massen, worunter hätten sie stehen sollen? unter dem Kayser nicht, unter Franckreich nicht, und unter den Städten auch nicht,) so haben sie sich daher zu den andern geschlagen, und mit ihnen vereiniget, welches der Kayser Ferdinandus III. auch confirmirt; doch so, daß sie e g. zu Heilbronn auf den Ritter-Conferenz-Tägen nicht als ein a partes Corpus oder Crayß, sondern als ein Canton sollen angesehen werden; sie sollen nicht gleiche Vota wie die andern drey haben, sondern nur so viel Voti, als ein andrer Canton; sie sollen auch nicht im Directorio mit concurriren, wie solches der Unions-Tractat beym Lünig und Burgemeister weiset. Wenn sie aber effectuiren könten, daß die Noblesse im Ober-Elsaß und zwischen Lothringen und Elsaß zu ihnen Nieder-Elsaßischen tretten wolten; so solten sie, da sie jetzt zu einem Corps zu wenig, alsdann das vierte Corps ausmachen, oder einen aparten Crayß. Es ist aber nichts draus worden, denn nun sind sie unter Franckreich, dem gantz Elsaß gehört; Sie haben aber mit dem König tractirt, daß sie ihre eigene Cantons eben wie die in Francken haben, desgleichen Krafft des Ryßwickischen Friedens ihr Regimen peculiare, worinn er sie auch bisher unbeeinträchtiget gelassen. Er hat ihnen alle ihre Jura, so sie vorher gehabt, confirmirt; sie halten noch ihre Land-Täge / und haben alle Religions-Liberté, daher sie noch zur Zeit sehr content sind, besser als wenn sie noch unter Teutschland wären: dann sie geben auch keine Collecten.

§. 10-12.

Von ihren Gerechtsamen und privilegiis &c.

Wir haben oben schon die Frage beleuchtet: an Nobilitas immediata gaudeat superioritate territoriali? Da wir denn gesagt: daß einige fast alle Regalia haben, so gar das Jus reformandi und Archivi, wie alii Status: Daher etliche schliessen wollen, ex Instrumento Pacis, daß sie Status wären, quoniam quemadmodum alii omnia habeant. Allein en passant erkläret man keinen Stand, ob man ihrer schon offt inter Status gedacht, auch von ihren Juribus. Es ist ihnen niemahls dieses gegeben, es ist auch per accidens geschehen, daß einige so viele Regalia, da hergegen einige nicht einmahl Stock und Galgen haben, womit die mehristen von Maximiliano und Rudolpho II. erst begnadiget worden; da sie vorher ihre Delinquenten vom Land- oder Zent-Gericht müssen judiciren lassen: denn der Kayser sagte, es ist sehr incommode, die Delinquenten in die Zent-Gerichte zu liefern, worüber viele echappiren.

Die

Die Kayser haben ihnen auch viele Privilegia gegeben, worunter das gröste ist, Jus reformandi; scil. volentibus subditis können sie die Religion mit diesem libere und ungehindert changiren, ein Landsäßiger hergen muß mit seinen Leuten emigriren. Sie setzen die Geistlichen ab und ein, scil. si deliquerint, sonsten sie der Geistliche bey ihrem Ritter-Hauptmann verklagen kan. Sie werden inter personas egregias gerechnet, nicht illustres; indessen weilen doch die mehriste Barones sind, so sind sie à personis illustribus auch nicht auszuschliessen. Die rechte Ritter gehen denen apanagirten Grafen gleich, und wollen keinen neugebackenen Freyhern weichen. Burgemeister rechnet sie unter den Grafen-Saal; allein Wegelin im Ritter-Feld hat ihn mit Recht refutirt, vid. Schilter. *de Comitibus Germ.* Item Pistorii Deduction hiervon. Sie haben Jura superioritatis, die sie nach und nach überkommen, daher Titius *in Jure publ. c.* 15. §. 5. meynet, sie hätten superioritatem territorialem. Einige haben Complexum Regalium fast. Und hätte Titius recht, wenn nur alle gleiche Regalia hätten; welches aber nichts ist. Und so kan mans absolutè nicht sagen; wahr ist es aber, daß sie grosse Regalia haben, und manche alle; mithin haben diese fast eine Landes-Hoheit. Sie haben das Jus circa sacra, alle Religions-Liberté, beyde Gerichte, und andere Regalia, e. g. Vectigalia; Das Jus monetæ cudendæ aber hat keiner; Sie wollen Mauth- und Zoll-frey seyn, faltem in vicinia; so man aber nicht regardiret. Jedoch da sie vom Bischoff von Eichstädt graviret worden, und sie sich beklagt, so hat der Kayser Leopoldus anno 1688. dieses ihnen confirmiret, denn der Kayser kan sie nutzen, und also sucht er sie zu defendiren. Ihre Güther bleiben allezeit bey der Ritterschafft, und wenn einer sein Ritter-Guth in Feudum aufgetragen, und stirbt, daß es apert wird; so behält der Herr zwar das Guth, allein es ist contribuable, und bleibts, das ist, er muß in die Ritter-Truhe geben, wie Leopoldus solches anno 1688. confirmirt, denn der Kayserliche Hof ist sehr vor sie portirt, weilen er grosse Generals von den Edelleuten gehabt, e. g. Thüngen, Fuchß ꝛc. ꝛc. auch Cammer-Assessores und Reichs-Hof-Räthe. Wenn Solennitäten am Kayserl. Hof sind/ als e. g. Beylager, so müssen sie den Staat mitmachen. Es haben sich nun die Fürsten sehr beschweret, daß die Ritter nichts contribuirten, indem sie sagten, sie hätten vor dem nichts geben, sondern nur corpore gedienet, welches nun cessirte, da die Militia mercenaria aufgekommen. Es hat auch sonderlich Maximilianus I. es von ihnen haben wollen, wozu sie sich gar nicht verstehen wollen, sondern

dern einen in der Historie fameusen Ritter-Tag zu Hof im Vogtlande gehalten, da, wie Linturius ad Guerneri Rolevinckii *Historiam* oder *Chronicon Chronicorum* sagt, 6000. Ritter beysammen gewesen, und darüber deliberirt, sie haben auch dem Kayser die Contributiones abgeschlagen, und sich lieber wehren wollen, sagende: nos debemus servitia, & ad ea parati sumus &c. &c. Endlich aber hat doch die Force des Reichs durchgedrungen, daß sie sich darzu verstehen müssen, sed multis limitationibus, nemlich daß sie allezeit reversales bekommen, als seye es ein precarium; Sie verrichten selbst die Collection, und schicken es an den Reichs-Pfenning-Meister. Da sie nun allezeit was geben müssen; so ist unbillig, daß die Ritter-Güther sollen gemindert werden, da sie doch allzeit in einem Anschlag bleiben. Die Fürsten aber sagen, wann ihnen ein Gut anwüchse, so müste es sine onere seyn. Es kan aber ein Fürst solche Collecten zur Ritter-Truhe leicht bezahlen, da ihm ein Guth von 100000. heimfällt. Der Fürst hat es auch ja gewust, und kan er nicht mehr acquiriren, als er eo tempore, da es ihm aufgetragen worden, hoffen können. Derowegen auch Kayser Leopoldus die Fürsten exequiren wollen, weilen es ein alt Privilegium sey, welches ihnen aber, weilen die Execution gegen einen Reichs-Stand difficil, sehr sauer gemacht wird.

§. 13. 14.

Von ihrem Rang und Disput mit denen Städten deswegen.

Die Jurisdictio ordinaria ist vom summo imperante stabilirt, und gehet auf alle Sachen; wer aber nur einige richten konte, hatte Jurisdictionem extraordinariam. Die Ritter haben nun Jurisdictionem ordinariam, sie haben Syndicos, Gerichte, Consulenten, Directores, und die erste Instanz. Sie sind keine Judices delegati, sondern confirmati a Cæsarea Majestate & Imperio, und wird von ihnen appellirt, vid. Responsum Sixtini in Lunigii Staats-Consiliis. Gleichwie nun alle Gerichte morte Imperatoris nicht cessiren, also behalten sie auch, licet Cæsar ex hac vita migret, ihre Jurisdiction, und ist bey ihnen kein Justitium. Ihren Rang anbetreffend, so gehen sie denen appanagirten Grafen gleich, en Corps disputiren sie auch solche denen Städten, und will kein Reichs-Freyer einem Burgemeister nachgehen, sie haben auch solches, aber umsonst, auf dem Münsterischen Frieden getrieben auszumachen. Die freye Reichs-Edelleute sagen: sie gehörten unter die Heer-Schilde, und wären homines ingenui. Die Reichs-Städte antworten

v. Lut. Disc. Pol. p. 798. 99.

worten hingegen: man müste das gantze Corpus ansehen, und so wären sie Stände des Reichs. Die Ritter repliciren: sie wären auch auf dem Reichs-Tage gewesen, und nur ex mera voluntate davon geblieben. Es braucht dieses aber freylich mehr Beweiß, daher die Edelleute auch gerne die Erlaubnuß hätten, auf Reichs-Täge zu kommen, wenn sie wolten, ob sie schon kein Votum reale hätten, um nur diesem Einwurff begegnen zu können. Inzwischen braucht der Kayser das Expediens, und schreibet allezeit einmahl die Noblesse vor, das andere mahl die Städte, und da protestiren sie beyderseits, & lis manet indecisa. Vid. Pfanneri *Historia Pacis Westph. p.* 229.

CAP. XXVI.

DE

De Juribus illustrium ex pactis.

§. 1-4.

Erb-Verbrüderung/ Erb-Einigung.

WIr haben die Jura Statuum expliciret, und deren, welche ihnen am nächsten sind, nemlich der Reichs-Noblesse. Nun wollen wir sehen, was die Personæ illustres für Recht haben, ex pacto sich jene zu acquiriren. Ob nun schon jeder ex pacto sich kan Obligation machen, ita ut quod ab initio voluntatis, ex post facto necessitatis fiat; so hat jedoch die Noblesse einige sonderliche Jura cum eminenti prærogativa conjuncta, und daher können sie Erb-Verbrüderungen machen, die firm sind, pacta successiva sive confraternitatis de futura successione. Inter pacta illustria & privata nulla est differentia, sed tantum diversa relatio, & requirunt illa consensum subditorum & confirmationem Imperatoris. Ob nun schon die Römer nicht leiden wollen de hæreditate ob Votum captandæ mortis zu paciscren, weilen sie Gifftmischer waren, damit nicht der, de cujus successione quærebatur, aus der Welt purgiret und pulverisiret werden möge; so hat man doch allezeit in Teutschland solches erlaubt. Man hat allzeit gefunden, daß die Personæ illustres Erb-Verbrüderungen gemacht und die Nobiles, dann die andern hatten nichts, und da sie homines candidi gewesen, so ware nicht nöthig, dergleichen Pacta successoria zu verbieten Es ist auch

von

von dergleichen personis illustribus keine solche Præsumtion, weilen sie keine Successions-Pulver eingaben. Doch können sie es nicht pur vor sich thun, sondern sind limitirt. Erstlich müssen sie cum consensu Subditorum geschehen, zumahl, da die Unterthanen ihnen auch huldigen müssen, die man nicht so wie Knechte verkauffen kan, die sich auch nicht so, wie die glebæ adscriptos, wollen alieniren lassen, als wie die Brabantsons beym Grotio *in Historia Belgica Lib. 7. pag. 324.* protestirt, daß sie Philippus II. mit seiner Tochter Isabella Clara Eugenia an den Ertz-Hertzog Albertum von Oesterreich ohne ihren Consens gegeben. Und da nun die Pacta successoria eine alienationem involviren, die Vasalli aber nicht vor sich alieniren können; also muß auch des Kayserς Consens dabey seyn, wo er nemlich Lehens-Herr. Wovon aber die Chur-Fürsten in Aurea Bulla excipirt, daß sie Länder kauffen können, also auch Erb-Verbrüderungen machen: nam ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio. Manchmahl hat man auch Erb-Vereinigungen, welche gehen ad se mutuo defendendum, und kan eine Erb-Einigung seyn, wo keine Erb-Verbrüderung ist, als wie zwischen Sachsen und Brandenburg ist. Dergleichen Erb-Verbrüderungen sind noch viele in Teutschland, als zwischen Mecklenburg und Brandenburg, welche der Kayser im Gerauischen Vertrag confirmirt, und welches Culmbach und Anspach der Chur-Linie auch überlassen, zum Chur-Fürstl. Staat desto besser zu führen, wovon die Deduction zu lesen, so Preussen drucken lassen. Brandenburg, Sachsen und Hessen haben auch eine miteinander, und zwischen zwey letztern wird sie nicht negirt, wohl aber negiren alle Sächsische DD. die mit Brandenburg, und immittelst gestehen sie doch, daß sie zu Naumburg vest geschlossen worden, die Kayserl. Confirmation hätte aber gefehlet, und dahero seye sie ungültig, welche Lünig und der Carpzov drucken lassen; Allein als Chur Fürsten haben sie tractiret, worinnen gar kein Kayserlicher Consens nöthig; Electores possunt sine consensu Cæsaris alienare per Auream Bullam; Und so fällt Zechs Exceptio im **Europäischen Herold** übern Hauffen. Die Erb-Einigung, die ad nudam defensionem gehet, gestehet sie Brandenburg zu, die Erb-Verbrüderung hingegen gehet ad mutuam successionem. Es sind sonsten wenige Feuda, darauf nicht Confraternitates und Expectativæ sind, daß man also an keine Apertur gedencken darff. Gleichwie nun ex pactis actiones ad rem personales entstehen; also auch de Jure ex pactis de mutua successione actio personalis oritur. Denn nicht allein für uns, sondern auch unsere Erben wir paciscren; und weiter gibt

das Pactum mir nichts, als Jus personale, quemadmodum ex omni pacto actio personalis oritur & ex hoc condictio ex moribus; nisi sim investitus, etwa simultaneè, quod est instar Expectativæ & species Dominii, & sic mihi tribuit actionem realem, & Jus reale, quod operatur actionem confessoriam, als wie Hessen schon die simultaneam Investituram empfängt, ja ihm nebst der Chur-Linie und Herrn Vettern gehuldiget wird. Wider diese Pacta ist nichts einzuwenden, sed quicquid contra pacta fit, est ipso Jure nullum. Diese Pacta betreffen weiter nichts, als mutuam successionem, daher man auch weiter nichts fordern kan, nisi, ut plerumque fit, adjecta sit die Erb-Einigung, de cujus und der Erb-Verbrüderung differentia Schilteri *Instit. Jur. publ. Tom. I. Lib. 3. Tit. 1. §. 9.* und dessen *Commentarius ad Jus Feud. Alem.* kan nachgelesen werden.

§. 5-14.

Pactum Clientelare.

Es können die Status auch Pacta clientelaria machen. Zwar scheinet es nicht recht zu seyn, daß die Unterthanen sollen untereinander Fœdera machen, als welches daher aliquid irregulare & Reipublicæ pernicioſum ist, wie Fridericus Barbarossa dergleichen Coitiones verbotten. Nun ists zwar an dem, daß Fœdera offensiva verbotten, wie denn auch das Jus Belli denen Ständen nicht erlaubt. Weilen aber doch die Defensio Juris naturalis ist, also ist es auch erlaubt, sich in Defensions-Stand zu setzen, es seye denn, daß die Stände cum exteris eine Clientelam eingegangen, als wie der Ertz-Bischoff, Philipp Christoph von Trier, zur Zeit des Schwedischen Kriegs, weil er sich für Gustavo Adolpho befürchten muste, sich in die Defension oder Clientel Königs Ludwigs des XIII. begabe, welches man ihm vor übel halten wollen, und hat der Kayser gemeynet, ein Reichs-Stand könne es nicht thun, daher ihn auch die Spanier nach Wien geführet; Allein, warum nicht? Es gehet ja dem Reiche nichts ab, es leidet keinen Schaden, und ein jeder suchet Hülffe, wo er kan, vid. P. Puteani Dissert. ou *Traité du Droit des Roix*, welcher gemeynet, in terminis meræ defensionis gienge es wohl an, wie ich auch dafür halte. Also kan auch ein Teutscher Fürst einen Fremden Printzen in Protection nehmen, denn ich kan ja ein Fœdus mit ihm machen, wenn es nicht gegen das Reich ist; und ist Reinkings, der dissentirt, ratio ficulnea; wenn man die Documenta wegthut, so ist er sehr mager. Dergleichen Fœdus clientelare sive Advocatia ist ein Fœdus inæquale, nam cum inferiore contrahitur, wie man in der Politic redet, wovon, wenn man einen rechten Concept hat,

man

man leicht von allen Conclusionibus judiciren kan, die der Auctor hier aus dem Magero proponiret. Magerus à Schœnberg hat de Advocatia armata geschrieben. Er war beym Ertz-Hertzog Ferdinand in Tyrol, der eine Welserin Francisci Welseri von Augspurg Tochter gehabt, in Diensten, und hat schöne Documenten. Sonsten aber hat er sehr legulegistisch geschrieben, so daß, wenn er gespyen oder geschneutzt, Leges da seyn müssen, weil sie sich vor dem eingebildet, das Corpus Juris seye ein armamentarium omnium scientiarum. Es ist aber eine Pedanterey, wie auch bey denen Theologis, die manchmahl nicht reden wollen ohne die heilige Schrifft mal à propos hinzu zu ziehen; wie auch hie der Auctor lauter LL. allegirt, ohne eine Definition anzugeben, daher er nicht philosophice procediret. Die Römer haben ja nichts de Advocatia armata gewust, und ist sein Buch vor etlich Jahren zu Franckfurth wieder gedruckt worden. Zu mercken ist also, daß es ein Fœdus inæquale sey, welches Joh. Strauchius in *Institutionibuc Juris publ.* die der Kulpisius ediret, wohlgefaßt. Strauch ist ein vortrefflicher Jurist gewesen / welches man an seinen Discipulis siehet, worunter Schilter, Hertius &c. &c. waren; und ist alles, was er geschrieben, gut. Dieser demonstrirt nun auch ex Grotio, quid sit Advocatia armata? scil. Es ist ein Fœdus inæquale ratione virium inter patronum & clientem, wovon jener Schirm-Herr, und dieser Schirms-Verwandter heißt; deswegen ist jener aber nicht des Clientis Obrigkeit. Der Advocatus ist superior in fœdere, respectu cæterorum vero est paritas in ipso fœdere, & sic ratione fœderis sunt pares, mithin involvirt es keine subjectionem; daher Schirms-Gerechtigkeit keine Unterthänigkeit ist; **Schirm gibt keine Obrigkeit.** Weilen aber der Patron mehrentheils mächtiger als der Client, so ist jenem endlich die Superioritas territorialis anheim gefallen. Also hat Hessen, Hirschfeld, Brandenburg die 2. Bißthümer Brandenburg und Havelberg, Sachsen die Stiffter Naumburg, Zeitz, Mersenburg und Meissen verschluckt. Denn jedes Stifft hatte seine Advocatos, welches, weñ sie Processe führten, Advocatia togata, wo aber Krieg, armata hiesse. vid. Paulini Diss. **von Kasten-Vögten** & *Martené de ritibus Ecclesiæ.* Da es nun ein Fœdus inæquale, so folgt, daß es ein Fœdus defensivum. Daher ein Stand den andern/ auch einen Fremden in seine Clientel nehmen kan; Und daher hat der Kayser mit dem Ertz-Bischoff Christoph von Trier nicht recht gehabt, daß er ihn in Arrest gesetzt, da er doch nur ein fœdus clientelare mit dem König in Franckreich gemacht. Und zwar können sie extraneos in ihren Schutz nehmen, sine consensu Imperatoris, gleichwie sie auch Fœdera machen

können, semper tamen sine detrimento Imperii, vid. Reinking. Mediati hingegen haben keine Jura majora, sondern ihren eigenen Herrn, und also kein Jus Fœderis, sondern diejenige nur, die aliquid majestatis analogæ haben, können Fœdera eingehen, mithin auch die Nobiles immediati; die mediati aber nicht, als welche ihren angebohrnen Landsherrn haben, dem sie gehuldiget, und welcher versprochen, sie zu defendiren, so lang er im Stand ist. Kan er aber nicht, so können sie sich nach anderer Hülffe umthun, und wären sie Narren, wenn sie wolten verderben. Die mediati können also kein Fœdus machen, es seye denn (1) daß ein Stand schon lang in der Possession gewesen, si fœdus diu invaluit, wenn ein Stand die Schirms-Gerechtigkeit über eine mediate Stadt longo tempore acquirirt hat; als wie die Hertzoge von Braunschweig über Hildesheim und die Stadt Hexter haben, worüber der Abt von Corvey gestritten, als dem sie gehört. Dergleichen Städte, weil sie Hansee-Städte und grosse Freyheit hatten, gegen die Attentata ihrer Herren, wie auch Rostock, sich offt in clientelam alterius begeben, bis sie endlich transigirt, welches Pactum Dav. Chytræus in seinem *Chronico Saxoniæ* drucken lassen. Worinnen auch stehet daß, wann mit der Stadt und Hertzog de violato pacto gestritten würde, die Cammer drüber erkennen solte, welches der Hertzog meynet absurd zu seyn. Allein mit einem Souverainen kan ich gantz wohl transigiren; sonst müsten wir auch mit dem Kayser nicht pacisciren können, welches trefflich wäre, wenn der Herr selbst richten könte. (2) Wenn mich mein Herr nicht mehr defendiren kan, so lehret mich wohl die Noth, welche alle LL. umstösset, mich nach anderm Schutz umzusehen. Also kan es denen Stettinern nicht verarget werden, daß sie sich unter Brandenburgischen Schutz begeben; denn weder der König in Schweden noch die Russen konten sie defendiren. Und solches ist Juris naturalis: denn der Fürst obligiret mich über mein Leben nicht. Qu. Ob der Kayser sich in protectionem geben könne? Er ist ein Stand des Reichs in gewisser Absicht, als Hertzog von Oesterreich, Hertzog von Crain, Cärnthen, &c. ratione quorum er solches wohl kan, ob er aber das gantze Reich einem andern in protectionem geben könne, est res maximi negotii; Daher er solches nicht allein, sondern mit Consens des gantzen Reichs thun kan, wie denn in allen Fœderibus, die in Comitiis Imperii gemacht werden, alle Stände nach dem §. *gaudeant J. P. W.* concurriren müssen. Es könte auch ersterer Casus gantz wohl geschehen, ob wir schon so mächtig sind, daß wir so elend würden; denn wenn der

Türck

Türck Wien wegbekommen, was würde es geben haben? Wenn alle in unum conspirirten, so wäre es quæstio inanis; allein in abstracto könte es wohl geschehen. Wovon wir ein Exempel an den Niederlanden haben, welche jetzo die Holländer defendiren, da vor dem Carolus Audax das Hertz gehabt, das Teutsche Reich zu attaquiren. Das Officium Patroni nun ist, clientem defendere, und kan man alles thun, was zur Defension gehöret; Der modus aber dependiret ab ejus arbitrio, wenn es aber amicabili compositione geschehen kan, so ist es viel besser, und ist der Herr sehr närrisch, welcher dieses nicht in acht nimmt. Der Effectus ist einerley; sufficit, daß man zu seinem Zweck kommt, vid. Comminæus ad sec. XIII. Hat die aber nicht statt, so greifft man an die Fuchtel; doch muß es in necessitate seyn, und der Cliens muß darum anhalten, oder die necessitas notoria seyn, als welcher, so lange er sich selbst defendiren kan, des Patroni Hülffe nicht brauchet; die geschiehet eventualiter. Daher es ein Wunder war, daß der vorige Hertzog von Zelle in conspectu Germaniæ eine Guarnison in Hildesheim legte, unterm Prætext, sie zu defendiren, da sie doch seine Hülffe nicht verlangten. Die Defensio geschiehet sumtibus Clientis, daher Hamburg jährlich 10000. Rthlr. an das Hauß Braunschweig zahlt, und Dantzig 20000. Rthlr. an Pohlen, welches nur ein Canon recognitionis ist, und nicht, daß er davon die Kosten tragen soll, sie haben sich denn darüber verglichen. Und weil der Patronus nun gröſſer, so hat er auch aliquid reverentiæ, denn einem Mächtigern machet der Schwächere allemahl eine Reverence. Er kan auch was in necessitate anlegen und befestigen, allein keine Vestung bauen, wo er nicht das Jus aperturæ hat. Als wie Braunschweig solches in Hildesheim prætendiret, worüber er die Schirms-Gerechtigkeit hat, aber keine superioritatem territorialem. Dann ein Patronus hat keine Jura superioritatis, est enim pactum inter æquales, Schirm gibt keine Obrigkeit, Schirms-Gerechtigkeit ist keine Unterthänigkeit, welches eine Contradictio in adjecto ist / vid. Hertius *de Paroemiis Juris Germanicis Tom. I. Opusc. Lib. 2. Paroem. 5.* über die Paroemie: **Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit gibt keine Obrigkeit.** Allermassen kein Unterthan sich sub Imperium begeben hat, ut pereat; sonsten er in statu libertatis bleiben und sich selbst defendiren können, ehe er todt geschlagen worden. Ein Patronus kan keinen andern pro lubitu substituiren, quia hic personæ industria est electa, quæ est specialissima & ossibus inhæret. Mit ihm haben sie contrahirt, nicht mit einem andern. Er muß alle defendiren, Mauren, Güther und

Unterthä-

Unterthanen, auch contra Compatronum, wenn irgend zwey sind, und attaquirt einer den Clienten, nam non esse & non apparere est unum idemque, auch gegen seinen Vettern; obschon Mager dissentirt, denn sie sind ja Herren, und können sich selbst defendiren, und also auch per Fœdus hoc sich eine grössere Force acquiriren. Invitos defendere nequit, nisi sua interest, e.g. der Pfaltz-Graf ist Schutz-Herr über Speyer, wenn sich nun diese in die Clientelam von Franckreich begeben wollen, hätte ers de Jure nicht leiden dürffen, denn ihm und seinem Land ist daran gelegen, und er hat doch eine avantage davon. Gleichwie solches nun ein Fœdus ist, und wir die Justiz in Imperio erlangen können; so ist es nicht absurd, wie einige meynen, daß der Auctor von Actionen redet, nam actio est jus, quo jus meum persequor. Pacta sind nun dieses, worwider, wann gehandelt wird, kan ich ja klagen. Und haben wir gegen die Fürsten lauter Actiones. Nach den Regulis prudentiæ aber ist es besser, sich selbst zu defendiren, und den nicht in die Possession zu lassen; Ist dieses aber geschehen, so kan ich Actionem L. Aquiliæ anstellen, und bey dem Kayser Restitution suchen, soll es aber noch geschehen, tunc vim vi repellere licet. Und können einige Grossen sich wohl selber helffen, die Kleinen aber sind nicht im Stand; und erstere thun es auch nicht mit Recht, denn wir sonsten keinen Kayser und Tribunalia nöthig.

§. 15.

Wie solches aufgehoben werde.

Dieses Jus wird variis modis aufgehaben, (1.) der Cliens ist das Subjectum, wenn der nun fort ist, was soll der Patronus defendiren? Also ware Lothringen Defensor von Metz, welches aber expiriret, als Franckreich dieses in die Klauen bekam, denn wenn der Cliens ein Landsaß wird, so hat er seinen Herrn, also höret auch die Advocatia auf, das Jus clientelare. Wenn er (2.) ein Reichs-Feind worden, denn contra Imperium gilt kein Fœdus. (3.) Delicto, e.gr. wenn eine Stadt delinquirt, welches man Sachsen wegen Erfurth opponirt. Weswegen Veit Ludvv. von Seckendorff, da er noch jung war, einen Tractat de *Jure Advocatiæ Domus Saxoniæ* geschrieben, desgleichen hernach noch viele Sachen, die sehr gut sind, e.g. Historiam Lutheranismi, Fürsten-Staat, &c. &c. und war er ein ehrlicher alter Edelmann. (4.) Præscriptione, quæ omnia Jura tollit, & fit tacita voluntate, wodurch das Jus aufhört, so ich habe; nam uni addit libertatem, & alteri adimit Jus. (5.) Ex

(5.) Ex lege adjecta; wenn er nicht thut, was er soll, & tunc cessat ex pacto. Ich kan auch wohl auf eine gewisse Zeit einem die Schutz-Gerechtigkeit geben, denn es ist nicht nöthig, daß es ein Erb-Schutz sey. (6.) Mutuo dissensu, woran kein Zweiffel. Die Mutatio Religionis aber thut nichts; sufficit, daß er dir wieder deine Feinde beystehet, und kan einer sowohl wie der andere dich defendiren; ob ein Spitz- oder Dick-Kopff todtschlägt, ist eins. Also stehet die Stadt Speyer unter der Protection des Pfaltz-Grafens. Nec obstant capitales inimicitiæ; causam tamen dant suspicionis. Und daher sagen die DD. so lang sie dauerten, so würde der Cliens närrisch thun, wenn er den Patronum in sein Land oder Stadt liesse; Si vero reconciliatio fit, tunc Jura redeunt, omniaque in pristinum statum reducuntur. Der Auctor gründet sich darauf, nemlich: quemadmodum contractus ob capitales inimicitias non tolluntur, ita etiam nec jura clientelaria, nam est pactum, fœdus. &c. &c. es ist aber eine Legulejität. Die Impotentia thut auch nichts, denn der Impotens kan wohl wieder potens werden, und ob er schon jetzt anderwärts engagirt, und mit Feinden occupirt ist; so kan er doch wieder frey werden; potest ex post facto recuperare potentiam, & sic non *illico* cessat; indessen kan sich der Cliens nach anderer Hülffe umsehen; Man kan auch viel opibus aliorum thun. Speyer wolte es aufkündigen, weil Pfaltz so ohnmächtig war.

§. 16.

Ob demselben könne einseitig renunciirt werden.

Es meynen einige, daß ab uno latere dem Juri Advocatiæ nicht könte renunciirt werden, weilen es ein Contractus bilateralis seye, als wie die Pfältzische Räthe wegen Speyer gesagt; allein es ist ein Jus favorabile, favor Clientis est hic, quilibet vero favori suo renunciare potest, sicuti enim majorennis curatorem suum abdicare potest, ita quoque civitatibus respectu patroni hoc concedendum esse putem. Et regula: quod ab initio fuit voluntatis, ex post facto fit necessitatis intelligenda est, de pactis, quæ ab utraque parte onus seu utilitatem involvunt; quod hic secus est. Vid. Strauchii *Jus publ.* Die Societas ist ja auch ein Contractus bilateralis, und doch kan einer abgehen. Hätten nur die Speyerer einen andern mächtigern Protectorem gehabt, so würden sie sich nicht viel um den Heydelbergischen Ausspruch bekümmert haben. Der Auctor ist indessen davor portirt, er war damals in Heydelberg, und am Hof richtet man sich nach dem Wind; wer dran ist, muß sich dar-

nach richten, sed est infelix. (2.) Es behält aber dieses Negotium bilaterale dennoch naturam Fœderis. Jam vero omnia Fœdera tacitam hanc conditionem habent, wenn meine Utilitas so bleibet. Grotius selbst und andere, wie Buddeus, sagen: Fœdera tam diu durare, quamdiu mihi sunt utilia, wenn sie auch schon in æternum gemacht wären. Da æternum freylich æternum ist, sed respective, cæteris paribus, daß keiner dabey verderbe. Und folget der Effect ohne dem daraus, si pereo, daß es nicht mehr dauert; ad interitum quoque nemo se obligat. Und was man dagegen sagt, sind abstractiones, die man sich nur in mente concipiren kan, vid. Gundlingii Diss. de *Transactionum stabilitate & instabilitate*.

§. 17-20.

Gan-Erbschafft. Die **Gan-Erbschafft** ist eine Consociatio Nobilium, welches unter grossen Herren eine Erb-Verbrüderung ist. Sie sind gemeine Erben, und auch gemeine Defensores, wodurch sie sich bey dem Faust-Recht conservirt. Mithin haben sie ein Pactum de mutua successione & defensione, welches hier beysammen, und jenes nur allein ist in confraternitate. Jedes ist ein besonder pactum, pacta enim variant, welche wie Wachs sind; Dahero ich nach der Intentione paciscentium draus machen kan, was ich will. Wehner saget, daß viele das Wort **Gan** von **gehen** her deriviret, quia consortes sæpe ad se invicem profecti essent, und findet man, daß die Erbschafften hæreditates accelerantes genennet werden. Andere deriviren es von **Gemein**/ quia Nobiles nonnulli communem hæreditatem appetunt, & communem auctorem constituunt. Sie die Gan-Erben sind Edelleute, und haben Regalia, sind aber keine Stände des Reichs, obschon die Burg Friedberg eine Reichs-Burg ist, und die Grafschafft Kaychen hat. Welche niemals kommen, ob sie es sich schon für eine Ehre halten, daß sie vociret werden; und haben die Wetterauische Grafen solches gern gesehen, daß sie deswegen bey ihnen blieben. Vid. Lünig von **der Reichs-Ritterschafft**/ und Schweder. Gan-Erben sind also gemeine Erben und Defensores eines Castri, welches sie zusammen gebauet, eo fine; Solten sie es aber wegen Raubereyen haben, so wird solches nicht gelitten, vid. Dattius de *pace Imp. publ. pag.* 124. *n.* 35. *& pag.* 788. *n.* 64. Denn obschon hernach der Land-Friede publiciret worden, so hat man dennoch die Diffidationes nicht abgeschafft. Und was nun sine diffidatione geschehen, das ware latrocinium, vid. exemplum Comitis de Werningerod. in Gundl. Dissert.

Dissert. ad *Legem Majestatis cap.* 2. §. 31. Daher Rudolphus Habspurgicus viele Schlösser zerstöret, wovon man noch die rudera hie und da findet. vid. Henr. Stero Alteccensis in *Annalibus*. Es sind dergleichen Gan-Erbschafften erlaubet, sich zu defendiren, nemlich da sie eines mit grossen Kosten aufgebauet, und auch pacta de communi successione aufgerichtet wegen des castri und prædiorum so drum herum sind; dergleichen der Kayser auch confirmiret. Denn so siehet man, quo fine coïverint, auch was es für ein Schloß seye; Deswegen aber sind sie keine Stände. Und ist dergleichen Gan-Erben-Hauß gewesen der Rothenberg, zwey Meilen von Nürnberg (nicht Rothenburg an der Tauber, wie der purus putus Jurista Engelbrecht in Helmstadt in Compendio Juris gemeynet) worzu wohl 100. Familien gehöret, die der Kayser belehnet. Welche sie hernach an Bayern verkaufft, welcher ohnedem Lehens-Herr davon war, vor 100000. Rthlr. von welchen Kauff-Geldern alle Hæredes communes ihren Antheil bekommen. Allein, da so viele Leute zusammen musten, um den Kauff zu unterschreiben, und alles richtig zu machen, so ist fast das mehriste Geld vertruncken worden. Dieses Schloß hat der Fränckische Trayß hernach mit ungemeinen Unkosten ruiniret: denn im dreyßig jährigen Krieg ist es niemals eingenommen gewesen. Und ist Nürnberg mit belehnt worden; die es aber im Frieden wieder heraus geben müssen; indessen ist das Schloß ruiniret, vid. Rittershusius in *Partit. Jur. Feud.* Es waren auch ehedessen Wolffenbüttel, Schmalkalden, ꝛc. ꝛc. solche Gan-Erben-Häußer, wie man beym Killinger de *Ganerbinatu* zu finden, den der Wehner excerpirt und auch seine Fehler nachgebetet; welches Buch sehr obscur, daher zu wünschen, daß ein Tractat nachgeschrieben würde, er hat viele allotria, weilen er die Historie nicht verstanden, und so fällt man auf Quæst. jurid. inanes. Rittershusius hat auch einen Tract. de *Ganerbinatu* schreiben wollen, desgleichen der Herr Thomasius, weil aber Killinger einen geschrieben, haben sie gemeynt, das meinste seye schon exhaurirt, man könte aber doch noch eins schreiben, zumal da man jetzt des Burgemeisters collection hat. Die Socii haben das Jus retractus, wenn einer seine Portion verkaufft, desgleichen das Jus protimiseos, und dürffen sie eben inviti nicht dabey bleiben, an Fremde aber können sie es nicht verkauffen. Dahero beym Verkauff des Rothenbergs an Bayern alle consentiren, renunciiren und sich unterschreiben müssen. Sed cave putes, als hätten alle Burgmänner ein Ganerbinat, dann wohl die Gan-Erben ein Gan-Erbschaffts-Tutorem oder

Burggrafen auf dem Schloß gehabt, und dieses defendiret als Burgmänner; allein nicht allzeit ist ein Ganerbinat, wo Burgmänner sind. Ein jeder Ganerbius ist ein Burgmann, der zu der Burg gehöret; allein andere Burgmänner oder Burg-Gesessene sind homines castrenses, welche die Burg defendirten / und deswegen feuda castrensia hatten; Ganerbii aber sind, die untereinander das Schloß defendiret, und ist es ex proprlis bonis geschehen, daß sie einen Burggrafen und Burgmänner gemacht. Hergegen ist ein Burg-Lehen nicht eben gleich eine Gan-Erbschafft. Die Burg Friedberg war vor dem auch kein Ganerbinat, sondern eine Reichs-Burg, da homines castrenses bey waren, welches ihnen nachher der Kayser gegeben, da alles erblich worden. Etliche Reichs-Castra sind also, die heissen Burg-Lehen, darinnen haben Edelleute feuda bekommen, als Burgmänner ob defensionem castelli; Und da ist keine Gan-Erbschafft, kan es aber leicht werden, wenn sie ein pactum de mutua successione machen. Einige haben es selbst gebauet, als wie Rothenberg, welches lauter Fränckische Familien gewesen, die ihren Judicem darauf hatten, der vom Kayser belehnt worden, und waren sie also gemeine Erben und Burgmänner. Daher die Herren von K*** auf dem Eichsfeld keine Mayntzische Landsassen seyn wollen, sondern meynten, sie hätten als Burgmänner auf dem Rothenberg die Jurisdiction mit dem Amtmann. Daß unser Auctor meynet: sie wären Status Imperii, darinn irret er sich. Etliche Burggrafen sind Reichs-Stände gewesen, nicht aber als Gan-Erben, sondern weil sie eine Reichs-Burg hatten, als wie der Burggraf zu Friedberg ein Votum gehabt. Die Ganerbinatus sind also vel orti ex pacto & arbitrio nobilium, vel ex mera Imperatoris beneficentia. Waldschmidt will was von dieser Materie schreiben, denn was Killinger hat, ist nicht sufficient.

§. 21.

Hansee-Bund.

Es hätte der Auctor dieses wohl weglassen können, oder aber so proponiren sollen: ob man könne ein Fœdus commerciorum aufrichten, und doch ein Unterthan bleiben? Worauf unser Auctor sagt, daß es gar wohl geschehen könne, denn die Commercia schaden dem Herrn nicht, daher viele Municipal-Städte in den Hansee-(Handels-)Bund getretten, welcher sub Carolo IV. entstanden. Denn Lübeck, als das Haupt davon, hatte einen grossen Handel nach Norden und Moscau, und

und muste einen grossen Debit haben von allerhand Waaren. Sie haben vor dem gantze Schiffe mit Schuhe nach Schweden geschickt, sie verkaufften auch das rohe Eissen, bis der Duc d'Alba so viele Schmiedte aus den Niederlanden jagte, die nach Schweden kamen, und von da haben sie erst das Schmieden gelernet. Weil sie nun so einen grossen Handel hatten, zogen sie viele andere in den Bund, welchen aber Carolus V. suchen zu ruiniren, da die Brandenburgische Städte empor kommen. Er hat lang gedauret, jetzund aber denckt man nicht mehr dran. Qu. Ob man einen Religions-Bund machen kan? R. Unser Auctor meynt, quod sic, daß man ein Fœdus defensivum machen könne, um die Freyheit ex pacto religionis zu vertheidigen, daher er den Schmalkaldtischen Bund justificiret. Es kan gantz wohl geschehen, denn die Libertas ist ein Jus connatum, welches ich defendiren kan. Die Wittenbergische Theologi meynten, man dörffe kein Fœdus machen, Melanchton und die Juristen aber, quod sic, und war Lutherus ein Enthusiast, da er meynte, GOtt würde immediate uns helffen. Vid. Perizonii Seculi XVI. Allein geistliche Religions-Bündnüsse sind nicht zu rathen, sie haben gemeiniglich grossen Krieg nach sich gezogen, und sind alle übel abgelauffen, und gehört es nicht ad regulas prudentiæ, dergleichen Fœdera zu machen. Denn e. g. machen die Protestanten einen Bund, so machen die Catholischen eine Ligua und Gegen-Bund, wie beym letzten Krieg mit denen zu Heylbronn zu sehen, wovon Protestantischer Seits der Winter-König Fridericus V. von Pfaltz das Chef war, und Catholischer Seits der Hertzog Maximilian von Bayern von der Würtzburgischen Linie, welches aber nur præparatoria belli waren, und gleichsam wie zwey geladene Pistohlen gegen einander, mit der Uberschrifft: *Si tanges.* Denn vorher tollerirt man viel, ehe das Gewehr gespannt, denn aber beym ersten Fünckgen geht es gleich loß; Dahero gar nicht zu rathen, man muß erst warten, bis die andern attaquiren, oder wie es der Chur-Fürst Moritz von Sachsen machte, unversehens übern Halß fallen; welches viel klüger ist, indeme er dadurch den Passauischen Vertrag, und das Jahr darauf den Augspurgischen Religions-Frieden zuwegen brachte, welches sonsten gewiß noch nicht so bald geschehen wäre. Es ist gut, wenn die Fürsten gantz von solchen fœderibus abstehen. Und hat Perizonius selbst gewiesen, daß die Protestantischen Fürsten bey dieser Union grosse Extravaganten begangen. Certum est quod de veritate nemo paciscì possit; und die Unterthanen sind nicht allemahl obligiret, ihren Glauben nach des Principis

Religions-Bund.

Fœdus Chambortiacum.

seinem zu richten. Was der Auctor von fœdere Chambortico hier hat, gehöret nicht hieher; Chambor ist ein Lust-Hauß an dem Fluß Coulon unweit Blois, welches eine hüpsche Stadt ist, da man sehr schön Frantzösisch spricht, allwo und zu Orleans die Frantzösische Könige aus dem Hauße Vallois mehrentheils residiret; allwo nun der Chur-Fürst Moritz einen Gesandten hatte, und hieselbst ein Fœdus gegen Carl V. mit Henrico II. machte, propter religionem & libertatem Germanicam tuendam. Der Frantzösische war hergegen zu Torgau, allwo sonsten die Chur-Fürsten residirt; Daher Schurtzfleisch meynt, man solte es fœdus Torgavlense heissen, welches aber eins ist. Indeme auch der König Henrich hierdurch Metz, Toul und Verdun wegnahm, so gienge Moritz ab, als er den Carl gezwungen zum Passauischen Vertrag. Worüber die Frantzosen ihn zwar vor meineydig hielten; Er sagte aber: sie hätten das Pactum überschritten, und dem Reich Schaden gethan, und also wolte und könte er nichts mit zu thun haben, zumahl da er seinen finem per Pacem Passavienſem erhalten, welches er eben beym fœdere intendiret, quo cessante, cessaret & illud. Der *St.* **Georgen-Bund** oder *St.* **Jörgen-Schilds-Gesellschafft** ist tempore Friderici III. & Maximiliani I. entstanden, und in specie wegen der Schweitzer aufgerichtet worden, massen sich selbst halb Schwaben abgerissen hatte, und expulsis nobilibus seine Freyheit mainteniren, und sich zu den Schweitzern schlagen wolte; welches aber durch diesen Bund verhindert wurde, Conf. Dattius *de Pace Imperii Publica Lib.* 2. *cap.* 3.

St. Georgen-Bund.

CAP. XXVII.

DE

Juribus Masculorum illustrium, ubi de successione, primogenitura & apanagio.

§. 1-5.

Connexio.

Bisher haben wir expliciret, was für Jura die status Imperii, und die Nobiles, qui parent Imperio, communia haben. Nun handlen wir von ihren Kindern, de liberis personarum illustrium,

die

die vel masculi vel fœmininæ sind. Erst kommen die Jura masculorum, ratione successionis, hernach fœminarum, und endlich die Jura utrique sexui communia vor, welches alles sehr wohl connectiret. Die Kinder succediren nun in territoria, quæ vel feuda vel allodia, vel fideicommissa familiæ sind. In feudis succedunt regulariter masculi, denn alles ist militair. Und ob es schon ein Kunckel-Lehen ist, so erben die Weiber doch nicht eher, als bis kein masculus mehr da ist. Et sic filius secundo genitæ excludit primogenitam hujusque filias, secundum Jus Alemannicum & Saxonicum. Denn in partibus inferioribus erben die Weiber, hinc controversia de Clivia Bergia &c. est decidenda. Alle Nobiles haben vor dem allodia gehabt, und die sind frey. Hergegen wer in Städten wohnet, muß censum geben, weswegen die Nobiles die Patricios geringer halten. Die homines alicujus conditionis haben bona privata & publica; hæc sunt bona regni; utraque sunt feudalia vel allodialia; & hæc sunt fideicommissa familiæ, vel ad quoscunque hæredes transitoria. In illo casu vero Dominus directus magis diligit filium quam filiam, cum maximus favor sit masculorum; und erben auch die Männer in allodiis in denen Stamm-Güthern, mithin können die Weiber nicht eher erben, als bis kein Mann mehr da ist. Es müssen eheliche Leibes-Erben da seyn, nam concubina quæ uni substernit corpus, alteri etiam facilis esse censetur. Die Feuda wurden ehedessen angesehen, als ob sie den Adel verringerten; sed tempus mutavit homines & principes. Allodia sind freye Güther, quæ non dant canonem, vel servitia militaria præstant. In feudis debet masculus habilis esse, in allodiis vero non habilis, etwa ad bellum &c. &c. denn sie sind frey, daher der Auctor saget: sie wären den fideicommissis gleich, welches sind bona conventionalia, excogitata ad modum testamentorum. Unsere allodia regni sind fidei commissis familiæ gleich, also erbet keine fœmina regulariter, als post exstinctorum masculorum, qui familiam conservant. Aufs Wort Familia muß man acht geben. Die Bürger-Allodia aber erben masculi & fœmininæ, die Töchter sind finis familiæ, wann keine masculi mehr da sind, gehen sie hinten nach, wie der Lieutenant. Also sind die mehresten Güther im Holsteinischen dergleichen fideicommissa familiæ, oder allodia publica. Wo aber allodia communia sind, da erben sie promiscue. Die fœminæ succediren nicht eher in feudis & allodiis regni, als bis keine masculi mehr da sind. Denn in feudis hat der socius die intention, mit seinem Herrn zu fechten, oder ihm andere Dienste zu leisten, quæ diligentiam requirunt, ut sunt feuda curialia. Das-

Successio territoria, feuda & fideicommissa.

hero

her keine fœminæ vel clerici ex regula admittiret worden. Lex oder conceſſio Domini muß die fœminas authoriſiren, und doch iſt dieſe ſucceſſio ſehr odieux. Dieſe ſocietas feudalis wird mit legitime natis contrahiret, welche certiores proles ſind, denn der Herr choiſirt ſich tapffere Soldaten, keine legitimatos reſcripto principis. Die per ſubſequens matrimonium werden toleriret, propter favorem matrimonii, doch nicht überall. Alſo hat ſich in hoc caſu Fridericus Wilhelmus das Jus diſpenſandi reſerviret, hingegen die angenommene oder erwählte werden nicht admittiret, auch die nicht, ſo ex matrimonio ad morganaticam gebohren ſind, ob es ſchon eheliche Kinder ſind: Eſt quidem uxor legitima ſed non ſolennis. Dieſe Kinder erben nichts, ſondern müſſen ſich behelffen mit der Morgengabe. Alſo will ſie der Vatter ſelbſt nicht zu Lehens-Erben haben. Hinc matrimonium ad *morganaticam* appellatum. Bey Monſ. Guichenon in der *Hiſtoire Genealogique de la Maiſon de Savoye* in den Beylagen pag. 159. iſt ein Diploma befindlich, welches die Italiäner geradbrechet, daraus man dieſes am allerbeſten beweiſen kan; denn als Leopoldus Auſtriacus Alberti I. Imp. Sohn die Catharinam aus dem Hauße Savoyen heyrathen wollen, ſagt er im Heyraths-Brief: *Præterea ſæpe dictæ Caterinæ* MORGENATICUM *aſſignare debemus, ad noſtrum arbitrium, & prout nobis videbitur: de quo Morgenatico ordinare & diſponere poterit.* Der Auctor aber iſt nicht glücklich in der Etymologie, wann er es von Morgenſprach ableitet. vid. Diſſ. *de Emtione Uxorum Dote & Morgengaba cap.* 3. §. 13. *& Nova Bibliotheca Hallenſis Parte* 18. *pag.* 733. Muti & ſurdi können auch nicht ex regula ſuccediren, per ſubſtitutum können ſie wohl dienen, wenn der Herr will; daß alſo Berger ſeinen Tractat de muto & ſurdo umſonſt geſchrieben.

Matrim. ad Morganaticam.

§. 6-9.

Vom Primogenitur-Recht.

In feudis majoribus regulariter ſuccedit primogenitus; In feudis minoribus hingegen iſt es ſo beſchaffen geweſen, daß ſie wohl plures ſucceſſores pro indiviſo admittirt, oder auch diviſim Theilungen vorgenommen, welches bey feudis non regalibus nichts zu ſagen, allein, in feudis regalibus gilt das erſtere. Es ſolte dieſes aber abſurd ſcheinen, indeme die Mecklenburger und Gothaner ſich ſo gewehret, da dergleichen bey ihnen auch ſolte eingeführt werden, und an vielen Orten iſt es bis dato nicht; Allein man muß in feudis regalibus ſive majoribus auf die Intention des Kayſers Acht geben; will er einen Hertzog in Sachſen,

Sachsen, einen Grafen, einen Gau-Richter haben, oder mehrere? gar nicht. Feuda majora igitur dantur propter munus, nunc vero qui Ducem & Officialem constituit, unum tantum non plures constituit, & cum præsuppono officia fuisse hæreditaria: wer soll erben? der älteste oder jüngste? Et ille, quem sors nascendi evexit, id est, primogenitus succedere debet, dann dem Alter haben sie was attribuirt, als der ersten Krafft, worauf die Teutschen sehr reflectirt. Die übrigen Brüder wurden geringer, e.g. Grafen, und bey den Sachsen wurde etwa der jüngere Graf von Holstein; jetzund aber haben sie alle den Titul des Primogeniti und Successoris. Da nun nur ein Dux ein Officialis seyn solte, so muste solches der älteste seyn / und kein anderer; Daher unser Auctor gar recht sagt, daß alle Feuda sua natura indivisibilia seyen, ex abusu loci, ex facto aber theilete man. Denn vom Primogenitur-Recht hat man bis auf Henricum VI. gehöret; das war legale, und moribus convenient. Unter Henr. VI. sind die Theilungen eingerissen, den er machte ein Pactum mit denen Ständen, daß diese das Reich erblich auf die Hohenstauffen transferiren solten, auf ihn nemlich und seine Nachkommen, dagegen wolte er ihre Lehen zu Erb-Lehen more Gallico machen, so daß die Fœminæ auch drein succediren, und sie sich theilen könten, wie sie wolten; welches auch 61. Fürsten unterschrieben, ob man wohl nicht so viele Familien in Teutschland findet / wie in Chronico Halb. Mscto, quo usus est Meibomius, stehet, vid. quoque Gobelinus Persona. Ob nun schon, indeme die Sachsen contradicirt, nichts daraus worden, so haben sich doch die Niederländer, die draussen im Reich sind, mehrentheils unterschrieben. Daher auch bey ihnen die Weiber erben, und weswegen auch viele Fürsten angefangen zu theilen, wodurch also die alte löbliche Teutsche Gewohnheit abkommen. Die Chur-Fürsten in Sachsen, Ascanischen Geschlechts, die Brandenburgischen selbst, haben sich angefangen zu theilen, oder die Länder in communi zu besitzen. Es hat auch nachgehends Philippus Suevus sie des Erb-Pacts erinnert, vid. Gervasii Tilberiensis (qui fuit Marschallus Regni Burgundici) *Otia Imperialia* ad Ottonem IV. cap. 19. vid. *Dissertatio de Feudis Vexilli* §. 40. in welcher ich auf eben die Gedancken gefallen, wie Leibniz in *Præf. ad Tom. I. Rerum Brunsvicensium*, doch war meine Dissertation schon gedruckt. Und sind daher die Theilungen auffkommen, so, daß man gemeynt, die Theilungen wären moris & Jus ordinarium; Daher soll diß geändert werden, muß nun ein neu Jus errichtet werden, und das kan nicht, als Auctoritate Cæsarea geschehen. Qu. Ob einer sein Jus primogenituræ

mogenituræ cediren könne? Esau hat solches ja cediret, welches aber hier gar nicht kan applicirt werden, indem ihn niemand culpirt, wann er keine andere Intention dabey gehabt, als die Linsen-Fresserey. Es war in Theocratia Judaica so eine Göttliche Verfassung, daß die Primogeniti viel Vorrecht hatten. Esau aber respuirte solches als ein negligenter Mensch; worauf sich Springsfeld umsonst berufft, dann man kan von ihnen auf unsere Fürsten nicht argumentiren. Es kan also gantz wohl cediret werden, denn er bleibt doch primogenitus, und behält seine Erstgebuhrt, es kommt nur auf das Regiment, auf das Imperium an, dann er cedirt nur das Jus regendi und succedendi, wozu er nicht capable. Also hat der Marggraf von Brandenburg Johannes Alchymista sein Jus an seine Brüder Friederich und Albertum Achyllem, welche Söhne waren des ersten Chur-Fürsten aus diesem Hauß Friderici I. cedirt, und hat Sternberg in der Neumarck nur besessen, und zu Cüstrin residiret, wo er alchymisirt und studirt, und hat ihn sein Vatter nicht vor remuant gnug gehalten. Qu. Ob solche de Jure gültig; wenn er Kinder gezeugt, denn er zwar Söhne gehabt, die sind aber gestorben? R. Unser Auctor meynt, quod non, ratione liberorum; mithin hat er eben vor Brandenburg nicht favorable geschrieben, der es nicht will gelten lassen, wegen Culmbach. Allein, es ist doch gültig, obschon viele JCti die gegenseitige Meynung angenommen, weilen die Kinder die Feuda Imperii und Principatus ex destinatione & providentia Majorum nicht von ihren Vättern hätten, die zwar ihr Jus, aber ihnen das Ihrige nicht vergeben könten. Welches alles zuzugeben, si liberi jam nati sunt, quippe qui Jus quæsitum habent, quod illis auferri nequit, bene tamen post hac natis: nam non entis nulla sunt accidentia. Die non nati haben noch kein Recht, und also kan es ihnen nicht præjudiciren, und müssen diese die pacta parentum halten, zumal da, wo es der Vatter nur auf den Sohn vererbt; Sie sind noch nicht gewesen, einfolglich haben sie auch kein Jus und keine Obligation, vid. Gundl. Deduction **von Culmbach.** Objic. Sie haben alles ex destinatione populi, sowohl die Præsentes als die Descendenten in infinitum. Allein wenn dieses wahr wäre, so könte kein Fürst nicht das geringste von seinem Land weggeben; so könte, wenn Hertzog Ernst August von Oßnabrück heyrathete, und Kinder zeugete, er den Tractat wegen Zell, so er mit seinem Bruder dem König in Engelland errichtet, umstossen; Allein, keinem invito kan was genommen werden. Also wolte der vorige König Friedrich nicht, da sein Herr Vatter

Friedrich

Friederich Wilhelm den Marggrafen Philipp zum Chur-Fürsten machen wolte. Er tractirte den Printzen hart, wie er nicht wolte, den er von der Printzeßin von Oranien gezeugt, welcher sich daher nach den Casselischen Hof retirirt. Friedrich Wilhelm machte doch ein Testament, und wolte die Printzen prospiciren, allein es kam nicht zum Stand; sie renunciirten, und der König gab ihnen doch reichliche Versorgungen; der Kayser selbst vernichtete das Testament. Er retirirte sich nach Cassel, und schoß ihm Danckelmann 100000. Rthlr. vor, wodurch er sich so poussirte. Et sic invito jus suum auferri nequit, ne quidem filio impio, qui jus suum non à patre, sed ex pacto & providentia majorum habet. Wenn er aber consentirt, und noch keine Kinder hat, so kan es gantz wohl geschehen, denn sonsten kein Fürst was veräussern könte, welches die Kinder nach 100. Jahren nicht wieder repetiren könten, quia agere non valenti non currit præscriptio.

§. 10-13.

Wir handeln nunmehro de paragio & apanagio, wovon Schilter einen Tractat geschrieben / welcher nebst dem Nicolao Betsio hier zu recommendiren. Das Jus primogenituræ trägt uns das Apanagium hinter sich, und wo kein Jus primogenituræ solitum, da ist kein Apanagium; Sonsten sind die andern seine Brüder corregentes, entweder pro diviso vel indiviso. Und obschon einer das Directorium hat, oder auch cum prærogativa aliqua, so ist der andere doch ein regierender Herr. Als wie der ältere zu Weymar das Directorium führt, jedoch ist die Regierung, das Votum in Comitiis und alles gemeinschafftlich; nur die Revenuen haben sie getheilet, aus welchen Aemtern jeder die seinige empfangen soll. Auch ist es so zu Wolffenbüttel zwischen dem Hertzog Rudolph August, und August Ulrich, davon jeder das Directorium hat, worinn sie sich wohl vertragen. Ein Regimen divisum aber ist, wenn sie sich theilen, und jeder regierender Herr wird. Wo aber das Jus primogenituræ ist, da nimmt der Erstgebohrne alles weg; er ist hæres von allem, und die andern bekommen Fürstl. Deputate, nach der Spe succedendi. Also bekam der Marggraf Philipp bey 80000. Rthlr. Albrecht bey 40000. Rthl. und Christian Ludwig 30000. Rthlr. eine Apanage, panem quotidianum, Fürstlich Brod, welches mehr als Fürstl. Unterhalt, den die Krüppel-Kinder und die Fräulein nur bekommen, und blosse alimenta sind; Allein ein Appanage ist ein Fürstlich Gehalt, und ist, nachdem es ein grosser

Paragium & Apanagium.

Herr ist, groß, als wie Printz Maximilian von Hannover, welcher 30000. Rthlr. haben wird, welches auch die Brandenburgischen Printzen haben / und geben solches nach Proportion ihrer Länder. Appanagium kommt her von apanare, von panis. Die appanagirte Herren sind nun keine Erben, welches wohl zu observiren, er wird abgefunden. Sie sind auch keine regierende Herren, er muß leben, obwohl leben und Fürstlich leben unterschieden ist. Wo sie aber regierende Herren mit sind, allein inæqual, das ist ein Paragium, und die sind Mit-Erben. Es hat unser Auctor den Springsfeld excerpirt / welcher kein Jugement hat, und alles zum Appanagio gemacht, und grosse LL. allegirt, daß man daraus ein Pulver machen könte, & fiat infusio. Springsfeld hat sich hier in Halle aufgehalten, da auch sein Buch gedruckt ist; er hat vortreffliche Collectanea, und fast alle Appanagen in den Fürstl. Häußern gewiesen. Qu. Ob das Paragium gegründet? Resp. Schilter hat einen Tractat *de Paragio & Appanagio* geschrieben in faveur der Sächsischen und anderer Herren, als wie Birckenfeld, Veldentz, Weissenfelß, Zeitz, Mörseburg, die darinnen gekräncket worden, denn Chur-Sachsen hält diese vor appanagirte Herren, welche nichts als die Revenuen hätten / und sie alle Hoheit exercirten; Allein Schilter, welcher Betsii Buch de *Pactis famil. illustr.* noch mit einer Diss. edirt, sagt: sie wären paragirte Herren, sie wären ihnen parificirt nicht in totum, sondern in tantum. Er sagt, das Jus primogenituræ ist in Sachsen so, daß die Chur mehr Länder als die andern hat, welche aber doch auch regierende Herren, und ihnen parificirt sind, und ein Theil erben, also sind sie heredes, und keine appanagirte Herren; respectu portionis differiren sie nur, weil der älteste den grösten Theil bekommt, jedoch sind sie Mit-Erben, und darinn bestehet es eben. Also haben sich Hessen-Cassel und Rheinfelß verglichen, daß wenn sie erben, etwa Hanau ꝛc. Cassel zwey Theil, und Rheinfelß nur einen Theil bekommt, mithin ist es wie in andern Erbschafften, da einer einen Vorzug hat, und doch erben sie alle. Es will aber Cassel solches Rheinfelß nicht zugestehen, sondern sie zu appanagirten Herren machen. Und hat also Schilter die paragirte Herren zu defendiren gesucht. Paragium ist ein Italiänisch Wort, und kommt von Neapolis. Und weilen in allen Häussern Strittigkeiten darüber sind, so hat Hertius den Schilter refutirt, und in einer Dissertation gemeynt, es wäre eine Distinctio commentitia; distinctionem hanc inter paragium & appanagium esse inutilem; so er aus dem fremden Wort deduciren wollen, und mithin

hin

hin hätte man nicht dencken können auf das, was in Teutschland unbekannt. Es hat sie einer aus dem Lippischen unter ihm gehalten, denn die Grafen von der Lippe haben auch deshalben Streit, und hat er in faveur Hessen-Darmstadt wegen Homburg geschrieben: Er meynt, der Bruder könte ihnen bisweilen per pactum was einräumen, doch bliesben sie appanagirt. Betsius in Tract. de *Pact. & Jur. Perf. illustr.* welches Schilter drucken lassen, und ein gut Buch ist, hat dieses am ersten erinnert, welches Schilter hernach poussiret, dessen auch unser Auctor in der neuen Edition gedencket, nur hat er den Schilter nicht allegirt, weilen sie coætanei und æquales gewesen. Herr Thomasius hat auch den Hertium refutirt, und auf Ersuchen eines Rheinfelßischen Raths den Schilterum defendirt, worinnen er hauptsächlich urgirt, quod sufficiat, rem ipsam & differentiam in Imperio deprehendi, circa nudum nomen autem non esse hærendum, und zwar mit Recht, denn die Sache ist klar, ich mag sie nennen wie ich will, fremd oder sonst was. Die Verba sind auch nur indices dessen, was drunter liegt, allermassen wenn einer miterbet, der auch die Schulden mit zu bezahlen und Lande hat, weswegen er sein Votum auf dem Reichs-Tag führt, der kan nicht anders als ein paragirter Herr angesehen werden, dann er exerciret ja, und hat divisam portionem hæreditatis, welches die appanagirten nicht haben. Herr Thomasius hat es etwas piquant gethan, worüber Hertius sehr erbittert worden. Er ließ auch eine Epistel drucken, ist aber drüber gestorben, sein Sohn aber hat ihn defendiren wollen. Weissenfelß, Merseburg und Zeitz beruffen sich auf des Chur-Fürst Hans Georgii I. Testament, vermittelst welches sie die Leipziger Academie gemeinschafftlich, und der Chur-Fürst nur eine kleine Prærogativ haben solte, und worinnen er die neuacquirirte Lande getheilet. Die Sachsen hergegen sagen, man wisse in Teutschland von keinen andern, als regierenden Herrn, und von den paragirten nichts, ja der Chur-Fürst Hanß Georg seye durch besagtes Testament der Chur zu nahe kommen, und habe von den Chur-Landen weggenommen, (vid. Zechs **Europäischer Herold**) welches man aber nicht sagen kan, in Betrachtung der Chur-Crayß sehr klein ist. Quantitas apanagii definitur pacto, oder sie vergleichen sich, insgemein macht man reflexion auf das Land und Alter. Der Primogenitus muß es geben, weil er allein erbt, ex bonis propriis an domaniis dare tenetur? Schilter meynt, es seye eins; Allein gar nicht, sondern ex Domaniis muß es geschehen, und reichen die nicht zu, so müssen es die Land-Stände

schaffen, denn ein Princeps hat e. g. Domania, Cammer-Güther, wovon er lebt, sich und seine Familie erhält; Er hat Chatoul-Länder, bona patrimonialia, erkauffte Länder von den gespahrten Chatoul-Geldern, diese gehören aber nicht darzu, sonsten er grössere Appanagen geben müste, die er nur gibt, nachdem er erbt, und die Chatoul erbt er ja nicht. Er muß doch einen Staat führen, und daher kan er seinen Brüdern nicht alles geben. Ist es also nicht sufficient, muß das Land contribuiren, dann die Herren können doch dem Land und Regenten nicht zum Spott so herum gehen ohne Fürstl. Unterhalt. Die Appanagiati sind nun keine Erben, & sic quoque nullum æs alienum solvunt, sie exigiren ihr Appanagium; ob sie schon sonsten sich erhalten können, etwa eine Heyrath gethan, oder Generals sind, und es also nicht brauchen. Sic Christianus V. Rex Daniæ, fratri suo Georgio Regi Angliæ appanagium dare cogebatur, denn es ist unbillig, daß der älteste alles weg nimmt. Die Filiæ bekommen keine Appanagen, sondern nur die Manns-Personen, die spem succedendi haben. Wann der primogenitus seinem Primogenitur-Recht renunciirt, so wird er angesehen als ein appanagiatus, doch ist keiner so dumm, der sich nichts reservirt, zum wenigsten ein paragium. Die Collaterales primi acquirentis bekommen keine Appanagen, welches so zu verstehen: Chur-Fürst Friedrichs des Ersten aus dem Burggräflichen Hauß Nürnberg seine Kinder bekamen Appanagen, allein die Brüder nichts, wohl wegen des Burggrafthums, aber nicht wegen der neuacquirirten Landen. Indessen ist der auch ein harter Herr, welcher so viel acquirirt, und seinen Bruder darben lässet, welches nichts nutzt. Und solte man freylich denen Printzen bessere Appanagen geben, weil das Gegentheil uns Protestanten grossen Schaden gethan, indeme die Printzen desperat, und so die mehresten Catholisch werden, weil man ihnen nichts gibt. Also ist der Pfaltz-Graf von Z**-**-** dem der Pabst indessen eine Pension von 6000. Ducaten gegeben, um sich davon recht Fürstlich erhalten zu können, auch Catholisch worden, und so ists auch mit W**t**m**g und D**-** ergangen. Wenn nun die regierende Herren aussterben, so kommen Catholische an die Stelle, als welche succediren, und denn leidet das Land Noth. Wir werden dadurch noch einmahl alle Catholisch werden. W**t**m**g steht schon auf dem point, an den Printz A**x**n zu fallen, und D**-** ist auch nicht fest. Also hat ein Hertzog in Sachsen 6000. und weil ihrer viele sind, so hat der jüngste kaum 4000. Es wäre gut, wann man

man die Appanagen erhöhete, dann die pretia rerum steigen; allein man bleibt bey dem alten Anschlag. Die Primogeniti könten schon ihren appanagirten Herrn mehr geben, wann sie nur sonst spahrten, und die Comœdien ꝛc. einzögen. Die Ministres sind Schuld dran, die wollen die Printzen klein halten, und diese verfluchte hypothesis hat uns sehr viel geschadet. Die Ascendentes bekommen auch nichts, sondern nur die Descendentes und ihre Kinder, worinnen eine Partage gemacht ist, nemlich der älteste bekommt mehr, als der zweyte, dritte, ꝛc. ꝛc. Wenn der älteste etwan ein Fürstenthum oder sonst ein grosses Land acquirirt, so können die Brüder deswegen keine Vermehrung ihrer Appanagen fordern. Diese Appanage muß seyn sine oneribus, er hat conditionem ex lege; Es kan auch der Vatter im Testament nicht sagen, der Sohn solte keine Appanage haben, und der Sohn auch nicht Apparage und Legitimam nehmen können, welcher Gleichheit in uno tertio bestehet, daß wie der Vatter legitimam, also auch Appanagen hinterlassen muß. Allein ein appanagium ist keine legitima, sonsten es eine Portio certa hæreditatis wäre, und er miterben könte. Das Jus repræsentationis hat statt, nicht Primogenituræ, denn die andern müssen auch leben, und stirbt ein Appanagirter, so kriegen es seine Kinder und theilen sich drein. Der älteste bekommt allezeit mehr als der jüngste, nach der Proximität der Succession, weil er aber nun kein Erbe, so hat auch das Jus accrescendi nicht statt, wie in usufructu, sondern stirbt er ohne Kinder, so fällt seine Appanage an den regierenden Herrn zurück, denn es ist keine Erbschafft, sondern ein Deputat. Collatio hat auch nicht statt, nam hic non adest hæreditas. Es ist auch kein legatum, daher hat die Falcidia nicht statt, auch nicht Trebellianica, weil Appanagium kein verum legatum oder fideicommissum ist, und ohne diese haben jene nicht statt; Obwohl darinn eine Gleichheit, daß, gleichwie der legatarius sine onere, also auch appanagiatus ist, sed cave putes hunc esse legatarium, wie einige gemeynt, vielmehr kan man die Appanagen fideicommissa familiæ, alimenta principalia &c. &c. nennen. Kein successorium edictum hat statt, bonorum possessio, wo keine hæreditas Prætoria ist, daß zum Exempel, wenn der älteste stirbt, der nächste succedirt, welcher dem Successions-Recht am nächsten, qui proximiorem spem succedendi habet. Der Auctor meynt, utiliter könte man es appliciren; allein was bekümmern wir uns drum, da nichts in Jure Rom. davon stehet, und ist er weder hæres noch bonorum possessor, sondern es ist ein Deputatum, ex quo secundogeniti vivunt.

Qu. Ob dieser nicht in die Stelle des ersten tretten, und grössere Appanagen fordern kan? R. Er könte ihm wohl grössere geben / und ist es auch billig, wie auch dem Hertzog Johann Adolph von Weissenfelß einmahl repondirt worden; Allein de Jure stricto ist er nicht schuldig mehr zu geben, als was einmahl determinirt ist, jedoch ist es raisonnable, daß er mehr bekommt, denn er tritt ja dem Successions-Recht näher, und muß eine grössere Figur machen; Welches aber argumenta suasoria, keine juridica, ut actio inde nascatur, sind. Das Jus accrescendi hat nicht statt, es ist keine Erbschafft, kein legatum, welches alles inanes quæstiones sind, die nicht hieher gehören.

§. 15-17.

Jura Apanagiatorum. &c.

Qu. Ob die appanagirte Herren Regalia haben? Resp. Ja, specificè, singulariter, nicht in complexu können sie solche haben, als wie Hessen-Homburg, oder Marggraf Philipp von Schwed-Brandenburgischen Stammes über Schwed. Denn man kan sie machen, wie man will, und bleiben sie specificè, was nicht specificirt, hat er nicht, und involviren keine superioritatem territorialem. Ex regula haben sie die Hoheit nicht, sondern vel ex speciali pacto, oder aber hat er sie per se, so ist ein Paragium da. Die appanagirten Printzen sind keine Unterthanen von ihrem Bruder, ob sie diesen schon des Herrn Bruders Gnaden nennen, woran sie klug thun; denn sie stehen nicht unter seiner Jurisdiction, sondern haben das Jus Austregarum, die Austräge, und zwar legale Austräge, die ihnen in der Cammer-Ordnung gegeben worden; und zwar nicht umsonst, denn man wolte dem regierenden Herrn seine Brüder nicht untergeben. Das Appanagium wird ihnen als debitum gezahlt, und haben sie vor weiter nichts zu sorgen. Ob sie nun schon keine regierende Herren sind, so können sie doch Regalia haben, aber keine Unterthanen sind sie, denn ein anders ist nicht regieren, ein anders unterthan zu seyn, als wie ein Herr in einem fremden Land, dieses nicht ist, wohl aber jenes. Sie sind Fürstliche Personen, führen den Titul: **Von GOttes Gnaden** / ja auch von allen Ländern propter spem successionis, vor dem wurden sie aber nur Junckern, i. e **junge Herren** / genannt, doch ist es schon lang, daß sie alle Titul geführet, schon von Rudolpho Habspurgico her, vom Interregno ist es Mode gewesen. Denn also hat Leopoldus, Friderici Pulchri Bruder, Alberti I. Sohn, Rudolphi Habspurgici Enckel, alle

Oester-

Oesterreichische Titul geführet, wie solche alle in seinem Heyraths-Contract mit der Beatrix von Savoyen stehen.

Im 10. §. sagt der Auctor, es könte einer paragirt seyn, und hier sagt er, potest appanagiatus cum plena territorii jure esse. Also corrigirt er sich, letzteres aber ist das Paragium. Man machte es fast vor dem wie in Engelland, da, wann der Vatter ein Comte, der Sohn ein Vicomte ist. Es kan gar leicht kommen, daß ein kleiner appanagirter Herr zum Regiment kommt, wovon ein Exempel am Hertzog Moritz von Sachsen zu sehen, den der Chur-Fürst Johann Friedrich erhalten. Im Zollerischen Hauß ist es noch so, der älteste ist ein Fürst, die andern Grafen, und so ists auch im Fürstlich-Lutherischen Oettingischen Hauß.

§. 17.

Das Appanagium cessirt, wenn (1) der Primogenitus stirbt, so wird der Appanagiatus selbst regierender Herr. (2) In terris dividuis, da jeder regiert, wie im Sächsischen Ernestinischen Hauß. (3) In statu electivo gibt der Successor nichts. Doch ists unrecht, daß die Pohlen ihre Printzen darben lassen, sie sagen aber, es seyen Edelleute, wie die andern. Sie sind so grob, daß sie denen Königinnen keine Leibzucht geben wollen; es sind grobe närrische Kerls meistentheils. Der Königin Sobieski haben sie lang nichts geben wollen. (4) Die incapaces masculi kriegen alimenta, aber keinen Fürstlichen Gehalt, sondern sie essen gemeiniglich mit dem Bruder, und haben nichts gewisses. (5) Die fœminæ bekommen nichts, jedoch kommt es auch auf des Bruders Generosité an, welcher freylich ein gutes Hertz gegen die Schwestern haben soll; sie müssen doch auch einen Staat führen, z. z. Fräulein haben zur Compagnie, sonst suchen sie andere Compagnie, und machen Amour, sie will Kleider haben, Secretaire, &c. &c. (6) Wenn es vor uns und unsere Erben acquirirt worden, quo casu, wenn sie erben, so repræsentiren sie die Vätter, sonsten aber können sie es fordern. (7) Delicto appanagiati, wenn es nemlich groß ist, und kann es wegen eines stupri, adulterii &c. &c. nicht genommen werden. Obschon die Kinder keine Fürsten sind, so bleibt er doch ein Fürst; Es sind auch nicht alles Mißheyrathen. Also war der Casus in Meynungen, da der appanagirte Bruder Anthon Ulrich in Holland ein schlecht Mensch nahm, weswegen ihm der regierende Bruder nichts mehr geben wolte, welches aber unrecht war; Wenn er aber ein Crimen læsæ Majestatis begangen hätte,

Wenn das Appanagium aufhöre.

so ist kein Dubium, daß ers verliert / und es in fiscum Principis redigirt wird. Hergegen wenn der Primogenitus ein Crimen læsæ Majestatis committirt, so verliert kein Vetter sein Appanagium, wie bey Bayern geschehen.

§. 18-22.

Der Primogenitus erbt das Land mit allen Rechten und Accessionibus, &c.

Der Primogenitus ist nun ein Erbe und regierender Herr; und wer das Territorium bekommt, der bekommt es zugleich cum omnibus accessionibus & Juribus; worüber zwar disputirt worden. Allein er hat supremum regimen, d. i. superioritatem territorialem, und alle regalia, wie er nun solches cum omni emolumento bekommt, also auch cum incommodis: mithin muß er e. g. die Schulden bezahlen, so zum Besten des Landes gemacht sind. Mit dem Territorio bekommt er auch alles, was drauf ist, e. g. subditos, arces, palatia, er bekommt die Fructus, so in die Magazin gebracht sind. Was neu acquirirt wird, und nicht incorporirt, da erben auch die andern, dann sie sind nur keine hæredes in territorio ordinario. Die Meliorationes bekommt der Primogenitus allein, dann er darffs nicht hinlegen. E. g. ein Fürst erheyrathet viel mit seiner Gemahlin, wovon er das Land meliorirt, davon kan der Primogenitus nicht allein prætendiren, dann alle erben ihre Mutter. Sed Quær. Ob er alle meliorationes allein bekommt? Resp. Was das Land herschießt zum Bauen, davon können die appanagirte Herren nichts prætendiren; allein, wenn was ex privata pecunia allodiali angewendet, e. g. die Chatoul-Güther, davon muß der Primogenitus ihnen geben: denn obschon die Appanagiati keine Erben in publico territorio sind, so sind sie es doch wohl ratione dessen, und kan der Primogenitus nichts prætendiren, als was vom primo acquirente herkommt. Die fructus perceptos und pendentes bekommt der Primogenitus auch wann jene in publicum usum hingelegt sind; nicht aber wann er sie verkauffen wollen, so ist es keine Baarschafft. Manche Fürsten sind gute Haußhalter und Kornhändler. Die pendentes entstehen ex domanio, und hiervon wird er gleich Dominus. Alle fructus kriegt er, die Domania, Staats-Kleider, die Bibliothequen, die in usum publicum aufgerichtet sind, Gestück, Marställe, Jagd-Zeug, und in summa alles, quod ad pompam & defensionem pertinet, & consuetudine est introductum. Und ist dieses keine Quæstio inanis, die einen usum hat, wenn er sowohl Söhne als Töchter hinterlassen. Und bey allen Veränderungen gibt es Gehencke, wie wir ein Exempel an

der

der Madame d'Orleans haben. Die pretieusen Meublen, der Thron, und was ad splendorem publicum gehört, ist sein; doch muß ein Bruder auch nicht so wunderlich seyn, sondern ihnen was von Meublen geben, er muß ihnen die Wohnung meubliren lassen, tapeziren, und auch denen Damen was Silber geben, massen Fürstliche Personen man doch nicht so schlecht logiren kan. Überhaupt was zum Prunck, Herrlichkeit, publiquen Staat und andern Sachen und die Accessiones gehört, bekommt der regierende Herr, welcher eine Appanage zum Essen, Trincken und Kleidung geben muß. Wobey aber ein appanagirter Herr auch dencken muß, daß er keinen so grossen Staat wie der regierende Herr führen darff, als welcher auch mehr ausgeben muß, als der Appanagiatus, dem jener aber nichts zu befehlen, mithin muß er menagiren, und etwas auf den Fall der Noth zurück legen. Qu. Si agnatus succedat, als wie der Casus in der Pfaltz sich zugetragen, was der behalte? Resp. Alles was zum Prunck und Herrlichkeit gehöre, obs schon scheinet, der Herr hätte aus den reditibus domanialibus was anschaffen können, welches der filius wegnimmt, und deshalben, sagt unser Auctor, wäre es æquius, daß die Kinder solches bekämen. Die Steuer-Cassa, Ærarium gehört dem Successori, wann aber das Thresor aus seinen Domanialibus erspahrt worden, da muß er, wann keine Disposition da ist, alle erben, dann die fructus sind sein, und substantia nur populi. Als mit dem Absterben des letzten Reformirten Pfältzischen Chur-Fürsten Carls die Simmerische Linie erloschen, so succedirten die Agnati, als die heutige Chur-Fürsten; weswegen des verstorbenen Schwester die Madame d'Orleans vieles prætendirte, auch den Abt Morell nach Heydelberg schickte, um die pretiosa zu holen, welche und die mobilia sie erbte, und die allodia wären ihr im Testament beschieden, einfolglich prætendirte sie fast die halbe Pfaltz. Die Pfältzer antworteten: Fuerunt olim Allodia, sed jam in complexu feudali & quasi transformata sunt; worüber der blutige Krieg entstund, worzu vieles des Abts Morells übles Tractament beytruge. Deñ des jetzigen Chur-Fürsten Herr Vatter war anfänglich sehr brusque, er wolte ihr gar nichts geben, worzu ihn die närrische Consilia seiner Räthe und Advocaten verleiteten, woran sich der König in Franckreich wenig kehrte. Endlich compromittirten sie auf den Pabst, welcher nach dem Krieg erst über das, so die Frantzosen bereits erhalten, und die Pfaltz so ausgeplündert, erkannte: der Madame d'Orleans 100000. Rthlr. zu geben, indessen aber bis das Laudum zur Execution gebracht wurde, so wurde ihr

das Amt Germersheim eingeraumt, wovon sie die Revenuen zog, daß sie also 2. bis 300000. Rthlr. bekam. Beym agnato ist man laxius, der mag sehen, wie er Sachen anschafft, da kriegen die mehr. Es ist hier kein lex, sondern auf morem kommt viel an, und das meinste auf transactiones, dann per processum kriegt man gar nichts. Das Argument des Auctoris à dispositione Romana schickt hier sich mal à propos. Die thesauri repositi gehören auch dem primogenito.

§. 23.

Mithin muß er die Schulden bezahlen/ und die Incommoda über sich nehmen.

Da der Primogenitus nun hæres ist, so erbt er auch in publicis, mithin hat er auch die incommoda, und muß die publica debita bezahlen, desgleichen des Vatters debita. Und in dem Fall werden die appanagiati wie legatarii angesehen; denn ob zwar der Filius sein Jus a majoribus hat, so hat ers doch aliquo modo a parente, massen das Teutsche Proverbium heisset: **Es vererbet niemand ein Lehen/ als der Vatter auf den Sohn.** Uber das Wort **vererben** haben sie philosophirt, daß er ein Erbe sey, und also den Defunctum repræsentire. Da hergegen ein agnatus ex destinatione majorum succediret, und sein Jus a primo acquirente hat. Daher kein agnatus die Schulden bezahlt, es seyen denn solche zu Erhaltung Land und Leute aufgenommen, etwa wegen Brandschatzung u.d.g. denn sonsten, wenn das Land nicht wäre, könte er nicht succediren; wenn was meliorirt, oder zum Nutzen des Lands angewendet worden, das muß er zahlen, denn es steckt ja mehr darinn, als ihm à primo acquirente destinirt worden. Es ist auch billich, daß er die Schulden bezahlen muß, womit das feudum meliorirt worden, denn es gehört ihm nicht mehr, als die majores destinirt haben; keine andere aber bezahlt er, habet enim jus ex destinatione primi acquirentis & concedentis. Filius vero est hæres & successor universalis; und ob er schon das Aliodium repudiiren, und nur in feudo succediren wolte; so geht es doch nicht an, er muß hæreditatem patris feudalem & allodialem beysammen nehmen, oder beyde fahren lassen, nam (1) pater & filius habentur pro una persona. (2) Feudum ex manibus patris quasi accipit; welches recepta DD. sententia Der Sohn muß auch seinen Vatter begraben lassen, worzu die Wittwe und appanagirte nichts geben; auch darff der Agnat seinen Vettern nicht begraben lassen. Es fragt sich aber: Wenn keine Töchter da, oder die Lands-Erben nichts haben, soll ihn der Agnat dann stehen,

oder

oder sine cruce & luce hinschleppen lassen? Resp. Man disputirt nicht, was geschehen kan, sondern nur de jure stricto ist ers nicht schuldig: denn jeder, er habe ein feudum regale vel non regale, kan doch so viel ex feudi reditibus erspahren, daß er davon kan begraben werden; Kein agnat aber muß in dem Fall so hart seyn, sondern ex virtute muß er ihn zur Erden bestatten, er muß liberalis, benignus seyn. Gleichwie aber der Agnatus die debita in usum publicum facta bezahlen muß, also muß er auch hoc casu funebres impensas tragen, weil es seine Ehre mit angehet, und wider die Danckbarkeit liesse, da er doch das Glück hat, daß ihm ein solch Land zufällt, und er manchmahl mehr auf seinen Boufon wendet. Also hat der hiesige Administrator, der doch Querfurt und die Weissenfelßische Lande dabey gehabt, nicht so viel hinterlassen, wovon der Sarg, geschweige die Tücher und Frauens-Kleider hätten können bezahlt werden, so sein Printz Johann Adolph erst hernach, wie er ad meliorem fortunam gekommen, bezahlt. Die JCti dissentiren nicht, einer redet nur de jure stricto und der andere de jure humaniori. Ein Sohn muß also solches bezahlen, wenn man sie verklagt, und die Execution kan erhalten werden, welches aber de jure schwer, und de facto thun sie es freylich nicht. Grotius in Tract. *de jure belli & pacis* hat gewiesen, daß grosse Herren nicht chicaniren solten, und realem versionem vor sich sehen wollen; denn es gehet ihnen, wie Privat-Leuthen, sie wollen melioriren, sie bauen, sie wenden Geld an, und es schlägt ihnen fehl. Daher Grotii Sentenz viel æquitabler ist, als des Auctoris. Wenn der Agnatus consentiret, so verstehet sich ohne dem, daß er zahlen muß; was er aber liederlich verthan, muß der Agnatus oder frater nicht bezahlen ohne seinen Consens, der Sohn aber alles von Rechts wegen. Doch mögte man keinen Proceß darüber haben, man bekömmt nichts, wie zu Weissenfelß zu sehen, da der alte Hertzog Johann Adolph viel vor seinen Vatter zahlen sollen. Also lehnte einer 30000. Rthlr. dem Chur-Fürsten Hanß Georgen II. die dieser zum Comödien employret; daher Hanß Georg III. es nicht bezahlen wolte, ob sich wohl der Chur-Fürst Friedrich Wilhelm interessirt, der ihn endlich zum Hof-Rath aus Erbarmniß gemacht, und ihm eine Pension gegeben.

) (o) (

CAP. XXVIII.

DE

De Juribus fœminarum illuſtrium.

§. 1.

Dos war bey denen Teutſchen bis auf Carolum M. unbekannt.

Bisher haben wir de maſculis illuſtribus gehandelt eorumque Juribus, nun wollen wir ſehen, was die Fœminæ für Jura haben. Es haben die Fœminæ bey denen alten Teutſchen keinen Dotem mitgebracht ad onera ferenda, wie wir uns jetzt eine notion davon machen, und es die Römer gebrauchten, denn er wurde in pecunia numerata oder reditibus ex bonis gegeben, welches aliquid habile ad matrimonium war, und alſo ſolte es ſcheinen, daß die fœminæ illuſtres keinen dotem fordern, und nicht begehren können, daß man ihnen ein Dotalitium ſetzet; allein es iſt nicht ſo geblieben. Der P. Daniel in ſeiner *Hiſtoire de France Tom. I. pag.* 156. hat obſervirt, daß zu denen Zeiten Caroli Magni die Fœminæ illuſtres in Franckreich Dotem mitgebracht, da ſie zuvor nichts, als fatervium, frameum & equum, & ſic dona bellica ihren Männern mitbrachten; welches kein dos zu nennen, wie ſich viel fälſchlich eingebildet, und ware bey ihnen kein Dos, wie bey den Römern gebräuchlich, vid. Tacitus *de Moribus Germanorum cap.* 18. *Dotem non uxor marito, ſed uxori maritus offert.* Zu Caroli Magni Zeiten aber iſt es ſchon auffkommen, daß man die inter illuſtres perſonas vor eine Concubin gehalten, die keinen Dotem mitgebracht, welches das Jus Romanum iſt, ſo ſich eingeſchlichen. Daher einige gar gezweifelt, ob des Caroli M. Gemahlin Himmeltrudis nicht eine Concubin ſeye geweſen, weil ſie nichts mitgebracht. Welches ſehr probable, dann von der Zeit an findet man in Inſtrumentis publicis dergleichen Dotes, wie die Römer gaben. P. Daniel ſagt zwar, ſie ſeye eine Frau geweſen, allein, interpretatione juridica eine Concubin, wie auch von ſolchen bey dem Plauto zu leſen in Trin. Sed ut inops, infamis ne ſim, ne mihi hanc famam differant, me germanam meam uxorem in concubinatum tibi ſic ſine dote dediſſe magis, quam in matrimonium. Und wegen dieſer Verachtung iſt es geſchehen, daß die Töchter nachgehends ex allodio regni ausgeſteuert worden. Dahero nun der mos kommt, daß

man

man dotalia instrumenta aufgerichtet, um die illationem dotis zu beweisen, auch wenn sie schon keinen mitgebracht, nur pro forma, dicis gratia. Da nun also denen Töchtern ein Dos gebührt, so kan keine fœmina illustris sine dote ausgesteuert werden. Vor dem haben sie einen prächtigern mitgebracht, als jetzt, nemlich Land und Leuthe, jetzt aber bestehet er in pecunia numerata, denn man ist hodie klüger, und gibt keine Länder weg, au contrair, die filiæ illustres müssen öffters mit wenigem Geld vorlieb nehmen; also bekommt eine Brandenburgische Printzeßin 16000. Rthlr. In Sachsen ist es nicht mehr als 10000. Rthlr. in Hessen aber fast das meiste, indeme da eine loco dotis 20000. Rthlr. bekommt. Springsfeld hat dergleichen mores viel specificirt. Qu. Wer solchen gibt? Resp. Der Regent; Ex quibus bonis vero, au ex Domaniis vel Collectis? Welches eben der Mecklenburgische Streit ist, indem der Hertzog gesagt, ex Domaniis würde nichts, als das Appanagium gegeben, als alimenta debita, und die Cammer-Güther seyen zum Staat; der Dos seye Jus receptum, und wenn er diese daraus geben solte, so müste er Schulden machen, welche sie denn bezahlen müsten, denn die Domania wären zum Prunck. Und müssen freylich die Land-Stände, wenn es der Herr nicht übrig hat, ein Fräulein-Steuer geben. Es ist überall so recipiret, und das Wort Steuer gibts schon, daß solches das Land geben müsse. Denn die Cammer-Güther hat der Herr zu seiner und der Seinigen Sustentation, und doch cum filia exit ex familia, kan man ihr schon noch was mitgeben, welches ohne dem gering. Die Mecklenburgische Edelleute hergegen wollen nichts geben, und sagen: seine Antecessores hätten es ihnen erlassen; und opponiren also exceptionem pacti. Es fragt sich aber: Ob dergleichen Pacta cum privatis inita die Successores binde? Worauf es einig und allein ankommt, zumal da der Dos jus aliquod favorable ist. Die Pacta binden mich nicht, meine Antecessores hätten sonst alles weggeben können. Die Land-Stände sagen: es stünde nichts in ihrem Feudal-Contract, und als Unterthanen wolten sie erst deliberiren auf dem Land-Tag; allein sie sind auch Lehens-Unterthanen, und sie machen die Land-Stände nicht allein aus. Sie sind sehr opiniatres gewesen. Der jetzige Hertzog ist ein Soldat, und die Räthe haben das Feuer auch mit angeblasen, hinc præsentes lacrymæ Megapolitanæ. Gleichwie nun solcher in feudis regalibus, also muß er auch in feudis non regalibus sive nobilibus præstirt werden; doch in subsidium bonorum allodialium erst, weil dieses drinn zu stecken præsumirt

Von wem und von welchen Güthern derselbe gereicht werden müsse.

wird

wird in gantz Teutschland, auch in Sachsen. In der Chur aber hat der Chur-Fürst Augustus verordnet, daß der Dos simpliciter ex feudo solle gegeben werden, weilen sonst nur Processus entstehen, und die Töchter an der Heyrath verhindert werden; Denn man disputirt nur, ob in allodio nicht so viel, daß sie könne ausgesteuert werden; und ist was da, so sagen sie: es ist genug; und auf den Processus wenden sie vollends das übrige. Dergleichen Pactum sie auch hier bey der Pfännerschafft haben. Caspar Ziegler hat eine Dissertation von der **Fräulein-Steuer** geschrieben, aber miserable, es sind meist allotria, generalia darinnen.

§. 2.

An & quando recipiatur?

Qu. An dos recipiatur? Resp. Finito matrimonio; denn wo kein matrimonium, da ist kein dos. Und muß der alles heraus geben, wie Preussen solchen vom Landgrafen von Hessen dem jetzigen König von Schweden repetirt; nili pacta sint facta, daß er dotem lucriren solle. Daher man ein Inventarium von allem macht, auch bey Fürstlichen Personen, denn man muß nach dem Jure Romano davon urtheilen. Qu. An dotem etiam agnatus successor reddere teneatur? Resp. Si in feudum versa est, quo respectu er nur gehalten ist. Si vero pecunia non adest, præsumitur versio, denn man præsumiret nicht, daß er den dotem sogleich dissipirt, sondern seine Güther mit meliorirt, daß solches aber nicht geschehen, ist difficillimæ probationis; Und wie soll man einen grossen Beweiß zulassen? denn die Processe gehen nicht aus.

§. 3.

Worinn er hodie bestehe/ und wem solcher müsse gegeben werden.

Es hat vor dem der Dos in immobilibus bestanden, auf welche Art die Uckermarck per dotem an die Ascanier gekommen, desgleichen auch durch die Catharina von Henneberg die Herrschafft Coburg an Sachsen, deme also diese Henne ein gülden Ey gelegt. Jetzo aber gibt man Geld, so man eher lucriren kan. Diese Töchter nun, wenn sie ausgesteuert, so geben sie Verzicht-Briefe, superflua non nocent, daher man sie **Verzicht-Fräuleins** nennt; wiewohl solches auch vom Wegziehen deducirt werden kan. Es ist solches aber gar nicht nöthig, weilen sie weiter auf das Feudum keinen Anspruch machen können. Im Brandenburgischen Hauß ist es auch Mode, auch wegen der pretieusen; daher Carl Ludwig sehr thöricht gethan, daß er in den Verzicht-Briefe der Madame d'Orleans setzen lassen:

wie

wie sie nur auf die Feuda sich verziehe; weswegen die Frantzosen hernach Gelegenheit nahmen, alle Allodia zu prætendiren, woraus ein Krieg entstund. Indessen, was bekommen aber die übrige Kinder, die nicht legitim sind, denn grosse Herren leben nicht, wie Adam mit Eva allein, sie imitiren in dem Laster den David und Salomon, und haben Maitressen? Resp. Sie werden Edelleute, man beschenckt und versorgt sie sonsten, als wie der König in Pohlen den Graf Moritz von Sachsen, welchen er mit der Königsmarckin gezeuget. Man gibt ihm keine Appanage, und ist denen Fœminis auch keinen dotem schuldig. Die Filiæ der appanagirten bekommen eine Versorgung, und nachgehends einen Dotem; da es aber alimenta sind, und die Brüder kaum davon leben können, so ist recepti usus, daß der regierende Herr den Dotem gibt. Man soll auch die Appanagen besser beneficiren, allein die Ministres sind Schuld dran, die offt mehr Revenuen haben, und die Printzen nicht gern wachsen lassen. Unser König muß des Marggrafen Albrechts Töchter aussteuern, so alles per pacta gemacht ist. Der dos ist ein onus des Feudi, und folglich des Landes.

§. 4.

Da wir Dotem eingeführt, so haben wir auch die **Gegen-Vermächtniß** einführen müssen; denn jenen bekommt die Frau wieder soluto matrimonio, und hierdurch wird sie dessen versichert. Die **Gegen-Vermächtniß** ist ein inventum Juris Romani, nach welchem, wenn die Frau keinen Dotem mitgebracht, sie auch nichts nach ihres Mannes Todt hatte; hatte sie aber einen eingebracht, so kriegte sie selbigen post mortem mariti wieder, sonsten nichts. Unser Auctor allegirt zwar einen locum ex Julio Cæsare, welcher aber hier redet de communione bonorum. vid. Diss. de *Emtione Uxorum Dote & Morgengaba. cap.* 2. §. 12. Wie nun der Dos, also ist auch die Gegen-Vermächtniß Römisch, welches eine Wiederlage ist, die man gibt in securitatem dotis. In dieser donatione propter nuptias nun hat die Frau ein Jus peculiare, nicht als wenn sie fructus davon bekäme, denn indeme der Dos propter lucra ist, und er ihr solchen geben solte, so hätte er nichts; Daher unser Auctor sagt: Nisi inter illustres dignitatis causa; welches ein Doarium ist: Denn es schickt sich nicht, daß eine Fürstl. Gemahlin ihrem Herrn alles, alle Pfenninge abfordern soll, denn er muß sie doch versorgen, dahero sie einen Gehalt, einen Deputat secundum proportionem Dotis

Gegen-Vermächtniß / Wiederlage.

hat. Welches eben proprie keine Fructus, wie sich viele fälschlich einge-bildet, sondern nur Revenuen sind, und post mortem mariti bekommt sie ihr Dotalitium. vid. Schurzfleisch *de Dotalitio.* Welches die alten Teutschen *Doen* hiessen. Vid. Schmidt in *Jure Bavarico*; woraus man siehet, daß in Bayern das Jus prælationis nicht statt habe. Justinanus aber hat denen Frauen das Jus prælationis am ersten gegeben, daß sie tacitam hypothecam in bonis mariti nicht allein haben, sondern auch allen hypothecariis vorgehen. Allein vor Justiniano hatten die dotes nicht so viele privilegia; welches der Imperator uxorius sine dubio in favorem Theodoræ suæ, insignis olim scortatricis disponirt. Et ubi uxor lucratur donationem propter nuptias, da gehet sie allen Chirographariis vor; und wann es immobile quid, und es ihr schon vivo marito tradirt ist, so nimmt sie nach seinem Todt possession davon. Weil die Donatio ante & post nuptias geschiehet, so nennet es Justinianus Donat. propter nuptias; und ohngeachtet dieses Privilegii hat es Justinianus stehen lassen; warum? hat der Auctor und Donellus schon gesehen, dann die Donatio ad nuptias involvirt ein Dominium civile. Da sie nun Jus prælationis & dominium in bonis mariti hat; so fragt sichs: Was es noch heutiges Tages nutzet, daß man ihr donationem propter nuptias gibt? Resp. Si donatio est promissa, oder sie geht verlohren, so bekommt die Frau in promissione donationis propter nuptias, nichts als Jus hypothecæ; sie lucriret auch offt per pacta die Donationem? was hat sie dann für eine Versicherung? denn sonsten hat sie in donatione nicht Jus prælationis, welches nur ein invidendum privilegium dotis ist, und donatio ist ein contra-dos, ubi vero superflua non nocent; Also hat sie auch ein Jus hypothecæ speciale; ja sie kriegt per traditionem ein gröser Jus, als per promissionem, welches Vinnii Hypothesis ist. Sie hat also nicht allein jus in re, sondern auch dominium, also, daß sie, wenn sie nicht sicher, es zu sich nehmen und besitzen kan. Ja per Nov. 107. hat sie auch rei vindicationem, welche viel besser ist, als Jus hypothecæ. Und sagt unser Auctor also: sie hätte dominium civile, sicuti maritus dominium civile sive temporarium in bonis dotalibus habet, wenn ihr der Mann solche tradirt, und bey allem Concursu hat sie schon dominium. Donatio muß tradirt und determinirt seyn, denn an der promissa hat sie nur Jus hypothecæ, non prælationis.

§. 5.

Deren Rückfall. So lang das Matrimonium währet, ist dos da, dann dieses ist ein Vocabulum relativum, & matrimonio solutio fällt er ex regula zurück.

Unde

Unde vox **Rückfall.** Groſſe Herren ſetzen ihren Gemahlinnen auch dergleichen, und iſt deswegen gut, wenn alles recht determinirt wird. vid. Diſſert. de *Morgengaba.* Gleichwie wir aber die Natur einer Sachen pactis mutiren können; alſo kan auch der maritus dotem lucriren, desgleichen die Fœmina donationem propter nuptias per pacta dotalia; Alſo daß, wenn der Mann den dotem gewinnt, die Frau hergegen die donationem propter nuptias, puta ſi maritus vel fœmina moriatur; und iſt diß eine præſumtio juris, quæ admittit probationem in contrarium. Gleichwie nun der Mann propter delictum die donationem propter nuptias; alſo verliehrt auch die Frau ihren dotem deswegen. De Privilegio dotis, ſo Juſtinianus uxorius ſuaſu uxoris Theodoræ gegeben, vid. Vinnii *Comment. ad Inſtitut.* & ejuſd. *Quæſtiones Juris Civilis.*

§. 6-9.

Viele bilden ſich ein, die Morgengab ſeye dos Germanica, und dotalitium die Römiſche Donatio propter nuptias, da doch alle 4. differiren; allein es ſind nur entia intentionalia. Qu. Was Morgengabe ſey? Reſp. Es iſt ein Teutſches Wort, *Gaba* iſt ſo viel als Gabe, eine donatio des Morgens auf Teutſch, i. e. ein donum matutinale, ſo man morgens gegeben, auch nicht eher einen Effect gehabt, als bis die Frau in thorum aſſumirt worden, ob ſie ſchon anticipirt, das iſt vorher ausgemacht worden, was ſie haben ſoll. Und dahero iſt leicht zu begreiffen, warum es Morgengab heiſſe, die erſt einen Effectum realem bekommt, wann das Ehe-Bett beſchritten. Und daher irren diejenige, die da meynen, es ſeye eine Compenſatio virginitatis decerptæ, und würde auch copula carnalis erfordert, ja Myler, Schœpfer, &c. &c. haben gewieſen, daß wenn die Braut eine Wittwe, und der Sponſus ein junger Geſell ſeye, ſed ſigna virginitatis juvenilis deſunt, müſſe jene dieſem eine Morgengabe geben, weil er ſeine Jungferſchafft bey ihr gelaſſen, quod tamen abſurdum. Myler hat kein Judicium, aber gute Collectanea, er iſt ein locus communis Schreiber; viele ſind ihm gefolgt, dann in Jure Germ. ſind unſere DD. ſchlecht erfahren. Ideo audi: Es haben die alten Teutſchen geſagt: daß die Frau, wenn ſie in des Manns Bette tritt, ſeine Genoßin wird, denn der Thorns iſt ſein, ob ſie gleich eins mitbringt, und da wird nun communio bonorum, und ſchenckt der Mann ſeiner neuen Gemahlin dieſes mehrentheils morgens, ehe ſie zu Tiſche ſitzen, ſeine Liebe damit erkennen zu geben, Von der Morgengabe.

nicht aber zu ihrer Versorgung, zu ihrem Wittum, welches eben die Dos bey denen Juden, Griechen, Römern ꝛc. ꝛc. war. Und nennet man bey den Teutschen die Versorgung die Leibzucht, Wittum, welches auch dos Germanica ist, aber nun ein Ens compositum, weil sie nun alles gemein haben haben wollen, und hatten sie dabey keinen Dotem. Es ist auch nicht nöthig, ut coeant, welches sich hernach schon findet, und ist in Sachsen keine Communio eher: und daher hat man in signum hujus societatis perfectæ & consortii ihr eine Donation gegeben, wie eine Arrham in signum sponsaliorum contractorum, daß sie nun seine Ehe-Genoß seye. Und ist bey denen Quæstionibus ambiguis in §. 7. allezeit darauf zu regardiren, ob die Frau vom Ehe-Bett Possession genommen, wenn sie nur bey ihm in den Kleidern gelegen, oder auf dem Bett gesessen, licet copula carnalis non accesserit, nam hoc sufficit pro majoribus Germaniæ; Daher auch eine Wittwe solches Geschenck bekommt. Die Morgengabe kan in immobilibus bestehen, heutiges Tages geben sie meistens in Sachsen eine güldene Kette. Den andern Tag hat man ihr das Donum Morgengabæ gegeben auf einen guten Muth: dann den zweyten Tag hat man sich erst lustig gemacht/ man hat den Abend getraut, und dann ist man zu Bett gegangen ohne Geräusch / den andern Tag hat man dann geschwärmt. Etliche Cautelisten, Sadrach, Mesach und Abednego rathen daher, sie solte sich nur auf das Ehe-Bett legen oder setzen, wordurch das Consortium angehet, und sie die Morgengabe bekommt; es läßt aber sordid, ich liesse es lieber auf einen Hazard ankommen. Der Kayser Fridericus III. heyrathete die Eleonora von Portugall, mit welcher, als sie zu Livorno in Italien angelangt war, er sich zu Rom trauen ließ, und von dannen mit ihr nach seiner Braut Mutter-Bruder Alphonso von Sicilien gienge; da er aber noch nicht bey ihr geschlaffen, so war die Braut traurig, weswegen Alphons sagte: er liebe sie nicht, und wenn er das Matrimonium nicht consumiren wolte, so solte sie wieder nach Hauß ziehen, und könte sie sodann den König Ludwig V. von Franckreich heyrathen. Fridericus III. aber sagte: er hätte sie sehr lieb; allein seine Ursachen hätte er auch, warum er nicht bey ihr schlaffen wolte, jedoch wolte er sie nach der Teutschen Façon zu seiner Ehe-Genoßin machen, weswegen er sich bey Tage mit seiner Eleonora in Kleidern ins Bett gelegt, und die Decke überziehen lassen (welches man Decke beschlagen nennet) in Gegenwart aller Dames, welche zwar mit den Cavaliers fortgehen wollen, ehe sie es recht erfahren; er sagte aber: cætera verspahre ich bis in

Teutsch-

Teutschland, denn er wolte gern Teutsche und keine Italiänische Kinder zeugen, vid. Æneæ Sylvii *vita Friderici III.* so Kulpis drucken lassen. Woraus man also morem Germanicum siehet, denn er expresse gesagt: das wäre Mode in Teutschland. Der gemeine Mann hat daraus geschlossen, es müste scharff hergegangen seyn. Im neuen Bayerischen Land-Recht haben sie absurd raisonniret, daß die Jungferschafft res inæstimabilis seye, wie die Libertas, das müste recompensirt werden; allein conjugium virgineum ist kein Conjugium, sie muß das erwarten. Grosse Herren haben Länder gegeben, Adeliche aber, wie noch in Sachsen, geben eine guldene Kette, oder aber Geld und Juwelen. Qu. An Morgengaba involvat Dominium? Resp. Plenissimum, sie gehört der Frau gantz eigen, und erben solche ihre Kinder, oder wenn sie solche gibt, sie und ihre Kinder thun mit was sie wollen; Daher man siehet, daß in Matrimonio ad morganaticam & morgengabam die Frau und Kinder mit dem Dono matutinali müssen zufrieden seyn, welches zwar in essentialibus ein Matrimonium, allein in accidentalibus & naturalibus verändert ist. Albertus Argentinensis, qui vixit tempore Ludovici Bavari & Caroli IV. observirt in seinem Chronico von Johanne, Rudolphi von Schwaben Sohn, Rudolphi Habsp. Enckel, dem Albertus I. seine vätterliche Lande vorenthalten, weswegen er ihn masacrirt, wie nemlich Johannes geklagt, daß er ihm das Fürstenthum Schwaben von seinem Vatter her nicht gäbe, am meinsten aber verdrösse ihn, daß ihm der Kayser die Grafschafft Kyburg vorenthielte, welche sein Groß-Vatter Rudolphus Habsp. seiner Mutter, einer Tochter Ottocari, zur Morgengabe geschencket, worüber er und seine Mutter völlige Gewalt hätten, ja daß es sein recht eigen Gut von der Mutter her wäre, als welche plena domina darüber gewesen; anders als in donatione propter nuptias. Qu. Wann der Mann stirbt/ ehe das Ehe-Bett beschritten, quid tum juris? Resp. Nach der Teutschen Façon bekommt sie nichts/ denn es ist ein Teutsches Recht/ daß sie nicht eher sein Ehe-Genoß ist, **als wenn sie in sein Bette gad**/ wie im Sachsen- und Schwaben-Spiegel stehet. Sie kriegt die Morgengabe nur in signum consortii conjugalis, und dieses nicht eher, bis sie das Bett beschritten; daher ihr auch sogleich die Schlüssel zu allem und die Haußhaltung überlieffert wird, und thut die Copula carnalis nichts dazu, sondern nur durch das Bett liegen, bekommt sie solche; Und helffen hie keine Resonnements, daß sie doch Ehe-Leute vor GOtt wären: denn sie sind doch noch keine Consortes nach Teutschen Recht. Es ist auch die

Frage nicht, was könte eingeführet werden, sondern was recipirt ist. Sichardus *in Comment. ad Codicem* meynt: Mann und Weib könten sich nichts schencken; allein wir haben nicht alles Römisch angenommen, daher man ihn ausgelacht. vid. Scipio Gentilis in Tract. *de Donationibus viri & uxoris.* Ob die Donatio Morgengabæ gleich oder nach einigem intervallo geschiehet, ist eins, gnug daß sie einen Effect hat, denn geschiehet sie hernach, so wird sie retrotrahirt, und geschiehet sie vorher, so wird sie suspendirt usque ad effectum. Es müssen die Land- oder Allodial-Erben die Morgengab, und die Lehens-Erben das Dotalitium bezahlen. Und diß ist Morgengaba conventionalis; was sie aber in Chur-Sachsen vor eine Morgengabe haben, die sich auch zum Theil in Schlesien eingeschlichen, nennet man Morgengabam legalem, so nur aus Irrthum entstanden, vid. Diss. *de Morgengaba.* Der Auctor hat viel pêle mêle excerpirt. In Sachsen ist was besonders von der Morgengab und Mußtheil, welches ein Uberbleibsel communionis bonorum ist, die in Sachsen aufgehört, wovon ein gantzer Index daselbst ist, was darzu gehört.

§. 10.

Dotalitium, Wittum/ Leibgeding.

Wer vom Dotalitio obiter informirt ist, der sagt, es seye ein dos Germanica; allein ubicunque respicitur ratione quantitatis & realis præstationis ad dotem Romanam, (den die Weiber mitbringen) ibi non est dos Germanica; Atqui &c. Ergo. Denn er ist kein Dotalitium schuldig jure hodierno, wenn sie nicht dotem eingebracht; daher es keine dos mera Germanica, sondern ein ens novum morale, welches die JCti ex errore introducirt, und nun ein Jus ist, ein Jus compositum, ein Mischmasch, daß man fast selber nicht weiß, was Dotalitium sey. Das Wort Dotalitium ist schon alt, ja wie wir es heut haben, ist es schon tempore Friderici Barbarossæ in Italien gewesen, von da es zu uns kommen, vid. Antonii Muratori *Antiquitates Estenses.* Freylich ist es wahr, daß die fœminæ ehedem nichts mitgebracht, als dona bellica, Pferd, Spieß; militaris enim erat res publica, & nemo erat, qui non habebat framea, Spieß, Helleparten, Pfriemen, womit man anspiest, so Ochsen, wie Tacitus sagt, Schaafe, Fratervium, wie es die Longobarden nennen, keinen dotem aber brachten sie mit, wie bey den Römern, welches erst in Franckreich aufkommen. Tacitus sagt: Uxor non marito dotem, sed maritus uxori offert. Und obgleich die Francken und Teutschen dotem Romanam eingeführt, so daß auch die indo-

tatæ

tatæ vor Concubinen angesehen wurden; so haben sie doch ihren Weibern prospiciren und selbige auch versorgen wollen, welches viel älter bey ihnen ist. Denn die Versorgung ist teutsch, illustres fœminæ können ja nicht arbeiten; der modus aber ist ein Mischmasch, denn man siehet auf den Römischen Dotem, gleichwie auch die Juden und die Athenienser thaten, wie H. Grotius *Florum sparsione p.* 184. gewiesen. Die neuen Athenienser aber ante LL. XII. Tab. haben schon was neues aufgebracht, indeme sie gemeynt, wenn die Frau keinen andern Fehler hätte, als daß sie reich wäre, könte man sie schon toleriren. Weilen aber die Römer geitzig, ambitieux, luxurieux, &c. daher haben sie dotes gehabt, welche der Frau als ihre legitima ware, indem sie nichts mehr erbete; der Teutschen Recht aber ware simplex, als welche nicht viel wehrt zu seyn erachteten, den der durch die Frau reich werden wolte. Und da nun die Dotes auch bey denen Teutschen sich eingeschlichen, und diese doch jurium tenacissimi waren: so haben sie ihrer alten Gewohnheit nicht gantz vergessen können, mithin doch der Frau prospicirt; welches nun das Dotalitium ist, nach dem Jure Longobardico, *Litolaib*, *Lito*, *Leod*, *Leud*, **Loßung** / Lösung, eine pensio corpori (Leib) seu personæ dicata atque uxori destinata, **Leib-Zucht** / **Leib-Kenthen** / **Leib-Geding** / **Wittemund** / **Wittum**. Zuweilen bekommt sie quadruplicatas usuras, wann sie nemlich die donationem propter nuptias soll lucriren vigore pactorum dotalium, und sie will solche auch zurück lassen. Man hat es auch *Doarium*, *Dotarium* genennet, womit der Frantzosen douariere übereinstimmet, welches eine Wittwe heist. Wie aber nun schon tempore Henrici S. die Teutschen ihre Etymologien sehr absurd gemacht, also haben sie ihr Wesen auch selbst nicht gewust; Dahero die Juristen, wie sie raisonnirten, gesagt: Das Dotalitium ist eine Wiederlage, man siehet in dotalitio constituendo allzeit auf dotis illationem, nach dessen Proportion solches auch eingerichtet wird, ja auch auf die donationem propter nuptias, mithin gibt man der Frau duplicatas usuras & propter dotem, & propter donationem. Das eine simplum repræsentirt die fructus dotis allatæ, und das andre simplum den dotem Germanicam, die alte Versorgung. Soll sie auch die donationem propter nuptias per pacta lucriren, so bekommt sie hiervon auch duplicatas usuras, wenn sie solche zurück lassen will. Weilen es doch unbillig, daß sie diese bekommen, und dos auch wiederum an sie zurück fallen solle, igitur dotalitium absorbet dotem. Deswegen nun hat Stryck. in Tract. de *Cautelis Contractuum Sect.* 3. *cap.* 8. §. 5. und andere

diese

dieſe Cautel, daß kein Nobilis einen groſſen Dotem nehmen ſoll: denn ſonſten, indem er ein ſtarck dotalitium conſtituiren muß; ſo macht er arme Kinder, und kan er das übrige als παράφερνα, paraphernalia bona nehmen, oder receptitia, welches einerley, denn was præter dotem gegeben wird, iſt paraphernal, und ſo hat doch der Mann uſum fructum davon und die Adminiſtration; welches, wenn es die Frau behält, ſo hieſſen es die Römer bona receptitia, wovon er manchmal den Genuß gehabt, oder auch nicht, diverſo modo. vid. Gellius *Noct. Attic. Lib.* 16. *cap.* 6. und Giphanius *in Comment. ad Codicem.* Die Cautel iſt eben nicht weit her, allein doch ex intimis cauſæ viſceribus hergenommen. Die receptitia haben ſie gegeben ex favore erga maritum, denn ſie waren ſolche nicht ſchuldig. Propter paraphernalia kriegte ſie nun kein Dotalitium, ſondern nur propter dotis illationem & donationem propter nuptias, und hiervon duplicatas uſuras, ſi dotem abſorbeat, ſonſten aber nicht. Wann nun der Mann ihr 1000. Rthlr. zur Wiederlage gibt, und 1000. Rthlr. ex dote, jene aber ſie ex pactis dotalibus lucriren ſoll, ſo bekommt ſie, wenn ſie ſagt, ſie wolte es zurück laſſen, duplicatas uſuras von der Donatione und Dote, mithin hoc caſu quadruplicatas uſuras, wenn ſie ſolche nemlich lucriren ſoll, und ſie will ſie zurück laſſen, ſonſten nicht.

§. 11.

Worinn es beſtehe.

Das Dotalitium kan in rebus mobilibus vel immobilibus, corporalibus, vel incorporalibus, in allen conſtituirt werden, unde fructus percipi poſſunt. Man kan ihr auch Jura laſſen, doch müſſen dieſe nicht ſine reditibus ſeyn. In pecunia kan es beſtehen, oder in reditibus, ex rebus allodialibus vel feudalibus, wo man nemlich fructus & uſuras heraus bekommen kan. Der Hertzog Bernhard von Weymar wolte die Amalia von Heſſen, des heutigen Landgrafen Groß-Mutter heyrathen, und ihr ſeine Armee zum Leib-Geding geben, denn er kein Land hatte, es iſt aber nicht zum Effect kommen, vid. Puffendorff *in Rebus Suecicis.* Die quantitas dotalitii wird regulirt nach der quantitate dotis illatæ. Dotalitium und dos ſind correlata.

§. 12-14.

Wer ſolches conſtituire, ꝛc.

Wer kan und ſoll das dotalitium conſtituiren? Reſp. Der Maritus ſorgt für ſeine Frau, und iſt ſie nicht eher ſchuldig, dotem zu inferiren,

feriren / bis ihr solches versprochen oder würcklich constituirt worden. Auch die Kinder und Agnaten, desgleichen die Herren, quibus feudum aperitur, müssen es thun: nam constituitur in feudo, wenn sie nemlich den dotem lucriren wollen, & est onus reale. Sollens die Kinder thun, so muß sie illationem beweisen, nam est compensatio dotis, & illam absorbet. Wann das Dotalitium eine mera dos Germanica wäre, wie vor diesem, so müsten alle Weiber damit versorget werden; Nachdem aber eingerissen, daß man die vor eine Concubin hält, die nichts mitbringt; so muß sie illationem beweisen, und richtet man sich stets nach der illatione dotis. Probatur vero per testes & judiciale attestatum sive præsumtiones concludentes; non sufficit vero eine Verschreibung: dann man weiß nicht, ob sie ad implementum gekommen, und müssen es glaubwürdige Zeugen seyn. Nec sufficit confessio mariti, indeme sie ihn leicht dazu bereden kan, sunt Junones in aurem garrientes, sc. ratione domini & agnatorum, nam hi succedunt ex pacto & providentia majorum, und der Mann schreibt eher was hin in odium agnatorum quam liberorum. Die Kinder aber können es nicht improbiren, dann es sich übel schicken würde, wann sie sagen wolten: wer weiß, was sie ihm vorgeschwätzt? und also exceptionem doli opponirten, welches contra reverentiam filialem gehandelt, wenn sie des Vatters Wort in Zweifel zögen. Si dos illata, præsumitur in feudum versa, wenn sie nicht da, nam dotalitium est onus reale, & agnati debent contrarium probare, daß solche nemlich verfressen und versoffen worden, worüber viel Zeit vergehet, und also schwer hergehet. Priori casu müssen sie dotalitium constituiren, wann die Frau will, sonsten aber den dotem restituiren, worunter sie die Wahl hat. Es hat Carolus M. in seinem Reich, da Lex Salica, Francica, Romana, Ripuaria, Langobardica war, jedem die Wahl gelassen, secundum quam legem vivere vellet, vid. Gundling. *P.* 21. *Diss.* 2. vom Marggraf *Hugone.* Also konte sie sagen: Ich will leben nach Römischem Recht, quo, matrimonio soluto, dos reddebatur; Wolte sie nach Teutschem Recht leben, so bekam sie Dotalitium, und ließ ihren dotem zuruck; welches sehr probable, daß sie daher Jus optionis bekommen. Und muß das Dotalitium ihr gegeben werden, wann auch der Mann ihr nichts versprochen, dann es ist genug, daß sie den Dotem inferirt, und da gibt ihr lex das Jus. Mithin wann der Frau nichts bey Lebzeiten versprochen worden, so kan sie es indeterminate, hat er es ihr aber determinate constituirt, so kan sie es doch fordern: nam est jus illustrium personarum, entweder das

Dotalitium zu constituiren, oder dotem zu restituiren. Und müssen es alle thun, est enim jus personæ illustris, quod contra voluntatem ipsi adimi nequit. Hat der Mann es ihr aber ultra modum licitum constituirt, e g. sie hat 1000. Rthlr. eingebracht, und der Mann hat ihr 5000. Rthlr. Dotalitium constituirt; so sind sie nicht schuldig, es zu halten: nam ultra quadruplicatas usuras ex more recepto nihil datur. Und wie sie solches fordern kan, also sind sie auch nicht gehalten, mehr zu geben; es müssen denn andere Pacta da seyn, vermög welchen sie donationem propter nuptias lucriren solte, höher kan er die Erben nicht graviren.

§. 15. 16.

Ob solches der Mann constituiren könne/ wann die Frau nichts eingebracht.

Qu. Ob auch der Mann solches constituiren könne, wenn sie nichts eingebracht? e. g. Die Frau hat es promittirt, aber nicht realiter inferirt, und der Mann hat gesagt, weil sie es ihm versprochen / so wolte er ihr doch dotalitium geben, ungeachtet er nichts bekommen? Resp. Die Kinder, indem sie hæredes des Vatters sind, so müssen sie halten, was er versprochen, nam promittimus pro nobis & hæredibus nostris in linea descendente; & est quasi legatum. Und kan der Mann es ihr ja schencken, und ist diese donatio morte confirmirt, welche erlaubt und gültig ist / wenn nemlich der Lehens-Herr consentirt, welches an etlichen Orten wie im Brandenburgischen ist, vor dem aber nicht nöthig war, post Constitutionem Friderici II. welcher haben wolte, solche in feudis zu constituiren. vid. Müllers *Staats-Cabinet*. Die Agnati und der Dominus directus aber sind nicht obligiret es zu halten. Denn erstere sind keine Hæredes, obwohl Successores, die aber ihr Jus nicht ab ultimo defuncto, sondern a primo acquirente, & sic ex providentia majorum haben. Der Dominus aber ab ultimo possessore quoque non, sondern ex lege & primo concedente. Einfolglich sind sie nicht anders obligirt, als wenn sie consentirt, alsdann sine dubio sie es halten müssen, als ex novo facto. In Sachsen unter den Nobilibus ist es so, daß der Frau doch ein Dotalitium muß constituirt werden, wenn sie den Dotem cum usuris post mariti dotem offerirt. Inter illustres personas aber sagt man: ob es nicht gnug sey, daß sie die usuras lucrire mit dem dote, den sie nicht inferirt, also bekäme sie auch nichts. Hergegen in Sachsen ists anders; das ist aber lex positiva arbitraria, &c. &c. Quid vero est consentire? Resp. Wenn der maritus sie convocirt und gesagt, er wolte seiner Frau ein dotalitium geben,

so

ſo ſcheinet es, daß es ihnen nicht præjudiciren könne, wenn ſie nemlich nicht gewuſt, daß ſie nichts eingebracht, und alſo ſtill geſchwiegen haben; oder wann er ſie nicht citirt, ob ſie es gleich gewuſt, tunc enim tacuerunt ſalvo jure ſuo, & res eſt inter alios acta. Aliud eſt, ſi citati ſunt, & non comparuerunt. Hat er es aber geſagt, und ſie haben es unterſchrieben, ſo ſind ſie ſchuldig. Dann da er es geſagt, hätten ſie reden und nicht ſchweigen ſollen, wann er die quantitatem determinirt, da ſie fragen ſolien: wie viel ſie eingebracht? Wenn ſie es unterſchrieben, iſt kein Zweiffel, ſondern nur vom ſtillſchweigen; wer aber convocirt wird, ſoll nicht ſtumm ſeyn als ein piſcis; Qui tacet igitur conſentire, vel ad minimum non diſſentire videtur. Item: Wenn er es deutlich geſagt, daß ſie keinen Dotem eingebracht, und doch wolte er ihr ein Leib-Geding geben, und hat es auch vorgeleſen, ſie haben darbey ſtill geſchwiegen, und haben es unterſchrieben; ſo müſſen ſie es halten, nam tacite approbarunt, & ſilentium qualificatum habetur pro conſenſu.

§. 17. 18.

Ob und wann die Frau entweder ihren dotem oder das dotalitium wählen könne.

Das Options-Recht der Frau hebt ſich an regulariter nach ihres Mannes Tod. E. g. Der Mann ſetzt ihr bey Lebzeiten dieſes Gütgen an, es iſt auch alles ſo geſchrieben / ſie iſt mit zufrieden; da fragt es ſich: Ob ſie wählen könte, und den Dotem repetiren? Reſp. Es ſcheinet zwar, daß ſie nicht abgehen könne, eſt enim jam conſtitutum; allein das Jus optandi iſt legale, mos ſive lex gibt es ihr poſt mortem; es iſt ein Wittum, und das können ihr weder liberi, noch Dominus directus, noch die Agnati ſtrittig machen: und iſt die Conſtitution nur eventualiter geſchehen, welches ihr nicht kan benommen werden; alſo daß, wann ſie auch ſchon bey des Mannes Leben gewählt, ſie ſich ändern kan, denn jetzt iſt erſt die Zeit zu wählen eigentlich da, oder ſie muß es deutlich geſagt haben. Wenn ſie aber bey Lebzeiten ſolenniter renunciirt, ſo kan ſie ſich nicht changiren, denn ihr Reden regardirt man nicht, als wann es ſolenn geſchicht, maſſen es ſonſt nicht viel Dauer hat. Nimmt ſie aber das Dotalitium, ſo wird der dos extinguirt, er ſteckt ſchon drinn, & ſi ſemel acceptavit, non poteſt reſilire, wodurch die andern ein Jus quæſitum bekommen haben. Ante mortem aber gehet das nicht an, ſie hätte dann der Option ſolenniter renunciirt, nachdem ihre weibliche Freyheiten ihr vorgeleget worden,

denn die Weiber viele privilegia haben, wegen ihrer Schwachheit. Und so kan sie aber nicht davon abgehen: Jura enim variantibus non favent; Die Agnati und Kinder haben schon ein Jus quæsitum. Si vero uxor moritur ante optionem, so haben die Erben das Jus optandi nicht, quod est jus specialissimum, denn die Erben bekommen kein Dotalitium, & sic est quoque personalissimum; sed jure communi hæredes possunt repetere dotem. Dissentit Jus Saxon. wo üblich, daß die Erben res mobiles uxoris lucriren, weil der Mann in Sachsen hæres mobiliaris ist lege, und dos geschieht in numerata pecunia. Mithin können die Erben in Sachsen dotem in pecunia numerata sive mobilibus consistentem nicht repetiren: nemlich wann die Frau vor dem Manne stirbt; stirbt sie aber nach ihm, sed ante optionem, so kriegen ihn doch die Erben. Es geschiehet hier die Applicatio mal à propos, denn die Rede ist hier nicht de viro. Dotalitium est beneficium; hoc nemini obtruditur, es muß hier eine libertas seyn.

§. 19.

Wahl der Agnatorum.

Es stirbt einer, und verläst eine Frau, aber keine Kinder, die Agnati succediren; also fragt sichs: müssen diese ihr ratione dotalitii optionem lassen, oder geben sie ihr, was sie wollen? Die Frau hat optionem, dotalitium ist ein beneficium, hoc nemini obtruditur; es muß eine libertas hier seyn. Et ita responsum est Halæ Magdeb. bey einer alten Wittwe von Vitzthum, welche die Vettern beleibdingen wolten; Et Carpzovius idem putat, quem Auctor erronee allegat, als welcher meynet, wann noch keines constituirt, hätten sie die Wahl, ihr dotem cum donatione propter nuptias wiederzugeben, oder ein Dotalitium zu constituiren. Er corrigirt sich auch in fine etwas; denn die Sachsen sagen: wann die Frau nach dem Todt den Dotem inferiren wolte cum usuris, so könten es die Agnati repudiiren, und haben optionem. Der Auctor aber kan seinen Satz niemahls verificiren, daher er auch den Henelium als einen Dissentientem allegirt.

§. 20. 21.

Wann die Frau das dotalitium

Es kan die Frau das Dotalitium nicht eher fordern, als bis sie seine Ehe-Genoß worden, und in das Bett getretten: Sie ist sein Genoßin / und tritt in sein Recht / wann sie in sein Bette tritt.

Sy muß sein Genoß seyn / wann sie an sein Bette gad / secundum verba *Spec. Saxon. & Suevici.* Wozu aber der Coitus nichts macht ad perfectionem juridice talem, daß die communio thori da seye, sondern sufficit, wenn sie zusammen auf dem Bett gesessen und gelegen. Indessen stirbt er vorher, und sie hat den dotem schon gezahlt, so kan sie ihn repetiren: dann sie hat ihn eventualiter gezahlt, si matrimonium consumeretur. Etliche DD. dissentiren, als wie Cornelius Neostadius in Tract. de *Pactis antenuptialibus.* An etlichen Orten, wo das Römische Jus so eingenistelt, ist es recipirt, e. g. in Bayern. fördern können.

§. 22.

Wenn der Mann ihr dotalitium constituirt, und generaliter vel specialiter promittirt, i. e. ausgesetzt, so hat sie ein Jus expectativæ, i. e. sie geniesset noch nichts. Und also, wann der Frau vivente marito ein gewisses Prædium zum Leib-Geding constituirt wird, so kan sie eventualiter die Possession ergreiffen. Bey Fürstlichen Personen geschiehet das, und ist sicher, damit die Wittwe nachgehends keinen Streit mit denen Agnatis oder Domino directo habe, welches nur deswegen geschehen, ut post mariti mortem optare possit, nam traditio hæc non statim causatur, ut ab ea fructus percipiat. Ein *Litolaib* ist dieses also, so ein Teutsches Wort ist, Liedelohn / merces, Leute-Lohn, *lod*, obnoxius, *litolaib*, Leibzucht; eine gewisse Pension auf ihren Leib gezogen, welches eben nicht auf dem Leib liegt. Es kommt dieses beym Lindenbrog in *LL. Longobardicis* vor. Kein Jus in re hat sie, dann sie hat Jus optandi: und ergreifft sie die Possession der Sach, so ihr destinirt, so geschiehets doch tacita hac conditione, davon nach Belieben wieder abzugehen. In securitatem ist es nur, und wird erst nach dem Tod fest, wann sie solche dann ergreiffen. Indessen wann die Personæ illustres nicht sicher, so dörffen sie auch keinen dotem geben, und nicht eher inferiren, bis ihr Dotalitium constituirt wird; dann grosse Fürstinnen dringen sehr drauf. Qu. Si maritus ad inoplam vergat, kan sie dotem repetiren, oder kan nach der *Authentica sive à me. C. Ad Sct. Vellej.* dotalitium alienirt werden? Oder en general fragt es sich: Ob die Privilegia dotis ad dotalitium zu extendiren, und sie sich die Authentic. bedienen könte, wie in Dote? Resp. Diß sind Dispositiones Juris Romani, welche sich hier nicht appliciren lassen; die Privilegia in Corpore Juris gehören ad dotem Romanam, & sunt strictæ interpretationis. Das Dotalitium aber ist kein Dos Romana, dann die Römer haben

Was ihr daran zu Lebzeiten und nach dem Tod ihres Manns gebühre / und ob die privilegia dotis darauf zu appliciren ꝛc.

vom Dotalitio nichts gewuſt, mithin können ſolche die DD. nicht geben, und der Imperator hat nicht dran gedacht, nam eſt ens novum. Wie die Juriſten allerhand ex nihilo machen; alſo iſt auch dieſes partim ex dote Romana, partim ex Germanica creirt, & uſus addidit quidpiam; interim mos eſt lex. Deshalben unſer Auctor ſagt: die Authentic. *ſive à me, ut non poſſit alienari*, &c. gehöre nicht ad dotalitium; Allein die Perſona illuſtris behält doch die Jura dotalia, ſo lang der Mann lebt, und ſie noch nicht gewählt, welches eben ſo viel iſt; Und obſchon die Privilegia nicht ad dotalia futura zu extendiren; ſo behält ſie doch privilegia dotis illatæ, und alſo, wann ihr ſchon eins ausgeſetzet, ſo hat ſie das Privilegium nicht deswegen, ſondern wegen des dotis. Qu. An jus prælationis & hypothecæ tacitæ habeat in dotalitio. Reſp. Non: privilegium dotis à Juſtiniano conceſſum non pertinet ad dotalitium, woran Juſtinianus nicht dencken können, als was Teutſches; Ehe ſie aber erwählt, hat ſie es ratione dotis, pro qua LL. Romanæ vigilarunt, und auch donationis propter nuptias vivo marito, worüber ſie, wann es ihr tradirt, das Dominium hat. Qu. Was ſie für ein Jus hat, wann der Mann todt iſt? Reſp. Wann er ihrs verſprochen, ſo kan ſie gegen die Erben klagen ex pacto, & ſic ipſi, ſi non promiſſum, competit actio ſive condictio ex moribus. Sie hat wegen ihres Dotis nicht nur Jus tacitæ hypothecæ, ſed etiam prælationem. Hat er es ihr ſchon conſtituirt, es iſt eingeraumt, und von ihr apprehendirt, und ſie beharret dabey; ſo gibt ihr der Auctor nach Römiſcher Façon confeſſoriam, wie in uſufructu, qui eſt ſervitus perſonalis ex jure in re, und iſt late dicta eine rei vindicatio, welches die vulgaris ſententia DDrum iſt. Allein Schilter in *Exercitationibus ad ff. tit. de uſufructu* hat gezeigt, daß die Frau nicht allein confeſſoriam, ſondern auch, da ſie domina utilis & uſufructuaria Germanica iſt, rei vindicationem utilem habe. Nam dominium rei vindicatione petitur, & actione confeſſoria ſaltem jura dominium non continentia, dann ſie hat dominium utile und particulam proprietatis, welches der Uſusfructus Germanicus iſt. Weilen ſie aber nicht plenum dominium hat, ſo kan ſie nicht ex verbis LL. actionem directam, ſondern ex uſu & applicatione actionem utilem anſtellen. Alldieweilen es nun Dominium temporarium, und eine ſpecies alienationis iſt, ſo haben vor dem die Domini drein conſentiren, und dem zu Folg haben die Fürſten und Grafen des Kayſers Conſens erbitten müſſen, vid. Müllers Staats-*Cabinet*. Der Kayſer hat ihre Vormünder belehnt, wo Regalia dabey ſind, denn ſie vor dem Tutores gehabt.

Neque

Neque tamen in fructibus &c.) Es iſt dieſes eine viſirliche Frage, wie ſie von unſerm Auctore fürgeſtellt iſt, und ſolte der Status controverſiæ ſo ſeyn: Die Frau hat nicht allein ratione dotis jus tacitæ hypothecæ ex indulgentia unſers allergroßmächtigſten Juſtiniani, ſondern er hat auch den Weibern ein viſirlich Privilegium gegeben, ſuaſu conſortis Imperii, der Hochlöblichen Theodoræ, daß ſie ſolle das Privilegium prælationis ratione omnium hypothecariorum anteriorum haben. Welches abſurd, daß einer, der vorher creditirt, hernach von der Frau mit ihrem dote abgeſtoſſen wird, ja höchſt abſurd iſt es; allein die Lieb iſt blind. vid. Diſſ. *in Obſervationibus Halenſ. Tom. 1. n. 8. pag. 224. de Theodora.* Dahero ſolches auch an vielen Orten nicht angenommen worden. Unſer Auctor fragt: An uxor doaria, die das Dotalitium an der re hat, etiam fructus pendentes pignori obnoxios acquirat, oder die Creditores, denen die Früchte ſpecialiter verhypothecirt, denn was ihr conſtituirt, und ſie hat declarirt, daß ſie es behalten wolle, darüber wird ſie Domina utilis; und wer kriegt nun die fructus pendentes, denn es wird ſupponirt, daß der Mann den Fundum ausgelehnt oder oppignorirt? Reſp. Wenn es nach dem viſirlichen Privilegio des Juſtiniani gehen ſolte, ſo müſten die Creditores hypothecarii weichen; Allein / ſagt der Auctor, ratione dotalitii hat ſie es nicht, ſondern muß denen Creditoribus hypothecariis, nicht aber chirographariis nachgehen, pour le reſte aber hat ſie alle Privilegia dotis. Man muß hier in dieſem caſu ſupponiren, daß der Mann die Früchte verhypothecirt, und ſtirbt vor der Frau, da greifft ſie zum Guth; das kan ſie nicht, die Creditores gehen ihr vor. Dahero nun die Creditores hypothecarii die Fructus genieſſen. Wann ſie nun ein Guth wählt, und die Fructus ſind vorher verſetzt, ſo muß ſie ihnen, welche Jus pignoris haben, nachgehen, denn es iſt nun dotalitium, und müſſen ſie erſt bezahlt werden. Wenn ein Concours iſt, und die Frau gehet nach ihren eingebrachten, ſo gehet ſie allen vor, wegen des Privilegii invidendi dotis à Juſtiniano conceſſi, und iſt die Fœmina illuſtris nicht von geringerem Faveur als Madame Trampel. Hat ſie nun das Dotalitium gewählt vivo marito, und es würcklich angetretten, ſo hat ſie keinen regreſſum mehr ad dotem, quæ eo ipſo eſt abſorbita, vorher aber wohl. Und dahero, ſind ſo viele Schulden da, daß ſie kein Dotalitium kriegen kan; ſo hat ſie alle Privilegia dotis, das Jus prælationis & tacitæ hypothecæ, wenn ſie zum eingebrachten greiffen will: denn ſie ſagen, der dos ſtecke ſchon drinne, welches aber novum jus à DD. fictum iſt, welches unſer Auctor ein

wenig

wenig dunckel proponirt. Notetur adhuc: Wo dominium utile ist, da ist eine Alienatio: deswegen hat der Kayser darein consentiren müssen. Und weil keine Frau kan investirt werden, so hat der Kayser ihre Vormündert investirt, wovon Müller l. c. von dem Marggrafen von Meissen Exempla hat.

§. 23. 24.

Worinn dessen Genuß bestehe?

Qu. Quomodo fœmina acquirat? Resp. Die Frau erwählt, und will es haben à tempore mortis, h. e. post tricesimum diem, vor welchem kein Erbe schuldig ist zu antworten, & antea nemo inquietatur, nemlich nach dem Sächsischen und Alemannischen Recht. Ex regula bekommt sie keine Regalia, denn sie bekommt nur eine Versorgung, und darzu braucht sie kein Regimen. Hat man nun deliberirt, und sie gewählt, so bekommt sie den Fundum cum fructibus pendentibus, wann kein Jus anterius hypothecariorum da ist. Sie bekommt nicht allein usumfructum Romanum, sondern auch Dominium utile, & sic usumfructum Germanicum cum omnibus reditibus privative; welchem zu Folge sie auch faciem fundi mutiren kan, wie die Anhaltische Fürstin aus Oranien-Baum eine Stadt gemacht. Sie wird angesehen als ein Vasall, welches man daher sehen kan, weil sie nicht wie die usufructuarii Rom. caviret. vid. Schilteri *Exercit. ad π. XVII. & Codex Juris Feud. Alemannici.* Denn dominium temporarium ist doch auch ein dominium, als wie der maritus dominium dotis civile hat, welches soluto matrimonio aufhört; desgleichen auch, so bald sie todt ist, muß das Guth restituirt werden; und hat der Vasall keine Erben, so ist doch der Dominus da. Keine superioritatem territorialem hat sie: daher ware Otto M. mit seiner Mutter Mathild nicht zufrieden, daß sie aus ihrem dotalitio lauter Clöster machte. Keine Regalia hat sie ex regula, sed tamen jura ex dominio utili profluentia; die Nutzungen von einigen Juribus regalibus gibt man ihr, aber nicht ipsam substantiam. Darum gibt man ihr auch das Jus venandi nicht, als worauf sie nicht acht gibt, und also leicht könte verderbt werden; Jedoch wird ihr so viel gereicht, daß sie ihre Tafel davon spicken kan. Die Thesauros hat sie auch nicht nach dem Teutschen Recht, obschon nach dem Römischen als eine usufructuaria; Item das Jus metallifodinarum hat sie auch nicht, als welches ein Regale ist, so ad jurisdictionem gehört, und diese hat sie nicht.

§. 25. De

§. 25.

De Jure Romano muß ein jeder usufructuarius caviren. vid. Noodt de *Usufructu cap. XVIII.* Daher einige disputirt: an testator cautionem remittere possit? und haben sie gesagt: kan er das Dominium ut majus gar weggeben, warum solte ihm dieses ut minus verwehret seyn? Allein Noodt sagt *cap. XIX.* der testator will einen usufructuarium haben, und also alle requisita ususfructus ex lege, worzu Cautio erfordert wird. Daher, daß die Weiber keine usufructuariæ seyn, leicht zu sehen ist, weilen sie nicht caviren, wie ein Vasall, der auch nicht caviret. Man judicirt auch nachgehends de fructibus, wie bey einem Vasallo. Also hat sie dominium utile, welches der Teutschen ususfructus ist, den Hoppius mit dem Römischen confundirt. Qu. An inquirere in venas potest? Resp. Sie hat keine regalia, nisi speciatim concessa; Atqui hoc jus est regale: Ergo &c. &c. und sie hat nur das dominium utile. Und obschon ex metallis auch reditus kommen, die ex jure regali fliessen, so hat man doch daran nicht gedacht, und die regalia sind ihr auch nicht en gros gegeben, also gehört es ihr nicht. Qu. Da das Guth, so gleich nach ihrem Tod muß restituirt werden, ob denn die Land-Erben die fructus nicht bekommen? Resp. In Sachsen hat es keine Schwürigkeit, denn wenn die meinste Arbeit vorbey ist, so kriegen die Land-Erben die fructus.

Ob die Frau wegen des Dotalicii caviren müsse?

§. 26.

Da nun die Durchlauchtige Weiber ein Jus excellens ratione dotalitii haben, so können sie nicht auch nach der portione statutaria greiffen, als welches die Geringen haben, aber kein dotalitium; und ist diese portio in etlichen Orten dimidia, in Sachsen aber quarta pars hæreditatis. Unser Auctor sagt: die portio statutaria seye vor alle Weiber, will sie darnach jure ordinario greiffen, so kan sie es wohl thun, weil es ihr nicht verbotten; allein sie begibt sich dadurch ihres Juris eminentis in electione, und kan den dotem nicht heraus nehmen, sondern muß ihn e. g. in Marchia einwerffen, da sie dann dimidiam bonorum partem bekommt. Müller meynt gar, ob rationem dubitandi: daß die portio statutaria nicht vor die Durchlauchtige Weiber wäre, sie könten nicht wählen; allein es ist nicht verbotten, es ist ein beneficium, & ab hoc nemo excludendus. Elective non ambulative hat sie also dieses, und wäre es eine vortreffliche Sache, wann sie auch ein Kinds-Theil bekäme, welches Capitularibus Francorum pars tertia gewesen. Wann ihr

Ob sie auch die portionem statutariam erwählen könne.

aber auſſer dem der Mann im Teſtament etwas vermacht ſine reſpectu ad dotem, titulo ſingulari, ſo kan ſie es als ein Legatum & quidem hoc ex facto defuncti, dotem vero ex lege fordern; Hat er aber dabey geſetzt, daß ſie alsdann ihre andere weibliche Gerechtigkeiten verliehren ſolte, und alſo in penſationem dotis, ſo geſchicht ſolches auch eo ipſo, da ſie es annimmt; alias duplex lucrum acciperet & huic Leges non favent. Die alten JCti Saxonici haben das Dotalitium eine Donationem propter nuptias genennet, weil ſie als Leguleji alles ex Jure Romano beweiſen wolten. Per ingreſſum in monaſterium verliehrt ſie nicht dotalitium, ſie kan es auch darinnen genieſſen.

§. 27. 28.

Wenn das Dotalitium aufhöre.

Ubi amittitur dos, ibi fruſtra petitur dotalitium, quod ponit dotem; Atqui in adulterio, malitioſa deſertione &c. amittitur dos; Ergo tollitur dotalitium (1.) ſoluto matrimonio per deſertionem, denn die macht ſich dieſes Beneficii unwürdig. (2.) Da es ein Jus favorabile iſt, ſo verliehren auch ſolches die indignæ, welche es abutirt, doloſe verwüſtet, ſterben, ꝛc. ꝛc. Man würde ſie wohl heraus treiben, und einen Adminiſtratorem ſetzen, und ihr die Reditus geben, nicht aber glaube, daß ſie es verliehret. vid. Huber in *Prælectionibus*. (3.) Ordinaria præſcriptione, quæ eſt ſpecies alienationis. Præſcriptio eſt in immobilibus X. annorum & in Saxonia XX. Indeſſen iſt es ratione redituum nicht wohl möglich, weil jede Revenue à part müſte præſcribirt werden. (4.) Iſt nichts mehr da, ſo hört es von ſich ſelbſten auf. (5.) Ceſſione, nam quilibet renunciare poteſt favori ſuo, &c. Vor dem behielten ſie auch das Dotalium, wann ſie ihren Wittwen-Stuhl verruckt, und alſo gehey rathet, weilen ſie Jus quæſitum hatten, und die Teutſchen de ſecundis nuptiis nicht ſo gefragt, wie die närriſche Römer: dann dadurch hatte ſie ja dotem verlohren, welcher alſo gleichſam darinnen ſtack. Weilen aber manchmal e. g. eine vornehme Fürſtin einen groſſen Herrn, einen potentiorem heyrathete, und man das Dotalitium mehrentheils in rebus immobilibus geſetzt, die man nicht gern an den dritten läßt, der das Dotalitium gar an ſich zu bringen geſucht, indem er es nicht wieder heraus geben wollen, was er bekommen, weswegen offt Krieg entſtanden; ſo iſt ſolches abgeſchafft worden. Demnach, wann ſie den Wittum-Stuhl verruckt, nimmt man das Guth zurück, und gibt ihr den dotem heraus; doch kan mans ihr auch laſſen, wann

wann ſie wollen, und die duplicatas uſuras läßt man ihr auch. ꝛc. ꝛc. Oder wann es in pecunia numerata beſtehet, und ſie will die uſuras haben, ſo kan man ihr die wohl fortgeben. Tacitus de *Moribus German. cap.* 18. ſagt, daß die Teutſchen hätten nicht viel auf die ſecundas nuptias gehalten, und müſſen ſie noch eine Reu-Buſſe zahlen, wie in LL. Salicis ſtehet, vid. Diſſ. *de Morgengaba.* conf. Hertii *Notitia veteris Germ. Populorum P. I. cap.* 3. §. 2. Hier muß auch eine Wittwe dem Berg-Richter etliche Pfennige Reu geben, weil ſie meynet, eine Wittwe zu bleiben / auch muß ſie das Brauen vom Mann wieder löſen.

§. 29.

Von der Gerade und Heer-Gewette.

Hier handelt unſer Auctor von den übrigen weiblichen Gerechtigkeiten, ſonderlich in Sachſen: woraus zu ſehen, daß die Sachſen fœminarum tenaciſſimi & amantiſſimi ſind, und ſtets geweſen; die guten Sachſen! Darunter gehöret nun die **Gerade** / welches noch jetzo üblich, daß man ſagt: mein **Geräth.** Und kan man ſich leicht einbilden, woher ſolche entſprungen, da anfänglich tempora non pecuniosa, caſta, non luxurioſa waren. Hierbey iſt Hermannus Piſtorius beſſer zu leſen, als Goldbeck. Die Gerade iſt alſo nichts ſonderliches, daher ſie denen Töchtern gelaſſen worden, und wann keine da iſt, ſo bekommt ſolche die nächſte Nifftel, das iſt neptis. Und hat der Sohn wenig bekommen, minuſculum & parum iſt ein wenig mehr, als nihil. Die Söhne hergegen bekommen das Heer-Geräth, welches ſich die Männer allezeit voraus genommen. Und iſt von Henrico Aucupe geſtifft worden, daß nicht allen der filius, ſondern auch der agnatus, das Heer-Gewette (Geräthe) haben ſolte, das Schwerd und Pferd zum Heer, und was noch vor Kleinigkeiten dabey, eine Schüſſel und Ring dazu, ein Tiſchtuch, ꝛc. ꝛc. ein Handtuch, dann man ſetzt in Sachſen die Schüſſel auf einen Ring, die ſind recentiori tempore aufkommen. De origine vocis Heer-Gewette ſive Heer-Geräthe, welches bey den Engelländern *Hereoti*, *Hæriot* heiſſet, vid. Schilter *in Cod. Juris feud. Alem. pag.* 398. Das Herr-Gewette iſt ſchon vor Henrico Aucupe in Teutſchland geweſen, dieſer hat es nur erſt in Ordnung gebracht, vid. LL. Saxon. apud Speelmannum in *Gloſſario* & *Diſſ. de Henrico Aucupe pag.* 147. Er wolte, daß die Söhne ihres Vatters arma, und was ſie ſonſt im Krieg gebraucht, haben ſolten. Et filiis habilibus non exiſtentibus kriegt auch der agnatus ſolches, welches daher **Schwerdmagen** heiſſet,

und kan ihm solches per testamentum nicht einmahl genommen werden. Gleichwie nun die res expeditoriæ ad bellum pertinentes denen Söhnen, also ist die Gerada denen Töchtern ausgesetzet; so gar, daß wann keine Tochter da, hat es die nächste Nifftel bekommen: daher die Nifftel-Gerade; welches auch von Henrico Aucupe scheinet her zu kommen. Gleichwie aber beyderseits solches ihnen ex Lege gehört, daher kan per testamentum oder mortis causa nicht darüber disponirt werden, dann es gehört ihnen ab intestato, und keine testamenta waren damahls; aber wohl inter vivos, da kan ich die Gerade und Heer-Gewette pro uno numo verkauffen, oder donare. Und ist die dispositio inter vivos nicht verwehrt, nur die per mortem, quia lex disposuit. Daher, wenn eine Frau keine Tochter hat, so verkaufft sie die utensilia dem Mann, behält sich das Dominium, und wird die Execution ad mortem differirt, da sie ihm die Schlüssel wieder gibt, und bekommt also die Nifftel nichts, es seye dann, daß sie vom Tod übereylet würde. Und darzu gehören nun die tägliche Kleidung und Bette, oder was die Frau immer braucht, auch die tägliche Juwelen, nicht aber die Prunck-Kleider. De significatione vocis Nifftel, vid. Lambertus *in Antiquit. Saxon.* item du Fresne sub voce *Gerada*. Und weil man olim fast einerley angezogen, so ware dieses viel, jetzt aber heißt es nichts, und hat der König in Preussen sie gar abgeschafft hier in Sachsen. Man hat dieses auch denen Töchtern zum Soulagement wegen des Heer-Geräthes gegeben, indem kein Sohn sie erbt, als der Clericus, nam nec hic ob militiam Heergewetti est capax: als welches Recht auch nicht bey allen Völckern und Bürgern, geschweige bey denen Bauern gilt; etlichen Bürgern aber ist es gegeben worden (vid. Moller. *in Semestribus*) e.g. denen zu Taucha ohnweit Leipzig von Henrico Aucupe, weil sie sich so tapffer gehalten, und ihn einmal von denen Wenden errettet, vid. Dithmarus Merseb. Von der Nifftel-Gerad ist nun unterschieden die volle Gerade, welches so viel als Geräthe ist, das die Frau zum Beschluß hat, propter consortium; das läßt sie nicht gern im Stich. Dann sonst war eine communio conjugum, daher die Frau von allem die Helffte gehabt, was der Mann der Frau in ihren Beschluß gegeben, welches sie verwahrt, und er ihr nicht wieder nimmt; dann die Alten haben gesagt: die Frau soll solches nicht wieder heraus geben, was ihr der Mann einmal in ihren Beschließ gegeben, sie hält es doch vor das Ihrige: und da sie es noch hat, so siehet man, daß sie ihm treulich vorgestanden. Und diß ist auch ex communione bonorum entstanden, so in gantz

Teutsch-

Teutschland gewesen, wie man auch aus einigen signis in Sachsen nachsehen kan. Sintemahlen, obgleich bey denen hominibus civium dieses nunmehro alles abgeschafft, so hält doch der Adel über seine alte Gebräuche, bey welchem noch umbra veteris communionis: dann sie haben sep rate Güther: & ubi hæc, ibi nulla communio. Dann warum bekommt in Sachsen eine Fœmina nobilis das **Mußtheil**/ die gehaufften und verwahrten Speisen, die gehebte Früchte, die man aufhebt in Töpffen, als Linsen, Erbsen, ꝛc. ꝛc. welche fœmina nobilis bekommt, und haben es die Allodial-Erben præstiren müssen. vid. Hartm. Pistorius. Vom Mußtheil stehet schon in Fränckischen LL. Carolus M. wolte haben, daß die Frau solte partem collaborationis haben. Es ist auch deshalben in Sachsen ausgemacht, was zur vollen Nifftel-Gerad und Mußtheil gehört, und davon eine Specification gedruckt. Im kleinen Teutschen Struv ist fast alles specificirt worden. Hieher gehöret auch von der Morgengabe, die legalis heißt. Wenn nemlich der Mann stirbt, so wächst ihr zu alles Vieh, das weiblich ist, und alle Pferd, so unbesäuget sind. Daher, weil viele Disputen darüber entstanden, indem es müssen getheilet werden, so hat man ausgemacht, wie viel Geld die Frau voraus haben soll vor alles, worzu man tertiam collaborationis partem angeschlagen, dann die Teutschen waren agricolani, welches auch in Capitular. Francorum vorkommt. Dieses haben aber nun die gemeinen nicht mehr, denn der dos bey denen eingeführt worden; wo aber dos, da ist keine communio, welche ehedem überall gewesen. Ein Matrimonium ad morganaticam ist, da der Mann die Intention hat, Kinder zu zeugen, welches eben in concubinatu primaria intentio nicht ist, sondern nur per accidens geschiehet; In matrimonio ad morganaticam aber hat er die Intention, Kinder zu zeugen, nicht aber egale, sondern daß sie sich mit Geld begnügen lassen, oder einem Gut, das aber kein feudum regale ist. Man hat der Mutter und Kinder eine Morgengabe gegeben, Morgengheba, Gabe, welches mehrentheils tertiam partem ausgemacht; daher in Jure Canonico schon Innocentius III. Morganaticam tertiam partem geheissen; und die andere Kinder bekamen zwey Theil. Diß ist nun ein recht Matrimonium, so von der Morgengaba ad Morganaticam heißt, wie solches beydes im Heyraths-Contract des Oesterreichischen Leopoldi mit der Savoyischen Beatrix beym Guichenon promiscue gebraucht wird, auch beym Alberto Argentinensi. Indessen ist aber auch diß wahr, daß wer es thut, keinen Glauben hat, womit er Berge versetzen kan, dann er denckt, die andern Kinder

Matrim. ad Morganaticam.

könten den Staat nicht führen, sie hätten nicht genug. Zur Morgengabe kan man ihnen auch viel aussetzen. Und sind also die Kinder deterioris conditionis als der Vatter, dann dergleichen uxores werden an die lincke Hand getraut. Die Kinder des Hertzogs Ferdinandi in Bayern, welcher mit seines Cammerdieners Tochter ein solch Matrimonium celebrirt, sind nur Barons von Wartenberg genennet worden, die Leopoldus zu Grafen gemacht. Also haben Ernestus zu Hessen-Rheinfelß mit eines Officiers Tochter, und ein Coburgischer Hertzog mit der Pohlnischen Gräfin Kipinsky ein solch matrimonium eingegangen. vid. Coccejl Diss. *de Lege Morganatica*; worinn er eine wunderliche Derivation macht, den auch Ludewig. ad A. B. refutirt. Wann sie aber heimlich getraut werden, so heißts matrimonium en conscience. Ersteres ist aber kein solenne matrimonium, weilen die Kinder nicht gleich sind; sed tamen legitimum, nach der gesunden Vernunfft. Qu. Sind dann die filii naturales nobiles? Resp. Eigentlich nicht, dann sie sind viles; weil aber der Princeps fons nobilitatis ist, kan er auch seine Kinder zu Nobiles machen. Ist der Vatter König, so sind seine unächte Kinder wohl Printzen oder Grafen, e. g. in Franckreich Princes du Sangs de Louis XIV. In Teutschland werden der Fürsten und Chur-Fürsten filii naturales Grafen oder Nobiles genennt, e. g. des Chur-Fürsten in Sachsen filius naturalis heißt Graf Moritz von Sachsen. Conf. Stryckii Diss. *de liberis natural. Princip.* Im übrigen ist es in Teutschland so gebräuchlich gewesen, wie bey den Römern, daß die Frau des Mannes Condition folget, ob sie ihm schon gar nicht gleich. Wann ein Fürst eine Gräfin oder Baronesse heyrathet, so ist es kein dubium, daß diese sind personæ illustres, und gehören in Herrn-Stand. Dahin sind aber nicht zu rechnen fœminæ nobiles, edle Knechte, die in Ritter-Saal nicht gehören: wobey freylich eine nota minorationis war; die aber der Kayser wegnehmen kan, wie er auch offt gethan, vid. Wecks *Chronicon Dresdense.* da Rudolphus Habspurgicus des Henrici Illustris Sohn, Henrich, den er mit seiner ancilla von Maltitz erzeugt, zum Fürsten gemacht, welches eben keine ancilla, eine Magd war, wie man in der Diss. von Kunckel-Lehen gemeynet, das deswegen refutirt worden in G. Diss. *an nobilitet venter? cap.* 3. §. 54. sondern eine nobilis fœmina, eine Dame d'Honneur, wie Tenzel in *Supplementis Historiæ Gothanæ* schon lang gezeigt; die gehörten nicht zur titulirten Noblesse, sondern in den letzten Heer-Schild. Und also hat nun der Sohn seine Ehre vom Vatter, ist der nobilis, so ists

der

der Sohn auch, licet mater non æquenobilis sit; Wiewol die alten Teutschen sehr viel auf paritatem matrimonii gesehen, und so gar die Mißheyrathen bestrafft haben, vid. cit. Diss. cap. 3. §. 28. zumahl wenn fœmina illustris einen plebejum nahm. Lambertus Schaffnab. erzehlet von einem Ottone von Wettin, daß er wegen einer Mißheyrath in grossen Haß bey Henrico III. gerathen. vid. Ludewig. Diss. *de Dignitate Uxorum*. Eduardus von Baaden nahm des Printzen von Oranien Stallmeisters Jodoci von Eicken Tochter, und zeugete doch mit ihr Fürsten, welche der Kayser darzu gemacht. Sie haben ein pactum, daß die Mißheyrathen nicht gelten solten, welches der Kayser cassirt, als illegitim; allein die Reichs-Hof-Räthe verstanden es nicht/ und der Kayser hatte auch ein Interesse dabey. Bey dieser Gelegenheit hat unser Auctor auch gefragt: wenn eine persona illustris, eine Gräfin oder adeliche Fräulein einen Kuchen-Professor, einen gemeinen Kerl, heyrathete, wen sie zeugte? keine Grafen oder Edelleute, sondern Becker-Jungen: denn die Teutschen haben viel gehalten, daß man bey seines Gleichen blieben ist, ja die Sachsen haben es mit dem Todt gestrafft. Dergleichen Leute proponiren auch närrische Sottisen, die da gemeynet, weil die Noblesse doch im Blut bestände, so könte das nicht angehen, denn dergleichen Dame behielte doch ihr adelich Blut; allein die Nobilitas ist ein ens morale, juridicum, so der Herr/pro lubitu macht. vid. Diss. *an nobiliter venter*. Einige haben zwar gemeynet, es seye eine halbe Nobilitas; allein halb gilt hier gar nicht; Gleichwie es heißt: unus testis, nullus testis; halber Beweiß, kein Beweiß; halber Contract, kein Contract. Diese weibliche Gerechtigkeiten obtiniren nun mehrentheils inter illustres, die Gerade auch unter Bürgern, doch auch nicht überall, sondern viele haben es ex privilegio, als wie die Bürger zu Taucha, die Henricum Aucupem von den Wenden erlöset, daher sie das Heer-Geräthe haben, vid. Wittechindus Corbejensis, welcher auch sagt, daß Henricus Auceps in die Mörseburger Vorstädte lauter Dieb und Räuber gesetzt.

(o)

CAP.

CAP. XXIX.

DE

De Juribus utrique sexui communibus; ubi de tutela.

§. 1.

Denen Successions-Unfähigen werden alimenta gereicht.

WIr haben schon anderwärts gesagt, daß beyden Personen alimenta müssen gegeben werden. Die fœminæ bekommen keine Appanagen, als welches alimenta principalia sind, sondern dotem, doch müssen sie auch erhalten werden. Beym Bruder haben sie den Tisch, welcher ihnen auch Cavalliers hält, nachdem er viel hat. Und nennet man dieses nicht ein gewiß deputat, sondern es wird dem Herrn überlassen; die Secundogeniti können ihn darzu zwingen. Die muti und surdi bekommen auch keine Appanagen, denn die dörffen keinen Staat machen, sondern sie bekommen nur, was sie nöthig haben an Essen, Trincken und Kleidung. Die Liberi naturales müssen zwar auch versorget werden, pro conditione patris, bey Königen wie Fürsten, und bey Fürsten wie Edelleute; allein keine Appanagen bekommen sie, denn sie sind noch nicht Successions-fähig. Die Clerici brauchen auch nichts, sie haben ohnedem, unde vivant, es müssen dann die benficia ecclesiastica nicht zulangen, wiewohl man ihnen nichts schuldig ist, denn sie verlieren eo ipso, da sie Clerici sind, ihr Antheil, denn sie haben votum perpetuæ castitatis, vid. Müllers Reichs-*Theatrum*, da der Bischoff Sigismundus von Würtzburg aus dem Hausse Meissen, Appanagen verlangte, denn er war prodigus, und depensirte alles, sie schlugens ihm aber ab, denn wer im Bißthum Würtzburg nicht auskommen will und kan, dem ist nicht zu helffen, sie musten ihn doch hernach ernähren, weil der Pabst ihn absetzte.

§. 2-4.

Ob die illustres personæ

Ob grosse Herren und ihre Weiber Testamenta machen können sine solennibus requisitis, desgleichen auch ob selbige donationem inter vivos

vivos celebriren können; fragt es sich? Resp. Da man sagt, die Solennia sind nur eingeführt vor die Unterthanen, respectu quorum sie auch das Jus in hoc puncto angenommen, sie selbst aber sind soluti legibus civilibus, die Fürsten aber Regenten, und ihre Gemahlinnen Con-Regentinnen sind; so scheinet es / daß sie sich an die solennia in testamenti factione nicht binden dörffen, sondern daß es genug seye, wenn man nur wisse, daß diß ihr letzter Wille seye. Welches auch viele meynen, und einige daher deduciren wollen, weilen grosse Herren milites sind; allein ich selbst meyne, daß sie eo modo, quo privati testamenta condunt, auch testiren müssen, du magst so schön raisonniren in abstracto wie du wilt. Dann fechten das Testament die Kinder nicht an, so thun es die Agnati; und kommt es vor die Reichs-Gerichte, so wird darauf nicht regardiret: denn sie werden nach dem Jure communi gerichtet, uud der Kayser tractiret sie als cives alle miteinander. Und ob sie schon sagen, die Principes seyen milites, als wie Kayser Rupertus sich militem genennet; so ist doch bekannt, daß die Soldaten nicht anders privilegiate testiren können, als wenn sie in Gefahr sind in acie. Und daher müssen sie privato modo testiren, oder es ihren geheimden Räthen offeriren, wenn es nicht eine vätterliche Disposition, die eben so viele solennia nicht erfordert. Und warum will ein Princeps doch seinen letzten Willen auf die Spitze setzen? Daher thut er besser, wenn er der Observanz folgt; Herr Thomasius meynt auch, es wäre nicht sicher. Bey denen Donationibus aber ists ein anders; wer wolte ihn doch auf 500. solidos restringiren, wie einen Burger? da wir ohnedem ex Lege Cincia wissen / daß so viel Changement vorgangen, und bald viel bald wenig gewesen; wer wolte doch ihre Liberalité restringiren? Wenn er aber wolte Land und Leute wegschencken, so könte man sich opponiren; doch ist es nicht absurd, wann ers insinuiren läßt: nam superflua non nocent, und desto sicherer ist der Donatarius; denn z. E. ein Princeps hat dir sine insinuatione 1500. Rthlr. versprochen, hernach will er dirs nicht geben, so wird dir das Reichs-Gericht nicht über 1000. Rthlr. zusprechen. Die brauchen selbst die beneficia Juris, schwatzen von læsionen, lassen sich restituiren und chicaniren, so gut als privati, sie haben eben auch Rabulas um sich. Grosse Herren retrahiren ihr Wort leicht, also ist es besser, man lasse es insinuiren.

an die solennia juris gebunden.

§. 5.

Es ist unter Ludovico IX. in Franckreich aufkommen, daß kein vornehmer Herr sine consensu Regis heyrathen dörffen wegen der Prin-

Ob bey ihren Heyrathen des Kaysers oder der Land-Stände Consens nöthig.

ßin Eleonora, die das Hertzogthum Guienne und Languedoc an Engelland gebracht. Welches dann die Engelländer, weil es in eorum odium geschehen, nachgemacht. Also daß in diesen beyden Reichen kein vornehmer Herr und Vasall ohne Wissen des Königs sich vermählen darff. vid. Msr. Lannoy *de Jure Regum circa matrimonia.* Es heyrathete eine Englische Dame unter der Königin Elisabeth den Hertzog von Feria, allein sie bekame nichts, die Königin confiscirte alles, obwohl Philippus III. selbst vor ihn intercedirte. In Spanien ist es auch erst kürtzlich aufkommen. In Teutschland hergegen ist es allezeit frey gewesen, der freyen Noblesse und grossen Herren und Ständen, und ist obiges nie im Gebrauch gewesen. Bey dem Lamberto Schaffnaburgensi lesen wir, daß als die Beatrix, der fameusen Mathildis, Papæ amicæ, Mutter, den Hertzog Gottfried von Lothringen geheyrathet, und Henricus III. nach Italien gekommen, er sie reprochirt, warum sie seinen Todt-Feind ohne seinen Consens geheyrathet? nicht sagte er, sie hätte kein Jus. Deme sie aber geantwortet, se nesciviſſe hanc inimicitiam, & matrimonia jure Gentium libera esse, i.e. Jure Europæarum Gentium (dann sie war eine Teutsche Printzeßin von Lothringen, aus dem Hauße Barleduc) und daß man heyrathen dörffe, als man wolle, wie sie wisse; indessen schleppte er sie mit nach Teutschland als eine Prisonlere, sed injuria. Der Kayser sagte: Wer seinen Feind heyrathete, und der in der Acht seye, den tractire er eben so. Die homines proprii aber, licet ingenui, die Ministeriales κατ' ἐξοχὴν, welche Feuda aulica hatten, musten den Consens des Herrn suchen. vid. Hertii Diss. *de Hominibus propriis Sect.* 4. Und ist dieses bey Hof noch gebräuchlich. Wann du z. E. Cammer-Juncker bist, und heyrathest ohne es dem Herrn gesagt zu haben, so wirst du dich schlecht insinuiren und recommendiren. Eine Printzeßin thut nicht wohl, wann sie heyrathet ohne der Stände Wissen, denn diese bekommen einen Regenten. Wir haben zwar keinen Legem, allein es ist moris und billich. Wir haben auch Exempla an der Maria Burgundiæ.

§. 6. 7.

Wie unter ihnen die Vormundschafft geführet werde.

Es haben die Römer einen Unterscheid gemacht inter tutelam *legitimam*, *testamentariam* & *dativam.* Da aber die Teutschen keine Testamenta gehabt, als welche was neues sind; wer wolte wohl sagen: daß sie testamentariam tutelam gehabt? sed tantummodo tutela certo modo

dativa

dativa obtinebat. Und da die grosse Lehens-Herren das Angefäll-Recht, Jus tutelare hatten; wer will sagen: daß sie tutelam legitimam gehabt? Welches bey den Römern ungewiß war, und Coccejus in Diss. de *tutela illustrium* mal à propos auch auf Teutschland applicirt; Welches aber auch nur ein inventum Romanum ist, zumahl es bey denenselben auf eine Fatalité hinaus lieff oder ankam, wer proximior von cognatis und agnatis, (welches einerley) tempore mortis testatoris seye, quis lege constitutus tutor, dann der nächste mit ihm zugleich sterben kunte. Gerhardus Noodt in *Probabilibus Juris* sagt: der tutor testamentarius seye quasi tutor datus, dann der Princeps muß ihn confirmiren, und will er ihn nicht, so kan er ihn repudiiren, dann er mag wohl Raisons haben, warum er ihn nicht haben will, die er nicht beweisen kan. Und solcher gestalt ware der Kayser in Teutschland aller personarum illustrium, aller seiner Vasallen Vormund, über alle grosse Herren im Reich. Wie aber unmöglich, daß der Kayser selbst allein allen prospiciren und die Tutel führen können; so hat er die Lands-Herren mit diesem Angefäll-Recht belehnt, daher diese quoad tutelam das Jus summum und die Tutel ihrer Vasallen selbst geführt. Der Kayser hat es als ein Jus feudale gehabt, daher noch heut zu Tag jeder Tutor muß belehnt werden. Der Kayser ist Ober-Vormund, und jetzt jeder Lands-Herr, und die setzen die Tutores; welche von denen Curatoribus nicht unterschieden, nisi Jure Romano: denn beydes heißt ein Pfleger. vid. Schilteri *Institutiones Juris Publ. Tom. I. Lib. I. Tit. XII.* §. 1. Und da es der Kayser nun nicht selbst gethan, so hat er über die grosse Herren die Tutel denen agnatis gegeben, die nicht leicht ausgeschlossen werden. Doch hat man die Mütter auch nicht fahren lassen, zumahl, wann sie sich der Tutel schon angenommen hatten, da man sie nicht gern davon jagte. Die Mutter ist nicht Tutrix nach dem natürlichen Recht, sondern educatrix, sie hat das Jus educandi, wann der Vatter todt ist. Otto III. hat selbst unter seiner Mutter Theophania, und Henricus IV. unter der Agnes Tutel gestanden. Unter Henrico IV. haben die Stände des Reichs es der Mutter nicht lassen, und von der Königlichen Vormundschafft mit participiren wollen; als wie Otto Illustris, und Hatto beym Ludovico infante. Und hat man als ein crimen læsæ Majestatis ansehen wollen, daß Henricus Bavarus sich der Tutel über Ottonem III. anmassen wollen, und auch den Königlichen Titul affectirt, welches das Complementum Criminis læsæ Majestatis gegeben. vid. Diss. *ad Legem Majestatis cap. 2. §. 21. it. Chronographum Leibnit. p. 198. & 99.*

Man hat auch die Tutel Henrici IV. seiner Mutter Agnes streitig machen wollen, sonderlich der Ertz-Bischoff Hatto von Cölln, ja er hats ihr gar genommen; aber mit Unrecht: wie Lambertus Schaffnaburgensis aliique Scriptores meynen. Postquam vero Jus Romanum apud nos invaluit; (welches quod invaluerit facti, allein das Factum ist wahr,) so haben wir bey uns testamentariam, legitimam & dativam tutelam. Doch bey denen Römern durffte der Testamentarius nicht confirmirt werden, wie bey uns nöthig. Heut zu Tag sind die Vicarii Vormünder, wie in der Capitulatione Josephi zu sehen; doch werden die Mütter auch nicht ausgeschlossen. Wo die Mutter das Regimen hat, setzt man ihr doch eine Ober-Vormundschafftliche Regierung an die Seite. In Sachsen hat die Mutter die Auferziehung, der Chur-Fürst aber ist in der Albertinischen Linie Ober-Vormund, und in der Ernestinischen proximior agnatus. Die Amalia von Hessen hat zwar das Regimen auch gehabt, sed male; sie hat sich doch gegen den Kayser manteniert. Die Auferziehung aber kan man ihr nicht nehmen, welches auch gut, denn niemand es besser mit dem Kind meynet, als wie die Mutter; so kan auch der Herr Vetter dem Kind kein Successions-Pülvergen geben. Die Vormundschafft über alle Personas illustres hat nun der Kayser als ein Regale gehabt, von welchem auch die agnati confirmirt, und als Tutores investirt werden, weil sie ihr Jus von ihm haben, und nennet man solches das Angefäll. Wobey der Streit entstanden: Ob sie auch die Lehens-Sportuln bezahlen sollen? Der Pfaltz-Graf Friederich, so über seines Bruders Ludovici Sohn Philipp Vormund war, hat sie nicht bezahlen wollen, weswegen ihn Fridericus III. excommunicirt, und der Pabst in Bann gethan. Worum er sich aber wenig bekümmert, und vielmehr bey Heydelberg ein Schloß Trutz-Kayser gebauet. Welcher auch die Chur verwaltet, da Philipp schon majorenn war, und hat er sich sehr vermehrt; so dieses sein Sohn Ruprecht aber wieder verlohren, weil er Hertzog in Bayern werden wollen. Diese Tutelas könte man nun dativas nennen, weil sie vom Kayser gegeben werden; nicht aber in sensu Romano. Ja heutiges Tages müssen alle Privat-Personen confirmirt werden, omnes dantur, und sind also quasi dativi. Ja es stehet gleichfalls in des Fürsten arbitrio, den Tutorem testamentarium zu confirmiren und anzunehmen, oder nicht: wie allhier gesprochen worden, als der Fürst von Zerbst einen Tutorem testamentarium repudiret hatte. Alle Privati setzen einen Tutorem im Testament, warum solten es jetzt die Fürsten nicht thun können?

nen? Dieſes Jus haben auch die Schottländer, und heißt bey ihnen *Warta*, von verwahren, da er in des Herrn Verwahrung kommt, welcher ihn nach ſeiner Condition erziehen läßt: und das übrige fällt dem Herrn heim, weil man gemeynet, der Pupill hätte genug, wenn er wohl erzogen würde, und ſein Land behielte. Daher nehmen unſere Fürſten die Adminiſtration ſo gerne an. Ob nun zwar der Kayſer auch dieſes gehabt, ſo hat er es dem Adminiſtratori gegeben, welcher den Uberreſt haben ſoll; daher er keine Rechnung ablegt. Und haben wir kein Exempel, als des Pfaltz-Grafens Ottonis. vid. Schilteri *Inſtitutiones Jur. publ.* welches ein gut Buch iſt, ob es ſchon ſecundum methodum Inſtitutionum eingerichtet iſt. In Ludewigs Diſſert. *de tutela teſtamentaria* ſind ſchon gute Collectanea; allein es connectirt nicht. Und dieſes iſt nun wieder was Teutſches; denn Jure Romano muſten ſie es gratis thun, bey uns aber haben faſt alle auch privati ein honorarium. Der Hertzog von Hollſtein hat den Biſchoff von Eutin zum Adminiſtrator gehabt. Welche alſo auf Treu und Glauben adminiſtriren, und das übrige iſt ihr, dummodo pupillus recte educetur. Da es nun ein Jus regale, ſo hat der Kayſer die Fürſten mit dem Jure tutelari über alle ihre Vaſallen belehnt / e. g. den Hertzog von Sachſen, wie aus dem Land-Recht zu erſehen, den Hertzog von Braband. vid. Butkens *Trophées de Braband.* Der Hertzog von Crain hat es auch gehabt, wovon Lünig im **Reichs-***Archiv* das Diploma hat, darinn, weil der letzte Hertzog Ottocar, wie er geſtorben, gebeten es zu caſſiren, Fridericus II. ſolches abgeſchafft, und ein Jus barbarum nennet, wie die Italiäniſche Juriſten, die Idioten ihm geſagt. Welches alſo überall geweſen, daher der Sachſen- und Schwaben-Spiegel nicht publica auctoritate kan compilirt ſeyn. Dieſe Herren haben es nun wiederum nicht ſelbſt verrichtet, ſondern es auch denen Agnatis oder Vicariis gelaſſen, welchen ſie ein honorarium gegeben. Daher in allen Reformationen die Tutores eine Beſoldung bekommen, welches Tutela uſufructuaria iſt, nicht wie die Römer, die haben wolten, daß der Pupill indeſſen was lucrire; ſondern die Teutſchen waren darinn klüger, indem ſie ſagten: wenn er ſeine Sachen nur indeſſen conſerviret, was ihm nemlich die Eltern gelaſſen, ſo ſeye es genug. In Franckreich iſt ſolches auch noch, vid. Domat. *Les Loix Civiles dans leur ordre naturel*, in fol. ein excellent Buch, dabey hinten ein Jus publicum iſt, der auch eins ſub tit. *delectus LL.* geſchrieben, ſo auch gut iſt; Und hat Barbeyrac in notis ad Puffendorff. aus erſterm und dem Titio ſehr viel emploirt, und iſt daraus zu ſehen,

daß es noch in Franckreich so, und ist alle Tutela dativa bey ihnen, wie bey uns, denn der Princeps kan, wenn er auch schon keine causas legitimas hat, die testamentarios & legitimos ausschliessen. Der subalternus judex aber muß causas allegiren, oder man appellirt ad superiorem; Und kan der Fürst wohl sagen: tel est mon plaisir, als welcher allein in seinem Land Ober-Vormund ist, so aus dem alten Teutschen Recht herkommt. Einfolglich wie alle Vasallen, also stehen auch die Allodiales unter dem Lands-Herrn.

§. 8.

Ob bey denen Teutschen die Mütter zugelassen werden.

Ob man zwar ehedessen auf das Jus Romanum nicht gesehen, als welches bey uns unbekant; so hat man doch, wie es aufkommen, solches appliciren wollen. Und da nun die Privat-Leuthe Testamentarios geben, und man auch nicht leicht die legitimos ausschliessen konte, so hat mans denen Fürsten auch nicht negiren können, daher jetzt ein Fürst im Testament einen setzen kan. Das *hinc &c.* ist aber von denen recentissimis temporibus zu verstehen. Und ob nun schon testamentaria tutela ist, so ist dennoch alle dativa, indeme sie alle müssen confirmirt werden. Setzt ein Fränckischer von Adel seinen Kindern einen, so muß ihn der Reichs-Hof-Rath oder die Cammer confirmiren. Von der mütterlichen Tutel meynt unser Auctor, daß selbige was neues sey; allein man hat in Teutschland allezeit auf die Mutter regardiret, denn das onus educationis ist das principalste bey einer Tutel, niemand aber kan sie so tendrement erziehen, als sie; Welches auch nach dem Jure Naturæ so ist: dann wer ist wohl dem Pupillen näher? wer hat mehr Treue und Liebe vor ihn, als die Mutter? Und ware es also anders, wie bey den Römern, massen man in Teutschland allzeit die Weiber geehrt, sie nicht von Tutelen ausgeschlossen, und gar zu Officiis gezogen, dann sie meynten, fœminis divini aliquid inesse. Die Adela in Meissen ware Vormünderin über ihren Sohn Dieterich, und befochte ihm Meissen. vid. Dithmarus Merseb. & Lambertus Schaffnaburgensis. Es müssen auch derowegen noch heut zu Tage die Mütter zu denen Renunciationen consentiren, wie die Culmbachische Printzen mit Consens ihrer Frau Mutter renunciiret: so im Brandenburgischen Hausse gebräuchlich ist, wie dann auch im Gerauischen Vertrag die Mütter specificirt sind. In Sachsen ist auch die Tutela materna üblich, nicht ratione des Chur-Amts, sondern der Auferziehung und des Regiminis.

Die

Die Amalia von Hessen übernahm ja auch die Tutel ihres Sohns, etiam contradicente Cæsare. Desgleichen hat der jetzige Chur-Fürst von Bayern und sein Bruder sub tutela matris gestanden. In Franckreich, meynt unser Auctor, wäre solches von der Catharina von Medices am ersten geschehen, welches macht, weil er keine alte Chronica gelesen, vid. Ludewig Diss. *de materna tutela.* In Franckreich nimmt sich auch die Mutter des regiminis an, und in Teutschland haben wir selbst viele Exempla. Der Auctor betrügt sich dadurch, weil er gesehen, quod fœmina in testamento non possit dari tutrix.

§. 9. 10.

Qu. Wann nun einer Tutor ist, worinn bestehet sein munus? Resp. Ut personæ prospiciat, non rebus, sed his tantum secundario. Das Principium der Römer ware: Tutor personæ datur. Dann sie sagten, entweder ist der Pupill ein Kind, so ist er absens, & tunc ille repræsentat pupillum, so muß er alles thun; oder er ist ein halber Mensch post annum septimum, da er zwar solennia aussprechen, und bey allen negotiis seyn, aber nicht vollkommen consentiren konte, und so muste er seinen consens vermehren, personam ejus supplere & consensum integrare debebat. Hinc *auctoritas* de tutore prædicatur, quæ ab *augendo* dicitur, idem de curatore, qui augebat consensum ejus, qui erat infantia major. Es muste der Curator confirmiren, was der minor geschlossen, weil er doch noch lubricæ ætatis wäre, ne dilapidet opes, & ut adsit aliquis, qui curet, i. e. rem minoris gerat, ne decipiatur; und dieses ist auch die Ursach, daß der Tutor in continenti seinen consensum gibt. conf. Diss. *de Auctoritate Tutorum* Gundl. P. XXIX. Er ist auch denen rebus secundario gegeben, ut has respiciat; daher, wenn er im Testament designirt, so extendirt sich auch seine cura ad res secundariò, und muß er auch vom Kayser confirmirt werden, welches alles schon ex jure antiquissimo so ist, nicht aber erst ex recessu novissimo eingeführt. Vinnius hat etwas, aber dunckel, er sagt, integrat consensum. Olim durfften sie apud Romanos keine Curatores haben, welches aber Marcus Antoninus Philosophus geändert, wie Julius Capitolinus *in ejus vitæ cap.* 10. zeiget, doch konten sie sich selbst einige wählen. Worinn des tutoris illustr. Amt bestehe.

§. 11-14.

Qu. Ob der, so die Aufsicht über das Land hat, auch Tutor über den unmündigen Herrn seye, e. g. wann der Agnatus die administration des Ob die Tutel und Aduni-

niſtration könne getheilet werden.

des Principatus hat, und der Cognatus im Teſtament zum Tutore geſetzt, was jeder vor Rechte habe? R. Unſer Auctor meynt, der Agnatus wäre wie Rector, Curator, der Cognatus aber wie der Proviſor, der ihm die alimenta naturalia & moralia proſpicirte: und alſo ſeye der erſtere rei præfectus, & ſic curator non tutor; Ille res adminiſtrat, und dieſer gibt acht, daß die Perſon recht erzogen würde. Er will gantz Römiſch ſeyn, und ſagt: einem könte er tutelam auftragen, und einem andern die Adminiſtration; Allein, in teſtamento non potetat dari Curator apud Romanos. Man kan jedoch dem Auctori helffen, wann man ſagt: er könte dem einen die education geben ex teſtamento, und der andere hätte die Adminiſtration ex lege, der wäre dann angeſehen wie ein Curator, hic rebus datur &c. Man braucht aber nicht ſo zu procediren, es iſt nicht nöthig. Bey uns heiſſet alles Tutor, und wann es nicht ſpecialiter ausgenommen, regiert er auch das Land; und wer Tutor iſt, der iſt auch Curator; Iſt aber keiner im Teſtament deſignirt, ſo überkommt ſie der nächſte Agnat. Es iſt aber dieſes keine Tutela legitima, dann er muß confirmirt, inveſtirt ꝛc. ꝛc. werden. Qu. Ob ſolches kan getheilet werden? Reſp. Entweder iſt unus tutor, und der adminiſtrirt ſecundariò res, oder es ſind zwey, der Agnatus adminiſtrirt principatum, & proſpicit rei, und der Cognatus der Perſon. Der vorige Hertzog von Weymar zeugete mit ſeiner letzten Gemahlin aus dem Hauß Heſſen-Homburg noch einen Sohn, der aber geſtorben, worüber er den Landgrafen von Heſſen-Homburg zum Tutore ſetzte, der Bruder und Vettern aber adminiſtrirten die Aemter, und waren alſo Curatores. Es ware der Pupill, licet infantia major, bey denen Römern nur ein halber Menſch, daher der Tutor ſeine facta ſuppliren muſte; waren ſie aber vierzehen Jahr alt, ſo waren ſie puberes, gantze Menſchen, und hatten keine Curatores nöthig: dann ſie waren löblich erzogen, und lebten alſo auch löblich. Wie aber der Luxus eingeriſſen, & ſobria vita ceſſavit, ſo haben ſie luxurieux gelebt (wie man dann diß auch die Bengel-Jahre nennet) welches Anlaß gegeben, daß alle einen Curatorem haben müſſen. Daß einige das Gegentheil gemeynet, kommt daher, weil ſie ſich Curatores nach Gefallen wählen konten, die auf ihre Güther acht gegeben, dann ſie manchmal liederlich gelebt, gefreſſen, geſoffen, geſpielt ꝛc. ꝛc. daher nun alle Curatores haben müſſen, die ſie ſich aber ſelbſt gewählt; Daher die DD. gemeynt, nur volentibus hätte man ſolche gegeben. Dieſes iſt wohl wahr, wann ſie e. g. Mevium nicht wolten, ſo konte ſie niemand darzu zwingen; allein,

allein einen andern muſten ſie choiſiren / vid. Cruſii Diſſ. *de Neceſſitate habendi Curatores apud Romanos.* die Dr. Franck drucken laſſen / & Diſſ. in Gundling. P.XXIX. *de Auctoritate tutorum.*

§. 15. 16.

Qu. Quibus modis finiatur tutela illuſtris? Reſp. Bey den Römern hatte ſolche im vierzehenden Jahr bey maſculis ein Ende / zumal weil die Curatores erſt nicht üblich geweſen / cum adhuc caſtigati mores ſint / und ware es da ein Schimpff / wann einem einer geſetzt wurde; hernach aber / da jeder einen haben muſte / ſo gienge die Curatela an; ſed poſt tempora Marci Antonini Philoſophi wähleten ſie einen hunc vel illum, und muſten ſie eben dieſen nicht haben. Bey uns wird der Tutor ſelten changirt. Es hat auch Schilter gewieſen / daß es einerley ſeye / indeme die Teutſchen auch nur ein Wort gehabt / und keinen Unterſcheid unter Vormund oder Pfleger gemacht. Vormund heiſſet / der ihm dienet / pro ore & defenſione / mit dem Mund oder Maul zu defendiren. Und hat der Teutſche keinen Unterſcheid gemacht; wer Tutor / iſt auch Curator; wie lang aber / ſolches kan man aus den Fürſtlichen Moribus ſehen. Nemlich / wie die Teutſchen gemeynet / ſo waren 18. Jahr plena pubertas / welches die Chur-Fürſten ja viele Fürſten haben; alle Brandenburgiſche Fürſten ſind im 18. Jahr mündig / welche Majorennitatem hoc anno ſie im Gerauiſchen Vertrag ſtabilirt. Dahero es ein greulicher Schnitzer ware / daß man vor den jetzigen Marggrafen in Anſpach zu Wien vom Kayſer veniam ætatis begehrt / da er ſchon über 18. Jahr alt war. Von dem Hauß Anhalt ſagt man ein gleiches / daß da auch dergleichen moris wäre / und ſie dergleichen Privilegium hätten; welches Limnæus ſagt / und die andern nachgebetet; Dahero zweiffele / ob es kan legitimirt werden: und will der Fürſt von Anhalt einem ein groß præmium geben / der es ihm weiſen will. Limnæus hat was davon / allein der iſt Scriptor privatus. Heſſen hat dergleichen auch. In Sachſen ſind es 21. Jahr / welches was recentius / weilen ſie geſehen / daß man im 18. Jahr noch nicht recht klug ſeye / daher ſie noch 3. Jahr zugeſetzt / damit der Verſtand deſto reiffer werden mögte; Welches nicht nöthig / wann der luxus nicht ſo bey uns eingeriſſen / wann wir ſolche Diſciplin noch hätten / wie vor dem: maſſen bey den Juden im 18. Jahr ſie viel moratiores ſind / als bey den Chriſten. Die Römer haben 25. Jahr gerechnet / alsdann

Wann ſich tutela illuſtris endige.

sie erst majorenn waren, welches niemahls in Teutschland gewesen. Sie haben auch per numerum septenarium gerechnet, und also auch im 21. mündig gewesen, wie Cujacius in Oserv. artlich zeiget. Allein die Römer haben gesehen, daß man im 14. Jahr noch nicht aptus ad bellum sey, und ad negotia gerenda, daher sie die plenam pubertatem ins 18. Jahr gesetzt, und hiervon noch 7. Jahr gerechnet, macht 25. vid. Carl Hannibal Fabrottus Professor Parisiensis vir doctissimus in Dissert. *de justo & injusto partu.* Die Sächsische und alle Chur-Printzen haben 18. Jahr, die andere Printzen aber 21. & apud alios mos variat, indem etliche die Römische Manier angenommen; und so ist jenes ein Privilegium. Wir haben auch noch Exemplaria vom Speculo Alemannico, darinnen stehet, daß Carolus IV. an vielen Orten das 25. Jahr eingeführt, und vor dem ware das 18. Jahr annus communis. vid. Ludewig ad *A. B.* Ob sie nun schon nicht eher mündig sind, als es in LL. sive pactis determinirt, so können sie doch veniam ætatis vom Kayser erlangen. Dann der Kayser und das Reich gibt denen Leuthen und Männern, keinen Kindern Land und Leute zu regieren. Daher er veniam ætatis geben kan, wann er frugaliter lebt, sobriè und gut auferzogen ist, wann er castigatos mores hat, welcher severè und graviter, und nicht unter dem Frauenzimmer erzogen, der ad negotia & artes regnandi gewohnt worden. Bey welchem man es nicht so genau nehmen kan, sondern er kan veniam ætatis erlangen, sich aber nicht selbst legitimiren, wie Brunnemann gemeynt *in Exam. Jur. publ.* Sie können wohl ein Jahr setzen, communi consensu, so aber der Kayser nachgehends confirmiren muß, und so werden sie eo anno mündig. Wir haben auch ein Exempel an Joachimo I. welcher im 16. Jahr die Marck Brandenburg regiert, jedoch hat sein Vetter Albrecht von Magdeburg die Curam geführt, und er allein das Land regiert; er war aber ein kluger Fürst. Und wer will dem Kayser wohl das nehmen? Man kan es ihm leicht lassen, dann es ist una res publica, und sie haben ihr Land von ihm.

§. 17-24.

Quæst. von der Churfl. Vormundschafft.

Es hat der Auctor hie mit Stryck und Textor, wie auch im 2ten Appendice zu sehen, von der Tutela electorali disputiret, welche von den andern unterschieden ist, massen in A. B. tit. 7. stehet, daß der nächste Agnat soll Tutor seyn, der älteste, senior familiæ, welches also

Tutela

Tutela legitima iſt, worinnen man auf den gradum ſive ſenioratum ſiehet. Welches Carolus IV. deswegen gethan, weil man diſputirt, wer das Jus eligendi habe? da man, wann der Chur-Fürſt todt geweſen, nicht gewuſt, wer Tutor ſeye? Daher man gezanckt, welcher dem Grad nach dem Verſtorbenen am nächeſten, nicht nach der Linie, als wie Marggraf Albrecht, nicht Marggrafs Friedrich Wilhelms Sohn Philipp dem Preußiſchen Cron-Printzen. Ferner hat man gefragt: An agnatus proximus auch Adminiſtrator aller andern Länder ſeye, die nicht mit im Chur-Creyß begriffen? Oder kan der Vatter über dieſe andere als die Churländer, diſponiren? Reſp. Einige ſagen, er hätte alle Länder zu adminiſtriren. Das ſagt man vulgariter; da er aber ein Teſtament machen kan, ſo kan der Vatter auch einen andern über ſeine andere Länder ſetzen, welches das Jus eligendi nicht verhindert. Und alſo führete die Chur-Fürſtin von Bayern, Ferdinandi Mariæ Gemahlin, die Tutel über ihre Kinder in den andern Ländern, auch das Votum im Fürſten-Rath, Maximilianus in den Chur-Landen. Und iſt der nächſte nur ratione der Churländer legitimus tutor, wann der Vatter nemlich anders diſponirt. Welches auch Caroli IV. intention convenient iſt, welcher haben wollen in A. B. daß der Electionis ſtatus certiſſimus ſeyn ſolte, ne interregna fiant litigioſa & turbida. Welches diejenige deſto beſſer verſtehen werden / denen Hiſtoria illius temporis bekannt iſt. Wann auch einer die gantze Hiſtoriam nicht ſtudiren will, ſo kan er doch die ab interregno uſque ad noſtra tempora nicht entbehren, wann er kein Fincken-Ritter ſeyn will. Qu. Ob der Vatter auch einen andern zum Adminiſtratore derer Chur-Lande ſetzen, und alſo dem legitimo tutori nur das Chur-Amt bloß laſſen könne, nicht auch die Chur-Lande? Reſp. Es iſt dieſes eine neue Sentenz, die, wie der Auctor meynt, angehe; worinnen ihn Stryck und Textor refutirt. Wogegen er ſich aber defendirt, und meynet, man hätte ein Exempel an der Chur-Fürſtin in Bayern und ihren Ländern, da das Chur-Amt nur einem andern gegeben worden; allein mente kan mans wohl concipiren, obs aber ex LL. fundamentalibus zu beweiſen, und Caroli IV. Meynung geweſen, iſt ein anders. Stryck hat ihn auch refutirt, aber nur wie Leguleji mit den Worten; die LL. ſind dubiæ, und darüber kan man leicht chicaniren. Der Auctor hat auch diſtinguirt, daß er ſchwartz werden mögen, dann ſein conatus recht zu haben, war immortel und infinitus, woraus einige, ſed abſurde immortalitatem animæ deduciren wollen. Ex Bullis Sigismundi & A. B. haben ſie ihn refuti-

ren wollen, man kan aber jedes dictum drehen, wie man will. Also sagte auch Coccejus: Was ihr vom Land verstehet, verstehe ich vom Amt. Allein man muß auf animam & rationem Legis sehen, die kan man nicht umdrehen. Worüber Coccejus chicanirt, wie nemlich das Chur-Amt sich exercire in der Wahl und Crönung, im Chur-Fürstlichen Collegio und auf Chur-Tägen, warum es also nicht solle separirt werden? Allein, prout dictum, mente kan man es concipiren; ob aber Carolus IV. so philosophirt, daß das Chur-Amt a terra Electorali solte separirt werden, ist eine andere Quæstion; Wie auch, ob des Cocceji Sentenz, wann sie zum treffen kommen solte, gelten würde, als welcher die A. B. torquirt, und besser gethan, wann er die Suppe mit geblasen. Dergleichen Räthe schwatzen so was her, und rathen denen Herren, welche dann meynen, sie hätten recht, und so entstehet ein Krieg. Er hat aber den reformirten Pfaltzgrafen dadurch favorisiren wollen, und meynet also recht paradox, das Jus Electionis & Electoratus käme ihm nur zu, und will es gar ex A. B. beweisen, da doch, wenn auch gleich die Tutela personæ wegfällt, der Agnatus nebst der Administration der Chur-Würde auch die Chur-Lande par tout haben muß, aus folgenden unumstößlichen Argumentis: Tu igitur dic: (1.) Kein Amt ist niemals pragmaticè à terra separirt, sondern hänget in dissolubili vinculo an solcher, und ist kein Reichs-Amt ohne Land, weil man vor dem kein Geld gegeben; soll er Kosten wegen des Amts haben, muß er auch Geld und Fond haben. Da auch Carolus IV. gesagt, der nächste soll Tutor seyn, und sonst keiner, und das Amt ist auf das Land gegründet (so bey uns eine recepta sententia ist) warum sollen wir es in abstractione separiren? welches Carolo IV. niemahls in Sinn gekommen. (2.) Wann wir nun sagen, der eine hat das Amt, und der andere die Länder: wer hat das Geld? der Administrator, und der erstere soll auf die Wahl ziehen, auf den Reichs-Tag schicken, und einen grossen Staat machen, woher bekommt er das Geld, und die grosse Kosten, so doch erfordert werden, dann aus seinem Beutel wird er es nicht nehmen sollen? Resp. Er kan es vom Administratore fordern; allein der würde sagen, ob er so viel brauchte, er dörffte solchen Staat nicht führen. Und so soll er noch disputiren, und also diesem und vielleicht einem inferiori Rechnung thun, welche doch nicht einmahl ein Fürstlicher oder Gräflicher Tutor ablegt; mithin kan er die erforderliche Unkosten sine incommodo nicht bekommen. Mithin ist dieses keine pragmatica doctrina, sondern recht subtiliter

tiliter und theoreticè gesucht, und doch meynet er, alle LL. Imperii redeten nur bloß von dem Chur-Amt. Er soll auf Chur-Fürsten-Täge, und hat doch kein Geld, wann er nemlich nicht selbst administrationem terræ hat. Und wer glaubt doch, daß, da Carolus IV. allen Disputationibus vorkommen wollen, er dieses im Sinn gehabt. Welchem zufolg wir es auch nicht so expliciren müssen; vielmehr wo das Amt, da ist auch das Land; und wo das Land, da ist auch das Amt: in den andern Ländern aber kan der Vatter einen andern setzen. Man macht nur Unglück mit einer solchen Meynung, keiner will es sich nehmen lassen; dahero man nichts neues & contra praxin Imperii aufbringen muß, sonderlich in Jure publico. Des Auctoris Meynung ist also nichts nutz, und beweiset das Exempel von Bayern auch nichts. Allermassen Anna Maria, eine Groß-Mutter des jetzigen Chur-Fürsten, ware Vormünderin über ihren Sohn Ferdinand Maria, die Administration der Chur-Lande und Chur-Amts aber hatte doch Maximilian Adam, und hat sie ihn nur auferzogen. Et posito quod sic, daß sie sich auch verglichen, so fragt es sich: an hoc contra Leges aliis præjudicium inferre possit? Es hat unser Auctor alles zusammen gesucht, um nur seine Meynung zu bescheinigen, und doch will es nicht klappen; keiner ist also schuldig, es zu thun. Ob auch die A. B. diese Explication leide? est quæstio alia; Leiden kan es der Agnatus wohl, wann er will: volenti enim non fit injuria; er muß aber nicht. Und nun kommen Strykii argumenta ex LL. dabey, welcher gantz recht hat. Es hat der Auctor deswegen solche Meynung ersonnen und defendiret, wegen der Pfältzischen Affaires; Dann wie Fridericus IV. starbe, so war sein nächster Agnatus der Hertzog Philipp Ludwig von Neuburg, welcher aber Lutherisch ware, und also hätte der die Tutelam bekommen, so wären die Lutheraner wiederum empor gekommen. Dahero Fridericus IV. im Testament den Pfaltzgraf Hanß von Zweybrücken zum Tutore setzte, der Fridericum reformirt erziehen ließ, und den der Kayser auch maintenirte, daß er alle Länder administrirte; welches auch Dion. Gothofredus und Marq. Freherus defendiren wollen, und zwar ex principiis juris Romani: daß die Tutel wohl dem nächsten Agnato gehöre, aber verstehe, wann kein Tutor Testamentarius da ist. Unser Auctor aber meynet, das wäre unrecht gewesen, Philipp Ludwig hätte das Chur-Amt, und Zweybrücken die Administration aller Länder haben sollen, und will es also conciliiren. Indessen kan man lesen, was Dr. Zeschlin vor Neuburg de hac materia, id est, de tutela Electorali

geschrieben. Was der Auctor vom Chur-Fürst von Brandenburg sagt, ist etwas singulaires, dann der Printz war capable, und doch war es Praxi entgegen vor dem 18. Jahr inter Electores zu erscheinen.

§. 25.

In Böhmen führten die Proceres die Tutel.

Ein Böhmischer Königlicher Printz hat die Proceres zu Tutores, nicht die Agnati, welche die Tutel vigore A. B. haben; so bey Ladislao, filio Alberti II. schon in usu gewesen, welchen Kayser Friederich III. bey sich hatte, so die Stände nicht leiden wolten, und sich dahero sehr bewegten. vid. Æneæ Sylvii Epist. Nam Bohemi sunt libertatis cupidi, ingenuosi & strenui, wiewohl sie bishero in einigen Luxum gerathen, und nunmehro ist es fast alles aus, sie massen sich keiner Tutel mehr an, noch des Wählens: dann in Instrum. Pacis Westph. sind ihnen fast alle Jura genommen, und zum Regno successivo gemacht worden. Daher Schweder in Jure publ. sagt, daß es nun cessirte, so auch wohl glaube.

CAP. XXX.

DE

Oneribus Imperii.

§. 1-3.

Eintheilung derselben.

BIsher haben wir de statibus gehandelt; nun kommen wir ad onera, die vel ordinaria vel extraordinaria sind; worüber man viel disputirt: ob auf Reichs-Tägen diese ad ordinaria vel extraordinaria gehören? Ordinaria sind Cammer-Zieler / à zielen/ zehlen / zahlen / sic dicta, die die Stände geben. Extraordinaria, wann auf dem Reichs-Tag eine Operations-Cassa verwilligt wird, als wie, da der jetzige Chur-Fürst von Hannover die Reichs-Armee commandirte, item eine neue Collecte. Onera realia sunt vel personalia, vel mixta. Personalia sind Kopff-Gelder und Steuren; Realia Vermögens-Steuren, die auf Güther gelegt werden; und Mixta, wann ratione beyder zugleich eine Steuer aufgelegt wird, & sic duplicia sunt, und extraordinaria, quæ necessitas reipublicæ flagitat, mixta

aber

aber sind die besten. Die realia sind zweyerley, patrimonii vel possessionis; jene, wann auf das gantze Vermögen eine Steuer gelegt wird; und diese, wann nur auf liegende Gründe solches geschiehet. Onera sind endlich vel Imperii vel territorii, Reichs- und Land-Steuren, diese wachsen täglich in Teutschland, und wird durch die einreissende Theurung denen Leuten das Leben recht sauer gemacht; Von diesen handeln wir aber hier nicht, sondern nur von jenen, darunter sind nun die bekanntesten, (1) **der Römer-Zug / oder Monath /** und der gemeine Pfenning. Von erstern ist zu mercken, daß vor dem der Kayser allezeit nach Rom gehen, und sich da muste crönen lassen, dann vigore legis æternæ ist unser König ihr König und Kayser ungendus à Pontifice; wohin ihn die Stände begleiten, und die Electores ihn dem Pabst præsentiren musten, daß er sehe, an canonice electus sit. Worbey also das Reich mit 20000. Mann zu Fuß und 4000. zu Pferd erscheinen muste, die alle Vasallen waren: dann man trauete sich nicht in Italien ohne eine grosse Macht, sie revoltirten offt, und ist bekant, daß die Pisaner den Carolum IV. aufhängen wollen; und wer nicht selbst kame, der muste es adærare, ad æs reducere, versilbern: daher er einen jeden Reuter und Fußgänger monathlich bezahlen muste. Vor gantz alten Zeiten war es nicht so; die Ottones notificirten es nur dem Pabst, daß sie erwählt wären, da muste der Pabst kommen, die Cron offeriren, und einen aureum coronarium bezahlen, vid. P. Maimbourg *de la Decadence de l' Empire.* Sub Henrico IV. & V. interque dissidia illorum temporum invalescere cœpit mos talis inconcinnus, daß Calixtus V. das Investitur-Recht extorquirt, wovon schon was in vetusto libro de beneficiis stehet. Und Lotharius der Pfaffen-Knecht ist drauf der erste gewesen. Welchergestalt es auch geblieben, bis auf die Zeiten Ludovici Bavari, da der böse Pabst Johannes der XXII. aus Opiniatreté den Kayser nicht confirmiren wolte, weil er nicht canonice electus, und Himmel und Erde bewegte; da die Chur-Fürsten die Päbstliche Streiche merckten, zumahl da auch schon Innocentius III. Philippo Suevo die Confirmation versagt, und schrieben an den Pabst: Penes electores est Jus eligendi, non penes Papam. Und da der verstorbene Pabst mit seinem Albani in Franckfurth angestochen kam, hat man ihn wichtig ablauffen lassen, vid. Gündlingii Diss. **von der gesamten Hand ausser Sachsen.** Die Italiäner waren auch obligirt, ihnen Futter und Mahl zu geben, dahero die Teutschen denen Italiänern so beschwerlich fielen: dann sie fressen, sauffen und schlagen sodann gern

(1) Römer-Monath.

um

um sich, und nehmen mit was sie finden. Es gienge also bey diesen Zügen viel auf, worzu ein jeder Stand nach Proportion conferirte. Und ob nun schon der Zug in natura abgekommen, massen Carolus V. der letzte zu Bononien gekrönet worden; so ist doch modus contribuendi geblieben. Dahero man auf denen Reichs-Tägen so viele Römer-Monathe accordirt, welche leicht auszurechnen; z. E. eine geringe Reichs-Stadt gibt monathlich zu Fuß 4. und 2. zu Pferd etwa, vor einen Fußgänger gibt man 4. fl. und vor einen Reuter 4. Rthlr. monathlich. Wann man nun 100. Römer-Monathe ausgeschrieben, so trägt solches sehr viel, nemlich 18. Rthlr. 16. gr. und muß also die Stadt Winsheim 666. Rthlr. 16. gr. geben, welches diese Stadt gewiß weiß. Und also rechnet man aus, wie viel ein Reichs-Stand monathlich Soldaten halten muß, und darnach muß jeder bezahlen. E. g. Der Fürst von Cöthen muß monathlich 5. Mann halten, bey 100. Römer-Monathen gibt er 100. mahl 20. oder 2000. fl. Mancher Chur-Fürst ist hoch angeschlagen, zu 4. 5. 6000 Mann, und das trägt viel: die Unterthanen müssen es geben, ein Reuter 2. Ducate, und ein Fußgänger 1. Species-Ducat. Ehe dem hat man die grosse Herren nach ihren Diensten angeschlagen, da mancher mit 100. und 1000. Mann kommen müssen, welches erschröcklich viel ausgetragen; in der Reichs-Matricul aber sind sie angeschlagen 4. fl. und 4. Rthlr. monathlich dafür zu geben. Im Teutschen Reich weiß man zwar nichts von Collecten, worinn Puffendorff in Monzambano recht hat, daß es was unerhörtes gewesen, weil aber doch die Collecten vor den militem mercenarium sind gewesen, so hat man die alte Verfassung behalten, und zu Geld angeschlagen in der Matricul: Nach welcher, wer viel Land hat, als wie Preussen, auch viel geben muß. Indessen müssen die Land-Stände solches Geld in territorio aufbringen, sonsten aber schaffte es der Princeps. Nach denen Römer-Monathen rechnet man nun, und zwar wie sie in der Matricul von 1521. und 1654. angeschlagen.

Türcken-Hülff. Doch erwartet man eine bessere nach dem Instrum. P. W. es mag onus ordinarium vel extraordinarium seyn, als wie die Türcken-Hülff auch ein onus extraordinarium ware. Dann man läßt Oesterreich nicht stecken, und ware uns 1683. angst genug; da aber Brandenburg keine Hülffe schickte, sondern auf denen Grentzen mit 24000. Mann gestanden, weil er vor die Protestanten in Ungarn umsonst gebeten. Wann der Türck so mächtig geblieben, als sonst, so wäre wohl aus der Türcken-Steuer ein extraordinarium quid geworden. Die Leg-Städte

sind,

sind, wo die Cammer-Zieler, das Reichs-Contingent hingelieffert wird, und sind Ulm, Regenspurg, Nürnberg und Augspurg. Einmahl hat man auch gemeynet, diese Steuern seyen zu wenig. Daher Maximilianus I. als er die Frantzosen aus Neapolis jagen wolte, den Gemeinen Pfennig aufbrachte, welches nichts anders, als eine Kopff-Steuer war, da jeder nach seinem Zustand oder Güther (wie es so billich bey allen Kopff-Steuern solte eingerichtet werden) geben solte. Womit die Stände auch anfänglich zufrieden, allein der modus exequendi wolte ihnen nicht anstehen: dann der Kayser schickte Commissarios zu examiniren, wie viel jeder im Vermögen hätte; welches sie ihn nicht wolten wissen lassen, wie mächtig sie wären. Und also stunde es ihnen nicht an, daher es auch unter Maximiliano I. schon nicht fort wolte, indem sie selbst es hinderten, vid. Dattius *de Pace Imperii publica Lib. 3. cap. 7.* Dann die grosse Stände sperren sich ohne dem immer, wann sie dem Kayser was geben sollen, die kleinen Reichs-Columbæ aber und die Reichs-Städte müssen bluten. vid. Müller ad annum 1444. in seiner *Historie* von *Friderico III.* und *Maximiliano.* Communis denarius.

§. 4-6.

Ein ordinarium Onus ist Cameræ sustentatio, & olim Regimenti; welches aber wegen der Religion zu Grund gegangen. Jene ist aber schlecht versorgt, so daß, da 50. Assessores ohne Præsidenten seyn sollen, jetzt kaum der vierte Theil ist, und die können ihre schlechte Besoldung von 1000. Rthlr. species kaum richtig empfangen, so schlecht es bezahlt wird. Und doch hat man ihnen gar ansinnen wollen, darauf einen Staat zu führen, Kutschen und Pferde zu halten, nicht bedenckende, daß jetzo die wohlfeilen Zeiten Maximiliani I. da man 15. Hüner vor einen Albus kauffte, da der Staat noch nicht so groß war, nicht mehr seyen. Die Assessores sollen sich nicht bestechen lassen, und haben doch so wenig. Objicitur: man muß reiche Leuthe nehmen; allein die Reichen sind nicht allemahl gelehrt. Es dependirt manches Herrn, mancher Stadt Wohl und Weh von ihrem Deciso. vid. Ludolfi *Histor. Sustend. Camer.* Uberhaupt ist zu mercken, daß grosse Herren die Ministres recht besolden solten, so kriegten sie auch rechte Leute, und diese dörfften nicht aus Noth auf falsche Ränckе sinnen. Das Land bezahlet es auch wohl, aber die Fürsten wenden das Geld lieber auf Uppigkeit. Bey dem Fiscal ist eine Ohnmacht, er kan die Stände wohl excitiren, Unterhaltung des Cammer-Gerichts liegt ebenfals denen Ständen ob.

aber nicht exequiren. Sie haben also jetzt einen neuen Vorschlag, und wollen auch weniger Assessores setzen, und sie brauchen freylich keine 50. mit 24. kan man viel ausrichten, und mit 30. die gantze Cammer besetzen. Indeme nun ein Cameralis Assessor nicht mehr davon leben kan, so will man sie jetzt erhöhen, dann er bekommt nur 2000. fl. und ein Reichs-Hof-Rath 4000. fl. wie Lyncker, Berger &c. die sonst auch nur 2000. fl. bekommen. Jetzt wollen sie ihnen 2000. Rthlr. geben, nur stossen sie an, ob sie ihnen species oder courant geben wollen. Bey Anrichtung der Cammer hat man die Besoldung freylich so eingerichtet; allein damahls ware es sehr wohlfeil. Bey Rudolpho Haspurg. kauffte man 15. Hüner vor 1. Albus, mithin konte man damahls ein Collegium vor 6. Albus halten, da es nun 6. Rthlr. kostet, so ein grosser Aufschlag. (3) Es ist auch ein Onus, daß die Stände in Curia Regis erscheinen müssen: dann wie noch keine Reichs-Gerichte gewesen, so hat der Kayser selbst dans sa Chambre Gericht gehalten; wiewohl man ihn auch noch jetzo vor den communem Judicem passiren läßt. Et hinc ortum das Hof-Gericht, worzu er die Pares Curiæ beruffen; z. E. in Sachsen die Sachsen. Und zwar 3. mahl hat er sie beruffen, da sie in 6. Wochen erscheinen, und einen grossen Staat führen, und an fremden Orten zehren müssen. Daher diese Comparitio viel gekostet: weswegen auch die Marggrafen von Brandenburg im Gerauischen Vertrag denen Chur-Fürsten eine Prærogativ gelassen. Und daher ist der Reichs-Hof-Rath auch nichts neues: dann Maximilianus nur deswegen die Cammer angelegt, damit die Leute ein näheres Kayserliches Gericht hätten, weil so weit nach der Kayserlichen Residenz wäre. Dann seit Ludovico Bavaro haben die Kayser mehrentheils in ihren Erb-Landen residirt, mithin eine gewisse Residenz aufgeschlagen, und nicht mehr herum gereiset, und Gericht gehalten, wie zuvor, wodurch sie aber viel verlohren. Allein es verbietet sich wohl nunmehro das Herumreisen, da die Kayser fast alle Domania in denen Provinciis Imperii Germanici verlohren. Der Kayser muste einen so grossen Staat mit sich führen, daß kein Reichs-Stand capable ware, ihn zu defrayren; sonsten aber gienge es wohl an, da reiseten sie in gantz Teutschland herum, und hielten bald da, bald dort Gerichte, und rufften einen benachbarten Reichs-Stand zu hülffe. Daher hatte der König in Böhmen ein Privilegium nicht ad Curiam zu kommen, ausser wann der Kayser zu Nürnberg, da er allemahl den ersten Reichs-Tag hält, Gericht hielte. In dem Interregno waren die Leute solcher Mode gantz

Musten olim in Curia Regis erscheinen.

Ursprung des Reichs-Hof-Raths.

entweh-

entwehnet. Daher als Rudolphus Habſpurgicus wieder dergleichen Gerichte in unterſchiedlichen Städten hielten, ertrückten die Leute in dem groſſen Zulauff faſt einander. Indem nun ſolches ſo viel gekoſtet, und höchſt beſchwerlich geweſen, ſo haben die Fürſten gerne geſehen, daß die Cammer- und Reichs-Gerichte aufkommen. Weswegen uns eben der Kayſer mit unſern Fürſten recht auslacht. Daher ſie ſich auch nicht über die Cammer-Zieler beſchwert; Und iſt Wunder, daß ſo viele Moderationes zu Regenſpurg einlauffen, maſſen die Unterhaltung des Cammer-Gerichts etwa in allem 70000. Rthlr. ausmacht. Und was iſt das für das gantze Reich? In der letzten Capitulation ſtehet, daß alle wichtige Sachen ſollen auf den Reichs-Tag kommen; welches nicht gut: dann die Deciſion weder in hoc noch in futuro ſeculo zu hoffen. Alſo iſt noch nicht ausgemacht, was in Inſtrum. Pac. Weſtph. conſtituirt worden. Das andere Onus, ſelbſt auf Reichs-Tägen zu erſcheinen, iſt groß, zumahl da Maximilianus I. deren ſo viel gehalten. Daſelbſt bekommt ein Chur-Fürſtlicher Geſandter jährlich 6000. Rthlr. cum jam ſtata Comitia ſint: und werden die Freuden-Mahlzeiten noch à part bezahlt; desgleichen wird der Archivarius und Secretarius beſoldet, dann jeder ein groß Archiv hat. Und iſt nicht zu rathen, daß ein Fürſt hierinn menagirt, deme doch offt unverſehens was fürfällt. Sie müſſen propriis ſumtibus erſcheinen; anders wie die Land-Stände, die der Herr zu denen Land-Tägen defrayren muß. Sie verzehren aber offt mehr, als ſie dem Herrn geben, ſo man die Auflöſung nennet. Indeſſen muß jenes das Land zahlen, die Legations-Koſten, welches ſie ſich nicht entbrechen können: dann die Reichs-Täge werden pro ſalute totius provinciæ beſchickt. Cammer-Zieler.

§. 7-11.

Qu. Ob alle Stände zu denen Oneribus ordinariis gehalten, als wie (1) zu den Römer-Monathen? Reſp. Oui, alle nach dem Anſchlag in der Reichs-Matricul; worüber ſich viele beſchweren, daß ſie zu hart und unaleich angeſetzt. Daher das Moderations-Weſen nicht zum Stand kommen kan: maſſen erhält ſolches einer, ſo will es auch der andere haben, wird es ihm abgeſchlagen, ſo murret der, welcher exequirt wird. Es iſt freylich der Anſchlag nicht egal, und der kan auch nicht allezeit dauren: dann e.g. mancher Stand gantz herunter kommen kan; mithin wäre gut, wann alle 20. Jahr ſolcher revidirt würde. Ob alle Stände zu denen Oneribus ordinariis gehalten.

Es gelten aber die majora suffragia bey dem Reichs-Contingent nicht, worzu die diversitas religionis viel thut: dann die Catholischen betrogen die Protestanten, und machten per majora, daß diese Geld geben musten, und hernach mit ihrem eigenen Geld bekriegt wurden, darum müssen sie alle ins besondere consentiren, wer aber consentiret, und nicht einhält, kriegt die Execution. Die Stände, die Directores müssen es schaffen, so viel kommt e.g. auf Halberstadt, auf Magdeburg, das muß das Land schaffen, die Fürsten cassiren es ein, und brauchen es zu was anders, leyder GOtt erbarm! sie achten das Publicum nicht.

Ob auch die Reichs-Noblesse darzu geben müsse.

Die Reichs-Noblesse ist nicht schuldig, de jure zu contribuiren, sondern Servitia zu præstiren, und dem Reich mit Leib und Leben zu dienen; daher ein Corps von 6000. Mann zu Hof im Vogtlande drüber deliberiret, weil Maximilianus I. sie geschätzt, und Contribution von ihnen haben wollen. vid. Linturius *in Append. ad Rolevincium.* Nun ist zwar wahr, daß sie nicht als mit Leib und Leben originariè verpflichtet, und kein Geld zu geben; allein die guten Herren bedachten sich nicht, daß die militia sich changirt, und jetzt militia mercenaria ist, und der Edelmann, wann er gleich exercitia verstehet, weiß doch das Commando nicht, und würde nur einer den andern hindern. Daher sie auch endlich gemust, und sich deshalb Reversales stipulirt, das ist, ein Precarium wegen ihrer Dienste verwilliget. Sie bekommen allezeit Reversales, daß es ihnen an ihren Privilegien nicht schaden soll, und so müssen sie allezeit zahlen, sie collectiren auch ihre Unterthanen. Nun aber müssen sie, und thut man nur eine Ansinnung an sie durch eine besondere Schickung. Da sie dann ihr Quantum in die Ritter-Truhe colligiren, und es dem Reichs-Pfenningmeister, deren einer in jedem Creyß ist, in die Leg-Städte lieffern: dann wir à parte Leg-Städte, Cassa und Reichs-Pfenningmeister haben; da aber nichts drinnen, sondern alles zu Grund gehet, auch die Collecten zu den Reichs-Vestungen zu bauen. Unser Auctor meynet nun, die Ritterschafft müste alles thun, was ein Stand præstirte, und wie die Fürsten. Allein die Noblesse hat viel vor sich, dann sie contribuiren nun wohl, aber wollen keine Einquartierungen leiden: massen sie ad Servitia obligirt gewesen, und nun Geld darfür geben; da hergegen die Fürsten ein groß Land haben. Und wäre es eine treffliche Reichs-Freyheit, wann sie von denen solten tribulirt und fricasirt werden. Dessen ohngeachtet wollen Würtenberg, Hessen, die benachbarte Fürsten und Bischöffe sie dazu ziehen. Allein sie sind Vasallen, und keiner ist über seinen

Lehens-

Lehens-Contract verbunden. Erst haben sie nicht contribuiren wollen, so sie endlich zu des Reichs Besten gethan, und nun sollen sie auch Einquartirungen leiden, oder die bezahlen præter adærationem servitiorum, da man endlich noch weiter gehen würde. Allein die Fürsten sind ihnen nicht gut, sie wollen ihnen gern in die Haare, und sagen, sie hätten die schönsten Ländereyen; und ob sie besser seyn wollen, wie sie, die Fürsten und Herren? Allein die Fürsten haben darinn Commoda, und die Edelleute in andern Sachen. Qu. Was die Königreiche, die zu Teutschland gehören, (die Vasalli sind von uns, aber keine Reichs-Stände) contribuiren? Resp. Nicht viel. Zu einem Teutschen Krieg geben die **Italiäner nichts**, als die ein a part Reich haben, und Arelat ist fort. Wann aber ein Krieg in Italien ist, so müssen sie geben; auch **Parma**/ ob dieser schon des Pabst Vasall ist, welches auch der Kayser bey jetzigen Zeiten meisterlich zu exequiren gewust. Als Vasalli sind sie nur nach ihrem Lehens-Contract gehalten, aber als Cives Imperii geben sie Collecten, aber, ut solent Germani, sagt Tacitus schon, wann sie consentiren. Als ein Vasallus gibt er nichts, ausser seinem Lehens-Onere, aber wohl als ein Unterthan, als ein Landsaß. Also hat man vor diesem die Fürsten auch Cives Imperii genennet, Unterthanen vom Reich: dann sie gehören ad unum corpus, es ist una Respublica, vid. *Actes de la Paix de Nimvvege*, da Schweden von Brandenburg auch so genennet wird. Unter Henrico III. fienge der Lehens-Nexus an, und unter Henrico IV. cessirte er schon; also währte es eine kleine Zeit. Rudolphus Habspurgicus dachte wieder dran. Desgleichen müssen auch geben **Genua** und **Florentz**/ dessen Geld, wie ers bekommen möge, Philippus II. in Spanien sehr studirt. Da er auch letzt 150000. Duplonen Contribution geben müssen, hat er sich so arm gemacht, da er doch der reichste Herr ist. vid. Lünigs **Staats-Consilia**. Die **Böhmen** solten zwar geben; allein sie haben ein Feudum Francum fast, und das ist nicht obligirt. Sie geben auch nichts, als 400. Reuter, wann Krieg in Ungarn ist, und die Türcken einbrechen wollen; geben sie sonst was, so ists ein gratuitum; man handelt. Und hat sich freylich das Blätgen gewendet, daß, da diese Länder sonst denen Teutschen Tribut gegeben, selbige jetzo freyer sind, als unsere Terræ selbsten. Die **Ungarn** geben nichts, als die gantz frey sind, sie gehören nicht mehr zu uns. Ferdinandus I. ware König in Böhmen und Hungarn; daher, weil man gesagt, wie man mit ihm handeln wolte, etliche gemeynet, es seye solches wegen beyder Reiche. vid. Balbinus in *Miscellaneis*.

Was die dem T. R. als Lehen gehörige Länder contribuiren.

§. 12. 13.

Ob auch andere als Reichs-Stände die Cammer-Zieler geben müssen?

Qu. Ob auch andere als Reichs-Stände die Cammer-Zieler geben müssen? Resp. Wer von der Cammer kein Recht nimmt, der gibt nichts; wann sich einer nicht à part darzu obligirt, wie Oesterreich und Burgund. Der Kayser gibt auch was, weil er Assessores setzet. Es haben sich auch freylich viele gesperret / die nichts geben wollen, so nicht vor der Cammer stehen, denen es auch nicht zu verdencken: als wie Lothringen nichts gibt ad Cameram, wohl aber ad Comitia, per pactum speciale à Ferdinando I. exemtus; Böhmen desgleichen nichts. Und die Chur-Fürsten haben auch nichts geben wollen, indeme sie das Jus de non appellando hätten; allein es ist keiner, der nicht auch andere Länder hat: und lieget ihnen ob / des Reichs Verfassungen zu conserviren. Die Noblesse hat sich auch utpotè in incommodis ausschliessen wollen, weilen sie sonsten bey des Kayfers Gerichten frey gewesen; weilen sie aber die mehreste Processe haben, so müssen sie auch contribuiren / und ein Precarium perpetuum geben. Man hat ihnen geantwortet: andere Stände wären sonst auch frey gewesen, und nun müsten sie doch geben; Jetzt werden sie auch wohl angeschlagen werden.

§. 14.

Was Onera territorii seyen.

Es hat der Fürst das Directorium im gantzen Lande; er hat seine besondere bona Cameræ sive Domania, damit muß er sich und die Seinigen erhalten. Wie die Fürsten sich nicht ausschliessen lassen auf Reichs-Tägen, also auch die Land-Stände, worzu die Städte gekommen, weil sie reich worden. Indem die Land-Stände mehrentheils nicht klug, so haben sie sich hart gegen den Herrn aufgelehnet: welcher daher gesucht, die Leute selbst zu collectiren, und die Accise einzunehmen. Die Onera Imperii müssen die Land-Stände geben, das Ærarium. Was nemlich ad territorii utilitatem, decus & defensionem in bello & pace gehört: dann in pace muß man de bello cogitare. Sind die ordinaria nicht sufficient, so kan der Herr extraordinairement collectiren; allein sie wachsen täglich, doch in der Noth müssen die Unterthanen geben. Was die Stände drüber geben, e. g. zu Erbauung eines Schlosses, ist meræ libertatis: dann unsere Fürsten sind nicht souverain; vor dem schrieben sie daher Bet-Steuren aus. Die Land-Stände haben allezeit in Teutschland viel zu sagen gehabt, und werden auch in der Capitulation gedacht. Doch kan freylich ein Fürst

nicht

nicht alle onera ex Domaniis & reditibus Cameræ zahlen, wann gleich solche bey guter Menage etlicher Fürsten ziemlich steigen; daher müssen die Land-Stände ziemlich contribuiren. Auch der Bauer muß Steuren geben, welches aber die Edelleute in denen Dörffern, wo sie wohnen, nicht gerne leiden, daß man ihre Bauern collectirt. Qu. Wann einer Onera Imperii noch schuldig, müssen solche die Hæredes zahlen? Resp. Wann der Successor der Sohn ist, muß er indistincte zahlen, sonsten aber die Land-Erben: dann onera Imperii sind onera territorii, von welchem sie die fructus bekommen; und also ist der Agnatus nicht schuldig, solche abzutragen, sondern die Land-Erben: dann die onera haben ex præteritis reditibus, oder bey einem grossen Herrn, ex domanio vel collectis vasallorum & subditorum sollen bezahlt werden; und was kan der Agnatus davor, daß er es nicht gethan? Sind es aber onera extraordinaria gewesen, worzu die ordinarii reditus nicht sufficient, so kan sich der Agnat nicht entbrechen, zu zahlen. Und daß manchmal solche onera extraordinaria vorkommen, kan man aus dem Instrumento Pacis sehen, da man das Geld vor die Schweden und Frantzosen in satisfactionem aufbringen, und darzu Land-Schulden machen müssen.

Ob zu Bezahlung der Reichs-Onerum die Erben gehalten.

Cap. XXXI.

De

Civibus mediatis.

§. 1-6.

Bisher haben wir de Immediatis Juribus & Oneribus illarum personarum, quæ cum eminentia in Imperio vivunt, gehandelt; nun kommen wir auch ad mediata Imperii membra. Dann es auch mittelbare gibt, qui cum dignitate in aliorum Principum territoriis vivunt; und sind es nicht alle Bauren, die drinnen wohnen, obwohl lauter Unterthanen, aber die sind nicht einerley. Unter denen Unterthanen sind personæ physicæ nicht allein, sondern auch personæ mysticæ. Die cum dignitate leben, concurriren ohne Zweiffel ad regimen, ob sie schon mediat, d. i. dem Lands-Herrn unterworffen sind; Et hæc dignitas est vel Ecclesiastica vel Secularis. Jene haben die Prælaten,

Contexio & Mediatorum Distinctio.

und

und diese die Comites, Barones, Nobiles. Dignitas Prælatorum sind Bischöffe, Aebte, die auch Landsassen sind, wie der Bischoff zu Wien und der Abt zu Bergen, item Pröbste, Capitular- Dom- Collegiat- Stiffter. Und diesen geistlichen Dignitäten werden die Academien gleich gehalten, als welche auch nicht sine dignitate sind. Die Corpora Academica werden denen Aebten comparirt, e. g. die hiesige Hallische gehet gleich nach dem Dom-Stifft zu Magdeburg, und allen andern vor, desgleichen ist die Leipziger ein Land-Stand. Und bey dieser Gelegenheit hat der Auctor gezeiget, wann die Academien solchen Rang erhalten, und woher es gekommen. Audi: Es haben vor dem die Geistlichen alle Schulen an sich gezogen, ja die Canonici in denen Clöstern haben allezeit einen Scholaster gehabt, wie noch zu Magdeburg, welcher die Jugend unterwiesen: so sie gern gethan, um die junge Leute nach ihrem Willen zu unterrichten. Nam Scholæ sunt seminaria rei publicæ. Und wie der Discipul gelehret wird, so behält er es. Dahero bey denen Scholis publicis man dem Bischoff das munus Rectoris überlassen, in deren Händen die Schulen, und sie also Rectores waren, welche, gleichwie sie olim cum sceptro investirt wurden, sich auch propter Recturam dieses Insigne choisirt; daher der Scepter noch auf Academien gebräuchlich. Die Layen wusten vor dem nichts, die konten also die Inspection nicht haben; Jetzund können zwar einige Layen etwas, allein, wann der Pabst allein Herr wäre, würden sie gewiß nichts können. Die Clerici sähen es gern, dann sie würden so zu denen höchsten Reichs-Gerichten employret. Wo nun die Bißthümer, das sind also auch Academien; daher der Rector noch allzeit eine Prærogativ hat, weil es der Bischoff war/ oder der, so selbigen repræsentirte. Die heutige Verfassung aber ist entstanden nach der Parisischen oder Bolognesischen Academie, welche die allerälteste; jene aber ist noch nicht zu den Zeiten Caroli M. ut plerumque putant, gewesen, oder von diesem fundirt worden, sondern erst später, wie Jean Mabillon und Cæsar Egassus Bulæus in *Historia Academiæ Parisiensis* gewiesen. Auf der Parisischen hat man Facultäten angetroffen, und kommt das Wort *Facultas* daher (audi!) weil, wer was dociren will, muß facultatem docendi haben; daher jeder Ordo sich die Subjecta choisirt, so dociren sollen. Et sic quia omnes legentes in Academiis olim peculiarem facultatem ab Episcopo impetrare debebant ortæ sunt Facultates, ut semper similis doctrina maneret. Dann des Pabsts seine Monarchie bestehet in unitate opinionum. Daher sie gesagt, die Doctrina müsse uniformis seyn, weil

Von denen Academiis.

weil dem Pabſt daran gelegen. Daher ſie keinem facultatem gegeben, als der habilis ware, und die Doctrinas lehrete, ſo bisher gelehrt worden. Man kan unmöglich die Leute ſo binden: nam omnem veritatem auribus non tenemus, ſed multa reſtant invenienda, reſtabuntque, uſque dum extremus ille veniet dies. Omnis enim mutatio eſt periculoſa. Und wäre es frevlich gut, wann man keine Gradus mehr übrig hätte, daß man habilis ſeye, und easdem doctrinas lehrete. Und haben ſie ſich eingebildet, ſie hätten den höchſten Grad in der Philoſophie erlanget; allein weit gefehlt, daß ſolches die Ariſtoteliſche Philoſophie ſeye. In der Theologie lehrete man, was dem Pabſt angenehm war, dann Theologiam und Jurisprudentiam docirte man; und nunmehro auch Medicinam, vorher aber nicht. Dann indem die Clerici Profeſſores waren, ſo meynte man, die Medicin ſchicke ſich nicht vor die Geiſtlichen, ſie habe was garſtiges, ſerviliſches, wie olim bey den Römern die Knechte Medici geweſen; man hat ſie angeſehen, als aliquid ſordidum. Worzu auch die Chirurgie gehöret, denn ein Chirurgus muß Blut vergieſſen, und das darff ein Clericus nicht thun. vid. Thomaſinus *de antiqua Eccleſ. diſciplina.* Die Facultäten ſind darinn gut, daß nicht jeder leſen darff, ſondern nur habiles. So iſt auch denen Studioſis geholffen, die meinſt jung hinkommen, und noch nicht wiſſen, wie ſie es anfangen ſollen. Allein auch darinn iſt es ſchlimm, weil nicht alle homines ſapientes und unintereſſirt ſind, die in Facultäten ſitzen, daher ſie offt wackere Ingenia niederzutrucken ſuchen. Es iſt daher gut, wann ein Curator Academiæ iſt, der Verſtand und Studia beſitzet, und kein Bigott iſt, und ſo kan man die Facultäten mainteniren. Fleury im XIX Tom. ſeiner *Hiſtoire Eccleſiaſtique* hat gezeiget, daß erſt nur zwey Facultates geweſen, die Juriſtiſche und Thelogiſche. Et ſub hac quoque erat Philoſophia; ſo daß die Theologi auch Philoſophiam docirt, und wurden die Theologi Magiſtri genennet; daher man bey etlichen Academien den Stylum noch findet, daß die Magiſtri vorgeſetzet werden: Wir *Magiſtri* und *Doctores*: wie es noch in Leipzig iſt. i. e. Magiſtri ſind nicht Philoſophiæ Magiſtri, ſondern Theologiæ, nur Rabbi, Meiſter und Profeſſores &c. Die Catholiſche Univerſitäten unterſchreiben ſich: Wir Geiſtliche und Weltliche *DD.* Tandem vero hæ facultates ſeparatæ ſunt, vid. Fleury *du chois des etudes.* Und iſt nachher auch Facultas Medica entſtanden: dann man geſehen, daß ſelbige ſehr nöthig ſeye, indem die Leute mehr kranck worden, luxu præſertim invaleſente. Und da hat man ſonderlich die Chirurgie ſeparirt. Die Medicin iſt auch zuweilen gantz in

contemtu gewesen, und dann wieder in die Höhe kommen, wie Alteserra *in Comm. ad Decretales Innocentii XIII.* gewiesen. Und also ist bey jeder Facultät ein Dechant, ein Decanus; welches vom geistlichen Stand genommen: dann alles Wesen ist pfäffisch, und alle Academische Titul, und bedeutet den, der das Directorium in der Facultät führet. vid. Wildvogelii Diss. *de Decanis.* Der Rector ist der Bischoff, der Ordinarius est judex ordinarius & primarius, und die Decani sind die Præsides, Directores, welche keinen admittiren / als der habilis ist. Letzteres aber hat man weggelassen, nemlich libertatem in docendo, weilen sie nicht ad apicem gelangen. Und ist der Ruin von Leipzig, daß jeder lehret und lieset: dann sehr habile gelehrte Leute drüben sind, sie lesen aber nicht. Massen, wann junge Leute lesen, die complaisant, geben gute Worte, foltagiren über die Achseln, und suchen die Studenten an sich zu ziehen, dardurch werden die Alten verdrießlich, und lesen nicht mehr; von denen Alten aber, die viel wissen, kan man mehr lernen, als von denen Jüngern. Wo nun ein Gericht und Universität ist, da müssen auch Büttel seyn, und diß sind die Pedellen, Bidellen, Botten, Nuntii sind es. Der Student heist Clericus: *Pertransibat Clericus &c.* heist pertransibat *Studiosus*: dann alles pfäffisch ist. Deswegen auch einsmals die Jesuiten in Franckreich alle Schulen allein haben wolten, allein Richellieu ließ es weißlich nicht zu. vid. ejus Rationes *dans son Testament politique.* Vor dem ware alles besser eingerichtet, indem, so bald einer ankommen, er sich bey der Facultät gemeldet, die ihn instruirt, wie er seine Sachen anfangen solle, quomodo studeat, und hat man jeden so gewiesen. Die Catholischen sind auch noch besser eingerichtet, als die unserigen, und die Englische noch weit besser. vid. Benthems **Englischen Kirchen- und Schulen-Staat.** Der Senior ist nicht der älteste, sondern ein vornehmer Herr. Marlborough selbst ist Doctor, und dabey der grosse Capitain. Die Sceptra Academica sind auch pfäffisch, und alle Dignitates und nomina sind pfäffisch, der Senior post Decanum auch, wie auch der Professor, qui *profitetur*, von den Geistlichen, qui publice confitentur, quod credunt. Conring hat angefangen, Antiquitates Academicas zu schreiben, er hatte aber nicht genug subsidia darzu. Itter in Franckfurth hat auch was de Gradibus Academicis geschrieben. Bulæus hat desgleichen was geschrieben in etlichen Folianten, und Launoy *de Academia Parisiensi.* Der Auctor hat den Conring doch nicht gebraucht, warum? weiß ich nicht; miserable Bücher hat er gehabt, als den Limnæum und Becker, der ist ein

Apostata,

Apostata, ein Kerl der wenig weiß. Es hat einer in Italien, Tutius, was von der Academie zu Bononien geschrieben, worinnen treffliche Sachen sind. Die Physic lehrte man vor dem auch nicht, und die Medicin, weil diese auch die Chirurgie begriffe. Die Physic lehrte man sub Magia: dann Magia ist die Physic; wer die Physic nicht verstehet, hält viele Experimente vor Hexerey. In Teutschland ist die älteste Academie Heydelberg, welche nach der Parisischen eingerichtet, weil die Pfaltz nahe bey Franckreich liegt, und nach dieser folget Erfurth; ausser dem waren sonst wenige Academien. Es sind aber nachher viele entstanden, weil sonderlich Kayser Maximilianus I. die Studia geliebt, und also, da er gesehen, majores scholas maxime necessarias esse ad studia promovenda, haben wollen, daß jeder Chur-Fürst eine in seinem Land aufrichten solte; daher die Franckfurthische an der Oder, die Wittenbergische, die Jenaische, und auch bey den Geistlichen die Cöllnische, Trierische und Mayntzische entstanden. Viele arcana sind in denen Antiquitatibus Academicis versteckt.

§. 7. 8.

Es sind ausser denen Prælaten auch Comites, Barones mediati in einer Provintz, die man cum distinctione tractiret. Es sind diß Mittel-Freyen und Edle Herren, die sich auf ihren Castris aufgehalten, aber keine servitia præstirt. Die Herren aber hat man zu Richter Stellen employrt, wovon hernach einige wieder prædia militaria vom Stifft oder Hertzog angenommen, oder Adeliche Güther, die Sattel-Dienste thun müssen; daher sie den simplen Edelleuten gleich gehalten worden, da sie sonsten Dynastias und Officia gehabt. Olim hatten die Herren nur den Blut-Bann, die edle Herren: denn daß jetzt die gemeine Edelleute solchen auch haben, ist was neues. Einige Länder haben auch Fürsten zu Landsassen, als wie der Kayser die Schlesische Fürsten hat, die aber grosse Prærogativas haben, als wie der Fürst von Oels ꝛc. ꝛc. Alle die Landsassen, sie seyen Fürsten, Grafen oder Herren, sind Unterthanen, und müssen des Lands-Herrn Hoheit erkennen. Reliqui cives considerantur ut singuli, vel ut corpora. Diese sind vel Secularia vel Ecclesiastica sive sacra. Dieses sind Collegiat-Stiffter, und Ecclesiæ collegiatæ, die zwar nicht sine dignitate sind, aber auch nicht cum eminenti dignitate; und jenes sind corpora mercatorum, opificum, aliaque collegia. Knechte hieß man die Nobiles, weil sie doch milites waren.

Comites & Barones mediati.

Reliquiorum civium distinctio.

§. 9-25.

Ritter / Doctor, Edel / Stadtmañ / wie sie unterschieden / und was sie für Jura haben.

Ausser denen Herren und Baronibus finden sich Edle, worunter unser Auctor die Ritter, Doctores und Nobiles rechnet. Unser Auctor war ein Doctor, und ist nachgehends Edelmann worden, ja sein Sohn ist jetzt Baron zu Berlin. Wer sich nun durch die Gelehrsamkeit geschwungen, dem hängt die Liebe an zu denen Studien, der hat nichts zu schaffen mit dem Gott Mars, er kan das Pulver nicht riechen, denn die Musen sind charmant. Er fängt nun an zu raisonniren; und darinn hat er recht, wann er sagt: Es seye doch der Verstand, wordurch sich die Menschen von denen wilden Thieren und auch untereinander distinguirten. Die DD. nun sind animæ rationales, sie sind apti ad deliberandum, uud müssen weißlich ausdencken, was die Nobiles, die Soldaten exequiren müssen. Lœrch aber meynet, die Klugheit seye eben bey der Execution. Allein man muß nicht partheyisch seyn, man braucht beyde; es sind diversæ relationes, und da kan man nicht ausmachen, welches am besten. Der Noblesse Ursprung ist militaire, indeme sie zur Lands-Defension dienen müssen, vid. *Chronicon Magdeburg.* à Meibomio *in Scriptor. Rerum Saxonicarum* publicatum, allwo man findet, daß der Bischoff ihnen dieses oder jenes Prædium zur Defension gegeben, worinnen die weltliche Fürsten und Herren nachgefolgt; daher sie *Cavallarii*, Ritter, auch Reuter genennet werden, worzu sie der Kayser nicht geschlagen, wie die heutige, sondern sie haben zu Pferd gedient. Und ist, wo die Teutschen gewesen, überall dergleichen Verfassung bis in Spanien hinein gewesen, da die Visigothi hinkommen, und sich aufgehalten. Dieser militairische Ursprung nun hat ihnen eine Prærogativ gegeben. vid. Hertius *de Feudo nobili Sect.* 3. Da hergegen die Bauern keine gehabt, welche wohl mit geritten, aber als Beyreuter, als Einspänniger; die Noblesse aber war κατ' ἐξοχὴν, Reuter, Ritter, Cavallarii. Sie waren frey, und gehörten zum Heer-Schilde, und jeder davon hatte einen Famulum, auch die Reichen hatten ihre Junckers, ihre Vasallen, ihre Pagen, ihre Scutiferos und Lantzen-Träger bey sich; daß also einer wohl 5. 6. spännigt gekommen; die Einspänniger aber waren allein, Guarde-Reuter, die niemand bey sich gehabt. Die Schloß-Gesessene in Pommern haben andere Vasallen unter sich gehabt, die sie in aciem educirt, wie auch viele im Reich, e.g. die von Eyben ꝛc. Diese Edelleute hatten nun hierinn eine Prærogativ, sie waren auch mehr als die Stadt-Leute. Darinn aber haben sie unrecht, daß sie meynen, in Städten seyen lauter Canaille;

welches

welches unſer Auctor reprobirt. Denn wer hat das Regimen in Städten uſque ad Carolum IV. geführet? Nonne nobiliores Familiæ, Optimates? Da aber hernach in denen Democratien die Edelleute ausgeſchloſſen worden. Daß aber auch nicht viel Crethi und Plethi in Städten iſt, ſo den Plebem ausmacht, kan nicht geläugnet werden, viel undiſciplinirt Volck, Knechte, die frey gelaſſen worden, die Regenten aber ſind allezeit homines nobiles & graves geblieben: dann dieſe Patricii ſind vom Adel auf dem Land in die Städte gekommen, welches man vornemlich von denen groſſen Reichs-Städten ſagen kan. Sic Wittechindus Corbeienſis Edit. Meibomian. p. 639. teſtatur, Henricum Aucupem *nonum quemque hominem ex militibus agrariis in urbes transtuliſſe, ut ceteris conſamiliaribus ſuis octo habitacula exſtrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, ſervaretque. Ceteri vero octo ſeminarent, & meterent, frugeſque colligerent nono & ſuis eos locis reconderent &c.* Und daher iſt zweyerley Adel geblieben, den wir auch noch haben, den Land- und Stadt-Adel. vid. Menetrier *Preuves de Nobleſſe.* Der Stadt-Adel iſt auch allezeit zu den Heer-Schilden gerechnet worden, nicht aber ſo hoch, wie der Land-Adel, zumahl bey bellicoſis gentibus. Man hat die in der Stadt erbare Männer geheiſſen. Erb-Männer hieſſen ſie noch in Münſter, i. e. erbar, ſo hat auch der Biſchoff von Würtzburg ſeinen Land-Adel geheiſſen. Der Haß iſt auch nachgehends bey dieſen beyden Adel ex diverſitate morum entſtanden, und weilen die Cavallarii viel Krieg mit denen Städten gehabt, und auch aus Neid, weilen die in Städten beſſer als die auf dem Land gelebt, welche auch, wann ſie in die Stadt gekommen, von jenen nicht angeſehen worden. vid. Lœrch **von der Reichs-***Nobleſſe* **bey dem** *Burgemeiſter.* Es iſt auch au contraire beſſer ein Patricius zu ſeyn, die Stadt zu regieren, und auch Land-Güther zu haben, als allein auf dem Land zu ſitzen, worauf die Bravour auch nicht allein reſidirt. Der Land-Adel ſtehet im ſechſten, und die Patricii im ſiebenden Heer-Schild, die Barones aber im fünfften. Gleichwie nun dieſe den Land-Adel nicht verachten, alſo auch muß dieſer die Patricios nicht gering ſchätzen. In den Städten iſt nicht lauter Canaille, auch viele erbare Männer, ſonderlich einige, die ihren Adel conſervirt, und nicht in andere Familien geheyrathet, als z. E. in Brüſſel, Lüttich, Franckfurth, Ulm, Augſpurg ꝛc. ꝛc. In Sachſen ſind meiſt Adeliche neue Familien, als die von Beuſt, Pantſchmann, ꝛc. ꝛc. alſo alle von DD. und Advocatis herkommen. Die Privilegia Nobilium kommen nun vor. De quibus vid. Struvii Diſſert. de

modo creandi nobiles in Observat. Hallens. Und haben sie grosse Prærogativen; doch haben sie auch viel verlohren; & est res vulgaris, indeme man sie überall specificirt findet. vid. Nolden *de Nobilitate.* Oelhaven *de Patriciis & Nobilibus.* Lendersheim *de Privilegiis Nobilium*, & Knippschild *de Nobilit. equ.* Worinnen man alle findet, daß ein Nobilis ad ludos equestres admittirt wird, daß einem Ritter auch in Kleidern grössere Pracht zugelassen; wiewohl denen DD. auch erlaubt gewesen, güldene Ketten, ohne eine seidene Schnur durchgewürckt, zu tragen, so aber in Reformat. aufgehoben worden. Die DD. haben sie ohne Schnur tragen dörffen, die Edelleute aber mit einer seidenen Schnur, so nota minorationis ist. In LL. Imperii ist der Doctor vorgesetzt, in Leipzig weicht er noch nicht einem Nobili, es seye dann, daß dieser ihm einen fetten Proceß zugebracht. Es schickt sich doch auch nicht, daß sich ein Nobilis wie ein Fürst aufführet, und an etlichen Orten gar mit 6. Pferden fährt, zum Prunck; luxus crescit, dem nicht vorzubeugen, & sic tempora posteriora fient pessima. Und ruiniret der luxus die Noblesse; daher fast keine Familie ist, worinnen nicht ein ignobilis geheyrathet. Er kan auch in Arrest gesetzet werden; torturæ quoque subjicitur; doch fragt man erst consensum Principis. Daß man die Nobiles agrarios in immediatos, Schrifftsassios, Amtsassios & Landsassios abtheilt, ist gewiß. Und sind die im Reich immediati, die im Land aber sind mediat und auch Landsassen; daher sie schwören müssen, treu, hold und auch unterthänig zu seyn. vid. Schilteri Diss *de Amtsassiis & Schrifftsassiis* bey denen *Exercitationibus ad ff.* Schrifft ist so viel als Cantzley. Und wer ein Schrifftsaß ist, das ist eine Anzeig, daß er ein uralt Adelich Gut gehabt. Dann vor diesem war der gantze Adel immediat, und hat dem Kayser gehuldiget, welches Hertius, aber Schilter nicht observirt. Sie werden heutiges Tags nur vor der Cantzley belanget, sonsten vor keinem Herrn; daher sie sich auch in inferioris clypei dominum nicht wollen alieniren lassen. Die Grafschafften hat man nachgehends zu Præfecturis gemacht, und die waren geringer; obwohl der Ursprung einerley. Die Edelleute haben sonst niemand über sich unter denen Bürgern, und gehen allezeit voraus. Da man aber denen DDbus einen Adel zugelegt, so ist die Frage entstanden: quis præferri debeat, an is, qui nobilibus parentibus ortus, vel is, qui doctrina emicuit? Womit unser Auctor die letzten §§. an-

Qu. Ob ein gefüllt, nemlich: wer vornehmer seye, der Doctor oder der Edelmann?
Doctor oder
Resp. Man supponirt, daß der Doctor edel ist; wie sie auch in Reichs-

Städten

Städten heissen, ob sie schon sehr spahrsam in Titteln sind; Allein, warum sollen sie vorgesetzt werden? Der Edelmann ist militaris persona, und exequirt, was die Gelehrten befehlen, sie haben militarem originem und nomen; schwingt er sich, tum convertitur tota respublica, wie in Franckreich auch, und so heißt es: Quis militibus resistet? vid. *Mémoires d'Etat de Mr. Villeroy.* Eine Republique gehet zu Grund, wo die Soldaten herrschen: nam sunt sævientes, sie sind zu hitzig, da man doch erst de Jure disputiren muß, und hernach exequiren. (2) Die DD. werden als Clerici angesehen, und die Nobiles sind Milites, denen aber die Clerici vorgehen. Ehe die Studien aufgekommen, gieng der Edelmann vor, nachgehends wurden alle Doctores, der Pabst selbst. Da giengen sie dem kleinen Edelmann vor, weswegen sie noch in Reichs-Städten denen Patriciis vorgehen, wann diese keine Raths-Herren sind. (3) Hat die Noblesse als ein augmentum dignitatis angesehen, daß sie gradu Doctoris præfulgirt, indeme vornehme Herren Doctores worden, wie noch in Engelland. Und konte man sonst aus einem Doctore alles machen. Fürsten, Grafen, Barons wurden Doctores; wie wir e. g. Grafen von Schlick haben, die Doctores gewesen: dann man hielte den Gradum vor ein augmentum nobilitatis, vid. Nolden *de Statu Nobilium civili.* Man kan aber diese Præcedenz-Sache in utramque partem disputiren. Und hat ein Ritter freylich einen grössern Ursprung, so ihm einen grössern Vorzug gibt, sie sind auch in Recess. Imperii de anno 1512. denen Doctoribus vorgesetzt worden; Indessen ist ein Doctor mehr als ein simpler Edelmann. Auctor noster stat à sententia Doctorum, und ist in LL. Imperii klar; welches auch in Reichs-Städten noch so observirt wird, e. g. zu Lübeck, Hamburg, &c. &c. Sonst giengen hier die Doctores denen Secretariis vor; weil aber ein Doctor auf die Secretarios geschimpfft, und dieses nach Berlin an Fuchs, der Curator Academicus und auch Lehen-Secretarius war, berichtet, so kam ein Rescript, daß sie vorgehen solten. Zu Leipzig gehet auch ein Doctor dem ältesten Burgermeister vor, wann dieser nicht älterer Doctor ist; und sind sie vor dem keinem Rath gewichen, welches nun aber magno luctu geschiehet. Objic. Ja es sind so viele Doctores; allein es sind auch viele Edelleute, die ex nihilo creirt werden. Et sic mea sententia est: Wann ein Nobilis ist, der Qualitäten hat, so hat er eine Prærogativ: dann er darff seine Familie nennen; allein, bey manchem Doctor kan man fragen: Wer sind seine Eltern? da man antwortet: Da und da, &c. Wer dann? Er will es lang

ein Edelmañ vornehmer?

lang nicht ſagen; und endlich kommts heraus, daß es ein Büchſenſchäffter geweſen. Da hergegen jener ſplendorem familiæ hat. Welches die Römer auch geſehen, daß man von denen, deren Vorfahren Ehren-Chargen bedienet, ſupponirt, ſie ſeyen geſcheide Leute, und daß auch vor die præſumirt wird, qui ex tali proſapia oriundi, obſchon en general nicht allemahl wahr, tamen veroſimile eſt, obſchon viele accidentia dazwiſchen kommen. Am beſten iſts, wann ſie arma & ſapientiam, artem & martem conjungiren, ſo gehen ſie gewiß vor; wo nicht, müſſen ſie denen Bürgern nachgehen, und dieſe, wenn ſie ſteigen, wohl wiſſende, daß ſie ihnen feind ſind, untertrucken den alten Adel, und machen neuen, oder laſſen ſich ſelbſt adeln. Wann man anſiehet, daß die Nobleſſe ihren Adel ſo mißbraucht, und auch die Doctores, wovon recht ein cacoëthes iſt, ſo findet man beyderſeits Gelegenheit, zu ſatyriſiren: Dann vor dem muſten die Profeſſores ſchwören, daß man lauter dignos Doctores machte; allein ſucceſſu temporis hat man die Perle vor die Schweine geworffen. Und dahero kan mans denen Edelleuten nicht verdencken, daß ſie nicht nachgehen wollen, allermaſſen in Leipzig 450. Doctores ſeyn. So viel vornehme Leute, als vor dem Doctores worden, haben wir heut geringe Leute, die ſolchen Titul affectiren. Omnium jumentorum collare iſt die Doctor-Würde; omnium rerum circulus eſt in der Welt. Wer was verſtehet, wird ſtets geacht. Es ſind auch viele Edelleute, frequentia minuit famam & auctoritatem. In Nürnberg haben ſie ſonſt niemahl diſputirt; weil aber ſo viele worden, und alſo die Patricii weit hinunter gekommen, ſo fiengen ſie an, zu diſputiren: zumahl, da die wenigſten was können, und man in 2. 3. Jahr von Univerſitäten wieder kommt. Es kan auch der Edelmann einen Unterthanen haben, welcher ſeinen Sohn auf Univerſitäten ſchickt, da er etwa in ein paar Jahr Doctor wird, und ſodann ihm vorgehen will, welches eine Irregularité iſt: dann vor dem, wann einer nicht frey, ſo wurde er es eo ipſo. Die Doctores ſind nun ſehr herunter kommen; Vor dem hat man ſchon in Leipzig obſervirt, daß der Doctor dem Edelman zur lincken Hand gegangen, wann er einen Proceſs gehabt. Et hinc auctoritas Doctorum vileſcere cœpit. Sola vera nobilitas adnata ſtocci quoque pendenda. vid. Satyra Juvenalis. Inzwiſchen bleibt doch denen guten ihre Ehre, und kan ein rechter Doctor, ein galanter Menſch, ſchon einem Edelmann vorgehen, der nichts aufweiſen kan, als daß ſeine Vor-Eltern brave tapffere Leute geweſen. Der Doctorum Vielheit macht es; und en general

ſind

sind die Professores Schuld daran, die sie gar nicht examiniren, oder doch durch die Finger sehen; Allein, da solches überall geschiehet, so wird die Promotion ein modus acquirendi pecuniam, Und kan man es ihnen nicht verdencken, daß sie suchen Geld ins Land zu bringen, schwören aber können sie nicht, wie vorhin: corruptum enim est seculum. Der Adel hat von Anfang einen Haß gehabt gegen die Doctores, die sie wollen um ihre Freyheit bringen, wie expresse in denen Gravaminibus der Fränckischen Ritterschafft gegen Würtzburg zu sehen. Es sind die Doctores auch unter denen Fürsten klein worden, die Noblesse aber hoch gestiegen. Die Fürsten wissen selbst nichts, und die mehreste Edelleute auch nichts, die alle hassen, die was wissen, und überhaupt lieben die Fürsten den Adel. Indessen sehen kluge Leute auf Realia, und nicht auf den Titul. Vor dem war es ein Testimonium diligentiæ juratum, aber jetzt ist der Numerus zu groß, und ist der Titul omnium jumentorum collare. In Leipzig sind über 300. Advocaten, die lauter Zanck suchen anzurichten; Daher auf dem Land-Tag vorgekommen, sie ad numerum ordinarium zu restringiren.

§. 26.

Von denen übrigen Bürgern, die in der Stadt sind, müssen wir auch was sagen. Es haben die Bürger eine Verfassung in denen Städten, daß nicht jedermann darzu gelassen wird; die Kinder aber gewinnen ordinarie das Bürger-Recht. Dann à l'ordinaire sucht man sein Fortun in patria zu machen: massen, daß sich ein Fremder aufschwinget, viel Mühe kostet. Und wäre es auch durum, wann die Lands-Kinder negligirt würden. Nach dem Vatter hat man sich bey denen Römern gerichtet, doch auch in etlichen Orten nach der Mutter, e. g. in Troja. Bey uns hat er, wo er gebohren, das angebohrne Bürger-Recht, welches er auch behalten kan, wann er an andere Orte ziehet. An einigen muß ers auch sodann solenniter renunciiren. Die Incolæ urbis treiben nun bürgerliche Nahrung, und geben Onera. Es kan auch keiner ein Hauß kauffen, er muß dann Bürger werden. Man nimmt auch an etlichen Orten Fremde an, und also allectione, und zwar an einigen leicht, in Reichs-Städten aber macht mans ihnen sauer: dann man fürchtet sich für Fremden. Wie es auch in der Schweitz ist, da man sich eine Honneur draus macht; als wie die Grafen von Dohna Bürger in der Schweitz sind, und die Hertzoge von Braunschweig

Von denen Bürgern.

Nobili di Venetia. vid. *Vita Fab. de Dohna.* à Gerh. Vossio conscripta. Man soll auch nicht jeden annehmen, als wie hie geschicht, da man ihn doch annimmt, wann er schon draussen im Reich den Staub-Besen bekommen, welches gegen alle Verfassung ist. Es hat auch Carolus IV. in A. B. haben wollen, daß man alle fragen solle: warum und woher sie kommen, und daß kein Aus-Bürger zu recipiren: dann mancher an einem andern Ort wegziehet, und bessere Nahrung suchet. Auch keine Geächtete soll man annehmen, sonst man selbst als ein Lands-Frieden-Brecher angesehen wird, wie Maximilianus II. deswegen den Hertzog Hans Friedrich von Sachsen proscribirt. Pfal-Bürger sind in Sachsen die Einwohner der Vorstädte / die mit Pfälen umsetzt. Oder welches probabler, die Bauern sehende, servorum conditionem esse pessimam, und daß in den Städten Handwercker seyen, wobey was zu verdienen, sind sie anderwärts weggelauffen, und begaben sich in eine andere Protection. Vom **empfehlen** heissen sie so, auch **Mont-Leute / von Mund/** Defensio, Protectio; sie haben sich ad Pfahlos gewendet, zu den Wachthürmen, allwo sie geblieben, und von da sie leicht in die Städte kommen können: Dann den Bürger und Bauern scheidet nichts als die Mauern. Worüber aber, weil es dem Herrn schädlich war, sie sich beschweret, auch constitutiones Imperiales herausgebracht, ne recipiantur ejusmodi transfugæ; Derowegen auch Carolus IV. es in A. B. verbotten. Massen in der Stadt mehr zu gewinnen, und wurden ihre Kinder Handwercks-Leute, bis sie sich endlich mit Manier hinein geschwungen; nicht aber sind es falsche Bürger, wie etliche meynen. Es wurde auch deswegen über die Verbott nicht gehalten, wiewohl dem Herrn sein Jus integrum bliebe, die Verlauffene wieder abzufordern. Et cives quaque ex urbe in urbem se contulere & concessere, und die heissen Aus-Burger. vid. Wenckeri Diss. *de Pfalburgeris & Usburgeris.* it. Dattius *de Pace Imperii publica pag.* 106. & Hertius *in Paroem. Juris Germ. X. pag.* 607. *T.* 3. *Opusc.*

Pfal-Bürger.

v. L. Vict. h. Imp. p. 626.

Aus-Bürger.

§. 27.

Jus Albinagii.

Das Jus Albinagii sive Peregrinitatis exerciret man contra peregrinos, welches aus Franckreich kommen. Und meynt Hertius *in Diss. de Homin. Prop Sect.* 1. §. 1. daß es daher entstanden, weil man ehedessen die Sachsen, so Carolus M. nach Franckreich geführet, ab Albi Albinos genennet, woher nachmahls das Wort Aubaine und Albinagium gekommen. Bey uns hat man stets ein grosses Jus contra peregrinos gehabt. Carolus M. verordnete

verordnete gar in Capitularibus, daß kein Fremder solte zu einer Ehren-Stelle kommen. Dieses Jus obtinirt bey uns per modum retorsionis, so daß, wann hier ein Frantzoß stirbt, der Fiscus alles wegnimmt, wie sie es in Franckreich auch machen, da sie die Fremden vor Knechte halten, die keine Testamenta machen können, mithin nimmt der König alles, was er verläst. Doch ist auch bey uns ein solch Recht: Dann was ist das Wildfangs-Recht anders, als ein Jus odiosum contra peregrinos. Perizonius *in Dissert. de Peregrinis* adjuncta ejus libro de Verb. Significatione zeiget, daß die Römer ebenfalls ratione peregrinorum ein Jus severissimum gehabt, da ein Fremder keinen Togam tragen / keine Frau nehmen, zu keinem Officio gelangen, und kein Testament machen kunte, sed moriebatur, ut servus, nec eundem Prætorem habebat. Und ob es zwar so eben nicht in Teutschland, so ist es doch anders; In Eccardi *Originibus Habspurgicis* findet man zwey Diplomata von Carolo Crasso und Ludovico Infante, da sie sagen: wer fremd in Teutschland stürbe, hinterlesse alles dem Fisco Regio; also ist auch ein Jus Albinagii in Jure privato. In Nürnberg kan kein Fremder anders als im Gast-Hof logiren, oder der Burger muß drum anhalten, und der Gast-Herr muß auch sagen, wie lang er da bleiben will. Qu. Was sind bey uns Peregrini? Resp. Weil bey uns geschlossene Republiquen sind, so sind das Peregrini, qui ex aliena provincia extra R. J. sunt.

§. 28.

Von denen Juden in T.

Es sind die Juden Fremde, und haben kein Burger-Recht; da hero sie Schutz-Verwandte heissen. Sie sind erst nur allein unter dem Kayser in Reichs-Städten gewesen, dessen Kammer-Knechte sie noch alle unter Alberto I. hiessen; sie hatten auch ihren magnum Magistratum in Teutschland von ihrer Confession, den der Kayser setzte. Nachdem aber unter diesem Kayser schon eine Verfolgung angieng, und sie endlich vom Pöbel gar weggejagt wurden, so haben sich ihrer viele in Pohlen begeben. Viele haben auch so geist- als weltliche Fürsten aufgenommen. Wiewohl die Chur-Fürsten erst dieses Jus gehabt; welches nunmehro auch geringere Stände haben: dann sie haben gesehen, daß der Jude viel einträgt. Welches doch schlechte Revenues sind, indeme doch der Mauschel alles, was er gibt, denen Christen wieder abwuchert. vid. Hertii *Elementa Prudentiæ Civilis.* Es sind auch damahls viele Zigeuner worden: wovon der Ursprung jüdisch ist, obschon nicht

alle Juden sind: dann nachhero allerhand Gesindel sich darzu geschlagen. Sie haben sich bey der Verfolgung in die Höhlen verkrochen, woselbst sie sich aufgehalten; und da sie endlich heraus gekommen, haben sie aus Furcht gesaget, sie kämen aus Egypten, und wären eine fremde Nation, zu dem Ende sie auch die Hebäische Sprach in terminationes Germanicas gedrechselt. vid. Wagenseilii Discours de hac materia bey seiner Pera, da er ein gantz Lexicon der Ziegeuner-Sprache hat, und solches zeiget. Basnage *Histoire des Juifs*, so von Josepho anfängt, und excellent ist, vid. P. Simon *dans sa Bibliotheque choisie*, so nach seinem Tod heraus gekommen, und Schilteri *Instit. Juris publ.* Sie haben vor dem noch zu Zeiten des Kayfers Ruprechts einen eigenen Richter gehabt, den der Kayser confirmirt. Die Oesterreische haben auch ein Privilegium von Friderico Barbarossa. Es hat Wildvogel eine D.S. *de Judæis* &c. &c. geschrieben, welche, dem Titul nach, sehr schön ist. Die Juden sind Fremde, und alle Fremde wurden ad Fiscum regium geschlagen, als Königs-Leute. Im Codice Theodosii stehet ein Text, woraus zu sehen, daß Juden Coloniæ Agrippinæ gewesen, von dannen sie den Rhein herauf kommen.

CAP. XXXII.

DE

Judiciis, ubi de Austregis &c. &c.

§. 1-3.

Beschaffenheit der Gerichte bey denen alten Teutschen.

ALle Principes sind Cives, aber keine geringe, sondern eminentes, so lang eine respublica ist. Und ist ein anders civis regni, ein anders civis statuum. Jenes wird in eminentiori significatu von grossen Herren und Ständen gesaget, welche alle unter den Reichs-Gerichten stehen, nisi exemti sint, wie die Chur-Fürsten, die das Privilegium de non appellando haben; deswegen sie aber doch Justitiam nicht denegiren können, quo casu man doch an Kayser gehen kan, als welcher der höchste Richter ist, und ihnen alle Jura gegeben, sc. si faciunt secundum jura. Sonsten aber ist der Kayser Richter, und die Reichs-Gerichte, so ihn præsentiren. Es waren bey denen alten

Teutschen

Teutschen schon Comites centeni von denen Minders in Bielefeld geschrieben, aber nicht alles getroffen. Es waren selbige die Sacerdotes, und wurden auch Senden genennet, weil niemand einen binden und schlagen solte, als die Priester. Bey denen alten Teutschen Francken reiseten die Könige herum, und hielten publica judicia, bis auf die Zeiten Henrici VII. Es waren vor diesem die Judicia bey uns so: Der Kayser hat seine Richter in denen Provincien gehabt, als Dux, Marchio, Landgravius & Comites, jedoch bliebe der Kayser superior Judex, worzu die Pares Curiæ obligirt waren zu concurriren in Lehens-Sachen, indem er nicht allein, sondern auch in andern Sachen, da ein Privatus gehört wird, richtete. Da wir aber hernach Jus Latinum tot tricis involutum & rixosum überkommen, so hat der Kayser zwar den Nahmen eines Richters behalten. Allein gelehrte Leute hat er bey sich haben müssen; wie die Stände auch darzu Fridericum III. obligiret: welches man das Reichs-Cammer-Gericht genennet. Jetzt aber haben wir Judicium Aulicum und Camerale; dann das Rothweilische ist nicht so summum. De quibus in sequentibus. Von Tacito kan man hier nichts beybringen, sondern der Kayser hat in consessu Principum Gericht gehalten, welches ein Onus der Stände war, und aber auch ein Soulagement des Pöbels. Dann von Rudolpho Habspurgico lesen wir, daß, wie er das erstemahl wiederum Gericht gehalten, viel Volck zugelauffen; Welches er überall thäte. Nur haben diese und andere Gerichte bey denen Geistlichen cessirt, als welche sich sub Friderico II. in Freyheit gesetzt. Indeme aber Ludovicus Bavarus am ersten in seiner schönen Residentz München sitzen blieb, worinnen ihm die folgenden Kayser nachgefolget, und also die Leute weit nach denen Gerichten zu lauffen hatten, desgleichen auch erstres unter Friderico III. und Maximiliano I. sich nicht mehr wolte thun lassen, indeme dieser bald hie, bald da ware; so hat man auf ein Cammer-Gericht gedacht. So daher Cammer hiesse, weil er allezeit dans sa chambre etliche habile Leute gehabt, und hat man die Denomination so behalten; welches nun von dem Kayser und Ständen angerichtet wurde. Und hat man eine Stadt dazu choisirt, erst Franckfurth, hernach Eßlingen, und endlich ist sie nach Speyer kommen. Diese Cammer dependirt vom Kayser und Reich, und werden von allen Creyßen, und denen Chur-Fürsten, die mit dem Reich zu thun, Assessores præsentirt: dann Böhmen war sonst ausgeschlossen, und concurriren überhaupt der Kayser, Chur-Fürsten und Creyße in præsentatione. Anno 1495. ist es erst

Cammer-Gericht.

Reichs-Regiment.

recht fest gesetzt worden, und zum erstenmahl in einer Reichs-Stadt, nemlich in Franckfurth, gehalten worden. Und damit die Decreta Cameræ exequirt würden, so ist auch das Regiment dahin verlegt worden. Und dieses war sehr nöthig: dann der Kayser Maximilianus I. bald hie bald da war, und keine habile Leute da waren, die es verstanden. Daher Fridericus III. so offt daran erinnert worden; weil er aber die Kosten nicht drauf wenden wollen, so hat man auf ein ander Expediens dencken müssen. Anno 1495. auf dem Reichs-Tag zu Worms kam das Reichs-Regiment schon in Vorschlag. Allein der Kayser hatte keine sonderliche Lust zu dessen Einrichtung, und meynte, er wolte an seinem Hof kluge Räthe bestellen, die des Reichs Wohlfahrt ausser denen Reichs-Tägen besorgen solten. Nichts desto weniger kam es auf dem Reichs-Tag zu Augspurg An. 1500. zum Stand. Es wurde nemlich beliebet, daß der Kayser oder Dero Statthalter dabey præsidiren, übrigens aber 20. Assessores aus denen Ständen des Reichs bestellet werden solten. Und ordnete der Kayser den Chur-Fürsten von Sachsen Friedrich den III. zum ersten Statthalter Dero und des Reichs-Regiments. Es saß erst zu Nürnberg, und hatte nicht allein mit Staats- sondern auch mit Gerichts-Sachen zu thun, es gerieth aber hernach bald ins stecken. Und obgleich Carolus V. in seiner Wahl-Capitulation im III. Artic. ausdrücklichen zur Restitution desselben verpflichtet wurde; so hat es doch 1531. gäntzlich cessirt, weil die Stände die Kosten etwas schwer zusammen brachten, auch die Religions-Uneinigkeit überhand nahm ꝛc. ꝛc. Etliche Sachen nun hat man nicht vom Kayser genommen, sondern ihm allein reservirt, als e. g. Causæ feudales &c. Weilen aber der Kayser Facultatem judicandi nicht ablegen wollen, so hat er den Reichs-Hof-Rath etablirt. Welcher was anders als das Cammer-Gericht ist, und daher nicht muß confundirt werden. Sondern es sind Hof-Räthe, doch vom Reich, und also ist es auch ein Reichs-Hof-Gericht, doch auch in gewisser Maaß ein Kayserlich Gericht. Monzambano hat den Ferdinandum I. beschuldiget, daß er dieses Judicium Aulicum in præjudicium des Cammer-Gerichts angelegt, daß ers proprio ausu gethan, daß es was was neues sey, und unrecht gewesen, daß er nur seiner Stadt Wien damit aufhelffen wollen. Allein, Monzambano ist in allen Sachen dreist. Obgleich diese Raison nicht mag excludirt werden, so hat er doch nichts gethan, als was er mit Recht thun können: massen sie allezeit ein Gericht gehabt, welches auch das Cammer-Gericht genennet worden, welchen Titul auch das neue Reichs-Gericht bekommen.

Reichs-Hof-Rath. v. pa. 82

Durch

Durch dessen Etablirung aber Maximilianus I sein Recht nicht fahren lassen, ob er gleich, und Carolus V. wegen ihrer beständigen Reisen und anderer Hindernüssen solches Jus nicht exercirt. Es bestellen ja in interregno die Vicarii gleich ein apertes Vicariats-Gericht, warum solte solches dann der Kayser nicht thun können, der doch der höchste Richter ist? Und sind die Stände und ihre Scribenten hierinnen unbillich: dann man kan ihm dieses Jus nicht absprechen. Ferdinandus I. sagte: sein Bruder Carl der V. hätte zwar kein Hof-Gericht gehabt, der sey aber abwesend, und er allezeit als Römischer König zugegen gewesen; nun seye er aber beständig zu Wien. Und also haben wir eins. Er sagte ferner: das Cammer-Gericht seye nicht etablirt, daß sich der Kayser seines Rechts begeben, wovon in keinen Reversalibus was stünde, noch etwas in einem Lege enthalten, mithin habe sichs keiner begeben, es seye keinem genommen, und also habe er Recht dazu. Er mag freylich eine politische Absicht dabey gehabt haben: dann an ein solch Reichs-Gericht kommen viele 100. Personen, und bringen viel Geld in eine solche Stadt; mithin hat er das Utile intendirt, und es auch mit Recht gethan. Es ist der Reichs-Hof-Rath in interregno geschlossen. Maynz hat seinen Vice-Cantzler darinnen, und will deswegen als Cancellarius Germaniæ keinem andern die Inspection lassen. Die Reichs-Hof-Räthe setzt der Kayser allein; doch, ut pares in religione sint. Und ist eine **Adeliche** / und eine **Gelehrte Banck**. Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist de Anno 1654. da sie fabricirt worden, worüber Uffenbach commentirt. Der Process ist einerley mit dem Camerali, nur flattiren sie sich, daß er kürtzer sey, so auch wahr; die Fatalia und die Execution geschiehet eher, weil der Kayser Præses ist, und die Cammer erst muß drum bitten. Habile Leute muß der Kayser darzu nehmen, die die Jura Patria und Romana wissen. Der Kayserliche Geheimde Rath ist hiervon unterschieden, ja es ist in Capitulatione versehen, daß keiner in den Reichs-Hof-Rath kommen soll, der ein Geheimder Rath ist, sonsten sie alles nach dem Kayserlichen Interesse in judicatis & decisionibus einrichten mögten. Und wann nur etwas weniges importantes ist, so machen sie eine Relation an den Kayser, welches die Stände nicht verdauen können.

§. 4. 5.

Bey der Cammer ist ein Cammer-Richter, und waren erst 16. Cammer-Assessores, bis der Numerus sensim ist vermehret worden. Es waren Assessores.

auch

auch anfänglich nur 2. Præsides, im Reichs-Abschied de Anno 1570. ist der dritte, und im Instr. Pac. Westph. der vierte hinzu gethan worden, nach welchem auch 50. Assessores seyn sollen, und deliberiret man jetzt, solchen zu verringern. Zwar solte man meynen, 50. hinderten einander; allein die Cammer braucht viele Leute, weilen à parte judicia revisoria seyn, darinnen wiederum gantz andere Leute sitzen müssen. Man hat auf dem Frieden-Schluß auch wohl gesehen, daß post pacem noch viele Processe entstehen würden. Und so ist es besser, daß 50. seyn; Allein heutiges Tags ist der Numerus Assessorum nicht halb complet, wie Blumius, Decker, Hoffmann, und insonderheit Ludolph in seiner *Introduction* **vom Cammer-Gerichte** meldet, daß nur 15. seyn, dessen Raison ist, weil es an der Besoldung mangelt. Dann Teutschland ist an seinen Güthern sehr geschwächt, Franckreich hat viel weggenommen, und der Krieg hat die Leute sehr ruinirt; weswegen man auf andere Mittel hat müssen bedacht seyn. Und wäre vor die Stände gut, daß alles ordentlich gehalten würde, massen es der Kayser nicht achtet: dann so lauffen die Leute desto stärcker nach dem Reichs-Hof-Rath. Diese nun hatten erst 500. fl. nachgehends gab man ihnen 1000. Rthlr. worüber man disputirt, ob es Species Rthlr. oder nur schlechte Rthlr. wären; allein Species ist es gewesen. Es ist auch disproportionirt, wann man einem schwere Arbeit und Zeißgens-Futter gibt. 1000. Rthlr. ist auch nicht gnug Salarium vor einen, wann sie sich nicht corrumpiren lassen. Dann ein Cammer-Gerichts-Assessor ist ein groß Thier, es will keiner einem Reichs-Hof-Rath weichen. Es ist auch ein schlecht Geld vor ein gantzes Reich, und bekommt der Cammer-Richter etwa 8000. fl. auf den viel im Processs ankommt; Daher die Stände neulich gebeten, daß der Kayser einen habilen dazu machen möge: so ihn verdrossen; aber ohne Ursach: dann diß ist der genius libertatis Germanicæ. Er muß habil seyn, und nicht allein Jus Romanum, sondern auch Feudale, Publicum &c. verstehen. Der Freyherr von Ingelheim meynte neulich, eines gewissen Assessoris Relation seye nicht gültig, wir sprachen aber sehr favorable für ihn. Jetzt sind kaum 15. Assessores. Halb gelehrte, und halb ex equestri ordine müssen es seyn, dabey habile Leute. Weswegen, wer ein Assessor werden will, am besten ist, daß der schon zuvor in einem andern Gericht gesessen. Es müssen ex legitimo matrimonio nati, nicht legitimati, und Teutsche seyn, dabey der Teutschen Sprach wohl kundige: dann alles geschiehet Teutsch. Hergegen vor dem Reichs-Hof-Rath, weilen da auch Italiänische

v. p. 825. supra.

Sachen

Sachen debattirt werden, muß es Lateinisch geschehen; Auch werden da die Relationes Lateinisch abgefasset. Im Reichs-Hof-Rath sind zwey Bäncke, eine Gelehrte und eine Adeliche. Und obwohl die Doctores nobilitirt werden, so bleiben sie doch auf der gelehrten Banck sitzen. Es müssen die Gelehrte keine bullati, sondern legitime graduati seyn, und ex legitimo matrimonio nati; Wobey man disputirt: Ob ein legitimatus per Rescriptum Principis in einem Reichs-Gerichte sitzen könne? welches viele meynen, quod non. De legitimato per subsequens matrimonium ist kein Dubium, das andere aber kan nicht leicht decidirt werden. Indessen sind rechte gelehrte Leute rar, und muß man sie nehmen, wo und wie man sie kriegt. Der Kayser, als oberster Richter, setzet die Præsidenten und den Cammer-Richter, und hat er nicht Ursach, übel zu nehmen, daß man ihn an sein Officium erinnert: Dann es ist gewiß, daß nicht alle Kayser die Capitulationes halten, ob sie solche schon beschworen. vid. Henniges *Instrum. Pacis.* Doch ist vom jetzigen noch nichts zu sagen. Die Catholischen und Sachsen können dieses Buch nicht leyden, ob es schon nicht viel werth, als nur in denen Gravaminibus recensendis, um solche daraus zu erlernen. Der jetzige Cammer-Richter ist der Graf von Hohenlohe-Bartenstein, welches ein alt Geschlecht ist, so mit vielen Fürsten streiten kan. Comites de Alta Flamma. Conradi Salici Mutter hat einen geheyrathet, welche auch das Closter Oehringen gestifftet. vid *Fundations*-Brief beym Lünig, und Hieron. Vignier *de la veritable Origine des Maisons d' Alsace, de Lorraine, d' Autriche, de Bade &c.*

§. 6. 7.

Nun wollen wir sehen, welche Causæ ad Cameram gehören en general, und hernach in specie; einige werden auch per appellationem oder per remedium suspensivum an die Cammer gebracht. Erst wollen wir aber betrachten, was nicht dahin gehöret, als da sind (1) Causæ feudales, scilicet, ubi sermo est de majoribus feudis Imperii; die Cognitio in feudis non regalibus gehöret aber ad Cameram. Daher unser Auctor sagt, daß die nur excipirt seyen, quibus de feudorum regalium privatione quæstio est, als welches dem Kayser, als Judici supremo allein gehöret, welcher sie seinem Reichs-Hof-Rath committirt. Die Allodialia gehören vor die Cammer, & sic Cameræ Jurisdictio est fun-

Welche Sachen an die Cammer gar nicht gehören.

1) Causæ Feudales.

data in allodi's, & etiam in feudis non regalibus. Regalia vero feuda sunt, ubi dominus territorialem habet potestatem & complexum regalium. Weilen aber die Reichs-Städte weder Feuda noch Allodia sind, also gehören ihre Causæ auch mit vor die Cammer, womit der Reichs-Hof-Rath concurrentem jurisdictionem hat. Die majora & regalia feuda gehören allein vor den Kayser, und dem er es committirt, so der Reichs-Hof-Rath ist, welcher der höchste Lehens-Richter ist: dann es ist ein Reservatum. Die equestria Feuda, und auch Baronien, ja Allodial-Grafschafften, wann sie keine Regalia haben, gehören auch vor die Cammer. In possessorio ordinario kan die Cammer auch nicht judiciren, wie einige Camerales gemeynet; wenigstens de possessorio summarissimo, quia tum non de jure, sed de possessione, quis ultimum possessionis actum exercuerit, disputaretur, propter connexitatem causarum. Dann wo das Possessorium, da muß auch das Petitorium, & sic in eodem loco tractirt werden: weilen er schon einigermassen davon instruirt. Allermassen sonsten per indirectum die Causæ feudorum regalium an die Cammer gezogen würden. (2) Die *Causæ Criminales.* Dann die Cammer hat keine Jurisdictionem criminalem, auch der Reichs-Hof-Rath nicht. Man solte aber wohl dencken, quod sic, weilen die Appellatio in civilibus statt hat. Und also mögte es auch scheinen, daß in criminalibus die Appellatio an die Reichs-Gerichte recht seye, indeme es Leib und Leben anbetrifft. Allein der Proceß würde ewig dauren, si in criminalibus appellare licitum. Es würden die Crimina nicht leicht gestrafft, sondern nur aufgeschoben werden; die doch eine promte Justiz und Execution erfordern: zumahl, da sie ohnedem schon so viel zu thun haben. vid. *Ordinatio C.* Und so ist der Lands-Herr allein Richter. Er muß die Justiz nach der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung führen, so daß sich niemand darüber zu beschweren hat. Als Kayserliche Richter sind sie mit belehnt. Wann man gleich in continenti weisen kan die Injustiz des geführten Processes, da nimmt der Reichs-Hof-Rath und die Cammer es an, weil sie da nicht erkennen de causa criminali, sondern de processu. Quamvis vero multæ causæ ad Cameram non pertinent, præsertim si Principes & Status Imperii concernunt, tamen per compromissum eo pertinent. Und also auch, obschon die Cammer per se keine criminalem Jurisdictionem hat; so halte doch dafür, daß es gelte, wann man auf sie compromittirt. Als wie der Hertzog von Mecklenburg mit der Stadt Rostock sich verglichen, wie beym Chytræo zu finden *in Chronico Saxoniæ*: daß die Cammer,

a) Causæ Criminales.

wann

wann de violatione alicujus fidei gehandelt würde, drüber erkennen solte. Wovon der Hertzog, oder sein Schreiber, Sc öpffer, aber nachgehends abgehen wolte, sagende: Die Violatio seye ein Crimen, und darüber hätte die Cammer keine Cognition. Allein ordinarie wohl nicht, aber per compromissum gehet es allerdings an; wie ich selbst drinn respondirt: weil der Hertzog den Rath einschliessen lassen, weilen sie einen Zoll, damit er sie investirt, nicht gemuthet. Die *Proscriptiones Statuum* gehören auch nicht vor die Cammer, sondern vor den Kayser, und die Pares Curiæ, wovon doch die Causæ fr &æ pacis publicæ excipirt sind. Wann aber die Fürsten selbst delinquiren, unter wem stehen sie? Wer ist ihr Richter, wann ein Fürst einen todt schlägt? Als wie z. E. des Marggrafs von Baaden-Durlach Bruder einen Postilion vom Pferd herunter schoß der ihm nicht aus dem Weg fahren wolte; den der Kayser in Arrest nehmen ließ, weil die Armee eben da stand. Er bekame nachgehends einen Verweiß, und muste etliche Wochen sitzen, und alles bezahlen. Das läugnet niemand, daß der Kayser Judex seye in Felonia &c. Wer hat darüber die Cognition? Resp. Einige haben gemeynet, die Reichs-Gerichte; aber auch nicht. Einige meynen, das Forum Austregale; allein das ist ein Forum civile. Brunnemann in seinem *Examine Juris publici puerili* hat gemeynet: quod soli Deo peccent, & sic in terra judicem non habeant. Es ist aber hier die Frage nicht: ob er solle geköpfft, sondern, ob er sonst könne gestrafft werden? Und aber nun, was ist der Kayser? Ist er nicht der höchste Richter, dem sie auch hierinnen Rechenschafft geben müssen? Und also haben sie den Kayser und das Reich zum unstreitigen Richter. Doch jenen nicht allein, sondern cum paribus Curiæ. Welches das Fürsten-Recht ist, wie unser Auctor sagt. Und also muß er das Judicium parium colligiren. Unsere Fürsten sind Cives Imperii, und werden als Subditi angesehen; sie können sich auch, so lang sie unam rempublicam constituiren, vom Gehorsam des Reichs nicht entziehen, so auch in der Dissert. *ad Legem Majestatis* defendirt; Weswegen einer nach Hof geschrieben, ich habe mich aber defendirt. In denen Actis von Nimwegen stehet ein Memorial, da Friderich Wilhelm den König in Schweden selbst so heist. Pufendorff und Furstenerius meynen, der Potentatus seye genug; allein die Chur-Fürsten haben den meisten Schaden davon. Die Fürsten sind nicht exleges in dem Punct. Man kan klagen, allein der Fürst kan auch leicht eine Ursach vom Zaun brechen. Obs aber klug, daß man gegen einen solchen Herrn klagt, wann

Proscriptiones Statuum.

Wer in Crim. der Stände Richter.

mans verschmertzen kan; und ob ein Casus vorkommen wird? ist eine andere Quæstio. Dann wer will gegen einen grossen Herrn sich auflehnen, vornemlichen, wann er der Lands-Herr ist? als welcher leicht Ursach finden kan, ihn zu drücken, wann er im Land bleibt. Und was wird er erhalten? Es wird erst lang aufgeschoben: dann sie haben grosse Beneficia, und der Kayser wird auch die Schärffe nicht heraus wenden. Inzwischen ist es erlaubt, wers thun will: dann in causis denegatæ justitiæ kan ich an den Kayser gehen; warum hierinnen nicht? ob sie schon das Privilegium de non appellando haben. So Kleinigkeiten nimmt man nicht so genau, einer mag ein Seraglio haben, wie er will, der Kayser wird ihm nichts sagen. Allein wann er einen sine causa todt sticht, quid tum? Grosse Herren straffen ja selbst Grafen in ihrem Land. Wie mir denn bekant, daß der Graf von Rantzau erschossen worden, wegen einiges Verdachts der Sodomitterey, er muste bluten. Wann ein Fürst den andern Fürsten ersticht oder todtschlägt, ist der Kayser Judex? Wir haben viele Exempel davon; Es kan der andere deswegen nicht Krieg anfangen, als welches Legibus Imperii verbotten; so sind sie auch wohl entlegen, und da muß freylich der Kayser Richter seyn. Die appanagirte Herren, weil sie Fürsten sind, haben auch den Kayser zum Richter: man gibt ihnen das Jus Austregarum, ergo non sunt subditi fratris vel Principis regentis; Licet enim delinquant in territorio, & etiam ibi contrahant, so stehen sie doch unter dem Kayser, als welcher eine Kayserliche Commission anordnen kan, dann sie sind Clves Imperii.

§. 8. 9.

3) Causæ Ecclesiasticæ. Die *Causæ Ecclesiasticæ* gehören nicht ad Cameram: dann die Catholicken massen sich keiner Rerum Ecclesiasticarum an, sondern sie geben die höchste Gewalt dem Pabst. Welches Glaucoma aber die Protestanten weggeworffen, wohl wissende, daß ein weltlicher Herr auch solche debattiren könne. Mithin haben unsere Protestantische Fürsten selbst das Jus circa sacra. Die Jurisdiction des Reichs-Hof-Raths ist zwar sehr ansehnlich; allein die Causæ Ecclesiasticæ, dahin auch die matrimoniales, insonderheit causa divortii gehören, werden billich ausgenommen. Dann weil bey Gründung der höchsten Reichs-Gerichte dieselben nach denen Grund-Sätzen der Catholischen Religion denen geistlichen Gerichten vorbehalten worden, auch nachhero, da die

Protestan-

Protestanten das Joch der Päbstlich- und Bischöfflichen Jurisdiction abgeschüttelt, durch keine Reichs-Constitution oder gemeinsamen Vergleich verordnet worden, daß die höchsten Reichs-Gerichte in Causis Ecclesiasticis eine neue Jurisdiction, in Ansehung der Evangelischen Stände und ihrer Unterthanen, haben solten, so kan man es diesen auch nicht verargen, wann sie solche Jurisdictionem Ecclesiasticam dem Reichs-Hof-Rath nicht zustehen, folglich, weder sich selbst in dergleichen Sachen submittiren, noch ihren Unterthanen eine Appellation von ihren Consistoriis dahin verstatten. Und weilen auch an der Cammer Catholicken sitzen, und sie von Anfang keine Jurisdictionem Ecclesiasticam überkommen, also sind sie in Ecclesiasticis & matrimonialibus ihre eigene Richter, worinnen ihnen also die Souverainité accordirt; Doch will es ihnen der Kayser im letzten nicht recht zustehen. Ja, der jetzige Kayser sucht selbst Protestanten dahin zu persuadiren, vor ihn in hac causa zu disputiren, wie Dr. Gundling selbst tentirt worden. Der Kayser sagt: Er wisse wohl, daß er secundum stylum Curiæ keine Gewalt in matrimonialibus oder Ecclesiasticis habe, da nun aber ein Judicium nöthig wäre, weil des Pabsts Jurisdiction suspendirt seye, indeme es sich doch nicht schicke, daß sie selbsten in propria causa wolten Judices seyn; worüber der Pabst auch keine Quærellen machen könte, dann es wären Protestantische Sachen, die ihn nichts angiengen, und verlöhre er dadurch bey Catholischen nichts. Und ob man ihm schon objicirt: er verstände hiervon nichts; so antwortet er doch, daß er Protestantische Räthe habe, oder solches an Protestantische Academien verschicken könte. Und in der That, es ist unbillig, daß ein Fürst, wanns ihm in Kopff kommt, seine Gemahlin verstöst, und sich von ihr scheiden läst propria auctoritate. Dann die Fürsten considériren in solchen Fällen meinst ihre Gemahlinnen ut reas, und jagen sie weg, weil sie das Jus divortii hätten. Wogegen aber der Kayser sagt, er wolle nicht de pœna adulterii cognosciren, sondern nur de facto, ob es ein adulterium seye? dann es könte ja der Gemahlin unrecht geschehen. Es ist ein Kayserlich Jus vor dem gewesen, wie Launoy in Tract. *de Jure Regis in matrimon.* gewiesen, den zwar der Pabst durch den Galesium refutiren lassen; Allein er hat sich schön defendirt. Und dahero sollen wir auch keine Geistliche im Consistorio dulten, dann sie gehören nicht dahin. Wie die Nürnberger und Hamburger darinn gescheid sind, die sich nach der Venetianischen Republique eingerichtet, welche gern gesehen, wann ihre Domini sich voll sauffen: dann so

haben sie keine Æstime bey der Burgerschafft und dem Pöbel / und richten keinen Tumult an, weswegen sie auch die schlechtsten choisiren. Und kan der Kayser de sævitia cognosciren, warum nicht hier? Und so ist es auch beschaffen, ratione graduum prohibitorum, da der Kayser sagt, er wolle secundum acta & probata, und nach der Protestanten Sentiment drüber erkennen. Und da der Kayser sprechen kan, quod liberi ex incestuoso matrimonio nati ad feuda non sint admittendi, warum solte er auch nicht zuvor cognosciren können: An hoc matrimonium sit incestuosum? Allein die Protestanten sagen: es wäre solches was neuerliches; um den Pabst hätten sie sich nicht zu bekümmern; die Cammer hätte keine Jurisdiction; und also seyen sie in der Possession; sie hätten darinnen keinen immediaten Richter; es seye in keinem Reichs-Gesetz verbotten; und was nicht verbotten, seye ihnen erlaubt; und wüsten sie von keinem Immediaten, als denen beyden Reichs-Gerichten. Müller in Weymar, der das Reichs-Theatrum geschrieben, hat auch einen Tractat *de Judice in matrimonio* edirt, und defendirt darinnen seinen Herrn, welcher sich von seiner Gemahlin, der Jenischen Printzeßin propter adulterium scheiden lassen. Indessen ist es denen Gemahlinnen nachtheilig, daß sie ihren Gemahl zum Judice haben sollen. Als wie der Chur-Fürst von Hannover sein Consistorium vom Eyd losgezehlt, so ihn von seiner Gemahlin geschieden. Und dannoch kan man sagen, es seye partheyisch. Und solchemnach dörffte sich einer, der eine solche Dispute in Faveur des Kaysers halten wolte, bey denen Chur- und Fürsten schlecht recommendiren; obwohl gewiß zu seyn scheinet, daß dem Kayser zukommt, de facto zu cognosciren, sie mögten darthun was sie wolten. Mancher ist seiner Gemahlin gern loß, er gibt ihr einen Ehebruch schuld, subsktituirt auch wohl Leute, dann man weiß, quam sit ingeniosa malitia; damit muß sie unrecht haben. Das ist hart. Und will der Kayser nicht selbst judiciren, sondern den Proceß nur dirigiren. Auf einer Reichs-Städtischen Universität könte einer de Jure Imperatoris disputiren. Und ist also auf beyden Seiten ein falsches Raisonnement, wann die Catholicken sagen: nos respicimus Papam; und die Protestanten: nos ipsi sumus Papa. Der Kayser wird ihnen beyden ihr Jus lassen, aber das Factum gehöret vor seine Richterliche Cognition. Inzwischen da es nicht anders ist, so muß man wohl distinguiren. Dann wann der Fürst mit seiner Gemahlin was hat, das ist nicht gleich eine Matrimonial-Sache. Als wann sie ihre Gemahlinnen vulgair tracti-

ren, ſie mit Sporn tretten, wie Hertzog Ulrich von Würtenberg der Printzeßin Chriſtina von Bayern, Kayſers Maximiliani I. Muhme, gethan; wie der Chur-Fürſt von der Pfaltz Carl Ludwig mit ſeiner Heßiſchen Gemahlin wegen der Degenfeldin umgeſprungen. Und wann ſie ſich alſo coram Populo Senatuque Germaniæ proſtituiren, da iſt der Kayſer ratione ſevitiæ Richter. Weswegen auch Maximilianus den Hertzog Ulrich in die Acht erklärt. Deshalb wurde auch Carl Ludwig bey dem Kayſer von ſeiner Gemahlin verklagt. Uxor Principis enim ejus ſubdita non eſt; das iſt nicht Fürſtlich. In cauſis ſponſaliorum, adulterii, divortii wollen ſie ihn nicht erkennen, auch nicht einmal in cauſis privatis ſponſaliorum, niſi cauſa nullitatis adſit, welcher Articulus nullitatis nicht ad matrimonium gehöret, ſondern ad cauſas civiles, de quibus judicat Camera. Coccejus meynet auch, die Cammer habe die Cognition, ſi de ſequeſtratione ſponſæ quæſtio eſt, & ſic de poſſeſſione. Als der Caſus wäre: Wann ſich etwa zwey mit einer verſprochen, wer ſie ſolte behalten? Da ſie alſo darinn nicht definitive in petitorio, ſondern nur interims-weiſe in poſſeſſorio erkennet und ſpricht, wer ſie ſequeſtriren ſolle. Welches al' ordinaire in loco honeſto bey einer ehrlichen Matrone oder Dame, und bey denen Catholicken in denen Clöſtern geſchiehet: ne vulnera exinde oriantur, vel aliquis eam blanditiis ſeducat vel cum eo concumbat. Hoc caſu enim non de matrimonio, ſed de nullitate proceſſus agitur. vid. Cocceji *Diſſert. de ſequeſtratione ſponſæ.*

§. 10-15.

Die Cammer, und überhaupt die Reichs-Gerichte, ſind erſt fundirt regulariter in inſtantia ſecunda, da man erſt appellirt, und die Sache alſo ad ſuperius judicium devolvirt wird; indeſſen vis rei judicatæ ſo lang ſuſpenſa iſt, bis die vorige Urthel entweder confirmirt oder reformirt wird. Wir haben aber Caſus, da man gleich immediate, prætermiſſa prima inſtantia, an die Cammer oder den Reichs-Hof-Rath gehen kan, (dann dieſe haben concurrentem jurisdictionem, und hat alſo die Præventio ſtatt) es ſeye der Reus mediatus oder immediatus. Als erſtlich in *cauſis fractæ pacis publicæ.* Maximilianus hat endlich den Land-Frieden publicirt, daran man per longinquum tempus vergebens gearbeitet; Er hat die Cammer aufgerichtet, ut contra fractores pacis publicæ procederet. Und damit wir nicht in das alte Chaos zurück

Sachen/welche gleich in der erſten Inſtanz an die Cammer gehören.

Cauſa fractæ Pac. P.

zurück fallen mögten, so hat er gesagt: wer ihn violire, es möge ein mediatus oder immediatus, ein Princeps oder rusticus seyn, der solle gleich vor das Reichs-Gericht citirt werden. Wogegen auch keiner exceptionem fori incompetentis opponiren kan, er mag wohnen, wo er will, in Bavaria, Saxonia &c. &c. Wan man ungefehr in ein Handgemeng kommt, so ist dieses kein Land-Friedens-Bruch; es muß ex proæresi & animo sibi ipsi jus reddendi geschehen. Es muß ein öffentlicher Friedens-Bruch seyn, hinc insidiæ removentur; es muß bellum und also milites coadunati seyn: dann man hat das Faust-Recht, die diffidationis privatas removiren wollen. Und ist jede species belli privati zum Land-Friedens-Bruch genug. Es kan ein Privatus, als wie Grumbach, der ein rechter Fractor pacis publicæ war, eben sowohl dargegen pecciren: dann es ist eine species belli, und kan diesen anfangen. Wann einer vim publicam adhibirt, so ist es nicht verbotten, ihn vor dem Lands-Herrn zu verklagen. Wann aber einer an die Reichs-Cammer laufft, so thut er nicht unrecht: dann es stehet in der Cammer-Ordnung. Allein du thust nicht wohl: dein Herr wird dir spinnenfeind; klage bey deinem Lands-Herrn, der wird dir eben die Satisfaction verschaffen. Und ist nöthig, daß man hier den Gailium *de pace publica* liefet, welcher wohl geschrieben: dann er ein guter und grosser Jurist gewesen, den auch Lyncker in Repertorio oben angesetzt. Arma nociva werden erfordert, und also eben nicht præcise Geschoß, Schwerder, sondern auch anders Zeug. Wann einer ein Complot macht, ꝛc. ꝛc. ist es gleichfals fractio pacis publicæ; Er wird gleich in die Acht erklärt, sein Leib und Leben wird Vogel-frey gemacht. Und obgleich die Cammer einen proscribirt, so wird doch die Execution dem Lands-Herrn aufgetragen, der auch seine Güther confiscirt. Acht und Aber-Acht ist zweyerley. Aber ist offter/öffters/ *repetita proscriptio*; Affter-Bedienten. Dahero auch abermahls/ öffters/öffters ist und herkommt, quod reiteratur. Vor dem hatte man unterschiedene Proscriptiones: als contumaciæ; die nicht auf Leib und Leben gehet. In banno Imperii aber ist der Geächtete Vogel-frey gemacht, daß ich ihn impune wie einen Vogel tödten kan, wornach niemand fragt. Daher, indeme auch in Sachsen eine Acht ist, die Jenenser gesagt: eben dieses seye der Effect davon, daß er Vogel-frey ist, wie ein Vogel in der Lufft. Dieses ist was Fränckisches und nicht Römisches; auch kommt es nicht ex Jure Canonico, worinnen auch die neue Glossatores Juris Canonici irren, die daher in meinen π. allegirt

und

und refutirt. Proscriptio contumaciæ gehet dahin, daß er der Justiz propter contumaciam überlieffert und eingehändiget wird, wann er nicht erscheinet, auch daß indessen sein Gegentheil in seine Güther immittirt wird, bis er komme, und also seine Wuth und Ungehorsam gebrochen werde. Ja, si in ea perseverat, so kan er auch wohl schärffer gestrafft werden. Daher alle Cameralisten distinguiren inter bannum Imperii publicum propter crimen und proscriptionem contumaciæ. Jene kan der Kayser auch nicht erlassen als parte adversa consentiente, so lang diesem noch keine Satisfaction geschehen: dann so kan er allezeit sagen, er seye noch nicht sicher, und kan dagegen protestiren. Dieses kan er wohl invitâ parte remittiren, weil es propter contemtum Judicis nur determinirt worden. Qu. Kann dann die Cammer einen proscribiren, da doch in der Capitulation stehet, daß alle Fürsten solten concurriren? Resp. Die Cammer und das Hof-Gericht haben gleich proscribiren können, wann notorisch gewesen, daß er den pacem publicam gebrochen, ohne die Chur-Fürsten zu fragen, weils in LL. stehet. Und waren die Violatores eo ipso in bannum verfallen, wie die infames ipso jure, wann nur das factum richtig. Und also hat man sie tractirt, weilen man es scharff straffen wollen. Ob nun schon dieses æquitable; so ist es dennoch in der letzten Capitulatioo cassirt, daß sie nicht allein solche Macht mehr haben, sondern es vor den Reichs-Tag kommen solle; so nicht gut ist. Aber es ist deswegen geschehen, weilen man gemeynet, es gienge dadurch die Hoheit zu Grund. Vita interim bacchanali vivunt. Und macht es der Reichs-Tag nimmer aus, da gut leben ist, indeme sie Morgends braf Chorle morle und Mittags Rhein-Wein trincken. Und so gehts auch in *causis fractæ pacis religiosæ*; Dann gleichwie der Land-Friedens-Brecher, sive mediatus sive immediatus sit, vor die Cammer kan citirt werden, also auch der Violator pacis religiosæ, als welcher dem Paci publicæ in allem gleich gehalten wird. Und ists auch eins, ob einer gegen den Pacem publicam oder religiosam handelt, und ob einer wegen der Religion oder sonsten turbirt wird. Da der zugleich ein Land-Friedens-Brecher ist, wer einen aus der Possessione bonorum Ecclesiasticorum, die er 1624. gehabt, setzt, oder ihn im Religions-Exercitio turbirt; qui banno punitur, vel omnia restituere debet in integrum. Wer Possessionem bonorum Ecclesiasticorum per Instrum. Pac. Westph. überkommen, und darinn turbirt wird, der kan klagen; ja wer nur in quacunque alia causa ex Instr. P. violirt wird. Man muß auch über solchem vest halten.

Causa fractæ pacis relig.

sonst fallen wir wieder in einen weitläufftigen Krieg, wie jetzt zu vermuthen, daraus wir ehemahls nicht anders, als per tolerantiam der drey Religionen zu kommen gewust, vid. Lehmannus *redivivus & continuatus*, wo alle Tractaten von Religions-Frieden zusammen gedruckt sind. Item Schilter *de Pace Religiosa & Instr. Pac. Westph.* Da man nun sonst mediatos per subsidiales citirt; so wollen sie solches doch hoc casu nicht thun, sondern gleich recta citiren, er sey persona mediata vel immediata, weil er die gantze Religion beschimpffet. Wie man Herrn Thomasio von Wien aus gethan aus dem Fundament, wegen seiner Dissertation *de Concubinatu*, als hätte er den Pacem religiosam gebrochen, darinnen er wohl was vom Päbstlichen Clero gesagt, und ihren Lubricitatibus, und es beklagt. Man hat ihm immediate über Duderstadt die Citation in das Hauß geschickt, er hat sie aber nicht angenommen, gleichwie er Ordre von Hof hatte. Er hatte wohl freylich hin und wieder die Catholische Geistlichen touchirt, und den Pabst refutirt; welches aber die Catholicken, e. g. Fleury *dans l' Hist. Eccles.* selbst gethan. Sie mußten aber hoch auf, daß er den Clerum lubricitatum beschuldiget; allein es geschahe ihm zu viel, wozu seine Feinde, als L*** und B**, viel contribuirt. Ein anders ists: obs wahr seye, was man ihm schuld geben? Dann man sagt nur von etlichen Clöstern, nicht von allen. Und daß es nicht gar zu heilig in den meinsten hergehe, ist bekant. Indessen klagte der Reichs-Fiscal gegen ihn, und der Reichs-Hof-Rath ließ eine Citation immediate insinuiren; weswegen er sich aber doch erst von Hof aus informirt, wie er sich zu verhalten, weil doch nichts verschwiegen bleibt. Weswegen auch, als sich seiner der Hof angenommen, es endlich liegen blieben. Wann man nun allezeit so herb wäre, wäre es gut; allein, die Pfaltz zeiget ein anders, da es doch natürlich war, daß sie die Kirche in Heydelberg nicht haben konten. Ich kan mich nun auch vor dem ordinario Judice einlassen, wann ich will, und mich auch gleich ad Judicium Camerale vel Aulicum wenden, wann einer sowohl als der andere bey dem Herrn stehet, und diesem also nicht recht traue; so mir gar nicht zu verdencken.

§. 16.

Causæ Fiscales. Die *Causæ fiscales* können auch gleich vor der Cammer proponirt werden. E. g. wann die Stände die Cammer-Zieler nicht abtragen; wann sie sich des Münz-Regals mißbrauchen, (deswegen auch der

Kayser

Kayser solches Weymar nehmen wollen) oder wann sich etliche solches bedienen, so sie doch nicht haben; wann sie neue Zölle vor Fremde anlegen: dann die Einheimischen passiren alle vor Contributionen. ꝛc. In solchen und dergleichen Fällen klaget der Reichs-Fiscal die Stände an; sed plerumque effectu prorsus inani; jedoch gleich vor dem Kayser prætermissis omnibus instantiis aliis.

§. 17.

Die *Causæ miserabilium personarum* gehören ebenfals dahin, wann sie auf Austräge klagen können, die sie negligiren. Und so kan auch ein Pupill sich in terra immediata gleich an die Cammer wenden; worinnen es auch ein schlechter Edelmann thun kan. Mediate Personen aber könnens nicht, sondern die müssen an Landes-Herrn gehen. Die Bischöffe haben, antequam Carolus regnavit, die Causas miserabilium personarum an sich gebracht. Daher die höchste Reichs-Gerichte es noch nicht annehmen, sondern an die Landes-Herren weisen; da es doch dem Römischen Recht nach vor dieselbe gehöre. Miserabiles personæ sind misericordia dignæ, ut pupilli, viduæ. Und ist eine Fürstin eben so unglücklich, wann ihr ihr Herr stirbt, als eine Vidua privata. Die *Causæ connexæ* sind von gleichem Schlag. E. g. das Possessorium wird in Camera ventilirt, und da muß auch das Petitorium ausgemacht werden. Oder wann es schon nur ein Proceß ist, aber diversi rei, die ich belange, quorum intuitu ne in plures adversarios distringar, statim adeo superiorem, scilicet in una causa, da einer in Hessen, e. g. der andere im Würtenbergischen, und der dritte im Westphälischen wohnet: massen keiner Judex competens ist als dieser, wohin sie alle gehören. Wann die Processe schon angegangen, bey jedem Herrn, so macht die Cammer Schwürigkeit, und will es nicht annehmen, weil es nicht anders alsdann, als per Appellationem vor sie kommen kan. Und dieses sind die Causæ, so gleich immediate an die Cammer gehören, wogegen keiner exceptionem primæ instantiæ opponiren kan.

Causæ miserabilium.

Causæ connexæ.

§. 18.

Sachen, welche an die Cammer nicht anders gehören / als wenn der Beklagte immediat.

Etliche Causæ gehören in prima instantia nicht vor die Cammer, als wann der Reus immediat ist, da sie gleich coram Judicio Camerali können proponirt werden, welches die IV. Causæ ab Auctore in hoc §. allegatæ

Causa 1. allegatæ sind, als I. die Causæ, da ich Mandata sine clausula auswürcken kan, deren 4. in Ordinatione Camerali p. 2. tit. 23. pr. allegirt werden, propter quas scil. Mandatum sine clausula dari potest. 1.) quando factum perpetratum, quod nullo jure justificari potest; 2) quando factum vergeret in præjudicium alicujus famæ, vitæ &c. 3.) Quando in perniciem alicujus reipublicæ tendit; 4.) Quando moram non patitur, &c. Und werden also die Mandata sine clausula gegeben, (α) quando periculum est in mora, e. g. ein grosser Herr arretirt mich; (β) metuitur damnum irreparabile & (γ) agitur de pace publica. Und muß er hier gleich bey Straffe Parition leisten, und selbige docireren; hergegen sind Mandata cum clausula, wo er vorhero causas prægnantes allegiren kan.

Causa 2. II. E.g. Es hat ein Landes-Herr mir Tort gethan, und hat mich nicht eher losgelassen, bis ich eine scharffe Urphed beschwören müssen, niemahls zu klagen. Indeme nun wegen des Juraments nicht klagen kan, und aber mir doch ein Affront und Unrecht geschehen, so kan mir nicht anders helffen, als daß ich an die hohe Reichs-Tribunalia gehe, und ad effectum agendi relaxationem juramenti bitte. Als welches die Cammer thun kan, quia vinculum est iniquum; so aber nach der gesunden Vernunfft nicht nöthig wäre. In foro humano meynet man aber, das Juramentum producire eine Obligationem, da doch Juramentum metu extortum nullum ist, & sic rescissione non indiget. Also haben die Marggrafen von Anspach wegen der eydlichen Renunciation auf die Bayreuthische Länder bey dem Kayser Relaxation gesucht. Wogegen wir aber gesagt, daß unser Stamm Austräge hätte, und seye auch hier kein metus justus: dann sie niemand es zu thun gezwungen. Es solten aber freylich die Reichs-Gerichte nicht alles annehmen, sondern erst an seine Obrigkeit schreiben, und fragen: wie sich die Sache verhielte? hernach könten sie relaxationem geben, daß er gegen des Principis actiones injustas klagen kan. Si vero injuste juramentum exactum, da kan auch nur der Judex, qui illud exegit, die Relaxationem geben.

Causa 3. III. Der Bischoff von Würtzburg, aus dem Hauße Greiffenklau, hatte gesagt, der Assessor Wigand habe dem vorigen Bischoff von Guttenberg nicht treulich vorgestanden; daher Wigand ihn ex hac lege diffamari verklagte. Welches den Bischoff sehr verdroffen, und es auch hoch aufgenommen, ja, er hat deswegen an alle Chur-Fürstliche und andere Höfe um Assistenz geschrieben, daß dergleichen nicht ferner geschehen mögte, und hat sich höchlich beschwert: dann er ist ein grosser Fürst, der 10000.

Mann

Mann halten kan. Hergegen haben die andern Cammer-Assessores sich ihres Collegen angenommen, und gewiesen, daß es in der Cammer-Ordnung fundirt seye, worinnen stehe, daß alle immediati so könten belanget werden. Und würde der Bischoff gar nicht geschimpfft, daß er ihn einen Diffamanten nenne: dann eine andere Frage sey, ob es wahr? Es kan ja auch kein Fürst den andern impune diffamiren, wo soll ich mir dann helffen? Wann nun ein Fürst den andern immediatum diffamirt, würde der es wohl leyden? Und da die Cammer gehöret, der Kayser habe es an den Bischoff gelangen lassen, so hat Wigand indessen den Proceſs liegen lassen. Er ware ein grosser Jurist, und wurde Cammer-Gerichts-Assessor, wie er von Würtzburg wegkame. IV. Es muß denegata Justitia seyn, daß man kein Recht Causa 4.
erhalten kan, wann man an die Cammer oder den Reichs-Hof-Rath gehen will, und also an den Kayser. Dann denegare ist ein Crimen, si scil. Judex injuste non tantum gravet, sed etiam non audiat. Und da hast du das Remedium suspensivum appellationis. Zwar bey Chur-Fürsten und denenjenigen, die das Privilegium de non appellando haben, kan ich, wann ich in secunda instantia gravirt bin, an sein höchstes Gericht, dergleichen zu Dreßden das Ober-Appellations-Gericht ist, wie auch eines zu Jena von denen Ernestinern, appelliren; wann mir da aber die Justiz auch denegirt wird, so kan, ohngeachtet des Privilegii, an den Kayser gehen. Es haben aber die Chur-Fürsten sich über den Reichs-Hof-Rath beschweret, daß man sogleich alle Libellos appellationis de protracta justitia annehme. Worauf sie auch erhalten, daß es der Reichs-Hof-Rath erst an sie berichten solle, und wann sie dann nichts erhebliches dawider einzuwenden hätten, wolle man sie erst annehmen. Allein unsere Teutsche Fürsten mögten nur immer die Justiz besser administriren lassen, als leyder! zu geschehen pfleget. Lynckers Tractat *de Gravamine extrajudiciali* ist hier sehr zu recommendiren, welcher ihn eben an den Reichs-Gerichten bekannt gemacht; es sind eben keine erudita und subtilia darinn, aber wohl gute practica.

§. 19-21.

Diese folgende Causæ gehören nicht anders ad Cameram, praetermissa prima instantia, als wann utraque pars immediata ist. Als wann man klaget (1) ex constitutione de litigiosa possessione, (2) de pignoratitiis & (3) de arrestis. Welche 3. Constitutiones, so Maximilianus gemacht, Sachen/ die nicht anders vor die Cammer gehören/ als wann

beyde Theile unmittelbar.

matt / in der Cammer-Ordnung mit eingerückt, auch von Gailio und andern mit Commentariis illustrirt sind; Daher man nur sagt, man klage aus der Constitution *de ligitiosa constitutione*; und permittirt der Kayser gleich ad Cameram zu gehen, wann zwey de possessione streiten, und einen Manutenenz-Befehl heraus zu bringen arbeiten. Es muß in summarissimo geschwind gesprochen werden, als e. g. wann zwey Fürsten die Possess ergriffen. Es müssen auch bona immobilia seyn. Dann wann mobilia da weg sind, muß der andere im Land attaquiren: das hat nicht so geschwind was zu bedeuten. Dann bey immobilibus kan leicht Krieg, Mord und Todtschlag daraus entstehen, und daß sie sich den Halß brechen. Sie müssen aber de retinenda, non adipiscenda vel recuperanda possessione streiten. Und muß die Possessio strittig seyn: dann sonst cessirt der metus plagarum & cædium, und gehöret vor die Austregen, welche der Statuum prima instantia ist. Si res moram fert, da stellet man ordinarium possessorium an. Ja, sagt Gailius, in possessione adipiscenda kan ich auch ad Cameram gehen: dann metus wäre da. Sed nondum vulnera orta sunt; und lasse es bleiben, brauche die legitima remedia. In recuperanda kan es auch thun, si statim recupero, nam tum non dejectus censeor. Objic. Wann man das Interdictum quorum bonorum oder unde vi anstellet, so ist es eben das. Resp. Wann ich so klagen will, so ist die Possessio nicht litigiosa, sed periculum cessat, und gehe ich nur vor die Reichs-Gerichte, weilen diese mehr Gewalt zu befehlen haben. Wann nun zwey Herren oder zwey immediate Reichs-Stände einander pfänden, wie bisweilen zu geschehen pfleget, e. g. wann einer in der Possession vom Jure pascendi ist gewesen (dann in re mea ist es erlaubt, E. g. es streiten zwey de jure pascendi; ich bin in possessione, der andere treibt sein Vieh herüber, um in Possession zu kommen; ich pfände es; das ist erlaubt) so können sie ex Constitutione de pignorationibus klagen. Si in re mea hoc facio, da hat es nicht viel zu bedeuten; wann ich aber einen andern in re sua pfände, (der muß aber in possessione seyn,) oder captis pignoribus ihn in seiner Possession turbire, da kan er gleich bey der Cammer ex hac constitutione klagen, weilen periculum in mora ist, und es lauter Schläge gibt, indeme keiner sich will pfänden lassen. Er muß die pignorata gleich restituiren, und die Partition dociren, sonst wird er pro contumace gehalten, und die Straff allezeit gröſſer; ja es kan eine Reichs-Acht folgen, und bekomme ich, so bald nur possessionem bescheiniget, Mandata sine clausula. Als der Chur-Fürst Friedrich Wilhelm von Branden-

Brandenburg die Hamburgische Kauffleute zu Lentzen mit ihren Waaren arretiren ließ, so verklagten sie ihn vor der Cammer, weil der Land-Friede gebrochen, und eine species belli seye, und combinirten auch damit die ex arrestis, welches die Personen angehet. Dann er hatte eine Forderung an sie, und waren sie ihm schuldig; welches, als sie bezahlten, er sie loß liesse, und noch eher, nachdem sie Caution de se sistendo gemacht. Und haben sie sich nachgehends verglichen. Indessen sagte die Stadt, es wären Repressalien: und hat man es hoch empfunden, weilen sie von der Leipziger-Meß kamen. Wann mich nun einer auf dem Meinigen pfändet, in meo, so ists nicht allein eine grosse Injurie, sondern kan auch leicht ad cædes kommen. Daher Maximilianus es eingeruckt, da es sonst nur ein Stück vom Rec. Imp. de anno 1570. gewesen, und mandata sine clausula zu geben befohlen. Es müssen aber zwey immediate Personen seyn. Daher Nürnberg und der Marggraf von Anspach jederzeit Streit haben, welcher, als er den Imhoff, einen Nürnbergischen Patritium arretiren ließ, so klagte die Stadt auch ex Constitut. de arrestis, und begehrte ein Mandatum sine clausula von der Cammer. vid. Blumius *de Supplicationibus.* Es solte von Rechts wegen nicht seyn, es ist ohnedem contra LL. Imperii, und noch ein Stück vom Faust-Recht, wie bey dem Datt zu sehen; Weswegen sich vor dem viele Reichs-Städte Privilegia geben lassen, ne res pignorentur & personæ arritentur. Mehrentheils thut man es, um einen Vergleich heraus zu bringen; es solte aber nicht seyn, und man solte schärffer seyn. Jacobi Blumii Supplicationes Camerales, und Joh. Friderici Hofmanni Cameral-Sachen sind hierinn zu recommendiren. Dann hier in Sachsen sind wenige davon instruirt; man siehet mehr auf das Sachsen-Recht; fast keiner wird capable seyn, einen Proceß an der Cammer zu führen. In generalibus hat Ludolf schöne Sachen, und in specialibus ist Hoffmann sonderlich accurat.

§. 22-25.

Nun kommen wir an die *Causas judiciales*, so ad Cameram in secunda instantia gehören. Dann bisher haben wir de gravaminibus extrajudicialibus gehandelt, ubi justitia denegatur, protrahitur, vel ex alia causa Mandatum sine clausula requiritur; Und dahin gehet Lynckers Buch *de Gravamine Extrajudiciali* in genere. Es ist der Kayser vor dem der höchste Richter gewesen, und hat er selbst Gericht gehalten, welches,

Welche Sachen dahin durch die Appellation gelangen können.

ches, da es cessiret, so hat man die Reichs-Gerichte aufgerichtet. Dann die Justiz muß denen Unterthanen nicht versagt werden, sondern wenn sie sich gravirt befinden, so können sie ihre Causam ad Cameram deferiren, und ein bess'r Urtheil hoffen. Dahin gehören aber nur Causæ civiles, keine Ecclesiasticæ, matrimoniales oder criminales, es seye dann, daß nur über die Nullitatem Processus controvertirt wird. Wiewohlen sie sichs mißbrauchen, und die Proceß aufhalten, welches aber gegen das Instrumentum Pacis ist. Es kan auch nicht in quacunque summa appellirt werden, sondern die Causa muß appellabilis seyn, zum wenigsten 400. Rthlr. gegenwärtig, und siehet man auf keine künfftige Kosten; Betrifft sie nicht so viel, so wird die Appellation nicht allein nicht deferirt, sondern auch pro non devoluta erklärt. vid. Blumius *in Processu Camerali Tit. 55.* & D. *de Revisione Actorum*, alsdann sie es leiden müssen, wann auch kein Stand eine grössere Æstimation hat; nisi causa sit incertæ æstimationis, & illo casu usuræ forti annummerantur. Et sufficit, wann beydes 400. Rthlr. ausmacht, si nihil determinatum; wiewohl es auch sonsten höher seyn kan, als wie im Hertzogthum Magdeburg 1500. Rthlr. Vor dem ware die Summa geringer, es war aber incommod: dann man hätte auch mehr Assessores haben müssen. Daher setzte man 400. Rthlr. worzu man auch rechnet die Usuras, so schon verfallen. Das haben alle Stände. Die Appellatio cessirt auch, wann die Stände Privilegia de non appellando haben, welches alle Chur-Fürsten Schweden, desgleichen alle Sächsische Herren haben. Jedoch sind etliche Chur-Fürsten, die ihre Unterthanen freywillig appelliren lassen, als wie Cölln und Trier, die dieses Jus nur ad certam summam exerciren, dann sie sich 1500. Rthlr. reservirt. Viele Reichs-Ständte haben per privilegium pro summa Appellationis 1000. Rthlr. und Preussen jetzt ein neues wegen Magdeburg 2500. Rthlr. vid. Ludovici Dissert. *de summa non appellabili.* Unter den andern Chur-Fürsten aber zu appelliren, ist ein Crimen, nisi causa sit denegatæ justitiæ. Und dieses ist keine Appellatio, dann ich werde nicht gravirt, sondern vielmehr eine Imploratio wegen der Denegation. Daher der Kayser denen Reichs-Gerichten befohlen, solche nicht anzunehmen, bis sie erst Information eingeholet, per Recessum Imperii de Anno 1654. Qu. Was für eine Regul ist zu mercken, in quibus causis Jurisdictio Cameræ sit fundata? Resp. In nullis regulariter causis immediatorum, nisi in casibus exceptis, die wir gehabt, und sind sie erst fundirt in denen Sachen, so in secunda instantia vorkommen.

Wann der Cammer Jurisdiction gegründet.

kommen. Wer ein Privilegium de non appellando bekommt, muß es an der Cammer insinuiren, es muß da eingeschrieben werden, damit sie sich darnach richten können, sonst attendirt die Cammer nicht drauf. Die Cammer hat einen eigenen Proceſs, den man am besten aus dem Rosbach, dem Decker, Blum und dem Ludolf lernen kan, welcher auch einen Catalogum *de ſumma non appellabili* davon drucken lassen. Die Cammer soll alle Jahr visitirt werden vom Kayser und denen Ständen; seit 1582. aber ist keine Visitation gehalten worden. Es geschiehet solche, ut corrigantur defectus Judicii, und daß die Reviſiones sollen befördert werden: dann es liegen Revision-Sachen in der Cammer, fast so lange, als die Cammer alt ist. Also haben auch die Marggrafen von Anspach und Bayreuth ein obsiegendes Urtheil wegen der Hoheit im Nürnbergischen Territorio erhalten, wovon die Stadt Revision gesucht, so schon über hundert Jahre liegt. Es gehet bey der Cammer, wie bey allen Gerichten, man nimmt das erst vor, was ante pedes liegt, und die anderen nebst denen Revisions-Sachen läßt man liegen, es kommen Spinnweben darein. Also müssen die nævi reformirt werden, und dann die Reviſiones abgethan; deswegen wird visitirt. Es müssen bey der Revision wiederum gantz andere Aſſeſſores seyn; daher man auch den numerum Aſſeſſorum bis auf 50. gesetzet in Instr. P. W. Es ist solche Revision wie eine Läuterung in Sachsen, als ein Remedium ſuſpenſivum, so daß die Execution der Sentenz nicht geschiehet, welches vom Receſſ. Imp. de 1654. war. Jetzt ist es anders, das Urtheil wird exequirt, es hat Effectum devolutivum, die Sache ist noch nicht aus, devolvitur ad Reviſores, und will man die Execution hindern, muß man Caution machen, und geschiehet vor einer Instanz; indeme, wann ich gravirt bin, ich bitte, daß die Sentenz möge revidirt werden. Und ist die ſumma reviſibilis 2000. Rthlr. Es sind die Reviſiones kostbar, und verzögern sich lang; doch willst du sie beschleunigen, so gib Geld, und bitte Reviſores, daß die Stände Räthe hinschicken, und die Acten revidiren lassen, und so kanst du wohl gewinnen; alsdann hat auch der vorige Victor kein Remedium mehr, es bleibt so ausgemacht. Zwar allegirt man in dem Reichs-Hof-Rath ein Exemplum reviſionis, woran aber sehr gezweiffelt in Diſſert. de Reviſ. Act. Seither hat mir auch der Reichs-Hof-Rath Heibel ein Billet geschickt, und geschrieben: ich hätte wohl gethan, es seye in facto irrig. vid. Bender *de Reviſione Actorum*. Die

Cammer- und Reichs-Hof-Raths-Visitation.

ordinaire Visitation betrifft præsentem justitiæ statum, die extraordinaire aber, wann sonst was unter ihnen passirt. In 10. 20. 30. Jahren geschiehet offt keine. Unter die Defectus gehöret auch, wann die Assessores nichts nutzen: als wie ein Jude zu Franckfurth sich hatte vernehmen lassen, er habe alle Assessores à pension. vid. Schmausens Leben des *Josephi* im Bücher-*Cabinet*, worinnen alle Sachen schön proponirt sind. Maynz hat sonst keine Visitation zulassen wollen; da aber anno 1704. wegen der Händel, welche einige Cammer-Personen untereinander bekommen, die Cammer zugeschlossen war; so haben die Electores und Principes ihre Commissarios hingeschickt, da sich dann auch diese zugleich in Possession gesetzt. Allein bey dem Reichs-Hof-Rath läst er keine Visitation zu, weil solches Judicium allein dem Kayser gehöre, und er Reichs-Cantzler ist.; es ist aber unrecht: dann es ist ein Reichs-Gericht.

§. 26-29.

Ursprung und Unterschied der Austräge.

Das Wort Austräge ist Teutsch, und kommt her vom Austragen, zu End bringen, ausmachen, welches, und bis zu Austrag der Sache, bekante Redens-Arten sind, & hinc Austregarum vocabulum ortum. Man hat es wie mensa declinirt; allein man kan es auch in masculino brauchen. Welche einige Fürsten haben, indeme man denen Ständen solche zugelassen, exceptis urbibus, weil sie keine primam instantiam hatten. Sie sind enstanden tempore diffidationum, der Befehdungen, da das Faust-Recht noch üblich war, so denen Fürsten nicht angenehm. Dahero weil kein Reichs-Gericht war, und sie sich nicht in Gefahr begeben wolten, weil das Faust-Recht alle incommoda belli mit sich führet; so haben sie sich endlich verglichen, ihre Strittigkeiten selbst auszumachen. Dann vorhero attaquirten sie einander gleich, so ein groß Elend war: massen leicht grosse Händel daraus entstanden. Weswegen sie erst versuchen wolten, ob es durch andere Principes könte abgethan werden, wo nicht vor dem Kayser, oder sie gebrauchten die solennen Diffidationes, welche erlaubt waren, wovon ein eigen Capitel in A. B. ist. Ja Fridericus III. hat solche noch erlaubt in der Reformation zu Franckfurth, wovon Dattius *de Pace Publica Lib. I. cap. 24.* am besten nachzulesen. Und dahero entstunden

ſtunden nun die Austräge, welche dennoch ſchon in das Interregnum zu ſetzen. vid. Obrecht *in Prodromo Rerum Alſaticarum*, wo er ein Diploma hat, da das Wort **Austrag** ſchon tempore interregni vorkommt. Und waren alſo olim nur wie Schieds-Richter, jetzt aber ſind es veri Judices, und Commiſſarii Cæſaris gleichſam. vid. Dattius *l.c.* item Schilteri *Jus publ. Lib.* I. *T.* 7. §. 1. Dieſe ſind nun confirmirt in ordinatione Cameræ, da Maximilianus I. das Gericht etablirt. Und ſolte man zwar dencken, es ſeye nun nicht nöthig geweſen; allein die Stände waren einmal daran gewehnet, und ſie brauchen ſolche als primam inſtantiam, wie auch Privat-Leuthe haben: und wäre unbillich, daß ſie deterioris conditionis ſeyn ſolten; ſie können ſolche auch daher refuſiren, und ſich gleich vor der Cammer verklagen laſſen. Und da ſie nun confirmirt, ſo ſind ſie nicht allein conſuetudinarii, ſondern auch legales, und kan ein non-ſubditus auch ſich ſolcher bedienen, ja ſo gar ein Subditus kan ſeinen Herrn vor denen Austrägen ratione contractus verklagen: dann er iſt nicht beſſer als ich; Und ob man es ſchon nicht gern thut, ſo geſchiehet es doch zuweilen, und will er nicht vor denen Austrägen ſtehen, ſo gehe ich an die Cammer: dann es muß Gerechtigkeit in Teutſchland ſeyn. Und wäre es trefflich, wann ſie ihren Unterthanen alles nehmen könten. Es wird einem auch bald geholffen, wann man gute Patronen hat. Qu. Ob die Stände auch von einem Fremden (als Franckreich) gleich vor der Cammer oder denen Austrägen können belanget werden? dann der Caſus kan wohl paſſiren, daß die andern ihn nicht durchlaſſen, wann e. g. ein Frantzöſcher Printz eine Action gegen einen Teutſchen Fürſten hätte, etwa eine Schuld-Forderung, wie wir viele Exempla haben, und das gantze Reich darum zu attaquiren, iſt eine ſchwere Sach. Etliche meynen, daß er gleich vor dem Kayſer könne verklagt werden; Allein, den ich will verklagen, deſſen Inſtanz muß ich obſerviren, & ſequi debeo ordinem procedendi & agendi. Und alſo muß es vor den Auſtregen geſchehen. In Ordinatione Cameræ ſtehet zwar nichts hiervon, allein der Caſus iſt darunter begriffen. Die Auſtregæ ſind nun (1) vel legales, ordinarii, ordinationis, welches einerley, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung fundirt ſind, dergleichen alle Stände haben, die nicht excipirt ſind, wie die Städte, wiewohl etlichen Städten auch dergleichen Jus gegeben worden, e. g. Nürnberg, Weiſenburg, Wintzheim, Straßburg ehedem, Reutlingen und Rothenburg. Dergleichen Auſtregæ ſind privilegiati, die es ſonſt

nicht haben: nam privilegium præsupponit privationem; und hierauf sollen auch die Reichs-Gerichte regardiren. Vel (2) conventionales, die gewillkührte, i. e. Stamm-Familien-Austräge, die sie sich selbst erkohren, als wie Sachsen und Brandenburg haben, da die Herren Vettern ihre Räthe denominiren, ein Judicium formiren in der Ordnung wie sonsten; davon aber ad Camerale vel Judicium Aulicum, wann die Appellations-Zeit nicht verflossen, kan appellirt werden. vid. **von den Brandenburgischen Stamm-Austrägen der Gerauische Vertrag.** Sachsen und Hessen haben auch ausgemacht, wie viel Räthe von jedem Hof darzu sollen genommen werden, welche die Herren sodann ihres Eydes erlassen. Weilen nun der Kayser diese gewillkührte Austräge nicht allezeit attendirt noch respectirt, sondern viele Exceptiones dargegen gemacht; so ist ein Articul in die neue Reichs-Hof-Raths-Ordnung auch in das Instrumentum Pacis Westphalicæ eingeruckt worden, daß sie die Sachen ab- und an die Austräge weisen sollen. Und da der Kayser die Culmbachische Sache angenommen, so hat man in die letzte Capitulation gesetzet, daß sowohl die Stamm-Austräge als die Austregæ ordinationis gelten solten, mithin hat man sie wiederum daran erinnert, daß sie nichts dargegen annehmen sollen. Paurmeister meynet, die Austregæ conventionales hätten nicht statt, weilen er in der alten Reichs-Hof-Raths-Ordnung nichts gefunden: dann er war nur ein Civilist, der nichts geschrieben, als was er in Lege gefunden, und war er sonst kein ungeschickter Kerl, eines Bauern Sohn, aber Cantzler bey dem Administrator von Halberstadt. Dattius ist am besten hievon zu lesen; Cocceji, Stryckii &c. Dissertat. haben viele Schnitzer. Die Austregas kan ich schon delegatos nennen: dann der Kayser ernennet sie nicht proprio motu, sondern die Fürsten verlangen sie; sie haben keine Jurisdictionem delegatam, daß sie thun könten, was der Kayser thut, in welchem Sinn man sie nicht delegatos nennen kan. Sie decidiren die Sache; und lässet man es nachgehends Rechts-kräfftig werden, so gehet man ad Cæsarem; und wer sich dann wehret, darauf stehet die Acht. Sie haben keine Jurisdictionem, uti pares, sondern als Kayserliche Commissarii haben sie notionem und nur decisionem, nicht aber executionem. Sie sind auch keine Arbitri mere & proprie tales, arbiter enim non est Judex, sed Austregæ sunt Judices, lege constituti. Sie citiren die Partes und decidiren; wird ihre Sentenz nun Rechts-kräfftig, so gehe ich an die Cammer oder den Reichs-

Hof-

Hof-Rath, und bitte die Execution: nam quicunque non merum imperium, nec executionem habet, nec par in parem imperio gaudet; und so wird die Execution denen Creysen aufgetragen.

§. 30.

Die Austräge haben nun statt in 4. Fällen: als (1.) Wann ein Fürst den andern verklagt. (2.) Wann ein Fürst auch von einem andern, obschon dieser mediatus ist, verklagt wird; so die Städte auch können. Dann so gering er ist, so muß er doch Justiz haben. Wer mit dem Fürsten einen Tractat machen kan, der kan ihn auch verklagen, auch ein Jude: dann dieser kan ja auch einen Contract mit ihme haben, ratione welches ein Processs entstehet. Da wird er nicht von ihm gravirt als seinem Landes-Herrn, sondern als dem Pacisenten, worinnen sie gleich sind, und kan er in propria causa nicht Judex seyn, imo in contractu dominus est pars. Und extendirt man es noch weiter, als z. E. der Graf von Reuß einen Syndicum abgeschafft, und dieser sagte, er hätte nichts gethan, warum es geschehen können, so verklagte er ihn vor die Austräg. Die Land-Stände können ihre Fürsten auf die Austräge verklagen, dann in Teutschland muß jeder einen Judicem haben. Es ist ihnen zwar nicht erlaubt, ihre Bedienten pro lubitu in Gnaden zu dimittiren, wer will sie aber zwingen, diesen und jenen zu behalten? Indessen hat der Reichs-Hof-Rath den Fürsten von Oettingen condemnirt, den Multz in alle vorige Ehren-Aemter zu restituiren, quo facto er selbst abgedanckt. (3.) Wann ein Baron oder ein Graf von einem Fürsten belanget wird. Non æque Civitates; nisi Jus Austregarum habeant, als wie Nürnberg, Franckfurth, und etliche wenige, die privilegirt sind. Und thut Nürnberg vorschlagen Weisenburg, Rothenburg und Wintzheim, die es untersuchen. Die Cammer muß auch dieses Privilegium regardiren, wann es registrirt und ad Acta gegeben ist: dann wo nicht, so ist es invisible; & invisibile privilegium non est privilegium. (4.) Wann ein Graf den andern Grafen verklagt. Will aber ein mediatus einen Comitem belangen, so kan er solches nicht vor den Austrägen thun, sondern er gehet gleich vor die Cammer; obschon Waldschmidt in Dissertat. *de Austregis Comitum Imperii* das andere defendiren wollen, auch gezeigt, daß sie es sich noch nicht wolten nehmen lassen, worinnen er auch viel Raison hat. Und glaube ich auch wohl,

Wenn sie statt haben

daß es vor dem so gewesen, es ist aber contra Praxin. Eine Stadt belangt den Grafen vor der Cammer, einen Fürsten aber vor den Austrägen. Dann der Graf hat nicht so viel Recht, als ein Fürst.

§. 31.

Dreyfache Art derselben.

Wann ich einen Fürsten verklagen will, so muß der Reus Fürsten vorschlagen, woraus ich Actor einen erwähle, welcher seine Räthe schickt. Vor dem aber sind sie wohl selber gekommen, da die Teutschen noch ihr Jus patrium gehabt. (2.) Wann von einer Kayserlichen Commission gehandelt wird. E. g. Ich habe Querelle mit Anhalt, deswegen supplicire ich an den Kayser einen Commissarium auf die Austräge zu benennen. Welches dann dem Herrn notificirt wird, daß der Kayser den oder den Hertzog darzu ernennet; welcher nicht selbst kommt, er verstehets auch nicht, aber er hat Räthe, die citiren dann ad aulam. vid. formulam apud Blumium. item Hoffmannum. Der Chur-Fürst von Sachsen ist so Commissarius gewesen in Sachen Dessau contra die Crewitzer Bauern, da er seine Räthe hingeschickt, und auch ocularem inspectionem einnehmen lassen. Setze ich nicht darzu auf die Austräge, so fordere ich eine Commission von Hof, und die kostet viel, wie zu Franckfurth und Hamburg man es wohl weiß. (3.) Klage ich auf die Austräge, allein nur daß der Reus seine Consiliarios schicket, und die à juramento speciali, quoad hunc passum, absolvirt, daß sie zu recht darüber erkennen mögen; welches er thut, dann niemand muß unrecht geschehen. Und die müssen so dann recht sprechen, ohne auf des Herrn Interesse zu sehen nach dem gemeinen Proceß, und werden die Acta entweder verschicket, oder sie sprechen selbst unpartheyisch. Z. E. Wann der Fürst von Dessau, von einem Juden, als parte contrahente, verklagt wird, so werden die Räthe so lang von ihrem Eyd und Pflicht erga Principem absolvirt, als wann ein anderer Fürst seine Sachen vor den Austregis ausmachen lieffe. Wie nun der Herr Remedium suspensivum einwenden kan, also kan ich auch vor die Cammer gehen. Der erste Modus hat nun bey allen vier in §. 30. gemeldeten Fällen statt. E. g. Wann ein Jud einen verklagt, so kan er Fürsten benennen. ꝛc. ꝛc. Der zweyte hat bey denen drey letzten statt, als wann e. g. ein Fürst einen Grafen belanget

langet vor einem Kayserlichen Commissario auf die Austräge ꝛc. Und der dritte Modus wird nur bey dem zweyten casu observirt. E. g. wann ein mediatus einen Principem verklagt; item, wann die Pohlen wegen eines Contracts belanget werden, so können sie sich nicht wegern, vor dem Hof-Gericht zu stehen, welches eben ist als die Austräge.

§ 32.

Wann nun ein Fürst von einem Fürsten verklagt wird, so verfertiget der Actor ein Libell, specificiret darinn seine Anforderungen, und schickt es dem Reo, dem Fürsten zu, daß er ihn hiermit auf die Austräge wolte belanget haben, der ihm ein Recepisse gibt, welches er per Notarium & testes insinuiren, auch ein Instrumentum darüber aufrichten läßt, um es bey der Cammer übergeben zu können, wann er mir Except. Austregarum macht, sonsten er es negiren könte; will er nun seinen Fürsten benennen, so gehe ich gleich an die Cammer, und producire das Instrument, wodurch die Exceptio Austregarum oder primæ Instantiæ, wann er sie mir opponirt, elidirt wird, weil er das fatale deserirt. (2) Der Reus muß nun innerhalb vier Wochen drey Fürsten benennen. Wann aber ein Fürst den andern verklagt, so muß er vier Geistliche und zwey Weltliche, mithin von gleicher Zahl ernennen, die würcklich regierende Herren sind: dann wen ich wähle, der muß eine Regierung haben, dergleichen aber die appanagirte Herren nicht haben, inmassen die Fürsten schlechte Decidenten sind, die die Sache also ihren Räthen auftragen. Ex diversis familiis müssen sie seyn, ut optio sit libera, e. g. Sachsen-Gotha könte nun nicht lauter von seinen Vettern vorschlagen, ausser wann es Stamm-Austräge sind, oder ein Bauer, Bürger, Unterthan, Land-Stand den Herrn verklagt, die dörffen es nicht so genau nehmen, als die Principes, welche eine Prærogativ haben. Eine gewisse Dame hat hier einen Process mit dem Fürsten von Zerbst, welchem der Advocat Fürsten vorgeschlagen, und also einen grossen Schnitzer gemacht; daher auch der Fürst sich nicht schuldig erkennet, darauf einzulassen, weil es nicht nach dem Reichs-Stylo abgefasset. In denen drey letzten Casibus aber können es schon ejusdem familiæ Principes seyn. Die Fürsten dörffen schon weit voneinander seyn, dann die haben

Process der ersteren Art.

haben ihre Leute; wann aber ein Nobilis oder privatus Actor, so darff er über 20. Meilen nicht davon wohnen. Dann wann z. E. ein Nobilis mit Bayreuth Streit hätte, und der benennete Ost-Frießland oder Hollstein, so wäre solches zu weit, und ziemlich beschwerlich dahin zu reisen. Si Princeps Actor, so dörffen sie über 10. Meilen nicht davon seyn: dann die Fürsten haben ratione Austregarum einen Vortheil. (3.) Hat nun der Reus welche determinirt, so erwählt der Actor innerhalb vier Wochen einen, und schreibt solches ad aulam Rei, und wann dieses verrichtet (worüber wiederum ein Recepisse gegeben wird) so sind (4.) sie beyde obligirt, in vierzehen Tagen an den Electum zu schreiben, wie sie eine Strittigkeit miteinander hätten, worinn dem Actori beliebet ihn zu choisiren, als hoffeten sie, er würde solches erkennen, und wären sie bereit, in dergleichen wieder zu dienen. Sie erscheinen per delegatum & Procuratorem, die Advocaten aber wie in einem andern Gericht. Dieser (5.) citirt sie nun; wann sie nun (6.) erscheinen, so sind seine Räthe da, welche damit procediren, wie bey einem andern Gericht, sie fordern Dilationes, auch Juramenta, und endlich erkennen sie definitive; wird die Sentenz Rechts-kräfftig, thut der Kayser die Execution; wo nicht, gehet man ad Cameram.

§. 33.

Proceß vor einem Commissario.

Wann die Sache von einem Commissario ventilirt wird, und ich einen auf die Austrag bitte, so schreibt der Kayser an den, so er choisirt, daß er es ausmachen solle, und da cessirt meine Wahl: dann der Kayser wählt, und wird alles wie in Processu ordinario observirt; er citirt uns, wir erscheinen, übergeben ein Libell; er excipirt, wir contestiren litem, führen Beweiß und Gegen-Beweiß, und muß es innerhalb 6. Monath Zeit à tempore processus ausgemacht werden, (wann es nur geschähe) wo nicht, so gehe ich, der ich geklagt, ad Cameram oder Judicium Aulicum, und kan er sodann nichts sagen, daß ich primam instantiam negligirt. Wann ich aber Dilationes gebeten, so ist ein anders zu sagen, volenti enim non fit injuria.

§. 34.

Wer das Jus Austreg. habe.

Qu. Wer das Jus Austregarum hat? Resp. Die Cives immediati Regni Germanici; die Reichs-Städte nicht, ausser einige, als z. E.

z. E. Nürnberg, Franckfurth, sonsten aber die Chur- und Fürsten, Grafen und Herren, und so auch die Geistliche Stände. Qu. An etiam Capitula sede vacante habeant? dann sonsten kan das Capitul nicht verklagt werden, und so scheinet es, daß sie nicht statt haben, weilen es nicht allezeit solche hat? Resp. Vor sich hat es keiner, wann es aber totam Ecclesiam & totum corpus repræsentirt, so haben sie das Jus Austregarum: dann der Bischoff ist das caput, und sie sind die membra, und haben das condominium; ist er nun nicht da, so tretten sie an seine Stelle, und haben also eadem jura, ut Episcopus, nisi sint personalissima, & huic propria, uti directio electionis in Moguntina. Und aus diesem fundament hat Blumius den Gailium refutirt, der gemeynet, sie hätten es nicht, weilen sie es nicht allezeit hätten, dann sonst müssen sie vor dem Bischoff und seinen Gerichten sich einlassen. Die appanagirte Herren haben dieses Jus auch; und da es expresse in Ordinatione Cameræ stehet, so ist es de facto richtig. Allein es fragt sich: An de jure subsistat, da sie doch Unterthanen ihres Bruders oder des Principis regentis sind? Allein, eben daraus fliesset, daß sie keine Unterthanen sind, sonsten sie das Jus Austregarum nicht hätten, sie können sich auch bey ihrem Bruder verklagen lassen, wann sie wollen, sonsten aber inviti nicht. Dahergegen wer ein Unterthan ist, darüber hat der Princeps regens Jurisdictionem; und weilen er diese über sie nicht hat, so sind sie keine Unterthanen. Der Autor meynet zwar, es seye ein Jus singulare, allein daraus hätte er es schliessen können.

§. 35.

Die Austregæ haben nun keine Jurisdictionem, sondern eine Notionem, d. i. wie vor diesem der Judex pedaneus hatte, da aber der Prætor die Execution that. Decidere quidem possunt, ut olim Judex pedaneus, e. g. poterat judicare, hoc sibi justum videri, sed non exequi, qui enim non habet Jurisdictionem, ille nec habet executionem. Und dahero fallen alle Quæstiones weg. E. g. an sit Jurisdictio ordinaria vel prorogata? dann wo ein non-ens von einer Jurisdiction ist, da ist auch kein accidens oder prædicatum. Sie haben nicht allein cognitionem de facto, sondern decidiren es auch. Und sind sie anzusehen, wie Kayserliche Commissarii, da der Committens nach denen Reichs-Gesetzen die

Wie weit sich der Austräge ihr Amt erstrecke.

Execution thut: dann er hat über die andere keine Gewalt. Sie sind Judices, aber keine Magistrats-Personen, sondern etwas von der Arbitrage ist dabey. Objic. In der Cammer-Ordnung stehet, sie hätten die Execution? Resp. Das ist so viel als Citation, nach dem Cammer-Stylo, und ist der Stylus Curiæ draussen so, als wann man sagt, der Cammer-Bott hat exequirt, i. e. citirt. Mithin ist der minor falsch. Es ist dieses eine Executio nicht sententiæ, sondern citationis. Eine Citatio aber involvirt nicht eine Jurisdictionem proprie dictam, keine executionem, sondern eine notionem, daß sie darüber erkennen, wie der Judex pedaneus. Worinnen er mit dem zu vergleichen; allein er hat was mehr, cognoscit de facto & jure. Wir wollen es gar weg schmeissen: dann was nutzet eine Fricassée, wo die Sache klar ist. Dahero sie auch keine Mandata sine clausula gleich zu pariren geben, wie die Cammer thun kan. Dann diese sagen, doceatur paritio, oder die Execution thun wir. Weswegen eben viele Causæ gleich ad Cameram prætermissa prima instantia gehören. Wann aber der Beklagte bey der Sentenz acquiescirt, sie Rechts-kräfftig werden lässet, und also nicht appellirt; so suche ich die Execution bey der Cammer, welche sie verrichtet.

§. 36.

Wenn sie cessiren.

Die Austregæ cessiren nun (1) wann der Reus (nam Actori nihil hic præjudicii creatur, Actori non præscribitur, seine Action, si est personalis, dauert 30. Jahr, & perpetuatur per libelli oblationem) nicht wählt, als welcher sich in vier Wochen erklären muß, und Fürsten denominiren, oder ich verklage ihn recta vor der Cammer. (2) Wann die Sache in sechs Monath, à tempore litis contestatæ, nicht zu Ende gehet, oder à tempore litis inchoatæ in einem Jahr, welches auf eines hinaus kommen wird, & lis incipit, cum libellus transmittitur ad Reum. Meinst wird nichts ausgemacht vor den Austrägen, und gehet es endlich doch wieder vor die Cammer. (3) Wann der elegirte Reichs-Stand in die Acht erklärt wird. (4) Morte electi; und gehet es nicht ad hæredes: dann wer einen Fürsten erwählt, der erwählt industriam personæ, quæ nunc cessat. Und wer es annimmt, der wird angesehen als ein Kayserl. Commissarius, nam antecedenter in lege ordinationis consideratur ut Commissarius, commissio vero ad personam restricta, nec hæres illam suscipere potest nisi ex facto novo. Jus Austregarum est personalissimum, ossibus inhæret non territorio, er ist nicht erwählt.

§. 37, 38.

§. 37. 38.

Wann einer stirbt, so muß von neuem einer gewählet werden, nam personæ industria non transit ad hæredes; Ob aber einer von den andern alten schon denominirten zu nehmen? ist die Frage, welche der Auctor affirmirt, und auch in der Praxi so ist: dann, lis ist einmal angegangen, und dem Reo ist es einmal gleich gewesen, er hat alle vier vorgeschlagen, also wählet der Actor, sonsten nur eine grosse Weitläufftigkeit entstehen würde. Mithin ist gleich ex bono & æquo einen zu erwählen. Sonsten aber de jure stricto müste es anders seyn, dann der Electus ist einmahl todt. Sind nicht erblich.

§. 39.

Resp. Ob die auch das Jus Austregarum haben, so nicht unter das Teutsche Reich gehören? Resp. Der Auctor sagt: Nein; sondern deren Judex seye der Imperator immediate. Allein, es ist solches nichts; und würde der König in Böhmen sagen: er seye auch ein Reichs-Fürst, also müste er sie haben. Und daß er kein Teutscher ist, das ist eine Fabel, wie desfals neulich einer in Prag in einer Dissertation den Coccejum sehr herunter gemacht. Er liegt ja nicht ausser Teutschland: und ob gleich keiner ihn noch verklagt; so ist doch keine Prohibition da. Sehe ich also gar nicht, warum er nicht könte die erste Instanz haben, und auf die Austregas verklagt werden, dann er ist ja ein Reichs-Stand, mithin muß er deren Jura auch haben. Des Herzogs von Lothringen Unterthanen gehören nicht vor die Cammer. Allein, das Jus Austregarum hat er als Marggraf zu Pont a Mousson; und wann er nicht dabey will stehen bleiben, so kan man ad Cameram vel Imperatorem gehen. Schweden hat solches auch, ratione der Reichs-Länder, er hat aber Jus eligendi forum, wie auch Braunschweig, ob sie vor der Cammer oder dem Reichs-Hof-Rath sich einlassen wollen, so eine grosse Sache ist: dann wer einmal verliehret, der hat für allemahl verlohren. Die Austregæ sind vocabulum relativum; sie supponiren eine Cammer oder Reichs-Hof-Rath. Wer nun davor nicht stehet, hat auch nicht Austregas. Die sind prima instantia; und wer secundam nicht hat, hat auch nicht primam, sonst hieß es nicht secunda. Der Kayser ist also allein Judex, und müste eine Ob Böhmen / Lothringen ꝛc. das Jus Austreg. haben.

ſpecielle Commiſſion anordnen. Es ſind auch die Auſtregæ ein Favor, dem kan er renunciiren, und ſich gleich vor der Cammer oder dem Reichs-Hof-Rath verklagen laſſen; worinnen Jus prævention is ſtatt hat; & hoc incipit, ubi citatio primum emiſſa. Das Hauß Brandenburg hat auch Jus eligendi in Frevel-Sachen, in Injurien; doch muß es innerhalb einer Zeit ſich declariren, vor welchem Gericht es ſtehen will: dann eins müſſen ſie choiſiren. vid. Stryck, Coccejus & Georgius Schubartus, qui de Auſtregis ſcripſerunt. Hier unſers Profeſſor Hoffmanns Bruder, Auguſt Hoffmann, hat auch einen Tractat *de Auſtregis* geſchrieben, ſo kürtzlich heraus kommen, und der gut iſt nach der neuen Façon, dann er war ein guter Practicus.

§. 40-43.

Kayſ. Hof-Gericht zu Rothweil.

Es hatten die Kayſer allezeit ein Hof- oder Cammer-Gericht bey ſich; Und weil es ihnen zu viel worden, alle Kleinigkeiten anzunehmen, ſo haben ſie hin und wieder andere angelegt. Indeme nun die Schwäbiſch-Hohenſtauffiſche Herren das Kayſerthum lang gehabt von Conrado III. bis ad Conradum IV. ſo hat jener gleich ein **Hof-Gericht zu Rothweil** etablirt, einer Stadt, die es allezeit mit denen Schwaben gehalten, und die ſich Conradi III. wegen lange Zeit von Lothario Saxone belagern laſſen. Rothweil wird κατ' ἐξοχὴν das Schwäbiſche Gericht genennet. Harprecht in Tract. *de non uſu Speculi Suevici* ziehet viel in Zweiffel. Conradus III. nennet es in dem Diplomate ſchon *antiquum*, alſo kan er es nicht fundirt haben. Mithin bleibt die Sache im dunckeln. Jedoch iſt meine Meynung ſo: die Schwäbiſche Kayſer Henricus IV. V. &c. &c. haben allezeit ein Hof-Gericht in Schwaben gehabt, welches Conradus III. nach Rothweil verlegt, und da ſie ſich ſo wohl hielten, hat er ihnen ein Privilegium gegeben, daß es perpetuo da ſeyn ſolte. Welches ſie auch urgirt, da man auf dem Weſtphäliſchen Frieden-Schluß ſolches abſchaffen wollen. Das Diploma haben ſie noch, und hat über ihre Hof-Gerichts-Ordnung, die Maximilianus II. publicirt, einer Nahmens Johann Georg von Zimmern auch Paul Matthias Wehner einen Commentarium geſchrieben, die man conferiren muß, desgleichen hat Ericus Mauritius, Profeſſor in Tübingen, in ſeinen Opuſculis eine Diſſertation *de Judicio Rothvvilenſi* geſchrieben,

ben, die Schweder in seinem Jure publico exeerpirt. vid. quoque *Sixtini* **Staats-***Consilium* bey dem Lünig. Und weil vor dem keine höhere Gerichte waren, so konte man dahin gehen und appelliren, und liessen sich viele Stände da Recht sprechen, sonderlich wurde es in Schwaben, Francken, und den Rhein-Landen respectirt. vid. Speidelii *Thesaurus Pr.* voc. **Rothweilisch Hof-Gericht.** Ja dessen Jurisdiction gienge bis in Bayern, welches eximirt, und selbst in Thüringen hinein. So ein groß Argument ist, daß Thüringen kein geschlossen Land gewesen. Dann die Schwartzburger haben ein Privilegium, sich nicht vor demselben einlassen zu dörffen. Exceptio vero firmat regulam. Es sind alle Electores, viele Fürsten, Grafen, Herren und Städte eximirt: mithin war es sehr restringirt, da ohnedem die Cognition nicht über gantz Teutschland gehet; und ist es geschehen, weil wir die beyde Reichs-Gerichte haben; worzu auch der Kayser facil gewesen; und die Stände wolten sich nicht von vielen scheren lassen. Ihre Jurisdiction gehet doch noch über viele Grafen, Edelleute, kleine Reichs-Städte, und die andere sind nicht eximirt in Ehehafften, i. e. ubi periculum est in mora. Man hätte es zwar jetzo nicht nöthig, jedoch lässet man es als ein Judicium subordinatum passiren, wie das zu Würtzburg und Onoltzbach. Und da es die Hohenstauffische Herren maintenirt, so ist es nicht eingegangen, zumahl da Rudolphus Habspurgicus alles gelassen, wie er es gefunden. Man hat da nach dem alten Schwaben- und Francken-Recht gesprochen. vid. Lünigs **Reichs-***Archiv.* Welches auch wegen der Land-Friedens-Brecher gut gewesen: dann er gemeynet, das Reich bey seinen Nachkommenen zu erhalten. Und war es was bequemes, dahero es bestanden. Und wie es einmahl gewesen, so ist es auch hernach geblieben; wiewohl die Stände dagegen murren, und sich nicht einlassen wollen, weilen der Graf von Sultz mit seiner Familie Erb-Hof-Richter ist, dessen letzte Erbin der Fürst von Schwartzenberg geheyrathet; die es also sind, und deswegen auch protestirt; allein es hat nichts geholffen. Die Grafen von Sultz sind über 300. Jahr Hof-Richter, es ist aber nicht erblich geworden, bis unter Friderico III. und neben dem ist auch noch ein Præsident da, wie an der Cammer. vid. Imhof *Notit. Proc. Imp.* und **Europäischen Herold.** Indessen müssen sich die Stände draussen vor demselben einlassen, die kein Privilegium haben, deren viele sind. Man kan auch von demselben appelliren; welches sie zwar nicht leiden,

noch ihr Judicium subordinatum nennen lassen wollen. Allein die Cammer und der Reichs-Hof-Rath nehmen solche an, und mainteniren die Appellanten, so daß auch das Hof-Gericht die Acta einschicken muß. Wogegen sie sich sehr gesperret und auch noch sperren, weilen sie die höchste Gerichte sind, und die andere subalternen, von denen man appelliren kan, wann sie die Execution nicht weisen können. Vordem war es wohl das höchste Reichs-Gericht, aber nun ist es subalternum, und die Cammer und der Reichs-Hof-Rath sind darüber.

Kayserliche Land-Gerichte/

Es sind nun ferner neben diesem, Kayserliche Land-Gerichte in Schwaben, allermassen der Kayser viele Domainen in Schwaben behalten und im Elsaß, worüber er einen Land-Vogt setzte. Denn die Noblesse hatte keine hohe Gerichtbarkeit in Schwaben. Und wo die nicht war, da musten sie vor dem Land-Gerichte stehen. Deren zwey in Schwaben sind, so die Oesterreicher haben: (1) **Leutkirchen** / oder **auf der Leutkircher Heide in der Pursch**; (2) **Weingarten** / als welches sie von Wenceslao bekommen. Und hat Fugger im **Oesterreichischen Ehren-Spiegel** das Diploma. Es wird auch zu **Weingarten** quartaliter gehalten. Man ist aber noch wenig instruirt vom Schwäbischen und denen Land-Gerichten. Schweders Dissertation ist nichts nutz, sehr seicht, und in sein Jus publicum gedruckt; Speidel *in Notabil. Juridic. Histor. Politic.* voc. **Land-Gericht** ist noch am besten, der gibt einem Gelegenheit, er hetzet die Haasen auf, und man muß sie fangen. Die Grafen von Würtenberg prætendirten aliquid hereditarii schon damahls an dieser Land-Vogthey, daher sie sich aus Haß nachgehends in den Bund gegen Wenceslaum begaben, Carolus IV. belehnet Würtenberg damit; Zu **Ravenspurg** / **Wangen** / **Eisenach** (Isny) und **Weingarten** wurde es gehalten. Letzteres ist ein Pagus, und hieß sonst Altorf, das Stamm-Hauß der heutigen Welffen. Wie nun eines zu Anspach, zu Würtzburg, auch zu Leuchtenberg in Bayern ist, also sind auch diese. Und sind sie alle

in Schwaben.

subalterna Judicia, davon man appelliren kan ad Cameram oder nach Inspruck, (allwo die Regierung die Ober-Aufsicht über alle Schwäbische Lande hat) wie der Kayser haben will, dann er saget: es ist doch mein, und habe ich auch viele Unterthanen, massen die Vorder-Oesterreichische Lande von Tyrol bis in Elsaß hinein gehen. Es sind aber in Schwaben noch viele Wald-Städte, und hat er zwar Recht, seine Unterthanen dahin zu weisen; allein es sind viele darunter, die

nicht

nicht seine Unterthanen sind, viele immediate Barons, die nach Inspruck nicht appelliren dörffen, massen sie nicht landsäßig. Daher die Cammer sich auch sehr dagegen gesperret, und es auch erhalten. Sie nehmen auch alle Appellationes an, mehr als der Reichs-Hof-Rath, dem der Kayser nahe ist. Es sind diese zwey Oesterreichische Land-Gerichte, Reichs-Gerichte, subalterna Judicia von den höchsten Tribunalibus, und daher wäre es absurd, von solchen Land-Gerichten nach Inspruck zu appelliren. Das gantze Reich hat es auch disapprobirt; etliche Kayserlich-gesinnete appelliren auch dahin. Viele Fürsten haben noch alte Land-Gerichte, die sie zu ihren Landen in complexu geschlagen, dahin sie viele ziehen, es macht aber Confusion. Das Hof-Gericht zu Rothweil wäre gewiß cassirt worden, wann nicht die Fürsten mit ihren Lands-Gerichten interessirt wären gewesen, ja alle Gerichte, wovon auch Schilter ein Memoriale hat. Bachelbl à Gehag hat einen eigenen Tractat drucken lassen, warum die Edelleute sich davor einlassen müsten, welchen und die Gravamina Equestria Burgemeister nebst andern Sachen *in Corpore Juris Equestris* drucken lassen. Es ist inzwischen auf denen Reichs-Tägen und Westphälischen Frieden auf das Tapet gekommen, solches abzuschaffen, weil es unnütz ware wegen der Cammer uud Reichs-Hof-Gericht. Die Oesterreichische Kayser aber haben es nicht thun wollen, sondern gesaget, es seye ein altes Jus, sie wolten es nicht fahren lassen. Worinn Anspach und Würtzburg ihm beystunden, als die ihre eigene Gerichte auch nicht missen wolten. Zumahl, da der Kayser sich endlich darzu erklärete, wann die Stände die ihrigen auch abschaffen würden. vid. Pfanneri *Historiam Pacis Westphal.* Und die Wahrheit zu gestehen, indeme jetzt hohe Reichs-Gerichte sind, worzu nutzen die Land-Gerichte?

in Franckenrich

Es sind auch zwey in Francken. Anspach hat das Land-Gerricht, so Rudolphus Habspurgicus aufgerichtet, und dem Burggraf Friedrich von Nürnberg gegeben, wie er König geworden, um die Land-Friedens-Brecher zu verfolgen; so auch hernach civilia zu debattiren überkommen. Es dauert auch noch, und dependiret von den zwey Marggrafen; die Assessores roulliren auch mit denen Räthen. Es wurde zu Nürnberg im St. Aegidien-Closter gehalten; die Bürger sind jetzt davon eximiret, aber nicht die Vorstädte. Und sind noch gewisse dies judiciales, die in denen Vorstädten gehalten werden, da

zwey

zwey Assessores von der Stadt dabey sind. vid. Limnæus *in Jure Publ.* Indeme nun das Burggrafthum Nürnberg lange gewesen, ehe Rudolphus Habspurgicus dieses Gericht etablirt, so gehöret es zwar dem Burggrafen von Nürnberg; nicht aber zum Burggrafthum, worzu es die heutige Marggrafen in odium Noribergæ gern setzen wollen. Die zwey Gerichte sind in Francken noch übrig blieben, da die übrigen unter die Landes-Herren kommen, weswegen man so wenig davon höret. Das Anspachische ist deswegen geblieben, weil der Marggraf die Nürnbergische Unterthanen auch andere Edelleute dahin ziehen will.

Das **Würtzburgische** oder **das Kayserliche Land-Gericht des Hertzogthum Franckens / zu Würtzburg** / ist ein alt Gericht, in Tractu Würzburgensi, schon seit Carolo M. Das zeigen die Diplomata bey dem Lünig, wohin er alle Grafen und Herren, die von dem Stifft Feuda hatten, zoge. Er ist selbst Præses, absonderlich wann eine Causa nobilis ventilirt wird, da er im Harnisch hinein gehet, das Schwerdt auf den Tisch legt, und solchem so beywohnet; es dauert auch noch. Das Onoltzbachische hatte nur sonst über die Friedens-Brecher zu richten; doch nachgehends bekamen sie auch Disput-Sprüche darzu. Es sind diese Land-Gerichte wegen der Troublen etablirt worden, dann wann etliche Herren streitig waren, so giengen sie gleich nach Würtzburg, um die Befehdungen zu vermeiden. Wie aber die Reichs-Gerichte aufkamen, so wolten die Grafen nicht mehr vor dem Würtzburgischen stehen, sondern hatten und bekamen das Jus Austregarum, und so giengen sie gleich vor die Cammer. Ja der Adel in Francken gehet solches noch vorbey und an die Cammer; welches aber der Bischoff nicht leiden will, und meynet, es geschähe per saltum, und müste erst vor dem Land-Gericht proponirt werden, als die Grafen von Castell, Sintzheim und nun Schwartzenberg thun müssen. Es hat aber Regnerus Sixtinus ein Responsum vor den Adel gemacht bey dem Lünig in seinen Staats-Consiliis, worinn er weiset, daß diese Land-Gerichte wären Judicia subsidiaria gewesen, cum olim nullum esset Judicium Imperiale, tale vero jam est; Ergo &c. &c. Und obschon Würtzburg sagt, er seye in possessione; so antwortet Sixtinus, daß es zu verstehen deficiente Judicio Imperiali. Und also haben sie vor dem wohl solche Authorität gehabt; allein doch ex arbitrio partium, um Gerechtigkeit gleich zu haben; jetzund aber haben sie das Jus

Austre-

Austregarum. Und wann es auch gewesen, so wäre er doch selbst Schuld daran, indeme er gelitten, daß sie sich eximiren lassen, und nicht protestirt, sondern stille geschwiegen.

Der *Landgraviatus Alsatiæ* ist sehr alt, und waren die Land-Grafen aus dem Geschlecht der Merovinger. Zu **Hagenau** war die Land-Vegthey, wovon der Land-Vogt auf die viele Domania Acht geben; nicht aber selbige verschlucken solte, wie Franckreich gethan. Franckreich sagte: Unter denen Worten des supremi dominii, so er über Elsaß hätte, müsten auch die X. Städte begriffen werden, ohnerachtet solche im Westphälischen Frieden vor Reichs-Städte erkläret worden. vid. Schragii Tract. *de decem Civitatibus Alsatiæ.* Sie haben sich auch beruffen, daß als einmahls etliche Bürger nach der Cammer appellirt, solchen eine Inhibition geschehen. Jetzt ist es quæstio vana, weil Franckreich ihnen LL. vorschreibt. am Rhein.

Die **Westphälische heimliche Gerichte** sind vor dem nichts anders, als Inquisitions-Gerichte gewesen, wie solche in Spanien und Portugall sind, sie hatten auch wie diese ihre Familiares und ihre Spions, welche die Leute zur Inquisition geführet. Man nennete sie **Wittende / Wissende /** und gab der Frey-Richter offt solchen Befehl, einen ohne grosses Gepränge aufzuhängen, und hätten sie den Reuchlin oder Caprionem bey Nürnberg als einen Ketzer auch bald weggecapert, er entkam ihnen aber noch. Cölln hat die Direction darüber gehabt, und hieß Kayserlicher Frey-Richter; wie sie dann auch freye Reichs-Richter, gefreyte Richter gewesen. Und darum hat man sich ihnen nicht widersetzen dörffen. Sonst war es nur species inquisitionis, nachgehends hat man sie extendirt. Sie sind jetzt noch in Westphalen, aber unter den Fürstenthümern begriffen. Es ware auch eines zu Braunschweig, wie Leibniz gewiesen, und zwar aus einem alten Chronico Brunsvicensi, worinn solches offter ein **Vehmeding** genennet wurde. vid. *Tom. III. Rerum Brunsvicensium cap.* 1. §. 59. *cap.* 2. §. 1. **Ding** heisset Gerichte; **Ding-Stuel** ein Gerichts-Stuhl; **Ding-Hof /** der Gerichts-Hof; *Theting*, **Deutung; Auseinander theidigen /** heisset im Reich so viel, als auseinander setzen. **Vehm** heisset der Ort, wo der Galgen ist, und hiessen sie Vehm-Gerichte, weil es auf Leib und Leben gienge: dann Carolus M. sie etablirt, um die Apostatas zu verfolgen, und zu verhindern, daß die in Westphalen.

Sachsen nicht wieder abfielen; Welche auch sein Capitulare scharff exequirten. vid. Dattius *de Pace publica.* Nachdem sie sich aber nachgehends ausgebreitet, so haben sich die Vehm-Richter unterstanden, nicht allein in Criminalibus, sondern auch in Civilibus zu sprechen, so daß sie auch die Grafen verklagt und citirt. Es waren diesem Gerichte auch die prædones publici und Land-Friedens-Brecher übergeben. Daher citirte deren einer den Hertzog Wilhelm von Sachsen, Friderici Placidi Bruder, wegen vermeintlichen gebrochenen Land-Friedens, von dem man gesaget: Wann er mit Stieffel und Sporen über den Schloß-Platz zu Weymar gieng, so zittere Thüringen. Der Hertzog ritte auch mit 200. Mann hin, und fragte nach seinem Begehren; welcher sich aber fürchtete, und ihn bald absolvirte; er liesse sich von seinen Leuten absolviren, und da wurde ein Gelächter daraus. vid. Müller **im Reichs-Tags** *Theatro Frid. III.* **und daraus den** *Extract* **in der neuen** *Bibliothec* **im 30ten Stück.** Gleichwie von den andern Gerichten sich viele eximirt; so haben auch etliche per privilegium solches hiervon erhalten, wie die Diplomata weisen: E. g. die Stadt Nürnberg. Es verdroß aber solches citiren die Fürsten sehr, so daß unter Friderico III. viele dargegen tumultuirten, zumahl da die Superioritas territorialis immer mehr aufkam, und sie die Leuthe in andere Länder verfolgten, so gar in den äussersten Gräntzen von Teutschland, von Dantzig und Straßburg haben sie solche citirt. vid. Schüz **im Preußischen** *Chronico.* Worauf sie endlich wegen der Landes-herrlichen Hoheit nicht mehr regardiren wolten; dahero sie den Kayser Fridericum III. baten, solche Judicia zu reformiren. Welche Reforme er Ertz-Bischoffen Theodorico von Cölln aufgetragen, welcher als Protector von denen Frey-Stühlen eine Ordnung von der Reformation heraus gegeben, die Lünig **im Reichs** *Archiv* hat, welchem zu Folg sie nun restringirt, und in gewisse Terminos und Districtus eingeschlossen sind, da sie sonst weit und breit citirten, so gar Dantziger-Bürger. vid. Richter **in der Preußischen** *Chronic.* Alle Bischöffe waren Protectores davon. Jedoch hat Hertius recht defendirt, daß heutiges Tags noch etliche sind, aber nicht anders, wie Judicia in terris Statuum. Nun haben sie nichts mehr zu sprechen, als andere Richter, ob sie wohl noch freye Richter, Frey-Stühl oder Grafen heissen. Inermes mussten sie die Sentenz fällen, und ihre Mütze abziehen, daher *in Chronico magno Belgico* stehet, daß als sie einsmals zu Deventer gewaffnet gesehn worden.

worden, das Volck sie todt geschlagen, weil kein metus in Judiciis seyn muß. Es ist Müllers Dissertation de hac materia von Herrn Thomasio, und hat er sie nur in das Teutsche übersetzet, ohne ihn zu nennen.

§. 44. 45.

Es meynet unser Auctor, terræ immediatæ, als Francken, Schwaben, Westphalen, hätten Reichs- oder Land-Gerichte; mediatæ aber nicht, und beweise solches den Usum seiner Distinction. Allein er redet ohne Raison, und ist es petitio principii mit dieser Distinction; sein Beweiß hält auch die Probe nicht. Dann was war das Land-Gericht zu Leuchtenberg in Bayern, welches doch terra mediata ist, worinn der Land-Graf ein Land-Richter war, der sich hernach aggrandirt? vid. Hertius *de Consultationibus, Legibus & Judiciis in Special. Rom. Germ. Imp. Rebusp.* Was ware das Vehmeding oder Vehm-Gericht zu Braunschweig? vid. Leibniz *l. c.* Ding ist so viel, als Gericht; Ding-Stuhl i. e. Gericht-Stuhl. In Nieder-Sachsen sind solche Gerichte auch gewesen, ob es gleich keine terra mediata war, in Thüringen ist desgleichen ein solch Judicium gehalten worden, bald zu Mühlhausen, bald zu Nordhausen, bald zu Weisensee, und die Quartal-Gerichte in der Marck waren auch nichts anders. Solche Gerichte waren überall anzutreffen.

§. 46.

Nachdem die Stände superioritatem territorialem acquirirt, so haben sie auch die Freyheit, allerhand Gerichte aufzurichten, welche diversa nomina haben, neue und auch zum Theil alte. Als wie das Rug-Gericht / so nicht herkommt von Rauch / wie viele meynen, auch Herr Ludewig, daß es so viel als Rauch-Wurtzel-Gericht sey, so er sagt, obschon es paradox scheinet: Allein Besoldus *in Monumentis Wurtenbergiæ redivivæ* weiset es uns besser. Die Grafen von Dassel waren auch solche Rug-Grafen bey Zelle, wovon Buntings Braunschweig-Lüneburgische Chronick curiosa hat. conf. Letzners Dasselische Chronick. Bey Münden muß die Regierung noch alle Jahr auf das Land, und solche Rug-Gerichte halten, wie die geistliche Verschiedene Gerichte der Stände.

Zent auch war. Man hat alle Gerichte, wo ein Roland gestanden, Rug-Gerichte genennet; unter denen Bauern in Francken und Schwaben sind solche Rug-Gerichte entstanden, obgleich kein Roland da gewesen. vid. Hertius *de Consult. LL. & Judiciis Germaniæ in Opusc. P.* 1. *Tom. II.* §. 28. *Extract. in N. B.* aus Müllers *Theatro*; item Schottelius *de pecul. Judic.* Vehm-Gericht heist ein Groß-Gericht, ein peinlich Gericht, und Vehm-Städt der Galgen. Hub-i. e. Huf-Gericht ist so viel/ als ein Judicium Emphyteuticum. vid. Schilter *de Bonis Laudemialibus & Dominicalibus.* Die Judicia haben varia nomina. Uber alle Sachen hat man besondere Judicia gehabt, als einen Forst-Richter, Wild-Richter, Zeidel-Richter, i. e. über die Bienen. vid. Waldstromers *Oratio de Comitiis Noribergæ habitis* & Schwarzii *Epist. ad eum.* Der Kayser gab überall Gerichte; dahero kommt es, daß einer die halbe Zent, der andere sie gantz hat; einer diß, der andere das. Wegen aller Kleinigkeiten hatte man Gerichte, und deswegen hatten sie feuda. Das Zeidel-Gericht besitzet Nürnberg noch, wann die Leute wegen des Honigs zancken. Endlich sind ihnen die Judicia erblich worden.

§. 47.

Jurisdictionum concursus.

Es ist nicht gut, wann in einer Stadt viele Jurisdictiones seyn. Indeme jede aber ihren Bezirck und arctas causas hat, oder gleichsam dem Territorio seines Landes aufliget, so kan (1) ein Fremder nicht anders citirt werden, als per subsidiales, und keiner muß dem andern einen Eintrag thun. Hier sind e. g. viele Jurisdictiones, die Universität, Amtmann, Berg-Gericht, und jede hat ihr Territorium, ihren Tractum à terrendo dictum. Keine darff also des andern subditos evocare. Bey welcher Gelegenheit er von dem Hertzog von Braband handelt. (2) Es hat der Hertzog von Braband Wenceslaus, Caroli IV. Bruder, von diesem eine Bullam Brabantinam, und darinnen das Privilegium de non appellando nec evocando wie die Chur-Fürsten erhalten, nemlich daß seine Unterthanen vor kein Land- oder Reichs-Gericht evocirt werden können; welches man ihm nur in causis civilibus, nicht in delictis oder contractu zustehet. Nun ist aber geschehen, daß wann ein Brabantischer Unterthan, e. g. in Cölln oder Wesel delinquirt, man ihn ergriffen, arretirt und abgestrafft; weswegen

Bulla Brabantina.

vid. aut. Hist. germ. fl. 805.

der

der Hertzog von Braband gemeynet, man thue ihm Eingriff, und hat Repressalien gebrauchet. Mithin hat er es unvernünfftig gebrauchet; wie dann Philippus II. III. IV. alberne Herren waren. Wordurch aber das Commercium sehr turbiret worden; dahero ein eigener Articul in das Instrumentum Pacis Westphalicæ und die Capitulationem Cæsaream eingeflossen, daß sich der Hertzog seines Rechts nicht mißbrauchen möge. (3) E.g. Die Forst-Sachen gehören unter das Forst-Gericht, und alle Lehens-Sachen gehören unter die Lehens-Curie &c. Etliche Gerichte sind ad certas causas attachirt, und darunter stehen alle im gantzen Land, e. g. alle hier im Land stehen unter der Lehens-Curie zu Magdeburg, auch alle in matrimonialibus unter dem Consistorio, wann es schon Studenten sind. (4) E. g. Die Geleits-Gerechtigkeit: dann da muß er auch Jurisdictionem haben. Regulariter kan keiner Jurisdictionem oder Regalia in alieno territorio haben, nisi 1) per pactum, vel 2) per modum servitutis; als wie z. E. Brandenburg ehedem das Post-Regal in Leipzig exercirt, weilen es nicht præcarium wäre, sondern eine servitus, quæ esset perpetua; allein als eine servitutem oder precarium exercirt man regalia in alterius ditione. Und da meynet der Auctor, hätte der Dominus terræ concurrentem juri dictionem. Sed credo quod non. Draussen in Schwaben und Francken sind grosse Disputen deswegen. Des andern Unterthanen müssen sich offt vor des andern Zent stellen; deswegen hat dieser keine superioritatem territorialem, er hat nur die Gerichtsbarkeit: dann vor dem die Adelichen keine Jurisdiction gehabt, und die Fürsten haben viele Adeliche Güther an sich gebracht, welches dann so geblieben, daß sie unter eines andern Zent gehören. vid. Lomersheimii Dissert. *de Nobilitate Imperii mediata*, zu Altorff gehalten. Man hat es auch in Instrum. Pacis Westphal. erkannt. vid. Engelbrechti Junioris Helmstad. Dissertatio *de Servitutibus Juris publ. Rom. German.* so etwas weitläufftig, aber sonst artig ist.

§. 84.

Es sind in Teutschland zwey Reichs-Archiv, eines zu Wien, das andere zu Mayntz. Und ist der Chur-Fürst von Mayntz als Archicancellarius Germaniæ auch Archivarius. Er will aber nicht Archive.

Custos Archivi heissen, dann er ist des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzler. vid. von Heerden **Grund-Veste.** Alle Adels-Briefe müssen in das Archiv zu Mayntz und Wien geschickt werden. Der Reichs-Vice-Cantzler ist zu Wien, und Inspector des dasigen Archivs. Jetzo ist es der Graf von Schönborn. Mayntz setzet ihn, dessen Vicarius ist er, weil der Chur-Fürst nicht selbst præsens seyn kan. vid. Lynckeri Dissertat. *de Archivo Imperii.* item Jacobi Wenckeri Jacobi filii Dissert. *de Justitia indilata* & Patris *Instructus Archivorum.*

Register

Register/ oder INDEX AUCTORUM IN HOC LIBRO CITATORUM.

A.

ACta Eruditorum Lipsiensia. 393.
Actes de la Paix de Nimvvegue. 829.
Adelboldus, Vita Henrici 55. 270.
Adlzreiter, *Johannes*, Annal. Boj. 289.
Æmilius, *Paulus*, Historie von Franckreich. 17.
Ist ein Italiäner, kein Frantzoß. 17.
Agathias 5. 11.
Agnellus, *Andreas*, Vita S. Petri Senioris, von Benedicto Bacchino edirt. 217.
Albertus, Chronicon trium fontium. 589. stehet bey Lipnitz.
Albertus, *Argentoratensis*, de Elect. Imperat. 290.
Albinus, *Petrus*, Meißnische Berg-Chronick. 719.
Alteserra, *Anton Dadinus*, Comment. ad Decretales Innocenc. XIII. 834.
Altingius, *Menso*, Descriptio Inferioris Germaniæ. 41. 75.
Descript. Agri Batav. & Fris. à Jul. Cæs. ad Justin. 310. 498.
Amelot, *de la Houssay*, l'Etât de Venise. 244.
Anastasius, de vitis Pontificum. 224.
Andlerus, *Franciscus Fridericus*, Jus Publicum. 36.
Anellus, Hist. Ravenn. 217.
Annales, Nazar. 46.
Metenses, oder Bertini. 181.
von du Chesne edirt, Trevirenses. 362.
Arcana, Pacis Westphal. 296.
Aristoles, Politica. 247.
Arnoldus, Gottfried, Kirchen- und Ketzer-Historie. 595.
Arumæus, *Dominicus*, de Comitiis. 624.
Asinius. Siehe: Quadratus. 11.
Auberi, *Louis*, de la Primauté des Rois de France & de leur Preference sur l'Empereur & sur le Roi d'Espagne. 323.
Les Droits & justes pretensions du Roi de France sur l'Empire. *ibid.*
Ausschreiben von denen Ursachen des Teutschen Kriegs.

Bacchini, edirt das Anelli Hist. Ravennat. 217.
Baillet, *Adrian* Jugemens des savans. 17
Balbinus, *Bohuslaus Aloysius*, Epitome Rer. ~~Germ.~~ Boham. 2.
Bohemic. 109.
Miscellanea historica. 114. 116. 829.
Epist. Manuscr. de Privil. Bohemiæ secularibus. 449.
Baluzius, *Stephanus*, ad Agobardum. 229
ad Capitular. Car. M. 261.
ad Capitul. Francorum. 308.
Vitæ Paparum Avenion. 316. 522.
Bangertus, *Henricus*, Notæ ad Helmond. Chron. Slav. 106.
Baronius. Tract. de Monarchia Siciliæ cum responsione apologetica adversus Cardinalem columnam, de jure victoriæ. 222. *ubi hic Auctor notatur.*

Basnage, *Jaques*, Histoire de l'Eglise. 420.
Histoire des Juifs. 682. 844.
Bayle, *Piere*, Traité de la Ligue de Cambray. Dictionaire Historique & Critique. 6
Reflexions sur le Comet. 251
Bebelius, *Henricus*, Antiquitates Ecclesiasticæ, Historia, Ecclesiast. 420
Beckler, Reußischer Stamm-Baum. 509
Becmann. Anhaltische Chronick. 124.
Dissert. de Dignit. Illustr. 304.
Histor. vom Johanniter Orden. 453.
Bender, de Revisione Actorum. 865.
Benthem, Englischer Kirchen- und Schulen-Schaar. 834.
Berneggerus, *Matthias*, Observationes Historicæ-Politicæ. 303.
Quæstiones politico - historicæ. 694.
Bernier, Memoires du Mogol. 738.
Bertram, *Bernhardus*, de Comitiis. 615
Besly, *Joh* Histoire des Comtes de Poitu Ducs de Guienne. 267.
Besoldus, *Christophor*. Monument. Wurtemb. rediv. 67. 883.
Thesaur. Pract. 387.
Betsius, Tract. de Pact. & Jur. Pers. Illustr. 773.
Bignon. *Hieron*. ad Marculf. formulas. 675.
Notæ ad Capitul. Franc.
Bircken, *Sigismundus*, Ehren-Spiegel von Oesterreich. 55.
le Blanc, Traité Historique des Monoyes de France. 225.
Blondellus, *David*, de la Primauté du Pape, 40. 195.
Barrum Campano-Francicum. 202. 591
Analogia Genealogica. 304.
Genealogiæ Francici Regni plenior Assertio. 306.
Blumius, Processus Crimin. 155. 864.
de Suplicationibus 863.
Bochartus, *Sam*. Geographia Sacra. 7. 8.
Bodinus, *Joh*. Methodus studendi historias.
Bœcler *Joh. Henr*. de Jure S. R. Imp. in Livoniam. 179. 210.
Conductus Carolinus. 287.
Notitia Imperii. 368.
Böhmer, Notæ ad P. de Marca de concordia Sacerdotii & Imperii. 660.
Jus Ecclesiast. Protest. *ibid*.
du Bois, *Gerhard*. Traité de la Ligue de Cambray. 244
Bongarsius, *Jac*. Gesta Dei per Francos. 419.
Borrichius, *Olaus*, Cogitationes de Variis linguæ Lat. ætatibus. 9. 15.
Boxhornius, *Marcus Zuerius*, Origin. Celt. 713.
Brandes, Tyrolisches Ehren-Kräntzlein. 56.
Brissonius, *Barnabas*, de Verb. sign. 509.
Brovverus, *Christoph*. Anal. Fuldens. 140.
Trevirenses 299. 368.
Brunnerus, *Fridericus*, de Scabinis. 511.
Ist vom Hertio dem Tractat des Hugonis de abusu appellationum beygedruckt.
Brunnemannus, Examen Juris Publ. 818. 851.
Bruno, Bellum Saxonicum. 270.
Buchholtsius, *Joach*. de Privilegiis Bohem. secularibus. 449
Buddæus, Lexicon Histor. 660. notatur.
Buxdorfius, *Gerlac*. Comm. ad A. B. 300 in fin. seq.
Bücher-Cabinet. 860.
Bulæus, *Cæsar Egassus*, Historia Academiæ Parisiensis 832.
Bunting, *Henric*. Braunschweig-Lüneburgische Chronick. 883.
Burckhardus, i. e. Gaill. Autonomia Imperii. 23.
Burckmaier, de Bello Helvetico. 421.
Burgermeister, de Ordine Equestri, vom Reichs-Adel. 469.
ubi notatur. 649.
Burgundus, *Nicol*. Histor. Bavar. 289.
Busbequius, *Augerius Gislenius*, Epistol. Legationis Turcicæ. 37. 420.

Butken, Trophée de Brabant. 425. 457. 521.
Bzovius, *Abraham*, Continuatio Baronii. 309.

C.

Callimachus, Hymn. in Delum. 12.
Camerarius, *Joachim.* Anhaltiſche Conference. 289. bey denen Actis Londorpienſibus.
Campanus, *Joh. Anton.* Opera in fol. deſſen Epiſteln ſind von Herrn Mencke und Frehero edirt worden.
Capitolinus, *Julius*, Vita Marci Anton. Philoſ. 815.
Carpzov. Tract de Lege Regia. 173. Varia alia ſcripta multoties citata.
Cellarius. Geographia Antiqua 75.
Chanut, *Antoine*, Memoires. 585.
Chemnitius, Chronicon MStum. 134.
du Cheſne, *Andreas*, Edidit Annal. Bertinian. 143. *Script. rer. Franc. 15.*
Hiſtoire de Bourgogne. 190.
Hiſtoire Genealogique de la Maiſon de Dreux &c. 202.
de Bar le Duc. 511.
Cheſletius, Anaſtaſis Childerici. 141.
Alſatia vindicata. 198.
Lotharingia maſculina. 549.
de Veſontio lib. Imp Civ. 362. ſ. 418.
Chronicon Hildenſe. 53.
Montes Sening. 66.
Brovvil. Monaſt. 66.
Alexandrin. 305.
Conradi à Lichtenau. Abbatis Urſpergenſis. 445.
Baſileenſe. 511.
Coburgenſe. 720.
Reigerſpergenſe. 518. ſ. 400.
Mindenſe & Hildesheimenſe 356.
Clodovæus, *Ludovicus*, ſæpius citatus.
Cluverius, *Philippus*, Germania Antiqua, ſæpe Allegatus.
Coccejus, *Gerhard.* Jus Publ. I. Differt. de Executione in circulis. 166.
Notæ ad Couring. Tract. de Finib. Imp. 170.
Coccejus, *Gerh.* Diſſert. de Jure Victoriæ. 230. ſiehe alia. 855. 600. 651. 806. 811.
Conring, *Hermannus*, de Finibus Imper. 37
de antiquo ſtatu Helmſtad. 77.
Notæ ad Lampad. de Republ. Roman. Germ. 97. ſ. 540.
Corberus, edirt Notas. Manuſcr. ad Conring. de Fin. Imp. 170.
Corripius, Laudes Juſtini Junioris. 304. 732.
Cortrejus, *Adamus*, Tract. de Precibus primariis 661
Crollii, Memoires de la Paix de Nimwegue. 710.
Cruſius, Diſſertat. de Neceſſitate habendi curatores apud Romanos. 817.
Czechorodius, Mars Moravicus. 109.
Davier. 12.

D.

Daniel, *Fidelis*, Hiſtoire de la France. 225. hat curioſe Sachen.
Dattius, *Auguſtinus*, de Pace Imperii publica. 35. ſ. alia 605. 610. 420.
Diarium hiſtoricum des Aufruhrs der Stadt Franckfurt am Mayn. 547.
Diecmannus, *Jacob* Specimen Gloſſarii Latino-Theodiſci. 505.
Diſputationes Baſilienſes. In dieſem ſtehet eine unvergleichliche Diſſertat. de Jurisdict. Eccleſiaſt. und de Lege Diæceſana. ſ. 672.
Diſſertationes variæ, per totum ferè librum citatæ. 807.
Ditmar. Diſſertationes Francofurt. 6 Exercitationes, alibi Allegat.
Domat. les loix civiles dans leur ordre naturel. 813. Ein excellent Buch.
Dubravius, *Johann.* Hiſtorie von Böhmen und Mähren.
Duckher, Saltzburgiſche Chronick. 593.

E.

Eccard, Notæ ad LL. Salic. 43. 141.
Origines hiſtoricæ. 56.
Origines Domus Habſpurgicæ. 273.
Caſus Monaſt. S. Galli. 63.

Eccard. Histor. Geneal. Principum Saxon. Inferior. 98. ſ. 843. 473. 380. 647. alibique.
Eginhardus. Annales, welche Reuter. und du Chesne edirt. 244.
Eimond, l'Etat de la Cour de Rome. 667.
Emmius, *Ubo*, Descript. Frisiæ inter Flevum & Lavicam. 509.
l'Enfant, Nouveau Testament. 732. pluries citatus.
Engelbrecht, *Junior*, Dissert. de Servitutibus Juris Publ. Rom. Germ. 885.
Epko, von Rubigau, oder Riebkau, Sachsen-Spiegel. 676.
van Espen, Jus Canonicum. 671. Laudatur wegen des Pallii.
von Eyben, Dissert. de Feudo Nobili. 476. von Hertio edirt.

F.

Fabrottus, *Carl Hannibal*, Dissert. de justo & injusto partu. 818. *Vir doctissimus.*
Felibien, *Andreas*, Histoire de l'abbaye Royale de St Denys 153.
Fleury, Histoire Ecclesiastique. 286. alia ejus scripta vid. 417. 564. 732. 833. *alibique.*
de la Fontaine, *Joan.* Fables choisies. 262.
Fontanini, Historia Ecclesiastica. 20. ſ. 216.
Freherus, Orig. Palat. 61. Res Bohemiæ. 114. ſ. 362. 453. *aliisque in locis, cum Marquardo*, Frehero.
Frenzelius, *Salomon*, Origines linguæ Sorabicæ. 118.
du Fresne, *Charles*, Glossarium mediæ & infimæ latinitatis. 1549. 109. 286. ſ. 418. *& fere ubique.*
von Fürstenberg, *Ferdinandus*, Monumenta Paderbornensia. 7. 10.
Furstenerus, *Cæsarinus*, Tract de Suprematu. 644. *cujus auctor est* Leibnitz.

G.

Gallandus, *Petrus*, Traité des Enseignes & Etendars de France. 153.
Gaudentius, *Paganinus*, Tract. de Justinianæi seculi moribus. 311.
Geograph. Revenn. von Hertio und andern edirt. 17.
Gervasius, *Tilberiensis*, Otia Imperialia, ad Otton. IV. 280. 769.
Gewoldus, *Christoph*, Notæ ad Hundii Metropolin Salisb. 341.
Gildas, *dictus Sapiens*, Epist. de Excid. & conquesta Britannia. 76.
Gillistolpa, *Carl Gustav.* Jus Publicum Suecicum. 21.
Giphanius, *Obertus*, Comment. ad Codic. 792.
Goldastus, *Melchior*, Res Germanicæ. 65. *pluries citatæ.* de Majoratu 101.
Comm. de Juribus & Priv. Bohemiæ. 318. ſ. 539. 698 430.
Gothofredus, *Jacobus*, Comment. ad Codic. Theodosian. 21.
Diatribe de Jur præcedent. 324.
Gretserus, *Jac.* Divi Bambergenses. 391.
Grotius, *Hugo*, de Jure Bel. & Pac. *sæpius citat.* ſ. 538. 755. *Opp. posth. 214. variis.*
Gryphius, *Christian.* Entwurff vom Geist- und Weltlichen Ritter-Orden. 595.
Guichenon, *Samuel*, Histoire Genealog. de la Royale Maison de Savoye. 4.
Hist. Gen. des Familles de Bresse & de Bugey.
Güntherus, der Benedictiner / Ligurinus, ein Theil des Gedichts von Frider. Barbarossa. 191.
Gundling, Gundlingiana, & variæ Dissert. *ubique fere allegatæ.* 6. 9. 12

H.

Hahn, de Regno Arelatensi. 191. de Conrado Salico. 286. 750.
Hammelmann, Oldenburgische Chronick. 426.
Harduinus, *Dionys.* Acta Conciliorum. 270.
Harprecht, Tract. de non usu Speculi Suevic. 876.

Hartknoch,

Hartknoch, *Christoph.* Preußische Chronick. 179.
Hartmann. Tract. de Reb. Einsidel. 64.
Heiderus, Wolffgang / von Reichs-Vogteyen. 549. ein excellent Buch.
Heigius, *Petrus*, Quæstiones Illustres. 719. *laudatur. ibid.*
Heineccius, *Michael*, Antiquitates Goslarienſ. 339.
Heisterbach, *Cæsarius*, Regiſtr. Eccleſ. Brunnienſis. 564.
Helmoldus, Chronicon Slavor. 108.
Henniges, *Henricus*, Gloſſæ. 72. 369.
Herden, Grund-Veſte des Heil. Röm. Reichs. 617.
Heringius, *Joh.* de Molendinis. 715.
Heromontanus, *Reſendſus*, de forma regiminis German. 259.
Hertius, *Joh. Nicol.* Notit. veteris Germaniæ Popul. 7. 10
veteris Francorum Regni. 264. *Auctor maxime neceſſarius.* alia Hertii ſcripta vid. 720. 75'. 836. 607. 644. 648. 661. 711. 810. 419. 511.
Herwartus von Hohenburg / Ludovicus Bavarus contra Bzovium defenſus. 112. 209.
Hertzog Bernhard / Chronick von Elſaß. 750.
Hippolitus *a Lapide*, Tract. de Ratione Stat. Imp. Rom. Germ. 358. ein hartes Buch wider das Ertz Hauß Oeſterreich.
Hiſtoire, du Cardinaliſme 576.
Scandaleuſe. 585
Choiſie de Philippe de Valois. 197.
Hoennius, *Georg. Paul.* Chronicon Coburgenſe. 720.
Hörning, Tract. de Regno Auſtraſiæ. 180.
Hornick, der alte, Tract. de regali poſtarum Jure. 730.
Hornius, *Georgius*, Orbis Imperans. 175. 652.
Hortlederi, *Friderici*, Urſachen des Teutſchen Kriegs. 285. 423.
Huber, Auſpic. Domeſt. & Prælection. 353. 599. 802.
de Hugo, *Ludolphus*, de Stat. Reip. Germ. 262.
Huitfeldus, *Heraldus*, Däniſche Hiſtorie. 103.
Hundius, *Samuel*, Metrop. Salisb. 39. cum Notis Gevvaldi. 341.
Hunger, Wolffgang, Tract. von der Teutſchen und Frantzöſiſchen Sprach. 181.
Hykhes, *Georg.* Theſaur. Ling. Septem. 74.

I.

Janus *à Coſta*, Decretales. 302.
Jean, le Roy, de Marchione S. R. I. *in ſenſu excellentiori ſic dicto.* Ein ſchön Buch. Edirt auch Brabantiam. 185.
Imhof, Notitia Procerum Ital. & Burg. 191. 592.
Notit. Imperii. 190.
Journal des Savans.
Iter, de Feudis Imperii. 202. 645. 493.
Ittig, Tract. de Hæreſi. 559.
Junius, *Franciſcus*, Diſſ. de Spec. Germ. Imp. Rebuspubl. &c. 511.

K.

Küllinger, de Ganerbinatu. 763.
Khaut, Comment. Anhalt. 344.
Kneſebeck, *Matth.* Prodrom. Jur. Publ. 295. *laudatur.*
Knichen, de Saxonum Priv. de non appell. 411.
Knipſchild, *Philipp.* de Civit. Imper. 555. de Nobilitate Equ. 838.
Kohlerus, Diſſ. Familia Hohenſtauffica. 68. ſ. Kohler. Hiſtor. von Luzelbourg. 50.
à Kœnigshofen, *Jacob.* Chronicon Alſatiæ 424. 539.
Kreutermannus, deſſen Tract. ſ. beym Burgemeiſter in corpore Biblioth. equeſtris 749.
Kulpiſius *Jo. Georg* Epiſtol. de J. P. J. 1. Deduct. vom Reichs-Fahnen. 70.
de Unitate Reipubl. in S. R. Imp. 262.
alia ſ. 262. 424. 637. 710.

L.

Labbe, *Philippus*, Acta Conciliorum. 270. *in fin.*
Lambecius, *Petrus*, Bibliotheca Vindobonenſis. 217. 510. ſ. 736.
Lambertus, Antiquit. Saxon. 804.
Langhorn, Chronicon Anglo-Saxonicum. 79.
Langius, *Paulus*, Chronicon Citizenſe, *apud Piſtorium*, in Scriptoribus Rer. Germ. 489.
de Larrey, *Jean*, Hiſtoire d'Angleterre. 197.
Launoy de Academia Pariſienſi. 834.
de Jure Regis in Matrimon. 853. 810.
Lehmannus, Chronicon Spirenſe. 336.
Leibnitz, Epiſtel von der Verwandſchafft der Häußer Modena und Ferara. 52.
Res Brunſvic. 66.
Hiſt. Welf. 69.
Chronicon Holſat. welches ſtehet in Acceſſionibus Hiſt. 95.
Miſcell. Berolinenſ. Codex Jur. Gent. Diplomaticus. 176 alia 116. 138. 343. 811. &c.
Lendersheimius, de Privilegiis Nobilium. 838.
Lettres concernantes la Paix de Münſter. 29.
Leukfeld, Antiquitates. 343. 418.
Leutinger, *Nicolaus*, Annales. 1361. iſt vor. 217.
Leydekkerus, *Melchior*, Hiſtoria Eccleſiæ Africanæ Illuſtrata. 541.
Letzner, Daſſeliſche Chronick. 883.
Limnæus, de Octoviratu. 426. *alibique citatus.*
Linck, de Concordat. Nat. Germ. 668.
de Vogtheya. 739. *in fine.*
Lindenbrog, LL. Longobardicæ. 797.
ſ. Script. Rer. Septent. 76. ſ. 797.
Linturius, ad Guerneri Rolevinckii Hiſtoriam, oder Chronicon Chronicorum. 735. ſ. 828.
Loccenius, de Jure maritimo. 457.
Lock, *Johann.* de la Tolerance. 581.
Loerch, von der Reichs-Nobleſſe. Iſt bey dem Burgemeiſter.
Londorp. Acta Publica. 298. ſ. 499.
Ludewig, Diſſ. de Norimberga Inſignium Imp. Tutelaris. 506. *in fin.*
de Suffragiis Bohemiæ. 342. ſ. 423. 424. 807. 815.
Ludolph, Introduction vom Cammer-Gericht. 848.
Hiſtor. Suſtend. Cammer. 825.
Ludovicus, Diſſert. de Summa non appellabili. 864. ſ. 590. 607. 707.
Lünig, von der Reichs-Ritterſchafft. 762.
Reichs-Archiv. 55.
Ceremoniale. 310. ſ. 372. 853.
Lyncker, de Libert. Statuum Imper. 22.
de Forma ſive Statu S. Rom. Imper. 255.
Comment. ad A. B. & Capitul. Joſeph. *ibid.* ſ. 528. 631. 643. 737. 861. 886.

M.

Mabillon, *Joh.* Leben Thaſſilonis. Acta & Annales. 47 wird gelobt. 14.
Analecta. 52. *in fin.* 62 142. 420. 545.
Mader, *Joach. Joh.* Antiqnitates Brunſvic. 647.
Magerus *à Schœnberg*, de Advocatia armata. 757.
Maibomius. Hiſtor. Bard. 60.
Introd. ad Hiſt. Infer. Saxon. 81. ſ. 46.
Maimbourg, de la Cadence de l'Empereur. 13. 17.
à Mallinkrot, *Bernhardus*, de Archi-Cancellariis S. R. I. 366. 376. 403. vor.
Mangerfeld, Burchard, Gloſſator ad Spec. Saxoniæ. 537.
Marca, *Petrus*, Marca Hiſpanica. 191.
Diſſert. de tribus Primatibus 32.
Diſſ. quo tempore primum in Galliis recepta ſit ~~fides~~ Chriſti-fides. 40.
de Concordia Sacerdotii & Imperii. 227.
Marquard, de Mercatura. 545.
Marques d'honneur de la Maiſon de Tour & Taxis. 730.

Marteré

Martène de Ritibus Ecclesiæ. 757.
Mascovius, Diss. de nexu Regni Burgund. cum I. R. G. 190.
Diss. de Imperat. 243. *vir doctissimus.* s. Diss. de Originibus Officiorum Aulicorum. S. R. I. 426.
Matthæi, *Anton.* ad Chronicon Egmont. 606.
de Nobilitate. 512.
Parisiensis Historia Angl. 671.
Mauricius, *Ericus*, de Exemtionibus. 215. 629.
de Judicio Rothwilensi. 876.
Menêtrier, *Claude François*, la science de la Noblesse 693.
Merula, *Georgius*, de Vice-Comitibus Mediolanensibus. 498.
Mevius, *David*, ad Jus Lubecense. 531.
Meurer, Tract. vom Wasser-Recht. 453.
Moller, Introductio ad Hist. Chersonesi. Cymbricæ. 76. 804.
Montanus, Tract. de Monarchia Siciliæ, cum responsione adversus Cardin. Columnam 236. *in fin.*
Montfaucon, Polæographia Græca. 8.
Monzambano, de Statu Reipubl. Germ. 274.
Morhof, *Daniel Georgius*, Polyhistor 3.
Morinus, de Ordinationibus sacris. 292.
Müller, Diss. de Concordia Discordantis Germaniæ. 625. s. 607. 798. 808. 825. 854.
Reichs-Tags-Theatrum. 882.
Münchhausen, *Gerlac.* Diss. de Capitulat. Cæsar. 298. s. 534.
Münz-Schlüssel, alter und neuer. 698.
Multz, Repræsentatio Majestatis Imperatoriæ 22. 350.
Muratori, *Antonius*, Antiquit. Estenses. 53. s. 484.
Mushar, *Luneberg*, Historie von der Ritterschafft Bremen und Verden. 127.
Myler, *ab Ehrenbach*, de Jure Asyli. 681.

N.

Negotiations de la Paix de Nimwegue. 709.
Neostadius, *Cornelius*, de Pactis antenuptialibus. 797.
Neuvv, Tr. de Veteribus Saxon. Coloniis. 78.
à Niem, *Theodorus*, Leben Pabsts Joh. XXIII. bey Meibom. S. R. G. 436.
Nolden, de Statu Nobilium civili. 839. s. 838. 419.
Noodt, *Gerhard*, ad Digesta. 28.
Probationes Juris. 8.
Orat de L. Regia. 265.
de Religion. I. G. libera. 579. s. 649.
de Jurisdict. & Imperio. 648.
de Usufructu. 801.
Noppius, *Joh.* Chronicon Aquisgran. 308.

O.

Obrecht, *Ulricus*, Prodromus Rer. Alsaticar. 196. 509.
ad Monzamban. 618.
de Vexillis Imper. 416.
de Clenodiis J. 312. *sæpius citatus.*
Observationes Halenses. 799.
Ockelius, Tract. de Palatio Regio. 495.
Oelhafen, *Tobias*, Repræsentatio Reipubl. R. Germ. 410.
Osterhausen, Christian, Tr. vom Johanniter-Orden. 596.
Otfried, Evangelia in Teutschen Versen. 3.
Otia, von der Obern Pfaltz. 57.

P.

Pagi, Critica ad Baronium. 52. 110. *in fin.*
de la Primauté du Pape 195.
~~Pagini, edirt das Apell. Hist. Raven. 217.~~
Palthemius, Dissert. de Dethronisatione. 539.
Pamphilius, *Joh. Baptista*, Declaratio Articulorum Pac. Germ. 23.
Panvinii, *Onuphrius*, de Comitiis Imperii. 304.
Papebroch, *Daniel*, Chronicon Brunvilleranense. 51.
Paruta, *Paulus*, Discorsi Politici. 10.
Patereulus, *Vellejus*, ad Hist. Rom. 217.

Paulini,

Paulini, de Advocat. Eccles. 589.
Differt. von Kasten-Vögten. 757. f. 589. 611.
Perizonius, *Christian.* Dissertat. de Peregrinis. 843. 540.
Perizonius, *Jacob.* Q. Curtius vindicatus. 540.
Petau, *Dionysius* und *Paulus*, zwey berühmte Frantzösische Auctores, geben zu, daß die Francken Teutsche gewesen. 17.
Petri, Suevia Ecclesiastica 70.
Peutinger, *Conradus*, Tabulæ. 15.
Pez, *Petrus*, Codex Diplomaticus. 393.
Pezron, *Paulus*, Origine de la Langue Celtique. 9. 13.
Antiquité de la Nation & de la Langue de Celtes autrement appellez Gaulois 7.
Pfaff, Origines Ecclesiasticæ. 654.
Pfanner, Historia Pac. Westph. 754. 879.
Pfeffinger, ad Vitriar. J. P. *sæpius citatus.*
du Pin, *Ellies* Histoire Ecclesiast. 669.
Pipinus, Annales. 221.
Pistorius, Scriptores Rer. Germ. 51.
Pithoeus, edidit Sugerium. 53. f. 398. 484.
Pitiscus, *Samuel*, Lexicon Antiquit. Romanar. 417.
Platina, *Baptista*, de Vitis Pontificum Romanor. 430.
Plutarchus, Vita Marii. 133.
Poggii, Historia Florentina. 430.
Pontanus, *Isaacus*, Histor. Rer. Dan. usque ad Domum Oldenb. deducta. 103. f. 356. 378.
Potgieser, *Ioachim.* Tract. de Conditione & statu servorum apud Germ. 348.
Praschius, *Ioh. Lud.* de Republ. Achaja. 259.
Prætorius, *Matthæus*, Orbis Gothicus. 176.
Procopius, Bellum Vandalicum. 105.
Historia anecdota. 265.
von Puffendorf, *Samuel*, de rebus gestis Frider. Wilh. 311. 288.
Res Suedicæ. 296. *in fine.* f. 225.
Puricellus, *Ioh. Petr.* Monumenta Mediolanensia.
Puteanus, *Petrus*, Differt. ou Traité du Droit des Rois. 756.

Q.

Quadratus, *Asinius*, hat ausführlich von denen alten Teutschen geschrieben. 16.

R

Rachelius, *Samuel*, Diss. de Diætis Electorum 434.
Recessus Imperii. 29.
Rechenbergius Diss. de Osterlandia.
Reichs, Historie. 606.
Rainaldus, *Ordericus*, Conciliabula Diaboli 658.
Reincking, *Theodor.* de Regimine Seculari & Ecclesiast. 255. 494.
Reinhard, der Junge, Diss. de Landgraviis Thuringiæ. 485.
Rensch, Johann Wolffgang, Braunenburgischer Cedern-Hayn. 454.
Richelieu, *Armand. Iob. de Plessis*, Testement Politique. 834.
Richter, Preußische Chronick. 882.
Rittershusius, de Jure Asylorum. 680.
de Ruffi, *Antonius*, Historie de Marseille. 189. Ein *excellentes* Buch.
Russorius, *Balthas.* Chronicon Livoniæ. 176. 599.

S.

Sagittarius, *Caspar*, Diss. de Antiquo, med. & nov. statu, Lubec. 94. 675.
Historia Bardevici. 217.
Antiquitates Misnienses. 487.
Diss. de Eccardo. 493.
Salengerius, Thesaur. Antiq. & in hoc Gosbert. Cuperus. Belga doctissimus. de Eleph in num. 460. 69.
Sarpius, *Paulus*, Concilium Tridentinum. 283. 435. 658.
Saxius, *Ambros.* Pontificium Aretalense. 190.
Schaffnaburgensis, s. Lambertus.
Schardius.

Schardius, *Simon*, de Principum, quibus Electio Imperatoris in Germania commendata est, origine seu institutione. 430.
de Electione Imperat. 290.
ſ. Goldast in Script. Rer. Germ. 300.
Scharffschmied, *Carl*, Collegium Schüßianum. 499.
Schaten, *Nicol.* Annales Paderbornenſes. 293. 10.
Hist. Westphal. 78.
Scheringham, *Robertus*, Tract. de Origine Gent. Anglorum. 8.
Schilter, *Joh.* Institutiones Jur. Publ. 261.
de Libertate Eccleſiar. Germanicar. 528.
Jus feudale. 600. *in fine.*
de Paragio & Appanagio. 772. *alibique.*
de Bonis Laudemialibus & Dominical. 884.
Schmaus, Leben des Joſephi, im Bücher-Cabinet. 866.
Schleidanus, de Statu Religionis. 277.
Schmid, *Baron*, Comment. ad Jus Bavarium. 458. 786. ſ. 675.
Schmuckius, *Vincentius*, Antiquitates Mogunt. 288.
Schlöpken, Chriſtian, Beſchreibung der Stadt und Stiffts Bardewick. 217. *in fine.*
Schottelius, de Pecul. Judic. *in Germ.*
Schrag, Tract. de decem Civitatibus Alſatiæ. 215 881.
Schröder, Fürſtliche Schatz- und Rent-Cammer. 698.
Schubartus, *Georgius*, de Auſtregis. 876.
de Ludis Equeſtribus. 474. ſ. 434.
Schütz, Jmold, Jus Publ. 257.
Preußiſche Chronick. 883.
Schurzfleiſchius, *Johann.* und *Conrad Samuel*, *Henr. Leonhard*, Res Sueo-Gothicæ. 60.
Res Badenſes. 72.
Wittekindus Magnus. 97.
Res Danicæ. 183.
Lineamenta Sarmatica. 115. 175.
de Monarchia Miſnenſi. 115.
Scurzfleiſchius, *Johann.* und *Conrad. Samuel*, *Henr. Leonhard*, Acta Literaria. 122.
Res Meklinburgicæ. 134.
de Regno Hungarico. 168.
de Rebus Hungaric. & de Superioris Hungar. converſionibus. 174.
Hiſtoria Enſiferorum Ordinis Teuton. 176.
Diſſ. de Carolo Diviſore. 180.
de Finibus Auſtraſiæ. 180.
de veteri Regno Populoque Burgundiorum. 231.
de Jure Auguſti in Italiam. 440.
de Vitricis Eccleſ. 496. ſ. 398. 363. 367. 487. 494. 596. 787.
Schwederus, Theatrum Prætenſionum. 198. 424.
Seckendorfius, Hiſtor. Lutheraniſmi. 177.
de Iure Advocatiæ Domus Saxoniæ. 760. ſ. 550.
Sidney, *Algernon*, du Gouvernement Civil. 251.
Sigonius, *Carolus*, de Regno Ital. 218.
Simon, *Pierre*, Bibliotheque Choiſie. 844.
Hiſtoire & Progrès des Revenues Eccleſiaſtiques. 565. ſ. 583. 662.
Sismondi, *ut Simondus.*
Sixtinus, *Regnerus*, Staats-Conſilium, bey dem *Lünig.* 877.
Spangenberg, *Cyriacus*, Hennebergiſche Chronick. 66.
Spanheim, *Ezechiel*, de Uſu & præſtant. numiſmatum. 138. 416. laudatur. 12.
Spartanus, *Ælius*, Vita Probi. 141.
Speidelius, Theſaurus Pract. 877.
Notabilia Juridic. Hiſtor. Polit. 878.
Sperling, *Otto*, de regio nomine Theo-Regis dan. 141.
Sprecherus, à Bernek, *Fortunatus*, Hiſtoria Belli Helvet. 206.
Stamler, Tract. de Reſervatis Imperatoris. 257.
Stanian, Memoire de la Suiſſe. 472.
Stephanius, *Johann.* Sylloge Tractatuum Daniæ & Norweg. 103.
Stero, *Henric. Alteccenſis*, Annales. 763.

Stirnhelm Lexicon Upſala-Gotth. 513.
Strabo, Geographia. 7. 12.
Strauchius, *Joh.* Ius Publ. 499. 757. 761. *Vir in omni Jure doctiſſimus.* ſ. 361.
Struvius, de Doctis Impoſtoribus. 38.
Diſſ. de Burggraviatu Strombergenſi. 499. ſ. 600. 722.
Stryck, Diſſert. de Exemtione in Circulis. 166.
de liberis Natural. Princip. 806. 791. 577. 672.
Sugerius, Vita Ludov. Craſſi. 53.
edit. à du Cheſne, in Scriptor. Rer. Francic. ibid.
Sylvius, *Æneas*, Epiſtolæ. §22.
Vita Friderici III. 789.

T.

Tacitus, *Cornelius*, de Moribus Germanorum. 10. *liber maxime neceſſarius.*
Vita Agricolæ. 5.
Tamburinus, *Thomas*, de Abbatibus & Abbatiſſis. 592.
Taut, *Johannes*, hat vor die Stadt Cölln geſchrieben, ſo zu finden in denen Actis Brunſuicenſibus. 551.
Tenzelius, *VVilh. Erneſt.* Vind. Dipl. Ludov. pro Conringio. 68.
Hiſtoria Friderici Admorſi. 116.
ſo denen Scriptorib. Rer. Luſaticarum, Hofmanni beygedruckt iſt. ſ. 398. 489. 500. 528. 806. 489.
Tertullianus, *Quintus, Septimius, Floren.* Apologetic. 8.
Textor, *Joh. VVolffg.* Ius Public. 43.
Theatrum Europæum. 499.
Thomaſius, *Ludovicus, Jacob. Paulus*, &c. Tract. de Antiqua diſciplina Eccleſiaſtica. 320.
Phil. Aul. 30.
de origine ſucceſſionis ab inteſtato. 8.
Iurisprudentia divina. 262. ſ. 366. 393. 457. 858.
Thuanus, *Auguſt.* Hiſtoria ſui Temporis. 303.
Thucelius, Electa Iuris Publ. in quibus Diſſert. vom Fürſten-Recht. 689.
Thulemarius, *Guntherus*, Tract. de Octoviratu. 370. 426.
de Tillemont. *Sebaſt.* Hiſtoire des Empereurs. 416.
Toelner, Hiſtor. Palat. 66.
Torſini de Italia. Iſt Italiäniſch beſchrieben, ins Frantzöſiſche überſetzt. 229.
Trithemius, *Joh.* Chronicon Hirſaugienſe. 35.

U. V.

Valbonaſius, *Joh. Petrus*, Hiſtoire du Dauphiné. 191.
Valeſius, *Hadrian.* Notitia Galliæ. 44. 223.
de Vargas, *Franciſc.* Epiſtolæ de Concilio Tridentino. 658.
le Vaſſor, *Michael*, überſetzte die Epiſtel des de Vargas. 658.
Hiſtoire de Louis XIII. 273.
Velſerus, *Marcus*, Notitia Galliæ. 44.
Res Bojicæ. 45. *ſæpius citatus.*
Ughellus, *Ferdinand* Italia ſacra. 364.
Vie, de la Reine Chriſtine. 651. *in fine.*
Victor, *Zacharias*, Waldeckiſche Ehren-Rettung. 507.
Vigner, *Nicolas*, de la veritable origine des maiſons d'Alſace, de Lorraine, d'Autriche, de Bade, &c. 111. 849.
Villeroi, Memoires d'Etat. 819.
Vinnius, Comment. ad Inſtit. & Quæſtiones Jur Civ. 787.
Vita, Balduini. 300.
Brunonis 37.
Henrici IV. 278.
Mainwerci, Paderborn. Epiſ. 85.
Mathildis. 293.
S Udalrici 317.
Ottonis. 680.
Vitriarius, Illuſtratus, gibt gute Nachricht von der Zeit, wann die Länder erblich worden. 48
Vitringa, *Campegius*, Obſervationes Sacræ. 7.
Commentar. in Apocal. 40. *Theologus laude dignißimus.*

Voëtius, de Sanctis Chimær. 421.
Vorburg, Joh. Philipp, Historia Ottonum. 186.
Vossius, *Dionysius*, de Historicis Latinis. 16. 139. f. Observationes. 222. f. 499. 842.
Vredius, *Olivarius*, Historia Comitum Flandriæ & Franciæ. 495.
Urspergensis, oder von Lichtenau, *Conradus*, Vita Ottonis. 680.
Urstisius, *Christianus*, Scriptores Rerum German. 529.
Usserius, *Jacobus*, Antiquitates Britannicæ. 73. *Vir doctissimus.*

W.

Wachter, *I. G.* Origines Allemannicæ ex Taciti German. 60.
Wagenseil, Joh. Christoph, von der Stadt Nürnberg, oder Noribergæ res memorabiles. 314. f. 844. 869.
Waldschmid. De Archicancellario Reginæ. 311.
Waldstromer. Oratio de Comitiis Noribergæ habitis. 884. & Schwartii Epist. ad eum. *ibidem.*
Weck, *Antonius*, Chronicon Dresdense. 500. 513.
Wecqueforts, Ambassadeurs. 447. 451.
Wegelius, Disput. de Duce Militiæ. 451. eine schöne Disput.
Wehner, *Jonas Paul Matthias*, Commentar. über die Rothweilische Hof-Gerichts-Ordnung Maxim. II. 876.
Wencker, *Jacobus*, de Apparatu & Instructione Archivorum, ex usu nostri temporis. 129. f. 303. 806. 842. 886.
Werlhoff, *Joh.* Notitia Germaniæ. 9.
Wildvogel, de Buccinatoribus & eorum Jure. 451.
Winckelmann, *Joh. Just.* und *Johann.* Hessische Historie, it. Chronicon Oldenburg. 426.
Wippo, Vita Conradi Salici. 711.
de Witt, *Jean*, Politische Gründe. 727.
Wittekindus, *Corbeiensis*, Meibomiana. 837.

Z.

Zech, Europäischer Herold. 391. 443. 619.
Zeschlin, de Tutela Elect. 801.
Ziegler, *Caspar.* und *Bernhardus*, Dissertatio von der Fräulein-Steuer. 784.
de Jure Majestatis. 630. 714.
Zwantzig, Theatrum Prudentiæ. 310. 327. 626.

INDEX RERUM.

A.

Aachen. Ob Aachen die Haupt-Stadt in Alt-Francken gewesen. 142
ist Carolo Magno angenehm. ibid.
wird prächtig erbauet. 307
ist das Palatium Coronationis. 146
wird die Haupt-Stadt des Lotharingischen Reichs. 143
Abbas. Ein Syrisches Wort. 392
die Abbates in Franckreich müssen ihrer Beförderung halben sich bey Hof aufhalten. 360
etliche sind Land-säßig. 592
Abt. Aebte. Manche Aebte sind unter die Bischöffe gerathen. 592
doch sind viele immediat. ibid.
und sind Bischöffe. ibid.
Abtey. Etliche Abteyen sind gefürstet. 592
und werden denen Grafen gleich geachtet. ibid.
daraus kan kein Bißthum werden. 592
was man sich dabey erkundigen müsse ib.
Abzug. Der Abzug aus einem Land ist zwar frey. 727
doch ist ein Census zu geben. ibid.
welcher der Quantität nach unterschiedlich. ibid.
wer die Abzugs-Gerechtigkeit am ersten erhalten. ibid.
In Ansehung der Fremden ist der Census detractionis sehr billich. 728
wie die Geistliche davon ausgenommen sind. ibid.
imgleichen die Professores. ibid.
Abzug. Ob ein Land das Abzugs-Recht prætendiren kan, wenn dieses in dem andern nicht ist? 728
kan durch Pacta aufgehoben werden. ib.
was dißfals zwischen Nürnberg und Coburg paßiret. 728
Academia. Auf denen Academien wird viel Gues, auch viel Böses gestifftet. 698
Es ist dem Fürsten an der Richtigkeit der Academien gelegen. 699
die Studenten haben zu viel Freyheiten. ibid.
warum die Academien einen Scepter führen. 699. in fine.
werden denen Dignitäten der Stifften gleich geachtet. 832
die Corpora Academica den Aebten: ib.
woher ihnen dieser Rang zugekommen. ibidem.
wie sie wohl einzurichten. 834
wie und was man ehedessen auf Academien dociret. 835
Acht. Achts-Erklärung. Wem das Jus proscribendi Statum Imperii zukomme. 688
Ob die Chur-Fürsten dabey concurriren. 433. 689
Adel. Kommt von dem Principe. 474. 691
hat seinen Unterschied. ibid.
wie hoch dieser Adel von denen Edelleuten erhoben werde. 475
das Jus nobilitandi gehört dem Kayser. 690. 691

Adel. Folgerungen, wann viel in Adel-Stand erhoben werden. 692
dessen besonderer Unterschied. ib. seq.
ob die Fremde können geadelt werden. 693
Exempel davon. 694
Adelgero. Ob ein Ost-Gothischer König also geheissen. 45. 46
Adelheid. Deren vielerley Namen und Heyrath. 64
Adespota vere talia. 721
was solche seyen, und wem sie gehören. ibid.
Adler. Der Aquila ist das signum primarium allezeit in denen Zügen der Römer gewesen. 416
das Labarum hat solches nicht aufgehoben. 417
ist auch von denen Griechen gebraucht worden. 418
ist allezeit das Haupt-Zeichen im Röm. Reich geblieben. 417. seq.
wie solches an die Teutsche gekommen. ib.
Ursprung des doppelten Adlers. 419
Administratio, s. administratoria potestas, was sie sey. 466
Ærarium, ist von dem fisco unterschieden. 352
zu jenem gehört die Steuer der Unterthanen. ibid.
die alten Römer haben schon ein Ærarium gehabt. ibid.
Affaire. Was für Affairen auf dem Reichs-Tag zu tractiren. 628
Affter-Beamte. Was wegen der Ober- und After-Beamten des Stiffts Bamberg zu mercken. 390
Agilolfi, eine vornehme Familie in Bayern. 46
wie lang solche gestanden. ibid.
Albergariæ, Jus, was es sey. 734
Albertus Magnus, wird Hertzog in Braunschweig. 95
Albertus, von Bamberg, ein Stamm-Vatter der Oesterreichischen Marggrafen. 145
Albertus Ursus, wird Hertzog in Sachsen. 87. s. 127
Albertinische Linie in Sachsen bekommt die Chur. 100
Alimenta, sind von denen Appanagen unterschieden. 808
wem sie gehören oder zukommen. ibid.
Allemanni, allerley Männer. 51
hatten ihre Länder an dem Neckar und Mayn. 140
wurden denen Römern bekant. 16
hatten Franckenland innen. ibid.
ihre Privilegia waren nicht so groß, als der Bayern ihre. 46
Ob sie wehrhaffte Leute genennet worden. 11
sie werden denen Francken zinßbar. 62
lauffen nach Italien. 62
haben ihren eigenen Ducem. ibid.
wann der ihnen von denen Schwaben auferlegte Tribut wieder aufgehöret. 62
Allemannien. Was vor diesem Allemannien geheissen, das heist nunmehr Schwaben. 59
was für Volck darinn gewesen. ibid.
Allodia, sind von denen Prædiis Salicis unterschieden. 473
die Allodia gehören an die Cammer. 949
Alte-Marck. s. Marck.
Altenburg. Eine Burggrafschafft in Sachsen. 100
die Altenburgische Hertzoge streiten um das Jus Senioratus. 101
Altheim. Anmerckung dabey. 63. seq.
Amt, Aemter. Der Unterscheid zwischen dem Amts- und Ehren-Namen. 468
ein Stand des Reichs kan Aemter austheilen. 694
Angariæ Jus, was es heisse und sey. 729
Anhälter, sind Schwaben. 50
auch Thüringer. 86
S. Cöthingische Familie.
Anhalt. Ist in Thüringen gelegen. 73
der Anhaltischen Familie Ursprung. 93
deren Recht auf Lauenburg. ibid.
ihr Recht auf Aschersleben. 95

Anhalt, bekommt die Marck. 127
Anjou. Carl von Anjóu läst Conradinum, Hertzogen in Schwaben, enthaupten. 68
Annatarum jus, hänget an dem jure investituræ. 667
was es sey. ibid.
dadurch ist zwischen dem Pabst und Teutschland viel Streit entstanden. ibid seq.
wie solcher in etwas gemindert worden. 668
Annulus. Was das jus investiendi per baculum & annulum sey. 562
Anſæ. Wo sie gewohnt haben. 118
Appanagirte. Die appanagirte Fürsten haben den Kayser zum Richter. 853
Appellatio. Wem das jus de non appellando zukomme. 441
verschiedene Reichs-Gerichte, an welche man appelliren kan. ibid.
Umstände, die dabey zu mercken. 442
sonderlich wegen Bayern. ibid. in fine,
in welchen casibus die appellation an der Cammer deferirt werde, oder nicht. 863. 864
welche summa appellabilis sey. 864
Appenzell, eine Schwäbische Stadt. 72
nebst noch andern Städten in der Schweitz. ibid.
Apulien, behalten die Griechen. 233
wie es heut zu Tag genennet werde. ib.
Aquisgranium. Aachen, eine Wasser-Grube, und warum es also heisse. 142
Archi-Cancellarius. Dessen Ursprung. 359
was sein Amt gewesen. 360
dieses konte keinem andern, als dem Primati totius Germaniæ gegeben werden. 851

S. Ertz-Cantzler.

Archi-Capellarius. Ist eben so viel, als Archi-Cancellarius. 360
warum er also genennt werde, und was er zu verrichten gehabt. 360
Archi-Episcopus. Deren haben wir acht in Teutschland gehabt. 587
wo sie residirt haben. ibid.

S. Ertz-Bischoff.

Archiv. Archivum, warum es Tabellarium heisse. 959. in fin.
warum es nöthig sey. 700
was dazu gehöre. ibid.
ist der Fürsten grosser Schatz, und hat grosse vim. ibid.
warum ein habilis homo dazu erfordert werde. 700
wie, wenn zwischen zwey Principibus Streit des Archivi wegen entstünde? ibid.
in Teutschland sind zwey Reichs-Archiv. 885
was dahin für Sachen einzuliessern. 886
Arensberg Auf was Weise die Grafschafft Arensberg an den Chur-Fürsten zu Cölln gekommen. 374
der Graf war bey der Westphälischen Miliz Marschall. ibid.
Arguere. Was dieses Wort für einen sensum haben könne. 23. seq.
Aristocratia. Was sie sey, und was dabey zu beobachten. 247
Arnulphus, Hertzog in Bayern, unbekanten Ursprungs. 48
wird malus genennet. ibid.
ob er König gewesen. ibid.
Arnulphus junior, wird Pfaltzgraf in Bayern, und regieret zugleich mit Eberhardo und Hermanno. 49
kommt sehr in die Höhe. 47
Arelat. Wie es sonst geheissen, und in Ansehen gekommen. 187. 195
das Arelatensische Reich muste die Teutschen Könige erkennen. 204
ob es Franckreich gehabt. 194
wie es sonst in demselben gestanden. 186
was davon eximirt worden. 210
wie die Succession gewesen. 186
man hat recht, daß man es zu einem feudo des Reichs macht. 194
wird an die Teutsche würcklich zu Lehen gegeben. 186
desselben Provinzen. 187
die Arelatensische Crone. 315
ob das Arelatensische Reich noch stehe. 191 seq.

Arelat. Der Teutschen Recht darauf ist nicht vergeben, obschon vieles davon entrissen. 192. in fine. seqq.
einige aus dem Arelatensischen Reich haben noch ihre Vota auf dem Reichs-Tag. 608
Asseburg, eine Adeliche Familie in Braunschweig wird gezüchtiget. 96
Assessor. Die Assessores an der Cammer werden von denen Chur-Fürsten præsentirt. 445
wie viel zu erst Assessores waren. 847
wie viel Præsides. 848
wie viel nach dem Reichs-Abschied de Anno 1570. und Instr. Pac. Westph. Assessores seyn sollen. ibid.
dieser Numerus ist nicht complet. ibid.
wie viel sie Salarium haben. 848
wie sie beschaffen seyn müssen. ibid.
Asylum Was das Jus Asyli sey. 679
wem es gegeben worde. ibid.
woher es entstanden. 679. 680
wie es der Princeps haben könne. ibid.
ob es die Ecclesiæ haben, und sonderlich die Clöster. ibid.
es waren viel Asyla in Teutschland. ibid.
Augspurg. Die heutige Reichs-Stadt liegt in dem alten Rhætia. 39
Avignon, hat zu dem alten Arelatensischen Reich gehöret, und wer es heut zu Tag habe. 193
Aurea Bulla. In der Aurea Bulla sind viel Sachen, so à consuetudine entstanden. 28
kan verändert werden, und warum. 29
Auri-Flamma. Was sie sey, wem und warum sie gegeben worden. 153
Ausbürger. Wer also heisse, und woher dieser Name entstanden. 842
Austrasia, was das für ein Land sey. 180
einige Anmerckungen dabey. ibid.
Austrega. Austräge, ist ein Teutsches Wort. 866
Ein Graf kan nicht austrega seyn. 479
wann sie entstanden. 866
sind nun confirmirt. 867
Austrega. Ob die Stände auch von Fremden vor denen Austrägen belanget werden können. ibid.
Sind 1. Legales, Ordinarii, Ordinationis. ibid.
2. Conventionales. 868
ihrent wegen ist ein articul in die letzte capitulation gesetzt worden. ibid.
werden von denen Fürsten verlanget. ibid.
haben Statt in 4. Fällen. 869
drey merckliche derselben Art und Beschaffenheit betreffende Umstände. 870
wie der Process bey der ersten Art der Austregarum einzurichten. 871
was dabey fürgehe. 872
wer das Jus Austregarum habe. ibid.
ob appanagirte Herren solches haben. 873
wie weit sich ihr Amt erstrecke. 873. in fin.
ob sie die Execution haben. 874
cessiren auf viererley Weise. ibid.
das Amt der Austregarum ist nicht erblich. 875
auf die Frage, ob Böhmen und Lothringen das Jus Austregarum habe? wird geantwort. 873
Ausschreibende Fürsten, siehe, Crayß-ausschreibende Fürsten, *Director*, Crayß-*Director*.
Ausschreibende Städte, waren olim Straßburg, Ulm, &c. civitates directoriales. 545

B.

Baaden. Ein mächtiges Hauß in Schwaben, nebst Bericht davon. 69
s. Friedens-Schluß.
die Eintheilung der Marggrafen von Baaden. 71
Baaden-Baaden, streitet mit Würtenberg wegen des Vorsitzes in Comitiis. 71
Baculus. s. *Annulus.*
Badener, aus was für einem Hauß sie seyen, nebst einigen andern Umständen. 67

Bamberg, woher es seinen Namen bekommen. 80
die Bamberger sind dem Ursprung nach Bayern. 145
die Bambergische und Thüringische Linie sind eins. ibid.
wie weit dieses Bißthum gegangen. 590
Banner-Herren, wer solche seyen. 513
woher dieser Name entstanden. ibid.
Barbarossa, Imper. bringt Schwabenland auf seine Brüder. 67
Bardelsleben. Ein Herr aus diesem Hauß wird Gouverneur in Mecklenburg. 133
diese Grafschafft kommt an Tecklenburg. ibid.
Bardengau, in dem Bremischen. 217
erstreckt sich an die Oster- und Westergau, nach Frießland hin. 217
Baret, wer dieses denen Cardinälen gegeben. 576
Baron, dieses Wort kommt her von Barn, oder Brona. 511
die Baronen suchten die Gräfliche Würde. 512
sind zu nichts verbunden, halten den Blut-Bann, und werden cum vexillo investirt. ibid.
Unterschied derselben gegen die Edelleute. 512
haben auf ihren Dynastiis die hohe Gerichte gehabt. ibid.
mehrere Nachricht siehe 513
Basel, hat zu dem Arelatensischen Reich gehöret. 48. seq.
war keine Schwäbische Stadt. 72
Bastarnæ. Bastarnen, sind Teutsche, solches wird von Coccejo bewiesen. 14
Bavaria. Siehe Bayern.
Bayer. Die Bayern erhalten stattliche Privilegia. 46. 47
deren Ursprung und alter Sitz. 44
separiren sich von denen Ost-Gothen. 46
Bayern, Bayerland. Wird grösser zu Zeiten des Ottonis Magni. 49
Bayern, Bayerland. Fält durch Heyrathen diesem Kayser heim. 49
ob es eine terra mediata oder immediata sey. 51
hat sich bis an den Boden-See erstreckt. 52
kommt zu Sachsen und wieder weg. 53
wie es zum Franckischen Reich gekommen. 46
die Succession der Hertzoge in Bayern, bis auf Henricum Leonem. 48. 49
ist das schönste Land. 57
hat ehedessen schon ein Ertz-Amt gehabt. 59
bekommt das Ertz-Truchseß-Amt. 50
wie es Ottoni von Wittelsberg gegeben worden. 55. 57
wie Friaul, Verona und Cärnthen davon weggefallen. 50
Veränderung, welche unter Henrico Leone vorgegangen. 54. seq.
die Hertzoge in Bayern bekommen herrliche Privilegia. 54
wird eingetheilt. 47. 48
zu einem Königreich gemacht. 48
ist einer derer alten Sechs Crayßen. 154
was aus dem alten Franckenland dazu gekommen. 139
bekommt das Marggrafthum Brandenburg. 128
die Pfältzische Rudolphische Linie. 58
die Ludovicianische Linie. 58
die Wilhelminische Linie. ibid.
die Ferdinandische. ibid.
hat drey Vota. 59. f. 340
streitet mit Pfaltz wegen der Chur. 409
des Chur-Fürsten in Bayern Privilegia singularia. 449
Bego. Von dem Graf Bego stammen die alten Hertzoge in Francken her. 152
Benno, wird Hertzog in Sachsen. 89
was sich nach dessen Succession begeben ib.
Berchtold, ein Sohn des Grafen Bezelini, bekommt Cärnthen. 67
der Marggraf massacrirt Conradi Stief-Sohn. 72

Berchthold, Bruder Arnulphi in Bayern. 49.
II. Hertzog in Schwaben. s. Schwabenland.
Bergwercke. Ob die Chur-Fürsten sine consensu Imperatoris Bergwercke anrichten können. 439
sind sonsten ein Jus Cæsareum gewesen. ibid.
was deswegen von Alberto I. Imperat. geschehen. 439
wie solches Jus Metallisodinæ denen Chur-Fürsten concedirt worden. 440
Berlin, eine alte Stadt, wird von Henrico Aucupe weggenommen. 120
Bern, kommt an Oesterreich, nachdem die Grafen von Kyburg ausgestorben waren. 68
Bernard, Alberti Ursi Sohn, wird Hertzog in Sachsen. 87. in fin. seq.
Bet-Ernst, von Gotha will Altenburg erben. 101
von diesem stammen alle sieben Gothaische Familien her. ibid.
Bet-Steuer, diese könte der Kayser von denen Domainen fordern. 352
Beutelsbach. Die Herren von Beutelsbach waren Dynastæ. 69
haben die Grafschafft Würtenberg acquirirt. 70
Billingische *Familie*, derselben Herkunfft. 85
Hermann von Billingen wird zum Hertzog gemacht von Ottone M. ibid.
Bischoff. Die Bischöffe im Reich haben nicht so viel Authorität, als die grossen Ertz-Bischöffe. 13
die zu Ravenna und Mayland wolten nicht unter dem Pabst stehen. 228
der Bischoff zu Regenspurg will unter dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg nicht stehen. 57
ob der Kayser oder der Pabst die Bischöffe investiren soll. 560
darüber wird sehr gestritten. 565
bey diesem war auch ein Casten-Vogt. 589
Bischoff. Diese Vögte wurden weggeschafft. 589
bekamen dadurch ein duplex munus. 589
Blanckenburg. An wen die Grafschafft Blanckenburg gekommen. 96
Blut-Fahne. Was es für eine Beschaffenheit mit dieser Fahne habe. 423
Böhmen. *Bohemia.* Hat diesen Namen von denen Bojis. 44
ob Carolus M Böhmen, Pohlen und Schlesien vereinigen wollen. 113
warum es kein Crayß des Reichs worden. 154
wann die Könige in Böhmen entstanden. 113
bekommen das Jus suffragii auf dem Reichs-Tag. ibid.
die Böhmische Cron gehet das Reich nichts an. 316
verlangt das Bayerische Ertz-Schencken-Amt. 400
ob es die Vorzüge der andern Ertz-Beamten gehabt. 404
warum es von dem Reichs-Tag geblieben. 405
ob es wieder readmittirt worden. 407
wegen des neu-acquirirten Ertz-Schencken-Amt hat es zu streiten gegeben. 408
ob es das Jus Austregarum habe. 879
Böhmen, *Bohemi.* Die Böhmen sind ehedessen nicht Teutsche genennet worden. 345
ob sie zinßbar gewesen. 112
wer der erste König unter ihnen gewesen. ibid.
haben ihre Duces gehabt. 342
mehrere Merckwürdigkeiten von ihnen. 343. seqq.
ob sie zu der Unioni Electorali gehören. 437
Bogislaus, Ertz-Hertzog in Pommern. 136
wie es nach seinem Tod allda ergangen. ibid.
Boji, ein Volck aus Gallien. 44

Boji. Woher ihr Nahmen entstanden. 14
ob sie aus Teutschland in Gallien gekommen. ibid.
kommen nach Italien. 44
haben sich vereiniget. 45
man findet keine LL. Bojicas. 47
haben keine Könige gehabt. 45
Bolabi, was das für ein fremdes Volck gewesen. 106
de Bouillon, Duc, stürtz Rudolphum, Hertzog in Sachsen, vom Pferd. 66
Brabant, dessen alte Hertzoge. 89
Brandenburg. Woher die Marck Brandenburg diesen Namen bekommen. 120
die Succession der alten Marggrafen in Brandenburg. 120. 121. 123
ist heut zu Tag sehr groß. 131
hat mit Mecklenburg eine Erb-Verbrüderung errichtet. ibid.
mit Schweden hat es wegen der Zölle zu streiten gegeben. 136
kommt an Bayern. 128
von wem es fundirt worden. 345
bekommt das Ertz Cämmerer-Amt. 401
des Chur-Fürsten in Brandenburg Privilegia singularia. 451
hat das Jus eligendi in Ansehung der Austregarum. 875 seq.
Braunschweig. Wer die Stadt Braunschweig erbauet. 95
kommt an Wolffenbüttel. 97
von wem die Braunschweig-Lüneburgische Linie herstamme. 52
die Edelleute in Braunschweig schlagen sich zusammen wider die Hertzoge. 96
die Hertzoge streiten mit Brandenburg wegen Rheinstein. ibid.
Bremen, ein Ertz-Stifft. 96
kommt an Braunschweig. ibid.
wird an Hannover versetzt. ibid.
kommt an Dännemarck. ibid.
Breysach. Bey was Gelegenheit Breysach an den Kayser gekommen. 218
Brock, hat den Namen von denen Bructeris. 15
wer diese sind, siehe sequens.
Bructeri, sind Francken. 15
warum sie Francken seyen. 15
Bruno, ein Hertzog in Sachsen. 84
der Marggraf dieses Namens in Brandenburg, wer er gewesen. 124
der Ertz-Bischoff Bruno von Cölln ein Sohn Henrici Aucupis. 49
Buchstab. Wenn wir Buchstaben bekommen, und wie sie beschaffen gewesen. 3
Büffels-Kopff. Wer einen Büffels-Kopff in dem Wappen geführet, und warum. 130
Bündnüß. Die Chur-Fürsten machen Bündnüsse ohne die Fürsten, obgleich der Casus wegen des beständigen Reichs-Tags nicht dabilis ist. 435
Burcard. I. ein Hertzog in Schwaben. 64
II. wird Hertzog. 64
Burg, was dieses Wort heisse. 490
Burger. Ob die Burger in denen Reichs-Städten besser seynd, als die in denen Land-Städten. 494
Burggrafen. Ehedessen sind die Burggrafen keine Fürsten gewesen. 494
was ein Burggraf sey. ibid.
heut zu Tag sind Burggrafen zu Magdeburg 495
zu Nürnberg. 496
in Holland. 498
zu Cleve. ibid.
Würtzburg. ibid.
Stromberg. ibid.
Meissen. Reineck. 499
Burgund. Das Hertzogthum Burgund hat nicht zu dem Arelatensischen Reich gehöret. 196
von dessen Landen behörige Nachricht. ibid.
Ursprung desselben, samt dessen Wachsthum. 197
Luxemburg wird darzu gebracht. 198
wie auch Geldern. 199
aber mit viel Streit. ibid.
das alte Burgund wird zertheilet.
ob Elsaß darzu gehöret. 196
wie weit es gegangen. 74

Burgund. Ein Theil von der Schweitz hat darzu gehöret. 72
auf was Weiß Burgundia cis- & ultra Jurana zusammen gekommen. 187
ob es zu Arelat gehöret. 188
wie es an Teutschland gebracht worden. 189
wird wieder davon abgerissen. ibid. seq.
bleibt doch im Gehorsam. 189
wie ansehnlich Fridericus Barbarossa darinn gewesen. 189
das Hertzogthum Burgund ist allezeit bey Francken geblieben. 191
Burgund und Arelat sind von denen neuen Hertzoglichen Landen wohl zu unterscheiden. 291
ob die Hertzoge souverain gewesen. ibid.
setzet nicht zwey Lutherische und zwey Catholische Assessores zur Cammer. 155

C. C.

Cärnthen. Die Hertzoge in Cärnthen werden Ertz-Hertzoge. 38
mit welchen Conditionen ein Printz Rudolph Habsp. Cärnthen bekommen. 56
s. Berchthold.
Cæsar. Nach denen Zeiten des Cæsaris ist von dem Ursprung der Teutschen erst etwas zu sagen, vorher nicht. 5
Calabrien, wird von denen Griechen behalten. 233
Cammer. Die Reichs-Cammer, das Reichs-Cammer-Gericht. Wie die Cammer entstanden. 845
woher dieser Name gekommen. ibid.
welche Städte Anfangs darzu ernennet worden. 845
von wem sie dependire. 845
ist ein summum tribunal Imperii 441
deren Regiment ist nach Franckfurt gelegt worden. 846
das Reglement derselben. ibid
der Proceß ist einerley mit dem Reichs-Hof-Rath. 847
muß um die Execution bitten. ibid.
durch wen die Urthel der Cammer exequirt werden. 160
Cammer. Die Reichs-Cammer, das Reichs-Cammer-Gericht. Wie dieselbe in Ansehung des Richters und derer Assessorum eingerichtet worden, so wol vor diesem als jetzt. 848
daran geschicht alles Teutsch. ibid.
ob ein Legitimatus an der Cammer sitzen könne. 849
welche Causæ ad Cameram gehören. 849. seq.
kan in possessorio ordinario nicht judiciren. 850
hat keine Jurisdictionem criminalem. ibid.
Casus, da man gleich an die Cammer gehen kan. 855
ob die Cammer jemand in die Acht erklären könne. 857
ob die Fremde einen Stand im Reich bey der Cammer belangen können. 867
Cammer-Gericht. Siehe Cammer.
Cammer-Knechte. Die Juden werden des Kayserl Cammer-Knechte genennet. 440
Cammer-Richter, dessen Bestellung. 847
Verrichtung. 848
Besoldung. ibid.
soll habilis seyn. ibid.
wird von dem Kayser gesetzt. 849
Cantzley. Wo ehemals die Kayserliche Cantzley gewesen. 360
wie solche eingerichtet war. ibid.
wie lang solche Einrichtung gewähret. ibid.
Cantzley-Amt. Der Ursprung derer Cantzley-Aemter. 233
die Geistlichen hatten sie an sich gezogen. ibid. in fine.
Capitulatio. Die Capitulationes werden von denen Civibus Germaniæ per vim legis observiret. 30. 31
deren Beschreibung. 294
ob jederzeit, wie heut zu Tag, eine solche errichtet worden. ibid.

Capitulatio. Unter welchem Kayser die erste Capitulation gefunden werde. 295
Streit, wer dieselbe aufsetzen soll. 296
die Fürsten und das Reich verlangen eine Capitulationem perpetuam. 297
dagegen setzen sich die Chur-Fürsten. ibid. seq.
und haben sich das Jus adcapitulandi vorbehalten. 434
Cardinal. Die Cardinäle wählen den Pabst. 574
ehedessen hat man von ihnen nichts gewust. ibid.
also war auch dieses Wort nicht. 574
wie sie entstanden. 575
die Eintheilung derselben. ibid.
wie sie nach diesem Unterschied genennet werden 575
ihre Anzahl. ibid.
wer ihnen den Pileum rubrum gegeben. 576
und das blaue Baret. 576
sind illustrissimi genennet worden. ibid.
Compliment, welches ein Chur-Fürst von Maynz dem Cardinal von Sachsen-Zeitz machen lassen. ibid.
Umstände, welche sie bey ihren Zusammenkünfften in acht nehmen. 567
Carlmann Auf was Weise Carlmann in dem alten Bayern succedirt habe. 47
Carolus Crassus, bekommt Schwaben und Elsaß, und jagt die Hunnen aus Bayern. s. **Schwaben, Bayern, Hunnen.**
Carolus Magnus, residirte zu Aachen. 142 in fine.
wo er gebohren. 143
ob er zu erst unter denen Francken gesalbet worden. 306
hatte eine Gemahlin aus Schwaben. 62
wie er die Longobarden subjugiret. 221
errichtet einen Vertrag mit dem Pabst. ibid.
will die beyden Kayserthümer vereinigen. 222
ob er des Pabsts Vasall gewesen. 230
Carolus Marcellus, stehet eine Revolte aus, und wie es dabey hergegangen. 62
Casimirus M. wirfft sich zum König auf in Pohlen, und was dabey merckwürdig. 112
Cassel, streitet mit Darmstadt, und vergleichet sich. 90
Casten-Vogt. Was ein Casten-Vogt des Bischoffs zu verrichten gehabt. 589
Causa. In causis denegatæ justitiæ kan man an den Kayser gehen. 852
die Causæ Ecclesiasticæ gehören nicht an die Cammer. ibid.
welche Causæ eigentlich an die Cammer gehören. 849 seq.
Celti Dieser Name ist verschiedenen Völckern ehedessen gegeben worden. 12
Chati, ein Volck dieses Namens. 142
die Chati sind Francken gewesen. 15
Chatul-**Gelder.** Die grosse Herren haben ihre Chatul-Gelder. 353
was dieses für Gelder sind. ibid.
die Chatul-Güther Königs Wilhelm in Engelland. ibid.
Chauci, ein gewisses Volck. 16
warum es diesen Namen gehabt habe. ibid.
Childerich, wird von Pipino in das Closter gesteckt. 62
wie es hernach in Schwaben hergegangen. ibid.
Chur. Was Bayern mit Pfaltz wegen der Chur für einen Streit gehabt. 409
was dazu Anleitung gegeben. 409
was für Schrifften diesertwegen gewechselt worden. 410
wie endlich dieser Streit ausgegangen. ibid.
Chur-Fürst. Wie die Chur-Fürsten entstanden. 361.427
und sonderlich die 3. Primates. ibid.
wovon sie ihr Wahl-Recht haben. 361
Nachricht von einem Chur-Fürsten in Bayern. 58
Privilegia des Chur-Fürsten von Cölln. 373

Chur-Fürst. Besondere Rechte und Vorzüge des Chur-Fürsten zu Maynz. 368
die Privilegia des Chur-Fürsten zu Trier. 372
ob Otto III. und Gregor. V. oder auch Otto IV. dieselbe etabliret. 428
die Kleidung derer Chur-Fürsten bey der Wahl des Kayfers, und deren Sitz bey dieser Gelegenheit. 459. seq.
ingleichem der Gang derselben. 461
kunten ausser dem Crayß seyn. 155
wann sie daraus gelassen worden. 156
sollen ungeruffen bey der Wahl erscheinen. 301
ob in Abwesenheit eines Chur-Fürsten die geschehene Wahl des Kayfers dennoch gültig sey. 301. in fin. seq.
sie nehmen bey sich ereignender Resignation des Kayfers das Reich wieder zurück. 435
Rang der drey geistlichen Chur-Fürsten. 368
wie sie ihre Hoheit verrichten. 431
die Chur-Fürsten defendirten ehemals ihre Jura wider Schweden. 431
sie schliessen Bündnüsse ohne Zuneigung der Fürsten. 16
consentiren in Veräusserungen und Verpfändungen der Reichs-Güther. 431
vergeben die Müntz-Gerechtigkeit. 432
legen neue Zölle an. ibid.
haben bey denen feudis regalibus vacantibus etwas zu sprechen. ibid.
ingleichem, wann ein Reichs-Tag soll gehalten werden. 432
wann Reichs-Ordnungen zu machen. 433
in die Achts-Erklärungen derer Stände. ibid.
was sie für Jura ohne den Kayfer exerciren. ibid. seqq.
wie die Chur-Fürsten cumulativè ihre Jura exerciren. 438
oder Privilegia. ibid.
wenn ihre Lande vertheilet werden, quæritur: quis habeat Jus eligendi? 442
Chur-Fürst. Geniessen sonst viele Ehre. 445
Andere Privilegia. s. 445. seqq.
S. Vereinigung. *Ius, Privilegium.*
Chur-Fürstenthum. Ob einer allein, oder Vatter und Sohn, zwey Chur-Fürstenthümer besitzen können. 461
Churland. Wann und wie Churland zu- und wieder von Teutschland weggekommen. 128. seq.
wer darinn succediret. 179
jetzt hat es der Czaar. ibid.
Chur-Linie in Sachsen, siehe **Sachsen.**
Cimbri, wer so heisse, und was dieses für ein Volck gewesen. 44
Civitas, was sie sey. 539
wie sie von dem Wort Urbs unterschieden. ibid.
was ihr finis sey. 540. s. Stadt.
Clerus, Geistlichkeit, warum diese so hoch gestiegen. 562. s. 365
Clericorum munus est vel Ecclesiasticum vel Politicum. 585
Clodovæus, der Francken König, schlägt Sigagrium. 61
so auch die Allemannier, und macht sie zinßbar. ibid. seq.
Coburg hat mit Nürnberg ein Frey-Zugs-Pactum gehabt. 728
Cocceus. Was des Cocceji *Ius Publicum* für ein Buch sey. 1
Cölln, ein Primas Germaniæ. 40
warum Chur-Cölln in dem Westphälischen Crayß nicht Director sey. 164
hat das Ertz-Cancellariat durch gantz Italien. 362
besondere Anmerckungen bey diesem Ertz-Amt. 366
warum Henricus III. und der Pabst den Ertz-Bischoff Bellegrinum so groß gemacht. 367
dessen Rang. 368
Privilegia. 373
wird cum vexillo belehnt. 374
Closter. Mathild. die Mutter Ottonis, macht lauter Clöster aus ihrem Dotalitio. 800

Cöthnische Anhaltische Familie ist ausgestorben, nebst einigen Umständen. 93. in fine.
Coimperantes. Man siehet in Iure Publico Rom. Germ. auf die Imperantes und Coimperantes. 19
Collegial-Tag, diesen können die Chur-Fürsten unter sich anstellen. 433
Collonia Agripina, woher sie diesen Namen hat. 40
Comes Palatinus. Ein solcher wurde von dem Kayser in Italien gesetzt. 364
auf was Weiß. 488
wer ehedessen unter ihm gestanden. 379
dessen Privilegia extendiret der Kayser. 488
Conclave, wurde eingerichtet. 575
wie es darinn zugehe. ib. in fine.
Concordata Nationis Germanicæ, was also heisse. 668
was dabey zu mercken. ibid.
Conjectura. Wo und bey welchen Gelegenheiten die Conjectura statt habe. 28
Conradinus, Hertzog in Schwaben, wird enthauptet. 68. f 67. 230
Conradus Palatinus, Hertzog in Bayern 51
und Conradus von Plotzgau wird Marggraf von Brandenburg. 127
Consuetudo, was sie sey. 27
kan aus Omissionibus entstehen. 28
ex facto Principis. ibid.
Costnitz s. Schweitzerland.
Crain. Die Marggrafen in Crain werden Ertz-Hertzoge. 55
Craiß. Die zu haltende Ordnung in denen Craißen. 165
was die Craise für Prærogativen haben. ibid.
worinn ihre Iura communia bestehen. 16
exsequiren die Urtheil. 160
concurriren zum Krieg, und sollen Frieden halten. ibid.
wozu sie eigentlich bestellt sind. 158
sie besorgen fürnemlich dreyerley Sachen. ibid. seqq.
sollen die Einquartirung besorgen. 160
Craiß. Es wurden fünff und hernach sechs Craiß geordnet. 153
ob man auf die sechs alte Provintzen dabey gesehen. ibid. seq.
von wem sie angeordnet worden. 158
aus was für Beweg-Gründen solche angeordnet worden. 156
wann auf dem Reichs-Tag sechs Craiße votiren. 156
ob die Eintheilung der Craiße dem Henrico Aucupi zuzuschreiben. 155
Craiß-Ausschreibender Fürst. Die Craiß-Ausschreibende Fürsten fordern die Onera derer Stände. 159
ob der Kayser oder der Craiß-Ausschreibende Fürst exequiren soll. 165
werden nicht gewählet. 161
ob er einige Iurisdiction über die Craiß-Stände habe. 164
ob die Stände durch ihn obligiret werden. 164
warum in einigen Craißen nur einer sey. 162
Beschaffenheit derselben, und wo die Directores in den Craißen sind. 163
warum Pfaltz sein Ausschreibender Fürst. 163
nach Cölln im Westphälischen Craiß. 164
etliche hohe Häußer alterniren. 163
Craiß-Obrist. Dessen Beschaffenheit und Umstände. 161
ob ein Geistlicher Craiß-Obrister seyn könne. ibid. seq.
hat seine Nachgeordnete, und kan jemand substituiren. 162
warum Chur-Brandenburg nicht zu einem Craiß-Obrist erwählet werde 162
kan in anderer Herren Dienste stehen. ib.
muß ein Teutscher seyn. ibid.
Craiß-Tag. Wann und wie die Craiß-Täge von denen Ständen gehalten werden. 161
Criminalia. Wer in Criminalibus derer Stände Richter sey. 851
ob man in causa criminali an die Cammer appelliren könne. 850

Crönung. Was für Solennitates bey der Crönung des Kayſers vorgehen. 309
ſie muß förderlichſt nach der Wahl geſchehen. 307
warum ſie von Carolo V. unterlaſſen worden. 318
Streit wegen des Crönungs-Actus. ibid.
das Ius coronandi dependirt nicht von dem Iure diocæſano. 324
Ob die Crönung des Kayſers nöthig ſey. 304
wann die Crönung bey denen Griechen bekant worden. 304
die Crönung des Kayſers wird von denen proteſtantiſchen Ständen für arbitraire gehalten. 317
doch iſt ſie anzurathen. 317
Cron. Warum die Kayſerliche Cron von Gold iſt. 313
verſchiedene Meynungen werden widerlegt. 314
die Longobardiſche Cron wird Ferrea genannt. 314
wann und warum die Arelatenſiſche Cron dem Kayſer aufgeſetzt wird. 315
mit was für einer Cron die Kayſer ſich haben crönen laſſen. 312
inſonderheit wird von der Teutſchen Cron geredet. ibid.
ob ſie von Carolo M. hergekommen. 312
wie, wenn ſie dem Kayſer nicht aufgeſetzt wird. 316
Curiæ Salæ, warum ſie alſo heiſſen, und was ſonſt dabey zu mercken. 46

D. D.

Dähnen. Ob die Dähnen und Sachſen einerley Urſprung haben. 101 ſq. ſ. 74
ob ſie Vaſallen von dem Teutſchen Reich geweſen. 102
haben die Einwilligung des Kayſers bey ihren Königen gehabt. 101. ſq. ſ. 93
Dännemarck. Ob Dännemarck ein Stück von dem Teutſchen Reich geweſen. 101 in fin. ſeq.
Dännemarck. Ob die Könige ſich Könige der Wenden nennen können. 132
Darmſtadt ſtreitet mit Caſſel, und vergleichet ſich. 90
Dedi, wer dieſer geweſen. 98
hat allerhand weit ausſehende Dinge angefangen. 99
bekommt die Grafſchafft Haßgau. 99
wird dadurch conſiderable. 99
erlangt durch Vermählung noch mehr Land. 99
Democratia, was ſie ſey. 247
in dieſer herrſchen nicht alle. 248
Dienſt-Leute. Dienſt-Männer. Wer alſo genennet worden, und was ihre Verrichtung geweſen. 505. 507
Diepholtz, die Grafſchafft, kommt an Brandenburg. 96
auf was Weiſe ſolches geſchehen. 96
Diffidatio. Wann die Diffidationes erlaubt geweſen. 866
woher ſie entſtanden. 866
Director Circuli, wer dieſe ſeyen, und was ihr Amt erfordere. Siehe **Craiß-Ausſchreibender Fürſt.**
Ditmarſen, will ſich nicht mediat machen laſſen. 91
Docere, iſt nicht regnare. 555
wer ſo wohl zu dieſem als zu jenem im Reich beſtellt ſey. ibid.
Doctor. Man ſolte keine Doctores creiren, ſie ſeyen dann habiles. ſ. *Academia.*
Domainen. Domania Was unter dem Namen derer Domainen verſtanden werde. 348
wie ſolche in allen Provintzien ſeyen. ib.
ob ſie veralienirt werden können. 349
wie ſie verſchenckt worden. ibid.
was de Iure Gentium davon zu ſagen. ibid. in fin.
wer dergleichen habe. 350
Vorſchläge, welche deswegen bey dem Münſteriſchen Friedens-Congreſs gethan worden. ibid. ſeq.
ob die Bona domanialia können verſetzt werden. 372. 373

Doppelter Adler. Welches der wahre Ursprung des doppelten Adlers sey. 419
wird bewiesen. ibid.
die deswegen edirte Nummi Germani sind falsch. ibid.
Duisburg, **Teutschburg**, eine Vestung der alten Teutschen, und wo sie gelegen. 141
Durchführung eines Gefangenen soll dem Domino des Landes angezeiget werden. 688
Durlach, bekommt Conrad Pfaltzgraf. 151
auf was Weiß er es bekommen. ibid.
Dux. Die Duces hatten vor dem keine Superioritatem territorialem. 355
auf denen Gräntzen wenig Domainen. ibid.
was noch übrig geblieben, ist bey dem interregno verlohren gegangen 355
es ist falsch, daß die Duces in terris mediatis dem Kayser quid pro quo gegeben. 356
doch musten sie dem Kayser defrayren. ibid.
was sie zu Friderici Barbarossæ Zeiten noch einzunehmen gehabt. 356
Dynastæ. Die Dynastæ waren in grossem Ansehen, und hat man viel auf sie gehalten. 69

E. E.

Eberhard mit dem Bart, wird Hertzog zu Würtenberg. 70
Eberhard revoltirt wider Ottonem M. und wird umgebracht. 149. f. 49
von Eberstein. Ob die Grafen von Eberhardo in Bayern herstammen. 49
Echfeld, wird an Magdeburg versetzt, und wie solches geschehen. 89
Edelknecht. Wer die Edelknechte sind. 504
dieser Name ist nichts geringes gewesen. ibid. siehe 505
Edelleute, wer sie sind, und wer sie ehedessen gewesen. 505
Edle Männer, wer also heisse, und was diese edle Männer zu verrichten gehabt haben. 476. f. 504. seq.
Edler Herr, dessen Benennung, Beschreibung und zukommende Gerechtsame. 508
Eger. Wie und wann Eger ein Reichs-Stand worden sey. 57
Eginhardus, wird ein Archi-Capellanus genennt, welches ein Ehren-Namen ist. 360
Ehrenfried, ob er ein rechter Pfaltzgraf gewesen sey. 150
Ehren-Nahme, ist von dem Amts-Namen unterschieden, und in welchen Stucken. 468
Eibertus, wird ein Dux Saxoniæ, und wie solches zugegangen. 83
Eider, der Ursprung dieses Flusses. 74
woher ihm dieser Name gekommen. 102
Einfuhr. Die Ein- und Ausfuhr der Sachen sollen die Craiß besorgen. 159
Einquartirung. Wer die Einquartirung im Reich besorgen solle. 160
ob dieselbe von denen Directoribus und Craiß-Ausschreibenden Fürsten allein geschehen könne. ibid. seq.
Eisenach. Wie die Hertzoglich-Eisenachische Linie in Sachsen eingetheilet sey. 101
Elsaß. Zu welchem Land Elsaß ehedessen gehöret habe. 196
es stieß an das Burgundische Reich. 211
es kommen die Elsaßer und Lothringer aus einem Hauß her. 67
Engelland, in diesem Königreich wird kein Jus Publicum dociret. 21
warum solches nicht geschehe. 21
Episcopus. f. **Bischoff.** Episcopalia Iura. 21
Erb-Amt. Das Erb-Amt ist von dem Ertz-Amt zu unterscheiden. 384
Benennung derer Personen, welche diese Aemter haben. 384. seqq.
Erb-Beamte, welche Familien solche seyen, und ihre Disputen untereinander. 383. seq.

Erb-Beamte. Die Ertz-Hof-Beamte und Erb-Hof-Beamte müssen Teutsche seyn. 389

Ergingen, einer aus dieser vornehmen Familie in Schwaben wird decollirt. ib.

Ernestinische Linie, in Sachsen theilet sich. 101
bey ihr gibt es um das Ius Senioratus zu streiten. 101
kommt zur Chur. 100

Ernestus I. Austriacus, Hertzog in Schwaben. 65. 66
Umstände dabey. ibid.

Ertz-Amt. Die Ertz-Aemter sind allezeit von grossen Herren und Fürsten administriret worden. 396
ob dieselbe mit denen vier grossen Landen im Teutschen Reich verknüpfft gewesen. 397
ob sie bey einer Person Zeit Lebens geblieben. 403
wann sie erblich worden. ibid.
die neuen Ertz-Aemter. 411
warum das Wort: Ertz, vorgesetzt werde. 358
Constitutio Conradi Salici, die Ertz-Hof-Aemter betreffend. 377 seq.

Ertz-Beamte. Ertz-Hof-Beamte. Deren Ansehen und grosse Vorzüge. 403
ob die Electio von ihnen dependire. 404

Ertz-Bischoff. Dessen geist- und weltliches Amt. 589
im Reich sind deren Acht. ibid.
haben ihre Suffraganeos unter sich. 588
warum die Ertz-Bischöffe zu Magdeburg, Bremen, ꝛc. nicht eben so viel Auctorität haben, als die grossen Ertz-Bischöffe im Reich. 33

Ertz-Cämmerer. Auf was Weise Brandenburg zu dem Ertz-Cämmerer-Amt gekommen. 401
wie es sonsten damit beschaffen. 402
wie Otto, Alberti Ursi Sohn, zu diesem Amt gelanget. 128
was eigentlich seines Amts sey. 382. seq.

Ertz-Cantzler, der Höchste im Cantzley-Amt. 360
wer Ertz-Cantzler sey, und wo. 362
an Archi-Cancellariorum functiones loco, an negotii genere distinguantur 363
wie dieses Ertz Amt an die drey geistliche Ertz-Bischöffe gekommen. 365

Ertz-Hertzog, ist so viel als primus post Electores. 482
daher dieser Name entstanden. ibid.

Ertz-Hof-Amt, wie solche entstanden. 377
ob sie grosse Ehre bringen. 379. 383
wer die Ertz-Hof-Aemter habe. ibid.

Ertz-Marschall. Unter diesem gehören, die im Stall sind. 382. f. 377
die auf der Reise für die Quartier sorgen. ibid.
hatte die Cognition über eingebrachte Missethäter. ibid.
die alte Verfassung dieses Amts kan man aus dem Ertz-Marschall-Amt zu Regenspurg erkennen. 382
wo das Wort Marschall herstamme ibid.
hat jetzo seinen Quartier-Meister. 382
in Franckreich war der Conestable ein solcher Ertz-Marschall. 379. f. 358

Ertz-Schatzmeister. Das Ertz-Schatzmeister-Amt kommt in Vorschlag. 412
wird von Brandenburg streitig gemacht, und von Pfaltz erhalten. 413
hernach von Hannover. ibid.
andere Umstände. 413

Ertz-Schenck, ist über den Keller des Kayfers gesetzt. 377
wie das Ertz-Schencken-Amt entstanden. 58
Esso bekommt solches ansehnliche Amt. 150
auf was der Ertz-Schenck Achtung zu geben. 383
wie hat Bayern das Ertz-Schencken-Amt verlohren. 400

Ertz-Truchseß. Auf was Weiß das Ertz-Truchseß-Amt entstanden. 358
worüber er gesetzt sey. 377

Ertz-Truchseß. Dieses Amt bekommt Pfaltz. 151
ein Hertzog in Bayern. 151
ist unter denen Ertz-Beamten der vornehmste. 380
das Wort Truchseß wird untersucht. ibid.
was zu diesem Amt gehöre. 381. s. 59
Essic. wie es mit dessen Stamm-Linie beschaffen sey. 99
Evangelische Bischöffe. s. Bischoff.
die Evangelische Bißthümer sind secularisirt. 591
ob diese Bischöffe auf dem Reichs-Tag erscheinen sollen. ibid.
es wird ihnen eine Quär-Banck daselbst gemacht. ibid.
Evocare. Wer das Privilegium de non evocando habe. 442
Exarchat Was es damit für eine Beschaffenheit habe. 218
ob Pipinus dem Pabst das Exarchat geschenckt. 223. seq.
ob er sich etwas davon reserviret. ibid.
ob er denselben wegschencken können. 224
ob solchen der Pabst nehmen kan. 226
Exarchi, führten den Namen Patricius 219
Executio. Die Executiones im Reich, insonderheit derer Urtheil an den höchsten Gerichten geschehen durch die Craiß 160
ob der Kayser oder der Director exequire. 165
Exemtio. Die zu dieser Materie dienliche Bücher werden angezeiget 207
die Exemtio wird beschrieben. ibid.
wie vielerley sie sey. 208
die Exemtiones sind verbotten. ibid.
es ist schon vieles eximiret worden. 209
Exo, Pfaltzgraf, verheyrathet sich an eine Nonne. 149 seq.

F. F.

Fabel. Wer an denen Fabeln, die in der Historie befindlich sind, schuldig sey. 4
Facultät, warum sie also heisse. 20
wie die Facultäten entstanden. 833
warum sie gut und nicht gut sind. 834
Fähndrich. Siehe Reichs-Fähndrich.
Fahne. *Flammula.* Das Fähngen wird dem Grafen von Ferrieres gegeben. 153
Siehe Reichs-Fahne.
Feld-Zeichen. Das Feld-Zeichen der alten Römer. 416
der Griechen. 417
der Teutschen. 418
andere bey denen Teutschen gebräuchliche Zeichen. 419
das Ritter St. Georgen-Zeichen 420
Ferdinandus II. Warum es dem Ferdinando II. schwer gefallen, sich bey dem Kayserthum zu erhalten. 273
Feudum. Ob die Causæ Feudales an das Cammer-Gericht gehören 849 seq.
da doch die Allodialia alda assumiret werden. ibid.
die Feuda regalia gehören allein vor den Kayser. 849
die Equestria ebenfals. ibid.
die Feuda regalia vacantia vergibt der Kayser mit denen Chur-Fürsten. 432
ob die Chur-Fürsten ohne Consens des Kayserś Feuda aequiriren können. 439
Fiscal Was des Fiscalis Amt sey in Ansehung derer Executionen. 208
Fiscus. Ist von dem Ærario unterschieden. 352
was darzu gehöre. ibid.
ist vermehret worden, und war sehr groß. 352
die alten Francken hatten keinen Fiscum. ibid.
wo die Causæ Fiscales hinzehören. 858
Flamma, Flammula. siehe Fahne.
Fluß. Das Zusammenleiten der Flüsse ist schon sehr alt. 41. s. Zusammenleiten.
Form. *Forma.* Was unter der Form des Reichs zu verstehen. 253
quid sit forma Monarchica. 247
Aristocratica. ibid.
Democratica. 247
worinn die Forma Juris Publici bestehe. 31
diese gründet sich auf die Republic. ib.

Formula.

Formula, was dieses für ein Wort sey, und wie es angewendet werde. 109
Forst, ist so viel als Wald, und gehöret unter den Wild-Grafen. 510
welche Grafen also genennet worden. ibid.
Franche Comté. Franckreich macht Prætension wegen einigen in der Franche Comté gelegenen Herrschafften. 195
Franck Francken. *Francus, Franci.* Dieser Name ist Teutschen Ursprungs. 137
die Francken sind also Teutsche. 14
wo sie herstammen. 152
ob sie von denen Troyanern entsprossen. 136
heissen freye Leute. 16.44
haben Franckreich den Namen gegeben. 15
solches wird bewiesen. 16
haben sich combinirt contra Romanos. 6.16.137
ob sie aus Pommern gezogen. 17.18
warum Beweiß geführet wird, daß die Teutsche Francken sind. 18
sie haben viele Vorzüge vor andern Völckern gehabt. 83
die an dem Rhein-Strohm nennte man Teutsche Francken. 32
ob sie an der Saal oder sonsten gewohnet haben. 16.61.138. seq.
hielten ihre Commitia unter freyem Himmel. 146
deren erster König. 140
ihre Dynastæ. ibid.
haben Burgund eingenommen. 141
verschiedene zu ihnen gehörige Völcker. 136
sind keine Usurpateurs gewesen. 168
Francken. Franckenland. *Francia. Franconia.* Es ist Francia nicht das heutige Franckenland, Franconia. 142
aus dem Regno Franciæ entstunden drey Regna. 180
wie solches zugegangen. ibid. seqq.
diese drey werden conjungiret. 144
Francken. Franckenland. *Francia. Franconia.* Was ein Fränckisches Reich erfordere. 63
in welchen Provintzen dieselbige bestanden. 167
es war Francia Ripuaria, Belgica, Mediana, und Germanica. 32.33.144
Orientalis. 142
die Historie von Francken muß man sich recht bekant machen. 137
die Allemanni hatten Franciam. 16
Franckenland ist zu mercken wegen der alten sechs Creyse. 154
darinn sind viel Reichs-Täge gehalten worden. 146
hatte ansehnliche Hertzoge. 145
warum in Francken so viel immediate Herren sind. 152
Franckreich. In Franckreich wird kein Jus Publicum dociret, und warum. 21
Franckfurth, ist das Palatium Coronationis. 146
eine ausschreibende Stadt. 545
Franciscus I. Es ließ Franciscus I. zur Zeit da er wolte Kayser werden, eine Deduction machen, daß die Frantzosen origetenus Teutsche wären. 17
Frantzoß. Die Frantzosen sind ingenueux. 15
ob sie origetenus Teutsche seyen. 17
dieses wird bewiesen aus eigenem Geständniß Frantzösischer Scribenten. ibid.
die widrige Meynungen werden widerlegt. 17
sie haben sehr viel von dem alten Teutschen Reich bekommen. ibid.
Frey. ein Freyer. In Teutschland sind dreyerley Freye. 506
Freyburg, bekommt der Kayser, und mit was Umständen. 215
Freygebohrner. Wer die Freygebohrne seyen. 507
sind von denen Freyherren unterschieden. ibid.

Freygebohrner. Die Distinction der Freyherren, gegen die Edelleute und Herren. 835
ein Freyherr ist, der keine Servitutem præstirt. 507
Fried. Die Craiße suchen den Frieden zu erhalten. 160
das beste Mittel dazu. ibid.
der Burg-Friede ist, wo die Land-Stände zusammen kommen. 704
Friedens-Schluß. Ob die Friedens-Schlüsse zu Nimwegen, Ryßwick und Baaden ad LL. fundamentales gehören. 29
Frohn. Was das Wort Frohn bedeute. 729
was Frohn-Dienste seyen. ibid.
ingleichen angaria und parangaria. 729
man zancket um die Derivation dieses Worts. ibid.
worinn die Frohn-Dienste ehedessen bestanden. 729
wie sie beschaffen seyn sollen. ibid.
sind anjetzo nicht mehr so gar nöthig. 729
Fürst, ist der Höchste. 504
dessen Benennung in Ansehung anderer hoher Personen. 476. 500
die weltlichen Fürsten sind von denen geistlichen unterschieden. ibid.
die Betitelung derer Fürsten. 479
alle Fürsten werden noch nicht Durchlauchtig tituliret. ibid.
ob die Fürsten bey dem Empfang eines Reichs-Amts schwören müssen. 479
welche neue Fürsten sind, haben nicht alsobald ein Votum. ibid.
doch bekommen sie den Rang über die Grafen. ibid. 475
die Fürsten hatten ehedessen den Titul: Hochgebohren. 58
sie müssen das Jus Nat. observiren. 26
hielten einen Fürsten-Tag wegen der neunten Chur. 415
ob der Kayser in causis matrimonialibus derer Fürsten ihr Judex sey. 853
Fürst Sie streiten mit denen Chur-Fürsten wegen des Ceremoniels. 446
wo die Fürsten zu belangen, und ob es klug gethan sey, daß ein Unterthan seinen Fürsten oder Ober-Herrn belange. 851
verschiedene Erklärungen darüber. ibid.
ob man ihre Gesandte auswärtig als characterisirt erkenne. 709
wann die Fürsten zu dem Erb-Recht der Fürstenthümer gelanget. 517
was sie für Recht über die Kirchen haben. 559
wie die protestantische Fürsten die Reformation haben fürnehmen können. 576
Fürstenberg Kyburg. Die Grafen von Kyburg succedirten in Cärnthen. 68
Fürsten-Feld, das Closter dieses Namens wird wieder erbauet. 58
Fürsten-Recht. Was das Fürsten-Recht sey, und was dabey zu beobachten. 851
Fürsten-Tag. Die Fürsten-Täge sind von denen Chur-Fürsten-Tägen unterschieden. 434

G. G.

St. **Gallen**, ein Schwäbisches Closter. 72
viel andere daherum gelegene Orte gehörten zu dem Burgundischen Arelatensischen Reich. ibid.
Galli. Was die Galli für Völcker gewesen. 11
die Griechen haben unterschiedliche Völcker mit diesem Namen genennet. 12
s. 141
Gallien. Es entstehen drey Nationes in Gallien. 141
welches solche gewesen. ibid.
Gauen, ein alter Name der eingetheilten Lande. 78
Gaulois, haben Teutsch geredet. 7
haben einerley Ursprung mit den Teutschen. 11
Gegen-Kayser. Es sind ehedessen Gegen-Kayser gesetzt worden. 272

Geistlicher. Die Geistliche sind zum Lehren gesetzt. 556
sollen, nebst der Wissenschafft, auch gute Sitten haben. 557
warum sie so sehr in die Höhe gestiegen. 561. 358
erschienen auf dem Reichs-Tag. 588
die geistliche Chur-Fürsten legen bey dem Schwören zur Zeit der Wahl die Finger auf die Brust. 292
haben freyen Abzug. 728

Gemählde. Das Gemählde, da Carolus M. vor dem Pabst auf den Knien liegt, muste weggethan werden. 229

Genserich, plündert Rom, und bey welcher Gelegenheit solches geschehen. 105

St. Georg, soll ein Arianer gewesen seyn. 158
etliche andere Umstände. ibid.

St. Georgen-Schild-Gesellschafft. Was diese Gesellschafft für einen Anfang und für ein End genommen. 157

Gericht. Wie die Gerichte der alten Teutschen Francken beschaffen gewesen 845
wann die Reichs-Gerichte fundirt worden. 855. in fin.
von dem Namen des Cammer-Gerichts. 845

Gerichtbarkeit. Es folgt nicht, wer die Gerichtbarkeit über ein Land hat, der ist auch Herr über dasselbe. 459

Germania. s. **Teutschland.**

Germanus. Wann die Teutschen Germani genennet worden. 10
heissen Streitbare Männer. 44
s. *Hetou*

Gero, wird Marggraf in Brandenburg. 120
ob er ein grosser Fürst gewesen. ibid.

Gesamte Hand. Siehe **Hand**

Gesandter. Ob die Chur-Fürstliche Gesandte ihrer Principalen Amt verrichten können. 394
was zwischen denen Gesandten derer Chur-Fürsten und andern für ein Ceremoniel beobachtet werde. 445

Gesandter. Das Ansehen derer Chur-Fürstlichen Gesandten. 444
indem sie den Characterem repræsentativum haben. ibid.

Gesetz. Siehe *Lex.*

Gewalt. *Potestas.* Woher die Gewalt der Ständ im Reich entstanden. 464
quid sit potestas propria. 466
quid Administratoria. ibid.

Gilsebert, revoltirt wider Ottonem M. und wird in den Rhein gesprengt. 149

Gisla. Die Heyrath der Gisla. 65

Göttingische *Familie.* Wie es in Ansehung dieser Familie in Sachsen ergangen, nachdem das Billingische Geschlecht ausgestorben. 68

Goßlar, eine Villa Imperialis, behält Carl als eine Domaine. 81

Gotha. Die Hertzoglich-Gothaische Linie wird ihrer Eintheilung nach betrachtet. 101

Gothen. Es haben die Gothen grosse und fast entsetzliche Züge gethan. 45
sind Teutsche. 38
es wird ihrer sonst sehr offt gedacht.

Gottfried, ein Pfaltzgraf in Sachsen. 151

Graf. Es gibt Comites mediatos. 835
& immediatos. 509
wie die Grafen von denen Fürsten unterschieden. 475
welches ihre Jura seyen. 476. seq.
die Art und Weise ihrer Belehnung. 478. 479
ob sie sich von **GOttes Gnaden** geschrieben. 479
können vor dem Kayserl. Commissario belanget werden. ibid.
dero Ansehen auf dem Reichs-Tag. 479
müssen schwören bey dem Empfang eines Reichs-Amts. ibid.
haben keine Hof-Aemter. 480
es gibt Gefürstete Grafen. 501
mancherley Umstände von denen Grafen. 508
die Hands-Handels-Forst-Rug- und Dick-Grafen. 510. 511

Graf. Ob sie eher als die Fürsten zur Erblichkeit gelanget. 517
ob sie superioritatem territorialem gehabt, ehe die Grafschafften erblich worden. 275
Nachricht von denen Grafen von Würtemberg 69. seq.
die Grafen im Reich stellen Grafen-Täge an. 434
Grafschafft. Eine kleine Grafschafft kan der Kayser vergeben. 432
wann die Grafschafften erblich worden. 275
das Exempel der Grafschafft Meissen. ibid.
Grau-Männer, was das für ein Name sey, und wem er gegeben worden. 76
Griech. Es gibt zweyerley Griechen. 8
ob sie von denen Phöniciern und Cananitern herkommen. 16
mancherley Begebenheiten derselben. 220
haben wenig von denen Teutschen gewust. 12
Griet-Männer, in Frießland, wer sie seyen. 509
Groß-Hertzog. Von wem der erste Groß-Hertzog gemacht worden. 482
Groß-Poblen, hat von denen Teutschen dependiret, samt einigen andern Umständen. 174
Guelfi. s. Welfen.
Guerre-Mann, wer also genennet worden sey. 11
Günther, Graf von Schwartzenberg wird bekant. 129

H. H.

Habspurg. Aus was für einem Hauß die Habspurger entstanden. 67
wo sie eigentlich herstammen. 56
die Habspurgischen Länder haben zu dem Arelatensischen Reich gehöret. 193
Hadrianus II. Pabst, siehe verschiedene seiner Begebenheiten sub Art. Pabst.
Haga, heist Sepes, und die Grafschafft wird von denen Braunschweigischen Hertzogen reacquiriret. 96
Hagestoltz, was das für ein Kerl sey. 457
was das Hagenstoltzen Recht für ein Recht sey. 458
Chur-Pfaltz hat dieses Recht gehabt. ibid.
wo es noch gebräuchlich sey. ibid.
Hainstadt. Was die Hainstädte für Städte seyen. 545
Hall, in Thüringen gelegen. 33
Hamburg. Das Lager dieser Stadt. 92
das Hamburgische Wappen. ibid.
was wegen der Dähnen bey dieser Stadt zu sagen. ibid.
was wegen der neuen Zoll-Anlegung passiret. 432
Hand. Warum die gesamte Hand im Reich aufgehöret habe. 272
Hands-Graf, Handels-Graf, wer ein solcher sey. 510
Hannover, bekommt die Chur. 96. in fin.
wie es dazu gelanget. 44
die Hanoverische Hertzoge stammen von Wilhelm, Grafen von Danneberg, her. 97
andere Historische Sachen. ibid.
erhält das Ertz Schatzmeister-Amt. 413
415
eine Anmerckung de feudo acquirendo. 439
Hanß Sachs, wer er gewesen. 397
Hansee-Stadt, dieser Name wird angezeiget. 544
was die Hansee-Städte für einen Ursprung haben. 545
Hartzburg, diesen Ort haben die Braunschweiger. 355
Hassi. Die Hassi, Hessen, sind Francken. 15
dieses wird bewiesen. ibid.
Haxi. siehe *Hassi.*
Hatto, schreibt an den Pabst Joh. VIII. 456
Havelli. Was die Havelli für ein Volck gewesen. 119
Heer-Schilde, woher sie entstanden. 503
wer dazu gehöre. ibid.

Heil. Röm. Reich. siehe Reich.
Helvetii. Die Helvetii sind Teutsche. 13
Hengst, der Name eines Führers gewisser Völcker, welche aus Chersoneso Cymbrica gezogen. 76
Henneberg. Ob diese Familie mit der Schweinfurthischen verwandt. 66
die Grafen von Henneberg stammen von denen Thüringischen Hertzogen her. 145
wird der Würtzburgischen Linie entgegen gehalten. 145
Henricus Auceps ist der Stiffter dieser Linie. 84
fernere Nachricht von diesem Stiffter. ibid.
wie es ergangen, nachdem die Würtzburgische Linie ausgestorben. 145
Henricus IV. Hertzog in Bayern, wird in die Acht erklärt. 81
Henricus Auceps. Ob er Marggraf in der Marck Brandenburg gewesen. 121
hat sich Franciscum genennet. 81
Henricus Auceps, Hertzog in Schwaben. 68
es vergleicht sich Henr. Auc. mit Arnulpho aus Bayern. 48
mehrere Umstände und Nachricht. f. 49
Henricus, das Kind, und *Henricus* der Gütige, Hertzoge in Brabant. 89
bekommt Hessen. 90
wird Hertzog in Braunschweig. 95
Henricus de Laca, wird Pfaltzgraf. 150
Henricus Leo, in Sachsen. 87
Henric L. wird in die Acht erklärt. ibid.
Henricus Niger, der erste Welf in Sachsen. 95
mehrere Begebenheiten siehe 50. seq. 151
Hermann, von diesem siehe 49
Hermann von Billingen, Hertzog in Sachsen. 66
ist kein Landgraf gewesen. 64
Hermann, Hertzog in Schwaben. 65
f. 88
Hermanni, Heermänner. f. 42
Hermunduri, ein Volck, welches in dem alten Schwabenland gestanden. 59
Herniones, ein altes Volck. 42
Herr. Was das Wort Herr ausweise. 503
es involvirt gar viel. 507
alle Herren sind deswegen nicht alle Grafen und Fürsten. 475
Herr wird denen Edel-Knechten contradistinguirt. 504
Heruli, wo diese Völcker gestanden. 40
123
Heruſci, wer diese Leute gewesen. 10
Hertzog. Ableitung oder Notatio dieses Namens. 183
was dieser Name bedeute. 82
die vier grosse Hertzoge im Teutschen Reich. 396. in fin.
ob mehr Hertzoge gewesen. 398
ob Brandenburg ein Hertzog gewesen. ib.
ob Henricus Auceps kein Hertzog in Sachsen war. 309
die Succession derer Hertzoge in Bayern. 48
derer Hertzoge in Schwaben. 63. seqq.
ingleichem derer in Sachsen. 83. seqq.
der Ursprung und Name derer Hertzoge an der Weser. 86
ob die Fürsten Marggrafen, und Grafen denen Hertzogen unterworffen gewesen. 515
wann die Hertzoge zur Erblichkeit derer Hertzogthümer gekommen. 517
Hertzogthum. Die vier grosse ehemalige Hertzogthümer im Teutschen Reich. 396
Hessen, Hessenland. Es ist Hessen ein schönes Land. 90
dessen jetzige Eintheilung. 89
wurde ungleich eingetheilet. 9
die Landgrafen sind gebohrne Brabänter. ibid.
die Hessen sind allezeit tapffere Leute gewesen. 90
und erkauffen sich Güther. ibid.
Hessen wird zum Ober-Rheinischen Craiß geschlagen. 157
ob es durch die Achts-Erklärung Henrici Leonis in Sachsen ein besonderes Land geworden. 89

Hessen, Hessenland. Wegen Thüringen kan es kein Votum haben 490
zu welchem Vicariat es gehöre. 531
Heydelberg, wird einem von Hohenstauff geschenckt. 151
Hildburghausen, eine Sachsen-Gothaische Linie. 101
wie derselben Eintheilung beschaffen. ibid.
Hinder-Pommern, davon bekommt Brandenburg etwas. 136
Historie. Die Historie hat viel Fabeln. 4
ist sehr nöthig, von wichtigen Rechts-Sachen zu judiciren. 206. seq.
sonderlich bey der Materia Exemptionis. 209
Hof-Amt. Wie die Hof-Aemter entstanden. 357
warum man diese multipliciret. 389
Hof-Gericht. Es sind Hof-Gerichte in dem Reich angeordnet. 441
ein solches ist zu Jena. ibid.
Hof-Richter. Einer von denen vier Ertz-Hof-Beamten ist allezeit Kayserl. Hof-Richter gewesen. 379
davon sind mehrere Nachrichten. ibid.
Hohe Männer, wer diese gewesen. 504
Hohenstauff. Conradus von Hohenstauff wird Pfaltzgraf. 151
bekommt das Ertz-Truchseß-Amt. 157
die Familie derer von Hohenstauff. 53
wer eigentlich also genennet worden. 67
Hohenstein, war in Thüringen. 73
Hohenzollern, bekommt die Marck Brandenburg. 130
Holland. An welchem Ort in Holland das Jus Publ. gelesen werde. 22
die Provintzen haben Prætensiones gegen einander. ibid.
Holstein, ist in dem alten Sachsen. 90
kommt an die Grafen von Schaumberg. ibid.
doch so, daß sie Vasallen von Sachsen seyn solten. 78
mehrere Begebenheiten bey dieser Gelegenheit s. ibid.
Holstein. Das Holsteinische Recht ist von dem Lübischen unterschieden. 95
Horden, mit diesen sind etliche Capitains fortgegangen, nachdem sie in Franckreich nicht mehr haben subsistiren können. 13
diese Horden gehören unter die Bojos. ibid.
es gieng auch eine Horde nach Gallien. 14
und von dar nach Italien. ibid.
und eine Partie wieder in Teutschland. 14
und das muß ihr Patria gewesen seyn. ibid.
Horst, dieses war ein Anführer eines gewissen Volcks, zu Hülff derer Britten. 76
Hoyer, Graf von Mansfeld, massacrirt den Pfaltzgrafen Henric. V. 343
Hugo, ob er Marggraf in Brandenburg gewesen. 124
dessen Ursprung und Genealogie. ibid.
siehe auch omnino. 187
Hünningen, liegt auf dem Durlachischen Grund und Boden. 71
Hunni, dieses Volck muß aus Bayern heraus. 47
gewinnen an dem Lech-Fluß. 48
wie solches geschehen ibid.
Hurenkind, *Bastard.* Die Römer und alten Teutschen haben die Hurenkinder nicht sonderbar von der Succession separirt. 458
was wegen der Bastarden in Franckreich gesagt worden. ibid.

J. J.

Jäger-Amt. s. **Reichs-Jäger-Amt.**
Jagello, dieser ist nicht der Uladislaus Loeticus. 115
wird König. 156
hernach in Pohlen. 175
wie solches alles zugegangen. ibid.
dieses Hauß stirbt aus. ibid.
Jena. Die Hertzogliche Linie. 101

Jena, theilet sich von der Weimarischen und Gothaischen. 101
von der Ernestinischen Haupt-Linie. 101
wie sie von der Gothaischen in specie, sodann von der Meinungischen, Hildburghaußischen, Saalfeldischen unterschieden. ibid.
ingleichem von der Coburgischen, Römhildischen, und Eisenbergischen. 101
wie es mit dem Jure Senioratus in diesen Linien beschaffen. ibid.
Illiricum. Die Gräntze dieses Landes. 40
Immediat. s. Unmittelbar.
Imperium Romanum. siehe Römisches Reich.
Insignia. Wann die Insignia aufgekommen. 70
in specie die Wurtenbergica. ibid.
Instrumentum Pacis. Wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ soll man nicht streiten. 23
Investitura. Die Investitur der Gräflichen steigt und wächst sehr. 569
Johannes, ein Sohn Rudolph. *Habspurg*. ob er Hertzog in Schwaben gewesen. 68. seq.
Johannes ein Fürst in Schwaben, massacrirt Albertum. 69
Johanniter-Ritter. Der Ordo St. Johannis wie erfunden. 594. in fine.
die Johanniter waren Augustiner. 595
darunter waren allerhand Nationes. ib.
gehen nach Rhodus. ibid.
sind annoch geblieben. 596
haben sich in unterschiedliche Zungen getheilet. ibid.
ihre Güther und Rechte. 600
Issel, ob Teutschland bis dahin gegangen. 41
Italien. Von diesem Reich muß man sich einen rechten Begriff machen. 216
wie solches ehedem beschaffen gewesen. 216
was die Griechen zu den Zeiten Caroli M. behalten. 233
Italien. Denen Teutschen entstehet nach Abgang der Carolinischen Linie ein Recht auf Italien. 232. *præcedent*.
Carolus Magnus hat Italien nicht denen Teutschen, sondern denen Franckischen acquiriret. 230
wird abermal eingenommen. 231
verschiedene andere Umstände dabey. 232
was das Reich für ein Recht darüber habe. 240
es kommen die Saracenen hinein. 234
ist die Gräntze Teutschlands gegen Mittag. 38
hat seine eigene Vicarios. 583
Jud. Die Juden gehörten ehedessen unter den Kayser. 440
dieses Prærogativ wurde hernach denen Chur-Fürsten concedirt. ibid.
deren Protector ist der Chur-Fürst von Maynz. 371
Judicium. siehe Gericht. *Judicium intermedium*, Land-Gericht.
Jütland ist das wahre Dännemarck. 102
gehörte zu Sachsen. 74
ist Reit-Gothland genannt worden. 78
Juncker, was dieses für ein Name seye. 500
Jurisdictio. In Criminalibus hat die Cammer keine Iurisdiction. 850
in quibus causis Jurisdictio Cameræ sit fundata. 864
in welchen casibus exceptis die Cammer judicire. 863. seqq.
wie sich derjenige, welcher ein Privilegium de non appellando hat, dieser Jurisdiction wegen zu verhalten habe. 865
dann sonst attendirt die Cammer nicht darauf. ibid.
es ist nicht gut, wann viele Jurisdictiones in einer Stadt sind. 884
dieses wird durch einen Casum explicirt. ibid.
wie viel Jurisdictiones in Hasle seyen. 884

† Joachim s. regier. 16. Jahr. Landbuch. p. 818.

Jurisdictio. Der Jurisdiction wegen ist die Bulla Brabantina entstanden. 884
ein dißfals merckwürdiger Articul in dem Instrumento Pacis Westphalicæ. 885
in Forst-Sachen wird Iurisdictio erfordert. ibid.
ingleichem bey Exercirung der Geleits-Gerechtigkeit. 885
Anmerckung wegen der Iurisdictionis territorialis. ibid.
Jurisprudentia. Iudicialis, was sie sey, und warum sie also heisse. 21
die Iurisprudentia Legislatoria gehöret denen Politicis. ibid.
die Iurisprudentia Publica wird nicht ohne die Historie erkläret. 21
ingleichem hat die Iurisprudentia interpretiva ihre Besonderheiten. ibid.
Jus. Jura. Die Jura eines jeden Chur-Fürsten insonderheit. 448
Jus Adventitiæ, dieses Ius exerciret Pfaltz. 458
auf was Weis. ibid.
Jus, Alienandi feuda, ob der Kayser allein dieses Ius habe. 438. 439
was die Chur-Fürsten dagegen einwenden. ibid.
ohne dieses Ius hilfft einem das Jus acquirendi feuda nichts. 439
Entscheidung dessen. ibid.
Jus Angariæ & Parangariæ. siehe Frohn. Frohn-Gerechtigkeit.
Jus, Assisi. Frey-Städts-Gerechtigkeit, wird generaliter beschrieben. 679
ist ein Jus singulare. ibid.
warum ein solches Jus eingeführet worden. 679
ob es in legibus divinis approbiret. ibid.
wie es der Princeps habe. 680
ob es denen Clöstern zukomme. ibid.
ist nicht neu. 680
war vor diesem in Teutschland. ibid.
in fine.
Jus Aureæ Monetæ, wem dieses Recht zukomme. 441
Jus Gentium, ist mit dem Jure Naturæ einerley. 27
was eigentlich Ius Gentium genennet werde. ibid.
Jus, Judæos recipiendi. 440
solches Ius exerciren die Chur-Fürsten insgesamt. ibid.
Jus Metallifodinæ siehe Bergwerck.
Jus monetandi. s. Münz, Münz-Gerechtigkeit.
Jus Naturæ, liegt in der Vernunfft. 27
Jus Non scriptum, ist eine Consuetudo. 28
Jus Nundinarum, dieses ist ein Ius singulare. 681
ob der Lands-Herr nundinas constituiren könne. ibid.
Jus Peregrinationis. siehe *Albinagium.*
Jus Publicum. Das Ius Publicum Romano-Germanicum ist von dem Iure Publico Romano unterschieden. 19
das Directorium permissorium naturale, civile. 26
scriptum non scriptum. 26. 27. 28. 30
die causæ Iuris Publici werden angezeiget. 30. seq.
dessen Effectus. 31
wie weit man aus dem Alterthum das Ius Publicum herholen könne. ibid.
man muß mit Behutsamkeit in Iure Publico schreiben. 23. 24
wird gegen das Ius privatum gehalten. 19
was darinn tractirt werde. 19
ist eine species prudentiæ. 19
in welchen Landen das Ius publ. docirt werde. 21. seqq.
ob es auf Universitäten zu lehren. 20
von wem es zu lehren. 20
in Teutschland wird es tractirt. ibid.
ferner in Utrecht. 20
ingleichem in Leyden. ibid.
aus was Ursach. 22

Jus Publicum. Ob es aus bloser Praxi zu lernen. 23
ob alles, was in der aurea Bulla, und in andern Legibus stehet, ad Ius Publ. gehöre. 28
ob es nöthig sey, ein Ius Publ. universale zu schreiben. 27
der Finis proximus, remotus & remotissimus des Iur. publ. wird angezeigt. 32
das Ius publ. particulare. 27
ob man das Ius publ. von den septem populis herführen soll. 42
Jus Romanum, ob es abrogiret sey. 40
Jus Scriptum, was es sey. 27
respectu Aureæ Bullæ. 28
Jus Suſatiæ, kommt nach Lübeck. 108
Justinianus, attaquirt die Boyos. 46

K. K.

Kampen, dieses Amt wird Wolffenbüttel gegeben 97
Kayser. Die Kayser gaben ehedessen Privilegia nach Belieben. 55
wie die LL. publicæ obligiren. 31
welche Kayser Erwählte genennet werden. 316
warum er allen vorgehe. 324
ob ein Kayser alles das, was seine Vorfahren versprochen, zu halten schuldig sey. 329
der Richter des Kaysers. 329
die Kayser hatten eine eigene Cantzley in Italien. 364
lassen nur gewisse Puncta in die Capitulation einflieſſen 274
wird zum Römischen König erwählet. 33
einem unmündigen Kayser setzen die Chur-Fürsten Vormünder. 474
ob die Chur-Fürsten den Kayser absetzen können. 435
der Pabst wolte den Kayser confirmiren. 436
Kayserin. Die Kayserinnen waren auf denen Comitiis. 310
Kayserin, wurden gecrönet. 310
auf was Art solches geschehen. 311
was eine Kayserin für Ansehen, Vorzüge und Bediente habe. 331
Kayserthum. Das Morgen- und Abendländische Kayserthum solte vereiniget werden. 221
Kayser-Wahl. Weme die Kayser-Wahl zukomme, nemlich denen Chur-Fürsten. 276
aber nicht dem Pabst. 276
ob denen Chur-Fürsten ihr Votum zukomme als singulis, oder als universis. 277
es soll ein Teutscher zum Kayser erwählet werden. 277
doch ist kein expresser Lex deswegen vorhanden. 277
und die Consuetudo thut hier nichts zur Sache. 278
Exempel verschiedener fremder erwählter Herren. 278
es ist aber nicht recht noch rathsam, daß man einen Fremden erwähle. 278
doch kan man solches thun. 278
was für eine Religion der zu erwählende Kayser haben müsse. 278. in fine.
der Eligendus muß legitime natus seyn. 279
merckwürdige Exempel dessen. 279
Ursachen, warum er legitime natus seyn müsse. 279
soll männlichen Geschlechts seyn. 280 in fine.
es ist gut, wann er majorennis ist. 281
daher manchmal zu Leb-Zeiten des Kaysers ein Römis. König erwählet wird. ibid.
Kayser-Würde. Es ist seit Alberto II. die Kayser-Würde bey Oesterreich gebliebenen. 428
Kirche, auf was Weise sie unter denen Fürsten stehe. 559
Knecht. Wer die alten Knechte gewesen. 504
mehr Umstände von denenselben. 504

Knutt, bekommt die Mecklenburgische Lande zu regieren. 132
König. Ein König kan de Jure kein Vorrecht vor einem andern haben noch begehren. 324
sie haben auch ein Jus Naturæ zu observiren. 26
der König in Böhmen weichet keinem andern König. 444
Könige müssen Beamte haben. 357
Königin. Eine Königin hat sich sonst des Hofs respective angenommen. 383
Königreich. Medio ævo hat man alle Reiche also genennet. 49
ob die Königreiche auf dem Reichs-Tag erscheinen. 607
Königs-Leute, was dieses für Leute sind. 458
wer das Recht über sie habe. ibid. in fin.
Königslutter, von wem diese Stadt erbauet worden. 86. in fin.
Krieg. Kriegs-Wesen, dieses besorgen die Craiße im Reich. 160
wie es in verschiedenen Craißen damit stehe. 161

L. l.

Lager-Stadt oder Leg-Städt. Was eine Lager-Stadt sey. 545
welche Städte im Reich solche Städte seyen. ibid.
zu was Ende diese Städte seyen. 545
Lamberg. Der Fürst von Lamberg wird mit Leuchtenberg belehnet. 491
Land-Fried. Die Cammer gehet wider die Verbrecher des Land-Friedens. 856
was zu dem Land-Friedens-Bruch erfordert werde. ibid.
was dem, der solchen Friedens-Bruch begehet, geschehe. 856
Land-Gericht. Die Land-Gerichte sind von denen höchsten Reichs-Gerichten unterschieden. 441
die Land-Gerichte im Reich sind das Rothweilische, das Anspachische, das Würtzburgische. 441
Land-Marckt. Ein jeder Lands-Herr kan Land-Märckte in seinem Territorio anlegen. 681
weswegen er solches thun könne. ibid.
Laudum Heilbronnense, woher solches gekommen. 456
Lauenburg, Anhaltisches Recht darauf. 193
die Lauenburgische streiten in Comitiis zu Basel. 108
die Lauenburgische Familie bezahlt etwas an Sachsen. 88
Lausane, kommt an Oesterreich. 68
Lausitz, nicht Lausnitz. 116
dessen Historie ist sehr intricat. ibid.
was für ein Recht daherum. 117
wie es an Böhmen fallen kan. ibid.
und gefallen ist. 116
die Lausitzer sind ehedessen nicht Teutsche genennet worden. 33. 34
wurden bezwungen. 116
Legislator. Der Legislator ist bey dem Jure scripto bekant. 27
bey der Consuetudine unbekant. ibid.
und also bey dem non scripto. 27
Lehen. Die Lehen sind zu Kaysers Ottonis Zeiten nicht erblich gewesen. 49
Siehe *Feudum.*
Leopoldus Austriacus, wird Hertzog in Bayern. 54
Kayser Conradus III. gab ihm dasselbe. 53
soll das Marschal-Truckseß-Amt gehabt haben. 54
stirbt ohne Erben. ibid.
andere merckwürdige Sachen hiebey. 54
Leopoldus I. Kayser. Es ist bey der Wahl des Leopoldi I. etwas widrig zugegangen. 273
wegen Louis XIV. Königs in Franckreich. ibid. in fine.
bedenckliche Worte auf den Fahnen der Trouppen, welche zur Wahl-Zeit vor Franckfurt vorbey zogen. 274

Lesen. Ob in dem Lesen auf Universitäten eine Ordnung zu erlangen, und wie gut es wäre. 20
Siehe *Academia. Universität.*
Leuchtenberg. Wer der Landgraf von Leuchtenberg gewesen. 490
wann er gefürstet worden. ibid.
Bayern hat als Fürst von Leuchtenberg ein Votum. 490
ob er immediat gewesen. ibid.
er war ein Kayserl. Richter in Domanio Imperatoris. in fine.
solte ein Vasall von Bayern seyn. 491
Bayern hatte Leuchtenberg bald verlohren. 491
Leudici, diese schlagen Henricum III. 116
Siehe *Lusici.*
Lex. Gesetz. Wen obligiren die LL. publicæ. 31. 32
wie obligiren diese LL. den Kayser und corregentes. 31
wer einen Legem mutiren könne. 29. 30
die Virtus eines Legis. 31
der Lex expressa. 28
Lex fundamentalis, und warum er also heisse. 28. seq.
ob ein Lex fundamentalis verändert werden könne. 29
was in Imperio zu denen Legibus zu rechnen sey. 29
an detur Lex permissiva. 26
ob die Leges Franciæ von Clodovæo gegeben worden. 62
Liefländer. Die Liefländer waren Heyden. 176
ob die Liefländer schon tempore Caroli Magni denen Teutschen verwandt gewesen. 179
Liefland, kommt zu Teutschland und wieder hinweg. 178
wie solches Teutschland incorporirt worden. 210
der Heer-Meister in Liefland stunde unter dem Hofmeister in Preussen. 210
Pohlen, Schweden und Moscau zancken sich darum. ibid.
Liefland, Schweden nimmt es allein weg. 210
bey jetzigen Zeiten hat es Moscau erhalten. ibid.
Liegnitz. Ob die Printzen zu Liegnitz Polnische Fürsten seyen. 114
hatten das gröste Recht gehabt, in Pohlen zu succediren. 114
sie wurden aber von denen Polacken übergangen. ibid.
aus was Ursach. 114
was daraus erfolget. in fine.
Littauen. Es ist Littauen mit Pohlen nicht zu confundiren. 175
ist allezeit als ein besonderes Reich angesehen worden. 175
aus was Ursach es niemal mit Pohlen vereiniget worden. ibid.
doch ist darüber deliberiret worden. 175
verschiedene Einwendungen dagegen. 175
Littauer. Mit denen Littauern haben die Teutsche viel zu thun gehabt. 174
werden von dem Teutschen Ritter-Orden attaquiret. 174
haben ihre Groß-Hertzoge. 174
Löwen. Die Grafen von Löwen. s. seq.
Lagomachia. Die Juristen haben viel Lagomachien. 26
solten aus dem Jure weggeschafft werden 26
weil sie nichts nutzen. 26
Longobardi, woher diese Völcker den Namen haben. 54
mancherley Begebenheiten derselben. 220
werden subjugirt. 221
Longobardia, was also heisse. 217
was für Länder dazu gehören. 218
des Longobardischen Reichs Endigung. 216
Lothringen, hieß ehedessen Austrasia. 180
was zu diesem Reich gehöret 180. seq.
das alte Reich wird vertheilet ibid.

Lothringen, dessen alte Hauptstadt. 143
bekam zweyerley Namen. ibid.
kommt an die Teutschen. 143
revoltirt. ibid.
das Stamm-Hauß. 67
ob es das Jus Austregarum habe, wird gefragt, und beantwortet. 875. seq.
die Unterthanen in Lothringen gehören nicht vor die Cammer. ibid.
die Grafen von Löwen sind Hertzoge von Lothringen. 89
die alte Hertzoge in Lothringen, und deren besondere Begebenheiten. 89
die Gräntzen von Lothringen. 201
ob die Teutsche eine Gerichtsame darauf haben. ibid. seq.
was sie præter Vasallagium noch darauf zu prætendiren hätten. 201
von Lothringen kommt etwas an das Reich. 181
hernach gantz. 183
Lotharius von Supplingburg, wird Hertzog in Sachsen. 86
dessen Herkunfft. 86
hatte eine Gemahlin aus Schwaben. 62
Ludolphus, Ottonis Magni Sohn, wird Hertzog in Francken. 64
Ludolphus, Hertzog in Sachsen, und dessen Gemahlin. 83
Ludovicus, Hertzog in Bayern. 57. 58
Ludovicus Bavarus, was mit diesem erwählten Kayser wegen der Cofirmation des Pabsts vorgegangen. 436
wurde Marggraf in Brandenburg 128
Ludovicus Germanicus, bekommt Teutschland. 62. f. 47
hatte drey Söhne, und was sie bekommen. 62
wie es hernach ergangen. 62
ein Ludovicus Germanicus wird Ertz-Cantzler. 361
Ludovicus Infans, wird König der Teutschen. 48
wie sich solches zugetragen. 48
Ludovicus Junior, ein Sohn Germanici, bekommt Sachsen und Francken. 62
fället zum Fenster heraus. 47
Ludovicus Pius, theilet Bayern ein. 47
hat varia vata. 143
hat eine Gemahlin aus Schwaben gehabt. 62
wie auch dessen Sohn. 62
Ludovicus Primogenitus, wird nebst seinem Bruder in Brandenburg als Marggrafen investiret. 129
wie solches zugegangen. 129
Ludovicus Severus, wird Hertzog in Bayern, und wie solches geschehen. 58
Lübeck, diese berühmte Stadt ist sonst keine freye Reichs-Stadt gewesen. 94
ihr altes Lager. 94
es wird sehr um diese Stadt gestritten. ibid.
sie treibt ungemein grosse Handlung. 94
und wird hernach eine freye Reichs-Stadt. 94
erhält die Confirmation ihrer Jurium Sufariæ. 94
bekommt eine neue Titulatur. 95
kam an Henricum Leonem in Sachsen. 91
wie der Bischoff von Lübeck sitze auf dem Reichs-Tag. 591
das Lübeckische Recht ist Sächsisch. 531
und also kein besonderes Recht. 531
Lüneburg, wem dieses Hertzogthum gebliben. 95
von wem die Hertzoge von Lüneburg abstammen. 95
verschiedene andere Begebenheiten dieses und des gesamten Braunschweigischen Haußes. 95. 96
Luther, spricht mit Albrecht aus Pohlen. 177
weil dieser jenen sehen wolte. 177
Luther fieng damal an zu predigen. 177
was dieser zu Albrecht gesaget. ibid.
worüber dieser Albrecht lächelte. 177

M. M.

Mähren. Wie groß das Mährische Reich gewesen. 109
die Mähren haben vor sich ihre besondere Regulos gehabt. 109
wird von Carolo Magno bezwungen. ibid.
hat bisher seine Bannos oder Subbannos gehabt. 109
hielte mit Arnulpho, ehe er Kayser worden, gute Freundschafft. in fine.
wird hernach unter ihn gebracht. 110
Märcker, sind ehedessen nicht Teutsche genennet worden. 34
sie waren aber Tributarii vom Reich. 34
sind nicht auf den Reichs-Tag gelassen worden. ibid.
man ließ ihnen doch ihre Regulos. 34
Magdeburg, woher diese Stadt den Namen bekommen. 120
kommt an Brandenburg. 136
in Compensationem, und als ein Æquivalent. ibid.
die Burggrafschafft Magdeburg attaquiren die Sachsen. 100
und kommt an die Albertinische Linie. in fine.
der Sitz des Bischoffs von Magdeburg auf dem Reichs-Tag. 591
in Magdeburg ist das Sächsische Recht abgeschafft. 511
Majestät, dieser Titul ist allen Königen gegeben worden. 323
aber von dem Kayser andern Königen nicht beygeleget. 326
diese wurden nur Königliche Würde genannt. ibid.
was sich bey der Regierung Ferdinandi dißfals zugetragen. 326
ingleichem wegen Schweden. ibid.
ein anders ist einem Ihro Majestät geben in actis publicis, ein anders in Handschreiben. 326
Majora. Ob einem per majora suffragia ein Jus quæsitum könne genommen werden, und bey welcher Gelegenheit diese Frage vornemlich ventiliret worden. 634
Malta, wird von denen Türcken belägert. 595
wird denen Rittern eingegeben. 595
Maltheser Ritter, auf diese Ritter ist der Türckische Kayser sehr böß. 595
dann sie haben perpetuum bellum cum Turcis. 595
was sie zuwegen gebracht. ibid.
woher sie den Namen Maltheser-Ritter führen. 595
ihre Güther und Jura. 600
verschiedene andere Dinge, welche diese Ritter mit denen Johanniter- und Teutschen Ordens-Rittern gemein und nicht gemein haben. 595. 596. 597 598. 599. 600
Manheim, was wegen des Assili dabey zu mercken. 680
Mann, ist so viel als Vasall, und Mannschafft Vasallagium. 507
was Dienst-Männer, Hohe Männer, Edele Männer seyen. 508. 507
Mansfeld, ist in Thüringen gelegen. 71
hat Theil an dem Namen Nord-Sachsen. ibid.
Siehe Thüringen.
Marchia, ad Balneas, was also geheissen worden. 71
Marchio, ein solcher war Brandenburg, und die Ursach wird angezeiget. 398
Marck. Ob die Marck das alte Vandalia sey. 120
ob sie ein Hertzogthum gewesen. seq.
es war zu Zeiten Henrici Aucupis weder Marck noch Mittel-Marck. 121
ist ein gutes Land. 131
die Marck Brandenburg wird verkaufft an Carolum IV. 129. in fine.
nachdem er eine Zeitlang in derselben residiret. 130
wurde von diesem Kayser extendiret. ibid.

Marck-

Marck-Hertzogthum, ein solches aufzurichten, ist wunderlich. 120
und wider den gewöhnlichen Reichs-Stylum, ibid.
die Ursach wird angezeiget. ibid.
Marck-Schiff. Ob Chur-Maynz Herr über das Marck-Schiff sey. 370
besonderer Casus, der dabey vorgegangen. 371
Marckt. Messe. Wer das Recht, Märckte und Messen anzulegen habe. 681
die Jahr-Märckte leget der Princeps in seinem Land an. ibid.
einige rechtliche Anmerckungen dabey siehe ibid.
Marcomanni, dieser Völcker wird gedacht. 42
wo sie hergekommen. 104
die Marcomanni, Marckmänner, sind denen Römern unterworffen gewesen. 104
Margaretha Maultaschia heyrathet Ludovicum von Brandenburg. 129
durch diese Heyrath bekam er Tyrol. 129
Marggraf. siehe Brandenburg. Was ein Marggraf sey. 491
und gewesen sey. 492
werden in Fürsten-Stand erhoben. ibid.
was seine Verrichtung gewesen. 492
ihr Stand wird erblich. 517
Marggrafschafft, wann sie erblich worden. 492
Beschaffenheit der Marggrafschafften Pont à Mousson und Lothringen, 492
desgleichen in Meissen. 493
Mähren. ibid.
Lausitz, Burgau, Antwerpen. 493
siehe eine nöthige Anmerckung. 494
Marobodus, Dux der Marcomannorum, 104
wird von ihnen verjagt. 104
weil er ein Königreich anrichten wollen. ibid.
Masson, ein Discipul Cujacii, 17
Materia Die Materia Juris Publici wird angezeiget. 31
Mathildis, eine Nonne, verliebet sich in Ezonem. 150
und sucht ihn zu heyrathen. ibid.
Mayland, wird von Arnulpho, Hertzog in Bayern weggenommen. 57
mit was Umständen. ibid.
Mayn. Mayn-Fluß. Ob der Chur-Fürst zu Maynz Herr über den Mayn sey. 372
Maynz, eine Metropolis der Teutschen Kriege. 40
war eine Reichs-Stadt. 369
der Chur-Fürst zu Maynz vergleichet sich mit Cölln. 322
nachdem sie miteinander gestritten wegen des Crönungs-Actus. 319
gelanget zu dem Ertz-Cancellariat durch gantz Teutschland. 361
wie er darzu gelanget. 363
setzet einen Vice-Cantzler. 361
expedirt nunmehr alles, auch in Trier und Cölln. 366
dessen Rang und Privilegia. 368
ob Maynz bey der Wahl des Kayserś primum suffragium gegeben. 299
wie es zugegangen, daß prima Vox auf Trier transferirt worden. ibid.
der Ertz Bischoff Albrecht von Maynz hatte das erste Suffragium contra Auream Bullam geführet. 300
wie es dißfals endlich ergangen. 301
die Rechte und grosse Vorzüge des Chur-Fürsten. 368
auswärtige Potenzien melden sich bey ihm. 369
führet das Directorium auf Reichs-Tägen. ibid.
ob er Decanus in dem Collegio Electorali sey. 370
ob er Herr über das Marck-Schiff sey. ibid.
ob er die Stappel-Gerechtigkeit habe. 371
defendiret die Posten. 371
ingleichem die Juden 372
hat das Jus primariarum precum. 351
Siehe Mayn.

Mecklenburg. Ursprung dieses Hertzoglichen Haußes. 133
eine sehr alte Familie. 133
ob ihr Wappen ein Greiff sey. 134
in Mecklenburg hat man Wendisch geredet. 133
dessen Erb-Verbrüderung mit Brandenburg. 181. seq.
wann es zum Reich gekommen. 34
Mecklenburger. Die Mecklenburger sind essedessen nicht Teutsche genennet worden. 33. 34
Meiningen, die Hertzogliche Linie. 101
ihre Eintheilung mit andern Sächsischen Hertzoglichen Linien. ibid.
Meissen. Seit wann die grosse Grafschafft Meissen erblich gewesen. 275
in Meissen ist Schlavonisch geredet worden. 104
ist ein Pars Thuringiæ Orientalis. 73, 115
es werden Marggrafen darein gesetzt. 120
dazu hat die Lausitz gehöret. 117
dessen alte und neue Namen. 115
siehe Sachsen.
Meißner, erfechten eine complete Victorie. 80. in fine.
nachdem sie sich wacker herum geschlagen. ibid.
wer sie dabey commandiret. 90
Melitinische Legion, erbittet einen Regen, wodurch die Armee erfrischet worden. 104
wo diese Leute hingekommen. ibid.
Merngau. s. Pommern.
Merovinger, ein sehr altes Volck. 147. sq.
Metallifodina s. Bergwerck.
Methodus causarum, in Jure, ist nicht allemal gut. 30
ob er gleich beliebt ist. ibid.
ob derselbe in Jure publico gut sey. 30
Metropolis, ecclesiastica & civilis müssen wol unterschieden werden. 587
Metz, Nachricht von diesem Bißthum, wie es an Franckreich gekommen 214. seq
siehe Verdün. Tull.
Migrationes. Die Migrationes, oder die Züge derer Teutschen, waren leicht zu unternehmen. 9. seq.
Mindelheim, bekommt der Duc de Marlboroug. 491
auf was Weise es geschehen. ibid.
Minden, kommt an Brandenburg. 136
wie solches zugegangen. ibid.
Ministerium, ist von dem Officio Regni zu unterscheiden. 463
Mischmasch. Die Teutschen sind kein Mischmasch von Völckern, wie vorgegeben wird. 13
Miserabilium causæ. Die Causæ miserabilium personarum gehören an die höchste Reichs-Gerichte 859
welche Personen eigentlich sich dahin wenden können. 859
Missus regius, ist was heut zu Tag ein Commissarius ist. 505
wer dazu gebraucht werden kunte. 506
Mittel-Freye, wer diese Leute seyen. 507
Modena, wo es herstamme. 52
samt allen Modenesischen und Ferrarischen Herren. in fine.
Mohr. Welche Völcker insgemein Mohren genennet werden. 12
Mohrland. Welches das rechte Mohrland gewesen. 138. seq.
Mompelgard, diese Grafschaffe hat das Reich. 194
Einwendungen dagegen. 194
der Hertzog von Würtemberg hat offt Anfechtung von Franckreich gehabt wegen Mompelgard. 211
Andere hierzu dienliche Nachrichten. 194 211
Monarchia, was sie sey. 247
ob das Teutsche Reich eine Monarchie sey. 433
verschiedene Meynungen pro & contra werden angezeiget und erörtert. 433. sq.

Monetandi Jus, wem solches zukomme. 156. 440. seq.
siehe Müntz.
Moritz, Hertzog in Sachsen bekommt die Chur. 100
bey was Gelegenheit er dazu gelanget. 100
samt einigen Umständen. 100
Mosel. Ob Chur-Trier Dominus über die Mosel sey. 374
solches wird aus einem alten Kayserlichen Privilegio prætendiret. 374
doch wird es sehr strittig gemacht. 373
deswegen grosse Gravamina übergeben worden. 373
Müntz. Müntz-Wesen. Warum zu Untersuchung des Müntz Wesens die Craise gesetzt seyen. 156
welche Herren solche selbst observiren. 156
das Müntz-Wesen gehöret zur Policey. 159
ohne solche ist kein beständiges Commercium. 159
deswegen Müntz-Approbations-Täge in denen Crayfen gehalten werden. 159
so sind auch Müntz-Städte geordnet. ib. siehe Stadt.
ob die Chur-Fürsten die Müntz-Gerechtigkeit vergeben können. 431
Carolus M. hat sie allein exerciret. 432
anjetzo ein jeder Fürst und Graf des Reichs. ibid.
das Jus Monetæ ist ein regale. 432
doch haben viele solches nicht, ob sie gleich superioritatem territorialem haben. 432
auch nicht alle Sorten. 432
deswegen siehe. 440
Municipium, ist keine Respublica. 31
weil in der Republic eine Potestas seyn muß. ibid.

N N.

Nassau. Die Grafschafft von Nassau ist ansehnlich. 145
Nassau, die Grafen stammen von Würtzburg her. ibid.
Nation. Die Nationen wissen nicht viel von ihrem Ursprung. 3
Origines enim sunt rerum initia, initia parva, parva contemnuntur. ibid.
haben deswegen viel Fabeln in ihren Historien. 4
wer an diesen Fabeln schuld sey. 4
sonderlich in Franckreich. 4
wie auch die Populi Septentrionales. 4
unsere Origines sind obscuræ. ibid.
wird an dem Exempel der alten Sachsen bewiesen. 4
und an andern zu erkennen gegeben. 5
Neapolis, eigentlich Sicilia. 233
den Nexum feudalem bekömt der Pabst. 236
Neapolis wird an die Lineam Fridericianam gebracht. 237
auf was Art solches geschehen sey. ibid.
wird derselben wieder abgenommen. 238
Carolus von Anjou wird hinein geholet. 238
welcher Sicilien ebenfals wieder verlohren. 239
da bekam es Spanien. ibid.
wird zu einem Hertzogthum gemacht. 234
es entstunde Ungehorsam gegen die Teutsche, da sie das Vasallagium zu leisten versprochen hatten. 235
Franckreich erinnert sich auch manchmal, daß es ihm gehörete. 440
kommt an Ihro Kayserliche Majestät Carl VI. ibid.
die Spanier schmertzt es sehr, daß sie es entbehren müssen. ibid.
Nev. Warum die Chur-Fürsten von denen Königen also genennet werden. 459
und zwar die Geistlichen. ibid.
wunderliche Derivationes werden über dieses Wort gemacht. 459
wann diese Titulatur aufgekommen. 459

Neu, ist so viel als Oheim. 459
was Carolus VI. disfals verwilliget. 459
die Ertz-Bischöffe heissen auch Consiliarii Cæsaris. 460
Neuburg, kommt an die Pfaltz. 152
streitet mit Veldentz. 152
Neumarck, kommt an die Hohenzollerische Familie in Brandenburg. 131
wird denen Pohlen weggenommen. 122
Niederländer, sind grosse Leute. 11
doch sind sie nicht Germani, Wehr-Männer genannt worden. 11
Niederland. Die vereinigte Niederlande sind eximiret worden. 213
wieviel davon zum Reich gehöret. 214 sq.
Nieder-Lothringen, Ober-Lothringen, was solches heut zu Tag für Länder sind. 143
Niemwegen. s. Friedens-Schluß.
Nobilitandi Jus, wem solches zukomme. 690
siehe Adel.
Noblesse. Das Wort Noblesse war ehedessen ein General-Name. 503
in Schwaben ist die älteste. 62
Nördlingen, wo es liege. 16
wem es ehedessen gehöret. 62
Nordheimische Familie, ist eine Hertzoglich-Sächsische Familie an der Weser. 86
wird der Göttingischen Familie contradistinguiret. ibid.
Nordländer, Nord-Völcker, wer also genennet worden. 78
verschiedene Meynungen werden angeführet und erörtert. 78
siehe Normänner.
Nordleute, werden von Carolo Magno übel tractirt. 80. in fine.
Nord-Sachsen, heissen die Nordländer. 70
Noricum. Wie weit das Noricum gegangen. 38
wird eingetheilt in Ripense und Mediterraneum. 39
ob die Norici Teutsche gewesen. 14
Noricum. Das Noricum Ripense ist an der Donau. 39
das Mediterraneum an der Mittel-See. 40
wo das Noricum aufgehöret, fieng das Illiricum an. 40
was für Völcker in Norico gestanden. 40
Normänner. Die Normänner treiben die Saracenen aus Italien. 234
waren tapffere Leute zu Land und zur See. 234
die Succession derselben. 235
siehe Nordmänner.
Norwegen. Es hat Norwegen von dem Teutschen Reich nicht dependirt. 102
siehe Teutsches Reich.
Notarius. Notarios Publicos zu machen, gehört dem Kayser. 691
Nürnberg, bekommt den Rothenberg. 491
was wegen der Burggrafschafft zu Nürnberg zu melden. 497
ist eine Ausschreibende Stadt. 545
was zwischen Nürnberg und Coburg wegen der Abzugs-Gerechtigkeit vorgewesen 728
der Kayser hielte allezeit zu Nürnberg den ersten Reichs- oder Lehens-Tag. 392
was wegen der Ober-Aemter Belehnung des Stiffts Bamberg allda paßiret. 392
ist eine Lager-Stadt. 545

O. O.

Ober-Beamter. Der Ober-Beamte des Stiffts Bamberg wird dem Aster-Beamten entgegen gesetzt. 390
wie es mit beyden beschaffen, sowol in Ansehung des Ursprungs, als des Exercitii. 390
es ist probable, daß Henricus II. diese Ober-Aemter dem Ritter St. Georgen zu Ehren verordnet. 391

Ober-Beamter. Es ist aber falsch, daß die Chur-Fürsten ihre Chur von Bamberg zu Lehen tragen. ibid.
doch müssen verschiedene Städte und Gegenden noch zu Lehen genommen werden. in fine.
wie es wegen der Stadt Brandenburg an der Havel, und mit Cüstrin dißfals ergehe. 392
solche Bambergische Belehnungen sind ehedessen zu Nürnberg geschehene 392
auf was Weise solche geschehen. ibid.
ein hieher gehöriges Dubium wird erörtert. 393
und endlich der Ausspruch gemacht: Es ist ein jeder Chur-Fürst ein Ertz-Beamter des Reichs, und es ist ein jeder, ausser Pfaltz und Hannover, ein Ober-Beamter im Stifft Bamberg. 393
Ober-Hof-*Appellations*-Gericht. Es sind Ober-Hof-Appellations-Gerichte zu Hannover, in der Marck, zu Dreßden. 441
Ober-Hof-Gericht, ein solches ist zu Leipzig. 441
Ober-Lausitz. Wegen der Ober-Lausitz sind die Sachsen Vasallen von dem König in Böhmen. 116
Obligatio, derer Imperantium & parentium. 20
sie entstehet aus Ge- und Verbott. 31
Obotritten. Von denen Obotritten stammen die Mecklenburger her. 133
sie rebelliren, und sind hartnäckig wegen der Bekehrung. 108
Oder, dieser Fluß ist Brandenburg sehr nützlich. 136
Oeffentliche Lehrer. Vor Constantino Magno sind keine öffentliche Lehrer gewesen. 550
die Lehrer sind zum Lehren, nicht zum herrschen. 555
die öffentliche Lehrer sind Bischöffe, und hernach Fürsten worden. 556
Oesterreich, dessen ältester Ursprung. 84
war ein Stück von Bayern. 47
Oesterreich, wird eine Marggrafschafft. 47
besitzt die meisten Schlavonische Orientalische Länder. 117
ob das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich von denen Perleonern herzuleiten. 236
der Zustand in Oesterreich unter Ottone von Wittelsdorf. 57
welche Oesterreichische Hertzoge Bambergenses genennet worden. 55
succedirt in Cärnthen. 68
was für Assekfores Oesterreich zur Cammer setze. 155
in Oesterreich sind Tafel-Güther gewesen. 343
die Ertz-Hertzogliche Familie hat continua serie in dem Kayserthum succedirt. 272
aus Politischen Ursachen. 273
Officiales im Reich, bekommen alle Relia. 471
doch mit Dependenz. ibid.
Officium. Es ist eine Distinction zu machen inter officium & ministerium Regni. 463
die Officia hatten sich ehedessen nur auf etliche Länder erstreckt. 469
welches hernach anders worden. 471
auf was Art solches geschehen. ibid.
s. Ertz-Beamte. Ober-Hof-Beamte.
Oheim. Warum die weltliche Chur-Fürsten von dem Kayser Oheime genennet worden. 459
siehe *Nev.*
Oldemann. Der Oldemänner wird gedacht. 76
wer sie seyen. 509
Oldenburg. Der Graf von Oldenburg ist ein Vasall des Reichs. 103
Oldesassen, von diesen Leuten wird Meldung gethan. 72
Old-Hold-Serben. Sächten, was dieses für Leute gewesen. 72

Oldis-

Oldißleben, dessen Seniorat-Amt wird angezeiget. 101
Olsoi, dieser Völcker Beschaffenheit ist vorstellig gemacht. 42
Onus, *Onera*. Quo Jure præstentur Onera à Statibus Imperii. 478
Orange, hat zu dem grossen Arelatensischen Reich gehöret. 193
Ordens-Ritter. Wir Teutsche haben Ordens-Ritter. 594
deren Ursprung, Beschaffenheit, Officia und Unterscheid wird angezeiget. 594. 595 596
was wegen Pohlen dabey zu mercken. 597. 598 seqq.
ingleichem wegen Preussen. 599
Ordnung. Ob und wie die Stände in deliberando an die Ordnung der Kayserlichen Propositon gebunden. 636
siehe **Stand**.
Osterland, was dieses für ein Name sey. 76
ist in Thüringen. 236
Ost Frisia. **Ost-Frießland**. An Ost-Frisia ad Vicariatum Saxoniæ pertineat, oder ob jenes zum Vicariatu Rhenense, und dieses zum Spanischen Vicariat gehöre, wird erkläret. 531
Oßnabrück. Der Streit, welchen Oßnabrück mit denen Dominicanern gehabt wegen des Juris Asili. 680
der Sitz des Bischoffs von Oßnabrück auf denen Reichs-Tägen. 591
Ost-Gothen, Nachricht und Umstände von diesen Völckern. 45. 80
Ostphalen, was also geheissen, und warum ihnen dieser Name gegeben worden 78
wird von Carolo Magno übel tractiret. 80 in fine.
bey was Gelegenheit solches Tractament geschehen. ibid.
Otto I. wird nach Italien geruffen. 230
überwindet Berengarium. 49
siehe auch 83. 231. 103
Otto Illustris, Hertzog in Bayern. 58
welcher Otto die Pfaltz bekommen. 152
auch Hertzog in Sachsen gewesen, wird gezeiget. 152
Otto, ein Sohn *Henrici Aucupis*. 49
Otto Saxon. Hertzog in Bayern. f. 61
Otto, von Schweinfurt, Hertzog in Schwaben, dessen Begebenheiten. f. 61 f. 58. 152. 49
Otto Witelsbacensis, Hertzog in Schwaben. 66
wird ermordet. 57
mit was Umständen solches geschehen. ibid.
Ottocar von Böhmen, bekommt Oesterreich. 56
verlohr eine Schlacht und sein Leben. ibid.

P. P.

Pallium, wird eingeführet. 228
dieses tragen die Bischöffe in gantz Orient und Occident. 228
von was das Pallium gemacht sey. ibid.
ist ein Ertz-Bischöffliches Kleid. 228
ob es ein signum Imperii gewesen. 228
Pancmar. Bey was Gelegenheit Pancmar in Brandenburg revoltiret. 123
Pannonien. Ungarn hieß ehemals Pannonien. 168
wurde in Pannoniam primam & secundam. ibid.
die Antiqui Pannones sind Teutsche gewesen. 168
desgleichen ist ihre Sprache Teutsch gewesen. ibid.
sie waren tapffere Leute. ibid.
hat grosse Anfechtungen gelitten. 168
bis sich die Ungarn Meister davon gemacht haben. 168
f. **Ungarn**.
Pabst. Ob Carolus Magnus die Jura des Pabsts vermehret, und ihm so viel geschenckt habe 229
ob derselbe in dem neuen Reich unterworffen. 223

Pabst. Ob der Pabst uns ein Beneficium gegeben. ibid.
Untergibt sich Carolo M. unter gewissen Conditionen. 227
hat sich vom Kayser losgerissen. 265
ob dessen Ausspruch nöthig sey, bey gleichen Stimmen in der Wahl des Kayserς. 302
er masset sich an, den Kayser zu confirmiren. 436
was bey der Wahl des Kayserς Caroli VI. in Ansehung seiner geschehen. 276
ob und wie er die Investitur derer Geistlichen verrichte. 570
wie er erwählet worden, ehe die Cardinäle gewesen. 574
Paludicolæ, wer also geheissen. 838
warum sie also genennet worden. ibid.
Parangariæ Jus. s. *Angariæ Jus.* Frohn.
Parma. Ob es zu dem Exarchat gehöre. 224
der Pabst will es dazu ziehen. ibid.
was der Kayser dagegen einwende. 224
Passauische Vertrag. Unter Ferdinando ist der Passauische Vertrag errichtet worden. 611
bey welcher Gelegenheit solches geschehen. ibid.
wurde zu Augspurg ins reine gebracht. 612
doch wurden noch schwere Puncten ausgesetzt. ibid.
was darauf erfolget. 612
Patricius, was dieses für ein Name sey. 219
was die Patricii für Leute seyen nach Constantini Meynung. ibid.
musten den Pabst defendiren. 219
muß von den Edelleuten nicht verachtet werden. 503
warum sie nicht verachtet werden sollen. ibid.
sie sind Edelleute von Geburt. ibid.
ob gleich ein Unterschied ist inter Patricios & Nobiles. 503
sie haben auch ihre Güther. ibid.
Patricius, ihr Stand wird mit mehrern Umständen gezeiget. 504
gleichwie auch 692
Paulus Æmilius, ein Italiäner, gestehet, daß die Francken Teutsche gewesen. 17
Pax religiosa. Was ein Violator pacis religiosæ sey, und was er für eine Strafe zu gewarten habe. 857
Thomasius ist dieses Verbrechens beschuldiget worden. 858
in causis fractæ pacis publicæ kan man gleich an die Cammer gehen. 855
was ein Land-Friedens-Bruch sey. 856
ein Privatus kan dawider peccirεn. 856
wo man einen solchen zu verklagen habe. ibid.
was für Instrumenta dazu erfordert werden. 856
es kan auch der Violator Pacis religiosæ alsobald für die Cammer citirt werden. 856
Pedellen. Bedellen. Wer die Pedellen sind. 834
Peene, ob die alten Teutschen an diesem Fluß gestanden. 138
Person. *Persona.* Eine persona mystica ist ein Corpus oder Collegium. 634
es sind allezeit personæ mediatæ & immediatæ gewesen. 355
Pfaltz, was das für ein Name sey. 146
die Pfaltzer sind Francken. 32
die Pfaltz wird ein Feudum fœmininum, und kommt an die Welfen. 101
Streit wegen des Directorii im Nieder-Rheinischen Craiß mit Trier. 153
streitet mit Bayern um die Chur. 409
Fridericus V. läst sich zum König in Böhmen wählen. 411
verliehret seine Chur und die Pfaltz. 411
die Unter-Pfaltz kommt an Carolum Ludovicum, die Ober-Pfaltz samt der Chur an Bayern 411
am Pfältzischen Hof ist der Ober-Hof-Richter der gröste Minister. 412
Streit mit Bayern wegen des Ertz-Truchseß-Amt. 412

Pfaltz. Das Ertz-Truchseß-Amt gehöret nicht zur Pfaltz-Grafschafft. 412
streitet mit Brandenburg wegen des Ertz-Schatzmeister-Amts. 413
wie lange Pfaltz dieses Amt behalten. 413
des Chur-Fürsten von Pfaltz Jura & Privilegia singularia. 453
hat das Vicariat. 531
was für Länder darzu gehören, nemlich Bayern, Oesterreich, Böhmen, Ungarn. 533. f. 454
wegen des Wildfangs- und Hagenstoltzen-Rechts wunderliche Begebenheit wegen der Hunde. 151
was sie ehedessen gewesen. 147. seq.
deren Successiion. 149

Pfaltzgraf. Der Pfaltzgraf folget nach dem Hertzog. 481
wo solche sind. 484
deren Unterschied und Jura. 485
warum sie in Schwaben und Sachsen abgekommen. 487
in wie weit der Pfaltzgraf des Kayserß Richter sey. 537
der Ursprung des Pfaltzgrafen. 147

Pfaltzgraf. *Comes Palatinus.* Umstände von denen Comitibus Palatinis werden angezeiget. 488
siehe *Comes Palatinus.*

Pfiffelgau. Ob das Potens Frisiorum regnum bis zur grossen Pfiffelgau gegangen. 77

Pfründe, *Beneficium.* Wem das Recht zukomme, Pfründen oder Beneficia zu ertheilen. 689
es ist dieses ein Jus seculare. ibid.
doch ist der Princeps, kein Bischoff 659

Pharamundus, der erste König der Francken. 40

Philippsburg. Die Vestung Philippsburg bekommt der Kayser. 213

Piastische Stamm in Pohlen, wer diesen Stamm fortgepflantzet. 114

Pipinus, was er für Recht auf Rom erhalten. 220

Pipinus, wird zu erst gesalbet unter den Francken. 306

Pleise. Wer die Herrschafften an der Pleise acquiriret habe. 100

Pohl, Polack. Die Pohlen sind eine grosse Nation. 112
warum sie sich von Teutschland abgerissen. 111. seq.
müssen dem Kayser Lothario Tribut geben. ibid.

Pohlen, das Königreich Pohlen. Ob Pohlen auch unter Teutschland gestanden. 110
wurde in drey Theile eingetheilet, nemlich in Groß-Pohlen, Klein-Pohlen und Schlesien. 111
hatten nur Duces. 110
bekamen Teutsche Bischöffe. ibid.
Schlesisches Recht. 111
wie es in Wendischer Sprach heisse. 112
woher der Name Polen gekommen. ibid.
ist die alte Gräntze Teutschlandes gegen Morgen. 37
es verliehren solches die Panonier. 134
ob es mit Böhmen vereiniget gewesen. 113
wird eximiret. 209. f. 170

Politicus Die Politici haben sich angemasset, das Jus Publicum zu docciren. 20. 21

Pommer. *Pomeranus.* Die Pommern sind ehedessen nicht Teutsche genennet worden, und wie sie zum Reich gekommen. 134
sind lang Heyden geblieben. 134
gehörten zu Pohlen. ibid.
ob sie jemals unter Brandenburg gestanden. 135
haben eine Erb-Verbrüderung aufgerichtet. ibid.
diese wird confirmirt. 136

Pommern. *Pomerania.* Das Land Pommern kommt an die Teutsche. 134
zum Theil an Schweden. ibid.
hat Sächsisches Recht. 134

Pommern. *Pommeraniæ.* Ausgang der Hertzoglichen Linie. 134
was wegen des Wappens und Schilds dabey fürgegangen. 135
kommt zum Sächsischen Craiß. 136
auf was Weiß solches geschehen. 116
Popo, Hertzog in Thüringen stifftet die Hennebergische Familie. 84
Populus. siehe *Provincia*.
Possessorium. Wo das Possessorium tractiret worden, da muß auch das Petitorium tractiret werden. 850. 859
das Possessorium ordinarium kan das Cammer-Gericht nicht judiciren. 850
Post. Posten. Chur-Maynz defendiret die Posten. 371
wird durch ein Exempel bewiesen. 371
Potestas summa, woher sie entstehe. 248
Præmium. Quomodo præmia sint impertienda. 537
Præses, deren waren 2. an der Cammer, hernach 3. 4. 848
Prætensionisten sollen den Conring lesen. 37
Preuß. Die Preussen waren Heyden. 173
was sie für eine Sprache gehabt. ibid.
Preussen. Ob Preussen denen alten Teutschen gehörete. 178
wie es von Böhmen dependirte. 117
wie weit sich seine Diœces erstrecke. 590
warum es von denen Reichs-Craißen ausgeschlossen. 154
warum Preussen vielleicht nicht zum Kayserthum gelanget. 273
Preussen kommt an Brandenburg. 177
ob dem Teutschen Reich dadurch Tort geschehen, daß es von demselben abgesondert worden. 178
Priester, fulminiren nur auf denen Cantzeln. 557
was sonst ihres Amts sey. 555. seq.
Primas Germaniæ. Welches die Primates Germaniæ seyen. 40
ob ausser Maynz ein solcher Primas sey. 40
Primas Germaniæ. Der Primas zu Maynz bekommt das Archi-Cancellariat. 360
wie die Primates Chur-Fürsten worden. 361
Printz. Die Chur-Fürsten weichen denen Königlichen Printzen nicht. 444
Privilegium. Ob ein Privilegium contra omnia privilegia gegeben werden könne. 373
das Privilegium de non appellando haben die Chur-Fürsten. 441
ob alle Chur-Fürsten solches haben. 443
das Privilegium de non evocando haben die Fürsten, also auch die Chur-Fürsten. 442 in fine.
in besondern Causis. ibid.
diese und andere Privilegia werden alsobald bey ihrem Antritt confirmiret. 444
die Privilegia singularia derer Chur-Fürsten, als das Böhmische. 448
Bayerische. 449
Sächsische. 449
Burgundische. 451
Pfältzische. 452
die Privilegia und Prærogativen der Protestantischen Fürsten, und insbesondere des Chur-Fürsten von Brandenburg. 672. 673
Processus. Wie ein Processus vor denen Austregis zu führen. 869
in Ansehung des Rei und Actoris. 870
drey Arten solches Processus. 871
so wol in Ansehung des Rei als des Actoris. 871
wie der Processus vor einem Commissario anzustellen. 872
wie man um Dilationes gebeten. 872
Professor. Ob die Professores auf Universitäten das Jus Publicum wissen können. 22
ob sie es docir'en sollen. 22
sollen dem Reich durch ihr Lehren keinen Schaden thun. 25
Propositio. Ob die Stände in deliberando an die Ordnung der Kayserlichen Proposition gebunden. 636

Propositio.

Propositio, in was für Sachen. 636
auf was Art. 636
Proscriptio. Achts-Erklärung, was sie sey. 856
es ist ein mercklicher Unterschied inter Bannum Imperii, propter crimen & proscriptionem contumaciæ. 857
Ach und Aber-Acht ist zweyerley. 856
was das Bannum Imperii für einen Effect habe. 856
ob die Cammer einen proscribiren könne. 657
Provence, ein Stück davon hat der Pabst in dem Arelatensischen Reich bekommen. 193
Provintz. Es waren drey Haupt-Provintzen im Teutschen Reich. 347
Teutschland ist ehedessen in sieben Provintzen eingetheilet worden. 42
ob Provincia so viel sey, als populus. 42

Q. Q.

Quentebaldus, wird König in Lothringen. 109. in fine.
Querfurt. Ein Herr von Querfurt wird Hertzog in Sachsen. 86

R. R.

Rang. Wie es mit dem Rang der drey geistlichen Chur-Fürsten beschaffen. 368
der weltlichen Chur-Fürsten. 444
am Kayserlichen Hof. 444
etliche den Rang betreffende Casus. ibid.
Ratzeburg, diese Stadt bekommen die Schweden. 132
ob es zu dem Exarchat gehöre. 224
Recht. Es ist mancherley Recht. 531
siehe *Jus*. ingleichem f. 443
Reformation. Beweiß-Gründe, daß die Reformation mit Recht von denen Protestantischen Fürsten unternommen worden. 76
was eigentlich das Jus reformandi sey, und wem es zukomme. 581
die Reformatio Sigismundi ist eine pure Chimere. 476. s. auch 576
Reformirte. Wann Reformirte und Catholische miteinander streiten, so können die Suffragia majora nicht gelten. 634
Regalium Jus, was dieses für ein Jus sey, und wer es habe. 667
Regenspurg. Ob es zu den Zeiten des Henrici Leonis in Bayern eine Reichs-Stadt worden. 56
ist eine Lager-Stadt. 545
Regent. Ein frommer Mensch ist deswegen nicht allemal ein guter Regent. 180
Rehbock, ein Müller, gibt sich für Woldemar, Marggrafen von Brandenburg aus. 129
Reich. Warum es das Heil. Röm. Reich Teutscher Nation heisse. 34. 35
ob es ein Regnum Successionis worden. 269
dessen Stamm-Provintzen. ibid.
die Frantzosen haben viel von dem Reich bekommen. s. 218
was es eigentlich für eine Form habe, darüber so viel disputiret wird. 254
verschiedene Meynungen werden widerleget. 256
und endlich wird der Meynung esse formæ irregularis beygepflichtet. 261. 434
was es für Recht auf Italien habe. 240
ob Venedig noch unter ihm stehe. 243
siehe auch 245
das Römische occidentalische Reich nimmt ein Ende. 216
das neue Römische Reich der Francken nimmt seinen Anfang. 217
warum die gesamte Hand im Reich aufgehöret. 372
siehe Hand.
das Römische Reich ist ein pures Wahl-Reich. 273
siehe Form. Wahl-Reich.
dasjenige Reich ist unglücklich, welches einen fremden König hat. 278
andere Umstände siehe 213
es ist dem Reich daran gelegen, daß Italien beybehalten werde. 534

Reichs-Cantzley. Die Kayser haben andere Cantzleyen zu der Reichs-Cantzley geschlagen. 364
dann sie hatten eine eigene Cantzley in Italien. 364
da war der Ertz-Bischoff von Mayland Cantzler. ibid.
und ein Comes Palatinus. ibid.
hernach wurde der Ertz-Bischoff von Cölln Cantzler. 364
ob dieser Ertz-Bischoff eine eigene Cantzley in Italien gehabt habe. ibid.
nunmehr müssen die Italiäner ihre Klagen für dem Reichs-Hof-Rath anbringen. 364
aus der Reichs-Cantzley ergehet alles an Trier und Cölln. 365
diese Reichs-Cantzley hat Maynz zu einem Reichs-Cantzler, und als Ertz-Cantzler: ibid.
die Reichs-Cantzley ist beständig zu Wien. 375
s. Reichs-Hofrath.

Reichs-Cammer-Gericht. s. Cammer. Reichs-Hofath. *Revision.*

Reichs-Collecta. Durch die Reichs-Collecten könten die Reichs-Pfandschafften wieder eingelöset werden. 351
s. Reichs-Pfandschaffe.

Reichs-Craiß. s. Craiß.

Reichs-Dickmeister. Der Graf von Oldenburg wird für den Reichs-Dickmeister angegeben, wegen der daselbstigen West-Fluthen. 426

Reichs-Fähndrich. Wie das Reichs-Fähndrich-Amt auf das Tapet gekommen. 416
der Streit deswegen zwischen Hanover und Würtenberg. ibid.
darein mischet sich Sachsen. 421
ob das Reichs-Fähndrich-Amt ein grosses Amt sey. 421
wer unter seinem Commando stehe. 382
s. Fahne. *Flamma.*

Reichs-Fahne. Ob Würtemberg die Reichs-Fahne oder eine Sturm-Fahne getragen habe. 416
wie dieser Streit auszumachen. ibid.

Reichs-Fischmeister, diese sind die Basler, und woher solches komme. 425

Reichs-Güter. Zu Veräusserung der Reichs-Güter wird der Consensus Electorum erfordert. 431
ob sie auch in die alienationem rerum Italicarum consentiren müssen. 431
wie wann etwas ohne dero Consens veräussert würde. ibid.

Reichs-Gutachten. Ob die Fürsten und die Städte ein Reichs-Gutachten errichten können. 636. in fine.

Reichs-Herkommen. Woher es entstehe. 28
ist ein Jus ex facto principis & civium imitativo. 28
neseitur autor & tamen est in usu. ibid.
wer ehedessen die reditus davon eingenommen. 359

Reichs-Hofrath. Der Reichs-Hofrath ist ein summum Tribunal Imperii. 441
der Ursprung des Reichs-Hofraths. 846
ist von dem Cammer-Gericht unterschieden. 846
die Ursach des Etablissements desselben. 847
dessen Ansehen und Jurisdiction. 852
was alda decretirt wird, exequiren die Craise. 160. 847
vor diesem muste alles Lateinisch alda geschehen. 848. in fine.
vor dem Reichs-Hofrath begehr ich die Execution der von denen Austregis ergangenen Sentenz. 868. in fine 869
Casus, da man gleich prætermissa prima instantia an den Reichs-Hofrath gehen kan. 855
ob der Reichs-Hofrath einen Stand in die Acht erklären könne. 857

Reichs-Hofrath, hat keine Jurisdictionem criminalem. 850
ist tempore interregni geschlossen. 847
die Bäncke im Reichs-Hofrath. 849
die Ordnung in demselben. 847
der Processus daselbst ist einerley mit dem Camerali. 847
der Reichs-Hofrath ist von dem Geheimen Rath des Kayfers unterschieden. 847

Reichs-Hofrath. *Consiliarius Imperii Aulicus*. Die Reichs-Hofräthe sind Hof-Räthe, doch vom Reich. 846
solche setzet der Kayser. 847
sollen keine Kayserliche Geheimde Räthe seyn. 847
wie sie sonst sollen beschaffen seyn. 849
machen Relationes an den Kayser. ibid.

Reichs-Jäger-Amt. Wem die Autores dieses Amt geben. 424
ob Würtenberg die Reichs-Jägermeister-Charge habe. ibid.
wie es mit diesem Amt in Sachsen, Cärnthen und Pommern beschaffen. 425
wie auch in Thüringen. ibid.

Reichs-Matricul. Die Directores derer Craise sollen dahin bedacht seyn, daß eine accurate Reichs-Matricul verfertiget werde. 159
weil sie als defectueux ausgegeben worden. ibid.
siehe Chur-Fürst. Fürst.

Reichs-Pfandschafft. Es sind der Reichs-Pfandschafften viel. 551
bey dem Münsterischen Friedens-Schluß ist davon gehandelt worden. ibid.
ob Maynz das Jus luendi der Reichs-Pfandschafften gehabt. 372
siehe Maynz.

Reichs-Pfenning-Meister, empfängt und berechnet das Geld in denen Lager-Städten. 545

Reichs-Ritterschafft. Es ist die Reichs-Ritterschafft mit Trier nicht allzuwohl zufrieden, wegen eines Privilegii, daß alle kleine Feuda Trier heimfallen sollen. 374. seq.

Reichs-Schwerd-Träger. Der Herzog von Lothringen ist Reichs-Schwerd-Träger gewesen. 425
was von Sachsen dißfals zu sagen. ibid.

Reichs-Siegel. Das Reichs-Siegel hat Chur-Maynz, als der Director von dem Collegio Electorali. 370

Reichs-Stadt. Die Reichs Städte dependiren von dem Kayser. 546
der Unterschied mit einer Reichs-freyen Stadt. 545
siehe auch 547
andere ausgesuchte Differentien. 549
die Notæ characteristicæ der Reichs-Städte. 549
haben ihre Vögte gehabt, und wer solche gewesen. 551
sind Stände des Reichs. 553
der Unterschied derer in Reichs Städten wohnenden Burger gegen die Land-Städtischen. 553
ihre Regiments-Form. 554
haben sich Privilegia geben lassen, daß sie nicht dürffen versetzt werden. 373
was besondere Städte für Privilegia haben. ibid.
die Causæ derselben gehören an die Cammer. 850
siehe Ausschreibende Stadt. Nürnberg.

Reichs-Steuer. Die Römer-Monate sind unsere Reichs-Steuer. 352
wie es mit derselben ergehe. ibid.
siehe auch 355. 356

Reichs-Strasse. Was man Reichs-Strassen heisse, und was dabey zu mercken. 372

Reichs-Tag. Es ist gut, daß der Reichs-Tag beständig daure. 435
auf denen Reichs-Tägen wird nicht viel ausgemacht. 24
ein Reichs-Tag ist von dem Land-Tag unterschieden. 703

Reichs-Tag, was darzu erfordert werde. 704
siehe Fürst. Fürsten-Tag.
Reichs-Vice-Cantzler. Chur-Maynt̃z bestellet den Reichs-Vice-Cantzler. 370
was dieser zu verwalten habe. 370
wer den Reichs-Vice-Cantzler erwähle. 375
dann die Reichs-Vice-Cantzler-Stelle ist nicht erblich. ibid.
es ist viel daran gelegen, wer Reichs-Vice-Cantzler sey. 375
ist eine einträgliche Stelle. 376
Reichs-Vogtey. Die ehemalige Beschaffenheit der Reichs-Vogteyen. 549
wie solche exerciret worden. 551
wird durch Exempel an verschiedenen Reichs-Städten gezeiget. 552
Reinoldus, Hertzog in Modena. 53
Re und *Correlations*-Saal, dieser Saal ist wegen des Vorirens derer Reichs-Stände merckwürdig. 834
Religion. In Causis Religionis können die Suffragia majora nicht Statt haben. 634
Republic. *Respublica*. Wie eine Republic entstehe, und worinn sie bestehe. 31
ob die Eintheilung der Reipublicæ, in principalem & accessoriam noch etwas nutze. 32
ob sie in simplicem & mixtam zu unterscheiden. 250
ingleichem in regularem & irregularem. 251
was die Monstrosa sey. 252
die Rempublicam und sonderlich die Romano-Germanicam kan man sich nicht einbilden ohne Territorio. 32
Revision. Die Revision der Cammer soll alle Jahr vorgenommen werden. 865
seit wann keine gehalten worden. ibid.
warum solche geschehen solle. 865
dabey müssen andere Assessores seyn. ibid.
hat eine Gleichheit mit der Leuterung in Sachsen. 865
Revision. Die Revisiones sind kostbar. 865
von der Revisione des Reichs-Hof-Raths. in fine.
was die ordinaire Revision anbetrifft. 866
Maynt̃z wolte keine an der Cammer zulassen. ibid.
warum Maynt̃z keine an dem Reichs-Hofrath zulasse. 866
Reunions-Cammer. Dergleichen Cammern wurden zu Metz und Breysach von dem König in Franckreich angelegt. 214
und wieder aufgehoben. in fine.
Reussen von Blauen, diesen Herren wurde von denen Sachsen viel weggenommen. 100
Rhætia. Die alten Gräntzen Rhætiæ. 16
Prima & Secunda, und was zu dieser oder zu jener gehöre. 38-39
Rhein, Wie der Rhein die Gräntze Teutschlands oben und unten gewesen. 41
wie gegen Abend. 38
siehe omnino. 531
Rheinfelden, kommt an Schwaben. 67
und an die Oesterreicher. 67
Rheinisches *Vicariat* siehe Pfaltz.
Rheinland. Die Rheinlande gehören unter die alten 6. Craise. 154
Rheinstein. siehe Braunschweig.
Richter. Der Kayser ist Richter im Reich. 848
von ihm sind deswegen die Reichs-Gerichte angeordnet worden. 844
wer in denen Criminalibus derer Stände Richter sey. 851
Ringelheim. Ein Graf von Ringelheim wird fälschlich für den Marggrafen von Brandenburg ausgegeben. 120
Ripuarii, was dieses für Völcker seyen. 32
Ritter. Wer die Teutschen Ritter sind. 176
kommen nach Preussen. 175 seq.
von dem Ursprung derselben. f. 594
Eintheilung und Unterscheid. ibid.
Begebenheiten. 595

Ritter. Jura. 595
siehe omnino. 836. 837. seq.
siehe Johannitter-Ritter.
Ritter St. Georg, ein Feld-Zeichen derer Teutschen. 420
die Ritter-St Georgen-Fahne in Bamberg. 420
die Ritter-St. Georgen-Gesellschafft in Schwaben. 421
Ritterschafft. Die Ritterschafften richten sich nach dem Directorio im Reich salva libertate. 165
Ritter-Tag. Die Ritter stellen einen Ritter-Tag an, wann sie es für gut befinden. 434
siehe Ritterschafft.
Römer. Die Römer haben wenig von denen Teutschen gewust. 12
jedoch diese attaquiret. 16
und Teutschland subjugiret. 40
Römer-Monat. Die Römer-Monate müssen gegeben werden. 352
wem. ibid.
siehe Steuer.
Römhild. Der Hertzog von Römhild stammet von der Sachsen-Gothaischen Linie her. 101
Römische Cron, heist Aurea. 316
Carolus Magnus wird damit gecrönet. 316
Römischer König, wird gewählet. 276
wem das Jus eligendi zukomme, und wie es vor und nach dem Interregno in Teutschland gewesen. ibid.
die Gewalt und das Ansehen des Römischen Königs. 328
siehe Kayser.
Römisches Reich. Die Form des Römischen Reichs ist irregular. 24
verschiedene widrige Meynungen werden angeführet und widerleget. 24. seqq.
siehe Reich.
Rörel. Ob Rötel eine Marggrafschafft sey, oder nicht. 494
Rom, die erste Christliche Stadt. 228
Rom. Das alte Römische Reich ist ein regnum successivum gewesen. 274
siehe Italien.
Rostock, kommt in die Höhe. 132
wie solches zugegangen. ibid.
Rothenberg. Wie Nürnberg den Rothenberg bekommen. 491
Rudolphus. §. 66. 67. 68. 69
Habspurgicus recommendirt seinen Sohn zum Röm. König. 272
wer nach dessen Tod an das Reich gekommen. 272
nebst andern Umständen. ibid.
Ruggraf, hat den Namen von Rügen. 500
was dessen Amt gewesen. 500
einige andere merckwürdige Sachen bey dieser Gelegenheit. 501
siehe Graf.
Rugi. Was die Rugi für Leute gewesen. 40
wo sie gestanden. ibid.
Russen. Ob die Russen unter denen Griechen gestanden. 109
noch andere Nachrichten. ibid.

S. S.

Saal-Buch, was dieses für ein Buch sey. 146
Saalfeld. Von welcher Haupt-Linie der Sächsischen Hertzoge von Saalfeld abstamme. 101
wird Ezoni gegeben. 150
s. Ernestinische Linie. Gotha.
Sachs. *Saxo*. Die Sachsen sind dem Tacito noch unbekannt gewesen. 74
ob die Thüringer Sachsen sind. 73
ob die Sachsen mit denen Friesen einerley Nation sind. 72
werden durch ihre Züge sehr geschwächet. 77
revoltiren. 86
sie führen Krieg. 79
ob sie die Fränckische Pfaltzgrafen supprimiret. 149
werden bekehret. 79
machen sich wegen des Vicariats sehr groß. 535

Sachsen. Sachsen-Land. *Saxonia.*
Wie Sachsen zu Bayern und wieder davon gekommen. 53
die Sächsische Hertzoge von Bayerischem Stamm. 56. 343
wird zersplittert. 88. seq.
die Sächsische Häuser stammen alle von Friderico bellicoso her. 88
wird Carolo M. unterwürffig. 80. seq.
ob die heutige Hertzoge von Wittekindo herstammen. 97
die Herkunfft der Chur-Linie. 88
ob die Länder in Sachsen unter Henrico Aucupe erblich gewesen. 84. seq.
wann und wie Sachsen Hertzoge bekommen. 82
diese vergrössern sich. 100
ob Sachsen wegen Meissen und der Lausitz ein Votum in comitiis habe. 117
das Chur-Fürstliche Hauß wird eingetheilet. 100
ist einer der alten 6. Craise. 152
des Chur-Fürsten in Sachsen besondere Privilegia. 449
Sachsen trägt verschiedene Feuda von Bamberg. 391
siehe **Bamberg.**

Sachsen-Spiegel, was also genennet werde, siehe 94

Sacrum Romanum Imperium. Warum dem Reich dieser Name gegeben worden. 326
siehe **Reich. Römisches Reich.**

Sacra. Das Jus circa sacra ist ein weltliches Recht. 576
wird beschrieben. ibid.
dieses hat der Kayser weggeben. 577
Carolus V. wird verhindert, dieses Jus zu revociren, so vindiciren es die Stände. ibid.
ein anders ist Jus administrandi sacra. 577. in fine.
es ist ein Jus publicum. 577
siehe **Fürst.**

Salarium. Was jetzt Salarium ist, das waren ehedessen terræ. 473
woher diese ihren Ursprung genommen. 474
siehe *Salica terra.*

Salbung. Ob die Salbung des Kayserß nöthig sey. 304
warum sie aufgebracht worden. 305
es kommt auf die Pacta an. 304
ob die alten Fränckischen Könige gesalbet worden. ibid.
was bey denen Griechisch-Römischen Kayserrn dißfals vorgegangen. 304
von denen Römischen Kayserrn ist vor Pipino keiner gesalbet worden. ibid.
siehe **Crönung.**

Salomon, ein Abt zu St. Gallen wird sehr übel tractiret. 63

Saltzburg, Saalburg, ein Castrum oder Schloß Caroli III. Regis Francorum, darüber die Familie der Voet gesetzt gewesen. 17

Sandbüchse des Heil. Röm. Reichs, welches Land also genennet worden. 128

Saracenen, kommen in Italien, und was sie daselbst verrichtet haben 234

Savoyen. Ob Savoyen das Reichs-Vicariat habe. 534
gehöret auch noch zu uns. 195
ob Savoyen zu Burgund gehöre. 211
Savoyen und Mompelgard hatten ihre Cantzley à part. 364
nunmehr sind dieses non entia. 365
siehe **Burgund. Craiß.**

Schafhausen, diese berühmte Stadt war eine Fränckische Stadt. 72

Schalck. das Wort Schalck ist so viel als Knecht. 358

Schaumburg. Die Grafen von Schaumburg bekommen Holstein. 87
sterben aus. 91
siehe auch 90
siehe **Holstein.**

Schenckung. Die Schenckung Caroli Magni

Magni an den Pabst wird confirmiret. 252
siehe Pabst.
Schiffbruch. Wem die durch Schiffbruch angetriebene Güther gehören. 457
Schlaven. Die Schlaven werden bekehret, und wie solches zugegangen. 108
wie sie zu dem Teutschen Reich gehöret. 34
waren Freunde derer Sachsen. ibid.
hatten kein eigen Recht. 108
siehe Oesterreich. ingleichem 106
Schlesien, ein treffliches Land. 115
wo dessen Privilegia hergekommen. 119
kommt von Pohlen weg. 115
andere Begebenheiten. 114
ob Schlesien mit Pohlen vermengt gewesen. 113
hat zu Böhmen gehöret. 114
ist eximiret. 209
siehe Pohlen. Böhmen.
Schleßwig, wird Conrado Salico geschenckt. 92
was sonst damit vorgegangen bis auf unsere Zeiten. ibid.
Schmiralien, woher sie gekommen. 71
Schöppen, Schöppenbahr, was diese Worte bedeuten. 53
Schöppenhusen, alsogenannte Adeliche Güther. 514
deren sind viel in denen Händen der Bauren. 514
warum solches sey. ibid.
Schul. Die Schulen sind Seminaria Reipublicæ. 699
Schwab. Schwaben. *Suevus*, die Derivation dieses Worts. 59
in Holland waren Schwaben. 60
was sie ehedessen für Macht gehabt. 64
haben ihr Reich bis in Gallien fundirt. 10
was sie sonst in Spanien eingehabt. 50
waren eine grosse Nation. ibid.
werden eingetheilet. 50
deren Sitz und Züge. 60
wie sie in das Land, in welchem sie nun wohnen, gekommen. 51
Schwabenbund, wird errichtet. 72
darein will sich Costnitz ergeben. ibid.
Schwabengau, was dieses für ein Wort sey. 60. seqq.
Schwaben. Schwabenland. *Suevia.*
Ehedessen ein verlassenes Land. 50
die Könige in Schwaben. ibid.
hieß olim Rhætia. 50
Allemannien, ein Theil von der Schweitz, hat darzu gehöret. 59. 72
wer sonst in Schwabenland gewesen. 59
die Hertzoge in Schwaben bekommen Rheinfelden. ibid.
wo der Fiscus gewesen. 58
wird sehr vertheilet. 68
die heutige mächtige Häußer in Schwaben. ibid. seqq.
wann das Hertzogthum Schwaben erblich worden. 65
warum in diesem Land so viel Grafen und Edelleute immediat sind. 69
die Succession der alten Hertzoge in Schwaben. 63
mehr Successiones. 68
Schwed. Die Schweden sind Teutsche. 38
andere Umstände von ihnen. ibid.
Schweden. Ein grosses Stück von Schweden hat zu dem Arelatensischen Reich gehöret. 193
ob das Jus Publicum darinnen dociret werde. 21
es verliehret Liefland. 179
auf was Weise. ibid.
bekommt etwas von Pommern. 136
siehe Liefland.
wolten gern in Numero der Chur-Fürsten seyn. 431
Schweinfurt. Marggraf Otto von Schweinfurt wird Hertzog in Schwaben. 66
ob die beyden Familien von Schweinfurt und Henneberg verwandt sind. ibid.
Schweinfurt wird zum Fisco Regio geschlagen. 66
hernach eine Reichs-Stadt. ibid.

Schweitz. Ein Theil von der Schweitz hat zu Schwabenland gehöret. 72
zum Burgundischen Reich. ibid.
Schweitzer. Die Schweitzer acquiriren sich, was die Hohenstauffische Familie besessen. 68
werden für freye Leute erkläret. 72
Schwerd. Ein Einwurff gegen das Schwerd Caroli M. wird beantwortet. 353
andere Umstände erörtert. ibid.
die Chur-Fürsten dürffen bey Solennitäten ein Schwerd vor sich hertragen lassen. 448
dieses Schwerd-Vortragen ist ein Zeichen grosser Hoheit, und in Ansehung der Fürsten in Teutschland schon eine alt hergebrachte Ehre. ibid.
siehe Reichs-Schwerdträger.
Schwerd-Brüder, kommen in Preussen als die Teutschen Ritter. 176
siehe Ritter.
Schwerin. Abstammung der Hertzoge von Schwerin Güstravischer Linie. 133
Schwerinischer Linie. ibid.
bekommen die Schweden. 132
siehe Brandenburg.
Scribere, heist in Jure promulgare. 27
Jus scriptum, Jus promulgatum. ibid.
Scriptores. Welche Scriptores Juris Publici am nützlichsten zu lesen seyen. 1. sqq.
Semper-frey, der Ursprung dieses Worts, nebst andern hieher gehörigen Dingen. 505
Senones. Ob die Senones Gäulois gewesen. 10
oder Teutsche. 14
haben Rom attaquiret. 50
Serbia. Sirbia. Sorbia. davon siehe die Nachricht 115. 106
Servitus. Ob der Servitus derer Bauern von Clodovæo hergekommen, 62
Sicambri, was das für Leute sind, und wo sie hergekommen. 10
Sicilia, die Länder utriusque Siciliæ. 233
siehe *Neapolis.*
Siegfried, wird ein Pfaltzgraf. 110
ob er aus Anhalt gewesen. 151
der erste Marggraf in Brandenburg 120
siehe Brandenburg.
Sigismundus, Hertzog in Sachsen wird Chur-Fürst. 100
Marggraf in Brandenburg. 123
Signum. Was die alte Teutsche und die Römer für Feld-Zeichen gehabt.
siehe Feld-Zeichen.
Simmerische Linie von Pfaltz stirbt aus. 152
wie es hernach ergangen. ibid.
Soldat. Die Soldaten gehen manchmal denen Geistlichen vor. 359
Salvedel, gehöret zu der alten Marck. 227 in fine.
siehe Marck.
Speculum Saxonicum, was dieses für ein Buch sey. s. Sachsen-Spiegel.
Sprach. Ob die Teutsche Sprach ehedessen geschrieben werden könne. 3
ob sie Griechischen Ursprungs sey. 7
siehe auch 359
Spree, dieser Fluß ist nicht die Oder. 50
siehe Teutschland.
Sprengel, was dieses für ein Wort sey, und was es bedeute. 559. seqq.
Stab-Herren, wer diese Herren seyen. 513
Stade. Die Grafen von Stade werden Marggrafen von Brandenburg, hernach verjagt. 126
siehe omnino. 494
Stadt. Ursprung der Städte in Teutschland. 541
mancherley Eintheilung derselben 544
545 seq.
wie sie ihr Recht haben. 25
wer das Stadt-Recht vergeben könne. 542
werden in puncto Voti denen Fürsten gleich gerechnet. 636
wann die Städte angefangen, ein besonders Collegium zu haben. 445
siehe Stand.

Stadt-Adel, ist auch ein Adel. 692

Stadt-Tag. Diese Stadt-Täge stellen die Reichs-Städte an. 414
welche Städte dieselbe anstellen. ibid.
siehe Land. Land-Städt.

Stand. Stände. *Status*. Die Stände des Reichs werden beschrieben. 20
es folgt nicht: dieser ist mit auf dem Reichs-Tag gewesen, also ist er ein Stand des Reichs. 174
sind nicht schuld an der Irregularität im Reich. 25
ein Stand des Craißes im Crayß. 165
ob die Stände des Reichs auch Domainen haben. 353
wie sie gesinnet. 22
haben ihre Jura. 23
solche Jura zu untersuchen ist nicht verbotten. ibid.
haben Majestatem analogam. 441
wie vielerley ihr Gewalt sey. 465
siehe omnino. 636. 825. 865

Stand-Recht, hat idem fundamentum mit dem Wildfangs-Recht. 456

Stappel-Recht. Stappel-Gerechtigkeit. Mit dem Jure Vectigalium ist das Stappel-Recht verknüpfft. 432
worinn es bestehe. ibid.
ob es Mayntz habe. 371
siehe Maynz, Zoll.
woher es den Namen führe. 432
ist ein sehr nützliches Recht. ibid.
insonderheit wo es in seiner Vollkommenheit exerciret wird. 432

Status. siehe Stand.

von Stauffen. Von denen Herren von Stauffen geschiehet Meldung. 66. in fin.
ein Herr von Stauffen wird Hertzog in Schwaben. 67. in fine.
siehe Schwaben.

Stephanus, der erste Christliche König in Ungarn. 170. seq.
siehe Ungarn.

Steuer. Vielerley Arten der Steuer unter andern Namen. 823. 824. seq.
also wurde der communis denarius oder gemeine Pfenning aufgebracht. 825
siehe Römer-Monat.

Stifft. Denen Stifftern geschiehet grosser Tort, wann die Vicarii Imperii das Jus primariarum precum vollkömmlich hätten. 537
siehe Geistlicher.

Stimme. Wie die Stimmen bey der Wahl des Kaysers zu geben. 303
was geschiehet, wann die Stimmen gleich sind. 302
ein Chur-Fürst kan sich die Stimme selbst geben. ibid.
wird mit dem Exemplo Sigismundi bewiesen. 302
siehe *Suffragium*. Wahl. *Votum*. Chur-Fürst.

Strandfriesen, was dieser Name bedeute. 73

Strand-Recht, ein altes Recht. 457

Straßburg, eine Ausschreibende Stadt. 545

Sturm-Fahne, ist distinguirt von der Reichs-Fahne. 422

Subjectum Juris Publici. siehe *Jus Publicum Romano-Germanicum*.

Suffraganeus, wer er sey, und seine Functiones. 588

Suffragium, ist so viel als Stimm. sihe Stimme.

Summa appellabilis, davon siehe ingleichem Cammer. 864

Superioritas territorialis, was sie sey. 645

Sufariæ Jura, was sie sind. 94
haben sich weit ausgebreitet. 95

T. T.

Tacitus. Ob Tacitus in Teutschland gelebet habe oder nicht. 5. in fine.
mancherley Dinge von ihm. ibid.

Tafel-Güter. Der Kayser kan mit denen Tafel-Gütern thun, was er will. 349
wie auch andere grosse Herren. 348

Tag-Täge. Ein Stand des Reichs kommt auf Reichs- und Deputations-Täge. 610
siehe Reichs-Tag.
die Chur-Fürsten haben ihre eigene Täge, die Fürsten und Grafen desgleichen. 611
so auch die Städte. 611
siehe Stadt Tag.
der Noblesse ihre Ritter-Täge. 611
so auch ihre Correspondenz-Täge. ibid.
wie die Deputations-Täge aufgekommen. 611
ein solcher wurde nach Franckfurt verordnet. 612
die Abschiede auf Deputations-Tägen gelten so viel als die Reichs-Abschiede. ibid.
es wäre gut, wann eine Verordnung in puncto der Suffragiorum auf diesen Tägen geschehe. 612
wo der Ort zu diesen Tägen sey. ibid.
solcher Deputations-Täge wegen gibt es Difficultäten. 613
extraordinaire Deputations-Täge. ibid.

Taxare. Was taxare für einen sensum haben könne. 23

Teck, Hertzog. 70

Tecklenburg kommt an Preussen. 133
auf was Weise. ibid.
siehe Bardensleben.

Teich. Sick. Sickgraf. Derjenige, welcher die Teiche besorget, wird Dickgraf genennet. 511

Telonium, Telonia, Diese Telonia hat der Kayser denen Chur-Fürsten hinweg genommen. 440

Tempel-Herren, ist ein Teutscher Ritter-Orden. 594
wie solcher Orden entstanden. ibid.
warum nach diesen der Johanniter-Orden entstanden. 594
sie waren Bernhardiner-Ordens. 595
trugen einen schwartzen Habit. ibid.
sie giengen nach Italien. 595
heut zu Tage sind sie nicht mehr. ibid.
was ihnen in Franckreich aufgebürdet wird. in fine.
haben Crimina begangen. ib.
manche haben revocirt. 596
sind in allen Landen evanescirt. 596
sie wurden einsmahls nach Mayntz citirt. ibid.
wie es ihnen da ergangen. 696
es sind auch Teutsche Fürsten Tempel-Herren gewesen. ibid.

Terra. Land. Was Terra Salica, oder Prædium Salicum heisse. 473
ist von denen Allodiis unterschieden ibid.
das Land wird eingetheilet in ein mediates oder immediates, aber nicht wohl. 333. seqq.
was von der Eintheilung in Terras superiores & inferiores zu halten. 335
alle Länder in Teutschland sind nicht gantz immediat oder mediat. 339
Länder, so vorher unbekannt sind, werden bekannt. ibid.
ob allezeit in Teutschland vier grosse Länder gewesen 397
davon ist schwer etwas gewisses zu sagen. ibid.

Terræ Filius est, was diese Phrasis bedeute, und wie man sie gebraucht habe. 8

Testament. Das Testament Noä ist erdichtet. 8

Teutscher. Von dem Ursprung der Teutschen, noch von ihren Thaten, noch von denen Zeiten des Tuistonis wissen wir nichts gewisses. 3. 5

haben mancherley Thaten gethan. 9

sind eingesessene Völcker. 6. seq.

haben keinen ordentlichen Sitz behalten. 9

ihr vielfältiger Zug. ibid.

ihre Gemüths-Art. 9

wann man angefangen, sie Germanos zu heissen. 10

haben einen bel Esprit. 15

stammen von Japhet her. 9

ob sie von Tuistone hergekommen. ibid.

oder von andern Völckern. 8. 9

wo sie eigentlich gewohnet haben. 10. 11

in Franckreich. 15

ob sie etwas über der Weichsel gehabt. 174

haben ein Fœdus gemacht. 16

sie haben eine Art des Droit d'Aubaine gehabt. 35

sind lang ohne Buchstaben gewesen. 3

sind allezeit über die Gräntze gegangen. 37

müssen denen Hunnen Tribut geben. 107

ihre Sprach. s. Sprach.

ihre Religion. 107

ob sie von denen Römern überwunden worden. 38

Teutsches Reich. Das Teutsche Reich ist ein Fränckisches Reich gewesen. 38

was das Teutsche Reich noch an die Vereinigte Lande zu prætendiren. 213

Teutsches Reich, ob Artois und Cambray dazu gehörten. 215

Flandern hat zum Theil dazu gehört. 215

unser Reich ist kein Erb-Reich, sondern ein pures Wahl-Reich. 273

welches aus denen Capitulationen erhellet. 274

Teutschland, hieß Francia Orientalis. 83

dessen Eintheilung in sieben Provintzen. 42

dessen Gräntze an dem Rhein-Strohm. 41

gegen Norden. 26. seq.

gegen Morgen. 36

gegen Abend. 38

gegen Mittag. ibid.

siehe auch hievon 26. 27

es waren drey Haupt-Provintzen. 347

was durch die Theilung Ludovici Germanici mit Carolo Calvo von Lothringen in Teutschland gekommen. 181. seq.

ob es in ruhigem Besitz desselben geblieben. 183

was es für Gerechtsame auf Lothringen habe, und wie weit ihre Jurisdiction dißfals gehe. 201

siehe Lothringen, Pohlen, Germanien.

gelanget zu Burgund. 189

welches wieder weggekommen. ibid.

Teutschland, hat sich seines Rechts auf das Arelatensische Reich noch nicht begeben, und dieses wird bewiesen. 192

in Teutschland sind viele Controversien zwischen denen Ständen. 22

Thassilo, wird von Pipino mit Bayern belehnet. 46

ins Closter gesteckt. ibid.

kommt um, und dadurch verlohren die Bayern stattliche Privilegia. 47

Theodoricus. Ob Theodoricus ein Ostgotischer König gewesen. 47
schreibt an Clodovæum. 62
wann Theodoricus des Clodovæi Sohn regieret. 46
Theodoricus Marggraf in Brandenburg wird verjagt. 126

Thüringen. Thüringer-Land. 343
wie weit es sich ehedessen erstrecket. 73.74
ein Theil davon kommt an Sachsen. 78
wird von Henrico parvo prætendiret. 89
der erste Landgraf in Thüringen 489
wobey das Wort: Landgraf, erkläret wird. 488
es sind zwey gefürstete Landgrafen. 491
gelangen dazu, daß ihr Stand erblich wird. 517. seq.

Thüringer Die Thüringer sind von denen Sachsen zu unterscheiden. 73
sind eine grosse Nation gewesen. ibid.
hatten einen eigenen Hertzog. 84
siehe ingleichem 42

Tisch-Güter. Wie es mit denen Bischöfflichen Tisch-Gütern beschaffen. 354
wie sie zu alieniren. ibid.
man kan sie nicht revociren. 354
noch einige dabey zu considerirende Umstände. ibid.

Titanes. Die Titanes sind unter denen Gaulois gewesen. 12

Tochter. Die Töchter erben Jure Allemannico die Lande nicht. 371

von Tötternbach. Ein Graf von Tödenbach, Joh. Erasmus, wird enthauptet. 96

Tönnigen, woher es seinen Namen bekommen. 102

Trient, gehörte nach Bayern. 47

Trier, ist Primas und Ertz-Cantzler per Regnum Arelatense. 40. 195
wann und wie Chur-Trier die erste Stimm bey der Wahl des Kaysers habe. 299
ob es allezeit in dem Besitz dieses Juris geblieben. 300
will Successor Petri seyn. 374
dessen Sitz. ibid.
hat ein Votum in suffragiis Imperii dandis. 374
ob er das Dominium über die Mosel habe. ibid.
ist Ertz-Cantzler per Galliam. 362
hat aber keine Cantzley mehr daselbst. 363
führet diesen Titul selten. 365
besondere Anmerckung wegen des Ertz-Cantzler-Amts. 367
dessen Rang ausser Teutschland. 368
bey dem Speisen des Kaysers. ibid.
Streit mit Mayntz wegen des primi suffragii. 299. 300. 301
siehe omnino. 365

Tuisto, wer er gewesen. 7
ob er aus der Erden gekommen. 8
siehe *Terræ filius.*

Tull, dieses Bißthum hat Franckreich erhalten. 314
hat solches schon zu Caroli V. Zeiten weggenommen. ibid.
Dispute, welche deswegen zwischen dem König in Franckreich und denen Teutschen entstanden, wegen der dazu gehörigen Feudorum. 214
war eine Reichs-Stadt. ibid.
wäre gut, wann wir sie wieder hätten. 215

Tyrol, ein Stück von Bayern. 47
kommt an Mainhard, Grafen von Tyrol. ibid.

Tyrol, kam auch an Rudolphum von Oesterreich. 56
Ludovicus primogenitus.

U. V.

Vandali. Was die Vandali für Völcker seyen. 44
wo sie hergekommen. 105
sind mit denen Venedis nicht zu confundiren. 105
wir werden nicht gleich fortziehen, wie die Vandalier, wann wir überfallen würden. 10
daher vandalier von wandeln gekommen. 59
Vandalia. Warum Vandalia nicht unter die sechs alte Craise gesetzt sey. 154
siehe *Vandali.*
Vari. Was die Vari für Leute sind, und wie sie sich aufgeführet. 10
Uckermarck, wird denen Pohlen genommen. 122
Vehm-Gericht. Die Vehm-Gerichte sind eine species inquisitionis in Westphalen. 81
woher sie entstanden. ibid.
Veldentz. Die Veldentzische Linie streitet um die Pfaltz. 152
stirbt aus. ibid.
Venedi. siehe Wenden.
Venedig. Die Republic Venedig ist nicht unter dem Teutschen Reich gestanden. 243
aber wol unter denen Griechen. 244
ist nunmehr independent. ibid.
Verden. Das Fürstenthum Verden kommt an Hanover. 69
jetzo sind zwo Linien davon. ibid.
Verdun, dieses Bißthum bekommt der König in Franckreich. 214
Vereinigung derer Chur-Fürsten.
Unio Electoralis, wird beschrieben, und die Ursach derselben angezeigt. 436
ob die Böhmen dazu gehören. 437
wie ein neuer Chur-Fürst in diese Vereinigung aufgenommen werde. 438
Umstände bey der Rheinischen Union. ibid.
Vereusserung. s. Reichs-Güter.
Vicariat. Ob das Vicariat-Amt an der Pfaltz hänge. 525
wird mit Argumenten hinc inde vorgestellet ibid.
die Haupt-Frage ist: Ob das Vicariat an der Ober-Hof-Charge hänge. 525
das Sächsische Vicariat wird angesehen. 527
woran dieses Vicariat ebenfals hange. 527
was für Länder zu dem Sächsischen Vicariat gehören. 530
man disputiret, ob man nur zum Sächsischen Vicariat rechnen solle, wo das Sächsische Recht gilt. 531
Vicarius. Von denen Vicariis lege constitutis sind die Vicarii ad tempus unterschieden. 520
jene sind in Bayern und Sachsen. 521
zwischen diesen entstehen viel Zwistigkeiten. 521
Italien hat seine eigene Vicarios. 533
ingleichem Savoyen. 534
wie auch der Pabst. ibid.
was die Vicarii für Jura exerciren können. 534
manche legen ihnen zu viel, manche zu wenig Auctorität zu. ibid.
ob er das Jus primariarum precum habe. 535

Vicarius. Die Meynung des Auctoris wird beygefüget. 535
was die Vicarii nicht thun können ibid.
aus der Sache zu kommen, muß man den finem Vicariorum ansehen. 536
die Vicarii haben nicht nöthig, so viele gratialia zu exerciren. ibid.

Vice-Cancellariat. siehe **Reichs-Vice-Cantzler.**

Vicus. Was das Wort Vicus eigentlich in sich fasse. 539. seqq.

Vieh-Marckt. Wem zukomme, neue Vieh-Märckte anzulegen. 681

Viennense Regnum, welches Reich mit diesem Namen beleget worden. 187

Visitation **der Cammer**, diese soll alle Jahr angestellt werden. 865
von wem solches geschehen soll. ibid
zu was Ende. 865
diese Visitation wolte Maynz nicht zulassen. 866
die *Visitation* **des Reichs-Hofraths** geschiehet ebenfals. 865
und aus diesen Ursachen. ibid.
warum Maynz diese Visitation nicht gerne zulässet. 866

Visite. Was unter denen Gesandten der Visiten wegen zu beobachten. 445
denen neuen Gesandten wird die erste Visite gegeben. ibid.
Exempel davon. 445
Anmerckung wegen des Kayserl. Gesandten zu Rom. 446
wegen des Brandenburgischen Gesandten. ibid.
was dem Friederich de Jena dißfals geschehen. 446
ob die Chur-Fürstliche Gesandten auswärtig auch tractirt werden, wie an dem Kayserl. Hof. 446

Visite. Was zu Nimwegen paßiret. 446
ob die Chur-Fürstl. Gesandten in diesem Stück respectu der Fürsten es alles können in Stand bringen. in fine. seq.

Ulm, eine ausschreibende Stadt. 545
wie die Städte olim jährlich zwey Stadt-Täge gehalten. 545
welches die andere drey ausschreibende Städte sind. ibid.

Ungar. Die Ungarn waren tapffere Leute. 168
was sie für eine Sprach haben. 168. 119
warum sie gute Freunde mit den Slavoniern sind. 119
haben Hülffe von denen Teutschen begehrt. 174

Ungarn, Ungerland. Wie Ungarn ehedessen geheissen, und wie es eingetheilt gewesen. 168
was für Land dazu gehöret. 179
Ob Ungarn noch heut zu Tag in einem Lehens-Nexu stehe. 173
Ungarn wird angefallen. 168
verschiedene Begebenheiten in diesem Königreich. 10. seq.
ist eximirt worden. 209
die Ungarische Cron geht das Reich nichts an. 38

Unio Electoralis, s **Vereinigung.**

Universität. s. *Academia.*

Unmittelbar. Wer immediat oder unmittelbar am Reich sey, und ob gantze Provintzen mediat und immediat gewesen. 33

Voet, oder **Vogt**, eine Familie, welche über das Castrum Saalburg, Saltzburg gesetzt gewesen zu Zeiten Caroli III. Regis. 17

Vogtland, haben die Oehringer. 76

Vormundschafft. Was bey denen Chur-Fürsten für eine Vormundschafft gültig sey. 445
siehe *Tutela*.

Votum. Wie die Craiße votiren, siehe 299 300. seq.
wer olim primam vocem gehabt bey der Wahl des Kayſers. 299
was das Wort præcipua vox ausweiſen könne. ibid.
ein Corpus kan nicht anders wollen, als durch Suffragia majora. 634
warum es also seyn müsse. 634
die Cardinäle halten es für ein Miracul, ſi omnes conſpirent in unum. ibid.
auch in Pohlen. ibid.
wann die Vota majora nicht Statt haben können. 634
die Differentia Voti conſultativi & deciſivi. 634
wie die Vota der drey Collegiorum gerechnet werden ſollen. 635
auch in Anſehung des Kayſers. ibid.
was in dem Inſtrumento Pacis Weſtphal. deswegen verordnet worden. 612

Urbs, was ſie ſey, und wie ſie von der civitate in vielen Stücken differire. 539

Urſprung. Der Urſprung der Nationen iſt ſehr fabelhafft oder obſcur. 43

Urtheil. ſiehe *Executio*.

Uſus & Conſuetudo, wird auch in Jure publico in Acht genommen. 27
entſtehet ex facto ſubditorum imitativo, & principis approbativo. 28
was der Uſus erfordere. 28
wie die Conſuetudo imitire. ibid.
ſ. Reichs-Herkommen.

W. W.

Waapen-Recht. Aus was Urſach von einigen Perſonen das Wappen-Recht prætendiret worden. 134. seq.

Wahl. Welcher Chur-Fürſt bey der Wahl des Kayſers die erſte Stimme habe. 299
ſiehe Chur-Fürſt.
die Stimmen müſſen bey der Wahl ohne Beding noch Anhang gegeben werden. 302
ob die Fürſten dazu gelangen mögten. ibid. seqq.
die Geiſtlichen Chur-Fürſten legen bey dem Schwören zur Wahl-Zeit die Finger auf die Bruſt. 292
warum bey währender Wahl-Zeit kein Fremder noch Reichs-Fürſt in der Wahl-Stadt bleiben ſoll. 290
in was für Kleidung die Chur-Fürſten bey der Wahl erſcheinen ſollen. 291
es wird die Wahl eines Succeſſoris auch bey Leb-Zeiten des Kayſers vorgenommen. 470
dieſes wird mit einem Exempel bewieſen. ibid.
unter Arnulpho iſt die erſte Wahl zu ſuchen. 268
bey dieſem Stamm ſind die Teutſche geblieben. ibid. in fine.

Wahl-Fluß, dieſer Fluß wird als die Gräntze Teutſchlands angezeiget. 41

Wahl-Reich. Ob das Wahl-Reich von Ottone Magno herzuleiten. 266
wird erblich gemacht. ibid. ſ. 271

Wahl-Tag Wer auf denen Wahl-Tägen erſchienen. 429

Waldemar, Marggraf in Brandenburg. 128

Wallbeck. Die Grafen von Wallbeck und die von Stade sind aus einem Hauß. 126

Wartenberg, wann diese Linie in Bayern fundiret worden. 59

Weeg. Die Weege sollen in denen Craisen besorget werden. 160

Wehr-Geld, wem und warum dieses gegeben worden. 680

Wehr-Männer, sind die Germani. 11

ingl. Wehrhaffte Männer. ibid.

Weib. Exempel, daß Weiber in Ansehung der Chur Successionis capaces gewesen. 445

Weichsel, dieser Fluß war die alte Gräntze Teutschlands gegen Morgen. 37

Weimar. Die Hertzoglich-Weimarische Linie streitet um das Seniorat. 101

welches ihr schädlich ist. ibid.

ob Weimar in diesem Punct recht habe. 101

Welfi. **Welfen,** eine sehr alte vornehme Familie in Bayern. 52

die Welfen steigen. 451

sind mit den Hohenzollerischen aus einer Familie. 131

sie beklagten sich über diese Familie. 53

Welfus III. Hertzog in Bayern. 52

Wenden, woher sie den Namen haben. 105

waren die gröste Nation. 193

werden wieder Heyden. 126

einige Lande derselben, 131. in fin.

waren künstliche Leute. 119

haben offt rebellirt, und werden verkaufft. ibid.

Wenden, sind mit denen Vandaliern nicht zu confundiren. 105

sie waren auch ein kluges Volck. 107

und dauerhaffte Leute. 105

ihre Sprach und Jura. 108. 118

sind denen Teutschen unterwürffig gewesen. 119

aber deswegen keine Teutsche. 105

sie werden Carolo M. zinßbar. 107

wie sie in Teutschland gekommen. 103 106

siehe *Vandali.*

West-Franckreich, bekommt Carolus Calvus. 181

West-Gothen. Wir werden so bald nicht fortlauffen, wie die West-Gothen. 10

an wen das West-Gothische Reich gekommen. 141

Westphalen, ist eigentlich das rechte Sachsen. 343

solches wird bewiesen. ibid.

warum es also geheissen worden. 78

gewisse Documenta sind von Westphalen zu verstehen. 138

ob die Westphälinger härter gehalten worden, als die Sachsen. 83

kommt an den Chur-Fürsten zu Cölln. 88

ist einer der alten sechs Craise. 154

ob und wie Westphalen zu einer immediaten Provintz gemacht worden. 338

welche Stände auf dem Westphälischen Friedens-Schluß gewesen. 612

merckwürdiger Punct, der auf demselben vorgegangen. ibid.

von Wettin. Die Grafen von Wettin stifteten das heutige Sächsische Hauß 97

von

von Wetiin, ob diese Grafen von Wittekind herstammen. 97

Wettrau, gehöret nicht zu Sachsen. 89
wem sie geblieben. 84
die Wettrauer sind Francken. 32
die Wettrauische Lande gehören ad tractum Rhenanum. 531

Wildbann, nicht Wildbahn. 513

Wildfang, heist ein wilder Mensch. 454
ein Chur-Fürst prætendiret das Wildfangs-Recht. 454. 455
dieses Recht hat der Kayser überall gehabt. 454
wie der Wildfang geschehen. ibid.
darwider setzen sich Bischöffe. 454
ob es ein Jus Barbarum gewesen. 455
der König in Franckreich hat es auch exerciret. ibid.
was man durch dieses Jus bekomme. 455
Brandenburg hat solches Recht gegen Pohlen gehabt. 456
ein Hertzog in Brabant ist damit belehnet worden. 456
der Bischoff zu Utrecht. 456
ist bey Stade und Bremen üblich gewesen. 456
Pfaltz soll dieses Jus moderate gebrauchen. ibid.
gegen Italien hat man das Wildfangs-Recht nicht exerciret. 457
man hat auch den Bastards-Fall und Hagenstoltzen-Recht dazu gesetzt. ibid.

Willa, Heinrichs aus Bayern Tochter, deren wird gedacht. 65

Wißmar, kommt in die Höhe, und war die Crone von Mecklenburg. 132

Witekind. siehe Sachsen. Ob die Grafen von Beuchlingen von Wittekind herstammen. 98

Wittelsbach, bekommt einen Pfaltzgrafen. 149
Wittelsbach, ein Geschlecht in Bayern. 66

Wochen-Marckt. Wochen-Märckte zu machen, gehöret zu dem Policey-Wesen, also gehöret es dem Principi. 681

Wolffenbütel. Die Hertzoge von Wolffenbütel stammen von Heinrich von Dannenberg her. 97
Strittigkeiten mit Hanover. ibid.
die Wolffenbütelische Linie ist älter als die Hanoverische. 96. in fine.
doch bekommt diese die Chur. ibid.
wie solches geschehen. 97
Anton Ulrich von Wolffenbütel wolte sein Jus repetiren. ibid.
behält doch Braunschweig. 97
wie auch das Amt Kampen. 97
wolte den Boufleur mit Volck einrucken lassen. ibid.

Wormsfeld. Wer Wormsfeld besessen. 50

Wratislaus II. wird König in Böhmen. 112

Würde. *Dignitas.* Ob diejenige, so superioritatem territorialem haben, auch dignitatem regalem haben? 644
was eigentlich die Dignitas regalis sey. 645
diese Phrasis ist aus dem Jure Feudali Longobardico genommen. 645
die Chur-Fürsten haben diese Würde. ibid.

Würde. Fürsten und Grafen haben wol grosse Würde, aber keine Königliche. 645

doch wann Dignitas so viel heisset als Potestas, so haben diese auch Dignitatem. ibid.

wann die Stände solche erhalten. 645

wer das Jus habe, Dignitates ecclesiasticas zu conferiren. 659

Würtenberg, ein mächtiges Hauß in Schwaben. 69

waren Herren von Beutelsbach. ibid.

haben die Grafschafft Würtenberg acquiriret. ibid. in fine.

auf was Weise sich dieses Hauß in die Höhe geschwungen. 70

werden zu Hertzogen gemacht. ibid.

werden auch Hertzogen von Teck. ibid.

deswegen sie ein Votum begehret. 70

hat sich auch durch die Reformation aggrandiret. ibid.

und dadurch sich viel Feindschafft zugezogen. 70.71

ob Würtenberg Reichs-Jägermeister sey. 71.424

der Streit zwischen Würtenberg und Hanover wegen des Reichs-Fähndrich-Amts. 416

dessen Contradiction in hoc puncto. 422

Würtzburg. Wie lang die Würtzburger Heyden geblieben. 146

Würtzburgische Linie der Hertzoge in Francken, und deren Ursprung. 145

was sie für Güter gehabt. ibid.

stirbt aus. ibid.

Z. Z.

Zähringer, waren mit Rudolph von Rheinfelden aus einem Hauß. 67

hatten schöne Güter im Königreich Arelat. ibid.

ob ihnen Schwaben genommen worden. 68

Zeichen. Feld-Zeichen. siehe *Signum.*

Was das Labarum sey. 417

Zelle. Der Hertzog von Zelle bemühet sich, Hildesheim einzunehmen. 160

den Hertzog von Zelle hat es verdrossen, daß die Chur-Fürsten die Præcedenz urgirten. 447

Zent-frey, ob es so viel sey, als semperfrey. 506

Zent-Gericht. Was das Zent-Gericht für ein Gericht sey. 568

die Semper-Freye haben kein Zent-Gericht. ibid.

Zentherr. Die Zentherren in der Pfaltz, im Anspachischen, &c. 508

Zieler, Cammer-Zieler, von diesen siehe einige Nachricht. 827

Zoll. Wann ein neuer Zoll angelegt soll werden, so muß der Consensus Electorum dabey seyn. 432

ob gleich ein neuer Zoll fast ein impossibile ist. ibid.

wie und auf was Weise die Zölle im Reich angelegt werden. 159

der Zölle wegen gibt es Streit in Pommern. 136

Zoll. Albertus I. wolte denen Chur-Fürsten am Rhein die Telonia nicht lassen. 440
Carolus IV. gab sie ihnen wieder. ibid.
verum huic juri renunciarunt. ibid.

Zürch, war anfangs eine Schwäbische Stadt. 72
sie kam hernach an Oesterreich. 68

Zusammenleitung der Flüsse, s. Fluß.
Drusus hat durch einen Canal die Issel in den Rhein geführet. 41

Zusammenleitung der Flüsse, dieses ist der Fossa Drusi. 41

Zwenteboldus, Arnulphus hält mit diesem Banno sehr gute Freundschafft. 109
wird von jenem zu Gevattern gebetten. 110
Anmerckung dabey. ibid.

Zweybrück, diese Pfaltzgrafschafft nimmt Franckreich weg. 214

Zwing und Bann, hatten die Grafen gehabt. 478

FINIS.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK
IN
AUGSBURG

4° Stw.
Gründling

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gundling, Nicolaus Hieronymus,

Gründlicher Discours über Henrici de Cocceii Iuris publici prudentiam

Franckfurth 1735
Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 633
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224319-7
VD18 14597756-006